PRESENTED
TO
THE UNIVERSITY OF TORONTO
BY
Grooz herzogliche Bibliothek
Schwerin

Digitized by the Internet Archive
in 2009 with funding from
Ontario Council of University Libraries

http://www.archive.org/details/s03allgemeineencycl01ersc

Allgemeine

Encyclopädie der Wissenschaften und Künste

von

J. S. Ersch und J. G. Gruber, M. H. E. Meier und L. F. Kämtz.

S.D
5734a

Allgemeine

Encyclopädie

der

Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge

von genannten Schriftstellern bearbeitet

und herausgegeben von

J. S. Ersch und J. G. Gruber

Professoren zu Halle.

Dritte Section

O — Z.

Herausgegeben von

M. H. E. Meier und L. F. Kämtz.

A 3027
26/9/98

Erster Theil

mit Kupfern und Charten.

O — ODYSSEE.

Leipzig, im Verlag von Johann Friedrich Gleditsch 1830.

Allgemeine

Encyclopädie der Wissenschaften und Künste.

Dritte Section

O — Z

von

M. H. E. Meier und L. F. Kämtz.

Erster Theil.

O — ODYSSEE.

LIBRARY
JUL 29 1970
UNIVERSITY OF TORONTO

AE
27
E7
Sect. 3
Bd. 1

Verzeichnifs der Kupfertafeln, welche mit dem Ersten Theile der Dritten Section der allgemeinen Encyclopädie, zu den nachfolgenden Artikeln gehörig, ausgegeben worden sind:

Obelisk . . . . . Alterthumswissenschaft.
Octaeder . . . . . Mathematik.
Octogon . . . . . Mathematik.

O.

O, als Laut. Das menschliche Organ umfaßt eigentlich nur drei durch bestimmte gegenseitige Abgrenzung von einander geschiedene Grundvocallaute, nämlich a, i und u. Alle andere entstehen aus diesen einfachen Vocallauten durch Mischung, Trübung, Verflüchtigung u. dergl. [1]) So ist auch o eigentlich kein ursprünglicher Vocallaut, sondern entweder durch Mischung aus a mit u, oder durch Trübung aus jenen einfachen Vocalen, besonders aus a und u entstanden. — Eine erschöpfende historische Behandlung dieses Sprachlautes müßte nun auf der einen Seite alle die Wege und Nebenwege nachweisen, auf welchen die Sprache durch das Medium anderer Vocale zu dem o gelangt, und auf der andern Seite müßte sie wieder die Übergänge und Rückgänge zeigen, auf welchen das o unter dem Einflusse des Umlautes und Ablautes, unter dem Einflusse der Betonung, der Sylbentheilung, der Abstumpfung und unter andern Verhältnissen seinen Laut wieder verläßt. Eine solche vollständige Behandlung ist aber theils jetzt noch nicht möglich, da man nur erst bei einigen Sprachen angefangen hat, die Lautlehre gründlicher und sorgfältiger zu bearbeiten und auch bei diesen die Forschung nicht immer gleich gelungen ist, theils würde sie hier nicht einmal am passenden Orte seyn. Eine Zusammenstellung der sichersten Resultate wird daher genügen, und eine Reihe von Analogien aus einigen der wichtigeren und bekanteren Sprachen diese Resultate stützen.

Als gemischter Laut, aus au entstanden, ist o eigentlich immer lang, und nur als langer Vocal erscheint das o noch überall im Sanskrit. Schon die alten indischen Grammatiker betrachten ihr o in allen Fällen als Mischlaut aus dem Diphthong au, und diese Ansicht bestätigt sich durchgehends in dem Bau des Sanskrit. Namentlich gehören hieher die beiden Fälle: 1) daß, wenn a im Auslaut, d. i. am Ende eines Worts steht, und u im Anlaut, d. i. zu Anfang des folgenden, diese beiden so zusammentreffenden Vocale gewöhnlich in ô zusammenfließen; und 2) daß sich ô in vielen Bildungen der Sprache wieder in aw (d. i. au) auflöset. So, um die Sache durch ein Beispiel zu erläutern, wenn im Sanskrit die Wörter bala und uda in fortlaufender Rede zusammenstoßen, werden sie verbunden in balôda; dagegen geben go (Kuh) und îsha (Herr) in solcher Vereinigung gawîsha [2]). Demnach kann der Diphthong au, sofern er aus dem kurzen a und u besteht, im Sanskrit gar nicht statt haben: entweder löst er sich auf in aw, so daß sich der Vocallaut u zum Consonanten verdichtet, oder es trit jene Contraction in ô ein. Etwas andrer Art ist der Fall, wo ein langes â mit u zusammentrifft. Hier entsteht der Diphthong âu mit sehr vorherrschendem a, und dieser Diphthong widersteht der Contraction im Sanskrit noch beständig, während in den späteren Fortbildungen dieser Sprache, z. B. im Pali, auch ein solches âu in ô contrahirt wird [3]). Weiter bestätigt sich jenes im Sanskrit in einer Verstärkung des u durch ein vorgesetztes a bei gewissen Verbalformen, wo statt des so herbeigeführten au immer ô erscheint, z. B. bôdhâmi ich verstehe, statt baudhâmi vom Stamme budh [4]). — Derselbe Übergang von au zu ô zeigt sich nun auch in vielen andern Sprachen und Sprachfamilien, wenn gleich weniger consequent, als im Altindischen. Das gothische au wird in den jüngern germanischen Dialecten häufig zu ô, wie die schwedische und dänische Sprache ein getrübtes o (das dänische durchstrichene ø gesprochen wie das schwedische ö) zeigen, wo das Altnordische noch au hat. Man vergleiche z. B. goth. auso (auris) mit dem althochteutschen ôra Ohr; gothisch raus mit althochteutsch ror Rohr; gothisch nauts (altnordisch naudh) mit althochteutsch nôt (dänisch und schwedisch nöd) Noth. Vergl. noch gothisch dauths todt; dauro Thor, Thür; faur vor und für (engl. for); haurn Horn; kaurn Korn; laun Lohn; laus los; kaupon kaufen, niederländisch koopen. Dahin gehört auch, daß manche jetzige teutsche Mundarten das au in ô contrahiren, wie Oge statt Auge, glôben für glauben, Bôm (holländisch boom) für Baum, lôfen (holländisch loopen) für laufen, Stôb (holländisch stoof) für Staub, holländisch hoofd Haupt u. s. f. [5]). — Dasselbe Verhältniß offenbart sich vielfach in den classischen Sprachen, und ganz vorzüglich in dem Fortschreiten der römischen Laute in den Töchtersprachen des Lateinischen. Aus dem griechischen Sprachgebiete kann man hieher ziehen, daß der jeni-

1) Vergl. Böckh in den Studien von Daub und Creuzer. Bd. IV. S. 376 ff. 2) S. *Bopp* Gramm. crit. l. Sanscritae.

3) S. *Burnouf* et *Lassen*, Essai sur le Pali. (Paris 1826). S. 83. 4) Man nent diese Verstärkung Guna, d. h. Stärke, Auszeichnung. Die richtige Ansicht darüber hat Bopp aus einander gesetzt in den Berliner Jahrbb. der Kritik. Febr. 1827. S. 254 ff. Vergl. auch dessen Gramm. crit. S. 27. 5) Beispiele aus den germanischen Dialecten findet man u. a. in großer Menge in Grimm's teutscher Grammatik.

sche Dialect, welcher in Betreff der Vocallaute weitere Fortschritte zeigt, als kaum ein anderer, aus θαῦμα und θαυμάζειν das contrahirte θῶμα, θωμάζειν macht, aus τραῦματρῶμα und ähnliches. Stärker, aber im Ganzen von derselben Art ist die Contraction von τιμάουσιν in τιμῶσιν, von τιμάου in τιμῶ und ähnliche. Aus dem Lateinischen gehören hieher Fälle wie sullöcare von fauces; sâdes für si audes; plaustrum, plôstrum (das abgeleitete, also spätere plôstellum nur mit o); lautus, lôtus u. a. [6]). So führt Priscian an ausculum für das gewöhnliche osculum, Plautus gebraucht noch aula für olla in dem Stück, das davon den Namen trägt Aulularia 4, 2, 10. [7]) So sagte man clostrum (wovon unser Kloster) neben claustrum, coda neben cauda, codex entstand aus caudex, colis aus caulis (καυλός, unser Kohl). In Betreff der Töchtersprachen des Lateinischen läßt sich bemerken, daß das Italienische häufig zwar den Diphthong bewahrt hat, jedoch so, daß daneben schon die contrahirte Form besteht. Die letztere ausschließlich kommt vorzüglich bei vielgebrauchten Wörtern vor. Von besonderer Wichtigkeit ist aber der Umstand, daß das Französische in der Schrift, die auf eine frühere Periode der Pronuntiation hinweiset, gewöhnlich noch den Diphthong überliefert hat, während die Aussprache längst zur Zusammenziehung vorgeschritten ist. Beispiele sind: latein. aurum, ital. oro, franz. or (Gold (vergl. schon im Lateinischen orum bei Festus); cautio, cauzione, caution; austerus, austero, austère; augmentum, aumento, augment; autor, autore, auteur; pauper, povero, pauvre; fraus, frode, fraude; im Italien. selbst besteht oso neben anso kühn; posa neben pausa (franz. pause); roco neben rauco aus raucus rauh (eigentlich einerlei mit roh); toro neben tauro (franz. taureau); das ital. paura lautet im Bergamaskischen Dialect pora [8]). Wie gerade der häufige Gebrauch die Contraction herbeiführt, läßt sich unter andern an dem lateinischen causa zeigen. Dies ist in der Bedeutung Rechtssache im Ital. causa geblieben, im Franz. cause (wo wenigstens in der Schrift der Diphthong geblieben), dagegen lautet dasselbe Wort in der gewöhnlich gewordenen Bedeutung Sache, Ding, ital. immer cosa (nur im Engadiner romanischen Dialect noch chiaussa auch in dieser Bedeutung [9]), franz. chose (so daß das o hier selbst in die französische Schrift eingedrungen ist). Zuweilen geht au erst durch ao zum o, wie Paulus, italien. Paolo, franz. Paule.

Auch im semitischen Sprachstamme zeigen sich eine Menge Erscheinungen, welche den obigen analog sind. Auch hier werden a und u, wo sie zusammentreffen, häufig in ô zusammengezogen, nur daß man bei diesen Sprachen, welche eigentlich das Zusammentreffen zweier Vocale nicht dulden [10]), öfter von einem zwischen a und u stehenden Hauchbuchstaben absehen, oder das w als verdichtetes u ansehn muß. Namentlich duldet das Hebräische nie eigentliche Diphthongen, und au wird hier meist zu aw, z. B. mawet (Tod) eigentlich mawt, wie αὐτός im Neugriechischen awtos oder gar altos lautet.

Daß aber jenes aw im Hebräischen wirklich diphthongischer Natur ist, geht theils aus dem Arabischen hervor, welches den Diphthong wirklich bewahrt hat, z. B. in maut, wie das Syrische in mauto, theils erhellt es aus der Zusammenziehung jenes hebr. aw in ô, wo die Sylbe an Tongehalt verliert und also kürzer wird, wie in môti (mein Tod), môt-isch (Tod eines Mannes). Dazu kommt, daß au im Neuarabischen gewöhnlich die Contraction in ô erleidet, wie jenes maut zu môt wird, und jaum (Tag) zu jôm (dies schon so bei den Hebräern), kaum (Volk) zu kôm u. s. w. [11]). Außerdem aber wird au, wo es durch die Flexion oder durch Aneinanderschiebung von Wörtern zusammengeführt wird, in den semitischen Sprachen häufigst zu ô, selbst wenn zwischen a und u ein h mitten inne stehen sollte, z. B. das hebr. ktalahu wird ktalô (er hat ihn getödtet); לָהּ lô (ihm) ist entstanden aus לַהוּ lahu [12]). So lautet das syrische glau im Chaldäischen glô (sie haben offenbart), das syr. mauto, chald. môta. In derselben Weise spricht der heutige Araber lô, dharabô, ghasôt, maô statt des schriftgemäßen lahu, dharabahu, ghasauta, ma'hu [13]). Schon das Äthiopische hat häufigst ô, wo das Arabische au entspricht, z. B. kôkab (Stern) für das arab. kaukab (auch hebr. כּוֹכָב), jôm (Tag) wie im Hebr. statt des arab. jaum, öfter beides neben einander wie hallauka und hallôka (du warst) [14]).

Genug, überall entdeckt man die Entstehung des ô aus au, so daß wir mit obiger Behauptung, das ô verdanke sein Daseyn in der Sprache zum Theil der Mischung von a mit u, wol auf festem Boden stehen. Damit wird nun aber keineswegs geläugnet, daß es auch Fälle gibt, wo sich der Diphthong au erst aus ô entwickelt; vielmehr bestätigt dies nur jene Behauptung, daß a und u häufig die Bestandtheile des langen ô sind, die wieder aus ihm hervortreten können. Vielleicht bestand selbst von manchen der oben gegebenen Beispiele in einer frühern Periode der Sprache eine bereits contrahirte Form mit ô, aus welcher sich die mit au, welche wir als die älteste kennen, erst entwickelte. Dahin gehört, wenn die neuern polnischen und teutschen Juden [15]) das hebräische lange ô (וֹ) fast durchgehends wie au sprechen, selbst da, wo es erweislich nicht aus au entstanden ist: was sie dann wol auch auf das Teutsche übertragen, wenn sie sau statt so, das krause Laus statt das große Loos sagen. Ferner könnte man dahin rechnen, daß die Calabresen statt des sonst gewöhnlichen amò (er liebte) amau sprechen, wie passau statt passò, restau statt restò [16]), wenn nicht jenes vielleicht für das ursprünglichere zu halten ist, so daß aus amavit zunächst amav durch Abkürzung entstanden, dann amau und endlich das gewöhnliche amo.

Bei weitem nicht so geregelt erscheint das Hervortreten des o aus andern Vocallauten, weil dies eben auf einem fluctuirenden Schwanken ursprünglicher reinerer Töne beruht.

---

6) S. Schneider's lat. Gramm. I. S. 58 ff. Cellarius, orthograph. lat ed. Harles. I. p. 27. 43. 7) Andere Stellen s. bei Gesner und Forcellini. 8) Fernow's römische Studien. Th. III. S. 384. 9) Fernow a. a. O. S. 254. 10) S. u. a. Ewald, Gramm. d. hebr. Sprache (Leipzig 1828). §. 56. 76.

11) *Caussin de Perceval*, grammaire arabe-vulgaire (Paris 1824) S. 8. 12) Gesenius, hebr. Grammatik, 9. Aufl. (Halle 1828) S. 35. 13) S. z. B. Caussin a. a. O. S. 28. S. 52 Note, S. 53. 14) *Ludolf*, Gramm. aethiop. ed. II. p. 20. *Hupfeld*, Exercitat. aeth. (Lips. 1825) S. 15. 15) Vergl. z. B. Hanno, die hebr. Sprache für den Anfang. Abth. 1. (Heidelberg 1825) S. 34. 16) S. Fernow a. a. O. S. 323 und mehre Beispiele S. 325 f.

Ferner bringt es die Natur der Sache mit sich, daß wir in vielen einzelnen Fällen nicht bestimmen können, ob ein o sich aus andern Vocallauten herausgebildet habe, oder ob nicht umgekehrt ein schon bestehendes o einem andern Laute sich wieder genähert, oder in denselben übergegangen ist. Denn wenn wir gleich bei dieser Untersuchung an dem oft so deutlich vorliegenden Factum der historischen Entwickelung einer Sprachfamilie aus der andern, oder mehrer aus einer gemeinsamen Mutter einen in vieler Hinsicht sichern Leitfaden haben, so verliert doch die Sache durch die Bemerkung wieder ihren festen Halt, daß die spätere, abgeleitete Sprache gar häufig an dem von der Mutter überlieferten alterthümlichen Laute haftet, während derselbe von der Mutter selbst bei ihrem Fortleben abgeworfen und mit neuen Fortschritten vertauscht wird. Wenn also z. B. auch das Factum feststehen sollte, daß sich die Sprache der Römer einst von dem griechischen Stamme losgerissen, so sind doch fast alle griechische Triebe dieses Stammes in so hohem Grade verfeinert, abgeglättet worden und damit gewissermaßen so aus der Art geschlagen, daß in den meisten Partien viel mehr Ursprünglichkeit an der römischen Sprache noch sichtbar ist, da sich dieselbe seit Ennius Zeit im Ganzen und Großen nur wenig umgestaltet hat, etwa mit Ausnahme der lingua rustica, aus welcher die sogenannten romanischen Sprachen hervorgingen, die aber in die eigentlich römische Büchersprache noch fast gar keinen Eingang gefunden hatte.

Wollten wir nun namentlich die vielfachen Übergänge des o in andere Laute verfolgen, so würde uns diese Untersuchung in ein unübersehbares Feld versetzen, auf welchem die grammatische Forschung sich noch durchaus kein fest begrenztes Gebiet erworben hat; wir würden hier und da wol einen gebahnteren Pfad eine Strecke hin verfolgen können, aber immer würde uns ein solcher Pfad in bahnenlose Weiten hinausführen, wo kein Schritt noch sicher gethan werden kann. Auch hier wollen wir in einige dieser wegsameren Gänge vorzudringen und sie weiter fortzuführen suchen. Um aber nur einigermaßen feste Haltpunkte zu gewinnen, ist es nöthig, vorerst die natürliche Tonleiter der Vocale zu stabiliren, wobei wir im Ganzen mit Böckh's Construction derselben einverstanden sind [17]). Der einfachste und nächste Grundvocal des menschlichen Organs ist das reine a; diesem zu beiden Seiten liegen, wie äußerste Spitzen, u und i, und in die Reihe dieser drei Vocale lassen sich alle übrigen als secundäre Laute einstellen, nur daß auch die beiden Extreme u und i in ihrer Vereinigung ü (oder näher in dem griechischen υ wie in υἱός) wieder zusammentreffen. Hauptstellen nehmen dabei ein das o zwischen a und u als deren regelmäßige Mischung, sowie e zwischen a und i von analoger Qualität. Es entsteht also folgende Reihe:

I e A o U.

Wollte man alle vorkommende Modificationen dieser Laute verzeichnen, die theils durch weitere Mischungen, theils durch bloße Trübungen, oder Laxationen, oder Querschungen u. s. w. entstehen: so würden dieselben eine bedeutend längere Reihe bilden. Zwischen a und e z. B. würde ä zu stehen kommen, weiter nach i hin ein breiteres e, dem i noch näher ein schärferes e, und so in einer Menge von Abstufungen weiter. Fassen wir nun das o näher ins Auge, so ergibt sich, daß es dem u und a am nächsten steht. Aber es berührt sich auch mit dem e, namentlich mit jenem dunkeln und stumpfen e, welches zuletzt alle andere Vocale in sich aufnehmen kann, da es überhaupt der flüchtigste und, wenn man will, der kürzeste Vocal ist. Das i liegt dem o am fernsten, und es nähert sich ihm fast nur in seinem Übertritte in das e.

Statt des u tritt o zuweilen als eine Lautverstärkung ein. Über das Sanskrit, wo diese Verstärkung Guna heißt, s. oben. Ähnliche Erscheinungen finden sich auch in andern Sprachen. Umgekehrt wird der Laut des o leicht in u verdünnt, wie z. B. im Syrischen mut (Tod) statt mót, kul (alles) statt kol. Überhaupt kennt das Syrische weder ein eigentliches kurzes o noch ein rein langes. Wo solche im Hebräischen erscheinen, zeigt sich dort beständig u. Für das diphthongische ô kommt immer der Diphthong au selbst vor, und der Vocal, der wirklich als o tönt, ist nichts andres als ein dunkles a, wovon nachher. Im Hebräischen ist die Verkürzung des o in u sehr häufig und hängt meist von Tongesetzen ab, wiewol man in vielen Fällen dieser Art vielmehr umgekehrt das o als eine durch den Ton herbeigeführte Festigung des u betrachten sollte. So in adóm (roth) weiblich adummá, amók (tief) amukká: — Wie nahe sich im Griechischen o und u namentlich in ihrer Kürze standen, beweist der Umstand, daß man in alten Zeiten o und υ ohne Unterschied auch für das kurze u schrieb, ja selbst für das lange u wurde häufigst o geschrieben, selbst dann noch, als man zum Ausdruck desselben bereits ου in der Schrift vereinigt hatte [18]). — In Italien bestand schon seit alten Zeiten her ein dialectischer Wechsel des o und u, wie dies Priscian bezeugt [19]). Außerdem finden wir dort dies verwandtschaftliche Verhältniß beider Laute fast bei jedem Schritte bestätigt, theils in Vergleich des Lateinischen mit dem Griechischen, wie in den Endungen ος, ον, denen im Lateinischen us und um entspricht, ferner in ὄγκος uncus, ὁλκός sulcus, πορφύρα purpura, τρίβολος tribulus u. a., theils im Lateinischen selbst, wo man adulescens, epistula, suboles u. a. gebrauchte neben adolescens, epistola, soboles. Dahin gehören ferner volgus und vulgus, voltus für vultus, volnus und vulnus, bobus und bubus, auf Inschriften selbst primos für primus, captom für captum, hoce für hunc, consol für consul, quom für quum, quoi für cui, welche letztere sich ziemlich lange erhielten. Endlich zeigt sich u für o in den gewöhnlichsten Abwandlungen, wie colo, cultum u. a. Dieselben Übergänge von o nach u, wie von u nach o walten noch in den Töchtersprachen des Lateinischen. Die Italiener unterscheiden einen doppelten Laut des o, einen reineren, wie das deutsche o (suono aperto oder largo) und einen trüberen, zwischen o und u (suono stretto oder chiuso). Dieser Unterschied beruht, wenn auch nicht durchgehends, doch großentheils darauf, ob im Lateinischen u statt fand oder o. So

17) S. Böckh in den Studien von Daub u. Creuzer. IV. S. 376 ff.

18) S. z. B. Buttmann, Ausführl. griech. Sprachlehre. I. S. 24 f. Böckh im Corpus inscr. graec. Vol. I. S. 2. 24. 43. und an vielen andern Stellen. Wie namentlich die Äoler statt υ häufig ου gebrauchen, und für dieses ω, darüber s. Böckh im Corpus inscr. I. S. 724. 19) *Priscian* sagt S. 553: o aliquot Italiae civitates, teste Plinio, non habebant, sed loco ejus ponebant u, et maxime Umbri et Tusci; und S. 554: u quoque multis Italiae populis in usu non erat, sed e contrario utebantur o.

wurde aus jugum (schon im Sanskrit jug und im Griechischen ζυγόν) giogo mit trübem o, in derselben Art giovine aus juvenis (sanskr. juven), colpa aus culpa, corro aus curro, colomba aus columba, dolce aus dulcis, molto aus multus, orso aus ursus, spelonca aus spelunca, giorno aus diurnus, polvere aus pulvis u. s. w. Dagegen bleibt der reine o-Laut, wo im Latein. schon o oder etwa der Diphthong au stand, z. B. tesoro aus thesaurus, forte aus fortis, molle aus mollis, gloria, mobile, buono (bonus) luogo (locus) u. s. w. [20]) Umgekehrt ist das lateinische o im Italienischen zuweilen geradehin zu u geworden, wie in lungo aus longus, häufiger noch zu dem trüben o, z. B. amore, timore, dolore, orazione (oratio), amoroso, non, forma, forse (forsan), pompa u. a. Für dieses wie für jedes andere o bieten besonders die südlicheren Dialecte häufig u, wie neapolitan. dolure, graziuso, sicil. duluri, amuri, auch suli für sole (latein. sol); überhaupt ist das u statt o im Calabresischen und Sicilianischen fast durchaus herrschend, z. B. in ersterem auch jurnu für giorno (diurnus), mustratu für mostrato (monstratus) [21]). In Oberitalien geht dagegen der Laut des o mehr in ö über, woran sich dann häufig auch das Französische anschließt, z. B. cuore (poetisch core, lat. cor) wird im Mailändischen wie im Französischen coeur; luogo (poet. loco von locus) piemont. leu, franz. lieu, mailänd. noch loeugh; fuoco (Feuer aus focus) mailänd. foeugh, franz. feu. Zuweilen wird dann dieses ö im Französ. noch weiter verdünnt, wie nox, ital. notte, piemont. neuit, franz. nuit. Ferner halten die oberitalischen Dialecte und das Französische öfter das o fest, während es im Mittelitalischen bereits in das trübe o oder u übergegangen ist, z. B. longus, ital. lungo, aber im pistojesischen Dialect noch longo, franz. long [22]). Sonst zeigt das Französische überhaupt viel Neigung, das römische o in u (ou) oder ö (eu) zu verwandeln, wie amour, douleur, douloureux (dolorosus) und viele andere Wörter zeigen. — Was die germanischen Dialecte betrifft, so steht auch in diesen u mit o in sehr naher Verwandtschaft. Das gothische kurze u wird schon im Althochteutschen und im Altsächsischen gewöhnlich zu o, wie folgende Beispiele zeigen: goth. ufta, althochteutsch oftô oft; goth. fugls, althocht. fogal Vogel; goth. vulfs, althochteutsch wolf Wolf; goth. gulth, althocht. und altsächs. gold Gold; goth. sunus, althocht. sôn Sohn und so fort [23]). Ebendahin gehört das Englische, welches in der Schrift so häufig u festgehalten, wo die Aussprache bereits o, ö hat. In umgekehrter Weise entsteht aus einem ältern o auch u. Man denke an die goth. gróba, skóhs, sókjan, blóma, hrópjan und viele andere, woraus Grube, Schuh, suchen, Blume, rufen. Im Englischen zeigt die Schrift noch o, wo die Aussprache u fodert, z. B. in foot, wood, soon, to do, move u. a.

Noch verdient die Entwickelung des o aus a Beachtung. Sie ergibt sich vorzüglich aus folgenden Erscheinungen. Das Sanskrit bietet (öfter in Übereinstimmung mit dem Lateinischen) ein langes â, welches in den germanischen Dialecten und selbst schon im Gothischen zu ô geworden ist, z. B. brâtri (frater) goth. brôthar, altnordisch brôdhir, angelsächsisch broodhor, engl. brother Bruder; mâtri (mater) altnord. môdhir, angelsächs. moodor, engl. mother Mutter. Derselbe Fortgang zeigt sich innerhalb der germanischen Dialecte, was aus folgenden Beispielen ersichtlich ist: althochteutsch wâg Woge, tâht Docht (in Thüringen noch Dâcht), âno ohne, mâno Mond (engl. moon) u. s. w. [24]). Manche jetzige teutsche Mundarten geben Jôr für Jahr, strôfen für strafen und ähnliches. Neben Athem (althochteutsch âtum) besteht zur Zeit noch das spätere Odem sogar als edlere Form. So entsteht ferner aus dem altnordischen â im Dänischen aa mit dem Laute des o und im Schwedischen å ist dieser Übergang des a in o selbst in der Schrift durch übergesetztes o angedeutet. Vergl. z. B. das althocht. sprâhha Sprache mit dem schwed. språk und dänischen spraak; das goth. handus Hand mit dem dän. haand (fast wie hond); dän. baand Band; dän. haard, schwedisch hård hart; schwed. lång lang, ålder Alter. Öfter ist auch die Schrift hinter dem Laute nicht zurückgeblieben, wie im dän. cold kalt, holde halten. So zeigt ferner das Angelsächsische häufig ô an der Stelle eines alten ă [25]), und was im Angelsächsischen noch â ist, das ist im Englischen oft oo oder oa geworden. Für ein älteres a steht das o im Englischen auch in old, cold, song u. a. — Auf dem Gebiete der class. Sprachen beachte man, daß nach Festus die alten Römer wol Fovii statt Fabii sagten. Das Lateinische hat öfter a bewahrt, wo die Griechen bereits o sprechen, z. B. in pasco, βόσκω, lancea, λόγχη; aber auch umgekehrt, in δαμάω, domo. Dahin gehören auch die Fälle, wo das Lateinische bereits o gesetzt hat, die älteren germanischen Dialecte aber noch a zeigen, welches a sich zuweilen bis auf die neueste Zeit erhalten hat. So in octo, hostis, molere, nomen, longus verglichen mit den goth. ahtau, gasts (Fremdling, Gast, vergl. über dieselbe Bedeutung von hostis Cic. Off. 1, 12), malan, namô, laggs, auch jenes domare, goth. tamjan; ferner rota, monere, monile mit den althocht. rat, manôn, mani [26]). Daß man aber in solchen Fällen das a mit Recht als ursprünglicher ansieht, als o, das beweisen die entsprechenden sanskrit. Wörter, die durchgehends a haben, z. B. aschtan acht, naman Namen. Überhaupt kennt die Schrift des Sanskrit noch gar kein kurzes o, sowie sie kein anderes langes ô hat als das aus au contrahirte. Zwargeben die Grammatiker die schwankende Regel, daß das kurze a in der Mitte der Wörter (im Inlaut) wie o zu lesen sey. Aber diese Regel erscheint bei Vergleichung der verwandten Sprachen durchaus als willkürlich, und jedenfalls weist doch die Schrift auf eine Periode der Sprache hin, wo sich noch kein irgend deutliches kurzes o aus dem a entwickelt hatte.

---

20) Eine Menge von Beispielen gibt u. a. Fernow, welcher dies Verhältniß des Italienischen zum Lateinischen richtig erkannt hat, s. dessen italienische Sprachlehre. Th. I. S. 17 ff. 21) Belege hiezu finden sich bei Fernow in den römischen Studien. III. S. 307. 323. 325 f. 329. 22) Fernow, röm. Studien. III. S. 278. 23) S. Grimm, teutsche Grammatik, 2. Aufl. I. S. 42. 84 ff. 203. Diese Veränderung des u in o greift in den späteren Dialecten immer weiter um sich. Man s. über das Angelsächsische Grimm I. S. 227, über das Mittelniederteutsche daselbst S. 457. Selbst das Altnordische S. 284. Das Mittelniederländische schreibt dann auch wol eu. S. 479 f.

24) Vergl. Grimm's Grammatik. 2. Aufl. I. S. 285. 458. 510. und anderwärts. Über ô als Ablaut des a ebend. S. 40. 25) Grimm, I. S. 226. 26) S. Grimm I. S. 35. 75

Überhaupt hat a durchgehends mehr Ursprünglichkeit als o, wenn auch zugegeben werden muß, daß sich letzteres dem a wieder etwas nähern kann, wie im englischen nor, not und ähnlichen. Älter ist das a in den dorischen und äolischen *Fίκατι, διακάτιοι* für *εἴκοσι, διακόσιοι*. Derselbe Grundsatz muß uns bei der noch übrigen Betrachtung der semitischen Sprachen leiten. Im Allgemeinen erkennt man leicht, daß das Hebräische und Syrische starke Neigung zur Trübung des reinen a zeigen, während der ostaramäische (chaldäische) Dialect wie der arabische dasselbe fester halten. Daraus erklärt sich zunächst, daß die westlichen Syrer das lange â durchgehends wie ô sprachen und daß sie zur Bezeichnung desselben sogar das griech. o wählten (Vocal Sekolo). Ein anderes langes ô kennen sie gar nicht, sie haben statt dessen entweder ein ursprüngliches au oder ein u. Man vergl. z. B. die syrischen ktôbô (Buch), krô (rufen), kurbôno (Gabe), nosche (Mensch) mit den entsprechenden chald. Wörtern ktâbâ, krâ, korbânâ, ĕnâschâ, arab. kitâb, karaa, kurbân. Das Hebräische hat neben der Endung ân auch ôn, z. B. קָטֹן und קָטָן klein, das Arab. nur ân. Überhaupt entspricht ein nicht wurzelhaftes arabisches und chaldäisches â meistentheils dem hebräischen ô, und das Syrische hat dann sein getrübtes â=ô. Dahin gehört auch das hebräische קוֹטֵל kôtel aus kâtel, wie es im Chaldäischen und Arabischen noch heißt [27]). Wir haben hier überall das a als das ursprüngliche zu betrachten, wovon sich das Chaldäische nur seltener, das Arabische der Schrift nach nie entfernt hat, wenn gleich die Aussprache dieses â später zuweilen auch nach o hin (viel häufiger jedoch nach ê) getrübt worden ist. Jene Neigung des Hebräischen zum o gibt sich auch darin kund, daß man zur Bezeichnung des längern â und des kürzern o ein und dasselbe Zeichen gewählt hat (ָ): in welchem Umstande die stumme Überlieferung liegt, daß jenes â zu der Zeit, wo man das kurze o auf die angegebene Weise zu bezeichnen anfing, sich dem o=Laute bedeutend genähert hatte. Und dieses Factum wird durch ausdrückliche historische Angaben bestätigt [28]).

Es wäre nun noch übrig, von der Verflüchtigung des o in das stumpfe e zu handeln, welche wol in allen Sprachen vorkomt. Es ist diese Erscheinung aber so ausgedehnt und unerfaßlich, sie ist so wenig irgend festen Regeln unterworfen, daß es hier nicht am Orte zu seyn scheint, etwas weiter darauf einzugehen. Sie steht vorzüglich unter dem Einflusse des Tones und der davon abhängigen Verkürzung oder sonstigen Contraction der Formen. Beispiele solcher Abstumpfung bietet in Menge das Französische im Verhältniß zum Italienischen oder Lateinischen, wie homo, ital. noch uomo, franz. homme; ego, io, je; libro, libre; numero, nombre u. s. w.; oder die Überreste der alten Casusendungen in neuern germanischen Dialecten [29]). Verwechselungen des o und e in Anlaut und Inlaut sind ebenfalls sehr häufig. Vgl. z. B. voster (ital. vostro, franz. vôtre) und vester, vorsus und versus, volio und velim. Die Stadt *Ὀρχομενός* hieß bei den Böotiern selbst *Ἐρχομενός*, *Κέρκυρα* auch *Κόρκυρα* Corcyra [30]). Besonders merkwürdig ist in dieser Rücksicht das Äthiopische, das nicht nur das kurze o, sondern überhaupt alle kurze Vocale, das a ausgenommen, auf ein und dieselbe Weise in der Schrift ausdrückt, nämlich durch den sogenannten sechsten Vocal, dessen Laut als der eines dunkeln und stumpfen e angegeben wird [31]). Im Hebräischen trit zuweilen ebenfalls ein stumpfes e (das Segol ֶ) an die Stelle eines ursprünglicheren o, z. B. in הֶם arab. hom, in אֶתֶם arab. antom, אֶת aus אֹת, und dann zuweilen wieder durch den Ton zu é gedehnt, wie הֵם, אֵת. — Zuweilen wird solcher Übergang wol durch ö vermittelt, z. B. althochteutsch ôdi, plôdi, snôdi, sconi jetzt ôde, blôde, schnôde, schôn, aber in manchen Gegenden Teutschlands gesprochen wie scheen, bleede u. s. w.

Aus dem hier Beigebrachten wird zur Gnüge hervorgehen, daß o nicht zu den ursprünglichen Vocallauten zu rechnen ist, sofern sich überall, wo man nur seine Entstehung historisch ermitteln kann, ganz deutlich dessen Ursprung theils aus au, theils aus u und a ergibt. Zugleich können obige Nachweisungen zu einer vollständigeren Beschreibung des Gebietes, welches der o=Laut in der Sprache beherrscht, die erste Anleitung gewähren. (*E. Boedliger.*)

Über den Laut o im Französischen und Italienischen bemerken wir noch folgendes:

O Französisch. Bekanntlich wird die Verbindung des o mit dem i bald ä, wie in j'étois, je serois; bald oa wie in roi, loi gesprochen. Bei den besten Dichtern des 17. Jahrhunderts, namentlich bei Boileau, findet man nicht selten Wörter dieser beiden Arten mit einander gereimt, welche jetzt ganz verschieden ausgesprochen werden, und da der Reim nicht für das Auge, sondern für das Ohr ist, jetzt gar keinen Reim mehr bilden, wie François (sprich françäs) und lois (sprich loa). Der Grund dieses sonderbaren Gebrauchs scheint der zu seyn. Man sprach in älterer Zeit vermuthlich jedes oi oder ois, oit u. s. w. beinahe wie oä aus; wie noch jetzt der Pöbel in Paris le roä, la loä statt le roi (roa), la loi (la loa) sagt. Später ist eine Trennung der Aussprache entstanden, wonach, aber ganz zufällig wie es scheint und ohne allen erkennbaren Grund, einigen Wörtern der Ton ä, wie François französisch, andern der Ton oa, wie François Franz, gegeben worden ist. Manche Neuere haben, um den Unterschied der Aussprache in der Schrift anzudeuten, die Wörter, worin ois, oit u. s. w. den Ton ä haben, mit ais, ait geschrieben, was indeß noch keineswegs allgemein angenommen ist.

O Italienisch. Die vorherrschende Aussprache dieses Vocals ist dem u nahe verwandt, so daß nicht allein die ältesten Dichter, wie noch Dante, unbedenklich voi mit lui, persona mit luna, motto mit tutto reimten, sondern noch jetzt viele Wörter ganz gleichgültig bald mit o bald mit u geschrieben werden, wie coltivare und cultivare, sorgere und surgere, fossi und

27) Vergl. Ewald, Gramm. d. hebr. Sprache (Leipzig 1828) S. 37. Anm. An die chaldäische Aussprache schließen sich in dieser Hinsicht auch östlicher wohnende Syrer an. Man s. Assemani biblioth. orient. IV. S. 379. *Hoffmann* gramm. syr. S. 26. 92. 28) Aben Esra berichtet dies von den Tiberiensern. S. *J. Morini* exercitat. bibl. S. 543. *Buxtorf* de punct. vocal. antiq. S. 210. Mehre Rabbinen des Mittelalters folgten derselben Aussprache, und so noch jetzt die teutschen und polnischen Juden. 29) S. besonders die allgemeine Vergleichung der Declinationen bei Grimm teutsche Gramm. 2. Aufl. I. S. 800 ff.

30) S. *Böckh* im Corp. inscr. gr. I. S. 722. 31) *Ludolf* gramm. aeth. S. 10 ff.

lussi. Außer diesem gewöhnlichen tieferen, dem u verwandten o (o chiuso oder stretto, wie etwa in Sohn) gibt es aber noch ein helleres, offeneres o (o aperto, largo, wie etwa in Sonne) und man hat es von jeher als einen Mangel erkannt, daß für diese beiden verschiedenen Töne nur Ein Zeichen, o, vorhanden ist. Diesem Mangel suchte unter andern Giangiorgio Trissino im 16. Jahrhundert dadurch abzuhelfen, daß er das griechische Alphabet zu Hülfe nahm. Unglücklicherweise aber wählte er das ω zur Bezeichnung des helleren Tones und ließ dem o den gewöhnlichen tieferen, wodurch nun vollends die Aussprache mit der gewöhnlichen Geltung der Zeichen in Widerspruch gerieth, und dies, obwol er später den Fehler einsah und nun die Zeichen vertauschte, so daß ω den tieferen, o den helleren Ton bekommen sollte, mag wol am meisten dazu beigetragen haben, daß sein Vorschlag durchaus keinen Eingang gefunden hat. (*Blanc.*)

O als Schriftzeichen. Im Sanskrit hat das kurze o noch gar kein bestimmtes Schriftzeichen, was in dem ursprünglichen Umfang der Laute dieser Sprache seinen Grund hat (s. oben!). Auch das lange ô ist, wie es scheint, nur durch eine Modification des Zeichens für das lange â gebildet, was sich auf die ganz richtige Beobachtung einer nahen Verwandtschaft beider Laute stützen mag. — Die semitische Schrift bestand ursprünglich nur aus Consonanten. Zunächst fing man dann im Hebräischen an, zwei von den drei Hauptvocalen, nämlich i und u, wo sie durch Länge oder Betonung besonders hervortraten, durch die entsprechenden Consonanten Jod (י) und Waw (ו) auszudrücken, indem man den reinsten Hauptvocal a noch immer unbezeichnet ließ. Bald schlossen sich dann an î und û die verwandten ê und ô, so daß auch für diese י und ו gesetzt wurden. Als das vollständigere System von Vocalzeichen hinzukam, wurde jenes ו durch einen darüber gesetzten Punkt genauer als ô ausgezeichnet (וֹ) und so vom û (וּ) geschieden. Denselben Punkt oberhalb der Consonanten behielt man dann auch für jedes irgend lange o bei, wenn dies auch in der Consonantenreihe nicht durch ו bezeichnet war. Für das kurze ŏ wurde, wie oben bemerkt, dasselbe Zeichen gesetzt, welches für â gewählt worden war (ָ) oder (ַ), in vielen Handschriften jedoch immer mit Beisetzung der beiden Punkte, die sonst Abwesenheit eines bestimmten Vocallautes anzeigen (Schwa) nämlich so (ֲ), welches Zeichen sonst für den kürzesten, gewissermaßen halben o-Laut angewendet wird. Die Araber haben in ihrer Schrift gar kein langes ô, wie die Syrer kein kurzes. Das arabische kurze ŏ fällt mit dem ŭ zusammen (Dhamma) und das syrische lange ô wird entweder durch (ـو) oder durch (ـ݂) (Sekofe) ausgedrückt, deren letzteres vom griechischen o entlehnt ist.

Das Zeichen für o, welches in den abendländischen Sprachen gewöhnlich geworden ist, entlehnten die Griechen von den Phöniciern. Die Schrift der Phönicier hatte keine Vocalzeichen, und die Griechen benutzten dazu die dem griechischen Organe fernliegenden phönicischen Gutturalbuchstaben. Das o setzten sie an die Stelle des phönicischen Ain, welches geradehin die Figur des griechischen O mikron hatte, wie schon der Name Ain andeutet, welcher Auge heißt. (*E. Roediger.*)

Im alten oder attischen Alphabete war o, welches οὖ genannt wurde, Zeichen sowol für das lange als für das kurze o und auch für das ov, jedoch in gewissen Worten als wie in οὗτος wurde sehr früh [1]) schon ov geschrieben. Das neue Alphabet erhielt durch Simonides oder Epicharmus als Zeichen für das lange o Ω, das vielleicht aus dem doppelten oo entstand [2]), wiewol, außer in den untergeschobenen Fourmontschen Inschriften, sich aus keiner echten Urkunde oo für Ω, so wenig wie εε für η nachweisen läßt. Die Zeichen für die langen Vocale wurden zuerst von den kleinasiatischen Jonern, namentlich wol in Samos, und von den Griechen Siciliens und Großgriechenlands gebraucht, in Athen wurden sie erst unter dem Archon Euklid (Ol. 94, 1. v. Chr. 404) in Statsschriften, wiewol früher schon in Privatschriften, in Anwendung gebracht. Aber der Gebrauch des o für ov dauerte, besonders in den Endungen, noch über Ol. 100 fort, und noch viel später finden wir in manchen Urkunden neben einander für u bald o, bald ov. Die Form ⊙ für O findet sich häufig auf dorischen Inschriften [3]) (z. B. von Phlius, Argos) und auf einigen alten Münzen von Großgriechenland [4]). (*Meier.*)

Nach Rhabanus Maurus hatte der Selbstlauter o in den Schriftzeichen der Marcomannen oder Nordmannen, welche diese bei ihren heiligen Liedern, Zauberformeln und Incantationen in der heidnischen Periode gebrauchten, den Namen Othil und die beifolgende Gestalt *). In den runischen Inschriften, welche sich auf den auf der Stelle des alten Rhetra ausgegrabenen metallenen Götterbildern befinden, hat das Runenzeichen für den Laut o meistentheils die einfache Form oder und kommt auf mehren Idolen vor, deren genaue Abbildungen wir in A. G. Maschens Werke über die gottesdienstlichen Alterthümer der Obotriten antreffen **). In den Mösogothischen Schriftzeichen des berühmten Codex Argenteus ist das o durch die Figur ausgedrückt und hat den Zahlwerth 800. (*Aug. Wilhelm.*)

Bedeutung des O. O dient vielleicht in den meisten Sprachen als Empfindungslaut. Derselbe drückt dann allerlei Gemüthsbewegungen aus, namentlich die der Verwunderung, des Staunens in verschiedenen Modificationen, welche sich gewöhnlich durch verschiedene Modulation der Stimme ergeben. So gebraucht der Inder seine Interjection O! unter andern, um Mitleid auszudrücken, gerade wie der Teutsche. Außerdem steht O! im Sanskrit, wie in andern Sprachen, bei lebhafter Anrede vor dem Vocativ. (*E. Roediger.*)

O findet sich im Irländischen vor manchen alten Familiennamen z. B. O'Connor, und man glaubt, daß es hier gleich unserem von adelige Abkunft bedeute und eine Abkürzung von olsei; jedoch ist zu bemerken, daß, abgesehen von den aus England eingewanderten adelichen Familien, O sich vor vielen irländischen adelichen Familiennamen nicht findet, während

---

1) Vergl. *Böckh* Corp. Inscr. p. 65. 2) Vergl. Buttmann's ausführl. griech. Grammatik. II. S. 377. 3) *Böckh* Corp. Inscr. I. 296. 4) *Rasche* Lex. III. 2. 1. Bei ebend. wird man auch über einige andere Formen des o Auskunft finden.

*) Scriptores Rerum Alamannicarum, ed. Goldast. Francof. et Lips. 1730. Fol. Tom. II. p. 69. **) Die gottesdienstlichen Alterthümer der Obotriten, aus dem Tempel zu Rhetra, am Tollenzer See. Nach den Originalien nebst A. G. Maschens Erläuterungen, herausgegeben von Daniel Wogen. Berlin 1771. 4.

andere, von deren Adel nichts bekannt ist, das O haben; ja nicht blos vor Familien-, auch vor Ortsnamen findet es sich. (*H.*)

O bezeichnet in der Sprache der Südseeinsulaner den Artikel, und steht daher vor den meisten Benennungen von Thieren, Bergen und Inseln, so O-Taïti, O-Waihi u. s. w. Diejenigen Benennungen kleinerer Inseln, welche sich daher nicht unter O finden, suche man unter dem zweiten Buchstaben. (*H. K.*)

O in der Musik. Dieser Buchstabe, welcher früher entweder in der Form eines Kreises oder als zwei von einander abgesonderte Halbkreise C ↄ zu Anfange eines Tonstückes nach dem Schlüssel gesetzt wurde, bezeichnete das Tempus perfectum oder den aus drei Semibreves bestehenden Takt, wobei die Brevis auch ohne Punkt drei Semibreves galt. Oft wurde diesem Kreise auch in der Mitte ein Punkt hinzugefügt (⊙) oder der ganze Kreis mit einer Linie durchschnitten (⌀). Das Tempus imperfectum, welches unserm Zweizweitelstakte entspricht, und in welchem die Brevis nur zwei Semibreves galt, wurde zum Unterschiede des vorhergehenden mit einem halben Kreise, der seine Öffnung entweder nach der linken oder rechten Seite hatte (C oder Ↄ) bezeichnet (Koch Musikalisches Lexikon s. v.). Die Antiphonien, welche von dem Chore zur Adventszeit gesungen wurden, hießen ebenfalls O, weil sie mit diesem Ausrufe anfingen *). In den Statuten der Paulskirche in London befindet sich ein Kapitel De faciendo O. Lib. Stat. M. 85. f. 86. (Rees Cyclopädia s. v.). (*H. K.*)

Abkürzungen. 1) Als Zahlzeichen bedeutet im Griechischen ὁ 70 und ϡ 800, im Lateinischen o 11, ↄ 11000 (wenn anders Valerius Probus Recht hat). 2) Überhaupt bedeutet o im Lateinischen, namentlich auf Münzen, Steinschriften und in Schriften der römischen Notarien, auch oft in manchen Handschriften ob, obtulit, occidit, octavanorum, oea, ollius, officina, officium, ogulnius, omnibus, omnino, omnis, opera, opertum, opinio, oportet, oppidum, optime (—o, us), optio, opus, orbe, orbis, ordo, os, ostendit; ō omne, oportet; ⊐O omnibus; ø operto, opertum und bei dem Namen eines Soldaten zugesetzt, bedeutet es gestorben. ⊗ ostentat. O'oportet, ostendit. Bei den Logikern bedeutet o eine particuläre Verneinung. (*H. M.*)

O ist in ältern chemischen und medicinischen Schriften ein figürliches Zeichen des Alauns; das dreifache, z. y. ☉ bedeutet Öl; hat es in der Mitte einen Durchmesser, wie: ⊖, Salz; wenn die Linie von oben bis unten gezogen ist, wie ⌀, Salpeter; wenn ein Kreuz oben darauf steht, wie: ♁, Spießglanz; steht das Kreuz aber unten, wie: ♀, Kupfer; liegt obenauf ein Halbmond und unten ein Kreuz, wie: ☿, Quecksilber. Von oben nach unten ein Strich durchgezogen und zur rechten Hand ein Kreuz, als ⌀+, bedeutet Vitriol. Wenn quer ein Pfeil darauf liegt, wie ♂, so bezeichnet diese Figur Eisen oder Stahl (Mars), steht in der Mitte ein Punkt, ⊙, so zeigt es die Sonne oder Gold an. In der neuern Chemie bezeichnet O Oxygen. (*Th. Schreger.*)

*) O de Noël heißen 9 mit der Exclamation o anfangende Antiphonä (Antiennes), welche vom 15. bis 23. Dec. als Theil des Officium gesungen werden; man sagt daher das O einläuten. (*Blanc.*)

D'O, François, Schwiegersohn des berüchtigten Gouverneurs von Paris und von Isle de France, René de Villequier, und von Thuanus in der Geschichte seiner Zeit mit den schwärzesten Farben dargestellt. Er galt in der That für ein Ideal der Verderbenheit in jeder Hinsicht; früher war er Soldat gewesen, und hatte dann seine Compagnie aufgegeben, weil er sein ganzes Vermögen vergeudet hatte, und (von Riquier dem König Heinrich III., als dieser nach Polen ging, empfohlen) am Hofe es wieder zu gewinnen hoffte. Er täuschte sich nicht, denn ungeachtet er (wovon der Grund besonders der Haß gewesen seyn mag, den er gegen Gelehrte, welche freilich damals oft entsetzliche Pedanten waren, äußerte) als ein Mensch ohne Talente und als unwissend bezeichnet wird, verstand er doch nicht blos die Kunst, sich in Heinrichs Gunst lange zu erhalten, sondern auch die wichtigere, diese Gunst gehörig in Geld auszumünzen. Der König ernannte später, als er die französische Krone erhalten hatte, diesen seinen Günstling zuerst zum Surintendant des Finances, nachher auch zum Grandmaître de la Garderobe, in welchen Aemtern sich der Chevalier d'O ungeheure Summen zu machen wußte, die er freilich größtentheils im Spiel, mit Mädchen und in großen Bauunternehmungen wieder vergeudete. Als ihn dann längere Zeit die Ungnade Heinrichs, die er sich zugezogen hatte, vom Hofe entfernte, (seit 1580), behielt er doch das Gouvernement der Nieder-Normandie, welches ihm ebenfalls früher übertragen worden war, bei, und wußte sich in diesem Verhältniß besonders durch mercantile Unternehmungen ebenfalls große Summen zu erwerben. Noch bei Heinrichs III. Lebzeiten kam er durch Joyeuse, an welchen er sein Gouvernement verkaufte (es scheint ihm so ziemlich alles feil gewesen zu sein), wieder an den Hof, und sogar wieder an die Spitze der Finanzen. Die Ermahnung Heinrichs III., welcher auf seinem Sterbebette die ihn umgebenden Großen, unter welchen auch François d'O war, anwies, Heinrich IV. als rechtmäßigen Nachfolger anzuerkennen, befolgte François, wenn auch vielleicht aus ganz anderen Gründen; er leistete Heinrich IV., besonders als es sich um den endlichen Besitz von Paris handelte, wichtige Dienste, und starb noch im September 1588, wenig über 40 Jahre alt, durch gänzliche Unwegsamkeit der Harngänge in Folge schlecht geheilter Gonorrhöe. Auch im Tode blieb er sich gleich, indem er meinte zwar kurze Zeit, aber für ein Menschenleben hinlänglichen Genuß in derselben concentrirend, gelebt zu haben, und hinterließ eine unbezahlbare Masse von Schulden. Seine nächsten Verwandten sind folgende:

Jean d'O, Seigneur de Maillebois.
Gem. Helene de Manou.

François d'O. Gem. Charlotte Catharine de Villequier.	Jean de Manou. Gem. Charlotte de Clermont.	René de Fresne.	Louis.	Charles, Abbé de St. Etienne zu Caen.

* * * *

Louise d'O. — Gabriel de Quesnel, Seigneur de Coupigny.

(*Heinrich Leo.*)

O oder St. Martin d'O, Marktflecken im französischen Departement Orne, Bezirk Argentan, mit 210 Häusern und 1000 Einwohnern, die Woll- und Leinweberei haben. (*Stein.*)

OA (Ὄα, seltner Ὦα), ein Gau (δῆμος), welcher früher zum attischen Stamme Pandionis, später zur Hadrianis gehörte. Vgl. Boeckh Corp. Inscr. n. 184. 199. 275. 738. 739. Verschieden davon ist der Gau Oë, oder Oee (Ὀή, Οἰή) welcher zur Oeneischen Phyle gerechnet wurde. C. J. n. 223. 470. 740. u. a. (*Meier.*)

OACCA, eine wenig bekannte Stadt Africa's in Benguela, in der Provinz gleichen Namens. (*H. K.*)

OACHATE, Hafen auf dem südlichen Theile von Ulietea in 16° 55′ S. und 152° 24′ W. von Greenwich (Hawkesworth Geschichte 4. Thl. II. S. 260.) (*H. K.*)

OAEONEN, Inselbewohner des nördlichen Oceans. Pomponius Mela [1]) schildert in seiner Erdkunde die nördlichen Gegenden des den Römern bekannten Erdkreises. Er sagt: „Die den Sarmaten gegenüberliegenden Gegenden erscheinen wegen des wechselnden Andranges und des Zurückwogens des Meeres, und weil die Zwischenräume, durch die sie getrennt sind, bald von den Fluthen bedeckt, bald wieder trocken sind, jetzt als Inseln und dann wieder als ein einziges zusammenhängendes Land. Hier wohnen die Oäonen (Eyeresser), die nur von den Eyern der Sumpfvögel und von Hafer leben. Auch soll es daselbst Hippopoden (Pferdefüßler) und Panoten (Ganzohren) geben, deren Ohren so groß und breit sind, daß sie den ganzen Körper einhüllen und den Nackenden als Kleidung dienen. Dies sind zwar nur Fabeln, aber dennoch sind sie von achtungswerthen Schriftstellern aufgenommen worden." — Dieselbe Nachricht hat auch der ältere Plinius [2]) aufbehalten. Er nennt die Inseln der Eyeresser Oonae insulae, und bringt sie mit dem Bernsteinlande in Verbindung, wenigstens scheint er sie nicht allzufern von dem Bernsteinlande, als in dem Norden des Sarmatischen Oceans gelegen, anzunehmen. Solinus [3]) ist dem Plinius auch hierin gefolgt, und allen diesen Nachrichten von den fabelhaften Völkerschaften der nördlichen Regionen liegen offenbar, wie schon die Namen bezeugen, griechische Berichte zu Grunde, die vielleicht ein ziemlich hohes Alter haben mögen. Indessen können wir doch die Oäonen nicht ganz der Fabelwelt zuzählen, wenigstens dürfen wir sie nicht mit den Hippopoden und Panoten in eine Kategorie stellen. Es ist bekannt, daß die Strand- und Inselbewohner des nördlichen Europa sich noch jetzt größten Theils von den Eyern der Seevögel, besonders von den Eyern der Eidergans, (Anas mollissima Lin.) nähren, und so liegt dieser Nachricht gewiß eine nicht ganz unlautere Quelle zu Grunde. Vielleicht hatte schon der Massilienser Pytheas auf seiner kühnen Entdeckungsreise über den nördlichen Ocean zu dem Bernsteinlande Bekanntschaft mit Inselbewohnern gemacht, die sich mit den Eyern der Meervögel ernährten, und da der Grieche den wirklichen Namen dieser Völkerschaft nicht erfahren hatte, so bildete er einen willkürlichen Namen aus seiner Sprache nach einem charakteristischen Merkmale (τὸ ὠὸν, ὤεον, ὤϊον, das Ey), das ihm am meisten aufgefallen war. Cäsar [4]) glaubte schon die Eyeresser, deren griechischen Namen er übrigens nicht nennt, auf den durch die Mündungen des Rheins gebildeten Inseln gefunden zu haben, die er von wilden und barbarischen Völkern bewohnen läßt. Tacitus [5]) hat die Oäonen nicht unter seinen fabelhaften Nordlandsvölkern, von denen er nur die Zellusier und Oxionen nennt, in deren näherer Beschreibung man die in Felle wilder Thiere gekleideten Polarmenschen nicht verkennen wird [6]). (*Aug. Wilhelm.*)

OAENEUM, alte Stadt in der Landschaft Penestia in Illyrien, am Fl. Artatus. Liv. 43. 19. (*Sickler.*)

Oahu, s. Woahu.

OAHUNA (engl. Oahoona) nennen die englischen Geographen und unter diesen Rees Cyclopädia s. v. eine von den Washington-Inseln Krusenstern's (Ingrahams-Inseln, Hergest's-Inseln anderer Geographen), welche Ingraham Washington-Insel, Roberts Massachusetts-Insel und Hergest Rion-Insel nannte. Krusenstern bezeichnet sie mit dem Namen Uahuga; wahrscheinlich vertritt indessen das U im Anfange wie bei so vielen Benennungen von Inseln in der Südsee die Stelle des Artikels, und ist wol richtiger O zu schreiben. Die Westspitze der Insel liegt nach den Messungen von Krusenstern in 8° 58′ 15″ S. und 139° 13′ W. von Greenwich. Ihre Richtung ist von ONO. nach WSW., und ihre ganze Länge beträgt 9 Seemeilen (Krusenstern Reise 4. St. Petersburg 1810. I. p. 155.). (*L. F. Kämtz.*)

OAITIPIHA oder Aitipiha, Name einer Bai mit gutem Ankergrunde in dem nordöstlichen Theile der kleinern Halbinsel von Otaheite in 17° 46′ 28″ S. und 149° 13′ 24″ W. von Greenw. (Cook bei Hawkesworth Geschichte II, 156.) (*L. F. Kämtz.*)

OAKHAM oder Okeham, Marktflecken und Hauptort der englischen Grafschaft Rutland, an einem Kanal im reizenden Thale Cathroß, mit 225 Häusern, 1060 Einw., 1 Kirche, 2 Hospitälern, 1 Freischule, Schloßtrümmern, Handel; dabei *Burley on the Hill* die Villa und der Park des Grafen Winchelsea. Nach einem alten Recht muß jeder Pair des Reichs, der zum erstenmal auf Oakhams Grenze anlangt, ein Hufeisen von seinem Pferde an den Herrn des Schlosses abliefern oder es einlösen; daher sind mehrere Hufeisen von besonderer Form am Schloßthor, zum Theil mit dem Namen des Abgebers angenagelt. (*Stein.*)

OAKHAMPTON, Okehampton, Okington, Marktflecken der englischen Grafschaft Devon, an der Oake, mit dem Wahlrecht zweier Deputirten, 308 H. und 1907 Einw., welche Sergeweberei und Spitzengewerbe treiben. (*Stein.*)

OAKHAMSTON, Cap in Schottland auf der Süd-Ostküste der Grafschaft Caithneß in 58° 15′ N. und 3° 8′ W. von Greenwich. (*L. F. Kämtz.*)

OAKMULGE oder Oakmulges, der größere unter den beiden Flüssen, welche nach ihrer Vereinigung den Alatamaha bilden, s. Alatamaha. (*H. K.*)

Oakvine, s. Eichenreben.

---

1) De situ Orbis lib. III. c. VI. 2) Hist. Nat. IV, 27. 3) Solinus, c. IXX, p. 39.

4) Bell. Gall. IV, 10. 5) Germ. c. 46. 6) Vergleiche: Mannert, Geogr. der Griechen und Römer, 3. Theil. S. 304. Wilhelm, Germanien und seine Bewohner, S. 332.

OAKINGHAM, Marktflecken der englischen Grafschaft Berks am Emmerbrooke, mit 1 Freischule, 1 Hospital, Seidenmühle, Gazeweberei, Wollhandel. (*Stein.*)

OALALDA, Ort im Lande der Foulis in Africa; 15 Meilen in OSO. von Sibbé. (*H. K.*)

OAMI, eine Stadt Japans auf der Insel Niphon. (*H. K.*)

OANDA, Ort im Lande der Foulis am Senegal. (*H. K.*)

Oanna, s. Labyrinth (Geographie).

OANNES oder Oanes (Ὡάννης, Ὡης, Euahdnes). Die uns über dieses Erzeugniß babylonischer Mythen durch Helladius beim Photius Cod. 279. p. 535, 34. ed. Bekk. und durch Berosus und Apollodor beim Alexander Polyhistor und aus diesem beim Syncellus und Eusebius (vgl. Richter de Beroso etc. p. 52. Heyne Apollod. fr. p. 408) erhaltenen Nachrichten sind nicht geeignet, uns eine deutliche Vorstellung davon zu geben. Im ersten Jahre Babylons sei in dessen Nähe ein Wesen des Namens Oannes aus dem rothen Meere hervorgekommen, dessen Körper nach einigen ganz Fisch war, nur daß aus dem Schwanze zwei Menschenfüße hervorragten, und unter dem Fischkopfe ein Menschenkopf; nach andern hatte er auch Menschenhände, nach andern war er ganz Mensch und hatte nur eine Fischhaut. Dieses Geschöpf blieb am Tage unter den Menschen, ohne einige Nahrung zu gebrauchen, und kehrte mit Sonnenuntergang jedesmal wieder ins Meer zurück; von ihm haben die Menschen die Buchstaben, die Wissenschaften, die mannigfaltigsten Künste, die Gründung von Städten und Tempeln, Gesetzgebung, Geometrie, Astronomie, Landbau, kurz alles, was zur Civilisation des Lebens gehört, erhalten und seitdem ist weiter nichts wichtiges erfunden worden. Nach andern gab es mehrere Oannes, die in verschiedenen Perioden erschienen, der erste, Annedotos (oder Idotion) zubenannt, unter dem vierten Könige Babylons, Ammenon, der zweite einige Zeit später unter demselben Könige, dann vier Annedoti unter der fünften Regierung, zuletzt der Odacon benannte unter dem sechsten Könige. Diese waren alle halb Mensch und halb Fisch, und führten das im einzeln aus, wovon der erste Oannes die Hauptgrundzüge entworfen hatte. Wenn nun die Neuern unter dem Oannes bald mit Newton einen civilisirten Seefahrer des Caucasus, bald mit Dupuis den Australfisch, oder mit Schaubach den Wassermann, oder mit Creuzer alte Erinnerungen aus der Urgeschichte unsres Geschlechts haben finden wollen, andre dagegen nur die Andeutung, daß alle Cultur den Babyloniern zur See zugekommen sei, darin zu sehen glauben, so scheint es rathsam, alle diese Hypothesen, für die sich nichts Entscheidendes beibringen läßt, auf sich beruhen zu lassen. (*Meier.*)

OANI, alt. Volk auf der Insel Taprobana (Ceylon); vielleicht Anwohner des Fl. Soana und davon auch Soani genannt (Ptol.). (*Sickler.*)

OANOS, Ὤανος, alter Fluß auf der Südküste von Sicilien bei der alten Stadt Kamarina (gegenw. Torre Camarina); jetzt Frascolari, nach Mannert. Pindar. Olymp. 5, 11. (*Sickler.*)

OANOS, alte Stadt in Lydien. Steph. Byz. 505. (*Sickler.*)

OAR bedeutet im Englischen das Ruder; man bezeichnet daher sehr häufig mit dem Namen Oars die kleinen Fahrzeuge, deren man sich zum Uebersetzen über die Themse bedient. (Jacobson technologisches Wörterbuch s. v.) (*L. F. Kämtz.*)

OARACTA, vielleicht die Ouorochta des Ptolemäos; eine alte von Arrian. Ind. c. 37 angegebene kleine Insel im pers. Meerbusen, an der Küste von Carmanien, auf der sich, nach Arrian, das Grabmal des Königs Erythras befunden haben soll, das jedoch Mela und Plinius auf die Inf. Ogyris setzen, Strabo nach Tyrrhina verlegt. Nearch. Par. in Huds. G. M. 1, 30. (*Sickler.*)

Oars, s. Oar.

OARSES, Name des Artaxerxes Mnemon, ehe er König wurde. (*H. M.*)

OARUS, alter Fluß in der Scythia Europäa, der in die Palus Mäotis fällt. Herod. 4, 123. (*Sickler.*)

OASE, Anasis, Hyasis [a]) ist ein von den Aegyptern entlehntes Wort, mit welchem die fruchtbaren und bewohnten Stellen in der großen africanischen Wüste bezeichnet wurden [1]). In der koptischen Uebersetzung des neuen Testamentes [2]) findet sich das Wort Ouasoi in der Bedeutung Dach, wobei Lacroze [3]) die Bemerkung macht: hinc Oasis, quasi locus in mediis arenis arboribus *tectus* und Ideler, welchem ich in dieser Ableitung des Wortes gefolgt bin, glaubt, man könne zur Unterstützung dieser Meinung noch folgende Stelle von Curtius anführen: Tandem ad sedem consecratam deo ventum est. Incredibile dictu, inter vastas solitudines sita, undique ambientibus ramis, vix in densam umbram cadente sole *collecta* est. Er selbst ist indessen mit Langlès der Meinung, daß das griechische Ὄασις aus dem ägyptischen Wahe entstanden sei, welches nach einem auf der Pariser Bibliothek befindlichen koptischen Wörterbuche Wohnung oder einen bewohnten Ort bezeichnet [5]). Vorzugsweise aber bezeichneten die Aegypter mit diesem Ausdrucke die ihnen zunächst liegenden Oasen, die sogleich nachher näher zu betrachtende große und kleine, westlich von Aegypten, und Herodot [6]) versteht hierunter die 7 Tagereisen westlich von Theben liegende, welche nach ihm bei den Griechen die Insel der Seligen (Μακάρων νῆσος) hieß; wahrscheinlich die ganze zusammengehörige Kette der großen und kleinen Oase [7]), welche er ganz bestimmt von der Oase des Jupiter Ammon (οἱ Ἀμμώνιοι) unterscheidet. Wie es scheint, so nannten die Aegypter früher nur diejenigen dieser bewohnten Orte Oasen,

a) l. 7. §. 5. Dig. de interd. et releg. findet sich die Form Ouasin, die Francke in der scharfsinnigen und gelehrten Abhandl. „über ein Einschiebsel Tribonians" S. 11 auch in den Schol. Juvenal. XVI. 13 hinein emendirt haben will, was mir jedoch eben so wie Cramern ad. h. l. zweifelhaft erscheint. Die Form Ἄνασις oder Ἀνασός kommt, meines Wissens, nur bei Strabo und Stephanus vor. Über die Form Hoasis im schol. Juvenal. l. princ. vgl. Francke Examen crit. p. 53. sq. (*Meier.*)

1) Strabo II. p. 130. XVII. p. 791. 2) Matth. VIII, 8. 3) Lexicon Aegyptiaco-Latinum p. 67. 4) Fundgruben des Orients IV, 397. 5) *Langlès* in Voyage de Hornemann II. p. 343. 6) Herodot. III, 26. Da Herodot nur eine Oase erwähnt, so möchte die in verschiedenen Handschriften vorkommende Lesart μακάρων νήσος richtiger als μ. νῆσοι sein. 7) C. Ritter Erdkunde 2te A. I. S. 1004.

welche unter ihrer Herrschaft standen, wie dieses aus den meisten Stellen bei den Alten hervorgeht, erst später wurde dieser Begriff von den Arabern erweitert. Sie bezeichneten mit *Wah, Ouah* plural. *el Mahat* überhaupt die bewohnten Stellen der Wüste, und daher nannte schon Abulfeda die Reiche Dar-Fur und Fezzan Oasen; ja schon Strabo hatte bereits den Ausdruck in dieser allgemeineren Bedeutung angewendet, indem er den ganzen Sandocean und die darin zerstreuten Oasen nach Cn. Piso sehr sinnreich mit einem gefleckten Leopardenfelle verglich [8]).

Wenden wir den Ausdruck in dem allgemeineren Sinne an, so wird die Zahl der Oasen sehr groß. Bereits Golberry zählte deren in Africa 32, von denen 20 bewohnt wären [9]) und welche den durchziehenden Caravanen als Erfrischungsorte dienten. Seit jener Zeit ist die Zahl dieser Stellen noch bedeutend vergrößert worden und fast jeder Reisende in Africa theilt uns Nachricht von neuen mit. Es ist hier eine vollständige Aufzählung derselben um so weniger erforderlich, da dann auch alle jene Oasen behandelt werden müßten, welche wir in den Wüsten Arabiens, Persiens und am Indus antreffen. Ich will daher hier nur den Zusammenhang und die Verbindung einiger der wichtigsten Oasen unter einander betrachten, unter den einzelnen aber nur die große und kleine Oase beschreiben.

Wenn wir die vorhandenen Nachrichten über das östliche und nördliche Africa genauer vergleichen, so überzeugen wir uns sehr bald, daß wir es hier mit keiner unregelmäßig zerstreuten Ländermasse zu thun haben, sondern daß mehr oder weniger ein Zusammenhang zwischen ihnen statt findet [10]). Schon Herodot erkannte den Zusammenhang zwischen dem Parallelismus der Klippen auf der Westseite des Nils und jener Vertiefung im Westen derselben, welche im großen Bogen ziehend das thierreiche Libyen von der Wüste schied [11]); und so weit unsere Kenntnisse bis jetzt gelangt sind, so zieht sich allenthalben am Rande der Wüste ein solcher Zug von Wasserstellen fort, welcher durch Klippen von dem umherliegenden, das Meer begrenzenden Lande getrennt wird.

Fangen wir mit der östlichen an Aegyptens Gränzen fortlaufenden Oasenkette an, welche Ideler und nach ihm Ritter die Aegyptische [12]) nennt. Sie liegen an der Westseite des Bergrückens Rumlie zwischen 25° und 29° nördlicher Breite, und werden in die nördlich liegende kleine (el Wah, Elloah bei Belzoni [13]), El-Ouâh bei Martin [14])), und die südliche große (el Kibli oder Qeblyeh) unterschieden, obgleich die arabischen Schriftsteller Edrisi und Abulfeda [15]) diesen Unterschied nicht kennen. Beide sind indessen keine zusammenhängenden bebauten Landschaften; sondern eben so wie es nach den neueren Untersuchungen von Ehrenberg bei der Oase Siwah der Fall ist [16]), finden wir auch hier eine Menge kleiner zum Theile bebauter Wasserstellen, welche durch Wüsten von einander getrennt sind.

Lange wußten wir fast gar nichts von der kleinen Oase, da sie entfernt von den Caravanenstraßen fast gar nicht besucht wird; nur selten geht die Caravane von Mecca nach Tripoli oder Fezzan durch dieselbe [17]); vor Belzoni war kein Europäer dort gewesen und selbst nur wenige Beduinen reisen zuweilen dahin, so daß sie nach Belzoni sehr vielen Beduinen unbekannt ist [18]). Daher beschränkten sich unsere Kenntnisse von ihr fast nur auf das, was Ebn Haukal und Edrisi im 13ten Jahrhunderte von ihr gesagt hatten; erst Martin zog in Fayoume Nachrichten über sie ein. Darnach liegt sie 3½ Tagereisen in SW. von Medine, der Hauptstadt am Mörissee, hat mehrere warme und kalte Quellen und 4 Ortschaften, jede mit 150 bis 200 Einwohnern, die Datteln, Reis, Durrah, Feigen, Bananen und Orangen bauen. Der Weg dahin geht von Medine aus dem Fayoume an dem Garah-See vorüber und dann an den zwei Brunnen Ravan el Kabyr und el Seghayr hin; von da sind noch gegen SW. 2½ Tagereisen durch wasserleere Wüsten zurückzulegen.

Einen andern Weg nahm Belzoni [19]). Er ging von Benysouef am Nile nach Westen und erreichte die Oase in 6½ Tagen. Am ersten Tage führte sein Weg durch die Ruinen von Raweje Toton, einer großen ägyptischen Stadt, meistens aus Backsteinen mit wenigem Granit bestehend, wo er treffliche Hieroglyphen auf Kalkstein fand; eine Stunde später traf er die Ruinen des Dorfes Talet el Hagar, wie es schien zum Theile aus den Ruinen jener Stadt erbaut. Die Nacht blieb er in el Kharrak, wo Durrah und Klee gebaut wurde. Hier wurde das Land noch von einem Arme des Bahr Yousef bewässert. Aber schon am zweiten Tage, wo er in die Wüste trat, veränderte sich der Character der Landschaft. Niedrige Felsen und Sandhügel umgaben ihn. Nach einem Wege von wenigen Meilen traf er den obern Theil einer dicken Mauer, welche er für die Ueberreste einer großen Stadtmauer hielt, auch andere Reste waren vorhanden; daneben viel trockene Baumstämme und Reben, welche bei der Berührung in Staub fielen. Diese Stelle hieß ebenfalls el Kharrak. Am dritten Tage führte der Weg durch ein weites Thal über Felsen und Sand fort, am Abende erreichte er Rejen el Cassar, einst ein bevölkerter Ort, jetzt aber sind alle Felder mit Sand überschüttet. Hohe Felsen umgeben ihn von allen Seiten. Datteln stehen hier noch in Menge, tragen aber keine Früchte. Allenthalben findet man unter dem Boden in geringer Tiefe Wasser, welches aber brakisch war. Daneben die Ruinen eines ägyptischen Tempels. Hier vereinigen sich die von Martin angegebene und von Belzoni verfolgte Straße [20]).

Von dieser kleinen Oase führte der Weg am vierten Tage über eine sehr hohe Sandbank in ein Thal, worauf er eine weite Ebene erreichte, in welcher er viele Haufen von Knochen antraf, nach Belzoni wahrscheinlich die Ueberreste vom Heere des Cambyses [21]). Am fünften Tage ging der

8) *Strabo* II, p. 130. 9) Fragmens d'un Voyage en Afrique ch. VII. 10) Um das allgemeine Verhältniß dieses Theiles von Africa zu erkennen, verweise ich vorzüglich auf Berghaus Karte von Africa, welche die bis zum Jahre 1824 bekannt gewordenen Untersuchungen enthält. 11) *Herodot.* IV, 181. 12) Erdkunde I, S. 965. Fundgruben des Orients IV, 412. 13) *Belzoni* Narrative p. 392. 14) Description de l'Egypte Livr. III. p. 221. 15) Edrisi ed. Hartmann p. 18 bei Ritter I, 966. 16) Ehrenberg und Hemprich naturgeschichtliche Reisen. Bd. I. Berlin 1828. Charte. 17) *Belzoni* Narrative p. 408. 18) *Belzoni* Narrative p. 392 und 395. 19) *Belzoni* Narrative p 395 flg. 20) Ritter I, 967. 21) *Belzoni* Narrative p. 399

Weg über eine vollkommene, mit schwarzen und braunen Kieseln bestreute Ebene, am Abende des sechsten erreichte er Bahar Selame, ein trockenes Flußbette, dessen Grund ganz ausgetrocknet war. In ihm liegen verschiedene Inseln; in einer gewissen Höhe des Ufers kann man augenscheinlich die Stelle erkennen, bis zu welcher das Wasser stand, indem der obere Theil hellfarbiger ist; dasselbe zeigt sich an den Inseln. Die Richtung desselben läuft von S. nach N., und die Araber versicherten, daß diese noch länger fortdaure und daß dieser Kanal derselbe sei, welcher in der Nähe der Natronseen vorbeilaufe; darnach würde er 2 bis 3 Tagereisen westlich vom Möriseе fortgehen. In ihm fand Belzoni mehrere versteinerte Baumstämme. Am Morgen des siebenten Tages ging B. an verschiedenen isolirten Felsen und Sandbänken vorbei; am Mittag sah er hinter einem hohen Hügel die Felsen von el Wah; bald erreichte er el Cassar einen Theil der kleinen Oase. Es ist ein Thal von hohen Felsen umschlossen, etwa 6 Stunden lang und 1½ Stunde breit; nur die Westseite ist mit Palmenwäldern bepflanzt, der übrige Theil ist mit Sand bedeckt, obgleich deutliche Spuren früherer Cultur nicht zu verkennen sind. Große Stellen Thonboden ließen sich auch noch jetzt bebauen. Am Abende erreichte er hinter einem Palmenwalde das Dorf Zabu, wo Reis gebaut wird. Ein Bach mit frischem Wasser floß durch den salzigen Boden. Die Einwohner des Ortes durch die Ankunft von Fremden in Furcht gesetzt, wurden ruhiger als sie hörten, daß bei dem Zuge ein von Mecca kommender Hadschi sei; aber ihre Furcht verschwand erst, als Belzoni ihnen die Hand zum Gruße darreichte und sie mit Kaffe und Taback bewirthete. Alle aber sagten, es sei hier nichts Merkwürdiges zu sehen, wol aber auf einer andern 4 Tagereisen in SW. liegenden Oase.

Am folgenden Tage konnte Belzoni nur mit Mühe die Erlaubniß erhalten, die Gegend zu untersuchen; die Bewohner glaubten, er suche nach Schätzen; nur unter der Bedingung, diese an sie abzuliefern, begleiteten sie ihn. Er ging nach Osten durch einen dichten Dattelwald und trat dann in eine dick mit Salz überdeckte Ebene, durch welche verschiedene Bäche frischen Wassers strömten. Hier traf er deutliche Ueberreste einer alten Stadt und daneben Höhlen, ähnlich den ägyptischen Gräbern. Vielleicht ist dieses die Stadt Behnese, von welcher Edrisi und Abulfeda sagten, daß sie eine Stadt in el Wahat sei [22]). Späterhin traf B. die Ruinen eines aus Backsteinen aufgeführten Gebäudes, welches er seiner Gestalt nach für eine christliche Kirche hielt. Daneben lagen in geringer Entfernung vollkommen ägyptische Gräber, ohne Hieroglyphen. Die Bewohner hielten diese Höhlen für Wohnungen des Teufels, und wagten es nicht einmal sich ihnen zu nähern. B. fand darin verschiedene Sarcophage aus Thon mit roh gearbeiteten Figuren. In der Nähe des Dorfes liegt eine Quelle, welche die merkwürdige Eigenschaft hat, daß hineingelegte weiße Wolle nach 24 Stunden schwarz wird.

Reis ist die Hauptnahrung der Bewohner dieses Dorfes, in dessen Nähe noch ziemliche Strecken culturfähigen Landes sind, aber er ist so schlecht, daß sie nur wenig Handel mit demselben treiben; dagegen sind die Datteln sehr gut und von diesen verkaufen sie viele. Außerdem besitzen sie einige Kameele, Kühe, Büffel, Ziegen und Schafe. Sie leben in beständiger Feindschaft mit den Bewohnern des drei Stunden entfernten, auf der andern Seite eines hohen Felsens liegenden Dorfes el Cassar. Auf dem Wege nach diesem ging B. über einige hohe Sandhügel, und erreichte eine Ebene vor dem eben gedachten Felsen. Auf einem kleinen Hügel in der Mitte dieser Ebene lagen die Ruinen eines kleinen Tempels mit griechischen Buchstaben, um welchen noch Überreste von Häusern waren.

Nur mit Mühe erhielt er von den Bewohnern des Dorfes el Cassar die Erlaubniß, zu ihnen zu kommen. Von den Höhen hatte die Landschaft einen lieblichen Anblick; ein weit ausgedehnter Dattelwald umschloß das Dorf und die bebauten Felder. Weiter im Hintergrunde lag eine Reihe von Felsen, welche die Oase umgab und sich nach Westen öffnete, wohin sich ein Thal verliert. In einiger Entfernung von dem Dorfe traf er einen Steinbruch, in welchem viel gesprengt worden war. Auf der Nordseite des Dorfes sah er die Überbleibsel eines griechischen Tempels, bestehend aus einer hohen Mauer mit zwei Flügeln und einem Bogen in der Mitte, wahrscheinlich auf den Ruinen eines andern älteren Gebäudes erbaut, ja das ganze Dorf schien auf den Überresten jenes älteren errichtet zu seyn. Die Erlaubniß zu diesen Ruinen zu gehen, konnte B. nicht erhalten; der Vater des Kadi hatte seine Schätze darin verborgen und B. konnte sie nur aus einer Distanz von 150 Fuß mit dem Fernrohre betrachten; eine Inschrift konnte er nicht entdecken. Um das Dorf waren viele Catacomben, völlig ähnlich den ägyptischen, mit drei bis vier unterirdischen Kammern, mit Sarkophagen aus Thon und Mumien, aber alles von schlechter Arbeit, auch die Mumien in grobe Leinwand gehüllt und ohne Asphalt. Bei diesem Dorfe ist eine Quelle, welche in der Nacht warm, am Tage aber kalt ist. B. hatte sein Thermometer zerbrochen, konnte also ihren Wärmegrad nicht bestimmen [23]); er leitet aber die Ursache mit Recht davon ab, daß dieser 60 Fuß tiefe Brunnen seine Wärme wenig ändere und daher bei der hohen Temperatur am Tage kälter scheine, als bei der geringern Wärme in der Nacht. Da nun Herodot erzählt, daß beim Tempel des Jupiter Ammon ein ähnlicher Brunnen vorhanden sei, so hält B. el Cassar für die Ammonische Oase; es sei dieses um so wahrscheinlicher, da die Ruinen in Siwah nicht mit denen des Jupitertempels übereinstimmten, und jede der beiden Oasen, sowol Siwah als el Cassar hätten den gleichen Abstand von 9 Tagereisen von Alexandrien. Neuere Untersuchungen haben indessen die Unrichtigkeit dieser Hypothese erwiesen [24]).

Von el Cassar wollte B. nach Siwah gehen, konnte aber dahin keine Führer bekommen; er nahm daher seinen Weg nach der 3 Tagereisen nach Südwesten entfernten Oase el Haix [25]). Die erste Tagereise führte über eine vollkommene Ebene, am Abende des zweiten Tages sah er eine andere Oase in bedeutender Entfernung, welche er jedoch erst am dritten Tage erreichte. Ein langer Bogen von Land, mehr als 20

22) Ritter Erdkunde I, p. 969 etc. Abulfeda Aegyptus p. 18. Edrisi p. 106 und Ideler p. 415.

23) *Belzoni* Narrative p. 422. 24) S. Siwah, vgl. den Art. Ammon. Sect. 1, Thl. III. S. 432 Anm. 25) *Belzoni* Narrative p. 424.

englische Meilen von einem Ende bis zum andern entfernt, mit mehreren Quellen, einigen mit Reis bebauten Stellen und dem Grabe eines muhamedanischen Heiligen. Neben einem Feigenbaume stand eine Hütte, deren Bewohner geflohen waren und von denen zwei nach einiger Zeit von den Führern hervorgeholt wurden. Auf nähere Nachfrage sagten dieselben, daß diese Gegend sehr viele Menschen enthalte, wollten aber die Zahl nicht angeben. Beide entfernten sich heimlich und nur dadurch, daß B. seinen Standort verließ, entging er der Plünderung. Während der Nacht eilte er bis zum andern Ende des Bogens und traf hier bessere Cultur, Aepfel, Datteln und Futter für die Kameele. Daneben Ruinen einer alten aus Backsteinen erbauten Stadt; nur die Bäder waren noch gut erhalten; dabei gut erhaltene Ruinen einer griechischen Kirche, welche in Gestalt eines Kreuzes erbaut war, mit Stellen für zwei Altäre, mehrere Hallen umher und in der Nähe die Ruinen wahrscheinlich eines koptischen Klosters, in dessen Mitte ein tiefer Brunnen war. In der Nähe wohnen nur sechs Menschen. Von hier kehrte B. nach el Cassar zurück und nahm denselben Rückweg, auf welchem er gekommen war.

Browne sagt, der südlichste Punkt der kleinen Oase sei zwei Tagereisen, also etwa 8 geographische Meilen von dem nördlichsten Dorfe der großen entfernt [26]). Er selbst hat uns die besten Nachrichten über letztere gegeben. Mit der Sudan-Caravane ging er von Assiut am Nile [27]) und reiste über das flache Plateau, welches den Nil im Westen begleitet. Am fünften Tage stieg er beim Jibel Rumlie durch einen steilen und beschwerlichen Paß in die Wüste hinab. Weithin zeigt sich nichts als Ebene, nur hier und da erscheinen Gruppen von Dattelbäumen. Am Fuße war eine Quelle; nach 4½ Stunde erreichte er Ainé Dizé, den nördlichsten Ort der großen Oase. 8 Stunden von da liegt el Charjé; zwischen beiden Orten führte der Weg durch die Wüste. Aufs Neue ging der Weg 6 Stunden über Wüsten nach Bulak, einem erbärmlichen Dorfe, mit gutem Wasser, dessen Bewohner viel Datteln verkaufen. Zwei Tagereisen (14 Stunden) führte der Weg aufs Neue über Sand bis Beiris, welches durch eine zwei Stunden lange Wüste von Mugheß, dem südlichsten Punkte der großen Oase in 25° 18′ N. getrennt ist. Minder ungünstig von dieser Oase spricht Poncet, welcher sie im Jahre 1698 besuchte; nach ihm ist sie eine dicht mit Palmbäumen besetzte und von vielen Quellen bewässerte sehr anmuthige Insel in der Wüste; es ist möglich, daß ein Zeitraum von 100 Jahren hier bedeutende Veränderungen hervorgebracht habe [28]).

Browne erwähnt Nichts von Ruinen, welche er hier angetroffen hat; dagegen bemerkt Seetzen [29]), er habe von einem in Cairo studirenden Neger aus Dar-Fur gehört, daß bei el Charjé Ruinen vieler Alterthümer und einer Stadt lägen, an dessen nördlicher Seite sich ein Kasr oder palastähnliches Gebäude befände, welches 40 Ellen hoch, aus ungeheuer großen Steinen mit Figuren und Inschriften erbaut sei.

Von Mugheß führt der Weg wieder durch die Wüste, erst am 6ten Tage kam Browne nach Sheb; wenige Fuß unter der Erde traf er reichliches Wasser; es hat Reichthum an Alaun, Thonerde steht an vielen Stellen an. Am 3ten Tage, nachdem er Sheb verlassen hatte, erreichte er Selimé, wo er das beste Wasser auf dem ganzen Wege fand. Fünf Tagereisen waren bis Leghea erforderlich und nach 7 Tagen erreichte er Bir-el-Malha, oder Salzquelle, und von hier führte ein 13 Tagereisen weiter Weg durch die Wüste nach der Oase Dar-Für (s. dies. Art.).

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die große und die kleine Oase eine zusammenhängende Kette bilden, deren Verbindungsglieder uns zum Theile noch unbekannt sind; es scheint indessen nicht unwahrscheinlich, daß die zwischen beiden etwas westlich liegenden Oasen Farafré, Dakel und andere, deren Lage wir nicht genau kennen, die Glieder der Kette bilden, und daß sich diese noch weiter nach Süden, vielleicht bis zu der Bergkette erstrecken, welche Browne bei Bir-el-Malka antraf und welche sich von da in bedeutender Erstreckung nach Süden fortzog. Es wird die Untersuchung dieser Gegend besonders dadurch erschwert, daß die Beduinen, welche als Führer dienen, meistens die Oasen überfallen und daher sehr vorsichtig seyn müssen, wenn sie nicht selbst erschlagen werden wollen [30]).

Ein völlig ähnlicher Zug von zusammenhängenden Oasen zeigt sich am nördlichen Rande der Sahara, welche von mehreren Reisenden, namentlich Browne, Hornemann und in neueren Zeiten von Ehrenberg, Hemprich und Minutoli verfolgt ist. Vom Thale der Natronseen und dem Bahrbela-ma zieht gerade von O. nach W. eine Bergkette von geringer Höhe, welche gegen die südliche Sandwüste steil abfällt und sich gegen Norden in ein fast bis zur Meeresküste laufendes Plateau ausbreitet, dessen Höhe nach Ehrenberg 400′ bis 500′ beträgt. Browne, welcher von Akabat es sogheir seinen Weg über dieses Plateau nach Karet Om es sogheir (Ummesoghir) nahm, sagt der Weg führe durch Sand und Felsen, unter denen namentlich Talk in großer Menge getroffen werde [31]), und Ehrenberg, welcher einen Theil desselben überstieg, fand Kalkstein mit schiefrigem Thon und Gyps in horizontaler Schichtung und vielen Versteinerungen, namentlich Corallen, Echinodermen und Mollusken [32]). Dieses Plateau scheint sich mit manchen Unterbrechungen weit nach Westen zu erstrecken. An seinem Südrande ist eine fortlaufende Vertiefung, Megarrah, mit Wasserstellen und Brunnen, neben denen viele versteinerte Baumstämme liegen; dabei ist der Boden sehr häufig mit einer Salzkruste überzogen [33]); sehr gutes Wasser aber wird nur in Karat om es sogheir getroffen; es scheint jedoch, daß man allenthalben Brunnen in geringer Tiefe graben könne. Der wichtigste Punkt in diesem Zuge ist Siwah, wahrscheinlich die Oase des Jupiter Ammon (s. Siwah und Wege dahin). Wasserstellen findet man auch in einem nach NW. laufenden Thale.

Jener nackte Klippenzug erstreckt sich nach Hornemann [34]) unter dem Namen des Gerdobah-Gebirges noch 4 Tagereisen westlich von Siwah fort, hier und dort werden an seinem

26) *W. G. Browne* Travels in Africa, Egypt and Syria. 4. London 1799. p. 132. 27) *Browne* Travels p. 184 fg. 28) *Ideler* p. 414. 29) Monatliche Correspondenz XIX, 429 und 445.

30) *Belzoni* Narrative p. 428. 31) *Browne* travels p. 17. 32) Ehrenberg Reisen I. S. 125 und Karte. 33) Ehrenberg S. 129. 34) *Hornemann* Voyage I, 55.

steil gegen die Wüste abfallenden Fuße Flachseen angetroffen. Er besteht durchaus aus nacktem Fels, ohne Erde oder Sandbedeckung. Auch hier traf er Kalkstein mit vielen Versteinerungen, und aus eben diesem Gesteine bestanden auch die isolirten hervorragenden Klippen. Westlich von Siwah liegt zuerst die fruchtbare Stelle Schiatha, dann den Weg immer weiter nach Westen verfolgend, erreicht man die Oase Augila, 13 Tagereisen von Siwah, welchen Weg aber Hornemann in Eilmärschen in 9 Tagen zurücklegte, und er schätzt hienach die Entfernung zu 36 teutschen Meilen.

Ein anderer Weg geht etwas nördlich von dem vorigen von Siwah nach Augila. Durch jenes Wüstenplateau läuft parallel mit dem südlichen Abhange das Thal Gegagib; in der Mitte eines salzigen Sees fand Browne eine Insel ohne Ruinen [35]). Es befinden sich hier keine Wohnungen, aber wol Palmen, deren Früchte von den am Meere wohnenden Arabern geholt werden. Aus diesem Thale steigt der Weg wieder auf das Plateau von Gerdobah und geht fünf Tagereisen auf ihm fort, worauf man in einem Tage über Guizara in das Thal von Augila hinabsteigt [36]).

Die Oase Augila ist ein wichtiger Ruhepunkt für die von Cairo nach Fezzan gehenden Caravanen und hat seit den Zeiten von Herodot denselben Namen behalten. Sie besteht aus einer Sandebene, die an bewässerten Stellen sehr fruchtbar, aber wenig angebaut ist, weil ihre Bewohner meistens vom Handel leben. Sie hat von O. nach W. eine Breite von einer Tagereise. In ihr liegen vier Orte: Guizarah der östlichste, nach Ritter vielleicht Saragma des Ptolemäus [37]), sodann Majabrah, Meledilah und Augila [38]). Der letztere, der Hauptort, ist aus den Kalksteinen der benachbarten Hügel sehr schlecht erbaut; aber ihre Datteln sind noch eben so berühmt als im Alterthume, wo die Nasamonen sie eben so sehr suchten [39]), als jetzt die Araber von Bengasi. Die Bewohner dieser Oase, welche unter dem Pascha von Tripoli stehen, haben nach mehreren Kämpfen es durchgesetzt, direct durch die Wüste nach Süden gen Borgu zu reisen, um dort Sklaven zu kaufen, welche sie nach Cairo bringen [40]).

Der Weg von Augila nach Fezzan führt noch immer am südlichen Rande dieses Klippenzuges fort, erst am vierten Tage kommt eine niedrige Bergkette, Morai-je, welche weit nach SSO. in die Wüste zu streichen scheint, fast senkrecht auf die vorige [41]); die Kette, welche wir bisher fast 100 geographische Meilen von O. nach W. verfolgt haben, verläßt jetzt ihre Richtung und geht nach Norden. Da wo sich beide Bergzüge vereinigt haben, ist der Weg über sie sehr beschwerlich durch die Masse enger Felsschlünde; gegen Westen fällt die Kette steil gegen die Wüste ab und an ihrem Fuße sind Wasseransammlungen, welche sich vielleicht bis ans Meer erstrecken mögen.

Wir haben also auch hier auf's Neue ein eben solches Naturverhältniß als bei der großen und kleinen Oase; eine Reihe zusammenhängender Quellen am Fuße einer Bergkette, und es scheint nicht unwahrscheinlich, daß man auf diesem ganzen Wege in einiger Tiefe allenthalben Wasser antreffen würde.

Westlich von dem Morai-je Gebirge springt die Sandwüste tief nach Norden vor und erreicht dort das Meer. Erst da, wo der schwarze Harudsch, wahrscheinlich aus Basalt bestehend, angetroffen wird, zeigen sich weite Thäler mit Wasser und Vegetation. Westwärts von diesem steigt man in die Oase Fezzan hinab, welche nach den neueren Berichten von Lyon und Denham ebenfalls aus einer Reihe isolirter Wasserstellen besteht. (S. Fezzan.)

Aber auch westwärts läßt sich dieser Zug noch weiter verfolgen und der ganze südliche Abhang des uns wenig bekannten Biledulgerid scheint nur aus einer Reihe zusammenhängender Oasen zu bestehen; die vom Atlas nach Süden fließenden und sich im Sande verlierenden Flüsse und Wadis treten an manchen Stellen wieder zu Tage und bewässern den Boden. Die Oase Gadames, welche im NW. von Fezzan am Südrande der Soudah-Berge (in Fezzan aus Basalt bestehend, s. Soudah-Berge) liegt, ist fast nur dem Namen nach bekannt und von ihr beginnt dann im Westen die dattelreiche fast 80 Meilen breite Ebene Biledulgerid.

Wenig bekannt sind uns die übrigen Oasen; wir kennen fast nur noch den Weg, welchem Denham und Clapperton auf ihrer Reise von Fezzan nach Bornu nahmen, aber ein Zusammenhang läßt sich zwischen den übrigen Oasenzügen nicht nachweisen. Ich verweise daher wegen derselben auf die Artikel Sahara (Caravanenstraßen), Tuariks, Tibbos, Gualata.

Zu einer genügenden Beantwortung der von Physikern und Geographen häufig aufgeworfenen Frage, woher die Oasen ihr Wasser erhalten, würde eine genauere Kenntniß der Verhältnisse erforderlich seyn, als wir sie gegenwärtig besitzen; es würde dann die Lösung jenes Räthsels, wie wir in einer fast ganz regenlosen Wüste an vielen Stellen Wasser antreffen, weniger schwierig und das Phänomen selbst weniger auffallend seyn. Wie trocken die Atmosphäre in jenen Gegenden sei, davon gibt wol Burckhardt's Erzählung, daß er schon zwei Stunden vom Nil in der Nubischen Wüste die größere Feuchtigkeit der Atmosphäre verspürte und daß seine Begleiter ausriefen: „Gott sei gelobet, wir schmecken schon wieder den Nil" [42]) den besten Beweis. Auch erstreckt sich die Grenze der periodischen Regen nach den Bemerkungen von Bruce und Denham nur bis 16° nördlicher Breite [43]). Daß sich indessen selbst noch weiter nach Norden hin Regen und selbst Gewitter zuweilen erstrecken, scheint aus dem Umstande hervorzugehen, daß Denham in der Sahara Blitzröhren antraf. Aber eben der aufsteigende heiße Luftstrom, welcher verhindert, daß es in der Sahara regnet, scheint wenigstens die Entstehung des nördlichen Oasenzuges zu bedingen. Wir wissen, daß auf dem mittelländischen Meere während des Sommers Nordwinde herrschen [44]); indem aber diese Winde über die heiße Ebene streichen, wird ihre Temperatur bedeutend erhöht und die Atmosphäre entfernt sich vom Punkte der Sättigung. Nur dort, wo Bergketten diese feuchte Seeluft zum Aufsteigen nöthigen, treffen wir Regen und Wolken; daher zeigen sich im schwarzen Harudsch nach Hornemann sumpfige Stellen [45]), und wir dürfen uns daher nicht wundern, daß an seinem Fuße Wasserstellen und Oasen befindlich sind. Eben dieses läßt sich

35) *Browne* travels p. 26. 36) *Proceedings* of the African Association I, 192. 37) Ritter Erdkunde I, 986. 38) *Hornemann* Voyage. I, 69. 39) *Herodot.* IV, 182. *Proceedings* of the Afr. ass. I, 192. 40) *Burckhardt* Travels in Nubia p. 490. 41) *Hornemann* Voyage I, 76.

42) *Burckhardt* Travels in Nubia p. 207. 43) *Bruce* Reisen von Volkmar I. p. 264. *Denham* Narrative Übersichtscharte. 44) *Volney* Voyage I, 53. *Denon* Voyage p. 197. 45) *Hornemann* Voyage I, 83.

auch auf das Plateau nördlich vom Oasenzuge von Siwah anwenden, dessen Höhe wol ohnehin nur geschätzt wurde, da es den Reisenden an einem Barometer mangelte; aber auch hier ist die Atmosphäre zuweilen so feucht, daß sich dicke Nebel bilden können [46]). Wenn daher das Wasser in den porösen Fels dringt, so wird es am Fuße desselben wieder zu Tage kommen, wenn es dort auf eine Unterlage kommt, die ihm den Durchgang verweigert. Wir haben hier ganz dasselbe Phänomen als im südlichen Africa, wo das auf den Höhen niedergeschlagene Wasser durch den porösen Sandstein geht und erst an der Grenze von diesem und dem Granite wieder hervorkommt. Wir wissen aber aus den Berichten von Belzoni und Browne, daß der Boden bei Sheh und in der kleinen Oase aus Thon, also derselben Erdart bestand, welche auch in unseren Gegenden die Wasser am tiefern Eindringen hindert (s. Quellen). Und an einem ähnlichen Abfalle eines Gebirgszuges liegen die große und kleine Oase; wenn auch die einzelnen Orte der ersteren durch Sandwüsten getrennt sind, so ist doch wol mehr als wahrscheinlich, daß wir hier allenthalben in der Tiefe Wasser treffen würden, der Sand hat die feuchten Stellen bedeckt, da wir ja selbst Ruinen, also ehemals bebaute Stellen, im Sande antreffen. Die Berge im Westen liegen wahrscheinlich weiter entfernt, das Thal erweitert sich hier, wenigstens erwähnt Browne in seinem kurzen Reiseberichte nichts von gesehenen Bergen [47]), dagegen ging der fernere Weg bis Selime, der Charte zufolge, zwischen zwei Bergreihen fort.

Es scheint demnach höchst wahrscheinlich, daß das Erscheinen der Oasen kein isolirtes Phänomen sei, sondern daß wir es hier mit einem weit verbreiteten Seegrunde zu thun haben, wo wir allenthalben auf trinkbares oder brakisches, frisches oder salziges Wasser treffen werden. Ob dieser Seegrund aber mit dem Nile zusammenhänge, ist eine Frage, welche schwer zu beantworten ist; es scheint mir indessen nicht unwahrscheinlich, daß ein solcher Zusammenhang vorhanden sei; unterhalb Assuan läuft ein Thal durch die Wüste gegen die große Oase, und es käme nur auf das gegenseitige Niveau beider an, zu bestimmen, ob durch den lockeren Sand- und Kiesboden Wasser in der Tiefe dahin gelangen könne; auch der von Belzoni gefundene trockene Fluß scheint darauf zu deuten, daß sich zuweilen, vielleicht in Jahren, wo es auf dem südlichen Hochlande stark regnet, bedeutende Wassermassen nach dieser Richtung verbreiten. Aber gerade in dem Gebiete des Nils finden wir solche unterirdische Wasseransamlungen durch ganz Aegypten; in einer bestimmten Tiefe trifft man selbst in bedeutender Entfernung vom Nile beim Graben durch den lockern Sandboden Wasser [48]), ja die Natronseen, welche zwei Tagereisen westlich vom Nile liegen, steigen und sinken mit diesem zugleich, ohne doch mit ihm auf eine sichtbare Weise zusammenzuhängen. Sehen wir demnach, daß dieser zu verschiedenen Jahreszeiten ungleiche Druck des Nilwassers sich so weit verbreitet, so wird es wol wahrscheinlich, daß sich das Wasser vom Nile noch viel weiter ausbreiten könne, und daß sowol der Oasenzug auf der nördlichen als östlichen Seite der Sahara, außer dem wenigen fallenden Regen, vorzüglich vom Nile gespeist werde.

46) Ehrenberg Reisen I, 114. 47) Vergl. *Ideler* p. 413
48) *Girard* in den Mém. sur l'Egypte I, p. 16.

Nachdem die geographischen Verhältnisse der Oasen erwähnt sind, will ich noch in der Kürze die Geschichte derselben erwähnen. Die erste Erwähnung des Wortes *Ὄασις* findet sich bei Herodot (III, 26), wo sie *πόλις* genannt wird und ihr ein Abstand von 7 Tagereisen von Theben gegeben wird. Cambyses schickte dahin ein Heer, um den Tempel des Jupiter Ammon zu zerstören. In der Folge, wo er die Bewohner der Wüste beschreibt, giebt er mehrere Punkte des nördlichen Oasenzuges an [49]). In der sandigen Region, die sich von dem ägyptischen Theben bis zu den Säulen des Herkules erstreckt, findet sich in Zwischenräumen von 10 Tagereisen eine Menge Salz in Hügeln aufgethürmt, und auf dem Gipfel eines jeden dieser Hügel entspringt kaltes und süßes Wasser. Rund herum wohnen Menschen, die äußersten gegen die Wüste. Zuerst kommen die Ammonier, zehn Tagereisen von Theben. Nach zehn Tagereisen durch die Wüste folgt ein dem Ammonischen ähnlicher Salzhügel, welcher Augila heißt. Zehn Tagereisen später folgen die Garamanten (Germa in Fezzan). Zehn Tage davon liegt das Land der Ataranten (wahrscheinlich Gadames) [50]). Offenbar beschreibt Herodot hier eine Caravanenstraße, welche von Aegypten nach den Säulen des Herkules führte [51]), welche er aber selbst nur aus eingesammelten Nachrichten kannte.

Herodot bezeichnet in seiner Beschreibung nur die eine Oase mit diesem Namen; vielleicht daß zu seiner Zeit noch die große und kleine zusammenhingen, und daß sie erst in der Folge durch angehäufte Sandmassen getrennt wurden. Und eben dieses scheint von der Ausdehnung der ganzen Masse fruchtbarer Striche zu gelten, ohne daß wir z. B. mit Langlès einigen älteren Geographen den Vorwurf machen dürfen, daß sie die große Oase etwas zu weit nach Süden gelegt hätten, da der Sand vielleicht große Stellen bedeckt hat, seitdem man ihn nicht mehr künstlich abzuhalten suchte. Stets von Aegypten abhängig und nach den von Belzoni beobachteten Überresten aus dem Alterthume mit diesem einen Cultus besitzend, theilten sie fast alle Schicksale von diesem. Sie kamen daher mit diesem zugleich unter römische Herrschaft, und Strabo, welcher genauere Nachrichten über sie giebt, gebrauchte das Wort Oase zuerst in der weiteren Bedeutung [52]): „Zwar giebt es der Oasen in Libyen viele, doch sind es nur drei, die an Aegypten grenzen und diesem Lande untergeordnet sind. Die erste ist Abydus (Dschirdsche) gegenüber und von dort 7 Tagereisen durch die Wüste entfernt; es ist eine mit Wasser, Wein und andern Annehmlichkeiten wohl versehene und stark bevölkerte Gegend. Die zweite liegt nach dem See Möris hin und die dritte beim Ammonischen Orakel."

Erst Ptolemäus unterscheidet die große und kleine Oase und bestimmt ihre Länge und Breite, wahrscheinlich aber nur die der Hauptorte. Die Gegenden, in welchen diese Orte lagen, nennt er wie Plinius *Ὀασῖται*, Oasitae [53]), eben so wie Herodot die Oase des Jupiter Ammon stets mit dem Namen *Ἀμμώνιοι* bezeichnet. Es scheint jedoch, wie Ideler mit Recht bemerkt, der Unterschied von

49) *Herodot* IV, 181 flg. 50) Ritter Erdkunde I, 1002.
51) Heeren Ideen II, 231. 52) *Strabo* XVII, p. 791 u. 813.
53) Ptolem. Geogr IV, p. 105 und 107, und Plin. Hist. Nat. V, 9 bei *Ideler* p. 418.

groß und klein sich weniger auf die Dimensionen zu beziehen, als auf ihre größere oder geringere Wichtigkeit [54]), da die Sudan-Caravane vielleicht im Alterthume die kleine Oase eben so seitwärts liegen ließ, als jetzt. Daß die kleine einen größeren Umfang gehabt habe, als die große, scheint wenigstens daraus hervorzugehen, daß unter den griechischen Kaisern auf der kleinen Oase zwei Militärposten vorhanden waren, während sich auf der großen nur einer befand, obgleich schon Jakuti bemerkt, daß die kleine weniger bevölkert sei, als die große.

Unter den byzantinischen Kaisern (s. Nachtrag) war es gewöhnlich, Verbrecher dahin zu schicken; so wurden im vierten Jahrh. die Häupter der katholischen Parthei durch die Arianer dahin verwiesen und eben so im fünften Jahrhunderte der Bischof Nestorius von Constantinopel. Daher beschreiben uns spätere Schriftsteller diese Gegenden nicht mehr als *Μακάρων νῆσος*, sondern als menschenleere, höchst traurige, von schädlichen Winden heimgesuchte Gegenden, welche öfter von den benachbarten Beduinen geplündert wurden [55]). Im 6ten Jahrhunderte war dieser Oasenzug der Sitz eines Bischofs. Im Jahre 943 kam sie unter die Herrschaft der Araber. Zu Edrisi's Zeit (1150) war sie ohne Einwohner, obgleich noch immer reichlich fließende, den Boden befruchtende Quellen und Palmenwälder vorhanden sind, während Leo (1513) die fruchtbaren Felder derselben kent und ihre Bewohner als niedrig habsüchtige und reiche Menschen schildert, die völlig unabhängig von ihren Nachbaren sind und drei Festungen haben.

Gegenwärtig werden die große und kleine Oase von den Magrebi- oder Muggrebi-Arabern [56]), einem sehr mächtigen in den Wüsten herumziehenden Stamme bewohnt, welcher ein Heer von 30,000 Kriegern stellen kann. Zu eben diesem Stamme scheinen auch die Bewohner von Siwah zu gehören, wie dieses aus den von Hornemann mitgetheilten Sprachproben hervorzugehen scheint [57]). Sie liefern meistens Kameele und Pferde für die Caravanen, dienen als Führer durch die Wüste, oder überfallen und plündern die Reisenden. Sie hängen zwar von Aegypten ab, indem sie jährlich ihren Tribut an Datteln nach Cairo liefern, aber die Bande, mit welchen sie an dies Land geknüpft werden, scheinen nicht sehr fest zu seyn; wahrscheinlich haben sie in der Wüste noch eine Menge unbekannter kleinerer Oasen, in denen sie sich unbemerkt verbergen können. (*L. F. Kämtz.*)

Nachtrag. Vor der Verlegung des Kaisersitzes nach Byzanz findet sich kein einziges sicheres Beispiel einer Verbannung nach der Oase; denn die Pandektenstelle l. 7. §. 5. D. de interd. et relegat. und die Sage von Juvenals Verweisung dahin beseitigt J. V. Francke „über ein Einschiebsel Tribonians beim Ulpian, die Verbannung nach der großen Oase betreffend" Kiel 1819. 8.; Ders. „Examen criticum D. Junii Juvenalis vitae" Altona 1820. 8. — Seit Constantin aber kommen die Beispiele häufig vor, jedoch sämtlich in der Kirchengeschichte, und zwar mag das erste zuverlässige sich in der zweiten Verfolgung der Rechtgläubigen durch die Arianer unter Constantius finden. Die Verbannung dahin war bis auf Justinian deportatio, und sie wurde wegen der mit der Durchwanderung der Wüste verbundenen Beschwerden und wegen der Abgeschiedenheit, in der man dort leben mußte, für eine der härtesten und der Hinrichtung zunächst kommenden Strafe angesehen. In einer, nur noch in einer griechischen Inhaltsangabe (Basil. LX, tit. 47 de poen. l. ult. §. 2sq.) erhaltenen, vermuthlich von Justinian herrührenden, Verordnung wird, vielleicht weil dem Kaiser vorgestellt worden war, daß die Verbannten dort nicht ohne die größte Lebensgefahr länger als ein halbes oder höchstens ein Jahr leben könnten, verfügt, daß die Oase nicht mehr zur Deportation, sondern nur zu relegatio ad tempus genommen werden solle. Späterhin mag der Kaiser sich überzeugt haben, daß in den Vorstellungen jener Verbannten viel Übertreibung herrsche, der Ort gar nicht so ungesund sei und daher die Oase wieder für die zur Deportation verurtheilten bestimmt haben, wie sich vielleicht aus der Nov. CXLII. folgern läßt. Aus der unter Theodosius II. verfaßten Notitia Dignitat. Imper.; bei der Notitia des orientalischen Reichs c. 141 und 144 (18 und 20 ed. Labb.) ergibt sich, daß damals in der großen und kleinen Oase aus barbarischen Völkerschaften gebildete römische Besatzung lag. (*Meier.*)

OASITAE (*Ὀασῖται*), ägyptische Nomen. S. Oase S. 14. (*H. N.*)

OATARA, eine kleine gut bewaldete Insel in der Gruppe der Societäts-Inseln, südöstl. von Ulietea, welche einen Theil des die Insel Ulietea umschließenden Corallen-Riffes bildet (Cook bei Hawkesworth Gesch. II, 255). (*L. F. Kämtz.*)

OATES (Titus) war der Sohn eines wiedertäuferisch gesinnten Predigers, welcher während der Revolution bei dem durch die gewaltsame Reinigung des Parlaments bekanten Obersten Pride als Kaplan in Dienst und Gunst gestanden hatte. Titus Oates wuchs daher unter den exaltirtesten Ansichten der damals herrschenden Partei und mit keiner gegeringen Hoffnung auf politische Wichtigkeit heran; diese wurde ihm nicht allein durch die Restauration der Stuarts abgeschnitten, sondern er mußte auch bei dem nun eintretenden Zustande jeden Anhaltpunkt im Leben verlieren, da er sich auf einen ganz andern Zustand gefaßt gemacht und vorbereitet hatte. Die Folge war eine völlige Grundsatzlosigkeit und eine Reihe von unbesonnenen und verbrecherischen Handlungen, die ihn in einen Pfuhl von Verdorbenheit und Infamie hinabstürzten, aus dem eine Erhebung zu politischer Bedeutung nicht anders möglich war, als durch Lug und Trug. Nach der Rückkehr der Stuarts opferte er zuerst seine religiösen Überzeugungen auf, um sich durch seinen Übertrit zur anglicanischen Kirche eine kleine Pfründe zu erkaufen. Er erhielt dieselbe zwar durch den Herzog von Norfolk, allein durch den Verdacht, daß er einen Meineid begangen habe, verlor er sie wieder. Kaum hatte er sich darauf als Schiffsprediger eine neue Stellung gewonnen, so wurde er unnatürlicher Wollüste angeklagt und aus seinem Dienste entlassen. Aus der bedrängten Lage, in welche er dadurch gerieth, half er sich noch einmal durch den Religionswechsel. Er wurde katholisch, und da er den Jesuiten ein taugliches Subject für ihre Plane schien, so erhielt er eine Stelle in dem Jesuitercollegium zu

54) *Ideler* p. 416. 55) *Ideler* p. 429 cit *Gregorius* Naz Orat XXIII, p 419 ed. Paris 1609. *Zosimus* lib. V, cap. 9. *Zonaras* Annal. XIII, 22. *Langlès* p. 372. 56) *Browne* travels p. 16 und 132. 57) *Rennell* in Hornemann Voyage II, 279.

St. Omer. Daß er anfangs das Vertrauen der Gesellschaft Jesu gewonnen habe, zeigt die Reise, welche er in Ordensgeschäften nach Spanien machte; entweder benahm er sich aber bei der Erfüllung seines Auftrages nicht mit gehöriger Klugheit, oder konnte auch hier seine Zügellosigkeit nicht bändigen, die ihn schon zweimal um seine Stellung gebracht hatte, — genug, er war kaum von Spanien zurückgekehrt, so überwarf er sich mit seinen Vorgesetzten, und ward mit Schimpf und Schande von St. Omer fortgejagt. Rache brütend kehrte er nach London zurück, und seine Rachsucht vereinigte sich mit seiner Dürftigkeit, um auf die damalige Stimmung der englischen Nation einen Plan zu gründen, der ihm selbst Ehre und Geld, seinen Feinden, den Jesuiten, aber Verderben bringen sollte.

So freudig nämlich die Aufnahme gewesen war, welche Karl II. bei der Rückkehr in das Reich und auf den Thron seiner Väter im Jahre 1660 gefunden hatte, so dauerte doch das Mistrauen um so mehr fort, da die Nation in ihrer Freude über die Beendigung der Unruhen vergaß, sich durch einen Vertrag gegen die Wiederholung der Willkürlichkeiten zu schützen, welche den Ausbruch der Revolution veranlaßt hatten. Die Maßregeln der Regierung trugen eben so wenig dazu bei, dies Mistrauen zu vermindern, als des Königs bekannte Vorliebe für den Katholicismus und seines Bruders, des Herzogs von York, wirklicher Übertritt zur katholischen Religion. Die Intriguen und Umtriebe der katholischen Priester und Jesuiten, welche im Gefolge der Königin nach England gekommen waren, und von dem Herzoge von York auf alle Art begünstigt und beschützt wurden, ließen dem Argwohn der Nation keine Ruhe; die Einführung der willkürlichen Gewalt und der päpstlichen Religion und Auctorität waren die Schreckbilder, welche sie Tag und Nacht ängstigte. Oates fand bei seiner Rückkehr nach England die Nation in diesem gespannten Seelenzustande, dem jedes, selbst das unwahrscheinlichste Gerücht, glaublich vorkommen mußte; er, als ein Mann, welcher lange bei den Jesuiten gelebt und ihr Vertrauen genossen hatte, durfte hoffen, mit seinen Anklagen gegen den ihm verhaßten Orden Gehör zu finden. Seine Lage, die so drückend war, daß er kaum das tägliche Brod hatte, trieb ihn außerdem an, und so war bald das sogenannte papistische Complot (The Popish plot) in seinem Kopfe reif. Zu klug, um sogleich mit dem ganzen Gewebe von Lügen hervorzutreten, ließ er erst den Schrecken in einzelnen Andeutungen und durch Andere wirken, um dann selbst hervorzukommen und der Nation einen Plan zu enthüllen, der ihr den Kopf verrückte. Er machte zuerst einen gewissen Kirby und einen Geistlichen der anglicanischen Kirche Namens Tongue mit Anschlägen der Jesuiten gegen das Leben des Königs bekannt. Kirby hatte nichts Eiligeres zu thun, als am 12. August 1678 den König öffentlich zu warnen. Tongue bestätigte Alles, was Kirby sagte, die Nation glaubte Alles, und nun hielt es Oates für Zeit, als er sah, wie schon wenige Andeutungen gewirkt hatten, durch die Aufdeckung des ganzen Complots das Volk mit Schauder und Entsetzen zu erfüllen. Obgleich der Statsrath schon von ihm Notiz genommen und ihn zu verhören beschlossen hatte, so erwartete doch Oates mehr Glauben von Seiten des Publikums. Er begab sich daher noch im August zu dem thätigen Friedensrichter Sir Edmondsbury Godfroy, und legte vor demselben folgende Aussage ab, die er später dem Statsrathe und Parlament wiederholte [1]). Der Papst, sagte er, habe dem ketzerischen Könige alles Recht auf England abgesprochen, und es nicht blos für sich in Anspruch genommen, sondern auch sogleich dadurch geltend gemacht, daß er dem Jesuitengeneral de Oliva die Verwaltung des Königreichs übertragen habe. Von diesem wären bereits alle hohe Statsämter besetzt und die höchsten kirchlichen Stellen selbst Ausländern bestimt worden. Dem Könige habe der Orden den Prozeß gemacht und ihn zum Tode verurtheilt; nicht blos die Jesuiten, sondern auch die Dominicaner, die Benedictiner und andere Mönchsorden hätten zur Belohnung für den, welcher das Todesurtheil an dem Könige vollstrecken würde, eine große Geldsumme zusammengeschossen; obgleich schon verschiedene Versuche fehlgeschlagen wären, so hoffe man doch um so mehr, das Vorhaben glücklich auszuführen, da nicht allein des Königs Bruder, sondern auch die Königin darum wüßten und es billigten. Oates machte die Männer zum Theil namhaft, die sich zur Ermordung des Königs verbunden haben sollten. Er selbst gab vor, nur deswegen sich den Jesuiten angeschlossen zu haben, um hinter ihre Schliche zu kommen. Auf diesem Wege habe er erfahren, daß die Jesuiten die große Feuersbrunst, welche London im Jahre 1666 zum dritten Theile in Asche gelegt, verursacht hätten, um während der Verwirrung rauben und stehlen zu können, und daß es ihre Absicht wäre, die Hauptstädte von England auf gleiche Art in Brand zu stecken. Das Fürchterlichste aber, was Oates enthüllte, war ein von den Jesuiten angezettelter Plan zu einer wahren Bartholomäusnacht in allen drei Ländern des britannischen Reichs; während nämlich in Irland die Katholiken aufstehen würden, um alle Protestanten zu ermorden, sollten in Schottland 80,000 Katholische zu den Waffen greifen und in allen Städten Englands sollten die protestantischen Einwohner des Nachts überfallen und im wehrlosen Schlafe getödtet werden. Wäre dies gelungen, so wollten die Jesuiten zwar dem Herzoge von York die Krone anbieten, aber nur unter der Bedingung, sie als ein päpstliches Lehn zu empfangen und zu tragen, alle vom Papste schon gemachte Anordnungen gut zu heißen und den Mordbrennern und Mördern des Königs und Volks zu verzeihen; wenn sich der Herzog diesen Bedingungen nicht fügen würde, so sollte auch er vergiftet oder ermordet werden.

Oates Aussage öffnete auf einmal der englischen Nation die Augen, und zeigte ihr den Abgrund, von dem sie nur eine dunkle Ahnung gehabt hatte, zu ihren Füßen; ohne zu untersuchen, ob die Aussage mit wirklichen Thatsachen übereinstimme, ohne auf die Widersprüche zu achten, in welche sich der Angeber bei seinem Verhör vor dem Statsrathe verwickelte, glaubte sie alles, weil man schon längst gewohnt war, von den Jesuiten nichts als Böses zu erwarten und kein gutes Haar an ihnen zu lassen. Je fürchterlicher der Plan war, desto mehr schien er dem Charakter der Jesuiten gemäß zu seyn. Dazu kam, daß die an dem Hofe bestehende Opposition gegen den katholischen und französischen Einfluß alles unterstützte, was zur Verdrängung ihrer Gegner führen konnte. Auf ihren Betrieb wurde des Herzogs von York Secretär, Coleman,

1) S. Oates's narrative, die auf Befehl des Parlaments unter dessen Acten gedruckt wurde. Sie steht im Auszuge auch bei Hume hist. of Engl. Vol. VIII. p. 64—67. Lond. 1773.

den Oates als einen der Haupträdelsführer der jesuitischen Verschwörung bezeichnet hatte, verhaftet, und seine in Beschlag genommenen Papiere bestätigten wenigstens die Hoffnung, welche sich die Katholiken machten, durch den Herzog von York die englische Nation wieder in den Schooß der katholischen Kirche zurückgeführt zu sehen [2]). Die von Oates angeregte und durch Colemans Papiere vergrößerte Bestürzung des Publikums ging in einen panischen Schrecken über, als man am 17. October den Friedensrichter Godfrey, vor welchem Oates zuerst seine Aussage abgelegt hatte, ermordet fand. Niemand anders konnte diese That begangen haben, als die Papisten; kein Mensch zweifelte länger an der Wahrheit von allem, was Oates entdeckt hatte, und wer Zweifel daran hatte, hütete sich, dieselben laut werden zu lassen, da jeder Zweifel in den Augen des Volkes für einen Beweis der Theilnahme an der Verschwörung galt. Ganz London rüstete sich zur Vertheidigung; die Straßen wurden mit Ketten gesperrt; Tag und Nacht durchstreiften bewaffnete Patrouillen die Stadt.

Mitten in dieser Aufregung, wo die Furcht jede vernünftige Betrachtung unterdrückte, versammelte sich am 21. October das Parlament. Beide Häuser drückten nun der Wuth und der Angst des Volkes das Siegel ihrer Auctorität auf. Denn nachdem sie Oates verhört hatten, votirten sie, daß sie überzeugt wären, es existire ein von den Katholiken angelegter Plan, der auf nichts weniger ausginge, als auf die Ermordung des Königs, auf den Umsturz der Regirung und auf die Vernichtung der protestantischen Religion. Mehre von Oates denuncirte angesehene Männer wurden auf Befehl des Parlaments verhaftet; ein von dem Oberhause niedergesetzter Ausschuß erhielt Verhaftungsbefehle in Blankets, um jeden Verdächtigen ohne viele Umstände festnehmen lassen zu können. Oates selbst aber erreichte vollkommen seinen Zweck. Über dem der Nation geleisteten wichtigen Dienste vergaß man sein früheres Leben; er wurde als Retter des Vaterlandes betrachtet; das Parlament selbst empfahl ihn dem Könige, und der König mußte der allgemeinen Stimmung so weit nachgeben, daß er dem Anstifter einer ihm höchst unangenehmen Bewegung eine Wohnung in dem Palast Whitehall anwies, ihm zur Beschützung gegen die Rache der Papisten eine Wache gab und ihm ein Jahrgehalt von 1200 Pfund Sterling aussetzte. Diese Belohnung war natürlich für andere eine Anreizung zu ähnlichen Entdeckungen, und es wurden dadurch immer mehr Personen in den Plan verwickelt. Er diente für die Parteien zu einem bequemen Mittel, um ihre Gegner zu ruiniren. Nach Oates trat ein gewisser Capitain Bedloe mit neuen Anklagen gegen die Katholiken auf [3]), und um sich nicht überbieten oder in den Hintergrund zurückdrängen zu lassen, beschuldigte Oates die Königin nicht blos der Mitwissenschaft, sondern geradezu der thätigen Anreizung zur Ermordung des Königs, ihres Gemahls. Diese Kühnheit wäre aber beinahe dem frechen Angeber zum Verderben ausgeschlagen. Oates wurde auf Befehl des Königs in einen Kerker geworfen, allein er hatte an dem Eifer des Parlaments und an der Dankbarkeit der Nation noch zu mächtige Stützen, der König mußte ihn wieder freigeben und ihn in seine vorige Lage wiederherstellen.

Noch während der Sitzung des Parlaments begannen die Prozesse gegen die von Oates Angeklagten, und dauerten auch nach der Prorogation und endlichen Auflösung des Parlaments fort. Oates hatte nun alle Hände voll zu thun, um als Zeuge aufzutreten, und auf sein Zeugniß allein wurden alle Angeklagte zum Tode verdammt; von einer Jury, die von dem Vorhandenseyn des höllischen Complots auch ohne alle Beweise überzeugt war, bei der schon der Stand eines Jesuiten für ein unverzeihliches Verbrechen galt, war keine Barmherzigkeit zu erwarten. Coleman, Ireland, Pickering, Grove, Fenwick und Whitebread wurden wegen der Verschwörung gegen das Leben des Königs hingerichtet, obgleich die meisten ihre Unschuld auf eine Weise darlegten, die ihnen vor jedem unparteiischen Gerichtshofe augenblickliche Freisprechung verschafft haben würde; Andere wurden als Mörder Godfreys angeklagt, und auf die bloße Beschuldigung ebenfalls mit dem Tode bestraft. Es war dies der beste Augenblick, um auf die Ausschließung des katholischen Herzogs von York von dem Rechte der Thronfolge zu dringen, und so wurde des Oates Erfindung der Anhaltpunkt für die Partei, welche von ihren Gegnern Whigs genannt wurde, und welche darauf ausging, Karls natürlichem Sohne, dem Herzoge von Monmouth, die Krone zu verschaffen; die Gegenpartei, die Tories, setzten zwar dem von Oates ausgedachten papistischen Complot das sogenannte Mehltonnencomplot (Meal-tub plot) entgegen, und suchten den Angeber durch dieselben Mittel zu Grunde zu richten, durch welche er selbst so viele Leute ins Unglück und das ganze Land in Verwirrung gebracht hatte; allein Oates stand noch zu fest gewurzelt in der allgemeinen Furcht, und hatte an einer mächtigen Partei eine zu starke Stütze, um schon jetzt zu fallen. Das neue Parlament, welches sich zum ersten Male am 21. October 1680 versammelte, ging in seinem Eifer gegen die Papisten und in seiner Gunst für Oates noch weiter, als das vorige. Auf den Vorschlag des Grafen von Shaftesbury wurde eine Bill zur Ausschließung des Herzogs von York von der Thronfolge (Exclusion bill) in das Unterhaus gebracht und einstimmig von demselben angenommen; das Oberhaus war jedoch in seinem Hasse gegen die Papisten etwas kühler geworden und von der lächerlichen Furcht vor eingebildeten Verschwörungen etwas mehr zurückgekommen; es verwarf daher am 15. Nov. die Bill mit einer bedeutenden Mehrheit. Das Unterhaus

2) Colemans Correspondenz mit dem Père la Chaise, Ludwigs XIV. Beichtvater, mit dem päpstlichen Nuncius zu Brüssel und mit andern Katholiken auf dem festen Lande, bewies allerdings das Vorhandenseyn einer Proselytenmacherpartei. So schreibt er an den Vater la Chaise: We have here a mighty work upon our hands, no less than the conversion of three kingdoms, and by that perhaps the utter subduing of a pestilent heresy, which has a long time domineered over a great part of this northern world. There were never such hopes of success, since the days of queen Mary, as now in our days. Es bewies dieser Briefwechsel ferner des Herzogs von York zelotische Anhänglichkeit an die katholische Kirche und seine Geneigtheit, die Zwecke derselben selbst mit gewaltsamen Maßregeln zu befördern.

3) Bedloe gab folgende Schrift heraus: A narrative and impartial discovery of the horrid popish plot, carried on for burning and destroying the cities of London and Westminster with their suburbs, setting forth the several consults, orders and resolutions of the jesuits, concerning the same: By captain William Bedloe, lately engaged in that horrid design and one of the popish committee for carrying on such fires.

suchte nun, um den Hof zu schrecken, die Furcht vor dem papistischen Complot aufs Neue zu reizen und zu schärfen; Oates mußte daher wieder als falscher Zeuge auftreten. Das Unterhaus hatte sich den Viscount Stafford zu seinem Opfer ausersehen; Oates schwur, er habe den Jesuiten Fenwick dem Viscount eine von dem Jesuitengeneral unterzeichnete Bestallung überreichen sehen, wodurch derselbe zum Zahlmeister der päpstlichen Armee ernannt worden sey, die zur Unterjochung Englands geworben werden sollte. Auf diese Aussage und das nicht minder falsche Zeugniß von zwei andern Menschen, deren Ruf nicht besser war, als der des Oates, wurde Stafford ungeachtet seines Alters und seiner gründlichen Vertheidigung zum Tode verurtheilt, und der König durfte nicht wagen, ihn zu begnadigen, sondern blos die Strafe des Galgens und der Viertheilung, die gegen Stafford ausgesprochen worden war, in die einfache Hinrichtung mit dem Beile zu verwandeln. Bei der Hinrichtung selbst, die am 29. Dec. 1680 vollzogen wurde, zeigte sich indessen, daß es mit Oates Herrlichkeit bald vorbei seyn werde; denn das Volk wurde von dem innigsten Mitleiden mit dem Schicksale des unglücklichen alten Mannes ergriffen, und antwortete auf seine Betheuerungen der Unschuld, daß es davon überzeugt sey und Gottes Segen für ihn erflehen wolle. In der That war Staffords Blut das letzte, welches der eingebildeten Furcht vor dem papistischen Complot zum Opfer gebracht wurde.

Von dem Augenblicke an, wo die Nation nach und nach von ihrem Schrecken zurückkam und über ihre eigene Leichtgläubigkeit erstaunte, erschien ihr auch Oates in einem andern Lichte. Dieser Mann, den das Volk früher auf den Händen getragen hatte, und für den es so eingenommen war, daß jede Jury ihn von allen, auch den erwiesensten Anklagen freigesprochen haben würde, ward im Jahr 1683 auf die Beschuldigung, daß er den Herzog von York einen papistischen Verräther gescholten habe, vor Gericht gestellt. Seine Verurtheilung bewies, wie sehr sich die Stimmung der Nation verändert hatte. Er wurde zu einer Geldstrafe von 100,000 Pfund Sterl. verdammt, und da er sie nicht bezahlen konnte, ins Gefängniß gesetzt. Hier saß er bis nach Karls II. Tode. Seine Beschuldigungen und die Bemühungen einer großen Partei, welche sich derselben als eines Werkzeuges bediente, hatten nicht verhindern können, daß der Herzog von York als Jakob II. den Thron bestieg. Der neue König wendete nun alles an, um auch den letzten Glauben an das papistische Complot durch die Bestrafung seines Urhebers zu widerlegen. Oates wurde daher im Jahre 1685 vor Gericht gestellt und aufs vollständigste eines doppelten Meineides überführt. Der Ausspruch des Gerichts verurtheilte ihn zu einer Geldbuße von 2000 Mark; sodann sollte er an zwei verschiedenen Tagen, den einen Tag von Aldgate nach Newgate, und den andern von Newgate nach Tyburn gepeitscht werden; nach dieser Execution sollte er auf lebenslang im Kerker bleiben und 5 Mal des Jahres zur Warnung am öffentlichen Pranger ausgestellt werden. In seiner Unverschämtheit ging Oates so weit, trotz seiner vollständigen Überführung, den Himmel zum Zeugen seiner Unschuld anzurufen, und sein Muth trotzte der Härte der Strafe. Denn obgleich diese auf eine so grausame Art an ihm vollzogen wurde, daß man vermuthen kann, die Absicht des Hofes sei gewesen, ihn dadurch zu tödten, so überlebte er sie doch. Da ihn noch immer viele als ein Opfer von Jakobs II. Rachsucht und als einen Märtyrer der protestantischen Sache betrachteten, so war es von Wilhelm III. klug gehandelt, ihn nach der Revolution von 1688 aus seinem Gefängnisse zu erlösen, und ihn durch die Aussetzung eines Jahrgehalts von 400 Pfund ein so ruhiges und angenehmes Alter zu verschaffen, wie er es nur wünschen konnte. Oates Dreistigkeit in Lug und Trug und seine gewissenlose Bereitwilligkeit zu Meineiden und falschen Zeugnissen, ist dadurch der englischen Nation nützlich geworden, daß er in einem Augenblicke, wo der Verfassung des Staats und der Kirche wirkliche Gefahren drohten, Allarm schlug und durch die dem Volke eingejagte Furcht vor eingebildeten Gefahren dasselbe behutsam genug machte, um die wirklichen zu vereiteln [4]). (*Lorentz.*)

OATLASHOOTS, ein Stamm von Indianern in Nord-America westlich von den Chippewan-Bergen an den Quellen des Clarkflusses, welcher nur 40 Streiter zählt. (F. Schmidt, Versuch über den politischen Zustand von Nord-America. II, 138). (*H. K.*)

OAXACA oder Guaxaca, von den Spaniern Oajaca und Guajaca ausgesprochen, eine Provinz oder eine sogenannte Intendantschaft von Mexico, am südlichen Seerande, an der Küste des stillen Meeres*). Im Jahr 1803 betrug ihre Bevölkerung 534,800 Einwohner; ihre Oberfläche oder Flächeninhalt in Quadratmeilen (25 auf einen Grad) 4447; die Zahl von Einwohnern auf einer square league betrug 120. Der vorzüglichsten Städte waren nur drei: die Hauptstadt Oaxaca oder Guaxaca, das alte Huaxyacac, dann die zweite Stadt Tehuantepec oder Teguantepeque und das Städtchen San Antonio de los Cues. Vor der Revolution waren 15 solche Provinzen in Mexico, eine Eintheilung, die aber 1822 aufgehoben wurde, indem durch ein Decret der souverainen Junta sechs Generalcapitanerien an die Stelle derselben traten; Oaxaca wurde zur zweiten Generalcapitanerie geschlagen; Mexico und Queretaro zur ersten, Ometepec und Chilapa zur vierten u. s. w. Oaxaca macht die südliche und südwestliche Grenze gegen Guatemala aus, oder gegen die „Republik der Vereinigten Staten von Central-America". Siehe Notes on Mexico. Philadelphia 1824. 8. S. 235 und 238. (*Iken.*)

Nach einer Zählung, welche im Jahre 1794 vorgenommen wurde, betrug die Bevölkerung 411,366, und unter diesen kamen auf die Hauptstadt 19,069; unter jener Zahl waren 363,000 Indianer und 26,000 Spanier. In keiner Intendantschaft des ehemaligen Königreichs Neu-Spanien war die Indianische Bevölkerung so überwiegend, als in Oaxaca, indem sich unter 100 Bewohnern nur 6 Weiße befanden, wäh-

4) *G. Burnet* history of his own time 1660—1714. Lond. 1724. Burnet gehört zu denen, welchen Oates die Ehre anthat, sie als Bollwerke des Protestantismus zu bezeichnen. Nach der Aussage des Oates war auch Burnet von den Katholiken zu ihrem Opfer ausersehen und eine Summe als Belohnung für seinen Mörder bestimmt.

*) Davon hat höchstwahrscheinlich das bekannte officinelle Guajakholz (von dem Guajakbaum) seinen Namen erhalten, welches in den Apotheken sonst auch unter dem Namen Franzosenholz oder Pockenholz bekant ist, weil es als ein kräftiges Mittel gegen die Lustseuche oder gegen Übermaß von Quecksilber dient. (S. dies. Art.).

rend diese Zahl z. B. in Valladolid 27 betrug. Humboldt Neu-Spanien. I. S. 79, 107, 163.

Der Boden dieser Provinz ist sehr gebirgig, jedoch ist die Höhe keines Punktes genau gemessen. Die Bewohner betrachten den Cerro de Senpualtepec bei Villalta, von welchem aus man zwei Meere sieht, als den höchsten unter ihnen; es beweist aber diese Ausdehnung nach Humboldt nur eine Höhe von 2350 Metern. In geologischer Hinsicht indessen bietet diese Gebirgskette ein interessantes Phänomen dar. Die Reihe thätiger Vulcane, welche in der ehemaligen Provinz Guatimala der Ausdehnung des Landes folgte, hört hier plötzlich auf; eben so erstreckt sich die Reihe thätiger Vulcane im Norden von Osten nach Westen. Die Gebirge dieser Provinz zeigen uns daher durchaus keine Spuren von vulcanischen Gebirgsarten, sie bestehen aus Granit und Gneis, in deren Gängen Gold gefunden wird; erst in SO. zeigen sich Trappgebirge (s. Vulcane, geographische Verbreitung derselben). Die am fleißigsten bearbeiteten Bergwerke sind nach Humboldt die von Villalta, Zolaga, Yxtepexi und Totomostla.

Die Vegetation ist in der ganzen Provinz Oaxaca kräftig, besonders auf den mittleren Höhen des Landes, in der gemäßigten Region, wo vom Monat Mai bis October Regen fällt. Im Dorfe Santa Maria del Tule, 3 Meilen östlich von der Hauptstadt, befindet sich ein ungeheurer Stamm einer Cupressus disticha von 36 Meter Umfang, welcher also dicker ist als alle Boababs (Adansonia Boabab) an der Westküste Africas (Humboldt Neuspanien. II, 162).

Die Nachkommen von Cortez, welche den Titel Marquis vom Thale Oaxaca führen, besitzen vier Villas del Marquisado und 49 Dörfer mit einer Bevölkerung von 17,700 Menschen. Der Werth dieser Besitzungen ist indessen durch Abschaffung der Kopfsteuer bei den Indianern sehr vermindert worden (Ward Gemälde des Zustandes von Mexico im J. 1827, übers. von Rüder. 8. Leipzig 1828. S. 148).

In dieser Provinz wächst sehr viel Vanille (Epidendrum Vanilla), welche die Indianer künstlich ziehen (Humboldt Neu-Spanien III, 125); ganz vorzüglich aber zeichnet sich diese Provinz durch den Bau der Cochenille aus, indem die Indianer im Anfange nach der Eroberung weniger gedrückt wurden, als in den übrigen Theilen von Mexico. Um die Stadt Oaxaca und besonders bei Ocotlan, gibt es Pflanzungen, welche 50 bis 60,000 Stück in Linien gepflanzter Nopale enthalten. Die Quantität von Cochenille, welche Europa im Anfange dieses Jahrhunderts aus der Intendantschaft Oaxaca erhielt, konnte sich nach Humboldt im jährl. Durchschnitte auf 32,000 Arroben belaufen, welches, die Arrobe zu 75 harten Piastern gerechnet, 2,400,000 Piaster beträgt (Humboldt III, 150).

Im Jahre 1803 gab es in diesem Lande 342 regulirte und 306 nicht regulirte Geistliche. Die Einnahme des Bisthums Oaxaca betrug 18,000 harte Piaster; der Werth des Zehnten, welchen die Geistlichkeit erhob, betrug von 1771 bis 1780 715,974 Piaster, von 1781 bis 1793 863,237 Piaster (Humboldt Neu-Spanien I, 181. III, 175.

(*L. F. Kämtz.*)

OAXIS, Oaxos, Sohn des Apollon und der Anthilena, oder des Minos und der Akokallis, von welchem die Stadt Oaxis, Oaxos gegründet seyn soll. Dieser Name gehört also auch einem Flusse und einer Stadt auf Creta; vergl. Höck Creta I, 19. 397. Andere setzen einen solchen Fluß nach Mesopotamien, andere nach Skythien. Serv. ad Virg. Ecl. 1, 66. (*H. M.*)

OB, Oby, bei den Tataren Omar und Umar, bei den Ostjäken As, auch Jag und Kolta genannt [1]), einer der größten Ströme des nördlichen Asiens, wird durch den Zusammenfluß zweier andern Ströme, der Katunja (Fürstin) und Bi (Herr) gebildet [2]). Beide haben ihren Ursprung auf dem hohen Altai und sind voller Wasserfälle und Stromschnellen. Der Zusammenfluß beider findet unweit der Stadt Büsk im Gouvernement Tomsk statt. Diesem Zusammentreffen hat der Fluß seine Benennung zu danken, denn Obi heißt auf Russisch beide [3]). Der Ob, welcher den untern Lauf dieser Flüsse bildet, ist bis zum Eismeere ohne alle Wasserfälle und Klippen und fließt ruhig. Das Wasser desselben spielt ins Gelbliche. Seine Ufer sind größtentheils flach; unterhalb Büsk sind dieselben einer Steppe ähnlich, die aus Thon bestehend nur eine Höhe von 5 bis 20 Klaftern haben [4]). Weiter hinab, wo er in die Ebene trit, sind die Höhen auf beiden Seiten nur unbedeutend und bestehen größtentheils aus aufgeschwemmten Boden. An seinem Ufer liegen Kolywan, Narim, Pirtschina, wo er eine bedeutende Biegung nach Westen nimt, erst nachdem der Irtisch in ihn eingetreten ist, wird sein Lauf bei Samorawsk nördlicher. Er ergießt sich etwas nördlich vom Polarkreise in etwa 87° westlicher Länge in mehreren Mündungen in den Obischen Meerbusen. Seine wichtigsten Nebenflüsse sind auf der linken Seite Tscharysch, Alei, Irtisch, Konda und Sosva; auf der rechten Seite Tsumysch, Tem, Tschulym, Ket und Vech. Die Größe seines Flußgebietes beträgt nach Otto 63,776 geograph. Quadratmeilen; und die Länge seines Laufes nimt Balbi [5]) zu 2000 Lieues an. (*H. K.*)

OBADJA. Dieser Name, Hebr. עֹבַדְיָהוּ oder abgekürzt עֹבַדְיָה (d. h. Diener Jehova's), nach der Alexandrinisch-griechischen Rechtschreibung Ἀβδιού, nach der Vulgata Abdias, kommt in den Büchern des alten Bundes häufig vor, wie denn überhaupt Eigennamen von ähnlicher Zusammensetzung bei den Morgenländern sehr beliebt sind [1]). Unsere Beachtung verdienen nur: Obadja, der Haushofmeister des Ahab, Königs von Israel (1. Kön. XVIII, 3 ff.), ein gottesfürchtiger Mann, welcher 100 Propheten dieses Reiches dem, von der blutdürstigen Isebel über ihre ganze Kaste verhängten Verderben entzog, und vorzüglich: der

1) J. P. Falk Beiträge zur topographischen Kenntniß des Russischen Reichs. 4. Petersburg 1785. I. 337. 2) S. Bija. 3) Sievers in d. Neuen Nordischen Beitr. Bd. VI. S. 248. 4) Falk a. a. O. Patrin in d. Nordischen Beitr. Bd. IV. p. 166. 5) Essai statistique sur le royaume de Portugal. I. 86.

1) Man vergleiche z. B. Abdalonimus (עֶבֶד עֶלְיוֹנִים Diener der Höchsten, d. i. der Götter), Abdelim (עֶבֶד אֵלִים, Diener der Götter), Abdastartus (עֶבֶד עַשְׁתֹּרֶת, Diener der Göttin Astarte) u. s. w. bei den Phöniciern; so wie das bekannte Arabische Abdallah عَبْدُ اللّٰهِ, Diener Allah's). Dahin gehören auch die griechischen Namen Θεόδουλος, χριστόδουλος, und selbst das Teutsche Gottschalk.

Prophet [2]) dieses Namens, den die Talmudisten unrichtig mit Ersterem für eine Person halten. Seine Herkunft ist uns eben so unbekannt, als seine Lebensverhältnisse, und ein kleines, gegen Edom [3]) gerichtetes Orakel Alles, was man von ihm besitzt. Der Inhalt desselben ist in seinen Grundzügen folgender: die Edomiter dünken sich, im festen Vertrauen auf ihre schroffen Felsenhöhen, unüberwindlich (V. 1—4); allein ihr ganzes Besitzthum wird eine Beute des plötzlich einbrechenden Zerstörers, und von Völkern, die sonst ihre Freunde, ihre Schützlinge waren, aus dem Lande verstoßen, leisten sie auf alle Weisheit (die sie vordem berühmt gemacht) Verzicht (V. 5—9). Denn sie haben sich schwer an Jakob, ihrem Brudervolke, versündigt. Als die Barbaren über Jerusalem das Loos warfen, und seine Bürger gefangen wegführten, da waren sie schadenfrohe Zuschauer der Verwüstung, und boten sogar dem Feinde hülfreiche Hand [4]), was aber in Zukunft nicht wieder geschehen soll (V. 10—14). Denn der Tag, an dem Jehova die Völker richten wird, ist nicht mehr fern. Edom wird das Schicksal der übrigen Heiden treffen, und das Volk Gottes, zu einem State vereinigt, über die benachbarten Völker herrschen (V. 14—21). — Da V. 11—14 und V. 20 offenbar auf das babylonische Exil zu beziehen sind, dagegen Jeremia in seinem, gleichfalls gegen Edom gerichteten Orakel (Cap. 49, V. 7—22), wie aus der Vergleichung Beider sehr wahrscheinlich wird [5]), den Obadja zum Vorbilde genommen hat; so läßt sich hieraus Obadja's Zeitalter im Allgemeinen mit Sicherheit bestimmen. Vermuthlich war er Jeremia's älterer Zeitgenosse. Obadja's echt rhythmische, und im Gegensatz zu der, oft wässerigen Breite des Jeremia, kräftig gedrungene Sprache, so wie die Frische seiner Bilder sichern ihm auch unter den Dichtern seiner Nation eine ehrenvolle Stelle. Die Erfüllung seiner prophetischen Drohungen gegen Edom, worin noch mancher andere Prophet mit ihm einstimmt, kann aber historisch nicht nachgewiesen werden. Unter den exegetischen Hilfsmitteln für Obadja insbesondere verdienen vorzugsweise genannt zu werden: *A. Pfeifferi* Comment. in Obadiam, praeter genuini sensus evolutionem et collationem interpretum exhibens versionem latinam et examen commentarii J. Abarbanelis etc. Viteb. 1666. ed. 2. 1670. 4. — *Christ. Fr. Schnurrer* Dissertat. philol. in Obadjam. Tub. 1787. 4. (vergl. Desselben Dissertat. Goth. et Amstel. 1790. 8. p. 383 ff.). — *H. Venemae* Lectiones in Obadjam, in *Verschuir* Opusc. ed *Lohze*. Ultraj. 1810. 8. — Obadja neu übersetzt und erläutert von Holzapfel. Minteln 1798. 8. (*W. Schott.*)

OBADIAS Rabbi, ein Sohn des Jacob Sporno, weswegen er von einigen Siphronius, auch Ziphronäus genannt wird, war zu Bononien geboren, practicirte daselbst und zu Cesena als Arzt, lehrte zu Ende des 15. Jahrhunderts die hebräische Sprache zu Rom, unterrichtete den berühmten Joh. Reuchlin in derselben (vita Reuchlini von Heinr. May. S. 541 u. 211) und starb im Jahre Christi 1550. S. Wolf Bibl. Hebr. P. I. p. 938. P. III. p. 866. P. IV. p. 939.

Er schrieb Lux Domini, aus Mich. VII. 8. es ist ein Commentar zum Pentateuch Venedig 1567. 4. — Expositio in Canticum Canticorum et Ecclesiastea, mit dem Vorigen zusammengedruckt — Lux populorum, eine Widerlegung Epicurs und der Heiden. Bononien 1550. — Judicium justum ex Deutr. 16. 18. ist ein Commentar in Jobum und mit des Simon von Zemach Commentario in Jobum zu Venedig 1590. 4. nach dem Bodleian. Catal. 1587 gedruckt. — Commentar in Psalmos, Venedig 1586. 4. — Interpretatio Hebraica libror. VIII. Elementorum Euclidis befindet sich in der Colbertinischen Bibliothek in der Handschrift. (*Rotermund.*)

OBAMA, eine Stadt Japans auf der Insel Ximo, etwa 19 Meilen östlich von Nangasacki. (*H. K.*)

OBAN, Dorf der schottischen Grafschaft Argyle, Bezirk Lorn, am Meer, mit 1000 Einw., einem durch die Insel Kerrera gegen Süd- und Westwinde geschützten Hafen, Schiffbau; der Sammelplatz aller Heringsbuisen von der Westküste; Überfahrt und Handel nach Mull mit Hafermehl, Soda, Rindern, Häuten ꝛc. In der Nähe merkwürdige Lagen von Puddingsteinen. (*Stein.*)

OBAN, Obang, Obani, die größte japanische Goldmünze von ovaler Gestalt und 12¼ Loth wiegend. Sie gilt 10 alte Kobans, etwa 140 Thaler. (*H. K.*)

OBARATOR, einer der römischen Feldgötter, den nach Fabius Pictor bei Servius zu Virg. G. 1. 21. der Flamen anruft, wenn er das Cerealische Opfer der Tellus und Ceres besorgt. (*H. M.*)

OBARENI, großer Bezirk Armeniens, am Flusse Cyrus. Steph. Byz. s. v. Ὀβαρηνοί.

OBARES, altes Volk in der Provinz Aria in Asien. Ptolem. (*Sickler.*)

OBARZALA war ein gewisses Westphälisches und besonders bischöflich Osnabrückisches Gericht, dessen Macht und Gewalt sich hauptsächlich über alle und jede in diesem Bischofthume liegende Güter und darin wohnende Menschen erstreckte. Kaiser Karl der Große verlieh es bei der Stiftung dem ersten Bischof, Kaiser Ludwig bestätigte es im Jahre 848 dem Bischof Egibert, und zwar mit dem ausdrücklichen Verbot, daß sich keine andere Herrschaft oder Obrigkeit unterstehen sollte, dem Bischof in seiner obrigkeitlichen Gewalt hinderlich zu werden, noch sich sonst des geringsten Gerichtszwanges über dessen Unterthanen und ihre Güter anzumaßen. S. Eckard Franc. Orient. T. II. p. 399. (*Rotermund.*)

OBASA, nach Ptolem., Olbasa nach Agathodämon; eine alte Stadt in Pisidia, in Asien. (*Sickler.*)

OBBARIUS (Christoph Ludwig), war kein Thüringer, wie Pütter in der Gelehrten-Geschichte der Universität Göttingen I. S. 75 sagt, sondern zu Aulleben im Hohnsteinischen am 14. Febr. 1709 geboren. Er besuchte das Gymnasium zu Nordhausen, wo er Verwandte hatte, die den Namen Flasche in Obbarius verwandelt hatten, studirte zu Leipzig und Wittenberg, und erwarb sich auf letzter Universität die Magisterwürde; darauf zog er nach Göttingen, las Collegia, und nachdem er einige Jahre daselbst gewesen

---

2) Vergl. überhaupt den größeren Artikel Propheten. 3) S. über die Geschichte der Edomiter (Idumäer) und ihr Verhältniß zu den Hebräern den besondern Artikel Edom und Gesenius Comment. über den Jesaia. (Th. 3. S. 908 ff.). 4) Ähnliche Klagen und Vorwürfe in Beziehung auf Edom s. Ps. CXXXVII, 7. Klagel. IV, 21. Ezech. XXV, 12. 5) S. de Wette's Einleitung in das A. T. S. 321.

war, bekam er 1739 die Adjunctur in der philosophischen Facultät, ward 1746 Archidiaconus zu Herrngen und Compastor in dem davon abhängigen Filial Hamm, wo er gegen 1763 starb. Vergl. Trinii berühmte und verdiente Gottesgelehrte ꝛc. Bd. III. S. 59—66. Er schrieb Diss. philos. dirimens quaestionem: an homines malum, quatenus malum est appetere, et bonum, quatenus bonum est aversari possint? Goett. 1736. 4. — D. epistol. de vera aetate Achasiae, ad illustr. loca, II. Reg. VIII. 26. II. Paralip. 22. 2. Ibid. 1737. 4. — D. philolog. de creatura gemebunda, et de iis, qui habent primitias spiritus ad illustr. Rom. VIII. 19—23. Ibid. eod. 4. — D. de temperamento Joannis Apostoli cholerico, ibid. 1738. 4. — D. epistol. de singularibus lapsus Adamitici, et de Protoplastis non per ἐθελοθρησκειαν lapsis. Ibid. 1739. 4. — D. philos. de fine actionum Dei ultimo et universali, Sect. prior, ibid. eod. De fine action. Dei, speciatim creationis, ultimo et universali. Sect. poster. Ibid. 1740. 4. — Meditationes de ἀναπολογητῳ gentilium ad illustr. Rom. I. 19. 20. II. 14. 15. Ibid. eod. 4. — Ausführliche Erörterung der Frage: ob die Pharisäer, als sie den heiligen Geist lästerten, wirklich von der Wahrheit der Lehre Jesu, und daß er der Mittler sey, überzeugt gewesen sind, oder nicht? Mit Pet. Reuschens Vorrede. Jena 1743. 4. — Christliche und vernünftige Gedanken, vom Stern der Weisen und den Zeichen des Menschen Sohn, Nordhausen 1743. 8., ist gegen Semler geschrieben. — Von den Wunderwerken, eine Abhandlung darin diese Lehre aus ihren ersten Gründen hergeleitet und gegen die Freidenker gerettet wird. Ebend. 1748. 8. — Beschreibung der besondern Geschichte des Hauses Ahabs, samt dessen Intriguen an dem königlich jüdischen Hofe zu Jerusalem. Ebend. 1754 eigentlich 1753. 8. (*Rotermund.*)

OBBO, Obon, auch Offo und Ovvo, ein Priester zu Ravenna, dessen Sabellicus in der IX. Enneade lib. V. p. 720. Basel 1506, Hier. Bardi in Vittoria navale della Republ. Venet. contra Othone figliolo di Freder. I. Imper. Florenz 1584 mit einigen Nachrichten gedenken, lebte, was man mit großer Wahrscheinlichkeit behaupten kann, am Ende des 12. oder im Anfange des 13. Jahrhunderts und hat eine Historiam univers. sui temporis geschrieben, die noch ungedruckt ist. Das Original befindet sich in der Bibliothek des Benedictinerklosters auf dem Monte Cassino. Aus diesem Original hat Bardi und auch Fortunatus Olmus, excerpta, letzterer ganze Blätter in seine Hist. della venuta a Venetia di Papa Alessandro III. Vened. 1629 genommen. Ein Extract dieser Hist. univers. ist in der Vaticansbibliothek, eine Abschrift davon im Archiv zu Venedig, und zwei andere waren in der Privatbibliothek des Jac. Contareni. Hieron. Bardi hat sie alle drei gesehen, und aus seiner Berechnung ergibt sich, daß Obbo zur Zeit des Kaisers Friedrich Barbarossa gelebt und geschrieben hat. Er ist der erste Zeuge, daß Papst Alexander III. den Kaiser Friedrich I. mit Füßen getreten und dabei gesagt hat: auf Löwen und Ottern wirst du gehen und treten auf die jungen Löwen und Drachen. Obbo erzählt diese Geschichte zu Ende des VII. und zu Anfang des VIII. Buches seiner Historie. Eine kurze Nachricht von diesem Obbo gibt auch Thom. Reinesius Ep. 28. ad Rupertum, datirt zu Altenburg 1644. p. 516.

(*Rotermund.*)

Obdach s. Obedach.

Ob der Ens s. Oestreich.

OBDEICH, Schirmdeich, Kreuzdeich, heißt ein Deich, welcher quer vor einem Hauptdeiche meistens in verringerter Stärke strom- oder seewärts abgeht. Zuweilen werden solchergestalt zwei derselben mit einander parallel in gewisser Entfernung von einander angelegt, um auf diese Art ein sicheres Fahrwasser zu erhalten. S. Deich.

(*H. K.*)

OBDARA, Obdora heißt häufig die Gegend an der Mündung des Ob. Über die Beschaffenheit dieser Gegend s. Sibirien. (*H. K.*)

OBDORSK, eine Slobode im Berefowschen Kreise der Statthalterschaft Tobolsk im asiatischen Rußland (Br. 66° 33′ 84° 40′) am Obflusse, 292 Werste (42 Meilen) von der Kreisstadt Berefow, einer der nördlichsten bewohnten Punkte des russischen Reichs, mit 610 Einwohnern, die sich von der Jagd, Fischerei und dem Pelzhandel nähren, und auf den Seehund- und Wallroßfang selbst bis an das Gestade des Oceans ziehen. (*J. C. Petri.*)

OBDUCTION. Nicht nur der bisherige ärztliche Sprachgebrauch, sondern auch die Mehrzahl der ärztlichen Schriftsteller, bezeichnet mit diesem Worte die gerichtsärztliche Untersuchung eines Leichnams, während nur Einige (unter ihnen Metzger und Henke) gerichtsärztliche Untersuchungen jeder Art, Obduction, die eines Leichnams aber Legal-Section nennen. Wir folgen dem Beispiele dieser letzteren Schriftsteller, weil der erwähnte Sprachgebrauch gute Gründe nicht für sich hat, ein allgemeiner Ausdruck zur Bezeichnung gerichts-ärztlicher Untersuchungen wünschenswerth ist, und wir für die gerichtlichen Sectionen einer doppelten Benennung auf keinen Fall bedürfen. Wir sehen demnach die gerichtlichen Sectionen als eine Art der Obduction an, werden aber von ihnen — ihrer vorzüglichen Wichtigkeit wegen — in einem eignen Artikel: Section (Legal-) ausführlich sprechen, und stellen dagegen hier nur dasjenige zusammen, was die Obduction im Allgemeinen und jene Arten derselben insbesondere, bei denen es nicht auf Untersuchung eines Leichnams ankommt, betrifft.

Das Geschichtliche dieses hochwichtigen Gegenstandes hängt aufs engste mit der Entwickelung der ganzen gerichtlichen Arzneiwissenschaft zusammen, und darf daher hier ebenfalls nur kurz berührt werden. So lange der Anklage-Proceß Statt fand, in strafrechtlichen Fällen die Absicht des Thäters entscheidender war, als die That selbst, konnte der Werth gerichts-ärztlicher Untersuchungen nur wenig gefühlt werden. Eben so mußte aber auch, nachdem der inquisitorische Proceß eingeführt war, dessen erste Bedingung die genaueste Feststellung des Thatbestandes ist, und nachdem insbesondere die C. C. C. diesem Verfahren für immer das Siegel aufgedrückt hatte, die Unentbehrlichkeit genau angestellter Obductionen nothwendig allgemein und im Laufe der Zeit um so mehr erkannt werden, je fruchtbarer sie durch die Fortschritte der Naturwissenschaften an Schlüs-

sen wurden, welche die Rechtspflege zu fördern im Stande sind [1]). Schon im Jahre 1723 bemühete sich vergebens Polycarp Leyser die Unstatthaftigkeit gerichts-ärztlicher Untersuchungen, selbst der Legal-Sectionen [2]) darzuthun; er ist aufs gründlichste — selbst von Rechtsgelehrten — widerlegt worden [3]) und doch war damals die gerichtliche Arzneiwissenschaft noch weit von dem Standpunkte entfernt, auf dem sie gegenwärtig — wenigstens in Teutschland — der Rechtspflege die ersprießlichsten Dienste leistet.

Gegenstand einer Obduction — man pflegt ihn, wenn die Obduction zur Ermittelung eines Verbrechens dienen soll, das Corpus delicti zu nennen, obwol oft mit diesem Worte auch der gesammte Thatbestand bezeichnet wird [4]) — ist, wenn nicht ein Leichnam oder einzelne Theile eines solchen, entweder eine lebende Person, oder irgend eine leblose Substanz, das Product eines der sogenannten drei Natur-Reiche im natürlichen oder künstlichen Zustande. Im erstern Falle ist der Zweck der Obduction bald (bei neugebornen Leibesfrüchten) die Entscheidung über Regelmäßigkeit oder Unregelmäßigkeit der äußern Körperbildung, Reife oder Unreife, Echtheit oder Mangel derselben, in seltenen Fällen auch wol über die Erstgeburt, bald die Bestimmung des Lebensalters, oder die Ermittelung von Geschlechtsverhältnissen, daher die Feststellung des zweifelhaften Geschlechts, die Ermittelung von vorhandenem oder mangelndem Zeugungsvermögen, fehlender oder vorhandener Jungfräulichkeit, verübtem gesetzwidrigem oder unnatürlichem Beischlafe, und vorhandener oder vorhergegangener Schwangerschaft und Geburt, bald endlich die Entscheidung über vorhandene oder nicht vorhandene (angeschuldigte, erdichtete, verhehlte) Krankheiten, physische sowol, als psychische. — Aus der Reihe der vorkommenden Obductionen lebloser Substanzen sind jene, früher üblichen, welche sich auf die sogenannte Lethalität oder Illethalität eines zu Verletzungen gebrauchten Werkzeuges bezogen, fast gänzlich ausgeschieden, und zwar mit Recht, nicht blos, weil der Begriff eines lethalen Werkzeuges unter den Criminalisten keineswegs feststeht (Quistorp, Grundsätze des teutschen peinl. Rechts. Bd. I. §. 223. — Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts. §. 214), sondern hauptsächlich, weil eben so wol durch das gefährlichste Werkzeug unbedeutende, als durch das unbedeutendste gefährliche und tödtliche Verletzungen hervorgebracht werden können. An die Stelle solcher Obductionen dürften künftig wol diejenigen treten, durch welche kürzlich Barruel [5]) menschliches Blut von thierischem, und selbst männliches von weiblichem unterscheiden gelehrt hat, eine Erfindung, oder, wenn man lieber will, Entdeckung, von welcher schon jetzt mit Erfolg gerichts-ärztliche Anwendung gemacht worden ist. Die meisten Obductionen lebloser Substanzen werden indeß ohne Zweifel immer, wie bisher, die Ermittelung der giftigen Beschaffenheit eines Körpers zum Zweck haben.

Wenden wir uns jetzt zu den Bedingungen einer rechtsgiltigen Obduction, so versteht sich zuvörderst von selbst, daß die erste und wesentlichste derselben die vollkommenste Kenntniß der Gegenstände ist, mit denen sich die Obduction beschäftigen soll. Wenn aber diese Kenntniß auf den concreten Fall mit Erfolg in Anwendung gebracht, und dabei zugleich allen Foderungen des Gesetzes genügt werden soll, so müssen neben jener Bedingung noch andere, vorzüglich die Form des Verfahrens betreffende, aber deshalb keineswegs weniger wichtige, erfüllt werden, über welche wir Nachstehendes bemerken, obwol sie bei den Legal-Sectionen, auf welche wir hier keine besondere Rücksicht nehmen, nicht blos am zahlreichsten sind, sondern auch bei diesen ohne Beeinträchtigung der Rechtsgiltigkeit am wenigsten verletzt werden können.

Zuvörderst haben Obductionen jeder Art nur dann vollen gerichtlichen Glauben (fidem judicialem), wenn sie auf Befehl oder Ersuchen einer obrigkeitlichen Behörde angestellt werden. — Zwar pflegen an vielen Orten die Gerichte solchen Obductionen gewaltsamer, nicht tödtlicher, Verletzungen, welche von approbirten Medicinalpersonen, selbst Wundärzten, auf bloßes Verlangen des Verletzten angestellt und durch Atteste, die sogenannten Gichtzettel, bescheinigt wurden, dieselbe Beweiskraft beizulegen, als wäre die Untersuchung auf Befehl oder Ansuchen der Obrigkeit geführt worden, und selbst fiscalische Klagen darauf zu gründen. Indeß kann dies auf keinen Fall gebilligt werden, wenn man den Leichtsinn erwägt, mit welchem oft solche Privatzeugnisse ausgestellt werden, und es bleibt daher immer sehr löblich, wenn in Fällen dieser Art der Richter entweder die Obduction von dem Gerichts-Arzte wiederholen läßt, falls dies die Umstände erlauben, oder wenigstens das Privatzeugniß gerichtsärztlicher Prüfung unterwirft. Eben so wichtig ist die Verpflichtung der obrigkeitlichen Behörde, den von ihr requirirten Arzt von dem Zwecke der verlangten Obduction nicht blos im Allgemeinen genau zu unterrichten, sondern ihm auch alle diejenigen Hülfsmittel der Untersuchung zukommen zu lassen, deren er zur Ausmittelung der Wahrheit bedürfen könnte. Es liegt in der Natur der Sache, daß viele, und gerade sehr wichtige gerichtsärztliche Untersuchungen, namentlich über Zurechnungsfähigkeit, Wahnsinn, erdichtete Krankheiten, Ermordung von fremder oder eigener Hand ꝛc. in sehr vielen concreten Fällen zu gar keinem oder doch nur zu einem schwankenden, den Richter leicht selbst wieder irre leitenden, Ergebnisse führen müssen, wenn dem Gerichtsarzte die Einsicht in die über den Fall verhandelten Acten, und überhaupt die Erörterungen, welche er zur Beurtheilung des Falles bedarf, verweigert werden. Er befindet sich alsdann in einem ähnlichen Falle, als der eines practischen Arztes ist, der beim Heilgeschäfte auf die Untersuchung des kranken Körpers eingeschränkt ist, ohne nach dem was der

1) L. J. C. Mende, Ausführl. Handb. der gerichtl. Medicin. I. Theil. Leipzig 1819. 8. 2) *P. Leyser*, de frustranea cadaveris inspectione. Helmstad. 1723. 3) Man vergleiche die von Daniel (Biblioth. der Statsarzneik. S. 168 fg.) angeführten Schriften und Müller's Entw. der gerichtl. Arzneiw. Th. I. Cap. 3.). 4) Die Schriften Klein's, Feuerbach's, Meister's u. A. geben über den verschiedenen Begriff, der mit dem Worte Corpus delicti verbunden wird, genügende Auskunft. 5) Annales d'hygiène publique et de médecine légale No. 1. — Froriep, Notizen aus der Natur- und Heilkunde. Bd. XXIV. No. 2. u. 12. — Zum erstenmale, und zwar mit Erfolge, wurde Barruel's Entdeckung gerichtsärztlich angewandt zu Paris im Juni 1829 in einem vor den Assisen verhandelten Criminalfalle, in welchem auszumitteln war, ob die in einem Mannshemde befindlichen Flecken durch Menschenblut, oder, wie der Mörder vorgab, durch Schweinsblut entstanden seien.

Krankheit vorangegangen ist, und ihren Eintritt begleitet hat, fragen zu können. Vollständigkeit und Sicherheit des Urtheils wird von dem Arzte in beiderlei Fällen nicht gefodert werden können (C. L. Klose, Beitr. zur Klinik und Statsarzneiw. S. 181 ff.), und es ist grundlos, wenn man die Mittheilung jener Erörterungen deshalb für bedenklich erklärt, weil sie dem Arzte leicht eine vorgefaßte Meinung beibringen könnten. Geschähe dies wirklich, so würde nichts weiter daraus folgen, als daß es ihm an Beruf zu seinem Amte fehlt, welches schlechterdings einen Mann fodert, der sich von voreiligen Urtheilen in jedem Falle frei zu erhalten weiß. Es ist daher auch zwar in den Preußischen Staten auf Veranlassung des Criminal-Senates in Berlin von dem Ober-Collegium-Medicum unter dem 8. März 1790 verordnet worden," daß die sämtlichen Physici angewiesen werden sollen, sich vor und bei den Obductionen aller Vernehmung der Angeschuldigten zu enthalten, ihr Gutachten lediglich auf den Befund der Körper einzuschränken, und abzuwarten, ob und worüber beim Fortgange der Untersuchung Erläuterungen des Obductionsattestes von den Inquirenten gefodert werden" — eine Verordnung, die 1823 aufs neue in Erinnerung gebracht worden ist — aber sie dürfte nur auf die Legal-Sectionen zu beziehen seyn, und wir werden sie in dieser Rücksicht an ihrem Orte näher beleuchten. Bei Obductionen lebender Personen und lebloser Substanzen pflegen jene Erörterungen dem Gerichtsarzte nicht verweigert zu werden, und überall, wo dies geschieht, ist es dann allerdings seine Pflicht, sich für das Geschäft der Obduction selbst die nöthige Unbefangenheit zu erhalten, und in seinem Gutachten das, was ihm die Obduction selbst gelehrt hat, von dem, was er aus anderweitigen Mittheilungen gefolgert hat, genau zu unterscheiden.

In Betreff der zu Obductionen erfoderlichen Personen gelten für die Legal-Sectionen ebenfalls viel bestimmtere und strengere Vorschriften, als für die übrigen Obductionen. Die Mehrzahl dieser letzteren kann — unbeschadet ihrer Beweiskraft — von einer dazu requirirten Medicinalperson, gewöhnlich dem Gerichtsarzte, oder in unbedeutenden Fällen einem Wundarzte [6]) (s. Physicus) allein, vollzogen werden; nur für Untersuchungen des Gemüthszustandes schreibt die Preuß. Criminalordnung (Th. I. Titel 38. §. 6) sowol in Civil- als Criminalfällen vor, daß sie unter Zuziehung eines Rechtsgelehrten, von zwei Ärzten, deren einen das Gericht, deren anderen die Anverwandten des angeblich Wahnsinnigen wählen, anzustellen seien. Ersetzt kann die Stelle des Gerichtsarztes hier, wie bei Legal-Sectionen, in Preußen eigentlich nur durch solche Ärzte werden, welche die Physicatsprüfungen bestanden haben, im Nothfalle aber auch durch jeden approbirten Arzt, nachdem er für die Obduction vereidet worden ist; in Sachsen hingegen durch jeden zu Leipzig promovirten Arzt, weil er bei der Promotion schon für Legalfälle vereidet wird. Indeß darf eine solche Substitution nach ausdrücklichen Vorschriften in mehreren Staten nur dann Statt haben, wenn gesetzliche Hindernisse den Gerichtsarzt von der Obduction abhalten, und er von denselben dem Gerichte Anzeige gemacht hat, oder wenn die Obduction Kenntnisse und besonders technische Fertigkeiten erfodert, welche dem Gerichtsarzte nicht eigen sind. Noch häufiger wird in Fällen dieser letzteren Art, von denen wir weiter unten noch ausführlicher sprechen werden, eine zweite Medicinalperson, ein Apotheker, ein Geburtshelfer, in den unbedeutendsten, zur Competenz des letzteren gehörigen, Fällen selbst eine Hebamme, dem Gerichtsarzte für die Obduction zugesellt. — Hinsichtlich der zu Obductionen erfoderlichen Gerichtspersonen findet ebenfalls ein bedeutender Unterschied zwischen den verschiedenen Arten der Obduction Statt. Zwar möchte die Behauptung, daß die meisten jener Obductionen, von welchen wir hier sprechen, mit wenigen Ausnahmen (wohin etwa die Untersuchungen mancher zweifelhaften Krankheiten bei Verbrechern gehören) ohne Beisein des Gerichts verrichtet werden (Masius, Handb. der gerichtl. Arzneiw. I, 60), in den Gesetzen nur weniger teutschen Staten ihre Bestätigung finden; indeß ist doch nicht zu läugnen, daß in allen die gesetzlichen Foderungen auch in dieser Rücksicht weniger streng sind, als bei Legal-Sectionen. Bei gerichtsärztlich chemischen Untersuchungen fodert freilich das bairische Strafgesetzbuch die Gegenwart des Richters unbedingt, die preußische Criminalordnung (§. 167) dagegen nur bedingungsweise, wenn es nämlich die Kürze der nöthigen chemischen Processe erlaubt; im entgegengesetzten Falle ist die Zuziehung eines zweiten Sachverständigen angeordnet. Eben so verstattet die Preuß. Criminalordnung (§. 144), daß gerichtsärztliche Besichtigungen noch lebender Verletzter ohne Beisein des Richters, blos in Gegenwart eines Protocollanten, vollzogen werden dürfen. Endlich verbietet auch die Natur mancher dieser Untersuchungen, namentlich der geburtshilflichen, die Gegenwart von Zeugen gänzlich, es werden daher auch dergleichen Obductionen von den Sachverständigen allein vollzogen. Ob dies zu billigen sei, insbesondere aber, ob nicht die chemisch gerichtlichen Untersuchungen immer die Gegenwart eines Deputatus und des Actuarius judicii voraussetzen sollten, ist dagegen eine Frage, die nicht blos von Rechtsgelehrten, sondern selbst von Ärzten verschieden, von Kleinschrodt, Meister, Remer, Masius u. A. bejahend, von Grolmann, Stübel, Henke, Werner u. A. verneinend beantwortet worden ist. Indeß würde dieser Gegenstand schwerlich zu einer Streitfrage geworden seyn, wenn man nicht vergessen hätte, daß der Zweck der Gegenwart des Gerichts bei Obductionen darin unmöglich bestehen kann (obgleich dies der Buchstabe der Preuß. Criminalordnung §. 134, besagt), daß sich der Richter von den sinnlich wahrnehmbaren Merkmalen des Thatbestandes überzeuge, oder gar, nach §. 167, bei chemischen Untersuchungen die Aufsicht über dieselben führe, denn von solcher Überzeugung oder solcher Aufsicht kann begreiflicherweise nur bei einem Sachverständigen die Rede seyn. Wenn also das Gesetz die Gegenwart des Richters bei Legal-Sectionen fodert, so hat es dazu einen Grund, den wir in dem angezeigten Artikel kennen lernen werden, der auf das Geschäft der Legal-Section gar keinen unmittelbaren Bezug hat, und bei allen übrigen Obductionen ganz oder größtentheils wegfällt, den endlich auch selbst in den

6) Selbst wichtigere Obductionen überläßt die Preuß. Criminalordn. dem Wundarzte allein, wenn erwiesen ist, daß man beide, den gerichtlichen Arzt und Wundarzt, zu gleicher Zeit nicht erlangen konnte.

Preuß. Staten das Gericht selbst als den wirklich bestimmenden dadurch bezeichnet, daß es für viele dieser Obductionen die Gegenwart des Richters nicht fodert. Grolmann, Stübel u. A. haben daher auch das ganz Irrige in der Behauptung Kleinschrodt's „der Richter müsse die Kunstverständigen leiten, auf übersehene Punkte aufmerksam machen und sie auf den rechten Weg verweisen" (!!) mit den überzeugendsten Gründen dargethan, und die Beweiskraft der ohne Beisein des Gerichts vollzogenen Obductionen anerkannt, und sicher wird einst die Zeit kommen, in welcher die gesetzlichen Verordnungen — mit Ausnahme keines Falles — ein Gleiches thun werden.

So viel von dem zu Obductionen gesetzlich nothwendigen Personale, unter welchem sich Niemand befinden darf, der bei der Angelegenheit, welche die Obduction nothwendig macht, persönlich betheiligt ist; auch soll (nach einem Reskripte des Ober-Landes-Gerichtes von Schlesien d. d. 13. Dec. 1813) der Arzt, wo möglich, nicht jüdischer Nation seyn. Sollte das Gericht, außer den genannten Medicinalpersonen, noch andere requirirt haben, so ist ihr Geschäft ein gemeinschaftliches. Sind aber bei der Obduction nicht requirirte Medicinalpersonen zugegen, so dürfen sich diese in das Geschäft der Obduction nicht einmischen, ohne dazu besonders aufgefodert zu seyn, haben aber das Recht, von dem, was ihnen bei der Obduction tadelnswerth erschien, das Gericht in Kenntniß zu setzen, so wie es diesem dagegen überlassen bleibt, von einer solchen Anzeige beliebigen Gebrauch zu machen.

Von den übrigen Bedingungen guter und rechtsgiltiger Obductionen gelten die meisten nur für Legal-Sectionen, andere nur für einzelne Fälle anderer Obductionen, weshalb sie im Folgenden erwähnt werden sollen. Hier bemerken wir nur noch, daß bei Geschäften dieser Art die Gegenwart überflüssiger Zeugen jedesmal vermieden werden sollte, und daß über jede Obduction, welche im Beisein von Gerichtspersonen verrichtet wird, von diesen (Preuß. Criminalordnung §. 168) über die ganze Handlung ein Protocoll aufgenommen wird, in welches aber der — vom Arzte zu dictirende — Befund der gerichtsärztlichen Untersuchung vollständigst aufzunehmen ist. Wurde dagegen die Obduction von einer oder mehreren Medicinalpersonen allein geführt, so statten diese auch allein dem Gerichte in einem Obductionsatteste (s. Fundschein) über das Ergebniß der Untersuchung Bericht ab, oder erörtern ihre Ansicht des in Frage stehenden Falles in einem über denselben sich erklärenden Gutachten (s. Gutachten), wenn sie nämlich zu demselben im Laufe eines Rechtshandels aufgefodert werden.

Wenn wir im Obigen als erste und wesentlichste Bedingung einer guten Obduction von Seiten der Obducenten die genaueste Kenntniß der Gegenstände bezeichnet haben, auf welche sich die Untersuchung bezieht, so ist doch so wenig mit dieser Kenntniß, als mit der pünktlichsten Beobachtung der vorgeschriebenen Formen, Alles gethan, am wenigsten bei der Obduction lebender Personen. Dieses Geschäft, wenn es mit Erfolg vollzogen werden soll, erfodert in der That nicht selten noch manche andere Eigenschaften und Talente, und zwar bisweilen in einem ganz vorzüglichen Grade. Wir rechnen dahin insbesondere Aufmerksamkeit, Beobachtungsgabe, feine Welt- und Menschenkenntniß und Geduld, manchmal bis zur Unermüdlichkeit. Ein Blick auf einige einzelne Arten dieser Obductionen wird dies bestätigen, und uns zugleich Gelegenheit zu einigen andern bemerkenswerthen Andeutungen geben.

Was zuerst jene Fälle anbelangt, deren Entscheidung dem Geburtshelfer zukommt, insofern sie entweder Schwangerschaft und Geburt, oder doch solche Geschlechtsverhältnisse des Weibes betreffen, welche ohne Untersuchung der Geschlechtstheile nicht beurtheilt werden können, so werden dergleichen Obductionen, wie schon erwähnt, ohne Beisein des Gerichtes vollzogen und J. C. F. Jörg's[7]) Vorschlag, sie in Gegenwart eines Actuarius vorzunehmen, damit er das Protocoll führen könne, scheint uns aus eben dem Grunde verwerflich, der die Gegenwart des Richters bei diesen Untersuchungen verbietet. Sie sollten aber auch niemals von Hebammen rechtsgiltig vollzogen werden können (Preuß. Criminalordnung §. 146), von denen Remer mit vollstem Rechte sagt: „ihr Verstand ist meistens sehr beschränkt, ihr Unterricht seicht, ihre Fassungskraft schwach, ihr Eigennutz hinlänglich bekannt, wie kann man von ihnen ein zuverlässiges Gutachten erwarten? Daher ist es in wichtigen Fällen besser, dergleichen unmittelbar von dem Physicus oder von einem sachkundigen und vereideten Geburtshelfer zu verlangen". Wir würden unsererseits diese Foderung geradehin auf alle Fälle ausdehnen, denn den in solchem Rechtshandel begriffenen Individuen ist der Fall, in dem sie sich befinden, niemals ein unwichtiger, und wäre er es auch ihnen, so darf er es dem Gerichte nicht seyn. Auch damit, daß man die Untersuchung von einer Hebamme unter Leitung des Gerichtsarztes vollziehen läßt, ist wenig oder nichts in der Sache gebessert; denn ist der Gerichtsarzt nicht selbst practischer Geburtshelfer, so muß er wenigstens einem Theile der Aussagen der Hebamme vertrauen, und wird in dieser Hinsicht eben so leicht getäuscht werden können, als das Gericht; ja, die Sache ist hier im Grunde noch schlimmer, als im vorigen Falle, indem jetzt das amtliche Ansehen des Gerichtsarztes die Irrthümer der Hebamme (wenn diese auch den Fundschein mit unterzeichnet) autorisirt[8]). Es bleibt also nichts übrig, als entweder festzustellen, daß jeder Gerichtsarzt praktischer Geburtshelfer seyn muß (was nicht füglich gefodert werden kann), oder zu jedem Falle der in Rede stehenden Art einen Geburtshelfer, falls dies der Gerichtsarzt nicht ist, zu requiriren, eine Maßregel, die nicht blos solche Justizmorde, wie Fodéré (l. §. 135) einen mittheilt, fast unmöglich machen würde, sondern der Rechtspflege in diesen Beziehungen überhaupt förderlich seyn würde. Die zu untersuchenden Frauenzimmer müssen mit der Obduction überrascht werden, damit sie durch keine Vorbereitung der Erforschung der Wahrheit Hindernisse in den Weg legen können, wie dies letztere z. B. nicht selten von lüderlichen Dirnen geschieht, welche, um den Geschlechtstheilen ein jungfräuliches Ansehen zu geben, sich vor der Untersuchung zusammenziehender Wasser und Salben zu

7) Jörg, Taschenb. für gerichtl. Ärzte und Wundärzte bei gesetzmäßiger Untersuchung des Weibes. Leipzig 1814. 8) C. F. Senff, Über das Verhältniß der Hebammen zum State Halle 1812. 8.

bedienen pflegen. Die Untersuchung selbst wird mit Beobachtung aller der Regeln vorgenommen, welche die Geburtshülfe für das Geschäft des Touchirens vorschreibt, und wo es nöthig ist, öfter wiederholt; ist übrigens oft, namentlich beim Vorhandenseyn venerischer und krebsartiger Übel der Geschlechtstheile nicht blos ein sehr ekelhaftes, sondern auch die Gesundheit des Arztes leicht gefährdendes Geschäft, weshalb dieser in solchen Fällen keine Vorsichtsmaßregel versäumen darf. — Die Untersuchungen über zweifelhafte Krankheiten erfodern vor allen Dingen, daß der Gerichtsarzt von der Individualität des in Frage stehenden Subjects, so wie von den äußern Verhältnissen desselben, die vollständigste Kenntniß erhalte, die er am sichersten aus den vielleicht schon verhandelten Acten schöpfen kann. Wird ihm die Mittheilung dieser letzteren verweigert, so sollte ihm billigerweise verstattet seyn, die Obduction abzulehnen (Schmidtmüller, Beitr. zur Vervollk. d. Statsarzneik. S. 33), und thut er dies nicht, in Erwägung, daß jene Weigerung vielleicht gar nicht die Schuld des Gerichtes, sondern bestehender Verordnungen ist, so hat er wenigstens darauf anzutragen, daß ihm das Wissenswürdige aus den Acten im Auszuge mitgetheilt werde. Kann er auf diesem Wege zu den erfoderlichen Notizen nicht gelangen, so suche er sich durch anderweitige Erkundigungen (die aber in der Stille, z. B. bei dem früheren Arzte des Obducendi angestellt werden müssen) von dem früheren Gesundheitszustande des letzteren zu unterrichten. Er dringe beim Verdachte simulirter Krankheiten auf Trennung des angeblich Kranken von dessen Angehörigen, sobald einiger Grund zu der Vermuthung eintrit, daß sie den Betrug unterstützen könnten; er halte sich gegen den Obducendus selbst anfänglich in der Rolle des stillen Beobachters, überrasche ihn öfter mit einem unerwarteten Besuche, lege ihm dieselben Fragen zu verschiedenenmalen, jedesmal mit andern Worten vor, achte sorgfältig auf die in den Antworten etwa enthaltenen Widersprüche und das ganze Benehmen des Obducendi bei diesen Antworten, so wie auf die angeblichen Wirkungen verordneter Arzneien, welche nach allgemein bekannten Erfahrungen diese Wirkungen nicht haben können. Auch dadurch wird mancher Fall dieser Art aufgeklärt, daß Obducendus eine Krankheit simulirt, welche — wenigstens in der Gestalt, in welcher sie simulirt wird — mit dem Alter, dem Geschlecht und überhaupt der Constitution des vorgeblichen Kranken sich nicht verträgt, und daß er aus unvollkommener Kenntniß der Krankheit diese nicht treu genug nachbildet, zufällige Symptome für wesentliche haltend u. s. w. Schmerzhafte Mittel werden in solchen Fällen zur Entdeckung der Wahrheit nur dann angewendet werden, wenn sie auch bei wirklicher Krankheit als Heilmittel dienen könnten, oder ihre Anwendung bei dringendem Verdachte der Verstellung durchaus gefahrlos ist; ebendeshalb aber sollte man nicht verlangen, daß diese Mittel nie ohne ausdrückliche Genehmigung des Gerichts in Anwendung gebracht werden dürfen, in welchem Falle gewiß sehr oft der günstigste Zeitpunct zur Entdeckung der Wahrheit ungenutzt entschlüpfen würde. Sehr wichtig ist endlich in allen Fällen dieser Art die Wahl eines Wächters für den Obducendus, und nicht selten dürfte es nöthig seyn, daß man die Wahl dieses Wächters, so wie die Instruction desselben, dem Gerichtsarzte überlasse 9). — Bei der Prüfung vorgegebener, aber zweifelhafter Krankheitsursachen ist jedesmal die doppelte Frage zu beantworten, ob überhaupt die Krankheit auf die angegebene Weise entstanden seyn könne, und ob dies wirklich der Fall gewesen ist. Oft und besonders bei angegebenen nicht unwahrscheinlichen Krankheitsursachen, bei vorhandener großer Disposition zu der gegenwärtigen Krankheit, bei complicirten Übeln, psychischen Ursachen und Übereinstimmung der gegenwärtigen Krankheit mit der epidemischen Constitution, ist die Beantwortung jener Fragen höchst schwierig. Vor allen Dingen ist hiebei nothwendig, sich davon zu überzeugen, daß die vorgegebene Krankheit wirklich vorhanden ist, im Bejahungsfalle aber, zu untersuchen, ob Ursache und Wirkung — absolut und individuell — im gehörigen Verhältnisse zu einander stehen. Hierauf müssen die übrigen möglichen Ursachen der vorhandenen Krankheit und das Maas, in welchem sich ihnen der Kranke ausgesetzt hat, in Erwägung gezogen, und analoge Fälle mit dem vorliegenden verglichen werden. Endlich ist die größte Rücksicht auf etwa epidemisch herrschende Krankheiten zu nehmen, indem das vorhandene Übel mit um so größerem Rechte auf Rechnung derselben gesetzt werden wird, je mehr seine Natur mit jener der epidemischen Krankheit übereinstimmt. — Verhehlte Krankheiten zu entdecken ist — wenn sich der Arzt auf die Aussagen Anderer verlassen muß, die eigene Beobachtung ihm wenigstens sehr erschwert wird — nicht selten ganz unmöglich, überhaupt in solchen Fällen die Erforschung der Wahrheit meistens ein sehr unangenehmes Geschäft, bei welchem ebenfalls die möglichst genaueste Kenntniß der Individualität des verdächtigen Subjects, seiner (namentlich auch ererbter) Krankheitsanlagen, seiner Lebensweise und früheren Krankheiten, so wie die sorgsamste, nöthigenfalls öfter zu wiederholende, Untersuchung des gegenwärtigen Zustandes, bei welcher nichts von dem ganzen Benehmen des Verdächtigen außer Acht zu lassen ist, den Gerichtsarzt am ehesten zum Ziele führen. Nach denselben Grundsätzen, wie die verhehlten, hat er übrigens auch die angeschuldigten Krankheiten zu untersuchen. Was aber unter allen zweifelhaften Krankheiten in manchen Fällen die psychischen zu denjenigen macht, über welche die Entscheidung am schwierigsten ist, dürfte unstreitig die Unvollkommenheit unserer psychischen Semiotik, das transitorische oder periodische Verhältniß mancher Geisteszerrüttungen, die nicht selten Statt findende Unbekanntschaft des Gerichtsarztes mit allen früheren Verhältnissen eines solchen Obducendi seyn, den er so oft nur ein einzigesmal zu sehen und zu sprechen Gelegenheit hat, endlich auch besonders die Unvollkommenheit der gesetzlichen, über den Wahnsinn geltenden Bestimmungen. Übrigens ist dem Richter in allen Fällen dieser Art nothwendig daran am meisten gelegen, zu wissen, ob das verdächtige Individuum der freien Selbstbestimmung bei seinen Handlungen fähig ist, oder es doch zu einer bestimmten Zeit war, denn im entgegengesetzten Falle könnte der Name der vorhandenen psychischen Anomalie (welchen anzugeben ohnehin oft schwieriger ist, als die richtige Erkenntniß und Beurtheilung des ganzen psychischen Leidens) dem Richter gleichgiltig seyn, hinge nicht von der vorhandenen Art des Wahnsinns zu großem Theile das

9) *Vogel*, resp. *J. J. Jansen*, D. de morbis simulatis Goet 1769. — C. F. Krügelstein, Erfahrungen über die Verstellungskunst in Krankheiten. Leipzig 1828.

Maaß der Sicherheit ab, mit welcher der Gerichtsarzt über Freiheit oder Unfreiheit des Individuums urtheilen konnte. Der Zweck einer jeden Untersuchung dieser Art sollte vom Richter immer genau und bestimmt angegeben werden. Je mehr aber oft in dieser Beziehung zu wünschen übrig bleibt, desto richtiger ist Henke's Ausspruch (Lehrb. der gerichtl. Med. §. 244): „Der Arzt ist verbunden, sich nicht blos an das Wort, sondern vielmehr an den Geist und die Absicht der vorgelegten Fragen zu halten, und auch über diese hinauszugehen, wenn er findet, daß es für den dem Gutachten zum Grunde liegenden Zweck noch auf andere, als die in den Fragen bezeichneten Verhältnisse ankommt." Bei der Untersuchung selbst (die übrigens nach allgemein angenommenen und unbestreitbaren Grundsätzen eben so gewiß dem Arzte zukommt, als es wünschenswerth wäre, daß bei den Prüfungen der Ärzte auf Psychologie, besonders empirische, größere Rücksicht genommen werde) kommt häufig sehr viel auf eine Beobachtung des Kranken an, die ohne sein Wissen Statt findet, namentlich bei Verdacht von Vorschützung oder Verhehlung der Krankheit. Der Probegebrauch von Arzneien kann für sich allein gar nichts entscheiden, und noch mißlicher ist es, zum Zwecke der Ermittelung des Wahnsinns den zweifelhaften Kranken in Gemüthsbewegungen zu versetzen, deren Wirkung in allen Fällen nur ein unsicheres Zeugniß liefern kann [10]). Schließlich können wir die Klage über den gewissenlosen Leichtsinn nicht unterdrücken, mit welchem so oft Obductionen, gerade dieser Art, vollzogen werden, einen Leichtsinn, von welchem ein Beispiel (wie viele ließen sich hinzufügen!) bei Remer (Metzger's System der gerichtl. Arzneiw. Fünfte Aufl. S. 476) vorkommt.

Obductionen verdächtiger Substanzen werden meistens einem Chemiker von Profession, am häufigsten einem Apotheker, übertragen, und wir meinen mit Henke (Kopp's Jahrb. der Statsarzn. VII, 101. — Henke, Abhandl. a. d. Geb. der gerichtl. Medic. III, 156), daß daran vollkommen Recht geschieht, ohne daß dies den Gerichtsärzten zum Vorwurfe gereichte. Remer hat sich an mehreren Orten entschieden für die entgegengesetzte Ansicht erklärt, indeß finden wir keinen Grund, seine eigenen Worte (Metzger a. a. O. S. 64): „Nicht alle Ärzte finden Geschmack an der Ausübung der Entbindungskunde, auch ist es nicht allen gerichtlichen Ärzten zuzumuthen, praktische Hebärzte zu seyn" mutatis mutandis zu Gunsten unseres Urtheils in dieser Angelegenheit anzuwenden. Gewiß aus vielen Gründen ist nicht jedem Arzte zuzumuthen, praktischer Chemiker zu seyn. Ist er es nicht, so kann er die chemische Untersuchung höchstens leiten. Sollte nun aber nicht das Gericht, so gut wie der Chemiker, den es requirirt, diese Leitung ohne allen Nachtheil für die Sache entbehren können? eine Frage, die sicher nicht wohl verneint werden kann. Was die Aufsicht anbelangt, welche die Preuß. Criminalordn. (§. 167) dem Richter in Betreff der von dem Ärzte vorzunehmenden chemischen Prüfung vorschreibt, so glauben wir nicht, daß sie jemals eine chemische Prüfung ergiebiger und sicherer gemacht hat, als sie ohne diese Aufsicht gewesen seyn würde, und halten überdies dafür, daß a. a. O. unter dem Ärzte nur im Allgemeinen diejenige Medicinalperson verstanden ist, welche die chemische Prüfung anstellt [11]). (*C. L. Klose.*)

Obea s. Obi.

OBED (עֹבֵד, Ὠβήδ) ist der Name mehrerer Personen, die in der Bibel vorkommen. Es werden genannt 1) Obed, der Großvater des David von väterlicher Seite, der Sohn des Boas und der Ruth. Buch Ruth 4, 17. 21. 22. 1 Chron. 2, 12. Matth. 1, 5. Luc. 3, 32. — 2) Obed, einer von den Helden Davids. 1 Chron. 11, 47. — 3) Obed, der Sohn des Ephlal, ein Judäer. 1 Chron. 2, 37. — 4) Obed, Sohn des Semaja, ein Levit. 1 Chron. 26, 7. — 5) Obed, der Vater jenes Asarja, der zu den Hauptleuten gehörte, welche von dem Priester Jojada für den minderjährigen Joas gewonnen wurden. 2 Chron. 23, 1. (*E. Roediger.*)

OBED-EDOM (עֹבֵד־אֱדֹם), ein Levit, in dessen Hause David die Bundeslade drei Monate lang niedersetzen ließ. 2 Sam. 6, 10. 1. Chron. 13, 14. 16, 38. Er war aus der Stadt Gath gebürtig und ein Sohn des Jedithun. (*E. Roediger.*)

OBEDACH, Flecken in Obersteyermark im Judenburger Kreise; in den benachbarten Bergen werden Eisenerze gefunden, welche mehrere Hämmer beschäftigen. (*H. K.*)

Obedientia Christi s. Gehorsam.

Obedientiarius s. Obedienz.

OBEDIENZ, heissen in der römischen Kirche alle Ämter in den Klöstern, welche den Mönchen von ihrem Abte oder Obern aufgelegt werden, und dieselben mit Gehorsam annehmen und vollbringen müssen. Diejenigen, die dergleichen Ämter übernehmen, heißen Obedientiarii, besonders wird der Advocat oder Beschützer des Klosters Obedientiarius genannt. Die Obedienzen bestehen auch in gewissen Gütern, Gerechtigkeiten und Einkünften, davon die eine immer beträchtlicher und einträglicher, als die andere ist. Die jüngern Dom-Herren müssen also mit der geringern zufrieden seyn, bis sie im Capitel heranrücken und einträglichere wählen können, welches mit den Curien nicht angeht, weil jeder ausser dem Dechanten die einmal gewählte behalten muß. Obedientia Canonica oder auch Subjectio Canonica und Reverentia Canonica wird in den päpstlichen Rechten diejenige Art des Gehorsams, oder die Unterthänigkeit genannt, vermöge deren alle und jede Einwohner oder sonst Zugethanene eines gewissen Sprengels, sie mögen Geistliche oder Layen, Herrschaften oder Unterthanen seyn, dem Bischofe desselben Sprengels unterworfen seyn sollen. Daher kommen die sogenannten jura reverentialia, welche die Bischöfe in Anspruch nehmen. S. Lyncker, de Jur. Episc. c. 18. (*Rotermund.*)

Obedienz-Eid s. Huldigungseid.

Obedos s. Obidos,

OBEJA, Nebenfluß des Alagon (s. diesen) in Spanien. (*Stein.*)

10) A. Henke, Abhandl. aus dem Gebiete der ger. Medic. Bd. II. III. IV. — J. C. A. Heinroth, Gerichtl. Psychologie. — Unter den Handbüchern der gerichtl. Medicin hat keines diesen Gegenstand so erschöpfend behandelt, als das Masius'sche (Bd. II.), in welchem sich zugleich die vollständigen literarischen Nachweisungen finden.

11) Die wichtigsten Schriften über Obductionen werden am Schlusse des Artikels: Sectionen (Legal-) angeführt werden.

OBEID. Abu Obeid Alkasim Ben Salam, mit dem ehrenden Beinamen Allaghni oder Allughaui (اللغوي, von لغة Sprache, der Rheter), ein arabischer Schriftsteller, der im 224ten Jahre der Hedschra (838 n. C.) starb, ist vorzüglich durch seine Amthal al Sirat (امثال السيراط, d. h. Fabeln aus dem menschlichen Leben) bekannt geworden. (S. Herbelot.) (*W. Schott.*)

OBEID (Rüppell), Obeydha (Burckhardt), Ibeit (Browne). Als Browne sich in Cobbé in Dar-Fur aufhielt, so hörte er von den Negern, daß 15 Tagereisen östlich von Cobbé die Stadt Ibeit läge, eine der wichtigsten im State Kordofan [1]) und daß der Weg der Caravanen aus Dar-Fur nach Sennaar, über diese Stadt führe, ohne daß er indessen etwas Näheres über sie angibt. Erst durch Burckhardt erfuhren wir, daß die Stadt unter dem Commando eines Usurpators stehe, welcher ein Sklave des Königs von Dar-Fur und dessen Statthalter sey. Nach den von ihm eingegangenen Nachrichten ist Obeydha ein weitläufiger Ort, dessen Bewohner Ackerbau und wichtigen Handel treiben. Die zahlreichsten Einwohner der Umgegend sind Beduinenstämme, welche viel Viehzucht treiben und von Bakar (die Kuh) Bakara heißen [2]) Bisher ist Rüppell der einzige Europäer, welcher diesen Ort besucht hat. Die Stadt blieb nebst dem ganzen Lande bis zum Jahre 1820 unter der Herrschaft von Dar-Fur; dann wurde sie von den Türken zerstört. Jetzt bezeichnet man mit dem Namen Obeid die Gemeinschaft dreier verschiedener Ansiedelungen, die sich in der Umgebung dieser Ruinen befinden; nehmlich a) den Flecken Wadi Naghele, in welchem die Kaufleute wohnen; b) el Orta das befestigte türkische Lager, wo jetzt große Lehmgebäude als Casernen und Magazine errichtet sind; c) das Dorf Wadi Safie, eine Ansiedlung eingeborner Neger, welche von den Darfurern aus einem südlicheren Lande dorthin geführt wurden. Die Häuser sind schlecht aus Lehm erbaut; drei oder vier derselben, welche zu einer Familie gehören, sind durch eine dicke Dornhecke eingezäunt und in deren Hof befindet sich gewöhnlich ein Ziehbrunnen. Die tägliche Nahrung der durch die Invasion der Türken sehr herabgekommenen Bewohner ist eine Art Mehlbrei; ehemals war Fleisch fast täglich ihre Speise, da das schönste Rindvieh zu den niedrigsten Preisen auf dem täglichen Markte feil geboten wurde. Der Handel, welchen die Bewohner mit den umherwohnenden freien Negern führten war eine große Quelle von Reichthümern, auch dieser hat jetzt ganz aufgehört und die Caravanen, welche sonst durch Obeid zogen, nehmen jetzt große Umwege. Rüppell schätzt die Zahl der Bewohner zu 5000, glaubt aber daß sie vor der Invasion der Türken nicht viel mehr als das Doppelte betragen habe. In jeder Familie von Wadi Naghele befinden sich mehrere Sklaven und Sklavinnen, jedoch ist die Zahl der erwachsenen männlichen Sklaven nicht sehr groß; meistens haben sie Ketten an den Füßen. Die Weiber der Handelsleute sind meistens schön, ihre Sitten sehr verderbt und sie liegen gewöhnlich im Schatten auf den Ruhebetten, weshalb sie meistens eine fast hellgelbe Farbe besitzen. Gegen Diebereien muß man sehr auf seiner Hut seyn. [3]) (*L. F. Kämtz.*)

1) *Browne* travels. Appendix I. p. 451. 2) *Burckhardt* Travels in Nubia p. 452.

Obeidah s. Abu Obeidah.

OBEID-ALLAH, Obeidallah el Mahdi ist der Stammherr der Fatimitischen Dynastie, deren Sultane von den Chalifen aus der Familie Abbas aus Haß und Mißgunst immer nur Obeiditen genannt wurden. Die Anhänger der Ismaelitischen Secte (s. Ismaeliten) führen sein Geschlechtsregister bis auf Hussein, den Sohn des Ali, des Sohnes Abu Taleb's hinauf; ihre Feinde dagegen behaupten hartnäckig, daß sie die Ehre, zur Nachkommenschaft des Propheten zu gehören, usurpirt hätten, und daß vielmehr ein gewisser Daisan, der die Secte der Dualisten gestiftet, ihr Ahnherr sey [1]). Nach ihnen hatte Daisan einen Sohn, Maimun Kaddahh, den Begründer einer Secte der strengeren Schiiten, dessen Sohn Abdallah, ein sehr vielseitig unterrichteter aber freigeisterischer Philosoph, das merkwürdige Gebäude der Ismaelitischen Lehre, mit seinen sieben Stufen der Einweihung, aufführte [2]). Da Maimun Kaddahh von allen Parteien einstimmig als Vorfahr des Obeidallah anerkannt wird, so können sie nur über die Herkunft des Ersteren verschiedener Meinung seyn. Abdallah versäumte nichts sich Anhänger zu verschaffen, indem er die Menschen theils selbst, theils durch Missionare aufforderte, den vom Propheten abstammenden Imam [3]) Muhammed, Sohn des Ismail, des Sohnes Dschafar Sadik, anzuerkennen. In seiner Heimath Ahwaz (Chusistan) nicht mehr sicher, floh er nach Baßra, und von dort nach Salamia in Syrien, woselbst ihm ein Sohn Ahmed geboren wurde, der nach Abdallah's Tode in des Vaters Fußtapfen trat. Ahmed's älterer Sohn Hussein wirkte in demselben Geiste, und hinterließ einen Sohn Said, der während seiner Minderjährigkeit unter der Vormundschaft des Muhammed, seines Oheims von väterlicher Seite, blieb. Nach dessen Tode gelangte Said (nachmals Obeid Allah el Mahdi) zu Ansehen und bedeutendem Reichthum, wodurch er bei dem damaligen Chalifen verdächtig wurde. Einer der gewandtesten und eifrigsten Glaubensboten des Ismaelitischen Systems, ein gewisser Abu Abdallah aus Jemen, war unterdeß nach Afrika gezogen, woselbst er vorzüglich in der Provinz Kethama (in der Gegend des heutigen Feß) Proselyten sammelte, die Herzen der Gläubigen gewann, und auf die Ankunft des Mahdi (المهدى der die wahre Leitung empfangen) des rechtmäßigen Nachfolgers des Propheten, dem er die Herrschaft über die ganze Erde weissagte, vorbereitete. Nachdem er durch siegreiche Unternehmungen sich im Abendlande furchtbar gemacht,

3) Eduard Rüppell, Reisen in Nubien, Kordofan und dem Peträischen Arabien vorzüglich in geographisch statistischer Hinsicht. 8. Frankfurt 1829 S. 133 ff.

1) S. Taticddin Makrizi in Sacy's Chrestomathie arabe (1826) Th. 2, S. 88 ff. (der französischen Uebersetzung), 18 ff. (des arabischen Textes) und die zweite und dritte Anm. des Herausgebers, S. 94, 95. 2) S. Recherches sur l'initiation à la secte des Ismaëliens par Silvestre de Sacy (Journal Asiatique, im 23. und 24. Hefte). 3) Uber den Begriff des Wortes Imam in diesem Sinne vergl. den entsprechenden Artikel und die bereits angeführte Abhandlung Sacy's.

schickte er einige Kethamer zu Said, mit der Botschaft seiner glücklichen Erfolge, und der Einladung, ungesäumt zu erscheinen. Said, ohnehin durch die Nachstellungen des Chalifen Moktafi Billah zur Flucht genöthigt, folgte diesem Rufe mit Freuden. Auf seiner Durchreise durch Ägypten hatte er das Glück, einem, von dem Chalifen an den dortigen Statthalter gerichteten Verhaftungsbefehle zu entrinnen, wurde aber zu Segelmesse erkannt und ins Gefängniß geworfen, woraus ihn endlich Abu Abdallah, nachdem er den Aglabiten Ziadet Allah zur Flucht nach Ägypten genöthigt, und die wichtigsten Städte seines Gebietes, Kairowan und Rekada eingenommen, mit stürmender Hand befreite, dem Volke triumphirend vorstellte und zum Fürsten des Abendlandes erhob (909). Da sein treuer Diener ihm so kräftig vorgearbeitet hatte, brauchte Obeid Allah die mit Strömen Blutes für ihn erkämpfte Herrschaft nur zu befestigen, und durch Gerechtigkeit und Menschenliebe seine Sache zu heiligen, was ihm auch während einer 25jährigen Regierung gelang. So verschmähte er selbst die Huldigung Abu Dhahir's des Karmaten, als dieser das bekannte Blutbad zu Mekka (930) angerichtet hatte, in einer geharnischten Strafpredigt. 4) Doch unternahm er auch (913) einen vergeblichen Feldzug nach Ägypten, dessen gänzliche Unterjochung erst seinem Urenkel Moezz (973) aufbehalten war. Über die Geschichte der von ihm auf einer Erdzunge zwischen Tunis und Tripolis angelegten Stadt Mahdia (Mehdie) vergl. J. v. Hammers Geschichte des Osmanischen Reiches, Th. 3, S. 408. ff. (*W. Schott.*)

OBEID-KHAN, ein Sohn des Mahmud und Bruder des Schaibek-Chan, Sultan der Usbeken. Unter König Tamasp von Persien fiel er mit einem bedeutenden Heere zerstörend in Chorassan ein, wurde aber von jenem über den Gihon zurückgedrängt. Doch wiederholte er seine Versuche auf einzelne Provinzen Persiens noch öfter bis er nach 6jähriger Herrschaft (946 der Hedschra) in Buchara starb. (Herbelot Bibl. Or.) (*W. Schott.*)

Obeiditen s. Fatimiten.

OBEIDIAH, Flecken in der asiatischen Türkei in der Provinz Diarbeckr am Chabur. (*H. K.*)

OBELAE, altes Volk in Marmarika, in Afrika. (Ptolem.) (*Sickler.*)

OBELERIO (angeblich aus der Familie Antenori) Doge von Venedig zu Anfange des 9ten Jahrhunderts. — Als die Oströmer Italien gegen die Ostgothen wieder erobert hatten, ward es als Grenzland militärisch administrirt. An der Spitze der Administration in den einzelnen Districten standen militärische Beamtete, Duces, unter ihnen an der Spitze kleinerer Militärabtheilungen und kleinerer Verwaltungscantone Tribunen. Die Tribunen der Küstenstriche Venetiens standen unter den Duces von Padua und Aquileja. Als die Longobarden im Jahr 568 Aquileja, später auch Padua eroberten, standen die Tribunen Venetiens längere Zeit unmittelbar unter dem Exarchen von Ravenna, dem ersten militärischen und administrativen Beamteten des oströmischen Imperators für die Districte, welche im oberen und mittleren Italien den Longobarden noch nicht unterlegen waren. Die Noth des Augenblicks und das locale, Ravenna feindliche Interesse der Einwohner Venetiens bewogen endlich zu der Einsetzung eines besonderen Dux, welche im Jahre 697 unter der Leitung des Patriarchen von Grado Statt hatte, aber noch keineswegs Venetien vom oströmischen Reiche abriß. Die Duces (Dogen), welche Venedig von dieser Zeit an hatte, wurden als Beamtete des Imperators betrachtet, doch ward (seit dem Abfall des größten Theiles Italiens in Folge der Bilderstreitigkeiten vom oströmischen Hofe) der Dux von Venetien immer unabhängiger, und die politischen Verhältnisse Venetiens, welche Landschaft jetzt ungehindert ihr besonderes Interesse verfolgen konnte, verwandelten sich allmälig in die eines selbständigen Fürstenthumes. Statt daß in den Provinzen, welche in engerem Verband mit dem oströmischen Reiche blieben, wenn sie militärisch administrirt wurden, die Duces vom Imperator ernannt wurden, wurden sie in Venetien von den Tribunen gewählt, von der untergeordneten Bevölkerung durch Acclamation aufgenommen. Es kam allmälig dahin, daß die Duces bei ihren Lebzeiten ihre Söhne wählen ließen, und die Würde und Gewalt, welche ihnen anvertraut waren, erblich zu machen strebten. Gegen solche Familien, die sich in der höchsten Gewalt zu befestigen suchten, bildete sich in der Regel eine vom Patriarchen (der den festesten Anhaltepunkt gewährte, und über die meisten Mittel gebot) geleitete Gegenpartei. Auf den Dux oder Dogen Mauritius (764—787) war sein Sohn Johannes gefolgt, und auch diesem war es gelungen, seinen Sohn Mauritius wieder zum Nachfolger ernennen zu lassen. Dieser jüngere Mauritius ließ sich aber in der leidenschaftlichen Verfolgung der von dem Patriarchen geführten Gegenpartei zu Ermordung des geistlichen Herrn hinreißen, und obgleich es gelang die ganze Partei des ermordeten Patriarchen zu vertreiben, wählte diese doch selbst in der Verbannung einen eignen Dogen Obelerius. Die Geistlichkeit aber hatte an die Stelle des ermordeten Patriarchen schon vor Vertreibung seiner Anhänger einen Verwandten desselben, Fortunatus, gewählt. Fortunatus, Obelerius und dessen Bruder Beatus kamen im J. 806 an Karls des Großen Hof, und suchten mit Hilfe der Franken in Venedig eine Gegenrevolution zu Stande zu bringen. Der Dux Johannes und sein Sohn Mauritius suchten Unterstützung durch die Oströmer, hatten aber ihren Sieg über die vertriebene Partei so misbraucht, daß ihnen das Volk in Venedig selbst entgegen war, und Obelerius und Fortunatus kehrten nach Venetien zurück, während Johannes und Mauritius flüchteten. Obelerius mochte bald einsehen, daß er bei einer näheren Verbindung mit den auf dem Festlande Italiens so mächtigen Franken in bei weitem größere Gefahr der Abhängigkeit komme, als bei einer Verbindung mit den Griechen. Er entfernte sich also vom fränkischen Interesse, während Fortunatus diesem ergeben blieb. Mit Hilfe einer griechischen Flotte gelang es dem Obelerius den Patriarchen Fortunatus zu vertreiben, hatte aber einen der fränkischen Partei ergebenen Tribun Felix und den Bischof von Olivolo gegen sich. Auch diese ließ er nun gefangen nehmen, und überlieferte sie den Griechen, um sie in Verbannung zu halten. Obelerius hoffte (so wie seine Brüder Beatus und Valentin) daß seine Familie mit Hilfe der Griechen sich in der Herrschaft über Venedig würde befe-

4) S. Marai, des Sohnes Josephs, Geschichte der Regenten in Egypten (übersetzt von Reiske) in Büschings Magazin, Th. V. S. 377.

stigen können; als er von Karls des Großen Sohne, dem Könnig Pipin, im Jahre 809 angegriffen ward, kam ihm eine griechische Flotte zu Hilfe; allein der Anführer dieser Flotte wollte Venetien wieder ganz als unter griechischer Herrschaft befindlich behandeln, plötzlich also brach Obelerius mit den Griechen, erkannte Fortunat wieder als Patriarchen von Grado an, und schloß einen Frieden mit den Franken. Je mehr aber er persönlich nun durch eine Aussöhnung mit den Franken gewinnen mochte, je mehr litt das Volk durch die Feindschaft mit den Griechen, denn nach griechischen Territorien, oder doch nach solchen, wo die griechische Seemacht störend dazwischen treten konnte, war besonders der venetianische Handel gerichtet. Die Folge war, daß Obelerius und seine Brüder bald nach Abschluß jenes Friedens mit Pipin und nach der Rückkehr der Partei des Patriarchen von dem Volke aus Venetien vertrieben wurden. In der Würde eines Dogen war des Obelerius Nachfolger: Agnellus Participatius.

(*Heinrich Leo.*)

OBELISKEN sind hohe, vierseitige, aus einem Blocke sehr festen Steines verfertigte und geglättete Balken, die oben schmäler sind als unten und in eine kleine Pyramide endigen. Auf dieser, so wie auf dem obern Schafte, seltener am untern Ende desselben sind Reliefdarstellungen und auf den langen Seitenflächen des Schaftes Hieroglyphenreihen eingehauen. Die Ägypter errichteten je zwei Obelisken wenigstens in den älteren Zeiten auf einer breiten, aber niedrigen Platte rechts und links neben dem äußersten Eingange oder zu beiden Seiten der Thüre [1]) eines inneren Hofes ihrer Tempelgebäude und Paläste. Man hat später die Benennung auf ähnliche, lang gestreckte und nicht immer in Ägypten, sondern auch in andern Ländern verfertigte Denkmäler übertragen, die zwar einige, aber nicht alle aufgezählten Merkmale an sich tragen. Vermuthlich führten die Obelisken in der altägyptischen Sprache einen Namen, dessen Laut die Griechen an ihr ὀβελίσκος erinnerte, worunter diese einen freilich sehr kleinen, jedoch im Verhältniß zur Breite langen, auch oben spitzigen Körper verstanden. — In Ägypten mochte der Zweck der Errichtung ein dreifacher seyn. Erstens wollte der Errichter des Gebäudes, meistens ein ägyptischer König, den das Volk im religiösen Glauben als den irdischen Stellvertreter des Sonnengottes ansah [2]), durch das in Hieroglyphenschrift auf den Obelisken eingehauene Gebet, das Gebäude dem Sonnengott weihen und theils sich selbst, theils das Gebäude dem Schutze desselben empfehlen. Indem der König zweitens seinen Namen durch den Obelisken auf die Nachwelt bringen wollte, unterließ er nicht, in der Inschrift des innigen Verhältnisses sich zu rühmen, welches zwischen ihm und dem Sonnengott bestand. Drittens sollte der Eintretende durch den Anblick der Obelisken zur Anbetung des Sonnengottes und zu den Gefühlen der Ehrfurcht gegen seinen irdischen Stellvertreter gestimmt werden. Vielleicht wurden auch deswegen die ebenen Flächen der Obelisken so sorgsam geglättet, damit in ihnen die Sonne sich spiegele und sichtbar ihr wohlthätiger Einfluß durch die hohen Körper zur Erde hinabgeleitet werde. Als vermittelnde Glieder sollten die Obelisken den angebeteten Gott und den König nebst den andächtigen Besuchern des Tempels einander näher bringen.

Viele Obelisken, die jetzt nicht mehr vorhanden sind, werden von Herodot, Diodor, Plinius, Publius Victor und andern erwähnt [3]). Unter diesen berücksichtigen wir blos den Obelisken, den Augustus von Heliopolis nach Rom schaffen und in dem Circus Maximus aufstellen ließ. Ammianus Marcellinus [4]) hat Hermapions griechische Übersetzung der in mehreren Reihen eingehauenen Hieroglyphenschrift erhalten, die für die Auslegung aller übrigen, zunächst der auf Ramses Befehl verfertigten Obelisken ein unschätzbares Hilfsmittel ist. Denn so wie die äußere Gestalt, die Reliefdarstellung und die Vertheilung der Hieroglyphenschrift auf den meisten Obelisken sich gleich bleibt, so scheinen auch alle Inschriften in derselben Hymnensprache abgefaßt zu seyn. Einige glaubten, daß der Lateranische, andere daß der Flaminische der von Hermapion ausgelegte sey [5]). Jetzt, nachdem man aufgefunden hat, daß der Lateranische zu Ehren des Thoutmosis errichtet ist und in den Inschriften des Flaminischen zweier verschiedener Pharaonen Erwähnung geschieht, ist außer Zweifel gesetzt, daß keiner von beiden der von Hermapion ausgelegte Obelisk des Ramses ist.

Etwas nordwestlich über der Kirche zu Axum, der vormaligen Hauptstadt Äthiopiens [6]), nördlich über dem Wege, der nach Calam Negus führt und am Fuße einiger Anhöhen liegen die Überreste einer großen Anzahl [7]) umgestürzter Obelisken [8]), von denen einige gar nicht, andere mit großer Sorgfalt verziert sind. Nur einer, der südlichste, steht noch aufrecht, derselbe, den Poncet erwähnt und Bruce bis zur Unkenntlichkeit schlecht beschrieb und abzeichnete. Er ist ungefähr 80, nach Salt's zweitem Reiseberichte 60 Fuß hoch

1) Quatrem. de Quincy, de l'Architecture Eg. à Paris. 1803. p. 198. 2) Dieses geht hervor aus der von Hermapion übersetzten Inschrift eines Obelisken. *Bandini* Dell' Obel. di Ces. Aug. p. 30. 31. nel quale si leggono talmente conluse le lodi di quel Re, in onore del quale fu la medesima scolpita, con quelle di alcuni Dei, che appena si può ricavare, che ci si parli di un Re, e a chi appartenga.

3) In dem Werke De origine et usu obeliscorum ad Pium Sextum P. M. Auctore Georgio Zoega Dano. Romae 1797. (XL et 655. pag. fol.) sind von p. 2—51 sämtliche Stellen abgedruckt. Für den Text des Plinius sind 16 Handschriften benutzt. 4) Amm. Marc. 17, 4, 17—23. Heeren Histor. Werke. 14. Th. S. 415. Tölken in von Minutoli Reise z. Tempel des Jup. Amm. S. 390. 5) Zoeg. p. 593—595. Wagner ad Amm. Marc. T. II. p. 263. Gibert in den Mem. de l'Ac. des Inscr. T. XXXV. p. 666. Classical Journal. Vol. XVI. No. XXXII. p. 318. 6) Sie lag in der Mitte der Straße, die im Alterthum von Meroe nach dem arabischen Meerbusen und Yemen führte, 7 bis 8 Tagereisen vom rothen Meere. Arrian. Peripl. mar. Erythr. Geogr. Gr. min. ed. Huds. Vol. I. p. 3. Ptolem. Geogr. 4, 5. 7) Nach Bruce 40, nach Salt's Grundrisse (Pl. VII.) 18. 8) Diese Obelisken werden erwähnt von Luys del Marmol Carvajal (Descript. general de Africa. en Malaga 1599. l. 10. c. 23. y algunas piramides de la grandezza de la aguja de San Pedro de Roma), Alfonso Mendez (Lndolph. comm. pag. 251. sedici o diciasette piramidi, tutte d'un pezzo) und Manoel d'Almeyda (Historia general de Ethiopia. em Cnimbra. 1660. l. 1. c. 22. huas pedras muyto altas a modo de obeliscos), der die Gestalt des großten so beschreibt: he lavrada como em almofadinhas, cada hua das quays he como hum quadrado de duus palmos. Bruce handelt von diesen Obelisken Travels. T. III. p. 128. T. II. p. 483. T. I. p. 162. Die Abbild. in Bruce Travels. T. III. Pl. 2. und in Voyage en Abyssinie par Mr. Salt, traduit de l'anglois et extrait des voyages de Lord Valentia. à Paris. 1812. 8. Pl. VI. sind im höchsten Grade verschieden.

und aus einem einzigen Granitblock in sehr schönen Verhältnissen gearbeitet. Die breitesten Seiten sind gegen Nord und Süd gerichtet. Die südliche ist am meisten verziert [9]). Oben ist eine Patera [10]). Von unten bis an den Einschnitt sind die vier Seiten in drei senkrechte Felder abgetheilt, unter denen das mittlere vertieft ist. Wagerecht um den Obelisken herum laufen vom Einschnitte bis unten dreißig Felder. Regelmäßig ist oben erst ein Feld, dessen reiche und halberhabene Verzierung Bruce den Triglyphen vergleicht, unter diesem ein Feld mit perlschnurartiger Verzierung und unter diesem ein ganz glattes, worauf wieder das reichverzierte folgt. Achtmal sind diese drei Felder wiederholt. Hierauf folgt statt des triglyphenartigen Feldes einmal ein anderes, welches Bruce den Metopen vergleicht. Darunter stehen nur Felder mit perlschnurartiger Verzierung. Unten ist im mittleren der drei senkrechten Felder eine Thüre mit Schloß und Drücker so gearbeitet, als wäre hier der wirkliche Eingang eines Hauses. Das Schloß ist den in Ägypten und Palästina üblichen völlig gleich [11]). Die genannten Verzierungen sind nicht unregelmäßig, sondern in streng durchgeführter Symmetrie angebracht, und die Erhaltung ist so gut, daß der ausgezeichnet schön gearbeitete Obelisk eben erst geendigt zu seyn scheint. Nach einer Sage der Einwohner soll der große Obelisk unter der Regierung des Kaisers Aeizana errichtet seyn, der 300 Jahre n. Chr. Geburt lebte. Salt glaubt, daß dieser sowol als die übrigen Obelisken zu Axum unter den Ptolemäern von griechischen Künstlern verfertigt wurden. Bruce setzt die Errichtung des aufrecht stehenden und der zwei größten und schönsten unter den liegenden Obelisken in das Zeitalter des Ptolemäus Euergetes. Unter den umgestürzten Obelisken, die in sehr geringer Entfernung von dem stehenden liegen, ist einer [12]) um vieles größer als dieser. Auch haben sieben große Obelisken die nämlichen Zierrathen als der stehende. Der kleinste ist 36 Fuß lang. Hinter dem größten der liegenden Obelisken ist ein kleiner, auf welchem ein Schild gearbeitet ist, niedergeworfen und fast ganz mit Erde bedeckt [13]). Ungeachtet Salt sagt, daß nur einer noch stünde, sind doch auf der Zeichnung [14]) um diesen noch drei stehende zu sehen, von denen nur einer zur Hälfte verstümmelt ist.

Geht man von diesen Obelisken südwärts quer über die Straße von Calam Negus, so daß die in den Felsen gehauenen Stufen, deren auch Bruce gedenkt, und der westliche Hügel aus braunem Granit zur Seite liegen bleiben, so gelangt man auf den Weg, der von Axum nach Adowa führt. Südlich von dem westlichen Hügel und der Kirche des Abba Lucanus steht ein ungefähr 20 Fuß hoher Obelisk [15]) ohne Verzierung. Dieser ist vermuthlich derselbe, den Bruce, ehe er nach Axum kam, erblickte; aber seine Angabe der Lage ist ganz unrichtig [16]). Geht man noch eine kleine Strecke weiter auf dem Wege nach Adowa fort, so findet man 14 Obelisken, die alle umgestürzt sind [17]). Die vormalige Zahl aller zu Axum vorhandenen Obelisken ward von den Geistlichen auf 55 angegeben [18]).

Der Insel Curgo gegenüber, unterhalb dem jetzigen Chandi liegt der Berg Gibbairy, wo Bruce die ersten Ruinen wieder fand, seitdem er die zu Axum in Abyssinien gesehen. „Wir bemerkten hier Haufen von zerbrochenen Postamenten, eben wie die zu Axum, die zu Figuren von Hunden bestimmt waren; desgleichen auch einige Stücke von einem Obelisk, gleichfalls mit beinahe gänzlich verloschenen Hieroglyphen. Die Araber sagten uns, diese Ruinen wären von weitläufigem Umfange, und daß daselbst viele Stücke von Statuen und thierischen Figuren ausgegraben würden; die Statuen wären meistens von schwarzem Stein. Man kann sich unmöglich der Muthmaßung erwehren, daß hier die alte Stadt Meroe gestanden" [19]).

Wenn uns — bemerkt Heeren — die Nubischen Tempel Pylonen, Kolosse, Säulenhöfe, Säulenhallen und Sanctuarien, wie die Ägyptischen zeigen, so ist doch noch bei keinem derselben ein Obelisk, oder auch nur eine Spur davon gefunden worden. Diese stolzen Denkmäler verherrlichen nur die Ägyptischen Monumente und geben allein schon einen Beweis, daß erst in diesem Lande die Baukunst des Nilthales ihre volle Ausbildung und ihren höchsten Glanz erhielt [20]).

Auf dem südlichsten Theile der Mauer, welche rings um die Insel Philä [21]) gezogen ist, um sie vor den Beschädigungen durch den Nil und feindlichen Überfällen zu schützen, standen sonst zwei Obelisken [22]) von Sandstein, ohne alle Hieroglyphen. Einer steht noch aufrecht, aber oben verstümmelt. Vollständig möchte er die Höhe von 7 Metres (22 Fuß) gehabt haben. Mithin ist er unter allen in Ägypten vorhandenen Obelisken der kleinste. Der andere ist in den Nil gefallen. Man sieht aber noch die Vertiefung, worin er niedergesetzt und befestigt war. Die Base beider Obelisken ist eine beträchtliche Erhöhung der oben erwähnten Mauer selbst. Auf dieser und dem Obelisken liest man die Namen einiger Ptolemäer [23]). Hinter diesem Obelisken ist ein viereckiges, von Säulen umgebenes Gebäude, dann folgen rechts und links sehr lange Säulengänge, die bis zu dem Eingange des Hofes und des großen Tempels führen. Die Obelisken von Sand-

9) Salt-Valentia l. l. T. I. p. 249. 10) Bruce bemerkt Th. 3. S. 145 nach Castera's Übersetzung au haut du celui qui est debout, on voit une patere superieurement sculptée, dans le goût Grec, mit welchen Worten Bruce's Zeichnung nicht im Geringsten übereinstimmt. In Salt's Zeichnung ist gleichfalls von einer Patera keine Spur, sondern des Obelisken oberster Theil ist sattelförmig, hierauf folgt an den Nebenseiten ein rundlicher Einschnitt (Salt-Valentia l. l. T. II. Pl. VI.). Aber in dem späteren Reiseberichte desselben (Voy. en Abyssinie par H. Salt, trad. de l'Angl. par Henry. T. II. à Paris 1816. p. 175 liest man: dans les Voyage du lord Valentia la patère du haut de l'obélisque est, par une legère méprise du graveur représentée comme un peu pointue, tandis qu'elle devrait être ronde, comme elle l est dans mes grandes vues. 11) S. Ponce't in den Lettres édifiantes et curieuses. 4me rec. à Paris. 1704. p. 399. 12) Salt-Valentia. T. I. p. 249 dont les ornemens ne sont point le même et qui diffère en outre en ce qu'il a dû être sculpté des deux côtés, ou du moins du côte opposé à celui de l obélisque qui est actuellement debout. 13) l. l. T. II. p. 84. 14) Pl. VI.

15) Pl. VII n. S. 16) *Bruce* Voy. T. III. p. 195 cf. Salt-Valentia. T. I. p. 251. 17) l. l. T. I. p. 250. 18) Heeren Hist. W. 13. Th. Göttingen 1825. S. 476—480. 19) *Bruce* Trav. T. IV. p. 538. 20) Heeren l. l. p. 383. 21) Über diese Insel s. Et. Quatremere Mem. s. l'Eg. T. I. p. 380—390. 22) *Pococke* T. I. p. 121. *Norden* T. I. p. 97. Pl. 139. (Grundriß d. Insel.) Descr. de l'Eg. Vol. I. Pl. I. (Grundriß aller Geb.) fig. c. Pl. 5. (Grundr. und Aufr. des Ob. und aller zwischen ihm und dem T. liegenden Geb.) Pl. 2. (Aufs. des Ob. und der Kolonnade v. d. nordw. Seite.). T. I. p. 39. 23) Descr. de l'Eg. T. I, p. 13.

stein haben mit jenen Gebäuden gar keinen Zusammenhang. Aber eine mitten zwischen den Obelisken gezogene Linie trifft ungefähr den Eingang des Hofes und die Mittellinie des großen Tempels-selbst. Offenbar sind sie nur für die berechnet, welche auf dem Nile von Nubien nach Ägypten schifften, und diese Gebäude alle zusammen aus der Ferne erblickten. Sie sollten einerseits den Anschein gewähren, als führe zwischen ihnen und jenen prächtigen Säulengängen der Zugang zu dem Hofe und dem großen Tempel selbst, andererseits sollten sie vermöge ihrer Stellung am Ufer nicht blos den Tempel, sondern die ganze Insel als ein Heiligthum bezeichnen. Hier — sollte der aus Nubien schiffende glauben — ist der Eingang von Ägypten. — Rechts und links neben dem Eingang oder vor den Pylonen des oben erwähnten Vorhofes des großen Tempels waren zwei sitzende Löwen und hinter jedem ein Obelisk aus rothem Granit [24]), mehr als noch einmal so groß als der Obelisk aus Sandstein, aber mit den Obelisken zu Theben, Heliopolis und Alexandrien verglichen, sehr klein. Auf jeder Seite steht eine Reihe von Hieroglyphen. Einer dieser Obelisken ist jetzt im brittischen Museum zu London. Er soll unten beschrieben werden.

Schon Norden [25]) und Pococke [26]) fanden den angefangenen Obelisken, welcher in den Granitbrüchen südlich von Syene in der Nähe von Assouan liegt [27]). Die Länge des vom Sande nicht bedeckten Theiles beträgt 18 Metres (55½ Fuß), das Pyramidion nicht mit gerechnet, die größte Breite 3 M, 2, die kleinste 2 M, 6. Dieser Obelisk muß die Höhe der zu Luxor befindlichen erreichen [28]).

Über Theben und auf dem rechten Nilufer ist zu Tod oder Tuphium, wo Ruinen eines alten Tempels vorhanden sind, eine in der Mosquee stehende Granitsäule aus dem Bruchstücke eines Obelisken verfertigt. Noch stehen seine Hieroglyphen in der ganzen Länge der Säule [29]).

Obelisken zu Karnak. Man geht zuerst zwischen zwei langen Reihen von Sphinxen und durch das zwischen den zwei westlichen Pylonen befindliche Thor in den Hof, in dessen Mitte zwölf Säulen rechts und links an der Seite des mittleren Weges vertheilt stehen, hierauf zwischen zwei Kolossen eine Treppe hinauf und durch den Thorweg in den vielsäuligen Saal. Ist man auch durch den gegenüberliegenden Thorweg oder zwischen dem dritten und vierten Pylonen hindurchgegangen, so breitet ein schmaler Hof nach der rechten und linken Seite hinter dem vielsäuligen und vor dem folgenden Gebäude sich aus, welches äußerst zerstört ist. In der Mitte des Hofes standen zwei Obelisken, der eine rechts, der andere links an dem Wege, der zu dem Vorhofe des folgenden Gebäudes führt [32]). Der südliche Obelisk, der noch aufrecht steht, ist, wie auch der andere, aus rothem Syenit gearbeitet. Ihre Base hat 1 M, 83 (5′ 7″) auf jeder Seite. Von dem Schutte an gerechnet, beträgt die Höhe des Obelisken 20 M (61′). Die vollständige Höhe möchte 22¾ M (70′) betragen. Das Pyramidion ist unten 1 M, 62 (5′) breit und 2 M, 92 (9′) hoch und ohne Hieroglyphen und andere Darstellungen. Vom obersten Schafte bis zur Base steht wie auf dem Heliopolitanischen nur eine Reihe von Hieroglyphen. Oben steht der Sperber, etwas weiter unten der Cartouche des Königl. Titels und fast am untersten Ende der Königl. Name. Der nördliche Obelisk, ohne Zweifel dem südlichen völlig gleich, ist niedergeworfen und großentheils zu Mühlsteinen verbraucht. Hinter diesen Obelisken führt der Weg zuerst in einen Vorhof, dann in ein anderes Gebäude. Dieses bildet den Zugang zu der Treppe, von wo aus der Weg erst in den Vorhof, dann in den kleinen Hof leitet, der vor den Granitgemächern liegt. Ehe man die Treppe erreicht hat, öffnen sich rechts und links die Eingänge zu den Peristylen. Im Peristylon, aber in einer Ecke neben dem Eingang zu demselben stand sowol rechts als links ein Obelisk aus orientalischem Granit [31]). Der nördliche, dessen Schönheit alle Reisende nicht genug rühmen können, steht noch aufrecht. Er ist unter den 11 in Ägypten noch vorhandenen Obelisken der größte; denn er erreicht fast die Höhe des Lateranischen zu Rom. Vom Schutte an gerechnet ist er 23 M, 93 (73′ 7″ 9‴) hoch. Nimmt man an, daß er auf demselben Boden als der Granitsaal steht, so möchte seine ganze Höhe 29 M, 83 (91′ 10″) betragen [32]). Am Pyramidion der östlichen Seite des nördlichen Obelisken sitzt eine männliche Figur, deren Kopfschmuck aus hohen Federn besteht. Vor ihren Füßen, aber mit abgewendetem Körper liegt eine zweite Figur auf den Knieen. Über den Figuren ist ein Cartouche. Der Schaft enthält nur eine Reihe von Hieroglyphen, die nicht bis zur Base fortgeführt ist. Oben steht der Sperber auf der viereckigen und Hieroglyphen in sich schließenden Einfassung. Hierauf folgt der Königliche Vorname oder Titel und am untersten Ende der Reihe der Name des Pharaon Amenhem Djom, Königs der drei und zwanzigsten Dynastie [33]). Alle Hieroglyphen sind rechts gewendet. Rechts von dieser Reihe steht achtmal über einander ein Gott, der sitzenden Figur des Pyramidion gleich. Er hält Scepter und Schlüssel und empfängt die Gaben, welche acht Männer ihm darbringen. Diese stehen den vorigen acht Figuren gegenüber an der linken Seite der Hieroglyphenreihe über einander. Der dritte Mann überreicht ein Pyramidion. In dem kleinen Cartouche bei der ersten Figur steht vermuthlich der Königliche Name. Hinter den 16 Männern, nahe den Kanten, ist sowol rechts als links ein sehr hohes Scepter, wodurch die Gruppen zu einem Ganzen vereinigt und abgeschlossen werden [34]). Eben so ist die Anordnung der drei übrigen, nicht abgebildeten Seiten. — Der Obelisk des südlichen Peristyls ist umgestürzt. Ein über 10 Metres (30′)

24) Poc. l. l. Nord. l. l. Descr. de l'Eg. T. I. p. 16. 45. Vol. I. Pl. I. n. a. (Grundr.) Pl. 5. n. a. (Grundr. und Aufr.). 25) *Norden* T. I. p. 97. 26) *Pococke* T. I. p. 117. 27) Descr. de l'Eg. Vol. I. Pl. 31. — Aus der Kupfertafel Pl. 32. fig. 3. kann man sich belehren, wie die Ägypter bei der Lostrennung so großer Steinmassen verfuhren. Vgl. Ant. T. I. p. 140. Minutoli Reise. S. 287. 28) Descr. de l'Eg. T. I. p. 140. 30) ib. p. 442 und Vol. I. Pl. 97. fig. 10. 29) *Pococke* T. I. p. 95. tab. 28. Zoeg. p. 112—115. Descr. de l'Eg. T. II. p. 452. Vol. III. Pl. 21. (Grundr. und Aufr. des ganzen Geb.). Der Aufr. Vol. III. Pl. 24 zeigt zugleich die Hieroglyphen der Nebenseite und der Aufr. Vol. III. Pl. 27 die der Vorderf.

31) Descr. de l'Eg. Vol. III. Pl. 21. 24. (Aufr. v. d. S.) 27. (Aufr. von vorne.) Pl. 18. (Ansicht der Ruinen) fig. 7. 32) Descr. de l'Eg. T. II. p. 456. Eine andere Angabe s. Expl. d. pl. p. 292. In den Ant. Mem. T. VII. p. 107 wird die Höhe des großen Obelisken mit Inbegriff des Sockels so bestimmt 29M,821 ... 64 coudées... 96 pieds. Über das Gewicht s. Descr. de l'Eg. Ant. T. II. p. 456. 33) Champollion le Jeune, Tableau général. N. 120 b. 34) Descr. de l'Eg. Vol. III. Pl. 30. fig. 5. Ant. Descr. T. II. p. 496.

langes Bruchstück beweist, daß die Darstellungen des 3 M,095 hohen und 1 M,804 breiten Pyramidion [35]) denen des nördlichen Obelisken höchst ähnlich waren. Auch sind diese vom Auge sehr entfernten Theile eben so sorgsam ausgearbeitet und geglättet als die untern. Den größten Theil der übrigen Bruchstücke haben die jetzigen Einwohner zu Mühlsteinen benutzt. — Ein Bruchstück eines Obelisken aus Granit ist in der Decke der Granitgemächer zu Karnak eingemauert. Es ist mit Hieroglyphen bedeckt und jedenfalls älter als der Palast zu Karnak selbst [36]). — Rechts und links am Eingang der Granitgemächer [37]) stehen die zwei schon von Norden [38]) erwähnten Stelen [39]), deren Verwandtschaft mit den Obelisken Zoega so gründlich auseinander setzte [40]).

Von dem Haupttempel zu Karnak führt eine Allee von Sphinxkolossen zu dem nördlichen Eingange des Palastes zu Luxor, dessen Ruinen auf einer künstlichen, mit Backsteinen eingefaßten Erhöhung unmittelbar am Nile liegen. Größtentheils ist die nördliche Seite der alten Gebäude von dem Dorfe Luxor bedeckt. Vor dem Eingange stehen rechts und links die zwei schönsten, aus Syenit [41]) verfertigten Obelisken, die man kennt, und hinter ihnen aber etwas enger aneinander unmittelbar am Thore die zwei mittleren der vor den Pylonen errichteten vier Kolosse [42]). Der höchste der Obelisken, das 2 M,556 [43]) hohe Pyramidion inbegriffen, 25 M,03 hoch [44]), steht zur Linken auf der östlichen Seite, wogegen der andere, das zur Hälfte verstümmelte Pyramidion als vollständig gerechnet, nur die Höhe von 23 M,50 hat [45]), vermuthlich weil kein Stein von der Größe des östlichen aufgefunden werden konnte. Um diese Ungleichheit zu verbergen, gab der Baumeister erstens dem kleinern einen höhern Sockel, zweitens setzte er ihn auch mit dem größeren nicht in eine Linie, sondern weiter vorwärts dem Eingehenden entgegen. Die Oberflächen dieser Obelisken sind nicht völlig gerade, sondern etwas convex, und sichtbar ist dieses mit Fleiß so gemacht, wahrscheinlich wegen der Wirkung des Lichtes, da nach optischen Grundsätzen eine völlig flache Ebene nicht als solche erscheinen würde [46]). Am oberen Schafte des westlichen oder kleineren Obelisken sitzt auf jeder Seite der Gott Phre, dessen Kopf mit hohen Federn geschmückt ist, und hält Scepter und Schlüssel. Vor ihm liegt ein König auf den Knieen und überreicht zwei, vielleicht mit Weihrauch gefüllte Gefäße. Von seinem Haupte erheben sich Federn, Hörner, Uräen und der Globus. Über demselben schwebt der Geier. Zwischen und über den Figuren sind Hieroglyphen. Die übrigen Darstellungen und Hieroglyphen haben jedesmal mit der knieenden Figur gleiche Richtung. Sie sind auf der westlichen und nördlichen Seite links, auf den übrigen rechts gewendet. Jede Seite enthält drei Reihen von Hieroglyphen. Über jeder Reihe steht der Sperber auf der viereckigen und Hieroglyphen in sich schließenden Einfassung. Hinter ihm ist der Globus, Uräus und Schlüssel. Auf der südlichen [47]) und nördlichen [48]) Seite steht in der mittleren Reihe der Vorname des Ramses, vierzehnten Königs der achtzehnten Dynastie [49]), in den beiden übrigen der Vorname, Name und nochmals der Vorname des Ramses, ersten Königs der neunzehnten Dynastie [50]). In den äußeren Reihen der westlichen [51]) und östlichen [52]) Seite stehen die nämlichen Cartouchen, aber in der mittleren ein anderer. Über den Figuren der Darstellung am obersten Schaft steht auf der südlichen und westlichen Seite der Vorname und Name des Ramses, vierzehnten Königs der achtzehnten Dynastie. Einer der beiden Cartouchen der östlichen Seite entspricht dem Cartouche in der mittleren Reihe derselben Seite des Schaftes. — Die Hieroglyphen der südlichen und östlichen Seite des östlichen oder größeren Obelisken sind links, die der übrigen Seiten rechts gewendet, wie die knieenden Figuren der obersten Darstellung. In den beiden äußeren Reihen der südlichen [53]), nördlichen [54]), westlichen [55]) und östlichen [56]) Seite stehen dieselben Cartouchen, als in den äußeren Reihen des vorigen Obelisken. Die mittlere Reihe der südlichen und nördlichen Seite enthält den Vornamen des Ramses, ersten Königs der neunzehnten Dynastie, die der westlichen und östlichen Seite einen etwas verschiedenen Cartouche. Über der obersten Darstellung jeder Seite sieht man den Namen und Vornamen des Ramses, vierzehnten Königs der achtzehnten Dynastie [57]). Von diesem König wurden beide Obelisken errichtet. Ramses der Große, erster König der neunzehnten Dynastie, vergrößerte und verschönerte das Gebäude und ließ die äußeren Hieroglyphenreihen und die drei Reihen der dritten Seite auf den Obelisken einhauen. Für diese Annahme spricht auch die Verschiedenheit, welche man zwischen der Arbeit der mittleren und der äußeren Reihen bemerkt [58]). Im Ganzen sind die Hieroglyphen nicht allein sehr symmetrisch vertheilt, sondern auch mit größter Sorgfalt ausgearbeitet. Am meisten zeichnen die Figuren der Thiere durch Reinheit der Zeichnung sich aus.

Bei dem Dorfe Begyg, südlich von Medynet el-Fayum liegt ein sehr schöner Obelisk von rothem Granit, das einzige gut erhaltene Denkmal der Stadt Krokodilopolis [59]). Die Länge beträgt 12 M,70 (39′ 2″), die Breite der größten

35) Abgeb. Descr. de l'Eg. Vol. III. Pl. 18. 36) ib. T. II. p. 465. 37) ib. Vol. III. Pl. 21. fig. 1′. m′. Pl. 24. fig. 1. h. 38) *Norden* Travels. T. I. p. 9. 39) Descr. de l'Eg. T. II. p. 461. Die südl. und östl. Seite nebst dem Grundr. ist abgeb. ib. Vol. III. Pl. 30. fig. 6. 7. 8. Vgl. die Abb. der Ruinen ib. Pl. 18. fig. 8. 40) Zoeg. p. 585. 41) Hamilton Aegyptiaca. Weimar 1814. S. 62. 42) Descr. de l'Eg. T. III. p. 450. 43) *Pococke* T. I. p 106. 107 mit d. Grundriß des Tempels. Pl. 42. *Norden* T. I. p. 97. *Granger* p. 54. *Savary* T. II. p. 128. *Denon* Voy. dans la basse et la haute Eg. à Paris 1802. p. 118. Pl. 50. Descr. de l'Eg. T. III, Pl. 5. (Grundr.) Pl. 6. et 3. (Aufr. v. vorne) Pl. 7. (Aufr. v. d. S.). Gily Darst. der ägypt. Bauk. N. 12. S. 8. Minutoli's Reise. Taf. 15. (Grundr.) 44) 6 coud. 45) 54 coud. 525, 236 Pfund schwer. 46) Etwas verschieden sind die Angaben Descr. de l'Eg. Ant. Mém. T. VII. p. 107.

47) Descr. de l'Eg. T. II. p. 368. 48) ib. Vol. III. Pl. 12. fig. 1. Minutoli Reise z. Tempel d. Jup. Ammon. Tafel 16. Fig. 2. (von Segato gezeichnet) S. 385—390. 254. 49) Descr. de l Egypt. Vol III. Pl. 12. fig. 3. Minutoli Taf. 17. Fig. 4. 50) Champoll. Tabl. gen. Pl. 6. n. 112. a. Soleil gardien de la Verité ou Justice. 51) Soleil gardien de la Vérité, approuvé par Phré le chéri d'Ammon Ramsès. 52) Descr. de l Eg. l. l. Pl. 12. fig. 2. Minutoli Taf. 16. Fig. 1. 53) Minutoli Taf. 18. Fig. 3. 54) Descr. de l'Eg. Vol. III. Pl. 11. fig. 3. Minutoli Taf. 18. Fig. 6. 55) Descr. de l'Eg Pl. 11. fig. 1. Minutoli Taf. 19. Fig. 7. 56) Descr. de l'Eg. Pl. 11. fig. 2. Minutoli Taf. 18. Fig. 5. 57) Minutoli Taf. 19. Fig. 8. 58) Champoll. Tabl. gen. Pl. 6. n. 112. 59) Descr. de l'Eg. T. II. p. 367. Dans celle du milieu, ils ont un poli parfait et sont creusés à la profondeur de quinze centimètres; dans les colonnes latérales ils ont été seulement piqués à la pointe.

Seite unten 2 M, 10 (6′ 5½″), oben 1 M, 44 (4′ 5″) [60]). Der Obelisk, der bei seinem Sturze in zwei Stücke zerbrach, hat im Grundriß die Gestalt eines Parallelogramms, dessen eine Seite noch einmal so groß ist als die kleinere. Die eine der größeren Seiten kann nicht beschrieben werden, weil der Obelisk auf ihr liegt. Die andere enthält oben fünf über einander gesetzte und durch Leisten getrennte Reliefs, von denen jedes sechs mit ihren Mützen bekleidete Priester zeigt. Unter diesen Reliefs sind zwölf senkrecht laufende und durch Zwischenstäbe gesonderte Reihen von Hieroglyphen eingehauen, zwar sehr klein, aber von höchst vollkommener Ausführung und in unübersehbarer Menge. Auf den Nebenseiten sind keine Hieroglyphen. Der Obelisk endiget nicht in eine Pyramide, sondern ist nach Art des Obelisken auf der Tiberinsel oben sattelförmig gewölbt [61]). Mitten auf dem Gipfel ist ein Ausschnitt von 40 Centimetres Breite und 7 Centimetres Höhe angebracht, entweder um ein vergoldetes Dach oder eine ähnliche Verzierung daraufzusetzen, oder damit, wie auf der Hohlkehle einer Rolle die Stricke besser und sicherer angezogen werden konnten. Daß ein Pascha von Kairo zur Ergötzlichkeit mit Kanonen nach dem Obelisken habe schießen lassen, wodurch derselbe umgefallen sey, ist eine ungegründete Sage der dortigen Einwohner; denn an den Kanten zeigt der Obelisk nirgends eine Spur von Beschädigung.

In den Dattelwäldern von Metrahenny, südlich von Memphis, fand Hamilton Trümmer von Säulen, von kolossalen Statuen, Obelisken und Vorhallen [62]).

Die Stücke zweier Obelisken, jedes mit einer Reihe Hieroglyphen beschrieben, sah Niebuhr zu Kairo. Das eine war von schwarzem Marmor und damals eine Thürschwelle vor einer Moschee in der Festung [63]). Unter den beyden Cartouchen hat der eine sich nur zur Hälfte erhalten. — Das zweite, 5½ Fuß lange Stück von Granit war damals eine Stufe vor einem Hause nicht weit von Kantared siedid. Der Cartouchen sind zwei [64]). — Auch Maillet fand in der Wand eines alten Hauses zu Kairo einen mit Hieroglyphen beschriebenen Obelisken von Granit eingesetzt. Nur eine Seite war sichtbar [65]). — Auf einem kleinen Obelisk, den Signora Laveratori in Kairo besitzt, findet man unter andern Hieroglyphen auch den Osiris dargestellt [66]). — Die zwei sonst in Kairo, jetzt in England befindlichen Obelisken sollen später aufgeführt werden.

Nahe bei dem Dorfe Matarweh nach Nordnordost, etwa zwei Stunden von Kahira oder drei Stunden von Fostat ist unter den Ruinen von Heliopolis [67]), innerhalb der unregelmäßig viereckigen Einschließungsmauer [68]) ein noch aufrecht stehender Obelisk vorhanden. Seine Ecken stehn nach SSO, NNW, ONO, WSW. Er ist von Granit und auf einem großen Seele von Sandstein errichtet, welchen Erde bedeckt. Die Höhe beträgt 20 M, 27 und mit dem, was am Gipfel fehlt, ungefähr 20 M, 83 (45 c.) [69]). Das Pyramidion ist kahl. Jede der vier Seiten des Schaftes enthält eine Reihe Hieroglyphen von guter Arbeit, jedoch nicht so schön, als die Hieroglyphen auf dem Obelisk zu Theben [70]). Auf der Nordseite haben sie sich besser erhalten als auf der Südseite, wiewol auch jene am untern Theile etwas beschädigt ist. Auf allen vier Seiten stehn die nämlichen, nur auf der Westseite ist unmittelbar über dem untersten Cartouchen eine sehr kleine Verschiedenheit [71]). Auf der südlichen [72]) und westlichen Seite sind sie zur Rechten, auf der nördlichen [73]) und östlichen zur Linken gewendet. Oben steht der Sperber auf der postamentartigen und Hieroglyphen enthaltenden Einfassung, darunter der Cartouche des Königlichen Titels [74]), noch weiter unten der des Königlichen Namens Osortasen [75]), welchen zweiten König der 23. Dynastie Manethon Osorthos nennt [76]). Den Namen Osortasen enthalten auch zwei Stelen, die aus Toscana als Sammlung in die Königliche zu Paris kamen. Noch weiter unten steht wieder der Königliche Vorname. Bei Überschwemmungen werden die unteren Hieroglyphen des Schaftes vom Wasser bedeckt [77]). — Orientalische Schriftsteller gedenken noch eines andern eben so großen Obelisken und der kupfernen Verzierung seines Gipfels. Mohammed ben-Abd-alrahim sah ihn 512 (Apr. 118.) noch aufrecht. Wie Mohammed ben-Ibrahim Djezeri und Makrizi erzählen, stürzte er den 4. Ramadhan 656 (Jan. 1258) um und zerbrach, wiewol de Sacy das Ereigniß in das Jahr 556 setzt. Auf dem Gipfel und in eingehauenen Höhlungen wurde eine ungeheuere Masse Kupfer gefunden. „Um diese Obelisken herum — berichtet Abd-allatif [78]) — sind so viele andere,

60) *Pococke* T. I. p. 59. 60. Pl. 22. Wansleb Nouv. relation p. 258. Voy du Sr. Paul Lucas fait dans la Grece etc. à Paris. 1712. T. II. p 61. m. Abb. Zoeg. p. 108—110. Caristie in der Descr de l'Eg. T. IV. p. 517—520. Die Abb. Vol. IV. Pl. 71. enthält zugleich eine Ansicht der Umgegend. 61) Descr. de l'Eg. l.l. p. 517. Etwas versch. sind die Ang. in Descr. de l'Eg. Ant. Mem. T. VII. p. 108. 62) Caristie l.l. son extrémité a la forme d'une portion de cylindre, dont la base se rapproche d'une courbe parabolique; cette courbe termine le profil supérieur de chacun des petits côtés. — 63) Hamilton l.l. S. 182. 64) *Pococke* T. I. p. 33. it is about eight feet long and 18 inches square. 65) Niebuhr Reisebeschr. n. Ar. Thl. I. S. 206. Taf. 36. 66) Descr. de l'Egypte comp. sur les mèm. de M. de Maillet par Mascrier. à Paris. 1735. p. 196. —

67) Minutoli Reisebeschr. S. 257. 68) Über die Ob. zu Heliopolis s. Diod. Sic. I, 59. Strab. lib. 17. p. 1158. Alm 69) Descr. de l'Eg Vol. V. Pl. 26. n. 1. Eine Abb. des auch von Abulfeda (Abulfedae descr. Aeg. ed. Michaelis p. 34.) erwähnten Ob. steht in der Handschr. des Tohfat alalbab in der Königl. Bibliothek zu Paris (Man. Ar. de la Bibl. impériale, n°. 954. Fol. 19.) 70) Descr. de l'Eg. Ant. Mem. T, VII. p. 107. 108. 71) Gerühmt wird die naturgetreue Darstellung der Vögel. Hasselquist (H. 1757.) p 108. 72) Descr. de l'Eg. Vol. V. Pl. 26. fig. 4. 73) Ib. fig. 2. 3. *Norden* Trav. T. I. tab. 39. p. 98. 74) *Norden* l.l. 75) Champoll. Tabl. gén. pl. 7. n. 119. a. 76) ib n. 119. b. 77) Champollion Précis du système hierogl. p. 248. Salt Essai trad. p. Devere. Pl. 4. n. 6. p. 28. 29. 66. Brown Aperçu sur les hiérogl p. 60. Dieser König war der Sohn des Ptahotph und der Mautnofre. 78) Orientalische Schriftst. berichten über diesen oder den andern der größten Ob. noch folgendes. Die kupferne Verzierung des Gipfels, wie ein Trichter gestaltet (Abd-allatif Rel. de l'Eg. par Silv de Sacy p. 181.) hatte das Gewicht von 1000 Pfund. (Ephraem Syr. ad Jesaiam 33. S. Ephrem. Op. Syr. Gr. et Lat. T. II. p. 144. O G. Tychsen Elem. Syr. p. 39.) Mohammed Sohn des Abd-alrahim erzählt im Tohfat alalbab (l.l. Fol. 18.), auf ihr sey ein sitzender und gegen Osten blickender Mann vorgestellt. Daß unter der Verzierung Wasser hervorquoll, erzählet außer den genannten Schriftstellern nicht allein Ebn-Khordadbeh (de Sacy l.l. p. 226. 227.), sondern auch Maillet (Mascrier l.l. p. 61.) und von Hammer

daß man sie kaum zählen kann. Sie haben die Hälfte oder ein Drittheil der Höhe des großen. Die meisten sind aus mehrern Steinen zusammengesetzt und umgeworfen, nur die Basen stehn noch auf ihrem Platze."

Innerhalb der viereckigen Einfassungsmauer von ungebrannten Ziegeln zu Tanis (San) [79]) liegen von Ost gegen West ziemlich in einer Linie neun Obelisken von Granit [80]). Der östlichste, 9 Metres lang, 1 M, 42 breit, ist umgestürzt. Seine Spitze ist von der Erde bedeckt. Die eine Seite des Pyramidion zeigt einen Mann, der rechtsgewendet auf einem Throne sitzt. Gleiche Richtung haben die Hieroglyphen, deren dieselbe Seite des Schaftes nur eine Reihe enthält. Am obern Schaft steht der Sperber auf der postamentartigen und Hieroglyphen in sich schließenden Einfassung. Nilschlüssel, Uräus und Globus sind hinter ihm. Unmittelbar unter der Einfassung steht der Königliche Titel oder Vorname und unter diesem der Name des Ramses [81]) oder Sesostris, ersten Königes der 19. Dynastie. Hierauf folgen von Ost nach West zwei Bruchstücke eines andern Obelisken, dessen Gipfel noch vorhanden ist [82]). — Zu einem Obelisken haben die zwei folgenden Bruchstücke gehört, von denen das erste 3 M, 6 lang, das andere 2 M, 8 breit ist. 0 M, 8 ist die mittlere Breite. Die Hieroglyphen sind durch die Zeit zerstört [83]). — Von dem folgenden Obelisken, dem größten unter allen, ist noch ein Granitblock zu sehn. Der nicht von der Erde bedeckte Theil ist 2 M, 5 lang [84]). — Etwas südwestlicher ist der Überrest des fünften [85]). — Der sechste ist aus Granit verfertigt und fast ganz von der Erde bedeckt. Der hervorragende Theil ist 5 M, 4 lang, 1 M, 2 breit. Seine Hieroglyphen haben sich schlecht erhalten [86]). — Der folgende ist zerbrochen und hauptsächlich an den Kanten sehr beschädigt. Die Länge des größten Stückes beträgt 4 M, 16, die größte Breite 1 M, 8. [87]). — Weit mehr sind die übrigen von der Erde bedeckt. Einer ist zerbrochen und so beschädigt, daß die Hieroglyphen kaum wahrzunehmen sind. Die Länge des sichtbaren Theiles beträgt 8 Metres [88]). Er liegt den vorigen sehr nahe. — Der obere Theil des letzten, der an der Base abgebrochen ist, liegt unter der Erde. Wohl erhaltene Hieroglyphen sind auf der sichtbaren Seite des untern Theiles. Die Länge des Bruchstückes beträgt nach Jacotin's Messung 3 M, 07, die Breite 1 M, 015. [89]) Dieser Obelisk ist von den vorigen etwas entfernt.

Über die zwei Obelisken zu Alexandrien schreibt Plinius [90]) „Zu Alexandrien am Hafen, im Tempel Cäsars, stehn noch zwei von 42 Kubitus, welche der König Mestires aushauen ließ." Die Obelisken sind im nördlichen Theile der alten Stadt, mitten zwischen der neuen und dem kleinen Thurme Pharillon [91]). Dorische Kapitäle und andere Überreste, die man in der Entfernung einiger Schritte von den Obelisken erblickt [92]), mögen theils zum Tempel des Cäsar [93]), theils zu dem nach Strabon [94]) am Meere gelegenen Palast der Ptolemäer gehört haben. Der stehende aus rothem Syenit führt den Namen Obelisk der Kleopatra [95]). Den unteren Theil, der vom Sande bedeckt wurde, ließ Conté ausgraben. Er fand einen ungeheuern Granitblock, darunter drei Stufen aus demselben Material [96]). Der Stylobat soll 6 Fuß hoch und 8 Fuß breit seyn. Nach Jomard [97]) beträgt die Länge vom Socle bis zum Pyramidion 18 M, 462 [98]). Er steht keineswegs genau nach den vier Weltgegenden gerichtet. Die gut erhaltenen Hieroglyphen der nordwestlichen und südwestlichen Seite sind von vorzüglich schöner Arbeit. Am Pyramidion der Nordwestseite liegt vor dem linkssitzenden Phre die Sphinx auf hohem Postamente. Die übrigen Darstellungen derselben Seite [99]) sind durchgängig rechts, die der südwestlichen Seite [100]) links gewendet. Über den drei Hieroglyphenreihen steht dreimal der Sperber auf der viereckigen Einfassung oder Bühne, die mit der des Flaminischen Obelisken Ähnlichkeit hat. Unmittelbar darunter steht sowol auf der nordwestlichen als auf der südwestlichen Seite in der ersten und dritten Reihe der Vorname [1]) und Name [2]) des Ramses, ersten Königs der 19. Dynastie. In der mittleren Reihe steht zwischen den ersten Cartouchen der ersten und dritten Reihe der Vorname und weiter unten der Name [3]) Thoutmosis, des dritten Königs der 18. Dynastie, welcher diesen Obelisk errichten ließ. Die ähnlichen Darstellungen der südlichen Seite [4]) sind links, die der östlichen Seite [5]) rechts gewendet. Beide Seiten sind durch die Luft so angefressen, daß man von den einen Zoll tief eingehauenen Hieroglyphen nur wenig mehr wahrnehmen kann. — Zwölf Schritte von diesem Obelisk liegt der westliche zerbrochen auf dem Boden [6]), früher fast ganz von der Erde bedeckt [7]). Jede Seite ist nach Niebuhr 6 Fuß 3 Zoll breit. Nach Jomard ist der Obelisk noch 10 Orgyien lang. Die Länge vom Socle bis zum Pyramidion beträgt 18 M, 516 [8]), die Höhe des Py-

---

(de Sacy 1. l. p. 569. Ce phénomène me paroit devoir être produit par la seule nature des tubes capillaires de la pierre etc.), der 1801 den Obelisken sah und das wunderbar scheinende Phänomen sehr natürlich erklärt. 79) Abd-allatif l. l. p. 181. 229. 80) Et. Quatremère Mem. geogr. et hist. s. l'Eg. T. I p. 284 — 341. Eine Nomenmünze s. bei Tochon d'Annecy medailles des nomes p. 159. 81) Descr. de l'Eg. A. D. chap. 25. par Cordier. Explic. des planches p. 497 — 503. Hamilton Aeg. p. 382. 82) Champ. Tabl. gen. Pl. 6. n. 114. 83) Descr. de l'Eg. Vol. V Pl. 28. n. h. 84) ib. n. h. 85) ib. n. f. 86) ib n. f. 87) ib. n. e. 88) ib n. d. 89) ib n. c. 90) ib. n. b.

91) Plin. H. N. 36, 14, 4. Zoeg. p. 604. sq. 642. 92) Denon Voy. T. I. p. 62. Norry Relation de l exped. d'Eg. p. 35. Descr. de l'Eg. E. M. Vol. II. Pl. 97. Die Abb. Descr. de l'Eg. Vol. V. Pl. 32. enthält zugleich den sogen. Römischen Thurm. Die Obelisken werden erwähnt vom Geogr. Nub. interpr. Gabr. Sionita. Paris. 1619. p. 95. 93) Denon Voy. Pl. 9. n. 2. p. 31. 94) Zoeg. p. 606. 607. 95) Strab. l. 17. T. VI. p. 503. Tzsch. 96) Abb. in Kircher. Oedip. T. 3. p. 339—342., *Norden* Trav. T. I. Pl. 7. 8. 9. (alle vier S.) p. 96. 97. *Lebrun* Voyage au Levant. tab. 98. Paul Lucas Voy. T. II. p. 24. Denon Voy. Pl. 9. n. 2. p. 31. 97) Descr. de l'Eg. Vol. V. Pl. 32. n. 1. 2. 98) Descr. de l'Eg. Ant. Mem. T. VII. p. 108. 99) 40 cond. oder 60 p. 100) *Norden* Pl. 8. Descr. de l'Eg. Pl. 33. n. 1.

1) N. Pl. 7. Descr. Pl. 33. n. 2. 2) Soleil gardien de la Vérité, ὃν "Ηλιος προέχουσιν. Champ. Tabl. gén. Pl. 6. n. 114. a. 3) φιλούμενος ὑπὸ τοῦ Ἀμμωνος, Rampses. ib. n. 114. 6. 4) *Salt* Essai Pl. IV. n. 5. mit Devéria's Anm. S. 49. Champ. Tabl. gen. Pl. 6. n. 110. a. b. 5) *Norden* Pl. IX. b. 6) ib. Pl. IX. a. 7) Er scheint zu Abd-allatifs Zeit noch bestanden zu haben. Abd-allatif Rel. de l'Eg. p. 8. de Sacy. p. 181. 229. 8) Descr. de l'Eg. Vol. V. Pl. 32.

ramidion 2 M, 09), die Base desselben 1 M, 542 10), die untere Base 2 M, 327 11). Auf dem Pyramidion überreicht die bärtige Sphinx dem Phre zwei kleine mit Weihrauch angefüllte Gefäße. Zwischen den Figuren steht eine Reihe Hieroglyphen, vermuthlich die Rede der Sphinx. Ein Cartouche ist über der ganzen Darstellung, der zweite auf dem Postamente der Sphinx 12). Andere Cartouchen stehn an denselben Stellen der nordwestlichen Seite 13). Hinsichtlich der Sperber und der auf dem Schafte symmetrisch vertheilten Namen des Thoutmes und Ramses herrscht die größte Ähnlichkeit zwischen diesem und dem stehenden Obelisk. Fast ganz unten steht in der ersten und auch in der dritten Reihe der nordwestlichen Seite ein völlig verschiedener Cartouche, der auf Ramses sich beziehen muß 14). Der untere Theil des Schaftes ist abgearbeitet, damit er in eine Vertiefung des Stylobaten eingefügt werden konnte 15). Denon foderte seine Landsleute auf, den liegenden Obelisken nach Frankreich zu versetzen 16). — Zu Alexandrien standen zwei Obelisken auf der Akropolis 17), deren Überreste Norden 18) und Denon im Grunde der sogenannten Säule des Pompejus gefunden haben wollen 19). Zwei Stücke aus weißem Marmor sind noch darin, andere herausgenommen. Zoega bezweifelt, daß die Römer selbst Stücke von Obelisken zur Errichtung der Säule angewendet hätten. Auch erzählt Niebuhr, Mohammed Tschurbatschi habe die Grundmauer der Säule ausgebessert. 20). Jetzt nach Entdeckung der Inschrift 21) weiß man, daß die Säule nicht unter Pompejus, sondern zu Ehren Diokletians errichtet wurde 22). Meines Erachtens ist das mit Hieroglyphen beschriebene Stück aus der Wand eines Gebäudes, nicht aber von einem Obelisken entnommen.

Granger 23) fand 1730 an der Stelle des ehemaligen Abydos bei dem Birbe genannten Tempel die Überreste einer kolossalen Statue und zwei zerbrochene Obelisken, von denen der eine aus rothem, der andere aus schwarzem Granit bestand.

Die großen Obelisken, die Paul Lucas zu Kanopolis (Kenne oder Canna) 1699 gefunden haben will, werden von keinem andern Schriftsteller erwähnt 24). —

Obelisken zu Rom. Der Lateranische Obelisk 25) wurde in drei Bruchstücken gefunden, die zusammen die Länge von 145 Palmen haben 26). 15 Palmen ist das Pyramidion hoch. Der Umfang des aus Syenit verfertigten Obelisken beträgt oben 33, unten 52 Palmen. Die Seiten und Ecken des Pyramidion laufen nicht in geraden, sondern etwas convexen Linien, wie auch am Flaminischen Obelisken. Auf allen vier Seiten des Pyramidion sind zwei bärtige und nackte Männer, die einander die Hände geben. Mit der andern Hand trägt jeder einen Schlüssel, aber der eine läßt die Hand herabhängen, der andere hält den Schlüssel vor den Mund des ersten. Auf der südlichen und nördlichen Seite trägt dieser einen Königlichen Kopfschmuck, der andere einen kegelförmigen Hut mit Federn, das Abzeichen des Osiris, Hermes und der Priester. Auf den übrigen Seiten trägt derjenige, welcher den Schlüssel erhebt, eine modiusförmige Tiara mit Federn, der andere Mann aber auf der westlichen Seite einen kegelförmigen Hut, auf der östlichen einen modiusförmigen Helm. Zoega glaubt, daß der Thebanische Zeus Ammon hier vorgestellt sey, wie er den Osiris an Kindes Statt annimmt. Durch die verschiedene Kopfbedeckung soll Ammon auf zwei Seiten als König der Welt, auf den übrigen als Wächter Ägyptens, eben so Osiris als Krieger, Anordner des Gottesdienstes und als Zögling des Hermes bezeichnet werden. Am oberen Schafte erscheint Ammon eben so gekleidet, wie auf der östlichen und westlichen Seite des Pyramidion. Er sitzt auf einem Throne und hält zwei Schlüssel, von denen er den einen gegen das Gesicht eines unbärtigen, mit Kalantika und Schurz bekleideten Mannes ausstreckt, der vor ihm kniet und mit beiden Händen eine runde Büchse überreicht. Auf der südlichen und nördlichen Seite steht hinter dem sitzenden Gott auf einer Säule ein Fächer. Unter dem Kapitäle steht der Sperber mit Königlichem Kopfschmucke. Bei ihm ist die Sonne, der Uräus und Schlüssel. Gegenüber sitzt auf der südlichen Seite Ammon selbst und hält mit der Rechten den einen Schlüssel über seinen Knieen, mit der Linken den andern vor dem Schnabel des Sperbers 27). Auf der östlichen Seite steht Osiris und überreicht dem Sperber ein Pyramidion. Unbärtige Priester stehn auf der nördlichen und westlichen Seite. Einer bringt dem Sperber Blumen, der andere zwei walzenförmige Weihrauchgefäße dar. Auf jeder Seite des Schaftes stehn drei Reihen Hieroglyphen. In der mittelsten sind die Zeichen auf der südlichen und östlichen Seite rechts, auf der nördlichen und westlichen links gewendet. Die beiden übrigen Reihen sind auf jeder Seite nach der mittelsten gerichtet. Außerdem stehn kleine Hieroglyphen am Pyramidion, Kapitäle, am oberen Schafte, und, wie auch aus dem Bruchstücke im Museo Borgia erhellt, an der Base 28). Cartouchen werden an allen diesen verschiedenen Orten angetroffen. Auf jeder Seite des Pyramidion steht der Name Thoutmoses, 7. Königs der 18. Dynastie. Seinen Namen und Vornamen liest man in jeder der zwei äußeren Reihen aller vier Seiten 29). Er hat den Obelisk nicht selbst errichtet, sondern nur das Gebäude, vor dem er stand, verschönert. In der mittleren Reihe steht der sehr ähnliche Vorname und Name des Pharaon, welcher sowol das Gebäude als den

9) 40 condées ... 60 p. 10) 4. c. ... 6 p. 11) 3½ c. ... 5 p. 12) 5 c. oder 7½ p. Descr. de l'Eg. Ant. Mem. T. VII. p. 108. 13) Descr. de l'Eg. Vol. V. Pl. 33. fig. 4. 14) *Norden* Trav. T. I. Pl. 7. Descr. de l'Eg. Vol. V. Pl. 33. fig. 3. 15) Ib. fig. 5. 16) ib. fig. 3. S. den Grundriß fig. 7. 17) Denon voy. p. 31. Der Pascha hat den Ob. der Englischen Regierung geschenkt. Minutoli Reise S. 26. 18) Aphthon. Progymnasm. n. 12. p. 92. ed. Harbart. Lips. 1596 8. *δύο δὲ ὀβελοὶ ἀνεστήκασι λίθινοι.* 19) *Norden* Trav. T. I. p. 10. Pl. 11. 12. 20) Denon voy. p. 28. Pl. 9. n. 1. Descr. de l'Eg. Vol. V. Pl. 34. Expl. des pl. p. 514. 515. 21) Niebuhr Reisebeschr. 1. B. S. 49. 22) Descr. de l'Eg. Vol. V. Pl. 56. fig. 24. T. R. Joliffe's Reise in Palaestina. Leipz. 1821. Minutoli Reise S. 25. 23) *Hamilton* Aeg. Pl. 18. Hirt Gesch. d. Bauk. 2. B. p. 437. 24) *Granger* Relation d'un voyage fait en Egypte. á Paris. 1745. p. 37. 25) *Paul Lucas* Voy. au Levant. T. I. á Paris. 1704 p. 37. — Über den obeliskenähnlichen Thurm zu Schargieß s. v. Minutoli Reise S. 165. u. dess. Nachträge (Berlin. 1827. 8.) Tab. II. S. 115. 26) Abb. in Kirch. Oedip. T. 3. synt. 2. p. 161. Dom. Fontana della trasport. dell'obelisco Vaticano. fol. 72. Hier sind nur zwei Seiten abgeb. Fontana gedenkt fol. 71. einer von ihm besorgten größern Abb. aller vier Seiten. 27) Descr. de l'Eg. Ant. Mem. T. VII. p. 109. 33 M, 3 .... 72 condées .... 168. p. cf. Ant. Descr. T. II. p. 454. 28) Zoeg. p. 592. velut ad cognationem cum magno numine testificandam. 29) ib. p. 468.

Obelisk selbst errichten ließ. Außerdem enthalten drei Seiten das Wort Masnenute, Erzeuger der Götter, als Titel des Gottes Phre [30]). Am untersten Ende der nördlichen, westlichen und östlichen Seite steht eine horizontale Reihe mit mehrern Cartouchen. Der Hieroglyphen sind 198, unter denen Zoega 93 weder auf dem Obelisken des Marsfeldes, noch auf dem Flaminischen fand. Ein Stück aus dem unteren Theile der östlichen Seite, 5 Palmen hoch und 3 Palmen breit, lag lange Zeit auf dem Platze vor dem Lateran mit Bruchstücken des alten Stylobaten, bis es in das Museum Borgia zu Veletri gelangte. Es belehrt uns, daß auf der südlichen Seite die zwey sperberköpfigen Figuren standen, die an der südlichen und nördlichen Seite des Kapitäles des Flaminischen Obelisken sitzen. Ihre Köpfe, die auf ihnen ruhenden Globen und die Scepter haben sich erhalten. Der Kopfschmuck der Isis scheint einer dritten Figur angehört zu haben, die vor ihnen auf den Knieen lag. Oben ist die Sonne mit hervorbrechenden Uräen. Jede der übrigen Seiten enthielt zwei vor Götterbildern knieende Figuren. Fontana hat den untern Schaft theilweise mit Bruchstücken des alten Stylobaten ergänzet [31]). Außerdem ist der Obelisk da am meisten beschädigt, wo die Bruchstücke an einander gesetzt sind. Seine Oberfläche hat hier und da durch Feuer gelitten. — Der Lateranische, Flaminische und der Obelisk des Marsfeldes sind unter allen in Europa vorhandenen die schönsten. Am Lateranischen haben die Figuren strenge und harte Umrisse. Den menschlichen mangelt nicht eine gewisse Erhabenheit. Oft sind sogar die unbedeutendern Gegenstände mit ängstlicher Sorgfalt gearbeitet und durchgängig nicht allein die ebenen Flächen, sondern auch die Reliefdarstellungen, sogar ein Theil der Hieroglyphen geglättet und sehr glänzend. Der Lateranische Obelisk, aus Theben entführt [32]), wurde noch von Zoega [33]) für denjenigen gehalten, von welchem Plinius berichtet: „Als Ramises sich von hier weg begab, errichtete er da, wo die Residenz des Mnevis gewesen war, noch einen andern neunzig Fuß hohen Obelisken. Jede Seite maß vier Kubitus. An diesem Werke sollen 120,000 Menschen gearbeitet haben" u. s. w. [34]). Wäre auch der Lateranische Obelisk wirklich derselbe, den Plinius im Sinne hat, so ist doch so viel gewiß daß er nicht zu Ehren des Pharaon Ramses oder Rameses, wie der Obelisk des Hermapion, sondern zu Ehren des Königs Thoutmosis errichtet ist. Schon Constantin der Große wollte ihn aus Ägypten wegführen und laut der Inschrift in Constantinopel, nicht in Rom, wie Ammianus Marcellinus sagt, aufstellen. Erst Constantius ließ ihn noch vor der Herrschaft des Magnentius nach Rom schaffen. Weil geraume Zeit hindurch niemand die Aufrichtung für möglich hielt, lag der Obelisk so lange, bis Constantius nach Überwindung seines Gegners ihn im J. 357 nach Christi Geburt, vielleicht im May — denn damals war er selbst zu Rom anwesend — im Circus Maximus aufrichten ließ. Ammianus Marcellinus beschreibt umständlich das angewendete Verfahren [35]). Man fand den Obelisken im J. 1587 24 Palmen unter der Erde. Fontana errichtete ihn [36]) auf Befehl Sixtus V. am 10 Aug. 1588 vor dem nördlichen Portikus der Kirche St. Johann im Lateran [37]). Des Obelisken alter Stylobat war so zerbrochen, daß er durch einen neuen, der aus mehreren Stücken Tiburtin zusammengesetzt wurde, ersetzt werden mußte. Aus gleichem Material ließ Fontana das unter ihm befindliche Postament verfertigen. Das eherne Kreuz auf der Spitze des Obelisken inbegriffen, hat das ganze Werk die Höhe von 205 Palmen.

Der Flaminische Obelisk [38]) war, als man ihn fand, in drei Stücke gebrochen, welche zusammen, das 10 Palmen hohe Pyramidion inbegriffen, die Höhe von 110 Palmen hatten. [39]) Durch die eherne Verzierung, welche Sixtus V. auf dem Gipfel errichten ließ, wird zwar der oberste Theil des Pyramidion jetzt großentheils bedeckt. Es ist aber wahrscheinlich, daß hier, wie auf dem Sallustischen Obelisken, dessen Darstellungen großentheils von dem Flaminischen entlehnt sind, zwischen zwei Peitschen ein menschlicher Kopf sich befand. Die unteren Darstellungen am Pyramidion sind denen des Obelisken des Marsfeldes höchst ähnlich. Vor der liegenden Sphinx sitzt auf der nördlichen und südlichen Seite der sperberköpfige Phre, auf der westlichen und östlichen ein Mann mit hohem Hute. Jedoch ist die Sphinx des Flaminischen bärtig. Sie trägt auf der nördlichen und südlichen Seite über der Kalantika einen königlichen Hut, auf der westlichen und östlichen den Kopfschmuck der Isis. Unmittelbar unter dem Pyramidion sitzt wiederum auf zwei Seiten der sperberköpfige Gott, auf den beiden übrigen der andere Mann. Ihnen überreicht knieend ein unbärtiger und nur mit dem Schurze bekleideter König Geschenke. Er trägt die Kalantika der Sphinx und den Kopfschmuck der Isis. Auf jeder Seite des oberen Schaftes sind sechs Reihen Hieroglyphen. Über dem Kopfe des Königs steht sein Name in Cartouchen. Die über dem Gotte stehenden Reihen dürften ähnlichen Inhaltes seyn, als die Hieroglyphen, welche Hermapion sah und folgendermaßen auslegte: *Ἥλιος βασιλεῖ Ραμέστη. δεδώρηταί σοι ἀνὰ πᾶσαν οἰκουμένην μετὰ χαρᾶς βασιλεύειν.* Am untersten Theile des Schaftes steht auf drei Seiten der sperberköpfige Gott, auf der vierten ein bärtiger, mit dem Schurze bekleideter Mann, welcher den Schlüssel und das pflugförmige Scepter hält. Der vor ihnen knieende und Geschenke darbringende Mann trägt nicht, wie auf dem Kapitäle den Kopfschmuck der Isis, sondern auf zwei Seiten die Kalantika der Sphinx, auf den übrigen langes und zierlich in Locken gelegtes Haar. Hieroglyphen stehn auf dem Pyramidion, Kapitäle, Schafte und bei der untersten Darstellung. Jede Seite des Schaftes enthält drei Reihen. Über jeder Reihe steht der Sperber, unmittelbar unter diesem ein Stier [40]). Der Zeichen zählt man 159, worunter acht auf dem Obelisken des Marsfeldes nicht vorkommen. Der Flaminische Obe-

30) Champoll. Tabl. gen. Pl. 6. n. 110. p. 15. 31) ib. n. 347. a. Précis. p. 190. 32) S. die Bemerkung in Young Discoveries in hieroglyphical literature. Lond. 1823. p. 28. 33) Amm. Marc. 17, 4, 2. 34) Zoeg. p. 591. 593. 603. 642. 35) Plin. H. N. 36 14. 2.

36) Amm. Marc. 17, 4, 15. 37) Fontana l. l. il viaggio di condurla dal Cercchio Massimo sino al luogo dove e' haveva da drizzare, è stato canne mille, e cinquanta due. Schwierig war auch die Ausgrabung; denn 300 Menschen mußten Tag und Nacht das Wasser des sumpfigen Circus auspumpen.
38) Fontana l. l. fol. 70. 71. Leupold. Theatr. machinar. tab. 52. Mercati De gli obelischi di Roma. Roma 1589. 4. cap. 42. p. 382. 39) Abgeb. in Kirch. Oed. T. 3. synt. 3. p. 213. Fontana l. l. ad p. 75. 40) Mercati cap. 42. 43. p 380. 388. Descr. de l'Eg. Ant. Mem. T. VII. p. 109. 24 M, 57. „...54 coudées ... 61 pieds.

lisk enthält Inschriften aus zwei verschiedenen Zeitaltern und die Namen zweier verschiedener Könige. Ein Ramses ließ das große Gebäude, vor dem der Obelisk stand, errichten und auf jeder Seite des Schaftes vermuthlich nur die mittlere Reihe von Hieroglyphen, in der sein Vorname und Name enthalten ist, eingraben. Außerdem liest man den Vornamen und Namen desselben auf der südlichen, nördlichen und westlichen Seite erstens über der Darstellung am obern Schafte, zweitens über der knieenden Figur der untersten Darstellung. Ramses, erster König der 19. Dynastie, verschönerte das Gebäude und ließ die acht übrigen Reihen des Schaftes einhauen. Sowol hier als über der Darstellung am oberen Schafte und über der knieenden Figur der untersten Darstellung der östlichen Seite liest man überall seinen Vornamen und Namen. Einige über dem Vornamen in der dritten Reihe der südlichen und östlichen Seite stehende Zeichen haben diesen Sinn *Κύριος τριακοντα ετηρίδων καθάπερ Ἥφαιστος ὁ πατήρ*. [41]), andere entsprechen dem *Διογέννητος* bei Hermapion [42]). Der Flaminische Obelisk stand mit den Obelisken des Marsfeldes und mehren andern zu Heliopolis. Hier wurde er durch Kambyses beschädigt [43]). Nachdem August 30 Jahr vor Christi Geburt sich Ägyptens bemächtigt hatte, ließ er den Flaminischen und den Obelisken des Marsfeldes nach Rom schaffen [44]) und im 10. oder 9. Jahre vor Christi Geburt den ersteren im Circus Maximus aufstellen. Auf die Spina wurde eine 4 Palmen hohe Platte gelegt, darüber der 15 Palmen hohe und 13 Palmen breite Stylobat aus Syenit. Zwischen dem Fuße und dem Obelisken lagen vier eherne Würfel von der Höhe eines Fußes. Die damals eingegrabene und unter Gregor XIII. entdeckte Inschrift lautet:

IMP. CAESAR. DIVI. F.
AUGUSTUS
PONTIFEX MAXIMUS
IMP. XII. COS. XI. TRIB. POT. XIV.
AEGUPTO. IN. POTESTATEM
POPULI. ROMANI. REDACTA
SOLI. DONUM. DEDIT.

Sixtus V. ließ den Obelisk am 25. März 1589 in der Mitte des Platzes vor der Kirche S. Maria del Popolo, wo die Mittellinien des Flaminischen Thores und dreier Straßen sich vereinigen, durch Dom. Fontana errichten [45]). Unter den alten Stybelat kam noch eine Unterlage. Zwischen dem Postamente und dem Obelisken kann man hindurch sehen [46]). Das auf dem Gipfel stehende Kreuz inbegriffen, beträgt die Höhe nunmehr 162 ½ Palmen [47]).

Der in den Sallustischen Gärten gefundene Obelisk, auch der Ludovisische genannt [48]), ist nach Antinorio 62 Palmen, nach Mercati 65 Palmen, nach Kircher 76 Palmen hoch. Das Pyramidion, welches nicht in eine Spitze, sondern in eine Fläche endigt, vermuthlich um eine eherne und vergoldete Verzierung aufzunehmen, ist mit historischen Darstellungen geschmückt. Ganz oben hält auf einer Seite ein sitzender Mann, mit hohem Kopfschmucke und dem Uräus über der Stirn, Scepter und Schlüssel. Die drei übrigen Seiten zeigen einen zwischen zwei Peitschen stehenden Kopf, über welchem die Sonne schwebt. Unter diesen Darstellungen sitzt auf allen vier Seiten der sperberköpfige Phre. Vor ihm liegt die Sphinx auf einem Postamente. Darunter sitzt wiederum auf allen vier Seiten der sperberköpfige Phre. Ihm überreicht ein nur mit dem Schurze bekleideter Mann zwei Obelisken. Die beigesetzten Hieroglyphen sind auf allen Seiten verschieden. Richten wir den Blick noch weiter nach unten, so sind auf jeder Seite drei Sperber mit Kopfschmuck und unter diesen eben so viele Stiere. Hierauf folgt eine hieroglyphische Zwischendarstellung. Unter dieser fangen die langen Reihen der Hieroglyphen an, deren jede Seite drei enthält. Der Name des Errichters steht in der mittlern Reihe der südlichen, westlichen und östlichen Seite. Die übrigen Reihen enthalten den Vornamen und Namen des berühmten Ramses, ersten Königs der 19. Dynastie. Seinen Namen tragen auch die Obelisken zu Luxor und Gebäude in Abydos, Theben und Nubien. Am untersten Ende der westlichen Seite steht der sperberköpfige Phre, auf dessen Haupte der Globus ruht. Ihm überreicht ein knieender Mann zwei Obelisken. Ähnliche Darstellungen zeigen die sehr beschädigte südliche und östliche Seite. Dagegen enthält die nördliche zwar am Ende der Hieroglyphenreihe, aber weit mehr nach oben einen durchaus menschlich gestalteten Gott, nach Zoega's Auslegung den Osiris, welchem ein knieender Mann ein Pyramidion überreicht. Den darunter befindlichen Raum nimt eine sehr gemischte Darstellung ein, in welcher ein Hippopotamos vorkommt, von sieben Sternen umgeben. Zoega glaubte den im Sternbilde des Bären verweilenden Typhon hier zu erblicken. Hinter ihm ist eine Schlange. Ein Kahn trägt das von einem Kreise umgebene Bild des Harpokrates. Neben ihm sind Sonne und Mond. Auf des letzteren Scheibe ist der Kopf der Isis im Profil. Vor dem Monde schreitet ein Mann [49]) in langer Kleidung und schleudert eine Lanze. Am untersten Ende sind Sterne. Schon Kircher fand, daß die bildlichen Darstellungen des Sallustischen Obelisken großentheils vom Flaminischen entlehnt sind [50]). Die Darstellungen auf der nördlichen Seite oben am Pyramidion und der Hippopotamos nahe dem untersten Ende scheinen einem anderen Werke nachgebildet zu seyn, welches der Arbeiter nahe vor Augen hatte. So fielen sie besser aus als die übrigen, die alle Merkmale der ausgearteten und völlig in Verfall gerathenen Kunst an sich tragen. Alles ist ohne Überlegung zusammengerafft und oft mit grober Verletzung der Symmetrie in verwirrter Folge über und unter einander gestellt. Auch die Zeichnung der Figuren ist nachlässig. Merklich unterscheidet sich die Gesichtsbildung und die Haltung des übrigen Körpers von der Ägyptischen [51]).

41) Etwas verschieden ist die Anordnung auf der südlichen u. westlichen S. Zoeg. p. 467. 42) Champ. Précis Pl. XIII. n. 1. p. 212. 43) ib. n. 346. p. 188. 44) Strab. l. 17. p. 1158. Alm. 45) Über das hierzu gebrauchte Schiff s. Cedren. Hist. comp p. 172. Paris. 1747. Vetust. Lat. script. chronic. ed. Roncall. T. II. Patav. 1787. p. 138. Plin. H. N. 36, 9. 46) Dom Fontana l. l. fol. 75. 47) Montf. T. II. P. II Pl. 14 ½. n. 1. Winkelmann Br. über Rom. S. 9. Piranesi Vedute di Roma. Tom. I. 48) Die silberne Medaille, welche Sixtus V. in seinem 5. Regierungsj. auf die Aufrichtung dieses Ob. prägen ließ, ist im H. Münzkab. zu Gotha verhanden. Bonanni T. I. p. 381. n. 31. Cl. du Molinet p. 118. n. 23. Beger p. 42. Venuti p. 164. n. 21.

49) Abgeb. in Kirch. Oed. T. 3 synt. 4. p. 257. und bei Zoega. Über den Ob. s. Thom. Gabrini Annotazioni storico — crit sull' ob. Sallust. R. 1789. 8. 50) Averruncus genius. Zoeg. 51) Kirch. l. l. p. 229.

Dasselbe Urtheil müssen wir über die Bekleidung der menschlichen Figuren und über die Thiere aussprechen. Endlich verräth die Bearbeitung des Steines und die Glättung der Oberfläche eine wenig geübte Hand [52]). — Dieser Obelisk stand sonst in den Sallustischen Gärten [53]). Cassius [54]) glaubte, daß Sallustius Crispus, Präfekt von Numidien, Mercati und Kircher, daß Claudius und Fea [55]), daß Vespasian ihn errichtet habe. Wahrscheinlich wurde der Obelisk erst nach dem Zeitalter der Antonine, wiewol noch vor Gallienus, nach Rom gebracht und hier mit Figuren und Hieroglyphen verziert. Clemens XII. Plan, ihn aus den Ludovisischen Gärten wegbringen und vor der Kirche des Lateran errichten zu lassen, blieb unausgeführt. Pius VI. ließ ihn 1789 vor der Kirche Trinita de Monti auf dem Berge Pincio errichten [56]). Seine Fortschaffung muß mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden gewesen seyn, wenn wir die Höhe erwägen, auf der er sich jetzt befindet. Rechnet man den neuen Fuß und die auf dem Gipfel befestigte Verzierung mit, so beträgt seine gegenwärtige Höhe 134 Palmen.

Der Mahutische Obelisk [57]) hat seinen Namen von der Kirche des heiligen Macuto [58]), bei welcher er sonst stand. Noch früher stand er mit andern Obelisken vor dem Tempel der Isis. Er ist 27 Palmen hoch, unten 3½ Palmen breit. Der oberste Theil ist wie am Mediceischen gestaltet [59]). Auf jeder Seite des Schaftes ist eine Reihe von Hieroglyphen eingegraben. Darüber steht der Sperber auf der gewöhnlichen Bühne. Jede Seite des Pyramidion zeigt die Sonnenscheibe und den Käfer, und darunter den Vornamen und Namen des Ramses [60]), ersten Königs der 19. Dynastie, desselben, den Tacitus [61]) Rhamses, Manethon Rameses oder Rampses, Dieder Sesoosis, Herodot und Straben Sesostris nennen [62]). Er lebte um das 15. Jahrhundert vor Christus. Nochmals steht der Vorname auf der südlichen und östlichen Seite, der Name auf der nördlichen und westlichen des Schaftes. Der hieroglyphischen Zeichen sind 50. Eines hat wenigstens Zoega sonst nirgends bemerkt. Die künstlerische Ausführung ist unvollkommen, auch sind die ebenen Flächen nicht gut geglättet. — Dieser Obelisk, so wie der Minervische, stand sonst im Iseum [63]), in dessen Ruinen die Bruchstücke noch mehrerer Obelisken gefunden wurden [64]). Von dem Platze bei der Kirche des heiligen Macuto ließ Clemens XI. 1711 ihn wegschaffen und auf der Piazza della Rotonda oder vor dem Pantheon [65]) als Brunnenverzierung aufstellen. Unter dem Obelisk liegt eine viereckige Base von Syenit und unter dieser ein hohes Postament, oben viel schmaler als unten. An den Ecken sind vier Delphine, welche Wasser ausspeien [66]).

Das 10 Palmen hohe Bruchstück, welches der Matthäische Obelisk [67]) genannt wird, stand sonst im Garten des Klosters S. Maria Ara Coeli vor der kleineren Kirchthüre auf dem Campidoglio. Cyriacus Matthäi stellte dasselbe 1582 in seinem Garten auf dem Berge Coelius auf [68]). Ein großer Theil des untern Schaftes ist leer. Auf jeder Seite des Pyramidion ist oben der Globus und Scarabäus, darunter der Vorname und Name des Ramses, ersten Königs der 19. Dynastie. Derselbe Vorname und Name steht auch auf jeder Seite des Schaftes unter dem viereckigen Postamente des Sperbers. Hinsichtlich der oben eingegrabenen Hieroglyphen und der Arbeit ist der Obelisk dem Mahutischen höchst ähnlich.

Ein 6 Palmen hohes Bruchstück eines Obelisken [69]) stand lange vor dem hinteren Thore des Collegio Romano. Nachher wurde es in dem Gebäude selbst niedergelegt. Nur zwei Seiten sind mit Hieroglyphen beschrieben. Die eine enthält unten den Titel, die andere unten den Namen des Ramses, ersten Königs der 19. Dinastie. Kircher glaubt, daß der Obelisk in dem heiligen Bezirke des Isistempels zu Rom stand.

Der Obelisk des Marsfeldes [70]), nach Stuarts Messung 71 Londner Fuß oder 97½ Röm. Palmen hoch [71]), ist ungeachtet vieler Beschädigungen der schönste unter allen zu Rom vorhandenen Obelisken. Von ausgesuchter Güte ist der Syenit und die ganze Arbeit so kunstvoll, daß nur der Laterauische und Flaminische ihm verglichen werden können. Sein Pyramidion ist eben so hoch als breit und durch dieses Verhältniß wohlgestalteter als auf andern Obelisken. Daß er dem Sonnengott heilig war, dafür spricht theils sein früherer Standort, die Stadt Heliopolis, theils der Scarabäus, der auf allen vier Seiten des Pyramidion in seiner höchsten Spitze mit weit ausgebreiteten Flügeln nach oben fliegt und den Globus trägt [72]). Unter ihm sitzt auf der südlichen Seite der sperberköpfige Phre rechtsgewendet auf einem Throne und hält Scepter und Schlüssel. Über seinem mit der Kalantika bedeckten Haupte schwebt der Globus und Uräus [73]). Dem

52) Winckelmann sah an vier Köpfen den Blick der Augen ausgedrückt (Winck. Werke 2. B. S. 318.). Dasselbe bemerkte Fea an einigen Figuren des Barberinischen. ib. S. 387. 53) Über die Ergänzung s. Young Disc. p. 28. 54) Amm. Marc. 17, 4, 16. 55) De cursu aqu. vet. P. I. p. 333. 56) Fea ad Bianconii l. de circis vet. p. 9. 57) Annotazioni storico critiche sull' obelisco Sallustiano fatte da Nautilo Lemnio pastore Arcade in Roma. 1792. 58) Abgeb. in Kirch. Oed. T. 3. synt. 7. p. 317. Montf. T. II. P. II. Pl. 143. n. 4. 59) Venuti Ant. d. Roma. P. II. p. 113. 60) Zoeg. p. 79. Est et ea fastigii figura ut plurimum recedat a pyramide, eano longe similior, quid quod universus obeliscus imitatur metae speciem lateribus gaudens non ita parum convexis, angulisque horizontalibus prorsos destitutus, et eo modo concinnatos, ut demptis angulis verticalibus in conum transeat. Einigermaßen ist auch das Pyramidion am Flaminischen und Lateranischen Obelisken so gestaltet.
61) Champ. Précis. p. 271. Tabl. gen. p. 16. n. 114.
62) Tac. Ann. 2, 60. 63) Brown Aperçu s. les hiér. Paris. 1827. p. 61. 64) Kirch. Oed. T. 3. p. 327. Ej. interpr. hier. obelisci inter Isaei Rom. rudera effossi. Romae 1666. fol. p. 13.

65) ib. p. 134. sq. 66) S. Maria ad Martyres.
67) Venuti l. l. p. 114. Barbault (á Rome 1763.) p. 32.
68) Abgeb. in Kirch. Oed T. III. p. 320—323. Montf. T. II. P. II. tab. 143. n. 5. Barbaolt, Les plus beaux monum. de Rome anc. Pl. 30. n. 1. p. 47. Bonav. et Mich. d'Overbeke, Les restes de l'anc. Rome. á la Haye. 1763. T. II. Pl. 14. p. 21. cf. Bonav. Overbeke, Degli avanzi dell' ant. Roma. in Londra 1739. Marangoni Delle cose gentilesche e prof. trasp. ad uso ed orn. delle chiese. p. 339. sq. 69) Mercati c. 26. p. 246. Kirch. Oed. l. l. Venuti et Amadut. Monum Matthaeiana. T. I. praef. p. 30. 70) Abgeb. in Kircheri Obelisci inter Isaei rudera eff. interpr. p. 134. Ej. Oedip. T. 3. synt. 12. p. 382. 383. 71) Eine sehr gute Abb. ist Bandini's meisterhafter Monographie beigefügt. De Obelisco Caesaris Augusti e Campi Martii ruderibus nuper eruto commentarius auctore Angelo Maria Bandinio. Romae. 1750. lat. u. ital. Wenige Ungenauigkeiten sind in Zoega's Abb. verbessert. 72) J. F. Ostertag über den ehemals auf dem Marsfelde gestandenen Prachtkegel. Regensb. 1785. 4. 73) Horapoll. lib. I. cap. 11. 12. p. 201. 288.

thronenden Gotte gegenüber auf einem zierlichen Postamente liegt die mit der Kalantika bekleidete Sphinx. Sie überreicht mit der einen Hand ein Pyramidion. Über ihrer Stirne erhebt sich eine kleine Schlange, welche den guten Genius bezeichnen soll. Hier sowol als auf den übrigen Seiten des Pyramidion stehn die Hände der Sphinx verkehrt, nämlich die rechte am linken, die linke am rechten Arme [74]). Das Ohr einer dieser Sphinxen ist mit so viel Verständniß und Feinheit ausgearbeitet, daß sich an Griechischen erhobenen Arbeiten in Marmor kein vollkommener geendigtes findet [75]). Über der Sphinx fliegt ein Geier, der den Nilschlüssel, auf andern Seiten einen Halsschmuck trägt. Der sitzende Mann ist nach Zoega's Auslegung „entweder Aryeris oder Orus, der Stammvater der Ägyptischen Könige, oder auch der König Sothis oder Sesostris selbst, dem der Obelisk errichtet wurde". Unter dem Bilde der Sphinx, die ihn durch Geschenke ehrt, soll entweder der Fluß Nil, oder das Land Ägypten angedeutet seyn. Der Vogel ist Sinnbild der Luft. Richtiger hält man den Sitzenden für den Gott Phre. Auf der westlichen Seite des Pyramidion überreicht die Sphinx eine mit angezogenen Beinen sitzende Bildsäule, auf deren Knieen der Nilschlüssel steht. Statt des Vogelkopfes ist dem Sitzenden der östlichen Seite ein menschliches Antlitz und hohe Kopfbedeckung gegeben. Ihm überreicht die Sphinx ein Pyramidion. Auf allen vier Seiten sind beinahe dieselben Hieroglyphen eingehauen, wie die Hauptfiguren selbst, bald rechts, bald links gewendet. Am untersten Theile der östlichen Seite des Obelisken finden wir wiederum den sitzenden Mann, wie ihn dieselbe Seite des Pyramidion zeigte. Vor ihm liegt ein Mann auf den Knieen und bringt einen Blumenasch oder ein mit Weihrauch gefülltes Gefäß dar. Zoega sah den Errichter des Obelisken, der dem Aryeris huldigt. Auch die hier eingehauenen Hieroglyphen stimmen mit denen des Pyramidion ziemlich überein. Die entsprechenden Darstellungen auf der westlichen, nördlichen und südlichen Seite haben sich nicht erhalten. Auf jeder Seite des Schaftes sind zwei Reihen Hieroglyphen, auf der westlichen und südlichen Seite zur Linken, auf der östlichen zur Rechten gewendet. Die nördliche Seite von der Spitze des Pyramidion an bis zum untersten Ende des Obelisken ist gänzlich zerstört. Auch von den Hieroglyphen der westlichen Seite ist wenig übrig. Unter den beiden übrigen Seiten ist die südliche am besten erhalten. Über jeder Hieroglyphenreihe steht ein Sperber mit Kopfbedeckung und jedesmal der vordere auf einer Art von Postament. Aus dem Globus, der über seinem Rücken schwebt, schießt der Uräus hervor, an dessen Halse der Schlüssel hängt. Zufolge der jetzt veralteten Auslegung soll der Globus das Weltall, die Schlange die Weltseele, der Schlüssel das Weltregiment und der Vogel die Materie bedeuten. Die Hieroglyphenschrift ist aus 59 Zeichen gebildet. Zwei Cartouchen kommen auf jeder der drei Seiten des Pyramidion einmal vor, ferner zweimal auf der unvollständigen westlichen Seite, dreimal auf der südlichen, dreimal auf der östlichen Seite des Schaftes, endlich einmal auf der östlichen Seite des Fußes. Auf dem Pyramidion liest man vor dem Munde des sitzendenden Phre: „Helios, großer Gott, Herr des Himmels" [76]) und unmittelbar vor dieser Inschrift und nochmals hinter dem Throne des Phre: „Ich gebe oder wir geben dir ein glückliches Leben" [77]), völlig wie in Hermapions Auslegung eines Obelisken: *Ἥλιος θεὸς μέγας, δεσπότης οὐρανοῦ. δεδώρημαί σοι βίον ἀπρόσκοπον.* Unter den so viel mal wiederholten Cartouchen enthält der eine den Vornamen des Pharaon Psammetich I., vierten Königs der 26. Dynastie [78]), der zweyte, welchem der Titel Sohn der Sonne vorangeht, den Namen selbst: Psmtk oder Psmtg d. i. *ψαμμητιχος* [79]). Derselbe Cartouche ist gefunden worden auf den Granitfelsen zu Elephantine, auf einer umgestürzten Säule der Façade des großen Tempels zu Karnak, auf einem der kleinen Tempel zu Eileithyia [80]) Die künstlerische Ausführung des Obelisken ist vollkommen der Zeit des Psammetich würdig. „Den Obelisken des Marsfeldes — schreibt Plinius [81]) — ließ der vergötterte August auf eine bewundernswürdige und nützliche Art so einrichten, daß er durch seinen Mittagsschatten die Sonnenhöhen nebst der jedesmaligen Tag- und Nachtlänge anzeigte, vermittelst einer (nordwärts) gezogenen Scala, deren Länge dem der Höhe des Obelisken verhältnißmäßigen Schatten im Mittage des kürzesten Tages gleich war, und auf welcher das Ab- und Zunehmen der Tage vermittelst gewisser (parallelen) darin befestigten Linien aus Metall angezeigt wurde. Was aber dabei besonders merkwürdig und als ein Beweis eines erfinderischen Kopfes anzusehn war, ist, daß der Mathematiker Manilius auf des Prachtkegels Spitze eine vergoldete Kugel setzte, damit der Schatten sich in sich selbst zusammenziehen möchte, weil sonst die bloße Spitze einen nicht genau zu bestimmenden geworfen hätte; welchen Kunstgriff er vom Schatten des Kopfes am Menschen abgesehn haben soll. Seit ungefähr 30 Jahren zeigt diese Scala die Schatten nicht mehr richtig, es mag nun der Sonnenlauf durch eine im Weltbaue vorgegangene Veränderung unregelmäßig geworden, oder der Erdball aus seiner Lage gekommen seyn, so wie man dieses auch an andern Orten wahrgenommen haben will; oder der Gnomon mag entweder durch Erdbeben, oder weil sich durch das Austreten der Tiber sein Fundament gesetzt hat, aus seiner senkrechten Stellung gekommen seyn; wiewol dieses Fundament doch eben so tief seyn soll, als der darauf ruhende Gnomon selbst hoch ist." Der östlichen und westlichen Seite des 19 Palmen hohen und 12 Palmen breiten Stylobaten wurde dieselbe Inschrift eingegraben, die wir schon auf dem Flaminischen Obelisken fanden. Unter dem Stylobat waren zwei Stufen aus Marmor, jede 4 Palmen hoch und unter diesen eine über 2 Palmen hohe Base aus Tiburtin. — Der Obelisk wird erwähnt in einer Reisebeschreibung aus dem 8. oder 9. Jahrhundert [82]). Umgestürzt wurde er nicht vor dem J. 1084 [83]), in welchem Robert Guiscard, Anführer der Normannen, vom Flaminischen Thore bis zur Kirche des heiligen Augustinus durch eingeworfenes Feuer alles niederbrannte [84]). Nur der untere schon

74) ib. l. l. c. l. 75) Winkelm. Gesch. d. K. B. S. 80. 465. Tab. II. 3. 76) ib. 5. B. S. 118.

77) Champ. Précis. Pl. XI. n. 5. p. 202. 78) ib. Pl XI. n. 6. p. 203. 79) Soleil bienfaisant de Quiétude. 80) Champ. Précis. p. 245. 246. Tabl. gen. Pl. 7. n. 121. p. 17. Brown Aperçu p. 47. 60. 81) *Salt* Essai s. le système des hier. phon. Pl. IV. n. 30. 31. p. 68. 34. 82) Plin. H. N. 36, 9. 10. 83) Bei Mabillon. Analect. vet. T. 4. p. 506. Blanchinii Prolegom. ad Anastas. Bibliothecarium de vit. pontif. T. 2. n. 15. p. 122. 132. 84) P. Aug. Bargaei de privat. publ. aedificior. urbis Romae ever.

damals in der Erde verborgene Theil des Obelisken blieb von den großen Beschädigungen durch die Feuersbrunst verschont. Der Obelisk und seine mit einer Inschrift versehene Base wurde unter Julius II. auf dem Marsfelde hinter der Kirche S. Lorenzo in Lucina [85]) in dem Garten eines Privatmannes entdeckt, jedoch damals nicht ausgegraben. Auch kamen eherne und vergoldete Bruchstücke der Mittagslinie zum Vorschein [86]).

Daß der Obelisk theilweise nicht von der Erde bedeckt war, erhellt aus den Erwähnungen des Panvinius, Flaminius Vacca und P. S. Bartoli. Erst im Jahre 1748, als die Mönche des Augustinerklosters beim Flaminischen Thore hinter der Kirche des heil. Lorenzo in Lucina einige Gebäude niederreißen ließen, kam der in fünf Stücke gebrochene und sehr tief unter der Erde liegende Obelisk von neuem zum Vorschein [87]). Benedict XIV. ließ ihn durch den berühmten Nicolao Zabaglia, dessen Genie oft ganz Rom zur Bewunderung hinriß, herausziehen und in die nahe liegende Vignaccia schaffen. Die Maschine, deren er hiezu sich bediente [88]), unterscheidet sich durch ihre außerordentliche Einfachheit, auffallend von der älteren des Fontana. Pius VI. ließ die fünf Bruchstücke [89]) und den Stylobaten des Obelisken durch Antinorio nach dem Monte Citatorio schaffen, hier dieselben zusammensetzen und den 12. Juni 1792 den Obelisken auf seinem alten 19 Palmen hohen und 12 Palmen breiten Stylobaten vor der Curia Innocenziana aufrichten. Unter den Stylobaten, auf dessen westlicher und östlicher Seite zwei Inschriften eingehauen wurden, kamen noch zwei Unterlagen und auf den Gipfel die Abzeichen des Hauses Braschi. Die ganze Höhe beträgt nunmehr 144 Palmen. — Eine etwas über 5 Fuß hohe Nachbildung dieses Obelisken wird im Museum zu Gotha aufbewahrt. Der Obelisk, der Stylobat und die darunter liegenden zwei Podia sind aus einem Stücke Syenit verfertigt. Mit großer Treue und Genauigkeit hat der neuere Künstler die Darstellungen am Pyramidion und sämtliche noch vorhandene Hieroglyphen nachgeahmt. Nur die Inschriften und die päpstlichen Abzeichen sind weggelassen. Herzog Friedrich IV. erhielt dieses Kunstwerk von Pius VII.

Der Minervische Obelisk [90]), über 22 Palmen hoch, wurde 1666 an der Stelle des ehemaligen Minerventempels und bei der jetzigen Kirche S. Maria sopra Minerva im Klostergarten des Convento della Minerva [91]) nahe bei dem Orte, wo der auf dem Marsfelde errichtete Isistempel und der Mahutische Obelisk gestanden haben soll, mit seinem ehemaligen Stylobaten ausgegraben [92]). Er ist aus weniger festem Steine als die übrigen Obelisken gearbeitet. Das Pyramidion enthält nach Kirchers Abbildung den Globus und Käfer. Unter ihm ist auf jeder Seite zwischen dem Scepter und einem von einer Schlange, an deren Halse der Nilschlüssel hängt, umwundenen Stabe ein Sperber und unter diesem unmittelbar auf der westlichen und östlichen Seite eine Reihe von Hieroglyphen. Nur auf der nördlichen und südlichen Seite ist unter dem Sperber die postamentartige Einfassung. Man zählt der Hieroglyphen im Ganzen 40, unter denen fünf sonst nirgends auf Obelisken vorkommen, wie Zoega bemerkte. Geringe Verschiedenheiten abgerechnet, ist die nördliche der südlichen, die westliche der östlichen Seite gleich. Die untersten Hieroglyphen sind auf allen Seiten dieselben. Auf der westlichen und östlichen Seite steht der Vorname, auf der nördlichen und südlichen Seite der Name eines Königs. Die Arbeit verräth die unsichere Hand eines Nachahmers. Auf Alexanders VII. Befehl wurde der Obelisk 1667 vor der Kirche des genannten Klosters errichtet [93]). Bernini, dem der Papst die Aufstellung anbefahl, setzte ihn auf den Rücken eines marmornen und ungefähr 12 Palmen hohen Elephanten. Die unter dem Elephanten liegende Base hat ungefähr gleiche Höhe. Das auf dem Pyramidion errichtete Kreuz eingeschlossen, beträgt die Höhe des ganzen Werkes 54 Palmen.

Der Pamphilische Obelisk [94]), nach Kircher 74 Palmen hoch [95]), war, als er gefunden wurde, in sechs größere Stücke gebrochen. Mehrere kleine Bruchstücke konnten dem Ganzen bei der Zusammensetzung nicht einverleibt werden, sondern wurden durch neuangefertigte ersetzt. Doch bemühte sich der neuere Künstler, die auf diesen eingegrabenen Hieroglyphen mit größter Genauigkeit denen der alten Bruchstücke nachzubilden. Daß bei diesem Verfahren gar keine Irthümer vorgefallen wären, ist ungeachtet Jacob Viva, der für Kircher ein Zeugniß ausfertigte, es versichert, undenkbar. Zoega sah noch einige der echten Bruchstücke und fand sie am Obelisken selbst ziemlich nachlässig ersetzt. Überdies ist nach der schlechten Abbildung in Kirchers Werke keine bessere angefertigt worden. Hauptsächlich bei den höheren Theilen, die vom Auge sehr entfernt sind, beruhen unsere Nachrichten über das, was auf ihnen vorgestellt ist, auf sehr unsicherem Grunde. Die Spitze des Pyramidion und die Köpfe der hier befindlichen Figuren sind ergänzt. Glücklicherweise war das echte Bruchstück in das Museum Borgia gelangt. Hier ist unmittelbar unter der Spitze des Pyramidion auf jeder Seite der gefügelte Globus zu sehen nebst den hervorbrechenden Schlangen. Jede Seite des Pyramidion enthält zuvörderst eine thronende [96]) Gottheit. Daß sie auf der nördlichen und südlichen Seite männlichen Geschlechts, auf der östlichen und westlichen weiblichen Geschlechts sind, bemerkte Zoega, der sie am Obelis-

soribus epist. Flor. 1589. und in Graevii Thes. Ant. Rom. T. IX. p. 1884. 85) Bartol. Platinas in Vita Gregorii VII. Fl. Blondi Decad. II. lib 3. Bandini p. 94 sq. 86) Band. p. 98. 87) Pomponio Leto Antiqu. Rom. „Ivi fu scavato un orologio, che avea sette gradi allo intorno, e le linee distinte di metallo indorato: il suolo del terreno era di grosse pietre quadre, e avea le medesime linee, e negli angoli i quattro venti (principali tutti lavorati di Mosaico) colla Iscrizione UT BOREAS SPIRAT. Bandini erklärt sich für die Mittagslinie und bestreitet die Ansicht derer, die an eine Sonnenuhr dachten. S. hierüber die vielen an Bandini's Schrift angehängten Briefe. Stuart hat in einem Briefe, der auch 1750 zu Rom besonders gedruckt erschien, durch diesen Obelisken die Größe des alten Röm. Fußes genau zu bestimmen gesucht. 88) Bandini p. 102. 89) Abgeb. b. Bandini nach der Vorr. ck. p. 103. 90) Das unterste Bruchstück war so vom Feuer beschädigt, daß es durch ein neues ersetzt werden mußte. Ein Theil des alten, 9 Palmen hoch, 3 Palmen breit, kam in das Museo Borgia. 91) Kircheri interpr. hier. obelisci Aeg. nuper inter Isaei Rom. rudera effossi. Abgeb. S. 22.

92) Venuti l. l. P. II. p. 113. 114. 93) Der Obelisk lag 15 Palmen unter der Erde. 94) S. die Medaille bei Bonann. T. II. p. 700. n. 46. 95) Abgeb. in Kircheri Obeliscus Pamphilius h. e. interpretatio nova et hucusque intentata obelisci hieroglyphici, quem ex hippodromo Antonini Caracallae transtulit Innocentius X. Romae 1650. fol. 560. Eine Abbildung des sonst im Museo Borgia aufbewahrten Bruchstückes vom Pyramidion s. bei Zoega. 96) Descr. de l'Eg. Ant. Mem. T. VII. p. 109. 16^{m},53.... 36 coud... 54. p.

ken selbst durch Fernröhre betrachtete und im Museo Borgia ihre Köpfe vor Augen hatte. Der auf der nördlichen Seite sitzende Gott, mit dem königlichen Hute bedeckt, hält in der linken Hand eine Peitsche. Vor ihm steht eine weibliche Figur mit Geierhaut, Globus, Hörnern und Federn auf dem Haupte. Sie erhebt die Rechte zum Gebet. Das fehlende Haupt des hinter dem Gotte stehenden Mannes ist zufolge Kirchers Abbildung durch einen Sperberkopf ergänzt. Vom Kopfe des sitzenden und unbärtigen Gottes der südlichen Seite erheben sich wagerecht nach der rechten und linken Seite gerichtet zwei Gazellenhörner [97]) und auf ihnen zwei Uräen und mehrere Federn. Vor diesen liegt die Sonnenscheibe. Der Gott hält das pflugförmige Scepter. Sowol vor als hinter dem Gotte steht eine mit der Kalantika und Geierhaut geschmückte Frau. Eine derselben hat den Globus auf dem gehörnten Haupte. Sie überreicht dem sitzenden Gott einen mediusförmigen Hut. Die andere, welche ihm einen kegelförmigen Hut darbringt, hat einen Modius auf dem Haupte [98]). Zoega hält diese weiblichen Figuren für die Erzieherinnen des Orus oder für die Genien oder Begleiterinnen der Göttin Buto. Die sitzende Figur der westlichen Seite (der östlichen in Kirchers Abbildung) schmückte der Ergänzer mit dem königlichen Hute. Hinter ihr steht ein Mann, dessen Kopf der Ergänzer durch Federn verzierte. Den echten Kopf und die rechte Hand der vor ihr stehenden Frau zeigt das Bruchstück im Museo Borgia. Sie trägt langes und gekämmtes Haar, vielleicht auch die Kalantika und Geierhaut. Auf dem Kopfe erheben sich zwei hohe Federn und zwei Hörner nebst dem Globus. Mit der Linken trägt die Figur einen Lotusstengel, mit der Rechten einen Kahn, auf dem der königliche Hut liegt. Richtig ergänzt sind auch die Köpfe auf der östlichen (in Kirchers Abbildungen auf der westlichen) Seite. Zwischen den Federn auf dem Kopfe der sitzenden Göttin ist die Sonnenscheibe und in ihr der Scarabäus. Hinter der Göttin steht ein sperberköpfiger Mann mit Kalantika und königlichem Hute. Er hält das pflugförmige Scepter und vielleicht auf einem Kahne den vom Uräus umwundenen Globus. Die vor der sitzenden Göttin stehende Frau trägt langes und gekämmtes Haar und darüber einen kegelförmigen Hut. Neben den Köpfen sind senkrechte Stäbe, zwischen denen Hieroglyphen eingehauen werden sollten. In den Löchern, die am Borgianischen Bruchstücke gearbeitet sind, dürfte eine aus Metall verfertigte Verzierung des Pyramidion befestigt gewesen seyn [99]). Jede Seite des Schaftes enthält oben den Sperber mit Kopfbedeckung und hinter ihm den vom Uräus umgebenen Globus [100]). Der Vogel steht auf der üblichen postamentartigen Einfassung, innerhalb welcher Hieroglyphen eingegraben sind [1]), jedoch auf keiner Seite dieselben. Von oben bis unten sind die Hieroglyphen auf der westlichen und östlichen Seite rechts, auf der nördlichen und südlichen links gewendet. Sie bilden auf jeder der vier Seiten des Schaftes nur eine Reihe. Der Hieroglyphen sind 194. Unter ihnen kommen 83 auf keinem andern der zu Rom befindlichen Obelisken vor. Wegen Mangel an Raum erscheint auf der östlichen Seite nach Kirchers Abbildung eine menschliche Figur und weiter unten ein Vogel nicht in sitzender, sondern in liegender Stellung [2]). Vier Cartouchen stehen auf der östlichen (nach Kirchers Abbildung auf der nördlichen) Seite, zwei von je 7, der dritte von 10, der vierte von 18 Zeichen. Die vor dem ersten Cartouchen vorhergehenden Zeichen und der erste Cartouche selbst haben diesen Sinn: „der empfangen hat die Gewalt von ΟΥΣΠΣΗΝΣ Vespasianus seinem Vater" [3]), wie auf dem Obelisken zu Philä und der Inschrift zu Rosette *παρέλαβεν τὴν βασιλείαν παρὰ τοῦ πατρός* [4]). Die hierauf folgenden Hieroglyphen und der zweite Cartouche bedeuten: „an der Stelle seines Bruders Titus" [5]). Einige zwischen dem zweiten und dritten Cartouchen stehende Zeichen entsprechen den Worten *κύριος τριακονταετηρίδων καθάπερ ὁ Ἥφαιστος ὁ μέγας* in der Inschrift von Rosette [6]). Der dritte, die zwischen ihm und dem vierten Cartouchen stehenden Zeichen und der vierte Cartouche selbst müssen so gelesen werden: „König des gehorsamen Volkes, Herr der Welt, geliebt von.... (ΑΥΤΚΡΡΑ d. i. *Αὐτοκράτωρ*), Sohn des Sonnengottes, Herr der Kronen ΚΑΙΣΡΣ ΤΜΙΤΕΝΣ ΣΒΣΤΣ d. i. *Καίσαρ Δομιτιανὸς Σεβαστός*), geliebt von Phtha und Isis, lebend wie der Sonnengott" [7]). Auf der nördlichen (nach Kirchers Abbildung auf der östlichen) Seite ist ein Cartouche mit 13 Zeichen dieses Inhaltes „ΚΙΣΡΣ ΤΜΙΤΙΗΝΣ (*Καίσαρ Δομιτιανός*) immer lebend" [8]). Derselbe steht nochmals auf der südlichen, nach Kirchers Abbildung auf der westlichen Seite. Man liest bald ΤΜΙΤΑΝΣ, bald ΤΜΙΤΙΑΝΣ, bald ΤΜΙΤΙΑΝΣ. Ein Cartouche mit 22 Zeichen steht auf der westlichen, nach Kirchers Abbildung auf der südlichen Seite. Bemerkenswerth ist, daß auf dieser die von oben bis zur Mitte rechts gewendeten Hieroglyphen nachher die entgegengesetzte Richtung einnehmen [9]). Sämtliche Hieroglyphen, der auf dem Postamente stehende Sperber inbegriffen, sind auf jeder Seite von einer viereckigen und rinnenartigen Einfassung, wie von einem Rahmen eingeschlossen. Daß der Barberinische und Pamphilische Obelisk ziemlich in derselben Zeit verfertigt wurden, schloß Zoega schon ehe die Hieroglyphen entziffert waren, aus ihrem Style. Auffallend unterscheiden sich die sanften Umrisse der Figuren von den harten der ältern Obelisken. Auch sind ihre Hieroglyphen in geringer Tiefe eingegraben. — Der Pamphilische Obelisk lag bis zum Jahr 1649 im Circus des Caracalla bei der Kirche des heil. Sebastian. Innocentius X. ließ ihn auf dem Forum Agonale durch Bernini als Brunnenverzierung errichten. Dieser setzte ihn nebst einem 23 Palmen hohen und aus Syenit verfertigten Stylobaten auf einen Felsen von Travertinstein, durch welchen man von allen vier Seiten hindurch sehen kann. Aus der Höhle kommen ein von Lazarus Morelli verfertigtes Pferd und ein Löwe, die Sinnbilder von Europa und Afrika hervor, um aus dem Brunnen zu trinken. An

97) Zoeg. p. 587 throno utuntur tapete contecto, in cujus imo angulo scalptus esse videtur ligo floribus revinctus, pro quo rosam videmus in icomismo. 98) Über dieses Thier s. Zoega S. 167. 99) Zwei andere Zierrathen, die vom Kopfschmucke dieser Frauen sich erheben, beschreibt Zoega S. 655. eorum insignium obscura imitamenta, quae alias thronum et sacellum appellavimus. 100) Zoeg. p. 646. 1) Hierüber s. Seyffarth Rudim. Hierogl. tab. II. n. 6. p. 17. p. 36. n. 97.

2) Zoeg. p. 474. 3) Seyffarth l. l. p. 26. 4) Champ. Prée. p. 68. Pl. V. n. 70. b. 5) Drumann, Inschrift v. Rosette. Königsberg 1823. S. 37. 6) Champ. l. l. Pl. X. n. 3. p. 134. 7) Champ. l. l. Pl. XIII n 4. p. 211. n. 212. Drumann l. l. p. 44. 8) Champ. l. l. Pl. V. n. 70. a. b. p. 68. 87. 238. Tabl. gen. p. 21. n. 147. Pl. 10. n. 147. 9) Champ. Prée. Pl. V. n 69. p. 68.

den Ecken des Felsen sitzen die Flußgötter der Donau, des Ganges, Nils und La Plata, zufolge der wahrscheinlichern Angabe des Baldinucci und des Sohnes des Bernini von Andrea genannt il Lombardo, M. Adamo, Fancelli und Francesco Baratta, zufolge einer andern von Claudio Francese, Baratta, Fancelli und Antonio Raggi [10]) aus Marmor verfertigt. Über dem Eingange der Höhle und auf der Spitze des Obelisken steht das Pamphilische Wapen von Innocenz X. An den vier Seiten des Postaments sind weitläufige Inschriften [11]). 1651 war das ganze 130 Palmen hohe Werk geendigt [12]). — Die drei oben erwähnten Bruchstücke dieses Obelisken waren, ehe sie in das Museum Borgia zu Veletri gelangten, an der Außenseite eines Stalles des Pamphilischen Palastes beim Forum Agonale eingemauert (Z. p. 83). Zwei derselben gehörten zum Pyramidion; das dritte, aus der Südseite des Schaftes entnommen, ist etwas über zwei Palmen hoch und breit (ib. p. 646) und enthält außer andern Hieroglyphen eine männliche Figur, deren fehlende Beine am Obelisken selbst zu sehen sind (ib. p. 587).

Der Barberinische Obelisk [13]) wurde in drei Stücke zerbrochen vor der Porta Maggiore [14]) gefunden. Er liegt jetzt bei dem neuen Spazierweg auf dem Monte Pincio [15]). Der Syenit ist röthlicher als bei den meisten der römischen Obelisken und demjenigen ähnlich, woraus die Obelisken auf dem Quirinal, zu Veletri, Benevent und Katana verfertigt sind. Die Länge beträgt, das oben etwas verstümmelte Pyramidion inbegriffen, über 41 Palmen [16]). Der Stylobat fehlt. Auch ist ein Theil der Figuren beschädigt. Im Ganzen jedoch ist der Obelisk gut erhalten. Das Pyramidion ist ohne Figuren. Reliefdarstellungen sind am obern Schaft angebracht. Über ihnen ist eine sternförmige Verzierung, unter ihnen eine Binde, deren Verzierung einigermaßen den Triglyphen und Metopen verglichen werden kann. Zwischen diesen Einfassungen sitzt der ibisköpfige Thoth auf einem Throne und hält mit der Linken einen Palmzweig, an dessen untersten Ende das Bild eines Hündchens befestigt ist, mit der andern Hand den Nilschlüssel. Vor ihm steht der Genius des Wassers, ein bärtiger, bis auf die Füße bekleideter Mann mit dem Kopfschmucke der Isis. Er hält mit der Linken den Nilschlüssel und lehnt mit der Rechten einen mit Mastbaum und Segel versehenen Kahn an den Nilschlüssel und Palmzweig des Thoth. Zwischen diesem und dem Genius des Wassers steht ein mit Früchten besetzter Tisch. Unter den Früchten bemerkt man eine sehr kleine Bildsäule. Ungefähr dieselbe Darstellung befindet sich auf der entgegengesetzten Seite. Nur das palmzweigartige Scepter, welches Thoth mit der einen Hand hält, hat sich erhalten. Von dem obersten Ende desselben hängt der Nilschlüssel und das an ihm befestigte Segel herab. Der vor Thoth stehende Mann, wie auf der vorigen Seite bekleidet, ist der Genius der Erde. Er hält mit der herabhängenden Linken den Nilschlüssel und mit der Rechten einen Kahn, worauf zwei kleine Berge sind, vielleicht diejenigen, zwischen denen der Nil entspringen soll. Eine Vase und zwei kleinere Gefäße stehen auf dem Tische. Die dritte Seite zeigt einen bärtigen Mann, Arveris nach Zoega, mit modiusartiger Kopfbedeckung. Auf dieser erheben sich vier Federn, vor denen der Globus liegt. Das Ohrläppchen steht beinahe in gleicher Linie mit den Augen [17]). Die Figur sitzt auf einem Throne und hält mit der Rechten den Nilschlüssel, mit der Linken den palmzweigartigen Scepter. Der gegenüberstehende Genius des Feuers unterscheidet sich nur dadurch von denen der vorigen Seiten, daß er über dem langen Gewande noch einen Schurz trägt. Auf dem Kahne, den er mit der rechten Hand darreicht, liegt ein Auge. Der Tisch ist wiederum mit Gefäßen und überdies mit einem dreispitzigen Lotuszweige besetzt. Die vierte Seite zeigt den Sonnengott in Gestalt eines sitzenden Mannes, auf dessen Sperberkopfe ein von der Schlange umgebener Globus ruht. Der Gott hält in der Rechten den Nilschlüssel, mit der Linken den Scepter. Dieser ist mit einem Wiedehopfkopfe verziert. Vor dem Nilschlüssel erhebt sich ein mit einem Blumenasche besetzter Tisch. Der vor dem Sonnengotte stehende Genius der Luft, nur mit einem Schurze bekleidet, überreicht mit der Rechten eine kleine auf einem Kahne sitzende Bildsäule und erhebt die Linke zum Gebet. Jetzt nach Entzifferung der Hieroglyphenschrift wird diese Figur wegen des bei ihr stehenden Cartouchen richtiger Hadrian genannt. Zwischen den zwei Figuren sind auf der ersten, zweiten und dritten Seite zwei Reihen Hieroglyphen und auf der vierten drei. In der mittleren Reihe der vierten Seite stehen neun phonetische Hieroglyphen innerhalb einer Einfassung. Sie enthalten den Namen Hadrians „Sohn des Sonnengottes, Herr der Diademe *ATPINΣ ΚΣΡ* d. i. *Ἁδριανὸς Καίσαρ* [18]). Unter der oben erwähnten triglyphenartigen Verzierung stehen auf jeder Seite zwei Reihen Hieroglyphen. Zoega zählte im Ganzen 251 Zeichen, unter ihnen 153, die auf Obelisken der ersten Periode sich nicht befinden, und unter diesen wiederum 125, die auf keinem der zu Rom befindlichen Obelisken angetroffen werden [19]). Nur auf der zweiten Seite stehen in jeder Reihe zweimal Hieroglyphen innerhalb einer Einfassung. Vor dem ersten Cartouchen steht eine Reihe von Hieroglyphen dieses Inhalts: „Ebenfalls seine Gemahlin, große Regierin der Welt" [20]). Der erste Cartouche selbst enthält den Namen der Gemahlin Hadrians *ΣABINA* [21]), begleitet von den ideographischen Abzeichen weiblicher Namen und dem Titel: „Lebende und

10) Seyffarth Rudim. Hier. p. 21. 11) De Rubeis Rom. magn. mon. Romae 1699. tab. 92. 12) Cicognara Storia della Scultura. Vol. VI. Prato 1824. 8. p. 184. Derjenige Flußgott, welcher der Kirche S. Agnese gegenüber liegt, die Borromini erbaute, scheint über die abenteuerlichen Einfälle des Architekten sich zu verwundern. Vollm. Nachr. von Italien. 2. Bd. S. 390. 13) S. Bonanni Num. Pontif. T. II. p. 634—639 nebst zwei Ansichten des ganzen Werkes. 14) Innocenz X. ließ im fünften, sechsten und achten Regierungsjahre Medaillen auf dieses Ereigniß prägen. Alle drei sind im Herzogl. Münzkabinet zu Gotha vorhanden. S. Bonanni l. l. n. 26. Cl. du Molinet p. 171. n. 7. p. 175. Venuti p. 251. n. 16. p. 252. n. 17. und mit der Jahrz. 1650 bei Beger. S. 55. 15) Abgeb. in Zoegas Werke. Die ältere Abbild. in Kirchers Oed. T. 3. synt 5. p. 271 ist sehr schlecht. 16) Zoeg. p. 77. 616. in agro Verann via Labicana haud longe ab ecclesia S. Laurentii.

17) Venuti l. l. P. I. p. 168. nel giardino di Belvedere detto delle Pigne. Zoeg. l. l. in impluvio Vaticano, vulgo dicto Cortile della Pigna. 18) Descr. de l'Eg. Ant. Mem. T. VII. p. 104. 9m,16.... 20 coudées... 30 pieds. 19) Champ. le j. Panthéon égyptien. Pl. XXX. (C.) 20) Winkelmann, Gesch. d. K. 1. Bd. S. 83. 21) Champ Précis p. 70. Pl. V. n. 76. Brown Aperçu s. les hiér. p. 42.

ſtarke oder ſiegreiche Göttin" [22]). Die unmittelbar folgende Einfaſſung enthält in phonetiſcher Schrift den Titel ΣΙΣΤΗ d. i. σεβαστή [23]) mit dem ideographiſchen Zuſatze: „immer lebende Göttin" [24]). ΣΑΙΕΙΝΑ ΣΕΒΑΣΤΗ lieſt man auf den Alexandriniſchen Nomenmünzen der Kaiſerin [25]). Obgleich der vierte und größte dieſer Cartouchen faſt durchaus zerſtört iſt, dürfen wir doch aus den vorhergehenden und folgenden Hieroglyphen ſchließen, daß er den Namen und die Titel Hadrians enthielt. In der erſten Reihe der zweiten und auch der dritten Seite ſteht ganz oben der Name des Antinous [26]). Mit einiger Verſchiedenheit ſieht man ihn auch in der rechten Reihe über der Reliefdarſtellung auf der dritten Seite des Kapitäls [27]). — Am Barberiniſchen Obelisken bemerkt man mehr Leichtigkeit in der Bearbeitung des Steines, mehr Kenntniß des Körperbaues und freiere Bewegung der Glieder ſowol der Menſchen, als der Thiere, als an den übrigen Obelisken. Doch ging durch ein zu ſorgſames Studium im Einzelnen die Einfachheit verloren, wodurch ungeachtet ihrer Rohheit die Figuren auf ägyptiſchen Denkmälern älteren Styles ſich empfehlen. Die Figuren an der Spitze ſind wie Bilder, die in der Nähe müſſen betrachtet werden, ausgeführt. Nachläſſiger ſind die Gerähſchaften behandelt. Die Vertiefungen, welche die Reliefdarſtellungen umgeben, ſind ſehr niedrig und ihre Kanten weniger ſcharf als an ältern Denkmälern. Auch iſt der glatte Grund nicht ſo glänzend.

Der Obelisk auf der Tiberinſel [28]) wird von Publius Victor erwähnt [29]). Schon zu Kirchers Zeit [30]) war nur ein Bruchſtück vorhanden und auf der Inſel vor der Kirche des heil. Bartholomäus aufgeſtellt. Nach dem Jahre 1740, in welchem Pococke daſſelbe abzeichnete [31]) wurde der Obelisk verſetzt. Zwei Stücke wurden zum Stylobaten des Albaniſchen Obelisken benutzt, das dritte und größte, über 4 Palmen hoch, kam in das Muſeo Borgia zu Veletri [32]). Hinſichtlich des Gipfels bemerkte Jomard Ähnlichkeit mit dem Obelisken zu Begyg [33]). Der Obelisk endigt nämlich nicht in eine Pyramide, ſondern iſt oben ſattelförmig in Geſtalt eines Halbkreiſes abgerundet. Auf zwei Seiten iſt unmittelbar unter dem höchſten Punkte dieſes Halbkreiſes das Bild der Sonne, woraus zwei Schlangen hervorbrechen. Darunter ſitzt ein Mann auf einem durch zwei ſtehende Figuren verzierten Throne und hält mit der einen Hand den vogelköpfigen Scepter, mit der andern einen Kahn, auf dem ein vierfüßiges Thier, vielleicht ein Widder ſteht. Der Kopfſchmuck des Sitzenden iſt aus zwei hohen Federn zuſammengeſetzt, vor denen das Bild der Sonne liegt. Über der Stirn iſt eine kleine Schlange und unter der Baſe das Sternbild des Schützen. Auf den beiden andern Bruchſtücken, vielleicht denſelben, die jetzt zu Paris ſind, ſieht man den ſtehenden Sperber und unter ihm das Sternbild der Fiſche [34]). Eines derſelben enthält ganz unten den Kopf eines mit hoher Mütze bekleideten Mannes [35]). Die Arbeit iſt ſehr nachläſſig [36]).

Ein 7 Palmen hohes Bruchſtück eines Obelisken [37]) war der Kirche des heil. Egnatius gegenüber als Eckſtein einer Apotheke eingemauert. Jede der zwei ſichtbaren Seiten enthielt eine Reihe von Hieroglyphen. Drei Zeichen ausgenommen ſind die Hieroglyphen beider Seiten ſich gleich.

Kircher fand noch ein anderes Bruchſtück eines Obelisken [38]), welches als Eckſtein eines Gebäudes [39]) diente. Nur zwei Seiten waren ſichtbar und mit Hieroglyphen beſchrieben. Beide Obelisken waren nach Kirchers Vermuthung ſonſt in dem Iſistempel zu Rom aufgeſtellt.

Obelisken ohne Hieroglyphen. Der Vatikaniſche Obelisk [40]) enthält weder Reliefdarſtellungen noch Hieroglyphen, und iſt, obgleich unvollſtändig erhalten, das 6 Palmen hohe Pyramidion mitgerechnet, 113½ Palmen hoch [41]). Seine 11,204 Kubikpalmen wiegen nach Fontana's Berechnung 963,538 Pfund. Mercati berechnete den Inhalt zu 11,544 Kubikpalmen, das Gewicht zu 992,789 Pfund, Kircher das letztere zu 956,148 Pfund und den Inhalt zu 11,118 Kubikpalmen. Da der Obelisk im Verhältniß zur Breite kürzer iſt, als die übrigen und folglich ein gedrücktes Anſehen hat, auch, wie Fontana bemerkt, das Pyramidion nicht ſo gut geglättet iſt als der Schaft, haben mehrere Alterthumsforſcher die Meinung aufgeſtellt, daß er in Ägypten oder Rom gebrochen, dann wieder ausgebeſſert ſey, der Nachricht des Plinius [42]) gemäß: Tertius est Romae in Vaticano Caji et Neronis principum circo, ex omnibus unus omnino fractus in molitione, quem fecerat Sesosidis filius Nuncoreus, wo jedoch Pigafetta und Andere ſtatt fractus in molitione: factus imitatione ejus leſen [43]). Plinius beſchreibt das ungeheure Schiff, welches Cajus Cäſar zur Überfahrt des Obelisken erbauen ließ [44]). Claudius ließ es zu Oſtia verſenken, damit es den Grund eines Leuchtthurms bilden ſollte, den er nach Art des Alexandriniſchen erbauen wollte [45]). Der öſtlichen und weſtlichen Seite des Obelisken wurde folgende Inſchrift eingegraben:

DIVO CAESARI DIVI IVLII F AVGVSTO
TI CAESARI DIVI AVGVSTI F AVGVSTO
SACRVM.

22) Zoeg. p. 475. 23) Champ. l. l. Pl. V. n. 77. 24) ib. n. 77. a. 25) ib. p. 71. 26) ib. Pl. V. n. 77. b. 79. 27) ib. p. 71. 28) Znega num. Aegypt. p. 159. Mionn. T. VI. p. 203. 29) Champ. Tabl. gén. Pl. 13. n. 219. 30) ib. Pl. 13. n. 218. 31) Eine Abbild. der ganzen Inſel in ihrem ehemaligen Zuſtande ſ. in Sandrart Akad. der. v. Voltm. 1. Hauptth. 2. Bd. Taf. 3. 32) Kircher. Oed. T. III. p. 380. mit Abbild. 33) *Pococke*, A descr. of the East. 1743. Vol. 2. p. 2. 207. und im 3. Th. d. l. Uberſ. v. Windheim. S. 303. Taf. 91.

34) Abgeb. bei Zoega. S. 126. 35) Jomard, Mémoire sur l'obélisque de l'île Tiberine iſt mir nicht zu Geſicht gekommen. 36) Kirch. Oed. T. III. p. 380. Ej. Obelisci inter Isaei rudera eff. interpr. p. 133. 37) Giambatt. Piranesi le antichità Rom. T. IV. tav. XIV. n. 15. 38) Zoeg. p. 188. 39) Abgeb. in Kircher's Ob. inter Isaei rud. eff. int. p. 134. n. 2. Ej. Oed. T. III. p. 382. B. 40) Kirch. l. l. p. 134. 135. ohne Abbild. Ej. Oed. T. III. p. 382. C. mit Abbild. 41) e regione Collegii Romani et Palatii Pamphiliani, in via, qua ad plateam, quae Cursus dicitur, tenditur. 42) Dem. Fontana's Buche ſind zwei Abbildungen beigefügt Fol. 8 et 35., unter denen die erſtere zeigt, wie der Obelisk vor ſeiner Errichtung ausſah. Vergl. Carlo Fontana il Tempio Vaticano in. Roma, 1694. fol. p. 27. 29. 31. 173. In dieſem Werke handelt das dritte Buch von p. 107—173 von der frühern Geſchichte, Fortſchaffung und Aufrichtung des Obelisken. Endlich ſteht eine Abbild. in Bonanni Numism. Pontif. templi Vaticani fabricam indicantia. Romae 1700. fol. p. 170. 43) Descr. de l'Eg. Ant. Mem. T. VII. p. 109. 27 m,73 ... 60 coud.... 90 pieds. cf. Ant. Descr. T. II. p. 455. 44) Plin. H. N. 36, 15, 7. 45) Zoeg. p. 18.

Das Postament, worauf der Obelisk im Circus gesetzt ward, verstößt gegen alle Regeln des Ägyptischen Styles [46]). Unter dem Schafte wurden vier vergoldete Würfel angebracht, zwischen denen man hindurch sehen konnte. Auch wurde der untere Schaft mit vier ehernen und vergoldeten Tafeln [47]), der Gipfel mit einer vergoldeten Kugel verziert [48]). Nachdem Sixtus V. mit sämtlichen Kardinälen über die Versetzung und Aufstellung des Obelisken berathschlagt hatte, gab er dem Domin. Fontana, dessen Vorschläge über das anzuwendende Verfahren den meisten Beifall erhalten hatten, den Auftrag, ihn auf dem großen Platze vor der Peterskirche aufzustellen [49]). Fontana's Verfahren stimmt mit dem, welches Ammianus Marcellinus [50]) beschreibt, überein, nur ist es noch kürzer. Er ließ ein thurmartiges Gerüst aufbauen und gebrauchte 40 Lasthebel mit Flaschenzügen, 140 Pferde und 800 Menschen. Alles dieses erzählt Fontana selbst in seinem bekannten Werke [51]). Der Obelisk behielt seinen ehemaligen Stylobaten, wurde aber noch auf ein Postament gesetzt. Unter dem Schafte liegen vier eherne Löwen. Rechnet man das vergoldete Kreuz des Gipfels mit, so beträgt die Höhe von der Erde an 180 Palmen. Der Einweihungstag war der 27. Sept. 1586 [52]). Man findet, daß der Obelisk nicht genau auf dem Platze steht, wohin ihn der Architekt bringen wollte. Denn zieht man eine Linie von dem Mittelpunkte des Doms von St. Peter durch dessen mittleres Thor, so wird man bemerken, daß sie den Obelisken nicht durchschneidet, sondern gegen 11 Fuß südlich von ihm abwärts vorbeigeht [53]).

Die zwei ehemals beim Mausoleum Augusts errichteten Obelisken [54]) wurden bei der Kirche des heil. Rochus gefunden. Folglich müssen sie an der südlichen Seite des Mausoleum gestanden haben. Da Plinius sie nicht erwähnt, scheinen sie nicht von Claudius, wie man gewöhnlich glaubt [55]), sondern von Vespasian oder dessen Söhnen errichtet zu seyn [56]) An jedem Obelisken ist die Spitze des Pyramidion abgearbeitet. In der Mitte ist eine Erhöhung gelassen, und ringsum sind Vertiefungen eingehauen, damit eine eherne Verzierung desto besser darauf befestigt werden konnte. Beide Obelisken haben weder eingehauene Hieroglyphen, noch andere Figuren. — Einen derselben, der in vier Stücke gebrochen, 66 Palmen hoch [57]) und noch mit seinem alten Fuße versehen in der Straße Ripetta lag [58]), ließ Sixtus V. 1587 vor der Hinterseite der Kirche S. Maria Maggiore durch Dom. Fontana errichten [59]). — Der andere [60]), 65½ Palmen hoch [61]), lag bis zum Jahr 1783 unter der Erde. Pius VI. ließ ihn ausgraben und durch Antinorio vor dem päpstlichen Palast auf dem Quirinal zwischen den Bildsäulen der Dioskuren, die ebenfalls auseinander gerückt und anders gestellt wurden, aufrichten. Am 20. Sept. 1786 war das Werk beendigt. Jetzt hat der Obelisk die Höhe von 130 Palmen [62]).

Bellonius [63]) kannte Obelisken beim Pantheon und einen auf dem Campidoglio neben der Mauer der Kirche Araceli, verschieden von dem Matthäischen. Mercati gedenkt zweier Obelisken [64]), von denen der kleinere im Hofe des Palastes Orsini auf dem Campo di Fiore, der andere, verschieden von dem Matthäischen, bei der Kirche Araceli stand. Er berichtet zugleich, daß unter Paul III. zwei Obelisken gefunden worden wären, und mehrere kleine theils in nahe liegenden Weinbergen, theils unter Ruinen sich befänden [65]). Obelisken sollen endlich zum Grunde der Klöster der heil. Maria sopra Minerva und des heil. Stephanus de Caco angewendet worden seyn [66]). Das Museum Borgia besaß die kleine kaum Hand hohe Nachbildung eines Obelisken, welche früher der Familie Bonarroti zu Florenz angehörte [67]). Das Pyramidion fehlt. Überall sind Hieroglyphen in horizontalen Linien eingehauen. Drei Seiten enthalten unten größere Darstellungen, nämlich auf der ersten Seite ist eine dicke Schlange mit menschlichem Kopfe, den ein Strahlenkreis umgibt; auf der zweiten der schlangenfüßige Typhon mit Schild und Speer bewaffnet, vor seinem Gesichte ein Stern; auf der dritten ein brennender Altar, daneben rechts ein menschlicher Fuß, links eine Hand. Die Arbeit ist sehr roh.

Der Albanische Obelisk [68]), 16 Palmen hoch, war zu Kirchers Zeit Eckstein eines Gebäudes [69]). Champollion fand ihn nicht mehr zu Rom und vermuthete, daß er mit andern Gegenständen des Albanischen Museo nach München verkauft sey. Zoega führte ihn in der zweiten der von ihm angesetzten Perioden auf [70]) und hielt ihn, so wie auch den Mahutischen, Matthäischen und Mediceischen mehr

46) Plin. H. N. 16, 76, 2. 47) Plin. H. N. 36, 14, 4, 9, 5. Sueton. Claud. 20. Dio Cass. 60, 10. Hirt Gesch. der Bautunst. 2. Bd. S. 320. 321. 48) S. die Abbild. des Obelisken und des Circus in Carlo Fontana Temp. Vat. p. 27. 29. 30. 49) Noch sind die 3¾ Fuß hohen Vertiefungen, in welchen sie eingesetzt waren, sichtbar. 50) Pigafetta Discorso d'intorno all' Aguglia. Rom. 1586. p. 15. 51) Dieser Platz ist von dem früheren Standorte (Bonanni Num. Pont. t. Vat. fabr. ind. p. 163.) nicht weit entfernt. Noch jetzt ist auf dem Wege, der aus der Sacristei zum Chore führt, der ehemalige Standort durch einen Steinwürfel bezeichnet. 52) Amm. Marc. 17, 4, 15. 53) Della trasportazione dell' obelisco Vaticano et delle fabriche di N. S. Papa Sisto V. fatte dal Cav. Domenico Fontana in Roma 1590. fol. Burton, Roms Alterth. T. v. Sickler. S. 237. und Castelli e Ponti di M. Nicola Zabaglia con la descr. del trasp. dell' ob. Vaticano in Roma 1743. fol. 54) Zwei Medaillen Sixtus V., die in den Grund gelegt wurden s. bei Bonann. Num. Pont. Rom. T. I. Romae 1699. p. 413. n. 27. 28. Die eherne Medaille mit Fontana's Bildnisse (Mus. Mazzuchell. T. I. tab. 92. n. 3. p. 409) wird im Herzogl. Münzkabinet zu Gotha aufbewahrt. 55) Burton a. a. O. 56) Publ. Victor „duo in Mausoleo Augusti pares, singuli pedum XLII. semis". Amm. Marc. 17, 4, 16. s. die Abbild. in Sandrart l. l. 1. Hauptth. 2. Bd. Taf. 21.

57) Mercati c. 27. p. 247—255. 58) Sueton Vesp. 23. 59) Descr. de l'Eg. Ant. T. II. p. 435. 14^{m},74 (45^{d}s 4° 6′). 60) Vollm. 2. Bd. S. 205. 61) Abbild. Dom. Fontana, Della trasp. d ob. Vat. fol. 76. Montf. T. II. P. II. Pl. 143. n. 6. S. die Medaille bei Bonann. T. I. p. 413. n. 29. und Galesinio's Schr. Ordo dedicationis obelisci quem Sixtus V. in foro Vaticano ad limina apostolorum erexit. 1586. 62) Quirinalis. 63) Descr. de l'Eg. Ant. Mem. T. VII. p. 109. 14^{m},74.. 32 coudées ... 48 p. 64) Die Inschr. und eine auf die Aufst. gerägte Med. s. b. Zoega. S. 633. Demselben Werke ist eine Abbild. des Obelisken beigefügt. 65) Zoeg. p. 83. 66) Bellon. de admir. operum ant. praest. lib. 1. cap. 8. Gronov. Thes. T. VIII. 67) Mercati p. 245. 68) ib. p. 246. 69) Zoeg. p. 81. — Im 4. Jahrh. n. Chr. waren 6 oder 7 große und 43 kleine Obelisken zu Rom. S. die Stellen bei Zoega. S. 28. 29. cf. p. 149. 70) Gorii inscr. in Hetr. exst. T. I. tab. 19. Die Maße gibt Zoega an: Factum est e lapide nephritico, altum plano inclinato uncias 10⅔, latum in basi unc. 2⅔, in summitate 1⅓.

für eine Osirische Stele, als für einen Obelisken. Champollion glaubt, daß er unter den Römischen Imperatoren verfertigt sey. Der Albanische ist das Gegenstück des im Museo Borgia befindlichen Obelisken. Er hat auf jeder Seite nur eine Reihe von nicht vielen Hieroglyphen. Oben bemerkt man eine Einfassung, die außer allem Zweifel den Namen [71]) des Imperator enthält, dem zu Ehren der Obelisk von einer Privatperson errichtet wurde [72]). Von den übrigen Hieroglyphen handeln wir in der Beschreibung des Borgianischen. Jetzt sind im Stylobaten des Albanischen zwei Bruchstücke des ehemals auf der Tiberinsel aufgestellten Obelisken eingemauert.

Zu Präneste wurde im Jahre 1791 der untere Theil eines nur 9 Palmen langen und 2 Palmen breiten Obelisken [73]) sehr zerbrochen gefunden, der in dem Tempel der Fortuna Primigenia stand. Dieser früher im Museo Borgia, jetzt im Museo Borbonico zu Neapel aufbewahrte Obelisk ist im Ägyptisch-Römischen Style gearbeitet und den Pamphilischen, Barberinischen und Beneventischen Obelisken, die im Zeitalter Domitians und Hadrians verfertigt wurden, hinsichtlich des Materials und der Arbeit höchst ähnlich. Er ist eine Wiederholung oder das Gegenstück des Albanischen Obelisken. Beide standen ursprünglich in Italien oder Ägypten am Eingange eines Tempels. Von jedem hat nur ein Bruchstück des untern Theiles sich erhalten, nämlich die Zueignungsschrift und ein Theil vom Namen des Errichters. Letzterer findet sich auf jeder der vier Seiten beider Obelisken ohne Einfassung, wol aber mit dem knieenden und den einen Arm ausstreckenden Manne, woraus so viel hervorgeht, daß sie nicht von einem Imperator, sondern von einer Privatperson errichtet sind. Champollion las auf dem Obelisken des Museo Borgia den erhaltenen Theil vom ersten Namen auf der dritten Seite ΤΚΤΣ und auf der zweiten ΤΤΚΣ. Vollständig steht derselbe Name auf dem Albanischen Obelisken. Doch wagte Champollion ihn nicht zu lesen, weil er ihn nur aus Kirchers Abbildung kannte. Der zweite Name ist auf dem Obelisken im Borbonischen Museo zwar etwas verstümmelt, jedoch noch erkennbar. Vollkommen ist er auf dem Albanischen erhalten [74]). Champollion las ihn Σεξτος, Sextus. Auf beiden Obelisken hat sich der dritte Name Αφρκανς d. i. Αφρικανός, Africanus, erhalten [75]). Sextus Africanus war Präfect [76]) in Ägypten. Noch folgen auf dem Borbonischen Obelisken zwei Zeichen. Eines derselben, nämlich die bei einem musikalischen Instrumente kriechende Schlange hat Zoega auf keinem andern Obelisken gefunden [77]). Der unterste Theil des Obelisken ist ringsum etwas abgearbeitet, damit er in eine Vertiefung des Stylobaten eingepaßt werden konnte [78]).

Der 1698 zu Benevent gefundene Obelisk [79]) ist oben und unten verstümmelt und auf allen vier Seiten mit Hieroglyphen bedeckt. Seine Höhe beträgt über 16 Palmen, die größte Breite über 2 Palmen. Einige von einer Einfassung umgebene Hieroglyphen, die auf jeder der drei ersten Seiten zweimal wiederholt sind und noch einmal auf der letzten Seite vorkommen, bedeuten Αὐτοκράτωρ Καῖσαρ Δομιτιανός [80]). Domitians Name findet sich auch zu Dendera. Bald nachher folgt auf drei Seiten Λουκίλιος [81]), dann Ρουπφος. Letzteres Wort ist auf allen vier Seiten zu lesen. Unter den Zeichen, welche diese zwei Namen ausdrücken, bemerkt man jedesmal einen knieenden Mann, der einen Arm nach oben ausstreckt. Dies ist das Abzeichen der Namen von Männern, welches nur bei den Namen der Kaiser fehlt, weil diese durch die Einfassung hinlänglich als solche bezeichnet waren [82]). Auf der dritten Seite nehmen die oben rechts gewendeten Hieroglyphen unten die entgegengesetzte Richtung an [83]). — Im bischöflichen Palast zu Benevent wird noch ein 4 Palmen langes Bruchstück aufbewahrt, welches zu demselben Obelisken gehört zu haben scheint [84]).

Zu Katana ist vor der Kathedrale mitten auf der Piazza del Duomo ein 14 Palmen hoher Obelisk [85]) errichtet, der früher als Architrav des nördlichen Thores am bischöflichen Palast diente. Er ist achtseitig, dergestalt, daß immer zwischen je zwei größern eine sehr schmale Seite ist. Auf jeder der breiten Seiten bemerkt man eine verstümmelte Figur, außerdem andere Figuren, welche die Stelle der Hieroglyphen vertreten sollen. Man hat diesen Obelisken auf den Rücken eines aus der Lava des Ätna verfertigten Elephanten gesetzt. Der Elephant steht auf einem hohen und mit Statuen verzierten Brunnengebäude, welches auf drei Stufen sich erhebt [86]). — Daselbst befindet sich im Paternonischen Museum der obere, 4½ Palmen lange Theil dieses nämlichen Obelisken [87]), vielleicht dasselbe Bruchstück, welches früher der Prinz von Biscaris besaß [88]). Dieser Obelisk, der ohne Zweifel früher im Circus zu Katana stand, hat hinsichtlich seiner Gestalt und der mislungenen Figuren, welche für Hieroglyphen angesehen werden sollen, so viel Abweichendes, daß man geneigt ist, ihn nicht für das Werk eines Ägyptischen Arbeiters, sondern eines Punischen, Griechischen oder Römischen Nachahmers zu halten. Schwerlich konnten die Katanenser aus Ägypten selbst Obelisken zum Schmuck ihres Circus erlangen.

Der eine der zu Florenz aufbewahrten Obelisken, der mit dem Mahutischen die größte Ähnlichkeit hat, stand früher in den Mediceischen Gärten zu Rom [89]). Seine Höhe beträgt 22 Palmen, die größte Breite über 3 Palmen. Auf jeder Seite des Pyramidion ist oben die Sonnenscheibe und der Scarabäus, darunter der Vorname und Name des Nam-

71) Abbild. in Kirch. interpr. ob. inter Isaei rud. eff. p. 136. 72) Nella piazza de' Branchi. Der Bezirk der Stadt führt den Namen il Rione della Regola. 73) Zoeg. p. 474. 74) Ulr. Frid. Kopp, Palaeogr. crit. P. III. Mannh. 1829. §. 55. p. 64. 75) Champ. Préc. p. 99. 76) Abbild. Zoeg. p. 192. 77) Champ. l. l. Pl. VII. n. 10. 78) ib. Pl. VII. n. 7. p. 96—98. 79) Über die Ägyptischen Präfecten s. Letronne Rech. pour servir à l'hist. de l'Egypte à Paris 1823. p. 266. 512.

80) Champ. l. l. Pl. 19. n. 19. 81) Zoeg. p. 155. 82) Abbild. Zoeg. p. 644. 83) Salt Essai. Pl. 2. fig. 8. 9. 10. p. 17. 84) Champ. Préc. Pl. VII. n. 5. 85) ib. p. 95. 96. 86) Seiffarth Rud. Hier. p. 21. 87) Zoeg. p. 84. 88) Abb. d'Orv. Sic. Amst 1764. p. 215. — P. Carrera memorie istor. della città di Catania. 1639. T. I. p. 104. Lancell. Castelli Princ. Turrismutiae Siciliae et obj. ins. inscr. nova coll. p. 285. 287. 89) Abb. Voyage pittor. ou descr. des roy. de Naples et de Sicile. Vol. IV. P. I. à Paris 1785. fol. Pl. 26. p 59.

ses, ersten Königs der neunzehnten Dynastie. Jede Seite des Schaftes enthält oben den Sperber, der auf der viereckigen und Hieroglyphen in sich schließenden Einfassung steht. Darunter sind auf zwei Seiten der Name und Vorname, auf den beiden übrigen der Vorname und zweimal eingehauene Name desselben Königs [90]). Auch Seyffarth hält diesen Obelisken für sehr alt [91]). — Der andere [92]), unter allen bekannten Obelisken der kleinste, aus schwarzem Thebanischen Steine verfertigt, und 8 Palmen hoch, kam aus dem Vecchiettischen Hause zu Florenz in das dortige Museum. Am Pyramidion, dessen Gestalt sehr unregelmäßig ist, sind keine Figuren. Hieroglyphen sind in großer Menge, aber nur in Umrissen und sehr nachlässig eingegraben [93]). Es sind zwei Reihen, die eine senkrechte Linie von einander trennt. Durch zwei Furchen wird sowol die rechte als die linke Reihe von der äußern längs den Ecken sich herunterziehenden Fläche abgeschieden. In der Schrift sind keine Cartouchen.

Der Obelisk zu Arles in Frankreich, aus orientalischem Granit verfertigt, 52 Pariser Fuß hoch und ohne alle Hieroglyphen und andere Darstellungen [94]) wurde in einem der dortigen an der Rhone liegenden Gärten ausgegraben, und obgleich schon Karl IX. ihn errichten lassen wollte, erst 1676 auf dem Markte aufgestellt. Er könnte damals nach Arles geschafft worden seyn, als Constantin der Große (bis zum Jahre 316) sich in diesen Gegenden aufhielt und um die Stadt sich so verdient machte, daß sie sich ihm zu Ehren den Namen Constantina beilegte [95]).

In dem Piedestal der Statue eines Ägyptischen Priesters im Königl. Museum zu Paris ist das Bruchstück eines der Obelisken eingemauert, die sonst vor dem Isistempel zu Rom standen. Man sieht den Sperber, Globus und Uräus (de Clarac Descr. des ant. du Mus. Royal. Paris 1820. n. 361). Vom Obelisken der Tiberinsel rührt das Bruchstück her, worauf ein Sperber und zwei Fische zu sehen sind. Es ist in dem Piedestahl der Statue einer Ägyptischen Thalamophore eingesetzt (ib. n. 365). Das zweite Bruchstück des nämlichen Obelisken ist im Postament einer andern Ägyptischen Figur (ib. n. 372) und das dritte im Postament einer Isisstatue eingesetzt (ibid. n. 376).

Das Pyramidion eines aus Syenit verfertigten Obelisken, 2½ Londner Fuß oder über 3 Palmen hoch, 3 Fuß oder 4 Palmen breit, wurde 1722 durch Wilh. Lethieullier von Alexandrien nach England gebracht. In den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts befand es sich zu Wansted in Essex, in den Gärten des Baron Jacob Tulney Long. Auf den beiden obern, einander entgegengesetzten Seiten erblickt man den Osiris bärtig, auf einem Throne sitzend und vor der Brust Peitsche und Stab haltend. Orus, bärtig, mit Schurz bekleidet, sitzt auf der dritten Seite und hält Scepter und Schlüssel. Man erblickt ihn auch auf der vierten Seite, jedoch mit einem Sperberkopf, auf welchem die Kugel liegt. Richtiger wird diese Figur Phre benannt. Vor jedem dieser Götter steht ein kleiner Altar mit Wassergefäß und Lotusblume. Ihnen gegenüber kniet betend eine weibliche Figur, mit Kalantika und weiter Kleidung angethan. Hinter den sitzenden Göttern steht ein Vogel mit Menschenhaupt und erhebt die Hände zum Gebet. An der Spitze des Pyramidion ist auf den Seiten, welche den Osiris enthalten, ein auf einem Gerüste liegender Wolf angebracht, vor welchem ein kleiner Altar mit Wassergefäß und Lotus steht. Die übrigen Seiten enthalten ein Schiff, worauf zwei hundsköpfige Affen die große, mit zwei Sternen verzierte Kugel anbeten. Unter jeder dieser vier größern Darstellungen stehen in horizontaler Richtung Hieroglyphen. Andere laufen in senkrechten Reihen. Alexander Gordon besorgte einen Kupferstich. [96]).

Das Britische Museum besitzt den Obelisk [97]), der sonst vor dem Tempel der Isis auf der Insel Philä stand, und wie viele Denkmäler derselben aus dem Zeitalter der Ptolemäer stammt. W. J. Bankes ließ 1815 ihn abräumen und einstweilen nach Alexandrien schaffen. Belzoni, der das Geschäft besorgte, gedenkt in seiner Reisebeschreibung [98]) der vielen Schwierigkeiten, die er hiebei zu überwinden hatte. Auf drei Stufen, deren jede 11 Zoll hoch war, ruhete der 5 Fuß hohe Sockel, auf dessen einer Seite eine Griechische Inschrift eingegraben ist. Der Stylobat, der auf dem Sockel stand, hatte die Höhe eines Fußes. Der Obelisk selbst ist mit Inbegriff des Pyramidion 23′ 3½″ hoch. Jede Seite ist mit einer Reihe von Hieroglyphen beschrieben [99]). Oben steht Arveris in Gestalt eines Sperbers mit Kopfbedeckung. Hierauf folgt eine Anrufung desselben und weiter unten die Biene, welche König bedeutet. Der Name des Königs Ptolemäus Euergetes II. steht im folgenden Cartouchen [100]) und etwas davon entfernt der Name Kleopatra [1]) mit der vorangesetzten Bezeichnung „seine Gemahlin und Schwester" [2]). Genannt wird auch ihr Vater Ptolemäus Epiphanes und ihre Mutter Kleopatra, Tochter Antiochus des Großen, Königs von Syrien. Auf der vierten Seite wird über Ptolemäus Euergetes gesagt: „er hat die Regierung an der Stelle seines Vaters erhalten" [3]). Derselbe bekommt auch den Titel *Κύριος τριακον-*

90) Zneg. p. 599. ann. 5. wo eine frühere Angabe (p. 87.) berichtigt wird. 91) Viaggio di Sic. del Pr. di Biscaris. p. 44. 92) Kirch. Oed. T. III. synt. 7. p. 310. 317. 325. synt. 10. p. 350. Montf. T. II. P. II. Pl. 143. n. 3. p. 325. — Kirch. ob. Pamph. p. 60. „M. Fabius Calvus in descriptione urbis, obeliscum prostratum dicit in circo Florae." Mon. Matthaeiana T. I. praef. p. XXIX. „obeliscus, olim spinae impositus Circi Florae, in vico Patricio inter Viminalem collem, et Exquilias, nunc in hortis Mediceis erectus." 93) Champ. Préc. p. 271. 94) Seyffarth Rudim. Hier. p. 16. n. 40. 95) Abgeb. in Kirch. Oed. T. I. synt. 10. p. 350. (1. Seite) p. 355. (2. Seite) p. 360. (3. Seite) p. 364. (4. S.).

96) Zneg. p. 188. 97) Correspondance d'hist. nat. (par P. J. Buchoz) à Paris. 1775. Vol. 3. p. 181. 98) Tillemont Hist. des emper. T. IV. p. 168. — Millin Dict. des beaux-arts. T. II. p. 640. Avant la révolution, cet obélisque étoit terminé en haut par un globe chargé des armes de France, et surmonté d'un soleil. — Zneg. p. 88. 588. 99) Abbild. Elévation géométrique d'un obélisque en granit rouge, avec le piédestal de même matière, appartenant à l'obelisque découvert par W. J. Bankes, en 1815, dans l'île de Philé, ensuite transporté à ses frais, et d'après ses intentions, sous la direction de M. J. Belzoni, dans le dessein de l'élever à Kingston-Hall, comté de Dorset. Eine andere Tafel enthält die Abbild. der auf allen vier Seiten eingehauenen Hierogl'yphen. 100) T. II. p. 112—117 der französ. Übers. 1) Belzoni l. l. T. I. p. 104. 170. Champollion in Revue encycl. avril 1822. J. Saint-Martin im Journ. des Savans 1822. p. 216—220. Young, an acc. of discov in hier. liter. p. 44. 49. Allgem. Lit. Zeit. Juli 1822. S. 519. 2) Champ. Préc. p. 46. Pl. III. n. 23. 3) Champ. Tabl. gén. Pl. 8. n. 134

ναετηρίδων καθάπερ Ἥφαιστος ὁ πατήρ [4]). Abschriften der Griechischen Inschrift [5]) des Socles nahmen Banks im Jahre 1815, Beechy und Caillaud im Jahre 1816. In derselben bitten die Priester der Isis zu Abaton und Philä den König Ptolemäus Euergetes II. und Kleopatra, seine Schwester und die andere Kleopatra, seine Gemahlin, daß sie den Epistolographen Numenios beauftragen möchten, an Lochos, den Strategen in der Thebais den Befehl ergehen zu lassen, den Erpressungen Einhalt zu thun, welche Strategen, Epistaten, Thebarchen und viele andere sich gegen sie und die Tempelschätze erlaubt hatten.

Zu Kairo waren sonst zwei Obelisken, verfertigt aus schwarzem und sehr feinem Basalt und äußerst schön polirt. An dem ersten fehlt das Pyramidion und ein Theil des obern Schaftes. Jede Seite enthält eine zwischen zwei Leisten stehende Reihe von Hieroglyphen. Diese sind auf der Vorderseite links, auf der dritten oder der hintern Seite rechts, auf der zweiten links und auf der vierten rechts gewendet. Kleine Verschiedenheiten abgerechnet, stehen auf der ersten und dritten Seite dieselben Hieroglyphen, so wie auf der vierten dieselben als auf der zweiten. Die zwei letzten Seiten enthalten oben den verstümmelten Cartouchen des Königlichen Titels, unter ihm den Königlichen Namen in einem zweiten Cartouchen [6]). — Der andere Obelisk ist dem vorigen hinsichtlich der äußern Einrichtung höchst ähnlich und ebenfalls oben verstümmelt. Die Hieroglyphen sind auf der ersten und dritten Seite links, auf der zweiten und vierten rechts gewendet. Die Hieroglyphen der zweiten Seite kehren auf der dritten wieder, die der ersten, eine Verschiedenheit abgerechnet, auf der vierten. Die erste und vierte Seite enthalten oben denselben Königlichen Titel, unter ihm denselben Königlichen Namen, wie auf dem vorigen Obelisken. Auf der zweiten Seite hat nur der Königliche Name und auf der dritten nur der untere Theil desselben sich erhalten. Die erste Seite zeigt oben den Sperber, der die Hieroglyphenreihe eröffnet [7]). Diese zwei Obelisken wurden von den Franzosen nach Alexandrien geschafft, um nach Frankreich versetzt zu werden. Sie geriethen jedoch mit der Inschrift von Rosette in die Hände der Engländer und sind jetzt im Britischen Museum [8]).

In der Mitte des Hippodroms oder auf dem großen Platze [9]) bei der Mosque Sultan Achmed zu Constantinopel zwischen dem dreifachen Schlangengewinde [10]), welches den Dreifuß von Delphi getragen haben soll und dem ehemals mit Kupfer bekleideten Pfeiler [11]) steht noch jetzt ein 73 Palmen hoher Obelisk aus einem Stück Syenit, auf einer 8 bis 10 Fuß hohen Unterlage. Julian erfuhr, daß in Alexandrien ein großer Obelisk dort gering geachtet am Ufer liege, ungeachtet schon Constantius den Befehl ertheilt hatte, ihn nach Constantinopel zu versetzen. Wegen Constantius Tod blieb damals das Unternehmen unausgeführt. Allein Julian wünschte so eifrig, seiner Geburtsstadt Constantinopel ein Zeichen seiner Dankbarkeit und seines Wohlwollens zu geben, daß er in einem noch vorhandenen Briefe die Stadt Alexandrien aufforderte, ihn für das Gegengeschenk eines ehernen Kolosses nach Constantinopel verabfolgen zu lassen [12]). Diejenigen, welche den Obelisken auf dem von Constantius eingerichteten Schiffe fortschafften, scheinen durch Stürme oder andere Unfälle gezwungen worden zu seyn, ihn zu Athen ans Land zu setzen; denn von hier aus wurde der Obelisk des Hippodrom erst im J. 390 auf Befehl Theodosius des Jüngern unter dem Consulate des Valentinianus und Neoterius durch den Stadtpräfecten Proklus nach Constantinopel geschafft [13]). Castellan und von Hammer bemerkten, daß die jetzige Höhe des Obelisken nicht seine ursprüngliche war, womit die Zeugnisse älterer Schriftsteller übereinstimmen. Er kam schon gebrochen von Athen und das untere vermuthlich dort schon durch Schiffbruch, Erdbeben oder einen andern unglücklichen Zufall abgebrochene Stück wurde an einem andern Orte zu Constantinopel aufgestellt. Auch werden wir unten finden, daß der Obelisk des Hippodrom nur den Vornamen, nicht aber den Namen des Pharaonen enthält. Auf der gegen das Meer gekehrten Seite ist die Oberfläche und Glättung sehr zerstört. Diese Beschädigung kann zwar allerdings der Einwirkung der mit Salztheilchen geschwängerten Seeluft zugeschrieben werden. Doch möchte der Obelisk vor seiner Aufstellung eine Zeitlang auf dieser Seite gelegen haben. Zwischen ihm und dem ungefähr 22 Palmen hohen Postamente sind vier eherne Würfel. Auf den einzelnen Seiten des Pyramidion sind zwei Figuren, von denen die eine kniet. Am obersten Schafte sind die gewöhnlichen Darstellungen des sitzenden Scepterträgers, dem ein knieender Mann etwas überreicht, viermal anzutreffen. Hier und am Pyramidion sind theils freistehende, theils von Cartouchen eingeschlossene Hieroglyphen. Darunter ist ein Sperber mit Kopfschmuck und hinter ihm die Sonne. Jener bedeutet Har, diese re also Arveris [14]). Der Vogel steht auf dem gewöhnlichen Postamente, welches bald höher, bald niedriger ist, und auf jeder Seite andere Hieroglyphen enthält. An diese obere Darstellung schließen sich die langen Reihen der Hieroglyphen an. Jede Seite enthält einen Cartouchen. Auf der ersten und zweiten Seite steht ein Königlicher Vorname, welcher oben, wie auch der Cartouche der 4. Seite dem Vornamen des Thoutmoses, 7. Königs der 18. Dynastie, unten dem des berühmten Ramses oder auch des Sesesonk, ersten Königs der 22. Dynastie gleicht. Der Cartouche der vierten Seite hat unten ein Auge; der der dritten Seite hat vier Zeichen mit den übrigen

— 136. Salt Essai p. 14 — 17. 26. Dem Namen der Kleopatra und dem des Ptolemäus sind sechs Buchstaben gemeinschaftlich. Bei der Vergleichung fand sich, daß die Konsonanten PTL und die Selbstlauter AE und O in beiden durch dieselben Bilder bezeichnet waren. 4) Champ. Précc. p. 59. Pl. III. n. 24. Champollion-Figeac Annales des Lagides. T. II. p. 168. 5) Champ. Précc. Pl. X. n. 4. p. 134. 6) ib. Pl. XIII. n. 3. p. 212. 7) Letronne Eclaircissemens sur une inscr. grecque, copiée à Philae, par M. Caillaud, lus à l'Ac. royale des inscr. Paris. 1822. 8. Journ. des savans. à Paris. 1821. p. 657 — 673. 1822. p. 211 — 220. Recherches pour servir à l'hist. de l'Eg. à Paris. 1823. p. 297 — 340.
8) Abgeb. Descr. de l'Eg. Vol V. Pl. 21. 9) Abgeb. ib. Pl. 22. 10) Descr. de l'Eg Ant. Expl des Pl. p. 486. 11) Voyage pittoresque de Constantinople et du Bosphore. Collection des Planches. (Gravé à l'eau par Duplessi Berteaux.) 12) Bandur. Imp. or. T. II. p. 667. 668.
13) Über diesen sogen. colossus structilis s. Gyllius in Gron. Thes. T. VI. p. 3265. sq. Bandur. Imp. or. P. III. p. 374. sq.
14) Julian Caesar epist. ad Alexandrin. ap Murator. anecd. Graec. Patav. 1709. p. 326. et ap. Fabric. Bibl. Gr. T. VII. p. 84.

gemein; das fünfte ist ihm eigenthümlich [15]). Da nun der Vorname der ersten und zweiten Seite des Constantinopolitanischen völlig dem Vornamen in der mittlern Reihe der zweiten Seite des Lateranischen Obelisken gleicht, vermuthen wir, daß beide von einem Pharaonen errichtet wurden. Beide Obelisken haben auch hinsichtlich der Darstellungen am Pyramidion und am obersten Schafte nicht geringe Ähnlichkeit [16]). Merkwürdig sind die Reliefs der vier Seiten des zu Constantinopel verfertigten Fußgestelles. Auf dem Fries der Mittagsseite erblickt man die Aufrichtung dieses Obelisken selbst mit den dazu erforderlichen Winden und Haspeln [17]). Er liegt auf der Erde, nicht mit treu copirten, sondern mit willkürlich von dem Verfertiger des Reliefs erfundenen Hieroglyphen beschrieben. Das Pyramidion endiget nicht in eine Spitze, sondern in eine Fläche, weil eine Kugel darauf gesetzt werden sollte. Oben und an den Seiten des Obelisken sind Stricke, befestigt. Der Winden sind blos vier aufgenommen. Jede wird von vier Männern gedreht. Bei jeder sitzt ein Mann auf der Erde, der das Ende des um die Winde gewickelten Seiles hält und anziehet. Hinter dem liegenden Obelisken sieht man ein Gebäude, vermuthlich die Carceres des Circus und vier Zuschauer. Zwei auf Postamenten stehende Männer, die Zoega für den Kaiser Theodosius und den Stadtpräfekten Proklus hielt, möchten Bildsäulen seyn. Weiter sieht man einen schon errichteten Obelisken, mit der Spitze des Pyramidion, aber ohne Stylobaten. Neben ihm sind links vier Figuren und zwei Ringer, rechts drei Männer, unter denen einer kniet, ein anderer zum Schlage auszuhohlen scheint. Hierauf sieht man zwei zwischen zwei Meten stehende Obelisken. Den einen hält Zoega wiederum für den, welchen Theodosius errichtete, den höheren für den Colossus structilis. Ringsum reiten zwei Männer. Zwei andere scheinen ihre Pferde anzutreiben. Zwischen den Obelisken sind fünf Säulen. Unter den hier verweilenden fünf Personen erblickt man den Agonotheten, aus dessen Händen ein Sieger knieend den Kranz in Empfang nimt. Ganz unten sind vier theils zweispännige, theils vierspännige Wagen. Die übrigen der vier obern Reliefs beziehen sich auf die vier wichtigsten Hauptmomente der Schauspielkunst orientalischer Herrschaft. Truppenauszahlungen und Audienzen sind, wie von Hammer bemerkt, noch heute zu Constantinopel mitsammen verbunden. Auf der Westseite eine Audienz fremder Gesandten oder inländischer Abgeordneter, welche dem Kaiser Geschenke darbringen [18]). Auf der Südseite sitzt der Kaiser zu Gericht, vor ihm die Parteien und die Sachwalter, welche das Recht ihrer Klienten mit rednerischer Geberde vertheidigen [19]). Auf der Nordseite eine Auszahlung der Truppen, wozu die Quästoren das Geld in Säcken darbringen [20]); auf der Ostseite ein Hoffest, wo die Romaica getanzt wird. Unter den Musik-Instrumenten unterscheidet man die Lydische Doppelflöte, die siebenstimmige Pansflöte, eine Art von Hoboe oder großes Haberrohr und ein Saiten-Instrument. Bei der Audienz und dem Gerichte sind nur vier Personen in der Kaiserlichen Loge, bei der Truppenauszahlung und dem Hoffeste mehrere [21]). Auf der westlichen Seite des Postaments steht eine griechische Inschrift [22]), auf der östlichen eine lateinische [23]). Rings um das Postament sind nach Gyllius zwei, nach Paniotes Nicusius drei Stufen gelegt. — Im Strategion auf dem Theodosischen Markte zu Constantinopel wurde ein abgebrochenes Stück des im Hippodrom errichteten Obelisken aufgestellt. Es muß der untere Theil desselben gewesen seyn [24]). — Der Engländer Graves sah 1792 in den Kaiserlichen Gärten zu Constantinopel einen Obelisken aus Syenit, nicht viel kleiner als der andere im Hippodrom [25]). Vielleicht ist er derselbe, von welchem Gyllius berichtet, daß der Doge Antonio Prieli ihn gekauft habe, um ihn auf dem Markte des heiligen Stephan zu Venedig aufzustellen [26]).

Vier Stunden von Nicäa in Bithynien fand Pococke ein etwa 61 Palmen hohes Grabmal, von den dortigen Einwohnern Besch-tasch oder die fünf Steine genannt, weil es aus so vielen Stücken grauen Marmors zusammengesetzt ist. Es ist dreiseitig, zufolge der Griechischen, auf der Südseite des Schaftes eingehauenen Inschrift einem C. Cassius Philiscus errichtet und kann für eine gräcisirte Nachahmung eines Obelisken angesehn werden. Das viereckige Postament ist auf jeder Seite ungefähr 6 Fuß 9 Zoll breit und etwa 11 Fuß hoch [27]).

Kleine Obelisken sieht man sehr oft in der Hieroglyphenschrift, hauptsächlich auf den Pyramidien der Obelisken eingehauen, da wo gesagt wird, daß ein König dem Phre dieselben errichtete. Sie bedeuten also das Wort Obelisk. Der Singular wird durch einen, der Plural durch zwei oder drei ausgedrückt [28]). Auf Scarabäen [29]) und andern geschnittenen Steinen scheinen sie ein Sinnbild der Verehrung des Sonnengottes zu seyn. Auch Gnostiker ließen bisweilen auf geschnittenen Steinen Obelisken

15) Anonymus auctor de antiqu. Constant. ad Alex. Comn. ap. Bandur. Imp or. p 3 28. cf. p. 4. 612. Georg. Codin. orig. Constantinop. Paris. 1655. p. 27. 16) Ἀπόλλων χρυσοῦς bei Hermapion f. Champ. prec. p. 204. — Abb. von Paniotes Nicusius in Kirch. Oed. T. 3. synt. 6. p. 305. und eine andere in Carsten Niebuhr's Reisebeschr. 1. B. Kopenh. 1774. tab. IV. p. 31. Beide Abbildungen sind schlecht und weichen sehr von einander ab. 17) Zoeg. p. 469. 474. 18) Gyllii Topogr. Constant. l. 2. c. 11. Spon et Wheler Voy. d'Italie etc. à Lyon 1678. T. 1. p. 232. G. Wheler Voy. du Levant, trad. de l'Angl. à Amst. 1698. T. 1. p. 140. Bandur. Antiqu. Const. T. II. p. 667. 19) Gyll. l. l. (Lugd. Bat. 1632. p. 126.) Ex latere occidentali eminent duo ordines, quorum inferior habet novem statuas supplices, offerentes munera Regi, qui stat in superiori ordine cum statuis decem et sex. 20) ib. Latus meridianum duobus ordinibus distinguitur, inferiore decem statuas togatas exprimente, superiore viginti, togatas omnes, exceptis quatuor clipeatis. 21) Jam vero ex boreali basis latere scalpti sunt quatuor ordines, continentes triginta quinque statuas togatas.
22) ib. Latus orientale habet in parte inferiori tres ordines: infimus continet decem et sex personas, alias viriles, alias muliebres, saltantes, alias organa pulsantes; supra quas eminent duo ordines capite tenus: puto spectatores. Superior ordo reddit viginti statuas, harum sex ab aliis distinguuntur columnis, media coronam tenet manu. vergl. von Hammer, Constantin. u. d. Bosp. 1. B. S. 145. f. 23) Brunck. Annal. T. 3. p. 132. Jacobs. Commentar. Vol. III. P. 1. p. 254. sq. 24) Anthol. Burmann. lib. 2. n. 117. T. 1. p. 248. 25) Anon. auct. de ant Constr. l. l. 26) Zoeg. p. 91. 27) Gyll. l. l. p. 121. 28) Pococke l. l. Vol. 2. P. 2. p. 123. Pl. 61. 29) Champ. Tabl. gen Pl. 15. n. 300.

eingraben, als Sinnbild ihrer materiellen und in trüber Begriffsverwirrung mit der Sonne und anderen Gestirnen verschmolzenen Gottheit [30]). Hin und wieder wurden kegelförmige, allerdings den Obelisken ähnliche Steine, die man auf silbernen Münzen der Stadt Ambrakia [31]) und auf ehernen von Orikos [32]), ferner auf Münzen von Nikopolis in Epirus [33]), Megara [34]) und Byzantion [35]) antrifft, irrig für Obelisken angesehn. Dorische Völkerschaften errichteten solche Säulen ihrem Apollon Agyieus [36]). Auch die angebliche Spitzsäule mit darüber gesetztem Sterne, als Nebenzeichen auf Tetradrachmen Philipp II. [37]) und Alexander des Großen [38]) ist kein Obelisk. Zwar ist es nicht unmöglich, daß die Griechen bisweilen solche Säulen dem Sirius errichteten. Allein ehe diese Vermuthung Eingang finden kann, muß ausgemittelt werden, ob nicht das am Rande stehende Sinnbild eine der Mützen der Dioskuren ist, von denen die zweite nur deshalb fehlt, weil der Stempel nicht richtig auf den Mittelpunkt des Metallstückes aufgesetzt wurde. Einen Obelisken sieht man neben dem liegenden Nil auf einer zu Alexandrien im 5. Regierungsjahre des Alexander Severus geprägten Münze [39]). So oft ferner auf Reliefs [40]), Diptychen [41]), geschnittenen Steinen [42]), Münzen [43]) und Contorniaten [44]) die Cirken der Römer vorgestellt sind, werden selten die in ihnen stehenden Obelisken vermißt. Auf dem zu Palästrina gefundenen Mosaikfußboden stehn zwei Obelisken vor dem Tempel der Isis [45]) Drei Obelisken sieht man bei einem großen Gebäude auf einem zu Herkulanum gefundenen Gemälde [46]). Ein anderes zeigt einen Obelisken, der am Ufer eines Flusses vor einem kleinen Tempel steht [47]). Auf dem reichen Relief, welches den Fuß der vom M. Aurelius Antoninus und L. Verus dem vergötterten Antoninus Pius errichteten Säule schmückt, hält der liegende Genius des Marsfeldes den hier errichteten Obelisken [48]) (*G. Rathgeber.*)

OBELUS (ὀβελὸς) eigentlich ein Spieß, dann bei den Gramatikern eine liegende Linie zur Bezeichnung einer ihnen unecht oder verdächtig scheinenden Stelle, daher ὀβελίζειν, obelo notare, mit dem Spieße bezeichnen oder für unecht erklären und ὀβελισμὸς die Handlung. (*H. M.*)

OBENABGEBROCHEN, zerbrochen oder gebrochen, heißen in der Heraldik Sparren, deren Schrägbalken oben nicht zusammengefügt sind. (*v. Stramberg.*)

Obengeötlnet (Herald.), s. Krone.

Obengir, Fluß in Persien, s. Ochus.

OBENTRAUT, adelige Familie, vornehmlich in der Rheinpfalz, zu Oppenheim und Groß-Winternheim angesessen, ursprünglich aber wol auf dem Westerwalde einheimisch. Hilgert von O., Reichsschultheiß zu Groß-Winternheim im J. 1541, stirbt 1557. Asmus, einer seiner Söhne, war des Johanniterordens Ritter, Ludwig, sein Enkel, von 1612 bis auf die Zeiten des böhmischen Kriegs, des Kurfürsten Friedrich V. Stallmeister. Konrad, Gotthards und der Maria Faust von Stromberg Sohn, kömmt 1575 als Vogt und Amtmann zu Mosbach, 1591 als Amtmann zu Bacharach vor. Sein älterer Bruder, Johann Barthel, kurpfälzischer Rath und Amtmann zu Stromberg, im J. 1589, stirbt den 4. August 1612, von seiner Gemahlin Anna Apollonia Schenk von Schmidtburg (verm. 1573, † 1625), drei Kinder hinterlassend. Die Tochter, Anna Magdalena, heirathete 1595 den Johann Gottfried von Sickingen. Der älteste Sohn, Hans Michel Elias, geb. 1574, führte 1610, in dem Kriege gegen den Erzherzog Leopold, als der protestantischen Union bestallter Rittmeister, 500 Pferde. Damals waren die Unirten der angreifende Theil gewesen; zehn Jahre später, 1620, wußten sie weder sich, noch die Rheinpfalz zu vertheidigen, und nur O. rettete einigermaßen, durch glückliche Streifzüge und partielle Gefechte, die Ehre ihrer Waffen. In einem solchen Gefechte, unweit Frankenthal, machte er den Prinzen von Epinoy zum Gefangenen; außerdem erlitt die feindliche Reuterei, die auf der Plünderung betroffen worden, namhaften Verlust. Auch nachdem die Spanier das Land bereits mehrentheils eingenommen, fuhr O. fort, sie und die benachbarten Ligisten zu beunruhigen: vom 15.—18. August 1621, wurden dreizehn Kirchen des Bisthums Speyer unter seiner Anführung ausgeplündert. Noch bedeutender wurden seine Unternehmungen, nachdem Mansfeld sich am Rheine eingefunden, denn während dieser Zabern belagerte, streifte O. unter den greulichsten Verwüstungen, bis Malsheim, Schlettstadt, Ensisheim, ja bis an die Thore von Basel (1622). In dem Gefechte bei Mingelsheim wurde seine Reuterei zwar hart mitgenommen, er ließ sich aber dadurch nicht abhalten, in des Mansfelders neuem Zuge nach dem Elsaß mit seinen

30) *Shaw* Voy. à la Haye. 1743. T. II. p. 166. und im Mus. Beraia Zoeg. p. 64. 31) Caylus Rec. T. VI. tab. I. n. 4. Tassie-Raspe Cat. of gems n. 288. 297. 375. 32) Zoeg. p. 64. 33) Im Münztab. zu Gotha. Pellerin Rec. T. I. p 79. Pl. 12. n. 1. Taylor Combe N. Mus. Brit. tab. V. fig. 18. p. 116. n. 2. — Es gibt ähnliche aus Erz. Eckh. Cat. M. Caes T. I. p. 102. n. 2. Mionn. T. II. p. 50. n. 34. 35. Suppl. T. III. p. 366. n. 55—57. 34) Im Münztab. zu Gotha. Eckh. N vet. an. tab. VII. n. 9. p. 102. 35) Eckh. l.l. tab. VII. n. 7. p. 102. 36) Pellerin Rec. T. I. p. 149. Pl. XXIII. n. 26. Ramus num. vet. M. Reg. Dan. P. I. p. 161. n. 6. 37) Mionn. T. I p. 377. n. 98. 94. Suppl. T. II. p. 243. n. 229. — Auch auf silbernen (Mionn. T. II. p. 31. n. 41.) und ehernen (Hard. Op. sel. p. 26. Goltz. Gr. T. II. p. 5. Mionn. l.l. p. 32. n. 46. 47. Suppl. T. III. p. 320. n. 54. 55.) Münzen von Apollonia in Illyricum. Die eherne (Mionn. T. II. p. 32. n. 44. 45. Mus. Hunt. tab. 6. n. 6.) ist zu Gotha vorhanden. 38) Schol. Arist. Vesp. 870. 39) Hist. de l'Ac. des Inscr T. II. p. 210. Rec. de med. des rois du cab. de van Damme. à Amst. 1790. tab. V. n. 5. — Zoeg. p. 595. 40) Zoeg. num. Aeg. p. 208. n. 39. Mionn. T. VI. p. 369. n. 2588. 41) Reale Gall. di Fir. Stat Bass. tav. 99. 42) Auf dem Quirinischen Dipt. Gorii Th. vet. Dipt. T. II. Flor. 1759. tab. XVI. p 69.—76. 43) Lippert. Dact. Scr. I. p. 98. n. 473. Scr. II. p 84. n. 457. 458. 44) Stieglitz Archaeol. d. Bank. 2. Th. 1. Abth. p. 277. 288. — Die eherne Münze Trajans (Eckh. D. N. Vol. VI. p. 427.) ist im Münztab. zu Gotha vorhanden. 45) Von Alex. Severus im Münztab. zu Gotha. P. Pedrusi J. Ces. in med.-racc. nel Farn. M. T. V. tav. 20. n. 5. p 282 46) Recueil de peintures ant. trouv. à Rome d'après les dessin coloriés par Pietro-Sante Bartoli. T. I. à Paris. 1783. Pl. XXXIV. p. 56. 57.

47) Le Pitt. ant d'Erc. T. I. Nap. 1757. p. 133. — ib. p. 243. 48) Piranesi Trofeo o sia magnif. colonna coclide inalz. nel mezzo del gran foro. Visc. Mus. Pio Clem. T. V. tav. 29. p. 53—57. Millin Gall. myth. Pl. 108. n. 682.

Leuten den Vortrapp zu bilden, und der Sieg, den er am 1. Mai 1622, am Eingange des Hagenauer Forstes über 1000 creatische Cürassiere erfocht, war hinreichend, des Erzherzogs Leopold ganze Armee zu zerstreuen, und überlieferte das reiche Land nochmals der Willkür zügelloser Schaaren, bis endlich Kurfürst Friedrich selbst seine Völker entließ. Obentraut, der also dienstlos geworden, scheint es verschmähet zu haben, dem Herzoge von Braunschweig und dem Mansfelder in den abenteuerlichen Zug nach den Niederlanden zu folgen, und verschwindet daher gänzlich aus den Relationen der damaligen Zeit, bis er im August 1625 mit einiger Mannschaft in dem dänischen Lager bei Verden eintraf. Sofort wurde er von dem Herzoge Johann Ernst von Sachsen-Weimar zum General-Lieutenant über seine Reuterei verordnet, und schon am 2. Septb. fand er Gelegenheit, den Kaiserlichen seine Ankunft kund zu thun, indem er nach einem scharfen Gefechte Lebensmittel und Geld in das belagerte Nienburg schaffte, ein Ereigniß, welches die Aufhebung der Belagerung herbeiführte.

Als er aber am $\frac{4.\text{ Novber}}{25.\text{ Oktber}}$ 1625 vermeinte, das feste Haus Calenberg, welches den Kaiserlichen übergeben worden, durch Überfall wieder zu gewinnen, traf er auf dem Marsche, in der Nähe von Hannover, auf ein zahlreiches Corps Ligisten. Es erhob sich ein verzweifeltes Gefecht, welches mit der vollständigen Niederlage der Dänen endigte: 500 derselben, auserlesenes Volk, worunter der Herzog Friedrich von Sachsen-Altenburg, blieben auf dem Platze. O. selbst empfing eine tödtliche Schußwunde, wurde in des ligistischen Generals, des Grafen von Anholt Kutsche gebracht, und verschied vor Ablauf einer halben Stunde. Sterbend sagte er zu Tilly, der herbeigeeilt war, den Helden zu ehren: „in solchem Garten pflücket man solche Blumen.“ Die Leiche wurde auf Begehren von den Siegern ausgeliefert, und nach Sachsen zur Beerdigung abgeführt, auf der Stelle aber, wo O. den Tod gefunden, unweit des Dorfes Seelze, eine Pyramide, mit einer einfachen Inschrift, errichtet. Viel dauerhafter jedoch, als dieses Monument, wäre dasjenige, welches sich O. selbst im Leben errichtet, wenn er nämlich wirklich der Ahnherr des berühmten deutschen Michels wäre, denn unter diesem Namen wurde er gewöhnlich in den kaiserlichen und spanischen Heeren bezeichnet. Indessen scheint es doch, daß der deutsche Michel älter, daß er in Tyrol seinen Ursprung genommen, und nur auf O. dessen schwere Hand seine Gegner so oft empfinden mußten, angewendet worden. Hans Michel war unbeweibt, sein Bruder aber, Konrad Nicolaus, Commandant zu Königstein, an der Höhe, verheirathete sich am 17. Junius 1611 mit Amalia Catharina von Geispitzheim und hinterließ eine zahlreiche Nachkommenschaft. Der älteste Sohn, Johann Heinrich, kömmt 1653 als Reichsschultheiß zu Ingelheim und Groß-Winternheim vor, und wurde der Großvater von Johann Philipp Friedrich, geboren 1669, † 1709, als kurbayrischer Obrist-Lieutenant (Gemahlin Magdalena Isabella Ebinger von der Burg), von Marsilius Friedrich, geboren 1671, † 1711 als kurpfälzischer Obrist-Lieutenant (Gemahlin Catharina Franciska von Pöllnitz), von Franz Albert, geboren 1673 (Gemahlin Maria Elisabeth von Geloes) und von Johann Ernst, geb. 1679, † 1711 als kurpfälzischer Rittmeister (unvermählt), mit welchen vier Brüdern das Geschlecht im Mannsstamme erloschen ist; denn die jüngere Linie, von Albert Reinhard, dem Bruder von Johann Heinrich, abstammend, war bereits früher mit dessen Sohne, dem kais. Obrist-Wachtmeister, Ludwig Wilhelm von O. abgegangen. (*v. Stramberg.*)

OBER, Obra 1) kleiner zum Gebiete der Oder gehöriger Fluß im preußischen Regirungsbezirke Posen. Er entspringt in etwa 51° 52′ N. zwischen Kozmin und Jaroczew, fließt dann nach Westen zu dem Obra- und Ziemin Bruche, deren Gewässer durch mehrere Canäle abgeleitet werden. Einer derselben geht westlich bei Czempin vorbei in die Warthe nach NO; von den beiden andern nach SW. gehenden läuft der südliche Haupt-Canal in die aus dem Schlaweschen See kommende Oberzycke. Der nördliche Haupt-Canal, welcher den Namen Obra behält, wendet sich bei Köpnitz im Kreise Bomst nach Norden, später nach NW; fließt bei Bentschen, Tirschtiegel und Meseritz vorbei und ergießt sich bei Schwerin in die Warthe. 2) die faule Obra entspringt nördlich von Bräß, fließt einige Meilen an der Grenze der Regirungsbezirke Frankfurt und Posen nach Süden und vereinigt sich bei dem Dorfe Groß-Schmöllen zwischen Züllichau und Unruhstadt mit der vorerwähnten Oberzycke, worauf beide sich östlich von dem Dorfe Tschicherzig südlich von Züllichau in die Oder ergießen. 3) Bach welcher westlich von Züllichau nach Süden in die Oder fließt. 4) Dorf an dem vorher erwähnten Haupt-Canale. (*H. K.*)

Oberacht s. Acht.

Oberältester bei den Zünften s. Zünfte.

Ober-Aegypten s. Said.

OBERAILSFELD, Pfarrei im Obermainkreise Baierns zum Landgerichte Hollfeld gehörig, mit 900 Einwohnern, einer schönen Kirche und Ruinen eines ehemaligen Schlosses des Freiherrn von Stieber. (*Iaeck.*)

Oberalbenser Comitat s. Weissenburger Gespanschaften.

OBERALPEN, ein französisches Departement, ist aus den vormals zu Oberdauphiné gehörigen Ländchen Gapencais, Embrunais und Briançonnais gebildet, liegt 23° 1′—24° 41′ östl. L. und 44° 9′—45° 6′ nördl. Br. und grenzt gegen NW. an das Departement Isère, gegen NO. an Savoyen, gegen O. an Piemont, gegen S. an das Departement Niederalpen, und gegen Westen an das Departement Drome. Es enthält 103 QM., und nach der descript. topogr. et statist. 550,000 Hectaren, wovon 118,000 auf das Ackerland, 8500 auf die Weinberge, 14,200 auf die Wiesen, 43,100 auf die Waldungen, 27,600 auf die Gewässer, 334,400 auf unfruchtbare Felsen und unangebaute Striche und 4200 auf die Wohnplätze und Straßen kommen. Die größte Ausdehnung von N. nach S. ist 17 und von O. nach W. 11½ Meilen. Das Land bildet die höchste Gebirgsprovinz Frankreichs, wo man die erhabensten Naturscenen, Gletscher, Schneefelder, in die Wolken sich erhebende Berge, nackte Felsen, tiefe Schluchten mit reißenden Bergströmen, schäumende Wasserfälle, lachende und düstere Thäler in der mannigfaltigsten Abwechselung sieht. Die Gebirge machen den Hauptstock der cottischen Alpen aus, stehn mit den Seealpen in Verbindung, erheben sich stufenweise nach den Grenzen von Savoyen und Piemont bis zu einer Höhe von 12,000 Fuß und bis zur Grenze des ewigen Schnees. Ihr Mittel-

punkt ist in der Gegend der Gletscher de la Berardo und du Charbon, der durch den Col de Seisse mit dem Thal von Godemard in Verbindung steht, wo die Romanche, Bonne, Severaise, Drac und die drei von Argentière, Vallouise und Monestiés kommenden und mit der Durance sich vereinigenden Bäche entspringen. Die Abhänge der mit Gletschern und ewigem Schnee bedeckten Gipfel dieser Gebirge sind gegen Süden fast kahl und dürre, und nach Norden gewöhnlich mit Waldungen bedeckt bis zu der Höhe, wo die Vegetation aufhört. Die verschiedenen Alpenketten sind durch Cols (in den Pyrenäen Ports genannt) verbunden, Engpässe aus einem Alpenthale in das andere führend, weshalb die meisten an 6600 Fuß hoch und gefährlich zu passiren sind. Einer der fahrbarsten ist der Col du Mont Genevre, 5952 Fuß hoch, der aus dem Departement durch das Thal Oulx nach Turin führt. Diese Hauptmasse der Alpen ist von weit niedrigern Vorbergen umgeben, die nicht so kahl und dürre, als die hohen Alpengipfel, sondern mit Wald oder fetten Weiden bedeckt sind, wo im Sommer zahlreiche Heerden Rinder und Schafe ihren Unterhalt finden. Die höchsten der Gebirge sind: der Mont Pelvoux de Vallouise 13,236, der Olan 12,312, der Goleon de la Graye 11,700, der Chaliot le Vieux 10,224, die Aiguille noire de Neuvache 9852, der Mont Viso de Ristolas 9312 (wo auf der französischen Seite der Guil und auf der italienischen der Po und die Stura entspringen), der Chatières 9096, der Obion 8700, der Aurouze 8664, der Puy de Champoléon 8548, der Oursine 7548, der Faraux 7542 und der Petit Chaliot 7380 Fuß über der Meeresfläche. In mehreren Richtungen werden von den Flüssen, die aus diesen Gebirgen entstehen, zahlreiche Thäler gebildet, namentlich das 14 Meilen lange Durancethal, das am Col de Mont Genevre anfängt und bei Sisteron endet, mit 18 Nebenthälern; das 6 Meilen lange Thal der Guil, das am Mont Viso beginnt, sich mit dem Durancethal vereinigt und 9 Nebenthäler hat; das Buechthal besteht aus 2 Haupttheilen, dem östlichen mit 2, und dem westlichen mit 11 Nebenthälern, und ist eins der wohlangebautesten; das kleine Thal der Aigues mit 2 Nebenthälern; das 5 Meilen lange und mit 6 Nebenthälern versehene Thal des Drac, das von den Alpengebirgen Pinier, Tuna und Mausfort anfängt, und bis Corps sich erstreckt, wo es dem Iseredepartement angehört; das Thal der Romanche oder Grave, das hier beginnt, aber vorzüglich dem Iseredepartement angehört. Der Boden der Gebirge besteht aus Granit, Quarz, Feldspath, Glimmer, Urkalk, in den Thälern aus einer Mischung von Thon, Kalkerde und Kieselsteinen, und bildet in vielen Gegenden eine fruchtbare Dammerde. Das Durancethal ist von Natur fruchtbar, und gleicht in manchen Gegenden dem schönen Iserethal; je mehr man aber in den neuern Zeiten die Berge von den schützenden Wäldern entblößte, deste häufiger wurden die Verwüstungen der wilden Ströme.

Die zahlreichen Flüsse und Bäche sind fast alle zur Zeit des Schneeschmelzens verheerend. Der ansehnlichste ist die Durance, die aus 2 Quellen entsteht, am Fuß des Berges Jouan auf dem Col du Mont Genèvre und auf dem Col du Goudran, hier die Clairet mit der Guisanne, Servières, Gyronde aus der Vereinigung der Gy und Ronde entstehend, Alp Martin, Biaise, Guil (mit der Argue-Blanche, Péas, Meleson und Rioudet), Couleur, Ripeuars, Rabieus, Coeroux, Vachere, Boscadon, Vence, Luic, Rouzine und Buech mit der Aiguebelle, Chausane, Blême, Soyan und Meauge, aufnimmt, hier nur flößbar ist und in das Departement Niederalpen geht. In das Departement Isère fließen die hier unter den Gletschern von Arsines entspringende Romanche und der über Orcies in den Gebirgen von Pinier, Tuna und Mausfort entspringende Drac, der hier die Flüßchen Drac de Champoléon, Roanne, Cévraysette und Sevraise aufnimmt. Schiffbare Kanäle fehlen; aber viele Bewässerungskanäle befördern die Fruchtbarkeit der Felder, als der Kanal von Briançon; der große, 2 Stunden lange Kanal; der des Puy St. Pierre; de Font Christianne, de Méale, des Orces, d'Embrun, de Larugne, de la Saulee, des Herbeys, de Chabetonnes, de Savournon ꝛc. Man kennt 36 Bergseen, als: Cristeaux, Moutier, Orcies (aus dem der Drac kommt), Lauzan auf dem 6372 Fuß hohen Berge Plan. Auch gibt es mehrere kleine Moräste.

Das Klima ist schön, heiter und gesund, die Temperatur aber wegen der hohen, mit Schnee bedeckten Berge und der häufigen Windstöße veränderlich, so daß man zuweilen mitten im Sommer eine ziemlich heftige Kälte empfindet. Der Winter ist streng und anhaltend, in mehrern Thälern bleibt der Schnee 7 bis 8 Monate liegen; das Frühjahr ist regnerisch oder kühl; der Sommer brennend heiß, besonders in den engen Gebirgsthälern; der angenehme Herbst verlängert sich oft bis zum Ausgang des Decembers. Die häufigen Stürme und Nachtfröste zerstören nicht selten die Hoffnung des Landmanns. Die herrschenden Winde sind der Nordwind (Bise), der Westwind (gros vent), der Südwind (vent de la mer) und der gefährliche Ostwind (Lombeod).

Die Producte sind: die gewöhnlichen Hausthiere, Geflügel, Wild, in den Gebirgen Gemsen, Bären, Steinböcke, weiße Hasen, Wölfe, Füchse, Luchse, Murmelthiere, Rephühner, Fasanen, Adler, Fische, Bienen; Getreide, auch Spelz, Hülsen- und wenig Gartenfrüchte, Kartoffeln, Hanf, Flachs, Medicinalpflanzen, Obst, darunter viel Nußbäume, Aprikosen, Pfirsichen, Mandeln, Kastanien, Maulbeerbäume, Wein, Holz; Blei, Kupfer, Eisen, Zink, Spiesglas, Schwefel, Steinkohlen, Gagat, Marmor, Bau- und Mauersteine, Gyps, Glimmer, Talkstein, Schiefer, Alaun, Quarz, Breccie (die schöne granitartige von Gueyras), Puddingstein, Torf, Mineralwasser, Anzeigen von Gold und Silber.

Die Bevölkerung beträgt 125,329 Selen, die sich größtentheils zur katholischen Kirche bekennen, die hier 24 Pfarr- und 218 Filialkirchen hat; die 4000 Reformirten haben zu Gap eine Consistorialkirche. Wohnung, Nahrung und Kleidung bezeugen die Einfachheit und Armuth der gutmüthigen und arbeitsamen Einwohner. Im Bezirk von Briançon backt sich der Landmann aus Sparsamkeit sein Brod auf 1½ Jahre, so daß es steinhart wird und zerschlagen werden muß. Oft wohnen Menschen und Vieh unter einander in den einstöckigen Häusern auf dem Lande. Die gewöhnliche Kleidung ist aus dem groben Wollzeug Cordelia, das der Landmann selbst aus inländischer Wolle verfertigt; in den Thälern Gueyras und Vallouise haben die Kleidungen seit Jahrhunderten keine Veränderung in der Gestalt erhalten. Jährlich wandern über 4000 Personen, meistens aus dem Bezirk Briançon, aus, um in andern Gegenden als Galanteriekrämer, Käsehändler Scherenschleifer u. s. w. sich etwas zu verdienen. Die

Sprache ist ein dem in der Provence und Languedoc gesprochenen ähnliches Patois, eine Mischung von celtischen, griechischen, lateinischen, italienischen, spanischen und französischen Wörtern. Der Ackerbau findet in der natürlichen Beschaffenheit des Bodens und in der Unwissenheit der Einw. mächtige Hindernisse; man erntet jährlich an Weizen 220,000, an Gemengkorn 140,000, an Roggen 192,000, an Gerste, Hafer, Spelz ꝛc. 90,000 Ctnr. Die Viehzucht ist nicht stark, obgleich es nicht an guten, durch künstliche Kanäle bewässerten Wiesen und an trefflichen Alpenweiden fehlt; die Pferde sind klein; besser und häufiger sind die Maulesel, die auch in den steilen Wegen des Departements vortheilhafter gebraucht werden können, als die Pferde; doch zieht man keine Maulesel auf, sondern kauft sie jung in den ehemaligen Provinzen Poitou, Auvergne und Limousin, und verkauft die zweijährigen mit großem Vortheil in die südlichern Departements. Esel werden in großer Zahl unterhalten. Das kleine und schlechte Rindvieh wird seit 1807 durch Schweizervieh verbessert; die Kühe geben gute Milch, und die davon verfertigten Käse bringen jährlich 120,000 Fr. ins Land. Der Schafe sind zwei Arten; die erste ist die feine von Arles, die ein wohlschmeckendes Fleisch und feine Wolle hat, so wie die andere gros ravas genannt, aus dem Departement Var zwar stärker als jene ist, aber im Fleisch und der langen groben Wolle ihr weit nachsteht. Auch läßt man gegen ein gewisses Weidegeld Heerden (raçes transhumantes benannt) aus den Departements Var, Vaucluse und Rhonemündungen, wo die große Sonnenhitze die Kräuter vertrocknet, hier im Frühjahr und Sommer weiden. Im Jahr 1801 zählte man 2545 Pferde, 4608 Maulesel, 8408 Esel, 22,517 Rinder, 131,260 Schafe, 14,603 Ziegen und 7049 Schweine. Der Obstbau ist ausgebreitet; die häufigen Nußbäume geben gutes Öl, und im Bezirk Gap sind zahlreiche Maulbeerbäume; die Forsten sind verwüstet; die Lerchenbäume liefern eine Art Manna, die unter dem Namen Manna von Briançon bekannt und eins der 7 Wunder der Dauphiné ist. Der in Menge gezogene Wein ist mittelmäßig, und hält sich nicht über 2 Jahre; die besten Sorten sind die von Roche de Jurjayes, Létret, Châteauneuf, Chabre, Côte de Reffes und der allein ausgeführte Clairet von la Saulce. Der Bergbau geht nur auf Blei in der Mine Girauze bei la Grave, die jährlich an 540 Ctnr. liefert, und auf Steinkohlen. Der Kunstfleiß beschränkt sich auf einige Hammerschmieden, die Acker- und Schmiedewerkzeuge, Sensen und Sicheln liefern, Töpferei, Faiencefabrication, eine Papiermühle, Baumwollenspinnerei und Taschentuchverfertigung, Strumpfwirkerei, Hutmacherei und Gärberei; die Landleute verfertigen die nöthige Hausleinwand und die groben Wollzeuge, in die sie sich kleiden. Die Ausfuhr besteht in Getreide in guten Jahren, Hammeln, Maulesel, Rindern, Käse, Wolle, Häuten, Wein, Manna von Briançon und Leinwand.

Das Departement schickt einen Deputirten zur Kammer, und gehört zur siebenten Militairdivision, zur siebenzehnten Forstconservation, zur Diöcese von Digne und unter den königl. Gerichtshof von Grenoble. Im Jahre 1802, in dem der Canton Barcilonette de Vitrolles noch nicht dazu gehörte, betrugen die Abgaben 726,131 Fr. Das Departement hat 3 Bezirke: Gap, Embrun, Briançon, 24 Cantone, 185 Gemeinen und die Hauptstadt Gap. (*Stein.*)

OBERALP-SEE, ein kleiner, fischreicher Bergsee, welcher besonders treffliche Forellen liefert, im Canton Uri. Er liegt 6220 Fuß über der Oberfläche des Meeres, auf der Wasserscheide zwischen dem Rheine und der Reuß, indem östlich sein Wasser dem Vorderrheine zufließt; sein westlicher Hauptabfluß hingegen die stärkste Quelle der Reuß bildet. Seinen Zufluß erhält er aus den benachbarten südlich gelegenen Gletschern. Die Gegend ist öde und wild. An der nördlichen Seite des Sees geht der Weg aus dem Urserenthale nach Disentis in Graubündten zwischen und über die Trümmer eines eingestürzten Berges hin, von dem zwei ungeheure Felsblöcke, die jetzt mit Moos bedeckt sind, zwei Inselchen im See bilden, und in der traurigen Gegend dem Auge einen erquickenden Ruhepunkt gewähren. (*Escher.*)

OBERALTAICH, auch Oberalteich, ein Pfarrdorf auf dem linken Ufer der Donau, im Landgerichte Mittenfels des bairischen Unterdonaukreises und Bisthums Regensburg, mit einer schönen Kirche, 196 Einw. und 35 Häusern. Ehemals bestand hier eine berühmte Benedictiner-Abtei, von welcher die Grafen von Bogen in früheren Zeiten die Schutzherrn und große Wohlthäter waren. Nachdem das Kloster durch den feindlichen Einfall der Ungern im Jahre 907 zerstört worden, wurde es wieder durch den Grafen Friedrich von Bogen aus den Ruinen emporgehoben, reich dotirt und mit Benedictiner-Mönchen besetzt. Die jährlichen Einkünfte desselben wurden auf 50,000 Gldn. geschätzt. Die Mönche daselbst hielten viel auf Studiren und den Betrieb der Wissenschaften; der berühmte Historiker Herrmann Scholliner war einst Prior dieses Klosters, welches im Anfange dieses Jahrhunderts aufgehoben wurde. Es besaß eine vortreffliche Bibliothek. Der zwölfte Band von den Monumboicis, welchem das Verzeichniß der Äbte vor und nach der Restauration beigefügt ist, enthält zuerst die Monumenta Oberaltacensia. Unter den Documenten steht ein Codex traditionum eben an, der im 12. Jahrh. zusammengetragen und hernach fortgesetzt worden. (*Eisenmann.*)

OBERAMBRINGEN und Unterambringen, zwei fast an einander hängende kleine Dörfer am Flüßchen Melin, im großherzogl. Badenschen Bezirksamte Staufen, mit 370 Einw. katholischer Religion, einst ein Bestandtheil der Herrschaft Kirchhofen, jetzt mit dem Orte dieses Namens nur eine einzige Gemeinde, aber durch hohes Alterthum und durch das uralte, ehrwürdige und reiche Geschlecht der Edeln von Ambringen merkwürdig. Als Wohnsitz Breisgauischer freier Leute, Ritter und Edelknechte wird es für gleichzeitig mit dem Frohnhofe und mit der Kirche zu Kirchhofen gehalten. Als Mark oder Mahlstatt, wo das öffentliche Anbringen gerichtlichen Verhandlungen unterliegender Sachen geschehen mußte, muß es noch viel früher bekannt gewesen seyn; denn als auf dem Hügel bei Ambringen noch nichts als die Linde und die Kirche unserer lieben Frauen bestanden hat, wo das öffentliche Mahl oder Landgericht gehalten wurde, da lag schon unter dem Schatten dieser Linde das freundliche Ambringen, und um die Mahlstatt siedelte sich erst nachher Kirchhofen an, das zwar bald größer als Ambringen und endlich so groß wurde, daß die Mark des Mahles nach Offmeningen, dem heutigen Offnadingen rücken mußte [1]). Zur Zeit der Regirung Karls des

1) Kolb im Lexik. v. Großherzogth. Baden. III. 1—2.

Großen, im fünften Jahre seines Kaiserthums, am 9. Juli des Jahres 805, übergaben Wielind, Landperts Gemahlin, und Engiltrud unter Waldkers Vormundschaft, beide des edeln Scherile hinterlassene Töchter, dem Kloster St. Gallen in der Schweiz alle im Prisigaugе, in Selidon Marka und in Antparinga Marka gelegene Güter, welche ihr Vater jenem Kloster vermacht hatte [2]). Die freien Besitzungen der Edeln von Ambringen waren bedeutend, und ihr Name war geachtet im Lande. Im Jahre 1152 erscheint Hugo von Ampringen in dem Geleite des Herzogs Konrad von Zähringen. Anna von Örinstetten, mütterlicher Seits aus dem Geschlechte von Ambringen, war im Jahre 1289 Meisterin des Frauenstifts Sitzenkirch, wo Peter von Ampringen den von dem mütterlichen Vermögen ihr zukommenden Antheil in Beiseyn seines Bruders Otto von Ampringen, in baarem Gelde entrichtete [3]). Die Kirche zu Kirchhofen hat vorzüglich der Freigebigkeit der Edeln von Ampringen ihr Daseyn zu danken. Daher es auch kam, daß eben diese Edeln immer die Oberpflegeschaft über diese Pfarrkirche unter der Kirchenlehenherrschaft des Domstiftes Basel bekleideten. So erscheinen als oberste Pfleger der Pfarre zu Kirchhofen: im Jahre 1323 Franz von Amparingen, 1392 Haman von Amparingen, 1408 Utteli Edelknecht von Ampringen, 1422 Hamman von Ampringen, 1427 Ottmann von Ampringen, 1430 Michael von Ampringen, Stifter der Ampringer Capellaneypfründe in Kirchhofen, 1484 Junkherr Jakob von Ambringen, 1522 Hans Hermann von Ampringen, 1577 Hans Jakob von Ampringen. Auch die alte, oft St. Waldburgis-, oft St. Fridolins-Capelle genannte, Kirche zu Oberambringen, die noch heute, jedoch nur in moderner Form, übrig ist, erkennt in den Edeln von Ambringen ihre Stifter an. In Oberambringen sowol als in Unterambringen stand ein Schloß, als Rittersitz dieser Herren. Die Schlösser wurden in den Kriegen des 17. Jahrh. zerstört, und ihre Trümmer sind jetzt mit Erde und mit Taglöhnerwohnungen bedeckt. Auf einer dieser Ruinen hat die Freiherrliche Familie von Wessenberg-Ambringen eine Scheune erbaut.

Die Melin führt aus den nahen Gebirgen einige Mineraltheile mit sich. Darum wurde schon im 15. Jahrh. hier gebadet. Das in den Documenten jener Zeit vorkommende Badehaus ist zwar schon längst eingegangen; dagegen wurde vor etwa funfzehn Jahren ein neues Badehaus angelegt, das den an Nervenschwäche Leidenden empfohlen wird [4]). (*Leger.*)

OBERAMMERGAU, ein großes Pfarrdorf an der Amper im Königreiche Baiern, des Landgerichts Schongau und Archidiaconats Raitenbuch, 4 Stunden von Murnau, mit 147 Häusern und 930 Einwohnern. Diese, zur bildenden und dramatischen Kunst sehr geneigt, legen sich häufig auf Verfertigung verschiedener Waaren aus Holz, Wachs und Lehm. Sie verfertigen Crucifixe, Heiligenbilder, Thiere, kleine Kommoden, Putzkästchen u. a., und malen auf Glas. Der Handel mit diesen Waaren ist einträglich und weit ausgebreitet. Es befinden sich gegenwärtig in diesem Dorfe 28 Schnitzler, 5 Rahmenmacher, 2 Fournirer und Toilettenschreiner, 2 Drechsler, 1 Spiegelschleifer, 1 Wachs-Poussirer, 9 Faßmaler (welche nämlich die verfertigten Holzwaaren wie auf eine Lakirart bemalen) und 4 Glasmaler. — Oberammergau war ehemals der Hauptort jener Gegend, welche den Ambronen ihren Namen [1]) gegeben haben soll, bekannt auf der römischen Heerstraße von Italien nach Elsach. Es trieb im Mittelalter lebhaften Handel mit Geigen, Galanterie- und Eisenwaaren, später auch mit Büchern, welcher Handel aber nach der Entdeckung Amerikas verfiel und sich jetzt hauptsächlich auf die verfertigten Holzwaaren und die Glasmalerei beschränkt. (*Eisenmann.*)

OBERAMSTADT, kleiner Flecken im Großherzogthume Hessen, Fürstenthum Starkenburg, mit etwas mehr als 1000 Einwohnern. Geburtsort des Physikers G. Ch. Lichtenberg. (*H. K.*)

OBERAMT. Die mehreren Ämtern (s. Sect. I. Th. III. S. 424) vorgesetzte Verwaltungs- und Gerichtsbehörde hieß und heißt zum Theil noch jetzt in einigen teutschen Ländern das Oberamt, deren Chef der Oberamtmann ist; da, wo das Amt blos ein verpachtetes Gut der Statsdomaine, der Amtmann ein Domainenpächter ist, wird der Titel Oberamtmann von der Statsbehörde einem größeren Domainenpächter ertheilt. (*H. M.*)

Oberamtmann s. Oberamt.

OBERAMTSREGIRUNG, in mehreren Ländern die Bezeichnung der obersten Verwaltungs- oder Justizbehörde einer Provinz; so hießen z. B. in Schlesien die beiden obersten Justizbehörden in Breslau und Glogau, an deren Stelle dann später die Benennung Oberlandesgerichte getreten (vergl. Oberlandesgericht). (*H. M.*)

OBERAMTSREGIRUNG ZU BUDISSIN. Dem Markgrafthum Oberlausitz war zu den Zeiten, als dasselbe eine incorporirte Provinz des Königreichs Böhmen ausmachte, mit Wegfall der früher an mehrern Orten zu Handhabung der Justiz und Polizei bestellten Voigte, ein bevollmächtigter Landvoigt vorgesetzt worden. Dieser oberste Statsbeamte hatte daselbst, in unmittelbarer Dependenz von dem Landesfürsten und dessen höchsten Collegien zu Prag, sämtliche Regirungsangelegenheiten zu besorgen, mit alleiniger Ausnahme des Finanzwesens. Zur Aufsicht, Leitung und Verwaltung des letztern war ein Landeshauptmann angestellt, dem ein zweiter Beamter mit dem Prädicate des Gegenhändlers beigegeben war.

Zum Sitz dieser in coordinirtem Verhältnisse stehenden beiden Behörden war die Hauptprovincialstadt Budissin bestimmt, und ihr abgesonderter Wirkungskreis, ihr amtliches Verhalten durch ertheilte Instructionen geordnet. Außerdem hatte ein königlicher Kammerprokurator das landesherrliche Specialinteresse wahrzunehmen, Benachtheiligungen der höchsten Gerechtsame zur Sprache zu bringen und erfoderlichen Falls deren Vertheidigung im rechtlichen Wege sich zu unterziehen.

---

2) *Actum in Chirihheim* etc. *Cozolt* indign. Subdiaconus et monachus ad vicem Wichram jussus scripsi et subscripsi. Notavi diem VII. Id. Jul. Annum V. Karoli imp. Aug. Wolvinum Comitem Ap. Herrgott in Cod. Probat. Geneal. Habsburg. No. XXXII, et in Cod. diplomat. Aleman. No. CLIII.

3) *Gerbertus* in Histor. Nigrae Sylvae. Tom. I. p. 359. 361.

4) Kolb a. a. O.

1) Vergl. den Artikel Ambrones. Sect. I. Th. III. S. 336.

In den zur unmittelbaren Cognition geeigneten Criminalfällen vertrat derselbe, bei dem damals üblichen accusatorischen Untersuchungsprocesse, zugleich die Stelle des Klägers und öffentlichen Anwalts.

Dem Landvoigte waren ferner zunächst zwei Amtshauptleute und ein Hofrichter untergeordnet, deren jedesmalige Wahl und Ernennung aus dem Mittel der adeligen Provinzialstände, und zwar, was die erstern betraf, auf ständischen Vorschlag dreier rittermäßiger Personen, vom eigenen Gutbefinden des Landvoigts ausging.

Diese Amtshauptleute hatten im Namen desselben die Civilgerichtsbarkeit über sämtliche unmittelbare Vasallen und andere, mit einem befreieten Gerichtsstande versehene, Personen, so wie über die Räthe der Sechsstädte, auszuüben, weshalb, nach der gleichzeitig erfolgten Eintheilung dieser Provinz in den Budissiner und Görlitzer Kreis, zwei Justizämter zu Budissin und Görlitz, mit den dafür eingerichteten Canzleien bestanden. Dem Hofrichter lag die Führung fiscalischer und peinlicher Untersuchungen nebst Vollstreckung der executivischen Handlungen in den vor jenen Ämtern anhängigen Proceßsachen, jedoch nur Kraft hiezu erhaltenen Specialauftrages ob.

Diejenige Behörde, welche der Landvoigt selbst dirigirte, führte die Benennung des Oberamts. Diesem kam die Besorgung aller öffentlichen Landesangelegenheiten mit Einschluß des Religionswesens, sowie die Wahrnehmung der Landespolizei im ganzen Umfange zu. Es bildete den obersten Lehnshof und eine mittlere Appellationsinstanz der Provinz, letztere mit Zuziehung verordneter Beisitzer von Land und Städten (Judicium ordinarium genannt, welches seine regelmäßigen Sitzungen im Laufe der drei Provinziallandtage Oculi, Bartholomäi und Elisabeth hielt), in so weit nicht in beiderlei Beziehungen einige Ausnamen statt fanden. Auch blieb ihm die höhere Criminal-Gerichtsbarkeit und die Verhandlung fiscalischer Rechtssachen vorbehalten.

Da die Landvoigteiliche Würde gewöhnlich an hohe Statsdiener, auch verschiedentlich selbst an Prinzen des Regentenhauses gelangte, welche den Aufenthalt nicht im Schlosse Ortenburg zu Budissin hatten, so wurde dieses Amt in dringenden Fällen, vornehmlich aber dann, wenn dasselbe eine Zeit lang ganz unbesetzt blieb, durch den Budissiner Amtshauptmann vertreten, und demselben dann das Prädicat eines Ober-Amtsverwesers oder Oberamtshauptmanns ertheilt. Bei eintretender Vacanz der Stelle eines oder des andern Amtshauptmanns oder dessen sonstiger Verhinderung ging die damit verbundene Geschäftsführung auf den vorsitzenden Landesältesten des Kreises ohne besondern Auftrag über.

Die Ausfertigungen beim Oberamte und Amte Budissin wurden von einer, beiden Behörden gemeinschaftlichen, Canzlei besorgt, und nur der Ausfertigungsstyl bezeichnete die Verschiedenheit. Das Personal dieser Canzlei bestand anfänglich in einem Oberamts-Canzler, als Referendar und Rathgeber der vorgesetzten Chefs, einem Secretarius und zweien Notarien oder Canzellisten. Die erweiterten Geschäfte veranlaßten mit dem Jahre 1732 die Ernennung eines Oberamts-Vicecanzlers und eine Vermehrung der untern Officianten.

Die Besoldung der Amtshauptleute, des Oberamtshofrichters nebst dessen Actuar, so wie sämtlicher Canzleistellen und zugehöriger Dienerschaft floß aus den dem Landvoigte ursprünglich angewiesenen Intraden und den den Canzleibedienten zur Vertheilung überlassenen Sporteln. Der Amtshauptmann zu Görlitz besetzte die dortige, aus einem Secretario und einigen Gehilfen bestehende Canzlei und hatte auch für deren auskömmlichen Unterhalt zu sorgen.

Diese Verfassung war nach der Tradition des Markgrafthums Oberlausitz in steter Fortdauer geblieben. Nachdem aber durch den zwischen Sachsen und Preußen am 18. Mai 1815 abgeschlossenen Wiener Friedensvertrag ein sehr großer, vornehmlich den vormaligen Görlitzer Landkreis betreffender, Theil desselben der königl. preuß. Landeshoheit zugefallen, hat solches mit der Aufhebung des Justizamts Görlitz die Abänderung zur Folge gehabt, daß das Oberamt und Amt Budissin nebst Oberamtshofgerichte in ein Oberamtsregirungs-Collegium umgewandelt, demnächst das Amt der Landeshauptmannschaft gleichfalls ganz aufgelöst, und eine völlig neue Organisation an die Stelle getreten ist.

Nach einem den 12. März 1821 (Gesetzsaml. für das Königr. Sachsen, St. 4. S. 17 fg.) erlassenen königlichen Mandate ist mit dem 2. April 1821

I. Zur Besorgung der für die Gesetzgebung und Verwaltung in Justiz-, Polizei-, Grenz- und Hoheits-, Lehn-, Kirchen- und Schulsachen vorkommenden Geschäfte in oberer Instanz, an die Stelle des zeitherigen Oberamtes, eine Oberamtsregirung getreten. Diese soll:

1) als oberes Justiz- und Polizei-Collegium, die für die Gesetzgebung und die bei Bestimmung der Verfassung des Markgrafthums, so wie die zur Feststellung der Verhältnisse mit dem Auslande erfoderlichen Geschäfte besorgen; die Aufsicht über die Rechts- und Polizeipflege bei den Patrimonial- und Municipalgerichten führen, auch über die gegen gedachte Unterinstanzen angebrachten Beschwerden erkennen; in Grenz- und Hoheitssachen die nöthigen Vorkehrungen treffen, alle auf das Kirchenregiment der evangelischen Glaubensgenossen Bezug habenden Angelegenheiten in dem, dem Oberamte zuständig gewesenen Umfange, betreiben, alle für die Sicherheit, Ruhe und Ordnung, für die Gesundheit, den Unterricht, die Landescultur, Forstwirthschaft, den Handel und Gewerbe, erfoderlichen Veranstaltungen bewirken, und über ihre Aufrechthaltung wachen, die Ausfertigung der Privilegien, Confirmation der Statuten und Innungsartikel besorgen, auch in den durch die ihr vorgeschriebene Instruction bestimmten Fällen, Concessionen und Dispensationen ertheilen und das Begnadigungsrecht ausüben;

2) als Lehnshof, die Beleihung der Vasallen und Betreibung der übrigen Lehnsangelegenheiten besorgen:

3) als Appellationsinstanz, über alle, gegen das Verfahren bei ihr und den untergeordneten Gerichtsbehörden in rechtshängigen oder in Polizei- und Steuersachen eingewandte Berufungen entscheiden, die Annahme oder Rejection der eingewendeten Appellationen mittelst Communicates der Entscheidung des Appellationsgerichts anheim geben und über die durch Communication des geheimen Finanz-Collegii und der Kriegsverwaltungs-Kammer, an sie gelangenden Appellationen in fiscalischen und Militairsachen cognosciren und resp. Rejectionen derselben mittelst Schedul ausfertigen;

4) als Gericht der ersten Instanz, die Civil- und Strafgerichtsbarkeit über sämtliche unmittelbare Vasallen und andere mit einem befreieten Gerichtsstande versehene Personen,

ferner im Betreff derjenigen Rechtsstreitigkeiten ausüben, welche das Interesse des landesherrlichen Fiscus wegen in Anspruch genommener Befugnisse oder beeinträchtigter, verkürzter oder gemisbrauchter Regalien zum Gegenstande haben und wegen der über die vier Städte Budissin, Zittau, Camenz und Löbau und deren Räthe geführten Beschwerden und Klagen.

Überdies sind auf die Oberamtsregirung alle Geschäfte des bis dahin bestandenen und damit aufgehobenen landständischen Waisenamtes übergegangen. Sie ist in verstehenden Angelegenheiten resp. dem gesammten geheimen Rathe, und in geistlichen, auch Schulsachen der evangelischen Glaubensgenossen den Conferenzministern oder den künftig mit allerhöchstem Auftrag zu versehenden evangelischen Mitgliedern des geheimen Raths untergeordnet, allen sonstigen höhern Landesbehörden aber coordinirt, und steht sonach mit letzteren in dem Communicationsverhältnisse. Sie verfügt an die ihr untergeordneten Behörden im Namen des Königs, bedient sich dabei eines ihr desbalb zugestellten Siegels, und es werden die Geschäfte in derselben collegialisch verhandelt.

Das Collegium, welches wie vormals das Oberamt und Oberamts-Hofgericht, seine Sitzungen in dem Schlosse Ortenburg hält, woselbst sich auch jetzt, wie sonst, die Canzleien befinden, besteht aus einem Präsidenten, vier weltlichen Räthen, wovon zwei adeligen, zwei bürgerlichen Standes sind, einem geistlichen Beisitzer, mit dem Prädicate eines Kirchen- und Schulrathes und einem Medicinalrathe. Die Räthe haben ihren Sitz, ohne Rücksicht auf eine Lateralverschiedenheit, blos nach dem Alter der Anstellung im Collegio. Dem Präsidenten ist der Rang des vormaligen Oberamtshauptmanns in der zweiten Classe der Hofordnung nach dem Vice-Oberconsistorialpräsidenten und vor dem Ober-Hofrichter zu Leipzig; den weltlichen Räthen der Rang nach den Ober-Consistorialräthen in der zweiten Classe, dem Kirchen- und Schulrathe, der Rang nach den Oberamtsregirungsräthen, und dem Medicinalrathe der Rang nach diesem zugetheilt.

Für die Canzleigeschäfte sind drei Secretarien, zwei Registratoren, ein Calculator und fünf Canzellisten angestellt. Zwei Executoren, eben so viel Canzleidiener und Boten, und ein Gefängnißwärter nebst Schloßthorhüter, werden zu den dafür geeigneten Verrichtungen gebraucht.

Mit Errichtung der Oberamtsregierung ist die mittlere Appellationsinstanz des Judicii ordinarii von Land und Städten, so wie das Oberamtshofgericht und die bis dahin in dem Geheimenrathe annoch bestandene Appellationsinstanz aufgehoben worden. Vielmehr sind alle gegen die Verfügungen und Entscheidungen der Oberamtsregirung, so wie gegen das Verfahren und die Erkenntnisse untergeordneter Behörden in rechtshängigen Sachen eingewandte Berufungen, an des Königs Majestät gerichtet, unmittelbar oder mittelst Berichts an die Oberamtsregierung zu bringen, bei ihr auch die früher in gewissen Fällen unmittelbar zum Geheimenrathe eingereichten Berichte, Anzeigen und Bittschriften zu übergeben, mit Ausnahme

1) der Beschwerden über die Oberamtsregirung:

2) den Bewilligungsschriften der Stände von Land und Städten;

3) der Übersichten, welche die Vierstädte (Budissin, Zittau, Camenz und Löbau) jährlich über ihre gesammte Cassenadministration einzureichen haben, und

4) der Gesuche um Dispensation in Ehesachen.

In den unter 1. 2. und 3. bemerkten Fällen geschieht die Einsendung unmittelbar an den Geheimenrath, in dem unter 4. aber an die Conferenzminister, oder an die künftig annoch mit besonderm allerhöchstem Auftrage zu versehenden, evangelischen Mitglieder des Geheimenraths.

Übrigens ist aus dem Mittel der Oberamtsregirung hinsichtlich des Religionswesens eine aus einem der weltlichen Räthe und dem Kirchen- und Schulrathe bestehende Kirchen- und Schulencommission errichtet, durch welche die evangelischen Kirchen- und Schulangelegenheiten, bevor sie zum Vortrage bei dem ganzen Collegio gelangen, vorbereitet werden. Die Prüfungen und Ordinationen der evangelischen Geistlichen in der Oberlausitz gehören vor das Oberconsistorium zu Dresden. Allein die Prüfungen der Schullehrer auf dem Lande, so wie der Directoren und Lehrer an den gelehrten und Bürgerschulen in den Städten, erfolgen vor gedachter Commission, dafern nicht die Obrigkeit, welche verbenannte Personen beruft und anstellt, Consistorialrechte besitzt.

Geistliche Gerichtsbarkeit aber in der ersten Instanz über die sämtlichen geistlichen Personen in Civil- und Criminalsachen, auch über das Kirchenvermögen, wie nicht minder in Ehesachen und was dahin gehörig, steht den Stadträthen zu Budissin und Zittau, in Gemäßheit Allerhöchster Rescripte vom 21. Mai 1776 und 1. Febr. 1755, den Standesherrschaften zu Königsbrück und Reibersdorf, in Folge Allerhöchster Rescripte vom 20. Juli 1711 und 2. Juni 1806, dem Rittergute Pulßnitz laut höchsten Rescripts vom 22. Juni 1778 und dem Stadtrathe zu Camenz, jedoch mit Wegfall der Ehesachen, laut höchsten Rescripts vom 9. October 1811 zu.

Oberlauf. Coll. Ges. Tom. VI. p. 309 fg.

II. Zu Bildung einer Mittelbehörde in Regirungsangelegenheiten ist für das Markgrafthum Oberlausitz die Stelle eines Amtshauptmanns errichtet, und dessen Wirkungskreis in einer jenem Mandate beigefügten, gedruckten Beilage näher bestimmt worden. Es erstreckt sich derselbe über die Städte und das platte Land, und zwar, nach den speciellen Vorschriften dieser Instruction, auf Justiz-, Polizei-, Militair-, Finanz-, Landwirthschafts-, Gewerbs- u. Handels-, Kirchen-, Schul- und Stiftungs-, Communal-, Grenz- und Hoheitsangelegenheiten, ingleichen auf diejenigen Geschäfte, welche ihm sonst noch von dem geheimen Finanzcollegio, der Kriegsverwaltungskammer, der Oberamtsregirung und der Landesökonomie-, Manufactur- und Commerciendeputation, welchen Behörden er in Hinsicht der von ihnen abhängigen Gegenstände, untergeordnet ist, aufgetragen werden.

III. Mit dem Eintritte der Oberamtsregirung ist die Landeshauptmannschaft aufgelöst, und die Besorgung der Verrichtungen derselben dem Amtshauptmanne durch jene Instruction mit übertragen, eben so auch das landvoigteiliche Rentsecretariat aufgehoben, und das Justitiariat über die vormals landvoigteilichen Unterthanen, auch mehrere andere unmittelbare Gerichtsverwandte von Dorfschaften mit dem Amte des Kammerprokurators verbunden worden. Ihm

wird übrigens von der Oberamtsregirung ebenfalls bisweilen in einzelnen Sachen besonderer Auftrag ertheilt.

Mit der Direction der königlichen, bis dahin zur landeshauptmannschaftlichen und landvoigteilichen Kasse geflossenen, Einkünfte ist ein besonderer Beamter, der dem geheimen Finanzcollegio untergeordnet ist, und an dieses zu berichten hat, beauftragt worden, und es steht ihm hierunter dieselbe executive Gewalt zu, welche früher von der Landeshauptmannschaft ausgeübt worden ist. Die Kasse selbst führt die Benennung der vereinigten Hauptabgaben- und Rentkasse der Oberlausitz.

IV. Die dem Lande und den Städten gemeinschaftlichen Militairangelegenheiten bei Rekrutirungen, Naturallieferungen, Stellung der zum Armeebedürfniß erfoderlichen Pferde, Aushebung der Trainsoldaten, Vorspannausschreibungen, Märschen, Einquartierungen, Cantonnements und übrigen dahin Bezug habenden Geschäfte, werden durch eine fortwährende ständische Deputation, unter dem Namen: Ständische Deputation zur Besorgung der dem Lande und den Städten gemeinschaftlichen Militairangelegenheiten, besorgt, bei welcher der jedesmalige Amtshauptmann den Vorsitz führt. Ihr liegt, jedoch hierunter mit Ausschluß des Letztern, indem verfassungsmäßig den Ständen das Subcollectationsrecht zusteht, außerdem noch die Besorgung der gemeinschaftlichen Kassenangelegenheiten der Provinz ob. Zu bemerken ist hiebei übrigens noch, daß in Rücksicht der in und bei Militairprästationen zwischen den Unterthanen entstehenden Streitigkeiten, in Gemäßheit der auch noch bestehenden Vorschriften der Oberamtspatente vom 2. Juni 1817 und 5. December 1818 von den oberlausitzischen Obrigkeiten diesfalls nicht an die höchste Provincialbehörde, sondern unmittelbar an die Kriegsverwaltungskammer zu berichten ist, welche definitiv darüber zu entscheiden hat.

V. Der Oberamtsregirung steht die Prüfung, Aufnahme und Verpflichtung der oberlausitzischen Advocaten, so wie die Entscheidung über deren etwanige Suspension oder Remotion, oder über Wiederaufhebung dieser Verfügungen zu. Die Zahl der in jedem Jahre zur Praxis zuzulassenden Sachwalter in der Oberlausitz, ist auf fünf festgesetzt. Zur Fertigung der Probeschriften werden aber die Candidaten erst nach Ablauf eines Jahres, vom Tage des bestandenen Facultätsexamens an gerechnet, und nur nach Beibringung glaubwürdiger Zeugnisse über die, während dieses Jahres in der Rechtswissenschaft erlangte, practische Übung zugelassen.

(*Klien.*)

Oberappellationsgericht s. am Ende des Bandes.

OBERAPPELLATIONS- UND HOECHSTES GERICHT ZU GREIFSWALD. Nachdem Schweden im westphälischen Frieden für die ihm abgetretenen teutschen Provinzen das uneingeschränkte Privilegium de non appellando erhalten hatte, ward ein hohes Tribunal eingerichtet, demselben die Stadt Wismar zum Sitze angewiesen, dasselbe am 17. Mai 1653 feierlichst introducirt und die erste solenne Sitzung desselben am 12. September desselben Jahres gehalten. Im November 1802 ward das hohe Tribunal von Wismar nach Stralsund und im Julius 1803 von dort nach Greifswald verlegt, wo es noch jetzt unter der Benennung des „Oberappellations- und höchsten Gerichts" welche es 1811 gegen die frühere des „hohen Tribunals" annahm, seinen Sitz hat. Es gebührt diesem hohen Gerichtshofe das Zeugniß, daß derselbe seine oft schwierigen Pflichten stets treu erfüllt, seine Würde und sein Ansehen behauptet und daher die ehrfurchtsvollste Achtung bei den Landeseinwohnern genossen hat *).

(*C. D. Gustav v. d. Lancken.*)

Dieses mit einem Präsidenten und 5 Räthen — welche das Collegium bilden — und (1828) mit 1 Protonotar, 1 Fiscal, 1 Registrator, 5 Procuratoren, 44 immatriculirten Advocaten und 82 immatr. Notarien besetzte Gericht erkennt in dritter Instanz und hat die Aufsicht über sämtliche Landes- und Untergerichte im Regirungsbezirk Stralsund, welcher das am 19. September 1815 mit dem Preußischen State vereinigte ehemalige Schwedisch-Pommern (Neu-Vorpommern) und die Rügensche Inselgruppe umfaßt **).

(*Leonhardi.*)

OBERARCHE, gleichbedeutend mit Oberleine, nennt man die obere durch die Jagdtücher oder Jagdnetze gezogene Leine. (*Pfeil.*)

Oberarm s. Gliedmasse.

Oberarme heißen die Arme an den Registraturwellen der Registerzüge einer Orgel s. Orgelbau. (*H. K.*)

OBERAU (Ober-, Mittel- und Nieder-), adeliges Dorf in zwei Antheilen, Kreis Lüben, Regirungs-Bezirk Liegnitz, mit einer evangelischen Mutterkirche, 569 Einwohnern.

(*Mützel.*)

OBER- und NIEDERAU, zwei Vasallen-Dörfer im königl. sächsisch. Amte Großenhayn des meißnischen Kreises, jedes mit einer Pfarrkirche, beide mit 650 Einwohnern. In Oberau ist ein Rittergut, auf welchem Gellert sich oft aufhielt (wovon sich ein Gellertsbrunnen und eine Gellertsruhe herschreiben). Ansehnlich ist der Weinbau (welcher das beste sächsische Gewächs gibt) und die Kalkbrennerei. Der Oberauer Bach ist ziemlich stark, und fällt nach einem Lauf von 2½ Stunde in die Elbe. (*G. F. Winckler.*)

Oberauditeur s. Militairgerichte.

Oberaufsicht des Stats s. Majestäts- und Hoheitsrechte.

OBERAULA, Kurhessischer zum Kreis Ziegenhain gehöriger 102 Häuser und 809 Einwohner (nach der Zählung von 1827) begreifender Amts-Ort, (1070 in einer Urkunde Kaisers Heinrich IV. Aaulaha) an der Aula, (wovon auch das hersfeldische Amt Nieder-Aula den Namen führt), vormals Sitz eines Centgerichts, wovon noch ein Weisthum vom Jahre 1467 vorhanden ist (Kopp hessische Gerichts-Verf. Thl. 1. S. 308. Beilagen S. 135), jetzt eines Justiz-Amtes von 902 Häusern und 6083 Selen. Dieses Amt

*) S. Augustin von Balthasar's historische Nachricht von den Landes-Gerichten und derselben Ordnungen in II Theilen. Folio. 1736. Seite 237. — Th. H. Gadebusch's Schwedischpommersche Statskunde, Greifswald 1788. 4. Zweiter Theil, Seite 281. — Franz Philipp von Breitenstern's Abhandlung von der Querel, mit einigen Zusätzen und einem Beitrage zur neueren Geschichte des Königlichen hohen Tribunals zu Greifswald, nach dem Tode des Verfassers herausgegeben vom Oberappellationsrath E. F. Hagemeister. Stralsund bei Joh. Struck 1805. 8.

**) Vgl. Handb. über den Preußischen Hof und Stat. 1828. S. 448. ff. v. Sedlitz Statskräfte der Preußischen Mon. Bd. I. S. 500.

begreift außer der ehemals von den Grafen von Ziegenhain bewohnten Stadt Schwarzenborn zwischen dem Knüll und Eisenberg, das uralte, ehemals an der fuldischen Grenze gelegene Dorf Hausen, welches der hessische Prinz Otto der Schütz im 14. Jahrhundert, weil hier der Abt von Fulda eine feste Stadt anlegen wollte, zerstörte; weiter südlich an der jetzigen hessendarmstädtischen Grenze das 1372 von dem Sterner-Bunde besetzte feste Bergschloß Hirzberg, unter dessen Mauern damals die Landgrafen Balthasar von Thüringen und Hermann von Hessen gegen jene ritterschaftliche Konföderation ein Treffen verloren. Durch Hans von Dörnberg im 15. Jahrhundert kamen sowol Hausen als Hirzberg samt der Hälfte des in diesem Amt gelegenen Gerichts Breitenbach an die damals noch wenig begüterte Familie von Dörnberg. (*Rommel.*)

OBERBACH, ein Pfarrdorf an der breiten Sinn, zwischen Brückenau und Bischofsheim auf der Rhön, im Bairischen Landgerichte Bischofsheim. Es begreift 784 Einwohner, eine Papiermühle und eine im Jahr 1769 auf herrschaftliche Kosten von drei kurtrierschen Unterthanen angelegte Krugbäckerei, ½ Stunde vom Dorfe entfernt. Jährlich werden hier bis 300,000 Stücke Krüge, wozu die Erde von Oberhausen geholt wird, verfertigt, und die Kurbrunnen zu Bocklet und Kissingen mit Krügen daher versehen. Im Jahr 1808 am 18. Mai hat der Ort bedeutend durch Brand gelitten. (*Eisenmann.*)

OBERBALDINGEN und UNTERBALDINGEN, zwei ansehnliche ganz nahe bei einander liegende Dörfer im Großherzogthum Baden, in der Ebene der Landgrafschaft Baar, an der Handelsstraße über Biesingen in die Schweiz und an der Ostseite der Röthenbach, die ½ Meile südlich von hier bei Geysingen in die Donau fällt. Das erste mit 650 Einwohnern, alle evangelisch, mit einer Kirche, die ein Filial von Ösingen ist, einem Schulhause, einer Mahl- und Reib-Mühle, fruchtbarer Feldmark, reichem Hanfbaue und etwas Mastviehhandel ist dem Bezirksamte Villingen zugetheilt. Es gehörte in älteren Zeiten zur Herrschaft Hohen-Karpfen, kam im Jahr 1444 mit Biesingen an Würtemberg und von diesem erst im Jahr 1810 an Baden. Das andere mit 433 Einwohnern, alle katholisch, einer Pfarrkirche, einem Schulhause, reicher Viehzucht und Ackerbau gehört zum standesherrlichen fürstlichen Fürstenbergischen Amte Möhringen. In seiner Gemarkung befindet sich der kleinere fürstliche Fürstenbergische Thiergarten mit einem Jagdschlosse, und auf der Abdachung der Würtembergischen Alp, die hier in die Ebene der Baar ausläuft, sieht man noch Spuren von alten Verschanzungen, wahrscheinlich aus dem dreißigjährigen Kriege. Baldingen ist ein uralter Ort. Schon im Jahre 769 am 21. October empfingen Chrodhoch und seine Gemahlin Raginswind ihre Besitzungen in der Villa Baldinga im Gaue Adalhartespara, welche sie dem Kloster St. Gallen geschenkt hatten, von Johannes dem Abte und dem Convente des Klosters wieder zu Lehen *). Es war in jenen Zeiten, wie man hieraus ersieht, nur ein Ort, aus dem nach und nach durch vermehrte Bevölkerung das wahrscheinlich neuere Oberbaldingen erwachsen ist. Beide waren bis zur Zeit der Reformation Filiale von Ösingen. Als aber dieses mit Oberbaldingen die Lehre Luthers annahm, errichtete die katholische Gemeinde Unterbaldingen aus ihren Mitteln eine eigene Pfarrei mit ihrer Kirche zum heiligen Gallus, und erlangte dadurch das Nominationsrecht, welches sie auch bis auf die neuesten Zeiten ausübte. Die von der Gemeinde Ernannten wurden dann dem Bischofe präsentirt. (*Leger.*)

OBERBALKEN, der oberste Balken in einem Hause im Gegensatze des Unterbalkens s. Gebälk. (*H. K.*)

OBERBALLBACH und UNTERBALLBACH, zwei Pfarrdörfer im Badenschen Bezirksamte Boxberg, wovon das erstere ½ teutsche Meile östlich von dem anderen und von dem Ufer der Tauber entfernt liegt und mit 566 Einwohnern, alle katholischer Religion, zur Hälfte den Freiherren Zobel von Giebelstatt als Grundherren unter Badenscher Landeshoheit zusteht. Die Badensche Hälfte ist vor zehn Jahren durch Tausch mit der Krone Würtemberg an Baden gekommen, und gehörte früher zum Teutschmeisterischen Oberamte Mergentheim, das hier einen Amtssitz hatte. Unterballbach am rechten Ufer der Tauber, auf der Landstraße von Mergentheim nach Königshofen, hat ein von den aufrührerischen Bauern im 16. Jahrhundert verwüstetes Schloß gl. N. und noch ein anderes Schloß, welches früher der Teutschmeisterische Amtmann bewohnte. Es zählt 730 Bewohner, ebenfalls katholischer Religion, und kam erst mit Oberballbach von der Krone Würtemberg an das Großhth. Baden, da vorher nur 7 Häuser des Ortes mit etwa 28 Bewohnern unter Badenscher Landeshoheit standen. In älteren Zeiten war Unterballbach ein Eigenthum der jetzt ausgestorbenen Familie Sützel von Mergentheim, von deren Stammgliedern noch Grabsteine in der hiesigen Pfarrkirche gesehen werden. Vor den großen Statsveränderungen unserer Zeit gehörte es zum Theil in das Würzburgische Amt Lauda und zum anderen Theil in das Teutschmeisterische Tauberamt zu Mergentheim. Das Polizeiwesen wurde von beiden gemeinschaftlich beobachtet, die peinliche Gerichtsbarkeit aber stand Würzburg allein zu, welches auch das Patronatrecht besaß. Ein kleiner Theil des Ortes, derselbe, der nachher an Baden kam, als die beiden großen Hälften an Würtemberg übergingen, war zur Hälfte den Freiherren von Zobel zur andern Hälfte dem Erzstifte Mainz zuständig. (*Leger.*)

OBERBAU nennt man 1) in der Baukunst den Bau eines Gebäudes über der Erde, im Gegensatze des Grundbaues oder Unterbaues, s. Mauerwerk, Dachwerk u. a. A. 2) im Bergbau s. Bergbau. (*K.*)

OBERBAUM, auch OBERHOLZ, seltner Oberwuchs, (Forstw.) begreift im Mittelwalde das Baumholz in sich, im Gegensatze von dem Unter- oder Schlagholze, welches darunter erzogen wird. Es ist eine der schwierigsten Aufgaben der Holzzucht, richtig zu bestimmen, von welcher Holzgattung, von welchem Alter, in welcher Menge der Oberbaum im Mittelwalde gezogen werden soll, weil hiebei oft sehr einander widerstreitende Rücksichten beachtet werden möchten. Es läßt sich sehr schwer eine allgemeine, bestimmte Vorschrift in dieser Hinsicht geben, denn Boden, Umtrieb des Unterholzes, Bedürfniß und Absatz, so wie Holzgattungen, können ein sehr

*) Actum in ipso monasterio sub die XII. Kal. Novembr. in anno secundo regnante Carlomanno rege p. p. Ato Diaconus rogitus a fratribus scripsi et subscripsi. In Cod. dipl. Alem. Nr. XLVIII.

verschiedenes Verfahren dabei bedingen. Doch gibt es gewisse Grundsätze, welche man dabei nie wird aus den Augen verlieren dürfen. Sie sind: 1. daß niemals der Oberbaum in einer solchen Menge wird übergehalten werden dürfen, daß das Wachsthum des Unterholzes ganz unterdrückt würde; 2. daß Holzgattungen, die keinen starken Schatten ertragen, als Hasel, Weide, Eiche, Birke und Erle, nie Oberholz von dichter Belaubung, als Buchen, Hainbuchen und Linden haben dürfen, am wenigsten aber viel alte Bäume; 3. daß man nicht mehr altes und starkes Oberholz behalten und dulden muß, als der Absatz an starken Nutzhölzern verlangt, sondern lieber mehr mittelwüchsige Bäume überhält; 4. daß man keine Bäume mit niedrigen, weit verbreiteten Ästen duldet, sondern diese nöthigenfalls ausästet.' — Zur Erziehung des Oberbaumes wählt man vorzüglich aus dem Kerne erwachsene, gesunde, schlanke aber doch auch hinreichend stämmige junge Stämme, damit sie nicht durch Wind, Duft und Schneeanhang umgebrochen werden. Sie heißen Laßreiser bis zu 5—6 Zoll Durchmesser, Oberstände bei 7—10 Zoll, angehende Bäume von 11—16 Zoll und später Hauptbäume, welche letztere Benennungen jedoch nur bei den eine beträchtliche Stärke erhaltenden Holzgattungen üblich sind, wie bei Eichen, Buchen und dergleichen. Bei dem Einschlagen des Oberholzes entscheidet zuerst die Vertheilung desselben für einen gewissen Zeitraum über die Menge des wegzunehmenden, 2. das Lichtbedürfniß des Unterholzes, 3. die regelmäßige Vertheilung des Oberholzes, 4. die Gesundheit, zunehmende Brauchbarkeit oder erreichte ökonomische Haubarkeit desselben, 5. das Bedürfniß Besamung von ihm zu erhalten. Der Anschlag desselben erfolgt gewöhnlich erst nach dem Abtriebe des Unterholzes, und erfodert eine große Sorgfalt und Umsicht.

Oberbaum in forstrechtlicher Beziehung. Häufig ist die Benutzung des Oberbaums und des Unterholzes zwischen verschiedenen Eigenthümern getheilt, so daß der eine den ersten, der andere das zweite erhält. Es lassen sich dann hinsichtlich der Bewirthschaftung des Waldes folgende rechtliche Grundsätze aufstellen. 1. Es darf nicht mehr Oberholz erzogen und gehalten werden, als daß das außerhalb der Schirmfläche desselben stehende Unterholz noch vollkommen wachsen kann — als Maximum dieser Schirmfläche ist ⅓ bei Buschholzumtriebe, ¼ bei längerm anzusehn. 2. Der Eigenthümer des Unterholzes muß die zur Erhaltung dieses Bestandes nöthigen Laßreiser stehen lassen. 3. Nur nach dem Abtriebe des Unterholzes darf Oberholz gehauen werden, um dieses nicht zu beschädigen. 4. Auch die Abfuhre muß so erfolgen, daß Beschädigung des Stockausschlages möglichst vermieden wird. 5. Die Mastnutzung gehört in der Regel dem Eigenthümer des Oberholzes. (*Pfeil.*)

OBERBAUM, auch GARNBAUM, (Technol.) der Baum im Hintertheile des Leinwebestuhles, auf welchen die Kette gewickelt wird. Er ruht auf den beiden Vorderstangen des Stuhls in zwei halbrunden Ausschnitten, in welchen er umgedreht werden kann. Er ist etwa vier Zoll dick und hat an dem einen aus dem Ausschnitte hervorragenden Ende eine hölzerne Scheibe, an deren Peripherie Zähne angebracht sind, durch welche der Baum vermittelst einer Klinke festgehalten wird, wenn er umgedreht worden ist (Jacobsson Technolog. Wörterb. s. v.). (*K.*)

Oberbein s. Ueberbein.

OBERBERG, ein Berg bei Coppenbrüg, wo noch ein Andenken aus dem Heidenthum übrig ist. Fast in der Mitte dieses Berges liegt die sogenannte Teufelsküche, die von großen, aufgerichteten Steinen ganze Zimmer vorstellet. Germanicus überfiel hier die Marser in der Nacht bei ihren Opfermahlzeiten. (*Rotermund.*)

OBER-BERGAMT, ist diejenige Berg- und Hüttenmännische Behörde, welche die Ober-Aufsicht über die Berg- und Hüttenbaugebäude einer ganzen Provinz führt. Sie besteht aus Mitgliedern, welche mit allem in der Provinz vorkommenden Betriebe genau bekannt sind, unter einem Director, die Entscheidungen und Bestimmungen collegialisch beschließen und erlassen und Oberbergräthe heißen; zum Collegio gehört gewöhnlich ein juristischer Beisitzer zur Bearbeitung aller juristischen Gegenstände. Dem Ober-Bergamte liegt weniger die Leitung des Betriebes ob, das den technischen Betriebsofficianten der besonderen Gebäude überlassen bleibt, als die Beaufsichtigung und Controle desselben, die Verwaltung des Ganzen, und die nöthige Verwendung der Kräfte, damit der Betrieb mit dem übrigen Statshaushalte, in der erfoderlichen Harmonie, nach den Bedürfnissen bleibe. Daher fließen auch alle Gelder aus der Hauptstatskasse in die Ober-Bergamts-Casse, um von da in die Berg- und Hütten-Amts-Cassen zu gelangen, und umgekehrt die Revenüen der einzelnen Gebäude, in die Ober-Bergamts-Casse, die sie den Stats-Cassen einhändiget.

In einigen Staten sind die Torfstiche und Salinen zum Ressort des Ober-Bergamts gehörig, in andern dagegen davon getrennt. Nicht gut ist es, wenn die Ober-Bergämter sich darauf einlassen, den Betrieb selbst leiten zu wollen; revidiren müssen sie ihn commissarisch, doch den Betriebsofficianten nie vorschreiben, wie sie thun sollen, was ihnen befohlen wird. Das Was ist die Aufgabe der Behörde, das Wie des Ausführenden. (*L. Blesson.*)

OBERBERGEN, Pfarrdorf mit 885 Einwohnern katholischer Religion, wovon 69 auf dem dazu gehörigen Weiler Vogtsberg wohnen, ein Bestandtheil der dem Freih. von Fahnenberg unter badenscher Landeshoheit zustehenden Herrschaft Burkheim (Bezirksamt Breysach), schon in den ältesten Zeiten unter dem Namen Berga bekannt, und zugleich mit den jetzt noch blühenden nachbarlichen Endingen, Bahlingen und Sexau vom Könige Ludwig dem Teutschen im Jahr 862 seinem Sohne Karl dem Dicken zur Aussteuer seiner ihm eben angetrauten Gemahlin Richardis übergeben [1]; im Jahr 972 war es mit vielen herumliegenden Orten Bestandtheil des großen Königshofes Riegol, der ein reiches Stiftungsstück von Meinradszell, dem nachher so berühmten Maria-Einsiedeln wurde [2]. In alten Zeiten war die Kirche zu Berga eine Tochter der

1) *Dipl Ludovici:* Hebarhardus notarius ad vicem Grimoldi Archicapellani recognovi. Dat. Kal. Augusti, an. XXX regni domni Hludovvici serenissimi regis in orientali Francia, indict. VIII. Act. Franconofurt. palatio regio etc. Apud Schoepflinum in Alsat. diplomat et ap. alios.

2) *Dipl. Ottonis II. Imp.* patre dilectissimo et coimperatore volente: Willisus cancellarius ad vicem Rodperti archicapellani subscripsi. Dat. XIX. Kalend Septembr. an. incarnat. Dominicae DCCCCLXXII, indict XV. etc. Act. in S. Galli monasterio cisalpino etc. In cod. Prob. Geneal. Habsburg Nr CXL

Pfarrei Bischoffingen, worüber das Patronatrecht dem Bischofe von Basel im Jahr 1139 vom Papst Innocentius II. bestätigt wurde [3]). (*Leger.*)

OBER-BERGHAUPTMANN ist der Titel des Chefs einer Ober-Berghauptmannschaft, zuweilen auch der des Chefs des ganzen Berg- und Hüttenwesens eines Stats. In beiden Fällen liegt ihm — ist eine Berghauptmannschaft vorhanden, nach Berathung mit derselben — die obere Leitung des Ganzen, ob.

Der Berghauptmann ernennet die Officianten, insofern nicht die Bestätigung des Stats-Oberhauptes dazu gehört, oder eines Ministers, dem er wieder beisitzender Rath ist, in welchem Falle er, die nöthigen Vorschläge zu machen, berechtiget ist. Die Ober-Bergämter stehen unter seiner Oberaufsicht und sind ihm Rechenschaft über ihre Verwaltung schuldig, so wie sie Befehle von ihm entgegen zu nehmen haben. Er selbst legt Rechenschaft über diese Verwaltung seinem Oberen ab, und durch seine Hände fließt die Einnahme der Stats-Casse zu, wie er die Vertheilung der nöthigen Geldmittel an die Ober-Bergämter bestimmt. (*L. Blesson.*)

OBERBERGHEIM, Bergheim, Bergen, Marktflecken im Französischen Departement Oberrhein, Bezirk Colmar, am Fuß des Wasgaus, mit 850 Einwohnern. (*Stein.*)

Oberbeuthe s. Bienenzucht (Thl. X. S. 116).

OBER-BEUTHEN, (vergl. auch Beuthen Thl. IX. S. 357. poln. Bytom) sogenannt zur Unterscheidung von Beuthen a. d. Oder, eine Stadt der Preuß. Provinz Schlesien, und zwar in Oberschlesien, oder dem Oppelnschen Regirungs-Bezirk, und Hauptstadt des Kreises und der Herrschaft gl. N. Von Oppeln im SO. 12 Meilen zwischen den Quellarmen des Beuthener Wassers, welches der Klodnitz zufließt. Dem Grafen Hugo Henkel von Donnersmark, und mittelbar hinsichtlich der obern Gerichtsbarkeit zur Freien-Standesherrschaft Beuthen des Grafen Karl Henkel von Donnersmark gehörig; seit 1820 ganz offen mit 3 Thorausgängen und 4 Vorstädten, 177 Häusern in, 175 vor der Stadt. Ställe, Scheuern und Schoppen 210. Einwohner 2822 (incl. evang. 179, jüd. 38.), bürgerliche Hausstände 323, Schutzverwandte 117. Freistandesherrliches gräfliches Stadt-Gericht. Königliche Behörden: 1 Landräthliches-, 1 Kreis-Steuer-, 1 Unter-Steuer-Amt, 1 Postexpedition. Besatzung: 1 Escadron Husaren. 1 katholische Pfarrkirche zur Himmelfahrt Maria mit Pfarrer, Kreis-Vikar und Kaplan, 1 Begräbnißkirche St. Trinitatis, und die Filia St. Margareth auf den Pielker Mühlen; wegen letzterer heißt der Stadt-Pfarrer Propst zu St. Margareth. 1 katholische Schule mit 3 Lehrern. Für die Evangelischen soll die 1810 säcularisirte Minoriten-Klosterkirche eingerichtet werden. 1 Synagoge, 1 Rathhaus, 1 Hospital für 5 Arme, 1 Stockhaus, 1 Garnison-Stall ꝛc., 1 Brauerei der 173 berechtigten Bürger, 1 Ziegelei. 1 Wochen- und 5 Jahrmärkte. Hauptnahrung Ackerbau: 3276 Morgen Acker, 80 Morgen Gärten und Wiesen, und 3500 Morgen Forst. Der Kämmerei gehören die Dörfer Groß-Dombrowka und Dombrowa.

Zur Herrschaft gl. N. gehören außer der Stadt Beuthen und dem Städtchen Georgenberg noch 14 Dörfer. Bei der Stadt Beuthen wurde schon vor dem Jahre 1200 starker Bergbau auf Silber betrieben, der aber im 16. Jahrhundert verfiel. 1251 erhielt Beuthen teutsches Recht, vom Herzog Wladislaus zu Teschen, kam 1326 an das Haus Brandenburg und 1629 erblich an die Familie der Grafen Henkel von Donnersmark. Zerstörende Brände waren 1515, 1551, 1582, 1797, 1804 und 1812. (*Knie.*)

OBERBLATT, der obere Riegel an der Ziehm chine der Glaser, durch welchen die beiden Backen derselben nebst dem Unterblatte zusammen gehalten werden, s. Ziemaschine. (*H. K.*)

Oberbley, bei den Strumpfwirkern s. dies n Art. und Platinen. (*H. K.*)

OBER und NIEDER-BOBRITZSCH, zwei Dörfer im Amte Freiberg des erzgebirgischen Kreises in Königreich Sachsen; sie bilden zusammen eine Häusergasse von 3 Stunden Länge, bewohnt von gegen 3000 Einwohnern, von denen 1600 in ersterem wohnen. Jedes hat eine Pfarrkirche; jenes gehört dem Johannishospital zu Freiberg, dieses ist ein Amtsdorf. Das Flüßchen Bobritzsch, welches beide Dörfer durchfließt, treibt mehrere Mühlen und speist einen Kanal, der auf die Halsbrückner Werke geleitet ist. (*G. F. Winkler.*)

Oberbornmeister s. Salzwerke.

Oberbranna s. Branna (Sect. I. Thl. XII. S. 229).

OBERBRONN, OBERBRUNN, Marktflecken im franz. Departement Niederrhein, Bezirk Weißenburg, in einer romantischen Gegend, am Abhang eines steilen, felsigen und waldigen Berges, mit 324 Häusern, 1425 Einwohnern; Schloß, Weinbau; Fundort von guter Faienceerde. (*Stein.*)

OBERBRUNN, bei Döringstadt im Obermainkreise Baierns, ein ehemaliges Rittergut, welches dem Hochstifte Bamberg durch das Aussterben der Familie von Füllbach heimfiel, und 1750 durch einen Tauschvertrag dem Domkapitel übergeben wurde. Die dasige Kirche gehört zur Pfarrei Döringstadt. Am 19. März 1424 stiftete Heinrich v. Füllbach aus den Gütern und Zinsen zu Stubach bei Ebern eine Meßpfründe zur Versöhnung mit Gott, daß er unvorsichtiger Weise durch einen Pfeil den Ritter Hans von Giech getödtet hatte. Mit der Gutsherrschaft trat zwar der Benefiziat zur evangelischen Konfession über; allein im April 1630 wurde der protestantische Pfarrer gewaltsam verdrängt, und seitdem wird in der Schloßkirche wieder katholischer Gottesdienst gehalten. (*Jaeck.*)

Oberburggraf in Böhmen s. Böhmen (Sect. I. Thl. XI. S. 223.) und Burggraf (Thl. XIV. S. 80).

Ober-Cämmerer s. Hofämter.

Ober-Canada s. York.

OBER-CONSISTORIUM. So heißt die den Consistorien (s. Sect. I. Th. XIX. S. 119.) vorgesetzte Behörde, welche in mehreren, besonders protestantischen, Staten sich findet und im Namen des Stats die höchste Aufsicht über die geistlichen Angelegenheiten, oft auch zugleich über den öffentlichen Unterricht führt, und da wo die Consistorien zugleich die Stelle geistlicher Gerichte vertreten, zuweilen die oberste Instanz für die dahin einschlagenden Gegenstände bildet (s. auch Kirchenverfassung). (*H. M.*)

3) *Bulla Innocentii II. Papae:* Dat. Laterani per man. Lameriti S. R. Eccl Cancellarii XVIII. kal. Maji. Dom. Incarnat. an MCXXXIX. Pontif Dom Innoc. an. X. In Cod. Prob Genealog. Habsburg Nr. CCXVII.

OBERDISCHINGEN, ein katholischer Marktflecken im Königreiche Würtemberg, im Donaukreise und Oberamt Ehingen mit 940 Einwohnern. Grund und Patronatsherr ist der Graf Schenk von Castell. Der Ort hat ein Schloß und viele schöne Gebäude, welche der vorige Besitzer, der Graf Ludwig, erbauen ließ, der in dem Orte seinen Sitz hatte, und sich insbesondere auch durch Verfolgung von Räubern und Gaunern und ein zu dem Ende in dem Orte erbautes, im Jahr 1808 aber wieder aufgehobenes ansehnliches Zuchthaus bekannt machte. Der Ort gehörte ehemals zur Grafschaft Berg, kam mit dieser an das Östreichische Haus und nachher in mehrere Hände, bis ihn 1661 die Schenken von Castell von den von Statzing erkauften. (*Memmingen.*)

OBERDOLMETSCHER oder Ober-Pforten-dolmetscher*). Über diese historisch wichtigen Männer, welche auf die neuere Geschichte des Orients einen bedeutenden Einfluß ausübten, und deren Reihenfolge dennoch bisher unsers Wissens noch nirgends in unsrer Literatur zusammengestellt worden ist, finden wir ein bis etwa 1796 reichendes in einer mehr dem Alt- als dem Neugriechischen sich nähernden Sprache verfaßtes biographisches Verzeichniß in der Neugriechischen Zeitschrift: Logios Hermes, Jahrg. 1818. S. 297—307, welches wir, in soweit es für den hiesigen Zweck paßt, aus dem griechischen Original übertragen und mit einigen Zusätzen begleiten.

Aus den zerstreuten Bemerkungen und ungeschriebenen Überlieferungen erhellt es deutlich, daß vor Panaglotaki kein anderer Oberdolmetscher dieses Reichs aus der rechtgläubigen Griechischen Nation genommen worden ist, sondern einige Hebräer und einige aus den vorzüglichsten ungenannten Lateinern.

Doch wurde auch ein gewisser Italiener, Namens Gasparis, welcher nachher im Jahr 1618 Fürst der Moldau war, Dolmetscher zur Zeit des Sultans Mustapha I. und des Ministers Chalil Pascha. Diese verwalteten jenen erhabenen und wichtigen Posten schlecht und auf eine falsche Weise.

Um 1660 wurde Panagiotaki, welcher früher Dolmetscher bei dem Gesandten der Teutschen war, Oberdolmetscher bei dem Minister Kiopruli Mehemet Pascha. Er war ein wissenschaftlich gebildeter Mann, Astronom, Kenner der Lateinischen und Italienischen, so wie auch der Arabischen, Persischen und Türkischen Sprache, und starb im Jahr 1661, nach andern erst 1673 am 21. September. Nach seinem Tode erhielt diese erhabene Würde Alexander Mavrokordatos um 1681.

1681 Alexander Mavrokordatos, ein höchstgelehrter und sehr statskluger Mann, bewandert in der Arzneikunde und Philosophie, der Altgriechischen, Lateinischen, Italienischen, Französischen, Türkischen, Persischen und Arabischen Sprache kundig. Er war auch Oberlogothet [1]) der großen orientalischen Kirche Christi. — Er wurde im Jahr 1681 Oberdolmetscher. Nach einigen Jahren wurde er in Folge des kaiserlichen Zorns in's Gefängniß geworfen, und an seiner Stelle wurde ein gewisser Türke Namens Sepher Aga Dolmetscher. Doch wurde jener im Jahre 1685 wieder eingesetzt, und später nach Teutschland geschickt, wo er bei Abschließung des Carlowitzer Friedens thätigmitwirkte. — Wahrscheinlich starb er 1720 in Bukarest; weniger richtig scheint die Angabe anderer, nach welcher er 1709 oder 1710 gestorben seyn soll. Auch könnte er wol unmöglich in einem einzigen Jahre zu so großem Einfluß, Ehre und Ansehn bei dem Sultan oder Divan gelangt seyn, als man gewöhnlich behaupten will auch soll er ja bei der Eroberung von Candia 1669 mitgewirkt haben. —

1689. Nikolaus Mavrokordatos, welcher auch Oberlogothet war, an Gelehrsamkeit auszeichnet, an Einsicht, Verstand und Kenntnissen seinem Vater in keiner Hinsicht nachstehend; er wurde nach Verlauf einiger Jahre um 1709 auf den Thron der Moldau erhoben. An seine Stelle trat sein Bruder Johann Mavrokordat als Oberdolmetscher [2]).

1709. Johannes Mavrokordatos, Oberlogothet, rechtschaffen und freundlich. Er gelangte, 1717, auf den Thron der Wallachei und hinterließ die Würde eines Oberdolmetschers seinem Schwiegersohn Gregor Ghika.

1717. Gregorios Ghika. Nachdem er die Würde eines Oberdolmetschers mit Glück bekleidet hatte, gelangte er ebenfalls auf den Thron der Moldau. Seine Würde übernahm sein leiblicher Bruder Alexander Ghika [3]).

1726. Alexander Ghika. Nach Verlauf einiger Zeit stand auch er als Oberlogothet der Hauptkirche Christi zu Constantinopel vor. Nachdem er ein oder zwei Mal einen Feldzug mitgemacht hatte und wieder nach Hause zurückgekehrt war, wurde auch er, so wie sein Vater, mit der Würde eines Geheimenraths beehrt. Nicht lange nachher wurde er ungerechter Weise bei dem Kaiser verleumdet und hingerichtet.

1740. Als Oberdolmetscher wurde Johannes mit dem Beinamen Kallimachi angestellt. Er war ebenfalls der vortrefflichste Mensch, in allen Fächern unterrichtet und erfahren. Er wurde, man weiß nicht weshalb, aus der Moldau vertrieben, später seiner hohen Würde entsetzt und nach der Insel Tenedos verwiesen.

1751. Mathias Ghika, der zweite Sohn Ghika's, des Woiwoden der Wallachei. Dieser kam gelegentlich als Kourier aus der Wallachei, während sein Vater dort regirte, und als er bald darauf wiederum bei der hohen Pforte erschien, wurde er im Jahr 1751 mit dem Ehrenkaftan eines Dolmetschers bekleidet. Nach dem Tode seines Vaters folgte er auf dem Throne der Wallachei, nachdem er etwas über vierzehn Monate als Dolmetscher fungirt hatte. Nach dem Urtheil und Rath der Vornehmsten des Reiches wurde der obengenannte Johannes Kallimachi wiederum sein Nachfolger.

---

*) Vergl. d. Artik. Dolmetscher.

1) Die Würde eines Oberlogothe ten an der christlichen Hauptkirche zu Constantinopel besteht hauptsächlich darin, daß der Logothet alles zu untersiegeln hat, was der Bischof ausfertigen läßt, so wie er auch die Rechnungen besiegelt, welche übergeben werden. Der Logothet hat einen Sitz in dem geistlichen Gericht. Er kann also der Großsiegelbewahrer genannt werden.

2) Mehr über ihn s. in d. Art. Mavrocordato (Alexander). Über die Familie der M.'s vergl. Iken's Leukothea Thl. I. S. 164. und den Auszug aus Jakovaki Rhizo's Hist. de la Grèce mod. in Kuhn's Freimüth. v. 1828. Nr. 88. 89.

3) Die Griechen schreiben Γχίκας, wir schreiben dagegen gewöhnlich Ghika, indem die Griechen das ς am Ende der Wörter sehr wenig hören lassen und das Gk wie Gh sanft aussprechen. —

1752. Johannes Kallimachi verwaltete diese Würde mehrere Jahre, worauf ihm die Regirung der Moldau anvertraut wurde, indem er das Amt eines Dolmetschers dem Gregor Ghika, einem Sohne des Alexander Ghika, hinterließ.

1758. Gregor Ghika. Er kam zufolge des kaiserlichen Befehls auf den Thron der Moldau und hatte den Oberlagotheten Georgies Karatscha als Dolmetscher zum Nachfolger.

1764. Georgios Karatscha, Sohn des Skarlatos Karatscha und Oberlogothet. Der Altgriechischen, Lateinischen, Italienischen, Französischen, so wie auch der Arabischen Sprache war er mächtig. Wegen der vielen Fähigkeiten seines Geistes, wie auch um seiner Tugend willen, wurde er von dem Regenten durch eine kaiserliche goldne Bulle der Würde und des Titels eines Geheimenraths für würdig erachtet. Er starb an der Pest. Seine Würde erhielt sein Vater.

1765. Skarlatos Karatscha, früher Dolmetscher bei der Französischen Gesandtschaft und sodann bis zum Anfange des Russischen Krieges im J. 1768 Oberdolmetscher.

1768 den 28. September: Nikolaos Soutzo. Als er mit dem Minister Nisandschi Pascha gegen die Russen in's Feld zog, während das Kriegsheer im Jahr 1769 im Monat Juli in einem Ort mit Namen Chan Tepesi stand, wurde er mit wüthendem Haß verfolgt und mit dem Fürsten der Moldau, Johannes Kallimachi nach der Residenz abgeführt. Dort wurden beide in's Gefängniß geworfen und noch in demselben Jahr am 29. August unschuldigerweise enthauptet.

1769 im Juli, wird der Bey Sade Michael Rhakowitza Oberdolmetscher; ein vernünftiger Mann und sehr wohl geübt in Statsgeschäften, auch nicht unkundig in den, zu diesem angesehenen Posten nothwendigen Sprachen. Nachdem er im Feldlager an der Pest gestorben war, wurde

1770 den 2. October, Skarlatos Karatscha ebenfalls im Feldlager wieder Oberdolmetscher. Nach seiner Rückkehr aus diesem Feldzuge wurde er, seines Alters und seiner geleisteten treuen Dienste wegen, von der Regirung mit dem Ehrenpelz und dem Titel eines Fürsten der Wallachei beehrt, indem man ihm die kaiserliche monatliche Löhnung bewilligte und indem die Regirung ihn entließ, um in seiner Privatwohnung so wie frühershin ruhig leben zu können. Dagegen wurde Alexander, von mütterlicher Seite Ypsilanti genannt, aber ein Sohn des Johannes Aga, wieder zum Dolmetscher bestellt.

1774 den 9. August: Alexander Ypsilanti, ein Jüngling dem Alter nach, aber ein Greis am Verstande, artig, gefällig, und im Umgange sanftmüthig. Da er beständig dem Studium Italienischer und Französischer Bücher ergeben war, so bemächtigte er sich auch bald der Kunde der Europäischen Angelegenheiten. Nach Verlauf von ungefähr fünf und dreißig Tagen wurde er durch die kaiserliche Gnade zum Throne der Wallachei befördert, indem er seinem Schwager Konstantin Mourousi jene erstere glänzende Würde verschaffte +).

1774 am 19. September: Konstantin Mourousi wird Oberdolmetscher, mütterlicher Seite von den Mavrekordato's abstammend; er war dieses wichtigen Postens in jeder Hinsicht würdig. Die Persische, Arabische, Französische und Lateinische Sprache waren ihm völlig geläufig. Als dieser Mann auf den Thron der Moldau erhoben wurde, übernahm seine Würde der, schon einige Jahre vorher als Verwalter (ἐπίτροπος) dieses erhabenen Statsamts fungirende Nikolaos Karatscha, ein Sohn des Konstantin Karatscha.

1777 den 30. September: Nikolaos Karatscha, gottesfürchtig, begabt mit Verstand und Wissenschaft. Er verstand das Altgriechische, Französische und Italienische, wie auch das Arabische und Türkisch-Persische. Nachdem er zum Fürsten der Wallachei ernannt worden, wurde

1782. Michael Soutzo Oberdolmetscher. Ein frommer, christlich gesinnter Mann, geschmückt mit Kenntnissen und mit den Tugenden der Mäßigung und Enthaltsamkeit, auch in den Sprachen der Franzosen und Italiener nicht unerfahren. Durch seine Klugheit erreichte er die höchste Stufe in der Kenntniß der Statsgeschäfte. Allein kaum hatte er ein ganzes Jahr lang dieser glänzenden Ehrenstelle vorgestanden, als er nach der Insel Tenedos verwiesen wurde. Ihm folgte in dieser Würde der Sohn des Johannes Mavrekordatos,

1783. der Bey Sade Alexander Mavrokordatos. Nachdem er gegen drei Jahre diese Würde mit Glück bekleidet hatte, bestieg er den fürstlichen Thron der Moldau und hatte zu seinem Nachfolger

1785. den Bey Sade Alexander Kallimachi. Als der Krieg gegen die Russen und Teutschen erklärt wurde und nachdem die Anstalten und Rüstungen zum Feldzuge im Jahr 1788 eben vollendet waren, blieb dieser Mann in der Residenzstadt zwar Verwalter des Rhekiapi Terzimanliki (ἐπίτροπος τοῦ Ῥεκιάπι τερζιμανληκίου), in seine Stelle rückte jedoch der zu diesem ehrenvollen Amt berufene Konstantin Rhaletos.

1788. Konstantin Rhaletos. Er zog mit der kaiserlichen Armee gegen die Teutschen aus, und begleitete den ersten Minister Jussuf Pascha. Unter diesem Anführer war er nach wenig Tagen eines kurzen Feldzuges kaum in Sophia angekommen, wo ihnen die Serge oblag, ein Lager aufzuschlagen, als er auf kaiserlichen Befehl aufgehoben und in die Verbannung nach Gallipoli geschickt wurde, wegen der damaligen Flucht des Alexander Ypsilanti nach Teutschland, welcher sein Schwager und zugleich Fürst der Moldau und Wallachei war. Anstatt seiner wurde Manuel Karatscha zum Oberdolmetscher erklärt, welchen der eben erwähnte Konstantin Rhaletos als Gehilfen und Theilnehmer im Feldlager bei sich gehabt hatte, und welcher ihm bei den, besonders in einer solchen Zeit, so häufig vorkommenden Arbeiten des Verdolmetschungsgeschäfts Beistand leistete.

1788. Manuel Karatscha, der Sohn des Antiochus Karatscha, wird im Feldlager in ebendemselben Jahre im Monat Mai zum Oberdolmetscher bestellt. Nachdem er auf Befehl des Sultans entlassen worden, um in seiner Wohnung der Ruhe von Geschäften zu genießen, wurde

1790 im October, der Bey Sade Alexander, Sohn des Konstantin Mourousi, Oberdolmetscher. Dieser Mann erreichte den höchsten Gipfel der wissenschaftlichen Bildung, blieb aber auch keineswegs in seinen urväterlichen Tugenden und Kenntnissen zurück. Daher wurde er auch auf kaiserlichen Befehl mit den ersten Statsbeamten und Großen des kaiserli-

4) Die neuesten Nachrichten über den Ursprung der Familie Ypsilanti findet man in der Histoire de la révolution grecque, par Alexandre Soutzo. Paris 1829. s. unter Ypsilanti.

chen Reichs auserwählt und mit ihnen nach Sistowi und nach Jassy in der Moldau gesandt, wo auch noch viele andere Gesandten der europäischen Höfe zusammenströmten, um die Grundlage zum Frieden zu unterhandeln, in welchem Geschäft er durch die Überredungskunst seiner Worte auf eine treffliche und kluge Art Rathschläge gab, durch die kräftige Wirkung seiner weisen Reden Alle in Erstaunen setzte und sich dadurch großen Ruhm erwarb. Er hat auch nicht wenig zu der Friedensstiftung zwischen dem ottomanischen Hofe und den Teutschen und Russen mitgewirkt. Zum Lohn für seine Bemühungen erhielt er die Fürstenwürde der Moldau und Wallachei, während er zum Nachfolger in seiner glänzenden Ehrenstelle seinen leiblichen jüngeren Bruder, den hocherlauchten Bey Sade Georgios Mourousi erhielt, welcher bei der kaiserlichen Armee Verwalter jenes wichtigen Postens war, so lange jener sich bei der Gesandtschaft befand. Allein dieser lehnte die Nachfolge ab, verbat sich die Würde und übertrug sie auf seinen älteren leiblichen Bruder, den Bey Sade Demetrios Mourousi. Doch nahm er sie endlich halb willig, halb wider Willen an, indem beide Brüder unter standhafter Weigerung und Streiten Anstand nahmen, ihm zu gehorchen.

1792. Der Bey Sade Georgios Mourousi, Sohn des Konstantin Mourousi, wurde vermittelst des kaiserlichen Ornats als Dolmetscher im Feldlager am 1. Januar 1792, aufgenommen. Nachdem dieser jedoch aus geheimen Ursachen entlassen worden, wurde sofort

1794 am 26. Juli, wiederum von der Pforte der Bey Sade Alexander, des Johannes Kallimachi Sohn, berufen, welcher schon als Oberdolmetscher mit Geschicklichkeit fungirt hatte. Noch an demselben Tage wurde er auf Verfügung des Monarchen mit dem Amtsornat der Oberdolmetscherwürde angethan. Nachdem er auf kaiserlichen Befehl zum fürstlichen Thron der Moldau befördert worden, wurde noch in demselben Jahre

1795. durch den kaiserlichen Amtsornat der Bey Sade Georgios Mourousi wieder zum Dolmetscher erhoben, welcher erst vor kurzem dies Amt verwaltet hatte. Am 6. Aug. 1796 entlassen und auf die Insel Cypern verbannt, folgte ihm

1796. noch an demselben Tage, der Bey Sade Konstantinos Ypsilanti, der erste Vetter desselben. Auf den Wunsch seiner Vorgesetzten ging er schon als Jüngling nach Teutschland, wo er theils den Umgang vieler auserlesenen Männer genoß, theils auch zugleich alles sich zu eigen machte, was nur für nützlich gehalten wurde, so daß er mit ruhmvollem Glanz nach Konstantinopel wieder zurückkehrte.

Dieser K. Ypsilanti, der Vater des bekannten Stifters der Griechischen Revolution von 1821 *), wurde 1799 Fürst der Moldau, dann auch der Wallachei und starb 1816 zu Kiew in Kleinrußland. Er ist der letzte Oberdolmetscher in dem oben angef. Verzeichniß. (*Iken.*)

OBERDONAUKREIS, einer der acht Regirungs- oder Verwaltungs-Bezirke des Königreichs Baiern, von 27° 20′ bis 29° 1′ Länge, und von 47° 18′ bis 48° 57′ Breite sich erstreckend und begrenzt im N. vom Baierischen Rezat- und Regen-Kreise, im O. vom Isarkreise, im S. von Tirol und den Voralbergischen Herrschaften, und im W. vom Bodensee und vom Königreiche Würtemberg. Er ist zusammengesetzt aus einem großen Theile von Altbaiern, aus Theilen des ehemaligen Fürstenthums Augsburg, aus der gefürsteten Abtei Kempten, der Markgrafschaft Burgau, der Burggrafschaft Winterrieden, der Herrschaft Buxheim, den Besitzungen des Fürsten und der Grafen von Fugger, den vormaligen Reichsstädten Augsburg, Kaufbeuren, Kempten, Lindau und Memmingen, den Abteien und Prälaturen Elchingen, Irrsee, Kaisersheim, Ottobeuren, Roggenburg, Ursberg und Wetterhausen, und begreift gegenwärtig 33 Landgerichte, 6 Herrschaftsgerichte, 4 Mediat- und mehrere Patrimonial-Gerichte. Im Ganzen belaufen sich die gutsherrlichen Gerichte dieses Kreises auf 192. Der Flächenraum desselben beträgt 187 Q. Meilen, von welchen 1,294,430 Tagw. auf Äcker, 575,087 Tagw. auf Wiesen, 35,822 Tagw. auf Weinberge und Gärten samt Wohn- und Neben-Gebäuden, und 753,175 Tagw. auf Waldungen kommen. Der südliche Theil dieses Kreises, wo Zweige der Tyrolischen und Vorarlbergischen und die Allgauer Alpen sich erheben, ist sehr gebirgig, enthält grasreiche Weiden, viele Waldungen und sehr hohe Bergspitzen, als: den Mädele, Hochvogel, das Geishorn, die Hohesspitze, den Domen, Hoheneifen, das Rinderalberhorn und den Grinten. Der nördliche Theil ist ebener und sehr ergiebig an Getreide. Die bedeutendsten Flüsse dieses Kreises sind: die Donau, von welcher dieser seinen Namen führt, die Iller und der Lech; jeder derselben vereinigt mehrere Nebenflüsse mit sich. Die vorzüglichsten Natur- und Kunst-Produkte bestehen in Getreide, Holz, Flachs, Hanf, Obst, Rindvieh, Pferden, Fischen, nützlichen Erd- und Steinarten, Bierbrauereien, Leinwand- und Wollenwebereien, Stroh-Geflechten u. s. w. Die Zahl der Gewerbetreibenden Familien beläuft sich auf 34,618. Das sogenannte Donaumoos im nördlichen Theile ist größtentheils in eine fruchtbare Gegend umgeschaffen und der Gesundheit zuträglicher gemacht. Als hauptsächliche Fabrikorte zeichnen sich aus, Augsburg, Kempten, Kaufbeuren, Günzburg, Lindau und Memmingen. Den Stand der Viehzucht dieses Kreises im Jahr 1821 machten aus, 307,010 Stücke Rindviehes, 97,327 Schafe und 65,667 Pferde u. s. w. In dem Kreise befinden sich 23 Städte, 72 Marktflecken und Marktberechtigte Orte, 604 Pfarrdörfer, Pfarrkuratien und Pfarr-Weiler, 810 Filial- und kleinere Dörfer, 1316 Weiler und 1397 Einöden, Mühlen, oder einzelne Häuser mit eigener Benennung. Die wichtigsten Städte sind Augsburg, die Kreishauptstadt mit dem Sitze der Regirung, und Neuburg an der Donau, mit dem Sitze des Appellations-Gerichts für diesen Kreis. Die Gesamtbevölkerung zählt in runder Zahl 492,000 Einwohner in 111,116 Familien und 86,371 Wohnhäusern. Vergl. neueste Erdbeschreibung des Königreichs Baiern rc. von J. A. Eisenmann. Dritte Auflage 1822. Alphabetisches Verzeichniß aller zum Oberdonaukreise gehörigen Orte u. s. w. von W. F. Rupp. 1818. (*Eisenmann.*)

OBERDORF, ein Landgericht und Rentamt im Allgau, im Oberdonaukreise des Königreichs Baiern, mit $6\frac{44}{100}$ Q. Meilen, 7780 Einwohnern, 1 Marktflecken, 23 Dörfern, 74 Weilern und 20 Einöden. Oberdorf, ein Marktflecken

*) Alex. Ypsilanti, gest. am 31. Jan. 1828 zu Wien (s. d. Art. Ypsilanti.).

an der Wertach im Baierischen Landgerichte gl. Namens, mit 156 Häusern, 780 Einwohnern, einem Schlosse und den Sitzen eines Landgerichts und Rentamtes. Der letzte Kurfürst von Trier hatte häufig seine Sommerresidenz daselbst und wurde auch dort begraben. Seine Grabstätte ist von einem schönen Monumente geziert. (*Eisenmann.*)

OBER-DRAUBURG, Marktflecken in Kärnthen an der Drau, kurz nach ihrem Eintritte in diese Provinz aus Tyrol. Ein zweites Drauburg, Unter-Drauburg, liegt an der Grenze von Kärnthen, wo die Drau nach Steiermark fließt. (*H. K.*)

OBERDREMPEL heißt die obere Schwelle, gegen welche die Schleusenthore anschlagen, s. Schleuse. (*H. K.*)

OBEREGG, der Name einer großen katholischen Gemeinde, welche zu Appenzell Inner-Rhoden gehört, aber ganz von diesem Landestheile durch außer-rhodische Gemeinden abgesondert ist. Sie gehörte vor der Landestheilung vom J. 1597 (s. Appenzell) zu den äußern Rhoden und zwar zu der Rhode Tregen; da aber die Mehrzahl der Einwohner katholisch geblieben war, so wurden die Katholiken politisch damals mit den innern Rhoden vereinigt. Die Gemeinde theilt sich in zwei Rhoden, Oberegg und Hirschberg, und liegt auf der Grenze von Außer-Rhoden gegen das Rheinthal. Sie hat schöne Wiesen-, Getreide- und Obstcultur, und bedeutende Baumwollenweberei. Die Häuser sind wie in andern Gegenden des Appenzellerlandes auf den Grundstücken zerstreut, wodurch die schön bebauete Gegend einen desto lieblichern Anblick gewährt. (*Escher.*)

OBEREGGENEN und Niedereggenen, zwei Pfarrdörfer im großherzogl. Badenschen Bezirksamte Müllheim, nur eine Viertelmeile von einander liegend, wovon ersteres, auf der Straße von Müllheim nach Candern, mit der dazu gehörigen ehemaligen Propstei Bürgeln und noch zwei andern Höfen 462 evangelische, 30 katholische und 5 mennonitische, zusammen 497 Bewohner zählt, eine Pfarrkirche, ein Pfarrhaus und ein Schulhaus hat, und eine Vogtei bildet. Es wurde in alten Zeiten zur Gründung der genannten Propstei von seinen Besitzern, den Herren von Kaltenbach, an die Abtei St. Blasien vergabt, bei der es auch bis zu den Statsveränderungen unserer Zeit geblieben ist. Seine Gemarkung zeichnet sich durch Producten von vielem Getreide und gutem Obste, und durch Fundgruben von Marmor, Versteinerungen, Erdpech und Agathe aus. Das andere, westlich vom oberen im Thale, hat ebenfalls seine Kirche, sein Pfarrhaus und Schulhaus, guten Getreidebau, auch eine Grube von blauem und weisem Mergel, und 430 evangelische Einw. Es war im Jahr 1341 eine Besitzung der Herren von Krenchingen, wurde im Jahre 1345 an Heinrich v. Walpach verkauft, kam hierauf pfandweise an die Edeln von Baden, bis Markgraf Wilhelm v. Hachberg-Sausenberg im Jahre 1430 von Mathias v. Walpach das Recht erkaufte, es für sich einzulösen. Ober- und Niedereggenen gehörten aber beide von jeher unter die Landeshoheit der Badenschen Landgrafschaft Sausenberg. (*Leger.*)

OBEREHENHEIM, Obernay, Stadt im Französischen Departement Niederrhein, Bezirk Schlettstadt, am Fuß des Odilienbergs und an der Ergers, mit 4291 Einw., 2 Kirchen und Sämischgärbereien, 1 Glockengießerei und 3 Kesselschmieden. (*Stein.*)

OBEREICHSTÄTT, ein Pfarrdorf an der Altmühl im Herrschaftsgerichte Eichstätt des Baierischen Regenkreises, eine Stunde oberhalb der Stadt Eichstätt. Es enthält 50 Häuser mit 250 Einw., 2 Kirchen, und ist besonders durch seine Eisenschmelze, seinen Hochofen und seine Pulvermühle bekannt. Von dem Schernfelder Berge, an dessen Fuße es liegt, fließt eine Quelle, die Forellen nährt, die Eisenschmelze, 2 Mehl- und eine Pulvermühle treibt, und mit der Altmühl sich vereinigt. Ehemals war ein adelicher Sitz zu Obereichstätt. In einem Diplome vom J. 1186, wodurch Bischof Otto zu Eichstätt dem Kloster Rebdorf verschiedene Einkünfte schenkte, kommt unter den Ministerialen ein Albero von Obern-Eystad vor, und in einem andern vom J. 1198, wodurch Bischof Hartwich demselben Kloster die Wunibalds-Kapelle samt Zugehörungen schenkte, ist Conrad von Obern-Eichstad ebenfalls unter den Ministerialen als Zeuge unterschrieben. Auf den Grund des ehemaligen Obereichstätter Schlosses, wo die Familie gleiches Namens ihren Sitz hatte, ist der sogenannte Kapernbauernhof erbaut. (*Eisenmann.*)

Obereigenthum s. Eigenthum und Lehn.

OBEREINFAHRER ist derjenige Bergofficiant, der mehrere Gruben in Hinsicht ihres technischen Betriebes unter seiner besondern Leitung hat, wobei man gern die Gruben, welche in einer Gegend demselben Betriebe unterliegen, mithin ähnliche Phänomene und Producte liefern, einem und demselben Ober-Einfahrer übergibt. Er ist gewöhnlich Mitglied des Bergamtes und die nächste Unterstützung des Ober-Bergmeisters. Hat der Ober-Einfahrer Gruben verschiedener Art unter seiner Leitung, so erhält er gewöhnlich den Titel eines Bergmeisters, doch ist in dem Wirkungskreise von beiden kein wesentlicher Unterschied.

Durch die Einfahrer und Unterbeamten der einzelnen Gruben oder der einzelnen Strecken in weitläufigen Berggebäuden, läßt er die Berechnungen des Lohns anstellen, ist aber für ihre Controle verantwortlich. (*L. Blesson.*)

Obereinnehmer s. Einnehmer.

OBEREIT (Jacob Hermann), wurde geboren am 5. December 1725 zu Arbon in der Schweiz; er fing 1740 das Studium der Chirurgie an, und nachdem er sich bei einem praktischen Wundarzte eine große Fertigkeit erworben hatte, ging er, von der Stadt Lindau unterstützt, im Jahre 1743 nach Halle, um Medicin und Philosophie zu studiren; dann ging er 1747 zu seiner weiteren Ausbildung nach Berlin und wurde 1750 praktischer Arzt in Lindau. Bald erschienen von ihm: Neu gegründete physische Betrachtungen über einige chirurgische Materien, als große Zerquetschungen, den heißen und kalten Brand, die äußere und innere Beinfäule. Lindau 1751. 8. Mancherlei Widerwärtigkeiten waren Ursach, daß er die medicinische Praxis ganz aufgab und sich vorzüglich mit Philosophie, Poesie und Chemie beschäftigte. Nach Erscheinung seiner Schrift Universalis confortativa medendi methodus. Karlsruhe 1767. 8. wurde er Mitglied der der Münchener Akademie. Der Hang zum Mysticismus wurde jetzt bei ihm immer reger; dabei aber nahmen chemische Untersuchungen einen großen Theil seiner Zeit fort. Es erschien von ihm zuerst die Vertheidigung der Mystik und des Einsiedlerlebens gegen Herrn Zimmermann in Hannover. Frankfurt 1775. 8. später: Ursprünglicher Geister- und Körperzusammenhang nach Newtonischem Geiste an die Tiefden-

ker in der Philosophie. Augsburg 1776. 8. Bald darauf folgte er einer Einladung von Lavater, einem Bruder des bekannten Physiognomen, welcher in Zürich Arzt war und ein großes Laboratorium hatte. Hier erschien von ihm: Die Einsamkeit der Weltüberwinder, erwogen von einem lakonischen Philanthropen. Leipzig 1781. 8. Dieses Werk, in welchem das Einsiedlerleben vielfach vertheidigt wird, verschaffte dem Verfasser vorzüglich seinen Namen, und Zimmermann, gegen den es gerichtet war, fand sich veranlaßt, sein größeres Werk über die Einsamkeit zu schreiben. In Zürich hielt sich Obereit nicht länger als ein Jahr auf, ging dann nach Dresden zu seinem Bruder, Ludwig Obereit und schrieb hier: die Natur und die Heiden über Steinbart; ein Gespräch beim Promeniren. Erster Beitrag zu Steinbarts Zusätzen und Bestätigung seines Systems der Glückseligkeit. Leipzig 1782. 8. Zweiter Beitrag, daselbst 1782. Bald darauf hatte er die Idee zur Stiftung einer Privatverbindung von Christusverehrern; er entwickelte dieselbe ausführlicher in seiner Schrift: Gespräch im Traume über eine neue Reformation der geistlichen Orden und der Kirche; ein Pendant zu der Einsamkeit der Weltüberwinder. Amsterdam und Leipzig 1783. 8. Bald verließ er Dresden, ging nach Hannover, verlebte einige Zeit bei einem Freunde in der Oberlausitz, ging 1784 nach Leipzig und von hier nach Weimar, wo sich besonders Wieland seiner annahm. Um diese Zeit wurde er in der Berliner Monatsschrift beschuldigt, daß er den Jesuitismus befördere und es erschien nun von ihm: Gerade Schweizer-Erklärung über die allverderbliche Exjesuiterei und Anekdotenjagd gegen einen neuen Rosenkreuzbruder in der Berliner Monatsschrift, August 1785. 8. Jena 1785. Gegen Zimmermann's größeres Werk über die Einsamkeit erschien kurz darauf: Supplike an philosophische Damen, zur Besänftigung der großen flammenden Autorschaft über die Einsamkeit des Hrn. Hofraths und Leibarztes Zimmermann in Hannover. In drei Aufwartungen Leipzig 1786. 8.; jedoch ohne Glück versuchte er es in dieser Schrift, die Waffen der Satire gegen Zimmermann zu gebrauchen. Von Jena, wohin er sich von Weimar begeben hatte, folgte er im Jahre 1786 einer Einladung des Herzogs von Meiningen und hier blieb er bis zum Jahre 1791 als Hofphilosoph, wie er sich auf dem Titel von mehreren seiner Schriften nannte. Späterhin lebte er mehrere Jahre in Dresden, ging sodann nach Jena, wo er sich vorzüglich mit dem Studium der Fichte'schen Philosophie beschäftigte. Er starb am 2. Februar 1798. Ein Verzeichniß der Schriften dieses scharfsinnigen aber verdrehten Kopfes findet sich bei Meusel gelehrtes Teutschl. B. V. S. 466.

(*L. F. Kämtz.*)

OBEREIT (Ludwig) zu Lindau am Bodensee, den 7. Juli 1734 geb., ein Bruder des oben erwähnten Mystikers Jacob Hermann. Sein Vater Ludwig Obereit zog im Jahre 1732 nach Lindau und wurde daselbst Rentamtsbuchhalter. Dieser war, wie die ganze Familie, dem Pietismus und Mysticismus ergeben. Unser Ludwig, sein zweiter Sohn, studirte auf der Schule zu Lindau und bildete sich nachher auf Universitäten, durch Umgang und Reisen. Das Studium der Mathematik, Weltkenntniß, Geschäftsleben und Bildung des Geschmacks hatten seine Ansichten der Mystik verfeinert, geläutert, von unnützen und abergläubischen Spitzfindigkeiten mehr gereinigt und ihn auf einen Standpunkt geführt, von wo aus er manchen Irrungen und Fehlgriffen seines Vaters und seines Bruders begegnen konnte. Er kam zu Lindau an die Stelle seines Vaters als Rentamtsbuchhalter, begab sich aber in der Folge nach Dresden, wurde daselbst kursächs. Finanzoberbuchhalter und starb am 8. Januar 1803. (S. Grad-mann's gel. Schwaben, meine Ergänzungen, und S. 419. Haymann's Dresdens Schriftsteller S. 218.) Er schrieb: Grundlegung zu der doppelten Buchhaltung, mit und ohne Journal, nebst einem Formular vom Journal und Hauptbuch. 2. Auflage, Lindau 1769. 4. Experimentale Abhandlung von der Theorie und Nutzen der Elektricität, von Fulgent. Bauer, aus dem Latein. übers. Ebend. 1770. 8. Wirkung der Luft-Elektricität in dem menschlichen Körper, von Marherr und Kirchvogel, Chur 1770. 8. Berichtigungen zu J. K. Schulzen's logarithmischen Tafeln, im astronomischen Jahrbuch, Berlin 1780. Über eine Reihe für eine Quadratwurzel, die nach unterschiedenen Verwandlungen sich immer wieder herstellt und eine sehr schnelle Convergenz gibt. Im Leipziger Magaz. 1782 S. 4. auch noch andere Aufsätze in diesem Magazine, so wie in Lambert's gel. Briefwechsel, Bd. V. S. 1787. (*Rotermund.*)

OBERELCHINGEN, ein Pfarrdorf auf dem linken Ufer der Donau und im Thale an dem Berge, auf welchem sich die ehemalige Benedictiner-Abtei Elchingen befand, im Landgerichte Günzburg des Baierischen Oberdonaukreises. Der Ort begreift 79 Häuser, 483 Einw., unter welchen viele Handwerker, ein Beizollamt, sehr guten Wiesewachs, beträchtliche Holzmarkungen, aber keine vorzügliche Feldflur. Auf dem Berge entspringt ein Wasser, welches im Orte eine Mühle treibt. Eine Viertelstunde von Oberelchingen theilt sich die Donau in zwei Arme, über welche zwei Brücken von Holz gebaut sind. (*Eisenmann.*)

OBER-ELLEN (Ober-Ellna), Dorf im Amte Salzungen des Herzogthums Sachsen-Meiningen, liegt eingeschlossen im Eisenachschen, hat 500 Einw. (darunter viel Branntweinbrenner), ansehnliche Schweinezucht. Das Flüßchen Ellna kommt aus dem innern Gebirge, fließt unterhalb Lauchröden zur Werra. (*G. F. Winkler.*)

Ober-Elsass s. Elsass.

OBERELZBACH, auch Oberelsbach, ein großes Pfarrdorf des Dekanats Mellerichstadt im Baierischen Landgerichte Fladungen, am Bache Elz und an der Straße von Bischofsheim an der Rhön nach Fladungen, wovon es 2 Stunden entfernt ist. Der, wie ein Markt, mit Mauern umgebene Ort enthält eine schöne Pfarrkirche, 980 Einw., worunter auch Juden, mehrere Zwillich- und Leinwand-Weber, und viele sehr einträgliche Welsch-Nußbäume. Oberelzbach kömmt schon im Jahre 890 vor. (*Eisenmann.*)

OBERENBURG, von, ein Minnesinger, den wir blos aus fünf Liedern, Man. Saml. II, 158. kennen.

(*Rosenkranz.*)

OBER-ENGADIN, der Name einer der 11 Hochgerichte (s. diesen Artikel), in welche der zweite oder Gotteshausbund des eidsgenössischen Cantons Graubündten eingetheilt ist. Die Beschreibung desselben gehört unter den Artikel Engadin. (*Escher.*)

OBERESCHACH und NIEDERESCHACH, zwei Dörfer im großherzogl. Badenschen Bezirksamte Villingen, ¾ teutsche Meilen von einander an dem kleinen Flusse Esch. Das erste war ein altes Eigenthum der Herzoge von Zäh-

ringen. Sie hatten hier ein Schloß, in welchem einst Berthold II. eine große Versammlung der Schwäbischen Edelleute zusammenbrachte. Von Zähringen kam es an die Grafen v. Fürstenberg, und von diesen als Lehen an Walter den Lechler v. Villingen. Als eben dieser in den Johanniterorden trat, übergab er den Ort mit lehnsherrlicher Bewilligung dem Orden, bei dem er auch bis zu den Statsveränderungen unserer Zeit im Jahre 1806 verblieben ist. Obereschach hat eine bedeutende eigenthümliche Gemarkung von 2372 Morgen Landes, von denen 1200 Morgen Ackerfeld, die übrigen Wiesen, Gemeindewaldungen und Allmende sind. Es treibt hauptsächlich Feldbau und Viehzucht, und hat 540 Einw., alle kathol., von welchen 90 auf die dazu gehörigen Höfe kommen. Auch findet man hier noch bedeutende Substructionen und unterirdische Gewölbe des ehemaligen Schlosses. Niedereschach mit 560 kathol. Einw., ein Grenzort zwischen Würtemberg und Baden, und von der Vicinalstraße von Villingen nach Rothweil durchzogen, ist rechts und links auf zweien Bergen, in der Mitte allein auf einem ebenen Platz gebaut, und wird von der durchströmenden Esch in zwei gleiche Theile getheilt. Der Ort ist urkundlich aus dem Jahre 1086 unter dem Namen Asihaha bekannt *). Später erscheint er in den Händen der Freiherren von Beroldingen, welche ihn nach hier befindlichen Wapen und Jahreszahl wenigstens schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. bewohnten, und sich wegen dieser Besitzung Herren von Friedegg, Granegg und Niedereschach geschrieben haben.

(*Leger.*)

OBERE-SEE, Lake superior, einer der bedeutendsten Landseen der Erde und der erste der großen Seen, durch welche der St. Lorenzstrom fließt, weshalb ihm auch die älteren Reisenden seinen Namen gegeben haben [1]). Er hat eine Länge von 381 Meilen, eine Breite von 161 Meilen, eine Peripherie von 1152 Meilen, eine Oberfläche von 30,000 Quadratmeilen und eine sehr bedeutende Tiefe. Dreißig größere und kleinere Flüsse ergießen sich in denselben. Die wichtigsten derselben, welche im nordwestlichen Gebiete der vereinigten Staten entspringen, sind folgende: Tenaugen, Ire.i, Carp, Presqu'ile, Black, Montreal, Mauvais, Raspberry, Sandy, Sezeawmawbecaw, Cranberry, Bullrush ꝛc. Aus Canada fließen in ihn der Redstone, Capoomacaumistick, Black u. s. w. Es ergießt sich dieser Strom durch die Stromschnellen von St. Maria in den Huronen-See. Er hat viele zum Theile bedeutende Inseln, so im westlichen Theile die Königsinsel (Isle Royale) [2]). (*L. F. Kämtz.*)

Oberfalkenmeister s. Hofämter.

Oberfarrenbach s. Farrenbach.

Oberferlach s. Ferlach.

OBERFERRIEDEN, auch ohne Vorwort Ferrieden genannt, ein Pfarrdorf im Landgerichtsbezirk Altdorf, des Baierischen Rezatkreises mit 41 Feuerstellen. Früher war der Ort ein Amtssitz, und ist insofern merkwürdig, weil er ehemals ein Städtchen war. Da aber die Einwohner um das Jahr 1315 es mit Herzog Friedrich von Östreich gegen Kaiser Ludwig hielten, so wurde der Ort von letzterem eingenommen, geschleift und geboten, daß solcher nie mit einer Mauer umgeben werde. Zu der protestantischen Ortskirche, die mit der Schule dem Decanat und der Districtsschulen-Inspection zu Altdorf untergeordnet ist, gehört das Filial-Kirchdorf Unterferrieden mit 59 Feuerstellen und dem Sitz einer Wildmeisterei zum Forstamt Schwabach gehörig. Über die älteren geschichtlichen Ortsverhältnisse s. erste Section dieser Encyclopädie. Th. IV. S. 210. No. 12. (*Fenkohl.*)

OBERFLÄCHE ist die Grenze eines geometrischen Körpers, durch welche derselbe von allen anderen sich unterscheidet; die griechische Benennung ἐπιφάνεια, das auswärts Erscheinende, drückt am deutlichsten aus, was man sich unter Oberfläche zu denken habe. Wird von dem Körper völlig abstrahirt, so erhält die Oberfläche den Namen: Fläche.

Wie die Linien in gerade und krumme, so zerfallen auch die Flächen in die beiden Hauptklassen der ebenen und krummen. Eine Fläche ist eine ebene, wenn man durch je zwei beliebig in ihr angenommene Punkte eine gerade Linie ziehen kann, die ganz mit ihr zusammenfällt, oder wie man auf eine andere Weise definiren könnte, die mit irgend einer beliebig gezogenen geraden Linie entweder gar keinen, oder einen, oder alle Punkte gemein hat. Eine krumme Fläche ist eine solche, die nicht nach jeder Richtung hin eben ist; auf dieser werden also nicht durch je zwei beliebige Punkte gerade Linien gezogen werden können, die ganz mit ihr zusammenfallen, wodurch jedoch keineswegs ausgedrückt ist, daß nicht durch bestimmte Punkte mancher krummen Flächen, nach allen Richtungen hin, wie z. B. durch den Scheitelpunkt des Kegels, oder durch jeden beliebigen Punkt nach einer Richtung hin, wie bei den cylindrischen Flächen, oder denen, die durch die Bewegung einer geraden Linie entstehen, oder auch nach mehreren, nur nicht nach allen Richtungen hin, wie z. B. nach zwei Richtungen bei den einfächrigen Hyperboloiden, gerade Linien, die ganz in die krumme Fläche fallen, gezogen werden können.

Die Natur jeder beliebigen Fläche wird durch eine Gleichung zwischen drei rechtwinklig auf einander stehenden, veränderlichen, und allenfalls noch anderen gegebenen Linien eben so vollständig bestimmt, als die Natur jeder in einer Ebene liegenden Linie durch eine Gleichung zwischen zwei solchen rechtwinklig auf einander stehenden Linien. Setzt man nämlich drei Ebenen senkrecht auf einander, so schneiden sich diese in drei geraden Linien, welche die Coordinatenaxen, die eine der x, die zweite der y, die dritte der z heißen. Die Ebene, in welcher die Coordinatenaxe der x und der y liegen, heiße Coordinatenebene der xy, und auf gleiche Weise werde die Ebene, in welcher die Coordinatenaxen der x und der z, oder die der y und der z liegen, resp. Coordinatenebene der xz, der yz genannt. Auch heißt der Durchschnittspunkt der drei Ebenen und der drei Axen, Anfangspunkt der Coordinaten. Nun nehme man in der einen dieser Ebenen, z. B. in der Ebene der xy einen beliebigen Punkt an, so wird seine Lage in dieser Ebene vollständig bekannt seyn, wenn die Länge der Perpendikel, die von ihm auf die beiden Axen der x und der y gefällt werden können, gegeben ist. Es heiße jenes Perpendikel y, dieses x. Errichtet man nunmehr von dem betrachteten Punkte ein Perpendikel auf die Ebene der xy,

*) Urkundlicher Auszug bei Kolb. II, 326.

1) *Sagart Théodat* le grand Voyage du Pays des Hurons. Paris 1636. p. 250. 2) F. Schmidt, Versuch über den politischen Zustand der vereinigten Staten von Nord-Amerika 1, 34.

und führt es so weit fort, bis man zu einem Punkte irgend einer, sich über dieser Coordinatenebene befindlichen Fläche gelangt, so wird die Länge desselben offenbar durch die Natur sowol, als auch durch die Lage jener Fläche vollständig bestimmt seyn; heißt also dieses der Axe der z parallele Perpendikel z, so ist für jeden Punkt z durch x und y bestimmt, d. h. es findet eine Gleichung zwischen den drei Coordinaten x, y, z statt. Gilt diese Gleichung ohne Unterschied für jeden durch diese drei Coordinaten bestimmten Punkt der Fläche, so heißt sie Gleichung der Fläche. Durch dieselbe ist man im Stande, alle Eigenschaften dieser Fläche, ohne alle Ausnahme anzugeben, als ihre Lage, ihre Gestalt, die Lage der sie berührenden Linien und Ebenen, wenn sie nämlich krumm ist, die Art ihrer Krümmung in jedem Punkte, ihre Durchschnittslinien mit anderen gegebenen Ebenen oder krummen Flächen, ferner den quadratischen Inhalt bestimmter, durch gegebene Linien begrenzter Stücke von ihr, den cubischen Inhalt des von ihr, oder auch nur von einem ihrer Theile begrenzten Körpers u. s. f. Es kömmt folglich allein auf die Untersuchung dieser Gleichung der Fläche an. Hierbei kann man aber zwei verschiedene Wege befolgen. Entweder nämlich man geht von der Gleichung einer Fläche aus, von welcher man noch nichts weiß, und untersucht, welche Fläche, oder welche Gattung von Flächen durch sie bestimmt sey, wie etwa, wenn man fragte, welchen Flächen kommt die Differentialgleichung des zweiten Grades mit partiellen Differentialquotienten

$$\left(\frac{d^2z}{dx^2}\right)\left(\frac{d^2z}{dy^2}\right) = \left(\frac{d^2z}{dx.dy}\right)^2$$

zu. Oder man geht den umgekehrten Weg; man geht nämlich von irgend einer geometrischen Eigenschaft aus, welche die Fläche haben soll, sucht ihre Gleichung, und dann vermittelst derselben ihre Eigenschaften. Den letzten Weg zu betreten wird man offenbar immer dann gezwungen seyn, wenn man von einer Fläche nur die Entstehungsart des von ihr begrenzten Körpers kennt, und da man hier bei der Fläche nicht vom Körper abstrahirt, also hier die Fläche eher den Namen Oberfläche verdient, so werden wir diesen Weg in diesem Artikel betreten müssen, während der entgegengesetzte in den Artikel Fläche gehört. Wir werden demnach hier die allgemeinen Gleichungen einiger der am häufigsten vorkommenden Gattungen von Oberflächen, namentlich

1) der cylindrischen,
2) der conischen,
3) der Umdrehungsflächen,

entwickeln, alles übrige die Flächen Betreffende aber in die Artikel Fläche, Tangiren, Osculation, krumme Linie von einfacher, von doppelter Krümmung, Quadratur, Cubatur ꝛc. verweisen.

1) Cylindrische Flächen *). Durch einen beliebigen Punkt einer krummen Linie von einfacher oder doppelter Krümmung werde eine gerade Linie beliebig gezogen; darauf lasse man dieselbe sich durch alle Punkte der krummen Linie, welche die leitende (directrix) genannt wird, sich so bewegen, daß sie fortwährend ihrer ersten Lage parallel bleibt, so wird die durch die Bewegung der erzeugenden (generatrix) geraden Linie entstandene krumme Fläche eine cylindrische, und der von ihr begrenzte Körper ein Cylinder im weitesten Sinne des Worts genannt. — Ist die Linie ein Kreis, und steht die leitende Linie auf der Ebene derselben senkrecht, so ist der Körper der in den Elementen behandelte gerade Cylinder. Untersuchen wir nun zuerst, welches die Gleichung der cylindrischen Fläche ist, wenn sowol die erzeugende als die leitende Linie gegeben ist. Es seyen also die Gleichungen der erzeugenden Geraden in irgend einer Lage derselben (s. gerade Linie.)

$$x = az + \alpha$$
$$y = bz + \beta$$

in irgend einer andern Lage

$$x = a'z + \alpha'$$
$$y = b'z + \beta'$$

so hat man zuerst, weil die erzeugende Linie sich in allen ihren Lagen parallel bleiben soll (s. gerade Linie.)

$$a = a$$
$$b = b.$$

Da nun nicht auch $\alpha' = \alpha$, $\beta' = \beta$ seyn kann, weil sonst beide Lagen der Linien in eine zusammenfielen, so nehme man an, es sey $\alpha' = \alpha$. $\beta' \gtrless \beta$. Alsdann wäre also die Gleichung der Projection der geraden Linie auf die Coordinatenebene der xz in beiden Lagen $x = az + \alpha$, die Linie läge also beide Male in einer auf der Coordinatenebene der xz senkrecht stehenden Ebene, deren Durchschnittslinie mit jener durch die Gleichung $x = az + \alpha$ bestimmt wäre. Nähme man also jene erste Lage der leitenden Linie als eine bestimmte an, so würden alle übrigen Lagen hierdurch so bestimmt werden, daß die Linie nur in einer auf der Coordinatenebene der xz senkrechten Ebene sich selbst immer parallel auf und ab bewegen könnte; eine Bedingung, die offenbar ganz gegen die Natur der Sache ist; es muß daher, sobald $\alpha' = \alpha$ ist, nothwendig auch $\beta' = \beta$ seyn, und wenn α' von α verschieden ist, muß auch β' von β verschieden seyn. Es stehen also α und β in solcher Beziehung zu einander, daß wenn die eine der beiden Größen ihren Werth behält oder verändert, auch die andere zu gleicher Zeit ihren Werth resp. behält oder verändert. Demnach ist die eine der beiden Größen eine Function der andern, in so fern ja eine Größe eine Function der andern ist, wenn beide zu gleicher Zeit constant und veränderlich sind. Es sey demnach $\beta = q\alpha$, d. h. da $x - az = \alpha$, $y - bz = \beta$, so erhält man

$$y - bz = \varphi(x - az) \ldots\ldots (1)$$

Dies ist folglich die Gleichung einer Fläche, die durch die Bewegung einer sich selbst beständig parallel bleibenden geraden Linie entstanden ist, folglich jeder beliebigen cylindrischen Fläche. Die Größen a, b sind Constanten, nämlich die Coefficienten in den Gleichungen

$$x = az$$
$$y = bz$$

welche die Lage einer durch den Anfangspunkt der Coordinaten der erzeugenden Linie parallel gezogenen Geraden bestimmen; die Function φ ist willkürlich, und wird erst durch die Gleichungen der leitenden Linie bestimmt.

Ist nämlich die leitende Linie durch den Durchschnitt zweier Flächen, deren Gleichungen $\psi(x, y, z) = 0$,

*) Ich bemerke, daß ich Kürze halber, statt von Oberflächen immer von Flächen sprechen werde.

$\chi(x, y, z) = 0$ sind, entstanden, so sind diese beiden Gleichungen zusammen (oder auch jede andere zwei aus ihnen hergeleiteten) die Gleichungen der leitenden Linie. Nun seyen die Coordinaten eines beliebigen Punktes in derselben ξ, η, ζ, so daß man

$$\psi(\xi, \eta, \zeta) = 0$$
$$\chi(\xi, \eta, \zeta) = 0$$

hat. Da nun die erzeugende Linie, deren Gleichungen $x - az = \alpha$, $y - bz = q\alpha$ sind, auch durch diesen Punkt gehen muß, so hat man für diesen Punkt also auch $\xi - a\zeta = \alpha$, $\eta - b\zeta = q\alpha$, folglich gelten für die durch den Punkt ξ, η, ζ gehende erzeugende Linie die vier Gleichungen

$$x - az = \xi - a\zeta$$
$$y - bz = \eta - b\zeta$$
$$\psi(\xi, \eta, \zeta) = 0$$
$$\chi(\xi, \eta, \zeta) = 0.$$

Eliminirt man also aus diesen vier Gleichungen die drei beliebigen Größen ξ, η, ζ, so gilt das Resultat, welches eine Gleichung zwischen x, y, z ist, für die Gesammtheit aller Lagen der erzeugenden Linie, d. h. es ist die Gleichung der gesuchten cylindrischen Fläche. Will man die Form der Function φ haben (obgleich man bemerken muß, daß man diese gar nicht braucht), so überlege man, daß, weil $x - az = \alpha$, $y - bz = q\alpha$ ist, man ξ, η, ζ aus diesen beiden und den obigen Gleichungen $\psi(\xi, \eta, \zeta) = 0$, $\chi(\xi, \eta, \zeta) = 0$ zu eliminiren habe, oder, weil auf die Bezeichnung der zu eliminirenden Größen doch nichts ankömmt, daß die Größen x y z aus den vier Gleichungen

$$\psi(x, y, z) = 0$$
$$\chi(x, y, z) = 0$$
$$x - az = \alpha$$
$$y - bz = q\alpha$$

eliminirt werden müssen, wodurch man eine Gleichung zwischen α und $q\alpha$, also auch die Form der Function φ erhält. Setzt man in diese letzte Gleichung für α und $q\alpha$ wieder ihre resp. Werthe $x - az$, $y - bz$, so erhält man natürlich wieder die Gleichung der Cylinderfläche.

Beispiele. 1) Eine gerade Linie bewege sich durch eine Ellipse so, daß sie sich in allen ihren Lagen parallel bleibt, welches ist die Gleichung der hierdurch entstehenden Cylinderfläche?

Aufl. Wählt man die Ebene der Ellipse zur Coordinatenebene der xy, die große Axe derselben zur Axe der x, die kleine zur Axe der y, so sind die Gleichungen der Ellipse, deren große und kleine halbe Axen resp. m, n sind

$$z = 0$$
$$\frac{x^2}{m^2} + \frac{y^2}{n^2} = 1.$$

Eliminirt man also zwischen diesen und den beiden Gleichungen

$$x - az = \alpha$$
$$y - bz = q\alpha$$

die drei Größen x, y, z, so hat man

$$\frac{\alpha^2}{m^2} + \frac{(q\alpha)^2}{n^2} = 1$$

oder, für α und $q\alpha$ wieder ihre Werthe gesetzt

$$\frac{(x - az)^2}{m^2} + \frac{(y - bz)^2}{n^2} = 1.$$

welches die Gleichung des schiefen elliptischen Cylinders ist.

2) Welches ist die Gleichung der entstehenden krummen Fläche, wenn die Schraubenlinie zur leitenden Linie angenommen wird? oder, was dasselbe ist, welches ist die Gleichung der Cylinderfläche, auf welcher eine gegebene Schraubenlinie liegt?

Aufl. Die Gleichungen dieser doppelt gekrümmten Linie sind (s. den Art., oder auch Brandes Lehrb. der höhern Geometrie. 1. Th. §. 662.)

$$x^2 + y^2 = r^2$$
$$z = nr \text{ Arc.} \left(\cos = \frac{x}{r}\right)$$

wo n eine Constante, und r den Halbmesser der Grundfläche des Cylinders bezeichnet. Verbindet man also diese beiden Gleichungen mit den folgenden

$$x - az = \alpha$$
$$y - bz = q\alpha$$

so erhält man durch Elimination von x, y, z

$$\left\{a\, nr \text{ Arc} \left(\cos. = \frac{x}{r}\right) + \alpha\right\}^2 +$$
$$\left\{b\, nr \text{ Arc.} \left(\cos. = \frac{x}{r}\right) + q\alpha\right\}^2 = nr^2$$

oder, wenn für α, $q\alpha$ wieder ihre resp. Werthe $x - az$, $y - bz$ gesetzt werden

$$\left\{a\, nr \text{ Arc.} \left(\cos. = \frac{x}{r}\right) + x - az\right\}^2 +$$
$$\left\{b\, nr \text{ Arc.} \left(\cos. = \frac{x}{r}\right) + y - bz\right\} = r^2$$

welches die gesuchte Gleichung der Cylinderfläche ist.

Nimmt man in diesen beiden Beispielen $a = b = o$ an, d. h., läßt man die erzeugende Linie auf der Ebene der xy perpendicular stehen, so erhält man im ersten Falle

$$\frac{x^2}{m^2} + \frac{y^2}{n^2} = 1,$$

und im zweiten

$$x^2 + y^2 = r^2$$

also beide Male die Gleichung der Projection der gegebenen Curve auf die Ebene der xy. Dies ist offenbar nothwendig, weil in diesem Falle ein senkrechter Cylinder entsteht, dessen Peripherie der Grundfläche jene eben genannte Projection ist, und in welchen die z, als die auf der Ebene der xy senkrecht stehenden, und folglich in die Oberfläche des Cylinders fallenden Coordinaten von den x und y auf keine Weise abhängig sind, indem zu derselben x und y unzählig viele z gehören. Es hat hiermit ganz dieselbe Bewandtniß, wie mit den Gleichungen eines Punktes in der Coordinatenebene der xy, $x = \alpha$, $y = \beta$, welche zugleich die Gleichungen einer in diesem Punkte auf der Ebene der xy senkrecht stehenden geraden Linie, und mit der Gleichung einer geraden Linie in derselben Coordinatenebene, $x = ay + \alpha$, welche zugleich die Gleichung einer auf jener Ebene senkrecht stehenden, und sie in der bezeichneten Linie schneidenden Ebene ist, wie in den Elementen der analytischen Geometrie gezeigt wird. (S. Ebene, Geometrie und gerade Linie.)

Die umgekehrte Aufgabe der vorherigen ist, zu entschei-

den, ob eine gegebene Fläche eine cylindrische ist. In diesem Falle muß sich ihre Gleichung unter die Form (I)

$$y - bz = \varphi(x - az)$$

bringen lassen, wo a, b beliebige Constanten sind. Da aber dies häufig nicht gut zu entscheiden ist, so verfährt man besser auf folgende Weise. Man differentiire die Gleichung (1) zuerst in Beziehung auf x, und dann auf y, so ist

$$-b\left(\frac{dz}{dx}\right) = \varphi'(x - az)\left\{1 - a\left(\frac{dz}{dx}\right)\right\}$$

$$1 - b\left(\frac{dz}{dy}\right) = -a\varphi'(x - az)\left(\frac{dz}{dy}\right)$$

wo $\varphi'(x - az)$ den Differentialquotienten von $\varphi(x - az)$ angibt. Eliminirt man nun aus diesen beiden Gleichungen $\varphi'(x - az)$, so erhält man

$$a\left(\frac{dz}{dx}\right) + b\left(\frac{dz}{dy}\right) = 1. \quad \ldots\ldots \quad (II)$$

Dies ist also eine Differentialgleichung für die cylindrischen Flächen, die sie eben so gut charakterisirt als die Gleichung (I), welche ihr vollständiges Integral ist. Leistet also die Gleichung irgend einer Fläche der Bedingungsgleichung (II) Genüge, so ist sie cylindrisch.

Beispiel. Die Flächen der zweiten Ordnung, welche einen Mittelpunkt haben, sind im Allgemeinen unter der Gleichung (s. Fläche der zweiten Ordnung.)

$$Ax^2 + A'y^2 + A''z^2 + 2(Byz + B'xz + B''xy) = C. \quad \ldots \quad (\alpha)$$

enthalten. Welche Bedingungsgleichung muß zwischen den Coefficienten dieser Gleichung statt finden, damit die Fläche eine cylindrische sey?

Aufl. Differentiirt man diese Gleichung nach einander in Beziehung auf x und auf y, so erhält man

$$Ax + Bz + B''y + \left\{A''z + By + B'x\right\}\left(\frac{dz}{dx}\right) = 0$$

und

$$A'y + Bz + B''x + \left\{A''z + By + B'x\right\}\left(\frac{dz}{dy}\right) = 0$$

Werden die aus diesen Gleichungen sich ergebenden Werthe von $\left(\frac{dz}{dx}\right)$ und $\left(\frac{dz}{dy}\right)$ in (II) gesetzt, so erhält man

$$(Aa + B''b + B')x + (B''a + A'b + B)y + (Ba + Bb + A'')z = 0. \quad \ldots\ldots \quad (\beta)$$

Da diese Gleichung für jeden beliebigen Werth von x, y, z statt finden muß, so hat man nothwendig

$$Aa + B''b + B' = 0$$
$$Ba'' + A'b + B = 0$$
$$Ba' + Bb + A'' = 0 \text{ *).}$$

*) Manche Leser werden die Nothwendigkeit dieser drei Gleichungen vielleicht noch besser auf folgende Art einsehen. Man hat für die Fläche die Gleichung (α), und wenn sie cylindrisch seyn soll, auch noch außerdem die Gleichung (β). Eliminirt man nun aus diesen beiden Gleichungen eine der drei Größen x, y, z, so erhält man Eine Gleichung für zwei von ihnen, z. B. für x, y, durch welche also y aus x bestimmt werden könnte. In der Gleichung einer Fläche aber müssen zwei Größen beliebig bleiben. Folglich darf eine solche Bestimmung nicht statt finden können, welches nur dann der Fall seyn wird, wenn die Gleichung (β) zwar richtig ist, aber nichts aussagt, d. h. wenn sie identisch $= 0$ ist, wenn also der Coefficient jeder veränderlichen Größe in ihr besonders $= 0$ ist.

Eliminirt man aus diesen drei Gleichungen die beiden Constanten a und b, so erhält man

$$AB^2 + A'B'^2 + A''B''^2 - AA'A'' - 2BB'B'' = 0$$

als Bedingungsgleichung zwischen den Coefficienten, damit die Fläche eine cylindrische sey.

Diese Gleichung kann man auch so schreiben:

$$(BB' - A''B'')^2 = (B^2 - A'A'')(B'^2 - AA'')$$

und hieraus ergibt sich leicht die Form, welche die Gleichung der Fläche haben muß, damit sie cylindrisch sey. Löst man nämlich die gegebene Gleichung der Fläche

$$A'z^2 + 2(By + B'x)z + Ax^2 + A'y^2 + 2B''xy = C.$$

nach z auf, so erhält man

$$A'' = -(By + B'x) \pm \sqrt{\left\{(B'^2 - AA'')x^2 + 2(BB' - A''B'')xy + (B^2 - A'A'')y^2 + CA''\right\}}$$

Der unter dem Wurzelzeichen stehende von x und y abhängige Theil dieser Gleichung ist aber, wenn die gefundene Bedingungsgleichung statt findet, offenbar

$$= (x\sqrt{B'^2 - AA''} + y\sqrt{B^2 - A'A''})^2 + CA''$$

und folglich kann man die Gleichung der Fläche unter folgende Form bringen

$$(B'x + By + A''z)^2 = \left\{x\sqrt{B^2 - AA''} + y\sqrt{B^2 - A'A''}\right\}^2 + CA''$$

oder

$$\left\{(B + \sqrt{B'^2 - AA''})x + (B + \sqrt{B'^2 - A'A''})y + A''z\right\}$$
$$\left\{(B' - \sqrt{B'^2 - AA''})x + (B - \sqrt{B'^2 - A'A''})y + A''z\right\} = CA''$$

Es läßt sich also der veränderliche Theil der Gleichung in zwei, in Beziehung auf die veränderlichen Größen rationale Factoren zerlegen, wenn die Fläche cylindrisch ist. — Diese Eigenschaft hätte sich, wie wir, wenn uns das hier nicht zu weit führte, leicht zeigen könnten, zu Grunde legen lassen, um aus ihr die oben erhaltene Bedingungsgleichung herzuleiten.

Die Frage, ob eine gegebene Fläche nicht cylindrisch sey, kann häufig noch einfacher als durch die Gleichung (II) aufgelöst werden. Differentiirt man sie nämlich nach einander in Beziehung auf x und auf y, so erhält man

$$a\left(\frac{d^2z}{dx^2}\right) + b\left(\frac{d^2z}{dy.dx}\right) = 0$$

$$a\left(\frac{d^2z}{dx.dy}\right) + b\left(\frac{d^2z}{dy^2}\right) = 0$$

also, wenn man aus diesen beiden Gleichungen $\frac{b}{a}$ eliminirt, und bemerkt, daß

$$\left(\frac{d^2z}{dy\,dx}\right) = \left(\frac{d^2z}{dx.dy}\right) \text{ ist,}$$

$$\left(\frac{d^2z}{dx^2}\right)\left(\frac{d^2z}{dy^2}\right) = \left(\frac{d^2z}{dx.dy}\right)^2 \quad \ldots\ldots \quad (III)$$

Dies ist also gleichfalls eine, aber von allen Constanten befreiete Bedingungsgleichung für die cylindrischen Flächen, aber nur eine negative, nämlich, wenn die Gleichung einer Fläche dieser Bedingungsgleichung nicht Genüge leistet, so ist dieselbe gewiß nicht cylindrisch, woraus aber umgekehrt nicht geschlossen werden darf, daß sie cylindrisch ist, wenn sie ihr Genüge leistet, und zwar deswegen nicht, weil die Gleichung (I) nicht das vollständige Integral der Differentialgleichung des

zweiten Grades (III) ist, welcher bekanntlich zwei willkürliche Functionen enthalten muß. Wir werden vielmehr noch in diesem Artikel sehen, wie ganz anderen Flächen, als cylindrischen, dieselbe Gleichung (III) zukömmt.

2) Conische Flächen. Durch einen festen Punkt bewege sich eine unbegrenzte gerade Linie so, daß sie durch alle Punkte einer beliebigen krummen Linie von einfacher oder doppelter Krümmung gehe. Alsdann wird die erzeugende gerade Linie eine krumme Fläche beschreiben, welche eine conische oder Kegelfläche, so wie der von ihr begrenzte Körper ein Kegel genannt wird. Den Namen hat diese Gattung von Flächen offenbar von dem in den Elementen behandelten Körper, wo die leitende krumme Linie ein Kreis ist, und das Perpendikel von dem festen Punkte auf die Ebene des Kreises dieses in seinem Mittelpunkt trifft.

Hier bietet sich nun zuerst dieselbe Aufgabe wie bei den cylindrischen Flächen dar: nämlich die Gleichung einer conischen Fläche zu finden, wenn die Lage des festen Punktes bekannt und die Gleichungen der leitenden Linie gegeben sind.

Es seyen also die Coordinaten des festen Punktes a, b, c, so sind die Gleichungen der erzeugenden geraden Linie in irgend einer Linie derselben, da sie durch den festen Punkt gehen muß, von der Form

$$x - a = A(z - c)$$
$$y - b = B(z - c)$$

und in irgend einer andern Lage

$$x - a = A'(z - c)$$
$$y - b = B'(z - c)$$

Da nun nicht zugleich $A' = A$, $B' = B$ seyn kann, so nehme man an, es könnte $A' = A$, $B' \gtrless B$ seyn. Alsdann wäre die Gleichung der Projection der Erzeugenden in der Coordinatenebene der xz in beiden Lagen

$$x - a = A(z - c)$$

Die Linie befände sich also beide Male in einer auf der Coordinatenebene der xz senkrechten, diese in einer gerade Linie, deren Gleichung $x - a = A(z - c)$ ist, schneidenden Ebene. Nimmt man also jene erste Lage der erzeugenden geraden Linie als eine feste an, so bestimmen sich alle übrigen Lagen derselben so, daß sie immer in ein und derselben Ebene bleiben, und in dieser sich um einen Punkt, der gegebenen festen, herumdrehen müßte. Hierbei könnte sie also keineswegs, was verlangt wurde, bei ihrer Bewegung dem Laufe einer nicht in dieser Ebene liegenden krummen Linie folgen. Folglich kann nicht $B' \gtrless B$ seyn, wenn $A' = A$ ist; sondern es ist nothwendig, wenn $A' = A$ ist, $B'' = B$, (und dann fallen beide Lagen der Linie in Eine zusammen) oder wenn $B' \gtrless B$ ist, muß auch $A' \gtrless A$ seyn *). Da also A und B Größen sind, die zugleich ihren Werth behalten, und ihn zugleich verändern müssen, so ist die eine eine Function der andern. Demnach ist

$$A = \varphi(B)$$

oder da $A = \frac{x-a}{z-c}$, $B = \frac{y-b}{z-c}$, es ist

$$\frac{x-a}{z-c} = \varphi\left(\frac{y-b}{z-c}\right) \cdots\cdots\cdots\cdots \text{(IV)}$$

Dieses ist also die Gleichung einer Fläche, welche durch die Bewegung einer beständig durch denselben festen Punkt gehenden geraden Linie entstanden ist; a, b, c sind die Coordinaten des festen Punktes; die Function φ ist völlig willkürlich, (nämlich von der Gattung der durch die Integration der Gleichungen mit partiellen Differentialquotienten in die Rechnung eingeführten willkürlichen Functionen), und sie wird durch die Gleichungen der leitenden Linie ganz auf dieselbe Weise bestimmt, als dies bei den cylindrischen Flächen der Fall gewesen ist. Sind nämlich, wie dort

$$\psi(x, y, z) = 0, \chi(x, y, z) = 0$$

die Gleichungen der leitenden Linie, so erhält man die Function φ, indem man aus den vier Gleichungen

$$\varphi(x, y, z) = 0$$
$$\chi(x, y, z) = 0$$
$$\frac{x-a}{z-c} = A$$
$$\frac{y-b}{z-c} = \varphi(A)$$

die drei Größen x, y, z eliminirt, und die Gleichung der conischen Fläche, wenn man in diese Gleichung, welche φA durch A bestimmt, für A und φA ihre resp. Werthe $\frac{x-a}{z-c}$ $\frac{y-b}{z-z}$ setzt. — Die Beweise würden nur wörtliche Wiederholungen des bereits oben Gesagten seyn.

Beispiele. 1) Eine durch einen festen Punkt gehende gerade Linie bewegt sich längs einer andern geraden Linie hin; welche Fläche wird jene beschreiben?

Aufl. Man wähle den festen Punkt als Anfangspunkt der Coordinaten, setze also $a = b = c = 0$; die Gleichungen der erzeugenden Geraden seyen

$$x = mz + \mu$$
$$y = nz + \nu$$

Hiernach hat man erstlich aus diesen beiden und den Gleichungen

$$\frac{x}{z} = A$$
$$\frac{y}{z} = \varphi(A)$$

die drei Größen x, y, z zu eliminiren, welches

$$\frac{\mu}{\nu} = \frac{A - m}{\varphi(A) - n}$$

gibt, und hierin für A und $\varphi(A)$ ihre resp. Werthe $\frac{x}{z}$ und $\frac{y}{z}$ zu setzen, so daß die Gleichung der gesuchten Fläche $\nu x - \mu y + (\mu n - m\nu) z = 0$ also, wie nothwendig, die Gleichung einer Ebene wird, die durch den Anfangspunkt der Coordinaten und die Linie geht, deren Gleichungen

*) Das soll natürlich nicht heißen, wenn $A' > A$, muß auch $B' > B$, und wenn $A < A$, muß auch $B' < B$ seyn; sondern nur, daß wenn $A' \gtrless A$ ist, nicht $B' = B$ seyn kann. In Zeichen könnte man das so andeuten, wenn $A' \gtrless A$, wird $B' \gtrless B$ seyn.

$$x = mz + \mu$$
$$y = nz + \nu$$

sind.

2) Die Gleichung des schiefen elliptischen Kegels, d. h. des Kegels, dessen Grundfläche eine Ellipse, und dessen Spitze ein beliebiger Punkt ist, zu finden.

Aufl. Wählt man wieder, wie es bei dem elliptischen Cylinder geschah, die Ebene der Ellipse zur Coordinatenebene der xy, die große Axe derselben zur Axe der x, die kleine zur Axe der y, so sind ihre Gleichungen

$$z = o$$
$$\frac{x^2}{m^2} + \frac{y^2}{n^2} = 1$$

und folglich hat man zuerst die Größen x, y, z aus diesen beiden, und den Gleichungen

$$x - a = A\,(z - c)$$
$$y - b = \varphi\,(A).(z - c)$$

zu eliminiren. Dies gibt

$$\frac{(a - c.A)^2}{m^2} + \frac{(b - c.\varphi A)^2}{n^2} = 1$$

Werden also hierin für A und φ (A) ihre Werthe gesetzt, so ergibt sich

$$\frac{(az - cx)^2}{m^2} + \frac{(bz - cy)^2}{n^2} = (z-c)^2$$

als die Gleichung des schiefen elliptischen Kegels. — Ist die Grundfläche ein Kreis, so ist m = n zu setzen, und soll dieser Kreiskegel noch überdies ein gerader seyn, so muß die durch den Mittelpunkt des Kreises (also den Anfangspunkt der Coordinaten) und die Spitze des Kegels gehende Axe desselben auf der Ebene des Kreises senkrecht stehen, also mit der Axe der z zusammenfallen, folglich a = b = o seyn; die Gleichung des geraden Kegels ist also

$$x^2 + y^2 = \frac{m^2}{c^2}(z-c)^2$$

wie auch an und für sich leicht zu sehen ist, weil die Tangente des Winkels, den die Seitenlinie des Kegels mit seiner Axe macht, für jeden beliebigen Punkt der Fläche überall gleich groß, nämlich $= \frac{m}{c}$ seyn muß.

Die umgekehrte Aufgabe, welche zu entscheiden verlangt, ob eine gegebene krumme Fläche conisch sey, wird ganz auf ähnliche Weise, wie bei den cylindrischen Flächen, gelöst werden können. Es kömmt nämlich offenbar nur darauf an, zu entscheiden, ob der Gleichung der Fläche die Form (IV), in welcher φ eine willkürliche Function, und a, b, c beliebige Constanten bezeichnen, ertheilt werden kann. Geht dies aber nicht leicht an, so bemerke man, daß man durch Differentiation jener Gleichung nach x und nach y erhält:

$$z - c - (x-a)\left(\frac{dz}{dx}\right) = -(y-b)\left(\frac{dz}{dx}\right)\varphi'\left(\frac{y-b}{z-c}\right);$$
$$-(x-a)\left(\frac{dz}{dy}\right) = \varphi'\left(\frac{y-b}{z-c}\right)\left\{(z-c) - (y-b)\frac{dz}{dy}\right\}$$

wo $\varphi'\left(\frac{y-b}{z-c}\right)$ den Differentialquotienten der Function $\varphi\left(\frac{y-b}{z-c}\right)$ anzeigt. Eliminirt man also diese Größe aus beiden Gleichungen, so erhält man die Gleichung:

$$(x-a)\left(\frac{dz}{dx}\right) + (y-b)\left(\frac{dz}{dy}\right) = z - c \ldots . \quad (V)$$

Dies ist also gleichfalls eine charakteristische Gleichung der cylindrischen Flächen, da sie aus der Gleichung (IV) hergeleitet ist, und sich von ihr nur dadurch unterscheidet, daß sie die Function φ nicht, oder wenigstens nicht offenbar enthält; denn implicite involvirt sie dieselbe allerdings, da die Gleichung (IV) das vollständige Integral der Gleichung (V) ist.

Beispiel. Die allgemeine Gleichung der Flächen des zweiten Grades, die einen Mittelpunkt haben, ist, wie schon oben erwähnt wurde

$$A x^2 + A' y^2 + A'' z^2 + 2(B yz + B' xz + B'' xy) = C$$

Welche Bedingungsgleichung muß zwischen den Coefficienten dieser Gleichung statt finden, damit die Fläche eine conische sey?

Auflösung. Durch die nach einander folgende Differentiation dieser Gleichung in Beziehung auf x und auf y hat man

$$A x + B' z + B'' y + \left\{A'' y + B z + B' x\right\}\left(\frac{dz}{dx}\right) = o$$
$$A' y + B z + B' x + \left\{A'' z + B y + B' x\right\}\left(\frac{dz}{dy}\right) = o$$

Werden die aus diesen Gleichungen sich ergebenden Werthe der partiellen Differentialquotienten $\left(\frac{dz}{dx}\right)$ und $\left(\frac{dz}{dy}\right)$ in die Gleichung (V) gesetzt, so erhält man

$$A x^2 + A' y^2 + A'' z^2 + 2(B yz + B' xz + B'' xy) - (Aa + B''b + B'c)\,x - (B'a + Bb + A'' c)\,y - (B''a + A'b + Bc)\,z = o$$

Diese Gleichung soll nun für jeden beliebigen Werth von x, y, z statt finden. Hieraus scheint also erstlich zu folgen, daß A = A' = A'' = B = B' = B'' = o werden muß, damit die Glieder der ersten Reihe jede für sich verschwinden; dann nämlich würden auch die Glieder der zweiten Reihe verschwinden; aber dann müßte auch das absolute Glied C der Gleichung der Fläche = o seyn, und die Gleichung der Fläche würde dann identisch = o seyn, also nichts aussagen. Aber man bemerke, daß, eben der gegebenen Gleichung der Fläche wegen, die Glieder der ersten Reihe von selbst für jeden Werth von x, y, z = o werden, wenn nur

$$C = o$$

ist. Man behält also dann nur noch als zu erfüllende Gleichung die

$$(Aa + B''b + B'c)\,x + (B'a + Bb + A''c)\,y + (B'a + A'b + Bc)\,z = o$$

übrig. Soll diese für jeden beliebigen Werth von x, y, z = o werden, so hat man

$$Aa + B\,b + B\,c = o$$
$$B'a + Bb + A'\,c = o$$
$$B'a + A\,b + Bc = o$$

Diesen Gleichungen wird aber für jeden beliebigen Werth von A, A', A'', B, B', B'' Genüge geleistet, wenn man a = b = c = o, also den festen Punkt als Scheitelpunkt des Kegels annimt, und dies wird natürlich

immer angehn, sobald dieser feste Punkt nicht unendlich weit entfernt liegt, weil die Gleichung der Fläche, welche setzt

$$Ax^2 + A'y^2 + A''z^2 + 2(Byz + B'xz + B''xy) = o$$

ist, die Annahmen

$$x = a = o;\ y = b = o\ \ z = o = o$$

gestattet. Ist dies der Fall, so bemerke man, daß die obigen drei Gleichungen auch unter der Form

$$A\frac{a}{c} + B''\frac{b}{c} + B' = o$$
$$B\frac{a}{c} + B\frac{b}{c} + A'' = o$$
$$B'\frac{a}{c} + A'\frac{b}{c} + B = o$$

gesetzt werden können. Dies sind aber dieselben drei Bedingungsgleichungen, die wir oben bei den cylindrischen Flächen der zweiten Ordnung erhalten haben, nur daß $\frac{a}{c}, \frac{b}{c}$ resp. für a, b gesetzt ist. Demnach erhalten wir, wie nothwendig, das Resultat, daß die conische Fläche cylindrisch wird, wenn die Spitze des Kegels unendlich weit entfernt liegt. Hieraus ist also die Gleichung der conischen Flächen der zweiten Ordnung, wenn der Anfangspunkt der Coordinaten in die Spitze des Kegels gesetzt wird

$$Ax^2 + A'y^2 + A''z^2 + 2(Byz + B'xz + B''xy) = o.$$

Es könnte vielleicht manchem Leser angenehm seyn, hier zu sehen, wie man auch a posteriori ohne Hülfe aller vorherigen Betrachtungen die Richtigkeit dieser Resultate beweisen kann. — Es habe nämlich ein beliebiger aber bestimmter Punkt der Fläche die Coordinaten ξ, η, ζ, so hat man für ihn die Gleichung

$$A\xi^2 + A'\eta^2 + A''\zeta^2 + 2(B\eta\zeta + B'\xi\zeta + B''\xi\eta) = o.$$

Durch den Scheitel des Kegels und durch diesen Punkt lege man nun eine beliebige Ebene und wähle dieselbe zur Coordinatenebene der xy; da also deren Gleichung $z = o$ ist, so hat man auch $\zeta = o$, und daher

$$A\xi^2 + A'\eta^2 + 2B''\xi\eta = o$$

wobei zu bemerken ist, daß, da der Punkt wirklich existiren soll, ξ und η mögliche Werthe haben. Für die Durchschnittslinie dieser Ebene und der gegebenen Fläche hat man also zugleich die Gleichung der Ebene und die der Fläche, d. h. wenn für z sein Werth gesetzt wird, die Gleichungen

$$z = o$$

und

$$Ax^2 + Ay^2 + 2B'xy = o.$$

Setzet man hierin für A' seinen Werth

$$-\left(\frac{(Ax^2 + 2B''xy)}{y^2}\right)$$

so läßt sich diese Gleichung unter folgende Form bringen:

$$\left\{Ax + \left(2B'' + A\frac{x}{y}\right)y\right\}\left\{x - \frac{x}{y}y\right\} = o.$$

Die Durchschnittsfigur ist demnach aus zwei durch den Scheitel gehenden geraden Linien, deren Gleichungen resp.

$$x = \frac{x}{y}y$$
$$x = \left(\frac{2B''}{A} + \frac{x}{y}\right)y$$

sind, zusammengesetzt, deren eine, die nämlich, deren Gleichung $\xi x = \eta y$ ist, wie natürlich durch den Punkt geht, durch welchen die Ebene gelegt wurde. Hieraus geht also hervor, daß, wenn durch den Scheitel und einen beliebigen Punkt der Fläche eine beliebige Ebene gelegt wird, diese die Fläche jedesmal in zwei geraden Linien durchschneidet, oder was dasselbe ist, daß man von dem Scheitel nach jedem beliebigen Punkt der Fläche eine gerade Linie ziehen kann, welche ganz in der Fläche liegt. Demnach kann man sich vorstellen, daß die Fläche durch die Bewegung einer stets durch den Scheitel gehenden geraden Linie entstanden ist; sie ist demnach eine conische Fläche.

Die bekannte Lage des Scheitelpunktes und die gegebene Gleichung der leitenden Curve bestimmten, wie wir gesehen haben, die Gleichung der Kegelfläche vollständig. Es ist aber klar, daß statt des einen oder des anderen dieser Bestimmungsstücke ein anderes gegeben werden kann. Einer der interessantesten hierher gehörigen Fälle für die Anwendung ist der, wenn die leitende Curve nicht, wie wir bisher annahmen, die Durchschnittslinie zweier bekannter Flächen ist, deren Gleichungen $\varphi(x, y, z) = o$, $\chi(x, y, z) = o$ also gegeben sind, sondern wenn man von diesen beiden Flächen nur die eine, z. B. die deren Gleichung $\psi(x, y, z) = o$ ist, als bekannt voraussetzt, der zweiten die Kegelfläche selbst substituirt, und noch überdies voraussetzt, daß diese noch eine Bedingung erfüllen soll, die namentlich, daß sie jene erste Fläche berühre. Dieser Fall tritt zum Beispiel dann ein, wenn ein leuchtender Punkt seine Strahlen auf die Oberfläche eines undurchsichtigen Körpers fallen läßt. Die äußersten Strahlen, welche den Körper treffen (die nämlich, welche, verlängert, die Oberfläche des Körpers nur in einem einzigen Punkte, oder in einer continuirliche Reihe von Punkten treffen, also die den Körper berührenden Strahlen) trennen offenbar auf seiner Oberfläche den beleuchteten Theil von dem unbeleuchteten, und die Punkte, in welchen dies geschiehet, bilden in diesem Falle die leitende krumme Linie für den Kegel, der aus der Gesammtheit der äußersten Strahlen besteht. Nimmt man für den festen Punkt das Auge, so hat man statt Strahl, beleuchteter und unbeleuchteter Theil nur resp. Gesichtslinie, sichtbarer und unsichtbarer Theil der Oberfläche zu setzen. In diesem Falle steht also die Frage so: Ein fester Punkt, und die Gleichung der Oberfläche eines Körpers sind gegeben. Welches ist die Gleichung des die Fläche ringsum berührenden Kegels, dessen Spitze jener feste Punkt ist, und welches die Gleichung der krummen Linie, in welcher der Kegel die gegebene Fläche berührt?

Aufl. Der feste Punkt habe, wie immer, die Coordinaten a, b, c; die Fläche sey durch die Gleichung $\psi(x, y, z) = o$. bestimmt. Der Kegelfläche kommt die Gleichung (V)

$$(x-a)\left(\frac{dz}{dx}\right) + (y-b)\left(\frac{dz}{dy}\right) = z-c.$$

zu. Da nun jene von dieser berührt werden soll, so hat man bekanntlich *) die Gleichung $\psi(x, y, z) = o$ nach einander in Beziehung auf x und auf y zu differentiiren, und die daraus sich ergebenden Werthe der partiellen Differentialquotienten $\left(\frac{dz}{dx}\right)$ und $\left(\frac{dz}{dy}\right)$ in die Gleichung

$$(x-a)\left(\frac{dz}{dx}\right) + (y-b)\left(\frac{dz}{dy}\right) = z-c$$

resp. für $\left(\frac{dz}{dx}\right)$ und $\left(\frac{dz}{dy}\right)$ zu setzen. Bezeichnen wir die so erhaltene Gleichung durch $V = o$, so ist dies die Gleichung einer Kegelfläche, welche eine Fläche der ersten Art berührt. (Ich bemerke ausdrücklich, daß man nicht sagen kann, dies sey bereits die Gleichung der Kegelfläche, welche die gegebene Fläche der ersten Art berühre, also der gesuchten Kegelfläche. Der Grund wird besser aus dem folgenden Beispiele, als im Allgemeinen ersehen werden). Verbindet man demnach diese Gleichung mit der $\psi(x, y, z) = o$, so sind diese beiden

*) Da der Artikel „Berührung" in der Encyclopädie fehlt, so bin ich gezwungen, hier vorläufig das Unentbehrlichste aus der Theorie der Berührung zweier Flächen vorzutragen, damit das im Texte Vorgetragene nicht völlig unverständlich sey. Die genauere Auseinandersetzung muß auf die Artikel „Osculation", „Taction" und „Tangiren" aufgespart werden.

Es seyen also zwei Flächen gegeben, deren Gleichungen resp.

$$\psi(x, y, z) = o, \quad \chi(p, q, r) = o$$

sind. Aus diesen denke man sich die Werthe von z und r entwickelt, so daß die Gleichungen resp.

der ersten $z = f(x, y)$, und der zweiten Fläche $r = F(p, q)$

in welchen f, F. Functionenzeichen sind, den obigen gleichgeltend seyen. Sollen nun erstlich die beiden Flächen einen gemeinschaftlichen Punkt haben, so muß für denselben, wenn $x = p$, $y = q$ angenommen wird, auch $z = r$ werden, also die Gleichung

$$z = F(x, y)$$

statt finden. Außerdem aber sollen die Flächen auch einander noch berühren, d. h. es soll durch den Punkt der ersten Fläche, deren Coordinaten x, y, z sind, keine Fläche, die von der Gattung der zweiten ist, (also, wenn diese eine Ebene wäre, keine Ebene, wenn sie eine Kugelfläche wäre, keine Kugelfläche etc.) gelegt werden können, die sich genauer an die erste anschlösse, als eben die gesuchte zweite, oder, was dasselbe ist, es soll keine Fläche von der Gattung der zweiten geben, die zwischen die gegebene erste und die gesuchte zweite Fläche fiele, und zugleich durch den Berührungspunkt ginge. Es seyen demnach die Coordinaten eines anderen Punktes der ersten Fläche $x + h, y + k, z'$, der zweiten Fläche $x + h, y + k, r'$, so daß also

$$z' = f(x + h, y + k)$$
$$r' = F(x + h, y + k)$$

sey, so ist die Distanz D dieser beiden Punkte, genommen in der Richtung der z, $= z' - r'$. Nun ist aber (S. die Art. „Function" und „Taylorscher Lehrsatz" für 2 veränderliche Größen)

$$z' = f(x + h, y + k) =$$
$$= f(x, y) + \left(\frac{d.\, f(x, y)}{dx}\right) h + \left(\frac{d.^2 f(x, y)}{dx^2}\right)\frac{h^2}{1.2} + \text{etc.}$$
$$+ \left(\frac{d\, f(x, y)}{dy}\right) k + \left(\frac{d.^2 f(x, y)}{dx.\, dy}\right) hk + \text{etc.}$$
$$+ \left(\frac{d^2 f(x, y)}{dy^2}\right)\frac{k^2}{1.2} + \text{etc.}$$
$$= z + \left(\frac{dz}{dx}\right) h + \left(\frac{d\, z}{dx^2}\right)\frac{h^2}{1.2} + \text{etc.}$$
$$+ \left(\frac{dz}{dy}\right) k + \left(\frac{d^2 z}{dx.\, dy}\right) hk + \text{etc.}$$
$$+ \left(\frac{d^2 z}{dy^2}\right)\frac{k^2}{1.2} + \text{etc.}$$

und eben so

$$r' = F(x + h, y + k) =$$
$$= F(x, y) + \left(\frac{d.\, F(x, y)}{dx}\right) h + \left(\frac{d^2 F(x, y)}{dx^2}\right)\frac{h^2}{1.2} + \text{etc.}$$
$$+ \left(\frac{d\, F(x, x)}{dy}\right) k + \left(\frac{d.^2 F(x, y)}{dx.\, dy}\right) hk + \text{etc.}$$
$$+ \left(\frac{d.^2 F(x, y)}{dy^2}\right)\frac{k^2}{1.2} + \text{etc.}$$

Da nun, wie oben bemerkt wurde

$$z = F(x, y)$$

ist, so ergiebt sich D =

$$z' - r' = \left\{\left(\frac{dz}{dx}\right) - \left(\frac{d\, F(x, y)}{dx}\right)\right\} h$$
$$+ \left\{\left(\frac{dz}{dy}\right) - \left(\frac{d.\, F(x, y)}{dy}\right)\right\} k$$
$$+ \left\{\left(\frac{d^2 z}{dx^2}\right) - \left(\frac{d^2 F(x, y)}{dx^2}\right)\right\}\frac{h^2}{1.2}$$
$$+ \left\{\left(\frac{d^2 z}{dx\, dy}\right) - \left(\frac{d.^2 F(x, y)}{dx.\, dy}\right)\right\} hk$$
$$+ \left\{\left(\frac{d^2 z}{dy^2}\right) - \left(\frac{d.^2 F(x, y)}{dy^2}\right)\right\}\frac{k^2}{1.2}$$
$$+ \text{etc.}$$

Nun ist bekannt, daß für immer kleiner werdende Werthe von h und k, die ersten Glieder dieses Ausdrucks, nämlich die in die ersten Potenzen von h und k multiplicirten Glieder desselben, immer größeren Einfluß bekommen, ja, daß man h und k so klein annehmen kann, daß jene in die ersten Potenzen von h und k multiplicirten Glieder größer werden, als alle folgenden in die höheren Potenzen derselben Quantitäten, oder im Producte beliebiger Potenzen derselben multiplicirten Glieder. Je kleiner also die Coefficienten dieser ersten Potenzen sind, desto kleiner ist auch die Differenz $z' - r'$, und diese Differenz wird am kleinsten seyn, wenn diese Coefficienten $= o$ sind. Demnach hat man als Bedingungen der Berührung di. Gleichungen

$$\left(\frac{dz}{dx}\right) = \left(\frac{d\, F(x, y)}{dx}\right)$$

und

$$\left(\frac{dz}{dy}\right) = \left(\frac{d.\, F(x, y)}{dy}\right)$$

In diesem Falle fehlen nämlich in der Differenz D die Glieder, welche in die ersten Potenzen von h und k multiplicirt sind, gänzlich; legte man also durch den Berührungspunkt eine andere Fläche von derselben Gattung als die zweite, und wäre für diese die in Rede stehende Differenz $= D'$, welche Quantität demnach die Größen h und k in der ersten Potenz enthielte, so würde dieselbe dadurch, daß man h und k immer kleiner und kleiner annähme, jedesmal größer gemacht werden können, als D; also läge diese Fläche entfernter von der ersten als diejenige Fläche, welcher die Differenz D zukömmt. Diese berührt also die Fläche.

Man kann nun ganz auf dieselbe Weise fortfahren. Gegenwärtig ist nämlich

zusammen die Gleichungen der leitenden Curve. Aus diesen und den Gleichungen

$$\frac{x-a}{z-c} = A, \quad \frac{y-b}{z-c} = \varphi(A)$$

findet man dann, wie oben gezeigt wurde, die Gleichung der gesuchten Kegelfläche.

Beispiel. Es ist ein fester Punkt, und eine beliebige Fläche des zweiten Grades gegeben. Man sucht die Gleichung der Kegelfläche, deren Spitze der gegebene Punkt ist, und welche jene Fläche ringsum berührt.

Aufl. Die allgemeinste Gleichung der Flächen des zweiten Grades ist,

$$x^2 + A'y^2 + A''z^2 + 2(Byz + B'xz + B''xy + 2(Cx + C'y + C''z) + D = o \ldots\ldots\ldots (1)$$

Der feste Punkt sey der Anfangspunkt der Coordinaten, und folglich $a = b = c = o$.

$$D = z' - r' = \left\{\left(\frac{d^2z}{dx^2}\right) - \left(\frac{d^2.F(x,y)}{dx^2}\right)\right\}\frac{h^2}{1.2}$$
$$+ \left\{\left(\frac{d^2z}{dx\,dy}\right) - \left(\frac{d^2.F(x,y)}{dx.dy}\right)\right\}hk$$
$$+ \left\{\left(\frac{d^2z}{dy^2}\right) - \left(\frac{d^2.F(x,y)}{dy^2}\right)\right\}\frac{k^2}{1.2}$$
$$+ \left\{\left(\frac{d^3z}{dx^3}\right) - \left(\frac{d^3.F(x,y)}{dx^3}\right)\right\}\frac{h^3}{1.2.3}$$
$$+ \left\{\left(\frac{d^3z}{dx^2.dy}\right) - \left(\frac{d^3.F(x,y)}{dx^2.dy}\right)\right\}\frac{h^2k}{1.2.}$$
$$+ \left\{\left(\frac{d^3z}{dx\,dy^2}\right) - \left(\frac{d^3.F(x,y)}{dx.dy^2}\right)\right\}\frac{hk^2}{1.2}$$
$$+ \left\{\left(\frac{d^3z}{dy^3}\right) - \left(\frac{d^3.F(x,y)}{dy^3}\right)\right\}\frac{k^3}{1.2.3}$$

Hier können nun ganz dieselben Schlußfolgen als vorher angewandt werden. Je kleiner h und k angenommen werden, ein desto größeres Übergewicht erlangen die ersten in h^2, hk, k^2 multiplicirten Glieder dieser Reihe. Es wird also D am kleinsten seyn, wenn die Coefficienten dieser 3 Glieder am kleinsten sind. Sie können aber nicht kleiner als Null werden. Finden demnach, außer den vorigen Bedingungen noch die 3 neuen

$$\left(\frac{d^2z}{dx^2}\right) = \left(\frac{d^2F(x,y)}{dx^2}\right)$$
$$\left(\frac{d^2z}{dx\,dy}\right) = \left(\frac{d^2F(x,y)}{dx.dy}\right)$$
$$\left(\frac{d^2z}{dy^2}\right) = \left(\frac{d^2F(x,y)}{dy^2}\right)$$

statt, so wird D abermals kleiner seyn, als jedes andere D, in welchem die Coefficienten der in h^2, hk und k^2 multiplicirten Glieder nicht $= 0$ sind. Es wird sich also die Fläche, welche diese 3 neuen Bedingungen erfüllt, genauer an die Fläche deren Gleichung $\chi(x, y, z) = o$ ist, anschließen, als alle anderen Flächen von der Gattung der zweiten, denen diese 3, so wie die 3 vorigen Gleichungen nicht zukommen. Man wird also diese Berührung eine Berührung der zweiten Ordnung nennen können, wenn man den obigen den Namen einer Berührung der ersten Ordnung beilegt.

Es ist offenbar unnöthig fortzufahren, da der Weg, auf dem diese Betrachtungen fortzusetzen sind, nun von selbst erhellt. Soll z. B. eine Berührung der 3ten . . . Ordnung statt finden, so werden außer den obigen 6 Gleichungen noch die 4 neuen

$$\left(\frac{d^3z}{dx^3}\right) = \left(\frac{d^3.F(x,y)}{dx^3}\right)$$
$$\left(\frac{d^3z}{dx^2.dy}\right) = \left(\frac{d^3.F(x,y)}{dx^2\,dy}\right)$$
$$\left(\frac{d^3z}{dx\,dy^2}\right) = \left(\frac{d^3F(x,y)}{dx\,dy^2}\right)$$
$$\left(\frac{d^3z}{dy^3}\right) = \left(\frac{d^3.F(x,y)}{dy^3}\right)$$

statt finden — Es ist offenbar, daß durch jede Gleichung eine Constante der berührenden Fläche bestimmt wird, so daß also, wenn die Fläche, deren Gleichung $r = F(p, q)$ ist, mit der, welche durch die Gleichung $z = f(x, y)$ ist, einen Punkt gemein haben soll, in jener Eine Constante, wenn sie mit ihr eine Berührung der ersten Ordnung haben soll, in ihr 3 Constanten, wenn sie eine Berührung der zweiten Ordnung mit ihr haben soll, 6 Constanten, wenn der dritten Ordnung, 10 Constanten, ... wenn der nten Ordnung, $\frac{(n+1)(n+2)}{2}$ Constanten bestimmt werden.

Es ist aber noch zu bemerken, daß gegen die Giltigkeit des hier angewandten Schlusses, auf dem unser ganzes Raisonnement beruhte, des Schlusses nämlich, daß in dem nach Potenzen und Producten von h und k geordneten Ausdrucke

$$\begin{array}{rrrrr} & Ah & + Bh^2 & + Ch^3 & + \text{etc.} \\ + & A'k & + B'hk & + Ch^2k & + \text{etc.} \\ & & + B''k^2 & + C''hk^2 & + \text{etc.} \\ & & & + C'''k^3 & + \text{etc.} \end{array}$$

in welchem h und k beliebige Größen sind, die Summe der ersten Glieder $Ah + A'k$, wenn sie existiren, größer gemacht werden kann, als die Summe aller folgenden Glieder, oder wenn sie nicht existiren, daß dann dasselbe für die Summe $Ah^2 + B'hk + B''k^2$ statt findet, oder, wenn auch diese nicht existiren, dasselbe auf die Summe $Ch^3 + C'h^2k + C''hk^2 + C'''k^3$ anzuwenden sey u. s. f. — ich sage, gegen die Giltigkeit dieses Schlusses können bei dem vorliegenden Falle sehr gegründete Zweifel erhoben werden. Denn die Wahrheit dieses Satzes wird im Allgemeinen nur dann streng bewiesen werden können, wenn der obige Ausdruck aus einer geschlossenen, also endlichen Anzahl von Gliedern besteht, ein Fall, der hier keineswegs statt findet, da die Taylorsche Reihe ins Unendliche fortgeht. Hiergegen ist aber zu erinnern, daß man allerdings, wie im Art. Taylorscher Lehrsatz gezeigt werden wird, alle auf die in h und k multiplicirten Glieder folgenden, oder alle auf die in h, k, h^2, hk, k^2 multiplicirten Glieder folgenden, im Allgemeinen alle Glieder der Taylorschen Reihe für zwei veränderliche Größen von einer beliebigen Dimension von h und k an, in einen geschlossenen Ausdruck zusammenfassen, und von demselben, obgleich er dann nicht mehr nach den Potenzen von h und k fortschreitet, den obigen Satz in aller Strenge beweisen kann.

Endlich haben wir angenommen, die Gleichungen

$$\psi(x, y, z) = o, \quad \chi(p, q, r) = o$$

lassen sich resp. in die Gleichungen

$$z = f(x, y), \quad r = F(p, q)$$

verwandeln, d. h. z und r lassen sich aus jenen Gleichungen in entwickelter Form darstellen. Es ist also noch zu zeigen, und darauf kömmt es gerade im Texte an, wie man sich zu verhalten habe, wenn diese Bedingung nicht erfüllt werden kann. Dies wird am leichtesten so erhellen. Die Gleichung der ersten Fläche war $\psi'(x, y, z) = o$. Stellen wir sie durch $U = o$, vor. In derselben

Differenzirt man nun die Gleichung (1) nach einander partiell in Beziehung auf x, und auf y, so hat man

$$\left(\frac{dz}{dx}\right) = -\frac{x + B'z + B''y + C}{A''z + By + B'x + C''}$$

und

$$\left(\frac{dz}{dy}\right) = -\frac{A'y + Bz + B''x + C'}{A''z + By + B'x + C''}$$

---

ist z eine, gleichgiltig ob zu entwickelnde Funktion von x und y, oder nicht, und folglich

$$dz = \left(\frac{dz}{dx}\right) dx + \left(\frac{dz}{dy}\right) dy,$$

x und y aber sind von einander unabhängig. Ferner ist

$$U = \psi(x, y, z) = o,$$

also auch

$$U + dU = \psi(x + dx, y + dy, z + dz) = o$$

demnach

$$dU = o$$

Da aber U eine Funktion von x, y, z ist, so ist (S. Differentialrechnung)

$$dU = \left(\frac{dU}{dx}\right) dx + \left(\frac{dU}{dy}\right) dy + \left(\frac{dU}{dz}\right) dz.$$

und folglich

$$dz + \frac{\left(\frac{dU}{dx}\right)}{\left(\frac{dU}{dz}\right)} dx + \frac{\left(\frac{dU}{dy}\right)}{\left(\frac{dU}{dz}\right)} dy = o$$

Diese Gleichung sowol, als die obige

$$dz = \left(\frac{dz}{dx}\right) dx - \left(\frac{dz}{dy}\right) dy = o$$

stellen die Differentialgleichung des ersten Grades der gegebenen Fläche vor. Demnach sind sie identisch und da dz in beiden mit gleichem Coefficienten vorkömmt, nicht etwa die eine ein constantes Vielfaches der anderen. Es ist daher

$$\frac{\left(\frac{dU}{dx}\right)}{\left(\frac{dU}{dz}\right)} dx + \frac{\left(\frac{dU}{dy}\right)}{\left(\frac{dU}{dz}\right)} dy = -\left(\frac{dz}{dx}\right) dx - \left(\frac{dz}{dy}\right) dy$$

Da aber x und y von einander unabhängig sind, also dx mit dy nicht vereinigt werden kann, so ergibt sich hieraus

$$\left(\frac{dz}{dx}\right) = -\frac{\left(\frac{dU}{dx}\right)}{\left(\frac{dU}{dz}\right)}$$

und

$$\left(\frac{dz}{dy}\right) = -\frac{\left(\frac{dU}{dy}\right)}{\left(\frac{dU}{dz}\right)}$$

oder

$$\left(\frac{dU}{dz}\right)\left(\frac{dz}{dx}\right) + \left(\frac{dU}{dx}\right) = o$$

und

$$\left(\frac{dU}{dz}\right)\left(\frac{dz}{dy}\right) + \left(\frac{dU}{dy}\right) = o$$

Werden diese Werthe in die Gleichung

$$x\left(\frac{dz}{dy}\right) + y\left(\frac{dz}{dy}\right) = z$$

gesetzt, so ergibt sich die Gleichung

$$x^2 + A'y^2 + A''z^2 + 2(Byz + B'xz + B''xy) + Cx + C'y + C''z = o \ldots (2)$$

Die beiden Gleichungen (1) und (2) sind also die Gleichungen der leitenden Curve des Kegels, d. h. in unserem Falle, der krummen Linie, in welcher der Kegel die gegebene Fläche des zweiten Grades berührt. Zieht man aber (2) von (1) ab, so hat man

$$Cx + C'y + C''z + D = o. \ldots\ldots (3)$$

Da nun (3) aus (1) und (2) hergeleitet ist, so sind auch (2) und (3) die Gleichungen der leitenden krummen Linie, oder, was dasselbe ist, diese ist die Durchschnittslinie der durch die Gleichungen (2) und (3) dargestellten Flächen. Da aber (3) die Gleichung einer Ebene ist, so folgt also hieraus der elegante Satz, daß die leitende krumme Linie, die ganz in dieser Ebene liegt, eine ebene Curve von einfacher Krümmung ist, deren Gleichungen

$$Cx + C'y + C''z + D = o \ldots. (3)$$

und

$$x^2 + A'y^2 + A''z^2 + 2(Byz + B'xz + B''xy) = D \ldots. (4)$$

sind, deren letzte erhalten wird, wenn man (3) von (2) abzieht.

Wenn man aber die Gleichung U = o partiell, erst nach x und dann nach y differentiirt, so erhält man

$$dU = o = \left(\frac{dU}{dx}\right) dx + \left(\frac{dU}{dz}\right) dz$$

und

$$dU = o = \left(\frac{dU}{dy}\right) dy + \left(\frac{dU}{dz}\right) dz$$

also

$$\left(\frac{dU}{dx}\right) + \left(\frac{dU}{dz}\right)\left(\frac{dz}{dx}\right) = o$$

und

$$\left(\frac{dU}{dy}\right) + \left(\frac{dU}{dz}\right)\left(\frac{dz}{dy}\right) = o$$

welches die obigen Gleichungen sind. Hieraus folgt also, daß man um die Werthe der partiellen Differentialquotienten $\left(\frac{dz}{dx}\right)$ und $\left(\frac{dz}{dy}\right)$ zu erhalten, gar nicht z in entwickelter Form dargestellt zu haben braucht, sondern daß es hinreicht, die gegebene Gleichung der Fläche $\psi(x, y, z) = o$ partiell, erst nach x und dann nach y zu differentiiren, und aus den so erhaltenen Gleichungen die Werthe der partiellen Differentialquotienten zu nehmen. — Was für die ersten Differentialquotienten gilt, behält natürlich diese Giltigkeit auch für die höheren $\left(\frac{d^2z}{dx^2}\right)$, $\left(\frac{d^2z}{dx.dy}\right)$, $\left(\frac{d^2z}{dy^2}\right)$ und alle folgenden.

Verbindet man nun diese beiden Gleichungen mit denen

$$\frac{x}{z} = A$$

$$\frac{y}{z} = \varphi(A)$$

und eliminirt aus diesen 4 Gleichungen die 3 Größen x, y, z so hat man

$$\left\{A^2 + A'(\varphi(A))^2 + A'' + 2B\varphi(A) + 2B'A + 2B''A\varphi(A)\right\}D.$$
$$= \left\{CA + C'\varphi(A) + C''\right\}^2$$

und, wenn hierin für A und $\varphi(A)$ wieder ihre resp. Werthe $\frac{x}{z}$ und $\frac{y}{z}$ gesetzt werden, so erhält man als Gleichung der gesuchten Kegelfläche

$$x^2 + A'y^2 + A''z^2 + 2(Byz + 2B'xz + 2B''yz) = \frac{(Cx + C'y + C''z)^2}{D} \ldots (5)$$

Diese Gleichung, welche offenbar von der Form

$$\alpha x^2 + \alpha' y^2 + \alpha'' z^2 + 2(\beta yz + \beta' xz + \beta'' xy) = 0$$

ist, kömmt also einer Fläche des zweiten Grades zu, die einen Mittelpunkt hat, und sie erfüllt die Bedingung, die wir oben für die Flächen dieser Art gefunden haben, wenn sie conisch seyn sollen, die nämlich, daß ihr absolutes Glied = 0 sey, wenn der Anfangspunkt der Coordinaten in den Scheitel des Kegels gesetzt wird.

Man könnte meinen (und das ist der Umstand, auf den oben, als hier noch näher auseinanderzusetzen, hin gewiesen wurde), daß schon die Gleichung (2) die der gesuchten Kegelfläche seyn müßte. Da nämlich, wie wir oben gezeigt haben, die Gleichung

$$x\left(\frac{dz}{dx}\right) + y\left(\frac{dz}{dy}\right) = z$$

die Differentialgleichung einer Kegelfläche überhaupt ist, und durch den Umstand, daß für die partiellen Differentialquotienten $\left(\frac{dz}{dx}\right)$ und $\left(\frac{dz}{dy}\right)$ ihre Werthe aus der gegebenen Gleichung (1) hinein gesetzt werden, auch die Bedingung mit hinein gebracht wird, daß diese Kegelfläche die Fläche des zweiten Grades, der die Gleichung (1) zukömmt, berühren solle, so sieht es allerdings so aus, als ob die Gleichung (2), welche das Resultat dieser Substitutionen ist, die gesuchte Kegelfläche bereits vollständig bestimmen müsse. Aber eine genauere Betrachtung lehrt, daß dem doch nicht so sey. Indem man nämlich die Gleichung (1) differentiirt, verschwindet aus den partiellen Differentialquotienten das absolute Glied D; dieses also kann auch in der Gleichung (2) nicht vorkommen, wie es denn in der That nicht in ihr enthalten ist. Diese Gleichung verändert sich also nicht, wenn D anders und anders angenommen wird. Nun ist aber klar, daß ein anderer Werth von D die gegebene Fläche des zweiten Grades zu einer anderen macht, so daß, wenn der Scheitelpunkt des Kegels, der sie berühren soll, constant im Anfangspunkte der Coordinaten bleibt, auch die Kegelfläche, und somit ihre Gleichung hierdurch anders und anders werden muß. Da nun die Gleichung (2) diese Bedingung noch nicht erfüllt, so ist sie noch nicht die Gleichung der gesuchten Kegelfläche, sondern blos die Gleichung einer Kegelfläche, welche eine Fläche zweiter Ordnung berührt. Um also die Gleichung der gesuchten Kegelfläche zu erhalten, muß man noch einmal zur gegebenen Fläche zurückkehren, ihren Durchschnitt mit der eben gefundenen Kegelfläche suchen, und diesen Durchschnitt zur leitenden Curve der Kegelfläche machen.

Differentiirt man die Differentialgleichung (V) aller Kegelflächen partiell, erst nach x und dann nach y, so erhält man

$$(x - a)\left(\frac{d^2z}{dx^2}\right) + (y - b)\left(\frac{d^2z}{dy.dx}\right) = 0$$

und

$$(x - a)\left(\frac{d^2z}{dx.dy}\right) + (y - b)\left(\frac{d^2z}{dy^2}\right) = 0$$

also, wenn man aus diesen beiden Gleichungen den Quotienten $\frac{y - b}{x - a}$ eliminirt, und berücksichtigt, daß $\left(\frac{d^2z}{dx.dy}\right) = \left(\frac{d^2z}{dy.dx}\right)$ ist,

$$\left(\frac{d^2z}{dx^2}\right)\left(\frac{d^2z}{dy^2}\right) = \left(\frac{d^2z}{dx.dy}\right)^2 \ldots\ldots (VI)$$

Dies ist also gleichfalls eine, aber von allen Constanten befreite Gleichung der conischen Flächen. Aber es hat mit ihr dieselbe Bewandtniß, wie mit der Gleichung III. die wir bei den cylindrischen Flächen fanden. Ja, diese Gleichung (VI) ist sogar ganz dieselbe als die Gleichung III, so daß unsere obige Behauptung, die Gleichung III wäre nur eine negative der cylindrischen Flächen erstlich nunmehr bereits vollkommen gerechtfertigt wird, da sie auch den conischen Flächen zukommt, und zweitens, auf diese ausgedehnt werden kann. Aber noch ganz anderen Flächen, als cylindrischen und conischen kommt dieselbe Gleichung zu, und es verlohnt der Mühe gar sehr, zu untersuchen, welche Classe von Flächen überhaupt durch diese Gleichung bestimmt wird. Da aber die Frage, so gestellt, nach unserem am Anfang dieses Artikels aufgestellten Principe, nicht hier, sondern im Artikel „Fläche" aufgelöst werden muß, so mag hier nur historisch erwähnt werden, daß die Gleichung

$$\left(\frac{d^2z}{dx^2}\right)\left(\frac{d^2z}{dy^2}\right) = \left(\frac{d^2z}{dx\,dy}\right)^2$$

allen abwickelbaren oder developpablen Flächen, und nur diesen zukömmt, das ist, allen denjenigen Flächen, welche, wie z. B. die Cylinder- und Kegel-, aber nicht die Kugelfläche, sich ohne zerdrückt, oder zerrissen zu werden, in eine Ebene entfalten lassen. Einen ausgezeichnet einfachen, und, trotz dem, daß das Resultat längst bekannt ist, doch den ersten, allen strengen Anfoderungen genügenden Beweis dieses Satzes findet man in: Gauss disquisitiones generales circa superficies curvas. (Göttingen 1828). art. 12, einer Abhandlung, welche die schönsten Eigenschaften krummer Flächen, und unter andern der von den kürzesten auf den Oberflächen gezogenen Linien begrenzten Räume einfach und streng entwickelt.

3) Rotations- oder Umdrehungsflächen.

Wenn sich die Ebene einer beliebigen krummen Linie um

eine feste gerade Linie, die Axe genannt, herumdreht, so entsteht ein runder, Rotations- (auch wol Revolutions-), oder Umdrehungskörper. Legt man also eine beliebige Ebene durch die Axe, so wird ihr Durchschnitt mit der Oberfläche des Rotationskörpers immer derselbe, nämlich die rotirende krumme Linie seyn, und schneidet man dieselbe Oberfläche durch eine beliebige, auf der Axe senkrecht stehende Ebene, so ist ihr Durchschnitt immer ein Kreis, dessen Mittelpunkt in dem Punkte der Axe liegt, wo die genannte Ebene sie trifft.

Es wird, wie bei den beiden vorigen Arten von Körpern zuerst darauf ankommen, die Gleichung der Oberfläche dieser Gattung von Körpern zu finden, wenn sowol die Gleichungen der festen Axe, als auch die der sich drehenden krummen Linie gegeben sind.

Es mögen nun p, q, r die den Coordinaten x, y, z entsprechenden Coordinaten für die feste Axe, also die Gleichungen derselben von der Form

$$p = ar + \alpha$$
$$q = br + \beta$$

seyn. Ein beliebiger Punkt der Umdrehungsfläche sey durch die Coordinaten x, y, z bestimmt, so ist die Entfernung R desselben, von dem durch die Coordinaten p, q, r bestimmten Punkte der Axe =

$$R = \sqrt{\{(x-p)^2 + (y-q)^2 + (z-r)^2\}}$$

(weil die Entfernung dieser beiden Punkte die Diagonale eines rechtwinklichten Parallelepipedum's ist, dessen Seitenlinien resp. $\pm(x-p)$, $\pm(y-q)$, $\pm(z-r)$ sind). Setzt man für p, q ihre Werthe, so ist

$$R^2 = (x-ar-\alpha)^2 + (y-br-\beta)^2 + (z-r)^2$$

Nimmt man einen Augenblick lang den Punkt der Fläche, dessen Coordinaten x, y, z sind, als gegeben an, so wird diese Entfernung anders und anders seyn, je nachdem r sich verändert, und um den kleinsten Werth von R d. h., die Länge des von dem genannten Punkte der Oberfläche auf die Axe R gefällten Perpendikels zu erhalten wird man in Beziehung auf r differentiiren, und $\frac{dR}{dr} = o$ setzen müssen. Es ist also

$$-R\frac{dR}{dr} = o = a(x-ar-\alpha) + b(y-br-\beta) + z-r$$

folglich

$$r = \frac{a(x-\alpha) + b(y-\beta) + z}{a^2 + b^2 + 1}$$

Setzt man also in den allgemeinen Ausdruck für R, nämlich in

$$R = \sqrt{\{(x-\alpha)^2 + (y-\beta)^2 + z^2 - 2r(a(x-a) + b(y-\beta) + z) + (a^2 + b^2 + 1)r^2\}}$$

den eben gefundenen Werth von r, so ist der Werth des Perpendikels, das von dem durch die Coordinaten x, y, z bestimmten Punkte der Fläche auf die Rotationsaxe gefällt worden

$$= R = \sqrt{\{(x-\alpha)^2 + (y-\beta)^2 + z^2 - \frac{(a(x-a) + b(y-\beta) + z)^2}{a^2 + b^2 + 1}\}}$$

oder, wenn Kürze halber

$$(x-\alpha)^2 + (y-\beta)^2 + z^2 = A^2$$
$$a(x-\alpha) + b(x-\beta) + z = B$$

gesetzt wird, so ist $r = \frac{B}{a^2 + b^2 + 1}$

und $R^2 = A^2 + \frac{B}{a^2+b^2+1}$

Nun bemerke man, daß aus der oben erwähnten Eigenschaft der Rotationsflächen, daß die Schnitte, welche durch Ebenen gebildet werden, die auf der Axe senkrecht stehen, sämtlich Kreise sind, folgt: erstlich, daß zu einem gegebenen Punkte der Axe, der durch die Coordinaten p, q, r (oder, weil p, q durch r gegeben sind, der durch die Coordinaten r allein bestimmt wird) ein bestimmter Kreis, dessen Halbmesser offenbar der eben gefundene Werth von R ist, gehört; zweitens, daß im Allgemeinen, wenn man den Punkt der Axe (also seine Coordinaten, und demnach r allein) ändert, auch der Kreis, daß ist sein Halbmesser R sich ändert, d. h. R ist eine Funktion von r.

Wird dies durch die Gleichung

$$R = f(r)$$

angedeutet, so hat man

$$R^2 = (f(r))^2 = F(r)$$

wo F(r) eine andere Funktion von r ist; hierin für R und r ihre obigen Werthe gesetzt, erhält man

$$A^2 + \frac{B}{a^2+b^2+1} = F\left(\frac{B}{a^2+b^2+1}\right)$$

oder

$$A^2 = F\left(\frac{B}{a^2+b^2+1}\right) - \frac{B}{a^2+b^2+1}$$
$$= \varphi\left(\frac{B}{a^2+b^2+1}\right)$$

wo φ abermals eine andere Funktion andeutet, oder da es auf die Constante $a^2 + b^2 + 1$ bei der Bezeichnung der Funktion nicht ankömmt, es ist

$$A^2 = \varphi(B)$$

und demnach, wenn für A^2 und B ihre Werthe gesetzt werden,

$$(x-\alpha)^2 + (y-\beta)^2 + z^2 = \varphi\{a(x-\alpha) + b(y-\beta) + z\}. \quad \text{(VII)}$$

Dies ist also die Gleichung für eine Fläche, welche durch die Umdrehung einer noch völlig beliebigen krummen Linie um eine feste Axe entstanden ist. a, b, α, β sind die Constanten, welche die Lage der Umdrehungsaxe bestimmen; man wird ihnen im Allgemeinen Werthe beilegen können, durch welche die Gleichung (VII) eine etwas einfachere Form annimmt. Setzt man z. B. den Anfangspunkt der Coordinaten in die Drehungsaxe, so wird $\alpha = \beta = o$; nimmt man diese der Axe der z parallel, so wird $a = b = o$ in welchem Falle die Gleichung (VII) die Form

$$(x-\alpha)^2 + (y-\beta)^2 = \varphi(z) - z^2,$$

oder weil

$$\varphi(z) - z^2$$

eine Funktion von z ist,

$$(x-\alpha)^2 + (y-\beta)^2 = f(z)$$

annimmt, eine Form, die noch einfacher wird, wenn diese beiden speciellen Fälle sich vereinigen, d. i. die Axe der Z selbst die Umdrehungsaxe wird. Dann ist auch $\alpha = \beta = 0$ und die Gleichung der Fläche

$$x^2 + y^2 = f(z)$$

eine Form, die sich auch ohne alle vorhergegangenen Betrachtungen sehr leicht rechtfertigen läßt. Die willkürliche Funktion φ, welche die Gleichung VII enthält, wird auf dieselbe Weise, wie es bei den cylindrischen und conischen Flächen geschehen ist, durch die Gleichungen der rotirenden krummen Linie bestimmt.

Die Gleichung der erzeugenden Fläche ist nämlich das Resultat der Elimination von B aus den beiden Gleichungen

$$a(x-\alpha) + b(y-\beta) + z = B$$
$$(x-\alpha)^2 + (y-\beta)^2 + z^2 = \varphi(B)$$

Sind nun die Gleichungen der rotirenden krummen Linie in irgend einer bestimmten Lage derselben,

$$\psi(x, y, z) = 0, \quad \chi(x, y, z) = 0,$$

und ξ, η, ζ die Coordinaten eines beliebigen Punktes ihres Bogens, so hat man für diesen, zugleich in der Fläche und in der krummen Linie liegenden Punkt die 4 Gleichungen

$$a(\xi-\alpha)^2 + b(\eta-\beta)^2 + \zeta = B$$
$$(\xi-\alpha)^2 + (\eta-\beta)^2 + \zeta^2 = \varphi(B)$$
$$\psi(\xi, \eta, \zeta) = 0,$$
$$\chi(\xi, \eta, \zeta) = 0$$

Eliminirt man also aus diesen 4 Gleichungen die 3 Quantitäten ξ, η, ζ, so erhält man eine B und $\varphi(B)$ enthaltende Gleichung, welche demnach angibt, welche Funktion von B, φ B ist. Aber das braucht man gar nicht zu wissen. Denn da es nur darauf ankömmt, die Gleichung der Umdrehungsfläche zu erhalten, so braucht man in das Resultat jener Elimination für B und $\varphi(B)$ nur ihre resp. Werthe

$$a(x-\alpha)^2 + b(y-\beta) + z$$

und

$$(x-\alpha)^2 + (y-\beta)^2 + z^2$$

zu setzen, wodurch man eine Gleichung zwischen x, y, z also die gesuchte Gleichung der Fläche erhält. Da aber auf die Bezeichnung der zu eliminirenden Größen, von denen doch keine Spur im Resultate bleiben darf, nichts ankömmt, so sieht man, daß in die obigen 4 Gleichungen statt ξ, η, ζ auch jede beliebigen anderen Zeichen, also auch x, y, z hätten gesetzt werden können, woraus also endlich als Resultat folgt, daß man, um die Gleichung der durch Umdrehung einer gegebenen krummen Linie entstandenen Fläche zu erhalten, nur x, y, z aus den beiden Gleichungen der Linie und den beiden, B und $\varphi(B)$ enthaltenden Gleichungen der Fläche zu eliminiren, und in das Resultat dieser Elimination für B und $\varphi(B)$ ihre in x, y, z gegebenen Werthe zurück zusetzen habe.

Beispiel. 1) Die Umdrehungsaxe werde zur Axe der z angenommen, so sind die Gleichungen derselben

$$p = 0$$
$$q = 0$$

folglich ist $a = b = \alpha = \beta = 0$. Dreht sich nun eine gerade Linie deren Gleichungen

$$x = mz + \mu$$
$$y = nz + \nu$$

sind, um dieselbe herum, so hat man um die entstehende Fläche zu finden, aus diesen beiden, und den Gleichungen

$$z = B$$
$$x^2 + y^2 + z^2 = \varphi(B)$$

die 3 Größen x, y, z zu eliminiren, wodurch man

$$(mB + \mu)^2 + (nB + \nu)^2 + B^2 = \varphi(B)$$

oder, wenn für B und $\varphi(B)$ ihre Werthe zurückgesetzt werden,

$$(mz + \mu)^2 + (nz + \nu)^2 + z^2 = x^2 + y^2 + z^2$$

das ist

$$x^2 + y^2 - (m^2 + n^2) z^2 - 2(m\mu + n\nu) z = \mu^2 + \nu^2$$

als die Gleichung der gesuchten Fläche erhält.

Um diese Fläche besser untersuchen zu können, setze man $z' + k$ für z, so wird die Gleichung der Fläche

$$x^2 + y^2 - (m^2 + n^2) z'^2 -$$
$$2\left\{(m^2 + n^2) k + m\mu + n\nu\right\} z'$$
$$= \mu^2 + \nu^2 + (m^2 + n^2) k^2 + 2(m\mu + n\nu) k$$

Der unbestimmten Größe k gebe man nun den Werth, daß

$$(m^2 + n^2) k + m\mu + n\nu = 0$$

also

$$k = -\frac{m\mu + n\nu}{m^2 + n^2}$$

werde, so wird das absolute Glied der Gleichung

$$= \mu^2 + \nu^2 + \left\{(m^2 + n^2) k + m\mu + n\nu\right\} k + (m\mu + n\nu) k$$
$$= \mu^2 + \nu^2 - \frac{(m\mu + n\nu)^2}{m^2 + n^2}$$
$$= \frac{(m\nu - n\mu)^2}{m^2 + n^2}$$

und demnach die Gleichung der Fläche, wenn das Zeichen z, mit z verwechselt wird.

$$x^2 + y^2 - (m^2 + n^2) z^2 = \frac{(m\nu - n\mu)^2}{m^2 + n^2}$$

Die Fläche ist also jedesmal eine der Flächen des zweiten Grades, die einen Mittelpunkt hat. Hier ist nun entweder

$$m\nu - n\mu = 0$$

oder dies ist nicht der Fall. Findet erstlich diese Gleichung statt, so hat man als Gleichung der Fläche

$$x^2 + y^2 - (m^2 + n^2) z^2 = 0,$$

die also (s. oben), da das constante Glied der Gleichung $= 0$ ist, einer conischen Fläche angehört. Die Fläche ist also in diesem Falle die eines geraden Kegels, dessen Axe die Axe der z ist. Der Grund hiervon läßt sich auch leicht übersehen. Ist nämlich $m\nu - n\mu = 0$, so hat man

$$\nu = \frac{n\mu}{m}$$

Folglich sind in diesem Falle die Gleichungen der rotirenden geraden Linie

$$x = mz + \mu$$
$$y = nz + \frac{n\mu}{m} = \frac{n}{m}(mz + \mu)$$

woraus

$$mx = ny$$

als Gleichung der Projection derselben Linie in der Coordinatenebene der xy folgt. Da aber diese Projection durch den Anfang der Coordinaten geht, weil das absolute Glied in der Gleichung desselben = o ist, so geht die Linie selbst durch die Axe der z; folglich entsteht durch ihr Rotiren nothwendig ein gerader Kegel. In dem speciellen Falle, wo die Gleichung

$$m\nu - m\mu = o$$

dadurch in Erfüllung geht, daß

$$m = n = o$$

ist, geht die zuerst gefundene Gleichung

$$x^2 + y^2 - (m^2 + n^2)\, z^2$$
$$- 2\,(m\mu + n\nu)\, z = \mu^2 + \nu^2$$

in die über

$$x^2 + y^2 = \mu^2 + \nu^2;$$

dies ist die Gleichung eines Kreises, dessen Mittelpunkt in den Anfangspunkt der Coordinaten fällt, und dessen Radius

$$= \sqrt{\mu^2 + \nu^2}$$

ist, oder wenn dieselbe Gleichung als Gleichung von 3 Coordinaten betrachtet wird, die eines geraden Cylinders, der auf der Coordinatenebene der xy senkrecht steht und dessen Grundfläche jener eben beschriebene Kreis ist. Dies ist auch nothwendig. Denn die rotirende gerade Linie hat in diesem Falle die Gleichungen

$$x = \mu$$
$$y = \nu;$$

sie steht also in dem Punkte, dessen Coordinaten μ, ν sind auf der Coordinatenebene der xy senkrecht, ist folglich der Axe der z parallel; und demnach entsteht nothwendig durch ihre Rotation jener Cylinder. Es bedarf übrigens keiner Erwähnung, daß dies dem allgemeinen Resultate, daß die Fläche eine Kegelfläche sey, wenn

$$m\nu - n\mu = o$$

sey, nicht widerspreche, da ein Cylinder ein Kegel ist, dessen Spitze in unendlicher Entfernung liegt.

Ist zweitens $m\mu - n\nu$ nicht = o, schneidet also die rotirende Linie die Rotationsaxe nicht, so ist die Fläche, da die Coefficienten

$$m^2 + n^2,\ \frac{(m\nu - n\mu)^2}{m^2 + n^2}$$

nothwendig positiv sind, ein Hyperboloid mit einem Fache, (das auch häufig hyperbolisches Ellipsoid genannt wird, in unserm Falle aber hyperbolisches Sphäroid genannt werden müßte, weil die Coefficienten von x^2, y^2 einander gleich sind). Um sie genauer kennen zu lernen, setze man

$$z = C$$

das heißt, man schneide die Fläche durch eine der Coordinatenebene der xy parallele, von ihr in der Entfernung C abstehende Ebene, so wird der Schnitt durch die Gleichung

$$x^2 + y^2 = (m^2 + n^2)\, C^2 + \frac{(m\nu - n\mu)^2}{m^2 + n^2}$$

bestimmt; er ist also jedesmal ein Kreis, dessen Mittelpunkt auf der Umdrehungsaxe liegt, und dessen Halbmesser immer größer wird, je größer C ist, oder je weiter die schneidende Ebene von der Coordinatenebene der xy entfernt ist. Hieraus folgt, daß alle auf dieser Ebene senkrechten, durch die Axe der z gehenden Ebenen die Fläche in congruenten krummen Linien schneiden werden. Setzt man aber nun $x = o$, so erhält man

$$z^2 = \frac{y^2}{m^2 + n^2} - \left(\frac{m\nu - m\mu}{m^2 + n^2}\right)^2$$

welches demnach der Durchschnitt der Coordinatenebene der yz und der Fläche ist; nun ist dies offenbar die Gleichung einer Hyperbel, deren große (d. h. die Hyperbel schneidende) halbe Axe

$$= \pm \frac{(m\nu - n\mu)}{\sqrt{m^2 + n^2}},$$

und deren kleine (die Hyperbel nicht treffende) halbe Axe

$$= \pm \frac{(m\nu - n\mu)}{m^2 + n^2}$$

ist; demnach kann man die Fläche als durch die Rotation dieser Hyperbel um ihre kleine Axe (weil diese nie mit der Axe der z zusammenfällt), entstanden ansehen. Hieraus folgt also beiläufig der bemerkenswerthe Satz, daß die Fläche, welche durch die Rotation einer Hyperbel um ihre kleine Axe entsteht, auch durch die Rotation einer diese Axe nicht treffenden geraden Linie entstehen kann. Nennt man die beiden halben Axen M, N, so ist, wie erwähnt

$$M = \pm \frac{(m\nu - n\mu)}{\sqrt{m^2 + n^2}}$$
$$N = \pm \frac{m\nu - n\mu}{m^2 + n^2}$$

und durch diese Größen ausgedrückt ist, die Gleichung der Fläche

$$\frac{x^2 + y^2}{M^2} = \frac{z^2}{N^2} + 1.$$

Man hat also zu Bestimmung der 4 Größen m, n, μ, ν, wenn M und N als bekannt angenommen werden, nur 2 Gleichungen, so daß zwei (aber nicht m und n, weil nur $m\nu - n\mu$ in beiden Gleichungen vorkömmt) unserer Willkür überlassen bleiben. Aus diesem Umstande ließen sich, wenn hier der Ort dazu wäre, sehr schöne Eigenschaften entwickeln. Es genüge, darauf aufmerksam gemacht zu haben.

Beispiel. 2) Es drehe sich eine Ellipse um eine Linie, welche ihrer kleinen Hauptaxe parallel ist, welches ist die Gleichung der entstehenden Fläche?

Aufl. Man betrachte die Ellipse, während sie sich in der einen der Coordinatenebenen, z. B. der der xz befindet. Ist nun abermals die Axe der z die Rotationsaxe, steht der Mittelpunkt der Ellipse vom Anfangspunkte der Coordinaten um die Entfernung $x = \alpha$ ab, so hat man, wenn wie oben

m und n die halbe große und kleine Axe der Ellipse bezeichnen, für sie die Gleichungen

$$y = o$$
$$\frac{(x-\alpha)^2}{m^2} + \frac{z^2}{n^2} = 1$$

und nach dem Obigen außerdem noch die

$$z = B$$
$$x^2 + y^2 + z^2 = \varphi(B)$$

Werden also die Größen x, y, z aus diesen 4 Gleichungen eliminirt, so ergibt sich

$$\alpha + \frac{m}{n}\sqrt{n^2 - B^2} = \sqrt{\varphi(B) - B^2}$$

also ist, wenn für B und $\varphi(B)$ ihre Werthe zurückgesetzt werden

$$\alpha + \frac{m}{n}\sqrt{n^2 - z^2} = \sqrt{x^2 + y^2}$$

die Gleichung der gesuchten Fläche. Sie ist also vom vierten Grade, und wird die Coordinatenebenen in symmetrische Hälften gestalten. Setzt man $\alpha = m$, so hat man

$$n\sqrt{x^2 + y^2} - m\sqrt{n^2 - z^2} = m$$

für die Gleichung der Fläche, die durch Rotation der Ellipse um die an den Scheitelpunkt der großen Axe gezogene Tangente entsteht. Wird $\alpha = o$ angenommen, so ist

$$\frac{x^2 + y^2}{m^2} + \frac{z^2}{n^2} = 1$$

die Gleichung der Fläche, welche entsteht, wenn die Ellipse sich um ihre kleine Axe herumbewegt. — Setzt man hierin $-N^2$ statt n^2, und M^2 für m^2, so geht die Ellipse in eine Hyperbel über, deren große und kleine halbe Axen resp. M, N sind, so daß die Gleichung der durch Rotation dieser Hyperbel um ihre kleine Axe entstandenen Fläche hiernach

$$\frac{x + y^2}{M^2} = \frac{z^2}{N^2} + 1,$$

ganz eben so, wie wir sie im vorigen Beispiele auf anderem Wege gefunden hatten.

Soll entschieden werden, ob eine gegebene Fläche durch Rotation entstanden sey, so muß man untersuchen, ob die Gleichung derselben sich unter die Form

$$(x-\alpha)^2 + (y-\beta)^2 + z^2 = \varphi\left\{a(x-\alpha) + b(y-\beta) + z\right\}$$

bringen lasse, in welcher a, b, α, β beliebige Constanten seyn können. Da dies ganz auf ähnliche Art, wie bei den cylindrischen und den conischen Flächen, oft mit Schwierigkeiten verbunden ist, so bemerke man, daß man durch theilweise Differentiation dieser Gleichung in Beziehung auf x und y erhält:

$$2(x-\alpha) + 2z\left(\frac{dz}{dx}\right) = \left(a + \left(\frac{dz}{dx}\right)\right)\varphi'\left\{a(x-\alpha) + b(y-\beta) + z\right\}$$
$$2(y-\beta) + 2z\left(\frac{dz}{dy}\right) = \left(b + \left(\frac{dz}{dy}\right)\right)\varphi'\left\{a(x-\alpha) + b(y-\beta) + z\right\}$$

in welchen Ausdrücken:

$$\varphi'\left\{a(x-\alpha) + b(y-\beta) + z\right\}$$

den Differentialquotienten der Function

$$\varphi\left(a(x-\alpha) + b(y-\beta) + z\right)$$

anzeigt. Werden also die letzten beiden Gleichungen durch einander dividirt, so ergibt sich

$$\frac{x - \alpha + z\left(\frac{dz}{dx}\right)}{y - \beta + z\left(\frac{dz}{dy}\right)} = \frac{a + \left(\frac{dz}{dx}\right)}{b + \left(\frac{dz}{dy}\right)}$$

das heißt

$$(y - \beta - bz)\left(\frac{dz}{dx}\right) - (x - \alpha - az)\left(\frac{dz}{dy}\right) = b(x-\alpha) - a(y-\beta) \quad \ldots \quad (VIII)$$

Dies ist also gleichfalls eine Gleichung der Umdrehungsflächen, und zwar diejenige, deren vollständiges Integral die Gleichung VII ist, da diese die willkürliche Function φ enthält. Leistet also die Gleichung einer Fläche dieser Bedingungsgleichung VIII Genüge, so ist diese gleichfalls durch Rotation entstanden.

Beispiel. Nehmen wir abermals die Gleichung der Flächen des zweiten Grades die einen Mittelpunkt haben.

$$Ax^2 + A'y^2 + A''z^2 + 2(Byz + B'xz + B''xy) = C. \quad (\alpha)$$

um zu untersuchen, welche Bedingungsgleichungen zwischen den Coefficienten derselben stattfinden müssen, damit die Flächen durch Rotation entstanden seyen. — Schon oben haben wir durch die Differentiation in Beziehung auf x und y erhalten

$$Ax + B'z + B''y + \left\{A''z + By + B'x\right\}\left(\frac{dz}{dy}\right) = o$$

und

$$A'y + Bz + B''x + \left\{A''z + By + B'x\right\}\left(\frac{dz}{dy}\right) = o$$

Die hieraus sich ergebenden Werthe von $\left(\frac{dz}{dx}\right)$ und $\left(\frac{dz}{dy}\right)$ substituire man in die Gleichung (VIII), bemerke aber, daß, wenn überhaupt die in Rede stehende Fläche durch Rotation soll entstanden seyn können, die Rotationsaxe offenbar nothwendig durch den (alle Diameter halbirenden) Mittelpunkt der Fläche gehen muß, folglich, da in der Gleichung der Fläche der Mittelpunkt Anfangspunkt der Coordinaten ist, die Gleichungen der Rotationsaxe nur von der Form

$$x = az$$
$$y = bz$$

seyn können, d. h. $\alpha = \beta = o$ seyn muß. Mit Rücksicht auf diesen Umstand hat man als Resultat der angegebenen Substitution

$$(B'b-B'')\,x^3-(Ba-B'')\,y^2+Ba-B'b)\,z^2$$
$$+\left\{(A'-A'')\,a-B''b+B'\right\}yz+$$
$$\left\{(A''-A)\,.\,b+B''a-B\right\}xz+$$
$$\left\{Bb-B'a+A-A'\right\}xy=o$$

Diese Gleichung muß nun, auf dieselbe Art zu schließen, wie es bei den beiden bereits behandelten Gattungen von Flächen der Fall war, für jeden beliebigen Werth von x, y, z = o seyn, folglich muß der Coefficient jedes einzelnen Gliedes besonders = o seyn. Nun ist aber der Coefficient von z^2 die negative Summe der Coefficienten von x^2 und y^2, folglich hat man nur

$$\left.\begin{array}{l} B'b=B'' \\ Ba=B'' \\ (A'-A'')\,a-B''b+B'=o \\ (A''-A)\;b+B''a-B=o \\ Bb-B'a+A-A'=o \end{array}\right\}\ldots(\beta)$$

zu setzen. Aus den beiden ersten derselben ergibt sich

$$a=\frac{B''}{B'}$$

$$b=\frac{B''}{B}$$

Setzt man diese Werthe in die drei letzten Gleichungen, so hat man

$$\left.\begin{array}{l} (A'-A'')\,B'B''+B\,(B'^2-B''^2)=o \\ (A''-A)\;B''B+B'(B''^2-B^2)=o \\ (A-A')\;BB'+B''(B^2-B'^2)=o \end{array}\right\}\ldots(\gamma)$$

Die dritte dieser drei Gleichungen wird aber erhalten, wenn man die erste mit — B und die zweite mit — B' multiplicirt und addirt; folglich ist jede von ihnen eine Folge der beiden andern, so daß nur zwei dieser drei Gleichungen erfüllt zu werden brauchen, wenn die gegebene Fläche durch Umdrehung um eine feste Axe, deren Gleichungen dann

$$x=\frac{B''}{B}\,z$$

$$y=\frac{B''}{B'}\,z$$

seyn werden, entstanden seyn soll.

Wir wollen nun auf ähnliche Weise, als es bei den conischen Flächen geschehen ist, dieses Resultat a posteriori zu beweisen versuchen, ohne die vorigen Betrachtungen zu Hilfe zu nehmen. Die Gleichung einer Ebene, die auf der Linie, deren Gleichungen $x=\frac{B''}{B}\,z$, $y=\frac{B''}{B'}\,z$ sind, senkrecht steht, ist nämlich (siehe die Artikel Ebene und Linie) von der Form

$$B\,B''x+BB''y+BB\,z=D.\ldots.\quad(1)$$

Wird die Fläche, deren Gleichung ist

$$Ax^2+A'y^2+A''z^2+2(Byz+B'xz+B''xy)=C\ldots(2)$$

von jener Ebene geschnitten, so sind (1) und (2) zusammengenommen die Gleichungen der Durchschnittslinie. Finden außerdem noch zwischen den Coefficienten der letzteren Gleichung die Bedingungen (γ), also

$$A=A''+\frac{B}{BB'}(B''^2-B^2)$$

$$A'=A''+\frac{B}{B'B}(B'^2-B''^2)$$

statt, so geht die Gleichung (2) in folgende

$$A''(x^2+y^2+z^2)-\frac{BB'}{B''}(x^2+y^2)+\frac{B'B''}{B}x^2+\frac{BB''}{B'}y^2$$
$$+2Byz+2Bxz+2B'xy=C.$$

über. Wird dieselbe mit B B' B'' multiplicirt, und dann — $B^2\,B'^2\,z^2+B^2\,B'^2\,z^2$ addirt, so kann man sie unter die Gestalt

$$(A''B''-BB')\,BB'\,(x^2+y^2+z^2)+$$
$$(B'B''x+BB'\,y+BB\,z)=BB'\,B''C$$

bringen. Das zweite Glied des ersten Theils dieser Gleichung ist aber in Folge der Gleichung (1), $=D^2$.

Demnach hat man

$$(A''B''-BB')\,BB'\,(x^2+y^2+z^2)+D^2=C$$

oder

$$x^2+y^2+z^2=\frac{BB'B''C-D^2}{(A''B''-BB')\,BB'}\ldots.\quad(3)$$

Statt der Gleichung (2) der gegebenen Fläche kann man also nunmehr die Gleichung (3) einer andern Fläche substituiren. Diese ist aber offenbar eine Kugel, deren Mittelpunkt im Anfangspunkt der Coordinaten liegt, und deren Halbmesser

$$=\sqrt{\left\{\frac{BB'B''C-D^2}{(A''B''-BB')\,BB'}\right\}}=\sqrt{\left\{\frac{BB'B''C-D^2}{(A'B'-BB'')\,BB''}\right\}}$$
$$=\sqrt{\left\{\frac{BB'B''C-D^2}{(AB-B'B'')\,B'B''}\right\}}$$

ist. (Die beiden letzten Formen des Halbmessers folgen offenbar durch Verwechselung der 2 mal gestrichenen mit den einmal oder nicht gestrichenen Buchstaben, woraus beiläufig folgt, daß die Gleichungen (γ) kürzer so geschrieben werden können

$$A-\frac{B'B''}{B}=A'-\frac{BB''}{B'}=A''-\frac{BB'}{B''}$$

wie auch in der That der bloße Anblick derselben augenblicklich ergibt). Die Durchschnittslinie der Ebene (1) und der Fläche (2) ist also offenbar jedesmal ein Kreis, nämlich die Durchschnittslinie der Ebene (1) und der Kugel (3); folglich schneidet jede auf der Axe, deren Gleichungen

$$x=\frac{B''}{B}\,z$$

$$y=\frac{B''}{B'}\,z$$

sind, senkrecht stehende Ebene die gegebene Fläche in einem Kreise; also kann die Fläche als durch Rotation einer krummen Linie um eben diese Axe entstanden angesehen werden.

Ich will noch bemerken, daß es beim ersten Anblick aussieht, als könnte den Gleichungen (γ) Genüge geleistet werden, wenn zum Exempel B = B' = o gesetzt wird, so daß also

$$Ax^2 + A'y^2 + A''z^2 + 2B''xy = C$$

die Gleichung einer Rotationsfläche des zweiten Grades wäre. Dies verhält sich aber keineswegs so, und es ist dies vielmehr ein Beweis, wie vorsichtig man schließen muß, wenn in Resultate von Rechnungen, die unter der Voraussetzung geführt werden sind, daß in denselben vorkommende Quantitäten Größen sind, nun diese Quantitäten = o oder unendlich groß gesetzt werden. Die Gleichungen (γ) sind nämlich den Gleichungen (β) im Allgemeinen gleichgeltend, nur nicht, wenn $B = B' = o$ ist. Denn setzt man in diese, welches die wirklich zu erfüllenden Gleichungen waren, damit die Fläche (α) eine Rotationsfläche werde, $B = B' = o$, so erhält man noch die Bedingungen

$$B'' = o$$
$$(A' - A'')\,a = o$$
$$(A'' - A)\,b = o$$
$$A - A' = o.$$

Den drei letzten dieser Gleichungen wird Genüge geleistet, wenn entweder $a = o$, $b = o$, $A = A'$ oder $A = A' = A''$ gesetzt wird. Im ersten Falle hat man für die Gleichungen der Rotationsaxe $x = o$, $y = o$, also ist diese die Axe der z, und für die Gleichung der Fläche

$$A(x^2 + y^2) + A''z^2 = C$$

und im zweiten Falle ist die Rotationsaxe beliebig, da die Coefficienten a, b ihrer Gleichungen

$$x = az$$
$$y = bz$$

nicht bestimmt werden, und die Gleichung der Fläche

$$x^2 + y^2 + z^2 = \frac{C}{A}$$

also die einer Kugel ist, welche demnach durch Rotation eines Halbkreises um eine beliebige durch den Mittelpunkt derselben gehende Axe entsteht, wie bekannt.

Die bei den cylindrischen und conischen Flächen aufgelöste umgekehrte Aufgabe, wodurch entschieden werden soll, ob eine gegebene Fläche nicht durch Revolution entstanden ist, gibt kein so einfaches Resultat, als dort. Erhalten kann man eine solche Gleichung allerdings. Setzt man nämlich Kürze halber $x - \alpha = u$, $y - \beta = v$, so ist die Gleichung (VIII) so zu schreiben

$$(v - bz)\left(\frac{dz}{du}\right) - (u - az)\left(\frac{dz}{dv}\right) = bu - av$$

Differentiirt man nun diese Gleichung partiell erst nach x, dann nach y; darauf das erste der beiden Resultate abermals nach x, und das zweite nach y, oder auch das erste nach y oder das zweite nach x, so erhält man 4 neue Gleichungen, aus denen, und aus der zuletzt hingeschriebenen man die 4 in ihnen in der ersten Potenz vorkommenden Größen a, b, u, v, eliminiren, und so eine Differentialgleichung des dritten Grades, aber einer höheren Ordnung erhalten kann, welche nur noch z und die partiellen Differentialquotienten $\left(\frac{dz}{du}\right)$, $\left(\frac{dz}{dv}\right)$, $\left(\frac{d^2z}{du^2}\right)$, $\left(\frac{d^2z}{du.dv}\right)$, $\left(\frac{d^2z}{dv^2}\right)$, $\left(\frac{d^3z}{du^3}\right)$, $\left(\frac{d^3z}{du^2dv}\right)$, $\left(\frac{d^3z}{du.dv^2}\right)$, $\left(\frac{d^3z}{dv^3}\right)$, oder, was daſſelbe ist, z und $\left(\frac{dz}{dx}\right)$, $\left(\frac{dz}{dy}\right)$, $\left(\frac{d^2z}{dx^2}\right)$, $\left(\frac{d^2z}{dx.dy}\right)$, $\left(\frac{d^2z}{dy^2}\right)$, $\left(\frac{d^3z}{dx^3}\right)$, $\left(\frac{d^3z}{dx^2dy}\right)$, $\left(\frac{d^3z}{dx.dy^2}\right)$, $\left(\frac{d^3z}{dy^3}\right)$, aber mehrere von diesen in höheren Potenzen enthalten wird. Da ich die Gleichung nicht entwickelt habe, so kann ich nicht angeben, ob z und alle diese Differentialquotienten wirklich in der Endgleichung vorkommen. Es ist vielmehr wahrscheinlich, daß z in ihr nicht enthalten ist, wie ich an einem andern Orte zeigen werde. Auf jedem Fall aber hätte es mit dieser Gleichung dieselbe Bewandtnis, wie mit der Gleichung III bei den cylindrischen und conischen Flächen. Da sie nämlich vom dritten Grade ist, so enthält ihr vollständiges Integral nothwendig drei willkürliche Functionen. Die Gleichung VII der Rotationsflächen enthält aber blos Eine solche; demnach ist sie nicht das vollständige Integral jener Differentialgleichung des dritten Grades. Es wird also noch ganz andere, als Rotationsflächen geben, denen dieselbe entspricht. Die Frage wird also blos insofern gelöst, als jede ihr nicht entsprechende Gleichung gewiß nicht einer Rotationsfläche angehört *). (*Scherk.*)

OBERFÖRSTER. Der Wirkungskreis dieser Forstbeamten ist verschieden. In einigen Ländern, wie in Preußen, gibt man dem eigentlichen Revierverwalter, welcher den Betrieb des Reviers speciell leitet, und dem die Unterförster blos als Schutzbeamten untergeordnet sind, diese Benennung. In andern, wie z. B. in Hannover und Braunschweig, bilden die Revierförster, auch reitende Förster genannt, noch eine Mittelstelle zwischen den Schutzbedienten und dem Oberförster, so daß dieser die Wirthschaft mehrerer Reviere leitet und controlirt, folglich die Functionen eines Forstmeisters versieht. Diesen Titel blos von der Geburt abhängig zu machen, wie es noch in mehreren teutschen Ländern gebräuchlich ist, und bei gleichen Functionen dem adeligen Forstbeamten den Titel Forstmeister, dem bürgerlichen blos den als Oberförster zu geben, ist etwas, was wol kaum zu rechtfertigen seyn dürfte und hoffentlich bald überall aufhören wird, indem es mit dem Grundsatze zusammenhängt, dem Adel die höhern Forststellen ausschließlich vorzubehalten. (*Pfeil.*)

OBERFORSTMEISTER, der höhere, den Betrieb mehrerer Oberförstereien oder Forstmeisterbezirke unmittelbar leitende und controlirende Beamte, welcher gewöhnlich der Finanzkammer direct untergeordnet ist. Es ist dieser Titel erst am Ende des 17. Jahrhunderts aufgekommen, die ältern Forstordnungen, z. B. Weißthum über den Drei-Eichen-Wildbann, das Försterbuch des Büdinger Waldes von 1425 erwähnen blos der Forstmeister. Die Spaltung in Oberforstmeister und Forstmeister, Oberförster und Förster, entstand erst, als die Geschäfte im Walde sich vermehrten und eine größere Zahl von Beamten mit verschiedenem Wirkungskreise verlangten. (*Pfeil.*)

*) Um diesen Artikel nicht zu sehr auszudehnen, habe ich auf den Wunsch der Redaction die eigentlich noch hieher gehörige und bereits vollendete Untersuchung der surfaces gauches, d. i. derjenigen Flächen, die durch die Bewegung einer geraden Linie entstehen, denen andere, gerade oder krumme Linien als Richtungslinien dienen, mögen sie nun abwickelbar seyn, oder nicht, zurückbehalten, um sie im Artikel Windschiefe Flächen mitzutheilen.

OBERG, Pfarrdorf und adeliges Gut in dem vormaligen Stifte Hildesheim, und zwar in dem sogenannten kleinen Stifte, ist das Stammhaus der bekannten adeligen (gegenwärtig gräflichen) Familie dieses Namens, deren Stammregister mit Eilhard von Oberg beginnt, und zwar wird derselbe in einer Urkunde des Klosters Riddagshausen, von 1103, als Zeuge aufgeführt. Dideric de Oberch, filius Bernardi, kömmt in einer Urkunde des Bischofs Berno von Hildesheim, vom Jahre 1191, vor. Hildemarus von Oberg gibt 1309 einen Grundzins von 12 Schilling in der Stadt Hannover, den Hänne von Steinhausen und ihr Sohn von ihm zu Lehen getragen und an das Hospital zum Heil. Geist in Hannover vergabt hatten, in die Hände des Herzogs Otto von Lüneburg auf. Jan von Oberg, den Spangenberg mehrmals als einen verständigen und friedliebenden Ritter rühmt, wie er denn namentlich 1435 den Krieg zwischen seinem Bischofe und der Stadt Magdeburg auf alle Weise zu verhüten gesucht, auch sich öfters in den Streitigkeiten der Grafen von Mansfeld als Obmann gebrauchen lassen, bestand doch selbst eine Fehde mit Friedrich dem Streitbaren, die aber der Graf Vollrad von Mansfeld bald vermittelte. Sein Enkel, Wulbrand, starb 1523 als Domprobst zu Osnabrück in eben dem Jahre, in welchem Friz von Oberg mit eben so viel Muth als Glück zweimal die Festung Peina gegen die Braunschweiger vertheidigte. Burkard war Bischof von Hildesheim von 1556 an, wiewol er seine Bullen erst 1564 erhalten, und starb 1573. Jobst Aswin kömmt 1690 als Braunschweigscher Oberst vor. Christian Ludwig von Oberg, Hannoverscher Oberst-Lieutenant, erhielt im September 1743 das erledigte Schulenburgische Regiment, und wurde im Mai 1754 General-Major von der Infanterie. Als General-Major stand er bei den Hannoverschen Truppen, die im Jahre 1756 nach England geschafft wurden, um die Insel gegen den angedroheten Einfall der Franzosen vertheidigen zu helfen. Im April 1757 wurde er General-Lieutenant von der Infanterie. In der Schlacht bei Crefeld befehligte er das Centrum der alliirten Armee, und eine geschickte Bewegung, die er mit ihm vornahm, hatte auf den Gang der Schlacht die entscheidendste Einwirkung. Er diente auch noch anderwärts in dem Laufe des denkwürdigen und doch so unfruchtbaren Kriegs, bis er im April 1759 die gebetene Entlassung erhielt. Außer dem Stammhause Oberg besitzt die Familie, seit dem 12. Jahrhundert, das bedeutende Gut Duttenstedt mit Essinghausen in dem Wolfenbüttelschen, ob es gleich ein Lehen von Hildesheim, dann, seit den Zeiten der großen Hildesheimschen Stiftsfehde, das nicht minder wichtige Schwichelde. (*v. Stramberg.*)

OBERG, Eilhard von, der Sänger des Tristram, ein Sprößling der jetzt gräflichen Familie von Oberg, von welcher sich ein Eilhard im Jahre 1103 in den Riddagshausenschen Briefschaften als Zeuge unterschrieben, ein anderer dieses Namens als Zeuge im Jahre 1196 in einem Riddagshausenschen Briefe vorkommt und in der Ausgabe des Tristram von 1480 Dilhard von Oberet genannt wird. Dieser Name ist unbezweifelt verdorben, denn ältere Handschriften nennen den Dichter Eilhard von Hobergen. Die Origines Guelficae enthalten im dritten Bande eine Menge Urkunden, in welchen Eilhard von Oberg öfters als Zeuge vorkommt. Nun sagt eine alte Nachricht, Thomas von Britannien habe dem Eilhard von Oberg sein Buch geliehen. Da Heinrich der Löwe sich in den Jahren 1164 bis 1167 und 1190 in England aufhielt und Eilhard von Oberg sein Ministerial war und ihn wahrscheinlich dahin begleitete, also eine persönliche Bekanntschaft mit Thomas sehr wohl Statt finden konnte, so wird es im höchsten Grade wahrscheinlich, daß der Bearbeiter des Tristram kein anderer als der zweite Eilhard sey. Nach Walter Scots Forschungen soll dieser Thomas zwar erst um 1219 gelebt haben, und das unter Eilhard Obergs Namen vorhandene Gedicht Tristram nicht in seiner — doch gewiß nur niederteutschen — Mundart, sondern in der hochteutschen abgefaßt seyn. Allein ein Mann, der um 1219 lebte, kann ja auch um 1184 und folg. gelebt haben. Auch ist jenes hochteutsche Gedicht nicht das Original der Eilhardschen Nachbildung, sondern wieder eine neuere Nachbildung von diesem. Die handschriftlich in Dresden und Rom, jetzt zu Heidelberg befindliche Eilhart's von Hobergin Historie von Tryftant, bekennt sich offenbar als eine spätere Nachbildung oder vielleicht Übersetzung in hochteutscher Mundart und zwar Vers 7628 f. Von Hohbergin Her Eilhart — hat uns dis Büchelin getichtet — und hat uns der mere berichtet — wie der kühne Tristrant irstarb — und wie he dis Leben irwarp — und wie ez umme sin Lip quam. Nu sait lichte ein andir Mann — Ezsi andirs hierumme komen — das haben wir alle wol vornomen, das man daz ungliche sait. — Eilhard des guten getzug hat — Daz ez also zeu ging u. s. w. Vergl. von der Hagen und Büsching Grundriß der Geschichte der teutschen Poesie. S. 126 fg. Büsching wöchentliche Nachrichten für Freunde des Mittelalters. Bd. III., S. 206 fg. Spangenberg neues vaterländisches Archiv. Bd. 4. S. 346 fg. (*Rotermund.*)

OBERGARONNE, ein Französisches Departement, ist aus dem vormaligen Ländchen Toulousain (einem Theil von Oberlanguedoc) und dem vormaligen Ländchen Comminges (einem Theil von Gascogne) gebildet, liegt 18° 17′ — 19° 46′ östl. L. 42° 47′ — 44° 6′ nördl. Br., grenzt im N. an das Departement Tarn-Garonne, im O. an die Depart. Tarn und Aude, im SO. an das Depart. Arriège, im S. an Spanien, im W. an die Depart. Oberpyrenäen und Gers, und enthält 112½ QM. oder 642,533 Hectaren. Die Oberfläche bildet in dem größern nördlichen Theile eine mit niedrigen Vorbergen, Hügeln und Thälern angefüllte Landschaft, und in dem kleinern südlichen Theile ein Gebirgsland, das desto höher und rauher wird, je näher man der spanischen Grenze und den Pyrenäen kommt, wovon ein Theil mit der 10,548 Fuß hohen Maladetta hieher gehört, wo man Schneefelder, Gletscher und Bergschluchten findet, und wo die Ports von Oo, la Glere, Venasque (hier der einzige, den auch Maulthiere gehen können) und de la Picade sind. Die hieher gehörigen Pyrenäenthäler sind das reizende, von der Pique durchflossene Thal Louchon, das Thal Queil, das wilde Thal Lasto, das Lysthal und das durch die Schönheit seiner, von zahlreichen Heerden bedeckten Weideplätze bekannte Arbouſtthal. In den drei nördlichen Bezirken ist der Boden sehr fruchtbar, aber in dem südlichen Bezirk wegen der Gebirge wenig fruchtbar, und mehr zur Viehzucht, als zum Ackerbau geeignet.

Der Hauptfluß ist die Garonne, die das Departement in seiner ganzen Ausdehnung von S. gegen N. durchfließt, im spanischen Pyrenäenthale Aran aus mehreren von

unermeßlichen Gletschern genährten Quellen entspringt, in einiger Entfernung oberhalb des Tour de Pomoren an dem Pont du Roi in dieses Departement trit, und hier die Pique, Neste, Ger, Salat (mit dem Arbas), Larize, Louge (mit der Nere), die aus dem gleichnamigen Departement hieher kommende Arriège (auch mit einem Lers), Touche, Aussonnels), Lers (mit der Marcassonne und Giron) und die Save (mit der Gesse, Lausone und Arsenne) aufnimt. Einen kleinen nordöstlichen Theil des Departements durchfließt der Tarn. Von diesen Flüssen sind nur die Garonne und Arriège (diese von Auterive an bis zu ihrer Mündung in die Garonne) schiffbar. Die Garonne wird von Fos unweit der spanischen Grenze an bis Cazères, mit Holzflößen, von da bis Toulouse mit Schiffen von 400 Ctnr. und von hier mit Schiffen von 1000 Ctnr. befahren. Die Schifffahrt wird auch durch den die Garonne mit dem mittelländischen Meer verbindenden Südkanal befördert, der hier bei Avignonet aus dem Depart. Aude eintrit, und in einiger Entfernung westlich von Toulouse in der Garonne endigt; auch ist von dieser Stadt aus der Garonne ein 4800 Fuß langer kleiner Kanal in den Südkanal gezogen, der sich zwischen seinen zwei letzten Schleusen mit demselben vereinigt. Unter den kleinen Seen in den Pyrenäen sind: der Seculejo mit hohen Gebirgen umgeben, von denen ein über 800 Fuß hoher Wasserfall in den See stürzt; der 1500 lange und 4893 Fuß hohe Espingo und der Saounsat in einer sehr öden Gegend, von steilen Felsen umgeben und am Fuß des Pic d'Espingo, der hinter ihm emporsteigt und in drei kahle sehr hohe Pics getheilt ist. Das Klima ist mild und gesund, in den Gebirgsgegenden reiner und kälter, und in den höchsten Gebirgsgegenden so kalt, daß man hier ewigen Schnee und Eis findet.

Die Producte sind die gewöhnlichen Hausthiere, Geflügel, Wild, auch Bären, Wölfe und Isards (eine Gemsenart), Fische, Bienen, Seidenraupen, Getreide, auch Mais und Buchweizen, Garten- und Hülsenfrüchte, Flachs, Obst, auch Feigen, Mandeln, Nüsse, Kastanien, Maulbeerbäume, Wein, Holz (auf 49,000 Hectaren), Anbrüche auf Blei, Kupfer und Steinkohlen, Eisen, Marmor, Granit, Bau- und Kalksteine, Töpferthon, Mineralwasser.

Die Bevölkerung beträgt 407,016 Selen, die sich größtentheils zur katholischen Kirche bekennen, welche hier 35 Pfarr- und viele Filialkirchen hat. Die 18,000 Reformirten haben zu Toulouse eine Consistorialkirche. Die Einwohner reden ein mit vielen lateinischen und spanischen Wörtern vermischtes Patois. Die Gebirgsbewohner leben meistens von der Viehzucht und dem Schleichhandel. Auf der Nordseite der Pyrenäen, nicht aber auf der Südseite in Spanien, besonders im Luchonesthale findet man Cretins, hier Cagots genannt, mit großen Köpfen, sehr undeutlicher Articulation und einem hohen Grad von Blödsinn, deren elende Wohnungen von den Wohnungen anderer Pyrenäenbewohner entfernt seyn müssen, da jede nähere Verbindung mit ihnen verabscheut wird. Mit Ausnahme der Gebirgsstriche ist der Ackerbau blühend, so daß man auch Getreide ausführt. Die Umgebungen von Toulouse und die vom Lers bewässerten Gegenden gehören zu Frankreichs schönsten und fruchtbarsten; in einigen Strichen erntet man 2mal im Jahre. Am meisten baut man Weizen, Mais und Hirse. Die schönen Wiesen und Weiden veranlassen eine beträchtliche Viehzucht; die schönsten Maulesel führt man nach Spanien aus. Obst- und Weinbau ist sehr ausgebreitet; der nur mittelmäßige Wein wird im Lande verzehrt, oder in Branntwein verwandelt; das beste Gewächs ist in der herrlichen Gegend von Montesquieu und Capens am rechten Ufer der Garonne. Der Bergbau geht nur auf Eisen; nur ein einziger Eisenhammer a la Catalane ist im Gange. Der bedeutende Kunstfleiß liefert feine Tücher und Wollenzeuge (Draps a Poils, als Kadis, Razes und Droguets), Wollen- und Baumwollendecken, Baumwollenzeuge, Mussellinette, Basins, Baumwollensammt, Seidenzeuge, seidene und wollene Borten, Klempner- und Zinngießerwaaren; auch findet man Tabacks- und Stärkefabriken, Minoterien, Papiermühlen, Töpfereien, Ziegeleien, Glashütten ꝛc. Der durch die Lage und die Kanäle begünstigte Handel wird am stärksten zu Toulouse betrieben; die Ausfuhr besteht in Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten, Pferden, Rindvieh, Schweinen, Maulesseln, Käse, Bau- und Schiffsbauholz, Fabrikaten ꝛc.

Das Departement schickt 4 Deputirte zur Kammer und gehört zur zehnten Militairdivision, zur dreizehnten Forstconservation, zur Diöcese und unter den königl. Gerichtshof von Toulouse. Die Abgaben betrugen 1802, mit dem 1808 an das Departement Tarn-Garonne abgegebenen Bezirk Castel Sarrazin, 4,554,341 Fr. Das Departement enthält 4 Bezirke: Toulouse, Villefranche, Muret, St. Gaudens; 35 Cantone, 605 Gemeinden und die Hauptstadt Toulouse.

(*Stein.*)

Obergerinne, s. Gerinne.
Obergeschoss, s. Geschoss.
Obergeschworne, s. Geschworne.
Obergewehr, s. Gewehr.
Obergimpern, s. Gimpern.
Obergleichen, s. Gleichen,
Oberglied (Terminus major) s. Syllogismus.

OBER-GLOGAU, auch KLEIN-GLOGAU genannt, polnisch Gorny Glogow, eine Stadt der Preuß. Provinz Schlesien, im Regirungsbezirk Oppeln, Kreise Neustadt und am rechten Ufer der Hotzenplotz, 647 Fuß über der Ostsee, gehört den Grafen von Oppersdorf, als Besitzer der Majoratsherrschaft Ober-Glogau, hat Mauern, drei Thore und eine Vorstadt; 250 Wohnhäuser in, 85 außer der Stadt nebst 176 Ställen, Scheuern ꝛc. 2506 Einw., bürgerliche Nahrungsstände 380, Schutzverwandte 16; ein königl. Land- und Stadtgericht, ein Unter-Steueramt, und der Magistrat amtiren in dem massiven Rathhaus mit einem Thurm. Die kathol. Pfarr-, sonst Collegiat-Stiftskirche durch zwei mit Kupfer gedeckte Kuppelthürme geziert, enthält die Gruft der Grafen von Oppersdorf und ein Mausoleum des Majoratsstifters Grafen Georg aus schwarzem Marmor mit Alabaster-Figuren. Außerdem sind die Kirche des kathol. Seminars, sonst Klosterkirche der Minoriten durch einen Curatus besorgt, und in der Wasservorstadt eine Begräbnißkirche und eine Hospitalkirche, St. Nikolai, vorhanden; bei dieser das Hospital gl. Namens für 6 Männer und 6 Frauen, abwechselnd vom Grafen und dem Magistrat besetzt. An Schulen gibt es zwei katholische, die Stadt- oder die teutsche Schule, mit 3 Lehrern, und die Land- oder polnische Schule, mit 1 Lehrer und 1 Hilfslehrer. Ferner besteht hier seit 1821 ein königl. kathol. Land-Schullehrer-Seminar, mit 1 Di-

rector, 1 ordentlichen, 2 Hilfslehrern und 54 Seminaristen. Für diese werden jährlich 1000 Thlr. Unterstützung, für das Ganze 2700 Thlr. verwendet. Für die Besatzung sind eine Reitbahn und 1 städtischer Garnisonstall für 36 Pferde vorhanden. Ferner trifft man eine Brauerei der 126 brauberechtigten Bürger, 2 Mühlen, eine städtische Ziegelei. Der Cämmerei mit 1400 Thlr. Einnahme gehören: Hinterdorf und Winari, 96 Morgen Acker und 12 Morgen Wiesen. Der Handwerksbetrieb geht schwach, Stühle für Leinwand sind 59, für Tuch 19 im Gange. Wochenmärkte 1, Jahrmärkte 5. Eine Wasserkunst am Fluß versorgt die Stadt. Das an der Nordseite gelegene Schloß, Sitz des Grafen Eduard von Oppersdorf und des Generalamts der Majoratsherrschaft gehört nicht zur Stadt, sondern zur Schloßgemeinde Ober-Glogau, die 15 Häusler-, 14 Dominal-Gebäude, unter diesen 2 Mühlen, 1 Brau- und 1 Schweizerei mit circa 100 Stücken begreift, und in Allem 148 Einwohner zählt. Überhaupt gehören zur Majoratsherrschaft die Stadt Ober-Glogau und 23 Dorfgemeinden. — Geschichtlich war die Stadt Glogau schon 1264 vorhanden, und die zweite Hauptstadt des Fürstenthums Oppeln. 1595 wurde sie und die Herrschaft gleiches Namens durch den Kaiser an Georg Freiherrn von Oppersdorf verkauft, und durch Georg Grafen von Oppersdorf im J. 1642 mit kaiserl. Genehmigung zum Majorate erhoben, der auch 1644 das schon früher bestandene und durch die Reformation eingegangene Minoritenkloster aufs Neue fundirte, welches nun bis zur Säcularisation im Jahre 1810 bestand. Große Brände waren 1478, 1633 und 1765; und kleinere 1807 und 1817; sehr schädliche Überschwemmungen 1813 und 1826. Der 30jährige Krieg hatte der Stadt 412,652 Thlr. 17 Gr. 9 Pf., und der Krieg 1807 43,986 Thlr. 21 Sgr. gekostet. (*J. G. Knie.*)

Obergrombach, s. Grombach.

OBERGRUNA, Dorf im Amte Nossen des erzgebirgischen Kreises im Königreich Sachsen, liegt an der Mulde, hat über 900 Einw., Rittergut, treibt Landwirthschaft und Bergbau, welcher letztere Silber liefert. Unterhalb dieses Dorfs mündet die Bobritzsch in die Mulde.

(*G. F. Winkler.*)

OBERGÜNZBURG, 1) Landgericht und Rentamt im Ober-Donaukreise des Königreichs Baiern, mit 5 ☐M., 9700 Einw., 3 Marktflecken, 15 Dörfern, 103 Weilern und 28 Einöden. 2) Marktflecken im gleichnamigen Landgerichte des Königreichs Baiern, nicht weit vom Ursprunge des untern Günzflusses, mit 188 Häusern, 1080 Einwohnern, einem Pfarramte, den Sitzen eines Landgerichts und Rentamtes, einer Postexpedition und eines Magistrates. Unter den Gewerben zeichnen sich besonders die Leinwandwebereien aus. Kaiser Ruprecht hat diesem Orte, welcher sehr alt ist und seinen Namen zum Unterschiede von der Stadt Günzburg an der Donau erhielt, im Jahr 1407 die Marktgerechtigkeit ertheilt. Er war, wie gefundene Inschriften beweisen, eine römische Station und das alte Guntia des K. Antoninus. (*Eisenmann.*)

OBERHAID, ein zum Obermainkreise Baierns und zum Landgerichte Bamberg II. gehöriges Pfarramt, soll schon im Jahre 823 durch den würzburgschen Bischof Wolger die erste Kirche für die daselbst angesiedelten Slaven und Wenden erhalten haben. Zuerst war dasselbe ein Filial der Pfarrkirche zu Trunstadt; nachdem aber der Pfarrer Johann Schenk daselbst entleibt worden war, wie ein an der Kirchenthür befindliches Grabmal nachweiset, so ist es 1413 in eine selbständige Pfarrei verwandelt worden. Die vorüberziehende Landstraße, zwischen Schweinfurt und Bamberg, erleichtert den Absatz des zahlreichen Zwetschenbaues, und gewährt viele Vortheile der Viehzucht, des Getreide-, Wein- und Obstbaues. Die Zahl der Pfarrgenossen erstreckt sich auf 828. (*B. Jaeck.*)

Oberhalb des Windes seyn, s. Ueber dem Winde seyn.

OBERHALBSTEIN. Der Name eines bündtnerschen Hochgerichtes im Gotteshausbunde, welches aus einem von hohen Felsen eingeschlossenen und nur gegen Norden offenen, 6 bis 7 Stunden langen Thale besteht, und von dem sogenannten Oberhalbsteiner-Rheine durchströmt wird. Dieser Bergstrom entspringt aus einem der drei kleinen Seen auf dem Septimerberge (aus dem zweiten entspringt der Inn, aus dem dritten die Maira, welche in den Comersee fließt) fällt dann bei Tiefenkasten in die Albula, und mit dieser bei Tusis in den Hinterrhein. Den südlichsten Theil des Oberhalbsteiner Thales, nimt das Gericht Bivio oder Stalla ein. Es wird im Süden durch den Julier- und Septimerberg begrenzt, und dehnt sich vom Fuße dieser Berge in nördlicher Richtung aus. Über dieselben führen Gebirgspässe ins Engadin und ins Bregell (Bregaglia) an den Comersee. Der Julier ist der niedrigste Punkt der Alpenkette zwischen der Schweiz und Italien, und der Paß durch Oberhalbstein ist uralt, indem er schon im Itinerarium des Antonins vorkommt. (S. Helvetii). Mehrere Ruinen von Ritterburgen erheben noch die wilden Ansichten. Die ganze Bevölkerung des Hochgerichtes ist katholisch und spricht ausschließend die Romanische Sprache; sie besteht aus 2133 Selen und ist in 5 Pieven (Pfarreien, Romanisch Pleven oder Pleifs genannt) vertheilt; Tiefenkasten ist im nördlichen Eingange des Thales, wo bedeutende Eisengruben sind. Tinzen ist das Tinnetium des Antoninus. — Das Hochgericht hat im großen Rathe des Cantons Graubündten jetzt zwei Stimmen. Das Bisthum Chur besaß in ältern Zeiten verschiedene hoheitliche Rechte über diese Gegend, welche es im Jahre 1270 mit dem in dem Hochgerichte gelegenen Schlosse Reams erkauft hatte. Diese wurden durch einen Landvogt verwaltet, und dieser Name blieb dann auch dem von den Einwohnern selbst gewählten Vorsteher des Gerichtes, nachdem sie sich von dem Bisthum losgekauft hatten. In andern bündtnerischen Hochgerichten heißt derselbe Landammann. (*Escher.*)

Oberharz, s. Harz (Sect. 2. Th. 3. S. 49 fg.).

Oberhasli, s. Hasli.

Oberhaupt des Stats, s. Statsoberhaupt.

Oberhaus, s. Parliament.

OBERHAUS, eine Baiersche Bergfestung an dem linken Ufer der Donau, der Stadt Passau gegenüber, auf dem Georgenberge. (*Eisenmann.*)

OBERHAUSBERGEN, Dorf im Französischen Departement Niederrhein, Bezirk Strasburg, in einer an Wein, Getreide und Tabak reichen Gegend, mit 68 Häusern.

(*Stein.*)

OBERHAUSEN, ein marktberechtigtes Pfarrdorf an der Wertach nächst Augsburg, im Baierschen Landgerichte Göggingen, mit 222 Häusern und 1524 Einwohnern, un-

ter welchen viele Juden. Die Gegend ist sehr fruchtbar an Getreide. (*Eisenmann.*)

OBERHAUSEN, zwei große Pfarr- und Rheindörfer dieses Namens im Großherzogthum Baden. Das eine mit 1620 Einwohnern, alle kathol. Religion, im Bezirksamte Kenzingen, auf der Rheinstraße, kaum ½ Meile vom Strome und nahe am linken Ufer der Elz, muß von beiden Wassern viele gefahrvolle Überschwemmungen aushalten, denen aber die Einwohner mit löblicher Anstrengung entgegenarbeiten. Der Rhein zog ehemals hart am Orte vorbei, und hat nach und nach durch zurückgelassenen Schlamm einen fetten Boden aufgeschichtet, welchen der Fleis der Einwohner durch Urbarmachung gewonnen hat. Daher zeichnet sich der Ort durch einen vorzüglichen Ackerbau aus, producirt auch einen Hanf, der hier im warmen kiesigen Rheinboden früher als an andern Orten reif wird. Dieses zieht dann gemeiniglich schon in der Zeit, wo an andern Orten der Hanf erst aus dem Boden kömmt, die Hechlergesellen, meistens Nordteutsche, zur Bearbeitung des schon zugerichteten Productes hieher und veranlaßt die ersten Hanfkäufe, nach welchen sich die Preise in der übrigen Gegend auch für das feinere Product reguliren. Der Hanf wird in großen Partien nach Nordteutschland, Sachsen und Preußen, theils nur gebrecht, theils schon in Werg umgearbeitet, verkauft, der übrige, so wie das Abgängige des Werges im Orte versponnen, und das Garn von Woche zu Woche theils auf den benachbarten Märkten zu Lahr und Ettenheim, noch mehr aber an hausirende Aufkäufer abgesetzt, die es nach Strasburg verkaufen, wo es in der Segelfabrik weiter verwendet wird. Überdies hat der Ort eine reiche Fischerei, einen vortheilhaften Fischhandel nach Strasburg, und eine ergibige Jagd in seiner nicht unbedeutenden Bannswaldung und auf den Rheininseln; denn er ist, gemeinschaftlich mit dem nur ¼ Meile nördlich entlegenen Orte Niederhausen, im pfandschaftlichen Besitze der Jagdgerechtigkeit, und hat überhaupt mit der gedachten Gemeinde nur einen und denselben Bann, obgleich beide Gemeinden eine abgesonderte Gemeindeökonomie führen, und auch ihre besonderen Vorgesetzten haben. Die Gemeindenutzungen, so wie die Lasten sind in dem Verhältnisse zu ⅔ für Oberhausen und ⅓ für Niederhausen nach dem hergebrachten Matriculfuße abgetheilt. Der Wildentenfang ist ein Regale der Landesherrschaft und an die Einwohner verpachtet. Übrigens gehörte dieses Oberhausen in den ältesten Zeiten den Herren von Usenberg, von denen es als ein Theil der Herrschaft Kürnberg an das Haus Östreich kam. Das Patronatrecht und den Zehnten hatte aber früher schon die Teutschordenscommende Freiburg erkauft, auch in dem Orte ein wohleingerichtetes und schönes Pfarrhaus erbaut, welches sich durch seinen hohen Styl vor andern Gebäuden dieser Art auszeichnet. Ort und alle diese Rechte sind seit dem Presburger Frieden an das Großherzogthum Baden übergegangen. — Das andere Oberhausen mit 870 Bewohnern, ebenfalls katholischer Religion, gehört zum Bezirksamte Philippsburg, liegt eine halbe Meile nördlich von dieser Stadt und nur eine kleine Strecke vom Rheinstrome. Es wird, wie das erste, von der Rheinstraße durchzogen, und hat auch einen bedeutenden Hanfbau. Es gehörte sonst zum Bisthume Speier, und kam mit dessen diesseitigen Resten durch den Frieden von Luneville an Baden. (*Leger.*)

OBERHAUSER (Benedict), wurde am 25. Januar 1719 zu Waitzenkirchen in Ober-Östreich geboren und bildete sich auf den drei Universitäten Salzburg, Ingelstadt und Wien aus, worauf er im Jahre 1739 zu Lambach unter die Novizen des Benedictinerordens eintrat, am 13. November 1740 die Ordensgelübde ablegte und am 12. Mai 1743 zum Priester ordinirt wurde. Späterhin (1753) folgte er einem Ruf als Lehrer der Philosophie auf die hohe Schule, der er seine erste Bildung verdankte und erlangte dort auch 1760 die juristische Doctorwürde. Ja seine Vorliebe für Salzburg war so groß, daß, als er endlich wiederholten Anträgen, als Professor des Kirchenrechts nach Fulda zu gehen, nachgab, er sich die Rückkehr nach Salzburg vorbehielt, wovon er auch Gebrauch machte, nachdem er wegen freimüthiger Bestreitung einiger ultramontanischen Grundsätze genöthigt worden war, sein Lehramt zu Fulda aufzugeben. Der Erzbischof von Salzburg aber ernannte ihn nun (1776) zum geistlichen Rath. Oberhauser starb dann auch zu Salzburg am 20. April 1786. Die schon erwähnte Opposition gegen einige Anmaßungen der päpstlichen Curie, namentlich über die Frage: ob diese aus eigner Machtvollkommenheit impedimenta dirimentia für die Ehe anordnen könne *), machte bei seiner unverkennbaren Gründlichkeit und anständigen Freimüthigkeit einen um so größern Eindruck; sie erwarb ihm zwar den Haß der Hierarchie, aber auch die Liebe und Hochachtung seiner übrigen Leser und Zuhörer. Von seinen Schriften verdienen folgende besonders hervorgehoben zu werden: Praelectiones canonicae juxta titt. libror. decretal. III. Vol. Lauterbach 1762. 4. Antverp. 1762 und 1763. in libr. IV. et V. ed. Seb. Schaaf. II. Vol. Ultraj. 1765. 8. Francof. 1774. 8. Ed. nova Salisb. 1785. 8.: compendium praelection. canonicar. juxta V. libr. decretal. II. tom. Francof. 1773 et 1779. 8.; Thomasinus abbreviatus (i. e. de beneficiis et beneficiar.), IV. part. Salisb. 1775. 4.; manuale selectior. concilior. et canon. juxta hist. eccl. abb. de Fleury. Salisb. 1776. 4.; specimen cultior. jurisprud. canonic. ad justas ideas divini primatus in romana ecclesia evolvandas, ib. 1777. 8.; de dignitate utriusque cleri, ib. 1785 et 1786. II. part. — Vergl. Memoria biograph. Ben. Oberhauser. Salisb. 1786. 8. De Luca, gel. Östreich, Bd. I. S. 369. Weidlich, biograph. Nachrichten, Bd. III. S. 227. Meusel, Lexikon verst. teutscher Schriftsteller. Bd. X. S. 144. Zauner, Verzeichniß der Salzburgischen Professoren. S. 46. Hirsching, Handb. Bd. VI. Abth. 1. S. 337. Rotermund, Zusätze zu Jöcher Gel. Lexikon. Bd. V. S. 886. Baader, Lexikon verstorbener Baierscher Schriftsteller. Bd. II. Theil 2. S. 222. (*Adolf Martin.*)

OBERHAUT, Cuticula, Epidermis, ist die oberste Lage des Hautsystems. Animalische Oberhaut: a) in anatomischer Hinsicht. So wie das Hautsystem in das äu-

*) In seinem Systema hist. crit. divisar. potestat. in legib. matrimonial. impedimentor. diriment. Francof. 1771; dann in seiner Diss. de impedimentis matrimonium dirimentibus. Francof. 1771. 8. auch unter dem Titel: apologia hist. crit. divisar. potestat. in legib. matrimonial. impedimentor. diriment. etc. ib. eod. Ed. 3. Viennae 1776. 8.; und in der Schrift: Causa decisa divisar. potestatum in legib. matrimonial. circa impedim. diriment. Salisb. 1777. 8. Franc. eod. 8.

ßere, die eigentlichen Hautdecken des Körpers, und in das innere Hautsystem, das Schleimhautsystem zerfällt, so kann man auch die Oberhaut in die äußere (Cuticula, Epidermis), und die innere, Epithelium (heißt eigentlich die zartere Oberhaut der Brustwarze, von ἐπί und θηλή, und wird auf die zartere die Schleimhäute überziehende Oberhaut übergetragen), eintheilen.

Die äußere Oberhaut ist dünn, halbdurchsichtig, ziemlich fest, spröde, wenig ausdehnbar, sich nicht zusammenziehend, gefäß- und nervenlos und daher ganz unempfindlich. Ihre Farbe richtet sich nach der des zwischen ihr und der Haut befindlichen Schleimnetzes, des Malpighischen Schleimes, so daß sie bei den weißen Menschen weißlich, bei den farbigen, namentlich den Negern, mehr hell- oder dunkelgrau, selbst bräunlich erscheint, jedoch an den Stellen, an welchen sie durch mechanische Einflüsse, Druck, Reibung ꝛc. sich verdickt, heller bleibt. Ihrer Structur nach besteht die Oberhaut aus einem einfachen Blatte, nur da, wo sie sich verdickt, an der Hohlhand, mehr noch an der Fußsohle, besonders der Ferse, läßt sie sich in einzelne Blätter trennen. Diese Verdickung kann man jedoch nicht allein äußern mechanischen Einflüssen zuschreiben, da die Oberhaut nicht nur sehr früh sich bildet, beim zweimonatlichen Embryo verhältnißmäßig stark angetroffen wird, sondern auch an den genannten Stellen schon dicker ist, und sich schwerer trennen läßt.

Die Oberhaut verbindet sich sehr genau mit der unter ihr befindlichen Hautschicht, daher ihre äußere Oberfläche dieselben Falten, Vorsprünge, Furchen und Vertiefungen, welche die Haut bildet, zeigt, übrigens ist sie glatt. Die innere mit der Haut verbundene Fläche ist durch den zwischen beiden sich findenden Schleimstoff uneben, und erscheint bei der Wegnahme wie mit einer zahllosen Menge Fäden besetzt, welche letztere wahrscheinlich aus dem, durch die Art der Ablösung der Oberhaut, durch kochendes Wasser, Zugpflaster ꝛc. verdickten und so in Fäden gezogenen Schleimnetze bestehen. Daß diese Fäden die in die Oberhaut dringenden offenen Enden der aushauchenden und einsaugenden Gefäße seyn sollten, läßt sich nicht mit Sicherheit darthun, denn die gelungensten Injectionen, zeigen keine solche Gefäßendigungen in der Oberhaut, und die sorgfältigsten Untersuchungen keine Öffnungen in derselben. Auch sind offene Mündungen dieser Gefäße in der Oberhaut nicht unbedingt nöthig um ihre Functionen zu erklären, da die aufzunehmenden und auszuscheidenden Stoffe die dünne Oberhaut durchdringen können. Wenigstens muß man annehmen, daß die Oberhaut des lebenden Körpers zum Durchdringen jener Stoffe geeigneter sey, als die vom Körper getrennte, oder auf dem todten Körper noch befindliche, daher die Ergebnisse der mit der letzteren angestellten Versuche wol nicht ganz richtig auf die vitalen Eigenschaften der ersteren übertragen sind.

Die zerstörte Oberhaut erzeugt sich ziemlich schnell und vollkommen aus der Schleimhaut wieder. Sie schützt als äußerste Hülle des ganzen Körpers diesen gegen zu heftige äußere Reize und ist daher, besonders an den Stellen des Körpers, sehr wichtig, an welchen er durch das stärker entwickelte Warzengewebe der Haut empfindlicher ist, wie an den Fingerspitzen, der Hohlhand, Fußsohle ꝛc.

Wie die äußere Oberhaut sich zu den Nägeln umgestaltet und welchen Antheil sie an der Bildung der Haare hat, vergleiche man diesen Artikel.

So wie die äußere Haut sich an den Öffnungen des Körpers nach innen umschlägt, und indem sie eine zartere Structur annimt, sich zur Schleimhaut umbildet, ebenso setzt sich die äußere Oberhaut, indem sie jene überzieht, mit ihr nach innen fort, wird bei weitem zarter, durchsichtiger, weißlich, und bildet so

die innere Oberhaut. Sie legt sich eben so wie die äußere, genau an die Schleimhaut, hat mithin dieselben Furchen, Falten ꝛc. und dient daher auch als Schutzmittel gegen zu heftige Reize. An den Ursprungsstellen der Schleimhaut, den Nase-, Mund-, After und Geschlechtsöffnungen; vom Munde aus durch die Speiseröhre bis an die vordere obere Hälfte des Magens hat man sie dargestellt.

Ob sie weiter vom Magen aus durch den Darmkanal sich erstrecke oder nicht, und nur wegen ihrer Zartheit nicht dargestellt werden kann, ist unerwiesen. Sie erzeugt sich schnell wieder wenn sie zerstört wurde.

Daß beide, sowol die innere als äußere Oberhaut in ihrer Structur, Bestimmung ꝛc. übereinkommen, beweisen die mannigfachen Umbildungen derselben in der Thierreihe, denn so wie die erstere an mehreren Stellen des Körpers sich in festere, schwielige, hornartige Gebilde umformt †), eben so finden sich ähnliche Gebilde im Munde, vorzüglich auf den Kiefern der Zunge, weniger allgemein, namentlich bei mehreren Würmern, Insecten, Krustenthieren, Mollusken und den Vögeln, einigen Säugethieren im Magen, am seltensten, namentlich bei einigen Knorpelfischen und Schildkröten, in der Speiseröhre. — Vergl. Bichat Anatomie générale. Tom. II. p. II. Meckel's Handbuch der menschlichen Anatomie. Bd. I. §. 397. (*Moser.*)

OBERHAUT, epidermis, cuticula: b) in chemischer Hinsicht: I. animalische. 1) Im gesunden Zustande jener dünne, farblose, durchsichtige, unorganische und elastische allgemeine Überzug der Hautdecken des Menschen- und Thierleibes. Wenn wir die Oberhaut als Schutzorgan gegen die äußern Einflüsse betrachten, so müssen auch ihre Metamorphosen und weitern Gestaltungen denselben Zweck haben; verhält sie sich aber als ganze Hülle gegen das Äußere mehr defensiv, so verhalten sich die Metamorphosen mehr offensiv, wie wir es z. B. an den Nägeln, Klauen, Hörnern (mit Ausnahme der Geweihe), ja sogar auch in den Zähnen, und zunächst an dem Schmelz derselben, bemerken *). Es gibt aber zwei

†) Meckel's System der vergleichenden Anatomie. 4. Th. §. 8.

*) Nach F. Leluт besteht das Oberhautsystem aus der eigentlichen Oberhaut, welche die äußere Haut bedeckt und auf den Papillen der Cutis liegt, von denen sie abstammt. Sie ist in perpendiculärer Richtung aus ihrer Oberfläche abgesondert, nutzt sich ab, und wird zerstört da, wo sie gebildet wurde. Die Nägel, als erster Anhang derselben, der am wenigsten zusammengesetzt ist, bestehen aus einer Verschmelzung der Oberhaut und des Schleimnetzes, und entspringen von Papillen, die sich von denen der Cutis nur durch stärkere Entwickelung unterscheiden, und von denen die hauptsächlichsten, diejenigen der Matrix, den Theil des Nagels bilden, der diesem Horngebilde seine Richtung gibt; der Nagel nutzt sich daher an einer andern Stelle ab, als auf derjenigen, wo er ausgesondert wurde. — Die Haare sind ein zweites und der zusammengesetzteste Anhang der Oberhaut, oder vielmehr der ganzen Haut. Es findet sich nichts epidermisartiges an ihnen, als die Rinde ihres äußeren Theiles, und der Oberhautüberzug, der,

Oberhäute: α) die eine (äußere Epidermis) ist hart, trocken, deutlich häutig für die äußere Lederhaut (Fell, Cutis); sie steht in Berührung mit der atmosphärischen Luft und mit den festen oder flüssigen wenigstens nicht in dieser Berührung zur Assimilation dienenden Körpern. Sie gehört, nach C. Mayer, zu dessen Blatt- oder Blättergewebe (s. Enc. Thl. X. S. 347), und besteht aus kleinen Schuppen, die sich aber blos durch Kochen darstellen lassen. Sie schmiegt sich den Unebenheiten der darunter liegenden Cutis an, hört scharf auf an den Augen-, Nasen- und Afteröffnungen und setzt sich durch den Mund in den Verdauungskanal fort, unter dem Namen Epithelium (s. unten β.). Außen glatt, insgemein trocken und geschmeidig, wird die Epidermis vom Hautdunste durchdrungen, der sich, als tropfbarer Schweiß, an sie anlegt, ohne daß auch durch die stärksten Vergrößerungen Poren in ihr sich unterscheiden lassen. Demungeachtet wird sie von den Haaren, gleichwie von den Ausführungsgängen der Hauttalgdrüsen durchbohrt. Sie hat weder Gefäße, noch Nerven, wird mithin auch ohne Blutung und Schmerz von der Cutis getrennt, und zeigt sich in diesem Zustande, wenn sie bei Verbrennungen und durch Ätzung mit Canthariden und scharfen Pflanzenstoffen in Blasen sich erhebt. Sie findet sich nur auf den Theilen der Cutis, welche mit festen Körpern in Berührung sind, auf die sie nicht wirken; auf Theilen, worein jene einwirken, oder die mit liquiden und gasförmigen Stoffen, auf die sie nicht wirken, in Berührung stehen, wird sie durch das Product der Balg- und Respirationsabsonderung ersetzt, mit dem sie gleiche Verrichtungen theilt, nämlich einen Zwischenkörper zwischen dem organisirten Theile der Cutis und dem äußeren Körper zu bilden. Übrigens kann man an ihr, wie an β), zwei Blätter unterscheiden: ein oberflächliches dünneres, und ein tiefes, weicheres, das darunter liegende Malpighische Schleimnetz, welches vom Gelb bis zum Schwarzen in vielen Abstufungen gefärbt, erscheint, je nachdem wenig oder viel Kohlenstoff im Körper ist, und je weniger oder mehr davon aus der atmosphärischen Luft aufgenommen wird, wie bei den verschiedenen Menschen- und Thierracen und deren Spielarten**). Das obere Blatt der Epidermis ist, nach Verschiedenheit der Gebilde mehr oder minder zart, verdickt sich durch Reibung und Druck, wie z. B. auf der Hohlhand und Fußsohle, verliert dann seine Durchsichtigkeit und Feinheit, und wird schwielig, hornartig. — Gewöhnlich ist es weiß, bei dem schwarzen Neger aber grauschwärzlich. Seine hintere Fläche ist gefurcht, und hat viele cylindrische Fortsätze, die sich durch die Poren der Cutis in die Mündungen der einsaugenden und aushauchenden Gefäße und der Schmierhöhlen einsenken. Die Epidermis entsteht übrigens aus abgelagertem Schleim, der eine hornartige Dichtheit annimt. Verlorengegangen erzeugt sie sich nicht nur von neuem, sondern immerfort, indem ihr äußeres Blatt durch Reiben ꝛc. unmerklich, oder in kleienartigen Theilchen sich abschuppt. Sie widersteht der Fäulniß, und man will sie nach 50 Jahren noch unverwest an Leichnamen in Särgen gefunden haben (vergl. oben den Artikel Hautdecken).

β) Das Epithelium überzieht die innern Schleimhöhlen, ist weich, feucht, weniger häutig, als die Epidermis, und bedeckt die innere Cutis nur theilweise. Wenn diese als Assimilationsorgan mit der zu verändernden oder zu assimilirenden Substanz in unmittelbarer Berührung zu seyn bestimmt ist, so hat sie kein Epithelium und sondert mehr Schleim ab: wie in der Lungenschleimhaut und auf der ganzen Darmschleimhaut, auch unterhalb des Zwerchmuskels. Gleichmäßig fehlt das Epithelium, wenn die innere Cutis nur einen Überzug, ein Schutzmittel bildet, oder wenn die Stoffe, die über sie gehen, oder auf ihr verweilen, liquid oder gasförmig, oder die von ihr bedeckten Körper fest sind, dann ist diese Cutis mit einem bleibenden oder vergänglichen Epithelium versehen, und ihre Schleimsecretion unbedeutend, wie z. B. auf der Schleimhaut des Verdauungskanals oberhalb des Zwerchmuskels, in der Vagina und dem Uterus während der Schwangerschaft. Auch das Epithelium läßt sich in 2 Blätter theilen, wie die Epidermis (s. Lelut in C. Z. Heusinger's Zeitschr. f. d. organ. Physik 1828. II. 3 — 5).

2) Krankhaft erhärtet und verdickt stellt sich die Epidermis fast immer in Gestalt hornartiger Schuppen dar, wie beim Fischschuppenausschlag, bei den Stachelschweinmenschen und den von Malpighi, Asch, Locke, Musäus u. A. beobachteten Fällen von hornartigen Entartungen verschiedener Hautpartien, und jenen ungeheuern Deformitäten der Nägel ꝛc. Dergleichen Hornbildungen sind meist blos örtliche Erzeugnisse, Producte eines chronischen Entzündungsprocesses, in Folge dessen sich eine übermäßige Absonderung des Epidermisstoffes gebildet hat, oder das Product einer enorm wuchernden Cuticula. Die Verwandtschaft derselben mit den Nägeln, ihre hornartige Beschaffenheit unter den Fußsohlen, in den Händen der Tagelöhner und Handwerker, an den Knien der Steinpflasterer, so wie die Bildung der Hühneraugen ꝛc. leiten auf diese Ansicht hin (vergl. den Artikel Hornsubstanz). Die sich abschilfernde dicke, steife und trockene Oberhaut bei Scharlachfieberkranken enthält, nach Reich, beträchtlich mehr kohlensauren und phosphorsauren Kalk, als die gesunde. — Die Reproduction des Epithelium nach Verletzungen desselben von äußerer Gewalt geschieht durch eine Absonderung der Papillen der Cutis, und ganz so, wie die Entstehung der Pseudomembranen auf den serösen Häuten; zwischen beiden findet daher auch oft eine höchst täuschende Ähnlichkeit statt. — Durch große Hitze wird jenes weiß, dicker, fester, und kann in Stücken weggenommen werden; auf ähnliche Art wird es durch salpetersaures Silber und concentrirte Säure zerstört. Auch durch Veränderungen in den unterliegenden Geweben kann das Epithelium zerstört werden, z. B. im Anfange der Schwämmchen auf den Lippen, der Vulva ꝛc. Jedoch wird es stets reproducirt, gewöhnlich ist die Narbe nicht sichtbar, oder nur durch ein kleines Grübchen bezeichnet. Auch

---

nach Einigen, das ganze Haar überzieht, nach Andern es in einigem Abstande von der Hautfläche verläßt. (Vergl. oben Haare und Nägel.)

**) Die Malpighische Haut eines Mohren will Marx auch bei der stärksten Vergrößerung nicht im geringsten zellig, netzförmig oder faserig gefunden haben. Das Pigment war in unzähligen Punkten und Klümpchen darauf hingestreut. Säuren wirkten darauf wenig ein, aber in chlersaurem Kalke, mit einigen Tropfen Salpetersäure überträufelt, wird es fast augenblicklich ganz weiß. Übrigens fand Marx die nach Wunden vernarbten Stellen der Negerhaut, so wie jene, wo das Pigment durch Zugpflaster weggenommen war, noch tiefer schwarz, als die übrigen Hautpartien.

auf Schleimhäuten kann sich ein Epithelium bilden, wo es in der Regel fehlt, z. B. mehre Zoll tief in die Harnröhre hinein nach dem Tragen von Sonden bei alten Leuten, im Grunde der Harnblase bei längerm Liegen großer Steine in derselben u. s. w. (vergl. den Artikel Hautdecken).

II. Die vegetabilische Epidermis bedeckt als ein zarter, meist durchscheinender, mehr oder weniger leicht sich loslösender, an der Luft erhärteter, häutiger Überzug alle Theile einer Pflanze, mit Ausschluß der Blütennarbe und der Rinde von ältern Bäumen, bei welchen sowol durch den Einfluß der Luftstoffe, als durch das Wachsthum von innen heraus, das Leben desselben verloren geht. Früherhin von grüner Farbe, wird er jetzt weiß, braun, grau, goldgelb, wie bei Aucuba laponica, verdickt sich zum Kork, wie bei der Korkeiche, Korkrüster und der Passiflora suberosa, springt auf und sondert sich, wie bei den Platanen, den Birken und der Spiraea opulifolia in beträchtlichen Stücken ab. Wiewol dieser Überzug in den meisten Fällen als abgestorben erscheint, und ihm die Organisation fehlt, so muß er doch der Luft zugänglich seyn, und selbst die Gemeinschaft mit den innern Schichten unterhalten; denn das Abwaschen und Befeuchten der Baumrinde befördert die Fruchtbarkeit der Bäume. Flechten und Moose an Baumstämmen gewachsen, hindern eines Theils die Ausdünstung und Einsaugung der Stämme, wie sie auf der andern wieder die Epidermis geschmeidig erhalten. Das zarte Oberhäutchen, welches sowol die untere Fläche der Laubblätter, als auch die grünen Flächen fast überall bedeckt, ist von gewundenen Fäserchen durchflochten, welche mit den Zellen des Blatt-Parenchyma nichts gemein haben, oder die Wände der Zellen selbst bilden dies scheinbare Gefäßnetz. — Das zarte, und doch der Zerstörung widerstehende Blattoberhäutchen hat noch überdies Spaltöffnungen, wovon die ersten Spuren bei einzelnen Moosen, und etwas Ähnliches schon in den Blättern des Sphagnum vorkommen. Sehr ausgebildet und zahlreich sind diese in den Farrenkräutern, doch fehlen sie wieder den gleichwol höher gestellten Wasserpflanzen: Najas, Chara, Myriophyllum, Ceratophyllum u. a., welche keine auf dem Wasser schwimmenden Blätter haben; auch fehlen sie vielen vollkommenern Pflanzen, deren Parenchyma nicht grün ist, wie Monstropa, Orobancha, Phelipaea, Lathraea u. a. — Die Farbe der Blumenblätter liegt in den Zellen der Epidermis; hier hat auch die satte Farbe der Beeren und übrigen fleischigen Früchte ihren Sitz, außer bei Arctaea spicata, Rhamnus catharticus, Ligustrum etc.; deren ganzes Parenchyma gefärbt ist. Dort findet man ebenfalls das rothe Pigment der Fucusarten, der Seeconferven und übrigen Algen. Eine oder die andere Species von Amaranthus birgt hin und wieder zwischen ihren grünen Oberhautzellen eine rothe Farbe. Sowol an den Blättern, als an andern Theilen der Gewächse, wird die Epidermis von Härchen, oder von Stacheln, als harten und stechenden Fortsätzen der Oberhaut, die älter geworden, sich leicht ablösen und von Ausführungsgängen darunter liegender Schleim- oder Öldrüsen, durchbohrt. Wenn die Haare steif sind, so gehen sie in die Natur der Borsten über, aus denen bei Nesseln und andern Pflanzen eine scharfe Flüssigkeit ausschwitzt (s. die Artikel Haar und Urticin). — Außerdem hat die grüne äußere Oberhaut der Pflanzen gleich den Blättern, viele kleine Poren, durch welche sie Flüssigkeiten und Gasarten aufnimt, und andere wieder von sich gibt. Die Pflanze holt daher mit ihren Blättern Athem, wie das Thier mit der Lunge, den Kiemen ꝛc. (*Th. Schreger.*)

OBERHEERD, Obergestell. Die auf Hüttenwerken im Großen gebräuchlichen Schmelzheerde, theilt man zu genauerer Bezeichnung ihrer Theile in den Ober-, Unter-, Vorder- und Hinterheerd ein. So heißt z. B. bei Eisenhohenöfen der aus feuerfesten Steinen oder Massen gebildete Schmelzraum oder Heerd unten im Ofenschachte das Gestell. Man denke sich nun eine Ebene, welche diesen Heerd senkrecht in der Gegend der Form in zwei Theile theilte, so würde die vordere, den Arbeitern zugekehrte Seite das Vordergestell, und die entgegengesetzte das Hintergestell seyn. Denkt man sich die Ebene horizontal in der Formhöhe liegend, so heißt der unter sie fallende Theil des Heerdes das Untergestell, der oberhalb liegende das Obergestell. (*Lampadius.*)

Oberhefe (Spundhefe), s. Hefe.

Oberherolds-Amt, s. Heroldie (2. Sect. 6. Th. S. 407).

Ober-Herr } s. Landeshoheit.
Ober-Herrlichkeit }

Ober-Hessen, s. Hessen.

OBERHÖCHSTADT, ein Pfarrdorf bei dem Ausbruch der einen Quelle von der Fränkischen Rezat, und zu dem fürstl. Wredeschen Herrschaftsgericht zu Ellingen im Baierschen Rezatkreis gehörig, mit 75 Feuerstellen. Die protestantische Ortskirche ist mit der Ortsschule dem Dekanat und der Districtsschulen-Inspection zu Weißenburg untergeordnet. Der Ort war das Stammhaus eines in ältern Zeiten bekannten Geschlechts der von Hochstatt. In dem nahen Walde wird eine Höhle gezeigt, die nicht soll ausgefüllt werden können. (*Fenkohl.*)

OBERHOF, Dorf im Amte Schwarzwald des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha, an der großen Straße, hat nur gegen 200 Einw., liegt aber am höchsten im ganzen Herzogthum (2350 Fuß über dem Meere). (*G. F. Winkler.*)

Ober-Hofämter s. Hofämter.

OBERHOFEN. Von mehreren Örtern in der Schweiz, welche diesen Namen führen, ist vorzüglich zu erwähnen das Dorf und Schloß Oberhofen an der rechten Seite des Thunersees, von welchem bis 1798 ein Amtsbezirk, dessen Landvogt auf dem Schlosse zu Oberhofen wohnte, seinen Namen hatte. Eine völlig grundlose Sage setzt den Ursprung dieses Schlosses ins fünfte Jahrhundert hinauf, also in eine Zeit, wo diese Gegend höchstwahrscheinlich eine menschenleere oder doch nur von Wilde bewohnte Wüste war. (Vergl. den Artikel Helvetii.) Im 12. Jahrhundert wohnte auf der Burg ein von derselben genannter, wahrscheinlich freier, Adel, welcher auch das Kloster Interlaken soll gestiftet oder doch mit bedeutenden Vergabungen bereichert haben. Durch Heirath kam die Burg an das freiherrliche Geschlecht von Eschenbach, welches an der Reuß in den jetzigen Cantonen Zürich und Zug begütert war. Die Zäringer begünstigten bekanntlich solche Erwerbungen des Adels aus dem östlichen Helvetien, der ihnen ergebener war, als der burgundische; denn dadurch suchten sie ihre Herrschaft auch in diesen Gegenden zu sichern. Unter Kaiser Albrecht erscheinen die

Besitzer als östreichsche Vasallen, und in der Blutrache wegen Ermordung des Kaisers soll auch diese Burg und Herrschaft in östreichsche Hände gekommen seyn. Herzog Leopold verpfändete dieselbe 1342 theils an das Kloster Interlaken, theils an Graf Hartmann von Kyburg, von welchem sie 1386, 1397, 1398 und 1400 an die Stadt Bern kam. Sie wurde dann an das Haus Scharnachthal verpfändet, von welchem sie 1589 durch Erbschaft an das Haus Erlach überging, und von diesem 1651 wieder an die Stadt Bern verkauft wurde. Durch die Revolution (1798) wurde das Schloß mit den Gütern Helvetisches Statsgut und im J. 1801 von der Regirung um 12000 Franken verkauft. — Die Lage des Schlosses ist sehr schön und der Boden fruchtbar; aber der in der Nähe gebaute Wein ist wegen des sauren und herben Geschmackes in der Gegend übel berüchtigt. Ein Bergsturz, welcher durch Unterwaschung des Regen- und Schneewassers, dem ein oberflächlicher Abzug fehlte, bewirkt wurde, hat im J. 1810 nahe bei Oberhofen 25 Morgen Landes bedeckt. (*Escher.*)

OBERHOFGERICHT zu Leipzig. *) I. Ursprung und äußere Geschichte des Oberhofgerichts.

In den ältesten Zeiten, als die Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meißen noch kaiserliche Statthalter waren, wurde in Sachsen die oberste Justizpflege in den öffentlichen Volksversamlungen der Freigebornen (placita provincialia s. generalia) verwaltet, die zu gewissen Zeiten des Jahres gehalten wurden, und in denen die Fürsten selbst zu Gericht saßen. Nachdem aber der Kaiser Friedrich II. zur zweckmäßigeren Einrichtung der Rechtspflege im Jahr 1235 oder 1236 ein eigenes Hofgericht für Teutschland eingesetzt hatte, in welchem ein Hofrichter mit einigen Beisitzern die Rechtssachen des höhern Adels, mit Ausnahme von Lehns-, Erbschafts- und peinlichen Fällen, welche sich der Kaiser selbst vorbehielt, entschied, so folgte auch Heinrich der Erlauchte (reg. von 1220—1287.) diesem Beispiele, entzog die Justizsachen den Landesversamlungen und setzte einen Hofrichter an seinem Hofe nieder, welcher nach der gewöhnlichen Sitte des Mittelalters nur von Zeit zu Zeit zu Gericht saß, und sich dann seine Beisitzer wählte.

Später wurden auch an einigen andern Orten, wo die Sächsischen Fürsten mit ihrer Hofhaltung nicht gegenwärtig waren, Provinzialhofgerichte eingerichtet, namentlich zu Dresden, Eckartsberga, Weißenfels und Wittenberg.—

Im Jahre 1483 aber wählten der Kurfürst Ernst und Herzog Albert, welche damals die väterlichen Lande, mit Ausnahme des Herzogthums Sachsen, welches dem Kurfürsten Ernst allein gehörte, unzertheilt, und unter einer gesamten Regirung, die der ältere Bruder in gemeinschaftlichem Namen führte, besaßen, Leipzig zu ihrer Hofhaltung und gründeten daselbst für ihre sämtlichen Lande das noch dort bestehende Oberhofgericht. In diesem obersten Landesgerichte hatten sie bei ihrer Anwesenheit, selbst, außerdem aber ein von ihnen verordneter Hofrichter, das Directorium.

Nach der bekannten am 26. August 1485 zwischen beiden Brüdern erfolgten Ländertheilung, hörte jedoch das Oberhofgericht zu Leipzig auf, ein Gesamtgericht zu seyn. Denn Kurfürst Ernst hielt nun sein eigenes Hofgericht in seiner Residenz Weimar, Herzog Albert aber berief das Personale des Leipziger Oberhofgerichts zu den solennen Sitzungen nach seiner Residenz Dresden, und erneuerte auch das Hofgericht zu Eckartsberga für seine Thüringschen Lande.

Indessen wurden bereits nach einer auf dem Landtage zu Leipzig im Jahr 1487 mit den Landständen getroffenen Bestimmung, im Jahre 1488 die Hofgerichte zu Dresden und Eckartsberga aufgehoben, und dagegen wieder das Oberhofgericht in Leipzig, als dem hiezu für die sämtlichen Albertinischen Lande gelegensten Orte bestellt, und durch eine besondere Oberhofgerichtsordnung von 1488 eingesetzt.

Bald fühlten aber die Fürsten beider Linien, vorzüglich wegen der geographischen Lage ihrer Länder, das Bedürfniß eines gemeinschaftlichen Gerichtshofes. Deshalb wurde durch den sogenannten Oschatzer Vertrag vom 15. Februar 1491 zwischen Kurfürst Friedrich III. (dem Weisen) nebst dessen Bruder Herzog Johann auf der einen Seite, und Herzog Georg, im Namen seines Vaters, des Herzogs Alberts, auf der andern Seite, die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberhofgerichts für die Lande der beiden Sächsischen Linien beschlossen, und die Übereinkunft getroffen, daß dasselbe jährlich zweimal zu Altenburg und zweimal zu Leipzig Hauptsitzungen halten sollte; auch wurde deshalb eine neue Oberhofgerichtsordnung im Jahr 1493 erlassen.

Dieses gemeinschaftliche Oberhofgericht nahm mit dem Termin Reminiscere 1493 seinen Anfang, und blieb, nachdem noch im Jahre 1529 der Kurfürst Johann der Beständige und Herzog Georg eine vermehrte Oberhofgerichtsordnung durch den Druck hatten publiciren lassen, ohne besondere Veränderung bis zum Jahre 1547.

In diesem Jahre aber wurde nach Übertragung der Kurwürde auf die Albertinische Linie, von den Söhnen des gefangenen Kurfürsten Johann Friedrich verordnet, daß die der Ernestinischen Linie verbliebenen Unterthanen nicht weiter von dem Oberhofgerichte zu Leipzig Gebrauch machen sollten und dafür im Jahr 1566 in Jena ein für die Ernestinische Linie gemeinschaftliches Hofgericht gestiftet. Dagegen richtete nun Kurfürst Moritz sein Oberhofgericht so ein, daß es von nun an nur in Leipzig seyn, und alle Quatember daselbst Session halten sollte. Auch ließ er am 22. Dezember 1548 eine neue Oberhofgerichtsordnung publiciren. —

Ob nun gleich vermöge des Testaments des Kurfür-

*) Literarische Notizen:

Burth. Gottlob Huldr. Hellfelds Versuch einer Geschichte der landesherrlichen höchsten Gerichtsbarkeit und der Hofgerichte in Sachsen. Jena 1782. 8. Jo. Ad. Gottl. Kind Diss. de origine et fatis curiae provincialis supremae in Saxonia. Lips. 1773. 4. Karl Salomo Zachariä von dem Ursprunge und den Schicksalen des Oberhofgerichts zu Leipzig (in Christian Ernst Weiße's Museum für die Sächsische Geschichte, Literatur und Statskunde Bd. I. Stück 2. Nr. 1. Leipzig 1794. 8.). Christian Gottfried Kretschmann Geschichte des Kursürstlich-Sächsischen Oberhofgerichts zu Leipzig von seiner Entstehung 1483 an bis zum Ausgange des XVIII. Jahrhunderts, nebst einer kurzen Darstellung seiner gegenwärtigen Verfassung Leipzig. 1804. 8.

sten Johann Georg I. die Söhne desselben sich im Jahre 1657 in die Sächsischen Lande Albertinischer Linie theilten, so blieb dennoch das Oberhofgericht zu Leipzig bis zum 16. Mai 1746, wo die letzte Nebenlinie des Albertinischen Zweigs mit Johann Adolph II. Herzog zu Sachsen-Weißenfels ausstarb, gemeinschaftlich.

Vom Jahre 1746 an aber verblieb dasselbe allein dem Kurfürstenthume und, seit 1806, dem Königreiche Sachsen.

II. Innere Verfassung.

Bei der Gründung des Oberhofgerichts und bis zum Jahr 1488 bestand dasselbe aus vier Rittern, (d. h. freien Gutsbesitzern, welche die Ritterwürde erlangt hatten Milites), vier Doctoren der Rechte, und vieren aus der Ritterschaft (d. h. Edelleute ohne die Ritterwürde, simplices nobiles).

Das Directorium führte einer der Fürsten selbst, oder in deren Abwesenheit ein dazu verordneter Hofrichter.

Die Besetzung dieses Gerichts mit adeligen Beisitzern (denn auch die Doctoren wurden damals für adelig gehalten), gründete sich auf den Rechtssatz des Mittelalters: par parem judicat.

Vom Jahre 1488—1493 bestand das Oberhofgericht aus dem Hofrichter, der ein Ritter seyn mußte, und außerdem aus zwei Rittern, drei Doctoren und drei aus der Ritterschaft. In der Canzlei waren ein Offenbarschreiber (später Protonotar genannt) und zwei Gerichtsboten angestellt.

Zugleich wurde in der Oberhofgerichtsordnung von 1488 bestimmt, daß dieses Gericht nach Art der Gerichte des Mittelalters vier solenne Sitzungen des Jahrs halten, und daß in der Zwischenzeit ein Doctor nebst dem Schreiber die Besorgung der Proceßleitung haben solle.

Vom Jahre 1493—1547 wurde das Oberhofgerichtscollegium wieder aus vier Rittern, vier Doctoren und vieren aus der Ritterschaft zusammengesetzt; zwei von den Rittern waren wechselweise Hofrichter, indem der kurfürstlich-sächsische in den Sitzungen zu Altenburg, der herzoglich-sächsische aber in denen zu Leipzig präsidirte. Auch wurde die Canzlei um einen Gerichtsschreiber (Actuar) vermehrt.

Kurfürst Moritz verminderte zwar in der Oberhofgerichtsordnung von 1548 die Zahl der Mitglieder auf neun, nämlich: ein Oberhofrichter, zwei Ritter, drei Doctoren und drei aus der Ritterschaft; allein Kurfürst Christian I. fügte im Jahr 1588 noch drei Beisitzer hinzu, nämlich einen von Adel und zwei Doctoren der Rechte, auch bestimmte er daß im Verhinderungsfalle des Oberhofrichters, der älteste adelige Beisitzer dessen Stelle unter dem Namen Vicehofrichter vertreten solle, und endlich, daß, weil einige Zeit her kein Fiscal beim Oberhofgerichte gewesen, wiederum einer angestellt werden sollte.

In der Periode vom 15. December 1657 bis 16. Mai 1746, wo das Oberhofgericht ein Gesamtgericht für die kursächsische und die Nebenlinien des Albertinischen Stammes war, wurden zufolge des Hauptrecesses vom 22. April 1657 vier Beisitzer, nämlich zwei von Adel, und zwei Doctoren von den drei Herzogen der Albertinischen Nebenlinien dermaßen ernannt, daß jeder der Herzoge seinerseits eine Assessorstelle ausschließend vergab, die vierte Stelle aber (die walzende Stelle) wechselsweise von ihnen besetzt wurde. Die übrigen Assessoren aber, und namentlich den Oberhofrichter, sowie auch den Protonotar wählte der Kurfürst allein. Seit dem Jahre 1746 aber ernennt der Kurfürst und seit Ende des Jahres 1806 der König von Sachsen, alle Mitglieder des Oberhofgerichts allein. —

Jetzt besteht dieses Collegium aus dem Oberhofrichter und 12 ordentlichen Beisitzern, welche in neuerer Zeit mittelst Rescripts vom 12. October 1809 den Titel Oberhofgerichtsräthe erhalten haben, und von denen 6 von Adel (das adelige Latus), 6 aber mit Inbegriff des Ordinarius der Juristenfacultät zu Leipzig, Doctoren der Rechte sind (das gelehrte Latus).

Zwar wird in keiner der obgedachten vier Oberhofgerichtsordnungen unter den Beisitzern des Oberhofgerichts der Ordinarius der Juristenfacultät zu Leipzig erwähnt, doch läßt sich mit Grund behaupten, daß derselbe schon von der Entstehung des Oberhofgerichts an, bis auf die neuesten Zeiten, das Directorium auf der gelehrten Seite geführt hat, und daß mit der Stelle des Ordinarius immer auch zugleich die erste Stelle unter den Doctoren des Oberhofgerichts verknüpft gewesen ist. — S. Kretschmann a. a. O. S. 348—352.

Außer der bemerkten geschlossenen Zahl der Mitglieder des Oberhofgerichts sind in der Regel auch noch mehrere Supernumerar-Oberhofgerichtsräthe angestellt. — Endlich haben gewöhnlich noch einige junge adelige und bürgerliche Gelehrte nach überstandenem Examen, welchen erstere nach einem Rescripte vom 19. September 1771 auch bei dem Oberhofgerichte machen können, vermöge höchstes Orts erlangter Erlaubniß, den Acceß als Auditoren beim Oberhofgerichte.

Die Expedition dieses Gerichts besteht jetzt aus dem Protonotar (dessen Stelle jedoch seit 1825 von dem Actuar mit verwaltet wird), einem Actuar, welcher zugleich Fiscal ist, und einem Registrator, welcher auch Sportelcassirer ist, desgl. einem Copisten, welcher zugleich Sportelcontroleur ist und einem Botenmeister. — Der Oberhofrichter wird von dem Könige im Cabinet erwählt und von einem Königlichen Commissar eingeführt; bei den Beisitzern denominirt das Collegium drei Subjecte an die Landesregirung (sonst an das geheime Consilium) von welchen der König eines aushebt. Die Stellen der Subalternen werden, mit Ausschluß des Protonotars, den die Regirung ernennt, seit dem Rescripte vom 18. Januar 1822 §. 6. von dem Oberhofgerichte selbst vergeben.

Der Ort wo das Oberhofgericht in Leipzig gehalten wird, war Anfangs die Pleißenburg, seit dem Ende des 16. Jahrhunderts aber ist es auf dem Rathhause zu Leipzig.

Die Haupt- und Plenarsitzungen, in denen die Urtel abgefaßt werden, werden immer noch nur alle Vierteljahre, vom Anfange derjenigen Wochen an, in welche der 15. März, der 15. Juni, der 15. September und der 15. December fällt, gehalten. Sonst wurde am ersten Tage der feierlichen Sessionen eine Deputation von zwei adeligen Beisitzern und zwei Doctoren niedergesetzt, welche man die Deputation zur Güte nannte. Von diesem Ausschusse wurden in den gewöhnlichen Sitzungen des Collegii (alle Montage von 11—12 Uhr), die Termine in geringfügigen und Executivsachen, im Inhibitiv- und jüngsten Besitzproceße, die Justificationstermine in den wider das Ver-

fahren des Unterrichters eingewendeten Appellationen, die Schwörungstermine abgehalten, und diese Rechtssachen durch Abschiede erledigt. Alle anderen Sachen aber, sowie auch die in rechtshängigen Sachen eingewendeten Appellationen, gehörten vor die übrigen Mitglieder des Oberhofgerichts, oder die Deputation zu Recht.

Jetzt werden sämtliche Termine in den zur Proceßleitung bestimmten montägigen Sessionen von einzelnen Beisitzern, gewöhnlich einem Doctor, unter dem Vorsitze des Oberhofrichters abgehalten. —

Übrigens war ehemals das Oberhofgericht in allen Verfassungssachen dem geheimen Consilium, an dessen Stelle 1807 der geheime Rath trat, untergeordnet, seit dem Rescripte vom 18. Januar 1822 §. 1, steht es aber unter der Landesregierung.

III. Gerichtsbarkeit des Oberhofgerichts.

A. Unmittelbare. 1. Umfang derselben in Absicht auf den District.

Bei Errichtung des Oberhofgerichts im Jahr 1483 erstreckte sich dessen Gerichtszwang über die sämtlichen Meißnischen und Thüringschen Besitzungen des Kurfürsten Ernst und des Herzogs Albert. Nach der Ländertheilung von 1485 aber, und zwar vom Jahre 1488—1493 beschränkte sich seine Gewalt auf den von Herzog Albert gewählten Antheil der Sächsischen Lande. Vom Jahre 1493—1547 hatte es wieder die Jurisdiction über die gesamten Lande beider Linien.

Nur der Kurkreis (welcher im Jahr 1807 den Namen des Wittenberger erhielt), war und blieb vermöge des Privilegium Friedrichs des Streitbaren vom 4. Mai 1423 von der Gerichtsbarkeit des für die übrigen Erblande bestimmten Oberhofgerichts eximirt. Die Rechtssachen der unmittelbaren Vasallen des Kurkreises wurden deshalb entweder von dem Landesherrn selbst, oder durch dessen Landvogt entschieden, bis Kurfürst Johann der Beständige im Jahr 1529 ein besonderes Hofgericht zu Wittenberg errichtete. Dieses Hofgericht hatte im Ganzen die nämliche Verfassung wie das Leipziger. Es bestand außer dem Hofrichter aus drei adeligen Beisitzern und den fünf ordentlichen Professoren der Rechte in Wittenberg. Es hörte aber auf, als der District auf den es beschränkt war, durch den Wiener Friedenstractat vom 18. Mai 1815 an Preußen abgetreten wurde.

Vom Jahre 1547 bis zum Wiener Frieden von 1815 waren dem Oberhofgerichte zu Leipzig der Thüringische, Meißner Erzgebirgische und Osterländische oder Leipziger Kreis, so wie der nach 1547 erworbene Vogtländische und Neustädter Kreis unterworfen. Dagegen waren und sind, in so weit sie nicht an Preußen abgetreten worden, noch eximirt:

a) die drei Hochstifter Meißen, Merseburg und Naumburg, nebst ihren Collegiatstiftern Wurzen und Zeitz. Resolution vom 9. März 1615 und Rescripte vom 26. Juni 1616 und vom 18. März 1779. Die einzelnen Schriftsassen des im J. 1818 aufgehobenen Wurzner Stifts können aber auch jetzt noch beim Oberhofgerichte belangt werden.

b) die fünf Schönburgschen Receßherrschaften. Receß vom 4. Mai 1740.

c) die Fürstlich- und Gräflich-Schwarzburgischen Besitzungen. Hauptreceß vom 8. October 1719.

d) die Grafschaft Mannsfeld. Mandat vom 25. September 1630 und 1. Mai 1660.

e) die Ämter Querfurt und Heldrungen. Rescript vom 4. Februar 1747.

f) die Grafschaft Barby. Befehl vom 18. Mai 1746 und endlich

g) vermöge alter Privilegien, die Bergstädte Annaberg (Privilegium vom 8. Februar 1515) und Schneeberg (s. Rescripte vom 26. Februar 1771 und vom 20. Januar 1772, jedoch mit Ausnahme der in der Stadt Schneeberg wohnenden Schriftsassen, nach Rescript vom 9. Februar 1810); nicht auch Freiberg s. Rescript vom 21. Februar 1640 und Christ. Ern. Weiße Progr. de iurisdictione supremae curiae regiae Sax. Lips. in civitates quae metallicae dicuntur. Lips. 1825.

Über die nicht incorporirten Länder, als den sächsischen Antheil der Ganerbschaft Treffurth (1808 an den König von Westphalen abgetreten), desgleichen von Henneberg, und über die Markgrafthümer Niederlausitz hat das Oberhofgericht nie Gerichtsbarkeit ausgeübt.

Die vermöge des Wiener Friedens erfolgte Abtretung des Thüringischen und Neustädter Kreises, so wie mehrerer Stücke des Meißner, Leipziger und Vogtländischen Kreises, beschränkte den Gerichtsumfang des Oberhofgerichts auf die noch verbliebenen vier alterbländischen Kreise.

2. Umfang der Gerichtsbarkeit in Ansehung derselben unterworfenen Personen.

Das Oberhofgericht wurde gleich bei seiner Entstehung als Immediatinstanz solcher Vasallen, Personen und Gerichte, welche, weil an sie unmittelbar rescribirt wird, und sie daher, wie man sich ausdrückt, auf Canzlei-Schrift sitzen, schriftsässig genannt werden.

Anfangs war das Oberhofgericht das alleinige Gericht für Schriftsassen. Allein nachdem in der Oberhofgerichtsordnung von 1488 die Appellation an den Landesherrn nachgelassen war, wurde es nach und nach üblich, daß sich die Parteien öfters, auch mit Übergehung des Oberhofgerichts unmittelbar an den Hof des Regenten wendeten, an welchem diese Sachen von dem Hofmeister, dem Hofmarschall und Canzler nebst einigen Hofbeamten und Vasallen, später auch besonders dazu bestellten Räthen, untersucht und entschieden wurden. Aus diesem an dem Hofe des Fürsten selbst bestehenden Collegium bildete sich im Jahre 1547 die Landesregierung, damals der Hofrath genannt. Zu dieser Landesbehörde trat das Oberhofgericht in das Verhältniß, daß es zwar, in den nicht besonders der Regirung vorbehaltenen Sachen der Schriftsassen mit derselben concurrente Gerichtsbarkeit ausübte, ihr aber in Ansehung der Appellationen unterworfen war. Da nun auch das 1605 errichtete Appellationsgericht die Competenz in Rechtssachen der Schriftsassen erhielt, so hatten diese, bis zu dem Mandat vom 13. März 1822 §. 9 (nach welchem das Appellationsgericht diese Gerichtsbarkeit wieder verlor), nach des Klägers Wahl, einen dreifachen Gerichtsstand.

In den Oberhofgerichtsordnungen von 1493, 1529 und 1548 unterwarfen sich auch die Fürsten selbst, in Ansehung ihrer Kammergüter und anderer Nutzungen dem Oberhofgerichte, und dehnten den Gerichtssprengel desselben auch auf alle schriftsässigen Grafen und Herren aus, ob diese gleich auf den Landtagen im Jahr 1542 und 1548 darauf angetragen

hatten, sie von der Gerichtsbarkeit des Oberhofgerichts zu entbinden.

Dagegen haben die Grafen von Schönburg durch den Hauptrecess vom 4. Mai 1740 §. 5 in Ansehung ihrer Recessherrschaften eine Exemtion von der Gerichtsbarkeit des Oberhofgerichts erlangt. Auch wurden durch ein Rescript vom 11. Juli 1818 die Sachen fürstlicher Personen, welche sich in Sachsen aufhalten, blos der Landesregirung überwiesen.

Durch das Mandat vom 13. März 1822 §. 18 ist der früher in vielen Fällen auf schwankender Observanz beruhende Umfang der Schriftsässigkeit genau bestimmt und eingeschränkt worden. Sie steht nämlich nur noch zu:

a) den Besitzern schriftsässiger Grundstücke, ohne Unterschied zwischen sächlichen oder persönlichen Rechtssachen, desgleichen ob der Besitzer auf dem Gute wohnt oder nicht. Wenn daher z. B. ein Doctor oder Advocat zu Leipzig ein schriftsässiges Grundstück besitzt, so wird er dadurch der Gerichtsbarkeit des academischen Gerichts auch in persönlichen Sachen entzogen. Rescript vom 13. December 1803. Ist aber der Besitzer eines solchen Grundstückes einer andern privilegirten Gerichtsbarkeit, z. B. der geistlichen oder militärischen unterworfen, so hat der privilegirte Gerichtsstand den Vorzug.

b) den Patrimonialgerichten schriftsässiger Güter,

c) den Stadträthen und andern Corporationen (z. B. der Universität Leipzig und den einzelnen Facultäten nach Befehl vom 15. October 1606 und Rescript vom 6. August 1611), die sich zur Zeit der Bekanntmachung des Gesetzes in dem Besitze der Schriftsässigkeit befanden, oder denen sie künftig zugestanden wird,

d) den Inhabern der Stellen und Prädicate, welche in der Hofordnung vom 19. December 1818 aufgeführt sind, oder denen noch künftig ein Rang in der Hofordnung beigelegt wird,

e) den Justizbeamten,

f) den Eheweibern schriftsässiger Personen,

g) den Witwen derselben, wenn ihre Ehemänner beim Ableben noch im Besitze der Schriftsässigkeit waren;

h) den Kindern der Schriftsassen, so lange ihre Väter noch am Leben, oder sie selbst noch minderjährig sind, dafern nicht vor Ableben ihrer Väter oder Erlangung der Volljährigkeit, die Söhne eine eigene, für sie einen andern Gerichtsstand begründende Lebensweise erwählen, oder die Töchter sich verheirathen.

3. Umfang der Gerichtsbarkeit in Ansehung der Rechtssachen.

Anfangs waren alle und jede Rechtssachen der Schriftsassen, sogar Injuriensachen, jedoch mit Ausschluß der Criminalsachen, dem Oberhofgerichte unterworfen. Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts aber wurden nach und nach immer mehr Rechtssachen der Cognition des Oberhofgerichts entzogen, namentlich

a) Bergsachen, nach Befehl vom 9. April 1609, Mandat von 25. September 1630 und 1. Mai 1660.

b) Rechtssachen, welche bereits bei der Regirung anhängig gewesen, Rescript vom 30. August 1630; Befehl vom 30. April 1749 und Rescript vom 1780 §. 1.

c) Kammersachen im ausgedehntesten Sinne des Worts. Erklärung vom 13. August 1670, Befehl vom 1. März 1693, Rescripte vom 3. Mai und 5. December 1737, u. a. m.

d) Steuer- und Militärsachen, Rescript vom 25. März 1689, desgleichen von 1705, 1718, 1746 und 1780.

e) Polizeisachen. Rescripte vom 3. September 1698, vom 24. Juli 1734 und 26. Oktober, 1780.

f) die Anordnung der Execution in Lehngüter, Rescript vom 25. April und 5. November 1719, so wie die Cognition in allen Lehnsstreitigkeiten, die aus Verträgen zwischen Landerben und Lehnsfolgern entstehen, Rescript vom 6. April 1780, und endlich nach §. 11 des Mandats vom 13. März 1822 sämtliche zur rechtlichen Ausführung gelangende Lehnsstreitigkeiten.

g) Jagd-, Forst- und Postsachen, Rescript vom 16. März 1740,

h) Injuriensachen gegen Hofcavaliere, Rescript vom 13. Januar 1747,

i) Beschwerden über Baudienste, Rescript vom 21. Januar 1767, welches man auch auf Processe über die Quantität ungemessener Frohnen, und über die zur Aufführung neuer, und zur Erweiterung, Erhöhung oder Verbesserung vorhandener Gebäude, von der Herrschaft geforderten Baufrohnen ausdehnte. Kind Quaest. for. L. II. Cap. 10 und 26. Ed. II.

k) Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde, Rescript vom 17. December 1760, vom 26. October 1780 §. 2 und vom 2. Mai 1787,

l) Vormundschaftssachen, mit Ausnahme der Bestätigung der Geschlechtsvormünder, Vormundschaftsordnung von 1782. Cap. I. §. 4.

Außerdem wurden noch in dem Mandate vom 13. März 1822 §. 16 von der Cognition des Oberhofgerichts ausgeschlossen:

m) die Denunciations- und Rügenklagen gegen Schriftsassen,

n) die sie angehenden Bau-, Commercial- und Handwerkssachen,

o) die sie betreffenden Concurs- und Edictalprocesse, auch Nachlaßsachen.

B. Mittelbare Gerichtsbarkeit des Oberhofgerichts.

Da das Oberhofgericht bei seiner Begründung die alleinige höchste Instanz war, so konnte gegen die Entscheidungen und Verordnungen aller Untergerichte an dasselbe appellirt werden, und da die Fürsten selbst darin den Vorsitz führten, so fand von den Entscheidungen desselben keine weitere Appellation statt. Seit der Oberhofgerichtsordnung von 1488 und bis zum Jahre 1822 blieb es zwar noch Appellationsinstanz, auch konnte der Kläger, wenn ihm von dem ordentlichen Richter das Recht verweigert wurde, sich an das Oberhofgericht wenden, allein man konnte von den Rechtssprüchen desselben, sowol in erster, als zweiter Instanz an den Hof des Landesherrn und später an die Regirung appelliren. Auch konnte von den schriftsässigen Gerichten und Ämtern, mit Übergehung des Oberhofgerichts, gleich an die Landesregirung appellirt werden.

In den dem Oberhofgerichte entzogenen Rechtssachen hingegen, so wie in geringfügigen Sachen (Mandat vom 28. November 1753) und endlich in Rügensachen, war die Appellation an das Oberhofgericht nicht gestattet.

(Gust. Alex. Bielitz über den verschiedenen Gerichtsstand, besonders in Kursachsen. Leipzig 1801. 8. §. 56.)

Durch das Mandat vom 13. März 1822 §. 1, 2, 5 und 7. verlor es aber die Eigenschaft einer Appellationsinstanz und die Oberaufsicht über die Unterobrigkeiten.

Wenn aber das Oberhofgericht in einer bei ihm anhängigen Sache einer Obrigkeit zu einer Proceßhandlung Auftrag ertheilt, und bei dieser an die committirende Behörde appellirt wird, so hat der Unterrichter zwar dem Oberhofgerichte die Appellation anzuzeigen, dieses aber hierauf weiteren Bericht zu erstatten, wenn nicht durch eine bei ihm erfolgende Resolution den Beschwerden völlig abgeholfen und hiedurch die weitere Berichtserstattung entbehrlich wird. Mandat vom 13. März 1822 §. 6.

Auch behielt nach §. 7 des angeführten Mandats, das Oberhofgericht die Befugniß, die Unterobrigkeiten zur Befolgung seiner Verordnungen, durch Strafauflagen anzuhalten, welche Vorschrift durch daß Rescript vom 15. December 1824 sowol auf die zum Stift Meißen gehörigen Justizämter, als auch auf sämtliche Stift-Meißnische Patrimonialgerichte ausgedehnt wurde. Übrigens wurde noch durch dasselbe Mandat §. 12 bestimmt, daß bei Appellationen gegen Erkenntnisse des Oberhofgerichts nicht mehr, wie früher an die Landesregirung, sondern lediglich an das Appellationsgericht Bericht erstattet werden solle, und nur bei Appellationen gegen das richterliche Verfahren ist die Regirung die competente Appellationsbehörde geblieben.

Sonach ist also das Oberhofgericht jetzt nur ein Gerichtshof erster Instanz, für die nicht besonders demselben entzogenen civilrechtlichen Angelegenheiten der alterbländischen Schriftsassen. Da es indeß hierbei mit der Landesregirung concurrirt, an welche sich die Kläger wegen der von ihr an die Ämter zur Fortstellung dieser Sachen zu ertheilenden Commissionen vorzugsweise zu wenden pflegen, so hofft man von der Weisheit der höchsten Behörden eine neue Organisation und Erweiterung des jetzt ganz eingeschränkten Wirkungskreises des Oberhofgerichts, und es ist deshalb bereits im Monat December 1826 von dem Oberhofgerichtscollegium zur höchsten Behörde Bericht erstattet worden.

(S. Christ. Ernst Weiße Lehrbuch des königl. Sächs. Statsrechts. Bd. II. S. 565.)

IV. Oberhofgerichtsproceß.

Wahrscheinlich befolgte das Oberhofgericht schon zur Zeit seiner Entstehung eine gewisse Prozeßordnung, von welcher uns aber alle geschichtlichen Nachrichten fehlen.

Nach den Oberhofgerichtsordnungen von 1488, 1493, 1529 und 1548 wurden die Citationen nicht mehr wie früher im Namen der Fürsten selbst, sondern in des Oberhofrichters Namen, mit Beifügung des Inhalts der Klage für den Beklagten, erlassen, waren peremtorisch und enthielten eine Frist von 5 bis 6 Wochen. Nach dem ersten Verfahren, wobei jede Partei drei Sätze hatte, und in welchem nach der Oberhofgerichtsordnung von 1548 die Einreden des Beklagten alle auf einmal vorgebracht werden mußten, erfolgte in der Regel ein Zwischenurtel, gegen welches nur Leuterung zulässig war, und endlich nach geführtem Beweise oder geleistetem Eide ein Endurtel. Appellationen gegen Haupterkenntnisse mußten entweder, nach Maßgabe des alten sächsischen Processes sofort bei der Publication, mit Aufstellung eines andern bessern Urtels eingewendet, und dann beide Urtel an den Landesherrn eingesendet werden, oder nach den Grundsätzen des römischen und gemeinen Processes in 10 Tagen interponirt und dann gebührend justificirt werden. Bei Rejection der Appellation fand ein gewisses Succumbenzgeld an die landesherrliche Kammer statt. Wenn ein Theil den Proceß in die Länge zu ziehen suchte, so sollte ihm nach der Oberhofgerichtsordnung von 1493 der Gefährdeeid deshalb abverlangt werden. Zur Hilfsvollstreckung wurde einem Amtmanne Commission ertheilt, welcher diesem Befehle spätestens binnen 4 Wochen bei 30 Gulden Strafe nachkommen mußte. Eine Partei, welche ihre Armuth durch Eid oder andern Beweis darthun konnte, war frei von den Gerichtskosten, und erhielt auch einen Oberhofgerichtsadvocaten (Armenadvocat, advocatus personarum miserabilium genannt) ex officio bestellt, welcher ihre Sache unentgeldlich führen mußte.

Als Rechtsbeistände der Parteien waren nach der Oberhofgerichtsordnung von 1493 vier Procuratoren (Anwälte oder Redner) angestellt, außerdem waren aber auch noch insbesondere zur Fertigung der Klagen, Verfahren, Leuterungen und anderer Gesuche Advocaten admittirt. In der Oberhofgerichtsordnung von 1548 wurde die Zahl der Procuratoren auf drei herabgesetzt, dann im Jahre 1588 wieder einer hinzugefügt, bis endlich durch ein Rescript vom 20. Februar 1766 alle vier Anwälte abgeschafft, und ihre Functionen den Advocaten übertragen wurden. Von diesen waren einige Advocati ordinarii, welche von dem Collegio besoldet wurden, andere extraordinarii, welche ihre Gebühren nur von den Parteien erhielten. Von den ersteren hießen einige zu Recht, andere zur Güte, je nach dem sie die Processe vor der Deputation zu Recht oder zur Güte führten. Durch ein Rescript vom 8. Januar 1767 wurde indeß dieser Unterschied zwischen den Advocaten zur Güte und zu Recht aufgehoben.

Endlich erschien am 30. October 1788 eine Verordnung, in welcher bestimmt war, daß nach dem Ableben der damaligen vier Advocati ordinarii keine besoldete Advocatura ordinaria beim Oberhofgerichte weiter statt finden sollte. Doch ist auch jetzt noch ein von dem Oberhofgerichte denominirter und besoldeter, höchsten Orts aber bestätigter Armenadvocat zur Führung der Armensachen bestellt.

Durch ein Rescript vom 13. Mai 1819 wurde dem Oberhofgerichte die Ernennung seiner Advocaten, die nach einer alten Observanz Doctoren seyn müssen, nachgelassen.

Nachdem endlich durch das Mandat vom 13. März 1822 §. 8 auch der, bis dahin nur bei den Hofgerichten üblich gewesene Inhibitionsproceß gänzlich aufgehoben worden, und auch seit demselben Jahre die Citationen nicht mehr wie früher, im Namen des Oberhofrichters, sondern im Namen des Gerichts selbst erlassen werden, findet jetzt ganz dasselbe processualische Verfahren vor dem Oberhofgerichte statt, wie bei andern sächsischen Gerichten; jedoch mit folgenden, durch das Publicandum vom 30. April 1822 vorgeschriebenen Abweichungen:

Sämtliche rechtliche Verfahren, mit Ausnahme des Schwörungsterminsverfahrens sind auf vier Sätze beschränkt, von denen der erste allemal gleich am Terminstage selbst übergeben werden muß. Das erste, nach Einreichung der Klage und fruchtlos gehaltenem Gütetermine zu eröffnende rechtliche

Verfahren muß innerhalb sechs Wochen von dem Termine zur Güte gerechnet, beendigt werden, wobei die ersten vier Wochen allein zum Exceptionssatze, mit welchem zugleich die Einlassung auf die Klage zu verbinden ist, bestimmt sind, von den beiden letzten Wochen aber jeder Partei zu ihrem Schlußsatze eine Woche zukommt. In dem Executivprocesse wird jedoch die Frist des Verfahrens für jeden einzelnen Fall von der Deputation in dem Gütetermine vorgeschrieben. Bei dem Verfahren über die Feststellung und Zulässigkeit der Beweismittel (Pro- und Reproductionsverfahren) ist eine Frist von 12 Tagen angeordnet, welche bis auf drei Wochen in dem Falle verlängert wird, wenn über einige Artikel der Eid angetragen und deshalb Einlassung auf die Artikel gefordert worden ist. Hierbei ist zu jedem der drei letzten Sätze eine Frist von 4 und resp. 7 Tagen festgesetzt.

Bei Berechnungs- oder Liquidi Constitutions-Verfahren, so wie bei bloßen Vorbringen ist eine siebentägige Frist bestimmt, wovon auf den zweiten Satz drei Tage, auf jeden der beiden übrigen aber zwei Tage zu rechnen sind.

Bei Schwörungssachen endlich ist, wenn darüber noch Erkenntnisse erforderlich, das Verfahren auf zwei Sätze beschränkt, und zu jedem derselben drei Tage Frist von dem Schwörungstermine an gerechnet, gestattet. (*D. Ruffer.*)

Oberhof-Jägermeister
Oberhof-Marschall
Oberhof-Meister
Oberhof-Meisterin
} s. Hofämter.

Oberhofprediger s. Hofprediger.
Oberhoheit s. Suzerainetät.
Oberholz s. Oberbaum.

OBERHOLZ, Wald im Königreich Sachsen, theils im Leipziger, theils im Grimmaschen Amte, gehört zum Theil der Universität Leipzig (daher auch Universitätsholz genannt), welche einen eigenen Förster dort hält; ist botanisch merkwürdig. Dabei das kleinere, tieferliegende Unterholz. (*G. F. Winkler.*)

OBERHÜTTENAMT. In Ländern, in welchen bedeutende und mehrfache Hüttenwerke betrieben werden, stehen dieselben unter gemeinschaftlicher Direction eines aus wohl unterrichteten Oberhüttenbeamten gebildeten Collegiums, welches die obere Aufsicht über den zweckmäßigsten Hüttenbetrieb hat, und den Namen Oberhüttenamt führt. In einigen Ländern gibt es besondere Hüttenämter, an deren Spitze das Oberhüttenamt steht; in andern Ländern sind die Hüttenämter oder auch Schichtämter mit den Bergämtern vereinigt, und stehen sodann auch wol unter der Direction der Oberbergämter. Die Oberhüttenämter haben gemeiniglich auch, wie z. B. das Oberhüttenamt zu Freiberg in Sachsen, die Gerichtsbarkeit auf denen den Hütten eigenthümlichen Grundstücken auszuüben, und müssen daher einen Juristen als Beisitzer haben. In einigen Oberhüttenämtern präsidirt die Berghauptmannschaft, in andern der Oberhüttenverwalter. Das Sächsische Oberhüttenamt berichtet in mehreren Sachen unmittelbar an den Landesherrn, in andern mit dem Oberbergamte gemeinschaftlich, und steht übrigens jetzt unter der Berghauptmannschaft. Das Oberhüttenamt zu Freiberg besteht aus dem Oberhüttenverwalter als Vorsitzenden, dem Oberhüttenvorsteher, dem Oberhüttenraiter, dem Oberschiedsguardein und dem Oberhüttenamtsactuarius nebst einigen Assessoren und Auditoren. Ein Registrator und Copist besorgt die Copialien und anderen Schreibegeschäfte, so wie ein Aufwärter die Einladungen zu Sessionen und andere gewöhnliche Dienstgeschäfte zu verrichten hat. Wie gesagt, präsidirt in besondern Fällen auch die Berghauptmannschaft; sie ordnet auch mitunter besondere Conferenzen in ihrer Behausung, oder im Locale des Oberhüttenamtes, oder auf den Hüttenwerken selbst an. In Freiberg ist auch seit einiger Zeit das Floßamt mit dem Oberhüttenamte vereinigt.

(*Lampadius.*)

OBERHÜTTEN-INSPECTOR. Dieser hat alle verschiedenen technischen und administrativen Partien unter seiner Leitung und ist daher der Vorsteher des Hüttenamts. Zuweilen hat er Officianten der übrigen Benennungen (s. die nächstfolgenden Art.) als Beisitzer des Hüttenamts unter sich, zuweilen aber sind diese gerade das was er selbst ist, d. h. die Titulatur bezeichnet nicht näher den Wirkungskreis. Sind aber mehre Officianten auf einer Hütte, so theilen sich ihre Functionen wie in den flgd. Art. angegeben ist. (*Blesson.*)

OBERHÜTTENMEISTER, ist der erste Betriebsofficiant auf Hüttenwerken, welcher über einen oder mehre Hüttenmeister zur Oberaufsicht des täglichen Hüttenbetriebes gesetzt ist. Er muß daher bei dem practischen Betriebe der Hüttenarbeiten öfters zugegen seyn und den Gang der Arbeiten beobachten und leiten, und namentlich alle Geschäfte der Hüttenmeister stets beaufsichtigen. In Freiberg hat er alle 14 Tage eine Hauptübersicht des Hüttenbetriebes bei dem königlichen Oberhüttenamte einzureichen, auch hat er besonders Sorge zu tragen, daß die von den Gruben anzuliefernden Erze nach dem jedesmaligen Bedarf der einzelnen Hütten an dieselben abgeliefert werden.

(*Lampadius.*)

OBERHÜTTENRAITER. Er ist eigentlich der Rechnungsführer bei größeren Hüttenwerken, und ist dessen Hauptgeschäft nach dem altteutschen Worte raiten, d. i. rechnen benannt. Hie und da, wie am Oberharze, versteht man unter dem Oberhüttenraiter auch einen der ersten Betriebsbeamten. Zu Freiberg in Sachsen ist der Oberhüttenraiter Mitglied des Oberhüttenamtes und führt die Geldrechnung der Generalschmelzadministration. Seine Casse steht mit der des Oberzehntners insofern in Verbindung, als er mit dieser gemeinschaftlich die Bezahlung der eingekauften Erze zu besorgen, und sich wegen der ausgebrachten und an die Münze abzuliefernden Brandsilber, ferner wegen der Gebühren an Schlegelschatz, Zwanzigsten u. s. w. mit der Oberzehntencasse zu berechnen hat. Er muß bei der Besichtigung und Classificirung der angekauften Erze zugegen seyn, und kann erst, wenn hier alles wegen ihres Gehaltes und ihres Silberwerthes nach der Classe, in welche sie gehören, berichtigt ist, an die Grubengebäude auszahlen. Übrigens hat derselbe alle vorfallenden Ausgaben, als Arbeiterlöhnung, Beamten- und Officianten-Besoldungen, Gebühren, Baukosten, Bezahlung der Materialien, Fuhrlöhne und andere Nothwendigkeiten aus der Generalschmelzadministrationscasse zu bestreiten, und Rechnung darüber abzulegen. (*Lampadius.*)

OBERHÜTTENVERWALTER. Es ist der an der Spitze bedeutender Hüttenwerke stehende erste Beamte, welcher den Vorsitz in Oberhüttenämtern führt. Er hat alle an das Oberhüttenamt schriftlich und mündlich eingehende Sachen anzunehmen, darüber entweder selbst auszufertigen, oder sie im Oberhüttenamte in Vortrag zu bringen, und die Beschlüsse einer Registrande einzuverleiben; Berichte an die höchsten Bergwerksbehörden einzuleiten; zu Dienstbesetzungen der erledigten Officiantenstellen im Oberhüttenamte Veranlassung zu geben; über alle guten Einrichtungen und Verfassungen bei dem Hüttenwesen sorgfältig zu wachen; die Officianten in ihren Geschäften zu controliren und sie nach Beschaffenheit der Umstände zu recht zu weisen; die Beschickungen der Erze und den Gang der Arbeiten fleißig in Augenschein zu nehmen; die Materialien vor ihrer Bezahlung zu besichtigen; die Baue zu revidiren; und alle Arten der Arbeiter zum Fleiß anzuhalten. Er muß ferner die Ökonomiepläne für den Hüttenbetrieb entwerfen; Hauptüberschläge wegen der im kommenden Jahre nöthigen Brennmaterialien vorlegen; gehörige Sorge tragen, daß die Gesundheit der Hüttenarbeiter möglichst berücksichtigt, und die Hütten-Knappschaftscasse ihrem Zwecke gemäß verwendet werde. In allen Fällen hat derselbe das Interesse des Hüttenbesitzers, in dessen Diensten er steht, nach allen Kräften, und auch durch Nachdenken über alle Arten möglicher Verbesserungen zu fördern, und kann daher nur ein in der Theorie und Praxis des Hüttenwesens wohlerfahrner Mann, der auch die Geschäfte wohl zu führen und Untergebene richtig zu behandeln weiß, einem solchen bedeutenden Posten mit Erfolge vorstehen. Bei manchen Hüttenwerken führen die, einen solchen Dienst verwaltenden Personen auch den Titel: Oberhüttenin spector, Oberhüttenfactor, und zwar auch bei solchen, welche die Einrichtung eines Oberhütten- oder Hüttenamtes nicht besitzen. (*Lampadius.*)

OBERHÜTTENVORSTEHER. Bei dem bedeutenden Silberhüttenbetriebe in Sachsen bildete sich nach und nach die Funktion dieses zweiten Oberhüttenbeamten dahin aus, daß er nächst dem Oberhüttenverwalter die specielle Oberaufsicht über den technischen Betrieb führt, und überdies die Naturalrechnung zu führen hat. In Hinsicht des erstern Geschäftes steht er zwischen dem Oberhüttenverwalter und dem Oberhüttenmeister und in Abwesenheit oder Vacanz des erstern Beamten hat er den Vorsitz im Oberhüttenamte. Die Führung der Naturalrechnung erstreckt sich über das ganze Hüttenwesen und die auf den Hütten befindlichen Vorräthe aller Art. Er hat nicht allein die Jahresrechnung abzulegen, sondern auch die mannigfaltigen Extrakte und Tabellen der Naturalrechnung über Erze, Produkte, Brennmaterial u. s. w., die Ausstellung der Überschlagsbögen, das Durchgehen der Inventarien u. s. w., am Schlusse jedes Quartales vorzulegen und Anzeigen über den Hüttenbetrieb bei dem Oberhüttenamte einzureichen. Bei allen Ausgaben die Naturalien betreffend, controlirt er den Oberhüttenraiter, welcher die Casse führt und auszahlt. (*Lampadius.*)

OBERHÜTTMANN, ist der Titel des Bergbeamten, in den an Teutschland grenzenden Provinzen Polens, der bei uns Ober-Einfahrer heißt. S. dies. Art. (*Blesson.*)

OBERJÄGER und OBERJÄGERMEISTER. I. Im Forst- und Jagdwesen. Bis gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts war in Teutschland die Jagd und Forstverwaltung eben so getrennt, als dies noch jetzt der Fall in allen übrigen Ländern außerhalb Teutschland, Dänemark und Ungarn ist. Die Waldwirthschaft wurde entweder von den Ökonomieverwaltern, oder bei größeren Waldungen durch besonders dazu angestellte Forstmeister, Förster und Steckförster (wie im Nürnberger Reichswalde) versehen. Die Jäger, größtentheils bei der Person der Regenten oder Jagdbesitzer angestellt, theilweis aber auf entferntern Jagdrevieren angesetzt, lagen blos der Jagd ob. Oberjäger hieß der bürgerliche Vorgesetzte eines größern Jagdpersonales, welcher die specielle Ausführung der bei Jagden getroffenen Anordnungen leitete, insofern sie auf Erlegung des Haarwildes und Federwildes mit Schießwaffen, Netzen oder Stoßwaffen sich bezogen, da die eigentliche Hetzjagd, Baitze ꝛc. ihm nichts angingen, für welche Falkonier, Ober-Falkonier, Parforce-Jäger und dergleichen angestellt waren. Oberjägermeister dagegen war der Chef des gesammten Jagdwesens — ausschließlich vom Adel — unter welchem die ganze Jagdadministration stand. Nach dem 30jährigen Kriege begann man, wahrscheinlich um der Ersparung willen, auch weil die Ausübung der Jagd nach der allgemeinen Anwendung der Feuergewehre viel einfacher wurde, beinahe allgemein die Forstverwaltung zugleich mit der Jagdverwaltung zu verbinden. Nur an einigen Höfen, z. B. in Hannover, blieb beides getrennt. Die Oberjäger wurden Oberförster und behielten ihren Titel bei, da sie auf diesen mehr Werth legten, die Oberjägermeister wurden die Chefs des gesammten Forst- und Jagdwesens, in einer sehr unabhängigen Stellung, da sie an die Person des Regenten gewiesen, und gewöhnlich dessen Ohr besitzend, sich der Domänen-Verwaltung nicht unterordneten. Diesen Übelstand fühlend war man jedoch bald darauf bedacht, den Oberjägermeistern die Forstverwaltung zu entziehen und sie an Mitglieder der Finanzkammern zu geben, wodurch dann beinahe überall die Oberjägermeister zu bloßen Hofbeamten geworden sind, denen kein Wirkungskreis weiter angewiesen ist, als die Jagden, welche sich der Regent vorbehalten hat, zu verwalten, und im Fall er selbst Jäger ist, für sein Jagdvergnügen zu sorgen. Noch rechnet man den Oberjägermeister zu den großen Hofchargen, dessen Rang jedoch nicht überall gleich ist und am häufigsten durch sein Dienstalter gegen den Mundschenken, Oberceremonienmeister und dergl. bestimmt wird. Stets trägt er die Jagduniform, wenn auch alle übrigen hohen Beamten eine bestimmte Hoftracht haben.

Oberjäger werden auch noch die Unterofficiere in den militärischen Jägercorps genannt. Das Preußische Feldjägercorps zu Pferde, welches kein Militärcorps, sondern eine Pflanzschule für Oberförster und Forstmeister ist, hat 80 Feldjäger und 3 Oberjäger. Letztere nahmen früher auch gewöhnlich diesen Titel in ihre Anstellung als Ober-

förster mit hinüber und behielten ihn statt des letztern, was jedoch abgestellt worden ist. (*Pfeil.*)

OBERJÄGER. II. Im Militär. Der Oberjäger ist bei den Jägern das, was der Unterofficier bei den übrigen Truppenarten ist. Ihm ist die Aufsicht über eine Korporalschaft übergeben und er für die Ordnung in derselben verantwortlich. Bei einigen Mächten bezieht der Oberjäger einen höheren Sold als der Unterofficier der Linie, bei andern dagegen ist er auch in dieser Hinsicht ganz gleich mit ihm gestellt.

Ein untadelhafter Lebenswandel und die Fähigkeit zu Befehlen sind zum Oberjäger unerläßlich. Bei mehreren Mächten, die den Jägern Civil-Versorgungen im Forstfache angedeihen lassen, wenn sie eine gewisse Reihe von Jahren, gedient haben, werden auch noch zur Qualification als Oberjäger positive, vorgeschriebene Kenntnisse vom Forstwesen gefordert, indem er auf höhere Stellen Anspruch hat, als der gemeine Korps-Jäger. Bei andern dagegen findet zwar auch die Versorgung der Jäger und Oberjäger statt, jedoch nicht nach der militärischen Charge, sondern nach einem Examen, der einer Civil-Anstellung voraus geht. Letzteres ist bei allen den Mächten nicht gut ausführbar, die von den ausgeschiedenen Truppen noch im Nothfalle Kriegsdienste verlangen, und sie eine Reihe von Jahren nach zurückgelegter eigentlicher Dienstzeit, abwechselnd wieder einberufen, weil dadurch leicht die Subordination erschüttert werden kann. (*Blesson.*)

Oberjägermeister s. Hofämter.
Oberjagd s. Jagd.
Oberingelheim s. Ingelheim.

OBERINGENIEUR wird in zwei verschiedenen Bedeutungen gebraucht. Einmal bezeichnet man damit den Befehlenden unter den Ingenieurs, wenn diese zu irgend einer bestimmten Verrichtung zusammen getreten sind, als z. B. zu einem Bau oder zu einer Belagerung, ohne Rücksicht auf seinen militärischen Rang. Das andere Mal ist es bei mehreren Mächten, namentlich im südlichen Teutschland, zum Titel desjenigen geworden, der in einer Festung alle Arbeiten des Baues und der Vertheidigung zu leiten hat, also was man in Frankreich Directeur des Fortifications und in Preußen Ingenieur de Place, Platz-Ingenieur, nennt. In der ersten Bedeutung sind die Pflichten des Ober-Ingenieurs gerade die jedes andern militärischen Obern. Da er aber oft bei Ausübung seiner Dienstpflicht in Berührung mit anderen Truppen kömmt, sind eigene Festsetzungen in dieser Hinsicht nothwendig geworden. Auf dem Arbeitsposten angelangt steht jeder Arbeiter unter seinem unmittelbaren Befehl, dagegen hat er durchaus nichts mit der innern Verwaltung der andern Truppenarten zu thun. Wo nicht das militärische Ansehn in ihm verletzt wurde, wird er sogar gut thun, sich jeder direkten Bestrafung zu enthalten, und diese durch die unmittelbaren Vorgesetzten verfügen zu lassen. Da er jedoch die Verantwortung aller Einrichtungen die er getroffen oder geduldet hat, trägt, so ist einleuchtend, daß ihm so wenig das Recht des absoluten Befehls streitig gemacht werden kann, als ihm anzurathen seyn würde, von seiner Prärogative etwas zu vergeben. Da es ihm aber genügen muß, wenn die ihm zur Disposition gestellten Leute nur das ausführen, was er will, und es so ausführen, daß er zufrieden ist; so darf er auch nicht weiter sich um die inneren Angelegenheiten der Truppen kümmern und muß er ihnen hierin freie Disposition lassen. Doch können Umstände eintreten, die es ihm zur Pflicht machen, auch auf diese ein wachsames Auge zu haben. Trit der Fall z. B. ein, daß die Truppen sich so dislocirt haben, daß die Arbeiter nur erschöpft oder zur unrechten Zeit eintreffen können, ist die Verpflegung in der Art, daß der Dienst darunter leiden muß; so ist es seine Sache, Beschwerde darüber zu führen und dem Übelstande abhelfen zu lassen. Nur wenn kein Oberer der Truppen anwesend seyn sollte, ist er befugt, auf seine Verantwortung, die nöthigen Abänderungen zu befehlen, und zwar schriftlich zur Legitimation des commandirenden Officiers. Geschieht die Arbeit vor dem Feinde, so muß er auf die Bewachung derselben eben so streng wachen als auf die technische Ausführung, und ihm stehet daher das Recht zu, die Abänderungen zu treffen, die ihm nöthig dünken. Doch ist ihm anzurathen, hiebei nur immer sehr vorsichtig zu Werke zu gehen, da die Truppen stets das Mittel in der Hand haben, Anmaßungen der Art zu strafen. Überhaupt möge er hiebei nicht übersehen, daß eine gute Aufstellung dadurch zur fehlerhaften wird, daß die Truppen kein Zutrauen zu derselben haben, und umgekehrt, Fehler in der Aufstellung, durch das Zutrauen der Vertheidiger verschwinden. Mit Auseinandersetzung des Zwecks und der Gründe wird er gewöhnlich immer am weitesten kommen, ohne sich einer gefährlichen Verantwortung auszusetzen.

Bei den Franzosen, welche in Hinsicht dieses technischen Ineinandergreifens der verschiedenen Wirkungskreise eine besondere Gewandtheit haben, ist es oft vorgekommen, daß der Ober-Ingenieur, wenn er der älteste Officier war, das Commando der Truppen auch während des Gefechts übernahm; in diesem Falle ist es allerdings rathsam, daß ihm die Aufstellung zur Bewachung der Arbeit allein überlassen werde. Wo er aber, wie in Teutschland nur für die Ausführung des Baues verantwortlich ist und die Leitung des Gefechts ihm fremd bleibt, muß es ihm gleichgiltig seyn, wie sich die Truppen aufstellen, wenn sie ihm nur Sicherheit für seine Bauausführung gewähren.

Oft sind die Arbeiter selbst als die Reserven der vorgeschobenen Bedeckung angesehen und auf die Unterstützung des Gefechts angewiesen; in diesem Falle kann die Verwendung dieser Reserven nie ohne Zustimmung des anwesenden Ober-Ingenieurs statt finden: denn entweder der Bau ist schon so weit vorgeschritten, daß es der Mühe lohnt, das Äußerste daran zu setzen, da wird man am Besten thun die Werke selbst zu besetzen und die vordern Truppen aufzunehmen, die immer angewiesen sind, sich dahin zurückzuziehen, oder der Bau ist noch nicht so weit, dann wird die Reserve nur dazu dienen entweder den Rückzug zu decken, oder den Feind zurückzuschlagen um die Arbeit möglich zu machen. In beiden Fällen kann nur der Ober-Ingenieurs entscheiden.

Der Ober-Ingenieur im engeren Sinne ist immer ein höherer Officier, in Preußen z. B. mindestens ein Kapitän erster Klasse. Ihm liegt nächst dem Kommandanten die Verantwortung für die Erhaltung des Platzes

ganz ob. Aus diesem Grunde geben ihm viele Mächte, so wie der Platz in den sogenannten Belagerungszustand erklärt wird, den Rang und die Rechte eines zweiten Commandanten, und werden ihm dann dieselben Honneurs gemacht, wenn sie ihm auch nach seiner persönlichen Stellung in der Militär-Hierarchie nicht zukämen. Was vorher im Allgemeinen von der Stellung des Ober-Ingenieur zu den übrigen Truppen gesagt wurde, gilt auch hier, nur stehen dem Platz-Ingenieur größere Gerechtsame zu, so wie er sich persönlich auf dem Terrain befindet. Das Nähere ergibt sich aus dem Obigen von selbst.

In Friedenszeiten stehet der Ober-Ingenieur einer Festung gewöhnlich unter einem Brigadier oder Inspecteur, der die Leitung mehrerer Festungen des Reichs hat. Doch ist diese Anordnung fehlerhaft, wenn diese letzteren nicht in eine Comitté, wie z. B. in Frankreich zusammentreten, wo gemeinschaftlich berathen wird, was vorgenommen werden soll; vor dieser Comitté vertheidigt dann der Ober-Ingenieur seine, nach genauerer Kenntniß des Lokals, die zu seinen namhaften Obliegenheiten gehört, gemachten etwanigen Entwürfe, und sie werden nach reiflichen Debatten angenommen, modificirt oder verworfen. Wo hingegen der Inspecteur permanent dieselben Festungen hat, und keine Comitté existirt, ist mindestens Einseitigkeit die Folge und man thut dem Platz-Ingenieur Unrecht, ihn für Entwürfe verantwortlich zu machen, die er vielleicht ganz gegen seine bessere Überzeugung ausgeführt hat.

In mehreren Staten übt das Kriegsministerium das Recht aus, über die technische Leitung der Bauten zu entscheiden, was gefährlich werden kann, wenn der Ober-Ingenieur sich dadurch der Verantwortung entzogen wähnt, mithin ohne Bedenken den ohne Lokalkenntniß ertheilten Befehl ausführt, und jede Controle aufhört. — Die Ministerien sind controlirende nie leitende Behörden, die Verantwortung muß auf einer Person ruhen. Überhaupt löset ein solches Verhältniß stets die nöthigen Bande der Disciplin, was unwiderleglich dadurch bewiesen wird, daß keinem vernünftigen Menschen einfallen wird, die Leitung im Kriege einer Behörde zu übergeben; — was aber nicht für den Krieg anwendbar ist, muß in den Militär-Einrichtungen im Frieden nicht geduldet werden. Der Ober-Ingenieur wird im Belagerungsfalle, stets im Platze von der Behörde abgeschnitten, und muß dann nach eigener Ansicht handeln, mithin ist es für ihn doppelt nothwendig, daß er schon in Friedenszeiten mit der Last einer so hohen Verantwortung bekannt werde, die ihn sonst nothwendig im Augenblicke der Gefahr, befangen machen und erdrücken wird.

Daher ist es auch Pflicht des Ober-Ingenieurs, sich mit der Geschichte seines Platzes genau zu befreunden, um danach sich einen allgemeinen Vertheidigungs-Entwurf fest zu stellen. Allgemein kann er nur seyn, weil er große Modifikationen, nach dem Angriffe des Feindes erleiden wird, und der Ingenieur auf Alles gefaßt seyn muß. Dieser Entwurf wird mit dem Commandanten und Artilleristen des Platzes gemeinschaftlich bearbeitet, und muß nach jedesmaligem Wechsel einer dieser Personen revidirt werden; denn es ist eine der wichtigsten Sachen, daß sie durchaus mit einander im vollsten Sinne einverstanden sind, und alle die Idee genau erfaßt haben, um jeder zur rechten Zeit in die allgemeine Ansicht einzugreifen.

Ein vorgeschriebener Vertheidigungs-Entwurf ist jedesmal höchst nachtheilig gewesen. Die Behörde muß einen solchen ausarbeiten, um die Dotirung des Platzes festzustellen, und auf diese Dotirung gründet sich der Entwurf, welcher von den drei oberen Personen des Platzes gemacht wird, um nach ihrer besten Überzeugung mit den ihnen zur Disposition gestellten Mitteln das Maximum zu leisten.

Jeder wohl organisirte Stat, theilt die zur Erhaltung der Festungen nöthigen Mitel in zwei wesentlich verschiedene Klassen, in laufende und außerordentliche. Die laufenden werden nach gewissen jährlichen Durchschnittszahlen festgestellt und die Verwendung fällt dem Commandanten und dem Ober-Ingenieur anheim: sie sind zur eigentlichen Unterhaltung bestimmt.

Für die außerordentlichen, werden jährlich die nöthigen Anschläge eingereicht, und nach der höheren Orts erfolgten Genehmigung geschieht die Anweisung derselben; die Verwendung und Rechnungs-Legung ist, sofern sie bauliche Angelegenheiten betreffen, Sache des Ober-Ingenieurs.

Überdies hat jeder Platz eine bestimmte zum höchsten Nothbedarf nöthige Summe, die bei einigen Mächten eiserner Bestand heißt, stets vorräthig. Sie steht nur zur Disposition des Commandanten. In ungewöhnlichen Fällen hat jedoch der Ober-Ingenieur das Recht, Ansprüche darauf zu machen, wenn Gefahr im Verzuge ist, muß aber aus den ersten disponiblen Geldmitteln dies Darlehn ersetzen.

Bei einigen Mächten, wo der Ingenieur selbst die Bauten technisch zu leiten hat, verlangt man vom Ober-Ingenieur besondere Kenntnisse der Bauwissenschaft, und legt nur einen geringen Werth auf seine militärische Ausbildung. Die Erfahrung zeigt, daß dabei die Festungs-Bauten zwar wohlfeiler ausfallen, jedoch der militärische Geist und die Zweckmäßigkeit der Anlagen darunter leiden.

Dies veranlaßt andere (Frankreich, Niederlande) besonders darauf zu sehen, daß der Ober-Ingenieur als tüchtiger Feldsoldat anerkannt sey, und nur so viel Kenntnisse vom Bauwesen habe, um den Bau-Entrepreneur, der nunmehr allein für die Ausführung des Entwurfes in der bestimmten Zeit verantwortlich ist, streng controliren zu können. Dem Ober-Ingenieur ist dann auch die Befugniß zugestanden, ohne Weiteres ein ihm verdächtiges Mauerwerk niederreißen und auf Kosten des Entrepreneurs umbauen zu lassen.

Jede Macht hat übrigens für die Ober-Ingenieure besondere Reglements und Dienst-Instructionen, die nach diesen allgemeinen Ansichten entworfen sind; übel ist es, wenn diese nicht nach jedem Kriege revidirt und den neuen Erfahrungen angemessen festgestellt werden, denn nirgends ist Veraltung gefährlicher und in keinem Wirkungskreise rächt sich das Kleben am gewöhnlichen Geschäfts-Schlendrian bitterer für das Individuum, wie für den Stat. Mit den Kriegserfahrungen muß man aber abschließen und sich nicht verleiten lassen, Friedenserfahrungen auf das Reglement, zu übertragen, Versuchsweise nur können sie in Vorschlag kommen, um zu untersuchen, ob sie sich bewähren. (*Blesson.*)

Oberkalfaterer s. Kalfaterer.

Oberkammerherr s. Hofämter und Kammerherr.

OBERKAMP (Franz Joseph), geboren zu Amorbach 1710, machte, nachdem er in Würzburg die Heilkunde studirt und die Doctorwürde erlangt hatte, eine Reise durch Frankreich und die Niederlande. Nach seiner Rückkehr wurde er Leibarzt des Cardinals von Schönborn, Bischofs von Speier, folgte 1742 einem Rufe nach Würzburg als Arzt am großen Julius-Spitale und ordentl. Prof. der Medicin; 1748 wurde er Leibarzt der Kurfürstin von der Pfalz und erhielt den Lehrstuhl der praktischen Medicin und Botanik zu Heidelberg; 1753 erhielt er den Titel eines Geheimenraths und starb im Juli oder August 1768. Er hat, außer mehreren Dissertationen, folgende Werke geliefert: Systema theoretico-practicum physiologiam et therapiam jungens, Norimb. 1737. 8. — Mechanismus, s. fabrica intestinorum tenuium, eorumque mechanicus usus, Wirceb. 1747. 4. — Nephritidis inflammatoriae idea, caussae, symptomata et curatio, Heidelb. 1750. 4. — Sein Sohn, Franz Philipp, geboren zu Heidelberg 1749, wurde in seiner Vaterstadt Professor der Anatomie und starb hier im J. 1793, mit Hinterlassung einer Reihe kleinerer akademischer Schriften. (*A. Sprengel.*)

OBERKAMPF (Christoph Philipp). Dieser umsichtige und thätige Fabrikant wurde am 11. Junius 1738 zu Weißenbach in Anspach geboren. Sein Vater, welcher sich in verschiedenen Städten Teutschlands vergeblich bemüht hatte, die Fabrication bedruckter Zeuge in Aufschwung zu bringen, begab sich in der Folge nach Aarau, wo er sehr bald das Bürgerrecht erhielt. Der Sohn lernte hier frühzeitig alle Geheimnisse der damals in Europa wenig bekannten Kunst der Kattundruckerei. Diese Kunst war im Oriente schon seit uralten Zeiten bekannt, aber gewöhnlich wurden nur die Umrisse eigentlich gedruckt, die Farben der einzelnen Gegenstände aber sodann mit dem Pinsel aufgetragen. In Frankreich beschäftigte sich um diese Zeit noch Niemand mit der Verfertigung bedruckter Zeuge; es war die Einführung derselben sogar verboten, weil man glaubte, der Gebrauch derselben könne dem Gedeihen der übrigen Zeugfabriken großen Abbruch thun; die Zeuge aus der Schweiz und Venedig wurden nur als Contrebande eingeführt. Da verließ Oberkampf in seinem 19. Jahre das Haus seines Vaters, um in Frankreich eine Kattunfabrik anzulegen. Er hatte hier mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen; erst im Jahre 1759 erlaubte ein königliches Edict die Verfertigung der Zeuge; mit einem Kapital von 25 Louisd'or legte er den Grund zu der ersten Fabrik, welche Frankreich von einem schweren bis dahin dem Auslande bezahlten Tribut befreite und welche 60 Jahre hindurch mehr als 1000 Arbeiter beschäftigte. Oberkampf ließ sich in einem Häuschen im Thale von Jouy nieder. Zeichnung, Stich, Druckerei, Färbung, alles war das Werk eines einzigen Menschen. Er hatte mit den Vorurtheilen der benachbarten Eigenthümer, mit dem schädlichen Eifer einiger Behörden zu kämpfen, aber Ausdauer und Thätigkeit besiegten alle Schwierigkeiten. Um seine Fabrik zu erweitern, trocknete er einen Sumpf aus und versammelte bald eine Zahl von 1500 Menschen auf einem bis dahin wüsten Grundstücke. Bald nahm sich Morellet der neuen Fabrik an, und als die in derselben verfertigten Zeuge am Hofe Mode wurden, waren alle Hindernisse besiegt. Nun wurden die Zeuge nach Teutschland und England geschickt; Agenten gingen nach Indien, um dort die Geheimnisse der reichen Farben kennen zu lernen. Endlich sahen die Fabrikanten in Rouen, Lyon, in Beaujolais ein, daß derjenige, welcher ihren eignen Fabriken eine vielfach größere Beschäftigung gäbe, kein öffentlicher Feind seyn könnte. Jetzt hörte die Einfuhr bedruckter Zeuge aus dem Auslande ganz auf und bald entstanden 300 Fabriken als Nebenbuhler der von Oberkampf gegründeten. 200,000 Arbeiter verfertigen in diesen die meisten Baumwollenzeuge von einem Werthe von 60 Millionen Franken; man kann in Frankreich den Werth aller in ihnen verfertigten Zeuge auf 240 Millionen Franken anschlagen, ohne daß irgend ein anderer Fabrikzweig darüber gelitten hat. Ludwig XVI. erhob den lutherischen Fabrikanten in den Adelstand und dadurch erhielt er zugleich das Bürgerrecht. Die Errichtung einer Bildsäule im Jahre 1790 verbat er sich aber. Während der Revolution entging er nur mit Mühe der Hinrichtung. Viele Jahre später sollte er eine Stelle im Senate haben, welche er sich jedoch verbat; aber er konnte nicht das Kreuz der Ehrenlegion ablehnen, welches Napoleon ihm selbst überreichte. Bei vielen Gelegenheiten zog Napoleon ihn zu Rathe. „Wir beide, Sie und ich, sagte Napoleon einst zu ihm, führen einen lebhaften Krieg gegen England, Sie durch ihre Industrie und ich durch meine Waffen." Um diese Zeit legte Oberkampf große Baumwollenspinnereien in Essone an, um sich auch in dieser Hinsicht ganz von den Engländern unabhängig zu machen. Die Unruhen in den Jahren 1814 und 1815 untergruben seine Gesundheit. Er starb allgemein geachtet am 4. October 1815. Eine Biographie und ein Portrait von ihm befinden sich in dem Memorial univ. de l'industrie. III, 220. (Salvandy in der Biographie universelle). (*L. F. Kämtz.*)

OBERKANONIER ist bei der Artillerie eine Mittelstufe zwischen dem Kanonier und Unterofficier, sie wird bei mehreren Mächten durch den Namen Bombardier bezeichnet, weil man früher nur diesem das Bombenwerfen anvertraute. Jetzt macht man diesen Unterschied nicht mehr. Der Oberkanonier hat mehrentheils Unterofficiers-Rang und muß daher dieselben Kenntnisse besitzen; gewöhnlicher aber ist es, daß diese Charge nur von denen bekleidet wird, welche sich zu höhern Stufen aufzuschwingen bestimmt sind. Der Bombardier wird z. B. in der Preußischen Armee zum Portepee-Fähnrichs-Examen zugelassen und schreitet dann durch das Officierexamen zum Lieutenant vor.

Bei den Mächten, wo eine solche Organisation nicht besteht, muß der Oberkanonier vorzüglich mit der Handhabung der Wurfgeschütze vertraut seyn, und ist er auch zu ihrer Bedienung vorzüglich angewiesen; dies führt auch häufig dazu von ihm einige mathematische Kenntnisse zu verlangen, die ihm jedoch als Kanonier mitgetheilt werden, wo dann eine Prüfung seiner Beförderung vorangeht. (*Blesson.*)

Oberkappen s. Tuchmacherstuhl.

OBERKATZ, Marktflecken im Amte Sand des Herzogthums Sachsen-Meiningen am Katzwasser (Nebenflüßchen der Werra), hat Rittergut (seit 1802 vereinzelt), 320 Einwohner, meist Landwirthe, und in der Nähe die Ruinen des alten Schlosses Wolfsberg. (*G. F. Winkler.*)

Oberkauffungen s. Kauffungen.

Oberkette s. Seidenweber.

Oberkiefer s. Kiefer.

OBERKIRCH, Respublica Ypergraecia, Ypergroecum, Stadt mit der ehemaligen Herrschaft gl. N. in der

Ortenau, jetzt mit einem großherzogl. Badenschen Bezirksamte im Kinzigkreise, liegt 3 teutsche Meilen östlich von Strasburg, am Fuße des Kniebis, in einer angenehmen und fruchtbaren Ebene, rings von kleinen Hügeln und einem wahren Garten aller edeln Obstarten umgeben. Durch ihre Mitte geht der sogenannte Kniebissteig, das ist die von Strasburg über Oppenau nach dem Kniebispasse ziehende Heerstraße. Südlich bewässert sie der wilde, durch seine Überschwemmungen furchtbare Bergstrom Rench, und auf 3 Seiten ragen 3 Bergspitzen mit Burgruinen hervor, auf welchen man die schönsten Aussichten über die freiliegende Ortenau, über den Strom des Rheines und nach Strasburg hin genießt. Diese Ruinen waren einst 3 durch Alterthum, durch merkwürdige Schicksale und durch hohe Geschlechter berühmte Bergschlösser. Das südlich und zunächst über der Stadt gelegene hieß Fürsteneck, das auf der nordöstlichen Seite der Stadt beim Dorfe Gaisbach die Schauenburg, und weiter gegen Norden hin die Ulmburg oder Ullenburg. Die Stadt selbst ist klein und hat nur zwei Thore, doch 3 bis 4 kleine Vorstädte, wovon die eine am obern Thore gegen das Thal zu „im Loo" genannt wird, und nur durch die Brücke über den Graben von der Stadt getrennt ist; die andere nahe vor dem unteren Thore heißt „im Allment", die dritte südlich von der Stadt jenseits der Rench „das Oberdorf", und auch das hier ganz nahe bei der Stadt liegende und zu ihr gehörige Dörfchen „Wolfhag" wird jetzt als die vierte Vorstadt von Oberkirch angesehen. Der bei dem oberen Thore emporsteigende feste Thurm, der jetzt zu Gefängnissen gebraucht wird, so wie die noch übrigen Reste von Mauern und Thürmen, und der um die Stadt herum größtentheils noch sichtbare doppelte Wassergraben sind Zeugen ihrer vormaligen Befestigung, welche besonders von dem nächst gelegenen Bergschlosse Fürstenegg vorzüglich unterstützt war. Mitten in der Stadt steht die gothisch erbauete Pfarrkirche zum heil. Cyriacus mit einem schönen Hochaltare und einem wohltönenden Geläute von 4 Glocken, und gerade an derselben das Propsteihaus, des etwa 1½ Meilen von hier in einem rauhen Thale des Kniebis entlegenen ehemaligen Prämonstratenserklosters Allerheiligen, ein sehr geräumiges Gebäude, das noch von andern zur Ökonomie gehörigen ansehnlichen Häusern umgeben und der Sitz von der Großkellerei und Oberschaffnerei jenes berühmten Klosters war. Es brannte im Jahre 1798 ab, und wurde durch ein neues, modernes Gebäude ersetzt, worin nach aufgehobenem Kloster die Pfarrwohnung und die großherzogl. Badensche Amtskellerei eingerichtet wurde. Auch sieht man in der Stadt mehrere ansehnliche Privathäuser, worunter sich das Fischersche und das von Bodeckschе an beiden Thoren auszeichnen. Das letzte ist seit 1804 herrschaftlich und der Sitz des großherzogl. Bezirksamtes. Außerdem befinden sich in der Vorstadt Loo gute und geräumige Gasthöfe; in der Vorstadt Allment das im Jahre 1697 erbauete Capuzinerkloster mit einer schönen Kirche; im Oberdorf die von einem schon vor 500 Jahren eingegangenen Beguinenkloster übriggebliebene Kirche des heil. Marcus, welches die alte Pfarrkirche der Stadt war, und jetzt als Begräbnißcapelle auf dem sie umgebenden Kirchhofe gebraucht wird; und zu Wolfhag die Capelle der heil. Barbara. Die Bevölkerung beläuft sich über 1670 Einwohner, worunter 23 Evangelische gezählt werden. Es wird bedeutender Holzhandel getrieben und auch die übrige Gewerbsthätigkeit ist nicht unbedeutend. Gewerbe und Handel werden durch bedeutende Wochenmärkte und durch drei Jahrmärkte belebt. Seit dem großherzogl. Badenschen Besitze dieses Ortes sind ein Oberbeamter oder Bezirksamtmann, ein Amtskeller- oder Domainenverwalter, ein Amtsrevisor, ein katholischer Pfarrer mit einem Capellan, und ein Amtsschultheis hier angestellt. Das Bezirksamt umfaßt die Städte Oberkirch und Oppenau, den Flecken Renchen, das ehemalige Kloster, jetzt Meierei und Försterei Allerheiligen, die Vogteien Butschbach, Döttelbach mit dem Sauerbrunnen Griesbach, Ibach, Lierbach, Maisach mit dem Sauerbrunnen Antogast, Ötschbach, Petersthal mit seinem Sauerbrunnen, die Dörfer Erlach, Fernach, Haaslach, Herzthal, Lautenbach, Möschbach, Nesselried, Nußbach, Ramsbach, Riegelbach, Stadelhofen, Thiergarten, Ulm, Zusenhofen, und das grundherrliche Freiherr von Schauenburgische Dorf Gaisbach, nebst noch vielen anderen, von diesem abhängigen, kleineren Vogteien und Dörfern, Weilern, Thalgemeinden und Höfen, zusammen eine Bevölkerung von 17,671 Einw., die alle, bis auf 27 evangelische, katholischer Religion sind.

Die oben angezeigte griechische Benennung als der älteste Name von Oberkirch, mit anderen Umständen zusammengenommen, veranlaßte die Alterthumsforscher unseres Vaterlandes zur Vermuthung, daß der Römische Kaiser Älius Hadrianus der Gründer dieses Ortes sey, und auch das Bergschloß Schauanburg als ein Castell gegen die Einfälle der Germanen erbaut habe. Nach Vertreibung der Römer aus den diesseitigen Landen kam Ypergrácien an den Allemannischen Herzog von Schauanburg, und nach Erlöschung des Geschlechtes dieser Herzoge unter der Fränkischen Oberherrschaft wurden dessen Besitzungen an Fränkische Herren verliehen. Schloß und Herrschaft Schauanburg erhielten die Grafen von Eberstein, Ypergrácien aber die Stammahnen der nachherzund noch im Elsasse fortblühenden uralten Dynasten-Familie von Oberkirch, deren Sprößlinge die Freyherren von Oberkirch noch heute hier in der Ortenau als Badensche Grundherren zu Nonnenweyer, so wie zu Allmannsweyer und Schmieheim begütert sind. Später kam Oberkirch und Oppenau samt den dazu gehörigen Thälern an die Herzoge von Zähringen. Nach dem Tode Bertholds V., des letzten Herzogs von Zähringen fielen durch die unter seinen beiden hinterlassenen Schwestern geschehene Ländertheilung, neben anderen auch die Herrschaften Oberkirch und Oppenau an seine Schwester Agnes, welche sie ihrem Gemahle, Grafen Egen V. von Urach, den man den Bärtigen, und in der Reihe der Grafen von Freiburg den Ersten nennt Bei den Nachkommen dieses Stammvaters des Fürstenbergischen Hauses blieb nun Oberkirch bis nach dem im Jahre 1303 erfolgten Tode Friedrichs I. Grafen von Fürstenberg, dessen Gemahlin Wilhildis oder Adelheid, eine geborne Herrin von Welfach, die Herrschaft an Friedrich von Lichtenberg, Bischof von Strasburg, mit Einwilligung ihrer Söhne verkaufte. Der Nachfolger Friedrichs, Bischof Johann I., umgab den Ort mit

Mauern und erhob ihn zu einer Stadt, welche unter den nachfolgenden Bischöfen zu einer bedeutenden Festung heranwuchs, und mit der ganzen Herrschaft im Besitze der Bischöfe von Strasburg bis zu den neuesten Zeiten geblieben ist. Die Hauptmomente der spätern Geschichte sind: die im Jahre 1399 geschehene Verpfändung derselben an die Stadt Strasburg. Die im Jahre 1428 durch den Bischof von Strasburg unternommene Belagerung der Stadt Oberkirch, die ein halbes Jahr lang tapferen Widerstand leistete, bis sie im Jahre 1429 von der Stadt Strasburg entsetzt wurde. Die Wiederauslösung der Herrschaft durch Bischof Rupert von der Pfalz, doch bald darauf erfolgte abermalige Verpfändung durch eben denselben an die edeln Geschlechter von Bach und von Schauenburg, und Wiederauslösung durch Ruperts Nachfolger, Albert von Pfalz-Mosbach. Die im Jahre 1592 erfolgte neue Verpfändung der Herrschaften Oberkirch und Oppenau mit aller Nutznießung an Herzog Friedrich von Würtemberg um die Summe von 380,000 Gulden. Die nach der Nördlinger Schlacht im Jahre 1634, wo ganz Würtemberg von den Östreichern besetzt wurde, geschehene Zurückgabe der Herrschaften an das Bisthum, das aber nicht eher zum ruhigen Besitze derselben gelangen konnte, als bis der Bischof von Strasburg, Franz Egon Landgraf von Fürstenberg im J. 1665 den Pfandschilling von 380,000 Gulden bezahlt hatte. Die im teutschen Reichskriege gegen König Ludwig XIV. von Frankreich durch Kaiser Leopold I. erfolgte Besitznahme der bischöfl. Strasburgschen Herrschaften in der Ortenau, und namentlich der Stadt und Herrschaft Oberkirch, als eines durch das Schwert von dem damaligen auf Frankreichs Seite stehenden Bischof, Wilhelm Egon von Fürstenberg, eroberten Landes, das nun im Jahre 1683 mit aller Nutznießung dem Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden als eine Erkenntlichkeit für treu geleistete Dienste überlassen ward. Die Plünderung und Verbrennung der Stadt Oberkirch und des schönen Schlosses Fürstenegg, welche im Anfange des Orleanisch-Pfälzischen Erbfolgekrieges im Jahre 1689 auf königl. Französischem Befehl vorgenommen wurde. Und endlich die nach dem Ryswickschen Frieden im Jahre 1697 erfolgte Wiedervereinigung der ganzen Herrschaft Oberkirch mit dem Bisthume Strasburg. Unter Strasburg bildete Oberkirch ein fürstbischöfliches Amt, welches in sechs von den dazu gehörigen Hauptorten benannte Gerichte: Oberkirch, Oppenau, Renchen, Lappel, Sasbach und Ulm eingetheilt war, bis dasselbe Kraft des Luneviller Friedens im Jahre 1803 als Entschädigung an Baden kam.

Die Kirche zu Oberkirch war in den ältesten Zeiten eine Filialkirche von Nußbach. Im Jahre 1225 wurde sie zu einer eigenen Pfarre in der alten Pfarrkirche im Oberdorfe erhoben, und die jetzige Pfarrkirche erst nach dem Stadtbrande aus den Ruinen der alten Capelle erweitert. Die Pfarrei ist sehr weitschichtig. Sie begreift eine große Menge der umliegenden Dörfer und Thäler, und der Pfarrsatz gehörte mit dem Zehnten dem Kloster Allerheiligen. Auch befand sich hier noch gegen das Ende des 18. Jahrhunderts eine Münzstätte, wo der Strasburger Bischof Ludwig Constantin Prinz von Rohan-Montbazan, der im Jahre 1758 erwählt wurde, einige Monate lang Geld nach Französischem Münzfuße prägen ließ, welches aber vom teutschen Reiche verhindert wurde. Der Bischof münzte in der Folge nach teutschem Fuße zu Günzburg, und das Oberkircher Münzgebäude brannte im vorletzten Zehntel des 18. Jahrh. ab. (*Leger.*)

OBER-KIRCHBERG, ein katholisches Pfarrdorf im Königreiche Würtemberg, im Donaukreise und Oberamt Wiblingen an der Iller mit 510 Einwohnern. Grund- und Patronatsherr ist der Graf von Fugger-Kirchberg, der hier seinen Sitz hat. Der Ort hat zwei Schlösser, wovon das eine, mit weiter Aussicht sehr malerisch auf einem Bergrücken liegt. Es war einst Sitz der berühmten Grafen von Kirchberg. (*Memminger.*)

Oberklaven s. Oberrinken.

Oberkleid s. Kleid.

Oberknecht s. Knecht.

OBERKORB heißt der obere Theil des Göpelkorbes, um welchen das Seil geschlagen wird. S. Göpel. (*H. K.*)

OBERKOTZAU, ein 1½ Stunde von Hof an der Saale liegender Marktflecken im Landgerichtsbezirke Rehau, des Baierschen Obermainkreises, mit einem Magistrat dritter Klasse, 2 Schlössern, 2 Mühlen, 1118 Einwohnern und der Familie v. Kotzau älterer und jüngerer Linie zugehörig, welche jede ein besonderes Patrimonialgericht erster Klasse hieselbst haben. Die protestantische Ortskirche ist mit der Schule dem Dekanat und der Districtsschuleninspection zu Hof untergeordnet. (*Fenkohl.*)

OBERKRANKENWÄRTER ist derjenige in einem Hospitale oder Lazarethe, welcher die Aufsicht über alles dasjenige führt, was die Verpflegung der Kranken und Verwundeten nach Verordnung des Arztes anbelangt. Die Krankenwärter stehen unter seiner Controle und Aufsicht. Zuverlässigkeit und Einsicht sind Haupteigenschaften für ihn. (*L. Blesson.*)

Oberkrozingen s. Krozingen.

OBERKRINITZ, Amtsdorf im Amte Zwickau des Erzgebirgschen Kreises des Königreichs Sachsen, hat 730 Einwohner, die ansehnlichen Handel mit Kienruß treiben. Die benachbarte Waldung hat viel Krinitze (Kreuzschnabel); der Krinitzbach (Nebengewässer der Mulde) ist forellenreich. Niederkrinitz liegt in demselben Kreise, aber im Amte Wiesenburg. (*G. F. Winkler.*)

Oberlabium im Orgelbau s. Orgelpfeifen.

OBERLAGER oder STEG heißt die meistens eiserne Pfanne, in welcher der untere Theil des den Mühlstein tragenden Mühleisens steht. S. Kornmühlen. (*H. K.*)

Oberlahnstein s. Lahnstein.

OBERLAHNSTEINER MINERALWASSER. Es gehört zu den kalisch-salinischen Stahlwassern, und enthält nach Amburger, schwefelsaure Bitter- und Kalkerde, salzsaures und kohlensaures Natron nebst ½ Gran kohlensaures Eisen und 16 Kubikzoll kohlensaures Gas.

Man braucht es zum Trinken und Baden, vorzüglich bei Abdominalstockungen und Verschleimungen. (Vergl. Amburger Versuch mit dem Rheingauer Stahlwasser und dem Sauerwasser zu Oberlahnstein. Mainz 1786. 8.) (*Th. Schreger.*)

OBERLÄNDER, von (Heinrich Adolph Ferdinand), auf Ober-Lautersdorf, königl. Sächs. Kammerherr,

ein Sohn des Heinrich Erhard, königl. Sächs. Oberstwachtmeisters, geb. am 29. Dec. 1689 in Oberlautersdorf, studirte in Zittau und Leipzig, wo er ein Mitglied der damaligen Dichter- und Rednergesellschaft war, wurde 1714 Kammerjunker und 1740 Kammerherr. Er hatte eine Sammlung von 17 Bänden vom Sächsischen und Oberlausitzschen Adel handschriftlich zusammengetragen und starb als der älteste königl. Sächs. Kammerherr und der Oberlausitzer Ritterschaft Senior, am 28. November 1775. (S. meine Ergänzungen zum Jöcher, Bd. V. p. 887). Im Druck hat man von ihm: Lobrede auf den Kurprinz Friedrich August im Paulino zu Leipzig am 7. Oct. 1710 gehalten. Sie steht in Lünig's Reden vornehmer Minister, Tom. V. — Gratulationsschrift am Geburtsfeste des Kurfürsten. 1764. Fol. — Mehrere genealogische Aufsätze in der Oberlausitzer Nachlese z. B. von dem Geschlechte derer von Rex. 1768. p. 320 f. — Parentation auf den Hauptmann von Gersdorf und Reichenbach. Dresden 1713 an M. Koch's Leichenpredigt — Trauerode zum Gebrauch bei seiner bevorstehenden Beerdigung. Ebend. 1713. Fol. (*Hofermund.*)

OBERLÄNDER (Samuel), Sohn eines Nürnberger Bürgers, geb. 1692, studirte in Jena und in Altdorf Philosophie und Jurisprudenz, kehrte jedoch 1715 nach Jena zurück und wurde daselbst am 18. Mai d. J. Licentiat der Rechte *). Nachdem er dann 5 Jahre lang daselbst theils docirt, theils advocirt hatte, kehrte er 1720 in seine Heimath zurück, und starb daselbst schon am 19. Mai desselben Jahres nach langem Leiden. Besonders bekannt ist sein: Lexicon juridicum Romano-Teutonicum (in teutscher Sprache), Nürnberg 1721. 8. Ed. 2. 17. Ed. 3. 1741. Ed. 4. 1753. 4. Auch hat er Reiger's theatrum juridicum ins Teutsche übersetzt, welche Arbeit 1740. 4. im Druck erschienen ist. — Vergl. Will Nürnberg. Gelehrten-Lexikon. Bd. III. S. 56. *Lipenius* bibl. real. jurid. T. I. p. 842. (*Adolph Martin.*)

OBERLAND. Die Benennung Oberland, welche von den Waadtländern wörtlich durch Pays d'Enhaut übersetzt wird, kommt in der Schweiz öfter vor, ohne daß gerade damit bestimmte geographische Grenzen verbunden zu seyn brauchen, denn man will damit nichts weiter andeuten, als ein höher gelegenes Land. So nennt man z. B. im Kanton Zürich das Oberland die nach den Appenzeller Alpen hin gelegenen höhern Landschaften. In Graubünden heißt ein Theil des Obern- oder Grauen-Bundes (la Ligia grischa), der die vier Hochgerichte Flims, Gruob, Waltensburg und Disentis umfaßt, das Oberland, oder in der Landessprache sur Selva (ob dem Walde). Es ist ein großes Thal, das von Chur gegen Abend dem Laufe des Vorder-Rheins entlang, sich an dem Fuße hoher Alpen bis an die Grenzen des Kantons Ury hinziehet. Auf jeder guten Karte wird es als „Oberland" angedeutet. In diesem Sinne ist es auch, daß der Helvetische Almanach für das Jahr 1806. die Abbildung eines „Oberländers" in seiner eigenthümlichen Landestracht liefert. (*Graf Henckel von Donnersmarck.*)

OBERLAND, das Berner (*l'Oberland bernois*) ist das gewöhnliche Ziel der sogenannten Schweizerreisen, und verdient es vorzugsweise zu seyn, nicht weniger wegen der erhabenen Naturschönheiten, welche die Bergthäler von Hasle, Grindelwald, Lauterbrunnen, Bödli, Kander, Frutigen, Diemen, Adelboden, Simmen und Saanen darbieten, als wegen seiner Bewohner, deren Sitten, Sprache und Tracht manches Eigenthümliche haben. Schon die bekannten Namen dieser Thäler deuten darauf, daß das Oberland den südlichen gebirgigten an Wallis grenzenden, von demselben aber durch Hochalpen und ewige Eisfelder getrennten Theil des Kantons Bern begreift, oder die jetzigen Berner Oberämter Thun, Interlaken, Oberhasle, Frutigen, Nieder-Simmenthal, Ober-Simmenthal und Saanen [1]); doch werden in einem eingeschränkteren Sinne die Bergthäler, welche am südwestlichen Ende des Thunersees sich öffnen und bis zum Gipfel der Grimsel hinansteigen, allein das Oberland genannt [2]). Unseres Wissens hatte die schwankende Benennung nur in den Jahren 1798 und 1803 bestimmte politische Grenzen erhalten, indem während der kurzen Dauer der einen und untheilbaren Helvetischen Republik es einen eigenen von Bern geschiedenen Kanton Oberland gab und die Mediations-Acte das Oberland wiederum zu einem der fünf Bezirke des damaligen Kantons Bern macht [3]). Die neuen Geographen, indem sie die oben genannten Berner Oberämter zusammenfassen, vereinigen sie zu einer der 6 Landschaften, in welche sie, nach natürlichen Grenzen, den jetzigen Kanton Bern eintheilen und nennen die 5 andern das Mittelland, das Seeland, das Emmenthal, das Niederland und den Leberberg [4]). Die an dem Thunersee gelegenen Gegenden des Berner Oberlandes sind die tiefsten. In denselben wächst noch sehr schmackhaftes Obst. In den eigentlichen Bergthälern ist dies der Fall nicht mehr; denn da vertreten vortreffliche Alpweiden und ausgedehnte Waldungen dessen Stelle. Höher hinauf erstarret gleichsam die Natur in den Riesengletschern des Finsteraarhorns, der Jungfrau, des Schreckhorns, des Riesen, des Wetterhorns, des Eigers, des Fiescherhorns ꝛc. [5]). Wir

*) Seine Diss inaug. (praes. *G. H Brückner*) hat den Titel: de remediis contra sententiam impossessorio sumarissimo latam.

1) Vor der Statsumwälzung, d. h. vor 1798 gehörte zur Berner Landvoigtei Saanen (Gessenai) auch eine Landschaft, deren Einwohner Französisch sprachen. Diese letzte ist jetzt mit dem Kanton Waadt vereinigt und bildet den Bezirk Pays d'Enhaut (Oberland!) romand. Siehe den Artikel Chateau d'Oex und Statistique du District du Pays - d'Enhaut Romand, par *M. Bridel*, ministre du St. Evangile à Montreux gr. 8.

2) In diesem Sinne nimt der zu früh vollendete Robert Gluz-Blozheim die Benennung Oberland in seiner trefflichen Ausgabe des Handbuches für Reisende in der Schweiz. Zürich 1823. S. 341. Er folgt darin mehreren ältern Werken, namentlich der historischen, geographischen und physikalischen Beschreibung des Schweizerlandes. Bern 1783. III. S. 72. 3) G. Meyer von Knonau: Abriß der Erdbeschreibung und Statskunde der Schweiz. Zürich 1824. S. 14. — Acte de médiation fait par le premier Consul de la République Française entre les parties qui divisent la Suisse du 19. Février 1803. Lausanne 1804. gr. 8. p. 8. Siehe auch „Regirungs-Etat der Helvetischen Republik im Januar 1799 in dem Helvetischen Revolutions-Almanach für das Jahr 1799. Zurich. S. 39. 4) Siehe Umrisse zur Geographie, Topographie und Statistik des Kantons Bern im Helvetischen Almanach für das Jahr 1819. Zürich. S. 172. — Den Artikel Bern in unserer Encyklopädie. Thl. IX. S. 164.

5) Genauer aufgezählt sind diese Alpen nach ihrer Lage in:

verweisen auf die einzelnen Spezialartikel, und wollen hier nur noch die bewährtesten Hilfsmittel zur Kunde dieser so oft beschriebenen Landschaft näher andeuten: 1) „Reise durch einen Theil des Berner Oberlandes, im Augustmonate des laufenden Jahres 1783; von einem Luzerner." im Schweizerschen Museum. Zürich 1783. S. 524. 2) „Etwas über den sittlichen und häuslichen Zustand der Einwohner des Grindelwaldthales und Oberlandes"; im Schweizerschen Museum. Zürich 1785. S. 769. 3) *J. S. Wyttenbach* Instruction pour les voyageurs qui vont voir les glaciers et les Alpes du Canton Berne. Berne 1787. 8. 4) „Etwas zur Charakteristik der Einwohner des Berner Oberlandes in der Gegend von Unterseen und in den Thälern von Lauterbrunn und Grindelwald"; im Helvetischen Kalender für das Jahr 1789. Zürich, bei Geßner. 5) *Stapfer* Voyage pittoresque de l'Oberland. Paris et Strasbourg 1812. Fol. 6) F. N. König Reise in die Alpen. Mit 3 Kupfertafeln. Bern 1814. 8. Es ist der lehrreiche Text zu der Samlung von kolorirten Blättern, die der Verfasser unter dem Titel: „Souvenirs des objets les plus remarquables d'Interlaken, Lauterbrounnen, Grindelwald et Hasle" herausgegeben hat. 7) J. R. Wyß Reise in das Berner Oberland. Bern 1816 — 17. Zwei Bände in 8. nebst Atlas. 8) Fr. Meisner Reise durch das Berner Oberland nach Unterwalden. Bern 1821. 8. mit Kupfern. 9) A pictural Tour troug the Oberland in the Canton of Bern, Switzerland; illustrated with 17 col. engravings a mapp of the principales monstains an glaciers. London 1824. imp. 8. Zu den bessern Spezialcharten kann man außer den bereits genannten rechnen: 1) Carte chorographique de la partie occidentale de l'Oberland, dressée sur le Msc. de *Sam. Loup*. Londres 1754 und 1766. Clermont brachte sie 1778 in einen kleinern Maßstab. 2) Der Canton Bern, südlicher Theil, gezeichnet und gestochen von J. J. Scheuermann. Publié par Orell, Füssli et Comp. Sie begleitet den Helvetischen Almanach für das Jahr 1819. Zürich. 3) v. Meßner Charte des Berner Oberlandes, gestochen von Scheuermann. Bern bei Heller. (*Graf Henckel von Donnersmarck.*)

OBERLANDESGERICHTE IM PREUSSISCHEN STAT. I. Die geschichtliche Entstehung der Preußischen Obergerichte, welche jetzt den Namen Oberlandesgerichte führen, im Detail nachzuweisen, würde theils zu weit führen, theils bei dem Mangel an genügenden Zeugnissen unmöglich seyn; es mögen daher folgende Andeutungen genügen. Mit der Landeshoheit, deren allmälige Ausbildung hier als bekannt vorausgesetzt werden muß, ging auch die Grafschaft, oder der Heerbann und die Gerichtsbarkeit, als ein persönliches und erbliches Recht an die Landesfürsten über; so daß diese nunmehr als der Ausfluß aller Rechtspflege in ihren Landen betrachtet wurden. Dem zufolge konnten sie zwar, wie früher der König gethan, die Gerichtsbarkeit durch delegirte Personen in ihrem Namen ausüben lassen, oder auch einzelnen Personen und Corporationen zur selbständigen Ausübung übertragen; dadurch aber entäußerten sie sich, nach der damaligen Ansicht, der in ihrer Person eigentlich concentrirten Gerichtsbarkeit keineswegs, blieben vielmehr, wie viele Gerichte sie auch von sich loszweigen mochten, fortwährend der unveränderte und unerschöpfliche Ausgangs- und Vereinigungspunkt der gesamten Rechtspflege. Sie konnten sich daher noch immer für befugt halten, theils einzelne Sachen, deren Cognition sie bestimmten, zur selbständigen Ausübung der Rechtspflege berechtigten Personen oder Corporationen im Allgemeinen bereits überwiesen hatten, unmittelbar vor ihren oder ihrer Vertreter Richterstuhl zu ziehen, theils fort und fort neue Gerichte neben den bereits bestehenden oder über dieselben anzuordnen, und an diese, zuletzt aber an ihre eigene Person, die Rechtsuchenden von Instanz zu Instanz zu verweisen. Hieraus erklärt es sich wenigstens zum Theil, wie auf der einen Seite die Landesherrn allmälig dahin gelangten, ihre Gerichtsbarkeit, nach Verschiedenheiten der Personen, Sachen und Provinzen, in eine Menge von Unter- und Obergerichten zu zerspalten; auf der anderen Seite aber dessenungeachtet willkürliche Eingriffe in den geordneten Rechtsgang, die sich auch aus einem blos geschichtlichen Gesichtspunkt rechtfertigen ließen, noch im vorigen Jahrhundert nicht als unangemessene Willkür betrachteten, und jedenfalls die Berufung an ihre Person als das letzte Rechtsmittel zuließen. Erst nach und nach hat eine bessere Einsicht das durch die Vernunft Gefoderte an die Stelle des durchaus geschichtlich Entwickelten gesetzt, und der damit verknüpften Verwirrung, Verschleppung und Willkür ein Ende gemacht.

Was nun insbesondere den Zustand der Kur- und Neumark Brandenburg, als den Kern des Preußischen Stats bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts betrifft, so hatten bis dahin, abgesehen von den von der landesherrlichen Jurisdiction überhaupt eximirten, geistlichen Personen und Gütern, die Prälaturen und adlichen Herrschaften über ihre Hintersassen und eigenen Leute, die Stadträthe über die städtischen Bürger und Schutzverwandten, in der Regel die Gerichtsbarkeit bereits erworben; obgleich, namentlich in den Städten, der Landesherr häufig einen Theil der Gerichtsbarkeit, insbesondere den Blutbann (judicium supremum im Landbuch Kaiser Karls IV. genannt) sich vorbehielt, und durch besondere Voigte, Schultheißen, Burggrafen ausüben ließ. Die fürstlichen Gerichte maßten sich indessen, als Vertreter des Inhabers der gesamten Rechtspflege, noch lange eine concurrirende Gerichtsbarkeit neben dem Adel und den Städten an; so daß diese sich nur durch besondere privilegia de non evocando vel captivando cives, jene durch das in den Landtagsrecessen, als eine alte und löbliche Gewohnheit, vielfältig bestätigte beneficium avocationis actorum und privilegium primae instantiae dagegen zu schützen vermochten. Demnach konnten die Hintersassen und eigenen Leute der Prälaten und des Adels zwar noch immer bei den fürstlichen Gerichten belangt, die daselbst anhängig gemachten Sachen mußten aber auf Erfordern an die Gerichtsherrschaften der Verklagten abgegeben, und durften von den fürstlichen Gerichten nur dann wieder angenommen werden, wenn sie, wie anfangs bestimmt war, laut einem vom Kläger beigebrachten Schein binnen 6 Wochen nicht gerichtet waren, oder, wie später angeordnet wurde, die competenten Gerichtsherrschaften den

Die Berge der Schweiz, hydrographisch geordnet mit Angabe bekannter Höhen. Als Commentar zur Charte der Schweiz in Stielers Hand-Atlas. Zweite Auflage. Gotha 1823. 4. S. 6.

Klägern entweder die Justiz versagten, oder die Verklagten selbst an die fürstlichen Gerichte verwiesen. Erst in der Mitte des 17. Jahrhunderts wurde auch diese Concurrenz abgeschafft und verordnet, daß keine Sache, die in erster Instanz vor adliche oder städtische Gerichte gehöre, von fürstlichen Gerichten angenommen oder jenen abgenommen werden solle, es sei denn in casu denegatae justitiae.

So verblieb denn dem Landesherrn und seinen Gerichten in der Regel nur theils die Oberaufsicht und höhere Instanz über die vorgedachten Gerichte, theils die unmittelbare Gerichtsbarkeit, wenn Kammerbauern, freie Dorfeingesessene, Personen von Adel, ein ganzer Rath, eine ganze Gemeinde, fürstliche Diener, oder endlich mehrere Personen, welche unter verschiedenen Gerichtsherrschaften angesessen waren, belangt wurden; desgleichen in Lehnssachen (judicium curiae), und in Criminalsachen, wenn entweder die peinliche Gerichtsbarkeit über Eximirte auszuüben (judicium injuriarum im Landbuch), oder von dem Adel und den Städten nicht erworben war (judicium supremum). Die Verwaltung der Grafschaft und aller übrigen landesherrlichen Rechte war nun in der Regel in den einzelnen Territorien einem Landeshauptmann oder Landvoigt anvertraut, der zwar von dem Landesherrn willkürlich bestellt oder belehnt wurde, doch aber aus den eingeborenen qualificirten Landsassen von Adel genommen werden mußte, und neben seinen übrigen Geschäften auch die Gerichtsbarkeit, an des Landesherrn Statt und in dessen Namen, als oberster Richter seines Sprengels, ausübte. Dergleichen Landvoigte, die also die Stelle der alten Grafen einnahmen, waren nicht nur in den einzelnen Marken, in welchen der Landesherr nicht residirte, als in der Altmark, Uckermark, Prignitz, Neumark, sondern auch in einzelnen Kreisen angeordnet, die vormals eine für sich bestehende Grafschaft oder den Theil einer solchen gebildet hatten; z. B. in der Grafschaft Ruppin, im Beeskow-Storkowschen, und Sternbergischen Kreise. Unter ihm standen Untervoigte oder Amtleute, welche an des Landvoigts Statt die Civilgerichtsbarkeit (super debitis) über die Amtsbauern und freien Dorfeingesessenen ihres Districts, also die ehemalige Centgerichtsbarkeit, ausübten. Ursprünglich mögen denselben auch die Adlichen unterworfen gewesen seyn, mit der Zeit befreieten diese sich aber von einer Gerichtsbarkeit, welche ihrer Ehre nicht mehr angemessen schien, und kamen so unmittelbar unter den Landvoigt, der auch über die Amtsbauern und Dorfeingesessenen Recht zu sprechen hatte, wenn mehrere, die unter verschiedenen Amtleuten angesessen waren, zugleich verklagt wurden. Die vielfachen Geschäfte und häufigen Dienstreisen des Landvoigts, zum Beispiel im Heerbann oder auf Gesandtschaften, hinderten indessen denselben, die Gerechtigkeit ordnungsmäßig zu handhaben; der Landesherr sah sich daher genöthigt, neue Gerichte, welche in seinem Namen die Gerichtsbarkeit des Landvoigts ganz oder zum Theil auszuüben hatten, anzuordnen, und so entstanden die Hof- und Landrichter. Jene, welche gleichfalls adliche Landsassen sein mußten, hatten hauptsächlich über die Personen von Adel, diese über die Personen vom Bauernstande Recht zu sprechen, wenn entweder ein Theil an sie appellirte, oder dem Kläger in des Verklagten ordentlichem Gericht die Justiz versagt, oder gegen mehrere in verschiedenen Gerichtsbezirken angesessene Personen Klage erhoben wurde. Nach dieser Einrichtung verloren nun entweder die Landvoigte ihre frühere Stellung, wie in der Prignitz, wo später nur ein Land- und Hofgericht existirte, das ebenfalls, nachdem der Rath zu Perleberg damit belehnt worden, allmälig außer Übung kam; — oder sie behielten eine concurrirende Gerichtsbarkeit über den Adel, wie in der Grafschaft Ruppin und im Beeskow-Storkowschen Kreise neben dem Hof- und Kammergericht zu Berlin, im Sternbergischen Kreise neben dem Hof- und Kammergericht der Neumark; — oder sie blieben in ihren vollen Würden stehen. Letzteres war namentlich in der Altmark der Fall, wo der Landvoigt nicht blos mit dem Hof- und Landgericht concurrirte, sondern sogar nach den Ordnungen von 1602 und 1621 befugt und verpflichtet war, dasselbe jährlich ein oder zweimal zu visitiren, alle dabei sich vorfindende Unrichtigkeit abzustellen, und die, bei denen er solche verspürt, zu ermahnen oder auch gänzlich zu enturlauben. In der Uckermark war zwar der Landvoigt noch in den folgenden Zeiten Chef des unten zu erwähnenden Quartalgerichts, eine selbständige Gerichtsbarkeit scheint er jedoch nicht mehr gehabt, und seine Function vor dem Jahre 1585 geraume Zeit geruht zu haben. Hofrichter für kleinere Bezirke waren auch in Berlin über das Schloß und die Freiheiten, im Cothusischen Weichbilde, und in Kroſſen und Züllichau, diese sanken aber in der Folge zu Mediatregirungen herab. Zum Theil mögen übrigens die Hofgerichte älter seyn, als die Bestellung der Landvoigte im Namen des Landesherrn, und dies gilt namentlich von dem Hofgericht der Altmark, dessen schon der Richtsteig erwähnt, und welches sich, da es vormals unter Vorsitz der Markgrafen in höchster Instanz Recht sprach, lange für das vornehmste Gericht der Kurmark hielt. Allein jetzt erhielten sie wenigstens eine andere Einrichtung und Bedeutung, indem sie früher nur als mittelbare Reichsgerichte angeordnet waren, jetzt aber im Namen des Landesherrn bestellt wurden.

In der Folge wurden die Hof- und Landgerichte, welche ursprünglich getrennt waren, vereinigt, und da sie sonach eine der Ehre des Adels nicht zusagende Gerichtsbarkeit wenigstens zum Theil ausübten, so suchten mindestens die Grafen und Herren, im Gegensatz der Ritterschaft, sich von derselben zu befreien, und erlangten eine solche Befreiung auch factisch oder durch besondere Urkunden, wie die sogenannten Beschlossenen vom Adel in der Altmark. Klagen gegen diese, oder ganze Stadträthe und Gemeinden, oder fürstliche Räthe ꝛc. konnten daher nur bei dem Landesherrn selbst angebracht werden, und an diesen gingen auch die Berufungen von den Landvoigten und Hof- und Landgerichten. Solche Sachen entschied nun der Kurfürst mit seinen Räthen am Hofe. Der wachsende Verkehr, und das Streben nach einer auch in dieser Beziehung geregelten Rechtspflege, machte aber die Anordnung eines besondern Gerichtshofes zum dringenden Bedürfniß, und um diesem abzuhelfen, auch wol um dem Römischen Recht durch ein unter seinen Augen befindliches, der ganzen Kur- und Neumark vorgesetztes Collegium bessern Eingang zu verschaffen, errichtete der Kurfürst Friedrich I. in der Mitte des 15. Jahrhunderts das Kammergericht zu Berlin, durch Vereinigung und bessere Besetzung des daselbst befindlichen Hof- und Landgerichts. Dasselbe bildete sonach theils das besondere Obergericht der Mittelmark und Prignitz, nachdem das dortige Hof- und Landgericht außer Übung gekommen war, theils das höchste

Gericht oder Tribunal der Kur- und Neumark, indem es in letzter Beziehung über die von den bisherigen Gerichten eximirten Personen in erster, und über die früher an den Landesherrn selbst gegangenen Appellationen in zweiter oder dritter Instanz Recht zu sprechen hatte. Dieser seiner Bestimmung gemäß wurde es dann auch in der Folge mit 12 Beisitzern, worunter 4 kurfürstliche Räthe, 2 für die Grafen und Herren, 4 von wegen des Ritterstandes, 2 von wegen der Städte, besetzt; bald aber häuften sich die Processe so sehr, daß das Kammergericht nach und nach in mehrere Obergerichte für die einzelnen Provinzen zersplittert werden mußte. Für die Altmark wurde schon im Jahre 1520, wegen Entlegenheit der Altmärker vom Hoflager, ein besonderes Quartalgericht angeordnet, welches viermal des Jahres, unter Vorsitz des Landeshauptmanns, über diejenigen Personen und Sachen sprechen sollte, welche eigentlich vor das Kammergericht gehört hätten. Neben demselben blieben aber das vereinigte Hof- und Landgericht und der Landeshauptmann als selbständige richterliche Behörden stehen, und ihr gegenseitiges Verhältniß war folgendes. Alle drei hatten in allen Sachen, in welchen vormals das Hof- und Landgericht kompetent gewesen, eine konkurrirende Gerichtsbarkeit, indem nach einer festgewordenen Observanz auch der von dem Hof- und Landgericht nicht eximirte Adel bei dem Quartalgericht belangt werden konnte. Außerdem hatte das letztere die ausschließliche Jurisdiction über die Beschlossenen vom Adel, ganze Räthe und Gemeinden, doch konnte es die Direction weitläufiger Processe, welche nicht in einer Sitzung abzumachen waren, einem seiner Räthe oder dem Hof- und Landgericht auftragen; der Landeshauptmann sollte dagegen, wenigstens seit dem Jahre 1653, Sachen von großer Importanz, oder wenn die Parteien es verlangten, an das Quartalgericht abgeben. Die Appellation von dem Hof- und Landgericht ging entweder an das Kammergericht zu Berlin oder an das Quartalgericht, je nachdem die Sache einer fernern Deduction bedürftig war oder nicht; von dem Quartalgericht oder Landeshauptmann mußte sie aber unmittelbar an den Landesherrn gerichtet werden. Dieser ließ alsdann den Proceß in der Regel durch das Kammergericht dirigiren, auch wol durch dasselbe oder durch Spruchcollegien der Universitäten in seinem Namen erkennen, worauf sich die Parteien nochmals per modum supplicationis an den Landesherrn wenden konnten. Für die Neumark wurde ebenfalls aus denselben Gründen ein besonderes Hof- und Kammergericht im Jahre 1548 errichtet, dasselbe hatte aber mehr zu bedeuten, indem es, gleich dem Kammergericht, für das alleinige höchste Gericht in der Neumark erklärt wurde, und die besondern Landvoigteien und Hofgerichte, deren oben Erwähnung geschehen, ihm untergeordnet wurden. Die Appellation von diesem Gericht ging daher unmittelbar an den Landesherrn, welcher nicht durch das Kurmärkische Kammergericht, sondern durch die Spruchcollegien der Universitäten in seinem Namen das Endurtheil abfassen ließ. Endlich wurde auch für die Uckermark, nicht aber für die Prignitz, im Jahre 1585 ein besonderes Quartalgericht errichtet, welches sich jährlich dreimal unter dem Vorsitz des Landvoigts versammeln, und die liquiden Sachen, für welche bisher das Kurmärkische Kammergericht kompetent gewesen, selbst abmachen, diejenigen aber, welche einer weitläufigen Erörterung bedürftig waren, nach den Umständen entweder an das, wie in der Altmark, mit konkurrirender Gerichtsbarkeit neben ihm fortbestehende Hof- und Landgericht, oder an das Kammergericht verweisen sollte. Überhaupt wurde es wenigstens anfangs nur als eine beständige Kommission des Kammergerichts betrachtet, daher auch an dieses die Appellationen von jenem gingen, und erst in dritter Instanz an den Landesherrn gebracht werden konnten. Ungeachtet dieser Trennungen wurde indessen das Kurmärkische Kammergericht fortwährend als das vornehmste Gericht der kurfürstlichen Lande betrachtet, und daher wurden in der Folge auch Appellationen aus andern Landestheilen an dasselbe verwiesen, z. B. aus der Grafschaft Wernigerode, der Herrschaft Dernburg, dem Herzogthum Pommern.

In Bezug auf den Rechtsgang war also der Zustand in den Marken im Allgemeinen dieser. In erster Instanz standen in der Regel die Bürger und städtischen Schutzverwandten unter den städtischen Richtern, von denen die Appellation zuvörderst an den Rath ging; die Amtbauern und freien Dorfeingesessenen unter den fürstlichen Amtleuten, hin und wieder auch unter Lehnschulzen; die herrschaftlichen Bauern unter ihren Herrschaften und deren Gerichten; die Adlichen, sonst eximirten, oder auch in verschiedenen Gerichtsbarkeiten angesessenen und zugleich belangten Personen unter dem Hof- und Landgericht, oder dem Landvoigt, oder dem neu errichteten Obergericht der Provinz. Die Appellation in Sachen gegen Personen vom Bauer- oder Bürgerstande ging an die eben gedachten fürstlichen Gerichte, die auch in casu denegatae justitiae solche Sachen sofort vor sich ziehen durften; die Quartalgerichte der Alt- und Uckermark waren aber hauptsächlich nur zur Abmachung liquider Sachen angeordnet, und konnten oder mußten daher weitläufige Processe an das Hof- und Landgericht oder Kammergericht verweisen. Hatte man sich in zweiter Instanz an das Hof- und Landgericht gewendet, so konnte man noch an die neu errichteten Obergerichte, und von diesen per modum supplicationis oder mittelst der Nullitätsklage an den Landesherrn selbst gehen. Die Appellation der Eximirten ging dagegen an die neu errichteten Obergerichte, von denen man sich noch an den Landesherrn selbst wenden konnte, oder sofort an diesen, wenn jene Gerichte in erster Instanz gesprochen hatten. Wenn eine Sache an den Landesherrn gebracht wurde, so ließ derselbe durch besonders dazu verordnete Räthe, die an der früheren Aburtelung keinen Theil genommen, oder durch Spruchcollegien in seinem Namen die Sentenz abfassen, und verordnete auch wol, wenn schon die zweite Instanz unmittelbar an ihn gegangen war, und die Parteien sich bei dem ergangenen Urtel nicht beruhigen wollten, eine nochmalige Revision aller Akten. Eine Berufung an die Reichsgerichte war aber unter allen Umständen verboten, indem die Kurfürsten aus der goldenen Bulle ein privilegium de non appellando in Anspruch nahmen, und dies im Jahre 1586 urkundlich bestätigt wurde. Dagegen war die Versendung der Akten an ausländische oder inländische Spruchcollegien und Schöppenstühls allgemein üblich, wenn indessen der Richter die Akten blos zu seiner Beleh-

rung versandt hatte, und der Sache Nothdurft aus Unfleiß nicht beachtet fand; so durfte er die ihm remittirten Entscheidungen abändern.

Offenbar war dieser Zustand noch sehr ungenügend, erstens wegen der provinziellen Verschiedenheiten; zweitens wegen der vielen mit einander konkurrirenden Obergerichte; und drittens weil einige Unterthanen sehr viele, andere, und zwar die vornehmsten, nur eine einzige ordentliche Instanz hatten. Diesen Mangel ersetzten die außerordentlichen Rechtsmittel der Supplikation und Revision nur auf sehr unvollkommene Weise, während auf der anderen Seite der Grundsatz, daß nur drei Instanzen zulässig seyen, zwar längst anerkannt war, in der Praxis aber bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts so wenig beachtet wurde, daß Processe oft durch fünf und sechs Instanzen gezogen werden konnten; die Eximirten waren daher in doppelter Beziehung beeinträchtigt, und genossen in der That eines privilegii odiosi. An einer Verbesserung dieses Zustandes wurde nun zwar geraume Zeit gearbeitet, alle Bestrebungen waren aber vergeblich, bis endlich im Anfange des 18. Jahrhunderts, mit welchem überhaupt die durchgreifenden Reformen in formeller und materieller Beziehung beginnen, das geschichtlich Gewordene allmälig angetastet und umgestoßen, und die von dem Landesherrn selbst ausgeübte Rechtspflege geordneten Gerichten übertragen wurde. Zuvörderst wurde im Jahre 1703 ein Oberappellationsgericht für alle teutsche Provinzen des Preußischen Stats extra Electoratum errichtet, wovon im Artikel Obertribunal die Rede seyn wird. Sodann wurden die verschiedenen oberrichterlichen Behörden der Ucker- und Altmark, unter Aufhebung eines unter dem Namen Bodding und Lodding bis dahin fortbestehenden alten Grafengerichts, in den Jahren 1707 und 1716 mit den dortigen Quartalgerichten vereinigt, und diesen in den Jahren 1734 und 1716 die Benennung Obergericht beigelegt; in dem Altmärkischen präsidirte jedoch noch bis zum Jahre 1748 der Landeshauptmann. Ferner wurde in der neu verfaßten Kammergerichtsordnung von 1709 bestimmt, daß die Appellationen von den vorgedachten Obergerichten zwar an den Landesherrn gerichtet, im Namen desselben aber von dem Kurmärkischen Kammergericht darüber gesprochen werden sollte; und nur die etwa noch zulässige dritte Instanz sollte von diesem und dem Neumärkischen Kammergericht an den Landesherrn selbst gehen. Endlich wurden auch durch die Konstitutionen wegen Abkürzung der Processe von 1718 die in den Städten der Mark üblichen zwei Instanzen abgeschafft, und bestimmt, daß die Appellation vom städtischen Richter sofort an die Obergerichte gehen solle. Allein neben den ordentlichen Gerichten bestanden, was bisher übergangen worden ist, eine Menge Specialgerichte für besonders eximirte Personen und Sachen, und diese blieben nicht nur größtentheils stehen, sondern wurden auch noch bedeutend vermehrt. Zu diesen Gerichten, welche theils für einzelne Landestheile, theils für den ganzen Preußischen Stat angeordnet waren, gehörten insbesondere folgende, die hier, wenn sie auch nach diesem Zeitraum entstanden, zusammengestellt werden sollen. 1. Das Kriegs-, Hof- und Kriminalgericht zu Berlin, welches 1718 errichtet wurde, und theils in Militärsachen zu erkennen, theils die Jurisdiction über die Hofbedienten, das Schloß, und die Freiheiten, statt des ehemaligen Hofrichters oder Hausvoigts, hatte; dasselbe wurde jedoch schon im Jahre 1738, mit Ausschluß des Kriegsgerichts, oder nachherigen General-Auditoriats, mit dem Kammergericht vereinigt. 2. Das Kriminalkollegium zu Berlin, dessen Entstehung ungewiß ist, und an welches, wie an die Juristenfakultäten und Schöppenstühle, die Akten in Kriminalsachen zum Spruch eingesandt werden konnten. 3. Die Judenkommission zu Berlin, welche 1708 errichtet wurde, und nicht nur über alle Juden im Preußischen die Aufsicht führen, sondern auch für alle gegen Berlinsche Juden angestellte Processe bis zum Betrage von 100 Thalern, statt des vormaligen Hausvoigts, kompetent seyn, Sachen von einem größeren Belang aber an das Kammergericht abgeben sollte. 4. Das Konsistorium der Kur- und Neumark für Ehe- und Priestersachen, die jedoch seit 1646 schon zum Theil an die ordentlichen Gerichte gewiesen worden waren. 5. Das Geheime Justizcollegium, welches als ein Theil des im Jahre 1604 errichteten Statsraths, anfangs nur außerordentlicher Weise über diejenigen Sachen zu sprechen hatte, die ihm vom Kurfürsten überwiesen wurden, dann aber eine immer mehr bestimmte Gerichtsbarkeit und feste Gestaltung bekam. Insbesondere waren seiner Jurisdiction die Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, die bei den königlichen Gesandtschaften im Auslande angestellten Personen, die Präsidenten, Direktoren und Räthe aller Provinzialkollegien, sofern sie der Kläger bei letzteren nicht belangen wollte, die Streitigkeiten der Kammer mit denen vom Adel und den Städten u. s. w. unterworfen. Von seinen Entscheidungen fand anfangs nur die Berufung an den Landesherrn per modum supplicationis statt, in der Folge wurde aber auch die dritte Instanz gestattet, und das Kollegium selbst im Jahre 1746 in zwei Senate getheilt, von denen der erste in erster, der zweite in zweiter und dritter Instanz entscheiden sollte; letztere wurde jedoch im Jahre 1748 dem Oberappellationsgericht beigelegt. 6. Die Französischen und Pfälzer Unter- und Obergerichte, welche für die Mitglieder der Kolonien dieser Nationen errichtet worden waren. 7. Viele sogenannte fora specialia causae, von denen weiter unten die Rede seyn wird.

Die sonach noch immer fortbestehende Zersplitterung und Verwirrung der Gerichtsbarkeit, namentlich in Ansehung der Obergerichte, mehr und mehr zu beseitigen, war Friedrich dem Großen vorbehalten. Mit dem Ende des Jahres 1746 begann die große Reform, welche von dem ausgezeichneten Statsminister v. Cocceji durchgeführt wurde, und insbesondere auch die Verwaltung der Rechtspflege umfaßte. Der Statsminister v. Cocceji durchreiste alle Provinzen, hob überall die Justizkollegia auf, brachte sie in eine neue Form, und versah sie mit speciellen, auf ihre Lokalverfassung passenden Instruktionen. Daneben wurde durch die Circularverordnung vom 20. Juni 1746 die Verschickung der Acten zum Spruch gänzlich abgeschafft, und durch das Project des Codex Fridericianus sämtlichen Unter- und Obergerichten ein verbessertes Rechtsverfahren vorgeschrieben, mit welchem auch die Berufung an den Landesherrn, dessen Stelle nunmehr das Geheime Obertribunal vertrat, aufhörte. Was insbesondere die Kur- und Neumark Brandenburg anbetrifft, so wurde zuvörderst durch die Interimsverordnung vom 2. September 1747 der Instanzenzug für die Märkischen Unter- und Obergerichte nä-

her bestimmt, und namentlich verordnet, daß das Kurmärkische Kammergericht in allen gegen die Entscheidungen jener Obergerichte ergriffenen, an und für sich zuläßigen Rechtsmitteln vigore commissionis Recht sprechen sollte; näher bestimmte dies noch für die Neumark die Instruktion von 1750. Sodann wurden die ad 2—5 gedachten Kollegia in den Jahren 1748 und 1750, in demselben Jahre auch das in Berlin befindliche Ravensbergische Appellationsgericht, mit dem Kammergericht vereinigt, letzteres in vier Senate, von denen der vierte das Oberappellationsgericht bildete, abgetheilt, und aus allen Senaten das Pupillenkollegium als eine Deputation ausgeschieden. Durch das Reglement von 30. November 1782 erhielt endlich das Kammergericht seine gegenwärtige Einrichtung, die Ucker- und Altmärkischen Obergerichte wurden dem zweiten oder Oberappellationssenat desselben subordinirt, das Obertribunal aber auch in Bezug auf die Mark von ihm getrennt. Erst nach dem Tode Friedrichs des Großen wurde auf den Antrag der Uckermärkischen Stände das dortige Obergericht gänzlich aufgehoben, und im Jahre 1789 mit dem Kammergericht vereinigt, so daß dieses, nachdem durch den Tilsiter Frieden der größte Theil der Altmark von Preußen getrennt worden, das einzige Obergericht der Kurmark blieb.

Auf ähnliche Weise waren auch in den übrigen Provinzen des Preußischen Stats mehrere Obergerichte entstanden, und wurden nun nach und nach zusammengezogen. In dem ehemaligen Herzogthum Preußen bestanden noch bis zum Jahre 1781 das Ostpreußische Tribunal, Hofgericht, Pupillenkollegium, Konsistorium, Oberburggräfliche Amt, Hof- Hals-Gericht und Kriminalkollegium neben einander. Das Tribunal war, ähnlich dem Geheimen Obertribunal, ein bloßes Spruchkollegium zweiter und dritter Instanz in denjenigen Sachen, welche nicht schon vom Hofgericht in diesen Instanzen entschieden wurden, oder wegen ihrer Wichtigkeit an das Obertribunal gewiesen waren. Das Hofgericht war das eigentliche Obergericht der Provinz in allen, dem ihm koordinirten Pupillenkollegium und Konsistorium nicht besonders zugewiesenen, Sachen; und das Forum erster Instanz für bestimmte besonders eximirte Personen. Unter ihm standen das Oberburggräfliche Amt und das Hof- Hals-Gericht und Kriminalkollegium; jenes hatte in erster Instanz über alle Eximirte in Königsberg, die nicht ein besonders privilegirtes Forum vor dem Hofgericht hatten, Recht zu sprechen, und überdies die Exekution gegen alle unter dem Hofgericht stehende, in Königsberg befindliche Personen zu vollstrecken; dieses hatte gegen alle vorgedachte Personen, den ganzen Ostpreußischen Adel, und die Mitglieder der Französischen Kolonie, so wie rücksichtlich gewisser Verbrechen, die Kriminaluntersuchungen zu führen, und die Urtheile in erster Instanz abzufassen. Außerdem standen unter dem Hofgericht, abgesehen von einigen geistlichen Gerichten, als eine Mittelinstanz sieben Ämter- Justiz-Kollegia und fünf Erbämter (ehemalige Landvoigteien), welche in erster Instanz über die, dem Hofgericht oder Oberburggräflichen Amt nicht unmittelbar Unterworfenen, namentlich über die Ritterschaft, Recht zu sprechen, und in appellatorio in geringfügigen Sachen, die in erster Instanz vor untergeordneten oder koordinirten Gerichten abgeurtelt waren, zu erkennen hatten; doch ging von ihren Gerichten in Königsberg die Appellation in solchen Sachen an das Oberburggräfliche Amt. Die sonach noch verbliebene Zersplitterung der Gerichtsbarkeit wurde aber ebenfalls von Friedrich dem Großen durch das Reglement vom 3. December 1781 beseitigt. Die Ämter-Justiz-Kollegia und alle Obergerichte wurden zusammengezogen, und der ganzen Provinz zwei Ober-Landeskollegia vorgesetzt, welche in ihren Departements alle Geschäfte der bisherigen Behörden zu besorgen hatten; nämlich erstens die Ostpreußische Regirung, deren zweiter Senat die Benennung Tribunal beibehielt, dem eigentlichen Ostpreußen, und zweitens das Hofgericht zu Insterburg dem Departement Lithauen. Die Erbämter blieben zwar vor der Hand stehen, sie sollten aber aufgehoben, und ihre Gerichtsbarkeit den Landes-Justizkollegien per modum deegationis übertragen werden, wenn sie bis zum ersten Juni 1782 nicht ordentlich besetzt seyn sollten. — In Westpreußen wurden sofort nach der Besitzergreifung, durch das Patent vom 28. September 1772, alle bisherigen Gerichte aufgehoben, alle oberrichterlichen Functionen einem Oberhof- und Landesgericht zu Marienwerder übertragen und unter demselben, als erste Instanz für die nicht besonders eximirten Personen, fünf, den Ämter-Justizkollegien ähnliche, Landvoigteigerichte errichtet; durch das oben erwähnte Reglement von 1781 wurden jedoch letztere wieder aufgehoben, und ihre Geschäfte zweien Obergerichten, der Regirung zu Marienwerder und dem Hofgericht zu Bromberg, die nun für die beiden Departements von Westpreußen errichtet wurden, mit übertragen. — In Pommern waren schon vor der Besitzergreifung Hofgerichte eingerichtet worden, und vor diesen, oder davon abhängigen Landvoigtei- und Burggerichten hatten die Eximirten ihren Gerichtsstand. Nun wurde für ganz Pommern ein einziges Hofgericht, das anfangs seinen Sitz zu Kolberg, dann zu Stargard, und zuletzt zu Stettin hatten, angeordnet, im Jahr 1720 aber, nachdem vorher die Landvogtei- und Burggerichte eingezogen und mit dem Hofgericht vereinigt worden, für die Hinterpommerschen Kreise ein besonderes Hofgericht zu Köslin errichtet. Bei der Justizreform von 1747 wurden auch die Geschäfte, welche die Pommersche Regirung bis dahin besorgt hatte, namentlich die Lehnssachen und Publikationen königlicher Verordnungen, dem Hofgerichte zu Stettin übertragen, und diesem der Name Regirung beilegt; in der Folge aber die vorgedachten Geschäfte, soweit sie das Köslinsche Departement betrafen, dem dortigen Hofgericht überwiesen. — In Schlesien endlich wurde mit der Besitzergreifung auch die Justiz nach den neuen Grundsätzen regulirt, und für Mittel- und Oberschlesien zu Breslau, für Niederschlesien zu Liegnitz (jetzt zu Glogau) eine Regirung errichtet, später auch für Oberschlesien eine besondere Regirung zu Brieg (jetzt zu Ratibor) angeordnet; daneben blieben indessen mehrere sogenannte Fürstenthumsgerichte als königliche Mittelinstanzen stehen.

So waren die landesherrlichen Obergerichte in denjenigen Provinzen, welche nach dem Tilsiter Frieden den Preußischen Stat bildeten, allmälig zusammengezogen worden; noch aber hatten sie bei weitem nicht die volle

Gerichtsbarkeit über alle Personen und Sachen ihrer Sprengel. Denn in erster Beziehung waren namentlich die Militärpersonen und die Mitglieder der Französischen und Pfälzer-Colonien besonderen Gerichten unterworfen, und in zweiter Beziehung bestanden viele sogenannte fora specialia causae, theils für das Cameralwesen überhaupt, theils für die fürstlichen Regalien und andere wichtig scheinenden Zweige der Statsverwaltung insbesondere; z. B. für das Accise- und Zoll-, Post-, Münz-, Bergwerks- und Hütten-, Lotterie-, Medizinal-, Kommerzien-, Gestütewesen u. s. w. Die Gerichtsbarkeit in allen Angelegenheiten, welche sich auf den Geschäftskreis der mit diesem oder jenem Verwaltungszweige beauftragten Behörden bezogen, übten besondere Gerichte aus, und diese führten auch in der Regel die Untersuchungen gegen die dabei angestellten Beamten, wenn dieselben ihren Amtspflichten zuwider handelten. So urtheilten z. B. in allen Kammersachen die Domänen-Justizämter in erster, die Kammer-Justizdeputationen der Kriegs- und Domänenkammern in zweiter, das Generaldirektorium in dritter Instanz; in Accise- und Zollsachen die Justitiarien oder Justizassessoren der Accise- und Zolldirektionen in erster, das Oberrevisionskollegium in zweiter, das Geheime Obertribunal in dritter Instanz.

Das nach dem Tilsiter Frieden rege gewordene Streben, dem Preußischen Stat den Verlust, welchen derselbe an Land und Leuten erlitten hatte, durch eine in jeglicher Beziehung gesteigerte geistige Kraft zu ersetzen, machte sich nun aber auch in Bezug auf die Justizverwaltung geltend, und der eben erwähnten Zersplitterung ein Ende. In der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 wurde anerkannt, daß die bisherige Einrichtung ihrem Zweck nicht entspreche, vielmehr die Zersplitterung der Administration einer, und die ungehörige Verbindung derselben mit der Rechtspflege anderer Seits, den Geschäftsgang erschwere, die Einheit und Übereinstimmung in den Beschlüssen hindere, die Schnelligkeit und Energie in der Ausführung lähme. Überdies wurde eingestanden, daß sämtliche Verwaltungsbehörden der erforderlichen Selbständigkeit entbehrten, dem Volke zu fern ständen, und in Folge ihrer Stellung sich oft nur durch ein einseitiges Verwaltungs-Interesse, oder den todten Buchstaben des formalen Geschäftsganges, nicht durch die freie Auffassung des Gesamtwohls leiten ließen. Dem zufolge wurden erstens die Kriegs- und Domänenkammern, die von nun an Regierungen heißen sollten, zum Vereinigungspunkt der gesamten inneren Statsverwaltung gebildet, und ihnen eine Verfassung gegeben, welche sie in den Stand setzen sollte, mit möglichst freier Selbständigkeit, Schnelligkeit und Energie alle bisher getrennten Zweige der Statsverwaltung zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt des Stats, des königlichen Hauses, und der Unterthanen, als das höchste Ziel ihrer Thätigkeit, zu umfassen. Ihnen wurde aber zweitens die Rechtspflege, welche sie und die mit ihnen verbundenen Behörden bisher ausgeübt hatten, gänzlich abgenommen, und den ordentlichen Unter- und Obergerichten ausschließlich überwiesen; letztere sollten daher von nun an, mit Ausnahme des Kammergerichts der Kurmark, welches seine frühere Benennung beibehielt, Oberlandesgerichte heißen, und ihre Sprengel mit den Departements der Regirungen in Übereinstimmung gebracht werden. Im Jahre 1809 wurde auch der besondere Gerichtsstand der Mitglieder der Französischen und Pfälzer-Kolonien gänzlich, der Militärpersonen in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit aufgehoben; und im Jahr 1810 dem Kammergericht und Neumärkischen Oberlandesgericht die Führung der Hypothekenbücher über das ritterschaftliche Grundeigenthum, welche bis dahin der Kur- und Neumärkischen Ritterschaft überlassen war, wie in den anderen Provinzen, übertragen; so daß die Oberlandesgerichte eben so für die Rechtspflege, wie die Regirungen für die Verwaltungsangelegenheiten, der Vereinigungspunkt in ihren Sprengeln wurden. Endlich wurde auch im Jahre 1810 der bisher übliche Kurialstyl, in Folge dessen die Obergerichte ihren Sentenzen u. s. w. den königlichen Titel vorsetzten, und in den an sie gerichteten Eingaben diesen Titel erhielten, als eine leere und veraltete Form abgeschafft, und sonach auch dieser Rest des geschichtlichen Ursprungs und der daher rührenden Unselbstständigkeit der Obergerichte beseitigt.

In den nach dem Befreiungskriege mit Preußen wieder vereinigten oder neu erworbenen Provinzen wurde mit dem Preußischen Recht auch die Preußische Gerichtsverfassung nach und nach eingeführt, hievon sind jedoch die Rheinprovinzen, Neuvorpommern und das Großherzogthum Posen, wenn gleich letzteres das Preußische Recht bereits erhalten hat, bis jetzt ausgenommen worden. Es bestehen also in Preußen, nach der neuen Eintheilung des Stats in Provinzen und Regirungsbezirke, gegenwärtig folgende Oberlandesgerichte.

a) In der Provinz Preußen: 1. das Oberlandesgericht von Ostpreußen zu Königsberg; und 2. das Oberlandesgericht von Lithauen zu Insterburg.

b) In der Provinz Westpreußen: 3. das Oberlandesgericht von Westpreußen zu Marienwerder.

c) In der Provinz Brandenburg: 4. das Kammergericht zu Berlin, als Oberlandesgericht für die Kurmark, mit Ausschluß der Altmark, und einige vormals Sächsische Landestheile; und 5. das Oberlandesgericht der Neumark und Lausitz (der Niederlausitz und eines Theils der Oberlausitz nämlich mit allen Enklaven) zu Frankfurt an der Oder.

d) In der Provinz Pommern: 6. das Oberlandesgericht von Vorpommern, mit Ausschluß Neuvorpommerns und Rügens, zu Stettin; und 7. das Oberlandesgericht von Hinterpommern zu Köslin.

e) In der Provinz Schlesien: 8. das Oberlandesgericht von Mittelschlesien und dem Schlesischen Gebirge zu Breslau; 9. das Oberlandesgericht von Niederschlesien und der Preußischen Oberlausitz zu Glogau; und 10. das Oberlandesgericht von Oberschlesien zu Ratibor.

f) In der Provinz Sachsen: 11. das Oberlandesgericht von Niedersachsen zu Magdeburg; 12. und 13. die Oberlandesgerichte vom Herzogthum Sachsen und von Thüringen zu Naumburg und Halberstadt.

g) In der Provinz Westphalen: 14. das Oberlandesgericht vom Münsterlande zu Münster; 16. das Oberlandesgericht vom Weserlande zu Paderborn; und 16. das Hofgericht zu Arensberg als Oberlandesgericht für das Herzogthum

Westphalen, die beiden Grafschaften Witgenstein und den Kreis Siegen.

b) In der Provinz Kleve-Berg: 17. das Oberlandesgericht vom Herzogthum Kleve und einiger anderen Landestheile zu Hamm.

II. Was nun ferner die gegenwärtige Verfassung der Oberlandesgerichte betrifft, so ist zuvörderst

A. der Umfang ihrer Kompetenz als Gerichte überhaupt ins Auge zu fassen. In dieser Beziehung ist nun, namentlich durch die mehr erwähnte Verordnung vom 26. December 1808, eine Bestimmung getroffen, welche zwischen der unbedingten Gerichtsherrschaft, wie sie vormals in manchen teutschen Ländern, z. B. in Neuvorpommern, ausgeübt wurde, und der entgegengesetzten gefährlichen Beschränkung, wie sie gegenwärtig in Neuvorpommern in Folge Schwedischer Einrichtungen statt findet, die weise Mitte hält. Im Allgemeinen haben die Obergerichte die volle Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit über alle Personen und in allen Rechtsstreitigkeiten, doch ist in denjenigen Fällen, welche nach den allgemeinen Grundsätzen der Preußischen Stats- und Landesverfassung zur richterlichen Erörterung schon vor dem Jahre 1808 nicht geeignet gewesen, der Weg Rechtens untersagt. Es findet derselbe daher weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine in Gegenständen der Regirungsverwaltung ergangene Verordnungen, noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Abgaben und Steuern, dafern nicht eine Befreiung aus einem besonderen Grunde behauptet, oder wegen Prägravation geklagt wird, und eben so wenig in den besonderen Fällen statt, in welchen ihn die Gesetze ausdrücklich ausgeschlossen haben; z. B. im Allgemeinen Landrecht Anhang §. 61 und in der Allgemeinen Gerichtsordnung I. 43 §. 6. Jedoch ist jedem, welcher seine besonderen Rechte und Privilegien, oder sein Eigenthum zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls aufgeben muß, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, welche z. B. rücksichtlich der Entschädigungsansprüche wegen der aufgehobenen Gewerbsbeschränkungen angeordnet sind, der Weg Rechtens wegen der Entschädigung unverschlossen, und es soll dabei auch der außerordentliche Werth des etwa abgetretenen Eigenthums berücksichtigt werden. Gegen finanzielle Verfügungen der Regirungen und anderer Administrativbehörden, die nicht eine Folge der oben erwähnten Ausnahmen sind, kann in der Regel jeder, welcher sich dadurch gekränkt glaubt, den Weg Rechtens einschlagen; gegen polizeiliche Verfügungen dieser Behörden aber nur dann, wenn sie entweder einer ausdrücklichen Bestimmung der Gesetze direkt entgegen laufen, oder von der höheren Polizeibehörde gemisbilligt worden sind, oder denselben grobe Fahrlässigkeit, oder gar vorsätzliche Beeinträchtigung zum Grunde liegt. In diesen Fällen kann von den Gerichten auch die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der in Rede stehenden Verfügungen erörtert, sonst aber eine Klage auf Befreiung oder Entschädigung nur dann angenommen werden, wenn sie auf einen speciellen Rechtstitel gegründet wird. Damit indessen umgekehrt auch die Statsverwaltung durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stockung erleide, vielmehr die Forderungen des Einzelnen und der Gesamtheit auf eine möglichst angemessene Weise ausgeglichen werden; so dürfen die finanziellen und polizeilichen Verfügungen der vorgedachten Behörden, bis die Sache in Petitorio rechtskräftig entschieden ist, unter den im Allgemeinen Landrecht II. 14. §. 80. 83, der Verordnung vom 26. December 1808, der Instruktion vom 23. Oktober 1817, und der Cabinetsordre vom 31. December 1825 Nr. 12, festgesetzten Modifikationen, mit Vorbehalt der Rechte des Widersprechenden, interimistisch ausgeführt werden. — Ein gleiches Recht zur interimistischen Beitreibung haben auch die Standesherrn und deren Behörden, wegen der von ihnen zu beziehenden Steuern, Nutzungen, Abgaben, nicht über zwei Jahr rückständiger Domänengefälle, und sonstigen Leistungen; die Stadtmagistrate wegen der den Einwohnern der Stadt überhaupt obliegenden unstreitigen Abgaben und Beiträge; die Gutsherrschaften wegen aller unstreitigen Zinsen und Abgaben, und selbst der bestrittenen, in deren Besitz sie sind. Die Befugnisse der ritterschaftlichen Kreditdirektionen gehen noch weiter, indem sie vermöge eines besonderen, durch den Zweck ihrer Einrichtung gerechtfertigten, Privilegii theils die rückständigen Zinsen ihrer Pfandbriefsschuldner, theils die von ihnen festgesetzten Pacht- und Administrationsrückstände der Pächter und Administratoren sequestrirter Güter exekutivisch beitreiben dürfen, und gegen ihre Verfügungen nur der Rekurs an die Hauptritterschaftsdirektion, nicht aber eine Berufung auf gerichtliches Verfahren, zulässig ist; und aus denselben Gründen ist auch der Pommerschen ritterschaftlichen Privatbank dasselbe Recht gegen ihre Mitglieder, wegen der denselben aus den Statuten und den Societätsverträgen obliegenden Verpflichtungen, ertheilt worden. In anderen Fällen bedarf es wenigstens nur eines Festsetzungsdekrets der vorgesetzten Behörden, um eine Foderung sofort zur Exekution durch die kompetenten Unter- und Obergerichte reif zu machen. Dies gilt z. B. wegen der Gebühren der Justizkommissarien, Physiker, Feldmesser, Sachverständigen, Zeugen, in gerichtlichen Angelegenheiten; desgleichen wegen der Stolgebühren der Geistlichen, konsentirten Studentenschulden, Darlehnen aus gerichtlichen Depositorien u. s. w. — Außerdem sind mehrere Sachen, wegen ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit, der Kompetenz der ordentlichen Gerichte seit dem Jahre 1808 wieder entzogen und die Kognition darüber anderen Behörden übertragen worden. So sind z. B. die mehrsten Gesindesachen, sowie die Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern zur Festsetzung eines vorläufigen Liquidi, den Ortspolizeibehörden; die reinen Bergsachen den neuerrichteten Berggerichten; die Handelsstreitigkeiten an einzelnen Orten besonderen Handels- und Fabrikgerichten unter verschiedenen Benennungen überwiesen worden; und die Studenten haben nach wie vor ihren Gerichtsstand in der Regel vor den akademischen Gerichten. Indessen haben doch die Oberlandesgerichte theils die Oberaufsicht über jene besonderen Gerichte behalten, theils findet von denselben entweder eine Berufung auf gerichtliches Verfahren, oder aber eine Appellation an die Oberlandesgerichte statt; völlig ausgeschlossen sind sie dagegen besonders in folgenden vorübergehenden Angelegenheiten, in denen sowol die Nothwendigkeit einer schnellen Bearbeitung, als auch eigenthümliche Beschaffenheit des Gegenstandes die Anordnung besonderer Behörden nothwendig gemacht hat. Erstens nämlich rücksichtlich aller Ansprüche wegen Kriegsschulden des Stats, der Provinzen, Kreise und Kommunen aus der Kriegszeit von 1806 bis zum 1. November 1808 und von 1812 bis 1815; die Entscheidung erfolgt in erster In-

stanz von den Regirungen, in zweiter durch eine beim Ministerium des Innern niedergesetzte Kommission aus Ministerialräthen. Zweitens rücksichtlich aller Verwaltungsansprüche, welche aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu und wieder eroberten Provinzen an den Stat gemacht werden; die Liquidation erfolgt bei den, unter Leitung und Aufsicht des Finanzministeriums, niedergesetzten Liquidations-Kommissionen, und die Entscheidung der dabei vorkommenden streitigen Punkte durch die mit jenen Kommissionen verbundenen schiedsrichterlichen Kommissionen; beide haben sich nach den in der Kabinetsordre vom 30. Juli 1822 ausgesprochenen Grundsätzen zu richten. Drittens rücksichtlich der Vertheilung der von Frankreich, zur Befriedigung der Preußischen Unterthanen wegen ihrer Ansprüche aus den letzten Kriegsjahren, vertragsweise erhaltenen Fonds; auch diese ist lediglich im administrativen Wege mit Hilfe einer schiedsrichterlichen Kommission erfolgt. Viertens rücksichtlich aller Streitigkeiten, welche bei den Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, den Gemeinheitstheilungen, und den Ablösungen und Aufhebungen der sonstigen, die freie Benutzung der Grundstücke hindernden Einrichtungen vorkommen; in erster Instanz entscheiden darüber die in den Provinzen niedergesetzten General-Kommissionen, in zweiter die Revisions-Kollegien, welche aus Mitgliedern der Oberlandesgerichte und Regirungen zusammengesetzt sind, in dritter endlich das Geheime Obertribunal. —

Gilt dies nun von der Civilgerichtsbarkeit der Oberlandesgerichte, so sind dieselben nicht minder in ihrer Kriminalgerichtsbarkeit beschränkt, indem erstens die Häupter der vormals reichsunmittelbaren jetzt standesherrlichen Familien die Befugniß haben, von einem nach Berlin gerufenen Austrägalgericht Ebenbürtiger, unter Vorsitz des Justizministers, gerichtet zu werden; und zweitens den Oberlandesgerichten die Kognition über alle Militärpersonen, und in vielfacher Beziehung auch über andere Beamte entzogen ist. Zuvörderst haben die oberen Administrativ-Behörden die Dienstdisciplin über ihre Untergebenen; sie dürfen daher gegen selbige Verweise, Ordnungsstrafen, Suspensionen aussprechen, die Gerichte aber wegen der Dienstvergehen solcher Beamten eine gerichtliche Untersuchung nur dann einleiten, wenn entweder deren vorgesetzte Behörde darauf anträgt, oder mit jenem Vergehen ein Exceß verbunden ist, welcher den Thäter, auch wenn er kein Beamter wäre, straffällig machen würde. Sodann können aber auch alle Beamte, mit alleiniger Ausnahme der wirklichen Richter, die nur im förmlichen Rechtswege ihr Amt verlieren können, auf administrativem Wege mit Gehaltsverlust versetzt, degradirt, oder abgesetzt werden. Abgesehen von einzelnen, rücksichtlich der Geistlichen und Jugendlehrer, der unteren Beamten überhaupt, der Zoll- und Steuerbeamten bis zu den Steuerräthen und Oberinspekteren insbesondere, und des bei der Militärverwaltung angestellten Personals, erlassenen Verordnungen ist das hiebei zu beobachtende Verfahren in der Kabinetsordre vom 21. Februar 1823 vorgeschrieben worden. Von der den angeschuldigten Beamten unmittelbar vorgesetzten Provinzial-Behörde soll es zunächst abhängen, ob dieselbe auch bei gemeinen Verbrechen lediglich der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung den Lauf lassen, oder die Dienstentlassung der Beamten auf dem administrativen Wege in Antrag bringen will; jedoch kann das gesamte Statsministerium hiervon wieder abgehen, und die Entscheidung über den Angeschuldigten an dessen ordentliche Richter verweisen. Wird nun die Dienstentlassung im administrativen Wege vorgezogen, so sollen die gegen den Beamten vorliegenden Thatsachen genau untersucht und instruirt, und die bisherigen persönlichen und Dienstverhältnisse desselben speciell erörtert, der Angeschuldigte aber soll demnächst über alles dieses umständlich gehört, und ihm schließlich eine Vertheidigung zu Protokoll, oder in einer besonderen Schrift verstattet werden. Sodann werden die geschlossenen Akten, und zwar, wenn der Angeschuldigte einer Provinzial-Behörde angehört und der König sein Patent nicht selbst vollzogen hat, mit einem umständlichen Gutachten der vorgesetzten Behörde, dem betreffenden Ministerium eingereicht, und dieses hat zu untersuchen, ob es den Antrag auf Dienstentlassung u. s. w. für begründet erachtet oder nicht. Ist letzteres der Fall so hat es dabei sein Bewenden, ist aber ersteres der Fall, so legt das Ministerium die Akten mittelst eines umständlichen gutachtlichen Votum dem gesammten Statsministerium vor, und dieses übergibt sie zweien Statsminister, unter denen der eine allemal der Justizminister, der andere aber nicht der antragende Departements-Chef seyn soll. Jeder Minister läßt nun durch einen seiner Ministerialräthe eine Relation ausarbeiten, beide Relationen werden dann im versammelten Statsministerium verlesen, und demnächst der Beschluß über den Beamten durch Stimmenmehrheit abgefaßt. Gehört der Angeschuldigte nicht zu denjenigen Beamten, deren Patent der König selbst vollzieht, so hat es bei diesem Beschluß sein Bewenden, sonst aber muß derselbe, wenn er nämlich auf Dienstentlassung u. s. w. ausgefallen ist, nebst den Verhandlungen zuvörderst dem Statsrath mitgetheilt, und von diesem, mit einem Gutachten, dem Könige selbst zur endlichen Entscheidung vorgelegt werden. Diese genauen, jede Einseitigkeit möglichst ausschließenden, Bestimmungen machen es deutlich, daß der vorgedachten Anordnung keineswegs eine despotische Willkür, sondern vielmehr eine wahrhaft königliche Vorsorge für das Wohl der Gesamtheit und der Unterthanen zum Grunde liegt, wie dies auch in einem Landtagsabschiede an die Ostpreußischen Stände ausdrücklich ausgesprochen worden ist. Unwürdige Beamte qualificiren sich nicht immer zu einer Absetzung durch Urtel und Recht, und müssen dennoch, wenn sie in den Augen des Publikums ihre Achtung verloren, oder ihre Stellung auf eine gefährliche Weise gemisbraucht haben, entfernt werden. Für die Würde und feste Stellung der Gerichte würde aber eine ungewöhnliche Erweiterung ihrer Kompetenz gefährlich gewesen seyn; es mußte daher, um den Stat und die Unterthanen von unwürdigen Beamten zu befreien, ein anderer Ausweg gefunden werden, und dies ist auf die oben angegebene, offenbar höchst zweckmäßige, Weise geschehen. — Außerdem dürfen die Regirungen und anderen Provinzial-Behörden bei Contraventionen gegen Finanz-, Polizei- und andere zu ihrem Ressort gehörige Gesetze, ingleichen bei Defraudationen landesherrlicher Gefälle und nutzbarer Regalien, in der Regel eine summarische Untersuchung anstellen, und die Strafe des Übertreters durch ein Resolut festsetzen. Der Angeschuldigte darf indessen nicht nur jene Untersuchung in der Regel durch Provokation auf rechtliches Gehör ablehnen, sondern auch, wenn er sich derselben unterworfen hat, gegen das ergangene

Resolut binnen zehn Tagen entweder den Rekurs an das vorgesetzte Ministerium ergreifen, oder auf förmliches rechtliches Gehör provociren. Alsdann und in allen Fällen, in denen wegen Steuervergehen nicht blos auf Geldstrafe und Konfiscation zu erkennen ist, muß die Sache an das betreffende Obergericht abgegeben werden, und dieses gegen den Angeschuldigten eine förmliche fiskalische Untersuchung einleiten, demnächst auch über die Strafbarkeit desselben, ohne Rücksicht auf das vorhergegangene Resolut, ein Erkenntniß abfassen, gegen welches die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig sind. Da nun auch die, gegen einen unvermögenden Angeschuldigten mittelst Reseluts erkannte Geldstrafe, nur von den Obergerichten in eine angemessene Leibesstrafe verwandelt werden darf; so ist in der That durch die eben erwähnte Bestimmung die Gerichtsbarkeit der Oberlandesgerichte weniger beschränkt, als vielmehr ein, dem Stat und den Unterthanen gleich vortheilhafter und zweckmäßiger, Ausweg zur vorläufigen schnellen Abmachung solcher Sachen getroffen worden.

B. So weit nun die Kompetenz der Gerichte überhaupt, und der Oberlandesgerichte insbesondere geht, so weit sind sie auch, in ihren Entscheidungen durch Erkenntnisse lediglich den Gesetzen unterworfen, und insofern also vollkommen selbstständig. Zwar steht dem Könige verfassungsmäßig das Begnadigungsrecht zu, und er kann daher nicht nur die ausgesprochenen Strafen mildern oder erlassen, sondern auch von vorn herein die Einleitung einer Untersuchung untersagen; wenn er aber den Gerichten vorschreiben wollte, wie sie erkennen sollen, so würde dies ein Machtspruch seyn, der seine Nichtigkeit in sich trägt. In allen Gegenständen der Justizpflege, welche nicht zu den Entscheidungen durch Urtel und Recht gehören, müssen die Gerichtshöfe dagegen den Anordnungen des Justizministers nachkommen. Dieser führt überhaupt die Oberaufsicht über sie, und sie müssen demselben zu diesem Behuf jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich verschiedene Tabellen einreichen, deren Anzahl nach und nach bedeutend angeschwollen war, in neueren Zeiten aber, um den Geschäftsgang zu vereinfachen, und die allmälig entstandene unnütze und beengende Controle wieder zu beseitigen, sehr eingeschränkt worden ist; und daher sind denn auch den Oberlandesgerichten oder deren Präsidenten verschiedene Gegenstände, welche früher zu dem Ressort des Justizministers gehörten, überlassen worden. Die Oberlandesgerichte dürfen jetzt alle Justiz-Officianten, mit alleinger Ausnahme ihrer Mitglieder, vom Amte suspendiren, und müssen nur von der erfolgten Suspension, deren Gründen und dem Officianten gelassenen Gehalt, dem Justizminister Anzeige machen; Heirathskonsense und Urlaubsbewilligungen müssen nur noch für die Präsidenten und Direktoren der Obergerichte, und für Mitglieder, welche ins Ausland reisen wollen, beim Minister selbst nachgesucht, können aber im übrigen von dem Chefpräsidenten ertheilt werden. Alle Subaltern-Beamten endlich, mit Ausnahme der Rendanten und Sekretarien bei den collegialisch formirten Gerichten, dürfen von dem Chef-Präsidenten unter Mitwirkung der Mitglieder des Collegii, ohne weitere Anfrage angestellt werden. Wie nun der Justizminister die Oberaufsicht über die Oberlandesgerichte hat, so führen diese sie über alle untergeordneten Gerichte ihres Sprengels; und zwar theils unmittelbar, durch Justizvisitationen u. s. w., theils durch delegirte Personen oder Behörden, zu denen insbesondere die kreisjustizräthlichen Kommissionen in den Bezirken der Oberlandesgerichte zu Königsberg, Insterburg, Marienwerder, Köslin, Breslau, Glogau, Ratibor und zu Erfurt gehören. Jedem Kreisjustizrath ist nämlich in den Bezirken der vorgedachten Oberlandesgerichte ein bestimmter Sprengel angewiesen, in welchem er die unmittelbare Aufsicht über die nicht speciell ausgenommenen Untergerichte hat, als Inquisitor publicus, insofern nicht ein besonderes Inquisitoriat neben ihm besteht, die Kriminaluntersuchungen gegen Eximirte führt, deren letztwillige Verfügungen an- und aufnimt, andere Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit für sie besorgt, die gegen dieselben gerichteten Klagen aufnimmt, ihren Nachlaß versiegelt u. s. w., und überhaupt die Aufträge des ihm vorgesetzten Oberlandesgerichts verrichtet. Übrigens sind die Kreisjustizräthe keine Unterrichter, sondern Kommissarien der Oberlandesgerichte, sie haben daher auch, außer in geringfügigen Untersuchungen, in der Regel keine Erkenntnisse abzufassen, sondern müssen die bei ihnen eingebrachten Klagen, oder von dem Unterrichter an sie eingesandten Akten, an das Oberlandesgericht zur Instruktion und zum Spruch befördern; hin und wieder, namentlich bei den Kreis-Justiz-Kommissionen zu Lauenburg, Görlitz und Erfurt finden jedoch aus besonderen Gründen einige Ausnahmen von dieser Regel statt.

C. Gehen wir nun zu einer näheren Betrachtung des Personals der Oberlandesgerichte und seiner Pflichten über, so ist zuvörderst zu bemerken, daß das eigentliche Kollegium aus einem oder mehreren Vorgesetzten und mehreren Mitgliedern, Räthen und Assessoren, gebildet wird. Die Hauptpflicht der Vorgesetzten (Präsidenten und Directoren) besteht darin, daß sie die in den Kollegien eingeführte gute Ordnung beständig erhalten, allen sich einschleichenden Misbräuchen mit Eifer und Nachdruck steuern, und überhaupt auf eine gründliche, schleunige und rechtschaffene Justizpflege ihr ununterbrochenes Augenmerk richten. Ihnen kommt es daher zu, die vorfallenden Geschäfte, nach den verschiedenen Talenten und Geschicklichkeiten der Mitglieder, jedoch mit möglichster Gleichheit, zu vertheilen; über die schnelle und gründliche Bearbeitung derselben, wozu ihnen die Instruktionslisten, Referententabellen u. s. w. dienen, zu wachen; und in den Sessionen den Vorsitz zu führen. In diesen müssen sie dafür sorgen, daß alle Sachen in der bestimmten Ordnung vorgenommen, mit der erforderlichen Vollständigkeit und Deutlichkeit vorgetragen, mit der nöthigen Aufmerksamkeit angehört, und wenn die Debatten eine Verschiedenheit der Meinungen ergeben, lediglich nach Mehrheit der gehörig, d. h. von dem jüngsten Mitgliede als erstem Votanten an, eingesammelten, und mit freier Überzeugung abgegebenen, Stimmen entschieden werden. Ein Votum decisivum hat der Präsident, wenn auf beiden Seiten gleiche Stimmen sind, in allen Civil- und fiscalischen Untersuchungssachen, in welchen es nicht auf die Abänderung zweier gleichförmiger Erkenntnisse in dritter Instanz ankommt, indem in diesem Falle bei vorhandener Stimmengleichheit die Bestätigung der früheren Erkenntnisse erfolgen muß, wenn auch der Präsident der entgegengesetzten Meinung seyn sollte. In Kriminalsachen ist dagegen der Einfluß des Dirigenten, weil ihn die Leitung der Debatten schon beschäftigt und abzieht, so beschränkt, daß seine Stimme in der Regel nur zu Gunsten des Angeschuldigten den Ausschlag geben kann. Sind nämlich die Stimmen der Mitglieder, außer dem Dirigenten,

zwischen einer Todes- und anderen Strafe, oder einer härteren und gelinderen Strafe getheilt, so gibt allemal die mildere Meinung den Ausschlag, und der Dirigent muß sich derselben unterwerfen. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt in dem zuletzt gedachten Falle, oder der Differenz zwischen einer härteren und gelinderen Strafe, nur dann ein, wenn der Dirigent selbst Re- oder Correferent gewesen ist; bei dieser Ausnahme muß man aber wiederum unterscheiden, ob 1) beide Theile des Kollegii den Angeschuldigten für strafbar, oder wenigstens zu einer blos vorläufigen Freisprechung für qualificirt erachten, oder ob 2) der eine Theil, im Gegensatz zu dem andern, für eine völlige Freisprechung stimmt. In dem ersten Fall gibt die Stimme des Dirigenten, wie in Civilsachen, in dem andern aber nur dann den Ausschlag, wenn durch seinen Beitritt die härtere Meinung ein Übergewicht der Stimmen erhält. Bei dem einmal gefaßten Beschluß des Collegii muß sich übrigens der Präsident in allen Fällen, welche Materialien und wirkliche Entscheidungen streitiger Rechte betreffen, schlechterdings beruhigen, in Fällen dagegen, wo es nur auf die Einleitung und den Betrieb einer Sache ankommt, kann er seine abweichende Meinung dem Justizminister zur ferneren Bestimmung vortragen; Verfügungen endlich, welche blos die Beschleunigung der Sachen und deren Fortgang in dem eingeleiteten Wege zum Zweck haben, kann er auch ohne Vortrag im Kollegio erlassen. Außerdem muß der Präsident nicht nur auf das Benehmen der Mitglieder und Subalternen des Kollegii im Amte ein wachsames Auge haben, sondern auch das Privatleben derselben so weit zum Gegenstand seiner Aufmerksamkeit machen, als dasselbe dem Publikum zum Ärgerniß und Anstoß gereichen, und den Beamten selbst entehren und verächtlich machen kann. Insbesondere muß er darauf sehen, daß kein Beamter seines Sprengels dem Trunk oder der Spielsucht sich ergebe, oder einen unanständigen, zum Anstoße des Publikums gereichenden, Umgang führe, oder einen seinen Einkünften unangemessenen Aufwand mache, oder sich mit Schulden beladen; und wenn er glaubhaft in Erfahrung bringt, daß das eine oder andere der Fall sey, oder wenn ein Beamter seine Dienstpflichten verabsäumt, so muß er einen solchen Beamten zuvörderst zur Besserung ermahnen, bleibt aber diese aus, in den Konduitenlisten das erforderliche bemerken. Diese muß jeder Präsident von dem gesamten Justizpersonal seines Sprengels auf das gewissenhafteste halten, in demselben die besonderen Vorzüge und Mängel der einzelnen Beamten ohne Rückhalt aufführen, sie am Ende jedes Jahres an den Justizminister einsenden, und dem letzteren dadurch eine vollständige und getreue Übersicht über alle Justizbeamten verschaffen. — Von den Räthen wird im Allgemeinen der lebhafteste Eifer für die Beförderung einer prompten, soliden, und unparteiischen Justiz, und außer dem Amte ein, anderen zum Muster dienender, christlicher Lebenswandel verlangt. Sollte ein bei der Justiz angestellter Rath oder Präsident so viele Schulden machen, daß er durch das Zudringen seiner Gläubiger genöthigt wird, auf einen Indult oder cessio bonorum anzutragen u. s. w.; so kann er seine Justizbedienung nicht ferner behalten, es muß daher bei dem Könige auf seine Entlassung angetragen werden; — und dies ist nicht etwa eine bloße Redensart, sondern wiederholentlich zur Anwendung gebracht worden. Sollte ferner ein Rath oder anderer Justizbediente überführt werden, von einer Partei Geschenke angenommen zu haben; so soll ihn schon dieser Umstand allein zur Cassation und Bestrafung qualificiren, wenn er auch, um dieser Geschenke willen, das Recht selbst gebeugt zu haben, nicht überwiesen werden könnte. Damit aber auch die Unparteilichkeit eines Gerichtshofes in keiner Beziehung gefährdet oder dem Publikum verdächtig werde, so müssen die Mitglieder desselben nicht nur niemals in den Privathändeln und Angelegenheiten Anderer Rath ertheilen, sondern sich auch ihres Stimmrechts und aller übrigen Einmischungen in allen Sachen gänzlich enthalten, in welchen ihre Ehefrauen, oder Verwandte und Verschwägerte bis zum vierten Grade der geraden oder Seitenlinie, als Parteien auftreten. In weiteren Graden, bis zum sechsten einschließlich, können sie zwar, wenn sie dem auftretenden Verwandten nicht etwa früher durch ihren Rath behilflich gewesen, ihr Votum abgeben, dadurch aber, wenn die Stimmen getheilt sind, zum Besten ihres Verwandten niemals den Ausschlag geben. Die besonderen Pflichten der Räthe bei den Justiz-Collegien sind nun vorzüglich von dreifacher Art. Ihre erste Hauptbeschäftigung ist die Instruktion der ihnen überwiesenen Processe, nach der in der Preußischen Gerichtsordnung vorgeschriebenen, den in gemeinen Recht üblichen Schriftwechsel ausschließenden Methode. Sie müssen dabei den Hauptentzweck der ganzen Proceßordnung, daß die Wahrheit der Thatsachen, welche einem Rechtsstreit zum Grunde liegen, oder zur richtigen Beurtheilung deffelben gehören, so genau und vollständig, als es nur irgend die Natur der Sache verstattet, zugleich aber auch mit dem mindest möglichen Zeit- und Kostenverluste für die Parteien, ausgemittelt werden solle — unablässig vor Augen haben. Zu diesem Behuf müssen sie die Parteien mit Geduld, Sanftmuth, Aufmerksamkeit, vollständig hören, alle Dunkelheiten, Unvollständigkeiten und Zweideutigkeiten aus dem Vortrage derselben zu entfernen suchen, sich aber auch bei ihren Erkundigungen vor allen Suggestionen und unnöthigen Zudringlichkeiten, und bei ihren Protokollirungen vor allen Misverständnissen hüten. Insbesondere müssen sie bei Geständnissen von Parteien, welche mit keinem Rechtsbeistande versehen sind, sich mit vorzüglicher Vorsicht und Behutsamkeit davon überzeugen, daß sie jene Parteien weder misverstanden, noch auch dieselben aus Leichtsinn, Einfalt, Übereilung, Unkunde der gesetzlichen Folgen u. s. w., wider ihre eigene Wissenschaft und Überzeugung das Geständniß abgegeben haben. Es würde zu weit führen die hieher gehörigen Pflichten der Instruenten, welche in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. III. Tit. 2 §. 22--40 zusammengestellt sind, weiter auszuführen; es ist daher nur noch zu bemerken, daß in nicht gar zu weitläufigen und verwickelten Sachen geübte Referendarien zu Instruenten bestellt werden können, und dies in der Praxis gewöhnlich geschieht. Die zweite Hauptbeschäftigung der Räthe ist das Dekretiren, oder die Abfassung der Verordnungen, welche das Kollegium, nach vorhergegangenem mündlichem Vortrage des Decernenten, auf die eingekommenen schriftlichen Vorstellungen, Anzeigen, Beschwerden zu erlassen beschließt. Die bis zu einer gewissen Zeit vor jeder Session, oder auch, wenn sie einer schleunigen Abmachung bedürfen, später eingekommenen Vorstellungen u. s. w. werden nämlich dem Rath, welchem der Dirigent die Dekretur in der betreffenden Sache zugewiesen hat, nebst den bis dahin etwa verhandelten Akten zugestellt. Der Decernent muß nun den

Inhalt der ihm zugestellten Decernenda genau prüfen, die seiner Meinung nach zu erlassenden Decrete zu Hause entwerfen, und im Collegio seine Ansicht in der nächsten, wenn eine oder die andere Sache besonders weitläufig ist, allenfalls in der darauf folgenden Session, mündlich vortragen, nach dem von seiner Ansicht etwa verschieden ausfallenden Concluso aber seine Dekretsentwürfe abändern. Da nach dem Preußischen Verfahren der Proceßgang bis zum Definitivurtel lediglich durch Dekrete geleitet wird, und dadurch die gemeinrechtlichen Interlocute gänzlich abgeschafft sind; so ist dieser Geschäftszweig der Räthe im höchsten Grade wichtig und umfangreich, und wird es noch mehr durch die auf gleiche Weise zu bearbeitenden Vormundschafts- und Hypothekensachen. Bei einigen Kollegien ist es übrigens Sitte, daß die durchaus unzweifelhaften Sachen von den einzelnen Räthen ohne Vortrag abgemacht, und die Verzeichnisse dieser Sachen dem Präsidenten in jeder Session übergeben werden, damit derselbe sie theils in dem Tagezettel streiche, theils bei etwanigen Bedenken dennoch den Vortrag verlangen könne. Ein Herumschicken zum schriftlichen Votiren, wie es in der Praxis des gemeinen Rechts sehr üblich ist, findet dagegen nur dann statt, wenn außerhalb der Sessionstage Geschäfte vorfallen, die eine schleunige Ausrichtung und Verfügung erfordern, und der Präsident jenes Herumschicken einer außerordentlichen Zusammenkunft vorzieht. Die dritte Hauptbeschäftigung der Räthe ist endlich das Referiren aus den bis zum Definitivurtel instruirten Akten, und die Abfassung der, nach dem Beschluß des Kollegii, darauf zu publicirenden Erkenntnisse. In wichtigen Sachen muß in der Regel schriftlich, in unwichtigen kann aber auch mündlich referirt werden, und der Referent muß alsdann nur den sorgfältig geprüften, und richtig befundenen oder rektificirten, status causae, so wie die erheblichen Beweisstücke dem Kollegio vorlesen. Ob eine Sache nur mündlich vorgetragen, oder ob darin schriftlich referirt werden soll, hängt lediglich von der Bestimmung des Präsidenten ab; desgleichen, ob in einer besonders weitläufigen und verwickelten Sache etwa noch ein Korreferent zu ernennen ist. Ein solcher muß aber jeder Zeit theils in Revisionssachen, wovon im Artikel Obertribunal ein Mehreres, theils in Kriminalsachen bestellt werden, wenn die gegen den Angeschuldigten auszusprechende Strafe wahrscheinlich eine zehnjährige Strafarbeit erreicht, und eine mehr als dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe kann wenigstens nur auf den Grund einer schriftlichen Relation erkannt werden.

Auch die Relationen werden niemals zum schriftlichen Votiren herumgeschickt, sondern immer in den Sessionen verlesen, und sofort darüber concludirt. Nun gelangen zwar die Mitglieder der Preußischen Justizkollegien durch fortgesetzte Übung dahin, verwickelte Vorträge schnell aufzufassen und richtig zu beurtheilen; allein hin und wieder kommen doch Sachen vor, welche die Geübtesten kaum aufzufassen vermögen, und über die daher nach halbem Verständniß gestimmt, oder vielmehr der Meinung des Referenten beigetreten wird. Um solcher Sachen und auch um der schwächeren Mitglieder willen, müßte es daher dem Präsidenten frei stehen, einzelne Relationen, namentlich wenn einer oder der andere Rath in der Session darauf anträgt, zum schriftlichen Votiren herum zu schicken, und sie allenfalls nach beendetem Umlauf nochmals zum Vortrag zu bringen. Dadurch würde zwar etwas mehr Zeit verbraucht, die Sache selbst aber um so richtiger entschieden werden. — Die Assessoren haben außer dem Titel und Rang mit den Räthen gleiche Rechte und Pflichten, und rücken nach ihrer Anciennetät in die vakant werdenden Rathsstellen ein; ihr Patent vollzieht der Justizminister, das der Räthe und Präsidenten der König. Bis vor wenigen Jahren war es übrigens gebräuchlich, nicht völlig qualifizirten Assessoren vorläufig nur ein sogenanntes Votum limitatum zu geben, in Folge dessen sie blos in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen ein Stimmrecht hatten; jetzt aber werden dergleichen nicht durchaus qualifizirte Personen gar nicht zum Assessorat gelassen, vielmehr zu einem ferneren Nachweise ihrer Fähigkeit angewiesen.

Zu dem Betriebe der Geschäfte sind nun ferner den Oberlandesgerichten mehrere Subalternen, unter verschiedenen Benennungen und mit verschiedenen Funktionen, zu geordnet. Dahin gehören 1) der Kanzleidirektor oder Protonotarius, welchem die Direktion in der Registratur und Kanzlei überhaupt obliegt. 2) Die Sekretarien, deren Hauptverrichtung in dem Extendiren der bei dem Kollegio abgefaßten Dekrete, außerdem aber noch in der Verrichtung von allerlei Geschäften, z. B. von Versiegelungen, Inventuren und andern Kommissionen besteht, die ihnen das Kollegium und der Präsident auftragen. Die Formulare zu den gewöhnlichen Expeditionen sollen übrigens, ohne Verletzung des wesentlichen Inhalts, möglichst abgekürzt, und, wo es nur passend erscheint, gedruckt oder lithographirt, als Munda gebraucht, auch der Inhalt einfacher Gesuche und Anträge, statt ihrer Mittheilung, den darauf zu erlassenden Verfügungen inserirt werden. Da nun die gewöhnlichen Formulare von jedem Kanzelisten leicht ausgefüllt werden können, Verfügungen aber, für welche keine Formulare existiren, schon von den Decernenten so umständlich angegeben werden, daß die Sekretäre in der Regel nur diese Verfügungen abzuschreiben, und mit den nöthigen Anfangs- und Schlußworten zu versehen haben; so ist wenigstens in dieser Beziehung ihre Arbeit eine so mechanische, daß sie füglich von geübten Kanzelisten verrichtet, und der bedeutende Kostenaufwand, den die Anstellung solcher überflüssigen Subjekte verursacht, größtentheils vermieden werden könnte. 3) Der Archivarius, welcher das Archiv, die Lehns-, Hypotheken- und Generalregistratur bearbeitet, und von einem Ingrossator assistirt wird, der insonderheit die Hypothekenbücher führt. 4) Der Oberregistrator, mit seinen Unterregistratoren und Assistenten, welche die verschiedenen Registraturen unter ihrer Aufsicht haben, und die Repertorien darüber, desgleichen die Distributionsbücher der Referenda, so wie die Tagezettel der Decernenda anfertigen müssen. 5) Der Kanzleiinspektor, nebst den unter seiner speciellen Aufsicht stehenden Kanzelisten und Kopisten, welche die Abschriften, die ihnen der Kanzleiinspektor zutheilt, zu besorgen haben. 6) die bei den Salarien- und Depositenkassen angestellten Rendanten, Controleure und Kassenschreiber. 7) Der Kanzleidiener und Botenmeister, welcher die Aufwartung bei dem Kollegio besorgt, und unter seiner Aufsicht mehrere Boten hat, welche zur Besorgung der Insinuationen und zu anderen vorkommenden Verschickungen gebraucht werden. 8) Die Exekutoren und Landreuter, welchen die Vollstreckung der Exekutionen, nach den Anweisungen des Kollegii oder des Exekutionsinspektors, wenn ein solcher bestellt ist, obliegt. Über alle diese

Subalternen hat der Präsident die Oberaufsicht, er muß daher wöchentlich wenigstens einmal die Registraturen und die Kanzlei visitiren, monatlich eine Revision der Salarienkasse veranstalten, und sich außerdem durch unverhoffte außerordentliche Revisionen von dem richtigen Zustand der Salarien- und Depositenkassen überzeugen.

Außerdem sind bei den Oberlandesgerichten Auskultatoren und Referendarien angestellt, welche dort, nach vollendeten Universitätsjahren und bestandenem ersten und zweiten Examen, ihre praktische Ausbildung empfangen; jedoch sollen erstere, wenn an dem Orte, wo das Oberlandesgericht seinen Sitz hat, ein Untergericht erster Klasse sich befindet, an dieses gewiesen werden. Schon die Prüfung pro auscultatura, zu welcher nur diejenigen zu laßen sind, die drei Jahr die Jurisprudenz auf der Universität studirt haben, und während ihrer Bildungsperiode sich unterhalten können, erfolgt bei den Oberlandesgerichten durch einen oder zwei Räthe. Sie soll sich nicht nur über alle Zweige der Rechtswissenschaft, und das vaterländische Recht insbesondere, da dasselbe jetzt auf den Universitäten vorgetragen wird, desgleichen über die Schulbildung der Kandidaten, namentlich deren Bekanntschaft mit der Lateinischen Sprache, mit vorzüglicher Strenge verbreiten, damit sich Niemand, dem es an der erforderlichen Schulbildung oder den nöthigen Geistesanlagen und Kenntnissen mangelt, in die Richterämter einschleiche, und darüber sollen die Präsidenten selbst wachen, und dem zufolge den Prüfungen pro auscultatura und pro referendariatu beiwohnen. Es ist indessen nicht zu läugnen, daß noch immer, in Erwartung künftiger Nachholung des Fehlenden, bei den Prüfungen mit zu großer Schonung verfahren, und zu wenig der in einem Rescript des Justizministers ausgesprochene Grundsatz beachtet wird, daß es nicht nur für den Stat, sondern auch für den nicht gehörig vorbereiteten Rechtskandidaten besser sey, wenn derselbe durch eine Zurückweisung zur Nachholung der fehlenden Kenntnisse gezwungen, oder zur rechten Zeit auf einen anderen Beruf hingewiesen wird, und daß gerade bei der Pflanzschule aller Richter eine rücksichtslose Strenge am nothwendigsten sey. — Wenn die Auskultatoren, unter Leitung ihrer Vorgesetzten, die vorläufig erforderliche praktische Ausbildung empfangen haben, so müssen sie zum zweiten Examen verstattet werden, und ihre Fähigkeiten nicht nur in einer mündlichen Prüfung, sondern auch durch eine schriftliche Proberelation dokumentiren, und werden sodann, auf den Bericht des prüfenden Oberlandesgerichts, von dem Justizminister zu Referendarien ernannt. Nun gehen sie zu den Oberlandesgerichten über, und werden bei denselben wiederum in allen Geschäftszweigen, unter der Kontrole eines Mitgliedes geübt, nach und nach auch mit größerer Selbständigkeit beschäftigt. Das Referendariat ertheilt die Qualifikation zu Richterstellen bei den Untergerichten, welche sich nicht in den Haupt- oder wichtigen Handelsstädten befinden, oder sonst von größerer Bedeutung sind, wie die Rathsstellen bei den hie und da eingerichteten Landgerichten. Wer zu diesen oder zur Justizkommissariats-Praxis sich qualifiziren will, muß eine dritte Prüfung bestehen, die jedoch den Oberlandesgerichten übertragen werden kann; wer aber Assessor und demnächst Rath bei einem Oberlandesgerichte werden will, muß sich immer dem sogenannten großen Examen unterwerfen. Zu diesem Behuf muß der Referendarius zuvörderst bei dem Kollegio selbst seine Tüchtigkeit im Instruiren, Referiren, Dekretiren, und allen übrigen Geschäftszweigen nachweisen, und darüber dem Präsidenten Atteste von den Räthen, unter deren Leitung er gearbeitet hat, beibringen. Der Präsident muß sodann, wenn er den Kandidaten seiner Seits für reif hält, für denselben an den Justizminister berichten, und unter Beifügung der vorerwähnten Atteste um die Zulassung zum dritten Examen bitten. Dieses erfolgt darauf bei der Immediat-Examinations-Kommission zu Berlin, und zwar theils in einer mündlichen Prüfung, theils durch die Ausarbeitung zweier schriftlichen Proberelationen in verwickelten Revisionssachen, theils durch die Vorlegung zweier Probe-Instruktionen oder Inquisitionen die der Kandidat unter Aufsicht eines Raths bei seinem Oberlandesgerichte selbständig bearbeitet hat. Die schriftlichen Arbeiten muß die Examinations-Kommission mit Strenge censiren, und jeden aufgefundenen Mangel oder Verstoß speciell rügen, bei der mündlichen Prüfung aber besonders darauf sehen, ob der Kandidat außer den erforderlichen Rechtskenntnissen auch die jedem Votanten erforderlichen Fähigkeit besitze, verwickelte und zweifelhafte Fälle schnell aufzufassen und gründlich zu beurtheilen. Von dem Ausfall der Prüfung muß die Kommission, unter Beifügung der Probeinstruktionen, Proberelationen, und deren Censuren, treu und umständlich an den Justizminister berichten, und sich bestimmt darüber aussprechen, ob der Kandidat sich zur Anstellung bei einem Oberlandesgerichte, oder zu einer minder wichtigen Justizbedienung qualifizire, oder etwa in der einen oder anderen Beziehung zu einem ferneren Nachweise seiner Fähigkeit anzuweisen sey; — worauf denn der Justizminister das Weitere bestimmt, und dem Kandidaten eröffnet. Der Andrang zum dritten Examen hat übrigens das günstige Resultat gehabt, daß theils dasselbe in neueren Zeiten bedeutend strenger geworden ist, theils viele Assessoren wenigstens vorläufig Unterrichterstellen annehmen. Diese erfordern offenbar eine fast eben so große Gewandtheit, als die Oberrichterstellen, sicherlich aber eine größere Charakterfestigkeit, um den gerade bei Untergerichten häufigen Verlockungen zu widerstehen; es wäre daher zu wünschen, daß auch die Qualifikation zu Unterrichterstellen immer von einem, erst nach längerer Referendariatspraxis, allenfalls bei den Obergerichten abzumachenden dritten Examen abhängig gemacht würde. Dann aber müßten freilich die Unterrichter anders gestellt, und namentlich die vereinzelten Richterstellen, welche überhaupt gefährlich sind, in Kollegia zusammen gezogen werden.

Endlich sind jedem Oberlandesgerichte mehrere Justizkommissarien beigeordnet, welche als unbesoldete Statsdiener betrachtet werden, und deren Verrichtungen darin bestehen, den Parteien Rath zu ertheilen, und dieselben in Processen und anderen gerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten. Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit dürfen sie in der Regel nur dann aufnehmen und vollziehen, wenn sie zur Notariatspraxis verstattet werden, und dies sollen nur zuverläßige, geschickte, und erfahrene Justizkommissarien.

D. Was nun noch den Umfang und Betrieb der Geschäfte bei den Oberlandesgerichten betrifft, so haben dieselben zwar in ihrem Sprengel die gesamte, den Gerichten nicht entzogene, Rechtspflege, das Vormundschafts-, Privatlehns- und Hypothekenwesen, die Abnahme der verfaßungsmäßig üblichen Huldigungen bei Besitzerwerben, und

die Bekanntmachungen der Gesetze ihres Ressorts zu besorgen, daneben auch das Stempelinteresse bei diesen Angelegenheiten wahrzunehmen; unter ihrer unmittelbaren Gerichtsbarkeit stehen aber in der Regel nur folgende Personen und Sachen. Erstens die sogenannten Eximirten mit ihren Familien, d. h. der Adel, die Geistlichen vom Pfarrer an, die öffentlichen Lehrer, welche studirt haben, und nach vorhergegangener Prüfung der oberen Behörden zum öffentlichen Unterricht angestellt worden sind, die Militärpersonen vom Offizier an, die wirklichen und titulirten Statsbeamten, und alle ihnen gleichgestellte Personen, alle Graduirten, und endlich die Studenten, so weit sie nicht den akademischen Gerichten unterworfen sind. Zweitens alle durch Gesetz und Privilegien eximirte Korporationen, insbesondere alle nicht blos geduldete Kirchen- und geistliche Gesellschaften, die Universitäten und gelehrten Schulen, alle Städte in den neu- und wiedereroberten, und die vormaligen Immediatstädte in den alten Provinzen u. s. w. Drittens in dinglicher Beziehung alle zu adlichen oder höheren Rechten verliehenen Güter; ferner alle den Kirchen, geistlichen Gesellschaften, Pfarren, Küstereien, Universitäten, gelehrten Schulen und milden Stiftungen angehörigen Güter und Grundstücke; desgleichen ganze Domänen-Ämter, Güter und Vorwerke. Viertens endlich die nicht eximirten Besitzer eximirter Grundstücke, wenn sie auf denselben ihren beständigen Wohnsitz genommen haben.

Diese Regel ist indessen nicht ohne Ausnahmen, indem auf der einen Seite die Untergerichte die Civilgerichtsbarkeit über viele Eximirte ausüben, und auf der anderen Seite ihre Kriminalgerichtsbarkeit über nicht eximirte Personen, mit wenigen Ausnahmen, z. B. des Stadtgerichts zu Berlin, im höchsten Grade beschränkt ist. In der ersten Beziehung sind gewisse Klassen von niederen Beamten und Grundstücken, in einem zum Theil gleichen, zum Theil für die verschiedenen Provinzen verschiedenen Umfange, ein für allemal an die Untergerichte delegirt, und den Obergerichten ist überdies verstattet worden, eine solche Delegation auch in Bezug auf andere Beamte niederen Ranges, um den Unterthanen den Rechtsweg zu erleichtern, in einzelnen Fällen zu bewirken. Hie und da haben auch einige Untergerichte, in Gemäßheit besonderer Lokalverfassungen, die Jurisdiction über den Adel und andere Eximirte ihres Sprengels; z. B. das fürstbischöfliche Ermländische Landvoigteigericht zu Heilsberg, die beiden Erbhauptämter Ostpreußens, das Landgericht zu Sonnenburg (die vormalige St. Johanniter-Ordens-Regirung), die Fürstenthums- und standesherrlichen Gerichte in Schlesien u. s. w. In der zweiten Beziehung dürfen die Untergerichte in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen nur auf vier wöchentliches Gefängniß, oder funfzig Thaler Geldbuße, oder eine leichte Züchtigung selbständig erkennen. Glauben sie, daß gegen einen Verbrecher auf härtere Strafe zu erkennen sey, so dürfen sie zwar das Erkenntniß projektiren, müssen dasselbe aber zur Bestätigung an das vorgesetzte Oberlandesgericht einreichen, oder können auch diesem, ohne selbst ein Erkenntniß abzufassen, die geschlossenen Akten zum Spruch einsenden. Der Zweck dieser Anordnung ist übrigens lediglich der, daß Niemand zu hart bestraft werde; wenn daher das in Rede stehende Vergehen auch mit einer härteren, als der oben angegebenen Strafe, in den Gesetzen belegt, der kompetente Unterrichter aber der Meinung ist, daß der Verbrecher im konkreten Fall geringer zu strafen, oder gar vorläufig oder völlig frei zusprechen sey, so bedarf es einer Einsendung des Erkenntnisses zur Bestätigung nicht. In den neu- und wiedereroberten Provinzen ist den Untergerichten überdies die Führung aller einiger Maßen wichtigen Untersuchungen entzogen, und besonderen Inquisitoriaten, welche gleich den Kreis-Justiz-Kommissionen als Deputationen der Oberlandesgerichte zu betrachten sind, übertragen worden. Die Untergerichte dieser Provinzen müssen nur noch den Thatbestand vorläufig feststellen, und die speciellen Aufträge der Inquisitoriate, denen sie in dieser Beziehung untergeordent sind, besorgen. In den meisten alten Provinzen sind zwar ebenfalls Inquisitoriate eingerichtet, diese aber führen in der Regel nur die Untersuchungen gegen Eximirte, und dürfen die den Untergerichten verbliebenen Untersuchungen gegen nicht eximirte Personen nur dann vorsich ziehen, wenn die Untergerichte es selbst verlangen, oder sich Irregularitäten zu Schulden kommen lassen, oder andere besondere Umstände dies zuträglich machen. Der Geschäftsumfang der Oberlandesgerichte ist sonach folgender.

1) Sie haben die unmittelbare Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit über alle eximirte Personen und Grundstücke, die nicht aus besonderen Gründen den Untergerichten zugewiesen sind. Sie müssen daher alle Klagen gegen solche eximirte Personen und Grundstücke annehmen, instruiren, und in erster Instanz entscheiden; die Vormundschaften über die von Eximirten hinterlassenen Kinder anordnen und unmittelbar beaufsichtigen; die Hypotheken- und Lehnsbücher der eximirten Grundstücke führen; alle mit diesen Geschäften verbundenen anderweitigen Angelegenheiten, z. B. das Depositalwesen, besorgen; auch die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche von Eximirten vor Gericht vollzogen werden sollen, an- und aufnehmen. Indessen brauchen sie diese Geschäfte nicht durchgängig vor versammeltem Gericht vorzunehmen, sondern können die Instructionen, Inquisitionen, und alle sonstigen Verhandlungen mit den Parteien durch Deputirte ihres Kollegii, oder auswärtige Kommissarien besorgen lassen; und solche beständige Kommissarien sind die obenerwähnten Kreis-Justiz-Kommissionen und Inquisitoriate. Eine allgemeine Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes, welcher eine blos geschichtliche, aber keinesweges vernünftige Basis hat, die Unterthanen vielmehr auf eine für die gegenwärtige Zeit höchst unpassende Weise in eine bevorzugte und zurückgesetzte Klasse sondert, würde in der That sehr zweckmäßig seyn, und ist von vielen Seiten längst gewünscht, bis jetzt aber, theils wegen des offenen und geheimen Widerspruchs der Eximirten, theils wegen der damit nothwendig zu verbindenden Umformung aller Gerichte, noch nicht realisirt worden.

2) Civilprocesse gegen nicht eximirte Personen dürfen die Oberlandesgerichte nur in den, in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 2. §. 131 ff. angegebenen Fällen außerordentlicher Weise vor sich ziehen; in Kriminalsachen und fiskalischen Untersuchungen können aber auch gegen nicht eximirte Personen härtere Strafen, als die oben angegebenen, nur durch sie oder nach ihrer Bestätigung ausgesprochen werden; und in den neuen Provinzen ist die

Führung aller erheblichen Untersuchungen gegen eximirte und nicht eximirte Personen den Inquisitoriaten, als Kommissionen der Oberlandesgerichte, übertragen worden. Die Bestätigung einer Annahme an Kindesstatt kann überdies immer nur von dem Oberlandesgericht der Provinz ausgehen.

3) An die Oberlandesgerichte gehen in der Regel die Appellationen von allen Untergerichten ihres Sprengels, doch existiren in einigen Provinzen Mediat-Obergerichte, welche in allen oder einigen Fällen die Appellations-Instanz für die ihnen untergeordneten Untergerichte sind. Dahin gehören z. B. die Regirung Wernigerode, das Landgericht zu Sonnenburg, die Fürstenthumsgerichte in Schlesien, und die Obergerichte der vormals unmittelbaren Reichsstände oder ersten Standesherrn. Wenn diese nämlich während der Teutschen Reichsverbindung für ihren jetzt standesherrlichen Bezirk die Rechtspflege auch in zweiter Instanz ohne Widerspruch der höchsten Reichsgerichte ausgeübt haben, so dürfen sie dies auch noch jetzt. Sie müssen aber ihre Obergerichte mit einem qualifizirten und hinreichenden Personal, d. h. mindestens mit einem Direktor, zwei Mitgliedern, und einem Beisitzer, desgleichen dem nöthigen Subalternenpersonal besetzen, und die zur Unterhaltung etwa fehlenden Fonds aus ihren Privatmitteln aufbringen. Die Appellation, welche überhaupt nur bei einer Beschwerde von mehr als zwanzig Thalern zulässig ist, muß immer bei den Untergerichten angemeldet werden. Dann aber müssen die Untergerichte zweiter Klasse, d. h. diejenigen welche kein formirtes Kollegium bilden (nicht aus wenigstens drei zur Justiz qualifizirten und verpflichteten Mitgliedern bestehen), die Akten, nachdem sie den Appellanten über seine Gravamina und seine Vertretung durch einen Bevollmächtigten oder Assistenten vernommen haben, sofort dem Obergericht einreichen, bei welchem die weitere Instruktion des Appellatorii erfolgt. Die Untergerichte erster Klasse behalten diese dagegen in allen Bagatell- (bis fünfzig Thaler), Bau- und Gesindesachen; desgleichen in allen anderen Sachen, wenn entweder die Appellation, nach Ausweis des bei ihnen einzureichenden Appellationsberichts, durch keine neuen Thatsachen oder Beweismittel unterstützt werden soll, oder aber dies zwar der Fall ist, der Appellant jedoch ausdrücklich verlangt, daß die neue Instruktion bei dem Untergerichte erfolge. Die Oberlandesgerichte müssen also in der Regel nicht nur in zweiter Instanz entscheiden, sondern auch häufig das Appellatorium instruiren, und wenn Letzteres geschehen, das ergangene zweite Erkenntniß auch den Parteien publiciren, sonst aber dasselbe den Untergerichten zur Publikation übersenden. Ob nun die Abfassung des zweiten Erkenntnisses von dem ganzen oder einem Theil des Kollegii erfolgt, dies hängt von der besonderen Verfassung der verschiedenen Oberlandesgerichte ab. Einige (nämlich Insterburg, Köslin, Arnsberg, Hamm) bestehen aus wenigen Mitgliedern unter einem Präsidenten, und bearbeiten alle Sachen gemeinschaftlich (im Plenum), also auch die Entscheidung des Appellatorii. Alle anderen sind dagegen aus mehreren Mitgliedern unter zweien oder mehreren Präsidenten zusammengesetzt, und von dem Plenum derselben für einzelne Geschäftszweige besondere Senate abgesondert; namentlich für die Spruchsachen zwei *Spruchsenate*, für die Vormundschaftssachen ein *Pupillenkollegium*, für die Kriminalsachen ein *Kriminalsenat*. Die Entscheidung des Appellatorii in Civilsachen, welche bei den Untergerichten dieser Oberlandesgerichte in erster Instanz anhängig gewesen, geht nun in der Regel: 1) in den neu- und wiedereroberten Provinzen an den zweiten Spruchsenat des vorgesetzten Oberlandesgerichts; 2) in den alten Provinzen, wenn die Sache nach der bestehenden Verfassung zur Entscheidung des Geheimen Obertribunals, wovon im Artikel Obertribunal ein mehreres, nicht geeignet ist, an den ersten, wenn sie sich aber zur Entscheidung des Geheimen Obertribunals eignet, an den zweiten Senat des vorgesetzten Oberlandesgerichts. Von dieser Regel, die nach der Kabinetsorder vom 10. Mai 1826 auch auf alle Rechtssachen aus den Gerichtssprengeln des Kammergerichts und Oberlandesgerichts zu Frankfurt Anwendung finden soll, kommen jedoch mehrere Ausnahmen vor, die indessen hier übergangen werden müssen.

4) Die Oberlandesgerichte haben ferner in zweiter Instanz in Processen gegen Eximirte, und in dritter Instanz in allen Sachen zu sprechen, welche nach der bestehenden Verfassung zur Entscheidung des Obertribunals nicht geeignet sind. In dieser Beziehung ist aber wiederum zwischen den größeren und kleineren Oberlandesgerichten, und zwischen den alten und neuen Provinzen zu unterscheiden. Von den kleineren Oberlandesgerichten der alten Provinzen (Insterburg und Köslin) geht die Revision in den, zum Obertribunal nicht gelangenden, Untergerichtssachen an den zweiten Senat eines anderen Oberlandesgerichts (Königsberg und Stettin). Eben dahin geht die Appellation in denjenigen Sachen, welche in erster Instanz bei jenen kleineren Obergerichten anhängig gewesen sind, und sich in Revisorio zur Entscheidung des Obertribunals eignen; sonst aber geht die Appellation an den ersten, die Revision an den zweiten Spruchsenat des vorerwähnten anderen Oberlandesgerichts. Bei den größeren Oberlandesgerichten der alten Provinzen spricht in, für das Obertribunal nicht qualifizirten, Untergerichtssachen in dritter Instanz der zweite; in Sachen dagegen, welche schon in erster Instanz bei diesen Oberlandesgerichten anhängig gemacht worden, in erster Instanz ihr erster, in zweiter Instanz ihr zweiter Spruchsenat, und in dritter Instanz, wenn das Obertribunal ausgeschlossen ist, der zweite Senat (für Stettin und Frankfurt der Oberappellationssenat des Kammergerichts, für dieses der zweite Senat zu Frankfurt, für Glogau und Ratibor der zweite Senat zu Breslau) oder das Plenum eines andern Oberlandesgerichts (Marienwerder und Königsberg wechselseitig, und Ratibor für Breslau). Bei den größeren Oberlandesgerichten der neuen Provinzen hat der erste Spruchsenat immer nur in erster Instanz zu sprechen, die Appellation geht daher in allen Fällen an den zweiten Senat derselben, von Hamm und Arnsberg insbesondere an den zweiten Senat zu Münster; und in dritter Instanz geht der Spruch in allen zur Entscheidung des Obertribunals nicht geeigneten Fällen an das Plenum eines andern Oberlandesgerichts (von Magdeburg, Paderborn, Münster und Hamm an das Plenum zu Halberstadt, von diesem an das Plenum zu Münster, von Naumburg an das Plenum zu Magdeburg, und von Arnsberg, je nachdem dasselbe in erster oder zweiter Instanz gesprochen hat, an das Plenum zu Halberstadt oder Münster). Die

Appellation von Erkenntnissen der Obergerichte ist übrigens nur dann zulässig, wenn der Gegenstand der Beschwerde über funfzig Thaler beträgt. Die Revision aber in einigen Sachen gar nicht oder doch nur bedingsweise, z. B. in Gesinde-, Arrest-, Assekuranz-, Diffamations-, Injurien-, Konfiskationsprocessen, Prodigialitätserklärungen, Exmissionen der Pächter u. s. w., in anderen Sachen nur dann, wenn in einer Untergerichtssache der Gegenstand der Beschwerde wenigstens Zweihundert, in einer Obergerichtssache, sind zwei gleichförmige Erkenntnisse vorhanden, wenigstens Vierhundert, ist dies nicht der Fall, wenigstens Zweihundert Thaler Preuß. Courant beträgt. Die Instruktion des Appellatorii bleibt jederzeit bei dem betreffenden Oberlandesgericht, zur Führung derselben muß aber ein neuer, von dem früheren und dem Referenten in erster Instanz verschiedener, Deputirter ernannt werden. Dadurch endlich, daß einige Oberlandesgerichte in Sachen der anderen erkennen, werden sie den letzteren nicht vorgesetzt, und können daher an diese weder Verfügungen erlaßen, noch auch dieselben wegen eines etwanigen ordnungswidrigen Verfahrens rectifiziren. Finden sie ein solches in den ihnen zum zweiten oder dritten Spruch übersandten Akten, so müssen sie die ihrer Meinung nach nöthigen Erinnerungen in ein Promemoria zusammenstellen, und dieses mit der Unterschrift des Präsidenten, ohne weitern Bericht dem Justizminister zur Verfügung einsenden.

5) Was insbesondere noch die Kriminalsachen betrifft, so wird in denselben, so weit sie der Beurtheilung der Untergerichte entzogen sind, bei den kleineren Oberlandesgerichten vom Plenum, bei den größeren vom Kriminalsenat derselben in erster Instanz gesprochen; der zweite Spruch geht sodann von jenen an den zweiten Senat eines anderen Oberlandesgerichts (von Insterburg nach Königsberg, von Köslin nach Stettin, von Hamm und Arnsberg nach Münster), von diesen an den zweiten Senat desselben Gerichts. Übrigens müssen auch die von den Oberlandesgerichten gesprochenen Urtheile in gewissen Fällen an den Justizminister zur Bestätigung eingereicht werden, dann nämlich, wenn die Untersuchung wegen Hochverrath, Landesverrätherei, oder beleidigter Majestät eröffnet, oder auf Todesstrafe, lebenswierige Freiheitsentziehung, Verlust der Orden und Ehrenzeichen erkannt worden; und der Justizminister hat alsdann die Bestätigung des Königs zu extrahiren. Ergreift der Angeschuldigte gegen ein bestätigtes Urtel erster Instanz das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung, so muß auch das zweite Urtel zur Bestätigung eingereicht werden, wenn entweder dieses Urtel abändernd ist, oder aber der Angeschuldigte neue Beweismittel zu seiner Vertheidigung vorgebracht hat, mögen diese in zweiter Instanz verworfen oder aufgenommen worden seyn.

E. Der Geschäftsbetrieb bei den Oberlandesgerichten ist nun schließlich, wie schon aus dem Vorigen erhellt, theils gleichförmig, theils verschieden; erstres in Betreff der Memorialien-Vorträge, welche, mit Ausnahme der Pupillen- und Kriminalsachen, immer im Plenum erfolgen (beim Kammergericht ist dies jedoch nicht der Fall, indem der Appellations-Senat ein bloßes Spruchcollegium, und von dem Instruktionssenat und Kriminalsenat, welche das eigentliche Plenum bilden, durchaus getrennt ist); letzteres in Ansehung der Pupillen-, Kriminal- und Spruchsachen, welche bei den kleineren Oberlandesgerichten im Plenum, bei den größeren in mehreren Senaten abgemacht werden. Abgesehen von diesen Sachen und den Instruendis, welche letztere von den ernannten Deputirten außer den Sessionen bearbeitet, und nur mittelst Anfragen, Berichte, Anzeigen, Beschwerden ab und zu dem Kollegio vorgelegt werden, ist der Geschäftsgang bei allen Oberlandesgerichten, so weit derselbe in wenigen Worten dargestellt werden kann, etwa folgender. Alle Piecen, welche an das Kollegium zum Vortrag und zur Verfügung gelangen sollen, müssen entweder bei dem Präsidenten, oder respect. in der Registratur und dem Archiv abgegeben, und sind sie versiegelt, dem Präsidenten zur Entsiegelung und Präsentation zugestellt, und von diesem sodann in die Registratur oder das Archiv befördert werden. Dort werden sie, wenn dies noch nicht geschehen, sofort präsentirt, in die verschiedenen Tagezettel unter fortlaufenden Nummern eingetragen, und den bereits ernannten, oder, wenn es neue Sachen sind, den vom Präsidenten zu ernennenden Decernenten, nebst den etwa schon vorhandenen Akten, am Abend desselben Tages zur Dekretur zugestellt. Besonders sorgfältig und mit genauer Angabe der Stunde müssen die Gesuche, welche Eintragungen in die Hypothekenbücher zum Zweck haben, präsentirt werden, indem durch das Präsentatum der Vorzug der einzutragenden Posten, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme von dieser Regel begründen, bestimmt wird. Die den Decernenten zugesandten Piecen werden nun in den ein für allemal anberaumten Sessionen, zu denen alle beim Gericht angestellte Beamte um acht Uhr Morgens sich einfinden müssen, vor versammeltem Gericht in folgender Ordnung vorgetragen. Es wird 1) mit den eingelaufenen königlichen Verordnungen und Ministerial-Rescripten der Anfang gemacht, welche nicht einzelne Proceßangelegenheiten, sondern Generalia betreffen. Darauf wird 2) zu den Memorialien übergegangen, welche entweder solche Generalia, oder Vormundschafts-, Hypotheken- oder andere Extrajudicialsachen betreffen. Das in Betreff der Vormundschaften Gesagte gilt indessen nur von den kleineren Oberlandesgerichten, indem diese Sachen bei den größeren in einem besonderen Pupillenkollegium abgesondert vorgetragen werden. Hierauf folgen 3) die Ableistungen von Homagialeiden, die Belehnungen, Verpflichtungen von Beamten u. s. w., und die An- und Aufnahmen der gerichtlich zu vollziehenden Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit; diese Akte können jedoch auch einzelnen Deputirten übertragen werden. Endlich wird 4) zum Vortrage der Memorialien fortgeschritten, welche zur streitigen Gerichtsbarkeit gehören, z. B. der Anmeldungen neuer Klagen, der Anfragen und Anzeigen instruirender Deputirten, der Beschwerden über das Verfahren der Untergerichte, der Appellationsberichte u. s. w.

Der Vortrag in diesen vier Abtheilungen erfolgt ebenfalls nach einer bestimmten Ordnung, nach der Reihenfolge nämlich, in welcher die verschiedenen Piecen in den Tagezetteln aufgeführt sind. Diese liegen dem Präsidenten in der Session vor, und nach derselben ruft er die einzelnen Piecen nummerweise auf, bemerkt auch bei jeder Nummer, ob dieselbe etwa ad proximam geschrieben worden, oder blos ad acta geht, oder brevi manu diesem oder jenem das darauf erlassene Decret vorzulegen, oder dasselbe abschriftlich, oder mittelst einer Expedition mitzutheilen ist. Wegen der überhäuften Geschäfte wird jedoch die obige Ordnung in den größern Oberlandesgerichten in der Regel nicht beobachtet; viel-

mehr tragen gewöhnlich die zum Pupillenkollegium oder Kriminalsenat gehörigen Mitglieder ihre Decernenda hinter einander vor, um sich demnächst zu ihren besondern Geschäften zu begeben. Die vorgetragenen und decretirten Piecen werden von den Boten aus dem Sessionszimmer, noch während der Session, nach und nach in das Expeditionszimmer transportirt, und dort von dem Kanzleidirector oder ersten Secretair nach ihren verschiedenen Bestimmungen, jenachdem sie nämlich schriftlich zu expediren und also an die Expedienten zu vertheilen, oder abschriftlich mitzutheilen und also an den Kanzleiinspector zu befördern, oder keins von beiden der Fall ist und sie also in die Registratur oder das Archiv zurückgehen, gesondert. Der fernere Gang, den die Piecen nunmehr nehmen, bis der durch die Dekrete beabsichtigte Zweck erreicht worden, und die Art und Weise, wie durch verschiedene Kontrolen und Listen dem Verlust der Acten und jeder Verschleppung der Sachen möglichst vorgebeugt wird, kann weder in der Kürze anschaulich gemacht werden, noch ist derselbe gerade bei den Oberlandesgerichten eigenthümlich; es muß daher in dieser Beziehung besonders auf das der Gerichtsordnung angehängte Kanzlei-Reglement verwiesen werden. — Ist der Memorialien-Vortrag beendet, so trennen sich bei den größern Oberlandesgerichten die verschiedenen Senate, um theils die Kriminalsachen abzumachen, theils die Relationen vorzutragen, und die zu erlassenden Erkenntnisse zu concludiren; in den kleinern Oberlandesgerichten geht aber der Vortrag dieser Sachen im Plenum fort. Können aber Relationen in den ordentlichen Sessionen nicht abgelesen werden, so muß der Präsident außerordentliche Sessionen dazu ansetzen; dergleichen außerordentliche Sessionen müssen auch am 1. Juni und 1. December gehalten werden, um das Kollegium jährlich zweimal von der Lage aller in seinem Judicial- und Pupillen-Depositorio befindlichen Massen in Kenntniß zu setzen, und zur möglichst schleunigen Ausschüttung derselben zu veranlassen. Bei dieser Gelegenheit ist rücksichtlich der Judicial-Depositа genau alles anzuwenden, um auf dem kürzesten Wege die Sache bis zur Ausschüttung der Masse zu beenden; rücksichtlich der Pupillen-Depositen darauf zu sehen, daß die majorenn gewordenen Curanden gehörig abgefunden, die Zinsen der ausgeliehenen Gelder zur rechten Zeit eingezogen und vertheilt, den Vormündern die bestimmten Verpflegungsgelder ordentlich gezahlt werden; zugleich aber auch zu prüfen, ob das nicht baar ad depositum gezahlte Vermögen der Curanden gehörig gesichert, oder was deshalb etwa zu veranlassen sey, ob die etwa im Werk befindliche Erbtheilung gehörig betrieben werde, der Vormund seiner Pflicht zur Cautionsleistung sich entledigt habe, die Erziehungsberichte und Vormundschaftsberichte gehörig eingegangen seyen. (*Bornemann.*)

OBERLANDFORSTMEISTER, auch Landoberforstmeister, ist eigentlich der Chef des gesamten Forstwesens eines Landes. Da jedoch dies jetzt überall der Finanzkammer oder dem Finanzministerio untergeordnet ist, so gibt man dem ersten technischen Rathe, welcher der Abtheilung für die Forstverwaltung vorstehet, in einigen Staten diesen Titel, z. B. Preußen, Kurhessen. (*Pfeil.*)

Oberlandjägermeister s. Landjägermeister.

OBERLANGENSTADT, ein zum Obermainkreise Baierns, und zum Landgerichte Kronach gehöriges Rittergut mit einem schönen Schlosse und Garten, welches am 12. Januar 1817 für den Vasallen Karl Philipp Freiherrn von Künsberg in ein Patrimonialgericht erster Klasse gebildet wurde, zu welchem die Ortschaften Nagel, Mönichsfeld, Tüschnitz und Hall gehören. Die Lage an der Landstraße nach der Stadt und Festung Kronach, gewährt den Einwohnern dieser Ortschaften eine reichliche Nahrungsquelle. Die Einwohner von Langenstadt bekennen sich theils zur jüdischen, theils zur evangelischen Religion. (*Jacob.*)

OBERLAUBLAGER ist der Theil am Kolbenblech, der nach vorne über den Kolben greift und häufig verziert ist; gewöhnlich geht zur größern Befestigung noch eine Holzschraube durch. (*L. Blesson.*)

Oberlauchringen s. Lauchringen.

Oberlauda s. Lauda.

Oberläuterung im Processe, die wiederholte Läuterung, s. Läuterung.

Oberlauf s. Ueberlauf.

Oberlausitz s. Lausitz.

Oberlauterbach s. Falkenstein.

Oberlaybach s. Laybach.

Oberlech s. Spurstein.

Oberleder s. Schuh.

Oberlefze s. Orgelpfeifen.

Oberlehn, Oberlehnsfall, Oberlehnsherr s. Lehn.

OBERLEHRE. Wenn der Läufer in einer Kornmühle auf der Haue (s. diesen Artikel) nicht gut balancirt ist, so richtet ihn der Müller durch einen zwischen die Haue und den Laufer gesteckten Keil wieder in seine passende Stelle. Der auf diese Art verbesserte Fehler heißt die Oberlehre. Um die Größe und Lage des Fehlers zu zu entdecken, hält der Müller gegen den obern Rand des Läufers ein Stück Kohle; der so entstandene schwarze Strich deutet ihm die Stellen an, welche über und unter dem Mittelpunkte des Läufers liegen. S. Kornmühlen. (*H. K.*)

OBERLEIB, bezeichnet als Gegensatz von Unterleib (abdomen), die obere Hälfte des Stammes des menschlichen Körpers, die Brust (thorax, pectus), an welcher man vorn die Brustgegenden, (regiones mammillares), hinten die Schultergegenden (regiones scapulares) unterscheidet. Die Höhlen beider Körperhälften werden durch das Zwerchfell geschieden *). Im gewöhnlichen Sprachgebrauche versteht man jedoch unter Oberleib die obere, vom Nabel bis zur Herzgrube reichende Hälfte des Unterleibes, namentlich seiner Höhle. Beide Abtheilungen derselben haben zwar keine äußere bestimmte Grenze, wenn man sich nicht als solche eine horizontale Linie durch den Nabel um den Körper herumgezogen denken will, in der Bauchhöhle jedoch und zwar innerhalb des Sackes der sie auskleidenden Bauchhaut bildet diese eine Querfalte, das Quergrimmdarmgekröse, welches ziemlich in der Mitte der Bauchhöhle von rechts nach links sich erstreckt, und diese so in eine obere kleinere und eine untere größere Hälfte abtheilt. Da jedoch der an den vordern Rand des Quergrimmdarmgekröses befestigte Quergrimmdarm nicht mit der vordern Wand der Bauchhöhle verwachsen ist, so sind

*) Vergl. den Art. Menschlicher Organismus.

ihre beiden Abtheilungen auch nicht ganz von einander getrennt. In der obern Hälfte liegen der Magen, die Milz, die Leber, die Bauchspeicheldrüse, der Anfang des Zwölffingerdarms, in der untern die Windungen des dünnen Darmes umgeben vom Dickdarm.

Über das Nähere vergl. die Artikel Bauch, Bauchfell, Brust unter dem Artikel: Menschlicher Organismus. (*Moser.*)

OBERLEINE nennt man im Jagdwesen, im Gegensatze der Unterleine, diejenige Leine an den Tüchern und Garnen, welche auf den Furkeln oder Stellstangen liegt. S. Leine. (*H. K.*)

OBER-LENNINGEN, ein evangelischer Marktflecken im Königreiche Würtemberg, im Donaukreise und Oberamte Kirchheim, mit 890 Einwohnern. Der Ort liegt an der Lauter, in dem Lenninger Thale, einem der schönsten Thäler der Würtembergischen Alp und hat eine Papiermühle. (*Memminger.*)

Oberletze s. Oberlitze.

OBER-LIEUTENANT, der erste Stellvertreter des Kapitains bei einer Kompagnie (vergl. Oberster). Der Ausdruck ist im südlichen Teutschland gebräuchlich; im nördlichen heißt derselbe Officier, Premier-Lieutenant. Der Seconde-Lieutenant oder Unter-Lieutenant im südlichen Teutschland rückt bei allen Mächten durch Ancienneté zum Ober-Lieutenant auf. Um vom Ober-Lieutenant aber zum Kapitain vorzurücken, verlangen einige Mächte bei den wissenschaftlichen Waffen, z. B. bei der Artillerie, eine Prüfung. (*L. Blesson.*)

Oberlimbach s. Felsoe-Lindva.

OBERLIN (Jeremias Jakob), geb. zu Strasburg den 7. August 1735, erhielt auf dem dortigen Gymnasium, woran sein Vater Johann Georg Oberlin eine Lehrerstelle bekleidete, den ersten wissenschaftlichen Unterricht. Nach einem achtmonatlichen Aufenthalt zu Montbeliard, den er zu gründlicher Erlernung der französischen Sprache benutzte, bezog er 1750 die Universität seiner Vaterstadt. Während er hier Mathematik, Philosophie und die alten Sprachen studirte, gestattete Schöpflin, dessen historische Vorlesungen er gleichzeitig hörte, ihm den unumschränkten Gebrauch seiner vortrefflichen Bibliothek und seiner Kunstschätze und gab ihm so die antiquarische Weihe. Nachdem Oberlin 1758 die philosophische Doctorwürde erhalten hatte, studirte er noch 3 Jahre lang Theologie. Ungeachtet seine umfassende Gelehrsamkeit schon damals nicht unbemerkt bleiben konnte, war ihm doch das Glück so ungünstig, daß er anfangs nur als unterster Collaborator, dann als unterster College am Strasburgischen Gymnasium bis zum J. 1778 kleinen Knaben die ersten Elementarkenntnisse lehren mußte. Erfreulicher für ihn war die 1763 ihm ertheilte Aufsicht über die Universitätsbibliothek. In demselben Jahre begannen auch mit Genehmigung der philosophischen Fakultät seine akademischen Vorlesungen über den lateinischen Styl. Seit dem Jahre 1770, in welchem er zum Adjunct der Professur der Beredsamkeit ernannt wurde, hielt er Vorlesungen über die römischen Alterthümer, über die alte Geographie und Diplomatik. Ein Aufenthalt in Ban de la Roche führte ihn zu Untersuchungen über die Sprache der dortigen Gebirgsbewohner. Später, im Jahre 1767 reiste er nach Manheim, Heidelberg und Karlsruhe. Größer war die antiquarische und literarische Reise, die er 1776, durch öffentliche Fonds unterstützt, mit dem Strasburgschen Archivar Gaubs in die südlichen Provinzen Frankreichs unternahm. Er kam nach Besançon, Dijon, Chalons, Macon, Trevoux, Lyon, Vienne, Tain, Orange, Avignon, Carpentras, Mourmoiron, Vaucluse, Cavaillon, Marseille, Toulon, Hyeres, Aix, Arles, S. Remy, Nismes, Montpellier, Cette, Agde, Castelnoudary, Sorrèze, Toulouse, Bordeaux, Poitiers und Paris. Hier verkehrte er mit seinem Freunde Pachin de la Blancherie und mit den Mitgliedern der Akademie der Inschriften, die 1773 ihn zum correspondirenden Mitgliede ernannt hatte, am meisten mit Villoison. Aus den Mittheilungen Wincklers, der mit Millin dieselben Gegenden bereiste und das eigenhändige Tagebuch [1]) seines Lehrers Oberlin benutzen konnte, ersehen wir, daß dieser überall die Denkmäler antiker Kunst aufsuchte, beschrieb und abzeichnete, oft sogar, wie zu Bordeaux, vom Untergange rettete. Eben so eifrig besuchte er Münzkabinete, Museen und Bibliotheken. Auf letzteren durchforschte er zum Behuf seiner gründlichen Studien der altfranzösischen Sprache die in den Bauerndialekten geschriebenen Werke, ohne den Handschriften der klassischen Schriftsteller des Alterthums und der Bibel seine Aufmerksamkeit zu entziehen. Noch gedenken wir einer vierten Reise, die Oberlin 1779 nach Freiburg und den Klöstern des Schwarzwaldes machte. Erst im Jahre 1778 gelang es ihm, seiner untergeordneten Lehrerstelle am Gymnasium, die er mit der gewissenhaftesten Pflichttreue nie seinen ehrendern und lohnendern Lieblingsfächern aufgeopfert hatte, ganz sich zu entledigen und eine außerordentliche Professur an der Universität zu erhalten. Im März 1782 wurde er ordentlicher Professor der Logik und Metaphysik, hielt jedoch neben den philosophischen auch Vorlesungen über Virgil, Horaz und Ovid, und sogar die früheren über den lateinischen Styl, über Alterthümer, Geographie und Diplomatik unablässig fort. 1787 wurde er zum Gymnasiarchen oder Director desselben Gymnasium, an welchem er viele Jahre hindurch eine sehr untergeordnete Stelle verwaltet hatte, und zum Kanonikus des Kapitels bei St. Thomas ernannt. Oberlin war fast 60 Jahre alt, als die Stürme der Revolution auch Strasburg beunruhigten. Er brachte das aus den Fenstern des Stadthauses herausgeworfene Archiv nicht nur mit Hilfe seiner Zuhörer in Sicherheit, sondern suchte es auch wieder zu ordnen. Ehrwürdig war seine Wirksamkeit als Wahlherr und als Verwalter des Bezirkes von Strasburg, nachher des Departements des Niederrheins. Dieses Amt zog ihm den Haß der Revolutionaire zu. In der Nacht vom 3. zum 4. November 1793 ließen Saint-Just und Lebas ihn mit mehreren seiner Mitbürger verhaften und in die Gefängnisse nach Metz bringen. Hier wurde er drei Monate hindurch auf das härteste behandelt, bis es endlich den Verwendungen seiner Freunde gelang, seine geschärfte Verhaftung in eine gelindere zu verwandeln, so daß er durch historische Untersuchungen besonders über die alte Sprache von Messin sich einigermaßen erheitern

1) Seine antiquarische Reise in das südliche Frankreich. In Schlözer's neuem Briefwechsel. 4. Th. 19. Heft. S. 47—58. und 5. Th. 30. Heft. S. 360—366.

konnte. Nachdem Oberlin den 28. Juli seine Freiheit wieder erhalten hatte, kehrte er nach Strasburg zurück und begann seine Vorlesungen, freilich vor nicht vielen Zuhörern; denn die Mehrzahl derselben hatte die Schreckenszeit zerstreut. Im Herbst 1800 reiste er nach Metz und Paris. Hier besuchte er, wie früher, Bibliotheken und andere Samlungen, und verlebte mit Freunden und Schülern sehr glückliche Tage. Bald nach seiner Rückkehr im Jahr 1801 ernannte ihn Bonaparte zum Municipalrath von Strasburg und zum Präsidenten des Wahlcollegiums. Als Bibliothekar der Centralschule des Niederrheins arbeitete er an der Anordnung der aus Klöstern zusammengebrachten Bücherschätze. Bisweilen pflegte er seine bibliographischen Vorlesungen in den Sälen der Bibliothek selbst zu halten. Oberlin starb den 10. October 1806 und wurde mit dem größten Gepränge beerdigt. Auf seinem Sarge lag der Bürgerkranz. Alle Einwohner versamelten sich zu St. Thomä. Hier, an demselben Orte, wo der Marschall von Sachsen und Schöpflin ihre Denkmäler haben [2]), hielt Blessig über den passend gewählten Text aus Jesus Sirach 39, 13—15 seine Gedächtnißrede.

Oberlin war correspondirendes Mitglied der Akademie der Inschriften zu Paris, später des Nationalinstitutes, ferner der Akademien zu Rouen und Cortona, und der Societäten der Alterthumsforscher zu London und Cassel. Lange Zeit stand er der von ihm gegründeten Societät der Wissenschaften und Künste seiner Vaterstadt vor. Er gehörte zu den großen und gründlichen Vielwissern, die zugleich herzliche und wahrhaft religiöse Menschen waren. Durch die Einfachheit seiner Sitten, seinen nie getrübten Frohsinn und seine Versöhnlichkeit wußte er alle Herzen zu gewinnen. Mittelst planvoller Ordnung in den Arbeiten gelang es ihm, mit seiner Zeit gut hauszuhalten; aber höchst uneigennützig opferte er sie auf, wenn Studirende oder ältere Gelehrte seine Dienste sich erbaten. — Schriften: Diss. philol. de ἐνταφιασμῷ sive veterum ritu condiendi mortuos. Argentor. 1757. 4. (Oberlins Promotionsschr.). Rituum Romanorum tabulae in usum auditorum. ib. 1774. Die zweite Ausgabe vom J. 1784 enthält ein Verzeichniß der Schriftsteller, welche von den aufgeführten Gegenständen handelten. Orbis antiqui monumentis suis illustrati prodromus. ib. 1772. 4. Orbis antiqui monumentis suis ill. primae lineae. ib. 1776. Zweite Ausg. 1790. Den alten Namen der Städte sind die gegenwärtigen beigefügt. De linguae latinae medii aevi mira barbarie. ib. 1773. 4. Artis diplomaticae primae lineae, in usum auditorum duxit J. J. Oberlin. ib. 1778. 8. Sehr nützlich ist dem Erfahrenen der Index auctorum. Litterarum omnis aevi fata, tabulis synopticis expos. ib. 1789. 8. Die Namen der ausgezeichnetsten Schriftsteller von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1789 sind in chronologischer Ordnung und in passenden Rubriken auf 10 Tafeln zusammengestellt. Jungendorum marium fluminumque omnis aevi molimina. ib. 1775. Diese Schrift erschien anfangs in vier akademischen Dissertationen, von denen die erste und zweite über die Kanäle des Alterthums, die dritte über die des Mittelalters und die vierte über die neueren handelt. Später reiste Oberlin nach dem Kanal von Languedoc. De Lalande, der über diesen und andere Kanäle schrieb, gibt der Oberlinschen Schrift ein rühmliches Zeugniß. Miscellanea litteraria maximam partem Argentoratensia. ib. 1770. 100 S. 4. Sie enthalten eine Abhandlung über den Werth der Münzen bei den Römern, mit Prüfungen der Eisenschmidschen Tafeln und Angaben des Werthes der Münzen nach jetzt cursirenden Geldsorten, ferner eine Rhythmologie der Leoninischen Verse und eine Vergleichung der Lesarten der in der Strasburgschen Bibliothek aufbewahrten hebräischen Bibeltexte, ursprünglich für Kennikott angefertigt. Museum Schöpflini. Pars prior. ib. 1770—73. 4. 184 pag. 17 tab. Dieser Band enthält Lapides, Marmora, Vasa. Der zweite Band sollte das Lararium oder kleine eherne Bildsäulen, deren mehr als eine erst dem Zeitalter der wiederauflebenden Künste ihre Entstehung verdankten, ferner geschnittene Steine und Münzen umfassen, ist aber wegen geringen Absatzes des ersten nicht erschienen, obgleich schon Oberlin 10 Kupfertafeln hatte stechen lassen, die Millin und Winckler besaßen. Essais sur le patois Lorrain des environs du Comté du Ban de la Roche. Strasb. 1775. 287 pag. 12. Oberlin zeigte, wie diese Sprache aus der Altrömischen sich bildete. Wichtig sind chap. 2. échantillons du vieux langage français de différens siècles und chap. 2. échantillons du provençal, gascon, bourguignon et lorrain. Ovidii Nasonis Tristium lib. 5, ex Ponto lib. 4 et Ibis. Lect. var., eruditorum conj. et clavem adj. ib. 1776. 8. (mit neuem Titel und neuer Vorrede ib. 1778. 8.). Vibius Sequester. Lect. var. et integras doctorum Commentationes adj. et suas Ob. ib. 1778. 8. Pachin de la Blancherie verglich für Oberlin zwei Handschriften der königl. Bibliothek zu Paris. Lettre à M. le Comte de Skawronsky sur un bijou dont ce seigneur a fait l'acquisition à Rome. ib. 1779. 8. Hierin wird ein goldener Hauptschmuck (nimbus nach Isidor) beschrieben, den nicht allein Göttinnen, besonders Juno, sondern wie aus Münzen erhellt, die Gemahlinnen der Ptolemäer und die Römischen Kaiserinnen trugen. Er ward bei Cività Lavinia gefunden und kam aus Skawronsky's Händen in den Besitz der Kaiserin von Rußland. Joh. Georgii Scherzii Glossarium Germanicum medii aevi. Ed. ill. suppl. Ob. 2 vol. ib. 1781 — 84. fol. Dieses unentbehrliche Hilfsmittel zur Kenntniß der ältern teutschen Literatur und Diplomatik gab Oberlin mit einer öffentlichen Unterstützung des Strasburger Magistrates heraus. Es ergänzt die Glossare von Schilter, Wachter, Haltaus und Ihre. Auch Scherzens noch ungedrucktes Glossarium Carolinum würde er mit neuen Zusätzen und Berichtigungen bekannt gemacht haben, hätte nicht die Gleichgiltigkeit des Publicums von einer so mühsamen Unternehmung ihn abgeschreckt [3]). Bihtebuoch, dabei die Bezeichnunge der heil. Messe. Beichtbuch aus dem 14. Jahrhundert, mit Glossen herausgegeben von Oberlin. Dasf. 1784. 8. Bonerii gemma, sive Boner's Edelstein, Fabulas centum e Phonascorum aevo complexa, ex Bibl. Ordinis S. Joh. Hierosol. Argentor. ib. 1782. 4. Diese Schrift gibt den Proleg, die Folge der Boner'schen Fabeln [4]) und abweichende Lesarten. Diatribe de Conrado Herbipolita, vulgo Meister Kuonze von Würzburg, saec. 13. Phonasco Germanico, ib.

2) Oberlin selbst erhielt in dieser Kirche ein Denkmal.

3) Docen Misc. zur Geschichte der teutschen Literatur.

4) S. die Encyclop. unt. d. Art. Boner.

1782. 4. Oberlin handelt von desselben großem Gedichte über den trojanischen Krieg. Tentamen paedagogicum. ib. eod. 4. Alsatia litterata sub Celtis, Rom., Francis, — sub Germanis sec. 9 et 10. ib. 1786. 4. — De poetis Alsatiae eroticis medii aevi (Minnesänger) — De Joh. Tauleri dictione vernacula et mystica. — De Joh. Geileri Caesaremontani (von Keysersberg) scriptis Germanicis. — De vita et scriptis Jac. Twinger de Koenigshoven. ib. 1789. 4. Diese Dissertationen, die unter Oberlins Vorsitz auf der Strasburger Universität vertheidigt wurden, können als Bruchstück seiner Alsatia litterata angesehen werden, welche er aus Mangel eines tüchtigen Verlegers nie ganz hätte herausgeben können. Diss. logica de vitio subreptionis in omni humana vita obvio. ib. 1786. 4. Diss. L. Apulejus Aegyptiis ter mysteriis initiatus. ib. eod. 4. Almanach de Strasbourg 1780—81. Almanach d'Alsace 1782 — 89. Almanach du département du Bas-Rhin. 1792. Darin sind viele neuentdeckte Denkmäler bekannt gemacht. Für die im Baskervillischen Geschmack prachtvoll gedruckte Ausgabe des Horaz (typis et sumtu Rollandi et Jacobi 1788. gr. 4.) verglich Oberlin vier Handschriften der Bibliothek zu Strasburg. Mémoire sur la motion de M. Matthieu, concernant les Protestans d'Alsace, pour servir à la suite au Discours de Mr. Koch sur la dite motion. à Strasb. 1790. 8. Observations concernant le patois et les moeurs des Gens de la Campagne. ib, 1791. 8. Ein französisches Programm s. t. Liberté — Egalité, 4 Germinal, l'an IV. de la Republ. une et indivisible. ib. 1796. Exposé d'une découverte de Mr. le Chevalier de Fredenheim faite du Forum Romanum en Janvier 1789. ib. 1796. gr. 8. Essai d'annales de la vie de Jean Guttemberg. ib. 1801. 8. Oberlin stellt Gründe auf, daß die Buchdruckerkunst seit 1434 bis 1443 zu Strasburg erfunden und ausgeübt wurde. Discours prononcé à l'ouverture de l'Academie des Protestans de la Confession d'Augsbourg, le 15. brumaire XII. ib. 1804. 48 p. 8. enthält eine Geschichte der Wissenschaften und des öffentlichen Unterrichtes zu Strasburg. In der Societät der Wissenschaften und Künste zu Strasburg hielt Oberlin zehn Vorlesungen [5]). Zwanzig Aufsätze desselben stehen in Millin Magas. enc. [6]). Auch lieferte er Beiträge zu den Strasburger Gelehrten- und Kunstnachrichten (1782—85, 4 Bde. gr. 8.) und Recensionen in der Zweibrücker Gazette universelle de Literature. Endlich besorgte er Ausgaben des Tacitus (Leipzig 1801. 2 vol. oder 4 p. 8.) und des Julius Cäsar (Ebend. 1805. 8.). Jene ist eigentlich eine neue Auflage der Ernestischen Ausgabe. Oberlin benutzte den von ihm wieder aufgefundenen Codex Budensis. Durch nützliche Zuthaten von Tho. Workens, Nic. Heinsius und Sainte Croix Hand empfiehlt sich der vierte Theil. Im Ganzen ist aber diese Ausgabe weder mit gehörigem Fleiße, noch weniger mit Urtheil besorgt. Den schätzbarsten Bestandtheil bilden unleugbar Fr. Aug. Wolf's Anmerkungen, die leider, sehr wenige zu den spätern Büchern ausgenommen, nur bis zum 24. Kapitel des 2. Buches der Annalen sich erstrecken. Oberlin hat auch eine Schulausgabe des Tacitus (Leipzig 1801. 8.) besorgt, die nur den Text enthält. Die Ausgabe des Justin hatte er fast vollendet, als ein glücklich schneller Tod ihn in die bessern Wohnungen einführte. — Oberlin hat das Ganze der gesamten Litteratur aller Zeiten seinen Zeitgenossen in wohlgeordneten Tabellen vorgeführt, die als Grundlage mündlicher, viele Jahre hindurch über sie von ihm selbst gehaltener Vorträge die reichsten Früchte trugen. Seine tiefer eingehenden Forschungen hatten theils die schöneren Zeiten des Alterthums und ihre Literatur, theils das Mittelalter zum Gegenstand. Vermöge der Vielseitigkeit seines Geistes konnte er dem Studium der alten Geographie und der Römischen Alterthümer durch Leitfaden nützen und nicht allein die schriftlichen Werke des Alterthums auslegen und als Kritiker ihren Text berichtigen, sondern auch die Denkmäler der Kunst mit Glück erklären. Wird auch diese Seite seiner Thätigkeit von den Leistungen weit berühmterer Zeitgenossen verdunkelt, welche die Gesamtthätigkeit ihres Geistes der Ergründung des Alterthums ausschließlich zuwendeten, so gebührt ihm doch in Teutschland eine Stelle unter den wenigen Gelehrten, welche um die Kenntniß der alten Muttersprache und der teutschen Literatur des Mittelalters sich große und bleibende Verdienste erworben haben. In noch glänzenderem Lichte würden sie erscheinen, hätte nicht Oberlin jedesmal mit zahllosen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, so oft er eine seiner lange und mühsam gereiften Geistesfrüchte endlich durch einen Strasburger Buchhändler zur Welt gefördert sehen wollte. In Prolusionen und Gelegenheitsschriften mußte er seine Werke über Alterthümer und Literatur gleichsam in die gelehrte Welt nur einschwärzen und den größten Theil seiner herrlichen Samlungen zur ältern Geschichte der teutschen Literatur und Typographie, wozu schon die reichen Schätze, welchen er als Bibliothekar vorstand, nicht wenig ihm darboten, nur handschriftlich hinterlassen. Seitdem aber eine mehr als jemals günstige Epoche für dieses früher so verwahrloseten Studium eingetreten ist, sind durch die Bemühungen der achtungswerthen Gelehrten, welche für die vollständige historische Kenntniß unserer schönen Literatur nach Oberlins Tode so kräftig wirkten, auch seine wichtigen und vielfältigen Vorarbeiten, wenn auch nicht in ihrem ganzen Umfange ans Licht gezogen, wenigstens in Überblicken mit gebührender Aufmerksamkeit berücksichtigt [7]), und ihm sowol in seinem Vaterlande als im Auslande der Ruhm eines der gründlichsten Kenner der Sprache und Literatur des Mittelalters gesichert worden [8]). (*G. Rathgeber.*)

OBERLIN (Johann Friedrich), Bruder des vorigen, ein vorzüglich achtbarer Prediger. Er wurde am 31. Aug. 1740 zu Strasburg geboren. Anfangs wollte er sich

5) Siehe das Verzeichniß in Millin Magas. enc. 1807. T. II p. 125—127. 6) Ib. p. 130.

7) Vergl. z. B. v. d. Hagen Literar. Grundriß zur Geschichte der teutschen Poesie. Berlin 1812. 8) Oberlins Leben von ihm selbst s. in Dr. Herrmanns Programm zu dessen Inauguralrede. 1782. Außer einer teutschen biographischen Nachricht von Ströber erschienen noch folgende Schriften bald nach Oberlins Tode: Joh. Lorenz Blessig Gedächtnißrede. Strasburg 1807. 22 S. gr. 8. Anton Rau, Oberlins Todesfeier. (Schweighäuser) Memoriam J. J. Oberlini aequalibus posterisque commendat academia Argentoratensis. Argent. 1806. 8. 80 p. *Theoph. Fred. Winckler* Notice sur la vie et les écrits de J. J. Oberlin im Magasin encyclop. réd. p. Millin. 1807. T. II. p. 72—140. mit Oberlins Bildnisse. (Winckler starb vor dem Drucke dieser dem Andenken seines Lehrers gewidmeten Schrift). Böttiger, Jer. Jac. Oberlin in Wieland's Neuem Teutschen Merkur. 1807. 3. B. S. 44.

dem Kriegsdienste widmen, allein durch den Vater für die Wissenschaften gewonnen, widmete er sich dem geistlichen Stande, und wurde am 30. März 1767 Prediger im Ban de-la-Roche, zwölf Stunden von Strasburg, bei einer Gemeinde, die sein Vorgänger erst angefangen hatte, aus der allergrößten Unwissenheit herauszureißen. Er wollte auf diesem guten Wege fortfahren, fand aber überall Widerstand. Einmal hatten die Bauern sogar den Plan gefaßt, ihn hinterlistig zu überfallen, aber durch seine Geistesgegenwart hinderte er die Ausführung dieses Entschlusses.

Um seine Pfarrkinder aus ihrem halbwilden Zustande herauszureißen, war es wesentlich, sie in Berührung mit andern Menschen zu bringen, die in Cultur weiter waren; es mußte also eine Verbindung mit der Hauptstraße eröffnet werden, denn die Wege dahin waren 6 bis 8 Monate völlig unbrauchbar und selbst im Sommer in einem so schlechten Zustande, daß man nur in dringenden Fällen sich ihrer bediente. Oberlin schlug seinen Pfarrkindern vor, selbst einen Weg von einer halben Stunde anzulegen und eine Brücke über die Brüche zu bauen, aber erst als er selbst die Hacke ergriff, folgten sie ihm in der Ausführung dieses Planes.

Der Erfolg vermehrte das Zutrauen, welches die Bauern in ihn setzten und erleichterte die Ausführung seines Vorschlags, auch benachbarte Wege von einem Dorfe zum andern anzulegen, Mauern aufzuführen, um das herabrollende Erdreich zu befestigen, verheerendes Gewässer abzuleiten, festere und bequemere Häuser statt der elenden Hütten zu bauen. Nun führte er auch glückliche und häufige Veränderungen im Ackerbau, der in Ban de-la-Roche ganz vernachlässigt wurde, ein. Seine gut angebaueten Gärten und die reichen Producte die er erntete, wogegen ihre Felder einen traurigen Contrast machten, veranlaßten Einige, ihn zu fragen, wie er es anfange, diesem Sandboden eine so schöne Ernte abzugewinnen. Er besorgte ihnen bessere Arten Kartoffeln, und in wenig Jahren konnten sie davon nach Strasburg verkaufen. Nun führte er verschiedene Arten Baumfrüchte und Gemüse ein, die im Lande durchaus unbekannt waren, z. B. Leinsamen und Kleebau, und gab den Bauern Unterricht in der Verbesserung des Düngers, im künstlichen Wiesenbaue, in der Stallfütterung, im Pfropfen der Bäume. Als dieses gelang, bildete er aus seinen besten Ökonomen eine kleine Ackergesellschaft und nahm sie in die von Strasburg auf. Diese vertheilte im Jahre 1805 zu ihrer Aufmunterung 200 Franken unter diejenigen, die sich im Pflanzen von Baumschulen und Obstbäumen am meisten auszeichnen würden. So führte jedes Jahr durch Oberlin's Sorge nützliche Veränderungen, größeren Überfluß und einen vorgerückten Bildungszustand herbei. Die königliche Central-Ackerbaugesellschaft zu Paris erkannte Oberlins Verdienste und gab ihm eine goldene Medaille. Da sich die Einwohnerzahl von 600 auf 3000 Seelen vermehrt hatte, und nicht hinlänglich Land da war, alle Hände zu beschäftigen, führte er eine Wollenspinnerei ein, vertheilte unter die besten Spinner Preise, und brachte es dahin, daß in einem Jahre 32,000 Franken verdient wurden. 1814 zog Legrand von Basel in das nahe gelegene Dorf Fouday und errichtete eine Posamentirfabrik, die eine große Menge Arbeiter beschäftigt. Nun schickte Oberlin auch junge Leute nach Strasburg, bezahlte ihr Lehrgeld und ließ sie das Maurer-, Tischler-, Glaser-, Schmiede- und Wagnerhandwerk erlernen.

Nicht weniger war er für das besorgt, was geradezu Bezug auf sein Hirtenamt hatte, und in dieser Eigenschaft nahm der Unterricht der Jugend seine Aufmerksamkeit und seine Sorge in hohem Grade in Anspruch. In den 5 Pfarrgemeinden war nur ein Schulhaus mit einem Zimmer. Die Bauern wollten die Kosten zu einem bessern nicht hergeben; er sammelte Gelder in Strasburg und im Laufe von einigen Jahren hatte jedes seiner 5 Dörfer eine Schule. Er hielt wöchentlich in Gegenwart der Eltern zu Waldbach ein Examen, beauftragte die Lehrer, den ältesten ihrer Schüler Unterricht über den Ackerbau und die Baumzucht zu geben, schaffte die nöthigen Bücher dazu an, ließ mehrere drucken und in den Schulen vertheilen, kaufte naturhistorische Werke, viele inländische Pflanzen, eine Electrisirmaschine und andere physikalische Instrumente zum Unterricht des Volkes. Um die kleinen Kinder unter gute Aufsicht zu bringen, miethete er ein geräumiges Zimmer, und übergab sie der Aufsicht einer Führerin und seiner Frau, unter deren Leitung Einige spielten, Andere Unterricht im Spinnen, Stricken und Nähen bekamen. Seine Gemeinde führte seit 80 Jahren einen Proceß, und er brachte durch seine Vorstellungen und Predigten einen Vergleich zu Stande. Selbst die Ermordung eines katholischen Kindes durch einige seiner Gemeindeglieder hinderte er durch seinen Muth. Den Tod seiner Gattin, die ihn im Jahre 1784 sieben Kinder hinterließ, ertrug er, wie ein wahrer Christ. Er war ein Freund Lavater's und Gall's System, um sein Talent als Physiognom zu üben, aber seine besondern Ideen schadeten seinem Unterrichte im Amte nichts, nur das reine Evangelium war es, was er seinen Pfarrkindern verkündigte. Da er nicht auf einmal in allen sechs Dörfern predigen konnte, so geschah es Reihenweise, und als er seines hohen Alters wegen nicht mehr zu Fuße gehen konnte, brachten ihm die Bauern ein Pferd und behielten ihn nach der Predigt zu Gast, er that es aber nur unter der Bedingung, jedesmal dafür zu bezahlen. Seine Reden waren einfach, in der Kirche herrschte die beste Ordnung, und die Zuhörer erschienen alle reinlich gekleidet. Die Bibel, aus welcher er schöpfte, war das Studium seines ganzen Lebens, und seine Predigten arbeitete er gewöhnlich mit dem größten Fleiße aus. Des Freitags hielt er einen Gottesdienst in teutscher Sprache, auch suchte er durch die Katechisimuslehre und durch Gespräche im Umgange so viel als möglich zu nützen. Auch für das Missionswerk sorgte er thätig, und mit der Bibelgesellschaft stand er in Verbindung. Durch ihn und seinen Sohn und Dan. Leyrand wurden mehr als 10,000 Bibeln und Neue Testamente in Frankreich vertheilt, ehe sich die Pariser Bibelgesellschaft gestaltet hatte, ja einer seiner Briefe an den Ausschuß in London gab die Idee, auch Bibelgesellschaften von Frauen zu bilden. Um seine Plane, die Geld kosteten, auszuführen, hielt er zu Waldbach eine Pension, worin er oft zwölf Zöglinge hatte, von deren Einkommen er den größten Theil zum Nutzen seiner Pfarrgemeinde verwendete, unter andern sezaßte er ihr eine große und eine kleine Feuerspritze an, kaufte für hilfsbedürftige Kranke Medicin u. s. w. Für alle diese Wohlthaten wurde Oberlin wie ein Vater geliebt, man hörte seinen Namen nur mit Segenswünschen aussprechen. Dagegen schlug er jede Stelle, auch die glänzendste, welche man ihm anbot, aus. In den

letzten Jahren überließ er die meisten Amtsgeschäfte seinem Schwiegersohn, und beschäftigte sich mit literarischen Arbeiten. Eine Schrift über das Werk Cicero's vom Alter, welche er 1825 ausarbeitete, scheint die letzte zu seyn, an welche er Hand legte. Nach wenigen kranken Tagen starb er am 1. Juni 1827, tief betrauert von seiner Gemeinde. Mehreres von ihm siehe in der Allgemeinen Kirchenzeitung 1827. Num. 186 187 und 188. (*Rotermund.*)

OBERLIND, Marktflecken im Amte Sonnenberg des Herzogthums Sachsen-Meiningen, an der Leipzig-Nürnberger Straße und dem Flüßchen Steinach, hat gegen 700 Einwohner, guten Ackerbau, Brauerei, Holzflöße, Pfarrkirche. Ganz nahe dabei ist das Dörfchen Unterlind mit 200 Einwohnern und Rittergut. (*G. F. Winkler.*)

OBERLIPPE. 1) Anatomisch-Physiologisch s. Mund. 2) Technologisch auch Oberhahnmaul genannt, am Hahn des Flintenschlosses s. Schießgewehr und Gewehrfabriken. (*H. K.*)

OBERLITZE heißt bei den Seidenwebern derjenige doppelte Faden des Harnisches an einem Zugstuhl, der von der Arkade bis zur Kette reicht und woran an dem untern Ende das Maillon in dem obern Ringe befestigt ist, im Gegensatze der Unterlitze, welche an dem untern Ringe des Maillons befestigt ist und bis an die Bleichorden unter der Kette hängt. S. Seidenweberei. (*H. K.*)

OBERLOEDLA, Vasallen- und Pfarrdorf im Amte Altenburg des Herzogthums Sachsen-Altenburg, auf einer Anhöhe gelegen, hat Rittergut, gegen 280 Einwohner; ist für die Stadt Altenburg und die Umgegend merkwürdig wegen der großen Braunkohlengruben, die seit ungefähr 25—30 Jahren im Gange sind, auf 18—20 Millionen Stück Ziegel jährlich liefern, größtentheils dem Rittergute, zum kleinern Theil der Bauerschaft gehören, und die ganze Umgegend mit gutem Brennmaterial versehen. Dabei das Dörfchen Unterlödla. (*G. F. Winkler.*)

OBERLOIRE, ein französisches Departement, ist aus der vormals zu Languedoc gerechneten Landschaft Velay, einem Theil von Oberauvergne und einigen Gemeinen von Gevaudan, Vivarais und Forez gebildet, liegt 20° 49′—22° 3′ östl. L. 44° 48′—45° 25′ nördl. Br., grenzt im Norden an die Departements Puy de Dôme und Loire, im O. und SO. an Ardèche, im S. an Lozère, im W. an Cantal, und enthält 87½ QM. oder 502,854 Hectaren, von denen 217,000 dem Garten- und Ackerbau, 5200 dem Weinbau angehören; 48,000 sind Wiesen, 52,000 Weiden, 47,000 schlecht bestandene Waldungen oder Gebüsche und 108,000 Wüstungen. Die Oberfläche ist gebirgig und zum Theil vulkanischer Natur; im nördlichen Theile sind Äste des Gebirges von Auvergne; der südliche Theil gehört zu den Sevennen, deren erhabenste Gipfel Gerbezon, Horses, Jorence und Mianne sich im Norden der Stadt Puy erheben. Übrigens findet man keine beträchtlichen Ebenen, sondern nur engere und weitere Thäler. Der Boden ist im Ganzen vulkanisch, mit Lava und Puzzolanerde bedeckt, trocken, dürr und nur in den Thälern nicht ganz unfruchtbar. Die vornehmsten, aber hier noch nicht schiffbaren Flüsse sind die Loire und der Allier. Jene kommt aus dem Departement Ardèche, nimt hier die Flüsse Colampie, Borne, Sumene, Arzon, Lignon (mit der Dunière) und Ance auf, und geht dann in das Departement Loire; dieser kommt aus dem Departement Lozère, nimt hier die Flüsse Verdicanze, Sucjols, Dege, Crence und Senouire (mit der Doulon) auf, und geht dann in das Departement Puy de Dôme, wo er den durch die Westspitze des Departements Oberloire fließenden Alagnon aufnimt. Unter den Bergseen ist der kleine See du Bouchet. Das Klima ist im Sommer heiß, im Winter kalt und stürmisch; die hohen Gebirge sind 6 Monate lang mit Schnee bedeckt.

Die Producte sind die gewöhnlichen Hausthiere, Kleinwild, Geflügel, Fische, Bienen, Getreide, Garten- und Hülsenfrüchte, besonders Linsen, Hanf, Obst, vorzüglich Aprikosen und Kastanien (im Handel Lyoner Marronen genannt), etwas Wein, Holz, Blei, Spiesglas, Steinkohlen, Schiefer, Bau-, Mauer- und Mühlsteine, Torf und Ochererde; ungeachtet der vulkanischen Natur des Bodens finden sich keine heißen, wohl aber mehrere salzsaure Heilquellen.

Die Bevölkerung beträgt 285,524 Selen, die sich größtentheils zur katholischen Kirche bekennen, die hier 28 Pfarr-, ohne die Filialkirchen hat. Die 5000 Reformirten haben eine Consistorialkirche zu St. Voy. Obgleich der Boden sich mehr für die Viehzucht eignet, so liefert der Ackerbau doch den Bedarf der Provinz. Die die steilen Gebirge einschließenden Thäler sind Gärten gleich angebaut, und selbst die Bergabhänge geben gute Ernten. Die Pferde sind von guter Race, sowie die zahlreichern Maulesel und die Rinder, die viel Butter und Käse liefern. Durch den Bergbau werden jährlich 360,000 Ctnr. Steinkohlen und 800 Ctnr. Spiesglas gewonnen. Die Hauptzweige des Kunstfleißes sind die Spitzenklöppelei und Leinweberei; auch verfertigt man Blonden, schöne Wolldecken, Woll- und Seidenzeuge, Messing-, Kupfer- und Eisenwaaren, Leder, Schläuche zur Aufbewahrung des Weins, Fayence. Die Ausfuhr besteht in Vieh, Maulesseln, Butter, Käse, Kastanien, Obst, Linsen, Wolle, Steinkohlen, Wachs, Spitzen, Leder, Fayence und andern Fabricaten. Da die Einwohner sich nicht alle im Departement zu ernähren vermögen, so gehen jährlich 3000 derselben in andere Departements, um dort durch Händearbeit ihr Brod zu gewinnen, und den Überschuß für ihre Familien zurückzubringen. Unter den Patentirten sind 53 Advocaten, 140 Notare, 70 Ärzte ꝛc.

Das Departement schickt zwei Deputirte zur Kammer, gehört zur 19. Militairdivision, zur 10. Forstconservation, zur Diöcese von le Puy und unter den königl. Gerichtshof von Riom. Die directen Abgaben betrugen 1803 1,509,642 Fr. Das Departement ist in 3 Bezirke, le Puy, Brioude, Issengeaux, 28 Cantone und 272 Gemeinen getheilt, und hat die Hauptstadt Le Puy en Velay. (*Stein.*)

Ober-Märker (Forstw.) s. Märker.

OBERMAINKREIS, einer der 8 Regirungs- oder Verwaltungsbezirke des Königreichs Baiern, zwischen 49° 35′ und 50° 28′ Br. und 28° 8′ und 30° 12′ L., begrenzt im

Norden von den herzogl. koburgisch-gothaischen und fürstl. reußischen Landen, im Osten vom königl. sächsischen Voigtlande und Königreiche Böhmen, im Süden vom baierschen Regen- und Rezat-Kreise, im Westen vom Untermain-Kreise und Herzogthume Koburg-Gotha. Er ist zusammengesetzt aus dem größten Theile des ehemaligen Fürstbisthums Bamberg, aus dem Fürstenthume Baireuth des obern Landes, mehreren Landesgerichten der Oberpfalz, dem ehemaligen östreichschen Amte Redwitz, einigen Theilen des ehemaligen nürnbergschen Gebietes, einigen vormals würzburgschen Ämtern, und aus mittelbaren Gütern der vormaligen Reichsritterschaft, aufgelöster Stifte und Klöster. Er begreift 2 Kreis- und Stadtgerichte, 34 Landgerichte, 7 Herrschaftsgerichte und 167 Patrimonialgerichte — im Ganzen 206 gutsherrliche Gerichte. Der Flächenraum umfaßt 198 QM., wovon 1,605,383 Tagw. auf Äcker, 174,202 Tagw. auf Wiesen, 714,416 Tagw. auf Waldungen, und 24,546 Tagw. auf Weinberge und Gärten samt Wohn- und Nebengebäuden kommen. Der Bezirk ist mehr gebirgig als eben. Im nördlichen und östlichen Theile machen die hohe Lage und die, den größten Theil des Jahres hindurch mit Schnee bedeckten, Berge die Luft rauh und kalt; die Sommer sind heiß. Im westlichen und südlichen Theile erscheint das Klima mild. Der fruchtbarste Boden ist im südwestlichen Theile. Unter den Gebirgen zeichnen sich aus: das Fichtelgebirge, Zweige des Thüringer-, Steiger- und Böhmer-Waldes, und unter den höchsten Bergspitzen der Schneeberg, Ochsenkopf, Döbraberg, die Kösseine und hohe Farmleuten. Der Main, die Regniz, Saale und Eger bewässern mit mehreren Nebenflüssen diesen Kreis, welcher nach dem ersten Flusse benannt wird. Die vorzüglichsten Natur- und Kunstproducte sind: Rindvieh, Schweine, Wildpret, Flachs, Hopfen, Gemüse, Holz, Eisen, verschiedene nützliche Steinarten, Eisen- und Blechwaaren, Leinwand, Tuchwebereien, Tabak, Bierbrauereien u. s. w. Die Zahl der Gewerbetreibenden Familien dieses Kreises wird auf 32,679 geschätzt. Als hauptsächliche Fabrikorte zeichnen sich aus: Bamberg, Baireuth, Hof, Münchberg, Culmbach, Wunsiedel, Waldsassen ꝛc. Den Stand der Viehzucht dieses Kreises im Jahre 1821 machten aus: 208,659 Stücke Rindviehes, 131,491 Schafe, 7295 Pferde u. s. w. Im Kreise befinden sich 34 Städte, 70 Flecken, 2370 Dörfer und Weiler und 119 einzelne Höfe. Die zwei wichtigsten Städte sind Baireuth, die Kreishauptstadt mit dem Sitze der Regirung, und Bamberg mit den Sitzen des Appellationsgerichts für diesen Kreis, des Erzbischofs und erzbischöflichen Kapitels für die Erzdiöcese Bamberg. Die Gesammtbevölkerung zählt 483,736 Einwohner in 103,484 Familien und 77,254 Wohnhäusern. — Vergl. neueste Erdbeschreibung des Königreichs Baiern, von J. A. Eisenmann. Dritte Auflage. 1822. Geographisch-statistische Beschreibung des Mainkreises von K. F. Hohn. 1827. Handbuch für Reisende in dem ehemaligen fränkischen Kreise ꝛc. von Jos. Heller. 1827. (*Eisenmann.*)

OBERMANN 1) heißt im Würtembergschen die bei den meisten Armeen gebräuchliche Übergangsstufe vom Soldaten zum Unterofficier, welche bei andern Mächten Gefreieter, auch wol Vice-Korporal genannt wird. Dem Obermann wird das Kommando über einige Gemeine anvertraut, auf kleinen Wachen ꝛc. Der Kapitain ernennt ihn. (*Blesson.*)

OBERMANN 2) soviel als Obmann, Schiedsrichter (s. diesen Art.). 3) Eine Figur in der teutschen Karte, auch der Obere, Ober genannt. (*H. M.*)

OBERMARNE, ein französisches Departement, ist aus Theilen der vormaligen Provinz Champagne, nämlich aus Perthois, Vallage und Bassigny, und aus Theilen von Burgund, Bar und Franche Comté gebildet, liegt 22° 16′ — 23° 29′ östl. L., grenzt gegen N. an die Departements Marne und Maas, gegen O. an Vogesen und Obersaone, gegen S. an Obersaone und Côte d'or, gegen W. an Côte d'or und Aube, und enthält über 119 QM. oder 642,598 Hectaren, von denen 332,463 auf das Ackerland, 30,610 auf die Wiesen, 17,863 auf die Weinberge, 173,837 auf die Waldungen, 42,575 auf das unangebauete Land, 1614 auf die Weiden, 31,975 auf die Gebäude und Wege, 8200 auf die Gewässer kommen. Die Oberfläche ist gebirgig und hügelig mit vielen Thälern, die von der Hauptgebirgskette, dem 1404 Fuß hohen Gebirge von Langres, einem Ausläufer der Vogesen, im N. von S. gegen N. und im S. von N. gegen S. laufen; nur gegen N. sind die größten Ebenen und breitesten Thäler. Im Departement entspringen viele Flüsse, und nur der Muzon fließt eine kleine Strecke hindurch; sie gehen entweder in den Ocean, oder in das mittelländische Meer. Der Haupt- und einzige hier schiffbare Fluß ist die Marne, die hier aus mehreren Quellen in der Gegend von Langres, auf dem Gebiet der Gemeine Balesme entsteht, 12 Meilen lang das Departement durchfließt, bei St. Dizier schiffbar wird und dann in das Departement Marne trit; sie trit gewöhnlich zweimal des Jahres aus und trägt, wie der Nil, durch Absetzung ihres Schlammes, zur Beförderung der Fruchtbarkeit bei. Rechts von den Quellen der Marne entspringt die Maas in den beiden kleinen Thälern Recourt la Coste und Avrecourt; die beiden Quellen vereinigen sich bei Fort Filliéres, und erhalten bei den Trümmern des Schlosses Meuse den Namen Maas, der nach einem Lauf von 4 Meilen durch das Departement in das Vogesendepartement trit. Links von der Marne entsteht die Aube in den Wäldern von Vivey und Pralan aus mehreren Quellen, begrenzt eine Strecke die Departements Obermarne und Côte d'or, und fließt nach 6 Meilen in das Departement Aube. Von den übrigen hier entspringenden Flüssen geht die Blaise in das Departement Marne, die Voire und Aujon in das Departement Aube, der Saulx und Ornain in Maas, die Apance in Vogesen, die Amance und der Saulon in Obersaone, die Vingeanne und Ource in Côte d'or. Die hier ebenfalls entstehenden Flüsse Suize, Treire und Regnon ergießen sich auch in dem Departement in die Marne. Außer den kleinen Teichen und den Morästen findet man hier auch viele Bäche.

Das Klima ist ziemlich gemäßigt und gesund; doch ist in der Gegend von Langres und Chaumont die Wärme um 3 Grad geringer, als in den nördlichsten Gegenden bei St. Dizier und Joinville, wo die Ernte um 14 Tage früher eintrit. Die Luft ist auch oft von starken Nebeln angefüllt. Die herrschenden Winde von Ost, Nord- und Südost verwandeln sich oft in heftige Sturmwinde, und richten nebst den wilden Strömen in den Thälern großen Schaden an. Die häufigen

Frühlingsfröste zerstören oft die schönsten Hoffnungen des Weinbauers und Gärtners.

Die Producte sind die gewöhnlichen Hausthiere; man zählt 28,771 Pferde, 40 Maulesel, 1000 Esel, 95,200 Rinder, 200,000 Schafe, 15,000 Ziegen und 35,000 Schweine; ferner viel Geflügel, besonders welsche Hühner, viel Wildpret, auch Wölfe, deren jährlich 160 erlegt werden, Fische, viele Bienen, Getreide, Buchweizen, Ölpflanzen, als: Rübsamen, Leindotter und Mohn, Garten- und Hülsenfrüchte, Flachs, Hanf, Obst, Wein (am besten bei Aubigny, Montsaugeon, Vaux, Rivière les Fosses, Prauthoy in den südlichsten Gegenden des Bezirks von Langres; jährlich über 254,000 Muids, wovon ein großer Theil in andere Departements verführt wird), Trüffeln, Holz; viel Eisen, Flintensteine, Spuren von Steinkohlen, Torf, Kalk-, Bau-, Mauer-, Tuff- und Mühlsteine, Schiefer, Gyps, Alabaster, Marmor, Thon- und Walkererde, Mergel, Petrefacte, Mineralwasser.

Die Bevölkerung beträgt 244,823 Einwohner, die sich alle zur katholischen Kirche bekennen. Der Bergbau beschäftigt viele Hände. Man baut 25 Eisenbergwerke und unterhält 48 hohe Ofen, 87 Eisenhammer, 8 Blechhammer, 11 Frischfeuer, 16 Pochwerke, 1 Kugelgießerei, 1 Drahtzug und 5 andere Eisenwerke, die zusammen 3950 Menschen beschäftigen und jährlich 253,000 Ctnr. Gußeisen, 163,000 Ctnr. Stabeisen und 1370 Ctnr. Blech, am Werth 5,113,247 Franken liefern. Mit der Verfertigung der Messer beschäftigen sich an 2000 Arbeiter und liefern jährlich für 2 Mill. Franken. Auch verfertigt man chirurgische Werkzeuge, Glocken, Ketten, Ringe, Kupferschmiede- und Messingwaaren. Man zählt 2 Glas- und 32 Ziegelhütten, 2 Fayencefabriken, 2 Twist- und viele Hand-Baumwollenspinnereien, 6 Kattunfabriken, die jährlich über 50,000 Ellen, 5 Papiermühlen, die jährlich für 80,000 Franken Papier liefern, 1 Stärkefabrik, Branntweinbrennereien, Gärbereien, Wollzeugfabriken mit jährlicher Lieferung von 142,000 Ellen, Strumpfwirkereien mit 4000 Arbeitern, Schiffbauereien, die jährlich 400 Schiffe liefern ꝛc. Den Werth der Einfuhr berechnet man auf 9, den der Ausfuhr an Eisen und Eisenwaaren, besonders Messern, Getreide, Wein, Holz und Holzwaaren, Schiffen, Wolle, Leder, Wachs ꝛc. auf 12 Mill. Franken.

Das Departement schickt 2 Deputirte zur Kammer, gehört zur 18. Militairdivision, zur 18. Forstconservation, zur Diöces und dem königl. Gerichtshof von Dijon. Die directen Auflagen betrugen 1803 2,315,762 Franken. Das Departement ist in 3 Bezirke: Chaumont, Langres, Vassy getheilt, hat 28 Cantone, 552 Gemeinen und die Hauptstadt Chaumont. (*Stein.*)

OBERMAYER (Joseph Eucharius), nicht Johann, wurde am 26. April 1724 zu Amberg in der obern Pfalz geboren, studirte die niedern Klassen und die Philosophie zu München, dann die Rechte zu Würzburg und Ingolstadt, wo er die Licentiatenwürde erhielt. Darauf ward er Hofgerichtsadvocat zu München, 1748 wirklicher Hofkammerrath, 1751 kurfürstl. Revisionsrath, 1752 Mitglied der Forstcommission und ward 1754 vom Herzog Clement zur Besitznahme seiner Herrschaften, und Berichtigung der damit verbundenen Geschäfte mit der ausgedehntesten Vollmacht nach Böhmen, auch 1756 von der Herzogin Maria Anna in ihren Angelegenheiten nach Mannheim und 1759 wieder mit ähnlichen Aufträgen vom Herzog Clement nach Prag gesendet. Im Jahre 1773 brauchte man ihn zur Ausgleichung der mit Neuburg und Sulzbach entstandenen Grenzstreitigkeiten. Der Kurfürst Maximilian III. und die sämtlichen Herrschaften des Baierschen Hauses schenkten ihm das ehrenvollste Zutrauen, und die ersten Männer im Lande zeichneten ihn allenthalben mit großer Achtung aus. 1764 wurde er Senior des Revisionsrathes, 1767 kurfürstl. Geheimerrath und 1770 Fiscalatsdirector, mit dem Auftrage, über besonders wichtige Gegenstände den Vortrag in der geheimen Cameralconferenz zu machen. Kaiser Joseph II. erhob ihn 1760 in den Reichsadelstand, und Kurfürst Maximilian III. 1772 in den Freiherrnstand. Nach dem Tode dieses Kurfürsten nahm sich Obermayer seines Vaterlandes an und vertheidigte es mit Andern gegen Ansprüche, er und Lori wurden aber nach Neuburg und Amberg verwiesen. Während dieser Zeit beschäftigte er sich mit der Philosophie, Naturgeschichte und vaterländischen Historie, wozu ihm seine vortreffliche Bibliothek die herrlichsten Dienste leistete. Seine niedergeschriebenen lehrreichen Bemerkungen hinderte ihn der Tod zum Druck zu befördern. 1784 ward er Ehrenmitglied der Baierschen Akademie der Wissenschaften, und sein Tod erfolgte am 5. Juli 1789. Jos. Ign. Schenfele prägte 1773 eine Medaille mit seinem Bildnisse. (Vergl. meine Ergänzungen zum Jöcher, Bd. V. S. 892.) — Er schrieb: Historische Nachricht von Baierschen Münzen, oder muthmaßliche Erklärung der zu Reichenhall ausgegrabenen und in dem 11. und 12. Jahrhundert geschlagenen Münzen, mit zwei Anhängen. Der erste handelt von 17 unweit dem Kloster Reichenbach, der andere von einigen zu Offenhausen im Nürnbergschen 1760 gefundenen Münzen, nebst einer weitern Anzeige von dem Baierschen Münzwesen unter den Herzogen vom Hause Wittelsbach bis an das Ende des 13. Jahrhunderts. Frankfurt und Leipzig (Regensburg) 1763. 4. mit 10 Kupfertafeln. — Er soll auch der Verfasser der unter Ättenkofers Namen bekannten kurz gefaßten Geschichte der Herzoge von Baiern seyn. (*Rotermund.*)

Obermeister s. Meister.

Obermending s. Mending.

Obermetzenseifen s. Felsö Meozenseifen.

OBERMOSCHEL, ein Kanton des Baierschen Rheinkreises, Landescommissariates Kirchheim-Bolanden, mit 7 Bürgermeistereien, 26 Gemeinden und 10,200 Einw. Der Markt Obermoschel liegt an einem Abhange zwischen Bergen im gleichnamigen Kantone und enthält eine evangelische und eine katholische Pfarrei mit 1215 Einw. In der Nähe haben sich Steinkohlenflötze niedergesetzt und erhebt sich der Landsberg mit den Ruinen eines Schlosses, in welchem ehemals eine zweibrückische Nebenlinie residirte. (*Eisenmann.*)

OBERMÜNSTER, ein vormaliges adeliges Fräulein-Stift in der Stadt und im Bisthume Regensburg an der Donau (zum Unterschiede von Niedermünster, einem gleichfallsigen Stifte daselbst), gestiftet von Hemma, der Gemahlin Ludwigs des Teutschen, im Jahre 896. Nur die Äbtissin, welche den Titel: von Gottes Gnaden des heil. Römischen Reichs Fürstin führte, mußte das Gelübde der Keuschheit ablegen; die übrigen Stiftsmitglieder hatten die Freiheit, nach Belieben aus dem Kloster zu gehen und zu heirathen. Die Herzoge von Baiern waren Schutz- und Schirmvögte dieses

Stiftes, welches im Jahre 1802 dem Kurerzkanzler als Entschädigung zugewiesen wurde. (*Eisenmann.*)

Obermünsterthal s. Münsterthal.

Obernay s. Oberehenheim.

OBERNBERG, Marktflecken am rechten Ufer des Inn, im östreichischen Lande ob der Ens im Innkreise, unweit Reichenberg mit etwa 1500 Einwohnern. Die Umgegend ist flach und die Bewohner beschäftigen sich vorzüglich mit Getreidebau und Schifffahrt. (*H. K.*)

OBERNBREIT, auch Oberbreit, ein ansehnliches Pfarrdorf am Breitbach, nächst Marktbreit, im Dekanate Mainbernheim und Landgerichte Marktsteft des Baierschen Untermainkreises, mit 1013 Einw., worunter 134 Juden, 3 Mühlen und gutem Getreidebaue. (*Eisenmann.*)

OBERNBURG, ein Landgericht und Rentamt im Baierschen Untermainkreise mit 4½ QM., 10,600 Einwohnern, 1 Stadt, 1 Marktflecken, 22 Dörfern, 1 Weiler und 1 Schlosse. Dieses Landgericht hat erst im Jahre 1829 seinen großen Umfang erhalten, indem mit ihm der Bezirk des aufgehobenen Landgerichts Kleinwallstadt, dann die Gemeinde Elsenderf und der Ort Hofstetten vereinigt wurden. Obernburg, eine Stadt am Main und an der Poststraße von Miltenberg nach Aschaffenburg, im gleichnamigen Baierschen Landgerichte, 4 Stunden von Aschaffenburg. Sie enthält 1380 Einwohner, die Sitze eines Landgerichts, Rentamts, einer Pfarrei, einer Posterpedition und eines Oberzell-Amtes, einige städtische Gewerbe, Feld- und Weinbau, ansehnliche Gemeinde-Waldungen, lebhaften Holzhandel und bedeutende Schifffahrt auf dem Main, über welchen hier eine Überfahrt ist. Eine starke Viertelstunde oberhalb Obernburg fällt die Mümling oder Mömling, ein großer Bach, in den Main, hinter und an welchem der beträchtliche Obernburger Wald sich ausbreitet. (*Eisenmann.*)

OBERNDÖRFER (Johann), ein berühmter Arzt des 17. Jahrhunderts aus der Schule der Jatrochemiker. Nachdem er bedeutende Reisen gemacht und sich einige Jahre in Italien aufgehalten hatte, übte er die Heilkunst in Grätz in Steiermark aus. Darauf ging er als Stadtarzt nach Regensburg und wurde nach und nach Leibarzt mehrerer Fürsten, wie auch comes palatinus. Er ist Verfasser folgender Schriften: De veri et falsi medici agnitione. Laving. 1600. 4. — Apologia chimico-medica adversus Rulandi calumnias. Ratisb. 1610. 4. — Descriptio horti medici, qui Ratisbonae est. Ibid. 1631. 8. (*A. Sprengel.*)

OBERNDORF 1) ein katholisches Städtchen im Schwarzwaldkreise des Königreichs Würtemberg, unter 26° 14′ 20″ Länge und 48° 17′ 40″ Breite, mit 1430 Einwohnern und einer königl. Gewehrfabrik, Sitz eines königl. Oberamts und Oberamtsgerichts, eines kathol. Dekanats, eines Cameralamts und einer Postverwaltung. Das Städtchen gehörte ehedem zu der vormaligen östreichschen Grafschaft Hohenberg und kam mit dieser 1805 an Würtemberg. Es ist sehr alt, und schon im Jahre 912 schenkte Kaiser Konrad I. dem Abt von St. Gallen Güter daselbst. Als St. Gallensches Lehen war es lange Zeit im Besitze der Herzoge von Teck, als der Abtei Erbschenken, bis sie es im Jahre 1375 an die Grafen von Hohenberg verkauften, von welchen es 1381 mit der Grafschaft an das Haus Östreich verkauft wurde. Das Städtchen hatte 2 Klöster, ein Dominikaner Nonnenkloster, und ein Augustiner Mannskloster, welche nach dem Übergang an Würtemberg aufgehoben wurden. In dem letztern, das am Neckar liegt, befindet sich nun die schöne Gewehrfabrik. (*Memminger.*)

OBERNDORF 2) Flecken im östreichschen Lande unter der Ems im Viertel ob dem Wienerwald. (*H. K.*)

OBERNDORF 3) im Amte Neuhaus des Herzogthums Bremen, hat 93 Feuerstellen und gegen 600 Einwohner und wird vom schiffbaren Ostefluß in zwei Theile getheilt. Nahe bei der Kirche ist eine große Fähre über den Fluß. In der Arensflucht oder Adlerflucht, sowie auf der Bracke befinden sich mehrere Ziegeleien. Die Mauersteine, die hier verfertigt werden, bringt man fast alle nach Hamburg. Der in diesem Kirchspiele befindliche Torf-Moor bringt den Einwohnern große Nahrung. Wenn der Torf ausgegraben ist, werden die Gruben ausgefüllt, wo dann, wenn das Land gedüngt worden, guter Roggen wächst. Auch Weizen, Gerste, Bohnen und Hafer werden reichlich gebaut. Auf dem Altar der Kirche zu Oberndorf steht der heilige Gregor, dem die Kirche gewidmet war, zu Pferde in Kupfer gegossen. (*Rotermund.*)

OBERNDORFER (Coelestin), wurde am 20. Sept. 1724 zu Landshut in Niederbaiern geboren, trat nach daselbst vollendeten Studien in das Kloster Oberaltaich Benedictinerordens, legte 1746 die Ordensgelübde ab, wurde darauf bei seinen Ordensbrüdern Repetitor und nach kurzer Zeit Professor der Philosophie. Im Jahre 1756 kam er als Professor an das damalige erzbischöfliche Lyceum zu Freysing, wo er die Logik, dann von 1757 bis 1762 die Physik, und von 1763 bis an seinen Tod, die Theologie lehrte. Er wurde zugleich 1762 Schulpräfect, und 1763 Regens des Lyceums, auch bischöflicher wirklicher geistlicher Rath. Er starb an einer Erkältung am 18. Sept. 1765. (Vergl. Baader Lex. verst. Baier. Schriftst. Bd. 1. Th. 2. S. 95. Meine Ergänzungen zum Jöcher. Bd. 5. S. 893.) — Seine vorzüglichsten Schriften sind: Scholae Catholicorum, tum Philosophia, tum Theologia, propter suam, quam in docendo usurpant dialecticam, a nota Pedantismi, contra heterodoxos, nominatim Jac. Bruckerum vindicatae etc. Frisingae 1757. 4. — Vindiciae continuatae etc. Ibid. 1757. 4. — Resolutiones ex Psychologia et Theologia naturali. Ibid. 1758. 4. — Brevis apparatus eruditionis de fontibus theologicis, P. I — V. August. Vindel. et Friburg. 1760. 8. — Theologia dogmatico histor. scholastica. Tom. I — V. Friburg 1762 — 1765. 8. — Systema theolog. dogmatico histor. criticum. Tom. V. Frisingae 1762 — 1765, den 6. bis 12. Theil setzte Anselm Zacherl fort. 1768 — 1780. 4. — Orat. funebr. in obitum Jo. Theodori Episcopi Frisingensis. Ibid. 1763. Fol. — Mehrere Disputationen. (*Rotermund.*)

Ober-Neckar s. Neckar.

Ober Neu-Schönberg s. Schönberg.

OBERNIK, Polnisch Obornik, 1) Kreis im Posenschen Regirungsbezirk, grenzt mit den Kreisen Samter, Posen, Schrodda, Gnesen, Wongrowitz, Chodzesen und Tscharnikow. Der Wohnsitz des Landraths ist in der Stadt Murowana Goslin und der Kreis enthält außerdem noch die Städte Rogasen und Ritschwel. Der Flächeninhalt beträgt

20$\frac{1}{10}$ QM., und es befinden sich darin 31 Kirchen, Bethäuser, Kapellen und Synagogen, 50 andere öffentliche Gebäude zu Stats- oder Gemeinde-Zwecken, 3328 Privat-Wohnhäuser, 139 Fabriken, Mühlen und Magazine, 5484 Ställe, Scheunen und Schuppen, 10,980 evangelische, 22,134 katholische und 2506 jüdische Einwohner. (*Mützell.*)

OBERNIK, 2) offene Stadt an der Warthe, mit freien Plätzen und breiten Straßen, hat halb polnische, halb teutsche Einwohner, eine lutherische und eine katholische Pfarrkirche, eine Synagoge, ein öffentliches Gebäude, 133 Privat-Wohnhäuser, 3 Fabriken, Mühlen und Magazine, 109 Ställe, Scheunen und Schuppen, 393 evangelische, 719 katholische und 284 jüdische Einwohner. Hier ist der Sitz eines königl. Domainenamts, und zu der Bürgermeisterei gehören die einzelnen Häuser Klein-Rudki. (*Mützell.*)

OBERNITZ. Der gemeinen Meinung nach soll Friedrich von Brandenstein, der um 1295 lebte, sich zuerst von dem Dorfe Obernitz, unweit Saalfeld, genannt haben, und also der Ahnherr der Familie von O. geworden seyn. Dieser Sage widerspricht das Wapen, so ganz verschieden von dem Brandensteinschen, es kömmt auch bereits 1152 Apel von O. als Voigt zu Ziegenrück und Arnshaugk, 1228 Veit, 1271 Eberhard und 1297 Burkard von O., letzterer als Voigt zu Schleusingen vor. Ein anderer Burkhard war 1370 des Kurfürsten Otto von Brandenburg einflußreicher Rath- und Hauptmann zu Stendal. Veit erkaufte am 7ten April 1448 vom Herzog Wilhelm von Sachsen Stadt und Schloß Ziegenrück, unter Vorbehalt des Rückkaufs, um 3000 Gülden. Hans Veit kömmt 1569 als Hofrichter zu Jena vor. Johann Heinrich auf Liebschütz, Grobengereuth und Reidenberg, geb. den 20. Febr. 1646, starb zu Wien 1709, als kaiserlicher wirklicher Reichshofrath (seit 1695), Reichsmünzcommissarius, Sachsen-Merseburgscher Geheimerath und Coburgscher Kammerdirektor und Amtshauptmann zu Gräfenthal. Seckendorf hatte den weit gereiseten jungen Mann 1675 als Hofmeister bei den Merseburgschen Prinzen eingeführt, und er durchreisete mit ihnen, so wie nachmals mit dem Herzog Moritz Wilhelm von Sachsen-Zeiz, ganz Italien. Nach Wien war er als seiner Höfe Gesandter gekommen, und hatte sich Kaiser Josephs I. besondere Achtung gewonnen. Kinder aus seiner Ehe mit Magdalena Sophia von Stein, aus dem Hause Lausnitz, hat er nicht hinterlassen, wol aber ein geistliches nachmals gedrucktes Abendlied*).

*) Joh. Heinrich von Obernitz war am 20. Dez. 1646 zu Liebschütz bei Neustadt an der Orla geboren, besuchte die Schule in Schleitz, die Universitäten Jena und Tübingen, reisete durch Teutschland, Frankreich, England und Holland, wurde 1675 Hofmeister bei den Prinzen des Herzogs Christian zu Merseburg, welche er nach Altdorf, Tübingen, Genf und Italien führte. Nach der Zurückkunft ward er Hof- und Consistorialrath, 1680 Abgesandter an die Könige in Schweden und Dänemark, darauf trat er in die Dienste des Administrators von Naumburg, Herzogs Moritz Wilhelm, mit dem er nach Neapel reisete. Nicht lange nach der Zurückkunft schickte ihn der Herzog von Merseburg nach Wien, um die Leben nach dem Absterben des Kurfursten Joh. Georg III. zu empfangen, darauf wurde er Sachsen-Coburg, Saalfeldscher Kammerdirekter und Amtshauptmann zu Gräfenthal und Zelle, ging als solcher wieder mit Aufträgen nach Wien, und ward nachher Geheimerrath des Herzogs Joh. Ernst zu Coburg, vom Kaiser Leopold aber zum wirklichen Reichs-Hofrath erhoben und mit einem kostbaren Ringe beschenkt. Der Kaiser Leopold verordnete ihn auch zum Münzcommissarius durch das H. R. Reich, Kaiser Joseph I. bestätigte ihn nach seines Vaters Tode in diesen Ämtern und verlieh ihm den Titel eines Freiherrn. Er starb zu Wien am 24. Aug. 1709. (Vergl. meine Ergänzungen zum Jöcher Bd. V. S. 894.) Er war ein geistlicher Liederdichter. Mit den Anfangsbuchstaben seines Namens stehen im Saalfelder Gesangbuche von 1706, 1712 und 1719, die Lieder von ihm: Ach Herr! die Rechnung meiner Sünden, hält in sich hundertausend Pfund. — Allerliebstes Himmelskind, du büßt schmerzlich meine Sünd. — Ihr Weisen bringt zwar schöne Gaben — Nun so komm du Lebensfurst. — So ist nun dieser Tag vollbracht.

(Rotermund.

Christoph Ernst von O., Obrist-Lieutenant bei dem 4ten kursächsischen Kreisregiment, starb den 16. April 1756. Karl Christian von O., Obrist-Lieutenant bei der verwitweten Kurfürstin Regiment, wurde im Nov. 1767 als Obrister zu dem Bleckschen Regiment versetzt. — Von den Stammgütern liegen Culmla, Bucha und Tausa, Liebschütz, dann Reidenberg, in dem vormaligen sächsischen Amte Ziegenrück, Grobengereuth in dem Amte Arnshaugk, Möckern in dem Amte Roda, Obernitz, das doch schon 1640 in fremden Händen sich befand, in dem Amte Saalfeld. Auch waren die von O. früher Erbburggrafen zu Ziegenrück. (*v. Stramberg.*)

OBISKROOG, irrigerweise Nobiskroog genannt, auch Obskroog, ein nur noch sehr selten gehörter plattdeutscher Ausdruck. Doch kommt Nobiskroog als Name noch auf Landkarten vor, denn es bedeutet einen Krug, ein Wirthshaus. So liegt z. B. ein „Nobiskrug" und ein Ort „Himmelsthür" in der Nähe der Wesergebirge auf der unlängst erschienenen großen Specialkarte der Hannoverschen Lande. Sonderbar, daß auch die Örter „Todtenhausen, Todtemann und Seligenfeld" daselbst liegen, denn alle diese Namen, so wie auch Nobiskroog, deuten auf das ewige Leben. Obis soll nämlich von abis, abyssus, der Abgrund oder der Tod, abzuleiten seyn. So erklären es die älteren Sprachforscher Schilter in seinem Thesaurus, und Kilian. Es wäre also die Unterwelt oder die Hölle. Vielleicht könnte es von obitus, im Englischen obit (Genitiv: obits), der Tod, herkommen, woven obituary, ein Nekrolog. Doch alle solche Ableitungen aus dem Lateinischen und Griechischen sind oft verdächtig, oft falsch. Es wurde für einen Ort gebraucht, von woher niemand zurück kommt, also Untergang und ewige Verderbniß. Die falsche Form Nobis ist durch Entstellung entstanden in der alten Redensart: he is na'n Obskroege (er ist nach dem Obiskrug) d. h. untergegangen, man weiß nicht, wo er geblieben ist, er ist nicht mehr in der Welt. Etwa so, wie Stambul aus eis tan polin entstanden ist, oder wie die Insel Standia im griech. Archipel aus eis tan Dia (nach Dia). So hat sich auch hier das N in Nobis eingeschlichen. Adelung im großen Wörterbuch verweiset bei Nobiskrug auf Obiskrug, hat aber leider ganz vergessen, den Artikel Obiskrug zu geben und läßt uns also ohne Aufklärung. Diejenigen im Niedersächsischen Wörterbuch von 1768 im Artikel Obiskroog sind noch nicht genügend. (*C. Iken.*)

OBERNKIRCHEN, Stadt im Fürstenthum Lippe-Schauenburg-Bückeburg im Amte gleichen Namens, mit 1100 Einwohnern und bedeutenden Steinbrüchen, die am Bückeberge liegen. Die großen Quadersteine von Obernkirchen haben das feinste Korn, werden weit verschickt, selbst bis nach Petersburg. Das Rathhaus zu Amsterdam ist zum Theil von Obernkirchener Steinen erbaut.

Was in Bremen von Grauſtein oder Grauwerk gebaut wird, iſt faſt alles Obernkirchener Sandſtein. Auch Steinkohlen ſind ein wichtiger Ausfuhrartikel dieſes Orts. Sie halten die Concurrenz mit den engliſchen aus. (*Ikcn.*)

OBERNZENN, ein am Zenn Fluß gelegener und den beiden Familien von Seckendorf-Abendar und Seckendorf-Gutend zugehöriger Marktflecken ohne Magiſtrat, im Landgerichts-Bezirk Leutershauſen des Bairiſchen Rezat-Kreiſes, mit 2 Schloßgebäuden, 196 Häuſern und 229 Familien. Der Ort iſt der Sitz von 2 beſondern Patrimonial-Gerichten 2ter Klaſſe der beiden benannten grundherrlichen Familien, und hat 2 Jahrmärkte. Zu der proteſtantiſchen Ortskirche, die mit der Schule dem Dekanat und der Diſtrikts-Schulen-Inſpection zu Leutershauſen untergeordnet iſt, gehört das Filial-Kirchdorf Urphertshofen von 56 Feuerſtellen, mit dem Straßenhof von 2, und dem Wesachhof von 3 Feuerſtellen. (*Fenkohl.*)

OBEROFFICIER, als Gegenſatz von Unterofficier, ſind alle Militär-Chargen, vom Lieutenant aufwärts. Bei einigen Mächten verſteht man im engeren Sinne darunter, nur die oberen Officiere einer Abtheilung, als z. B. eines Regiments. Dieſe Officiere heißen in andern Heeren Stabs-Officiere, ſ. Oberſter. (*Blesson.*)

OBEROTTERBACH, ein großes Pfarrdorf an der Straße von Bergzabern nach Weißenburg, im Kantone Bergzabern des Baierſchen Rheinkreiſes, mit 1312 Einwohnern und 3 Mühlen. Es befinden ſich daſelbſt eine katholiſche und eine evangeliſche Pfarrei, zu den Dekanaten Bergzabern gehörig. Der Ort war ehemals Zweibrückiſch. (*Eisenmann.*)

OBERPAHLEN, ein anſehnliches Kirchſpiel mit einem gleichnamigen alten, vormals berühmten Schloſſe, an dem Fluſſe Pahlen, im Fellinſchen Kreiſe der Statthalterſchaft Riga (oder Liefland), 30 Meilen von Riga. Das Schloß ward 1272 zu der Zeit der Schwertritter erbaut, und war eine geraume Zeit der Wohnſitz des Herzogs Magnus von Holſtein, welchen der Zaar Iwan Waſiljewitſch mit dem Titel eines Königs von Liefland beehrt hatte. In den damaligen Unruhen und öfteren Kriegen, von welchen Lief- und Ehſtland lange der Schauplatz waren, wurde das Schloß großentheils zerſtört, nach der Unterwerfung dieſer Provinzen unter Peter I. aber wieder von neuem aufgebaut. Doch verfiel es nach mehreren Jahren, da es lange unbewohnt blieb, abermals, bis es an die Familie des Major von Lauw kam, der es aus den Ruinen ganz neu wieder herſtellte. Nach dem Tode deſſelben kam es an den General von Patkul, einen Nachkommen des auf Karl XII. Befehl bei Kantimir in Polen geräderten Joh. Reinhold von Patkul. Jetzt gehört es einem Ruſſiſchen Fürſten, der das Gut für 252,000 Rubel Silb. kaufte. Das Schloß ſelbſt iſt drei Stockwerke hoch, durchaus von Stein und hat 3—4 Ellen dicke Mauern, eine hohe und ſtarke Ringmauer, einen Graben, einen ſehr geräumigen Hof, zwei Thore und einen feſten Thurm. Gleich dabei liegt die Kirche, in welcher alle Sonntage Ehſtniſcher, und aller 14 Tage auch Teutſcher Gottesdienſt gehalten wird. Sie iſt nur durch eine ſechs Fuß dicke Mauer vom Schloſſe geſchieden, und weicht in ihrer Bauart ganz von allen andern hieſigen Kirchen ab und hat auch eine Orgel (in den Landkirchen Lief- und Ehſtlandes eine Seltenheit). Der Prediger an dieſer Kirche war bis zum Jahre 1810 der berühmte nordiſche Schriftſteller Aug. Wilhelm Hupel. Das Gut hat ſchöne ökonomiſche Einrichtungen, und in der Nähe und Ferne große Waldungen, auch mehrere Fabriken. Der dazu gehörige kleine Flecken wird meiſtens von teutſchen Handwerkern bewohnt. Die Gegend iſt eine der ſchönſten im Lande und die Ausſicht vom Schloſſe überaus reizend. Das Schloß ſelbſt hat drei große Säle, davon einer ganz mit Marmor bekleidet iſt und allein 7000 Rubel Silb. Münze gekoſtet hat. Der ganze Bau hat einen Koſtenaufwand von mehr als 60,000 Rubel in Silber verurſacht. Auch auf die Kirche hat der freigebige Herr v. Lauw viel verwendet und ſie geſchmackvoll verzieren laſſen. Ein geſchickter Maler, Walta, hat den Altar mit einem ſchönen Chriſtusbilde und einem andern Gemälde, die Einſetzung des Abendmals verſchönert; beide Stücke haben den Beifall eines jeden Kenners. — Das gegenüber liegende ſchöne Gut Neu-Oberpahlen, dem Kammerherrn v. Lilienfeld gehörig, macht die Gegend noch romantiſcher. Es wird blos durch den ziemlichen breiten Fluß von Schloß-Oberpahlen getrennt, hat ſchöne Gärten, Alleen und eine durch den Fluß gebildete, in einen Luſthain verwandelte Inſel mit ſchattigen Gängen, Rundelen von Linden, angenehmen Ruheplätzen, Niſchen, grünen Lauben, dunkelen Wildniſſen und andern Luſtpartien, durchſchnitten von Bächen und Teichen, welche durch Chineſiſche Brücken verbunden ſind. Ein wahrer Wohnſitz der Nachtigallen! — (*J. C. Petri.*)

Oberpfarrer ſ. Pfarrer.
Oberpiker ſ. Erzpiker und Piker.
Oberplatte ſ. Kartätſche.
Oberplatlein ſ. Säule.

OBERPYRENÄEN, ein franzöſiſches Departement, gebildet aus der vormaligen Landſchaft Bigorre, dem Lande der 4 Thäler und den 7 Thälern von Lavedan, Beſtandtheilen der vormaligen Landſchaft Gascogne, liegt 17° 21′ — 18° 9′ 0″ öſtl. Länge, 42° 41′—43° 34′ n. Breite, grenzt im N. an das Departement Gers, im O. an Obergaronne, im S. an Spanien, im W. an Niederpyrenäen und enthält 99⅓ Q. Meilen oder 493,750 Hectaren. Die Oberfläche iſt größtentheils gebirgig; das Land liegt auf und an den Pyrenäen, iſt reich an maleriſchen Naturſcenen und den mannigfaltigſten Anſichten, und verflächt ſich nur im nördlichſten Theile, beſonders von Tarbes an, in Vorberge, Hügel und Ebenen, die ſich doch noch 816 Fuß über das Meer erheben. Die Pyrenäen bilden hier ihre eigentliche Centralkette, und machen auf ihrem Kamm die Grenze Frankreichs und Spaniens. Sie ſteigen amphitheatraliſch von niedrigen Hügeln bis zu ihren höchſten, Pics genanten, Spitzen, und ſind ſchon von Toulouſe aus ſichtbar. Sie enthalten auf ihren Gipfeln ewigen Schnee, viele Gletſcher, Lavinen ſind häufig und furchtbar. Granit bildet die Grundlage, an die ſich meiſtens Urkalk, öfter aber auch ein kalkhaltiger Thonſchiefer mit Eiſengangarten und eingeſprengtem Bleiglanz angelegt hat. Die bekannteſten und höchſten der hieher gehörigen Pics ſind: Pic du midi de Bigorre 9036, Pic Montaigu 7314, Pic de Bergons 6504, Pic de Neouvielle 9714, Pic Long 10,008, Vignemale 10,332, Rolandsbreſche 9420, Mar-

beré am 1. Tour. 9816, am cylindrischen Gipfel 10,260 und Montperdu 10,301, Pic d' Arbizon 8880 und Pic du Pimené 9036 Fuß hoch. Über das Gebirge führt hier kein Hauptweg nach Spanien; doch gibt es mehrere Ports (Cols der Alpen) oder Passagen, als Port de Cavarrère im Aurethal, P. de Pinède, P. de Gavarnie, der allein befahren werden kann, da die übrigen nur Maulthieren zugänglich sind, und der Tourmalet; sie erheben sich bis 7000 Fuß über das Meer, über sie nehmen vorzüglich die Schleichhändler ihren Weg. Die vornehmsten Thäler sind im W. Lourdes, Argelez, Pierrefitte, Luz und Gavarnie, mit den Nebenthälern Bitharram, Val-Surguère, Castel-Loubon, Azun, Cauterets, Barrèges, Heas und Ossone; im Centrum Bagnères und Campan; im S. O. Labarthe, Sarrancolin, Aoreau und Vielle, zusammen das Aurethal, mit dem Nebenthal Ouron; im O. das Thal Barrouße. In Rücksicht des Bodens wird das Departement in 3 Theile getheilt: in den Gebirgstheil, der von Spaniens Grenzen bis an den Tarbis reicht, wo die Gebirgsgipfel kahl und fast ohne Vegetation sind; nur die von reißenden Wildbächen durchflossenen Thäler haben etwas Dammerde, wo man nur wenig Getreidefelder, aber viele Wiesen und Baumpflanzungen findet; den mit Vorbergen und Hügeln angefüllten Theil mit weitern und gut angebauten Thälern, wo der Thon vorherrscht, aber auch viel Sand ist; den sich von S. nach N. hinabsenkenden Theil der Ebene, der fruchtbar und gut angebaut ist, und dessen ihn begrenzende Hügel mit Wald oder Reben bedeckt sind; der Boden dieses Theils ist sandig, besonders längs der Flüsse Adour und Ehez; je mehr man sich von diesen Flüssen entfernt und den Hügeln nähert, deste mehr wird der Boden fest und thonartig. Von den beträchtlichen Haiden sind nur die von Lannemazan und Pinas aus Wassermangel unfruchtbar.

Von den vielen Flüssen ist keiner schiffbar; nur die Garonne begrenzt eine Strecke dieses und des Departement Obergaronne, nimt die Ourse und Neste (mit dem Aistos) auf, und fließt dann ins Departement Obergaronne, gegen welches auch die Gimone eine Strecke die Grenze bildet. An der westlichen Seite des Departement macht der Louzon eine Strecke die Grenze gegen das Departement Niederpyrenäen, und fließt in demselben in den Gave de Pau. Der beträchtlichste Fluß ist der Adour, der beim Kamm des Tourmalet zwischen den zackigen Felsen des Bastanthals und den zerfallenden Felsen der Escalette entspringt, das schöne Campaner Thal durchfließt, die Flüsse Ehez, Lis, Esteux und Louet (mit der Loriza) aufnimt, und dann ins Departement Gers fließt, wohin auch die hier entspringenden Flüsse Gers, Bäise devant, Bäise derrière, Bäisolle, Bouès und Larros fließen. Der Gave de Pau oder Barreges entspringt in der Gegend von Gavarnie, wo seine eigentliche Quelle von einer 1400 Fuß hohen Felsenwand 1266 Fuß hinabfällt, und einen der merkwürdigsten Wasserfälle bildet *); er nimt den Gave de Cauterets auf, und fließt in das Departement Niederpyrenäen. Der Canal d' Alaric geht vom rechten Ufer des Adour von Ponzac bis jenseit Rabastens und dann wieder in den Adour, und der den Adour und Ehez verbindende Kanal de la Gespe dienen zur Bewässerung und zur Bewegung vieler Mühlen. Zu den vielen kleinen Seen vorzüglich in den höchsten Gebirgen, die ihr Wasser von Gletschern erhalten, gehören: der eine Stunde im Umfang große Lourde westlich von dieser Stadt; der Aorens und Estaigne im Azunthal; der Gaube im Cauteretsthale von hohen Felsen und Gebirgen umgeben, 1 Stunde im Umfang groß und 150 Fuß tief; der 6996 Fuß über dem Meer erhabene Escoubous im Thal von Barrèges, von fast senkrechten Granitfelsen umgeben, in der sich die Wasser von 12 andern südlicher liegenden Seen, z. B. dem Lac noir mit schwärzlichem Wasser und Forellen, ergießen; der Aigueluse in demselben Thale; der Camon, Omar, Ovat und lange See in dem Aurethal, und der Oncet, kaum 1920 F. niedriger als der im N. als ein schöner steiler Kegel sich erhebende Pic du midi, im W. von steilen Felsen umgeben, von denen furchtbare Lavinen in den See fallen.

Das Klima ist im Allgemeinen schön, mild und gemäßigt, aber sehr veränderlich; Regen, Schnee, Hagel, Winde, Stürme folgen einander oft schnell. Das Frühjahr ist gewöhnlich gemäßigt, aber regnerisch und häufig von Spätfrösten begleitet, der Sommer stürmisch und trocken, der Herbst angenehm und schön, der Winter gelind. Die herrschenden Winde sind der Süd- und Nordwest, Süd und Nord. Auf den Gebirgshöhen, wo man ewigen Schnee und Gletscher findet, herrscht eine kalte Luft. In mehreren Gebirgthälern von Bagneres und Aure sind Kröpfe sehr häufig (Cretins und Cagots).

Die Producte sind die gewöhnlichen Hausthiere, man zählt 7260 Pferde, 1569 Maulesel, 3800 Esel, 194,500 Schafe (die beste Wolle im Campaner Thale), 45,600 Rinder, 5000 Ziegen und 21,000 Schweine (Bayonner Schinken); ferner Geflügel, große und starke Schäferhunde (chiens des Pyrenées), Wild, auch Bären, Wölfe, Isards (eine Gemsenart), Fische, Bienen (6700 Stöcke); Getreide, auch Hirse, Mais und Buchweizen, Garten- und Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Flachs, Obst, als Äpfel (Reinetten von St. Savin und vom Thal Barousse), Birnen, Kirschen, Pflaumen, Feigen (bei Castelvieith), Pfirsichen, Aprikosen, welsche Nüsse, Kastanien, Wein (auf 13,000 Hectaren, jährlich 122,000 Oxhoft von mittelmäßiger Beschaffenheit, die sich nicht lange halten und an Ort und Stelle verzehrt werden müssen), Holz (auf 62,000 Hectaren, in der Ebene Eichen, in der Hügelgegend Eichen und Kastanien, auf den mittlern Gebirgen Buchen, auf den hohen Gebirgen Tannen) *).

Die Bevölkerung beträgt 222,059 Selen, die sich nur zur katholischen Kirche bekennen, die 26 Pfarr- und 221 Succursal- oder Filialkirchen hat. Man findet ganze Gemeinen, wo nicht Eine Person lesen und schreiben kann. Das Patois, das man hier spricht, ist eine Mundart der romanischen

*) Den Beobachtungen von Parrot zufolge ist dieser berühmte Wasserfall (Cascade du Mont Perdu) nur einem Staubbache zu vergleichen; nach ihm erreicht das Wasser welches sich auf dem Wege in viele Adern theilt, den Boden nach einem Falle von 700 Metern oder etwa 2150 pariser Fuß. Naturwissenschaftliche Abhandlungen aus Dorpat I., 222. (*Kämtz.*)

*) Nach den Messungen von Parrot liegt auf dem Nordabhange der Pyrenäen in dieser Gegend die Grenze von Pinus sylvestris in 2100 Meter Höhe, die Birken verkleinerten sich schon bei 1800 Meter zu 3 Fuß Länge; Feldfrüchte, namentlich Gerste und Hafer verschwinden bei 1600 Meter (4800 Fuß) Höhe. Naturwissenschaftl. Abh. I. 317. (*Kämtz.*)

Sprache mit vielen französischen, italienischen und spanischen Wörtern vermischt, wohlklingend, ausdrucksvoll und lebhaft. In einigen Gegenden läßt man den Acker (der nie den Bedarf gibt) ein Jahr ruhen, nachdem man ihn 2 Jahre hinter einander benutzt hat, in andern bestellt man ihn ein Jahr ums andere. In der Ebene und einigen Thälern kennt man keine Brache: in einigen Gegenden der Ebene säet man nach der Roggenernte Hirse und mit derselben rothen Klee du Roussillon, dann Mais mit Bohnen und abermals Klee, und erhält in einem Jahre 4 bis 5 Ernten. In einigen Gegenden bedient man sich nicht des Dreschflegels zum Ausdreschen der Hirse, sondern läßt ihn durch Ochsen oder Pferde austreten. — Der sehr beschränkte Kunstfleiß liefert meistens Wollenzeuge, als Cordelats (Fleurets d'Aure), Cadis, Etamines (im Campaner und Aurethal), Leder, Nägel, Messerschmiede- und andere Eisenwaaren, Papier, Glas, Holzwaaren, Hausleinwand, Wollenstrümpfe. Die Ausfuhr in die angrenzenden Departements und nach Spanien besteht in Schiefer, Kalk, Rindvieh, Eseln, Maulthieren, Mauleseln, Pferden, Schafen, Schweinen, Schinken, Leder, Butter, Käse, Wachs, Hülsenfrüchten, Wolle, Wollenzeugen, Wein, Branntwein und Holz.

Das Departement schickt 2 Deputirte zur Kammer, gehört zur 10. Militairdivision, zur 12. Forstconservation, zur Diöcese von Tarbes und unter den königl. Gerichtshof von Pau. Im Jahre 1803 betrugen die directen Abgaben 893,637 Fr. Das Departement ist in 3 Bezirke: Tarbes, Bagnères, Argelès, in 26 Kantone und 501 Gemeinen getheilt, und hat die Hauptstadt Tarbes. (*Stein.*)

OBERQUARTIERMEISTER ist derjenige Officier, welcher bei einem General-Commando mit der Unterbringung der Truppen sowol in Quartieren als in Lagerungen besonders beauftragt ist, und zu seiner Hülfe dabei den sogenannten Oberquartiermeister-Stab unter seiner speciellen Leitung hat. In vielen Armeen ist dieser Wirkungskreis mit dem Generalstabe vereinigt worden, der früher nur mit den Bewegungen der Armeen beauftragt, jetzt zugleich für ihr Unterkommen nach vollbrachter Bewegung zu sorgen hat.

Der Oberquartiermeister muß mithin über das zu durchziehende Land genaue statistische Nachrichten einziehen, um den Truppen solche Quartiere anzuweisen, welche ihnen das Erforderliche darbieten können Er handelt daher in Hinsicht der Verpflegung im Einverständniß mit dem Kommissariate, damit die Truppen, nach den Umständen, aus den Magazinen oder durch Requisition ihre Verpflegung, der Dislokation angemessen erhalten. Dagegen bespricht er sich mit dem Generalstabe, um die erfoderlichen Rücksichten wegen der einzuleitenden Bewegungen, bei Quartiervertheilung an die Truppen eintreten zu lassen. Von ihm wird nämlich verlangt, daß die Truppen in ihren Quartieren keinen Mangel leiden, zugleich aber auch so liegen, daß sie jeder beabsichtigten Bewegung angemessen aufgestellt sind und nach ihrer Marschfähigkeit und der Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege zur rechten Zeit da aufzutreten vermögen, wo sie der Feldherr brauchen wird. Hieraus ergibt sich, daß der Oberquartiermeister nothwendig zu den nächsten Umgebungen des Feldherrn gehört und möglichst tief in seine Pläne eingeweiht seyn muß.

So weit nun sein Wirkungskreis auch mit dem des Generalstabes zusammenhängt, so ist doch eine Scheidung deshalb vortheilhaft, weil sonst auf ein Haupt sich zu viel verschiedene Verantwortungen häufen und mithin die Truppen darunter leiden würden. Auch zwingt die Noth, wo die Vereinigung dem Namen nach statt findet, dennoch besondere Officiere für jede Dienstbranche zu bestimmen. Die Erfahrung zeigt aber, daß die beste Verpflegung der Truppen, die wenigsten Krankheiten u. s. w., mithin die größte Schlagfähigkeit bei den Armeen eintraten, welche schon in Friedenszeiten einen tüchtigen Quartiermeister-Stab ausbildeten, der sein besonderes Augenmerk darauf richtete, sich die nöthigen Notizen auf jedem möglichen Kriegstheater einzusammeln, und nur darauf seine ganze Aufmerksamkeit verwendete. (*Blesson.*)

OBERRAUCH, Herculan, mit dem Taufnamen Anton Nicolaus, wurde im Sarnthale am 5. Dec. 1728 geboren. Sein Vater, ein wohlhabender Bauer, hatte im Gymnasium studirt und sorgte mit seiner Frau für eine gute Erziehung des Sohnes. Ein drei Stunden davon entfernter Prediger zu Wengen unterrichtete ihn bis 1740, darauf bereitete ihn sein Bruder für das Gymnasium zu Inspruck vor, wo er so lange blieb, bis er die Philosophie und Theologie studirt hatte. Während er die Rhetorik trieb, starb sein Vater. Nach geendigten philosophischen Studien vertheidigte er Streitschriften, wurde Magister und studirte dann die Theologie, ohne noch zu wissen, ob er Weltpriester oder Ordensgeistlicher werden wolle. Im Jahre 1750 hörte er bei dem gewöhnlichen Examen der Franciscaner in Inspruck zu. Er wurde gefragt, ob er sich nicht auch wollte examiniren lassen, und er war sogleich bereit dazu. Seine Antworten übertrafen alle die seiner Vorgänger. Er sagte aber nicht, daß er ein Franciscaner werden wollte, sondern setzte seine theologischen Studien auf der Universität fort. Gegen Ostern desselben Jahres schickte ihm seine Mutter einen Wagen mit der Nachricht nach Hause zu kommen, weil ihn die Franciscaner in ihren Orden aufgenommen hätten. Er kam bald darauf in das Kloster Caltern, wo er am 4. Mai 1750 das Ordenskleid und den Namen Herculan erhielt. Nachdem er die Ordensgelübde abgelegt hatte, wurde er 1751 nach Botzen versetzt, und hier mußte er nach den Ordensstatuten die Philosophie noch einmal studiren. Im Frühling 1753 trat er zur Theologie über, wurde im Sommer Priester, studirte bis 1756 Theologie und dann noch ein Jahr Kirchenrecht. Im Jahre 1757 ward ein Provinzial-Capitel zu Inspruck gehalten, wo Herculan die Sätze aus dem Kirchenrechte in der Disputation zu vertheidigen bekam. Die Gründlichkeit, mit der er dies that, bewog das Capitel, ihn zum Repetitor der Theologie im Kloster zu Inspruck zu ernennen und 1759 die Direction der Conferenzen zu übergeben, die wöchentlich über Moral und verwickelte Gewissensfälle in größern Klöstern gehalten wurden. Im Jahre 1760 kam er nach Füßen und 1762 nach Botzen als Lehrer der Philosophie. Sein Ordensprovinzial gab ihm, um sich von seiner Gelehrsamkeit recht zu überzeugen, einmal einen recht verwickelten Fall zur Beantwortung auf, den Keiner genügend erklärt hatte, Herculan gab in einer halben Stunde eine Antwort, die nichts zu wünschen übrig ließ. Nach einer in Botzen gehaltenen Disputation ward er Lector des Kirchenrechts zu Hall, und 1765 dasselbe im Hauptkloster zu Inspruck. Hier mußte er von 1803 bis 1808 die Conferenzfälle zusammenstellen und am Ende eines jeden Jahres ihre vollständige

Beantwortung einliefern, und bildete manchen wahren Gelehrten seines Ordens. Er war aber nicht nur Lehrer, sondern auch Vorsteher in seinem Orden. Schon 1775, dann 1784 und 1804 wurde er zum Definitor gewählt, und 1766 war er öffentlicher Lehrer der Moraltheologie bei der Universität zu Inspruck und versah diese Kanzel 16 Jahre, bis 1782 die Lehrer der Theologie entfernt und mit Ausländern ersetzt wurden. Wegen seiner aufgeklärten Schriften wurde er in manche Streitigkeiten verwickelt und sein Werk de justitia Christiana in 4 Bänden wurde 1797 zu Rom sogar in das Verzeichniß verbotener Bücher gesetzt. Auf der andern Seite hatte er sich der Liebe und Hochachtung der angesehensten und vornehmsten Personen zu erfreuen, die sich alle zu seinem Beichtstuhle drängten. Selbst die Erzherzogin Elisabeth that es. Als 1785 die Franciscaner ihr Kloster in Inspruck räumen und nach Linz wandern mußten, drang die Erzherzogin darauf, den Herculan bei ihr zu lassen. Sie versprach ihn reichlich zu versorgen, er nahm aber nicht mehr als 200 Gldn. jährlich an, weil er noch eben soviel aus einer Stiftung der Maria Theresia zog, und auch dieses Geld vertheilte er meistens unter die Armen. Unter seinen Papieren fanden sich von 1767 bis 1808 mehr als 2000 bezeichnete Jünglinge, die ihn bei ihrer Standeswahl als Rathgeber gewählt hatten. Die Hochachtung, in welcher er bei den Geistlichen stand, bewährte sich, als er am 23. Oct. 1803 zu Telfs sein 50jähriges Priesterthum feierte, denn dazu versammelte sich, ohne Jemandes Wissen, das ganze Landcapitel Flaurling und der Prälat von Stams mit 4 seiner Conventualen. Sein Körper unterlag endlich den vielen Arbeiten und den Folgen des hohen Alters, er ließ sich am 23. Mai 1808 heimlich in das Kloster nach Schwatz bringen; am 20. Oct. las er die letzte Messe und am 22. ging er in die Ewigkeit. Vergl. Felder Gel. Lexik. der teutschen kathol. Geistlichkeit. Bd. II. S. 47—71.

Er schrieb: Institutiones justitiae Christianae, Oeniponti 1774. 4 Bände, samt sechs von 1776 bis 1784 erschienenen Dissertationen. — Theologia moralis, oder das vorige Werk samt den Dissertationen umgearbeitet und vermehrt. 8 Bände. Nürnberg 1797. — Vindiciae theologiae moralis adversus recens. Friburg. 1776. — Theon und Amyntas, oder Gespräche über Religion und Gerechtigkeit. 4 Bände. Inspruck 1786 bis 1788, vermehrt 1792, zum drittenmal 1804. — Vom Stande der Zernichtung an die Augsburger Critiker. 1794. — Aufruf an alle Fürsten und Völker Europas in Betreff der französischen Angelegenheiten. 1795. — Das Allerwichtigste und äußerst Nothwendige: was ist das letzte Ziel des Menschen und wie erreicht er es? 1800. 8. — Anleitung zur christl. Vollkommenheit. 1800. — Vom Leiden Christi. 1800. — Der heilige Kreuzweg, oder die 14 Stationen. 1800. — Etwas über Künste und Wissenschaften. 1804. Er hat 16 Schriften im Manuscript hinterlassen, die sich in mehreren Händen befinden.

(*Rotermund.*)

OBERRECHNER, hieß oder heißt vielleicht noch in einigen Städten der Vorgesetzte des Rechnungswesens. (*H. M.*)

OBER-RECHNUNGS-KAMMER. Die Ordnung im Statshaushalte beruht auf der strengen Beobachtung der für die Aufbringung und Verwendung der Statseinkünfte erlassenen Vorschriften, die Überzeugung aber von dem wirklichen Vorhandenseyn dieser Ordnung wird nur durch eine doppelte Kontrole erlangt, wovon die eine auf das Materielle, die andere auf das Formelle des Statshaushaltes geht. Für die Statsausgaben sowol, wie für die Statseinnahmen muß ein allgemeiner Etat entworfen werden, nach welchem sich der gesamte Statsdienst, soweit er von äußern Mitteln abhängig ist, bestimmt; die besondern Zweige des Statsdienstes verlangen dagegen jeder seinen besondern Einnahme- und Ausgabe-Etat, woran sie sich streng und so weit im Einzelnen binden müssen, als die höchste Gewalt es für nothwendig hält und ihnen zur Pflicht macht. Insofern ist daher auch nur von dem Materiellen des Statshaushaltes die Rede. Aber dies trit auch dann hervor, wenn die Art und Weise der Aufbringung eines Einkommens oder der Verwendung desselben mit den Grundsätzen der Finanzverwaltung zusammenhängt, über welche sich die Regirung entweder blos im Allgemeinen, oder noch außerdem in Rücksicht der einzelnen Verwaltungszweige speciell erklärt. Ist nun die Kontrole auf diese Bestimmungen gerichtet, so ist sie mit Recht eine materielle zu nennen.

Mit dem eigentlichen Objecte der Verwaltung hat es dagegen das Kassen- und Rechnungs-Wesen gar nicht zu thun. Die Kassen sind die Behälter, worin durch verschiedene Kanäle das Statseinkommen zusammenfließt und woraus es sich zur Befriedigung der Statsbedürfnisse verbreitet, jedoch nicht, ohne daß die Beamten derselben an die genaue Beobachtung besonderer Vorschriften gebunden wären und in ihren Rechnungen und Belegen die Rechtfertigung ihres Verfahrens zu suchen hätten. Das Rechnungswesen schließt sich auf diese Weise an die Kassenverwaltung an und ist nichts anderes, als die in Zahlen ausgedrückte Thätigkeit derselben.

Wegen des blos Formellen dieser Geschäfte wird auch die sie begleitende Kontrole eine formelle genannt werden müssen. Ihre unmittelbare Aufsicht übt sie zwar über das Rechnungswesen aus, allein durch dieses kommt sie nothwendig mit dem Kassenwesen in Berührung, durch dessen zweckmäßige Einrichtung und Verwaltung jenes bedeutend gefördert werden muß.

Will man statt der gewählten Bezeichnungen für die beiden mit der Kontrole beauftragten Behörden andere wählen, so kann man diejenige, welche es mit dem Materiellen zu thun hat, die Statskontrole im engern und eigentlichen Sinne nennen, die dagegen, deren Aufgabe die Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungs-Wesens ist, den Ober-Rechnungs-Hof, die Ober-Rechnungs-Kammer.

Beide können von einander getrennt oder mit einander vereinigt werden, einen selbständigen Wirkungskreis haben, oder von einer andern Statsthätigkeit abhängig seyn.

Das Kassen- und Rechnungs-Wesen begleitet alle Statsthätigkeiten theils als das, wodurch sie äußerlich vermittelt werden, theils als das, wodurch die genaue Einsicht in die Art dieser äußern Vermittelung gewonnen wird. Jenes leistet das Kassen-, dieses das Rechnungs-Wesen, von welchen beiden das letztere den Operationen des erstern unmittelbar folgt. Wegen dieses ihres genauen Zusammenhanges ist es aber nothwendig, daß für sie solche Vorschriften erlassen werden, welche ihr Ineinandergreifen erleichtern und zugleich die Einheit der verschiedenen zu ihrem Behufe vorhandenen Anstalten möglich machen. Wie aber auch dieser Zweck erreicht seyn möge, immer ist eine Behörde Bedürfniß, welcher es obliegt, darüber zu wachen,

daß jene für das Kassen- und Rechnungs-Wesen gegebenen Vorschriften genau beobachtet werden, daß in den Rechnungen selbst keine Irrthümer vorkommen und daß es nicht an den zu ihrer Rechtfertigung dienenden Belegen fehle. Diese Aufgabe löset die Ober-Rechnungs-Kammer. Ihrem Begriffe nach stellt sie sich daher als eine außerhalb der Grenzen der materiellen Statsverwaltung liegende Behörde dar. Dabei aber dient sie allen andern Behörden, indem sie ihr Kassen- und Rechnungs-Wesen an eine strenge Ordnung bindet und so die regelmäßige Verwirklichung ihrer Zwecke befördert, so wie dem gesamten Statshaushalte theils dadurch, daß sich in ihr das Rechnungs-Wesen des ganzen Stats concentrirt und eine klare und vollständige Übersicht der wirklichen Lage seiner Finanzen im Ganzen und in ihren einzelnen Theilen möglich macht, theils dadurch, daß sie jede willkürliche Abweichung von den Vorschriften in Rücksicht der Legitimation aller Ausgaben verhindert. Die Dienstleistungen, welche sie für die übrigen Behörden übernimt, geben ihr aber durchaus keinen Einfluß auf den materiellen Inhalt derselben, sowie sie selbst ohne eine Beziehung zu andern Statsthätigkeiten erscheint, wodurch sie auf irgend eine Weise von diesen abhängig würde. Denn wenn es auch den Anschein hat, als sey der Geschäftskreis der Ober-Rechnungs-Kammer mit dem des Finanz-Ministeriums verwandt, so sind doch beide wesentlich von einander verschieden. Das Finanzministerium hat nur insofern ein Interesse am Rechnungswesen, als es ihm Aufschluß über die finanzielle Lage des Stats gibt, während die Ober-Rechnungs-Kammer jenem die Sorge für das wirthschaftliche Resultat der Stats-Einnahme und Ausgabe überläßt, und lediglich die Richtigkeit der Rechnungen über den Statshaushalt und die Legitimität ihrer Belege ins Auge faßt.

Hieraus geht hervor, daß die Ober-Rechnungs-Kammer eine unabhängige Stellung haben müsse, und auch durchaus keine andere haben könne, wenn sie nicht in ihrem Wesen gefährdet werden soll. Sie kann dessenungeachtet immer mit einer andern Behörde denselben Chef theilen, und sie wird überall da eine solche Stellung erhalten, wo ihr Wirkungskreis zu unbedeutend ist, als daß man sie getrennt von allen andern Behörden für sich bestehen lassen könnte, allein wenigstens wird sie dann auf den vollständigen Genuß des Vortheils Verzicht leisten müssen, welcher aus der getheilten Arbeit entspringt. Indeß hat man doch in einer Menge von Ländern diese Selbständigkeit der Ober-Rechnungs-Kammer nicht für zweckmäßig gehalten. So steht sie in Baiern, Würtemberg und im Großherzogthume Hessen unter dem Finanz-Ministerium, ja in dem zuletzt genannten State ist sie unter die besondere Aufsicht und Leitung desselben gestellt und außerdem den sämtlichen Ministerial-Departements untergeordnet. In Baden und Nassau dagegen steht sie unter dem Stats-Ministerium. Am meisten ist in Preußen geschehen, um ihr eine unabhängige Stellung zu geben; denn nach dem Tode des Stats-Kanzlers, Fürsten von Hardenberg, hat sie ihren eigenen, von keinem Ministerium abhängigen Chef und einen ausgedehnten Wirkungskreis erhalten. Eben so hat man auch in Frankreich, Östreich, Rußland und in mehreren andern Staten die Ober-Rechnungs-Kammer von fremdem Einflusse fast ganz unabhängig zu machen gesucht. Die Einrichtung, welche in einigen konstitutionellen Staten besteht oder bestand, dürfte kaum als eine Anomalie von den in andern Staten gemachten Einrichtungen betrachtet werden. Wenn man nämlich in Norwegen, Polen, den Niederlanden und in Weimar, sowie auch in Spanien, während der Herrschaft der Kortes, aus den Mitgliedern der Stände oder auf ihren Vorschlag eine Kommission zur Prüfung der Statsrechnungen anordnete, so geschah dies lediglich in der Absicht, die Einnahme und Ausgabe des Stats nach dem von den Ständen genehmigten Finanzplane zu controliren, nicht aber blos von der Richtigkeit der Rechnungen und der beigebrachten Belege Kenntniß zu nehmen. Mit Unrecht dürfte man daher auch wol jene Kommission mit der Ober-Rechnungs-Kammer vergleichen und sie als solche eine konstitutionelle Behörde nennen.

Mit der Selbständigkeit der Ober-Rechnungs-Kammer steht es aber nicht im Widerspruche, wenn man den Wirkungskreis derselben verschiedenen Behörden anvertraut, die einander nebengeordnet sind, entweder weil es die besondern Zweige des Rechnungswesens zu verlangen scheinen, oder weil es die eigenthümliche Getrenntheit der Provinzen nothwendig machte. In der Regel ist auch eine solche Einrichtung ganz allgemein, wenn gleich keine bestimmten Benennungen darauf hinweisen. Nur kommt es allerdings darauf an, ob und inwiefern eine Trennung verschiedener Verwaltungszweige statt findet. So wird man z. B. da, wo das Berg-, das Salz-, das Münzwesen besondere Verwaltungszweige für sich bilden, auch eine Central-Direktion und mit dieser eine Central-Kasse verbunden finden, die zugleich das Central-Rechnungswesen umfaßt. Nur dann würde diese Einrichtung etwas Eigenthümliches seyn, wenn die besondern Central-Rechnungs-Kammern für das Rechnungswesen als letzte Instanz erschienen und kein höherer Vereinigungspunkt für sie vorhanden wäre. Im östreichschen State gibt es eine Menge solcher speciellen Rechnungshöfe, oder, wie sie daselbst genannt werden, Buchhaltungen, und zwar theils für besondere Verwaltungszweige, z. B. die Statskredits- und Central-Hofbuchhaltung, die Kameral-Hauptbuchhaltung, die Buchhaltung für das Hofbauwesen ꝛc., theils für die einzelnen Provinzen; allein alle diese Anstalten stehen unter dem General- oder Stats-Rechnungs-Direktorium, welches das Komptabilitätswesen im ganzen Umfange der Monarchie zu leiten hat und dem Kaiser selbst Bericht abstattet, sowie den Ministern in gewissen Fällen Aufschlüsse über Gegenstände des Rechnungswesens zu ertheilen verpflichtet ist. Nur die ungarische Buchhalterei und die siebenbürgische Buchhaltung sind, jene von der ungarischen Kammer und diese von dem siebenbürgischen Thesauriat abhängig. Dasselbe gilt auch dann, wenn die Geschäfte der Ober-Rechnungs-Kammer in einer bloßen letzten Revision bestehen, indem man besondere Abtheilungen eines dann nur in der Vorstellung vorhandenen Rechnungshofes den verschiedenen Provinzen oder Kreisen zugetheilt hat. Denn sobald solche Abtheilungen für sich bestehen und lediglich mit einer höhern Behörde gleicher Art korrespondiren, sind sie selbst als Behörden zu betrachten, die, weil sie denselben Wirkungskreis haben, als einander koordnirt erscheinen.

Soll sich nun aber die Thätigkeit der Ober-Rechnungs-Kammer auf das Kassen- und Rechnungswesen des Statshaushalts erstrecken, so ist es keine Frage, daß ihre zweckmäßige Organisation eine Zusammensetzung aus Männern verlangt, die eine längere Zeit in den wesentlich verschiedenen Zweigen des Stats-Kassen- oder Rechnungswesens beschäftigt gewesen sind. Die technische Einsicht in die Rechnungen mit ihren Belegen läßt sich nur auf diese Weise erlangen.

Wie weit sich übrigens die Kontrole der Beamten durch die Ober-Rechnungs-Kammer erstrecken solle, ist eine Frage, welche mehr die Statsverwaltung, als das Wesen der Ober-Rechnungs-Kammer betrifft. Nur dürfte hier zur Sprache gebracht werden, ob eine solche Kontrole bis ins kleinste Detail nicht blos formal, sondern auch real ausführbar sey, d. h. ob durch sie auch wirklich der beabsichtigte Zweck erreicht werden könne. Sollte dies der Fall seyn, so müßte eine überzeugende Einsicht in die Legalität der Rechnungs-Belege gewonnen werden können, ein Resultat, woran, mit Ausnahme gewisser Geschäftskreise und Gegenstände, durchaus gezweifelt werden muß, weil im Allgemeinen der Beamte, welchem eine Rechnung durch einen Beleg zu rechtfertigen obliegt, diesen entweder selbst beibringt, oder in einem Verhältnisse zu demjenigen steht, welcher ihn beizubringen hat, wodurch er auf diesen einen mehr oder minder großen Einfluß auszuüben vermag. Vornehmlich trit aber diese Schwierigkeit dann ein, wenn ein Beamter eine Kasse zu seiner Verfügung hat und diese selbst verwaltet.

Lassen wir aber diesen für die Verwaltung allerdings höchst wichtigen Gegenstand dahin gestellt seyn, und betrachten lediglich die oben bezeichnete Bestimmung der Ober-Rechnungs-Kammer, so dürfte es nicht zweifelhaft seyn, daß sie sich ganz besonders zu einer engen Verbindung mit der Kontrole des Statshaushaltes eignet. Alles, was auf den Statshaushalt Bezug hat, selbst bis in das kleinste Detail hinein, muß ihr vorgelegt werden, und so bedarf es nur einer Erweiterung ihrer Prüfung der Richtigkeit der Rechnungen und der Übereinstimmung derselben mit den vorhandenen Belegen, durch die Aufsicht über das Materielle der Stats-Einnahmen und Ausgaben, um aus der bloßen Ober-Rechnungs-Kammer zugleich eine Stats-Kontrole zu machen. Räumt man nun aber auch die Zweckmäßigkeit, ja die Nothwendigkeit einer solchen Kontrole ein, und erkennt die Nützlichkeit ihrer Verbindung mit der Ober-Rechnungs-Kammer, so entsteht doch wieder die Frage, wie weit sich der Wirkungskreis derselben erstrecken solle.

Man kann die Stats-Kontrole entweder lediglich dazu benutzen, die Verwaltung in Rücksicht ihrer finanziellen Beziehungen an den jedesmal entworfenen Plan für die Einnahme und Ausgabe und die sie noch näher bestimmenden Vorschriften zu binden, d. h. man gibt ihr eine negative oder solche Wirksamkeit, wodurch die Illegalität der Verwaltung des Stats-Einkommens verhindert wird. Oder man geht noch weiter und bedient sich ihrer außerdem, um auf die möglichste Ersparniß im Statshaushalte hinzuwirken, d. h. man gibt ihr eine positive, die finanzielle Lage des Stats verbessernde Wirksamkeit. Ist das letztere der Fall, so erhält die Stats-Kontrole eine Bedeutung, welche sie über alle anderen besonderen Statsthätigkeiten erhebt; denn dadurch, daß sie in die wirthschaftlichen Bedingungen derselben einzugreifen vermag, werden sie selbst ihr in Rücksicht des Umfanges ihrer Aufgaben, möglicher Weise aber auch in Rücksicht der Beschaffenheit dieser Aufgaben untergeordnet. Ist das erstere dagegen der Fall, so trit eine solche Abhängigkeit durchaus nicht ein, indem die Behörden der verschiedensten Art durch die Kontrole nur an die strenge Befolgung der ihnen gegebenen Gesetze und Vorschriften gebunden werden.

Es scheint keineswegs zweckmäßig, ja wäre dies auch der Fall, so doch nicht ausführbar, der Stats-Kontrole außer jener negativen auch noch die angegebene positive Wirksamkeit beizulegen. Die Beurtheilung der absoluten und relativen Nützlichkeit einer Ausgabe ist in sehr vielen Fällen außerordentlich schwierig, wie dies besonders die Verhandlungen der konstitutionellen Staten beweisen, wo wir oft die Minister, die mit der Begutachtung des Finanzplans beauftragten Kommissionen und die Kammern sämtlich von einander abweichend finden. Aber auch in anders organisirten Staten fehlt es an Beweisen von der Schwierigkeit nicht, solche Ersparnisse in den Statsausgaben zu machen, die sich nicht nur an sich, sondern in Beziehung auf den ganzen Statshaushalt empfehlen. Die Ober-Rechnungs-Kammer scheint zwar durch ihre Zusammensetzung geeignet, ein objektives Urtheil abzugeben, allein keineswegs in einem höheren Grade, als die Behörden, deren Wirkungskreis von der Ersparniß getroffen werden soll; denn ihre Beamten bilden in den einzelnen Zweigen keineswegs ein solches Ganzes, als erfoderlich ist, um über die Nützlichkeit oder Nothwendigkeit einer Ausgabe an sich ein genügendes Urtheil zu fällen. Kann dies aber nicht geleugnet werden, so wird man es noch weniger leugnen können, daß sie sich nicht eignen, das Verhältniß der Nützlichkeit einer Ausgabe zu allen andern Ausgaben des Stats zu beurtheilen. Dazu kommt aber noch ein Umstand, dessen Erheblichkeit sich vielleicht auf dem Gebiete der allgemeinen Betrachtung weit weniger, als auf dem der praktischen Statsverwaltung zeigen dürfte. Eine solche Kontrole nämlich, indem sie einen Zweifel entweder an der Fähigkeit oder dem Willen anderer und zwar der höchsten Behörden in Rücksicht der finanziellen Interessen des Stats vorauszusetzen nöthigt, wird nicht ermangeln, von allen Seiten ein eifriges Widerstreben zu erwecken und einen weitläufigen, unangenehmen und verdrießlichen Schriftwechsel zwischen der Stats-Kontrole und den Ministerien und andern selbständigen Behörden entweder unmittelbar oder mittelbar zu veranlassen, der mehr geeignet seyn wird, das Gute zu hemmen, als zu befördern. Auch kann eine solche Stellung der Stats-Kontrole das vereinigte Streben der Ministerien zur Folge haben, sich die freie Verfügung über einen gewissen Fond zu verschaffen, so daß sie nur genöthigt sind, über die Verwendung desselben im Allgemeinen Rechenschaft abzulegen, ein Auskunftsmittel, welches in dem Maaße nachtheiliger werden kann, in welchem die Subjektivität über die Benutzung eines solchen Fonds zu entscheiden hat.

Aber auch in Hinsicht der negativen Wirksamkeit kann der Einfluß der Kontrole außerordentlich groß seyn, sobald die Vorschriften für das Stats-Einnahme- und Ausgabe-Wesen sich sehr ins Einzelne verlieren und den einzelnen Ministerien eine freie Verfügung über die von ihnen zu verausgabenden Gelder gar nicht, oder doch nur in einem sehr geringen Um-

fange gestatten. Nur gehört freilich die Untersuchung, ob dies zweckmäßig sey oder nicht, keineswegs in die Betrachtung der Kontrole. Davon könnte hier nur die Rede seyn, wenn es sich davon handelte, zu entscheiden, ob sich die Kontrole in einem solchen Umfange verwirklichen lasse. Aber es ist keinem Zweifel unterworfen, daß sie so weit ausgedehnt werden könne, als specielle Vorschriften für die Verwaltung in Rücksicht finanzieller Mittel möglich sind, weil sie ja nur insofern thätig ist, als sie die wirkliche Verwendung öffentlicher oder unter öffentlicher Autorität verwalteter Gelder nach den darüber vorhandenen Normen prüft.

Wenn wir bisher die Bestimmung einer Ober-Rechnungs-Kammer im engern Sinne und ihrer Vereinigung mit der Stats-Kontrole in allgemeinen Zügen mehr anzudeuten, als erschöpfend anzugeben gesucht haben, so wollen wir uns jetzt bemühen, an einem Beispiele, welches uns die Wirklichkeit darbietet, auch die speciellern Merkmale einer solchen Behörde nachzuweisen, um sie ihrer ganzen Wichtigkeit nach ins Leben treten zu lassen. Wir wählen aber am zweckmäßigsten dies Beispiel da, wo es sich uns in seiner möglichsten Vollendung darbietet, d. h. wo wir die Ober-Rechnungs-Kammer nicht nur als unabhängige Behörde, sondern auch mit der Stats-Kontrole in einem nicht geringen Umfange vereinigt finden. Von dieser Beschaffenheit ist die Ober-Rechnungs-Kammer im preußischen State.

Nachdem die preußische Ober-Rechnungs-Kammer in der neuesten Zeit mehrere Veränderungen in ihrer Stellung und Einrichtung erfahren hatte, ist ihr im Jahre 1823 die jetzige unabhängige Wirksamkeit unter einem Chef-Präsidenten gegeben und im Jahre 1826, nach Aufhebung der General-Kontrole, ein Theil der Geschäfte dieser Behörde überwiesen worden. Hieraus geht nun schon im Allgemeinen hervor, daß ihre Thätigkeit nicht auf die Kontrole des bloßen Kassen- und Rechnungs-Wesens beschränkt sey, sondern daß ihr auch wenigstens jene von uns oben bezeichnete negative Einwirkung auf die Verwaltung zustehen müsse; aber noch bestimmter erhellet dies, wenn man die ihr Verfahren leitenden Vorschriften prüft, ja diese zeigen uns, daß sie selbst in keinem geringen Umfange einen positiven Einfluß auf die Statsverwaltung in Rücksicht ihrer finanziellen Beziehungen besitzt.

Die Aufgabe der Ober-Rechnungs-Kammer ist durch die höchsten Orts genehmigte Instruktion für dieselbe vom Jahre 1824, als die General-Kontrole noch eine für sich bestehende Behörde bildete, so bestimmt, daß sie zugleich als höchster Rechnungs-Hof im eigentlichen Sinne und als Stats-Kontrole gedacht werden kann, und zwar so, daß sich ihre Grenzen als letztere nicht unmittelbar erkennen lassen, sondern erst durch die nähere Bestimmung der einzelnen, zu ihrem Ressört gehörigen Gegenstände ausgemittelt werden müssen. Denn es heißt von ihr: der Zweck der Ober-Rechnungs-Kammer ist:

a) durch die Revision der Rechnungen sich zu überzeugen, daß die allgemeinen Grundsätze des von Uns genehmigten Stats-Verwaltungs-Systems festgehalten, im Geiste desselben wirklich administrirt, die einzelnen Verwaltungen nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und Etats gewissenhaft geführt, Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewiesen, und die den Verwaltungen bewilligten Summen bestimmungsmäßig verwendet werden, und

b) nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zu beurtheilen, ob und wo zur Beförderung des Stats-Zwecks Abänderungen nöthig oder doch räthlich sind.

So wie man hieraus auf eine unzweideutige Weise die doppelte Aufgabe der Ober-Rechnungs-Kammer erkennt, so wird ihr dieselbe auch ausdrücklich in jener Instruktion dadurch angewiesen, daß es heißt: die Ober-Rechnungs-Kammer und die General-Kontrole sind die höchsten kontrolirenden Behörden der Verwaltungen. An sich könnte man zwar den von uns aus dieser allgemeinen Bezeichnung gezogenen Schluß nicht rechtfertigen, aber er wird es, wenn wir damit die vorher speciell angegebene Bestimmung der Ober-Rechnungs-Kammer verbinden.

Ehe wir jedoch ihren Wirkungskreis als kontrolirende Behörde nachweisen, wollen wir versuchen, ihre Thätigkeit als Revisions-Hof für das Kassen- und Rechnungs-Wesen zu schildern.

Ihr Wirkungskreis auf dem hier bezeichneten Gebiete erstreckt sich im Allgemeinen a) auf die Rechnungen derjenigen Kassen, einzelnen Fonds, Magazin- und Naturalien-Verwaltungen, deren Etats der Revision der General-Kontrole unterworfen sind, und b) auf die Rechnungen derjenigen Institute, welche mit Gewährleistung des Stats verwaltet werden, selbst wenn deren Etats von der General-Kontrole nicht mit vollzogen werden, und solche keine förmliche Rechnung legen. Letztern Falls erfolgt die Prüfung auf den Grund der geführten Bücher. Rechnungen über einzelne Fonds, worüber keine besondern Etats vollzogen werden, gehören dessen ungeachtet zu ihrer Revision, wenn diese Fonds aus Stats-Mitteln herstammen.

Hieraus geht schon im Allgemeinen der große Umfang hervor, welchen der Wirkungskreis der Ober-Rechnungs-Kammer hat, er wird aber ad a noch näher durch die im Jahre 1824 der General-Kontrole gegebene Instruktion bezeichnet. Hierin heißt es nämlich: kein Etat, er enthalte fortlaufende unmittelbare Einnahmen aus den Stats-Kassen und Stats-Fonds, oder Hebungen, Erträge von Grundstücken, Kapitalien und Fonds, oder Gerechtsame, deren Nutzung der Landesherr ursprünglich gewissen Behörden, Instituten, Korporationen ꝛc. zu bestimmten Zwecken überlassen hat, oder unfreiwillige Beiträge der Unterthanen zur Bestreitung gewisser Bedürfnisse für die öffentliche Verwaltung, darf der Kognition und Mitvollziehung der General-Kontrole entzogen werden.

Damit aber die Ober-Rechnungs-Kammer in diesen Grenzen ihre Aufgabe möglichst vollkommen löse, sind theils gewisse, höchstens Orts vollzogene, Instruktionen für das Rechnungswesen erlassen, theils ist jener Behörde selbst die Befugniß ertheilt worden, noch besonders specielle Vorschriften in dieser Beziehung zu geben. Die allgemeinen Instruktionen, welche aus dem einfachen Begriffe eines wohlgeordneten Rechnungswesens hervorgegangen sind, enthalten wesentlich folgende Bestimmungen:

a) Jede Rechnung muß auf das Manual gegründet seyn und in ihren Resultaten sowohl mit dem Manual als mit dem Schluß-Extrakt genau übereinstimmen. In ihren Zahlen dürfen weder Rasuren noch Abänderungen vorkommen.

b) Die Rechnungen müssen ein volles Rechnungs-Jahr, welches mit dem Kalender-Jahre gleich läuft, umfassen. Zu Stück-Rechnungen für einzelne Zeit-Abschnitte ist die Zustimmung der Ober-Rechnungs-Kammer erforderlich.

c) Die Einnahmen sowie die Ausgaben müssen der Regel nach einzeln, jedenfalls aber nie summarischer, als sie in den Etats ausgebracht worden, in den Rechnungen aufgeführt, oder, wo die Ober-Rechnungs-Kammer es zulässig findet, in besondern Nachweisungen verzeichnet werden, welche der Rechnung beizuheften sind.

Diese höchst wichtige Bestimmung ist schon nicht mehr aus dem Begriffe einer blos die Richtigkeit der Rechnungen prüfenden Behörde hervorgegangen; sie gibt derselben vielmehr einen die Verwaltung negativ kontrolirenden und beschränkenden Charakter.

d) Die Rechnungen der in Verbindung stehenden Spezial-, Provinzial- und General-Kassen müssen in Ansehung der abgelieferten Überschüsse und sonstigen Zahlungen aus einer Kasse an die andere dergestalt genau übereinstimmen, daß diese Zahlungen in den für ein und dasselbe Jahr abgelegten Rechnungen beziehungsweise in Ausgabe und Einnahme nachgewiesen werden.

e) Eine gleiche Übereinstimmung der Spezial-, Provinzial- und General-Rechnungen muß in Ansehung der Einnahme-Reste statt finden, so daß diejenige Summe, welche in der Spezial-Rechnung als Rest bei den Überschüssen erscheint, in der Provinzial-Rechnung als Einnahme-Rest in der General-Rechnung nachgewiesen ist. Dies gilt auch von den Überschüssen, welche aus einer Central- oder General-Kasse an die andere abzuliefern sind.

f) Die den Rechnungen zur Justifikation beizufügenden Atteste, welche auf den Grund der Kassenbücher und Register, der bei den Verwaltungs-Behörden geführten Kontrolen, der Acten und Rechnungen ausgestellt werden, sollen jederzeit von dem Kassen-Kurator oder dem betreffenden Departements-Rath vollzogen seyn, und Kalkulatur-Atteste nie deren Stelle vertreten können. Ist grundsätzlich zu einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Positionen die höchste Genehmigung erforderlich, so müssen die desfallsigen Kabinets-Ordres in vidimirten Abschriften den Rechnungsbelegen beigefügt werden.

g) Die Rechnungen ein und desselben Verwaltungszweiges müssen nach gleichen Formularen gelegt und in gleicher Art justifizirt werden, es sey denn, daß Verschiedenheit der Verfassung, der Lokal- und anderer Verhältnisse Abweichungen rechtfertigen, welche alsdann von der Ober-Rechnungs-Kammer anzuordnen sind. Damit nun aber dieser Zweck erreicht werden könne, hat die Ober-Rechnungs-Kammer besondere Instructionen über die Anwendung der Rechnungs-Formularien und die den Rechnungen beizufügenden Justifikatorien auszuarbeiten und den Behörden zuzufertigen, die sich bei Vermeidung von ein für allemal zu bestimmenden Ordnungsstrafen danach zu richten haben.

h) Jede Rechnung muß vor deren Einsendung an die Ober-Rechnungs-Kammer bei der Verwaltungs-Behörde abgenommen werden, nachdem solche und die Belege zuvor in calculo vollständig geprüft und attestirt worden. Bei der Rechnungs-Abnahme, die bei den Regirungen von dem betreffenden Abtheilungs-Dirigenten, bei andern kollegialischen Behörden von einem Mitgliede und bei den obersten Verwaltungs-Behörden von dem betreffenden Departements-Rath vorgenommen wird, müssen die nöthigen Erläuterungen und Bemerkungen zu den Rechnungen gemacht und auch die noch fehlenden Bescheinigungen beigebracht werden. Das Kalkulatur-Protokoll beschränkt sich auf die bloßen Erinnerungen in calculo und wird von dem Kalkulator vollzogen.

i) Die Termine zur Einsendung der Rechnungen mit den dazu gehörigen Belegen, Abnahme- und Kalkulatur-Protokollen bestimmt die Ober-Rechnungs-Kammer.

k) Findet die Ober-Rechnungs-Kammer Bemerkungen in Beziehung auf die ihr eingesendeten Rechnungen oder Begleitungs-Schriften nothwendig, so erfolgen diese in ihrem Revisions-Protokolle, und müssen von dem Redanten oder der Verwaltungs-Behörde, wenn jener sie nicht erledigen kann, beantwortet und von der letztern mit einem Gutachten begleitet werden.

l) Werden die Erinnerungen hiedurch noch nicht ganz erledigt, so findet eine zweite Beantwortung des Revisions-Protokolls statt, wodurch die Berichtigung der Rechnung dergestalt bewirkt werden muß, daß nur noch solche Erinnerungen offen bleiben, die erst durch folgende Rechnungen ihre Erledigung erhalten können.

m) Für die vollständige Berichtigung der Special- und Provinzial-Rechnungen ist ein Termin von 1¼ Jahre, und für die der General-Rechnungen ein solcher von 1½ Jahre festgesetzt. Erst wenn sie erfolgt ist, wird eine Decharge darüber ertheilt, oder es werden in den geeigneten Fällen die Rechnungen dem Könige selbst zur Vollziehung eingereicht. Das letztere ist z. B. der Fall mit allen Haupt-Etats für das folgende Jahr.

Fragen wir nach den Befugnissen der Ober-Rechnungs-Kammer als kontrolirende Behörde für die Verwaltung, so finden wir, daß dieselben theils aus der ihr gegebenen Instruction, theils aus der unter dem 29. Mai 1826 erlassenen, die Aufhebung der General-Kontrole aussprechenden Kabinets-Ordre hervorgehen, und in allgemeine und besondere eingetheilt werden können. Zu den allgemeinen Befugnissen rechnen wir zunächst diejenige, welche der Ober-Rechnungs-Kammer durch die oben erwähnte Kabinets-Ordre ertheilt worden ist, und die den Zweck hat, eine Abweichung von den für die Verwaltung entworfenen Etats zu verhindern, und, wenn sie statt gefunden, zur Sprache zu bringen. Es heißt nämlich ausdrücklich: Sämtliche Etats, einschließlich der des Finanz-Ministeriums, bleiben bei der Rechnungslegung der Revision der Ober-Rechnungs-Kammer unterworfen, welche zwar gegen die, nach Maßgabe der vollzogenen Etats geführte, Verwaltung keine Rechnungsmonita aufstellen, aber von den etwa bemerkten Abweichungen von den Vorschriften und von meinen Befehlen, Mir Anzeige zu machen hat; daher dann auch der Ober-Rechnungs-Kammer, bald nach der Vollziehung, Abschriften der Etats, mit den erforderlichen Erläuterungen über die abgeänderten Etatssätze versehen, übergeben werden müssen.

Durch diese Bestimmung ist in der That der Ober-Rechnungs-Kammer ein wichtiger, allein doch nur negativ beschränkender Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt. Indeß ist ihr damit keine größere Befugniß gegeben, als

sie schon vermöge der ihr ertheilten Instruction besaß, ja diese räumt ihr sogar im allgemeinen eine positive Einwirkung auf die Verwaltung ein, wie dies aus folgender Stelle hervorgeht: die Prüfung der Rechnungen muß unter genauer Beobachtung der bestehenden Verwaltungs-Grundsätze, mit Umsicht und Sachkenntniß geschehen, nicht aber lediglich auf Rechnungs-Justifikation beschränkt werden. Der Rath, welcher die Revision der Rechnung bewirkt, muß in das Wesen der Verwaltung selbst eindringen, um zu prüfen, wie verwaltet, und ob dabei grundsätzlich verfahren ist, oder ob und welche Abweichungen und Mißbräuche statt gefunden haben. Mit dem Geiste der Verwaltungs- und Regirungsgrundsätze vertraut, muß die Ober-Rechnungs-Kammer beurtheilen: ob das Stats-Einkommen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen so ergiebig als möglich gemacht worden, oder ob und in wie weit ein höherer Ertrag ohne Druck hätte erreicht werden können. Sie muß ferner prüfen, ob bei Verwendung der Ausgabe-Fonds zweckmäßig und mit möglichster Sparsamkeit zu Werke gegangen, oder ob und wodurch eine Verminderung derselben zu bewirken gewesen seyn würde.

Die noch fortdauernde Gültigkeit dieser positiven Wirksamkeit der Ober-Rechnungs-Kammer dürfte inzwischen wol mit Recht bezweifelt werden. Zwar ist dem Verfasser dieses Aufsatzes kein öffentliches Dokument bekannt, wodurch sie bestimmt zurückgenommen worden wäre, allein theils findet sich in der angezogenen Kabinets-Ordre keine Erneuerung derselben, obgleich sie in die der Ober-Rechnungs-Kammer daselbst beigelegte Befugniß leicht hätte aufgenommen werden können, und, wie es scheint, hätte aufgenommen werden müssen, sollte man sie nicht als erloschen betrachten, theils dürfte man auch schließen, daß der Grund, welcher die Aufhebung der General-Kontrole veranlaßte, die Beschränkung des Wirkungskreises der Behörde nach sich ziehen mußte, deren Thätigkeit zum Theil als eine Ergänzung der übrigen angesehen wurde. Als jener Grund wird aber das Gelungenseyn der vollständigen Lösung der Aufgabe angegeben, welche die General-Kontrole übernehmen sollte, nämlich Erlangung einer klaren Übersicht des Statshaushalts, Gleichstellung der Ausgaben mit den Einnahmen und die Unterordnung der einzelnen Verwaltungszwecke unter die Zwecke und Mittel der Statsverwaltung im Allgemeinen.

Die besonderen Befugnisse der Oberrechnungs-Kammer können nicht enthalten, was nicht in den allgemeinen enthalten wäre, und verstehen sich soweit von selbst, als sie sich nicht an Verwaltungs-Grundsätze anschließen, in denen keine absolute Nothwendigkeit liegt und die daher auch eine specielle Angabe verlangen. Aus diesem Grunde dient es auch zu keiner besondern Aufklärung über das Wesen der Ober-Rechnungs-Kammer ihre in diesem Gebiete liegenden Befugnisse zusammenzustellen, vielmehr würden wir dadurch nur eine beschränkte Einsicht in die Principien erhalten, nach welchen bei der Verwaltung der Stats-Einnahmen und Ausgaben im preußischen State verfahren wird, eine Einsicht, um welche es uns hier nicht zu thun seyn kann.

Damit nun aber die Ober-Rechnungs-Kammer ihren Zwecken und den ihr gegebenen Vorschriften gemäß ungestört zu verfahren vermöchte, war es nothwendig, ihre Stellung zu andern Behörden genau zu bestimmen. Daher heißt es von ihr in der sie betreffenden Instruction zunächst im Allgemeinen: sie sey ein selbständiges und nur dem Könige selbst untergeordnetes Kollegium. Dann aber wird ihr Verhältniß sowol zu den Provinzial-Behörden, als zu den Ministerien und übrigen obersten Verwaltungs-Behörden bezeichnet, und zwar wesentlich auf folgende Weise: a) die Provinzial-Landes-Justiz-, die Provinzial-Verwaltungs-Kollegien und die ihnen gleich zu achtenden Behörden sind in den, zum Ressort der Ober-Rechnungs-Kammer gehörigen Angelegenheiten derselben untergeordnet, müssen an dieselbe in gleicher Form berichten, als an die ihnen vorgesetzte Verwaltungs-Behörde, und von ihr Verfügungen annehmen, und diese eben so befolgen, als die Vorschriften der ihnen vorgesetzten Verwaltungs-Behörde. b) Die den Ministerien und übrigen obersten Stats-Behörden unmittelbar untergeordneten Kassen haben den Erinnerungen der Ober-Rechnungs-Kammer über die von ihnen abgelegten Rechnungen gleich den Provinzial-Behörden ein Genüge zu leisten. Nur in dem Falle, daß die Erinnerungen der Oberrechnungs-Kammer bei diesen Rechnungen gegen die Verfügungen sind, welche die Ministerien selbst erlassen haben und ein Schriftwechsel zwischen ihnen und der Ober-Rechnungs-Kammer nicht zur Erledigung führt, entscheidet der König selbst, welches auch dann geschieht, wenn Zweifel über Stellen in den Gesetzen entstehen, und die Auslegung derselben von Seiten der Ministerien, welchen sie zukommt, der Oberrechnungs-Kammer nicht als richtig erscheint und nach ihrer Meinung erhebliche Nachtheile befürchten läßt.

Bei der innern Einrichtung der Ober-Rechnungs-Kammer ist darauf Rücksicht genommen worden, ihr die Kräfte zu verschaffen, deren sie zur vollständigen Entwickelung ihrer Wirksamkeit bedarf. Sie besteht aus dem Chef-Präsidenten, einem oder zwei Directoren und einer gewissen Zahl von Geheimen-Oberrechnungs-Räthen, sowie aus den zum Unter-Personal gehörenden Revisoren, Registratoren, Journalisten, Kalkulatoren und Kanzlei-Beamten. Von allen diesen sollen die Geheimen-Oberrechnungs-Räthe vorschriftsmäßig nur aus der Zahl der Räthe von den Provinzial-Behörden genommen werden, weshalb die Ober-Präsidenten und Chefs der Provinzial-Behörden verpflichtet sind, dem Chef der Ober-Rechnungs-Kammer diejenigen Räthe anzuzeigen, welche die Eigenschaften besitzen, die ihnen derselbe näher zu bezeichnen hat. Die Besetzung der Revisoren- und übrigen Beamten-Stellen ist dem Chef-Präsidenten überlassen, jedoch sollen die Revisoren der Regel nach aus den Kalkulatoren und andern Officianten der Provinzial-Behörden entnommen und die dazu geeigneten Subjecte von den Chefs dieser Behörden dem Chef-Präsidenten der Ober-Rechnungs-Kammer auf Verlangen namhaft gemacht werden.

Was endlich den Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungs-Kammer betrifft, so findet eine kollegialische Berathung und Beschlußnahme statt, nur hat der Chef-Präsident die Befugniß, über das Formelle der Geschäfte selbstständig zu entscheiden, und in Hinsicht des Materiellen derselben den Beschluß der Mehrheit, sobald er damit nicht

einverstanden ist, zu suspendiren und die königliche Entscheidung einzuholen. (*Eiselen.*)

OBERRECHT. In Schlesien nannte man ehemals so das Fürstenrecht, nach welchem über die schlesischen Fürsten erkannt wurde, so wie den Gerichtshof, in dem dies geschah. (*H. M.*)

OBER-REKRUTIRUNGSRATH, eine Behörde im Würtembergischen, welche mit Beaufsichtigung des ganzen Rekrutirungswesens, nach den Bedürfnissen der Armee und den bestehenden Gesetzen beauftraget ist. (*L. Blesson.*)

Oberreichenstein s. Reichenstein.

OBERRHEIN, französisches Departement, ist aus dem Oberelsaß, dem Sundgau und dem Gebiete von Mühlhausen gebildet, liegt 24° 26′ — 25° 12′ östl. Länge, 47° 27′ — 48° 14′ nördl. Breite, grenzt gegen N. an das Departement Niederrhein, von dem es das Flüßchen Eckenbach und der Landgraben trennen, im O. an den Rhein, der es vom Großherzogthum Baden scheidet, im S. an die Schweiz und das Departement Doubs, im W. an die Departements Obersaone und Vogesen, und enthält 77 Q. Meilen oder 383,257 Hectaren. Die Oberfläche ist im W. mit hohen Gebirgen angefüllt, die zu den Vogesen gehören, deren höchsten Berge hier sind: der Bärenkopf 4308, der Gresson 4002, der Ballon de Guebweiler 3712, der Ballon de Giromagny 3300, der Grand-Ventron 2964 und der Potaba 2850 Fuß hoch. Sie bestehen meistens aus Granitfelsen, welche mit Porphyr wechseln. Von hier senkt sich das Gebirge zu fruchtbaren Hügeln, und verflächt sich in eine schmale Ebene längs dem Rhein, die nur hier und da durch Erhöhungen unterbrochen wird. Die vornehmsten der großentheils romantischen Thäler sind die von St. Marie aux mines, Pontreye, Münster, Blumenthal, Than, St. Amarin, Masvaux, Giromagny, Lautenbach ꝛc. Der Boden ist in dem zwischen der Ill und dem Rhein liegenden Theil der Ebene sandig und wenig fruchtbar, in dem Theil zwischen der Ill und den dem Gebirge sich nahenden Hügeln mit einer an 2½ Fuß dicken fruchtbaren Erde bedeckt. Die Gebirgsgegenden haben viele Waldungen, die Gipfel und Abhänge schmücken, und denen selbst Wiesen nicht fehlen.

Unter den vielen Flüssen sind nur der Rhein und auf einer kurzen Strecke die Ill schiffbar. Jener durchfließt das Departement von Hogenheim bis Markolsheim 9 Meilen lang, hat eine mittlere Breite von 1062 Fuß, richtet durch seine Überschwemmungen, besonders wenn der Schnee auf den Schweizer-Gebirgen schmilzt, großen Schaden an, nimt hier nur einige Bäche auf, und geht dann in das Departement Niederrhein. Die Ill entspringt beim Dorf Winkel, durchfließt das Departement 16 Meilen lang, hat eine mittlere Breite von 96 Fuß, wird in der Gegend von Colmar schiffbar, wo sie 2—400 Centn. trägt, nimt die meisten kleineren, von den Vogesen kommenden Flüsse auf, als: die Largue, Delleren, Thüren, Lauch (von der auch ein Arm sich mit der Thüren vereinigt), Fecht mit der Strengbach, und geht ins Departement Niederrhein. Die Leber geht in das Departem. Niederrhein, und die hier entspringende Savoureuse in das Departement Doubs. Die Leine oder Allaine nimt hier den St. Nicolasfluß auf. Zu den kleinen Kanälen gehören der Steinbächel, Quatelbach, Thurenkanal, Fechtkanal und der Kanal von Neubreisach, eigentlich eine Verlängerung des Quatelbachs, der Neubreisach das Wasser zuführt, und die Festungsgraben füllt, und zu den kleinen Seen der See des Ballon von Gebweiler auf der Höhe des Gebirges, von hohen steilen Bergen eingeschlossen und 19,143 Q. Toiſ. groß; der in der Mitte 1080 Fuß tiefe Darensee im Thale des heiligen Gregorius nahe bei Münster; der schwarze und weiße See, jener schwarz und ¾ Stunden im Umfang, dieser milchfarbig und 1 Stunde im Umfang. Auch zählt man viele Teiche.

Das Klima ist in der Ebene gemäßigt, aber wegen der Gebirge veränderlich. Die herrschenden Winde sind die Südwest und Nordost.

Die Producte sind: die gewöhnlichen Hausthiere, Federvieh, Wild, Fische, Bienen; Getreide, auch Buchweizen und Mais, Hülsenfrüchte, Gemüse, darunter viel Kopfkohl, guter Hanf und Flachs, Ölpflanzen, als Mohn, Rübsamen, Kartoffeln, Färberröthe, Wau, Klee, Enzian, Wein (bei Guebweiler, Riquewihr, Ribauviller, Hunawiler, Beblenheim, Kaisersberg, Ammerchweiler, Katzenthal, Türkheim und Colmar im Bezirk Colmar; Ryrheim und Habsheim im Bezirke Altkirch; Thann im Bezirk Befort), Obst (besonders viele Kirschen, aus denen treffliches Kirschenwasser, besonders in den Cantonen Münster, Kaisersberg, Guebweiler und Masvaux bereitet wird), Holz auf dem 3ten Theile der Oberfläche; Silber, Kupfer, Blei (auf welche Metalle jedoch jetzt fast gar nicht mehr gebaut wird), gutes Eisen, Antimonium, Steinkohlen, Torf, Erdpech, Bergöl, Marmor, Granit, Porphyr, Serpentinstein, Gneis, Agath, Bau-, Bruch- und Kalksteine, Thon- und Faiencerde, Mineralwasser.

Die Bevölkerung beträgt 408,741 Selen. Die Bewohner der Ebenen unterscheiden sich durch mehr Bildung und Luxus von den Bewohnern des Gebirgsstrichs, die noch den alten Nationalcharakter beibehalten, ein nicht leicht in Bewegung gesetztes Phlegma, Haß gegen alle Neuerungen und Anhänglichkeit an die Gebräuche der Vorfahren haben. Dies erstreckt sich auch auf die Farbe und Form der Kleider, den Bau ihrer Häuser und ihre Geräthschaften. Kartoffeln, Hülsenfrüchte und Milch machen ihre Hauptnahrung aus. Ihre Kleider sind von selbst gemachten Zeugen, und ihre Holzschuhe vertauschen sie nur Sonntags, oder wenn sie auf die Märkte gehen, mit ledernen Schuhen. In dem ebenen Theil wird ein verderbenes, sich dem Schweizerischen näherndes Teutsch gesprochen; in dem Gebirgstheil redet man entweder Romanisch, oder eine Art von lothringischem Patois, das oft von Dorf zu Dorf verschieden ist, und dessen Aussprache die Menge der Gutturalbuchstaben schwer macht. Der größere Theil der Einwohner bekennt sich zur katholischen Kirche; die Lutheraner zählen 40,000, die Reformirten 16,000, die Juden 10,000 und die Mennoniten 3000. Die Einwohner bauen ihren Getreidebedarf; den Ausfall in der Berggegend ersetzen die Ebenen; Weizen ziehen die Ebene und einige Thäler, wo man auch die Pferde, sowie in den Gebirgsgegenden, wo der Roggenbau zu Hause ist, die Ochsen zum Ackerbau gebraucht. In mehrern Cantonen muß der Landmann die durch Regengüße von den Hügeln herabgeschwemmte Erde wieder hinauftragen und kostbare Stützmauern unterhalten. Mit Ausnah-

me weniger Striche ist die Brache allgemein üblich. In den Gründen der vielen Thäler gibt es Wiesen in großer Menge, die von den Bächen oder auch durch künstliche Graben bewässert werden; auf den Abhängen der Berge und bis zu den Gipfeln sind reichliche Weiden; auch der Kleebau ist sehr verbreitet; dennoch ist die Viehzucht nicht so ausgebreitet, als man erwarten sollte, und Teutschland und die Schweiz liefern einen großen Theil des zum Verbrauch nöthigen Viehs. Nur das Münsterthal und Florival, haben schöne Heerden und treffliche Butter und Käse. Der Bergbau beschränkt sich jetzt blos auf eine Bleigrube, auf Eisen und Steinkohlen. An diesen gewinnt man jährlich in 3 Gruben 20,000 Centner. Der großen Eisenwerke sind 3, wovon das eine Geräthschaften von geschlagenem Eisen und Sensen liefert, das zweite eine Weißblechfabrik ist, und das dritte 3 Hochofen, 4 Frischfeuer, 2 Hammerschmieden und 1 Eisenspalterei begreift. Außerdem gibt es noch 15 Hammerschmieden, 2 Drahtzüge und 8 kleine Eisenwerke. Man findet ferner 1 Glashütte, Hanf- und Flachsleinwandwebereien, Twist- und Handbaumwollspinnereien, die 14,400 Menschen beschäftigen, 7 Baumwollzeugfabriken, wovon 4 an 700 Arbeiter beschäftigen, und jährlich über 21,000 Stück liefern; 15 Siamoisenfabriken mit 14,000 Arbeitern und jährlicher Lieferung von 62,000 Stück Siamoisen und farbigen Tüchern; 7 Baumwollstrumpfwebereien mit 300 Stühlen und 800 Arbeitern; 13 Papiermühlen, 1 Zuckersiederei, 26 Tuchfabriken mit 4000 Arbeitern, die jährlich 14,000 Stück Tuch liefern; 2 Bandfabriken, 116 Gärbereien, Maroquin-, Buntpapier-, Pulver-, Mineralsäurenfabriken, Potaschesiedereien, 24 Kattunfabriken, wovon 22 über 255,000 Stück liefern, an 7 Millionen Franken an Werth, und ohne die Spinnerinnen und Weber an 8000 Arbeiter beschäftigen. Die Ausfuhr besteht in Wein, Tabak, Krapp, Hanf, Flachs, Enzian, Obst, Holz, Brantwein, Kirschenwasser, Steinkohlen, Stahl- und Eisenwaren, als Sicheln, Sensen ꝛc., Draht, Töpfen, Porzelan, Glas, Strumpfstrickerwaren, Kattun, gedruckter Leinwand, Tuch, Bändern, Maroquin, Leder, Mineralsäuren ꝛc.; der Transito- und Speditionshandel ist bedeutend.

Das Departement schickt 3 Deputirte zur Kammer und gehört zur 5ten Militärdivision, zur 20sten Forstconservation, zur Diöcese von Strasburg und unter den königlichen Gerichtshof von Colmar. Die directen Abgaben betrugen 1802 2,837,063 Franken; aber im 1sten pariser Frieden 1814 wurde das vormals dazu geschlagene Bisthum Basel an die Schweiz abgetreten, und die Cantone Montbeliard und Audincourt sind dem Departement Doubs vereinigt; so gingen die 2 Bezirke Delemont und Porentrui verloren. Das Departement enthält 3 Bezirke: Colmar, Altkirch, Befort, 29 Cantone, 483 Gemeinen und die Hauptstadt Colmar.

(*Stein.*)

OBERRIED, Pfarrdorf, Vogtei und ehemaliges Kloster dieses Namens, am Fuße des Feldberges in Baden, mit 609 kathol. Einwohnern, im großh. badenschen Landamte Freiburg. Zur Vogtei Oberried gehören nebst dem Orte Oberried die Thalgemeinde Set. Wilhelm und dreizehn Höfe, welche in dem wilden über Set. Wilhelm dem Feldberge zu führenden Thale und auf rauhen Berghöhen, über 1 teutsche Meile auseinander, zerstreut liegen.

Die Vogtei Oberried erscheint im 13. Jahrhunderte als ein Lehen von Set. Gallen im Besitze von vier bis fünf Grundherren. Um eben diese Zeit wurde das Kloster Oberriedt im Oberriedter Thale, von Rudolf von Thengen, Dompropst zu Strasburg, mit Hilfe seiner Brüder, der Ritter Nicolaus und Kunrat v. Thengen, die den Ort von Set. Gallen zu Leben trugen, im Jahr 1235 zur Ehre der heiligen Jungfrau Maria gestiftet und erbaut, und im Jahr 1237 von den adeligen Klosterfrauen aus Günthersthal bezogen, welche aber dasselbe schon im Jahre 1244 wegen der rauhen unwirthbaren Lage wieder verließen, und nach dem milderen Günthersthale gingen. Es zogen jetzt die Wilhelmiten aus dem Kloster Marienport im Mainzer Kirchensprengel dahin, und erhielten im Jahre 1252 das ganze Oberriedter Thal von Kunrat Schnewlin und Ludewig von Munzingen, an die das Lehen in dieser Zeit gekommen war, zum Geschenk. Sie gaben dem Kloster den Namen Marienkron, cultivirten das Thal, und veranlaßten seine heute noch übliche Benennung Set. Wilhelm. Bald brachten sie auch die Grundherrlichkeit der ganzen Vogtei Oberried durch Kauf, theils von den Rittern Schnewlin von Falkenstein theils von den Grafen von Thengen, unter der Lehenherrschaft von Set. Gallen an sich, nachdem sie bereits zuvor auch die Vogtei Cappel erkauft hatten. Die Prioren des Klosters wurden im Jahre 1457 von Östreich zu Hofcaplänen ernant, in welcher Würde sie auch 1587 und 1626 bestätigt wurden. Später kam diese Klostergemeinde durch Brand und andere Unfälle so herab, daß sie im Jahre 1507 ihren Sitz in diesem Walde verlassen, und sich mit ihrem Kloster in Freiburg, zu den Oberriedtern genant, vereinigen mußte. Das Thal wurde nun von Mayern bebaut, und bevölkerte sich nach und nach durch Ansiedelungen zu einer Gemeinde, die zwar ihren eigenen Ortsvorstand wählt, den man Heimbürg nennt, aber von jeher nur einen Theil der Gemeinde Oberried ausmacht. Als die Wilhelmiten im J. 1677 auf Befehl Kaiser Leopolds I. ihr Kloster zu den Oberriedtern in Freiburg wegen der Kriegsunruhen verlassen mußten, wohnten sie zunächst wieder im Thale, bauten nun aber im Dorfe Oberried selbst das heute noch daselbst bestehende Kloster mit Kirche, welches endlich im Jahr 1729 auf päpstlichen Befehl dem Benedictinerconvente Set. Blasien einverleibt, von ihm vollendet, und mit Mönchen aus demselben besetzt wurde. Diesen wurde im Jahr 1787 die von Kirchzarten abgerissene Filialkirche Oberried als eigene Pfarrkirche zugewiesen, im Jahr 1807 aber wurde von Seiten Badens das Kloster aufgehoben.

Das Klostergebäude dient jetzt dem Pfarrer und dem Forstinspector zu Wohnungen, und das Dorf selbst, welches sich von Viehzucht und Holzhandel nährt, hat eine weit mildere Lage, als die übrigen zur Vogtei gehörigen Theile, von denen besonders das Oberriedter Thal oder das Thal Set. Wilhelm bemerkenswerth ist — eng, tief und fast eine Meile lang, von dem Waldbache Brugga durchrauscht, und allerseits von hohen Bergen umthürmt, von denen es der hohe Feldberg im Hintergrunde, und der Hofgrunder Berg am Anfange verschließen. Das Klima verstattet keinen Ackerbau; um so besser aber stehet die Viehzucht. Auf den Steinen wächst hier das Veil-

chenmoos, und die Brugga führet gute Forellen. Seit 1490 wurde auch der Bergbau auf Silber und Blei getrieben, aber die Gruben sind meistens im 30jährigen Kriege verlassen worden. Noch sieht man Trümmer vom alten Kloster, und auf ihnen eine Kapelle aus der Mitte des 17. Jahrhunderts; dabei die Überreste eines festen Thurmes noch mit einem Wassergraben umfangen, der den Klosterbewohnern einst zum Schutze diente, als die Gegend von den Rittern aus der nahen Schneeburg der Herren v. Schnewlin befehdet wurde. Auf diesen Thurm flüchteten auch die Wilhelmiten bei der Ankunft der Schweden von Freiburg aus ihre beste Habe und ihr Archiv, welches aber von dem Feinde entdeckt, und von ihm entweder hinweggeschleppt oder verbrannt wurde *). (*Leger.*)

OBERRIEXINGEN, ein evangelisches Städtchen im Königreiche Würtemberg, im Neckarkreise und Oberamte Vinchingen, an der Enz, mit 1060 Einwohnern. (*Memminger.*)

OBERRING, auch Trichterring, Trichterbund und Nasenband, ist der obere Ring am Gewehr, der den Schaft mit dem Laufe verbindet und beide, gemeinschaftlich mit dem Mittel- und Unterringe, zu einem Ganzen vereint. Er ist bei einigen Mächten von Messing bei andern von Eisen, wird von oben aufgeschoben, und trägt das Korn. Dieses kann daher bald beweglich werden und man hat längst den Nachtheil eingesehen, der dadurch für das richtige Schießen entsteht, noch aber keine Mittel ausfindig machen können; dem Übelstande auf eine zweckmäßige Weise abzuhelfen. Die Vortheile des Oberringes sind nämlich zu überwiegend um für das Feldgewehr auf die frühere Befestigungsart zurück zu gehen, die darin bestand, einen Stift durch den Schaft zu schieben, der durch eine an den Lauf gelöthete Öse ging und somit die Verbindung bewirkte. Dabei sprang sehr schnell das dünne Holz der Seitenwand aus und das Gewehr mußte neu geschäftet werden. Beim Oberringe dagegen ist ein solches Ausbrechen nicht möglich, wenn gleich unter demselben eine Feder in den Schaft eingelaßen ist, die mit einem Stifte in ein Loch des Ringes eingreift und ihn festhält. — Durch einen trichterförmigen Ansatz des Oberringes, woher der zweite Name, wird der Ladestock in seine Rinne gebracht und festgehalten, so daß man diesen sonst nöthigen zweiten obern Beschlag vermeidet, der auch nur mit Stiften früher festgehalten wurde und daher leicht ausbrach. (*L. Blesson.*)

OBERRING-ANSATZ, der Ausschnitt am Gewehrschafte, in welchen der Oberring hineinpassen muß, damit er ganz fest sitze. Er muß so genau nach diesem gearbeitet seyn, daß der Oberring auf ihn überall fest anschließe, weil sonst das auf demselben befindliche Korn leicht schief sitzt, und kein richtiges Visiren zuläßt. (*L. Blesson.*)

*) Vide: *Gerbertum* in Itinere Alemannico, sub tit. Oberriedt; eund. *Gerbertum* in Histor. Nigr. Syl. Tom. II. pag. 78 ad 81 ex Patris *Conradi Sturn*, Saeculi XIV. Coenobitae Oberriedensis, Chronico Oberriedense; porro *Gerbertum* ibid pag. 264 seq., 373 seq., 441, 537, et in Cod. diplomat. cartam CXIII, et CLIX; endlich Kolb im Lexik. des Grosherzogthums Baden, III, 14 ff. 157ff.

OBERRÜCKEN, die Afterklauen bei dem Roth-, Damm- und dem Rehwilde. (*Pfeil.*)

OBERSAONE, französisches Departement, umfaßt den nördlichen Theil von Hochburgund (franche comté), liegt 23° 3′ — 24° 19′ östl. Länge, 47° 21′—48° 6′ nördl. Breite, grenzt gegen N. an die Departements Obermarne und Vogesen, gegen O. an Oberrhein, gegen S. an Doubs und Jura, gegen W. an Côte d'or und Obermarne, und enthält 118 Q. Meilen oder 462,800 Hectaren. Die Oberfläche besteht aus Bergen, Hügeln und Thälern, indem die Äste der Vogesen den nordöstlichen Theil durchziehen; der kleinere südwestliche Theil ist weniger bergig. Der meistens steinige und thonige Boden ist in mehrern Gegenden fruchtbar und mit Waldung bedeckt. Der Hauptfluß ist die Saone, die aus dem Departement Vogesen kommt, von Gray an schiffbar ist, und ins Departement Côte d'or fließt. Unter den übrigen Flüssen sind: die hier entspringende Oignon, die eine Strecke bis zu ihrem Einfluß in die Saone die Grenze zwischen diesem und den Departements Doubs und Jura bildet; der Drugeon, der nordöstlich von Vesoul entspringt, und in die Saone fällt; die Amance, Auterne, Saolon, der Branchin ꝛc.

Die Producte sind: die gewöhnlichen Hausthiere; man zählt 8489 Pferde, 600 Esel, 118,361 Rinder, über 16,000 Ziegen, 132,620 Schafe und 40,604 Schweine; Federvieh, Wild, Fische, Bienen; Getreide, Hülsen- und Gartenfrüchte, Hanf, Wein (auf 14,819 Hectaren), Obst (besonders wälsche Nüsse, die man zu einem schönen Öl benutzt), Holz (auf 134,388 Hectaren, größtentheils auf der Westseite der Saone); Eisen, Steinkohlen (jährlich 160,000 Ctr.), Torf, Salz, Mauer- und Bruchsteine, Jaspis, Granit, Marmor, Alabaster, Kalk, Thon, Mergel, Sand für die Glasfabriken, Mineralquellen.

Die Bevölkerung beträgt 324,656 Einw., die sich außer einigen lutherischen Gemeinen zur katholischen Kirche bekennen. Der Ackerbau wird überall mit Dreifelderwirthschaft und Brache betrieben; vor dem Pflug braucht man mehr Ochsen als Pferde, und Weizen wird mehr als Roggen gebaut. Jährlich erntet man 1,052,767 Ctr. Weizen und Roggen, 292,436 Ctr. Gerste und 219,326 Ctr. Hafer. Der Bergbau beschäftigt sich vorzüglich mit der Gewinnung des Eisens und der Steinkohlen. Man gewinnt jährlich 331,000 Ctr. Gußeisen, 96,200 Ctr. Stabeisen und 1200 Ctr. Blech, und unterhält 35 Hochofen, 45 Eisenhammer, 12 Hammerschmieden, 6 Gußwerke, 2 Drahtzüge, 1 Weißblechhütte und 101 andere Eisenwerke. Auf die Verarbeitung des Eisens beschränkt sich auch der Kunstfleiß; außerdem verfertigt man Leinwand und Kirschenwasser, und unterhält Ziegel- und Glashütten, Papiermühlen und Bierbrauereien. Die Ausfuhr besteht in Getreide, Wein, Vieh, Käse, Butter, Eisen, Bau- und Stabholz, Glas, Papier.

Das Departement schickt 2 Mitglieder zur Kammer, gehört zur 6. Militärdivision zur 19. Forstconservation und zur Diöcese und unter den königlichen Gerichtshof von Besançon. Die directen Steuern betrugen 1802, 2,199,715 Franken. Das Departement enthält 3 Bezirke: Vesoul, Gray, Lure, 27 Cantone, 640 Gemeinen und die Hauptstadt Vesoul. (*Stein.*)

Obersattel s. Protzsattel.

Obersatz s. Schluss und Syllogismus.

Obersaum s. Säule.

OBERSAX auch ÜBERSAXEN, eine sehr zerstreute katholische Pfarrgemeinde im obern Bunde des Cantons Graubündten, welche zu dem Hofgerichte Maltenspurg gehört. Obschon sie ringsum von romanischen Ortschaften umgeben ist, so wird doch in dieser Gemeinde nur die teutsche Sprache gesprochen; aber über die Abstammung der Einwohner, und wenn und wie sie zwischen den romanisch-sprechenden Stamm versetzt oder vielleicht allmälig von diesem umgeben worden, fehlt jede sichere Nachricht. — Die Gegend hat schöne Alpenwirthschaft und einen sehr beträchtlichen Viehstand. Ehemals und zwar schon in sehr alten Zeiten wurde hier auf Silber gebaut; diese Bergwerke dann aber in neuern Zeiten verlassen, dagegen werden jetzt mächtige Eisenlager mit vieler Thätigkeit ausgebeutet. (*Escher.*)

OBERSCHAFFHAUSEN, großes Pfarrdorf im Breisgau am vorderen Kaiserstuhl, auf der Straße nach Breisach, 1½ teutsche Meile nordöstlich von letzterem entfernt, im großherzogl. badenschen Bezirksamte Emmendingen, mit 850 evangelischen und 310 katholischen Einwohnern, und einem starkbesuchten Bade. Es ist, so wie das nur ½ Meile östlich von ihm entlegene, mit 584 evangelischen und 201 katholischen Einwohnern bevölkerte Pfarrdorf Bötzingen, zu dem es noch vor kurzem als Filial gehörte, zu ⅔ landesherrlich, zu ⅓ dem Grundherrn Freiherrn von Selteneck, und zu ⅓ dem Grundherrn Freiherrn von Wittenbach zuständig, hat wie jenes eine an Wein, Getreide, Obst, und Wiesenwachs reiche Gemarkung, in derselben unten am Kaiserstuhl einen Marmorbruch von schwarzem und schwärzer geflecktem Marmor, und mit Bötzingen gleiche Schicksale. Beide kamen im Jahr 1218 als ein Stück der Zähringischen Verlassenschaft an die Grafen von Freiburg, welche seit dem Jahre 1354 einen Theil davon nach und nach an mehrere Rittergeschlechter, die von Wieseneck, von Falkenstein, Kotz und Morser zu Lehen gaben, und endlich an Herzog Leopold von Östreich, den andern Theil aber im J. 1399 an Markgrafen Hesso von Hachberg verpfändeten und nachher verkauften. Der Hachbergische, jetzt landesherrliche Theil blieb immer mit der Markgrafschaft dieses Namens und sofort mit der Markgrafschaft Baden consolidirt. Der Östreichische aber wurde seit der Zeit, als die ganze Landgrafschaft Breisgau an Östreich überging, von demselben an mehrere Familien verliehen, und zwar ein Theil davon an die Schnewlin von Kranzenau, von deren Burg noch die Ruinen vor dem Orte Oberschaffhausen gesehen werden, und nach ihnen an die Herren von Altstetten, von denen er unter Baden an die von Selteneck kam; der andere Theil an die von Wittenbach, die ihn jetzt noch von Baden zu Lehen haben. (*Leger.*)

OBERSCHAR, ein Stück Terrain oder Bergbau-Gebäudes, das noch Niemandem zugesprochen, worauf mithin vorläufig nur Muthung gelegt ist; s. Muthung. (*L. Blesson.*)

Oberschefflenz s. Schefflenz.

OBERSCHEIDENTHAL, Dorf an der östlichen Grenze des Odenwaldes, 1½ teutsche Meile fast westlich von Buchen, merkwürdig durch hier gefundene römische Silbermünzen der Imperatoren Vespasianus, Nerva und Severus, worunter eine verfälschte (subaerata) befindlich ist, so wie auch durch den in einiger Entfernung nördlich von dem Orte entdeckten Theil der römischen Heerstraße, welche sich von hier gegen das ½ Meile nördlich entlegene Schloßau gerichtet, einst nach den Castellen auf den Höhen des Odenwalds zog. Das Dorf selbst ist klein, hat nur 221 Einwohner katholischer Religion, gehört mit dem kaum ½ Meile südöstlich von ihm entlegenen eben so kleinen Dorfe Unterscheidenthal zum standesherrlichen Fürstenthume Leiningen, und ist dem großherzogl. Badenschen Bezirksamte Buchen zugetheilt. (*Leger.*)

OBERSCHEINFELD, Marktflecken im Landgerichte Marktbibart des baierschen Rezatkreises, mit einem Pfarramte, 66 Häusern, über 800 Einwohnern, einem alten Schlosse, gutem Getreidebaue und beträchtlichen Waldungen. (*Eisenmann.*) — Die katholische Ortskirche ist dem Dekanat zu Markt Scheinfeld von der Diöcese des Erzbisthums Bamberg, und die Ortsschule der Distrikts-Schulen-Inspection zu Marktbibart untergeordnet. Der Ort hat 5 Jahrmärkte. (*Fenhohl.*) — Im 16. Jahrhunderte waren die Einwohner zur protestantischen Religion übergegangen; allein durch die außerordentliche Strenge des bambergischen Bischofs Neithard von Thüngen wurden schon 1598 viele wieder zur katholischen Religion zurückgeführt, und die wenigen übrigen folgten nach dem Jahre 1611 dem Beispiele ihrer Verältern. (*Jacck.*)

Oberschenk s. Schenk und Hofämter.

Oberschenkel s. Schenkel.

OBERSCHENKEL-BLECH, ist der eiserne Ring der um den viereckigen Theil der hölzernen Achsen bei allem Militärfuhrwerk, an dem Ende desselben gelegt wird und dazu bestimmt ist die Reibung der Nabe aufzufangen. Er muß genau so stehen, daß seine schmale Vorderseite mit der Brust der Achse in einer Fläche liege, wovon man sich am Besten durch das Aufschieben einer Nabe überzeugt, die überall gleichförmig anstoßen muß. Zuweilen versieht man ihn noch mit einem zweiten Blech das über den oberen Theil der Nabe greift und das Eindringen von Sand und anderen fremdartigen, die Bewegung erschwerenden, Körper verhindern soll. Er wird gewöhnlich durch vier Nägel gehalten und ist selten unter zwei Zoll breit. — Auf die richtige Stellung des Oberschenkelblechs kömmt bei jedem Fuhrwerke viel an, theils weil sonst die Naben sich zu schnell ablaufen, theils auch, weil die Reibung ungemein dadurch modificirt wird. (*L. Blesson.*)

OBERSCHIEDSGUARDEIN. Wo die Hüttenbesitzer edle Erze von den Gewerken kaufen, und dieselben vor der Bezahlung auf das sorgfältigste probirt werden müssen, ist ein geschickter Oberprobirer nöthig, und dieser heißt namentlich zu Freiberg in Sachsen, Oberschiedsguardein. Finden sich Differenzen zwischen den Probirern, welche für die Verkäufer, und zwischen denen, die für die Käufer probiren, ein, so hat er durch eine genaue Probe den Gehalt zu entscheiden. Auch hat derselbe, wenn es nöthig ist, Rohsteinproben anzustellen, Hüttenproducte zu probiren u. d. m. Er hat alle Probirer

auf den Hütten fleißig zu revidiren, auch mit dem Oberhüttenvorsteher zugleich auf das richtige Verwiegen angelieferter Erze Achtung zu geben. Da er zugleich Mitglied des Oberhüttenamtes ist, so muß er sich auch um den Gang der Hüttenarbeiten fleißig bekümmern, auch gibt man ihm oft die Oberaufsicht über das Silberbrennen und allenfalls die Glätt-, Blei- und Schoot-Niederlage als Nebengeschäfte. (*Lampadius.*)

Oberschlächtiges Gerinne, Oberschlächtiges Rad, Oberschlächtige Mühle s. Gerinne, Wasserrad und Mühle.

Oberschlesien s. Schlesien.

OBERSCHÜSSE nennt man solche Fehler bei wollenen Tüchern, welche dadurch entstehen, daß der Weber beim Weben nicht stark genug auftrat und die Kette schlecht aufzog; dann geht der Einschlag über die nicht hinreichend stark gespannten Kettenfäden fort. (*H. K.*)

Oberschwelle s. Waschwerke für Erze.

Ober-Simonswald s. Simonswald.

OBERSITZKO, polnisch Obrzycko, adelige Stadt, an der Warthe, über welche eine Fähre geht, im Kreise Samter, Regirungsbezirk Posen, hat eine lutherische und eine katholische Pfarrkirche. Die Tuchmacherei wird von den teutschen Einwohnern stark betrieben; auch Leinweberei und Töpferarbeiten. Es befinden sich darin 186 Privat-Wohnhäuser, 3 Fabriken, Mühlen und Magazine, 100 Ställe, Scheunen und Schuppen, 886 evangelische, 252 katholische und 756 jüdische Einwohner. (*Mützell.*)

Obersohle s. Strumpfwirken.

OBERSPIEGEL, im Gegensatz des Bodenspiegels bei den Kartätschbüchsen, ist ein Cylinder von festem Holze, der dazu bestimmt ist, die Büchse nach der Seite zu schließen, die unmittelbar auf der Pulverladung angebracht wird.

Nachdem nämlich die Büchse von mehr oder minder starkem Schwarz-Blech (nach dem Kaliber) mit dem Bodenspiegel verschlossen, aufgestellt ist, wird die Anzahl Kugeln hineingezählt und diesen durch Rütteln eine möglichst regelmäßige Lage gegeben. Bei mehreren Mächten packt man sie noch sorgfältig über einander, was Zeit erfodert, ohne, der Erfahrung nach, irgend einen Nutzen zu gewähren. Auf die Kugeln legt man sodann die eiserne Kartätschscheibe, die man zuweilen auch den Spiegel schlechtweg nennt. Auf diese Scheibe kömmt nun der hölzerne Oberspiegel, der um die Stärke des Blechs an dem Theil schwächer gedreht ist, welcher in die Büchse selbst passen soll, und an dem man, nach erfolgter Durchlochung, die Blechhülse mit 4 bis 8 halben Schloßnägeln festnagelt.

Der Oberspiegel steht bei Festungs-Kartätschen nur etwas über der Hülse hervor, oder es ist auch wol letztere zu sogenannten Federn eingekerbt, um nach dem Einsetzen des Spiegels über diesen umgebogen zu werden. — Für den Feldgebrauch ist er dagegen etwas länger, und mit eingedrehten Rinnen versehen, um die Kartusche recht fest anbinden zu können. — Bei den Haubitzen hat er nach Außen eine abgerundete Gestalt, um sich genau an den Kessel anzulegen; der Theil der vor der Kammer liegt, wird aber auch dann mehrentheils eben gemacht, und zuweilen mit zwei Einschnitten und Löchern darin versehen, um die Büchse, vermöge der in die Löcher gehangenen Granathaken leichter handhaben zu können.

Seine Unterscheidung vom Bodenspiegel ist wohl zu merken, um beim Einsetzen der Kartätschen ins Geschütz durch Irrungen keine Nachtheile herbeizuführen, die in einem schlechten Schuß und dem Ruiniren des Geschützes bestehen. Den Namen Oberspiegel hat er daher, daß er, wie oben erwähnt, beim Packen der Büchse oben zu stehen kömmt, während er beim Laden dem Boden des Geschützes näher zu liegen kömmt, als der Bodenspiegel, der der Mündung dann am nächsten liegt. (*Blesson.*)

Obersprung s. Gazemanufactur.

OBERST (auch Oberster, Obrist), ist nach der jetzigen Terminologie der Führer eines Regiments, der aber auch zuweilen einen größern Wirkungskreis erhält.

Um den Wirkungskreis ganz zu verstehen, ist eine allgemeine Betrachtung nothwendig.

Die Erfahrung hat der militairischen Hierarchie eine dreifache Abstufung gegeben, deren Nutzen sich so allgemein erwiesen hat, daß sie überall Eingang fand. Es zeigt sich nämlich, daß zu jeder kriegerischen Unternehmung nothwendig seyen: ein höchster Befehlshaber, der die Leitung des Ganzen übernehme, mithin die Idee feststellt, der Oberste; ein Stellvertreter desselben, der in die Idee eingeweiht, und mit einigen Detail-Anordnungen einstweilen beauftragt, ihm stets zur Hand geht, und ihn, falls er unthätig würde, jeden Augenblick ersetzen kann, der Oberst-Lieutenant, und endlich ein dritter, der nur zu bewachen hat, daß die befohlenen Anordnungen ausgeführt werden, der Oberst-Wachtmeister. Diese drei bilden eine unzertrennliche Trias. Bei den ursprünglichen kleinen Schlachthaufen war mithin der Hauptmann, sein Stellvertreter, Lieutenant und der Wachtmeister nöthig. Wie nun aber die Gefahr für den Einzelnen zunahm, um seinen Dienst zu versehen, oder dieser mehr Einzelnheiten in den Wirkungskreis desselben hineinzog, ward es auch nöthig, mehr Personen mit demselben Dienste zu beauftragen, und so sehen wir dem Hauptmann mehrere Lieutenants, und den Lieutenants noch mehr Wachtmeister oder Unterofficiere beiordnen.

Als man nun einsah, daß größere Schlachthaufen Vortheil bringen könnten, und die Erfahrung zeigte, daß ein Mann nicht im Stande sey, ohne Zwischen-Organe die Leitung des Ganzen zu übernehmen, wiederholte man diese Trias, indem man dem Zusammenbringer, Werber ꝛc. des Ganzen das Obercommando anvertraute, den man nun den Obersten nannte, der einen Stellvertreter in der Person des Oberst-Lieutenants sich wählte, und endlich nach dem Bedürfnisse der Stärke mehrere Oberst-Wachtmeister, Majors, unter sich hatte, die nunmehr das höhere Detail größerer Abtheilungen besorgten.

Diese Heereshaufen wurden wieder zu schwach und abermals wiederholte sich die Trias unter den Bezeichnungen General, General-Lieutenant (Stellvertreter des Generals), General-Major (General-Wachtmeister).

Nun war aber eine Trias entstanden, der man nothwendig dem Bedürfnisse des Heeres-Mechanismus angemessen, wiederum dieselben Attributionen beimessen mußte: die Generalität (General, General-Lieutenant und General-Major) als Leiter; die Stabs-Officiere (Oberster,

Oberst-Lieutenant und Major) als Stellvertreter; die Subalternen (Hauptleute, Lieutenants und Unterofficiere) als Ausführer.

Wenn nun aber nicht zu läugnen ist, daß die verschiedenen Wirkungskreise auf diese Art sehr streng gesondert sind, so darf doch auch dabei nicht übersehen werden, daß darin Abstufungen liegen, in welchen durchaus die primitive Idee festgehalten werden muß, die sich geltend machen wird, sowie die Heereshaufen größer oder kleiner sind; daß mithin jeder, seiner Stellung in der Militair-Hierarchie angemessen, einen gewissen Theil zur Leitung, zur Stellvertretung oder zur technischen Detail-Beaufsichtigung erhalten muß.

Der Oberste ist mithin der Leiter einer größeren Heeres-Abtheilung einer Seits, und anderer Seits der berufene Stellvertreter der Generalität; nach einer Seite, abwärts, muß er mithin als Intelligenz, nach der andern, aufwärts, als Rathgeber und Befolger des einmal ausgesprochenen, seine Abtheilung angehenden, Befehls auftreten.

Die Abtheilung, die er führt, heißt gewöhnlich ein Regiment, und der Befehl, den er erhält, ist so allgemein ausgesprochen, daß es seine Aufgabe wird, diesen nunmehr innerhalb gewisser Schranken auf eigene Verantwortung und nach eigenem Ermessen der obwaltenden Umstände ausführen zu lassen. Das Regiment ist mithin die Einheit die er zu führen hat, die aber der Sicherheit der Ausführung wegen wiederum in Einheiten niederer Ordnung zerfällt, die man Bataillone nennt. Diese werden von den Bataillons-Chefs, Majors, geführt, welche abermals abwärts als Führer, nach oben dagegen nur als Wachtmeister zu fungiren haben. Nicht immer steht ein Oberst-Lieutenant den Obersten zur Seite, gewöhnlich aber vertritt, wenn das Regiment im Ganzen agirt, der älteste Major diese Stelle, fast unwillkürlich, als Beweis, wie sehr die oben auseinandergesetzte Trias den militairischen Verhältnissen angemessen ist.

In einzelnen Armeen rangiren alle Stabs-Officiere durch einander, ohne Unterschied der Waffen, in andern dagegen sind auch sie nach den Waffen unter sich patentirt. Beides hat seine Vortheile. Im ersteren Falle hat der älteste nach dem Patent das Kommando, wenn mehrere Waffen zusammenwirken sollen; im zweiten wird ein Befehlshaber designirt, oder jeder handelt nach eigener Verantwortung. Letzteres schadet theils der Einheit, theils dem militairischen Subordinationsgeiste; ersteres hat den Vortheil, den Stabs-Officier mehr darauf hinzuweisen, sich auch mit der Technik der andern Waffen zu beschäftigen.

Schließlich ist es Pflicht des Obersten, insbesondere für das Wohl seiner Untergebenen väterlich zu sorgen; je mehr er auf pünktliche Erfüllung seiner Befehle rechnen will, je nachdrücklicher er eine richtig verstandene Subordination fodert, um so mehr muß er ununterbrochen bemühet seyn, den Truppen, die unter seinem Befehl stehen, auf alle Weise ihren Stand lieb und angenehm zu machen. Doch darf wiederum seine Liebe zu ihnen nicht in eine Schonung ausarten, wenn es gilt. Er hüte sich aber, will er des Erfolges sicher seyn, die Zwischen-Instanzen zu überschreiten, welche ihn von den Truppen trennen, und sich in Details einzulassen, die der Intelligenz seiner untergebenen Stabs- und Subalternen-Officiere je nach ihrem Wirkungskreise zufallen. Die Kontrole bleibt ihm unbenommen, aber Anordnungen muß er durch sie treffen lassen. (*L. Blesson.*)

OBERSTAB. Der Oberstab eines Regiments besteht aus denjenigen Personen, welche eigentlich mit der Leitung desselben zu thun haben, und steht dem niedern Stabe gegenüber, der die übrigen Personen von Officier- und zuweilen Feldwebelsrang einschließt und mit der technischen Ausführung mehr beauftragt ist. S. Oberster. — Früher wurde die Sonderung allgemein angenommen, in der neuern Zeit haben sie nur einige Mächte beibehalten. Zum Oberstab rechnet man gewöhnlich den Regiments-Chef, wenn einer da ist, den Regiments-Kommandeur, die Bataillons-Kommandeure und ihre Adjutanten, den Regiments- und die Bataillons-Chirurgen, sowie den Feldprediger und den Auditeur, sofern solche beim Regimente sich befinden. (*L. Blesson.*)

OBERSTABSARZT, ist eine obere militairisch-chirurgische Würde, die jedoch bei den verschiedenen Heeren auch verschieden ist. Bei einigen ist der Ober-Stabsarzt der erste und oberste aller Chirurgen der Armee, also die erste Würde in medicinischer Hinsicht; alle Chirurgen stehen unter seiner Kontrole, Leitung und unter seinem Befehl; von ihm gehen die Anordnungen in Hinsicht der Lazarethe, Verbindungs-Anstalten ꝛc. aus, und er muß sich mithin im großen Hauptquartiere aufhalten, um bei Zeiten von den Erfoderniſſen Kenntniß zu erhalten. Andere Mächte bezeichnen diese Charge durch General-Chirurgus oder Generalstabs-Chirurgus. — Bei diesen ist der Oberstabs-Arzt eine niedere Würde, und bezeichnet denjenigen Chirurg, der bei einem größern Stabe die militairisch-medicinischen Anordnungen zu treffen hat, er hat den Stabs-Arzt und Regiments-Arzt unter seiner Leitung. — Mehrere Mächte endlich haben diesen Ausdruck ganz verworfen und bezeichnen die Ärzte nach den militairischen Korporationen, denen sie zugetheilt sind, als Gouvernements-Stabarzt, Divisions-Stabsarzt ꝛc. (*L. Blesson.*)

OBER-STADION, ein katholisches Pfarrdorf im Königreiche Würtemberg, im Donaukreise und Oberamt Ehingen, mit 210 Einwohnern. Grund- und Patronatsherr ist der Graf von Stadion-Thanhausen, der in dem Orte einen Rentbeamten und ein schönes, großes und gut eingerichtetes Schloß mit einem sorgfältig unterhaltenen Schloßgarten hat. In der Pfarrkirche befinden sich sehenswerthe Denkmäler mit einer gräflichen Gruft. Zu dem Rittergute Ober-Stadion gehören die benachbarten Orte Bühl, Nettighofen, Mundeldingen, Aigendorf und Hundersingen. Die Besitzungen kamen schon zur Zeit Kaiser Rudolphs von Habsburg an die Familie Stadion, welche aus der Schweiz abstammt. (*Memminger.*)

Oberstallmeister s. Stallmeister und Hofämter.

OBERSTDORF, ein Marktflecken im Landgerichte Sonthofen des baierschen Oberdonaukreises, mit 324 Häusern, 1453 Einwohnern, einem Pfarramte mit 2 Kaplanei-Beneficien und einem Eisenhammer. In der Nähe fließen die 3 Quellen des Illerflusses zusammen, und befinden sich Eisengruben. (*Eisenmann.*)

OBERSTE MEISTER, Oberste Zunftmeister. So wurden bis zur schweizerischen Statsumwälzung (1798) einige der ersten Magistratspersonen zu Zürich und Basel genannt. Zu Zürich bezeichneten beide Namen die gleiche

Würde, und in neuern Zeiten war dafür der Name Statthalter üblicher, weil bei Abwesenheit der Bürgermeister, als der obersten Magistrate, der erste im Range unter den drei obersten Meistern seine Stelle vertrat. — Jährlich trat einer derselben vom Amte ab, und statt seiner wurde aus den 24 Zunftmeistern ein anderer gewählt, gewöhnlich derjenige, welcher im Jahre vorher abgetreten war. Der Neugewählte nahm dann die dritte Stelle ein, rückte von Jahre zu Jahre vor, und trat nach 3 Jahren wieder ab. Außer der Handhabung der Rechte und Ordnung der Zünfte hatten sie als eine Art von Volkstribunen die Verpflichtung, die Bürger vor Gewaltthätigkeit und Beeinträchtigung zu schützen, die deswegen an sie gelangenden Klagen dem Rathe vorzutragen und die Entstehung von Zwietracht und Parteiungen im Rathe zu verhüten. — Zu Basel hingegen bezeichnen jene beiden Namen ganz verschiedene Würden. Die zwei obersten Zunftmeister waren die Gehilfen und Stellvertreter der beiden Bürgermeister, und wenn der eine Bürgermeister starb, so folgte ihm unmittelbar sein Oberst-Zunftmeister im Amte. Oberste Meister hingegen hießen die von jeder der drei Gesellschaften (Zünfte) zu Klein-Basel gewählten Vorsteher. Diese 9 obersten Meister waren nur Mitglieder des großen Rathes zu Basel, da der kleine Rath ausschließend aus den 15 Zünften von Groß-Basel (auf dem linken Rheinufer) besetzt wurden. (*Escher.*)

OBERSTEIGER ist der untere Bergbeamte, welcher die specielle Aufsicht über einen bestimmten Theil des Baues hat und unter dessen besonderer Anleitung die Bergleute stehen; er hat Steiger unter sich, die für die einzelnen Theile verantwortlich sind, und besorgt durch sie die Löhnung ꝛc. der Mannschaft. Der Obersteiger ist verpflichtet, die Grube oft zu befahren, um von jeder Örtlichkeit und jedem Umstande genaue Kenntniß zu haben, dagegen auch Meldung von Allem zu machen, was eine Hauptveränderung im Bau veranlassen kann und er nicht berechtigt ist, auf eigene Verantwortung abzuändern. Da bei ihm der Bergmann sich Raths zu erholen hat, so muß er nächst der ihm obliegenden Rechnungsführung der Grube, auch den technischen Betrieb sehr genau kennen und mit allen gewöhnlichen Hilfsmitteln vertraut seyn. (*L. Blesson.*)

OBERSTEIN, Marktflecken des großherzogl. oldenburgschen Fürstenthums Birkenfeld, an der Nahe, mit einer Bevölkerung von 1800 Selen (1355 im J. 1809), den Ruinen des obern, mittlern und untern Schlosses, von denen das obere auf einem Porphyrfelsen steht, das mittlere der Kirche weichen mußte, ist weltbekannt geworden durch seine Achatschleifereien und durch den Handel mit geschliffenen Achaten und Carneolen, der von hier aus durch einige Verleger getrieben wird. Auch die Arbeiter selbst, die sich zu den Goldarbeitern rechnen, wohnen mehrentheils in Oberstein, während die Schleifmühlen, 15 bis 20 an der Zahl, größtentheils von dem Idarbache getrieben werden, folglich in den sogenannten Idarbann gehören. Überhaupt ist, da Viehzucht und Feldbau gleich unbedeutend, das Achatschleifen das Hauptgewerbe sämtlicher in dem Umfange der vormaligen Herrschaft Oberstein, also in dem gebirgigsten und rauhsten Theile des Hundsrückens, zu beiden Seiten der Nahe gelegenen Ortschaften. Diese Herrschaft war reichsunmittelbar, doch zu keinem Reichskreise gehörig, hatte einen Matrikularanschlag von 7 Gulden, erlegte zu einem Kammerziel 10 Thlr. 73 Kr., und bestand aus den Ortschaften Oberstein, Volmersbach, Breuchenborn, Nohbollenbach, Mittelbollenbach, Mittelweidenbach, so zuletzt ganz an Trier gekommen war, und Idar, von dem jedoch ein Drittel, der Theil nämlich jenseits des Idar-Baches, in das Baden-Sponheimsche Gebiet gehörte. Unter französischer Herrschaft wurden diese Ortschaften in das Saardepartement, und zwar zu den Cantonen Herstein, Baumholder und Grumbach des Birkenfelder Bezirks gezogen, und enthielten im Jahr 1809 überhaupt 2869 Selen. — Kunegunde von Willenstein brachte Oberstein, nach 1209, an ihren Gemahl Wirich von Daun, und diese Herrschaft blieb Jahrhunderte hindurch in der jüngeren oder Obersteinschen Linie derer von Daun. Wirichs IV. Söhne, Philipp, Johann und Sebastian von Daun, theilten sich in die väterlichen Lande, und wurde Philipp der Stammvater der Bruchschen, Johann der Falkensteinschen, Sebastian der Obersteinschen Linie. Sebastians, des jüngsten Bruders, Mannsstamm erlosch in dessen Enkeln Johann Otto, der zu Rom umkam, Franz Christoph (blieb vor der Werbener Schanze, 4. Octobr. 1636) und Lothar (blieb bei Wittstock, 1633) und Oberstein, samt der Grafschaft Falkenstein, welche Franz Christoph durch eine testamentarische Verfügung Emichs von Daun, des letzten von der Falkensteinschen Linie, vom Jahr 1627, besessen hatte, fielen an die von Wirichs IV. ältestem Sohne, Philipp, abstammende Linie in Bruch, oder den Grafen Wilhelm Wirich, der auch, nach den Worten des Lehnbriefs, am 9. Junius 1554 von dem Kurfürsten Karl Caspar von Trier mit der Neuburg zum Oberstein, der alten Burg und der Unterburg, die man nennt das Loch, und dem Dahel um dem Berg, alles daselbsten zum Oberstein, belehnt wurde. Wilhelm Wirichs einziger Sohn, Karl Alexander, wurde am 8. Octbr. 1659 von einem Grafen von Limburg-Styrum erschossen, und der Vater war seitdem nur mehr bedacht, seinen Töchtern die Erbfolge in seine Lehen zu verschaffen; bei dem trierischen Lehenhofe fand dieses indessen viele Schwierigkeiten, die der Graf nicht zu heben wußte, als indem er in dem Coblenzer Vergleiche, vom 6. April 1680 mehrere Stücke der Herrschaft Oberstein, die man als Allodien betrachtet hatte, nämlich den Vorflecken von Oberstein, das Dorf Idar auf der linken Seite des Idarbaches, die Dörfer Volmersbach, Breuchenborn und Nohbollenbach, den dritten Theil der Vogtei zu Erden, samt den Renten und Gerechtigkeiten zu Lötzbeuren und Ravensbeuren dem Kurfürsten zu Lehen auftrug. Ein so großes Opfer mußte ihm wol zu seinem Zwecke verhelfen, und als er im Jahr 1682 die Welt verließ, folgten ihm in dem Besitze der Herrschaft Oberstein, wie in den übrigen, noch nicht veräußerten Landen, seine vier Töchter, Anna Elisabeth, die seit dem 19. Julius 1672 des Grafen Georg Wilhelm von Leiningen-Heidesheim, und zum andernmale, seit dem 3. August 1681, des Rheingrafen Georg Friedrich von Kyrburg Witwe, Caroline Auguste, die an den reformirten Prediger zu Mülheim an der Ruhr, einen gewissen Siebelius, verheirathet, Amalia Sybilla und Louise Christiana, des Grafen Emich Christoph von Leiningen-Falkenburg in Dachsburg Gemahlin (verm. 17. Julius 1664, † 27. April 1702).

Sie regirten einige Zeit in Gemeinschaft, bis die älteste, Anna Elisabeth, welcher der Vater bereits im Jahr 1669 Oberstein übergeben hatte, zum Alleinbesitze der zwar seit dem Jahr 1680 von den Franzosen gewaltsam occupirten Herrschaft gelangte; ihr Sohn, Johann Karl August und ihr Enkel, Christian Karl Reinhard, Grafen von Leiningen-Heidesheim, besaßen nicht nur Oberstein, sondern auch Bruch. Christian Karl Reinhard, der letzte Mann seiner Linie, starb den 17 Novbr. 1766, und sofort wurde die Herrschaft Oberstein, als eröffnetes Lehen, von Trier eingezogen. Hierwider erhob sich der Graf Philipp Ferdinand von Limburg-Styrum, dessen Großmutter, Elisabeth Dorothea Wilhelmina, eine Tochter des Grafen Emich Christoph von Leiningen-Falkenburg in Dachsburg, und der Gräfin Louise Christiana von Falkenstein, der jüngsten der vier Töchter des Grafen Wilhelm Wirich, gewesen, und nach mehrjährigem Rechten erhielt er durch Vergleich, im Jahr 1773, zwei Drittel der Herrschaft, während das andere Drittel kurtrierisch blieb. Philipp Ferdinand gerieth aber bald in große Schulden, der Reichshofrath ordnete eine Schuldenliquidations-Kommission an, und die Verwaltung der Herrschaft, die bisher in gemeinschaftlichem Namen geführt worden, ging nun gänzlich an Trier über, dessen Amtmann, zugleich Kellner, die ganze Herrschaft verwaltete, und die Einkünfte der Hofkammer berechnete. Der Graf Philipp Ferdinand von Limburg-Styrum starb den 10. Septbr. 1794, und wurde von seinem Bruder, Ernst Maria beerbt. Nach den von letzterem bei der Reichsdeputation eingereichten Verlusttabellen bestand die Herrschaft Oberstein aus dem Städtchen und Bergschlosse gleiches Namens, 4 Dörfern und 2 Mühlen, und zählte in einem Umfange von 6 Stunden 1598 Selen (von andern wurden 2200, ja 2600 Selen angegeben, wobei aber das trierische Drittel nicht abgezogen). Die Domänen ertrugen jährlich 8749 Fl., die Waldungen, 495 Morgen, 990 Fl. Summa 9739 Fl. wofür der Reichsdeputationsschluß als Entschädigung eine Rente von 12,200 Fl. auf Würtemberg gab.

Das adliche Geschlecht von Oberstein, von welchem Humbracht in der Stammtafel Nr. 60 handelt, hatte seinen Namen von der Burg Oberstein, bei dem Dorfe Oßstein, in der Nähe von Alzey. Der letzte des Geschlechtes, Wolf Ernst von Oberstein, Domherr zu Mainz, Worms, Würzburg und Speyer, starb den 3. März 1663, und seine Besitzungen, namentlich Oberstein und die Dörfer Oßstein und Epstein, wurden von den Lehenhöfen eingezogen. (*v. Stramberg.*)

OBERSTEMPEL, nennen die Nadler ein viereckiges Eisen an der Wippe, mit welcher die Köpfe auf die Nadeln gesetzt werden. S. Nadler. (*H. K.*)

OBERSTENFELD, ein evangelischer Marktflecken an der Bottwar, im Königreiche Würtemberg, im Nekarkreise und Oberamte Marbach, mit einem adeligen Fräuleinstifte und 1390 Einwohnern. Dieses Stift, welches schon im Jahr 1016 gestiftet wurde, ist ein evangelisches Fräuleinstift. Die Stiftsdamen stehen unter einer Äbtissin, können aber, wie diese, auch außerhalb des Stifts sich aufhalten, und genießen eine Pension von 600 fl., die präbendirten aber von 200 fl. (*Memminger.*)

Oberster s. Oberst.

OBERST-LIEUTENANT, der Stellvertreter des Obersten, die zweite Stufe der Stabs-Officiere. Er kann sowol Regiments- als Bataillons-Kommandeur seyn, je nach dem ihm übertragenen Wirkungskreise. Er darf nie vergessen daß er dazu berufen ist, die Stelle des Obersten zu ersetzen wenn dieser fällt und er muß mithin seine Aufmerksamkeit stets auf das Ganze ausdehnen. Bei vielen Mächten ist bei jedem Regiment ein Oberst-Lieutenant als Stellvertreter des Obersten da, ohne selbst ein Bataillon zu führen (s. Oberster). (*Blesson.*)

Oberstimme s. Discant.

Oberstollen s. Stollen.

Oberstreifen, in der Baukunst, s. Streifen.

OBERSTÜCK, Anfangsbohrer, Anfangsstange heißt das oberste Stück des Erdbohrers und besteht aus einer runden eisernen Stange, an welcher sich ein Ohr befindet, durch welche man das Heft steckt. Meistens hat man bei jedem Bohrer mehrere solche Oberstücke, damit wenn eins schadhaft wird, sogleich ein anderes eingesetzt werden könne, s. Erdbohrer. (*H. K.*)

OBERST-WACHTMEISTER, Major. Die niedrigste Stelle unter den Stabs-Officieren, gewöhnlich Bataillons-Kommandeur, und mit der Führung desselben beauftragt. Es ist die erste Stufe, die ein Subaltern ersteigt, um sich zum Führer des Ganzen auszubilden; er hört nunmehr auf, sich ganz nach dem bestimmt ausgesprochenen Willen anderer zu richten, und es wird schon seiner eigenen Intelligenz etwas überlassen. Unter Umständen kann er dazu berufen seyn, ganz selbständig aufzutreten. (*Blesson.*)

OBERT (Anton), ein Arzt des 17. Jahrhunderts, welcher zu St. Omer lebte. Er ist durch seine Streitigkeiten mit anderen Ärzten über den Ort, wo man bei Pleuritis Ader laßen müsse, bekannt und hat über diesen Gegenstand folgende Werke geschrieben: De venaesectione in pleuritide eudoxa contra paradoxam Fuchsii, Fernelii et aliorum sententiam, Audom. 1629, 4. — Anastichiosis apologetica pro paraenesi contra D. L. du Gardin decretum etc. Ibid. 1631, 8. — De venaesectione in pleuritide paraenesis secunda etc. Ibid. 1635, 8. (*A. Sprengel.*)

Oberteutsch s. Oberteutschland.

OBERTEUTSCHLAND bezeichnet den oberen, höheren, den südlichen Gebirgen näheren Theil Teutschlands, den das teutsche Statsrecht auch die Lande des Schwäbischen Rechts nennt, im Gegensatz von Niederteutschland, worunter man Norddeutschland versteht. Oberteutsche heißen die Bewohner, Oberteutsche Mundart ihre Sprache im Gegensatz gegen Nieder- und Hochteutsch s. Teutschland, Hochteutsch, Niederteutsch. (*H. M.*)

OBER-THIERARZT, ist derjenige Roßarzt der bei einer Kavalerie-Abtheilung die Aufsicht über die übrigen zu führen hat, und von dem alle Veterinär-Anordnungen getroffen werden. Sein Aufenthalt ist dadurch beim Ober-Befehlshaber angewiesen. (*L. Blesson.*)

OBERTHERES, sonst auch Kloster-Theres, ein Pfarrdorf am Main und an der Poststraße von Schwein-

furt nach Bamberg, im Landgerichte Haßfurt des baierschen Untermainkreises, mit 359 Einwohnern. Ehemals bestand hier eine Benedictiner-Abtei, gestiftet von dem Bamberger Bischofe Suidger im Jahr 1043. Das noch stehende Klostergebäude wurde vom Abte Gregor II. in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts aufgeführt. Nach der Säcularisation im Anfange des 19. Jahrhundert kam diese Abtei in die Hände des Koburgschen Ministers von Kretschmann, welcher die schöne Klosterkirche einreißen ließ und die anderen Gebäude zur Landwirthschaft verwendete.

(*Eisenmann.*)

OBERTROG, heißt bei den Glashütten zuweilen ein kleiner mit Wasser angefüllter Treg, in welchem das Rohr abgekühlt wird. S. Glashütte. (*H. K.*)

OBERTO (François d'). Nach dem Bericht des als höchst unzuverläßig bekannten Jean de Nostradamus, in seiner Histoire des Troubadours, Lyon 1575, 8. war François d' Oberto ein Genueser von Geburt, aus dem berühmten Geschlechte der Cibo, und trat jung als Mönch in das Kloster St. Honorat auf einer der Iles de Lérins, wo ihm seiner Gelehrsamkeit wegen die Sorge für die Bibliothek übertragen wurde. Hier soll er eine Samlung provenzalischer Gedichte entdeckt haben, welche ein früherer Mönch jenes Klosters, Namens Hermentière, für Alphons II. von Aragon ausgearbeitet hatte. Sie enthielt die Wapen und Stammbäume der edelsten Geschlechter der Provence und eine Auswahl aus den besten Werken der Troubadours, nebst ihren Lebensbeschreibungen. Diese Samlung schrieb Oberto mehrmals ab, unter andern auch für Ludwig II. von Neapel, an dessen Hofe sie vielfältig wieder abgeschrieben wurde. Eine dieser Copien, die Lebensläufe roth, die Gedichte schwarz geschrieben und alles mit Figuren und den Bildern der Dichter auf Goldgrund verziert, befindet sich in der Vatikana, und soll dem Petrarca, später dem Bembo gehört haben. Nostradamus hat daraus die durchaus fabelhaften Lebensbeschreibungen der Troubadours entnommen, welche später Crescimbeni in seiner Storia della volgar poesia aufgenommen und mit Anmerkungen bereichert hat. Oberto, bekannter unter dem Namen Le Monge (monacus) des îles d'or, oder der hierischen Inseln, wohin er sich zuweilen in die Einsamkeit zurückgezogen haben soll, war nicht blos durch seine sehr kunstreichen, mit schönen Miniaturen verzierten Abschriften, sondern auch durch eigene Gedichte berühmt. Er soll 1408, im Alter von 82 Jahren gestorben seyn. (*X.*)

OBERTRIEB, der Theil des Pfannendeckels, der unmittelbar auf dem Pulver liegt und die Pfanne schließt: s. Pfannendeckel. (*L. Blesson.*)

OBER-TRIBUNAL (Geheimes), in Berlin. I. Durch die Stiftung des Kammergerichts (s. d. Art. Ober-Landesgericht) war schon ein bedeutender Schritt zu einem geregelteren Rechtsgange geschehen, derselbe jedoch um so weniger genügend, als das Kammergericht hauptsächlich nur für die Kur- und Neumark bestimmt war, für die aus den übrigen Landestheilen zur Entscheidung des Fürsten gelangenden Sachen ein eigener Gerichtshof also nicht existirte. Dergleichen Sachen kamen zwar selten, doch aber hin und wieder vor, indem vor den Fürsten alle Sachen gebracht werden durften, welche nach den für die einzelnen Landestheile bestehenden Privilegien an einen außerhalb dieser Landestheile befindlichen Richter appellabel, wegen mangelnder Appellationssumme aber an die Reichsgerichte nicht zu bringen waren. Kurfürst Friedrich Wilhelm versprach daher am 22. März 1670 den, über den ungeregelten Appellationsgang Beschwerde führenden Ständen, die Errichtung eines sonderlichen tribunal appellationis; dies Versprechen wurde jedoch erst vom Könige Friedrich I. im Jahre 1703 realisirt, nachdem derselbe für seine extra electoratum belegenen Reichslande am 16. December 1702 ein privilegium de non appellando erhalten hatte, wonach die Appellation aus jenen Landen nur in peritorio und bei einer Summe von 2500 Goldgülden zuläßig seyn sollte. Nun errichtete derselbe für diese Reichslande ein Ober-Appellations-Gericht oder Tribunal, welches in allen nach dem neuen Privilegium an ihn appellabelen Sachen in seinem Namen Recht sprechen sollte. Die Absicht des Königs ging zwar dahin, das neue Gericht sofort mit einer, der damals berühmten Wismarschen Tribunalsordnung nachgebildeten, vollständigen Proceßordnung zu versehen, die Abfassung einer solchen wurde indessen auf die Vorstellung der damit beauftragten Personen vorläufig ausgesetzt, weil es zweckmäßiger schien, erst durch die Erfahrung sich Fingerzeige geben zu laßen. Sonach erhielt das Gericht nur eine sehr kurze Interims-Ordnung, die auch in der Folge bis zur Regirung Friedrichs des Großen nur durch einzelne Rescripte und Gemeine-Bescheide abgeändert oder ergänzt wurde. Der Zustand des Tribunals war dem zufolge bis dahin ungefähr folgender.

1) Sein Sprengel erstreckte sich anfangs nur über die Provinzen Magdeburg, Pommern, Cleve, Halberstadt und Minden, nach und nach wurden ihm aber noch mehrere Landestheile zugewiesen. In den Jahren 1712 und 1716 wurden das 1653 für die Grafschaft Ravensberg, statt der vormaligen Kanzelei, errichtete Ober-Appellationsgericht, und das für Meurs, Lingen, und Teklenburg 1709 errichtete Orange-Tribunal mit ihm vereinigt, da das Fortbestehen jener Gerichte nicht mehr nöthig sey. Auch die Vereinigung mit dem Kammergericht kam schon damals zur Sprache, dieselbe unterblieb indessen, da sie bei näherer Erwägung, wegen der Unzuläßigkeit jeder Appellation an die Reichsgerichte aus den Kurlanden, für möglicher Weise präjudicirlich erachtet wurde. Dagegen wurde das Ober-Appellationsgericht im Jahre 1731 beauftragt, in allen aus Preußen einlaufenden Revisionssachen, über welche bisher eine besondere Kommission gesprochen hatte, das Urtheil abzufassen, und dasselbe demnächst zur Vollziehung und Publikation an den König einzusenden; und hiebei verblieb es im Allgemeinen bis zum Jahre 1774, in welchem das damals schon mit der Benennung Obertribunal belegte Ober-Appellationsgericht für ein den preußischen Gerichten vorgesetztes Justizkollegium erklärt, und dem zufolge zur unmittelbaren Vollziehung und Rücksendung der Revisionsurtheile autorisirt wurde.

2) Seine Verfassung stimmte im Allgemeinen mit der bei den höheren Gerichten damals üblichen überein. Die Rechtsstreitigkeiten konnten nämlich im Wege der Appellation, oder der querela nullitatis oder endlich wegen verzögerter oder verweigerter Justiz vor dasselbe gebracht werden, und dann erfolgten bei ihm die erforderlichen Verhandlungen, weshalb dann auch mehrere Advokaten und Prokuratoren ihm zugeordnet waren. Die Summa appellabilis, auf welche indessen

in Sachen armer Leute wenig ankam, war nach den Privilegien der verschiedenen Provinzen sehr verschieden, indem dieselbe von 50 bis 600 Goldgulden stieg, auch konnte in einigen Provinzen statt der Appellation an das Tribunal ein anderes Rechtsmittel ergriffen werden, z. B. in Magdeburg die Oberläuterung, in Pommern das remedium restitutionis. Die Versendung der Acten zum auswärtigen Spruch war verboten, gegen seine Entscheidungen fand aber noch ein sogenanntes remedium supplicationis in eadem instantia statt, und die Sache mußte dann von einem anderen Referenten nochmals zur Erwägung gebracht werden.

Eine andere Stellung gewann das Obertribunal durch die unter Friedrich dem Großen vorgenommene Justizreform, nachdem derselbe am 31. Mai 1746 ein unbeschränktes privilegium de non appellando an die Reichsgerichte, für den ganzen preußischen Stat erhalten hatte. Nun wurde dasselbe in ein bloßes höchstes Spruchkollegium dritter Instanz verwandelt, und mit einer dieser seiner Stellung angemessenen Ordnung versehen, der zu Folge die Instructionen in dritter Instanz bei den betreffenden Provinzial-Justizkollegien erfolgen, und erst die geschlossenen Acten zum Spruch an das Tribunal eingesendet werden sollten; weshalb dann auch nicht nur die allgemein abgeschafften Prokuratoren, sondern auch die Advocaten bei demselben beseitigt wurden. Der Vortrag aus den Acten sollte durch zwei Referenten, und wenn der Beschluß demnächst auf Abänderung zweier gleichförmiger Erkenntnisse ging, nochmals durch zwei andere Referenten erfolgen, das remedium supplicationis aber, theils wegen Unzulässigkeit einer vierten Instanz, theils wegen der durch die neue Verfassung angeordneten gründlichen Erwägung, nicht mehr statt finden. Die Urtheile selbst sollten endlich ohne Gründe ausgefertigt, und den betreffenden Provinzialkollegien zur Publikation zugefertigt werden. In diesen Bestimmungen ist in der Folge wenig geändert worden, wol aber in Ansehung der Stellung des Obertribunals überhaupt, und der zu seiner Entscheidung sich eignenden Sachen insbesondere. Im Jahre 1748 wurde dasselbe mit dem Kammergericht, als dessen vierter Senat vereinigt, im Jahre 1782 jedoch wiederum getrennt, und als ein für sich bestehendes Gericht hingestellt, nachdem es 1772, zum Unterschiede von dem Ostpreußischen Tribunal in Königsberg, die Benennung Obertribunal erhalten hatte. Als ein den höchsten Reichsgerichten surrogirtes Spruchkollegium wurde dasselbe ferner von je her als eine den Provinzialkollegien in den teutschen Reichslanden in Spruchsachen vorgesetzte Behörde betrachtet, rücksichtlich der ostpreußischen Gerichte aber erst, wie bemerkt, seit dem Jahre 1774, und rücksichtlich des Kammergerichts, das in Bezug auf die Kurmark mit ihm eine gleiche Stellung hatte, erkennt es noch jetzt nur per modum commissionis. Was endlich die zu seiner Entscheidung geeigneten Sachen betrifft, so war dasselbe ursprünglich für alle Sachen kompetent, welche überhaupt zu einer Aburtelung in dritter Instanz sich qualifizirten, doch konnten z. B. in Schlesien die Rechtsuchenden bis zum Jahre 1804 entweder an ein schlesisches Obergericht oder an das Obertribunal revidiren. Der vergrößerte Umfang des Stats und die Vermehrung der Processe machte indessen das Fortbestehen dieser Einrichtung unmöglich, im Jahre 1803 wurde daher durch die Verordnung vom 13. März nicht nur die Appellations- und Revisionssumme überhaupt erhöht, sondern auch insbesondere bestimmt, daß das Obertribunal in den bei Unter- oder Obergerichten anhängig gewesenen Sachen in revisorio nur dann entscheiden solle, wenn der Gegenstand der Beschwerde 500 Thlr. betrage, oder Regalien, oder Gerechtigkeiten betreffe, welche, mit Ausnahme der Servituten, die nicht zu den Hütungs- oder Holzungsgerechtigkeiten zu zählen, adlichen Gütern anklebten, oder sonst nach dem Ermessen des Gerichts von großer Erheblichkeit seyen. Insbesondere sollten Sponsalien-, Ehe-, Bausachen, und alle Klagen wegen Schwängerung und Verpflegung unehelicher Kinder niemals an das Obertribunal gebracht werden. In den ausgenommenen, an und für sich aber zur Revision geeigneten, Fällen sollten dagegen die Oberlandesgerichte in revisorio erkennen (s. den Art. Oberlandesgericht); jedoch blieb das Kammergericht und zum Theil das Oberlandesgericht zu Frankfurt von dieser Einrichtung ausgeschlossen, bis sie durch die Kabinets-Ordre vom 10. Mai 1826, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Sachen, welche dem Kammergericht als Geheimen Justizrath überwiesen worden, den übrigen Gerichten gleich gestellt wurden. Bei dieser Verfassung ist es rücksichtlich der alten Provinzen verblieben, als der preußische Stat nach dem Freiheitskriege wiederum einen bedeutenden Länderzuwachs erhielt, in den neu- oder wiedereroberten Provinzen, in welche die altpreußische Rechtsverfassung überhaupt eingeführt worden, ist dagegen die zur Entscheidung des Obertribunals geeignete Revisionssumme, damit dasselbe mit Geschäften nicht überhäuft werde, durch die Kabinetsordre vom 6. Februar 1815 auf 2000 Thlr. festgesetzt, und nur das in Ansehung der Regalien und Gerechtigkeiten Bestimmte auch für diese Provinzen beibehalten worden.

II. Was nun die gegenwärtige Verfassung und Beschäftigung des Obertribunals betrifft, so besteht dasselbe jetzt aus einem Präsidenten und achtzehn Mitgliedern, indem die Zahl derselben nach und nach, überhäufter Geschäfte wegen, vermehrt worden ist. Sein Sprengel erstreckt sich über den ganzen preußischen Stat, mit Ausnahme der Rheinprovinzen, des Großherzogthums Posen und Neuvorpommerns; dasselbe ist jedoch lediglich ein Spruchkollegium dritter Instanz für diejenigen Civil- und Steuerdefraudationssachen, deren Object nach den obigen Bestimmungen erheblich genug ist, desgleichen in allen Sachen, welche in erster Instanz vor einer Generalkommission anhängig gewesen sind, und summam revisibilem oder 200 Thlr. erreichen. Der Zweck der dritten Instanz ist überhaupt eine nochmalige genaue Durchsicht und Prüfung des bisherigen ganzen Verfahrens und der darauf gegründeten früheren Entscheidungen, sie führt daher in Preußen den Namen Revision, und neue Thatsachen oder Beweismittel sind dabei entweder ganz ausgeschlossen, oder doch nur in der Art zulässig, daß sie eine Rückweisung zur früheren Instanz begründen. Überdies liegt dem Revisionsrichter eben deßwegen lediglich die Abfassung des dritten Erkenntnisses ob, die bis zum Actenschluß erforderlichen Verhandlungen gehen daher bei denjenigen Gerichten vor sich, welches das zweite Erkenntniß publicirt hat, und das Verfahren in revisorio zerfällt sonach in zwei Abtheilungen.

1) Bei dem vorgedachten Gericht muß der Revident spätestens binnen 10 Tagen die Revision anmelden, und seine Beschwerden bestimmt und vollständig angeben, gegen den Ablauf des Fatale kann jedoch der durch Ehehaften behinderte

Revident innerhalb 4 Wochen, von dem Ablauf des Fatale an gerechnet, Restitution nach suchen, muß aber alsdann nicht nur die Ehehaften selbst anzeigen und nachweisen, sondern auch zugleich seine Beschwerden specifiziren. Nach eingegangener Revisionsanmeldung, welche dem Gegentheil sofort bekannt zu machen, muß das Kollegium zuvörderst prüfen, theils ob die formalia beobachtet sind, und namentlich die Frist zur Anmeldung innegehalten, auch summa revisibilis vorhanden ist, theils ob die Beschwerden qua materialia nicht offenbar frivol sind. Findet es die Revision aus dem einen oder anderen Grunde nicht zuläßig, so mag es dieselbe per decretum zurückweisen; da indessen ein solches Dekret nicht bindend ist, so soll bei materieller Frivolität die Sache lieber schleunig zum Spruch gebracht, und die Revisibilität, unter Vorbehalt der Prüfung des Revisionsrichters, schon dann angenommen werden, wenn sie auch nur wahrscheinlich ist. Revisibel sind übrigens in der Regel alle Sachen, wenn die Beschwerde einen nicht offenbar unerheblichen unschätzbaren Gegenstand, oder resp. 400 Thlr. oder 200 Thlr. betrifft, je nachdem bereits zwei konforme oberrichterliche Erkenntnisse vorhergegangen sind, oder dies nicht der Fall ist. Bei Bestimmung der Revisionssumme wird nur auf den Hauptgegenstand, nicht auf Zinsen, Früchte, Kosten Rücksicht genommen werden, außer wenn dieselben die Hälfte des Hauptgegenstandes erreichen, mögen sie auch erst während des Processes aufgelaufen seyn; sind jedoch Zinsen oder ist die Verurtheilung in Kosten der alleinige Gegenstand der Revision, so kommt es lediglich auf deren Betrag an. Eine weitläufige Erörterung über den Werth des Gegenstandes soll durchaus nicht statt finden, das Gericht vielmehr ex bono et aequo die Schätzung vor, und in dubio die Revisibilität annehmen. Um solchen Erörterungen über den Kurswerth der Goldmünzen vorzubeugen bestimmt daher auch das Gesetz, daß eine zu 5 Thlr. ausgeprägte Goldmünze zu 5 ¼ Thlr., ein Dukaten zu 3 Thlr. berechnet werden soll. Findet das Kollegium gegen die Zuläßigkeit der Revision nichts zu erinnern, so bestimmt es dem Revidenten eine präklusivische Frist von 14 Tagen bis 4 Wochen, binnen welcher demselben freisteht, eine schriftliche Ausführung und Rechtfertigung seiner Beschwerden zu den Acten zu bringen. Kommt solche recht zeitig ein, so wird sie dem Revisen zur Beantwortung binnen einer gleichen Frist zugefertigt, ein weiteres Verfahren findet aber eben so wenig, als eine Verlängerung der bewilligten Fristen statt, sie seyen denn bei einer weitläufigen Sache nicht einmal auf 4 Wochen erstreckt worden. Nach Ablauf der Fristen wird also außer diesem Falle sofort zur Inrotulation der Acten geschritten, welche unter Vorladung der Parteien oder deren Vertreter in einem besonderen Termin erfolgt und dazu dient, theils die Vollständigkeit der Acten zu prüfen und die erforderlichen Hilfsacten oder separat aufbewahrten Urkunden, desgleichen die Manualacten der Justizkommissarien, beizufügen und zu specifiziren, theils die Bevollmächtigung der letzteren zu untersuchen und allenfalls nachträglich zu beschaffen, überhaupt aber die Acten dergestalt in Ordnung zu bringen, daß der Revisionsrichter zu keinem Resolut qua formalia oder wegen Unvollständigkeit der Acten Veranlaßung findet. Demnächst werden die geschlossenen Acten, nebst den versiegelt beigefügten Relationen zweiter Instanz, an das Obertribunal oder betreffende Oberlandesgericht eingesendet, je nachdem der Gegenstand der Beschwerde die Sache zur Entscheidung des ersteren oder letzteren eignet, in zweifelhaften Fällen zur Vermeidung weitläuftiger Erörterungen jedoch immer an das erstere. Wenn nach Ablauf der oben erwähnten Fristen der Revident oder Revise seine Deduktion noch einbringt, so darf dieselbe übrigens nicht zurückgewiesen werden, da jene Fristen nur insofern präklusivisch sind, daß nach Ablauf derselben der Fortgang der Sache nicht weiter aufgehalten werden darf. Kommt daher die Schlußschrift des Revisen nachträglich ein, so wird sie den Acten sofort beigelegt oder nachgeschickt; kommt dagegen die Schrift des Revidenten nachträglich ein, so wird sie zuvörderst dem Revisen zur Schlußschrift zugefertigt, und erst nach Eingang derselben oder nach Ablauf der bewilligten Frist, den Acten beigelegt oder nachgesendet. In beiden Fällen darf aber der Abgang der Acten oder die Aburtelung der Sache um dieser Schriften willen nicht ausgesetzt, und auf deren Inhalt nur dann Rücksicht genommen werden, wenn sie noch vor erfolgter Entscheidung eingehen.

2) Bei dem Revisionsgericht müssen allemal zwei Referenten bestellt werden, und jeder derselben muß eine selbstständige schriftliche Relation ausarbeiten. Bei der vorgängigen Durchsicht der Acten haben die Referenten 1) vor allen Dingen sorgfältig zu prüfen, ob entweder a, in formeller Beziehung noch irgend ein vor Abfassung des Definitiverkenntnisses nothwendig zu hebender Anstand obwaltet, oder aber b) in materieller Beziehung irgend ein, in den Acten bereits vorgekommener, erheblicher Umstand gar nicht untersucht, oder doch nicht deutlich und vollständig genug aus einander gesetzt, oder bei der Instruktion der Sache auf andere Weise gegen die gesetzlichen Vorschriften dergestalt verstoßen worden, daß ein Definitiverkenntniß ohne mögliche Beeinträchtigung der einen oder anderen Partei noch nicht erlassen werden kann. Finden sich aber dergleichen Anstände nicht, so haben die Referenten 2) zu untersuchen, ob das frühere Erkenntniß zu bestätigen oder abzuändern ist, und jedenfalls müssen sie wenigstens eventualiter einen Urtelsentwurf ausarbeiten. In den beiden sub Nr. 1 gedachten Fällen muß das Revisionsgericht, wenn es dem Referenten beitritt, die Abhelfung der Mängel durch ein Resolut verordnen, die Kraft und Wirkung desselben ist jedoch nach den Umständen sehr verschieden. Im ersten Falle nämlich, also wenn z. B. die Acten noch zu vervollständigen, oder die Legitimation zu berichtigen, oder die formelle Statthaftigkeit des Rechtsmittels besser darzuthun ist, muß dasjenige Gericht, welchem die Leitung des Verfahrens in dritter Instanz oblag, dem Resolut unverzüglich kostenfrei genügen, und sodann die vervollständigten Acten dem Revisionsrichter wieder einsenden. Im zweiten Falle dagegen, wobei es nach dem, lediglich auf Ermittelung und Beschützung der Wahrheit gehenden Streben des preußischen Processes ganz gleichgiltig ist, ob der Beeinträchtigte den vorgefallenen Mangel gerügt hat oder nicht, darf das Revisionsgericht die Abhilfe des Mangelhaften niemals zum Behuf einer von ihm zu erlaßenden Definitiventscheidung vornehmen laßen, sondern muß die Sache, damit keine Partei einer Instanz beraubt werde, zur anderweitigen Instruction und Aburtelung in diejenige Instanz zurückweisen, in welcher der nicht gehörig ermittelte Umstand oder sonstige Mangel zuerst vorgekommen ist. Es muß daher in dem

zu erlaßenden Reſolut ausdrücklich feſtgeſetzt werden, daß und wie ein ſolcher Umſtand noch näher auszumitteln, oder ein ſolcher Mangel annoch zu heben, und in welcher Inſtanz dies zu bewirken ſey; einer Rückweiſung der ganzen Sache bedarf es aber nur dann, wenn der vorgefallene Mangel die Hauptſache, nicht einen Nebenpunct oder einen und den anderen von mehreren abgeſonderten Puncten betrifft, indem in dieſem Falle über die Hauptſache oder die gehörig aufgeklärten Puncte zu erkennen, und das Reſolut nur wegen des Nebenpunctes oder der unaufgeklärten abgeſonderten Puncte zu erlaßen iſt. Der in dem Reſolut beſtimmte Richter muß demnächſt nach Maßgabe deſſelben die Inſtruktion vervollſtändigen, und in dem darauf, unter Vorbehalt der ferneren zuläßigen Rechtsmittel, von ihm zu erlaßenden anderweitigen Erkenntniſſe ausdrücklich beſtimmen, in wiefern erſtens der noch aufzuklärende Umſtand ausgemittelt worden, und was zweitens den Rechten nach daraus folge. In der letzten Beziehung iſt er durch das mit rechtskräftiger Wirkung nicht verſehene Reſolut aber allerdings nicht gebunden, und kann daher immer noch die danach erfolgte Inſtruktion für unerheblich erklären; wenn daher die Erheblichkeit des nicht gehörig ermittelten Umſtandes oder ſonſtigen Mangels unzweifelhaft iſt, ſo pflegt das Obertribunal durch förmliches Erkenntniß die Sache zurückzuweiſen, und dadurch dem Unterrichter nicht blos einen Fingerzeig zu geben, ſondern ihn auch zur Beachtung des betreffenden Umſtandes zu verpflichten. Auf neue, in den Schriften dritter Inſtanz erſt vorkommende, Thatſachen oder Beweismittel darf der Reviſionsrichter, eben weil die Reviſion nur eine nochmalige genaue Durchſicht des früheren ganzen Verfahrens ſeyn ſoll, in der Regel keine Rückſicht nehmen. Da indeſſen die Erforſchung der Wahrheit Hauptzweck des preußiſchen Proceſſes iſt, ſo ſoll auch noch in dritter Inſtanz alles, was glaublicher Weiſe zur Wahrheit führen kann, berückſichtigt werden, ſoweit dies ohne Begünſtigung offenbarer, auf Verewigung der Proceſſe abzielender Chikane, oder unverantwortlicher Sorgloſigkeit geſchehen kann, und hienach iſt folgendes verordnet. Wenn 1) wegen einer in den früheren Inſtanzen unerörtert gebliebenen Thatſache ohnedies eine Rückweiſung erfolgt, ſo müſſen bei der anderweitigen Inſtruktion auch alle in dieſer Beziehung angeführten neuen Umſtände und Beweismittel in Betracht gezogen werden. Außerdem iſt 2) auf neue Thatſachen oder Einreden, die erſt in dritter Inſtanz vorgebracht werden, gar keine Rückſicht zu nehmen, die Einreden ſeyen denn ſo privilegirt, daß ſie auch noch bei der Exekution vorgeſchützt werden dürfen (die Einrede der Zahlung, der Kompenſation, des Erlaßes, des Vergleichs), indem alsdann in der Hauptſache zu erkennen, und nur die privilegirte Einrede zur Verhandlung in erſter Inſtanz zurückzuweiſen iſt. Dagegen iſt 3) rückſichtlich neuer Beweismittel, die zur Unterſtützung oder Widerlegung einer in den vorigen Inſtanzen bereits zur Inſtruktion gezogenen erheblichen Thatſache angegeben worden ſind, zu unterſcheiden, ob über dieſe Thatſache eine Beweisaufnahme bereits erfolgt, oder dieſelbe aus Mangel an Beweismitteln bisher unterblieben iſt. Im letzten Fall muß das Reviſionsgericht die Beweismittel zur Beweisaufnahme in diejenige Inſtanz zurückweiſen, in welcher die in Rede ſtehende Thatſache zuerſt vorgekommen. Im erſten Fall iſt dagegen überhaupt nur die Nachbringung von Zeugen und Urkunden zuläßig, und erſtere ſind nur dann zu berückſichtigen, wenn der Producent ſich entweder wenigſtens im Allgemeinen auf das Vorhandenſeyn von Zeugen über die ſtreitige Thatſache früher ſchon bezogen, oder dieſelbe doch nicht ſein eigenes Faktum betrifft, letztere aber nur dann, wenn ſie der betreffenden Deduktion in beweiſender Form ſofort beigelegt worden. Iſt dieſen Erforderniſſen genügt, ſo muß der Reviſionsrichter prüfen, ob ſich unter den obwaltenden Umſtänden noch eine beſſere Aufklärung der Sache durch die neuen Beweismittel hoffen läßt, und alsdann dieſelben zur Beweisaufnahme wiederum in diejenige Inſtanz zurückweiſen, in welcher die ſtreitige Thatſache zuerſt vorgekommen iſt. In allen dieſen Fällen muß aber die neue Inſtruktion allemal mit darauf gerichtet werden, woher es komme, daß die neuen Beweismittel erſt in dritter Inſtanz angegeben worden? indem der mehr oder minder genügende Nachweis über dieſen Umſtand nicht nur für die Glaubwürdigkeit des neuen Beweismittels, beſonders wenn es Zeugen ſind, ſondern auch für die Feſtſetzung wegen Tragung der Koſten des früheren Verfahrens, wegen Vergütung des dem Gegentheile aus dem Verzuge etwa entſtehenden Schadens, ingleichen wegen der durch die Verſchleppung verwirkten Strafen, beſtimmend iſt. — Finden ſich gegen die ſofortige Erlaßung eines Definitiv-Erkenntniſſes keine Anſtände, ſo wird daſſelbe, nach vorgängiger Ableſung beider Relationen, lediglich nach Mehrheit der Stimmen abgefaßt und ohne Gründe ausgefertigt, es werde denn für die Abänderung zweier gleichförmiger Erkenntniſſe geſtimmt. Denn alsdann oder auch nach dem Ermeſſen des Präſidenten vor dem Vortrage im Kollegium, ſobald nur beide Referenten übereinſtimmend auf Abänderung angetragen haben, müſſen zwei neue Referenten ernannt werden, und dieſe, ohne ſich der beiden erſten Relationen bedienen zu dürfen, nochmals die Acten durchſehen und daraus referiren; nach einer neueren Beſtimmung iſt dies bei einer theilweiſen Abänderung jedoch nur dann nöthig, wenn der Gegenſtand der Abänderung die Reviſionsſumme erreicht. Nachdem ſo vier Mitglieder des Kollegiums die Acten ſpeciell durchgeſehen haben und gehört worden, wird das Erkenntniß ſchlechterdings nach Stimmenmehrheit abgefaßt, bei vorhandener Stimmengleichheit ſind aber die vorigen Erkenntniſſe ſelbſt dann zu beſtätigen, wenn der Präſident auf der für die Abänderung ſtimmenden Seite ſich befinden ſollte. Überdies iſt den Reviſionsrichtern beſonders für den Fall, wenn ſie gleichförmige Erkenntniſſe abändern zu müſſen glauben, die vorzüglichſte Sorgfalt und Vorſicht zur Pflicht gemacht, und ihnen ſpeciell eingeſchärft worden, nicht eher eine Abänderung vorzunehmen, als bis ſie ſich über deren Gründe die vollſtändigſte Gewißheit und Aufklärung, allenfalls durch Rückfragen und eingeforderte Erläuterungen von den Richtern der vorigen Inſtanzen, ſoweit ſolche von Amtswegen zuläßig ſind, verſchafft haben. Auch ſolche abändernde Erkenntniſſe ſollen nach der Gerichtsordnung ohne Entſcheidungsgründe ausgefertigt, dem Juſtizminiſter aber in Abſchrift eingeſendet werden, und von dem Ermeſſen deſſelben ſoll es abhängen, ob dieſe Gründe einer über die Entſcheidung Beſchwerde führenden Partei zur Beruhigung oder zur Ausführung einer etwanigen Nullität, die niemals

auf die Behauptung, daß contra legem erkannt sey, gegründet werden darf, mitzutheilen sind. Nach einer neueren Bestimmung sollen indessen alle Revisionserkenntnisse, wodurch zwei gleichförmige Erkenntnisse ganz oder theilweis abgeändert werden, mit den Entscheidungsgründen ausgefertigt werden.

Hiemit endet sich die Befassung des Revisionsgerichts, indem die Publication eines Revisionserkenntnisses, desgleichen die etwa nöthige Nachsuchung einer Declaration, wiederum bei demjenigen Gericht erfolgt, bei welchem die Verhandlung in dritter Instanz statt gefunden hat; doch muß letzteres, wenn es den Spruch, über welchen Deklaration nachgesucht wird, selbst zweifelhaft findet, die Acten zur ferneren Bestimmung an den Revisionsrichter wieder einsenden. Dem Iudex a quo wird daher das ausgefertige Revisionserkenntniß zugesendet oder zugefertigt, und das Obertribunal, welches sonst die Stellung einer Aufsichtsbehörde nicht hat, ist daneben befugt, in dem Remissoriale die in den Acten bemerkten Ungebührlichkeiten auszustellen, und zu verweisen oder auch durch Ordnungsstrafen zu ahnden, wogegen andere zur Abfassung von Revisionsurteln bestellte Gerichte solche Ungebührlichkeiten gegen koordinirte Gerichte nicht selbst rügen, sondern lediglich dem Justizminister zur weiteren Veranlassung anzeigen dürfen. In Sachen, in welchen es auf Auslegung des undeutlichen oder zweideutigen Inhalts einer Urkunde, oder auf bloße Rechtsfragen ankommt, und in denen also die Verhandlungen zweiter und dritter Instanz nur Wiederhelung des in erster Instanz bereits Vorgekommenen enthalten, desgleichen in Sachen, deren Bewandtniß in erster Instanz vollständig aufgeklärt worden, dürfen übrigens die Parteien, nach vorgängiger Vereinigung unter sich, sofort auf die Entscheidung des Appellations- oder Revisionsrichters kompromittiren, müssen aber, wenn letzteres das Obertribunal ist, sich mit einer ohne Gründe ausgefertigten Entscheidung begnügen.

Zum Schluß können wir endlich nicht unbemerkt laßen, daß theils der Unterschied der alten und neuen Provinzen in Ansehung der zur Entscheidung des Obertribunals sich eignenden Fälle, theils das Fortbestehen eines Centralgerichtes dritter Instanz für den ganzen preußischen Stat, mit Ausnahme der oben erwähnten Provinzen, durchaus unangemessen erscheint. Jener Unterschied setzt auf der einen Seite die älteren Gerichte, bei denen doch eine größere praktische Ausbildung vorausgesetzt werden muß, auf eine unangemessene Weise zurück, und begünstigt auf der anderen Seite die Einwohner der älteren Provinzen, da das Obertribunal bisher als ein mit vorzüglich gebildeten Praktikern besetztes Kollegium betrachtet worden, auf eine eben so unangemessene Weise, beides aber kann durch die überhäuften Geschäfte des letzteren nicht gerechtfertigt werden. Zwar sollen in den neuen Provinzen die Revisionssachen allemal im Plenum des betreffenden Oberlandesgerichts entschieden werden, allein dieser Ausweg ist um so weniger eine genügende Abhilfe der eben erwähnten Unangemessenheiten, als auch in den älteren Provinzen zum Theil dasselbe statt findet, und jedenfalls eine geringe Mehrzahl von Votanten die neu errichteten Kollegia noch nicht zu qualifizirteren macht. Die durch das dringende Bedürfniß einer Erleichterung des Obertribunals herbeigeführte Nothwendigkeit jenes Unterschiedes der alten und neuen Provinzen zeigt also schon die Unzulänglichkeit eines Centralgerichts dritter Instanz für den ganzen preußischen Stat, und diese erhellt noch mehr daraus, daß in neueren Zeiten, um die an das Obertribunal gelangenden Revisionssachen aufzuarbeiten, mehrere Hilfsarbeiter haben zugezogen, und um die angefertigten Relationen auch nur zu verlesen, dem Vernehmen nach zwei Abtheilungen, denen freilich derselbe Präsident vorsitzt, haben gebildet werden müssen. Unter diesen Umständen, so wie wegen des Andranges der Geschäfte, ist es sehr möglich, daß von dem Obertribunal einander widersprechende Entscheidungen in übereinstimmenden Fällen ausgehen, die Bildung einer gleichen Rechtsanwendung durch dasselbe also nicht mehr gefördert, sondern im Gegentheil gefährdet wird. Die bisherige Einrichtung der dritten Instanz entspricht nach dem Allen nicht mehr dem Bedürfniß der Zeit, und eine andere fordert auch die Vernunft. Es kommt nämlich, je mehr die Provinzial- und Lokal-Rechte absterben, um so weniger darauf an, das gemeinsame Recht durch den ganzen preußischen Stat auf eine völlig gleiche Weise anzuwenden, sondern im Gegentheil darauf, dasselbe den Eigenthümlichkeiten der einzelnen Provinzen anzupassen, und dadurch das besondere, statt dasselbe zu ertödten, mit dem allgemeinen zu versöhnen und zu diesem zu erheben. Dies aber kann nur durch Oberappellationsgerichte bewirkt werden, welche in den vermöge ihrer Eigenthümlichkeit zusammengehörigen Landestheilen selbst ihren Sitz haben, und sich demnach durch die Erfahrung von dem Verhältnisse des Besonderen zum Allgemeinen genügend unterrichten können. Die Errichtung solcher Oberappellationsgerichte ist es also, was das Bedürfniß der Zeit und die Vernunft fordert, daneben aber muß allerdings ein Centralgericht für den ganzen Stat fort bestehen, theils als Kassationshof, theils als höchste Instanz für alle Sachen, welche nicht provinciell sind, oder aus anderen Gründen nicht füglich den Provinzialgerichten überlaßen werden können, z. B. für die meisten Sachen, welche das Kammergericht als Geheimer Justizrath bearbeitet. Dann wird auch in Preußen eine lebendige und wissenschaftliche Praxis, die man bis jetzt in den Kommentaren durchaus vermißt, durch den wechselseitigen Austausch des in einzelnen Provinzen für wahr erkannten erblühen; allein ehe es dahin kommt, müssen die zur Basis dienenden Untergerichte fast durchgängig anders eingerichtet, und ihnen auch die eximirten Personen und Sachen zugewiesen werden, damit den höheren Gerichten nur die zweite und dritte Instanz verbleibt. (*Bornemann.*)

OBER-URSEL, Städtchen im nassauischen Amte Königstein in einer angenehmen Gegend, etwa eine Stunde von Homburg vor der Höhe mit 1600 Einwohnern. (*H. K.*)

OBERVAZ, der Name eines Hochgerichtes im Gotteshausbunde des eidsgenössischen Kantons Graubündten. Dasselbe besteht aus zwei von einander getrennten Gerichten Obervaz und Bergün, und hat seinen Namen von der großen katholischen Gemeinde Obervaz, deren Einwohner in mehreren kleinen Ortschaften zerstreut sind und, mit Ausnahme eines einzigen Dorfes, alle die romanische Sprache sprechen. Sie liegt auf der linken Seite des Bergstromes Albula, der aus dem Gerichte Bergün kömmt, und sich bei Fürstenau in den Hinterrhein ergießt. Im Umkreise dieser Gemeinde lag das Stammschloß der mächtigen Freiherren von Vaz (s. diesen Artikel), von welchem noch bedeutende Ruinen übrig sind. Nach dem Erlöschen dieses

Stammes, 1330, kamen die Gerichte über Obervaz an Graf Rudolf von Werdenberg zu Sargans, den Tochtermann des letzten Freiherren Donatus. 1456 verkaufte Graf Georg von Werdenberg dieselben an das Bisthum Chur, von welchem sich die Einwohner 1537 gänzlich loskauften. — Außer der Gemeinde Obervaz gehören noch zu diesem Gerichte die Dörfer Strútvis (katholisch und romanischer Sprache) und Mütten (Motta). Letzteres besteht aus zerstreueten Häusern an dem Berge über Sils. Die Einwohner sind reformirter Religion und haben die deutsche Sprache. Im Frühling und Sommer, wenn sie auf den Alpen zerstreut sind, verrichtet der Pfarrer den Gottesdienst nicht in der Kirche, sondern auf der Höhe der Alpen. — Das Gericht Bergün, welches die zahlreichen reformirten und romanisch sprechenden Gemeinden Bergün und Filisur enthält, liegt südöstlich von Obervaz, weiter hinauf an dem Albula-Strome, der von dem gleichnamigen Berge herunterstürzt. Eine künstlich im Felsen ausgehauene Straße führt von Norden her zum Dorfe Bergün hinauf, von wo der Weg über den Albula-Berg ins Engadin geht. Das Gericht hat auch den Namen Greifenstein, von dem zerfallenen Schlosse dieses Namens in der Gemeinde Filisur. Die schon lange erloschenen Edeln von Greifenstein besaßen herrschaftliche Rechte über dieses Gericht, welche dann an das Bisthum Chur kamen, von dem sich die Einwohner 1537 loskauften. — Das ganze Hochgericht bietet mannigfaltige Abwechselung von fruchtbaren und schön angebaueten Wiesen und Kornfeldern dar, neben wilden Ansichten einer erhabenen Gebirgsnatur. — In dem großen Rathe des Kantons hat dasselbe 2 Stimmen. (*Escher.*)

OBER-VELLACH, Dorf westlich von Villach im illyrischen Kreise Villach, mit Eisenhämmern und einer Papiermühle. — Ein zweiter Ort, welcher in eben diesem Kreise so genannt wird und an der Möll liegt, heißt nach „das östreichsche Kaiserthum" Prag 1827. Bd. I. S. 554 Ober-Fellach und hat gute Drahtzüge. (*H. K.*)

Oberverdeck s. Verdeck.

OBERVIENNE, französisches Departement, ist aus Oberlimousin und den vormaligen Landschaften la Marche und Poitou gebildet, liegt 18° 18′—19° 36′ östl. L. 45° 26′—46° 24′ nördl. Br., grenzt gegen N. an die Departements Vienne und Indre, gegen O. an Creuse, gegen S. an die Departements Correze und Dordogne, gegen W. an Charente, und enthält 101½ QM. oder 567,000 Hectaren, wovon 248,599 auf das Ackerland, 93,960 auf die Wiesen, 47,516 auf die Weiden, 9870 auf die Gemeinheiten, 2969 auf die Weinberge, 33,663 auf die Kastanienwälder, 4300 auf die Gärten, 39,580 auf die Waldungen, 14,481 auf die Gebäude und Wege, 1897 auf die fließenden Gewässer, 1072 auf die Teiche, und 64,113 auf die Haiden und unangebaue Striche kommen. Die Oberfläche ist eine Mischung von Bergen, Hügeln, Bergschluchten und engen, sich nur selten erweiternden Thälern; ausgedehnte Ebenen findet man gar nicht. Die Berge sind aus Granit bestehende Urgebirge ohne erhabene Spitzen oder flache und lange Berggipfel, sondern von runder Gestalt und Theile des Gebirges von Auvergne. Ihre Höhen sind ganz unfruchtbar oder mit Haidekraut bedeckt; an den obern Abhängen sind Waldungen, an den niedern Kastanienbäume. Man theilt die verschiedenen Bergketten in 2 Hauptketten; die eine mit dem höchsten Gipfel, dem 3000 Fuß hohen Puy Vieux, scheidet am rechten Ufer der Vienne das Gebiet dieses Flusses von dem der Gartempe; die zweite im südlichen Theile des Departements mit ihrem Gipfel, dem 2925 Fuß hohen Jargeau trennt das Gebiet der Vienne von dem der Vezere und Lisle. Der Boden auf dieser Grundlage von Granitfelsen ist in einigen Gegenden mit 2, in andern mit 12—18 Zoll tiefer Dammerde bedeckt und im Ganzen wenig fruchtbar; in einigen Gegenden besteht der Boden aus Thon und Letten. In Hinsicht der Beschaffenheit des Bodens theilt man das Land in nasses, trockenes und vermischtes ein; das erstere mit 98,596 Hectaren besteht aus Thon und Letten, und bildet den fruchtbarsten Theil; das zweite mit einem dürren, steinigen, sandigen, leichten Boden nimt 337,270 Hectaren, ungefähr ⅔ der Oberfläche ein, und das dritte den vorhergehenden mehr oder weniger ähnliche 122,212 Hectaren.

Die 38 Flüsse und die zahlreichen Bäche haben ein tiefes Bett von Granit oder Schiefer, sind nicht tief und breit, auf beiden Seiten von Hügeln und schroffen Felsen eingeengt und haben einen sehr reißenden Lauf. Der beträchtlichste ist die Vienne, die im Departement Correze entspringt, bei Limoges 240 Fuß breit ist, hier die Flüsse Combade, Maude, Thorion, Palais, große Briance (mit der kleinen Briance, Rozelle und Ligoune), Aurence, Aixette, Tarn, Glane und Gorre aufnimt, und ins Departement Charente geht. Die aus dem Departement Creuse kommende Gartempe nimt hier die Flüsse Ardour (mit dem Rivalier), Seme oder Seine, Couze, Vincou (mit der Glayeule und Bazine) und Brame auf, hat eine mittlere Breite von 160 Fuß, und geht ins Departement Vienne, in das auch die aus dem Departement Creuse kommende Benaise, der Sableron und die Lasse gehen, die hier entspringen; der hier entstehende Fluß Bradascou geht ins Departement Correze; die Loue, Lisle, Dronne, Baudiat und Drieux ins Departement Dordogne; die Tardoire, Charente (deren Quelle beim Dorf Cheronnac ist), Graine und Issoire ins Departement Charente. Keiner dieser Flüsse ist hier schiffbar; nur die Vienne dient zum Holzflößen. Die meisten der 556 Teiche, wovon die größten 26—32 Hectaren enthalten, sind im westlichen und nördlichen Theile des Departements.

Das Klima ist wegen der hohen Lage, des Gebirgszuges und der vielen Gewässer feucht, kalt und veränderlich: Nebel, Regen und Stürme sind häufig. Der Frost stellt sich früh ein, und endigt spät; die häufigen Frühlingsfröste zerstören die Hoffnung der Ernte. Nach einem mittlern Durchschnitt von 14 Jahren sind 125 Tage heiter, 64 Tage bringen Regen, 18 Schnee, 29 Nebel, 20 Reif, 11 Gewitter, 3 Stürme und 95 sind trübe ohne Regen. Die herrschenden Winde sind der West, Südwest, Nord und Nordwest. Die Produkte sind: die gewöhnlichen Hausthiere, Geflügel, Wild, auch wilde Schweine, Wölfe, Füchse, Fische, Bienen (1801 an 23,000 Stöcke), Getreide, Buchweizen, Hülsen- und Gartenfrüchte (besonders bei Limoges), Kartoffeln, Knoblauch, Ölpflanzen, Hanf, wenig Flachs, Obst, besonders Kastanien (die bei den Landleuten zum Theil die Stelle des Brods ersetzen, und auch roh oder gekocht den Hausthieren zur Nahrung dienen; jährlich

über 1 Million Ctnr.) und wilde Kirschbäume, etwas Wein (besonders an der Vienne, Vinceu und Gartempe, 1808 70,007 Hectolitres oder etwa 50,000 Ohm, mehr süß als herb und schwach), Holz (von den 39,580 Hectaren ist nur ⅛ eigentliche Waldung, das übrige ist größeres oder kleineres Gebüsch, in Schläge von 5 bis 15 Jahren vertheilt); Silber, Blei, Zinn, Eisen, Antimonium, Kaolin (aus der Zersetzung der Steinart Petunse bei St. Yrieux gemacht und zur Verfertigung des Porzelan gebraucht), Ocher, Mauer- und Bausteine, Granit, Serpentin, Porphyr, Faience, Töpfer- und Ziegelthon. Die Bevölkerung beträgt 276,351 Selen, die sich alle zur katholischen Kirche bekennen, welche hier 27 Pfarr- und 169 Filial- oder Succursalkirchen hat. Im Jahre 1801 konnten nur 10,230 Menschen lesen und schreiben, da man nur 32 Elementarschulen, 1 Akademie, 1 Lyceum und 2 Kollegien hat. Die Unfruchtbarkeit des Bodens und die Armuth der am Alten hängenden phlegmatischen Einwohner veranlassen jährliche Auswanderungen; so gehen aus den bergigen Gegenden von Limoges und Bellac jährlich an 9000 Männer in die Departements Seine und Rhone, um dort 9 Monate für den Unterhalt ihrer Familien zu arbeiten. In den Städten redet man die französische Sprache mit fehlerhafter Aussprache; auf dem Lande ein vocalenreiches Patois, in dem fast jedes Wort sich mit einem Selbstlauter endigt, das mit der Sprache der Provencalen Ähnlichkeit, viele lateinische Wörter und selbst ganze Redensarten der niedern Latinität hat. Der sehr unvollkommene Ackerbau steht auf derselben Stufe, als vor 200 Jahren. Fast alle größern Besitzungen (domaines) werden nicht vom Eigenthümer, sondern vom Metayer (Kolonisten) verwaltet, der den Acker bestellt, die Abgaben bezahlt und mit dem Eigenthümer den Ertrag gleich theilt. Man bedient sich des völlig dem altrömischen gleichen und vom Virgil beschriebenen Pflugs. Gewöhnlich bestellt man den Acker ein Jahr um das andere; viele Ländereien werden aber auch in 12 bis 15 Jahren nur zwei und dreimal bestellt, nachdem das Haidefeld 25 bis 30 Jahre brach gelegen hat. Unterdessen wächst darauf mannshoher Ginster, aus dem Besen gemacht werden. Weizen wird wenig, am meisten Roggen gebaut. Man erntet jährlich an Weizen 126,136, an Roggen 961,230, an Buchweizen 148,890, an Mais 12,252, an Gerste 16,457, an Hafer 34,472, an Hirse 246, an Hülsenfrüchten 645, an Kartoffeln 358,094, an Rüben 279,825, an Rübsamen 14,268, an Knoblauch 2870, an schlechtem Hanf 17,220 und an Flachs 1804 Ctnr. Die Einwohner düngen die Wiesen, bewässern sie durch künstliche Kanäle, und verschließen sie mit Mauern, Zäunen, Hecken und Graben; daher ist auch die Viehzucht der Hauptreichthum des Departements; jährlich werden 1500 Maulesel in die südlichen Gegenden Frankreichs und nach Spanien, 10,000 Kälber, 4000 Zugochsen, 8500 gemästete Ochsen und 3500 Kühe zum Schlachten nach Paris ꝛc., viele gemästete Schweine nach Bayonne und Bordeaux ausgeführt, wo sie für die Marine eingesalzen werden. Im Jahre 1801 zählte man 7423 Pferde (von der limousinschen Race) 4516 Esel, 113,060 Rinder 87,414 Schweine, 628,920 Schafe und 12,708 Ziegen. Der Bergbau geht nur auf Antimonium, Zinn und Kaolin. Man findet 4 Hohofen, 27 Eisenhammer, 3 Draht- und mehrere Blechhütten (wozu das Material aus andern Departements kommt), 7 Kupferhammer, die fremdes Kupfer verarbeiten, 5 Fabriken in Porzelan (zu Limoges ꝛc.), 1 in Faience, Töpfereien, Ziegeleien, 1 Glashütte, 2 Siamoisen- und Basinsfabriken, 39 Papiermühlen, die jährlich über 51,000 Ries liefern, 40 Gärbereien, Baumwollenspinnereien, Droguets-, Flanell- und Sergeweberei, Strumpfwirkerei, 5 Wachsbleichen (jährlich über 1000 Ctnr.), Färbereien; auch verfertigt man jährlich 940,000 Ellen Leinwand, 12,000 Dutzend Paar Handschuhe und 630,000 Paar Holzschuhe, wovon jährlich über 150,000 Paar ausgeführt werden. Die Einfuhr beträgt 10,300,000 und die Ausfuhr an Roggen, Kastanien, Brenn- und Stabholz, Mauleseln, Pferden, Rindvieh, Schweinen, Kaolin, Holzschuhen, Hanf- und Baumwollenzeugen, Papier, Leder, Häuten, Wolle, Wachs, Eisen- und Kupferwaaren, Glas und Porzelan nur 9,800,000 Franken; den Ausfall decken der Verdienst der auswandernden Einwohner und der Durchgangshandel. — Das Departement schickt 2 Deputirte zur Kammer, gehört zur 21. Militairdivision, zur 10. Forstconservation, zur Diöces und unter den königl. Gerichtshof von Limoges und zahlte 1802 1,651,147 Franken directe Abgaben. Es enthält 4 Bezirke: Limoges, Bellac, St. Yrieux, Rochechouart, 27 Kantone, 225 Gemeinden und die Hauptstadt Limoges. (*Stein.*)

OBERVIECHTACH, ein Markt zwischen Winklarn und Schwarzhofen, in einer gebirgigen und waldigen Gegend des baierschen Landgerichts Neunburg vorm Walde, mit 170 Häusern, 1190 Einwohnern und gutem Flachsbaue. Land-Wirthschaft, Viehzucht, Flachsbau und einige Gewerbe sind die Nahrungszweige der Einwohner.

(*Eisenmann.*)

OBERWACHTMEISTER heißt bei mehreren Mächten der erste Unterofficier bei einer Schwadron Kavallerie. Bei diesen Mächten heißt dann auch der Kavallerie-Unterofficier Wachtmeister, eine Bezeichnung, welche die übrigen dem ersten unter den Kavallerie-Unterofficieren vorbehalten haben, während die andern wie bei der Infanterie nur Unterofficiere genannt werden. Die Function des Oberwachtmeisters ist der des Feldwebels bei der Infanterie ganz analog, nur daß hier noch die Beaufsichtigung der Verpflegung der Pferde hinzukömmt. Nur ein sehr zuverlässiger und gewandter Unterofficier wird dazu ausersehen.

(*L. Blesson.*)

OBER-WAGENMEISTER ist bei allen Armeen, welche die Magazin-Verpflegung beibehalten haben, eine der höhern Chargen im Stab; es wird gewöhnlich ein kräftiger und sehr thätiger höherer Officier dazu gewählt. Unter seiner Aufsicht steht das ganze Fuhrwesen der Armee; er bezeichnet die Stellen, wo die Parks sich aufstellen, wenn sie abfahren, wo sie rasten sollen, welche Wege einzuschlagen sind, und sorgt dafür, daß diese zur rechten Zeit fahrbar gemacht werden. Ihn trifft sowol die Verantwortung, wenn die Parks nicht zur rechten Zeit eintreffen, als wenn sie durch unvorsichtige Bewegungen dem Feinde in die Hand gerathen. Ihm liegt es mithin ob, zur rechten Zeit die erfoderlichen Nachrichten einzuziehen. Da die Bewegung des Fuhrwesens besonders von zweien Sachen abhängt, von dem Zustande der Wagen und von dem der Pferde, so ist er verpflichtet, für die gute Beschaffenheit derselben, und dafür zu sorgen, daß sie nicht unnütz angestrengt werden. Bei größern Schlachten

werden mehrentheils die Wagen der Armee zur Fortschaffung der Verwundeten vom Schlachtfelde benutzt, es liegt ihm daher ob, die erfoderlichen Einleitungen dieserhalb zu treffen, damit zugleich die Verpflegung nicht dabei leide. Machen es die Umstände nothwendig, eine Wagenburg zu formiren, so ist es seine Sache, dafür zu sorgen und sie so bilden zu lassen, wie es der Localität am angemessensten ist, und daß zugleich kein zu großer Aufenthalt bei dem Aufbrechen dadurch veranlaßt werde. Daß er Unterbeamte hat, welche die Details besorgen und ihm Officiere zur Hilfsleistung nach dem Bedürfnisse beigegeben werden, liegt in der Natur seines Wirkungskreises; einen Adjutanten hat er mindestens immer, um mit Leichtigkeit sich, wo es nöthig, vertreten zu lassen.

Unter seiner Aufsicht und Kontrole steht zugleich aller dem Heere folgende Troß, die Marketender, Bagagewagen von Privaten ꝛc. Sie müssen sich unweigerlich seinen Befehlen fügen, und holen von ihm die Bestimmungen ein, wo sie auffahren und wo sie in der Kolonne fahren sollen. Gewöhnlich werden diesen besondere Wege angewiesen, damit sie die Hauptwege der Armee durch ihr oft verschiedenartiges Geleis nicht zu schnell grundlos fahren. (*L. Blesson.*)

Obervormund, Obervormundschaft, Obervormundschafts-Amt-Gericht s. Vormundschaft ꝛc., Pupillen-Collegium.

Oberwasser s. Ueberwasser.

OBERWEIMAR, Pfarrdorf an der Ilm im Amte Weimar des Großherzogth. Sachsen-Weimar, nahe bei der Hauptstadt gelegen, war sonst der Sitz eines eigenen Amtes (jetzt mit Weimar vereinigt), hat Kammergut mit berühmter Musterwirthschaft, Adjunctur, Papiermühle, 450 Einw.; ist gewöhnlicher Belustigungsort der Weimarer. Die dabei entspringende Quelle incrustirt in ihrem spätern Lauf.

(*G. F. Winkler.*)

OBERWEISSBACH, Dorf im Amte Schwarzburg des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, am Bache gl. N. (der Schwarze zufließend), hat 1400 Einw., einige Jahrmärkte, ausgebreitete Olitätenfabrikation und Handel, welcher von Leuten unter dem Namen Königseer getrieben wird, der jedoch in neuern Zeiten sehr gesunken ist. Nicht weit davon ist Unterweißbach mit einem Blechhammer.

(*G. F. Winkler.*)

Oberwelt s. Unterwelt.

OBERWERTH (nicht Oberwörth, es sei denn, daß man die baiersche Mundart zur Schriftsprache erheben, und fortan auch Saarwörden, der Danziger Wörder ꝛc. schreiben wolle), kleine, aber anmuthige Insel des Rheins, mit ihrer nördlichsten Spitze 1042 Schritte in gerader Linie von dem Mainzer Thore zu Coblenz entfernt, und durch ihre Lage, zur linken Hand des Hauptfahrwassers, dem linken Rheinufer und der Gemeinde Coblenz zugewiesen, war vormals das Eigenthum eines seit der ersten Ankunft der Franzosen im Jahre 1794 zur Ruine gewordenen, ebenfalls Oberwerth genannten adeligen Benediktinernonnenklosters. Dieses Kloster hatte, wie dieses überhaupt bei den rheinischen Nonnenklöstern selten der Fall gewesen, niemals einen eigentlichen Stifter gehabt, sondern verdankte seine Entstehung einer Gesellschaft frommer Frauen, die sich, nachdem sie einige Zeit ohne bestimmte Regel in dieser Einsamkeit gelebt, dem Orden des heil. Benediktus anschlossen, zu welchem Ende sie sich auch im Jahre 1143 des Erzbischofs Adalbero von Trier Genehmigung erbaten. Sie wurde nicht versagt, der Erzbischof nahm die Klostergemeinde, die niemals die Zahl von 40 Personen übersteigen sollte, in seinen unmittelbaren Schutz, unterwarf sie der geistlichen Leitung des Abtes von St. Matthias bei Trier, und erlaubte ihr einen Schirmvogt, dessen Amt jedoch nicht erblich seyn sollte, zu erwählen (der erste war Wilhelm von Helfenstein, dem sein Sohn Ludwig folgte; Vater und Sohn gehören zu den vornehmsten Wohlthätern des Klosters). Bald entstand nun, nachdem ein Dechant von St. Florin in Coblenz die ersten 3½ Morgen auf der Insel geschenkt hatte, auf diesen Gründen ein förmliches Kloster, welches Gott, seiner heiligen Mutter und dem heiligen Matthias zu Ehren eingeweiht wurde, und welches allgemach die ganze Insel, die bisher unter eine große Zahl von Eigenthümern in Coblenz oder Pfaffendorf vertheilt gewesen, erwarb. Von dem Erzbischofe Arnold I. (1169 — 1185) wurde am 7. der Kalenden des Mays, oder auf Marcustag, der Hochaltar eingeweiht, und der Erzbischof verordnete zugleich, daß für Marcustag hier von dem Coblenzer Clerus und Volke die große Litanei abgehalten werden solle, eine Verordnung, die zum letztenmale im Jahre 1794 in Erfüllung ging. Im September 1210 bestätigte Erzbischof Johann I. die von Wilhelm von Helfenstein für den Dienst einer bei dem Kloster neu erbauten Kapelle gemachte Stiftung, und im Jahre 1229 wurde die Kirche nochmals, Namens des Erzbischofs Theoderich, von dem Bischofe Hermann von Leal (in Estland) eingeweiht. Im 14. Jahrhundert geriethen Zucht und Ökonomie, die in Klöstern niemals zu trennen sind, in großen Abgang, bis die Äbtissin Adelheid Hilchen von Lorch der Bursfelder Congregation beitrat, und dadurch in den Stand gesetzt wurde, das Kloster zu reformiren, ja in mancher Hinsicht neu zu begründen. Sie starb den 26. März 1505, nachdem sie 37 Jahre lang auf die erbaulichste und nützlichste Weise der Abtei vorgestanden. Am 28. August 1573 erhielt die Äbtissin Eva von Mudersbach (ihre unmittelbare Vorgängerin, Margarethe von der Leyen, † 27. Mai 1565, war des Erzbischofs Johann VI. Schwester; Eva starb den 12. December 1578) erhielt von Erzbischof Jakob III. die im Trierschen gelegenen Güter des verlassenen Frauenklosters Namedy, als einigen Ersatz für den großen, in den vergangenen Jahren erlittenen Wasserschaden. Auch in den neuern Zeiten fanden sie noch viele Wohlthäter, so vermachte ein Graf Welf-Metternich 30,000, ein Graf von Metternich-Winneburg 10,000 Thlr., der letzte Graf Kratz sein schönes Gut zu Camp, die Abtei blieb aber immer nur in mittelmäßigen Umständen, und wenn sie im Jahre 1600 nach einem Durchschnitte von 10 Jahren, ihr jährliches Einkommen auf 106 Malter Korn, 10$\frac{7}{8}$ Fuder Wein und 321 Gulden Geld berechnete, so hatte sie im Jahre 1794 nicht über 2400 Thlr. Einkünfte, wovon 500 als Ertrag der auf der Insel vorzüglich gedeihenden, seitdem aber mehrentheils verschwundenen Wallnußbäume kamen. Maria Ludovica Leopoldina von Boineburg zu Lengsfeld war die letzte Äbtissin (seit dem Jahre 1774), unter ihr standen eine Prio-

rin, eine Kellnerin und acht geistliche Fräulein, der ganze Convent aber war dem Abte von St. Märien zu Trier, als geistlichem Vater, unterworfen. Gegenwärtig bildet die Insel, von 14 Menschen bewohnt, eine der schönsten ländlichen Besitzungen, die nach Trierschem Maße 217 Morgen, 56 Ruthen, 95 Schuhe oder 294 Morgen, 168 Ruthen Magdeburg. enthält, und von dem dermaligen Eigenthümer im Jahre 1814 um ungefähr 80,000 Franken erkauft wurde. (*v. Stramberg.*)

OBERWESEL, Stadt des preußischen Regirungsbezirks Coblenz, Kreis St. Goar, dicht an dem linken Ufer des Rheins, zählt mit Inbegriff der Weiler Boppard und Engehölle, des Hofes Schönberg, bei der gleichnamigen berühmten Schloßruine, dreier anderer Höfe und einer guten Zahl (18) Mühlen, in 395 steuerbaren und 8 steuerfreien Häusern 2365 Menschen, worunter 43 Juden, an sich selbst aber, nur mit Einschluß von 5 dicht an der Stadt gelegenen Mühlen, höchstens 2100 Menschen (1677 im Jahre 1791) in 358 Häusern, von denen doch gegenwärtig 14, ungefähr zu 8000 Thlr. abgeschätzt, Behufs der dringend nothwendigen Erweiterung der Heerstraße, abgerissen werden müssen. Die Markung enthält überhaupt 3782 Morgen Magdeburg., nämlich 619 Morgen, 131 Ruthen, 43 Schuhe Ackerland, 110 M. 9 R. 74 S. Wiesen, 500 M. 82 R. 13 S. Weingärten, 544 M. 45 R. 12 S. Schlagholz, 11 M. 134 R. 48 S. Wiesen mit Baumpflanzungen, 40 M. 72 R. 33 S. Gärten, 405 M. 58 R. 11 S. Hochwald, 82 R. 48 S. Baumschule, 102 M. 33 R. 7 S. Haide- und Weideland, 569 M. 102 R. 68 S. ödes Land und Ufer, 93 R. 6 S. Sümpfe und Gräben, 1 M. 99 R. 32 S. Teiche und Kanäle, 36 M. 179 R. 35 S. Felsen, Ruinen, Sand- und Kiesgruben, 18 M. 105 R. 61 S. Weidenpflanzungen, 25 M. 55 R. 58 S. Gebäulichkeiten und Fabrikanlagen, 795 M. 62 R. 9 S. unsteuerbaren und ertraglosen Raum, den mehrentheils der Rhein, in so weit er hieher gehörig, einnimt. Von dieser Markung entrichtete die Gemeinde, nach der allgemeinen Ausgleichung, für das Jahr 1829, an eigentlicher Grundsteuer 716 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf., an Häusersteuer 251 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf., wovon indessen nur 720 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf., nämlich 532 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. Grundsteuer, und 187 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. Häusersteuer in die Statskasse flossen. Das Hauptprodukt ist Wein, in mittelguten Jahren 800 Fuder, der bekanntlich zu den edelsten Gewächsen am Rheine gehört, auch immer höher im Preise steht, als die mittlern Rheingauer Sorten. Vorzüglich berühmt und gesucht ist der Engehölle, ein weißer Wein von ganz eigenthümlichem Duft und Geschmack, der um den Weiler Engehölle wächst, und stets um 25 Procent höher bezahlt wird, als der eigentliche Oberweseler, so wie nicht minder der rothe Oberweseler, der vorzüglich oberhalb der Stadt, in der sogenannten Flur gebauet wird, und an Lieblichkeit und Stärke nur dem Asmannshäuser und Steeger nachsteht. Auch auf dem rechten Rheinufer, in Cäuber Gemarkung, besitzt die hiesige Bürgerschaft einen bedeutenden Strich Weinberge, der wol ursprünglich von Oberwesel aus urbar gemacht worden (er liegt der Stadt gegenüber, und zieht sich bis nach St. Goarshausen hin, wäre also wol kaum von Caub aus zu bebauen); und der vermöge des im J. 1665 zwischen Kurpfalz und Trier, unter Pfalz-Neuburgscher Vermittelung errichteten Vertrags, von der Schatzung und allen andern außerordentlichen Anlagen befreiet worden, wogegen die Oberweseler Bürgerschaft jährlich 3½ Beeden, 2½ an den Kurfürsten von der Pfalz, eine an die Stadt Caub, überhaupt 146 Gulden, 10 Albus, 14 Heller zu entrichten hatte. Wie bedeutend dieser Bezirk, dessen Ertrag unter den 800 Fudern, die wir als jährliches Erzeugniß des Oberweseler Weingebirgs angenommen, nicht einbegriffen, ergibt sich daraus, daß er nach der pfälzischen Schatzungsrevision vom J. 1655 zu 27,060 Gulden Schatzungswerth angeschlagen worden, während das ganze übrige Caub nur 20,715 Gulden Schatzung hatte. Außer den nothwendigen Handwerkern hat Oberwesel auch 8 oder 9 Tuchweber und 2 Rothgärber, und Rheinabwärts bestehen 2 erhebliche Salmenfänge; von geringer Bedeutung dagegen sind die Schieferbrüche, und Erze haben sich nirgends zeigen wollen, wenn gleich Konrad Weidelich von Bamberg bereits am 3. Julius 1516 vom Erzbischof Richard die Freiheit erhielt, bei St. Goars Kapelle, unterhalb der Stadt, wo auch ein, doch häufig von den Fluthen des Rheins bedeckter Sauerbrunnen, zu schürfen. Die Stadt hält Jahrmarkt den zweiten Dienstag und Mittwoch nach Ostern, Montag nach Jacobi (dieser Markt, der zugleich Viehmarkt, findet bei der Wald-Kapelle St. Aldegund statt), Dienstag und Mittwoch nach Allerseelen, führt im Wapen einen schwarzen Adler im silbernen Felde, und betrachtet als ihr Wahrzeichen einen großen Stein auf dem Markte mit dem Abdrucke eines Hufeisens, der von St. Huberts Pferde herrühren soll. Sie ist, manches verheerenden Brandes ungeachtet, alterthümlich gebaut, von hohen Mauern umgeben, die vorzüglich als Schutzwehr gegen den hier sehr engen und reißenden Strom dienen, und zeigt noch manche Spuren vormaliger größerer Wichtigkeit. So gibt es noch eine Münzstraße, als Andenken an die wahrscheinlich vom Erzbischof Kuno hier angelegte Münze. Von Kuno selbst hat man einen hier geprägten Goldgulden, von seinem Nachfolger Werner mehrere Goldgulden, Weißpfennige und Weißgroschen, von Otto von Ziegenhain Goldgulden und Weißgroschen, von Ulrich von Manderscheid einen Landheller, von Johann von Baden einen Denar, der ohne Zweifel das letzte in Oberwesel geprägte Stück ist. Nicht minder merkwürdig als die Münzstraße sind die weitläufigen Trümmer des im Jahre 1689 mit einem Theile der Stadt eingeäscherten Rathhauses, sodann insbesondere die alte sehenswerthe Stiftskirche ad Gradus B. M. V. gewöhnlich nur die rothe Kirche genannt, am obern Ende der Stadt, mit ihrem herrlichen Chorgewölbe und derer von Schönberg Grabmonumenten. Einer alten Inschrift zufolge wurde der Bau dieser Kirche im Jahre 1308 angefangen, und der Hochaltar am Feste Mariä Verkündigung 1334 eingeweiht. Obgleich, auch nach der Aufhebung des Stiftes als Pfarrkirche beibehalten (die Oberpfarre, die zwar mit der Unterpfarre nur einen Selsorger hat), wird sie doch nicht einmal nothdürftig unterhalten. Die Pfarre ist übrigens ungleich älter als das Stift, und kommt z. B. in des Burggrafen Otto von Schönberg Freiheitsbrief für des Klosters Schönau hiesige Güter vom J. 1213 unter den Zeugen Petrus sacerdos plebanus ecclesie Sancte Marie vor, später aber gefiel es den Patronen, bei dieser Pfarrkirche einen De-

chant [1]) und sechs Priesterpräbenden zu stiften, als welche Erzbischof Balduin am 8. Januar 1338 mit Einwilligung des Archidiacons und der Patronen, nämlich der Brüder Theoderich und Heinrich von Milewald [2]), der Brüder Emmerich und Theoderich, und der Brüder Hermann (Gem. Gutta von Ottenstein) und Johann Vrihen genannt [3]), in ein förmliches Collegium Canonicorum verwandelte, so zwar, daß er sich die Ernennung des Dechants und des Custos vorbehielt, die Vergebung der Pfründen den Patronen, und die Verleihung des Cantorats und der Scholasterie dem Kapitel überließ. Durch den dreißigjährigen Krieg vornehmlich gerieth dieses Stift in großen Abgang, und nur ein Kapital von 6000 Thlr. Trierisch, von dem Kurfürsten Karl Kaspar (von der Leyen) gegeben, rettete dasselbe vom Untergange, wogegen aber die Verleihung sämtlicher Pfründen, bis auf das Decanat, die einzige Dignität, die fortbestehen konnte, dem gräflichen Hause von der Leyen übertragen werden mußte. Das Decanat wurde nach geraumer Zeit von den Kurfürsten vergeben, bis Franz Ludwig dieses Recht am 17. Mai 1723 tauschweise an das St. Castorstift zu Coblenz überließ. Seitdem bestand das Kapitel aus einem Dechant, fünf Canonicis, worunter doch nur drei eigentliche Capitularen und zwei Vicarien. Auch bei der in dem erhabensten Theile der Stadt sehr imposant gelegenen St. Martinskirche (der Unterpfarre) bestand einst ein Collegiatstift, welches Erzbischof Diether am 12. December 1303 mit den Patronen Merbodos von Schönberg, dann der Brüder Emmerich, Johann und Georg von Schönberg Bewilligung aus einem reichbegüterten Rectorat errichtet hatte. Es bestand aus einem Propste, Dechant und fünf Canonicis, und zwar sollten die Gebrüder Emmerich, Johann und Georg von Schönberg, oder ihre Erben, die Propstei und zwei Canonicate, Merbodo von Schönberg und seine Erben, das Decanat und zwei andere Canonicate vergeben und in der Präsentation zu dem fünften Canonicat die beiden Stämme abwechseln. Des Merbodo Antheil brachte eine Enkelin oder Urenkelin, Margaretha von Schönberg, Johanns Tochter, mit der Herrschaft Ehrenberg und andern Besitzungen, an ihren zweiten Gemahl, Kuno von Pirmont, und Kunes Urenkelin, Elisabeth von Pirmont, an Philipp von Elz, der wegen Vergebung der Propstei mit denen von Schönberg, oder dem andern Stamme in Streit gerieth, aber durch den am Samstag nach Misericordia 1538 mit dem Pfalzgrafen Johann von Simmern wegen der Herrschaft Ehrenberg errichteten Vertrag, unter andern auch das Patronat über die Dechanei und 3½ Präbenden zu St. Martin an den Pfalzgrafen abtreten mußte. Dieses war indessen nur vorübergehend, denn schon am Montag nach Lätare 1545 wurden Philipps Söhne, Friedrich und Heinrich von Elz gegen Erlegung von 8000 rheinischer Gulden in Golde von dem Pfalzgrafen mit der ganzen Herrschaft Ehrenberg belehnt, und wir finden auch, daß Friedrich von Elz im Jahre 1556 den Theoderich Schleichen und der von Quadt am 2. December 1586 den Christian Collener als Dechant zu St. Martin präsentirte. Der dreißigjährige Krieg machte auch diesem Collegiatstifte ein Ende, und es erhielt sich nur die Propstei, die fortwährend und bis zum Erlöschen des Hauses, von denen von Schönberg, seitdem von den Erzbischöfen von Trier vergeben wurde. Der erste Propst, Berthold von Katzenellenbogen, des Grafen Diether III. von Katzenellenbogen jüngster Sohn, starb den 9. Oktober 1316. Unter seinen Nachfolgern sind zu bemerken: Johann Boos von Waldeck, ernannt 1502, starb 1508. Philipp von Stockheim, von den Brüdern Johann und Friedrich von Schönberg aufgestellt, und gegen den von Philipp von Elz, dem Besitzer der Herrschaft Ehrenberg, präsentirten Richard von Elz durchgesetzt. Philipp von Stockheim leistete den herkömmlichen Eid am 6. Mai 1539, und starb den 21. Junius 1548. Ihm folgte Gottfried von Walderdorf, von Friedrich dem Ältern von Schönberg im Jahre 1548 präsentirt, starb 1571; Johann von Schönenburg (aus der Eifel) ernannt im Jahre 1571, resignirte, nachdem er am 31. Junius 1581 zum Kurfürsten von Trier erwählt worden. Philipp Cratz von Scharfenstein, investirt den 14. Febr. 1582, starb als Bischof von Worms den 13. Julius 1604. Damian Karl Boos von Waldeck, ernannt den 6. November 1753, starb als Domdechant zu Lüttich den 20. März 1787. Die Minoritenkirche ist zerstört, eine Kreuzabnahme von Diepenbeck, die sie früher besessen, wird gegenwärtig zu St. Martin aufbewahrt; das Kloster selbst war eines der ältesten in Teutschland, denn bereits im Jahre 1262 wurde der Guardian Wilhelm Welmanshausen samt Rericho Warsberg, dem Guardian des Minoritenklosters in Trier, von Papst Urban IV. mit der Untersuchung der gegen den Trierschen Erzbischof Heinrich von V. lingen, vorgebrachten Klagen beauftragt. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts wurde das Kloster von den Mönchen verlassen, und von Kurfürst Johann VI. eingezogen, am 31. Januar 1570 aber von dessen Nachfolger, Kurfürst Jakob III., dem Orden zurückgegeben. Es hatte nicht unbedeutende Besitzungen, worunter ein Freigut zu Caub, unterhielt auch eine Schule von fünf Klassen, die von dem Vicarius Augsthaler von Worms in seinem Testament vom Jahre 1749 fundirt worden, wiewol der Stadtmagistrat zu den von Augsthaler vermachten 1000 Thlr. noch weiter 700 Gulden fügen mußte. Das Nonnenkloster Allerheiligen, Cistercienserordens, soll bis in des H. Willebrord Zeiten hinaufreichen, gewisser ist, daß solches von den Rheingrafen Werner II. und Sifried I. (Werner starb 1268, Sifried um 1303; die Rheingrafen hatten hier eine eigene Behausung) eine Zollbefreiung erhielt, nachdem es nicht gar lange vorher von einem W. Masungh von Grund auf erbaut worden. Es stand ursprünglich unter dem Abte von Disibodenberg, wurde aber im Jahre 1574 von dem Kurfürsten Johann VI. und dem Ordensgeneral Nicolaus Boucherat I. dem Abte von Himmerod unterworfen, und besaß unter andern den Domhof zu

1) In der Urkunde, worin Graf Berthold von Katzenellenbogen, Propst zu St. Martin in Oberwesel sein Erbtheil an seinen Bruder, den Grafen Wilhelm von Katzenellenbogen verkauft (d. d. St. Goar, 24. Febr. 1306) kömmt bereits „der ersaime Man Here Johanne Drichin van sente Marien zu Wesele uzewendic den Muren" vor. 2) Nicht Mirtwalt, wie Hontheim las. Das Stammhaus Milewald, das heutige Mühlpfad, 3 Stunden von St. Goar, in der Bürgermeisterei Pfalzfeld, wurde im Julius 1262 von Hermann von Milewald dem Grafen Diether III. von Katzenellenbogen zu Lehen aufgetragen. 3) Die Freyen von Pfaffenau. Brewer macht aus diesen Vrihen, nobiles de Horreo vel Urhen, Hontheim im Text der Urkunde, wie im Register, Ritter von Urhen.

Caub. Vor wenigen Jahren wurden Kirche und Kloster ein Raub der Flammen, und ihre Grundfläche bildet seitdem einen Weingarten. Die Hospitalkirche oder Kapelle (das Hospital zum heil. Geist, kömmt urkundlich im Jahre 1386 vor, muß aber bedeutend älter seyn), steht auf der Stadtmauer, über dem Gewölbe, in welchem der heilige Jüngling Wernerus (19. April) im Jahre 1287 die Marterkrone empfing. Noch zu Dielhelms, des Verfassers des rheinischen Antiquarius Zeiten, sah man neben dem Hochaltar die hölzerne Säule, an die er während der Marter gebunden worden, mit der Aufschrift: Anno 1287 hat Werner von Wammenraid den Tod gelitten, 13. Kal. Maji. Jetzt zeigt man nur noch ein Stückchen dieser Säule hinter Glas. — In die Bürgermeisterei Oberwesel gehört die einzige Gemeinde dieses Namens, das Trierische Amt Oberwesel aber enthielt die Gemeinden Birkheim, Damscheid, Delhofen, Kisselbach, Langscheid, Laudert, Lipshausen, Niederburg, Oberwesel, Perscheid, Urbar und Wiebelsheim, mit einer Bevölkerung von 3982 Selen (4800 im Jahre 1817), war jedoch dem Amte Boppard einverleibt, so daß es nur wegen der bedeutenden Domanial-, besonders Weingefälle, einen eigenen Amtskellner, dann einen Specialeinnehmer hatte. In dem ganzen Bezirke übte das Stadtgericht mit dem Amte eine concurrente Gerichtsbarkeit aus. Außer der kurfürstlichen befand sich hier auch eine gräflich Leyensche Kellnerei, für die bedeutenden Weingefälle in hiesiger Markung (meistens aus Drittelweinbergen, die großentheils nicht sowol, wie es am Rheine gewöhnlich, durch Verleihung des Bodens entstanden, sondern durch baare Vorschüsse, welche die Eigenthümer der in den Unruhen des dreißigjährigen Krieges verödeten Weinberge in den Stand setzten, ihre Grundstücke wieder nutzbar zu machen, für welche eiserne Kapitalien statt der Zinsen ein Drittel des Ertrags der Weinberge verschrieben wurde), für die Grundherrlichkeit in Lipshausen ꝛc.

Daß Oberwesel nicht das alte Salisso seyn kann, wovon Antonins Itinerarium handelt, hat Hetzrodt zureichend erwiesen, wol aber kömmt es in der Tabula Peutingeriana unter dem Namen Vosavia, auch, wenn des Browerus und Bucherus Lesart, Ficila für Sicila richtig, in dem Lampridius vor. Alsdann wäre Oberwesel oder Ficila der Ort, bei welchem Alexander Severus und seine Mutter von den meuterischen Soldaten ermordet wurden: Browerus will noch der Mammäa seitdem abgetragenen Grabhügel gesehen haben. Gewiß ist, daß kaum ein Ort am Rheine, bei welchem römische Münzen so häufig und in so großen Quantitäten gefunden worden, als bei Oberwesel, gewiß ist nicht minder, daß solches in Chroniken und Urkunden des Mittelalters unter dem Namen Ficelia, sowie in der Cosmographia Rav. unter dem Namen Bosagnia, und in Rabani Martyrologio unter dem Namen Vasalia vorkömmt. Gleich andern römischen Pflanzstädten wurde auch Oberwesel dem Fiscus der fränkischen Könige zugetheilt, und der vir venerabilis Goar erbaute, wie uns der Anonymus in der vita S. Goaris belehrt, sein Kirchlein infra terminum Wasaliacinse. Im Jahre 966 vergabte Kaiser Otto I. Oberwesel an das Erzstift Magdeburg, es scheint aber bald, wenigstens die Voigtei, in andere Hände übergegangen zu seyn, denn der Graf Ludwig von Arnstein wird ausdrücklich als Voigt von Wesel bezeichnet. Später kam diese Voigtei an die von Schönberg, deren Burg sich gleich einer Citadelle über die Stadt erhebt; darum konnte der Burggraf Otto von Schönberg im Jahre 1213 der Abtei einen Freiheitsbrief für ihre hiesigen Besitzungen ertheilen. Wie anderwärts entstanden zwischen den Voigten und den Bürgern, die längst wieder unter des Reichs unmittelbaren Gehorsam zurückgekehrt waren, vielfältige Streitigkeiten, die den Kaiser Friedrich II. zu einem eigenen Zuge gegen die von Schönberg nöthigten, und ihn endlich bestimmten, diese Voigtei um 300 Mark Silber, die jedoch von den Einwohnern erlegt werden mußten, an sich zu lösen und für immer aufzuheben. Am 15. Julius 1257 bestätigte König Richard die der Stadt von Friedrich II. und Wilhelm von Holland (1252) verliehenen Freiheiten, und sie gelangte bald zu solcher Bedeutendheit, daß selbst der mächtige Graf Diether III. von Katzenellenbogen keinen Anstand nahm, sich von ihr das Bürgerrecht ertheilen zu lassen, und ihr zugleich, gegen Empfang von 70 Mark Kölnischer Pfennige seinen Beistand gegen männiglich zusicherte (Mai 1264), gleichwie 9 Jahre später den 28. April 1273 der nämliche Diether und sein Bruder Eberhard mit der Stadt ein Bündniß zu wechselseitiger Vertheidigung gegen alle und jede, nur den Kaiser und die von Schönberg ausgenommen, eingingen, und zugleich der Bürger Frucht- und Weinwachs von aller Zollabgabe zu St. Goar oder Rheinfeld befreieten, wogegen die Stadt nur versprach, daß sie ins künftige weder des Grafen, noch ihrer Burg- oder Dienstmänner Eigenhörige zu Bürgern aufnehmen wolle, es geschehe denn mit des Grafen ausdrücklicher Genehmigung. Am 20. Oktober 1300 wurde die Stadt mit andern benachbarten Städten von Kaiser Albrecht dem Ulrich von Hanau als dem neuernannten kaiserlichen Landvoigte übergeben, und bereits im folgenden Jahre trat sie mit Coblenz und Boppard zur Aufrechthaltung des Landfriedens in ein Bündniß, welches am 31. September 1302 von Kaiser Albrecht selbst bestätigt wurde. Albrecht fiel aber von Mörderhand am 1. Mai 1308, und sein Nachfolger hatte nichts eiligeres zu thun, wie alles das zu vernichten, was Albrecht für die Erhaltung oder Mehrung des kaiserlichen Kammergutes verordnet hatte. Schon am 28. September 1309 kündigte Heinrich VII. den Bürgern von Oberwesel an, daß er die Verwaltung ihrer Stadt seinem Bruder, dem Erzbischofe Balduin von Trier übertragen, und am 18. Julius 1312 verpfändete er dem nämlichen Erzbischofe die Städte Boppard und Oberwesel um 12,000 Pfund Heller (Rome in miliciis), was er auch durch ein Schreiben vom 8. December dess. J. datum apud sanctum Cassianum in castris ante Florentiam, beiden Städten bekannt machte. Ludwig der Baier bestätigte nicht nur sechs Tage nach seiner Krönung am 2. December 1314 das Geschehene, sondern erhöhete auch die Pfandsumme, zu deren mehrerer Sicherheit er zugleich das Galgenscheider Gericht verschrieb, um 22,000 Mark Silber Kölnisch, daß sie demnach im Ganzen bis auf 26,000 Mark Silber stieg, und erklärte durch eine weitere Urkunde vom 11. Mai 1320 die ganze Pfandschaft für unablösbar. Ob nun gleich den kaiserlichen Befehlen zufolge die Bürgerschaft am 18. December 1314 dem Erzbischofe allen Gehorsam versprochen hatte, so fand sich doch nur zu oft, die Veranlassung denselben aufzusagen: eine der nächsten war die Judenverfolgung im Jahre 1337, der Balduin in Oberwesel, wie in

Boppard, nur durch Gewalt und Strenge ein Ziel setzen konnte. Eine andere lag in den Verhältnissen der Stadt zu denen von Schönberg, die immer noch bedeutenden Einfluß und sogar die Zollgerechtigkeit (wenigstens noch im J. 1266, laut eines Freiheitsbriefes für das Kloster Eberbach) übten, und diesen Einfluß benutzten, um die Bürger in Fehden mit dem Erzbischofe zu verwickeln, bis sie endlich genöthigt wurden, in dem Sühnbriefe, Samstag nach St. Lucas 1342, die Stadt ihres Bündnisses zu entlassen. Im Jahre 1348 reversirt sich Johann von Buch als Trierscher Amtmann zu Oberwesel. Am Freitage nach Marien Geburt 1358 erklärt Kaiser Karl IV., daß die Reichspfandschaft sich nur auf die Stadt, keineswegs aber auf die Personen des Rathes und der Bürgerschaft erstrecke, eine Erklärung, die dadurch veranlaßt wurde, daß „unser und des heiligen Reichs lieben getruwen der Rait, die Scheffene und Burger von Wesel mit Phandung, Raub, Brand, Kummer und Name offt angegriffen und geschediget werden umb Schuldvorderung und Ansprach, die man meinet zu haben an den eirwirdigen Ertzbisschoff und den Stift von Trier." In dem Jahre 1359 bestand Oberwesel, diesesmal von dem Erzbischofe unterstützt, eine Fehde mit dem Pfalzgrafen Ruprecht dem Ältern, wegen des von diesem der Stadt gegenüber, auf dem Rosteine erbaueten festen Hauses: nicht ohne Mühe vermittelte Graf Wilhelm von Katzenellenbogen am 6. Januar 1360 einen Stillstand bis zu Pfingsten. Am 27. December 1376 ertheilt Erzbischof Kuno vier lombardischen Handelsherren ein Privilegium auf Wechselgeschäfte, auch jederlei Art von Kauf und Verkauf, von Oberwesel aus, und zwar während eines Zeitraums von 9 Jahren zu betreiben. Am 31. Mai 1377 erhielt der nämliche Erzbischof, gelegentlich der römischen Königswahl, von Kaiser Karl IV. eine neue Bestätigung der auf Boppard, Oberwesel, dem Galgenscheider Gerichte, dem halben Schlosse Sternberg und der Voigtei Hirzenach ruhenden Pfandschaft, wobei zugleich die Pfandsumme von 50,000 auf 60,000 Mark Silber erhöhet wurde. Im Jahre 1389 „belegert Ertzbischove Wernerus Oberwesell, er lage ein gantz Jar darvor, und bauwet Niederburgk, er hiebe die Weingart aus der Erden, und dahtt grossen Schaden mit den grossen Büchsen, und pliebe auch manig Mensch in der Stadt Wesell dohtt, so von den Büchsen wart erschossen. So hatten sey auch vor der Stadt manichs Geren und Scharnüsselt. Es geschag zu einer Zeitt, daß der von Wesell mehr als zwantzig Mann da uff der Wallstadt dohtt plieben". Im J. 1639 wurde die Stadt von den Schweden erobert, doch bald wieder verlassen, im J. 1689 hingegen im März wurde sie von den Franzosen eingenommen, und gleich Speier und Worms mißhandelt; seit dieser Zeit ist auch Schönberg eine Ruine. — Von berühmten, hier gebornen Männern wissen wir, da Burg und Familie Schönberg ihre eigenen Artikel haben müssen, nur den einzigen Johann Ruchart oder Ruchrad (Joannes de Wesalia) zu nennen, der als Doctor der Theologie in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit großem Beifalle zu Erfurt und Worms, dann als Dompfarrer zu Mainz predigte, auch zu Worms eine Dompräbende besaß, endlich wegen verschiedener irrthümlicher Sätze, die man seinem vielfältigen Verkehr mit Hussiten und Juden zuschrieb, in Untersuchung gerieth. Er mußte am Sonntage Esto mihi, 21. Februar 1479 revociren, seine zahlreichen Schriften verbrennen und sich für seine Person immerwährender Pönitenz in dem Augustinerkloster zu Mainz, aus welcher ihn doch bald der Tod erlöste, unterwerfen. Vergl. Joannis de Wesalia Concionatoris Wormatiensis paradoxa per M. Gerhardum Elten de Colonia et M. Jacobum Sprenger damnata. Moguntiae 1479; auch Schunks Beiträge zur Mainzer Geschichte, Bd. 1. S. 288—324. (*v. Stramberg.*)

OBERWEYD (Oberwaid), Dorf im Amte Kaltennordheim des Sachsen-Weimarschen Fürstenthums Eisenach; liegt am Weydabache (Nebenwasser der Ulster) hat ansehnliche Barchentweberei, Darr- und Brauhaus, über 600 Einwohner. (*G. Fr. Winkler.*)

OBERWIESENTHAL, Stadt im sächsischen Erzgebirge im Amte Schwarzenberg, nahe an der böhmischen Grenze am Fuße des Fichtelberges, mit 1600 Einwohnern. In der Nähe Bergbau auf Silber, Arsenik, Eisen und Galmei. In dem Orte werden viele Spitzen verfertigt. (*H. K.*)

OBERWINTERTHUR, ein großes, ungefähr 2000 Selen enthaltendes Pfarrdorf im Zürcherschen Oberamte Winterthur, an der Straße von Winterthur nach Frauenfeld und Konstanz. Es ist merkwürdig, weil hier das alte Vitudurum stand. (S. den Artikel Helvetii.) Fundamente von Mauern und viele römische Münzen nebst andern Alterthümern sind von Zeit zu Zeit hier gefunden worden. Auch hat man Gewölbe entdeckt, welche für ehemalige Bäder gehalten werden. Vieles von den gefundenen Antiquitäten befindet sich jetzt in der Bibliothek zu Winterthur. (*Escher.*)

OBERWITTELSBACH, ein kleines Dorf links des Flüßchens Paar, an der Straße von Aichach nach Regensburg, im Landgerichte und in der Pfarrei Aichach des baierschen Oberdonaukreises. Es enthält 20 Häuser mit 102 Einw. und 1 Kapelle. Auf dem westlichen Hügel, wo die Kapelle sich befindet, stand ehemals ein Schloß, das Stammhaus der berühmten Pfalzgrafen von Wittelsbach, von welchen das gegenwärtige Regentenhaus von Baiern entsprossen. Dieses Schloß wurde, nachdem das Stammschloß von Scheyern (Schyren) im J. 1123 in ein Kloster verwandelt worden, zum Hauptsitze der Grafen von Scheyern, welche nun den Namen Grafen von Wittelsbach führten, gewählt. Pfalzgraf Otto VI. (auch der Größere genannt) von Wittelsbach, welcher vom Kaiser Friedrich I. im J. 1180 das Herzogthum Baiern zu Lehen erhielt, trat das Schloß Wittelsbach seinem Bruder Otto VII. ab, welcher es seinem Bruder Otto VIII. hinterließ. Nachdem dieser den König Philipp im Jahre 1208 ermordet hatte, zerstörte Herzog Ludwig I. von Baiern, vollstreckend des Reiches Spruch an des Mörders und dessen Mitschuldigen Burgen, das Schloß Wittelsbach, dessen Steine nachher zum Aufbauen der Mauern von Aichach gebraucht wurden. Nach dem Wunsche des Königs und vieler Patrioten wird daselbst zum Andenken, durch Unterstützung mit freiwilligen Gaben, ein der hohen Wichtigkeit dieses Ortes entsprechendes Monument errichtet werden. (*Eisenmann.*)

OBERWÖLS, eine der Herrschaft Rothenfels dienstbare kleine Stadt im steiermärkschen Kreise Judenburg mit 124 Häusern und 539 Einwohnern am Wölsbach, 22 Meilen von Grätz. Hier ist eine Pfarre des Districtes Lambrecht. Unweit der Stadt ist ein Eisenhammer. Weiter unten an dem erwähnten Bache liegt das Dorf Niederwöls. (*H. K.*)

OBERWUCHS heißt derjenige Theil des Baumes, welcher über den Unterholze hervorragt. Vergl. auch Oberholz. (*H. K.*)

Ober-Yssel s. Over Yssel.

OBER-ZEUGWÄRTER, ist gewöhnlich ein bejahrter, erfahrner, zugleich aber noch rühriger Artillerie-Officier, der in einer Festung die Oberaufsicht über alle verschiedene Artillerie-Vorräthe hat. Viele Mächte haben andere Bezeichnungen für dieses Amt, je nach der Charge des dasselbe bekleidenden Officiers, Zeug-Lieutenant, Zeug-Kapitän ꝛc. Sie stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des sogenannten Artillerie-Officiers vom Platz und erhalten alle die Vorräthe angehenden Befehle von ihm. Beim Oberzeugwärter sind die Schlüssel der Vorrathsräume niedergelegt, und er für ihre sichere Aufbewahrung verantwortlich. An Orten wo große Artillerie-Depots existiren, wenn es auch keine Festungen sind, befinden sich ebenfalls Oberzeugwärter, zur Beaufsichtigung der Vorräthe. Diese haben sie nicht allein der Zahl, sondern noch mehr der Qualität nach zu erhalten, sie müssen sich daher oft überzeugen, ob sich nirgends eine Zerstörung durch die Zeit, oder durch Umstände herbei geführt zeige, das Übel bekämpfen, wenn es durch Dislokation, Lüftung u. s. w. möglich ist, oder auf Ergänzung und Wiederherstellung des Verdorbenen und Unbrauchbaren antragen.

Daß sich zu einem solchen Amte nur ein Officier eignet, der außer einer großen Zuverläßigkeit auch tüchtige Geschäftskenntnisse, und Erfahrungen über die Erhaltung der verschiedenen, ihm anvertrauten Vorräthe besitzt, liegt in der Natur seines Wirkungskreises, jedenfalls wird nur dann ein Invalide sich dazu eignen, wenn er nicht durch die Jahre oder durch Verwundung hinfällig geworden ist, und sich daher auf seine Zeugwärter verlaßen muß. (*L. Blesson.*)

Oberzwese s. Weberstuhl.

Oberzycke s. Ober.

OBESA (Mammalia), bei Illiger (Prodromus Systematis Mammalium et Avium 1811, S. 97), die vierte Familie der Ordnung der Vielhufer (multungula). Sie enthält nur die einzige Gattung Hippopotamus. (*D. Thon.*)

Obeydha s. Obeid.

OBI (Obeah, Obiah, Obe, sämtlich nach englischer Aussprache). Unter den Fetischen, an welche die Bewohner der Westküste Africas glauben, gibt es keinen, welchen die Neger so sehr achten und fürchten, als denjenigen, welchen sie ihren Aussagen in Westindien zufolge Obi nennen. Bryan Edwards, welchem wir die vollständigsten Nachrichten hierüber verdanken[1]), leitet mit Hilfe der Untersuchungen von Bryant (Mythology vol. I. p. 48, 475 und 478), diesen Ausdruck aus dem Ägyptischen her. Ob oder Aub hieß im Ägyptischen eine Schlange, noch jetzt heißt letztere in Ägypten Obion und Edwards führt noch mehrere Umstände an, welche für diese Ableitung zu sprechen scheinen[2]). Unter Obi-Männern oder Obi-Frauen verstehen die Neger in Westindien, besonders in Jamaica solche Leute, welche in dem Rufe der Zauberei stehen, indem man zu ihnen auch die sogenannten Myal-men rechnet, welche vermittelst eines narkotischen Trankes, welcher aus dem Safte eines Krautes (vielleicht einer Art Solanum) gemacht wird, die Menschen in einen tiefen Schlaf bringen, um ihre Kraft, Todte aufzuwecken, zu zeigen.

Aus den Untersuchungen, welche nach dem Jahre 1760 auf Jamaica angestellt worden, scheint mit großer Wahrscheinlichkeit hervor zu gehen, daß sämtliche Obi-Männer geborene Africaner waren; auf dieser Insel aber war die Zahl derselben so groß, daß vielleicht wenige Pflanzungen auf ihr waren, welche nicht einen oder mehrere enthielten. Die Neger, mögen sie Africaner oder Creolen seyn, verehren selbige in hohem Grade; sind Krankheiten zu curiren, Beleidigungen zu rächen, sind Diebe oder Ehebrecher zu bestrafen, künftige Begebenheiten zu erfahren, so sind die Obi-Männer die Rathgeber. Sie verkaufen die Fetische mit vielem Gewinne und die Neger halten sie für vollkommen wirksam. Ist einem Sklaven ein Gegenstand gestohlen, so wird ein Obi gekauft, kann hört dieses der Dieb, so kauft er einen das durch ersten hervorgebrachte Übel aufhebenden; er bleibt aber dabei stets in Zweifel, ob nicht der erstere dennoch wirksamer sey und die geringste Unpäßlichkeit wird dann der Einwirkung von jenem zugeschrieben.

Im Allgemeinen sind die Gegenstände, deren sich diese Zauberer bedienen, unschuldig. Edwards zählt aus dem Gesetze von Jamaica von 1760 „Blut, Federn, Papageyen-Schnäbel, Hundezähne, Alligatorszähne, Glasscherben (brokenbottles), Erde aus Gräbern, Rum und Eierschalen" auf. In der Hütte einer Obi-Frau fand man außer den erwähnten Gegenständen verschiedene Theile von Katzen, thönerne Kugeln und Eierschalen, die mit einer nicht näher untersuchten klebrigen Flüßigkeit angefüllt waren.

Ob sich diese Zauberer bei ihren Verrichtungen schädlicher Mittel bedienen, folgt aus den von Edwards mitgetheilten Thatsachen nicht mit Gewißheit; das aber ist gewiß, daß die Neger häufig krank werden und sterben, wenn sie glauben, es sey „Obi auf sie gesetzt." Es scheint hiemit eben so zu gehen, wie mit dem bei dem gemeinen Manne gewöhnlichen Glauben, daß Jemand sterben müsse, wenn eine Eule auf dem Hause schreit, wobei dann eben so wie bei uns jede Kunst des

1) The history civil and commercial of the British Colonies in the West Indies by Brygan Edwards. 4 London 1793. T. II. p. 83 folg. vergl. Winterbottom Nachrichten von der Sierra-Leone-Küste in der Weimar. Bibl. XXIII, 327.

2) Ein solcher Zusammenhang zwischen Gebräuchen und Benennungen in so entfernten Gegenden Africas ist, neueren Untersuchungen zufolge, keinesweges ganz unwahrscheinlich. Die Völker des Sudans haben gegenwärtig noch fast dieselben Handelsstraßen als ehemals; das „Schiff der Wüste" setzt gegenwärtig noch eben so die entfernteren Inseln des „Sandoceans" in Verbindung, als Jahrhunderte vor den Zeiten Herodot's; dieselbe Einförmigkeit, welche uns Africa in seinem Bau zeigt, finden wir in den Sitten der Völker. Daher treffen wir im Westen viele Sitten ebenso, als im Osten wieder. So feilen die Bewohner des Westrandes von Africa ihre Zähne spitz, wie wir dieses auch an den ägyptischen Mumien sehen; so werden im Westen die Leichen häufig einbalsamirt und sollte sich die allerdings kühne aber durch manche Thatsache sehr wahrscheinliche Hypothese von Bowdich, nach welcher die Ashantees an der Westküste eine alte Colonie der Äthiopier seyn sollen, noch weiter durchführen laßen, so würden sich hieraus viele Gebräuche des Ostens, die wir im Westen wiederfanden, herleiten laßen.

Arztes scheitert. Einen merkwürdigen Fall dieser Art erzählt Edwards. Ein Pflanzer fand im Jahre 1775, daß während seiner Abwesenheit viele Sklaven auf seiner Plantage gestorben waren; viele der Lebenden waren krank und in kurzer Zeit starben mehrere. Allgemein wurde hier der Einfluß des Obi vermuthet. Endlich gestand eine junge Negerin, welche seit längerer Zeit krank gewesen war, ihre Stiefmutter hätte auf sie, so wie auf alle übrigen Sklaven Obi gesetzt. Alle übrigen Neger bejahten es, die Alte wurde entfernt und alle Krankheiten waren verschwunden.

Diese Obimänner waren es auch vorzüglich, welche die Neger zu Meutereien aufwiegelten. Bei der Empörung der Sklaven auf Jamaica im Jahr 1760, an deren Spitze ein gestohlner Fürst von der Guineaküste stand, verkauften die Obi-Männer den Sklaven ein Pulver, wodurch sie unverwundbar würden.

Vielleicht hängt hiemit auch die Benennung Obboney zusammen, womit die Sklaven von der Goldküste nach Edwards [3]) eine böse Gottheit bezeichnen, welche Himmel, Erde und See durchzieht, die Ursache alles Bösen ist und nur durch Menschenopfer versöhnt werden kann.

(*L. F. Kämtz*)

OBICINUS, Thomas, auch genannt Thomas a Novaria, ein Franziskaner aus dem Städtchen Negno im Gebiete von Novara, (er nennt sich Noniensis, dioeceseos Novariae), war Lehrer der orientalischen Sprachen in dem Kollegium St. Peter auf Montorio (Mons aureus, Janiculus) zu Rom, früher zehn Jahre lang Missionar im Orient, im Auftrag der Propaganda. Die erste Frucht seiner morgenländischen Studien war die Ausgabe einer arabischen Einleitung in die Logik mit lateinischer Übersetzung (Rom bei Stephanus Paulinus, 1625. 4.) [1]) Er edirte ferner die unter dem Namen Dscharumia bekannte arabische Original-Grammatik mit Lateinischer Übersetzung und Anmerkungen (Romae, typis Congreg. de propag. fide, 1631. 8.). Es war dies bereits die vierte Ausgabe dieser Grammatik [2]). Auf dem Titel derselben nennt er sich Thomas Obicinus. Dagegen erschien nach seinem Tode unter dem Namen Thomas a Novaria der Thesaurus arabico-syro-latinus (Rom. typis propag. 1636. 8.), ein nach den Materien geordnetes Vocabularium in 27 Abschnitten, von denen die meisten wieder in mehrere Kapitel getheilt sind. Die Namen und Prädicate Gottes machen den Anfang, die Ausdrücke für Farben bilden den Schluß. Besonders ausführlich ist die Aufzählung der Medicamente, welche nach den arabischen Namen alphabetisch geordnet sind. Von S. 345—445 folgt ein neues Verzeichniß syrischer Wörter, welche sich nur durch die Punctation von einander unterscheiden, nach alphabetischer Reihe, mit arabischer und lateinischer Erklärung. Am Ende noch ein lateinischer Index. Thomas war über dieser Arbeit hingestorben und hatte sie sehr unvollständig zurückgelassen. Einige Jahre nach seinem Tode wurde dann sein Schüler, der bekannte Dominicus Germanus de Silesia, mit der Herausgabe des Buches beauftragt. Derselbe nennt sich erst in der Nachschrift ad lectorem S. 446. Der Index ist von einem gewissen Marcus Bovelius aus Lucca angefertigt. Das Buch ist auf die allernachläßigste Weise gedruckt und daher mit großer Vorsicht zu gebrauchen. Dessen ungeachtet hat es für den Orientalisten einen nicht unbedeutenden Werth, wenn es gleich von Castellus schon benutzt ist. Es ist aber seinem syrisch-arabischen Theile nach eigentlich das Werk des berühmten Elias bar Schinojo (Barsinaeus), der im 11. Jahrhundert Metropolit in Nesibis war, und dessen Name bei der Herausgabe verschwiegen worden ist, nicht sowol, wie es scheint, durch Schuld des Thomas selbst, als vielmehr des Herausgebers, der davon nichts wußte. Dieses Wörterbuch des Elias findet sich im Manuscript in dem Cod. Ecclesiensis XXVII. der Vaticana (s. Assemani, biblioth. orient. Thl. I. S. 578), einigemal in der Bodlejanischen Bibliothek zu Oxford (s. Ilri, Catal. codd. syr. S. 26), einmal in der Mediceischen (Assemani's Catalog, S. 420), auch in Gotha [3]). (*E. Roediger.*)

OBICIUS (Hippolytus), geboren zu Ferrara in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts, lehrte die Heilkunde erst in seiner Vaterstadt, dann zu Belluno. Er war ein Anhänger der iatromathematischen Secte und ist bemerkenswerth wegen seiner Vorliebe für den Wein als Arzneymittel, besonders bei Fieberkranken. Seine Werke sind: Dialogus tripartitus de nobilitate medici contra illius obtrectatores, Venet. 1605, 4. auch Mogunt. 1619, 4 und 8, worin er den Vorzug des Arztes vor dem Rechtsgelehrten behauptet. — Statico-mastix, s. Staticae medicinae demolitio, Ferrar. 1615, 4. (gegen die medicinische Statik von Sanctorius). Schrift und Gegenschrift sind öfters zusammengedruckt. — Iatrastronomicon, varios tractatus medicos et astronomicos ad rectum medendi usum pernecessarios complectens etc. Vicent. 1618. 4. — Adversus vesicantia reprobantes decem decisiones ad B. Casum. Ibid. eod. 4. — Apologia pro quadam sua curatione. Venet. 1612. 4. (*A. Sprengel.*)

OBIDIAKENER (*Ὀβιδιαχηνοί*), Volk an der Mäotis Strab. XI, 495. (4, 385 Tzsch.) (*H. Bl.*)

OBIDOS, Villa in der portugisischen Provinz Estremadura, ist am Ufer des atlanischen Meeres auf einem Hügel an der Mündung des Arega erbaut, welcher hier den Lago di Obidos bildet. Die Stadt enthält 2770 Einwohner. Man findet in der Nähe Überreste aus dem Alterthum, namentlich eine Wasserleitung von mehreren hundert Bögen (Balbi Essai sur le roy. de Port. II, 188.) 2) Ehemals Panxis, Villa am Rio das Trombetas in der brasilianschen Provinz Macapa, in deren Nähe viel Cacao gewonnen wird. (*H. K.*)

OBIGENE, ein Theil der alten Provinz Lykaonia, in Asien. Plin. 5, 32. (*Sickler.*)

---

3) 11. p. 71.

1) Der vollständige Titel in Schnurrer's Bibliotheca arab. S. 467. Er nennt sich auf den Titel Thomas Novariensis, nuper Orientis Apost. Commissarius, Hierosolymorum Guardianus. 2) Man sehe Schnurrer a. a. O. S. 38.

3) Jöcher setzt nach Wadding und Colomesius 1638, als das Todesjahr des Obicinus, aber fälschlich, da er jedenfalls zwischen 1631 und 1636 gestorben ist. Allatius zählt ihn schon 1633 unter die verstorbenen Schriftsteller. Mit Unrecht hält Meyer (Geschichte der Schrifterklärung Bd. 3. S. 22) und, wie es scheint, auch sein Gewährsmann Jenisch (de fatis linguar. or. S XCVI.) den Thomas Obicinus und Thomas a Novaria für zwei verschiedene Personen.

OBILA, alte Stadt der Vettonen in der Provinz Tarraconensis, in Hispanien; gegenw. Avila oder, nach Reich., Oliva. Ptolem. (*Sickler.*)

Obischer Meerbusen s. Ob.

Obische Tataren s. Tatarenstämme; Obische Ostjäken s. Ostjäken.

OBJEKT 1) philosophisch. Von objicere vorwerfen, daher einige neuere teutsche Philosophen versucht haben, statt Objekt dessen teutsche Übersetzung „Vorwurf" in Gang zu bringen, aber, wie öfter schon mit ähnlichen, nur wortgetreuen nicht dem Sinne entsprechenden Übertragungen, denen überdies noch eine bedeutende äußere Autorität fehlt, wenig Eingang gefunden haben. Mit mehr Glück ist dafür das sowol der Vorstellung näher liegende, als auch dem Aristotelischen *ἀντικείμενον* mehr entsprechende Wort Gegenstand eingeführt, und vom teutschen, nicht blos philosophischen, sondern auch allgemeinen Sprachgebrauch aufgenommen worden. — Objekt oder Gegenstand heißt nun aber überhaupt jede Sache, auf welche der wissende Geist entweder rein theoretisch, oder auch zugleich praktisch gerichtet ist. Die erste Bedingung eines möglichen Objekts ist demnach das Wissen und Erkennen, für welches Etwas Gegenstand ist, weil ohne dieses von keiner Sache gesagt werden könnte, daß sie Objekt sey. Das, für welches Etwas Gegenstand ist, heißt daher Subjekt; Subjekt und Objekt sind in dieser Beziehung also relative Bestimmungen. Da nun aber das wissende Subjekt, indem es sich einen Gegenstand vorstellt, diesen entweder nur in rein innerlicher, oder auch zugleich in äußerlicher Anschauung gesetzt vorstellen kann, so ergibt sich für das Objekt zunächst auch die doppelte Bestimmung von äußerlichem oder sinnlichem, und innerlichem oder vernünftigem Objekte. Es kann ferner das äußerliche nicht blos Gegenstand des Wissens oder Erkennens, sondern auch der praktischen Thätigkeit des Geistes werden, wonach dasselbe wieder in Objekt des Wissens und Könnens, oder in theoretisches und praktisches unterschieden wird. Als praktisches ist es aber wieder ebenso verschieden, als es besondere Kunstthätigkeiten und Künste gibt. In letzterer Beziehung reden die älteren Logiker und Metaphysiker auch wol von einem objectum materiale et formale; jenes ist dann der Stoff oder das Material einer Kunst schlechthin; dieses aber seiner sächlichen Beschaffenheit wegen nur das Material dieser oder jener Kunst, deren besonderer Formirung es unterworfen wird. Oder der Unterschied wird auch auf das Objekt der Erkenntniß bezogen, indem z. B. in der Logik es nur formale, in der Metaphysik auch zugleich materiale, oder richtiger reale Objecte gibt. In denselben und anderen Wissenschaften kommen auch noch die weiteren Unterschiede von objectum adaequatum et inadaequatum, primarium et secundarium etc. vor, die im Allgemeinen dasselbe sind, was man durch objectum per se et per accidens, oder durch wesentlichen und unwesentlichen, ordentlichen und außerordentlichen, nothwendigen und zufälligen Gegenstand ausdrückt.

Erst in neuerer Zeit hat sich Kant das besondere Verdienst erworben, diesen Ausdruck zu einem rein und ächt philosophischen, besonders logischen erhoben zu haben. Objekt ist nämlich nach ihm nicht jeder beliebige Gegenstand des Bewußtseyns oder die unmittelbar sinnliche Erscheinung und Einbildung im Subjekte, sondern nur derjenige Gegenstand, oder dasjenige an ihm, was nach einer nothwendigen Regel sowol der reinen Anschauung als auch des reinen Verstandes, oder überhaupt der Erfahrung gesetzt wird *). Die allgemeinen Bedingungen der Erfahrung eines Gegenstandes sind aber Zeit und Raum, als die beiden Formen der reinen Anschauung, und die allgemeinen Verstandesbegriffe oder Kategorien. Hiemit hängt nun der Bedeutung nach aufs genaueste zusammen der abgeleitete Ausdruck Objektiv. (*Mussmann.*)

2) Grammatisch. Auch hier sind Objekt und Subjekt relative Begriffe; grammatisches Objekt ist nämlich jeder Gegenstand, auf welchen sich die Wirkung des einem Subjecte beigelegten Prädicats bezieht, ein unmittelbares Erzeugniß, bald in wiefern es das Ziel des Prädicats, bald endlich, in wiefern es das räumliche oder zeitliche Verhältniß bezeichnet, unter dem das Prädicat statt findet. Der grammatische Casus zur Bezeichnung des näheren Objekts ist am häufigsten der Accusativ, so wie der Nominativ der Casus des Subjekts, und der Dativ der des entfernteren Objekts ist; aber auch andre Casus, namentlich der Genitiv, dienen nicht selten zur Bezeichnung des Objekts. (*H. M.*)

OBJEKTIV, ein philosophisches Kunstwort, das bisher noch durch kein, seinem Sinne ganz entsprechendes, teutsches wiedergegeben ist. Auch seine Bedeutung erhält es erst in Beziehung auf das ihm entgegengesetzte „Subjektiv." Der Gebrauch beider Ausdrücke beschränkt sich indessen auch in der Philosophie hauptsächlich auf die Logik, oder auf das Gebiet des formalen Erkennens und Wissens der Wahrheit. Das Bewußtseyn umfaßt nämlich eine Menge von Thatsachen des Erkennens, welche der Sele gegenständlich sind oder von ihr vorgestellt werden. Nicht alle, auf der Stufe des natürlichen Bewußtseyns vielleicht nur wenige, oder auch gar keine haben aber schon unmittelbar Anspruch auf Wahrheit; indem sie nämlich bald mehr oder weniger Bestimmungen des Inhalts und Umfangs an sich haben, als die ihnen entsprechenden wirklichen Dinge. Daher Vorstellungen, welche noch nicht durch die Wirklichkeit bewährt, oder wol gar mit ihr im Widerspruche sind, subjektive heißen; mit welchem Ausdrucke also besagt wird, daß sie nur diesem oder jenem einzelnen Subjekte angehören, mithin ihre Allgemeingiltigkeit noch in Zweifel gestellt wird. Dagegen solche, welche den Gesetzen und Regeln der Wirklichkeit vollkommen gemäß sind, und dieselben in sich vorgestellt enthalten, zum Unterschiede von den ersteren objektive im engeren oder eigentlichen Sinne, oder auch wahre und gewisse genannt werden. Das, worauf es nun nach Kant bei der Unterscheidung der subjectiven von den objektiven Kenntnissen ankommt, und was gleichsam das Kriterium für beide ist, sind die vorhin genannten, allgemeinen Gesetze und Bedingungen aller möglichen Erfahrung; indem jede Erkenntniß nur insofern wahr ist, als sie unter den Regeln reiner Anschauung und Verstandesbegriffe a priori vorgestellt wird; was im Allgemeinen nichts anders sagen will, als daß eine Vorstellung nur insofern wahr ist, als sie überhaupt gedacht wird; weil das Denken die auf Wahrheit und Gewißheit gerichtete Erkenntnißthätigkeit des vernünftigen Geistes ist. (*Mussmann.*)

OBJEKTIVITÄT drückt dem Vorigen zufolge die

*) Vergl. Kant's Kritik der reinen Vernunft. 2. Auflage S. 234 u. f.

Gedankenmäßigkeit einer Vorstellung, d. h. diejenige Bestimmung einer Erkenntniß aus, allgemeingiltig oder wahr und gewiß zu seyn. Die Objektivität ist nicht ohne die Subjektivität, eben so wenig wie diese ohne jene, sondern die Subjektivität als einzelne ist durchs Denken an ihr nur zur allgemeinen geworden. Eine Erkenntniß aber, welche auf der Subjektivität im Allgemeinen oder überhaupt beruht, muß nach allgemeingiltigen Gesetzen des Erkennens vorgestellt werden, mithin selbst allgemeingiltig oder wahr seyn. Diesen Punkt der Erkenntniß bestimmter und klarer zum Bewußtseyn gebracht zu haben, gehört zu den größten Verdiensten Kant's um Wahrheit und Wissenschaft, auch selbst dann noch, wenn sich durch ein tieferes Eingehen in das Wesen sowol der wirklichen Dinge, als auch des Erkenntnißvermögens ergeben sollte, daß namentlich die sogenannten Kategorien des Verstandes der Wahrheit selbst noch nicht ganz entsprächen, und daß durch eine aus der Natur des denkenden Geistes wahrhaft vollbrachte Ableitung und Entwickelung Zahl, Umfang und Folge derselben anders bestimmt werden müßten. (*Mussmann.*)

Objectivglas s. Fernrohr und Mikroscop.

Objectiv-Linse s. Mikroscop.

OBII. Die Obier waren eine germanische Völkerschaft, über deren Herkunft und Stammsitze in Teutschland sich fast gar nichts mit Bestimmtheit sagen läßt. Sie werden von dem byzantinischen Geschichtsschreiber Petrus Patricius [1]), der zur Zeit des Kaisers Justinianus lebte, erwähnt, und kein anderer Schriftsteller hat ihren Namen aufgezeichnet. Sechstausend Langobarden und Obier waren über die Donau gegangen, auf welche die römischen Reutergeschwader des Vindex, (wahrscheinlich des Lagerpräfecten Macrinus Vindex), und das Fußvolk, welches Candidus befehligte, einen so heftigen Angriff gemacht hatten, daß sie in die Flucht geschlagen wurden. Die Teutschen, durch die kühne Gegenwehr der Römer entmuthiget, sahen sich bewogen, Gesandte an den Ällius Bassus (vielleicht Bassäus), welcher damals in der Provinz Pannonien befehligte, abzuschicken. Ihre Gesandtschaft bestand aus dem Markomannenkönige Ballomar und aus zehn andern Häuptlingen, von denen jeder aus einem andern Volke gewählt war. Die Gesandten der vereinigten teutschen Völker bekräftigten durch Eidschwüre die Friedensbedingungen und kehrten dann in ihre Heimath zurück. Das Zeitalter dieser Begebenheit ist ungewiß. Tillemont glaubt, daß sie dem Markomannischen Kriege angehöre, und setzt sie in das Jahr 172 nach Christi Geburt, als der Kaiser Marcus Aurelius nach Vollendung seiner großen Zurüstungen in eigener Person gegen die Markomannischen Bundesvölker an das Ufer der Donau aufbrach. Wahrscheinlich ist diese Annahme allerdings; aber bis zur historischen Evidenz läßt sich bei dem gänzlichen Mangel anderer Urkunden die Sache nicht bringen [2]). Daß die Obier mit den Langobarden an das Ufer der Donau gezogen sind und dasselbe mit ihnen in Gemeinschaft überschritten haben, muß uns genügen. Vielleicht waren sie zugleich mit den Langobarden in dem innern Germanien aufgebrochen und hatten sich mit ihnen, wie dies schon früher mit den letzteren unter Marbod's Oberherrschaft der Fall gewesen war, dem großen Markomannischen Völkerbündniß angeschlossen. Durch diese Voraussetzungen bewogen, nimmt Reichard [3]) an, daß die Obier zu den Langobarden gehört hätten, und ist der Meinung, man werde ihnen gewiß ihre Wohnsitze an der Aller zu Obisfelde, also in der Nähe des alten Langobardengebietes an der Elbe, nordwestlich von Magdeburg, nicht streitig machen können. (*A. Wilhelm.*)

OBIONE. Diesen Namen gab Gärtner (de fruct. II. p. 198. t. 126) einer Pflanzengattung, welche er aus Linnés Atriplex sibirica bildete. Sie weicht nach ihm von den übrigen Melden insofern ab, als sie einen viertheiligen Kelch, vier Staubfäden und einen peripherischen umgekehrten Embryo hat. Die einzige ihm bekannte sibirische Art nannte Gärtner O. muricata. (*A. Sprengel.*)

OBISIUM (Arachnidea). Unter diesem Namen trennte Leach (The Zoological Miscellany. Vol. III. 1817. S. 48. 50) eine Gattung der Arachniden, deren Typusart Linné unter Phalangium aufzählte. Der Errichter stellt sie zwischen Chelifer und Scorpio (Berthus) in seine Familie Scorpionidea, dagegen bringt sie Latreille (familles du regne animal, Paris 1825. S. 319) unter die Arachnides *trachechariae*, zur Familie der Pseudoscorpiones, welche zwischen den Familien Pycnogonides und Phalangita steht, während die Scorpionides den Anfang der Arachn. pulmonariae machen. — Der Name der Gattung rührt übrigens von Illiger her (Verzeichniß der Käfer Preußens. 1798. S. 501) und ward von diesem für eine Gattung bestimmt, deren Typen Scorpio cancroïdes und cimicoïdes, Fabr. waren, welche jetzt zu Chelifer gehören. — Obisium ist durch folgende Kennzeichen charakterisirt. Das Brustschild (thorax) ist ungetheilt, die Mandibeln haben am Ende des beweglichen Fingers keinen dolchähnlichen Dorn, die Haare des Körpers sind borstenförmig. — Außerdem unterscheidet sich Obisium von dem sehr verwandten Chelifer noch durch den etwas cylindrischen Körper, 4 Augen und dadurch, daß die 8 hintern Füße 6 Glieder haben. Die Mandibeln haben das Ansehen von nach vorn verlängerten, am Ende in eine Scheere auslaufenden Füßen. Diese Thierchen, welche kaum eine Größe von 2 Linien erreichen, leben meistens unter der Rinde alter Bäume oder unter Moos, nur von einer Art führt Leach an, daß sie parasitisch auf Fliegeneiern lebe. Von Arten führen wir als Beispiele nur folgende an.

1) O. orthodactylus, *Leach* (a. a. O. S. 51. pl. 141. f. 2. — Chelifer Trombidioides *Latreille* Gen. Cr. et Ins.). An dem zweiten Fußpaare ist das dritte Glied fast cylindrisch, am Ende etwas dicker, das zweite Glied ist kurz, verkehrt kegelförmig, das letzte fast cylindrisch; die Finger sind lang und gerade. — Die Länge des Thierchens nur anderthalb Linien. — Die Farbe ist oft ganz blaßbraun, manchmal dunkler, blässer gerandet; die 8 hintern Füße sind röthlich braun, die 4 vordern nebst dem Brustschilde rostbraun. — Findet sich häufig in der Grafschaft Kent in England unter Steinen, auch bei Paris.

2) O. muscorum, *Leach* (a. a. O. pl. 141. f. 3.). An dem zweiten Fußpaar ist das zweite Glied cylindrisch, das

1) Petrus Patricius de Legatis, im Corp. Hist. Byzant. p. 24. 2) Joh. Jac. Mascou, Geschichte der Teutschen bis zu Anfang der fränkischen Monarchie. V. B. XIV. 1. Bd. S. 148.

3) Germanien unter den Römern. Nürnberg, 1824. S. 71.

dritte und vierte eiförmig, an der Basis schwächer; die Finger sind lang und gebogen. — Die Länge beträgt zwei Linien. Findet sich häufig in den schottländischen Gebirgen unter Steinen, seltener in England. — Die Farbe ist oft bräunlich oder rothbraun, die Füße blässer.

3) O. maritimum, *Leach.* Am zweiten Fußpaare ist das zweite Glied cylindrisch, das dritte und vierte eiförmig, an der Basis schwächer; die Finger sind kurz, etwas gebogen. — Die Länge beträgt zwei bis drittehalb Linien, die Farbe ist blaßbraun, die vier vordern Füße bloß rostfarben, die hintern 8 blässer, das Brustschild ist vorn manchmal rostfarben. Das Vaterland ist das westliche England, wo diese Art zwischen den Felsen am Meeresufer wohnt. (*D. Thon.*)

OBIZZI. Der Ahnherr dieser, in der letzten Zeit vorzüglich in und um Padua ansässigen Familie soll, zugleich mit seinem Bruder Friedrich, von dem man die Fieschi ableitet, zu den Zeiten Kaiser Heinrichs II. aus Burgund nach Italien gewandert seyn, und dort, als der Abkömmling eines erlauchten Geschlechtes, bei dem Kaiser die freundlichste Aufnahme, und in der Vertheidigung der Küsten von Ligurien und Hetrurien gegen die Saracenen eine ehrenvolle Bestimmung gefunden haben. Dieses Obizzo Enkel, Obizzo II. bestand vor Tyrus einen glorreichen Zweikampf mit dem Riesen Zizim, einem der Heerführer Saladins, erlegte seinen Gegner auf der Stelle, starb aber selbst nach kurzer Frist, und fand in Ascalon seine Ruhestätte. Ludwig O., des Ninus Sohn, kam mit einer Reuterschaar dem Papste Innocentius IV. der in Sutri von den Kaiserlichen belagert wurde, zu Hilfe, und es glückte ihm, den heiligen Vater durch die feindlichen Schaaren nach Civita Vecchia in Sicherheit zu bringen. Mittlerweile aber war er, der eifrige Welfe, durch die Gibellinen aus seiner Vaterstadt Lucca verbannt worden; ohne darauf zu achten, überfiel er mit seinen Freunden das mächtige Florenz, und nach namhaftem Widerstande mußten die Gibellinen, die bisher die Stadt beherrscht hatten, fliehen. Ludwig trat als Capitano della Citta in die Dienste der Republik, die fortan die Hauptstadt der Welfen seyn sollte. So ausgezeichnete Dienste konnte Innocentius nicht unbelohnt lassen: er vermählte den kühnen Krieger mit seiner Nichte Catharina Fiesche, er ernannte ihn zum Connetable der Kirche, er gab ihm Frejus in der Provence, und la Rocchetta, Herrschaft und Castell in der Campagna di Roma, unweit Sermonetta. Ludwigs Sohn, Thomas und dessen Vetter Onuphrion (der des Nicolaus Obizzi und der Agnes Visconti Sohn war), stritten für die Florentiner in der unglücklichen Schlacht an der Arbia, sammelten die Trümmer des geschlagenen Heeres, und führten sie nach Lucca, dessen bisheriger Tyrann, der Markgraf von Malaspina, ihnen nach scharfem Gefechte weichen mußte. Am 15. August 1260 wurde ihnen die Herrschaft der Stadt feierlich übertragen, und sie behaupteten sich darin, obgleich der Graf Guido Novello auf König Manfreds Geheiß die Stadt mit einem großen Heere ängstigte. Als dieser endlich die Belagerung aufheben mußte, errichteten die Lucceser ihrem tapfern Vertheidiger zu Ehren, eine Statue, mit der Aufschrift: Thomae, Aloysii fil. patriaeque propugnatori S. P. Q. L. 1265 (sie wurde auf Castruccios Befehl vernichtet). Onuphrion fand den Tod in England, wohin er auf Papst Urbans IV. Geheiß einige Kriegsvölker geführt, den König Johann gegen seine aufrührerischen Barone zu verstärken, und wurde in der Londoner Domkirche beerdigt, Thomas aber hinterließ mehrere Söhne, von denen Bonifacius und Ludwig im Kampfe für Karl von Anjou fielen, während Wilhelm 1285 die Stadt Padua als Podesta regirte. Einer von Ludwigs Söhnen, Nicolaus, diente dem Könige Philipp von Valois gegen die Engländer und Genter, der andere, Obizzo, behauptete sich in der Herrschaft über Lucca, obgleich eine weit verzweigte Verschwörung ihn derselben zu berauben gesucht hatte (1300). Lucius, mit dem Beinamen Luti, folgte ihm, von König Robert begünstigt, in dieser Herrschaft, vermochte aber nicht, sie gegen den Neid einiger mächtigen Welfischen Familien, gegen die Anstrengungen der verbannten Gibellinen, unter denen auch Castruccio, und gegen das überlegene Feldherrentalent des Uguccione della Faggiuola zu vertheidigen. Er mußte weichen (1314), trat mit einer Reuterschaar in des Königs Robert Dienste, und verlor in der Belagerung von Trapani 1317 das Leben. Alamannus, des Thomas Sohn, war viele Jahre der Florentiner Condottieri, sollte auch an der Spitze ihres Heeres den Entsatz von Montecatini bewerkstelligen. Weil er aber damit über die Gebühr zögerte, so gerieth er in den Verdacht eines Einverständnisses mit den Lucesern: er wurde des Commandos entsetzt und veranlaßte durch seine Entfernung eine der größten Niederlagen, die die Florentiner noch erlitten hatten (29. August 1315). Als Podesta von Parma wußte er die Bürger dieser Stadt zu bewegen, daß sie trotz ihres äußersten Widerwillens, sich die Herrschaft des Markgrafen von Ferrara gefallen ließen, und er behauptete die Stadt gegen die vereinigten Kräfte der Herren von Mailand, Mantua und Verona, die diese Vergrößerung des Hauses Este auf alle Weise zu hintertreiben suchten. Johann, des Allamannus Sohn, war ebenfalls ein nicht unberühmter Krieger, er diente dem Herren von Padua, dem Franz Carrara, als Condottieri, dann der Republik Florenz, für welche er, zum erstenmale, Arezzo eroberte, bis er nach Lucca zurückgerufen wurde, um die Freiheit seiner Vaterstadt vertheidigen zu helfen. Thomas, Philipps Sohn, galt für einen der ausgezeichnetsten Heerführer Italiens, schon bevor er, während Karls IV. Römerzug und begünstigt durch die Ehrfurcht vor dem kaiserlichen Namen, Lucca von der Tyrannei der lombardischen Fürsten befreiet hatte. Als Heerführer Papst Urbans V. siegte er in der Ebene von Arezzo über den Engländer Johann Hawkwood (Acuto heißt er den Italienern) und dessen furchtbare Compagnie: Hawkwood selbst wurde sein Gefangener, und als die wichtigste Trophäe des Tages, der den Kirchenstat vom gänzlichen Untergange rettete, dem Papste zugesendet. Thomas mag der Engländer Kriegsmanier erlernt haben, als er, zugleich mit Almerich von Pavia, in des Königs Eduard III. Heeren gedient, und sich durch seinen Antheil an der Schlacht bei Nevils-Croß (1346) und der Gefangennehmung des Königs von Schottland den Hosenbanderden gewonnen (welchen letztern Umstand wir indessen nicht verbürgen wollen). Später erscheint Thomas als Papst Gregors XI. und als derer von Scala General, in ihrem Kriege mit Johann Galeaz. Er beschloß seine Tage in Ferrara, nachdem er noch lange dem Markgrafen Albert als Rathgeber zur Seite gestanden, und während der Minderjährigkeit des Markgrafen Nicolaus die vormundschaftliche Regirung geführt. Ninus II., sein jüngerer Sohn, obgleich aus Lucca verbannt, weil er seinen Va-

bürgern zu mächtig geschienen, verwendete sich mit Eifer und Erfolg bei Kaiser Wenceslaus für die Unabhängigkeit seiner Vaterstadt, konnte aber dadurch seine Zurückberufung nicht erwirken. Sein Sohn Johann gedachte sie zu erzwingen, er eroberte Moriano, eine uralte Besitzung seines Hauses, und versuchte zu drei verschiedenen Malen, Lucca selbst zu erstürmen: jeder seiner Angriffe wurde aber abgeschlagen, in dem letzten er selbst gefangen und genöthigt, sich mit 10,000 Dukaten loszukaufen. Nicolaus, dieses Johanns Sohn, war des Markgrafen von Este einzige Stütze in dem Kampfe mit seinen rebellischen Unterthanen. Er schlug den Grafen von Fogliano von Modena weg, nahm Arze, Casalgrande, Dinazzano, Salvaterra und viele andere Festungen, besiegte auch in zwei Schlachten den Herren von Parma. Nach wiederhergestellter Ruhe wallfahrtete er mit dem Markgrafen nach dem heiligen Lande und nach St. Antoine in Dauphiné, woselbst er von König Karl VI. von Frankreich den Ritterschlag empfing. Jakob, Bischof von Adria, wurde seiner ausgezeichneten Eigenschaften halber, von dem Concilium zu Konstanz auf den erzbischöflichen Stuhl von Pisa erhoben. Anton, des zuletzt genannten Thomas Enkel, ließ sich in Padua nieder, nachdem er durch seine Vermählung mit Negra de Negri mit den edelsten Geschlechtern dieser Stadt in Verwandtschaft gekommen. Sein Urenkel Pius Äneas wurde durch den Abgang der Linien in Ferrara und Lucca alleiniger Eigenthümer der sämtlichen Besitzungen des Hauses, und er verwendete einen Theil der hiedurch erlangten Reichthümer auf die Erbauung des prächtigen Schlosses Catajo, zwischen Padua und Este, das schon durch sein Material höchst merkwürdig, und dessen Wände Paul Veronese mit den herrlichsten Frescomalereien, die Thaten der Obizzi vorstellend, schmückte. Indessen hat Pius Äneas sich nicht damit begnügt, die Thaten seiner Altvordern zu verewigen, er bemühete sich auch, sie zu erreichen, und erwarb sich den Ruf eines tapfern Kriegers und geschickten Feldherren, dem er auch die Würde eines Collaterale Generale des venetianischen Festlandes verdankte. Er starb 1588. Sein Sohn Robert, geboren 1566, trat als Rittmeister in der Republik Venedig Dienste, befehligte später die Leibwache des Großherzogs Ferdinand I. von Toscana, resignirte zwar auf diese Stelle 1598, nahm sie aber doch auf des Großherzogs Cosmus II. Ersuchen bei dessen Beilager, 1608 wieder an, und verwendete bei dieser Gelegenheit, um die Pracht seines Aufzuges zu erhöhen, aus eignen Mitteln 26,000 Dukaten. Nachher wurde er des nämlichen Großherzogs Obrist-Stallmeister, in welcher Eigenschaft er auch den Großherzog Ferdinand II an den kaiserlichen Hof begleitete. Er starb im Januar 1641, alt 81 Jahre, mit Hinterlassung von 4 Söhnen. Der älteste, Pius Äneas II. Markgraf von Orciano, geboren 1594, hatte die Ehre, den Kurfürsten Ferdinand Maria und die Kurfürstin Henriette Maria Adelheid von Baiern, in Catajo zu beherbergen, während sie die Bäder von Abano gebrauchten (1667), ist aber durch seine Ehe mit Lucretia de Dondi de Orologio noch ungleich bekannter geworden. Lucretia, obgleich nichts weniger, als eine ausgezeichnete Schönheit, wie Keyßler berichtet, der ihr Bild in der reichen Gemäldesamlung zu Catajo sah, hatte in dem Herzen eines paduanischen Edelmanns eine rasende Leidenschaft entzündet. Er schlich sich, in ihres Ehemanns Abwesenheit, in ihre Schlafkammer, und ließ ihr die Wahl zwischen Tod und Schande. Lucretia wählte den Tod. Der Mörder, gegen den nichts vorlag, als das Zeugniß Ferdinands, des vierjährigen Söhnleins der Markgräfin, den er fortgetragen, als er sich anschickte, die Mutter zu ermorden, und ein Hemdeknopf, der ihm entfallen, wurde eingezogen und mehrmals peinlich befragt, überstand aber die Marter und ein 15jähriges Gefängniß, und wurde daher endlich, auf seiner Freunde Betrieb, in Freiheit gesetzt. Mittlerweile war aber Ferdinand, der Unglücklichen Sohn, erwachsen, und dieser säumte nicht, durch einen wohlangebrachten Pistolenschuß Blutrache zu üben; der Senat von Padua aber ließ der Lucretia marmornes Brustbild in dem Hauptsaale des Stadthauses aufstellen, und ehrte ihre Tugend durch folgende Inschrift: Venerare pudicitiae simulacrum et victimam Lucretiam de Dondis ab Horologio, Pii Aeneae de Obizzonibus, Orciani marchionis, uxorem. Haec inter noctis tenebras maritales asserens taedas, furiales recentis Tarquinii faces casto sanguine extinxit, sicque Romanam Lucretiam intemerati tori gloria vicit. Tantae suae heroinae generosis manibus hanc dicavit aram civitas Patavina decreto, die XXXI. Decemb. anni MDCLXI. — Robert, der Lucretia ältester Sohn, folgte dem Vater in den Gütern, Ferdinand aber trat in kaiserliche Dienste, befehligte das Kommando, welches am 14. Februar 1674 nach einem hitzigen Gefechte den Prinzen Wilhelm von Fürstenberg in Köln, Angesichts des Kongresses aufhob, und starb im Jahre 1710 als k. k. Geheimerrath, Kämmerer, General-Feldmarschall und Kommandant der Wienerischen Besatzung, wie auch Obrister Land- und Hauszeugmeister. Seine erste Gemahlin, Maria Theresia, des Grafen Paul Palfy Tochter und verwitwete Gräfin von Sinzendorf, starb 1684. Er vermählte sich hierauf mit Anna Maria Elisabeth, Gräfin von Rathmannsdorf, die aber auch in der Blüthe ihrer Jahre, samt ihrem Sohne Leopold das Zeitliche gesegnete. Die dritte Gemahlin, Maria Clara Apollonia war eine geborne Gräfin von Starhemberg, und zweimal verwitwete Gräfin von Lannoy und Slavata. Roberts Sohn gab im Jahre 1742 der herzoglichen Familie von Modena, die durch ein östreichisch-sardinisches Heer ihrer Staten beraubt worden, in Catajo Zuflucht. Der letzte Obizzi starb im Mai 1803, nachdem er vorher durch Testament sein ganzes Vermögen, ein Einkommen von 40,000 Dukaten, dem Herzoge Hercules III. von Modena verschafft hatte. (*v. Stramberg.*)

OBLAST, das Holz, womit die Flöße beladen werden. S. den Artikel: Flößwesen. (*Pfeil.*)

OBLATEN, Oblatae, sind jene papier-dünnen Pasten oder Kuchen, welche von eigenen Bäckern aus einem mit Wasser angefertigten dünnen Stärkemehlteig in Formen gebacken und zur kirchlichen oder Hauscommunion, zu Brief-, Gerichts- und andern Siegeln bestimmt, mit einem Stecheisen ausgestochen, und, wie die Briefoblaten (der Mundlack), in mancherlei Größen und Farben verkauft werden.

Die Communion-Oblaten, Hostien, bleiben weiß, und führen ihr bekanntes Stempelzeichen. Mit Hahnemann's Probeliquor chemisch untersucht, müssen sie durchaus unverändert bleiben.

Die farbigen Siegel-Oblaten sind gewöhnlich mit unschädlichen Pflanzenpigmenten gefärbt, sollten es wenigstens seyn. — Die dunkelblauen und die blaß-

blauen müssen daher von aufgegossener Salpetersäure roth, von Kali- oder Ammoniumlauge grün sich färben, die gerötheten aber durch Kalien wieder blau werden. Die rothen und braunrothen Oblaten muß Salpetersäure blutroth, und Kalilauge dunkelviolett färben, auf die salpetersaure Auflösung derselben aber Hahnemann's Probeflüssigkeit gar nicht wirken. Die gelben Oblaten müssen durch Salpetersäure entfärbt, durch Kalilauge geröthet werden, aber weder von Hahnemann's Probeliquor, noch von der Gallöpfeltinctur eine Farbenänderung erleiden. Die grünen Oblaten müssen von der Salpetersäure eine blaßgelbe Färbung bekommen, welche durch Ammonium orangegelb wird. (Vergl. die Versuche Tilebein's über Farbenverwandlung in Crell's chemischen Annalen 1785. I, 2. S. 119.) — Bestünden aber die Färbestoffe etwa aus giftigen Blei- oder Kupferoxyden, so müßte man vor dem Verkauf und Gebrauch die ziegelrothen auf Mennig (Bleioxyd), die blauen auf Smalte (Kobalt), die grünen auf Grünspan (Kupferoxyd) und die gelben auf Gummigutt prüfen, (s. Blei-, Gummigutt-, Kobalt- und Kupferprobe). Will oder kann man dies nicht, so feuchte man dergleichen verdächtige Oblaten wenigstens nicht im Munde mit seinem Speichel, sondern mit Wasser an, bringe sie feucht zwischen das etwas genetzte Papier, und dann unter die Siegelpresse. Sie haften besser, und schließen fester, als Siegellack.

Noch dienen die größern weißen Oblaten zu Hüllen für arzneiliche Bissen und Pillen, damit diese sich leichter verschlucken lassen. Auch geben sie eine reine Unterlage für feines Backwerk, Torten, weiße Leb- und Honigkuchen ꝛc. Die purgirenden Oblaten, Morsellen, Oblatae laxativae und purgantes werden aus Mehl mit Zucker und purgirenden Arzneien verfertigt und sind noch hier und da officinell *). (*Th. Schreger.*)

*) Sehr häufig nimt man statt des Stärkemehles auch einfaches Weizenmehl zur Verfertigung der Oblaten, wie dieses namentlich Jacobsson (s. v.) und Sauquet (der Handwerker und Künstler Fortschritte und Muster IV, 287) empfehlen. Die meisten Verfertiger von Oblaten ziehen Brunnenwasser zum Einrühren des Teiges dem Flußwasser vor. Die Formen, in denen die Oblaten gebacken werden, sind den Waffeleisen ähnlich, nur sind sie viel flacher und inwendig geglättet. Man füllt diese vorher erwärmte Form mit der passenden Menge von Teig, preßt dann beide Backen zusammen und bäckt den Teig aus. Häufig werden die Formen mit etwas Wachs bestrichen, theils damit der Teig nicht anklebe, theils um den Oblaten Glanz zu geben. Zu letzterem Behufe tauchen auch manche Verfertiger den fertig gebackenen Kuchen in eine schwache Gallertlösung und lassen diese eintrocknen. Aus den Kuchen werden dann die einzelnen Oblaten ausgestochen.

Zu den schwarzen Oblaten nehmen die Verfertiger gewöhnlich etwas fein gepulverten Kienruß oder chinesische Tusche; zu den rothen und rosenfarbenen mehr oder weniger starke Decocte von Krapp oder Japanholz, besser aber ist eine Infusion auf gepülverte Cochenille, zu welcher ein wenig Alaun gesetzt wird; zu den gelben nimt man ein Decoct von Beerengelb, Wau oder Curcuma, auch wol Saffran; zu den blauen nimt man gewöhnlich etwas fein pulverisirtes Berlinerblau; die violetten und grünen werden durch eine Mischung von blau und roth oder gelb und grün bereitet.

Eine neue Methode, Briefoblaten aus Hausenblase und feinem Papier zu verfertigen, hat ein Ungenanter in dem Journ. f. Fabrik ꝛc. März 1805. Nr. 253. bekannt gemacht, und neuerdings hat Madam Bouché versucht, Oblaten aus Fischleim zu verfertigen, welche weit dauerhafter seyn sollen, als die gewöhnlichen. (Der Handwerker und Künstler Fortschritte. II, 222.)

Über den Gebrauch der Siegeloblaten und das Historische s. Siegel. (Kämtz.)

OBLATIO (προσφορά). Die Oblationen, welche sich bereits in der ersten christlichen Kirche finden, waren Gaben der Gläubigen besonders an Lebensmitteln, welche sie bei ihren gewöhnlichen Versamlungen darbrachten. Man nahm davon an Brod und Wein, soviel jedesmal die Anzahl der Communicanten bedurfte (vergl. *L. Thomassini* vet. et nova Ecclesiae disciplina. P. III. Lucae 1728. fol. p. 6. §. 1.) und verwendete das Übrige theils zur Anrichtung der Agapen, theils zum Unterhalte für Arme und Dürftige, wozu der größte Theil der Kirchendiener selbst gehörte. cf. 1. Cor. XI, 20 ff. Eine jegliche Gabe wurde von dem Vorsteher der Kirche mit Dank gegen Gott empfangen, so daß sie dadurch eine gewisse Weihe in den Augen des Volkes erhielt. Leicht war nun der Übergang aus anfangs freiwilligen Gaben zu einer bestehenden Ordnung. Anfangs war es jedem überlassen, ob er geben wollte; ebenso war weder die Gattung der Gabe, noch ihre Größe vorgeschrieben. Der Gebrauch eines Theiles der Oblationen zu dem heiligen Abendmahle machte sie zu einem Theile des Gottesdienstes, und sie wurden nun nothwendig und unerläßlich, wenigstens für die, welche communiciren wollten. Da nun außerdem die Geistlichen selbst in diesen Oblationen den größten Theil ihres Einkommens hatten, suchte man ihren Werth und das Verdienstliche derselben den Laien immer nachdrücklicher zu empfehlen (z. B. im Conc. Matiscon. II. a. 558. Vergl. Thomassini l. c. §. 1.), bis endlich Gregor VII. im Jahre 1078 ihre Nothwendigkeit durch ein Decret bestätigte.

Es sind also zweierlei Oblationen wohl zu unterscheiden, die für den Altar zur Feier des Abendmahles bestimmten (Oblationes sacerdotales) und die zur Unterhaltung der Armen (Oblationes laicae).

Über die ersteren bemerken wir Folgendes. Da man schon im 2. Jahrhundert der christlichen Kirche die Verfassung des alten Testaments gern als das Vorbild der christlichen betrachtete und deshalb jene auf diese überzutragen sich bemühte, da man sogar die Beamten der christlichen Kirche nach der mosaischen Priesterschaft zu benennen anfing: kann auch die Übertragung des Begriffes eines Opfers auf das heilige Abendmahl nicht befremden. So kam es, daß jener Theil der Oblationen, welcher zur Communion bestimmt war, die Bedeutung der Hostie und des Opfers selbst erhielt. Vergl. *L. Bonae* opp. (Antv. 1677. 4.) T. I. p. 335. Bm. *Gavanti* thes. sacr. rit. T. I. P. I. (Romae 1736. 4.) p. 22. Ja man hatte später unter *oblatio* nur diesen Begriff eines Opfers, weshalb es in den Kapitularien Karls des Gr. zur Berichtigung heißt: Non solum sacrificia, quae a Sacerdotibus super altare Domino consecrantur, Oblationes fidelium dicuntur, sed quaecunque ei a fidelibus offeruntur." Jedoch nannte man den zum Abendmahl bestimmten Theil der Oblationen zur sichern Unterscheidung von dem Übrigen auch wol Oblatio sacerdotalis; oblationis corona (Gregorii M. dialog. l. 3. c. 58.; obla-

tio altaris; panis propositionis. An die Bedeutung eines Opfers, das Gott wohlgefällig sey und dessen Genuß die Menschen entsündige — „ut per has immolationes et peccatorum suorum fastibus (al. faecibus) careant“ (Conc. Matiscon. II. a. 588. c. 4.); „quia ipsa oblatio sibi et suis magnum remedium est animarum“ (Conc. Mogunt. I. a. 813. c. 44.) — knüpfte sich nun auch der hohe Werth, welchen man diesen Oblationen beilegte. Man betrachtete sie gleichsam als Symbol der Gläubigen (Oblatio *fidelium*), welches durch Theilnahme unwürdiger Personen nicht entweiht werden dürfe. Sogar die Katechumenen durften keine Oblationen bringen; ja sie mußten während der Feier die Kirche verlassen. Vergl. Cons. Carth. IV. c. 93 und 94. *Thomassini* l. c. p. 42. §. XIV. und p. 45. §. X. So wies auch der Papst Liberius die Oblation des Kaisers Constantius als „victimam illicitam“ zurück. Vergl. Athanasii ep. ad solitarios. Desgleichen waren alle Verbrecher, alle, denen Kirchenbußen auferlegt waren, so wie überhaupt alle, die kein wahrhaft christliches Leben führten, des ehrenvollen Rechtes, Oblationen zu bringen, verlustig. Vergl. *Thomassini* l. c. p. 44. §. 7. und p. 46. §. 5. Dufresne Glossarium unter Offerre und Communio. Das Gewicht, welches man den Oblationen beilegte, sprach sich ferner auch in dem öffentlichen Verlesen der Namen aller Geber aus den Diptychen aus. Man hieß diesen Gebrauch offerre nomina fidelium. Vergl. Cypriani Epp. Lib. III. ep. 14. und Dufresne l. c. Diese Einrichtung war wol darauf berechnet, die Gaben zu mehren. Vergl. *Thomassini* l. c. p. 41. §. 4. Innocentii I. Epp. lib. I. c. 3.

Die Oblationen nahm nach dem Ordo Romanus ein Subdiakonus, zuweilen auch der Diakonus in Empfang. Man nannte ihn deshalb Oblationarius (προσφοραρίος). Vergl. Dufresne unter diesem Worte. Von diesem erhielt sie der Archidiakonus, aus dessen Händen sie endlich bis zum Meßpriester gelangten. Während das Offertorium mit den Versen (auch offerenda genannt) von den Cantoren gesungen wurde, trug der Subdiakonus im rechten Arm den Hostien-Teller (Patena), worauf das zur Communion nöthige Brod gelegt werden sollte, und in der linken Hand den für den Wein bestimmten Kelch. Die Diakonen breiteten auf dem Altare ein Tuch (Pallium; Corporale; Offertorium) aus und nun schritt man zur Übernahme der Oblationen selbst. Nur die Männer aber durften diese am Altare übergeben. Die Weiber, als weniger heilig, durften sich dem Altare nicht nahen, sondern mußten sich auf ihren Sitzen ganz ruhig verhalten, bis der Subdiakonus zu ihnen kam, und dort die Oblationen in Empfang nahm. Vergl. *Thomassini* l. c. p. 46. §. 2. Den Cantoren war es übertragen, für das nöthige Wasser, womit der Wein gemischt wurde, zu sorgen. Vergl. Gavanti l. c. pag. 225. Eines andern Gebrauchs (J. 1419) gedenkt das Glossar. nov. ad scriptt. medii aevi cum lat., tum gallicos s. Supplem. ad auct. Gloss. Cangiani edit. T. III. Paris 1776 fol.) unter dem Artikel Offerenda S. 74) wonach die Gläubigen während der Messe sich dem Altar nahen, um die Offerenda (s. Patena, den Hostien-Teller) zu küssen und den Priestern ihr Opfer zu bringen. Die Priester aber pflegten statt der Patena ihre Hand zum Kusse darzureichen, weshalb man auch jungen Mädchen Schuld gab, sie wären nur deshalb zur Offrande gegangen, und dem ganzen weiblichen Geschlechte dieses Küssen untersagte. Vergl. Gavanti l. c. p. 494: „Abstineant tamen Mulieres ab osculo manus Celebrantis.“ — Der Ort, wo die Laien ihre Oblationen übergaben, wird in den Capitularien Karls des Gr. also bezeichnet: „ut laici *infra cancellos* non stent, et ut oblatio populi *foris septa* (*altaris*) recipiatur.“ Vergl. *Thomassini* l. c. p. 47. §. 6. Am Altare selbst durften sie also die Übergabe nicht vornehmen. — Dargebracht wurden die Oblationen in der ersten Kirche bei jeder Versamlung, da man jedesmal communicirte. Zur Zeit Karls des Gr. wurden sie für alle Sonntage festgesetzt. Vergl. die Capitularien Lib. V. c. 219: „populo nuntietur, quod per omnes dies Dominicos oblationes Deo offerant.“ Herard, Erzbischof von Tours, bestimmte im Jahre 858, daß an jedem dritten oder vierten Sonntage Communion gehalten werden sollte. Vergl. *Thomassini* l. c. p. 47. §. 6. Später fanden sie bei den täglichen Messen ebenfalls statt. Jeder Communicant war auch zu der Oblation verpflichtet: „Erubescere debet homo idoneus, si de aliena oblatione communicaverit“, sagt schon Augustin Serm. 215 de tempore. Übrigens konnten auch andere, als diejenigen, welche eben communiciren wollten, Oblationen bringen. Vergl. Conc. Matiscon. II. a. 588. c. 4. Die Capitularien Karls des Gr. lib. 5. c. 219 ꝛc. Doch heißt es im Conc. Eliberit. (s. Illiberit.) c. 28: „Episcopum placuit ab eo, qui non communicat, munera accipere non debere“. Vergl. *Bona* l. c. p. 540. — Daß auch Mönche sich diesen Oblationen nicht entzogen, lehrt Hieronymi ep. ad Heliodorum de vita eremita und Columbanus im Poenitentiale.

Zu der Zeit, als den Laien der Kelch entzogen wurde, hatte man schon bestimmten Personen (Hostien-Bäckern) die Anfertigung der Oblaten übertragen, um sie immer in einer ihrer Heiligkeit entsprechenden Qualität zu erhalten und auch den Begriff des Mysteriums durch Entziehung der Gewohnheit, daß Jeder diese Oblaten darbrachte, zu erhöhen. Man wußte, wie eine Frau das Heilige nicht begreifen konnte, das sie mit ihren Händen gebacken hatte. Vergl. den Johannes Diaconus in Vita S. Gregorii Lib. 2. c. 41.: „panem, quem propriis manibus me fecisse cognoveram, tu corpus Dominicum perhibebas“. Um sich zu entschädigen, ordneten die Geistlichen die Gabe von Geld, statt der bisherigen Naturalien an. Dies ist das Opfergeld (denarii s. nummi missales), welches sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Im 12. Jahrh. erzählt Honorius Augustodunensis in der Gemma animae lib. I. c. 66. (Bibl. Patr. auct. I, 1198): „quia populo non communicante non erat necesse panem tam magnum fieri, statutum est eum in modum *denarii* formari vel fieri, pro quibus traditum dominum recognosceret, qui tamen denarii in usum pauperum — cederent, vel in aliquid, quod ad hoc sacrificium pertinet“. Wie bald aber die Priester dieses Geld sich allein zuzuwenden wußten, erfahren wir von *Lupus* in *van Espen* Jus eccles. p. II. tit. 5. c. 4. n. 15. Auch erhellt aus *Chrodogang's* regul. canon. c. 32. (Concil. ed. Harduin. T. IV. p. 1169.), daß schon zu Anfange des 9. Jahrh. außer den gewöhnlichen Oblationen auch Geld

vor oder nach der Messe, als Lohn für den dienenden Priester gegeben wurde.

Da den Oblationen, als einem Opfer, eine so hohe Kraft der Entsündigung des Menschen vor Gott beigelegt wurde, und seitdem durch Gregor dem Gr. die mit Augustin entstandene Vorstellung vom Fegefeuer, welches die abgeschiedenen Selen gleich nach dem Tode erwartete, immer allgemeiner wurde und die Einfältigen immer mehr quälte, darf man sich nicht wundern, diese Oblationen sogar auf die Todten, als ein Zeichen ihrer Gemeinschaft mit der Kirche, ausgedehnt zu sehen. Die Sterbenden bestimmten in ihrem Testamente nach Vermögen gewisse Oblationen (Oblationes defunctorum), oder auch die Überbliebenen thaten es freiwillig aus Sorgfalt für das Heil der Verstorbenen. Sie kehrten größtentheils jährlich an einem bestimmten Tage wieder, und so entstand eine Unzahl von täglichen Messen, die der Kirche nur willkommen seyn konnten, da sie reichliche Einnahmen mit sich brachten. Vergl. Dufresne l. c. Flodardi hist. Rem. lib. I. c. 18. Man verließ nun auch von Seiten der Kirche die alte Strenge, und gestattete diese Messen sogar für Menschen, die im Banne oder als Verbrecher zum Tode verurtheilt, gestorben waren. Vergl. Conc. Aurel. II. a. 533. c. 14. Conc. Vasion. c. 2. Dufresne l. c. Nur den Selbstmördern blieb diese kirchliche Gnade verschlossen cf. Conc. Aurel. I. c. Brachar. I. a. 563. c. 16. — Aber auch die Lebenden begnügten sich nicht mit den Oblationen der ganzen Gemeinden, sondern brachten für ihre eigenen Selen der Kirche willkommene besondere Oblationen. Daher die Unzahl von täglichen Privat-Messen. Vergl. Walafrid Strab. de reb. eccl. cap. 22. Schon im 10. Jahrhundert erzählt uns der unbekannte Verfasser des Lebens der frommen K. Mathilde, Gemahlin K. Heinrich's des Finklers „Mos quippe fuerat sanctae dominae, sacerdoti quotidie ad missam praesentare oblationem panis et vini pro salute et utilitate totius sanctae ecclesiae". Vergl. *Mabillon* Act. Bened. sec. V. p. 348.

Sowie nun die Geistlichen sogar auf unerlaubten Wegen ihrer Kirche oder vielmehr sich solche Oblationen zu verschaffen suchten, so daß es in der Synod. Cabilon. II. a. 813. c. 6. heißt: Imputatur quibusdam fratribus, eo *quod avaritiae causa hominibus persuadeant, ut res suas Ecclesiae conferant:* quod penitus ab omnibus mentibus eradicandum est. Animarum etenim salutem inquirere sacerdos, non lucra terrena debet: *quoniam fideles ad res suas dandas non sunt cogendi, neque circumveniendi. Oblatio namque spontanea esse debet etc.:* so trat doch auf der andern Seite der Fall eben so oft ein, daß die Erben wenig Lust bezeigten, dem Willen der Verstorbenen in Bezug auf die Oblationen nachzukommen. Es ergingen deshalb an die Saumseligen oder Kirchenräuber, Ruchlose und Gottlose, wie man sie nannte, die schärfsten Decrete, Androhung der Excommunication ꝛc. Vergl. Concil. Vasionn. Can. 4. und Conc. Carth. IV. c. 95. *Thomassini* l. c. p. 46. §. 15.

Nahe verwandt mit den Messen für Verstorbene sind auch die für die Märtyrer. Wir finden sie schon früh in der christlichen Kirche, und sie wurden jährlich an ihren Natalitien zu ihrem Gedächtniß gefeiert. Vergl. *Beati Rhenani* annotatt. ad. Tertulliani libr. ad martyres cap. 2. *J. G. Walch* antiqq. eccles. p. 256 ff. und 267 ff.

Der Theil der Oblationen, welcher nicht für das Abendmahl gebraucht wurde, war, wie alle Oblationen überhaupt, außer Brod und Wein (Oblationes laicae), zuerst zu den Agapen und zur Vertheilung an Arme bestimmt. Jene hörten auf, zu diesen aber gehörten die Geistlichen selbst größtentheils, welche die Hausarmen immer mehr von der Theilnahme daran zu verdrängen wußten. Sie bestanden besonders aus Milch, Honig, Eiern, Fleischwaaren und Kleidungsstücken. Sie wurden nicht auf dem Altare niedergelegt, sondern an einem andern Orte (Gazophylacium, Secretarium), oder auch dem Bischofe, welcher die Vertheilung derselben zu besorgen hatte (vergl. Synod. Rom. VI. a. 504.) ins Haus geschickt. Bis zum Anfang der Messe wurden sie mit einem Tuche (coopertorium sarmaticum) bedeckt. Vergl. Greg. Touron. Lib. VII. c. 22. p. 347 und Dessen Vitae Patrum. c. VIII. p. 1195. Nicht selten vermischte und verwechselte man sie mit den Zehnten, was nur ein Vortheil für die Geistlichen seyn konnte. „Decernimus, ut *decimae seu oblationes fidelium* dividantur" heißt es (1199) in d. Concil. b. Harduin. T. VI. p. 2. pag. 1952. Die Art der Vertheilung war in den verschiedenen Kirchen und Zeiten verschieden. Nach d. Conc. Aquisgran. a. 816. c. 4. waren $\frac{2}{3}$ der Oblationen für die Armen bestimmt und $\frac{1}{3}$ für die Geistlichen. Nach den Concil. Aurel. I. a. 511. c. 14. erhielt die eine Hälfte der Oblationen der Bischof, die andere theilte er unter die Kleriker aus, nach dem Verhältnisse ihres Ranges. — Im J. 1199 bestätigte Innocenz III. die Eintheilung der Oblation für die Lebenden und Todten in vier Theile, und zwar $\frac{1}{4}$ für den Bischof, $\frac{1}{4}$ für die Kirche, $\frac{1}{4}$ für die Armen, $\frac{1}{4}$ für die Kleriker. Ebenso heißt es in den Capitularien Karls des Gr. Lib. VII. c. 375. bei Baluze T. I. p. 1104. — Nach den Concil. Aurel. III. a. 540. c. 5.: „Si quae oblationes in quibuslibet rebus, atque corporibus collatae fuerint *Basilicis* in civitatibus constitutis, *ad potestatem Episcopi redigantur. Et in ejus sit arbitrio,* quid in repetitione Basilicae, aut observantium ibi substantiae deputetur". — Noch anders war die Vertheilung der Oblationen für die Märtyrer und Verstorbenen nach einer Bestimmung des Conc. Bracharens. I. a. 563. c. XXI. und II. c. 6., daß Ein Geistlicher sie einnehmen und zu bestimmten Zeiten jährlich einmal oder zweimal unter die übrigen Geistlichen vertheilen sollte. — Als den Armen aller Antheil genommen war, suchte man sie durch außerordentliche Collecten zu entschädigen.

Daß die Geistlichen bei den Oblationen sich so wohl bedachten, und Alles anwendeten, um sie zu vermehren, ist bereits bemerkt. Schon Cyprian sagt Lib. I. Epp. 7 von den Bischöfen: Stipes et oblationes et lucra desiderant, quibus prius insatiabiles incubabant." — In den Capitularien Karls des Großen Lib. VII. c. 375 wird deshalb gesagt: „Instruendi sunt presbyteri pariterque admonendi, quatenus noverint, *decimas et oblationes,* quas a fidelibus accipiunt, *pauperum et hospitum et peregrinorum esse stipendia, et non quasi suis, sed quasi commendatis uti debere;* de quibus omnibus sciant, se rationem reddituros in conspectu divinae majestatis." — So suchten die Geistlichen die

Oblationen, wie wir auch schon sahen, wo es nur möglich war, anzuwenden. So entstanden z. B. auch die Oblationen an den vier hohen Festen, welche bis auf unsere Zeiten die Bauern in Würsten, Broden, Eiern ꝛc. an die Geistlichen zu den verschiedenen Zeiten des Jahres entrichten. Wo sie in Geld verwandelt wurden, erscheinen sie noch jetzt als Beicht-Pfennige, Opfer-Geld, Quartal-Pfennige. So opferten auch die Könige Frankreichs alljährlich am Tage der heil. 3 Könige Gold, Weihrauch und Myrthen. Vergl. *Dufresne* unter Offerre.

Als es aber seit den Karolingern Sitte geworden war, Kirchen, Klöster und Bisthümer als Beneficien in der Laien Hände zu geben, zogen diese auch die Einkünfte der Oblationen und gaben davon ihren Geistlichen, welche sie sich gemiethet hatten, so viel, als es ihnen gerade gut schien. Andere Laien erbauten auf ihrem Grunde und Boden selbst Kirchen, stellten die Geistlichen an denselben an, und theilten mit ihnen die Oblationen. Das Concil. Bracarense II. (a. 572) c. 6. verbot daher geradezu die Erbauung solcher Kirchen. — Die Geistlichkeit suchte immermehr das verlorne Einkommen wieder zu erhalten. So beschloß das Conc. Engilenheim. a. 958 c. 8: „Oblationes fidelium, quatenus altari deferuntur, *nihil omnino ad laicalem pertinent potestatem.*“ und das Conc. Nemaus. (a. 1096) c. 6 gebot: „*Laicus,* qui oblationem ecclesiae, sepulturarum, decimarum aut terram sanctuarii retinuerit, ab omnium fidelium communione separetur.“ Desgleichen bestimmt ein Decret Alexanders III. v. J. 1170: „ut, si quis alicui laico ecclesiam, decimam *oblationemque* concesserit, a statu suo succidatur, et donec emendet, dolore suae jaceat ruinae prostratus.“ Diesen Bemühungen gelang es endlich, die Oblationen wieder lediglich in die Hände der Geistlichen zu bringen. — (*K. Ed. Förstemann.*)

OBLATI S. AMBROSII sind die Glieder einer Congregation von Weltgeistlichen zu Mailand, welche der Cardinal und Erzbischof von Mailand Karl Borromaeo (geb. am 2. Octbr. 1538, gest. 3. Novbr. 1584) am 16. August 1578 gestiftet hat*). Borromaeo sah sich außer Stand ohne die Hilfe Anderer in seinem Sprengel die gewünschte Kirchenzucht zu üben, so manche seiner Einrichtungen durch genauere Aufsicht nützlicher zu machen, und der Lehre Luther's und Calvin's mit Nachdruck entgegen zu arbeiten. Er wählte sich deshalb mehrere ihm bekannte Geistliche zu einer engeren Verbindung aus, der sich bald noch viele andere freiwillig anschlossen. Der Stifter befahl die Gesellschaft dem Schutze des heiligen Ambrosius, wovon sie dann ihren Namen erhielt. Oblati hießen sie deshalb, weil sie sich freiwillig angeboten und mit ihrem ganzen Vermögen der Kirche des heil. Ambrosius zu Mailand übergeben hatten. Gregor XIII. bestätigte die Congregation, indem er ihr nebst andern besondern Begünstigungen und Schenkungen die Kirche zum heil. Grabe in Mailand anwies. Das Gelübde war: alle Glieder erkennen in dem Erzbischofe ihren Vorgesetzten an; sie haben keinen andern Willen als den ihres Vorgesetzten; sie lehren und predigen nach der Apostel Weise an den schwierigsten Orten, versehen die erledigten Pfarren, unterziehen sich überhaupt mit Lust und Liebe allen kirchlichen Verrichtungen. Da ein Theil der Glieder der Congregation in dem Hause zum heil. Grabe in Mailand wohnte, viele aber außerhalb der Stadt an verschiedenen Orten in den Obliegenheiten des Ordens zerstreut waren, so wurden, um sie inniger zu verbinden, 6 Abtheilungen gebildet, wovon 2 in Mailand und 4 in den Sprengeln außerhalb der Stadt waren. Jede dieser Abtheilungen hatte ihren besondern Vorgesetzten. In jedem Monate fand einmal eine Versamlung der beiden Abtheilungen in der Stadt und eine andere der vier Abtheilungen auf dem Lande statt. — Bald darauf wurden auch Laien mit der Congregation so verbunden, daß sie in ihren Häusern als weltliche Bürger blieben, aber an gewisse Regeln sich halten mußten. Auch eine „Gesellschaft der Frauen des Oratorii“ wurde errichtet, welche Regeln und Übungen zu folgen hatten. Friedr. Borromaeo, ein Vetter und Nachfolger des Karl Borromaeo, ließ im Jahr 1613 die Statuten des Ordens drucken. — Joseph Vicecomes (Visconti) war ein Glied dieses Ordens, und nannte sich „Doctor Collegii Ambrosiani.“ Vergl. Hippolyt Helyot's ausführl. Geschichte aller geistl. und weltl. Ritterorden. A. d. Franzöſ. 8r Band. (Leipzig 1756. 4.) pag. 34—43. Gregorii *Rivii* Puritani (d. i. Lauterbach's) monastica historia occid. (Leipz. 1737. 8.) p. 371 ff. u. a. (*Förstemann.*)

OBLATUM, gedruckt oder abgeplattet, heißt ein Sphäroid, welches durch Umdrehung einer Ellipse um ihre kleine Axe entstanden ist; es heißt auch wol sphaeroides *compressum* s. *latum*, zum Unterschiede von dem sph. oblongum (s. die Art. Oblongum, und Sphaeroid). Archimedes nennt es ἐπιπλατυσφαιροειδες. (*Scherk.*)

OBLATITIUM aurum, so, oder auch auri oblatio, hieß das sogenannte freiwillige Geschenk, welches der römische Senat an der Stelle des von den Decurionen andrer Städte an den Kaiser zu zahlenden aurum coronarium, wovon er befreit war, zu erlegen hatte und 1600 römische Pfund Gold oder 40,000 Thlr. betrug. Vergl. Cod. Theod. VI. 2, 519 und 14. Sidon. p. 7, 9. (*H. M.*)

OBLEY auch OVELEY, war in der Schreibart der Stifter, Klöster und Mönche so viel als Oblatio, eine Gabe der Laien an Brode, Wein oder Feldfrüchten, welche sie ursprünglich beim Genusse des heiligen Abendmahles an die Kirche überbrachten und opferten. Hieraus machten sich die Geistlichen nach und nach eine sehr reichliche Einnahme, woran auch die Voigte und weltlichen Ministerialen der Stifter Theil nahmen, und zum Leidwesen der Mönche gar oft damit beschenkt und beliehen wurden. (J. H. Böhmer, J. E. P. Lib. 3 Tit. 30 §. 1—4).

Die Obley hatte ihren Ursprung aus den ersten Zeiten der christlichen Kirche. Das heilige Abendmahl war bekanntlich bei den Christen an die Stelle der Opfer bei den Juden getreten. So wie die Priester und Leviten der Juden bei diesen Opfern nicht leer ausgingen, so ahmten auch die Priester der christlichen Kirche jene hierin mit besonderm Fleiße nach. Die Communicanten der ersten Kirche brachten Brod und Wein mit, die Priester weiheten beides ein, brachen vom Brode Stücke ab, theilten sie unter die Communicanten aus, und gaben das übrig gebliebene den Armen. Anfangs war es willkürlich was? und wie große Brode Jemand mitbringen wollte, nach und nach aber wurde es zur Pflicht und zur Gewohnheit. Bald wurde es eine Lehre des Augustins, Tertullianus, Justinus und Ire-

*) Vergl. d. Art. in der Encyclop. Thl. XII. S. 53. f.

näus, daß Niemand mit leerer Hand zum Tisch des Herrn kommen durfte. (Calvör Ritual. Ecc. Lib. II. Sect. II. c. 78. §. 1.) Eben so wenig durfte sich Jemand unterstehen, kleine Brode zu bringen, es mußten magni panes seyn, ihr Maß und ihre Größe wurde fest bestimmt und an einigen Orten, mußten sie so groß seyn, daß zwei und vier Personen, sich davon satt essen, oder darin theilen konnten. (Du Fresne Gloss. V. Oblia, Oubleya.) Diejenigen Stücke hingegen, welche sie davon abschnitten und unter die Communicanten vertheilten, wurden immer kleiner, endlich rund und so dünne, als Pfennige geschnitten, zuletzt blos von Mehl mit heißen Eisen so dünne wie ein Mohnblatt gebrannt, und deswegen anfänglich nebulae oder Oblaten von den Oblatis und zuletzt Hostien genannt. Jede von diesen Oblaten wurde durch die Consecration zum vollkommenen Leibe Christi und dieser ward an die Communicanten vertheilt. — Was von der Obley übrig blieb, behielten die Priester für sich, und sie wurde nach und nach mannigfaltig vermehrt, auch außer dem Brode und Weine auf andere Dinge, Geld und Gartenfrüchte, Mehl und Vieh erstreckt. Als sich endlich das Gold und Silber in Europa mehrte, ließen sich die Geistlichen statt dessen Geld geben, und nahmen auch wol die Obley in beiden, sowol in Brod und Feldfrüchten als zugleich in Geld an, (Böhmer l. c. §. 101.) zu dessen Einnahme und Berechnung ein besonderer Obellarius, bestellt wurde.

Mit der Zeit hörte die Gewohnheit auf, daß die Obley an Brod, Wein, Feldfrüchten und Geld, während der Messe überbracht wurde; die Geistlichen ließen sich selbige vor der Messe geben, schlugen sie endlich blos zu Gelde an, nahmen es nicht blos für die Communion, sondern auch für ihre Gebete für die Selen der Verstorbenen an. (Van Espen Jur. Eccl. Univ. P. 2. Tit. 5. cap. 5. num. 1.) Die Geistlichen fingen zwar schon im 9. Jahrhunderte an, statt des Brodes und Weines von den Communicanten Geld zu nehmen, doch dauerte die alte Gewohnheit mit Brod und Wein noch bis in das 13. Jahrhundert fort. (Boehmer. l. c. §. 101.). In Du Fresne Glossar. finden sich s. v. Oblia, Oublia, Beispiele vom Jahre 1306—1318—1325. 1358 — 1488. In Eraths corp. Diplom. Quedlinb. S. 592 findet sich eine Urkunde, daß die Oveyley noch im Jahre 1381 beim Stifte Quedlinburg gebräuchlich gewesen sey. Auch weltliche Fürsten, Grafen und Edelleute bekamen ihren Antheil davon, und den Magistratspersonen wurde in manchen Städten von den Hauptkirchen jedem ein großes Brod von Weizenmehl etwa 1½ Elle lang, jährlich um Weihnachten zugeschickt, welches wahrscheinlich von der Obley herkam. (*Rotermund.*)

OBLEY heißt auch das bei einigen Lehen mit verliehene Recht, einen Reitochsen und Eber zu halten und dafür ein gewisses Ochsen- und Ebergeld von den Unterthanen zu erheben. (*H. M.*)

OBLIEGENHEIT ist überhaupt das, was ich aus nöthigenden Gründen zu thun habe. Der ungenaue Sprachgebrauch verwechselt oft mit einander Obliegenheit, Pflicht und Schuldigkeit; aber genau genommen müssen alle drei Begriffe unterschieden werden. Pflicht ist dasjenige, was mir unmittelbar das Sittengesetz auferlegt, oder was für mein Handeln aus bloßer Entwickelung des Sittengesetzes folgt; und es gibt Pflichten gegen mich selbst und gegen andre Wesen. Unter den mir obliegenden Handlungen gegen andre gibt es auch solche, die nicht unmittelbar auf dem Sittengesetze, sondern auf besondern, an sich nicht sittlich nothwendigen, aber auch nicht unsittlichen, Festsetzungen beruhen, als: auf Festsetzungen durch mich, nämlich Versprechungen, oder auf Festsetzungen durch andre, nämlich Forderungen, zu welchen sie sittlich berechtigt sind, in diesem Falle heißen diese Handlungen Schuldigkeit. Die Erfüllung derselben folgt nicht unmittelbar aus dem Sittengesetze, sondern aus der besondern Festsetzung, und nur mittelbar aus dem Sittengesetze, indem es gebietet, solche Festsetzungen heilig zu halten. Daß ich ein fremdes Kind zu meinem Kinde annehme, kann außer meiner Pflicht liegen, habe ich es aber einmal als solches angenommen, so ist es meine Schuldigkeit, für dasselbe wie ein Vater zu sorgen. Wenn es auch an sich nicht Pflicht ist, daß ich ein gewisses Stück Ackers bearbeite, so wird es meine Schuldigkeit, wenn mein Dienstherr es von mir fordert. Da Pflicht und Schuldigkeit zu erfüllen mir obliegt, so kann man auch beide Obliegenheiten nennen, daher beide: Pflicht und Schuldigkeit unter Obliegenheiten begriffen sind. Letztere umfassen aber noch ein mehreres da mir auch manches zu thun obliegen kann, was weder Pflicht noch Schuldigkeit ist. Es kann nämlich jemand eine völlig unrechtmäßige Gewalt über mich haben, z. B. wenn ein Räuber mich gefangen nimmt und zu seinem Dienste in seiner Höhle einschließt. Was ich dann durch solche unrechtmäßige Gewalt genöthigt verrichten muß, kann weder Pflicht noch Schuldigkeit seyn, sondern ist allein Obliegenheit. Damit soll nicht gesagt werden, daß ich nicht auch Pflichten gegen den haben könne, der eine unrechtmäßige Gewalt über mich ausübt; aber nicht alles, was er von mir fodert, ist Pflicht oder Schuldigkeit z. B. einen andern Gefangenen in Ketten zu legen. Zwar kann die Erfüllung solcher Obliegenheit auch in gewisser Art mit dem Sittengesetze zusammen hangen z. B. wenn ihre Nichterfüllung mich in Lebensgefahr brächte, und ich sittliche Gründe hätte, die Erhaltung des Lebens dem Widerstande gegen die Foderung des Räubers vorzuziehen; allein dieser entfernte Zusammenhang der Erfüllung seiner Foderungen mit dem Sittengesetze tritt nur neben den unrechtmäßigen, unsittlichen Zwang, welchen ich erleide, und von diesem eigentlich geht die Obliegenheit ihrer Wirklichkeit nach aus.

Daher ist denn Obliegenheit der allgemeinere oder höhere Begriff, und faßt alles in sich, was ich aus nöthigenden Gründen zu thun habe. Die Obliegenheiten werden aber Pflicht oder Schuldigkeit, wenn die nöthigenden Gründe insgesamt mit dem Sittengesetz übereinstimmen.

Weil das, was nur Obliegenheit ist, mir zu verrichten lästig seyn muß, da es sogar unsittlich seyn kann, und nur von mir verrichtet wird, weil Noth, die auch, wie oben angedeutet, eine sittliche Noth seyn kann, mich dazu zwingt, so ist es vielleicht daher gekommen, daß von manchen das Beschwerliche als ein Hauptmerkmal des Begriffes Obliegenheit angegeben ist. (*Maertens.*)

OBLIGATION, nach Römischem, Gemeinem und Preußischem Recht. I. Eine detaillirte Darstellung der Gegenstände, welche in dem vorliegenden

Artikel betrachtet werden sollen, findet man in jedem Lehrbuche; etwas Ähnliches darf daher hier nicht erwartet werden. Dagegen soll unser Bestreben dahin gehen, den inneren Grund der in Rede stehenden Obligationen-Rechte und ihrer äußerlich hervortretenden Verschiedenheiten, möglichst klar zu machen, und dadurch nicht nur dem Leser zu einer weiteren Forschung die angemessene Richtung zu geben, sondern auch insbesondere die Vorurtheile zu beseitigen, welche über das Verhältniß des preußischen und römischen Rechts ziemlich herrschend sind. Nach dieser Vorausschickung wenden wir uns zu der Sache selbst.

Die Individuen haben Rechte und Pflichten theils als Glieder eines höheren Gesamtwillens, einer sittlichen Gemeinschaft (der Ehe, der Familie, der Corporation, des Standes, des States, der Kirche), wovon hier nicht weiter die Rede seyn kann, theils als für sich stehende Personen. In dieser Qualität dürfen sie, wenn und so weit nicht besondere Umstände in der einen oder anderen Beziehung eine Ausnahme begründen:

1) eine Achtung ihres Willens und der Äußerungen desselben überhaupt verlangen (Persönlichkeit, Rechtsfähigkeit);

2) denselben über die Gegenstände der Natur, die von dem Willen eines Anderen gar nicht durchdrungen, oder davon auf irgend eine zuläßige Weise befreit, und für einen anderen Willen offen geworden sind, verbreiten, diese Gegenstände dadurch in ein unmittelbares Abhängigkeits-Verhältniß von sich bringen, und die Anerkennung des letzteren, oder mit anderen Worten ihres demselben zum Grunde liegenden Willens von jedermann fordern (Eigenthum und andere dingliche Rechte, oder Rechte auf die Sache, wie das preußische Recht sie nennt);

3) endlich aber auch über sich und ihre Sachen disponiren, und insbesondere Andere zu einer Einwirkung darauf für befugt erklären, dem Willen eines Anderen also eine bestimmte Einwirkung auf ihren Willen gestatten (Vertrag, und als Folge eines solchen Rechte an die Person und zur Sache, nach der Bezeichnung des preußischen Rechts).

Wenn nun Letzteres geschieht, oder wenn jemand durch seine formell oder materiell unerlaubten Willensäußerungen gegen eine andere Person die Achtung verletzt, welche diese für ihre Persönlichkeit oder ihren, in den Gegenständen der Natur versenkten, Willen fordern darf (Beeinträchtigung durch unerlaubte Handlungen); so entsteht zwischen beiden Personen eine Obligation, falls nämlich das betreffende Rechtssystem entweder den Vertrag anerkennt, oder aber den Verletzten zu einer widervergeltenden oder sonstigen Einwirkung auf den Verletzenden für befugt erklärt. Außerdem kann auch aus besonderen „aus der Stellung der Individuen in einer sittlichen Gemeinschaft originirenden (z. B. Alimentationspflicht), oder durch zufällige Umstände herbeigeführten (z. B. versio in rem), Gründen eine Einwirkung auf den Willen eines Anderen für zuläßig erklärt werden, und demnach eine Obligation entstehen. Jede Obligation ist also ein gegenseitiges rechtliches Verhältniß (juris vinculum) zwischen bestimmten Personen (inter creditorem et debitorem), von denen die eine auf den Willen der andern die sich solches wegen eines vorhergegangenen Vertrages, Delikts, oder sonst anerkannten Grundes gefallen laßen muß, in irgend einer bestimmten Beziehung einwirken, und dieselbe zur Eröffnung einer Sache für die Willensverbreitung des Berechtigten (s. Nr. 2), oder zu irgend einer anderen Handlung rechtlich zwingen darf (vel ad dandum, vel ad praestandum, vel ad faciendum in dem römischen Sinn dieser Ausdrücke). Der Entstehungsgrund der Obligation kann mehrere Personen in Verbindung bringen (obligatio correalis), nur einen zu einer einseitigen, oder beide Theile zu einer wechselseitigen Einwirkung unmittelbar berechtigen (obligatio bilateralis und unilateralis), von dem betreffenden Recht vollkommen oder unvollkommen anerkannt werden (obligatio civilis und naturalis), und dergleichen mehr; alles dieses ändert indessen den eben angegebenen Begriff der Obligation nicht. Der Unterschied zwischen dinglichem und Obligationen-Recht ist also der, daß dort der Wille des Berechtigten sich in der Sache befestigt hat, und von jedem, der diese berührt, mit berührt wird; hier dagegen jener Wille nur in einer bestimmten Beziehung auf den im übrigen freigebliebenen Willen des Verpflichteten einwirken darf, und demnach streng genommen von der Einwirkung eines dritten nur dann berührt wird, wenn beide einander zerstörende, oder doch vereint nicht erfüllbare, Ansprüche zu gleicher Zeit erheben, d. h. eine Kollision der Rechte eintritt. Jede Obligation gibt demnach, wenn sie auch häufig der vermittelnde Weg (titulus acquirendi) zum dinglichen Recht und jedenfalls zum Erwerb ist, als solche in der Regel nur einen bestimmten Anspruch gegen bestimmte Personen; jedes dingliche Recht, wenn es auch häufig die Quelle von Obligationen ist, in der Regel einen unbestimmten Anspruch gegen jedermann. Von dieser Regel finden sich indessen in jedem Rechtssystem verschiedene Ausnahmen (actiones in rem scriptae, Vindikation beweglicher Sachen nach teutschem und preußischem Recht), und einigen ist der ganze Unterschied zwischen Obligationen- und dinglichem Recht wenigstens formell unbekannt, z. B. dem griechischen Recht.

Wenden wir nun, nach dieser allgemeinen Betrachtung, unseren Blick auf den Inhalt der hier zu berücksichtigenden Rechtssysteme, so finden wir, daß dieselben rücksichtlich der Abgrenzung zwischen dinglichem und Obligationen-Recht, der formellen und materiellen Erfordernisse zur Entstehung von Obligationen, und der mit diesen verknüpften Wirkungen bedeutend von einander abweichen. Es fragt sich daher, woher diese Abweichungen rühren, und nach welchem Maßstabe dieselben gegen einander abzuwägen sind? Diese Frage kann nur dann einleuchtend beantwortet werden, wenn vorher, der Begriff des Rechts festgestellt, und die Ursachen ermittelt sind, welche diesem Begriff bei den verschiedenen Völkern eine verschiedene Form und Gestaltung geben; was wir jedoch, als die uns gestellten Grenzen weit überschreitend, auf einen anderen Ort versparen.

II. Wir wenden uns daher gleich zur Betrachtung des Obligationen-Rechts selbst, wiederholen aber nochmals die Bemerkung, daß wir es nicht auf eine detaillirte Darstellung, sondern darauf abgesehen haben, in einzelnen wichtigen Erscheinungen die, aus dem verschiedenen Rechtsbegriff vor-

springenden, wesentlichen Verschiedenheiten der hier zu berücksichtigenden Rechtssysteme nachzuweisen. Was nun

A. die Abgrenzung zwischen dinglichem und Obligationen-Recht betrifft, so kann sich der absolute Wille eines unmittelbaren Abhängigkeits-Verhältnisses der Gegenstände streng genommen nur dann bewußt werden, wenn er sich in denselben auf eine unbedingte, ausschließliche und handgreifliche Weise zu verkörpern vermag, und wirklich verkörpert hat. Demnach ist das Eigenthum an abgesonderten körperlichen Sachen, die ihrer Natur nach eine solche Verkörperung nur zulaßen (das dominium) eigentlich das einzige dingliche Recht der Römer, neben demselben aber eine juridisch anerkannte, von dem Eigenthümer nicht abgeleitete oder unmittelbare, Einwirkung anderer auf dieselbe Sache, insbesondere auch das plurium dominium in solidum, oder ein getrenntes dominium directum und utile, streng genommen ganz undenkbar (contra naturam). Alle anderen Rechtsverhältnisse gehören vielmehr, wenn sie dem Berechtigten auch faktisch eine sehr ausgedehnte Einwirkung auf die einem Anderen gehörige Sache verstatten (Pacht, Miethe, und selbst Erbpacht), in das Obligationen-Recht, oder mit anderen Worten sie begründen lediglich eine, in ihren Folgen rücksichtlich der Stellung zu den Sachen für das Recht gleichgiltige, Richtung der Person gegen die Person. Indessen sind doch schon im alten Recht einzelne im Eigenthum liegende Rechte von jenem losgelöst, und propter utilitatem publicam zu eigenthumähnlichen, einer juridisch anerkannten unmittelbaren Einwirkung Dritter fähigen, Gegenständen durch den Gesamtwillen erklärt worden (ususfructus, servitus, ager publicus, woran sich später der ager vectigalis und die emphiteusis schließen, und pignus); so jedoch, daß dabei das doppelte Streben unverkennbar ist, erstens den Willen des Eigenthümers möglichst wenig zu beschränken, und zweitens auch bei jenen abgelösten Rechten eine, dem Eigenthumserwerb analoge, Verkörperung des Willens möglichst sichtbar zu machen. Dies gilt ganz besonders von dem Pfandrechte, indem dasselbe, abgesehen vom pignus captum, auf eine vollkommen wirksame Weise nur dadurch bestellt werden konnte, daß dem Gläubiger die verpfändete Sache förmlich zum Eigenthum übertragen, dem Schuldner dagegen bis zum Verfalltage der Rückerwerb durch die contracta fiducia vorbehalten, und durch die Rücklassung des faktischen Eigenthums (precarium) gesichert und erleichtert wurde (usureceptio). Abgesehen von diesen sehr bestimmten Ausnahmen wurde also durch das dominium jede Sache außer aller Verbindung mit der übrigen Welt gesetzt, und ein Dritter konnte zu derselben nur durch das herrschende Individuum gelangen, das in dem rechtlichen Verkehr, wie es das römische Princip auch mit sich bringt, für sich selbst und seine Sachen den übrigen Individuen abstrakt gegenüber stand. Daher faßte das römische Recht bei jeder Obligation nur deren unmittelbare Wirkung, die bestimmte Richtung der Person gegen die Person, nicht deren eigentlichen Zweck, den Berechtigten zu einem Erwerb zu führen, auf, und erklärte dem zufolge den Verpflichteten zur wirklichen Übertragung des Eigenthums blos dann für verbunden, wenn die Obligation selbst auf eine dare ging (beim Kauf war also konsequenter Weise nur traditio und praestatio evictionis erfoderlich; und aus dem römischen Gesichtspunkt darf man allerdings zwischen titulus und modus acquirendi nicht unterscheiden). Daher gab ferner das römische Recht dem ex obligatione Berechtigten nur eine Klage gegen den Verpflichteten, dem Eigenthümer und dinglich Berechtigten dagegen gegen jedermann, und ließ hievon keine Ausnahmen gelten, da es lediglich die Wirkungen des absoluten Willens beachten, auf etwanige Gründe der Nächstenliebe aber keine Rücksicht nehmen konnte. — Anders gestaltete sich die Sache in der Folge, indem die späteren Römer die Grundsätze über die Geltendmachung der Rechte zwar festhielten, auch neue dingliche Rechte nicht zu schaffen wagten, die überlieferten aber, die Foderungen des individuellen Willens allein berücksichtigend, dergestalt auf alle Gegenstände ausdehnten und formlos machten, daß dieselben ihrer dinglichen Natur materiell völlig entkleidet wurden, und von den alten Römern weit eher, als z. B. die mit dem faktischen Besitz verbundene Pacht oder Miethe, in das Obligationen-Recht verwiesen worden wären. Mehr oder weniger geschah dies bei allen dinglichen Rechten (ususfructus omnium bonorum und nominum, emphiteusis auf einige Jahr, u. s. w.), ganz vorzüglich aber bei dem früher so förmlichen Pfandrechte, indem dasselbe nach und nach nicht nur an allen Gegenständen (körperlichen und unkörperlichen Sachen), sondern auch durch jede unförmliche und selbst stillschweigende Willensäußerung des Eigenthümers bestellt, und dessenungeachtet fortwährend gegen jeden dritten geltend gemacht werden konnte. Dadurch kamen die späteren Römer, ohne es zu bemerken, allmählig dahin, der Sache eine größere Bedeutung nach außen einzuräumen, als dem Individuum selbst; sie bewirkten dies aber nur innerhalb der von ihren Vorfahren gesteckten Grenzen, und geriethen demzufolge sowol mit ihrem ursprünglichen Princip, das sie blos in seinen äußerlich hervorgetretenen Formen festhielten, als auch mit der Vernunft in Widerspruch, für die es ganz unbegreiflich, daß z. B. derjenige, der durch die bloße Willensäußerung des Eigenthümers zum Pfandinhaber erklärt, oder dem eine sogenannte emphiteusis auf einige Jahre eingeräumt worden, ein wirksameres Recht haben soll, als der Pächter oder gar Erbpächter. Die Abgrenzung des dinglichen und Obligationen-Rechts war demnach schließlich eine durchaus willkürliche und vernunftwidrige geworden; und die nothwendige Folge davon war eine für den Verkehr und Credit höchstnachtheilige Verwirrung, welche durch die, privilegirten Pfand- und anderen Forderungen aus individuellen Rücksichten zugestandenen, Vorzüge nur noch vermehrt wurde.

So kam die Lehre vom Unterschiede des dinglichen und Obligationen-Rechts nach Teutschland, und traf hier mit der teutschen Gewähr zusammen, welche das Resultat eines von dem römischen durchaus verschiedenen Princips, und in Folge dessen das Extrem des von den späteren Römern materiell anerkannten war, jedoch auch mit dem alten Recht in gewisser Beziehung übereinstimmte. Gleich diesem erforderte nämlich das teutsche Recht zur Gewähr, oder zur Entstehung eines unmittelbaren und von jedermann anzuerkennenden Abhängigkeits-Verhältnisses der Gegenstände, eine in denselben erfolgte Befestigung des individuellen Willens, die durch gerichtliche Auflaßung (gleich

der in jure cessio), oder durch unmittelbares Eintreten in die nach dem unten zu erwähnenden befestigte Willenskraft eines Verstorbenen (Vererbung, der Todte erbt den Lebendigen, le mort saisit le vif) sichtbar gemacht war. Das teutsche Recht ging sogar noch weiter, indem es eine eigentliche Gewähr nur an liegenden Gründen anerkannte, bewegliche Sachen dagegen als in der Gewähr befindlich nur dann betrachtete, wenn dieselben in den Umkreis der unbeweglichen gekommen, und dadurch von dem darin befestigten Willen mit ergriffen worden waren; indessen mag diese Ansicht auch den ältesten Römern nicht fremd gewesen seyn, und darauf eben der Unterschied zwischen res mancipi und nec mancipi beruhen. Dem zufolge konnten unbewegliche Sachen zwar von jedermann, bewegliche Sachen dagegen von jedem Besitzer nur dann zurückgefordert werden, wenn sie der Berechtigte nicht freiwillig aus seiner Gewähr entlaßen, und also die verwickelte Verkörperung seines Willens in denselben nicht selbst zerstört hatte. Abgesehen davon unterscheiden sich aber das römische jus in re und die teutsche Gewähr besonders durch den Umfang der letzteren, und dies hat seinen Grund in dem verschiedenen Grundprincip der Teutschen und Germanen überhaupt. Diese maßten sich nämlich keinen absoluten Willen an, erkannten vielmehr schon die Wahrheit, daß der Wille der Menschen zwar der höchsten Erhebung fähig, doch aber für sich schwach und leicht beweglich sey, und deshalb durch bewegende Fesseln, wie bei den Orientalen, zwar nicht vernichtet werden dürfe, doch aber zu seiner Befestigung und zur Sicherstellung Anderer eines äußeren festen Anhalts bedürfe. Als solchen betrachteten sie natürlich nicht das ebenfalls Bewegliche (daher die Ausschließung der beweglichen Sachen von der Gewähr), sondern das Unbewegliche und Ewige, das sie, freilich auf eine noch rohe Weise, in der Gemeinschaft, und innerhalb derselben im Grund und Boden zu besitzen glaubten. Sonach hatte das Individuum als solches bei den Teutschen gar keine Bedeutung, gewann diese vielmehr erst dadurch, daß es seinen individuellen Willen durch die Verkettung mit einer Gemeinschaft (Gemeindewesen, Gefolgeschaften, Feudalwesen), und innerhalb derselben durch die Verbindung mit einer unbeweglichen Sache befestigt hatte, oder wenigstens durch einen so befestigten Willen vertreten wurde. Im Gegensatz mit den alten Römern, und als das Extrem des von den späteren Römern auf schwankende Weise faktisch anerkannten, stand also dem Individuum nicht das Individuum, sondern die unbewegliche Sache, als festgewordener individueller Wille, gegenüber; und in Folge dessen waren den Teutschen eigentliche Obligationen (die Richtungen des individuellen Willens gegen einen anderen abstrakten individuellen Willen) durchaus unbekannt. In um so größerer Ausdehnung erkannten sie dagegen, mit einer dem alten römischen Recht völlig gleichen Konsequenz, die Möglichkeit einer unmittelbaren Abhängigkeit unbeweglicher Sachen (die zuläßigen Verbindungen des individuellen Willens mit der Sache, und die dadurch vermittelten Richtungen gegen den darin gleichfalls befestigten individuellen Willen Anderer) an, indem sie jedes, mit einer faktischen Einwirkung auf unbewegliche Sachen verbundene, und durch die gerichtliche Auflaßung sichtbar gemachte, Rechtsverhältniß als eine juridisch anerkannte Gewähr (als Befestigung des Willens), oder um einen, freilich nicht ganz passenden, modernen Ausdruck zu gebrauchen, als dingliches Recht gelten ließen. Auf diese Weise konnten die verschiedenartigsten dinglichen Rechte neben einander bestehen (mehrere individuelle Willen auf verschiedenartige Weise in derselben und durch dieselbe unbewegliche Sache sich befestigen), und dadurch fühlten die Teutschen sich nicht beengt, sondern im Gegentheil gestärkt, da sie zu Folge ihres Princips durch die in Frieden zusammenwirkende Gesamtkraft Mehrerer nur um so mehr befestigt und gesichert wurden.

Das Christenthum, zu dem sich die Teutschen schon durch ihr Princip hinneigten, gab denselben einen neuen, die Individualität als solche anerkennenden, höheren Anhalt, die Gewähr wurde also schon durch dieses erschüttert, noch mehr geschah dies aber durch die Einführung des römischen Rechts, indem letzteres die rechtliche Unterscheidung zwischen dem für sich bestehenden und in der Sache verkörperten Willen, und in Folge dessen zwischen Obligatio und jus in re, deutlich hinstellte. Dadurch gewannen die Teutschen nicht nur eine neue Seite des Rechts, die ihnen bisher gefehlt hatte, sondern auch eine Achtung der beweglichen Sachen; sie erhielten aber zugleich eine vernunftwidrige, und ihrem Princip durchaus widersprechende, Abgrenzung des dinglichen und Obligationen-Rechts, und suchten diese natürlich auf eine ihrem Rechtsgefühl entsprechende Weise anders zu gestalten, oder vielmehr das von den späteren Römern auf schwankende Weise anerkannte durchgreifend zu verwirklichen. Zuvörderst erklärten sie mehrere Arten der Gewähr für eigenthumähnliche, (dominium directum und utile), andere, welche mit einer faktischen Einwirkung auf unbewegliche Sachen, oder mit einem Zwangsrecht gegen deren Besitzer oder die in deren Umkreis befindlichen Personen verbunden, dem römischen Recht aber unbekannt und also durch klare Gesetze nicht geradezu verworfen waren, für dingliche Rechte (Retraktrecht, Rentenkauf, teutsche Servituten, Reallasten, Baurechte u. s. w.). Sodann griffen sie, abgesehen von einzelnen Bestimmungen, wenigstens insofern in das römische Recht ein, daß sie erstens aus dem teutschen Gesichtspunct die Obligation als den Weg zum dinglichen Rechte (als titulus acquirendi, daher beim Kauf die Bestimmung, daß der Verkäufer das Eigenthum übertragen müsse) auffaßten, den wahren Zweck der Obligation also zur Anerkennung brachten; und daß sie zweitens die Theorie des Besitzes, die ihrer Natur nach und als ein von den Römern bezeichnetes factum eine freiere Behandlung zuließ, durch die actio und exceptio spolii u. s. w., auf eine dem römischen Recht allerdings fremde, dem teutschen Rechtsgefühl aber nicht unangemessene Weise, ausdehnten, und dadurch die teutsche Gewähr in der faktischen Grundlage des dinglichen Rechts wiederum zu einer untergeordneten Geltung verhalfen. Noch weiter griffen die Juristen und Regirungen für einzelne Landestheile ein, in denen sie theils die teutsche Rechtssitte in einem größeren oder geringeren Umfang als Provinzialrecht fixirten (Sachsenrecht u. s. w.), theils dem fremden dinglichen Recht eine größere Festigkeit und Publicität zu geben suchten (so namentlich dem Pfandrecht).

Zu einer durchgreifenden Reform vermochten jedoch die Juristen des gemeinen Rechts aus den oben angegebenen Gründen nicht zu gelangen, und so blieb denn ihre Thätigkeit ein

bloßes Streben, dessen Vollziehung die steigende Kultur und der erweiterte Verkehr immer nothwendiger machten. Die mit dem Rechtssatz, daß Kauf Miethe breche, verbundenen Inkonvenienzen führten im Jahre 1765 für Berlin zu einer Verordnung, welche den nachfolgenden Eigenthümer die Miethkontrakte seines Vorgängers anzuerkennen verpflichteten, wenn jener sein Recht von diesem herleite, und der Miether bereits in den Besitz der Wohnung gesetzt worden sey; materiell erhielt also schon damals der Miether ein dingliches Recht, und sehr nahe lag es, den für die Miethen in Berlin ausgesprochenen Grundsatz nicht nur auf alle ähnliche Verhältnisse und den ganzen Stat auszudehnen, sondern auch formell zur Anerkennung zu bringen. Dies ist nun im preußischen Landrecht geschehen, so jedoch, daß die Redaktoren nicht blos durch ihr Rechtsgefühl sich haben leiten laßen, sondern auch und hauptsächlich auf die vern..ftigen und sittlichen Foderungen ihrer Zeit geachtet, und diese mit feinem Blick als modernen Begriff des dinglichen und Obligationen-Rechts, wenigstens der Grundlage nach, durchgreifend festgestellt haben. Das preußische Recht hält

1) den durch das römische Recht gewonnenen Unterschied von obligatio und jus in re (persönlichem und dinglichem Recht) fest, faßt jedoch nicht blos die unmittelbare Wirkung der ersteren gegen das Individuum, wie die Römer, sondern hauptsächlich den eigentlichen Zweck derselben, ein vermittelnder Weg zum dinglichen Recht oder doch zum Erwerb zu seyn (titulus acquirendi), in teutschem Sinne auf, und ehrt dadurch zugleich die Foderungen der Vernunft und Sittlichkeit, nach denen nur die Sache, nicht das Individuum, Gegenstand der Herrschaft eines anderen Individuums seyn kann. In diesem Sinne weiter fortzuschreiten haben die Redaktoren ihren Nachkommen überlaßen, und sonach ist es als eine Fortsetzung der von jenen begonnenen, durch die damaligen Umstände aber gehemmten, Arbeit zu betrachten, wenn in neueren Zeiten die Bann- und Zwangsrechte aufgehoben, und die Ablösungen der Reallasten u. s. w. freigelaßen worden, obgleich auch diesen Rechtsverhältnissen von Anfang an nicht der Gedanke einer unmittelbaren Herrschaft über die Person, sondern einer durch die Sache, in deren Umkreis oder Besitz sich die Person befand, vermittelten Herrschaft zum Grunde lag. Sodann verwirft das preußische Recht

2) die Formlosigkeit der neurömischen dinglichen Rechte, und verlangt zur Entstehung derselben, übereinstimmend mit dem alten römischen und teutschen Recht, durchaus eine für jedermann sichtbar gewordene Befestigung des Willens in einer unbeweglichen oder beweglichen Sache (letzteres wieder nach dem in dieser Beziehung der Vernunft entsprechenden römischen Recht), versteht sich unter der Voraussetzung eines hiezu Befugniß gebenden persönlichen Rechts. Sonach schließt es nun vertragsmäßige und stillschweigende Pfandrechte u. s. w. gänzlich aus, und betrachtet sie nur als Titel zum Pfandrecht u. s. w., es erweitert aber auch die Möglichkeit der Willensbefestigung, indem es als modus acquirendi die Ergreifung des faktischen Besitzes, die Eintragung ins Hypothekenbuch, und für die Verpfändung beweglicher Sachen, die nicht füglich in Besitz genommen werden können (aus- und eingehende Waren, Schiffe, Aktivforderungen u. s. w.), bestimmte äußere Zeichen, unter den angemessenen Modifikationen, aufstellt, dadurch entspricht es wiederum den Foderungen der Vernunft, die auf der einen Seite den Zwang zur Anerkennung eines blos eingebildeten dinglichen Rechts widersinnig und unsittlich findet, auf der anderen Seite aber auch jede Schranke, welche die Umstände der Entstehung des dinglichen Rechts, als dem eigentlichen Ziel des Rechtsverkehrs (s. Nr. 1), entgegen setzen, durch die den Stoff besiegende menschliche Einsicht beseitigt wissen will. Die Bestimmungen der Redaktoren über den modus acquirendi dürfen dem zufolge auch nicht als abgeschlossen, sondern lediglich als eine Grundlage betrachtet werden, welche die zunehmende Einsicht weiter auszubilden, und insbesondere theils zu einer möglichst ausgedehnten Anwendung, theils zu einer immer leichteren Erkennbarkeit zu bringen hat. Endlich hebt das preußische Recht

3) die den Umfang der dinglichen Rechte beschränkenden römischen Bestimmungen gänzlich auf, und läßt, in Übereinstimmung sowol mit der teutschen Rechtssitte, als den Foderungen der Vernunft und Sittlichkeit (s. Nr. 1), jedes Rechtsverhältniß, in Bezug auf welches der Wille des Berechtigten sich in einer beweglichen oder unbeweglichen Sache auf sichtbare Weise befestigt hat, als dingliches Recht gelten (Pacht, Miethe, Kommodat u. s. w.); bringt also das im gemeinen Recht blos für den Besitz Geschehene zur rechtlichen Anerkennung.

Sonach ist im preußischen Recht jedes, durch die sichtbare Befestigung des Willens in einer beweglichen oder unbeweglichen Sache, selbst befestigte Rechtsverhältniß ein dingliches, jedes noch nicht befestigte oder seiner Natur nach nicht zu befestigende Rechtsverhältniß ein persönliches Recht; und in Folge dessen kann ersteres gegen jeden Besitzer der in Rede stehenden Sache, letzteres nur gegen die Person des Verpflichteten geltend gemacht werden. Indessen erleidet diese Regel doch mehrere Ausnahmen, in welchen sich wiederum theils die Anerkennung der teutschen Rechtssitte, theils und vornehmlich die Verwirklichung des christlichen Princips ausspricht. Erstens nämlich können bewegliche Sachen, die vom Fiskus, bei öffentlichen Versteigerungen, und in den Läden von Kaufleuten, welche zur Corporation gehören, gekauft worden, desgleichen bares kursirendes Geld und auf jeden Inhaber lautende, nicht außer Curs gesetzte, Papiere und Urkunden, wenn das Geld oder die Papiere nicht unentgeltlich erworben worden, nicht vindicirt werden; es habe denn der Erwerber vor dem Erwerb das frühere Recht des Vindikanten gekannt, also unsittlich gehandelt. Zweitens müssen alle anderen beweglichen Sachen dem früheren dinglich Berechtigten zwar herausgegeben werden, dieser aber muß dem redlichen Erwerber das dafür Gegebene oder Geleistete ersetzen; das preußische Recht verschmilzt also die teutschen und römischen Rechtssätze auf eine der Nächstenliebe entsprechende Weise, und berücksichtigt dabei, daß der frühere Besitzer billiger Weise immer derjenige sey, welcher den Schaden tragen müsse. Drittens endlich kann das persönliche Recht zu einer Sache auch gegen den persönlich nicht verpflichteten Besitzer derselben geltend gemacht werden, wenn derselbe vor der Besitzergreifung die Existenz jenes Recht kannte, also offenbar durch eine unsittliche Handlung in die Gerechtsame eines Andern eingriff. Gehen wir nun

B. zu den Entstehungsgründen der Obligationen und deren formellen und materiellen Erfodernissen über, so ist

1) der Vertrag, als der hauptsächlichste Entstehungsgrund, eine übereinstimmende, den Erwerb und Verlust von Vermögentheilen vermittelnde, Willensäußerung zweier oder mehrerer Personen; rücksichtlich der hier zu betrachtenden Rechtssysteme fragt es sich aber, was sie

a) über die Fähigkeit der Individuen zu solchen Willensäußerungen;

b) die zulässigen Gegenstände der Vermittelung;

c) die Beschaffenheit der Willensbestimmung; und

d) die Beschaffenheit der Willensäußerung feststellen?

ad a. Ein Volk, dessen Princip die Verwirklichung des absoluten Willens ist, kann für denselben Kreis des Lebens (den Stat, die Familie, den Verkehr) streng genommen nur zwischen durchaus willensfähigen und durchaus willenlosen oder wenigstens gebundenen unterscheiden, indem ihm ein Mittelding zwischen Selbständigkeit und Unselbständigkeit ganz undenkbar seyn muß. Dem zufolge waren für den römischen Verkehr (das commercium, die negotia civilia) im alten Recht nur diejenigen vollkommen willens- und rechtsfähig, welche sich als integrirende Theile des Gesamtwillens betrachtet durften (Cives), oder von diesem mit der erforderlichen Willenskraft begabt worden waren (Latini und einzelne Peregrini); alle andere Einwohner des römischen Stats waren dagegen für das commercium durchaus willenlos, wenn gleich sie auf nicht römische Weise verkehren konnten. Nun finden wir zwar, daß, wie bei andern Völkern, auch die Weiber, impuberes, furiosi, prodigi, filii familias, minores, schon im alten Recht mehr oder weniger beschränkt waren; indessen spricht sich doch auch in diesen Beschränkungen das römische Princip aus. Die Weiber, welche sich nicht in patria potestate oder in manu mariti befanden, waren vollkommen willensfähig, sie standen aber dennoch unter einer beständigen Tutel, und bedurften der feierlichen auctoritas ihres Tutors zu jedem negotium civile; nicht sowol, wie die späteren Römer annahmen, propter levitatem sexus, indem sie sonst auch in jeder anderen Beziehung beschränkt gewesen seyn würden, als vielmehr weil sie wegen mangelnder Wehrhaftigkeit mit dem Gesamtwillen in keiner unmittelbaren Verbindung standen (nullam comitiorum communionem hatten), und diese durch ein aktives Volksglied bei allen Geschäften vermitteln laßen mußten, für welche sich der Gesamtwille in einer bestimmten Form verkörpert hatte und durch Repräsentanten vertreten ließ. Zu diesen Geschäften gehörten eben alle negotia civilia, und die tutela mulierum war sonach ein Institut, welches die an und für sich anerkannte vollkommene Persönlichkeit der mulieres sui juris mit dem Gesamtwillen vermitteln sollte, und dies durch die feierliche interpositio auctoritatis tutoris bewirkte. Daher sank diese Tutel mit dem Hervortreten des individuellen Willens allmählig zu einer bloßen, nur aus Rücksicht für die alten Formen festgehaltenen, Solennität herab, und verschwand endlich, nachdem sie zum Theil aufgehoben worden, mit dem Umsichgreifen der unfeierlichen Handlungen ganz. Auch die männlichen Individuen bedurften, wenn sie sui juris waren, bis zu ihrer pubertas oder Wehrbarmachung, mit welcher sie erst integrirende Theile des Gesamtwillens wurden, einer gleichen Vermittelung ihrer Persönlichkeit, und waren zu diesem Behuf ebenfalls mit Tutoren versehen, deren feierliche auctoritas bei allen negotiis civilibus erfoderlich war, für sich selbst aber dem Geschäft ihrer Natur nach keine Kraft geben, vielmehr nur das Hinterher der Willensäußerung des impubes seyn konnte. Wenn also dieser seinen Willen zu äußern noch zu jung war (unter 7 Jahr), so mußten alle negotia civilia für ihn ruhen, falls er nicht Eigenthümer eines Sklaven war, welcher für ihn, als ein von seinem in dieser Beziehung schon reifgewordenen Willen erfülltes lebendiges Werkzeug, auf Befehl des Tutors auftreten konnte. Außerdem mußten freilich die Römer bei den Unmündigen noch berücksichtigen, daß deren Willensfähigkeit zu der erfoderlichen physischen Reife noch nicht gekommen sey; der tutor impuberum hatte daher ferner die Ehre (so drücken sich die Römer aus ihrem Gesichtspunkt ganz richtig aus) dem unreifen Willen seines Pfleglings die angemessene Richtung zu geben, und letzterer konnte sonach ohne seinen Tutor auch durch nicht civile Handlungen seine Vermögenslage zwar verbessern, niemals aber verschlimmern, sich also insbesondere nicht durch Verträge verpflichten. Umgekehrt konnte aber auch der Tutor ohne Zuziehung seines Pfleglings für diesen nicht handeln, indem er dadurch eine an und für sich vorhandene, aus physischen Gründen nur noch nicht reifgewordene, Persönlichkeit in sich aufgenommen und vernichtet haben würde; seine ganze Thätigkeit beschränkte sich daher lediglich darauf, für jeden einzelnen Fall durch seine Einwirkung die mangelnde Reife zu produciren, und demnächst durch die auctoritas sowol dies zu bezeugen, als auch die Verbindung mit dem Gesamtwillen zu vermitteln (daher die Äußerung tutor personae datur non rei). Da der pubes furiosus sui juris eine vollkommen reife, durch Naturgewalt nur gebundene, Persönlichkeit hatte, so war weder die Tutel auf ihn anwendbar, noch auch überhaupt eine Vertretung desselben, welche seine juridisch nicht zu bestreitende Persönlichkeit vernichtet haben würde, denkbar. Konsequenterweise mußten daher die Römer rücksichtlich desselben die Vornahme aller negotia civilia bis zu einem etwanigen lichten Augenblick, in dem sie wiederum den furiosus nicht im mindesten beschränken konnten, für unmöglich erklären, und sich im übrigen mit einer Fürsorge für den furiosus als Menschen, und sein Vermögen als einen Inbegriff einzelner Sachen begnügen (cura); indessen durchbrachen sie die durch ihr Princip gesetzten Schranken doch so weit, daß sie in Folge einer Bestimmung des Gesamtwillens dem curator die Veräußerung einzelner Sachen des furiosus zu dessen Besten gestatteten (daher curator rei datur non personae). Ebenso verhielt es sich mit den prodigis sui juris, oder denjenigen Personen, welche den Mangel einer festen Willenskraft durch ihre schlechte Vermögensverwaltung an den Tag gelegt hatten, und deshalb von den dazu berufenen Organen des Gesamtwillens für juridisch gebunden erklärt worden waren, also den physisch gebundenen, da das herrschende Princip einen Mittelzustand zwischen Selbständigkeit und Unselbständigkeit nicht anerkennen konnte, völlig gleich gesetzt werden mußten. Die filii familias endlich waren zwar in Bezug auf den Gesamtwillen und nach außen hin völlig selbständig, in Bezug auf das Haus aber völlig gebunden; nicht als Eigenthum des pater familias, wie die Sklaven, sondern als integrirende Theile der Willenskraft desselben, von welcher sie als identische Kräfte ausge-

gangen, und so lange abhängig waren, bis dieselbe auf natürliche oder künstliche Weise vollkommen ertödtet (Tod des pater familias, capitis deminutio desselben oder der Kinder, emancipatio), oder auch durch eine überwiegende göttliche Einwirkung gänzlich zurückgedrängt worden war (Erhebung der Kinder zum flamen dialis oder zur Vestalin). Denn auch für das Haus konnte das herrschende Princip nur zwischen durchaus selbständigen und gebundenen Angehörigen unterscheiden, und dies mußte zu der Annahme führen, daß innerhalb des Hauses alles Recht sich in der Spitze desselben, dem pater familias, concentrire, und von diesem erst den übrigen Gliedern sich mittheile. Dem zufolge konnten die filii familias nach außen hin ihren Willen unbeschränkt äußern, und sich also ex contractu verpflichten, mit dem pater familias Zeugen seyn, adstipulatores werden u. s. w.; nach innen hin aber nur für den pater familias, und dadurch mittelbar freilich für sich, arbeiten, erwerben, und daher auch zur Erfüllung ihrer übernommenen Verbindlichkeiten erst nach aufgehobener väterlicher Gewalt angehalten werden, indem sonst dem Berechtigten eine von dem pater familias nicht ausgegangene Einwirkung nach innen gestattet worden wäre. Bei der filia familias und uxor in manu, d. h. derjenigen Ehefrau eines Hausgenossen, welche unter Ertödtung der angeborenen Willenskraft in die des pater familias künstlich hineingezogen worden, stand die Sache wegen ihrer weiblichen Qualität natürlich auch nach außen hin anders.

Alles dieses änderte sich allmählig mit dem fortschreitenden Siege des individuellen Willens über die Herrschaft des absoluten Gesamtwillens, aber auch in dieser Beziehung gelangten die Römer nicht zu einer durchgreifenden Gestaltung des neuen Princips, sondern zu einer vernunftwidrigen und verwirrenden Halbheit. Zuvörderst erhielten mit der Zeit alle Einwohner des römischen Reichs die Civität, und selbst in dem Sklaven wurde der natürliche Mensch auch für das Obligationen-Recht anerkannt, indem ihm theils wegen Injurien eine extraordinaria cognitio zugestanden, theils seine Fähigkeit zur Übernahme einer obligatio naturalis, die sich freilich erst nach erfolgter Freilaßung wirksam zeigen konnte, nicht bezweifelt wurde. Was sodann die einzelnen Beschränkungen betrifft, so wurde nunmehr bei den Frauen die leichtere Bestimmung ihres individuellen Willens (levitas sexus) berücksichtigt, und ihnen dem zufolge namentlich gegen Intercessionen für Andere, Hilfe gewährt; anfangs nur durch eine exceptio S. C. Vellejani gegen das ipso jure giltige Geschäft, da man die vollkommene Willensfähigkeit der Frauen nicht geradezu anzutasten wagte; dann und zwar erst seit Justinian durch Annullirung aller für den Ehemann oder in nicht öffentlichen Urkunden übernommenen Intercessionen, gegen welche jedoch immer noch die exceptio S. C. zuläßig blieb. Gleiche Rücksichten führten auch zu schützenden Maßregeln für den minor sui juris, der als wehrhaftes Volksglied juridisch vollkommen willensreif war, und daher in seinen Dispositionen direkt nicht beschränkt werden durfte, dessen faktische Unreife und leichte Verführbarkeit jedoch fühlbar wurde, als die Volksglieder durch die bloße Achtung vor den Foderungen des Gesamtwillens sich von rücksichtslosen Verfolgungen ihres individuellen Interesses nicht mehr zurückhalten ließen. Seit der Mitte des 6. Jahrhunderts nach Erbauung der Stadt, in welcher Zeit auch in anderer Beziehung die Individualität rücksichtslos hervorzutreten anfing (die erste willkürliche Ehescheidung), suchte man daher den minor von der gefährlichen Folge seiner nicht zu fesselnden Selbständigkeit indirekt zu befreien. Anfangs trat der Gesamtwille ins Mittel, indem er durch die lex Plaetoria jede vermeintliche circumscriptio adolescentium seiner Beurtheilung (einem judicium publicum) zu unterwerfen gestattete, und in Folge dessen die ungebührlich entlockten Willenserklärungen der Minderjährigen, in welchem Umfange ist nicht bekannt, rescindirte, den circumscriptor auch wol mit der Infamie belegte. Hieran knüpfte demnächst der Prätor die restitutio minorum gegen verletzende Verbindlichkeiten, gab ihnen auch, für einzelne Geschäfte und reddita causis, auf Verlangen einen curator, der konsequenter Weise durch seinen unfeierlichen consensus die Willenserklärungen der Minderjährigen nicht sowol sanktionirte, als vielmehr die mit den letzteren sich einlaßenden Dritte gegen die neben der cura hergehende restitutio und Infamie etwas sicherer stellte. Weiter getrauten sich auch die späteren Römer bei ihrem Festkleben an den überlieferten Formen nicht zu gehen, und daher weder dem consensus eine besondere juridische Wirkung beizulegen, in Folge dessen aber die Restitution aufzuheben oder zu beschränken, noch auch die Nothwendigkeit einer Kuratel für alle Minderjährige gesetzlich auszusprechen. Faktisch suchten sie indessen durch ziemlich wirksame indirekte Mittel jeden mit Vermögen versehenen minor zur Erbittung eines Kurators, den er dann behalten mußte, mehr und mehr zu zwingen, und die späteren Kaiser gingen endlich so weit, alle unconsentirte Geschäfte derjenigen Minderjährigen, welche einen Kurator hatten, der Regel nach für effektlos zu erklären, wenn erstere dadurch in deteriorem conditionem kamen; so daß schließlich die ganze Lehre in einen verwirrenden Widerspruch kam. Gesetzlich waren nämlich die Minderjährigen einer Kuratel nicht unterworfen, faktisch wurden sie aber zur Erbittung einer solchen gezwungen; und die Äußerung Justinians, non inviti curatores accipiunt, ist nur formell wahr, materiell durchaus falsch. Hatten die Minderjährigen einen Kurator, so machte der mangelnde Konsens desselben ihre Geschäfte in der Regel effektlos, der vorhandene Konsens gab diesen Geschäften aber juridisch keine besondere Sanktion, vielmehr war die Restitution noch immer dagegen zuläßig; die Wirkungen des vorhandenen und mangelnden Konsenses widersprachen sich daher, und die Minderjährigen wurden durch alles dieses ihrer formell anerkannten Willensreife zum großen Theil materiell beraubt, und in die Stellung der Unmündigen herabgedrückt. Diese rückten dagegen zu den Minderjährigen herauf, indem das beneficium restitutionis der letzteren auch auf sie ausgedehnt, und dadurch die auctoritas ihrer früheren Bedeutung beraubt, die Tutel in eine sachliche Fürsorge umgewandelt wurde. In dieser Hinsicht näherten sich die Verhältnisse der Unmündigen und Minderjährigen noch mehr dadurch, daß die Tutoren und Kuratoren, aus Rücksicht für das individuelle Interesse ihrer Pflegebefohlenen, auf der einen Seite durch die Anordnung einer obrigkeitlichen Genehmigung bei allen Veräußerungen von Immobilien und werthvollen Mobilien beschränkt, auf der anderen Seite aber von der formell festgehaltenen alten Regel, nach welcher sie dem Willen ihrer Pflegebefohlenen blos die angemessene Richtung zu geben hat-

ten, nach und nach fast bei allen Geschäften, wenn dieselben nicht füglich aufzuschieben waren, entbunden, und zu deren einseitigen, eine actio utilis wenigstens begründenden Vollziehung im Namen ihrer Pflegebefohlenen für befugt erklärt wurden. Unverkennbar gelangten auch in dieser Beziehung die späteren Römer zu einer verwirrenden Halbheit, indem sie die materielle Fortdauer des formell giltigen von den Umständen und individuellen Ansichten abhängig machten; indessen hätten sie doch nach dem allen den Unterschied zwischen tutela und cura, auctoritas und consensus um so mehr aufheben sollen, als erstens die auctoritas auch eine Vermittelung der unreifen Persönlichkeit mit dem Gesamtwillen nicht mehr seyn konnte, und zweitens sie selbst die geringen blos äußerlichen Verschiedenheiten beider Institute erkannten. Allein dahin ließ sie das Festkleben am Überlieferten nicht kommen, sie behielten daher die unwahr gewordenen und dem zufolge verwirrenden Unterschiede bei, und streiften nur der auctoritas die feierliche Form zum Theil ab. Ebendaher ließen sie auch die harten, durch das frühere Princip allerdings gerechtfertigten, Bestimmungen über die Unvertretbarkeit der furiosi und prodigi formell stehen, und gestatteten nur in einzelnen dringenden Fällen dem curator im Namen derselben zu handeln. Auch die alten Grundsätze über die Stellung der Kinder des Hauses nach außen und innen wurden formell festgehalten, durch einzelne, die Individualität der Kinder hervorhebende Bestimmungen und Interpretationen aber untergraben und bis auf geringe Überbleibsel materiell vernichtet. Zuvörderst dehnte man die von jeher anerkannte, das häusliche Verhältniß interruistisch zurückdrängende, persönliche Selbständigkeit der Kinder in öffentlichen Funktionen auch auf das in denselben erworbene Vermögen aus (peculium castrense und quasi castrense, das jedoch erst durch Justinian dem ersteren völlig gleich gestellt wurde), und erhob in dieser Beziehung die Kinder zu der Stellung eines pater familias, die sie als öffentlich fungirende Personen bereits hatten; sodaß sie rücksichtlich des peculium militare mit Fremden und Hausgenossen nicht nur verkehren, sondern auch vor aufgehobener väterlicher Gewalt zur Erfüllung ihrer übernommenen Verbindlichkeiten angehalten werden konnten. Nachdem man hiedurch für den Erwerb von außen einen Halt gewonnen, dehnte man zweitens die ebenfalls, wenn gleich in einem geringeren Grade, von jeher anerkannte Selbständigkeit der Kinder in Privatverhältnissen, auch aus Rücksicht für den individuellen Willen dritter Personen, auf den sonstigen vom Vater nicht berührenden Erwerb aus (dos, donatio propter nuptias, peculium adventitium), gab jedoch daran den Kindern konsequenter Weise nur ein mehr oder minder beschränktes eigenthumähnliches Recht, und ließ daneben ihre in Privatverhältnissen nach altem Recht niemals cessirende Qualität als filii familias stehen. Daher konnten die letzteren im neueren Recht zwar für sich erwerben, das Erworbene aber nicht für sich benutzen, und demzufolge weder mit Hausgenossen rücksichtlich des peculium paganum verkehren, noch auch in der Regel eigenmächtig gegen Dritte klagen, noch endlich von diesen vor aufgehobener väterlicher Gewalt zur Erfüllung ihrer übernommenen Verbindlichkeiten angehalten werden. Indessen machten doch auch in allen diesen Beziehungen die späteren Römer die Berücksichtigung des individuellen Interesses und Willens auf eine untergeordnete Weise geltend; indem sie theils die menschliche Qualität von der hausgenossischen trennten (wie bei Sklaven), und obligationes naturales zwischen Hausgenossen für zulässig erklärten; theils unter besonderen Umständen die selbständige Benutzung des Erwerbs dem filius familias einräumten (peculium adventitium extraordinarium); theils endlich diesen direkt klagen ließen, wenn er als menschliches Individuum verletzt worden (actio injuriarum und quod vi aut clam), oder die Klage eine actio in factum, die Persönlichkeit des Klagenden also gleichgiltig war, sonst aber wenigstens utiliter, wenn das Interesse des Vaters durch einen Aufschub gelitten haben würde (wie bei Minderjährigen und Unmündigen). Umgekehrt wurde dagegen die vormalige Selbständigkeit der filii familias nach außen formell zwar nicht aufgehoben, doch aber materiell durch das S. C. Macedonianum bedeutend eingeschränkt, indem dasselbe, um den in einem speciellen Falle verübten Schändlichkeiten für die Zukunft vorzubeugen, also aus einem sehr hinfälligen Grunde, die Verpflichtung des filius familias ex obligatione per exceptionem für civilirter ungültig erklärte, wenn derselbe ohne Konsens seines Vaters von einem major natu sui juris ein Darlehn aufgenommen, oder sich auf andere Weise in fraudem Scti obligirt hatte; dieses jedoch wiederum dann nicht, wenn der Gläubiger den filius familias für einen pater familias zu halten, hinreichende Veranlassung gehabt hatte. Offenbar genügte also das Gesetz auf der einen Seite seinem Zwecke nicht, und beschränkte auf der andern Seite, abgesehen von den in ihm liegenden vielfachen Keimen zu Processen, den Verkehr auf die drückendste Weise, indem daneben der alte Grundsatz, daß die patria potestas auf keine bestimmte Zeit beschränkt sey, im Ganzen festgehalten, und nur für einzelne Fälle umgestoßen wurde; und gerade dieser Umstand, daß die Römer das einfache Mittel zur Ausgleichung des alten und neuen Princips nicht zu finden wußten, statt dessen vielmehr durch partielle Eingriffe in das Überlieferte das Verhältniß des Vaters und Sohnes aufs äußerste verwirrten und mit Widersprüchen anfüllten, ist ein Zeugniß ihrer durchaus befangenen, in einer leeren Verstandes-Konsequenz abgeschlossenen Einsicht.

Die teutsche Rechtssitte stellte in allen vorgedachten Beziehungen das, was die Römer, aller Arbeit ungeachtet, nur auf eine sehr unvollkommene und verwirrende Weise zu Stande brachten, seiner Grundlage nach bereits fest, wenn gleich sie allerdings in das dem alten römischen Recht entgegengesetzte Extrem verfiel. In Gemäßheit des teutschen Grundprincips mußte nämlich jedes Individuum, dessen Wille noch nicht fest (durch Aufnahme in die Gemeinde und Grundbesitz), oder durch besondere Umstände unter das gewöhnliche Maß unkräftig geworden war, also der Fremdling, Unangesessene, Unmündige im teutschen Sinn, das Weib, der Gebrechliche, Geistesschwache, Greis, einen befestigten Willen zum Anhalt haben, und gewann erst durch und in diesem eine rechtliche Bedeutung. Daher konnte ein solches Individuum weder für sich handeln, noch auch überhaupt irgend eine rechtliche Berücksichtigung seines Willens verlangen, sondern wurde in allen persönlichen und sachlichen Verhältnissen lediglich durch seinen Vormund oder Voigt (seinem festgewordenen individuellen Willen, der daher auch die Gewähr an den Sachen seines Schützlings hatte) vertreten; so daß die teutsche Vormundschaft, im vollsten Gegensatz mit den alten Römern, die Per-

sönlichkeit des Bevormundeten ganz vernichtete (nach teutscher Ansicht erhob und sicherte), und das Extrem der verschmolzenen neurömischen tutela und cura war, außerdem aber noch dem Pflegebefohlenen selbst die eigenmächtige Verbesserung seines Zustandes unmöglich machte. Dem zufolge wurden denn auch die Kinder eines selbständigen Mannes lediglich durch diesen vertreten, und waren für sich selbst nach außen und innen durchaus unselbständig; von diesem Abhängigkeits-Verhältnisse, das keine Fesselung an die Person, sondern hauptsächlich eine Befestigung durch den in der unbeweglichen Sache fest gewordenen Willen des Vaters war, wurden sie indessen consequenter Weise frei, sobald sie, als Weiber durch Verheirathung an einen selbständigen Mann, als Männer durch abgesonderten Grundbesitz, einen anderweitigen festen Anhalt erhielten.

Sonach hatten die Teutschen die erfoderliche Richtung, um die Verwirrung des römischen Rechts, durch welches sie auch in dieser Beziehung eine, schon durch das Christenthum angeregte, Achtung des für sich stehenden individuellen Willens gewannen, zu beseitigen; und dies vollbrachten sie hauptsächlich schon im gemeinen Recht, indem sie theils den Unterschied zwischen Tutel und Kuratel für die Praxis aufhoben, und insbesondere nicht nur die Nothwendigkeit einer fortdauernden Vormundschaft bis zur Majorennität gesetzlich aussprachen, sondern auch dem Vormund im Namen seines Pflegebefohlenen zu handeln durchgängig gestatteten, theils die oben erwähnten Befreiungsgründe von der väterlichen Gewalt in das römische Recht hineinzogen, und den zweiten überdies konsequent auf jede abgesonderte Wirthschaft ausdehnten. Daneben hielten sie indessen die nach der gesetzlich für nothwendig erklärten Bevormundung aller Minderjährigen um so unangemessenere Restitution derselben, die Lehre von den Pekulien, das durch die teutschen Emancipationen in anderer Beziehung nachtheilig gewordene S. C. Macedonianum, die blos aus dem römischen Gesichtspunkt gerechtfertigte Stellung der prodigi und furiosi fest; wußten sich auch in das S. C. Vellejanum, gegen das sie eine Renunciation gestatteten, bei deren Mangel aber die Intercessionen der Weiber durchgängig für nichtig erklärten, eben so wenig, als in die verwirrten Verhältnisse des filius familias zu recht zu finden.

Zwar wurde in einzelnen Territorien einzelnes gethan, um zu einem angemessenen Recht zu gelangen, für Preußen brachte indessen erst das preuß. Recht das Streben des gemeinen zur durchgreifenden Vollziehung. Von dem vernünftigen und sittlichen Grundgedanken ausgehend, daß jeder nur so weit, als er mit Überlegung und Einsicht handeln könne, um seiner selbst und des Publikums Willen selbständig handeln dürfe, dann aber auch durch eine vollkommen wirksame, lediglich sein wahrhaftes Interesse ohne unnöthige Umschweife wahrnehmende, Bevormundung vertreten werden müsse, bestimmt das preuß. Landrecht folgendes:

1) Die scheinbaren Willenserklärungen der Kinder und aller wegen Raserei oder Wahnsinn unter Vormundschaft gestellter Personen sind unbedingt nichtig; und letztere können selbst in lichten Zwischenräumen nicht contrahiren, da die desfalsige Bestimmung des römischen Rechts lediglich eine Quelle verwickelter Processe ist; einige angemessene Bestimmungen schützen jedoch die unter Vormundschaft noch nicht gestellten Rasenden, Wahnsinnigen und Blödsinnigen.

2) Unmündige, unter Vormundschaft gestellte Blödsinnige und Verschwender, und der Regel nach auch Minderjährige können nur so weit ihren Willen giltig erklären, als sie dadurch ihre Lage verbessern; also rücksichtlich für sie allein lukrativer Geschäfte unbedingt, rücksichtlich anderer wenigstens so weit, daß sie den andern Contrahenten bis zur Erklärung ihres Vormundes, dem jener zu diesem Behuf eine angemessene Frist bestimmen mag, vorläufig binden.

3) Nach teutscher Rechtssitte dürfen die Vormünder jedes ihre Pflegebefohlenen betreffende Geschäft auch ohne deren Zuziehung vornehmen, und begründen dadurch für und gegen letztere unmittelbar wirksame Rechte, wie der Abschluß auf deren Namen erfolgt ist, oder auch nur die Absicht der Contrahenten aus den Umständen erhellt. Damit jedoch die Pflegebefohlenen durch den Unverstand oder die Willkür der Vormünder keinen Schaden erleiden, so sind letztere nicht nur der Kontrole des obervormundschaftlichen Gerichts, die der Erblasser aus besonderem Vertrauen mehr oder weniger beschränken mag, sondern auch einer ausgedehnten Verantwortlichkeit unterworfen, und eben daher die restitutio minorum im Allgemeinen aufgehoben worden. Daneben achtet aber

4) das preuß. Recht nicht nur die mit den Jünglingsjahren eintretende größere Reife der Minderjährigen, sondern sucht auch dieselbe durch allmählige Freilassung mehr und mehr zu befestigen, und spricht darin wiederum seine wahrhaft sittliche Tendenz aus. Von dem 18. Jahre an soll nämlich der Minderjährige zwar keine entscheidende Stimme haben, doch aber bei allen für ihn wichtigen Angelegenheiten gehört werden, und sich bei etwanigen Differenzen an das obervormundschaftliche Gericht wenden dürfen; im Gegensatz zu dem römischen Recht wird also dem Minderjährigen ein Einfluß auf die Willensbestimmungen seines Vormundes gestattet. Desgleichen kann dem Minderjährigen, sobald er das 20. Jahr zurückgelegt hat, die eigene Verwaltung und Verwendung seiner Einnahme-Überschüsse, die Anlegung einer eigenen Wirthschaft ꝛc. gestattet werden, und er darf dann ohne Beitritt seines Vormundes, dessen Aufsicht er im Allgemeinen unterworfen bleibt, alle auf die ihm überlassene Verwaltung bezüglichen Verträge giltig abschließen.

5) Rücksichtlich der Kinder des Hauses bestimmt das preuß. Recht, daß dieselben außerhalb des Betriebes der väterlichen Geschäfte für sich selbst erwerben, unterscheidet aber demnächst zwischen freiem, d. h. durch die Thätigkeit der Kinder, und nicht freiem, d. h. ohne diese Thätigkeit erworbenem, und von dem väterlichen Niesbrauch durch die Bestimmung eines dritten (dann gehört es ebenfalls zum freien) nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Vermögen. Ersteres verwaltet der Vater bis zur Großjährigkeit oder sonst eintretenden Selbständigkeit der Kinder als Vormund, demnächst aber können diese darüber frei disponiren; letzteres ist dagegen, so lange die väterliche Gewalt dauert, der Niesbrauch und einer, im Interesse der Kinder durch das vormundschaftliche Gericht wenig beschränkten, Verwaltung des Vaters unterworfen, und in Bezug auf dasselbe werden die Kinder nach außen in der Regel als Minderjährige behandelt, die Bestimmungen des S. C. Macedonianum also auf alle Verträge derselben ausgedehnt. So verschmilzt das preuß. Recht die teutsche Rechtssitte mit dem römischen Recht, und läßt jene insbesondere noch bei der Aufhebung der väterlichen Gewalt zur Anwendung kommen.

Der Vater kann nämlich erstens seine Kinder durch ausdrückliche, und sind es Söhne, auch durch stillschweigende (durch Einwilligung in einen abgesonderten Gewerbsbetrieb) Erklärung aus der väterlichen Gewalt entlassen, jedoch nicht vor zurückgelegtem zwanzigsten Jahre, also nur, wenn ihr Wille sich bereits befestigt hat; zweitens aber hört die väterliche Gewalt von selbst auf, rücksichtlich der Söhne, wenn sie nach erlangter Großjährigkeit ein öffentliches Amt bekleiden (das Referendariat und der Officierstand sind ausgenommen, bis in Ansehung des letzteren der Sohn das volle Gehalt eines Hauptmanns oder Rittmeisters bezieht), oder ein eigenes Gewerbe betreiben, oder eine abgesonderte Wirthschaft errichten, rücksichtlich der Töchter, wenn sie verheirathet worden, in welchem Fall dem Vater bis zu ihrer Großjährigkeit alle Rechte und Pflichten eines Vormundes verbleiben. Durch diese Bestimmungen beseitigt das preuß. Recht nicht nur alle Widersprüche und Verwirrungen des römischen Rechts, insbesondere auch rücksichtlich der Handlungsfähigkeit der Kinder des Hauses nach außen, sondern erkennt auch die, in dem teutschen Recht schon verbreitete, wahre Bedeutung der väterlichen Gewalt, daß sie nämlich nicht eine rechtliche Nothwendigkeit, sondern ein sittliches Verhältniß sey, das weder willkürlich aufgelöst, noch über seinen Zweck hinaus festgehalten werden könne, mit Bestimmtheit an.

6) Weiber endlich können auch Bürgschaften übernehmen, doch müssen sie mit den Folgen ihrer daraus entspringenden Verbindlichkeiten vor Gericht bekannt gemacht worden seyn, und dennoch ausdrücklich dabei verharren; sind sie verheirathet, so dürfen sie ohne Konsens ihres Ehemannes weder Bürgschaften, noch andere Verträge schließen, durch welche das eheliche Verhältniß beeinträchtigt wird.

ad b. Gegenstand der Vermittelung kann alles seyn, was sich für den Verkehr eignet, also von diesem durch natürliche, sittliche oder gesetzliche Bestimmungen nicht ausgeschlossen ist. Auch in diesen Beziehungen weicht das preußische Recht von dem römischen verschiedentlich ab, wir müssen jedoch dies als weniger wichtig hier übergehen, und machen daher nur darauf aufmerksam, daß das römische Recht Verträge, durch welche ein dritter verpflichtet oder berechtigt werden soll, nicht gelten läßt, das preußische Recht dagegen sie für giltig erklärt. Der Grund dieser Verschiedenheit sowie des Umstandes, daß ursprünglich jeder Vertrag auf ein certum gerichtet werden mußte, wird weiter unten sich deutlicher machen lassen, wir wenden uns daher

ad c. zur Willensbestimmung, die jeder Willensäußerung nothwendig vorhergehen, aber aus dieser hauptsächlich beurtheilt werden muß. Letztere faßten nun die alten Römer nicht als das möglicher Weise verschiedene Resultat der ersteren, sondern lediglich als die Identität derselben auf, indem sie bei jedem Volksgliede das Vorhandenseyn eines eisernen Willens voraussetzten, und daraus folgerten, daß jeder nur das wirklich Gewollte aussprechen könne und werde. Wenn daher jemand seinen Willen in der bestimmten Form auf eine deutliche Weise erklärt hatte, so konnte streng genommen weder auf die etwanige Differenz des Gewollten mit dem Geäußerten (einseitiger Irrthum und Scherz), noch auf die etwa von außen her angewandten Mittel, um dem Willen des Erklärenden diese oder jene Richtung zu geben (Betrug, Zwang, Furcht) Rücksicht genommen werden. Dessenungeachtet waren die Römer weit entfernt, dergleichen ohne vollkommene Einsicht oder Selbständigkeit abgeschlossene Verträge, die gerade den Foderungen des herrschenden Princips widersprachen, begünstigen zu wollen, sie hielten vielmehr das Vorkommen derselben für ganz unmöglich, und waren auch in der That dagegen geschützt; sowol durch ihren Charakter, indem dieser sie auf der einen Seite zur Achtung des individuellen Willens eines Mitbürgers ganz besonders aufforderte, und von ungebührlichen Einwirkungen zurückhielt, auf der andern Seite aber sehr bedächtig machte; als auch durch ihre ursprünglichen Einrichtungen, indem sie jedenfalls die öffentliche Stimme und den Censor zu fürchten hatten, außerdem aber noch alle Obligationen nicht nur lediglich durch eine strenge und ernste Form, die Keiner zu misbrauchen wagte, begründet wurden, sondern auch nothwendig einseitig und auf ein certum gerichtet waren (eine genau bestimmte und individuell bezeichnete, durch die Äußerung des Verpflichteten begründete, Richtung der Person gegen die Person zum Gegenstande hatten), also Irrthümer kaum vorkommen konnten. Anders gestaltete sich die Sache, als mit der hervortretenden Herrschaft des individuellen Willens jeder sein Privatinteresse rücksichtslos zu verfolgen anfing, zu gleicher Zeit aber auch durch die theilweise Verwandlung der einseitigen feierlichen Rechtsgeschäfte in zweiseitige, unfeierliche, und auf ein incertum gerichtete das frühere äußere Schutzmittel verloren ging; denn nun vermochten Sitte und Form gegen ungebührlich entlockte und irrthümlich ausgesprochene Willensäußerungen nicht mehr zu schützen. — Zuvörderst kam man dahin, die Willensbestimmung und deren Äußerung als zwei verschiedene Akte aufzufassen, und also nicht nur die Übereinstimmung der Willensrichtung beider Contrahenten, wie schon das alte Recht, wenn in ihm der Mangel einer solchen hätte vorkommen können, angenommen haben würde, sondern auch die Übereinstimmung der beiden getrennten Akte als ein wesentliches Erforderniß zur Entstehung von Verträgen, und diese für nicht eingegangen zu betrachten, wenn der Willensäußerung Scherz, Simulation, Irrthum zum Grunde lag. Indessen machten sich doch die späteren Römer auch in dieser Beziehung von dem Einfluß des Überlieferten nicht ganz los, indem sie den Irrthum in der Regel nur dann für erheblich hielten, wenn erstens der Irrende sich nicht in culpa lata befand, und zweitens die beiderseitigen Willensrichtungen oder die getrennten Willensakte rücksichtlich der wesentlichen Bestandtheile des eingegangenen Geschäfts total differirten, die Differenz also nicht blos wichtige Eigenschaften dieser Bestandtheile betraf. Sie sahen demnach den Vertrag zwar für nicht geschlossen an, wenn der Irrthum das Genus des Geschäfts, die Identität der Person, die Identität, Existenz, oder den Stoff der Sache betraf, insofern letzterer diese zu einer ganz anderen machte (z. B. wenn Essig für Wein, Erz für Gold gehalten worden); sie ließen den Vertrag dagegen gelten, wenn der Irrthum sich blos auf wichtige Eigenschaften der Person oder Sache bezog, und diese nicht von dem Irrenden ausdrücklich vorbedungen waren, oder durch das Geschäft selbst gefodert wurden (z. B. wenn sauer gewordener Wein für guten, mit Erz vermischtes Gold für reines gehalten worden). Hierin änderte freilich das Ädilicische Edikt manches, dasselbe darf jedoch aus dem römischen Gesichtspunkt mit der Lehre vom Irrthume nicht zusammengeworfen werden. — Sodann suchte man die Individuen

auch gegen die zunehmenden ungebührlichen Einwirkungen auf ihre Willensbestimmungen durch rechtliche Verkehrungen zu schützen, knüpfte diese aber wiederum an die überlieferten Formen an, und gelangte dadurch zu einer verwirrenden und zum Theil vernunftwidrigen Satzung. War die Selbstthätigkeit des Individuums durch die Einwirkung heftiger Leidenschaften oder physischer Gewalt gänzlich vernichtet, dasselbe zu einer bloßen Maschine herabgewürdigt worden, so erklärte man die in einem solchen Zustande völliger Willenlosigkeit gemachten scheinbaren Willensäußerungen allerdings für nichtig; war dies aber nicht der Fall, dem Erklärenden vielmehr nur durch überwiegende äußere Einwirkungen (gefährliche Drohungen, zugefügte Übel, Betrug), welche die Möglichkeit eines Widerstandes nicht völlig aufhoben, eine ihm nachtheilige Willensrichtung gegeben worden, so hielt man die darauf erfolgten Willensäußerungen für ipso jure giltig, denn der Erklärende hatte sich noch immer selbst bestimmt, und einen Mittelzustand zwischen Freiheit und Unfreiheit anzunehmen ließ das herrschende Princip nicht zu. Daneben verkannte man jedoch auf der andern Seite nicht, daß jede solche, von einem Contrahenten oder dritten ausgegangene, Einwirkung auf den Willen eines freien Römers den Foderungen des herrschenden Princips durchaus widerspreche, und als eine rechtswidrige Verletzung der Persönlichkeit oder ein Privatdelikt anzusehen sei; man betrachtete daher konsequenter Weise jeden Contrahenten oder dritten als Complicen dieses Delikts, wenn derselbe auf die in Folge solcher Einwirkungen ergangenen Willensäußerungen, nach erhaltener Wissenschaft von dem rechtswidrigen Vorgange, direkt oder indirekt einen Anspruch gründete, also entweder gegen den Erklärenden und dessen Erben Klage erhob, oder aber diesen die Ausübung ihrer früheren Gerechtsame beschränkte. Diese durchaus römische Ansicht kam nun bei dem Zwange in ihrer ganzen Strenge zur Anwendung, indem der Prätor dem Beeinträchtigten und dessen Erben nicht nur eine exceptio quod metus causa in rem scripta gab, mittelst welcher sie sich gegen alle Ansprüche aus erzwungenen Willensäußerungen vertheidigen durften, sondern auch eine actio quod metus causa in rem scripta, mittelst welcher sie von dem Erzwinger und jedem dritten Besitzer die Restitution des durch Zwang Entzogenen verlangen, auch das quadruplum desselben fodern durften, wenn der Verklagte nicht restituirte, also sich nunmehr zu einem Complicen des verübten Privatdelikts machte; letzteres jedoch nur dann, wenn die Klage innerhalb des prätorischen annus utilis (seit Justinian des quadriennium continuum) angestellt wurde. Durch die bonae fidei negotia, d. h. alle Verträge, welche durch die zusammengezogene wechselseitige Einwilligung beider Contrahenten, nicht durch eine blos acceptirte einseitige Äußerung des Verpflichteten entstanden, wurde der nothwendige Gebrauch dieser prätorischen Hilfsmittel mehr und mehr eingeschränkt, indem die ungebührlichen Einwirkungen schon das vollständige Daseyn der äußerlich vorhandenen wechselseitigen Einwilligung aufhoben, und also den Beeinträchtigten zu einer Anfechtung des Contrakts mittelst der damit verbundenen Klage berechtigten; jene Hilfsmittel blieben daher nur für die negotia stricti juris, und alle liberatorische oder translatorische Verträge stehen, falls durch letztere die bisherige Richtung der Person gegen die Person ipso jure zerstört wurde, die Contraktsklage also nicht mehr anwendbar war (z. B. novatio, acceptilatio). Auf gleiche Weise reichte bei b. f. negotiis die Contraktsklage hin, um wegen eines dolus causam dans das eingegangene Geschäft anzufechten, wegen eines dolus incidens, dem eine aufhebende Wirkung nicht zugeschrieben wurde, den Ersatz des zugefügten Schadens von dem Betrüger zu erlangen; im übrigen gab der Prätor dem Beeinträchtigten ebenfalls eine exceptio doli und actio de dolo, welche letztere jedoch famosa war, da betrügerische Einwirkungen nicht blos, wie die gewaltsamen, als ein Misbrauch der Willenskraft gegen andere, sondern auch als eine Negation des herrschenden Princips betrachtet, und demzufolge als Beleidigung der Gesamtheit bestraft werden mußten. Deshalb wurde die Anwendbarkeit der actio de dolo von Anfang an nur gegen den Betrüger selbst gestattet, und in der Folge, da man die verbundene Privat- und öffentliche Klage nicht zu trennen wagte, noch mehr beschränkt; sie war subsidiaria, konnte nur wegen einer Verletzung von mindestens zwei aurei erhoben, durfte nicht gegen Personen, denen der Betrogene eine besondere Achtung schuldig war, angestellt, und mußte binnen Jahresfrist angebracht, später sogar innerhalb zweier Jahre angebracht und beendet werden. Wer daher sich völlig sicher stellen wollte, mußte durch eine angehängte stipulatio de dolo die Privatklage von der öffentlichen trennen, und sich dadurch eine actio ex stipulatu vorbehalten; daß dies geschehen sey, wurde jedoch in der Folge stillschweigend angenommen, und dem Betrogenen eine actio in factum gegen den Betrüger selbst und jeden dritten Besitzer auf Restitution des betrüglich Entzogenen ohne Zeitbeschränkung gegeben. Dem Effekt nach wurden also schließlich alle erzwungenen und erschlichenen Willensäußerungen zu Gunsten des Beeinträchtigten und dessen Erben für unverbindlich erklärt, dies aber wurde formell nicht anerkannt, und materiell wegen der vielen neben einander gehenden Klageformen auf eine verwirrende Weise durchgeführt. Überdies war die ganze Lehre, wenn auch aus dem römischen Gesichtspunkt konsequent, dennoch aus dem sittlichen in mehrfacher Beziehung ungerecht; indem insbesondere auf der einen Seite der unschuldige Dritte zur Restitution des seiner Seits ohne Ungerechtigkeit erworbenen gezwungen, und dadurch selbst dem römischen Princip in anderer Beziehung widersprochen; auf der andern Seite aber der Erbe des Verletzers nur dann für verpflichtet erachtet wurde, wenn gegen letzteren bereits lis contestirt, und dadurch eine neue Obligation begründet worden, oder der Erbe sich durch den Besitz und die Vorenthaltung des zwangsweise oder betrüglich Entzogenen zum Complicen des Delikts seines Erblassers machte, oder endlich mit der Kontraktsklage, also nicht ex delicto, sondern ex obligatione, gegen den Erben geklagt werden konnte; so daß die bloße Form oder andere äußere Umstände einen Unterschied rücksichtlich der Verbindlichkeit des Erben begründete.

Das gemeine Recht änderte hierin manches, indem es theils die betrüglich oder zwangsweise entlockten Willensäußerungen zu Gunsten des Beeinträchtigten als ipso jure nichtig betrachtete, theils die Entschädigungsklage gegen die Erben aus Delikten ihres Erblassers für zulässig erklärte; indessen ließ es doch vieles Unangemessene noch stehen, und dies ist wiederum von dem preuß. Recht beseitigt worden. Dasselbe geht von dem Grundgedanken aus, daß jedem Vertrage eine bewußte und von überwiegenden Einflüssen freie, mit der Willensäußerung der Contrahenten übereinstimmende,

Willensbestimmung derselben rücksichtlich aller wesentlichen Bedingungen zum Grunde liegen müsse, im entgegengesetzten Falle aber das scheinbar abgeschlossene Geschäft als nicht geschlossen anzusehen sey, und nur durch die fernere ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung des Betheiligten giltig werden könne. Zu gleicher Zeit erkennt es jedoch, daß nicht nur die daraus entspringende Rechtsunsicherheit eine Grenze haben, sondern auch der unschuldige Mitkontrahent und das Publikum gegen alle nachtheilige Folgen solcher scheinbar abgeschlossenen Geschäfte gesichert, und ersterer insbesondere aus dem Vermögen des Schuldigen vollständig entschädigt werden müsse; es bestimmt daher Folgendes.

1) Irrthum ist erheblich, wenn er das Genus des abzuschließenden Geschäfts, die Identität der Person, falls nämlich den Umständen nach ohne diesen Irrthum die Willensäußerung nicht erfolgt seyn würde, die Identität oder Existenz des Hauptgegenstandes, und endlich ausdrücklich oder gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften der Person oder Sache betrifft. Der Irrende ist selbst durch seine culpa nur dann gebunden, wenn der Irrthum gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften betrifft, jedoch muß er den Mitkontrahenten entschädigen, wenn dieser von dem vorgefallenen Irrthum nichts gewußt hat, und er selbst durch eigenes grobes oder mäßiges Versehen hinein gerathen ist. Offenbar ist also das preuß. Recht nicht nur der Vernunft gemäßer, als das römische Recht, sondern auch anwendbarer, indem dasjenige, was zu den gewöhnlichen Eigenschaften einer Person oder Sache gehört, sich ohne große Schwierigkeiten beurtheilen läßt.

2) Personen, welche durch Trunk, Schrecken, Furcht, Zorn, oder andere heftige Leidenschaften in einen, jede vernünftige Überlegung ausschließenden, Zustand versetzt werden, sind während desselben für den Verkehr den Wahnsinnigen gleich zu achten, ihre darin gemachten Willensäußerungen daher nichtig; die Behauptung, daß ein solcher Zustand vorhanden gewesen sey, wird jedoch nicht mehr berücksichtigt, wenn der Betheiligte seine Absicht dergleichen Willensäußerungen anzufechten binnen 8 Tagen, nach erhaltener Wissenschaft und weggefallenem Hinderniß, gerichtlich anzuzeigen unterläßt.

3) Gefährliche Drohungen und physischer Zwang machen jede darauf erfolgte Willensäußerung für den Beeinträchtigten unverbindlich; derselbe muß jedoch, sobald er einen Richter hat antreten können, und spätestens 8 Tage darauf (stirbt er vorher, so haben die Erben eine Frist von 3 Monaten nach erhaltener Wissenschaft) seine Absicht, die äußerlich rechtsbeständige Willensäußerung anzufechten, gerichtlich anzeigen; sonst wächst die gegen ihn streitende Vermuthung dergestalt, daß er seine Behauptung weder durch Eidesdelation, noch auch bei mangelhaftem Beweise durch einen Erfüllungseid beweisen darf, sondern durch einen vollständig geführten Beweis darthun muß.

4) Scherz und Simulation machen jeden Vertrag gleichfalls ungiltig, doch gilt im letzteren Falle, wie im römischen Recht, das unter dem Scheinvertrage versteckte reelle Geschäft, wenn dasselbe sonst rechtsbeständig ist.

5) Dolus causam dans eines Contrahenten macht die entdeckten Willensäußerungen zu Gunsten des andern Contrahenten unverbindlich, haben aber beide Contrahenten sich eines solchen Betruges schuldig gemacht, so besteht das eingegangene Rechtsgeschäft, denn beide haben gewollt (das römische Recht nimt weniger konsequent das Gegentheil an). Dolus incidens eines Contrahenten und jeder von einem Dritten ausgegangene Betrug macht dagegen das eingegangene Geschäft nur dann unverbindlich, wenn der dadurch verursachte Irrthum wesentlich ist.

6) Der Betrüger und jeder andere, welcher auf den Willen eines Individuums unerlaubt eingewirkt hat, ist jedoch unter allen Umständen zur Entschädigung desselben verpflichtet, und diese muß auch von den Erben des Verletzers geleistet werden, da die daraus entspringende Obligation, gleich jeder andern, als auf das Vermögen gerichtet betrachtet wird. Den unschuldigen Dritten verpflichtet dagegen auch der Besitz des betrüglich oder zwangweise Entzogenen zu keinem Ersatz, und selbst eine Vindikation der in natura noch vorhandenen Sachen findet gegen ihn nicht statt, da dieselben ohne den Willen des Eigenthümers aus dessen Gewahrsam nicht entnommen werden sind; wenigstens braucht jener dieselben nur gegen Ersatz des dafür Gegebenen oder Geleisteten herauszugeben, er habe denn vor dem Erwerb die widerrechtliche Einwirkung gekannt.

Eine fernere Folge des römischen Princips und der Auffassung der Bestimmung und Äußerung des Willens als eines und desselben Akts war, daß nach altem römischen Recht jeder für sich auftreten mußte, und durch andere weder verpflichtet werden, noch auch, sie seien denn durchaus abhängige oder integrirende Theile seines Willens (Sklaven und Personen in mann, mancipio, potestate), erwerben konnte; denn durch das Eintreten für einen Andern würde der Eintretende, da im Rechtsverkehr die Person der Person gegenüber stand, die Persönlichkeit der Vertretenen in sich aufgenommen und vernichtet haben. Daher waren Verträge, durch welche ein Dritter berechtigt oder verpflichtet werden sollte (also auch Stipulationen, welche erst ex heredis persona anfingen) wirkungslos, und konnten nur durch die adjectio einer poenae stipulatio, die dann der eigentliche Gegenstand des Vertrages war, oder eines adstipulator, der dann ein selbständiges Klagerecht hatte, indirekt aufrecht erhalten werden. Daher war ferner die direkte Abtretung einer Obligation nicht nur unzulässig, sondern vernichtete auch, wenn sie durch die formelle in jure cessio erfolgte, das Daseyn der Obligation selbst; ersteres weil per liberam personam non acquiritur, und überdies die bestimmte Richtung der Person gegen die Person verändert, der Verpflichtete also streng genommen zu etwas anderem verbunden worden wäre; letzteres weil jede formelle Abtretung die bisherige Befestigung des Willens zerstörte (dem zufolge gingen auch bei der in jure cessio einer Erbschaft alle nomina ipso jure unter). Indessen konnte ein Dritter auf Geheiß des creditor dasselbe von dem einwilligenden debitor sich versprechen lassen (Novatio), wodurch die frühere Obligation aufgehoben und eine neue errichtet, indirekt also allerdings ein Übergang von dem einen zum anderen bewirkt wurde. Mit der Verwandlung des strengen Processes durch legis actiones in den beweglichern durch die formulae conceptae wurde das Einschieben eines Dritten in die Formel (anfangs auf feierliche Weise als cognitor, dann auf unfeierliche und weniger wirksame Weise als procurator in rem suam) möglich gemacht, und dadurch der Weg zu einer stellvertretenden Erwerbung für

Dritte, die der erweiterte Verkehr und das individuelle Interesse foderten, gebahnt. Denn bald kam man dahin, die Bestellung eines procurator als ein selbständiges, auch extra formulam anwendbares Institut aufzufassen, und demnach die Abtretung der mit einem Rechte verbundenen Klage oder Ausübung, indirekt also des Rechts selbst, in Folge dessen aber den Erwerb durch freie Stellvertreter auch in Bezug auf das Obligationen-Recht für zulässig zu halten. Nun hielt man zwar den alten Grundsatz, daß Niemand für einen Dritten Rechte erwerben könne, formell fest, und erklärte daher alle im Namen eines Dritten geschlossenen Verträge für ungiltig, obgleich man auch davon in einzelnen Beziehungen theils zu Gunsten des Dritten (z. B. wenn jemand für seine künftigen Erben sich etwas versprechen ließ, oder etwas unter der Bedingung schenkte, daß dasselbe an einen Dritten restituirt werde, oder der Vater oder Großvater die Restitution einer dos profectitia an ihre Tochter oder deren Erben ausbedungen, oder der Deponent, Verleiher, Zahler einer fremden Sache die Restitution an den Eigenthümer ausgemacht hatte), theils zu Gunsten des Verpflichtenden (wenn dieser ein Interesse hatte, das dem Dritten erfüllt werde, namentlich also wenn letzterem auf des erstern Rechnung Zahlung geleistet werden sollte, wodurch der Dritte gewissermaßen ein adstipulator wurde) aus individuellen Rücksichten abwich. Allein dieser Grundsatz konnte dadurch umgangen werden, daß der zur Stellvertretung Aufgefoderte (Mandatar) den Vertrag in seinem Namen abschloß, und demnächst die damit verbundene Klage an seinen Machtgeber abtrat, wodurch freilich das Verhältniß des dominus und procurator gänzlich umgekehrt wurde; und sehr nahe lag es, diese Abtretung aus Rücksicht für das individuelle Interesse in allen Fällen zu fingiren, in denen besondere Umstände sie unnöthig oder schwierig machten. Dies geschah allmälig durch Bewilligung einer actio utilis, und so kam man denn schließlich dahin, den alten Grundsatz, den man formell auf eine verwirrende Weise festhielt, materiell fast ganz umzustoßen; indessen verlor derselbe doch auch für die Praxis nicht allen Einfluß, indem theils einzelne actus solemnes noch immer von der Person selbst vorgenommen werden mußten (z. B. acceptilatio), theils die Wirkungen der cessio actionum auch von den spätern Römern zum größten Theil aus dem frühern Gesichtspunkt beurtheilt wurden. Denn demzufolge haftete der cedens nur für die Veritat, und blos ausnahmweise für die Sicherheit der Foderung, durfte dieselbe auch, bis der cessionar den Schuldner von der erworbenen Klage in Kenntniß setzen lassen (analog der litis contestatio), noch nach erfolgter Cession einklagen; eben deswegen konnte eine actio litigiosa nicht mehr cedirt werden, weil der Zeitpunkt zur Bestellung eines procurator in rem suam bereits verstrichen war; desgleichen durfte sich demnach der cessionar der Vorrechte des cedens, welche dieser lediglich wegen seiner Persönlichkeit mit der Foderung geltend machen konnte, nicht bedienen, wol aber seiner eigenen Vorrechte, so weit sie auf den Proceßgang Bezug hatten; und endlich durfte auch der cedens, weil eben die Richtung des Gläubigers gegen ihn nicht abgetreten war, nur diejenigen Exceptionen gegen den cessionar geltend machen, welche sich auf eine Aufhebung der Obligation vor erfolgter Cession bezogen, oder in rem nicht in personam gingen (also nicht der exceptio fori, pacti in personam concepti, moratorii, wodurch allerdings die Lage des cessus, dem alten Recht zuwider, sehr verschlimmert werden konnte). Was die Verpflichtung Dritter durch Stellvertreter betrifft, so konnte zwar auch der Verpflichtete einen cognitor oder procurator für sich in die formula actionis einschieben, die Möglichkeit in dieser Beziehung als Mittelsperson aufzutreten, wurde jedoch auf wirksamere Weise durch andere Institute herbeigeführt. Zuvörderst gestattete nämlich der Prätor gegen den pater familias eine Klage aus allen Verträgen, welche von ihm abhängige Individuen, oder integrirende Theile seines Willens, mit Dritten geschlossen hatten, wenn die Nichterfüllung derselben den pater, wegen der vorhergegangenen oder nachfolgenden Umstände, mit dem von ihm Gewollten oder nothwendig zu Wollenden in Widerspruch brachte (actio quod jussu, de in rem verso, de peculio, tributoria). Hieran knüpfte der Prätor in der Folge die Klagbarkeit aller Verträge, welche ein civis sui juris im Namen eines andern als dessen quasi famularis geschlossen hatte (actio exercitoria und institoria); und nun dehnte man diese Bestimmung allmälig dergestalt aus, daß zuletzt die Stellvertretung durchgängig zulässig, und jeder für direkt verpflichtet erachtet wurde, wenn ein anderer auf Geheiß und im Namen desselben kontrahirt, oder der Vertretene auch nur ratihabirt hatte (actio quasi institoria). Die scheinbar singulären Bestimmungen, daß der Erbe die in seinem Namen von dem Erblasser geschlossenen Verträge erfüllen, und der Singular-successor eines Condominus das Versprechen desselben, innerhalb einer bestimmten Frist keine Theilung vorzunehmen, halten müsse, sind als durch die stillschweigende Ratihabition der betreffenden Personen gerechtfertigt zu betrachten. Ein über Handlungen eines Dritten (nicht in dessen Namen) abgeschlossener Vertrag galt übrigens auch in der spätesten Zeit nicht, wenn nicht der Promittent blos versprochen hatte, se effecturum vel curaturum, ab alio dari fierive, was hin und wieder aus dem Inhalt der Verabredung geschlossen wurde.

So hatten denn auch in diesen Beziehungen das Faktische und der individuelle Wille den Sieg über das römische Princip materiell davon getragen, und in dem römischen Recht dasjenige auf eine untergeordnete und verwirrende Weise zur Geltung gebracht, was dem teutschen Princip, das die Stellvertretung der Person durch eine andere, als Befestigung der Persönlichkeit, in der Gewähr zu treuer Hand von jeher anerkannte, durchaus gemäß war. Daher und weil die teutschen Juristen die Obligation hauptsächlich als eine durch die Person vermittelte Richtung zu dem Gegenstande der ersteren auffaßten, betrachteten sie die im römischen Recht verbliebenen Beschränkungen als Subtilitäten, was sie in der That auch waren, und ließen demnach nicht nur jedes Recht selbst durch Stellvertreter unmittelbar erwerben, sondern auch alle über die Berechtigung und Verpflichtung eines Dritten abgeschlossenen Verträge unter den Parteien gelten, indem sie auf der einen Seite das Interesse des Verpflichtenden bei der Erfüllung, auf der andern Seite das Vorhandenseyn einer Stipulation se effecturum durchweg annahmen. Demzufolge sahen sie denn auch die Cession als eine Übertragung des Rechts selbst an, und knüpften daran einzelne dem römischen Recht formell freilich nicht angemessene Folgerungen, kamen jedoch aus den bereits angeführten Gründen wiederum nicht ins

Reine, sodaß erst das preuß. Recht das Streben des gemeinen vollzogen hat. Nach dem preußischen Recht wird nämlich:

1) Der Machtgeber durch die in seinem Namen geschlossenen Verträge des Bevollmächtigten unmittelbar berechtigt und verpflichtet.

2) Verträge über die Berechtigung oder Verpflichtung eines Dritten gelten aber auch dann, wenn der eine oder andere nicht als Mittelsperson aufgetreten ist, indem aus dem teutschen und vernünftigen Gesichtspunkt alle Verträge als auf die Sache gerichtet erscheinen, und also die Persönlichkeit eines Dritten kein Hinderniß ihrer Giltigkeit ist. Ist die Handlung eines Dritten Gegenstand des Vertrages, so wird vermuthet, daß der Promittent sich verpflichtet habe, den Dritten zu der versprochenen Handlung zu bewegen; er wird daher von der übernommenen Verpflichtung frei, wenn er vergeblich seine Bemühung angewendet und unbedingt für den Ausfall zu haften sich nicht verbindlich gemacht hat; er muß dagegen den Acceptanten entschädigen, wenn er gar keine Bemühungen angewendet, oder sich eines mäßigen Versehens schuldig gemacht hat. Ist das Recht eines Dritten Gegenstand des Vertrages, so ist derselbe zwischen den Contrahenten rechtsbeständig, gilt aber für den Dritten nur dann, wenn ihn die Parteien zum Beitritt aufgefodert haben, und er wirklich beigetreten ist. Unter besondern Umständen, die das römische Recht zum Theil anerkennt, bedarf es indessen dieses Beitritts nicht; indem z. B. für Kinder, oder wegen Krankheit oder Mangel am Verstande behinderte Personen jeder Dritte Schenkungen acceptiren kann, und Vergleiche zwischen den Erben und Erbschaftsgläubigern auch für und gegen die Legatarien gelten.

3) Konsequenter Weise wird auch die Cession als eine Übertragung des Rechts selbst, oder der durch die Person vermittelten Richtung zur Sache, betrachtet. Daher können zuvörderst alle Rechte, welche nicht an die Person des Inhabers gebunden sind, also auch rechtshängige Sachen, an Andere abgetreten werden, und der Cessionarius trit dadurch in Bezug auf den Cessus in alle Rechte und Pflichten des Cedenten, so daß der Cessionar sich aller mit der Foderung selbst verbundener Privilegien und Vorrechte des Cedenten, nicht aber seiner eigenen, bedienen kann, der Cessus dagegen ihm alle gegen den Cedenten zulässigen Einwendungen und Gegenfoderungen entgegen setzen darf; ausgenommen bei einer hypothekarisch eingetragenen Foderung, in Bezug auf welche nur solche Einwendungen zulässig sind, welche aus dem Hypothekenbuche erhellen, oder dem Cessionar vorher bekannt gemacht worden; daher ist ferner der Cedent mit dem Augenblick der erfolgten Cession zu Verhandlungen mit dem Cessus nicht mehr befugt, diese gelten jedoch zu Gunsten des letzteren so lange, bis ihm die Cession gehörig bekannt gemacht worden, er habe denn um dieselbe gewußt, und sich dennoch, nur um seinen Vortheil mit dem Schaden des Cessionar zu befördern, mit dem Cedenten eingelassen. Daher haftet endlich der letztere, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen, für die Richtigkeit, Rechtsgiltigkeit und Sicherheit der abgetretenen Foderung, doch treffen den Cessionar alle nach der Cession statt gefundenen Veränderungen. Vergleicht man diese Bestimmungen, welche eine konsequente Folge der Ansicht über die Cession überhaupt sind, mit den freilich in anderer Beziehung ebenfalls konsequenten römischen Bestimmungen, so wird man finden, daß die ersteren nicht nur den Foderungen der Vernunft und Sittlichkeit bei weitem mehr entsprechen, sondern auch eben daher den Cessionar und Cessus viel sicherer stellen.

ad d. Gehen wir nun zur Willensäußerung über, so konnte das römische Princip ein unbestimmt oder schwankend ausgesprochenes Wollen gar nicht beachten, mußte vielmehr verlangen, daß der eiserne Wille sich auch als solcher äußere, und auf eine in jeder Beziehung scharf bestimmte Weise einem anderen Willen unterwerfe, um diesen dadurch zu einer Einwirkung zu berechtigen. Das alte Recht erfoderte daher zur Entstehung einer Obligation: 1) daß der Verpflichtete sich einseitig erklärt habe, indem schon die Zusammenziehung mehrerer Willensäußerungen in ein konkretes Ganze ein unbestimmtes Resultat gibt, und den eisernen Willen eines jeden Contrahenten gewissermaßen aufhebt; 2) aber, daß jene Erklärung auf eine der Willensbestimmung (daher Unzulässigkeit der conditio und des dies, indem Niemand zugleich wollen und doch wieder nicht wollen kann), den Worten (daher Gegenwart der Contrahenten und certa oder directa verba), dem Gegenstande (daher eine individuell bestimmte das Geben einer körperlichen Sache bezweckende, Richtung der Person gegen die Person — certa pecunia und später noch certum pretium und certa merx beim Kauf und bei der Miethe), und der Form nach absolute und unzweifelhafte Weise erfolgt sey. Letztere war insbesondere nicht der individuellen Willkür überlassen, sondern konsequenter Weise von dem Gesamtwillen genau bestimmt, und zwar dergestalt, daß theils die Verpflichtung dadurch sichtbar gemacht und für den Berechtigten gleichsam verkörpert (per aes et libram), theils die Genehmigung des Gesamtwillens darin ausgesprochen wurde, indem die bei der alten Contraktsform per aes et libram erfoderlichen fünf Zeugen und der libripens als Repräsentanten der fünf stimmfähigen Klassen und des versitzenden Magistrats anzusehen sind, und daher noch später beim Testament testes classici heißen. Wer sich auf diese Weise verpflichtet, und seinen Willen in der bestimmten Beziehung gleichsam entäußert, den Berechtigten zum Inhaber dieses seines Willenstheiles gemacht (in bonis) hatte, war auf das strengste gebunden, wer es nicht gethan, war dagegen rechtlich durchaus ungebunden, da das alte Recht auch in dieser Beziehung nur zwischen völliger Gebundenheit und Ungebundenheit unterscheiden konnte. Faßt man jedoch das römische Princip von einer andern Seite auf, so gerieth jedes Individuum mit sich selbst und seinem eisernen Willen in Widerspruch, wenn es das auf irgend eine Weise als seinem Willen entsprechend einmal Geäußerte nicht erfüllte; die Nichterfüllung unfeierlich eingegangener Verbindlichkeiten wurde daher, wenn sie auch keinen rechtlichen Anspruch begründeten, sicherlich von jeher als contra bonos mores oder eine Art dolus (Mißbrauch der Form zur Umgehung des Materiellen) betrachtet. Hiedurch war der Weg gebahnt, mit dem erweiterten Verkehr und der hervortretenden Herrschaft des individuellen Willens, nicht nur die beschwerlich werdende Form, und insbesondere die Mitwirkung der Zeugen und des libripens, als ein superfluum allmälig abzustreifen, sondern auch die anderweitigen Beschränkungen des Verkehrs nach und nach

zu beseitigen; anfangs für den Verkehr mit Peregrinen, dann auch für das commercium, bis die Verwandlung der strengen legis actiones in die beweglicheren formulae in jus und in factum conceptae die Beseitigung jeder formellen und materiellen Beschränkung möglich machte. Sonach wurden allmälig und zum Theil schon in sehr früher Zeit vier verschiedene Entstehungsformen für Obligationen von der alten Form losgelöst, und als selbständige Institute hingestellt; die individuelle Willkür jedoch noch keineswegs freigelassen, indem der Gebrauch oder die Fassung dieser Formen von dem Gesammtwillen genau bestimmt waren. Bei einigen Contrakten, für welche die ursprünglich getrennten und neben einander gehenden, eine Leistung und Gegenleistung zum Gegenstande habenden, Willensäußerungen der Contrahenten in ein konkretes Ganze propter utilitatem publicam zusammen gezogen wurden (emtio-venditio, locatio-conductio, denen später die societas und das Mandat hinzugefügt wurden, in gewisser Beziehung auch der contractus emphyteuticarius) genügte schon in sehr früher Zeit der bloße consensus contrahentium, indem eine dem römischen Princip entsprechende eiserne Form auf dieselben nicht anwendbar war, und sonach für diese, nicht in anderer Beziehung, nur der Gegensatz einer völligen Ungebundenheit übrig blieb. Bei andern Contrakten, rücksichtlich welcher die Obligation ursprünglich wol nur durch die bei der Übertragung des Eigenthums abgeschlossene fiducia begründet wurde (mutuum, depositum, pignus, commodatum, noch Gajus erwähnt einer fiducia cum amico contracta, ähnlich der Gewähr zur treuen Hand), wurde nun die rei certae datio zu dem bestimmten Zweck für genügend, aber auch, um gerade diese Contrakte zu begründen, für durchaus nothwendig erklärt. Außerdem konnte eine Obligation nach wie vor nur durch eine, wenn gleich weniger feierliche, einseitige Erklärung des Verpflichteten entstehen, indem dieser sich durch die in einer bestimmten Formel ausgesprochene Bejahung einer eben so förmlichen, auf ein certum dare gerichteten, Frage des Berechtigten verbindlich gemacht haben mußte (dari spondes? — spondeo); weshalb denn auch bei dieser Form oder der Stipulation, woran sich wol erst später als Erleichterung für Abwesende die vierte Form der litterarum obligatio schloß, die Gegenwart der Contrahenten erfoderlich, und jeder Taube oder Stumme ausgeschlossen war. Wenn gleich durch diese bestimmten Formen der Verkehr noch sehr beschränkt wurde, so war dennoch in denselben theils das römische Princip, theils wegen der Nothwendigkeit einer res certa wenigstens materiell das Vernünftige festgehalten, daß nur die Sache, nicht das Individuum, Gegenstand der Herrschaft eines Andern seyn könne. Auch konnte jeder an sich ungiltige Vertrag durch die adjectio einer poenae stipulatio indirekt rechtsbeständig gemacht, und die Begünstigung der anderen Contraktsformen durch die doli clausula mit der Stipulation, das strengere Klagerecht der letzteren durch ihre adjectio mit den anderen Formen verbunden werden. Neben dem jus strictum bildete sich aber überdies die nach dem Vorbemerkten konsequente Ansicht aus, daß jedes aus irgend einem Grunde formell nicht oder nicht mehr giltige Rechtsgeschäft, wenn die Einwilligung der Paciscenten über eine Leistung oder Gegenleistung überhaupt nur vorhanden sey oder fortdauere, und das Civilrecht ein solches Geschäft nicht geradezu verwerfe, die genügende Grundlage zu allen Ansprüchen sey, welche indirekt oder ohne eine auf das Geschäft selbst gegründete Klage daraus hergeleitet werden konnten (obligatio naturalis und als Wirkungen derselben die soluti retentio, compensatio, und die Zulässigkeit einer darauf zu gründenden novatio oder daran zu knüpfenden accessorischen Verbindlichkeit). Anfangs war der Umfang dieser obligationes naturales natürlich sehr groß, indem sie in allen Fällen entstanden, in denen den Contraktformen nicht genügt war, also z. B. auch, wenn eine res incerta oder ein factum stipulirt worden; mit der Zeit wurden aber nicht nur einzelne Natural-Obligationen in den Kreis der civilen hineingezogen (pacta legitima, praetoria, b. f. contractibus in continenti adjecta), sondern auch diese ihrer formellen und materiellen Beschränkungen so durchaus entkleidet, daß die Festhaltung der hergebrachten Unterschiede zwischen obligatio civilis und naturalis, contractus und pactum lediglich verwirrend wurde. Schon die sogenannten Innominat-Contrakte griffen in das alte Recht, an das sie sich äußerlich anschlossen, tief ein. War nämlich einem Anderen irgend etwas gegeben oder geleistet, und dieser dabei zu einer Gegenleistung verpflichtet worden, das Geschäft aber in formeller oder materieller Beziehung in die ererbten Contraktsformen nicht zu bringen, z. B. weil eine res incerta oder ein factum versprochen, oder mehrere Contrakte mit einander verbunden, oder die Stipulationsformel nicht streng beobachtet worden; so durfte der Gebende streng genommen nicht auf Erfüllung der Gegenleistung klagen, sondern nur, wenn der andere die Gegenleistung weigerte, das konditionell Gegebene, so weit dies möglich war, zurückfodern. Indessen befand sich doch der seiner Seits nicht erfüllende Empfänger offenbar in dolo, da er theils von dem einmal gewollten wieder absprang, theils und besonders mit dem Schaden des Empfängers sich zu bereichern suchte; gerade bei diesen Geschäften foderte daher das römische Princip dringend eine rechtliche Hilfe, und diese wurde durch die formulae conceptae möglich gemacht. Denn diese Geschäfte hatten sämtlich einige Ähnlichkeit mit bestehenden Contraktsformen, und namentlich der re contracta obligatio, es war daher nur nöthig, eine der vorhandenen Klageformeln durch die praescriptio der Beimischung oder des Abweichenden ihnen anzupassen. Dies thaten nun auch die Römer, und verbanden so mit allen von einer Seite erfüllten Geschäften eine actio civilis; sie hielten jedoch daneben das einmal anerkannte Rückfoderungsrecht des Gebers bis zur erfolgten Gegenleistung fest (jus poenitendi), und verpflichteten denselben alsdann nur zum Schadenersatz wegen der etwa vom Empfänger schon getroffenen Anstalten ꝛc. Sonach konnten von da ab alle zweiseitige Verträge durch einseitige Erfüllung für den Erfüllenden klagbar gemacht werden, die Zulässigkeit einer praescriptio machte aber auch ferner eine freiere, dem individuellen Interesse mehr entsprechende, Stellung der überlieferten Contraktsformen möglich, indem jede materielle Abweichung von den ursprünglichen Erfodernissen durch die praescripta verba ebenfalls in die Klageformel hineingezogen werden konnte (res incerta, dies, conditio; jam enim non dubitatur, quin sub conditione res veniri aut locari possint, sagt noch Gajus). Überdies wurde die Stipulation nach und nach ihrer Solennität dergestalt entkleidet, daß zuletzt zu ihrer Entstehung der bloße Con-

sens zweier römischen Bürger genügte, und deren Gegenwart bis zu dem Beweise, daß der eine oder andere nicht einmal in derselben Stadt gewesen, präsumirt wurde. Schließlich war es also dahin gekommen, daß alle einseitige und mehrere zweiseitige Obligationen durch den unfeierlichen ausdrücklichen oder stillschweigenden Consens der Contrahenten begründet werden konnten, und es wäre daher offenbar konsequent gewesen, dies nicht nur zu generalisiren, sondern auch alle sonstigen, durch die Natur der einzelnen Contrakte nicht gerechtfertigten, Verschiedenheiten des alten Rechts zu beseitigen. Allein dahin ließen die späteren Römer anfänglich das Festkleben am Überlieferten, dann die mangelnde Einsicht, nicht gelangen, und so blieben denn viele Bestimmungen stehen, welche das Recht verwirrten und mit den Foderungen der Zeit in Widerspruch brachten. Dahin gehört namentlich das jus poenitendi bei den Innominat-Contrakten, und die Unverbindlichkeit der pacta de ineundo contractu reali, obgleich letztere wegen der schließlichen Unfeierlichkeit der Stipulation für klagbar hätten erklärt, und dem zufolge auch die Innominat-Contrakte, die überdies von Civilkontrakten oft gar nicht zu unterscheiden waren (do ut facias und locatio operarum) allen andern gleich gestellt werden müssen. Es würde zu weit führen, alle übrigen unangemessenen Rückbleibsel des alten Rechts hier aufzuführen, wir machen daher nur auf folgende aufmerksam. Verwirrend und vernunftwidrig war: 1) das Festhalten bestimmter Klagen für die einzelnen Contrakte, da dieselben nicht mehr, wie früher, individuell verschiedene und gleichsam verkörperte Willensentäußerungen, sondern re vera alle von derselben Farbe waren; 2) desgleichen der Unterschied zwischen stricti juris und b. f. contracten mit den daran geknüpften wichtigen Folgen wegen der Wirkung des dolus, metus, culpa, mora, da in der That die bona fides schließlich für alle bestimmend war; 3) nicht minder der hinfällig gewordene Begriff der obligatio naturalis, da jetzt jedes nicht verbotene Rechtsgeschäft in der Regel einen civilen Anspruch begründete, und daher der obl. nat. nur so weit eine Wirkung hätte zugeschrieben werden sollen, als sich solche unter besonderen Umständen rechtfertigen ließ, also z. B. nicht gegen ein rechtskräftiges Urtheil oder ein Verbotsgesetz, indem dadurch nur der willkürlichen Verletzung oder Umgehung des rechtlich Begründeten Thür und Thor geöffnet wurden; 4) endlich auch die verschiedenen Wirkungen des Kaufvertrages und der stipulatio dandi in Ansehung der Pflicht zur praestatio und datio rei, weil beide Contrakte zuletzt identisch geworden waren ꝛc. Übrigens unterließen es auch die späteren Römer, über die Verhältnisse des Offerenten und Acceptanten eines Vertrages etwas gewisses festzustellen, obgleich dies rücksichtlich an verschiedenen Orten befindlicher Personen wichtig gewesen wäre.

So kam die römische Lehre nach Teutschland, und fand hier nicht nur Beifall, indem die teutsche Rechtssitte lediglich eine durch die Gewähr erfolgte Befestigung des Willens kannte, und daher für obligatorische Verhältnisse das Extrem der völligen Ungebundenheit ganz angemessen fand, sondern wurde auch eben deswegen von den römischen Beimischungen zum Theil gereinigt. Die Praxis erklärte nämlich alle pacta nuda, wie sie es im römischen Recht re vera bereits waren, für rechtsverbindlich und klagbar, und hob dem zufolge auch den Unterschied der b. f. und str. j. Obligationen, das jus poenitendi bei Innominat-Contrakten, die Unverbindlichkeit der pacta de ineundo contractu reali, und die Verschiedenheit der Wirkungen eines Kaufvertrages und einer stipulatio dandi auf. Dabei wußte sich aber die Praxis in das Wesen der obligatio naturalis nicht zu recht zu finden, und betrachtete als solche jede, aus allgemeinen Vernunft- und Billigkeits-Principien entspringende, gesetzlich weder anerkannte noch verworfene Verbindlichkeit, wodurch freilich der römische Begriff auf der einen Seite zu weit ausgedehnt, auf der andern zu sehr beschränkt, doch aber die vernünftige und sittliche Auffassung der nat. obl. vorbereitet wurde. Was aber die Formlosigkeit der Verträge betrifft, so mußte nicht nur mit dem erweiterten Verkehr die daraus entspringende Rechtsverwirrung fühlbar werden, sondern auch das teutsche Rechtsgefühl sich um so mehr dagegen erheben, je mehr die Ansicht, daß eine Befestigung des Willens nur durch die Gewähr zu bewirken sei, verschwand: und dadurch der Gedanke, daß die Befestigung auch auf andere Weise, und insbesondere für Obligationen, möglich und angemessen sey, Raum gewann. Wenn also auch der Grundsatz, daß alle pacta nuda klagbar seyen, im Allgemeinen festgehalten wurde, so kam man doch dahin, rücksichtlich einzelner Geschäfte eine formelle Abfassung zu fodern (Wechsel, Assekuranz-Vertrag, Verkauf von Immobilien), und im übrigen die Niederschreibung aller wichtigen oder verwickelten Verträge wegen der Schwierigkeiten des Beweises und der möglichen Ausflüchte des Mitkontrahenten für gerathen zu halten.

Das preußische Recht hat auch in dieser Beziehung das, was Vernunft und Sittlichkeit fodern, zum Durchbruch gebracht, nachdem die Verordnungen vom 13. Mai 1766 und 1770 das darin Festgestellte vorbereitet hatten. Nach demselben ist nämlich zur Entstehung von Verträgen zwar die bloße wechselseitige Einwilligung erfoderlich; der Beweis ihres Inhalts oder der getroffenen Verabredung kann aber, abgesehen von einzelnen aus besonderen Gründen vor Gericht oder auf eine andere feierliche Weise abzuschließenden Verträgen, lediglich durch die Schrift geführt werden, wenn der Gegenstand mehr als 50 Thaler beträgt; oder unbestimmbar ist, wie Grundgerechtigkeiten, beständige persönliche Lasten oder Pflichten, und von beiden Seiten gewagte Geschäfte; oder der Vertrag als ein schriftlich abzufassender ausdrücklich bezeichnet worden. Dahin gehören namentlich Bürgschaften, Cessionen, Anweisungen, Verpfändungen schriftlicher Urkunden; Wechsel, Assekuranz-, Bodmerei-, und andere das Seerecht betreffende Verträge; Gesellschaftsverträge, Pachtkontrakte über Landgüter; Miethverträge mit Hausofficianten; Erklärungen, durch welche ein Dritter einem zu seinen Gunsten geschlossenen Vertrage beitritt; Prolongationen schriftlicher Verträge, mit Ausnahme der Mieth- und Pachtverträge, welche auch stillschweigend verlängert werden können; alle Verträge, durch welche über das Eigenthum eines Grundstücks verfügt, oder ein Lehnsverhältniß begründet werden soll. Eines Beweises durch die Schrift bedarf es jedoch auch bei Gegenständen über 50 Thaler nicht, wenn die Verbindlichkeit zur Restitution einer beweglichen Sache in genere oder in specie durch den Empfang derselben begründet worden; also nicht beim Depositum, Receptum der Fuhrleute, Gastwirthe, Schiffer, unzinsbaren Darlehn, Faustpfande, und analogisch auch nicht beim Miethvertrage mit gemeinem Gesinde, bei welchem die rei datio durch die Zahlung des Miethgeldes erfolgt, so wie beim

Verlagsvertrage, welcher rücksichtlich der mündlichen Abrede über das Honorar durch den Empfang des Manuscripts bindend wird. Die Redaktoren haben nun bei diesen Bestimmungen keineswegs die Einführung einer Form als solcher beabsichtigt, was allerdings der Vernunft widersprechen würde, sondern lediglich den Zweck gehabt, auf der einen Seite alle Übereilungen und Misverständnisse desto gewisser zu verhüten, auf der andern Seite aber alle Zweifel, Streitigkeiten und Processe über die eigentliche Meinung und Verabredung der kontrahirenden Theile möglichst abzuschneiden; und die Festhaltung dieses Zweckes ist wichtiger, als es auf den ersten Blick scheint. Denn kann auch hienach der Inhalt eines Vertrages, um der Rechtsgewißheit willen, nur durch die Schrift bewiesen werden, und ist in Folge dessen auch die Berücksichtigung vorgeschützter mündlicher Nebenabreden, deren Weglassung sey denn durch betrügerische Verleitung des Mitkontrahenten bewirkt worden, neben der Schrift ganz unzulässig; so bedarf es doch zu dem erfoderlichen Beweise nicht gerade eines förmlichen schriftlichen Vertrages, sondern dazu genügt jede, die wesentlichen Bedingungen eines mündlich abgeschlossenen Vertrages enthaltende, schriftliche Urkunde, wenn nur die Anerkennung und Genehmigung derselben aus konkludenten Handlungen geschlossen werden kann. Dies wird zwar in dem preußischen Recht nirgend als genereller Grundsatz ausgesprochen, kann aber dessen ungeachtet in Gemäßheit vieler einzelner Bestimmungen nicht bezweifelt werden (Allgem. Landrecht I. 3. §. 41. woraus I. 5. §. 109. zu interpretiren ist; I. 5. §. 46. 81. 117. (als Argumentum e contrario) 152. 158.; I. 11. §. 336. 554—556. 730. 1058. 1059.; I. 13. §. 11. 12. 127. 247.; I. 14. §. 203—205. 400.; I. 16. §. 253. 254. 388—391.; I. 20. §. 95. 96.; II. 8. §. 591. 597—776. 1366 ff. 1391. 2065. 2068. 2097.; Allgem. Gerichtsordnung I. 10. §. 134. 168.; II. 7. §. 55.); und es ist nur zu bedauern, daß die Redaktoren sich nicht bestimmter erklärt, und dadurch die Praxis vor Aberrungen, die allerdings häufig vorkommen, bewahrt haben. Wie nun die Tendenz des preuß. Rechts in dieser Beziehung offenbar eine sittliche ist, so ist sie es auch in den Bestimmungen über die rechtlichen Folgen eines ganz oder zum Theil erfüllten mündlichen Vertrages, wenn derselbe schriftlich hätte abgefaßt werden müssen; und bewegliche Sachen oder Handlungen zum Gegenstande hat. Zwar kann aus einem solchen Vertrage auf Erfüllung oder Entschädigung niemals gedrungen werden; ist aber derselbe von beiden Seiten vollständig erfüllt worden, so darf kein Contrahent das einmal abgemachte Geschäft wieder anfechten, oder auf behauptete mündliche Nebenabreden einen Nachanspruch gründen; und ist auch die Erfüllung nur zum Theil erfolgt, so muß wenigstens der zurücktretende, und wegen seines Wankelmuths sittlich zu tadelnde, Contrahent allen dadurch verursachten Schaden tragen oder ersetzen, so jedoch, daß die Entschädigung nicht ex contractu, da dieser keine Rechtsgiltigkeit hat, sondern nach allgemeinen Grundsätzen regulirt wird. Ist also eine Sache übergeben worden und der Empfänger tritt zurück, so muß er dieselbe durchaus in eben dem Zustande zurückgeben, in welchem er sie erhalten hat; kann er dies aber, wegen einer, auch nur zufälligen Verschlimmerung nicht, so muß er den zur Zeit der Übergabe stattgefundenen Werth der Sache vergüten, und zwar principaliter den, durch die mündliche Abrede über den Preis, von den Parteien selbst festgestellten, als die angemessenste Taxe, nicht als Foderung ex contractu, eventualiter den durch Sachverständige zu ermittelnden. Tritt dagegen der Geber zurück, so muß er die gegebene Sache in dem Zustande zurücknehmen, in welchem sie sich zur Zeit, da seine Weigerung zur Kenntniß des Andern gelangt ist, befunden hat; und bis dahin hat der Empfänger durchgehends die Rechte eines redlichen Besitzers, braucht also auch eine empfangene Geldsumme von da ab erst zu verzinsen, während der rücktretende Empfänger vom Tage der Zahlung dazu verpflichtet ist. Bei geleisteten Handlungen fällt die Möglichkeit einer Rückgabe fort, es kann daher immer nur von einer Vergütung derselben die Rede seyn. Sind nun die bedungenen Handlungen vollständig geleistet worden, und der Hauptgegenstand des Vertrages gewesen, so erfolgt die Vergütung nach der mündlichen Verabredung, als der von den Parteien zum voraus bestimmten Taxe; sonst aber, also wenn nicht eine Geldentschädigung, sondern eine andere Gegenleistung oder eine Sache für die Handlungen versprochen worden (die Handlungen nicht der Hauptgegenstand des mündlichen Vertrages waren) nach sachverständiger Festsetzung. Sind die Handlungen nur zum Theil geleistet worden, so muß der zurücktretende Empfänger den durch Sachverständige, nicht nach der blos für das Ganze eine Taxe abgebenden mündlichen Verabredung, auszumittelnden Werth des wirklich Geleisteten vergüten; der zurücktretende Verpflichtete muß sich dagegen mit dem begnügen, was dem Empfänger, wenn er sich die noch rückständigen Leistungen anderweitig verschafft, von der verabredeten Vergütung übrig bleibt. Die eben erwähnten Bestimmungen sind jedoch nicht ohne Ausnahmen, indem aus Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse ein mündlicher, durch die Übergabe vollzogener, Mieth- oder Pachtkontrakt (locatio conductio rerum), wenigstens auf ein Jahr gilt, und ein mit Hausofficianten mündlich abgeschlossener Dienstvertrag nur von Vierteljahr zu Vierteljahr durch eine sechs Wochen vorher gegangene Kündigung aufgelöst werden kann. Außerdem finden diese Bestimmungen auf Verträge, deren Gegenstand ein Immobile oder eine dem gleich zu achtende Gerechtigkeit, indem hier der schriftliche Vertrag, nach teutscher Rechtssitte und als Grundlage der Eintragung ins Hypothekenbuch, ein Essentiale der Einigung ist, und auch durch die von beiden Theilen erfolgte Erfüllung nicht ersetzt werden kann. Übrigens kann nicht geläugnet werden, daß auch über das Verhältniß der Contrahenten nach erfolgter theilweiser Erfüllung eines über bewegliche Sachen oder Rechte abgeschlossenen mündlichen Vertrages die Redaktoren sich unbestimmt und unvollständig ausgedrückt, dadurch aber den Kommentatoren und Praktikern zu mancherlei Verunstaltungen des an und für sich ziemlich einfachen Verhältnisses Anlaß gegeben haben, und sonach die ganze Lehre von den schriftlich abzufassenden Verträgen einer gründlichen Revision bedarf. — Rücksichtlich der Acceptation eines angebotenen Vertrages geht das preuß. Recht von dem Grundgedanken aus, daß es eben so unvernünftig sey, den Anbietenden unbestimmt zu binden, als ihm zu erlauben, mit dem Anerbieten ein Spiel zu treiben, und dasselbe, ehe der Andere zur Erklärung Zeit gehabt, willkürlich zurückzunehmen. Daher bestimmt das preuß. Recht verschiedene, den Umständen angemessene, Fristen, innerhalb welcher die Acceptation eines angebotenen Vertrages nicht blos

erfolgen, sondern auch, um den Anbietenden zu binden, zur Wissenschaft desselben gelangen muß. Ist dies geschehen, so gilt der Vertrag vom Augenblick der erfolgten Acception; ist es aber nicht geschehen, so ist der Anbietende auch durch eine rechtzeitig erfolgte, ihm jedoch aus irgend einem Grunde ohne sein Verschulden nicht zugekommene, Acceptation nicht gebunden. Damit jedoch der Acceptant, der seiner Seits vielleicht alles gethan hat, um die Acceptation zur rechten Zeit zur Wissenschaft des Anbietenden zu bringen, in dem Glauben, der Vertrag sey geschlossen, nicht zu unnützen Anstalten verleitet werde; so muß der Anbietende denselben nach abgelaufener Acceptions-Frist, unter Gegenwärtigen sofort, unter Abwesenden mit der nächsten Post, von der Rücknahme des Antrages benachrichtigen, eventualiter aber demselben, wenn dieser nämlich innerhalb der bestimmten Frist acceptirt hatte, allen, durch die zur Erfüllung des Vertrages getroffenen Anstalten, erwachsenen Schaden ersetzen. — Da endlich das preußische Recht die vernünftigen und sittlichen Foderungen nicht blos, gleich den Römern, als ein minderes Recht neben sich hergehen läßt, sondern, so weit dies angemessen geschienen, in sich aufgenommen hat; so folgt von selbst, daß es den sogenannten Natural-Obligatianen oder moralischen Verbindlichkeiten an und für sich jede direkte oder indirekte rechtliche Wirkung absprechen, dieselben jedoch so weit anerkennen und schützen muß, als sie von dem moralisch Verpflichteten selbst ausdrücklich oder stillschweigend auf eine rechtsgiltige Weise für ihn bindend erklärt worden sind. Daher erklärt es die Erfüllung einer moralischen Verbindlichkeit und jede darauf gegründete Novation für rechtsbeständig, die Kompensation derselben mit einer Foderung des moralisch Verpflichteten dagegen für unzulässig. Daher kann ferner auch ein Dritter sich für die Erfüllung derselben verbürgen, da indessen Bürgen nur in subsidium haften, so muß der Dritte sich überdies als Selbstschuldner verpflichtet haben, oder das Gesetz ihn als solchen betrachtet, wie dies rücksichtlich einer Verbürgung für Schulden der Fall ist, welche nur wegen persönlicher Unfähigkeit des Verpflichteten ungiltig sind. Daher darf endlich, wie wenigstens aus einer analogen Bestimmung geschlossen werden muß, ein zur Sicherstellung des moralisch Berechtigten gegebenes Pfand bis zur Erfüllung der dabei anerkannten Verbindlichkeit retinirt werden. Wann nun aber eine obligatio naturalis vorhanden sey, dies bestimmt das preuß. Recht nicht, überläßt vielmehr ganz angemessen der Sittlichkeit dies zu beurtheilen, und spricht sich nur in einzelnen Beziehungen darüber aus; z. B. daß aus einem unerlaubten oder vom Gesetz ausdrücklich gemißbilligten, nicht blos wegen mangelnder Form oder Fähigkeit der Contrahenten ungiltigen, Vertrage auch nicht einmal eine moralische Verbindlichkeit entstehe. Namentlich kann von dem Stehenbleiben einer obligatio naturalis nach erfolgter Verjährung oder rechtskräftiger Entscheidung wie im römischen Recht, in Preußen gar nicht die Rede seyn; ersteres nicht, weil die Verjährung durch Nichtgebrauch überhaupt nur eine sehr dringende rechtliche Vermuthung begründet, daß die vormalige Verbindlichkeit in der Zwischenzeit auf die eine oder andere Art aufgehoben worden, also derjenige, welcher nach Ablauf der Verjährungsfrist mit Bewußtsein erfüllt, nicht sowol ex obligatione naturali, als vielmehr wegen des Anerkenntnisses seiner noch fortdauernden Verbindlichkeit gebunden ist; letzteres nicht, weil der preußische Proceß die Ausmittelung der Wahrheit, nicht blos die Feststellung eines formellen Rechts zum Zweck hat; und also eine moralische Verbindlichkeit nach rechtskräftiger absolutorischer Entscheidung nur dann fortdauert, wenn sie vorher schon vorhanden war.

2) Abgesehen von besonderen Gründen, die wir hier übergehen, ist auch die Verletzung der Persönlichkeit oder des Vermögens eines Anderen Entstehungsgrund von Obligationen, und zwar bei den Römern in einem uns durchaus fremden Umfang. Da nämlich in Gemäßheit des herrschenden Princips jeder civis sui juris als unbeschränkter Herr seines abgesonderten Rechtskreises betrachtet werden mußte, und wegen seines eisernen Willens auch konnte; so faßten die Römer jede Verletzung eines Individuums oder seines Rechtskreises, welche den Gesamtwillen gar nicht oder nur neben her mit antastete, als Beleidigung des in dem Individuum verkörperten Theiles des Gesamtwillens oder Privatdelikt auf, und hielten daher den Verletzten nicht blos durch die ihm reell, sondern auch und hauptsächlich durch die ihm juridisch zugefügte Beschädigung, die injuria für beeinträchtigt, von welcher jene nur als eine das Maß des Unrechts bestimmende Folge angesehen wurde. Jede solche Verletzung erzeugte daher in der Regel eine, auf Reparation der durch den reellen Schaden bestimmten rechtlichen Beschädigung gehende, rückwirkende Richtung der Person gegen die Person, oder eine Obligation, neben welcher allerdings in einzelnen Fällen auch eine öffentliche Klage, alternativ gestattet wurde, und welche sich von der obligatio ex contractu nur dadurch unterschied, daß bei dieser die Person des Verpflichteten als Vertreter einer individuell bestimmten Sache oder doch des Vermögens, bei jener dagegen lediglich für sich selbst der Person des Berechtigten gegenüber stand. Die Verpflichtung aus Delikten ging daher auf die Erben des Verletzers nur dann über, wenn gegen den letzteren bereits lis contestirt und dadurch eine neue Obligation begründet worden, oder aber die Klage auf die Sache gerichtet war (condictio furtiva, actio rerum amotarum); indem die Erben nur die juridische Persönlichkeit, nicht die Person, ihres Erblassers repräsentirten, weshalb denn auch Contraktsklagen, welche gegen die Person als solche gerichtet waren, z. B. die stipulationes in faciendum ursprünglich und noch in sehr später Zeit nur nach stattgefundener litis contestatio oder actio mota gegen die Erben geltend gemacht werden konnten. Anders stand die Sache, wenn nicht ein civis sui juris, sondern der integrirende oder abhängige Theil eines anderen Willens (filius familias und servus) verletzt worden oder verletzt hatte; denn alsdann wurde konsequenter Weise im ersten Fall der herrschende Wille, wenn nämlich die Verletzung ihn selbst berührte, bei Injurien gegen Sklaven z. B. nur, wenn diese in contumeliam domini injuriirt worden, als beeinträchtigt angesehen, und im zweiten Fall nur als Vertreter des caput noxium, wegen der durch die Verletzung begründeten Richtung der Person gegen diesen Willenstheil für verpflichtet erachtet. Dem zufolge traf die Pflicht zum Schadensersatz jeden, aber auch nur den, welcher das caput noxium in seinem jus hatte (noxa caput sequitur), jedoch konnte er diese Pflicht dadurch von sich abwenden, daß er seinen Willen aus dem caput noxium heraus zog, und dem Beschädigten die Möglichkeit einer Willensverbreitung über dasselbe für immer, oder bis zur Abverdienung der Schuld und zu diesem Zweck eröffnete; rücksichtlich der Sklaven war das eine

oder andere, rücksichtlich der filii familias wenigstens in der späteren Zeit nur das letzte zuläßig. Hieraus erklärt sich ganz von selbst nicht nur die Stellung der noxae dediti, z. B. die erzwingbare Freilaßung derselben nach abverdienter Schuld, und die Zuläßigkeit einer actio injuriarum des filius familias gegen den, in dessen mancipium er sich befand, sondern auch der Umstand, daß den Peregrinen wahrscheinlich schon sehr früh die Rechtsfähigkeit für Klagen aus Delikten wegen einer Vermögensbeschädigung pro und contra fingirt wurde, zumal auch die capitis deminutio konsequenter Weise diese Klagen nicht zerstörte. — Mit der Zeit wurden die alten Bestimmungen durch die Vermehrung der öffentlichen Klagen, die nach dem obigen dem römischen Princip entsprechende Annahme einer Verpflichtung der Erben, so weit sie in Folge einer Beschädigung reicher geworden, oder mit einer Contraktsklage belangt werden konnten, die aus der Vermögensfähigkeit des filius familias von selbst folgende, und von Justinian gesetzlich ausgesprochene Unzuläßigkeit einer noxae deditio desselben u. s. w., zwar zum Theil verändert; im Ganzen blieben sie jedoch stehen, da sie auch den egoistischen Foderungen des individuellen Willens angemessen waren. Nicht minder ist der Einfluß des römischen Princips auf die einzelnen Delikte bis in die spätesten Zeiten unverkennbar, wir müssen jedoch den näheren Nachweis dieser Thatsache hier übergehen, und machen nur theils auf die weite Ausdehnung der actio injuriarum und furti, theils auf die actio ex lege Aquilia aufmerksam. Letztere erforderte auch nach ihrer Ausdehnung durch die Juristen immer noch eine culpa in faciendo, indem der abstrakte Wille nur durch positive Eingriffe in den Rechtskreis eines Anderen widerrechtlich oder unsittlich zu handeln sich bewußt werden kann, wenn er nicht vorher durch eine Handlung des anderen oder ein besonderes Gesetz für eine bestimmte Unterlassung zu haften verpflichtet worden (cautio damni infecti); dann aber genügte das geringste Versehen zur Geltendmachung jener actio in ihrem ganzen Umfange, indem die injuria durch den positiven Eingriff vollbracht wird, und von dem eisernen Willen verlangt werden kann, daß er besonders nach außenhin mit der höchsten Bedachtsamkeit sich bestimme. Hatte auch der Beschädigte einer culpa sich schuldig gemacht, so wurde er in der Regel als Urheber des Schadens angesehen, und konnte daher von dem anderen nur dann einen Ersatz fordern, wenn dieser in dolo war.

Ähnlich dem römischen Recht behandelte das teutsche Recht jede Verletzung eines befestigten Individuums oder seines Rechtskreises, also auch der durch dasselbe befestigten anderen Individuen, als Privatdelikt, und verpflichtete den Verletzer für sich und die in ihm Befestigten zu einer, die reelle und sittliche Beschädigung zugleich berücksichtigenden, Buße, durch deren Zahlung derselbe sich von der Privatrache frei kaufen mußte und in der Regel durfte, wie im ältesten römischen Recht. Indessen leuchtete durch die sonst allerdings noch sehr rohen Bestimmungen des teutschen Rechts doch schon eine sittlichere Tendenz durch, indem dasselbe nicht nur die ganze Familie des Verletzten, durch und in deren Gesamtkraft dieser befestigt war, sondern auch die Gemeinde, deren Frieden gebrochen war, als mit verletzt betrachtete, und daher dem Repräsentanten der letzteren einen Theil der Buße zusprach. Diese Tendenz hob das Christenthum immer mehr hervor, und so kam es dahin, daß die reelle Beschädigung von der sittlichen getrennt, und letztere als Beleidigung der Gesamtheit oder Sittlichkeit überhaupt betrachtet wurde, dem Verletzten also lediglich ein Privatanspruch wegen des wirklich erlittenen Schadens blieb, woran dann die Annahme eines Überganges der Verpflichtung auf die Erben sich von selbst knüpfte.

Diese Ansicht ist nun in das preußische Recht übergegangen, in demselben jedoch umgekehrt bei der Bestimmung des Schadenersatzes, den der Beschädiger zu leisten hat, auf die größere oder geringere Unsittlichkeit der beschädigenden Handlung Rücksicht genommen, dasjenige also zum Durchbruch gebracht worden, was das Rechtsgefühl durch die irrthümliche Auffassung der actio ex lege Aquilia in das gemeine Recht in einem gewissen Umfange bereits eingeführt hätte, und die Vernunft fordert. Das preußische Recht bestimmt nämlich folgendes:

1) positive Eingriffe in den Rechtskreis eines Anderen und die Unterlassung einer Zwangspflicht machen auf gleiche Weise zum Schadenersatz verbindlich.

2) Derselbe wird jedoch nicht in allen Fällen auf dieselbe, sondern nach dem Grade der, der Handlung des Verletzers zum Grunde liegenden, Unsittlichkeit auf verschiedene Weise geleistet. Bei einem geringen Versehen haftet der Beschädiger nur für den dadurch verursachten unmittelbaren Schaden (damnum circa rem), und selbst für diesen nur dann, wenn seine Persönlichkeit oder die vorgenommene Handlung ihn zu einer außerordentlichen Aufmerksamkeit verpflichtete. Ein mäßiges Versehen verpflichtet dagegen den Beschädiger immer, und zwar zum Ersatz des mittelbaren und unmittelbaren Schadens (damnum circa rem und extra rem), desgleichen des entgangenen Gewinns, so weit derselbe durch den gewöhnlichen Gebrauch des beschädigten Gegenstandes hätte gemacht werden können. Wer endlich einen anderen durch Vorsatz oder grobes Versehen beschädigt, haftet auch für den anderweitig entgangenen Gewinn, und selbst für die zufälligen Folgen, welche den Beschädigten ohne die widerrechtliche Einwirkung nicht getroffen haben würden.

3) Dies gilt jedoch nur für den Fall, wenn der Beschädigte sich bei Abwendung des Schadens nicht selbst eines Versehens schuldig gemacht hat. Die mit eintretende grobe Verschuldung des Beschädigten macht denselben nämlich aller Schadloshaltung verlustig, wenn der Beschädiger sich in einem mäßigen oder geringen Versehen befand, des Rechts auf Ersatz des mittelbaren Schadens und entgangenen Gewinns aber nur, wenn der Beschädiger vorsätzlich oder aus grobem Versehen gehandelt hatte; die mit eintretende mäßige Verschuldung des Beschädigten wird dagegen im letzten Fall gar nicht, und bei einem mäßigen Versehen des Beschädigers nur so weit berücksichtigt, daß der letztere alsdann blos den unmittelbaren Schaden zu ersetzen hat. Unmittelbar heißt übrigens der Schaden, welcher aus einer Handlung nach dem natürlichen und gewöhnlichen Lauf der Dinge in der Regel entsteht.

4) Wer sich seines Rechts innerhalb der gehörigen Schranken bedient, muß den einem anderen zugefügten Schaden nur dann ersetzen, wenn aus den Umständen klar erhellt, daß er unter mehreren möglichen Arten der Ausübung seines Rechts diejenige, welche dem Anderen nachtheilig geworden, in der Absicht, denselben zu beschädigen, gewählt habe.

5) Die Pflicht zum Schadenersatz geht unbedingt auf die Erben über, kann aber nur innerhalb dreier Jahre, nach-

dem dem Beschädigten das Daseyn und der Urheber des Schadens bekannt geworden, und höchstens binnen dreißig Jahren geltend gemacht werden; doch gilt alles dieses nur von Beschädigungen außerhalb Contrakts-Verhältnissen.

Wenden wir uns nun

C. zu den Wirkungen der Obligationen, so berechtigen dieselben den creditor zu der bestimmten Einwirkung auf den Willen des Verpflichteten, und verpflichten daher diesen zur Erfüllung des Versprochenen oder aus anderen Gründen zu Leistenden. Bei der absoluten Bestimmtheit des alten römischen Rechts konnte die Art und Weise der Erfüllung nicht eben zweifelhaft seyn, und war konsequenter Weise im höchsten Grade streng, im neueren Recht machte aber die schwankendere Stellung der Verbundenen und die Berücksichtigung des individuellen Interesses (datio in solutum, beneficium competentiae) verschiedene Festsetzungen nothwendig, welche im Allgemeinen darauf hinausgingen, daß der Verpflichtete in der Regel den versprochenen Gegenstand, und diesen in der gehörigen Qualität, zur gehörigen Zeit, an dem gehörigen Ort, und in der gehörigen Qualität überliefern oder leisten müsse. Dasselbe verlangen auch das gemeine und preußische Recht, im Detail weicht jedoch dieses von dem römischen Recht verschiedentlich ab, und wir wollen hier einige Abweichungen gegenüberstellen. Nach römischem Recht kann die Erfüllung einer übernommenen Verbindlichkeit sofort verlangt werden, wenn nicht ein dies beigefügt worden, und ist dies geschehen, so darf der Verpflichtete dennoch in der Regel früher erfüllen; denn der eiserne Wille kann sich in seiner einmal anerkannten Befugniß nur durch ausdrückliche Nebenbestimmungen gebunden erachten, und diese treffen wiederum den Verpflichteten nicht, wenn sie lediglich als eine Beschränkung des Berechtigten hingestellt worden. Indessen sah doch auch schon das spätere römische Recht hiebei auf die von dem Verpflichteten zu machenden Anstalten und sonstigen Nebenumstände, und stieß daher materiell die formell festgehaltene Regel um. Wenn daher das preußische Recht bestimmt, daß die unbestimmt gebliebene Zeit der Erfüllung bei entstehendem Zweifel, von dem Richter nach der wahrscheinlichen Absicht der Parteien, dem Zweck der Leistung, und den übrigen Nebenumständen, allenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, festgestellt werden soll, so weicht es vom römischen Recht re vera nur darin ab, daß es das wahrhaft Giltige und Vernünftige auch formell anerkannt. Dem zufolge betrachtet es denn auch den von den Contrahenten festgesetzten Tag der Erfüllung als beide interessirend, und erlaubt dem Verpflichteten nur mit Einwilligung des Berechtigten eine frühere Erfüllung; und auf gleiche Weise rechtfertigen sich einige andere hieher gehörige Bestimmungen und Abweichungen, die wir hier übergehen müssen. Erfüllt der Verpflichtete seine Verbindlichkeit zur gehörigen Zeit *schuldbarer* Weise nicht, so ist er nach römischem und preußischem Recht in mora solvendi, die bei zweiseitigen Verträgen also in der Regel für jeden Contrahenten erst dann eintritt, wenn der andere bereits erfüllt hat, oder doch, falls der eine zuerst erfüllen muß, nach stattgefundener Erfüllung seiner Obliegenheit sofort nachzukommen bereit und im Stande ist; nimmt dagegen der Berechtigte die ihm an dem gehörigen Ort und zur rechten Zeit angebotene Erfüllung nicht an, so ist er in mora accipiendi, indem es auch nach preußischem Recht einer Deposition des zu Leistenden zu diesem Behuf nicht bedarf. Auf den Säumigen geht nach beiden Rechten die Gefahr der Sache über, oder bleibt bei demselben, wenn er sie schon tragen mußte; außerdem muß er aber auch den durch die mora zugefügten Schaden dem anderen ersetzen, während dieser nach römischem Recht nur noch für dolus und culpa lata, nach preußischem Recht dagegen nach den oben aufgestellten Regeln über den Schadenersatz bei miteintretender culpa des Beschädigten bis zur Deposition haftet. Über die Art und Weise, wie die Entschädigung zu leisten, weichen beide Rechte wiederum von einander ab, indem das römische Recht zwischen oblig. str. j. und b. f., dies fixus und non fixus unterscheidet, und danach die Prästation des Interesses blos um der äußeren Form willen verschiedentlich bestimmt, das preußische Recht dagegen vernünftiger Weise alles von dem Grade des Versehens mit Rücksicht auf die Natur des Geschäfts abhängig macht, und danach den Säumigen entweder nur zum Ersatz des unmittelbaren, oder auch des mittelbaren Schadens, oder endlich des entgangenen Gewinns verpflichtet, in einzelnen Fällen jedoch, z. B. bei der mora eines Schenkers oder Vormundes, die Pflichten des Säumigen aus Gründen, welche die Natur des bestehenden Rechtsverhältnisses rechtfertigen, mildert oder schärft. — Was den Ort der Erfüllung betrifft, so hatte das römische Recht folgende sonderbare Bestimmungen: 1) eine schuldige Handlung wird an dem vom creditor erwählten Ort, freilich auf Kosten desselben, geleistet, obgleich dies offenbar die Verpflichtung des debitor über die obligatio ausdehnt; 2) eine Sache, welche in specie bestimmt ist, und sich daher immer an einem bestimmten Ort befindet, wird da gegeben oder zurückgegeben, wo sie sich gerade befindet, doch kann der creditor verlangen, daß die Sache auf seine Kosten an den Ort der Klage transportirt werde, und auf des debitors Kosten, wenn dieser sie dolo malo von ihrem früheren Aufenthalt weggebracht hat; 3) eine fungible oder in genere bestimmte Sache wird da gegeben oder zurückgegeben, wo geklagt wird oder geklagt werden kann, also am Orte, wo der debitor domicilirt oder wo kontrahirt worden; 4) wenn jedoch von der Rückgabe einer fungibeln oder nicht fungibeln Sache aus Geschäften die Rede ist, welche nur zum Vortheil des debitor geschlossen worden, so kann die Rücklieferung am Orte des Empfangs verlangt werden. Erwägt man, daß das römische Recht lange Zeit nur für Rom und seine nächste Umgebung festgestellt worden, und berücksichtigt dabei, daß die Verpflichtung zu Handlungen den Verpflichteten gewissermaßen in eine servilis conditio brachte, in Bezug auf Sachen aber die Verpflichtung zur rei datio ursprünglich allein zuläßig war, und diese über das ausdrücklich Bestimmte nicht ausgedehnt werden konnte, auch der Grundsatz ubi rem meam invenio ibi vindico schon in einer verwandten Beziehung den Ort des Gebers bezeichnete; so wird man die Entstehung und nachherige Festhaltung der oben angegebenen, in dem ungeheuren römischen Reich offenbar zu der äußersten Verwirrung führenden, Bestimmungen begreiflich finden. In der Regel bezeichneten indessen die Contrahenten, um sich gegen das bestehende Recht sicher zu stellen, den Ort der Erfüllung, was überdies dem auf eine individuell bestimmte Willensäußerung dringenden römischen Recht eigentlich erst völlig entsprach; und war dies auch nicht geschehen, so wurde dennoch auf die Natur der Verhältnisse gesehen, und danach vorkommenden

Falls von den obigen Regeln abgewichen. Wenn also das preußische Recht verordnet, daß der unbestimmt gebliebene Ort der Erfüllung, bei entstehendem Streit, nach der Natur des Geschäfts und der deutlich erhellenden Absicht der Contrahenten, von dem Richter festgestellt werden soll, so weicht es von dem römischen Recht wiederum materiell wenig ab; mehr jedoch in den für die Parteien und den Richter maßgebenden subsidiären Bestimmungen. Diese setzen nämlich folgendes fest: 1) bei blos wohlthätigen Geschäften kann ein versprochenes lucrum nur da gefordert werden, wo der Verpflichtete sich aufhält, und dasselbe gilt, wenn außer einem Vertrage etwas zu leisten ist; 2) bei anderen Geschäften soll die Leistung einer Handlung an dem Orte, wo der Verpflichtete, die Lieferung oder Rücklieferung einer Sache dagegen an dem Orte, wo der Berechtigte zur Zeit des geschlossenen Vertrages gewohnt hat, statt finden; 3) bei zweiseitigen Geschäften endlich sollen Leistung und Gegenleistung an demselben Orte erfolgen, also, wenn dieser in dem Vertrage nicht bestimmt ist, da, wo der eine Contrahent erfüllt hat, wiewol es diesem frei bleiben muß, die Überlieferung einer Sache auch an seinem Wohnort zu verlangen. Offenbar ist in diesen Bestimmungen die der Vernunft entsprechende Stellung der Contrahenten berücksichtigt worden, und daraus rechtfertigen sich denn auch einige Ausnahmen von den allgemeinen Regeln; z. B. daß eine deponirte Sache da zurück zu liefern ist, wo der Verpflichtete zur Zeit der Rückgabe sich aufhält, oder die Sache der besseren Aufbewahrung wegen hingebracht hat, desgleichen daß wegen des kaufmännischen Verkehrs der Gläubiger das aus einem gezogenen Wechsel zu zahlende Geld in der Wohnung des Acceptanten abholen muß. — Was endlich die Qualität der Sache betrifft, so hat bei fungibeln und generisch versprochenen Sachen, wenn die Sorte nicht näher bestimmt worden, nach dem römischen Recht der debitor die Wahl, und darf jedes nicht besonders fehlerhafte genus auswählen; nach dem preußischen Recht muß dagegen, weil nicht sowol auf das formell dem debitor Freigestellte, als vielmehr auf das vernünftiger Weise Beabsichtigte gesehen wird, eine Sache von mittlerer Art und Güte geliefert werden. Bei alternativ versprochenen Sachen sprechen beide Rechte, wenn die Contrahenten nicht etwas anderes verabredet haben, dem Verpflichteten die Wahl zu, in Ansehung des Kaufkontraktes findet sich jedoch in dem preußischen Recht die Singularität, daß der Käufer die Wahl haben soll, offenbar weil der Zweck des Verkäufers in der Regel nur dahin geht, seine Sachen oder Waren in Geld zu verwandeln, der Zweck des Käufers dagegen, die seinen Bedürfnissen angemessenste Sache zu erhalten, und also die Benennung mehrerer Sachen dem Käufer stillschwe gend die Wahl anheimstellt. Im übrigen wird von den nothwendigen Eigenschaften und anderweitigen Erfodernissen rücksichtlich einer überlieferten Sache weiter unten die Rede seyn.

Die Erfüllung einer ein- oder zweiseitigen Obligation kann nun aus verschiedenen Gründen ganz oder theilweise unterbleiben oder unmöglich werden; erstens nämlich durch die absichtliche und mit Bewußtseyn der Rechtswidrigkeit vorgenommene Handlung des einen oder anderen Theils, wovon die Pflicht zur vollständigen Entschädigung des unschuldigen Mitkontrahenten immer die Folge ist, zweitens durch Zufall; und drittens durch die freie, die Nichterfüllung jedoch nicht gerade zu bezweckende, Handlung des einen oder andern Theils, wobei es darauf ankommt, ob der Thäter die Folgen seiner Handlung hat voraussehen können und müssen. In dieser Beziehung faßte das römische Recht seinem Princip gemäß jedes Individuum als mit eisernem Willen begabt auf, und verlangte daher von jedem, der außerhalb seines Rechtskreises eine Handlung vornahm (culpa ex lege Aquilia oder in faciendo), oder sich einem anderen zu Handlungen, zur diligentia oder custodia, die von ihm freilich ohne einen speciellen Grund nicht verlangt werden konnten, ausdrücklich oder stillschweigend, durch die Eingehung eines obligatorischen Verhältnisses, verpflichtet hatte, die Aufmerksamkeit und Beflißenheit eines optimus pater familias, dessen Qualitäten jedoch zu verschiedenen Zeiten verschieden aufgefaßt wurden. Wer dieser Beflißenheit gemäß handelte, war von allem Vorwurf frei, wenn ihm, was sicherlich erst eine Bestimmung des, die Beschaffenheit eines optimus pater familias laxer auffassenden, neueren Rechts ist, nicht nachgewiesen werden konnte, daß er in seinen eigenen Angelegenheiten mit einer noch größeren Aufmerksamkeit verfahren, indem er alsdann den Foderungen, die in Folge des herrschenden Princips an ihn zu machen waren, offenbar nicht genügt, sich vielmehr mit sich selbst in Widerspruch gesetzt und einen dolus im weiteren Sinn begangen hatte. Wer derselben dagegen zuwiderhandelte, war in culpa (levi), die sich zu einer dem dolus gleich zu achtenden Verschuldung oder culpa lata steigerte, wenn der Schuldige entweder ohne alle vernünftige Überlegung gehandelt, oder aber die ihm eigenthümliche Beflißenheit anzuwenden unterlassen hatte; indessen rechneten die Römer doch auch jede absichtliche und nicht zugleich boshafte Verletzung der Obliegenheiten hieher. Da nun obligatorische Verhältnisse die bisherigen Pflichten der Contrahenten nicht minderten, sondern mehrten, so haftete jeder Theilnehmer zuvörderst für jede, die konstituirte Willensrichtung des anderen oder den in dessen bonis befindlichen Willenstheil durch positive Handlungen beeinträchtigende culpa, indem er dadurch in den Rechtskreis desselben eingriff; sodann aber auch zweitens für eine durch mangelnde diligentia oder custodia begangene culpa lata; für eine culpa levis dagegen drittens nur der, welcher durch die Obligation einen Vortheil bezweckte, oder die Vertretung eines anderen freiwillig übernommen hatte; in einigen Verhältnissen, in denen nämlich zur Besorgung fremder Geschäfte eine Nöthigung statt fand, konnte jedoch viertens das der Beflißenheit eines optimus pater familias nicht entsprechende Verfahren durch den Nachweis, daß man es in seinen eigenen Angelegenheiten nicht besser mache, entschuldigt und gerechtfertigt werden (culpa in concreto oder diligentia quam suis rebus bei der societas, communio incidens, tutela, dos). Diese Theorie, welche schon die römischen Juristen in der Anwendung auf einzelne Fälle verwirrten, indem sie die Beschaffenheit eines optimus pater familias verschieden auffaßten, konnte bei den teutschen keine günstige Aufnahme finden, da letztere den Individuen keinen eisernen, sondern einen durch außergewöhnliche Umstände leicht beweglichen Willen zuschrieben, für sie also ein Mensch von gewöhnlicher Willens- und Verstandeskraft das Normal war. Von diesem ausgehend und das römische Recht betrachtend kamen daher die teutschen Juristen ohne zwischen culpa in faciendo und

non faciendo zu unterscheiden zu der Annahme einer dreifachen culpa, welche dem römischen Recht allerdings widersprach, dem teutschen Rechtsgefühl aber durchaus angemessen war, nämlich: 1) der culpa lata, als Negation jeder vernünftigen Überlegung; die immer 2) der culpa levis in abstracto und concreto, als Negation des teutschen Normals überhaupt oder der eigenthümlichen größeren Aufmerksamkeit des betreffenden Individuums, die bei beiderseits vortheilhaften Geschäfte von jedem Contrahenten; 3) der culpa levissima, als Negation einer, über jenes Normal oder die eigenthümliche individuelle Aufmerksamkeit, nicht über die Möglichkeit, wie man dem gemeinen Recht wohl angedichtet hat, hinausgehenden Beflißenheit, die von dem, welcher bei einem Geschäfte allein Vortheil habe, vertreten werden müsse. Da nun das preußische Recht gleichfalls von dem Normal eines mit gewöhnlicher Verstandes- und Willenskraft versehenen Menschen ausgegangen ist und ausgehen mußte, so hat es die Theorie des gemeinen Rechts, als den Foderungen der Vernunft entsprechend, im Allgemeinen beibehalten, die schwankende und nur zu weitläufigen Processen führende culpa in concreto als Glied der culpa levis jedoch verworfen, und einzelne eigenthümliche Verhältnisse mit freiem Blick behandelt. So haftet der Depositar, je nachdem er die Verwahrung ohne oder gegen Entgelt übernommen oder sich auch nur zu derselben gedrängt hat, für ein grobes oder mäßiges Verfahren; kann ihm aber nachgewiesen werden, daß er seine Sachen von gleicher Art besser zu verwahren pflege, so wird danach der Grad seiner Verantwortlichkeit abgemessen. Der Bevollmächtigte haftet in der Regel für ein mäßiges, und hat er den Auftrag als Kunst- oder Sachverständiger und gegen Vergeltung übernommen, für ein geringes Versehen; kann ihm aber nachgewiesen werden, daß er seine eigenen Geschäfte derselben Art aufmerksamer besorge, so wird danach der Grad seiner Verantwortlichkeit abgemessen, und umgekehrt auch er zu dem Nachweise einer geringeren Aufmerksamkeit in eigenen Angelegenheiten gelassen, wenn er den Auftrag unentgeltlich übernommen hat und kein Sachverständiger ist. Der Verwalter fremder Sachen wird, soweit es dabei auf die custodia ankommt, als Depositar, soweit er fremde Geschäfte besorgt, als Mandatar behandelt. Der socius endlich haftet für diligentia quam suis rebus, eventualiter für ein mäßiges Versehen, es sey ihm denn für die Besorgung gewisser Geschäfte eine besondere Belohnung ausgesetzt worden, und die in einem solchen Falle sonst zu vertretende culpa den übrigen Gesellschaften günstiger; die communio incidens ist aber von den generellen Regeln nicht ausgenommen. Außerdem verordnet das preußische Recht noch besonders, daß ein geringes Versehen vertreten soll: 1) derjenige, welcher eine, eine besondere Kunst- oder Sachkenntniß voraussetzende, Handlung übernommen hat, es sey denn die Art der Verrichtung von dem Berechtigten ausdrücklich vorgeschrieben, oder von einem diesem allein vortheilhaften Geschäfte die Rede, in welchem Fall der Übernehmer nur für ein mäßiges Versehen haftet, weshalb denn auch Gastwirthe und Inhaber öffentlicher Landkutschen für sich und ihre Leute ein geringes Versehen vertreten müssen, und der vernunftwidrige römische Unterschied zwischen einer ars liberalis und illiberalis dem preußischen Recht unbekannt ist, 2) derjenige, welcher sich ohne Einwilligung des Berechtigten in fremde Geschäfte eingemischt hat, wenn er nicht dadurch einen nach vernünftigen Gründen wahrscheinlich bevorstehenden Schaden abzuwenden beflißen gewesen, in welchem Fall er nur für ein grobes Versehen haftet. Rücksichtlich des Umfanges des Schadensersatzes sahen die Römer, wie bereits bemerkt, nicht auf den Grad der Verschuldung, sondern auf äußere Verschiedenheiten, das preußische Recht beachtet dagegen wiederum hauptsächlich den Grad der Verschuldung und die sonstigen Foderungen der Vernunft; indem es den Schuldigen bei vorhandenem Vorsatz oder grobem Versehen zum Ersatz des ganzen Interesse, bei vorhandenem mäßigen oder geringen Versehen nur zum Ersatz des wirklichen Schadens verpflichtet, zu dem ersteren jedoch auch in diesem Falle dann, wenn der Schuldige 1) ein Kunst- oder Sachverständiger, oder 2) vorher gewarnt worden ist, daß von der übernommenen Handlung besondere und ungewöhnliche Vortheile für den Anderen abhängen, oder 3) derselbe zur Unterlassung einer ihm ohne dies nicht zuständigen Handlung noch ausdrücklich verpflichtet worden, und sie dennoch begeht. — Wenn Zufall oder ein dem Thäter wegen mangelnder Culpa nicht zuzurechnendes Factum die Erfüllung des in der Obligation Versprochenen durchgängig oder theilweise unmöglich macht, so trägt bei einer fungibeln oder in genere versprochenen Sache, bis das genus ganz untergegangen, desgleichen bei einer versprochenen spes, der Verpflichtete in beiden Rechten das periculum interitus und deteriorationis; im übrigen weichen dieselben aber, wenn die Parteien über das periculum nichts festgesetzt haben, wenigstens formell von einander ab. Nach römischem Recht muß nämlich zuvörderst jeder in der Regel so weit das periculum tragen und den entstandenen unmittelbaren Schaden ersetzen, als sein eigenes positives Faktum die veranlassende Ursache ist. Sonst aber trägt ferner: a, der creditor die Gefahr, wenn die Überlieferung einer individuell bestimmten Sache Gegenstand der Obligation, und diese perfekt, also z. B. nicht noch von dem Eintritt einer Bedingung oder anderen Umständen abhängig ist, so daß derselbe weder die rei aestimatio oder den Ersatz der etwa gemachten Auslagen fodern, noch auch wenigstens beim Kaufkontrakt seine Gegenleistung zurückhalten darf; b, der debitor, wenn die Gestattung des Gebrauchs einer Sache Gegenstand der Obligation ist (locatio conductio), so daß der creditor so weit die Gegenleistung zurückhalten kann, als ihm der Gebrauch nicht gestattet worden; c, der creditor, wenn Handlungen Gegenstand der Obligation sind, und es per debitorem non stetit, quo minus impleretur obligatio, so daß derselbe alsdann die bereits erhaltene Gegenleistung behalten, die noch nicht erhaltene selbst fodern kann, beides jedoch mit so manichfachen Ausnahmen, daß die Regel selbst dadurch schwankend wird; auch gilt d, alles dieses nicht bei einem contractus innominatus, indem bei diesem das jus poenitendi alles ändert. Diese Bestimmungen, nach denen im Allgemeinen kasuelle Unmöglichkeit materiell für Erfüllung gilt, obgleich sie formell die Obligation aufhebt, scheinen nicht nur den Foderungen der Vernunft sondern auch einer anderweitigen Vorschrift des römischen Rechts, nach welcher der Eigenthümer den Schaden tragen soll, zu widersprechen, sind aber dennoch eine konsequente, in späteren Zeiten freilich mit Unrecht festgehaltene, Folge des alten Rechts. Denn da dieses zur Entstehung einer Obligation die einseitige, durch die nothwendige Form für den Berechtigten gleichsam verkörperte, Willenserklärung des Ver-

pflichteten foderte, so konnten Leistung und Gegenleistung nur in zwei abgesonderten Obligationen festgestellt werden, und diese gingen, als entäußerte und erworbene Willenstheile, wenn auch nicht in das Eigenthum, doch in das Vermögen jedes Berechtigten über (sie waren in bonis). Die Folge davon war, das erstens das periculum des Gegenstandes, der ursprünglich nur eine res certa seyn konnte, den Berechtigten traf, nicht weil er bereits Eigenthümer war, oder als solcher angesehen wurde, sondern weil dadurch das in seinem Vermögen befindliche jus obligationis, die individuell bestimmte Richtung gegen den anderen, unausführbar oder inutile wurde, daß aber zweitens die Gegenleistung dennoch erfolgen mußte, weil diese eben durch eine völlig abgesonderte Obligation begründet, und als selbständiger Erwerb in das Vermögen des zur Leistung Verpflichteten gekommen war. Als daher die neben einander gehenden einseitigen Obligationen zum Theil in zweiseitige, deren ursprüngliche Getrenntheit der Namen und die actio utrimque directa zu erkennen gaben, zusammen gezogen wurden, blieb die bereits festgestellte Folge des älteren Rechts stehen, trat indessen, wiewol sie bei neben einander gehenden Stipulationen über Leistung und Gegenleistung ebenfalls zur Anwendung kam, doch nur bei der emtio venditio auf eine auffallende Weise hervor, da diese außer der locatio conductio, für welche die fort und fort nothwendige Produktion des noch nicht vorhandenen Gegenstandes wenigstens zum Theil eine Abweichung herbeiführte, die einzige zweiseitige Obligation des alten Rechts war. Daher ist nur beim Kaufkontrakte und der locatio operarum von der Pflicht zur Gegenleistung bei kasueller Unmöglichkeit der Leistung des Verkäufers oder Gedungenen die Rede, und daher darf man auch aus dem römischen Gesichtspunkt diese dem jus gentium offenbar widersprechende Pflicht auf andere zweiseitige Verträge, sie seyen denn in zwei abgesonderten Stipulationen festgestellt worden, nicht ausdehnen, zumal das vielleicht darum gerade festgehaltene jus poenitendi bei allen anderen zweiseitigen Verträgen dem entgegen steht. Wenigstens ist so viel gewiß, daß das römische Recht bei den alten und neu entstandenen Contrakten ein ganz verschiedenes Princip befolgt, und bei jenen das, was ursprünglich allerdings seine Bedeutung hatte, blos als ererbte Lehre festhält, obgleich es der späteren, in den neu entstandenen Verhältnissen anerkannten, Richtung durchaus widersprach. Das preußische Recht hat dem zufolge die zum Theil vernunftwidrige und verwirrende Theorie des römischen Rechts verworfen, und umgekehrt den vernünftigen Satz aufgestellt, daß erstens Unmöglichkeit der Erfüllung den ganzen Contrakt aufhebt, nicht blos das davon abstrahirte einseitige jus obligationis, und zweitens der debitor rei, wenn nicht das Gegentheil verabredet worden, oder durch die Umstände gerechtfertigt werde (beim Kauf in Pausch und Bogen trägt der Käufer das periculum deteriorationis), bis zur Übergabe als Eigenthümer die Gefahr des Untergangs und der Verschlimmerung trage. Hieraus folgt von selbst, daß die Gegenleistung soweit zurück gehalten oder gefodert werden darf, als die Erfüllung der Leistung unmöglich geworden, doch soll der Zurückgebende als redlicher Besitzer behandelt werden, und sich nur nicht mit dem Schaden des anderen irgend wie bereichern. Dasselbe gilt, wenn die Ausrichtung einer versprochenen Handlung ganz unmöglich geworden; ist dies aber nicht der Fall, so unterscheidet das preußische Recht die verschiedenen Arten und Ursachen der Unmöglichkeit, und berücksichtigt bei jeder die den obwaltenden Verhältnissen entsprechenden Foderungen der Vernunft. Wird nämlich 1) die Fortsetzung der bereits angefangenen Leistung ganz oder in der bestimmten Zeit unmöglich, so erhalten: a, Tagelöhner, Handarbeiter, Handwerker, Künstler, wenn sie auch nicht für bloßen Tagelohn, sondern auf bestimmte Zeit zu Arbeiten gedungen worden, für das bereits Geleistete kontraktmäßige Vergütung, weil eben diese in der Regel nach Tagelohn berechnet wird; sonst aber erhält b, der Verpflichtete, je nachdem der Zufall sich in seiner, oder des Berechtigten Person ereignet, oder keinen besonders trifft, für das Geleistete entweder nur so viel, als der Berechtigte dadurch reicher geworden, oder aber eine, hauptsächlich nach der Verabredung zu bestimmende, verhältnißmäßige, oder endlich eine, durch Sachverständige auszumittelnde, gewöhnliche Vergütung; ist jedoch c, einem Handwerker oder Künstler ein ganzes Werk in Pausch und Bogen angedungen worden, so erleiden diese Regeln insofern eine Ausnahme, als der Werkmeister, außer bei Bauten, den Untergang des Werks, also auch den Verlust der darauf verwandten Arbeit und von ihm gelieferten Materialien tragen, und dasselbe, wenn er es auch nur wegen eines in seiner Person sich ereignenden Zufalls zur bestimmten Zeit nicht abliefern kann, dem Berechtigten nicht aufdringen darf. Wird dagegen 2) die Gegenleistung unmöglich, so muß der darauf Berechtigte, hat er die Handlungen vollständig geleistet, sich mit dem gemeinen Werth der Gegenleistung oder dem gewöhnlichen Lohn der geleisteten Handlungen, nach der Wahl des Verpflichteten, begnügen, und kann bei theilweiser Leistung nur auf die sub 1 erwähnte Vergütung Anspruch machen.

Ist die Erfüllung vor sich gegangen, und über die fortdauernden Pflichten der Contrahenten auf zulässige Weise nicht ein Mehreres oder Geringeres verabredet worden; so kann, abgesehen von den Berechtigungen wegen dolus, metus, Irrthum u. s. w., und einzelnen Besonderheiten, jeder Contrahent verlangen, daß der andere ihm für die Möglichkeit, sich des erworbenen Gegenstandes nach der Natur und dem Inhalte des Vertrages zu bedienen, einstehe. Insbesondere kann er daher bei einem lästigen Vertrage Entschädigung fodern und nach den Umständen von demselben zurücktreten, wenn ihm in Folge eines solchen eine, nach römischen Recht zur Zeit des Abschlusses (wenigstens beim Kaufkontrakte), nach preußischem Recht zur Zeit der Übergabe, ganz oder theilweise fremde, oder doch mit einer actio in rem entziehbare Sache ohne sein Wissen überliefert, und demnächst im Wege Rechts ohne sein Verschulden (litis denunciatio) von dem Dritten wirklich entzogen worden (obligatio de praestanda evictione, Gewährleistung wegen Rechte Dritter auf die Sache). Dies gilt im römischen und preußischen Recht, in dem letzteren jedoch in einem größeren Umfange, indem konsequenter Weise wegen eines jeden außer gewöhnlichen dinglichen Rechts, sobald dasselbe rechtlich erstritten worden, also insbesondere auch wegen Prädialservituten, die das römische Recht als gewöhnlich vorkommend nicht einmal im ädilitischen Edikt beachtete, Gewährleistung gefodert werden kann. Wegen fehlender Eigenschaften hatte dagegen der Empfänger nach römischem Recht in der Regel nur dann einen Anspruch ex contractu, wenn er sich solche vorbedungen hatte, und dann

auch wegen Prädialservituten, oder dem Geber eine wissentliche Verschweigung nachweisen konnte; offenbar aus dem Grunde, weil ein Irrthum in Eigenschaften überhaupt nicht berücksichtigt wurde. Dieser Unbilligkeit half indessen das, anfangs nur für mancipia und jumenta erlassene, nach und nach aber auf alle Gegenstände von einiger Wichtigkeit ausgedehnte, ädilitische Edikt ab; indem es dem Käufer wegen aller nicht ganz unerheblicher und offenkundiger Mängel, die den Gebrauch der in Rede stehenden Sache hinderten (morbus, vitium), oder deren Abwesenheit ausdrücklich versprochen war, desgleichen wegen aller ausdrücklich versprochener und nicht vorhandener Vorzüge eine Obligation gegen den Verkäufer gab, in Folge davon er innerhalb verschieden bestimmter kurzer Fristen nach seiner Wahl entweder eine Minderung des Preises fodern (actio quanti minoris), oder aber den Kauf aufheben durfte, dann aber gegen Rückempfang des Kaufpreises cum omni causa die Sache cum omni causa zurückgeben mußte (actio redhibitoria). Offenbar schritten die Römer auf diese Weise von einem Extrem zum anderen fort, indem sie nun das ex contractu unauflösliche Geschäft wegen eines jeden als morbus oder vitium anzusehenden Nebenmangels, eben weil sie nur zwischen völliger Gebundenheit und Ungebundenheit zu unterscheiden wußten, aufzulösen gestatteten, und dadurch theils die Rechtsbeständigkeit der Verträge höchst schwankend machten, theils die Contrahenten, die über die unbestimmte Bedeutung von morbus und vitium (man lese den Titel de aedilitio edicto durch) leicht verschiedener Meinung seyn konnten, zu Processen reizten. Überdies hielten sie neben der Klage aus dem Edikt die aus dem Contrakt, da beide einen verschiedenen Ursprung hatten, obgleich sie die eine durch die andere nach und nach ergänzten und erweiterten, formell fest; so daß wegen desselben Mangels häufig ganz verschieden wirksame Klagen angestellt werden konnten (die actio ex emto auf id quod interest und als perpetua). Das gemeine Recht änderte hierin einiges, indem es theils diese verschiedenen Klagen zusammen warf, theils, das römische Recht aus dem teutschen Gesichtspunct auffassend, nur wegen Haupt- oder solcher Mängel, welche die Sache ganz unbrauchbar machten, die Wandelklage zuließ, dadurch aber freilich die Zulässigkeit derselben durchaus schwankend machte. Zu einer festen Gestaltung hat dagegen wiederum das preußische Recht diese Lehre gebracht, indem es vernünftiger Weise annimt, daß jeder das ausdrücklich Versprochene oder bei einer Sache in der Regel sich Verstehende, verlangen dürfe, und daher den Geber, parallel mit der Lehre vom Irrthum, zur Gewährung aller ausdrücklich vorbedungenen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften der in Rede stehenden Sache verpflichtet, so weit letztere nicht in die Augen fallend gewesen. Sind diese nicht vorhanden, oder wird dem Empfänger die Sache nur theilweise evincirt, so kann derselbe, nachdem er den Geber zur Nachgewährung des Fehlenden aufgefodert, in Gemäßheit der Lehre vom Irrthum entweder eine verhältnißmäßige Vergütung fodern, oder aber, wenn er die Sache in statu quo zu restituiren vermag, auf Aufhebung des Vertrages und wechselseitige Restitution dringen. Der Mangel muß jedoch jedenfalls zur Zeit der Übergabe schon vorhanden gewesen seyn, oder wenigstens seinem Grunde nach bereits existirt haben, und dies muß in der Regel vom Empfänger bewiesen werden, wird indessen bei einigen Viehkrankheiten, wenn diese innerhalb bestimmter Fristen ausbrechen, auf den Grnnd der darüber gemachten Erfahrung gesetzlich präsumirt. Der Anspruch wegen Gewährung fehlender Eigenschaften, und also auch wegen eines in dieser Beziehung erheblichen Irrthums, ist ebenfalls auf bestimmte kurze Fristen bestimmt, und dabei theils auf den Gegenstand (Ländgüter, städtische Grundstücke, bewegliche Sachen), theils auf die Art der Fehler gesehen worden; indem 1) bei natürlichen, oder die Sache als solche, nicht ihr Verhältniß zur Außenwelt, betreffenden Fehlern, z. B. wenn ein Haus baufällig, Bauholz wurmstichig, Stiefelleder schlecht ist, eine längere Frist vom Tage des wirklichen Empfangs, nicht blos der vielleicht an einen Mandatar vollzogenen Übergabe (resp. 3 Jahr, 1 Jahr, 6 Monate); bei äußeren Mängeln dagegen, oder solchen, welche in dem Verhältniß der Sache zur Außenwelt ihren Grund haben; z. B. wenn ein Haus mit Servituten belastet, Bauhölzer für den bestimmten Zweck ungeeignet, Stiefeln für den Besteller zu kurz sind, eine kürzere Frist vom Tage der Wissenschaft gegeben ist (resp. 1 Jahr, 6 Monate, 3 Monate). Diese Fristen finden aber auf die Gewährleistung wegen Ansprüche Dritter, also auch wenn dieselbe wegen eines dinglichen Rechts, nicht weil es das Grundstück belastet, sondern weil es von einem Dritten rechtlich erstritten worden, gefodert wird, keine Anwendung; vielmehr tritt alsdann die gewöhnliche Verjährung vom Tage der rechtskräftigen Anerkennung des von dem Dritten geltend gemachten Rechts ein.

Was die sonstigen Wirkungen der Obligationen betrifft, so haben wir bereits von der Cessio actionum gesprochen, und hier nur die Bestimmung des römischen Rechts anzuführen, daß zwischen mehreren Erben alle ererbten credita und debita, aktive und passive Obligationen, pro rata ihrer Erbtheile ipso jure getheilt sind, und dies nur durch die indirekt wirksame cessio actionum oder Bestellung eines Erben zum Prokurator, nicht durch willkürliche Bestimmung des Erblassers, geändert werden kann. Auch dies ist wiederum lediglich eine Folge des römischen Princips, wonach erstens die juridische Persönlichkeit des Erblassers, mit allen in ihr und gegen sie begründeten Rechten, gerade soweit von jedem Erben aufgenommen wurde, als derselbe vermöge gesetzlicher oder testamentarischer Bestimmung erbte; und wonach zweitens die Willkür hierin nichts ändern konnte, indem der eiserne Wille mit sich selbst in Widerspruch gerathen seyn würde, wenn er die nothwendigen Folgen seiner einmal getroffenen Bestimmung theilweise wieder aufgehoben, oder mit anderen Worten einen successor zugleich berufen und nicht berufen hätte; woraus dann auch in anderer Beziehung der Grundsatz, nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest, ganz von selbst folgte. Hiemit übereinstimmend nahmen die Römer ferner an, daß alle Obligationen, bei welchen mehrere als Stipulatoren oder Promittenten aufgetreten waren, also auch wenn ein communis servus Stipulator gewesen, und den Erwerb auf einen seiner Herrn nicht ausdrücklich beschränkt hatte, ipso jure getheilt seyen, indem die scheinbar zusammen gebrachte Persönlichkeit mehrerer von selbst in die wirklich vorhandenen Persönlichkeiten zerfiel, und dadurch die Obligation in eben so viele Theile gesplittert wurde. Hievon fand zuvörderst eine Ausnahme statt, wenn mehrere in Gemeinschaft ein Delikt verübten; denn da jeder Komplice dem Verletzten eine separate juridische Beschädigung zufügte, so hatte

dieser gegen jeden eine separate obligatio ex delicto, und konnte daher jeden auf das Ganze belangen. Sodann konnte aber auch bei Obligationen ex contractu die Regel umgestoßen werden: 1) von mehreren Stipulatoren, wenn sie sich zwar uno eodemque actu, denn sonst entstanden mehrere ganz verschiedene Obligationen, doch aber jeder für sich selbst dasselbe versprechen ließen, so also, daß A und B zuvörderst den Promittenten fragten, mihi dare spondes? und dieser demnächst antwortete utrique vestrum spondeo; 2) von mehreren Promittenten, wenn sie sich auf gleiche Weise dem Stipulator verpflichteten, so also, daß dieser die Promittenten einzeln fragte, Macci quinque aureos dare spondes? Sei quinque aureos dare spondes? und letztere darauf einzeln antworteten, spondeo. Die zur Entstehung solcher, von den Lehrern des gemeinen Rechts sehr uneigentlich als correalis bezeichneter, Obligationen nothwendige Form führte von selbst die im römischen Recht anerkannten Wirkungen derselben herbei. Denn daher durfte erstens jeder reus stipulandi: a, das Ganze einfodern, und erhielt auf dasselbe, ohne zu einer Theilung verpflichtet zu seyn, mit der die frühere Obligation aufhebenden litis contestatio ein unbedingtes Recht, auch konte derselbe b, durch jede civilrechtliche wirksame Aufhebung der Obligation als solcher, z. B. die acceptilatio und novatio, nicht aber durch sein persönliches Ausscheiden oder die Aufhebung seines Rechts zur Foderung, also nicht durch seine capitis deminutio, confusio, compensatio, und selbst nicht durch ein pactum de non petendo in rem, da dieses vermöge der exceptio doli nur den binden konnte, dessen Willen der Paciscirende direkt oder indirekt zu binden ein Recht hatte, den debitor von der Verbindlichkeit befreien. Und zweitens durfte aber daher jeder reus promittendi auf das Ganze belangt werden, und konnte sich wegen des Gezahlten an seine Mitgenossen nicht regressiren, wurde jedoch auch durch das mit einem derselben abgeschlossene pactum de non petendo in rem befreit, da in diesem Fall die exceptio doli allerdings angemessen war. Nach und nach kamen indessen die Römer aus den oft erwähnten Gründen dahin: 1) jede unfeierliche Form und sogar die bloße Absicht der Parteien oder die Natur der Verhältnisse zur Entstehung von Correal-Obligationen für genügend zu achten; und 2) jede Festsetzung über die Theilung des Empfangenen oder den Regreß wegen des Gezahlten, der überdies durch die zulässig gewordene cessio actionum gesichert werden konnte, für verpflichtend zu halten; so daß am Ende in beiden Beziehungen die Ausnahme materiell zur Regel wurde. Nun aber zerstörten sie wieder die Wirkungen der passiven Correal-Obligationen fast ganz, indem sie nach und nach das, anfangs nur den feierlich zugetretenen Bürgen in Italien ertheilte, beneficium divisionis allen correis debendi gaben, und diese dadurch berechtigten, den Gläubiger, wenn es ohne besondere Unbequemlichkeit geschehen konnte, zur vorläufigen Geltendmachung seines Rechts pro rata zu zwingen; so daß am Ende jede solche Obligation nur eine subsidiare Verbindlichkeit auf das Ganze begründete. Eigenthümliche konsequente Wirkungen führte insbesondere noch eine zwischen den correis bestehende societas, oder die zu einem bestimmten Zweck erfolgte Zusammenziehung mehrerer Persönlichkeiten in eine, mit sich; denn dadurch wurde jeder correus theils zur Theilung des Empfangenen oder Mittragung des Gezahlten ohne weitere Verabredung verpflichtet, theils zur Geltendmachung der Befugnisse seiner Mitgenossen, z. B. zu kompensiren, in der Regel berechtigt; weshalb denn auch der Erbe einen socius, dem ein legatum liberationis hinterlassen war, nicht blos durch ein pactum de non petendo befreien durfte, sondern durch acceptilatio befreien mußte.

Das gemeine Recht hat in diesen Bestimmungen hauptsächlich nur das geändert, daß es erstens die ganze Entschädigung ex delicto zwar von jedem Komplicen, doch aber konsequenter Weise nur einmal einzufodern gestattet, und zweitens jeden correus aus erlaubten Geschäften zur Theilung des Empfangenen oder Mittragung des Gezahlten, auch ohne weitere Verabredung, zu zwingen berechtigt. Indessen spricht sich doch hierin, so wie in der Benennung Correal-Obligation, schon die Tendenz aus, das teutsche Princip wieder zur Anerkennung zu bringen, und jede solche Obligation als eine, durch die Zusammenziehung mehrerer Persönlichkeiten in eine, erfolgte, Befestigung und Erleichterung des erworbenen Rechts oder der übernommenen Pflicht zu behandeln; und dies tritt noch deutlicher hervor, wenn man erwägt, daß durch die Klausel, einer für alle und alle für einen, das beneficium divisionis in der Regel ausgeschlossen, und der Regreß gesichert wurde. Dieses praktisch längst Giltige hat nun das preußische Recht formell als Regel aufgestellt, indem es mehrere correi debendi ex contractu, wenn nicht das Gegentheil verabredet worden, dem Berechtigten in solidum, unter sich zu gleichen Theilen verhaftet erklärt; und dadurch entspricht es zugleich den Foderungen der Vernunft, da durch eine gemeinschaftlich ausgesprochene Verpflichtung jeder sich zugleich selbst verpflichtet, der Zusammentritt mehrerer auch ganz unnöthig und zwecklos ist, wenn der Einzelne dennoch nun hauptsächlich pro rata haften soll. In Ansehung der correi credendi bestimmt es eben daher, daß dieselben, damit sie einander weder etwas entziehen, noch auch durch theilweise Einklagung die Pflicht des Schuldners erschweren, das gemeinschaftlich erworbene Recht nur gemeinschaftlich ausüben dürfen, und schneidet dadurch unter anderen die vernunftwidrigen Foderungen des römischen Rechts rücksichtlich der Servituten ab; ist jedoch eine theilbare Sache oder Summe Gegenstand der Obligation, so berechtigt es den Schuldner ganz angemessen jedem Berechtigten seinen Theil zu bezahlen, und sich dadurch theilweise zu befreien. Für correi credendi und debendi bestimmt es endlich aus demselben Grunde, daß dieselben einander durch ihre, auf die Obligation als solche gerichtete, Handlungen zwar nützen, niemals aber schaden können. — Bei gemeinschaftlich verübten Beschädigungen beachtet das preußische Recht wiederum die der Handlung zum Grunde liegende Unsittlichkeit, und bestimmt daher: 1) Vorsatz und grobes Versehen verpflichten immer in solidum, mäßiges oder geringes Versehen nur dann, wenn der durch die Handlung eines jeden Theilnehmers besonders zugefügte Schaden nicht ausgemittelt werden kann; 2) wer blos in culpa ist, und mehr als seinen Antheil bezahlt hat, kann von den übrigen Theilnehmern verhältnißmäßigen Ersatz fodern, wer vorsätzlich gehandelt hat muß dagegen, so weit er von dem Verletzten frei gelassen worden, seinen Antheil an die Armenkasse des Orts entrichten. — Was endlich die Verhältnisse der Erben betrifft, so kann das preußische Recht die zur Erbmasse gehörigen Obligationen schon deshalb nicht als ipso jure ge-

theilt ansehen, weil es dieselben überhaupt als durch die Person vermittelte Richtungen zum Vermögen betrachtet, und daher namentlich, im Gegensatz zu dem römischen Recht, die Erbschaftsgläubiger gegen die ganze Erbmasse und alle Erben, so weit letztere diese Masse inne haben, berechtigt halten muß. Außerdem geht es aber auch noch von dem, im römischen Recht völlig ignorirten, vernünftigen Grundgedanken aus, daß auf der einen Seite die Stellung der Gläubiger und Schuldner des Erblassers durch dessen Tod nicht erschwert werden dürfe, auf der anderen Seite jedoch den Erben der Weg eröffnet werden müsse, der für sie beschwerlichen Richtung der Creditoren gegen die ganze Erbmasse, so weit es ohne Belästigung geschehen kann, ein Ziel zu setzen. Daher können nach preußischem Recht der Erblasser oder die Erben die ererbten credita und debita zwar nach Willkür vertheilen, dergleichen Festsetzungen binden aber die Erbschaftsgläubiger nicht, vielmehr dürfen dieselben ihre Foderungen vor getheilter Erbschaft gegen alle, nachher sowol gegen alle, als auch gegen die einzelnen Erben, als Inhaber des ererbten Vermögen, und zwar entweder pro rata des Erbantheils eines jeden, oder aber, so weit der Erbantheil des Angegriffenen reicht, auf das Ganze geltend machen. Die Erben dürfen jedoch nach getheilter Erbschaft jeden Gläubiger, durch die Bekanntmachung der erfolgten Theilung, zur Klage gegen sie als eine Gesamtheit auffodern; und unterläßt der auf diese Weise stillschweigend Aufgefoderte die Anstellung der Klage innerhalb der gesetzlich bestimmten Fristen, so darf er nur noch jeden Erben pro rata seines Erbantheils belangen. Ebenso können die Erben die zur Erbschaft gehörigen Foderungen nicht pro rata ihrer Erbtheile, sondern nur in Gemeinschaft einklagen, dürfen jedoch bei der Erbschaftstheilung einem Erben die ganze Foderung überweisen, und daß dies geschehen darf der Schuldner annehmen, wenn sich ein Erbe durch den Besitz des über die Foderung sprechenden Instruments gegen ihn legitimirt.

Werfen wir nun noch schließlich

D. auf die gemeinsamen Aufhebungsarten der Obligationen einen Blick, so haben wir gesehen, daß nach älterem römischen Recht jede Obligation als förmlich entäußerter und von dem Berechtigten erworbener Willenstheil des Verpflichteten zu betrachten ist. Abgesehen von der capitis deminutio, welche mit dem Verlust der Persönlichkeit auch den Untergang aller in der und gegen die Persönlichkeit begründeten Rechte herbei führte, mußte daher jener Willenstheil, um zu dem Verpflichteten zurück zu kehren, entweder von dem letzteren durch materielle oder formelle Hingebung des Versprochenen (solutio, liberatio per aes et libram, acceptilatio, expensilatio) wieder eingelöst, oder aber von dem Berechtigten gegen die formelle Constituirung einer anderen Obligation zurück gegeben (novatio, transactio, litis contestatio, res judicata), oder endlich durch Unausführbarkeit der bisherigen Richtung vernichtet worden seyn (confusio, Unmöglichkeit der Erfüllung, abweichendes Urtheil, gesetzliche Beraubung des Rechts zur Strafe, und später Verjährung). Alle diese Gründe, und bei einem Consensual-Contract der mutuus dissensus, hoben die bisherige Obligation ipso jure auf, ließen jedoch falls das Civilrecht nicht ausdrücklich das Gegentheil verordnete, eine natürliche Verbindlichkeit des Verpflichteten stehen, wenn der Berechtigte das Versprochene weder empfangen, noch auch in die Befreiung des Verpflichteten zugleich materiell gewilligt hatte; so die capitis deminutio, sententia absolutoria iniqua, praescriptio, und privatio juris in poenam creditoris. Alle anderen unter den übrigen Völkern wirksamen Gründe, namentlich alle formlosen Verzichtleistungen auf die Foderung (pacta de non petendo) oder das Vorhandenseyn zweier aus verschiedenen Gründen entstandener Gegenfoderungen, ließen dagegen, wiewol erstere den Berechtigten naturaliter verpflichteten, die Obligation ipso jure stehen, da die Römer konsequenter Weise zur Aufhebung dieselben Förmlichkeiten verlangten, die sie zur Entstehung foderten. Indessen erkannten sie doch die Wirksamkeit der formlosen pacta und die Zulässigkeit der compensatio in einzelnen besonderen Fällen schon sehr früh an (bei der actio furti und injuriarum, und bei dem Verkehr mit einem argentarius), und betrachteten überdies die Nichtachtung des einmal Gewollten oder billiger Weise zu Wollenden auch in dieser Beziehung sicherlich von jeher als dem römischen Charakter entgegen laufend. Als daher der erweiterte Verkehr und der hervortretende individuelle Wille auf der einen Seite den längst üblichen Gebrauch der formlosen pacta immer mehr ausdehnte, auf der anderen Seite aber die Achtung vor den Foderungen der altrömischen Sittlichkeit immer mehr schwächte; da lag es sehr nahe, das, was bisher die Sitte aufrecht erhalten hatte, durch rechtliche Vorkehrungen zu schützen, und dies geschah wiederum so, daß das alte Recht theoretisch unangetastet blieb, das Bedürfniß der Zeit aber mehr und mehr materiell zur Anerkennung gebracht ward. Auf eine durchgreifende Weise machten dies die beweglichen formulae conceptae möglich, indem diese für bonae fidei Geschäfte schon so gefaßt waren, daß der judex auf die der bona fides des Klägers entgegen gesetzten Einreden des Verklagten ohne weitere Vorschrift Rücksicht nehmen mußte, für stricti juris Geschäfte durch eine praescriptio aber vom Prätor so gefaßt werden konnten, daß der judex dadurch zur Berücksichtigung der beim Prätor vorgeschützten bestimmten Einreden verpflichtet wurde. Der nach Civilrecht fortdaurend Verpflichtete konnte sonach, wenn es zur Klage kam, per modum exceptionis eine Freisprechung von seiner Verbindlichkeit erlangen, und indem man mit der Zeit die praescriptio von der Formel trennte und als auch ohne Klage selbständig wirksame exceptio auffaßte, kam man allmälig dahin, jedem pactum de non petendo in rem materiell eine solche Wirkung beizulegen, daß es einer civilen Aufhebung der Obligationen nicht nur gleich stand, sondern sogar häufig wirksamer war, da es auch eine naturalis obligatio nicht einmal stehen ließ. Bei der compensatio ging man noch weiter, indem dieselbe schließlich für ipso jure wirksam erklärt, und daran die, verstandesmäßig allerdings konsequente, den Foderungen der Vernunft aber durchaus widersprechende, Folgerung geknüpft wurde, daß ein durch die compensatio bereits vernichtetes und dennoch gezahltes debitum, als indebitum zurückgefodert werden könne, wenn der Zahlende nicht seine eigene Gegenfoderung geltend machen wolle. Wie also schließlich jede unfeierliche Willensübereinstimmung der Contrahenten zur Entstehung von Obligationen in der Regel genügte, die feierlichste Form dagegen ohne diese Übereinstimmung materiell unzureichend war, z. B. die Stipulation wegen Zahlung einer Geldsumme, die der Stipulator den Promittenten zu leihen versprochen,

aber noch nicht wirklich gegeben hatte; so fand dasselbe in Ansehung der Aufhebung von Obligationen statt. Es wäre daher angemessen gewesen, den Unterschied zwischen einer Aufhebung ipso jure und per exceptionem, der materiell nicht mehr existirte, auch formell zu beseitigen; allein dahin ließ die Römer wiederum das Festkleben am Alten und die mangelnde Einsicht der spätern Zeit nicht kommen. Dem zufolge hielten sie nicht nur die unnöthigen feierlichen Formen auf eine verwirrende Weise zum Theil fest, sondern ließen auch viele unangemessen gewordene Bestimmungen des alten Rechts stehen, suchten jedoch den Foderungen des individuellen Interesse einigermaßen dadurch zu genügen, daß sie entweder jene Bestimmungen auf die ursprünglichen Institute beschränkten, z. B. die Vorschrift, daß der Untergang der Sache nur die Obligation des Berechtigten aufhebe (s. oben), oder aber durch anderweitige Bestimmungen in einzelnen wichtigen Beziehungen unnachtheilig machten. Letzteres geschah namentlich rücksichtlich der confusio durch Erbfolge, indem den Gläubigern des Erblassers und dem Erben der Weg eröffnet wurde, die streng rechtlichen Folgen der hereditatis aditio, daß nämlich der Erbe die juridische Persönlichkeit des Erblassers vollkommen in sich aufnahm, von sich abzuwenden; ersteren durch die schon im Prätorischen Edikt innerhalb fünf Jahren gestattete Nachsuchung einer Absonderung der ererbten Güter zu ihrer separaten Befriedigung (beneficium separationis); letzterem, abgesehen von einzelnen früheren Beneficien, durch die seit Justinian zugelassene rechtzeitige und gehörige Anfertigung eines Inventariums (beneficium inventarii). Den Gläubigern des Erben gab das römische Recht kein Schutzmittel; es war daher schon aus diesem Grunde unzureichend, außerdem aber auch für den Verkehr drückend, weil es, von einem Extrem zum andern fortschreitend, den durch ein Inventarium geschützten Erben berechtigte, die Erbschaftsgläubiger oder Legatare, ohne Rücksicht auf deren Vorzüge, wie sie sich gerade meldeten, zu befriedigen, den nicht zur Hebung kommenden bevorzugten Gläubigern aber nur das Rückfoderungsrecht des den weniger bevorzugten Gezahlten vorbehielt. Ganz eigenthümliche, der römischen Auffassung aber durchaus angemessene, Wirkungen hatte endlich ein Vergleich, wenn die Feststellung der zweifelhaften Ansprüche durch ein bloßes pactum erfolgt war. Denn als Aufhebungsgrund der alten Obligation wirkte dasselbe vollkommen, als Entstehungsgrund der neuen aber nur wie jeder Innominat-Contrakt; so daß streng genommen die Paciscenten weder ihre früheren, noch auch ihre gegenwärtigen Ansprüche geltend machen durften, wenn nicht der eine oder andere erfüllt, und dadurch eine actio praescriptis verbis für sich begründet hatte. Da indessen die Unbilligkeit dieses streng rechtlichen Resultats in die Augen fiel, und jedweder durch den Erlaß des früheren Anspruchs ein Aquivalent seiner jetzt versprochenen Leistung gewisser Maßen bereits erhalten hatte; so wurde die Nichterfüllung des durch den Vergleich festgestellten in der Regel als dolus betrachtet, und dem zufolge nicht nur das jus poenitendi ausgeschlossen, sondern auch jedem die Einfoderung des Versprochenen durch einen Umweg möglich gemacht. Wenn nämlich der eine oder andere Paciscent die Erfüllung seiner übernommenen Verbindlichkeit verweigerte, so konnte der darauf Berechtigte aus seiner alten Obligation klagen, und wenn ihm dann die exceptio transactionis, als eines pacti de non petendo, entgegen gesetzt wurde, so konnte er mittelst der replica doli auf Erfüllung des von dem Gegner selbst anerkannten Vergleichs dringen. Materiell war also jeder formlose Vergleich in der Regel vollkommen wirksam, und nur das Festkleben der Römer an den einmal hergebrachten Formen verhinderte sie, dies auch formell anzuerkennen.

Das gemeine Recht hat nun theils im Allgemeinen jede formlose Aufhebung der Obligationen ohne weitere Umschweife für ipso jure wirksam erklärt, theils im Besonderen manches anders gestellt, indem es z. B. den durch die Anfertigung eines Inventariums geschützten Erben, so weit die ererbte Masse reicht, zur Befriedigung der Erbschaftsgläubiger nach deren Rangordnung verpflichtet. Konsequenter Weise betrachtet es auch jeden formlosen Vergleich ohne weiteren Umweg für vollkommen wirksam, hält jedoch, wie zur Begründung, so auch zur Aufhebung von Obligationen, die Niederschreibung der getroffenen Verabredung in allen wichtigen oder verwickelten Fällen für gerathen.

Das preußische Recht fodert dagegen auch bei liberatorischen Verträgen einen Beweis der getroffenen Verabredung durch die Schrift, so weit derselbe bei Verträgen überhaupt verlangt wird; zur Aufhebung eines von beiden Seiten noch unerfüllten Vertrages genügt indessen die bloße mündliche Abrede der Parteien verbunden mit der Cassation des Instruments; und eines Beweises durch die Schrift bedarf es überall nicht, wenn die Aufhebung durch Erfüllung (rei datio) oder ein anderweitiges, auch ohne Übereinkunft der Contrahenten wirksames, Faktum erfolgt ist (compensatio, confusio etc.). Überdies enthält das preußische Recht verschiedene Eigenthümlichkeiten, von denen wir hier nur einige berühren wollen. 1) Wer Zahlung geleistet hat, kann nicht nur die Rückgabe des etwa ausgestellten Instruments, sondern auch eine schriftliche Quittung verlangen; der Besitz des einen oder des andern begründet daher für den Schuldner eine Vermuthung der erfolgten Erfüllung, welche nach den Umständen größer oder geringer, und in dem Gesetz genau bestimmt ist. Als indebitum kann eine ohne Vorbehalt geleistete Zahlung in der Regel nur dann zurückgefodert werden, wenn a) die Zahlung aus Irrthum erfolgt ist, und der Zahlende nicht einmal eine moralische Verbindlichkeit hatte, b) der Empfänger einen Vortheil erlangt hat, zu welchem er gar kein Recht gegen den Zahlenden oder einen Dritten hatte. 2) Eine datio in solutum ist, abweichend von dem römischen Recht aber offenbar konsequenter, unter allen Umständen nur mit Genehmigung des Gläubigers zulässig. Wird die an Zahlungsstatt gegebene und angenommene Sache innerhalb Jahresfrist ganz oder zum Theil von einem Dritten in Anspruch genommen, so darf der Gläubiger die datio in solutum wieder aufrufen, und gegen Rückgabe der Sache, als deren redlicher Besitzer er für die Zwischenzeit betrachtet wird, sofort baare Zahlung verlangen, und die Ausführung des Processes gegen den Dritten dem Schuldner überlassen; bis zur Zahlung darf er die Sache überdies als ein Pfand zurückbehalten, dieses Recht cessirt jedoch natürlich, sobald der Anspruch des Dritten rechtskräftig festgesetzt worden. Wird

die Sache erst nach Jahresfrist von einem Dritten in Anspruch genommen, so fällt die eben erwähnte Befugniß des Gläubigers weg, derselbe hat dann vielmehr gegen den Schuldner nur die Rechte, welche einem Käufer gegen den Verkäufer zustehen. 3) Eine Compensation wirkt dergestalt, daß mit dem Augenblick, in welchem zur gegenseitigen Anrechnung geeignete Foderungen und Gegenfoderungen einander gegenüber stehen, beide für erloschen erachtet werden; wenn jedoch der eine oder andere dessen ungeachtet erfüllt, so kann er das Gezahlte nicht zurückfodern, sondern nur seine Gegenfoderung geltend machen. Überdies findet eine Compensation zum Nachtheil Dritter, die nicht als eine und dieselbe Person mit dem eigentlich Verpflichteten zu betrachten sind, nicht statt; in Konkursen also namentlich nur dann, wenn Foderung und Gegenfoderung schon vor eröffnetem Konkurse existirt haben, oder nachher für und gegen die Masse entstanden sind, oder die später entstandene oder durch Cession ꝛc. erworbene Gegenfoderung eines Gläubigers eine Massenschuld ist. 4) Vergleiche können, wiederum abweichend vom römischen Recht, theils wegen neu aufgefundener Urkunden, wenn aus denselben der gänzliche Mangel alles Rechts auf Seiten des Gegentheils klar nachgewiesen werden kann, theils dann angefochten werden, wenn sich in der Folge findet, daß die ausgeglichenen Rechte entweder einem Dritten gehören oder gar nicht existiren; Irrthümer über die Beschaffenheit des streitigen Rechts sind dagegen unerheblich. 5) Eine Konfusion tritt nur ein, wenn und so weit Recht und Verbindlichkeit aus einem unwiderruflichen Rechtsgrunde in Einer Person zusammentreffen, während bei dem Zusammentreffen aus einem widerruflichen Rechtsgrunde Recht und Verbindlichkeit so lange ruhen, als die Vereinigung dauert; überdies kann die Konfusion niemals zum Nachtheil Dritter geltend gemacht werden. Insbesondere werden die Wirkungen der Vereinigung durch Erbgangsrecht, durch den vom Erben gemachten und gehörig benutzten Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii so lange gehindert, bis der Erbe auf diese Rechtswohlthat verzichtet, oder die Zulänglichkeit des Nachlasses bei dem Aufgebot der Erbschaft sich ergibt, in welchem Fall die Vereinigung vom Tage des eröffneten Präklusionserkenntnisses erfolgt. Inzwischen erlangt der Erbe ein eingeschränktes Eigenthum und Dispositionsrecht über den Nachlaß, und muß namentlich die Erbschaftsgläubiger, so weit die Masse reicht, durchaus in der ihnen gesetzlich zukommenden Ordnung befriedigen, sonst aber den nicht zur Hebung kommenden bevorzugten Gläubigern, so weit sie bei gehöriger Vertheilung das Ihrige erhalten haben würden, aus eigenen Mitteln gerecht werden; gegen dergleichen besorgliche Vertretung kann er sich jedoch durch den Antrag auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprocesses sicher stellen. Wenn auf diese Weise das preußische Recht den Erben schützt, ohne die Erbschaftsgläubiger in eine nachtheilige Stellung zu bringen, so sichert es nicht minder die Gläubiger des Erblassers und Erben, ohne in den Verkehr auf eine drückende Weise einzugreifen. Wenn nämlich ein Erbe in Konkurs verfällt, so können die durch Pfand oder Hypothekenrechte nicht ohne dies gesicherten Gläubiger des Erblassers auf Absonderung des Nachlasses zu ihrer separaten Befriedigung antragen, falls sie vor Ablauf eines Jahres nach dem Absterben des Erblassers ihre Befriedigung von dem Erben gerichtlich eingefodert, und die Exekution wider ihn bis zum eröffneten Konkurse fortgesetzt, auch nicht etwa mit dem Erben eine Novation vorgenommen haben. Desgleichen können die Gläubiger eines Erben, welcher eine verschuldete Erbschaft ohne Vorbehalt angetreten, und dadurch einen Konkurs herbeigeführt hat, bei demselben auf Absonderung des nicht ererbten Vermögens zu ihrer separaten Befriedigung antragen, falls ihre Foderungen älter sind, als der Erbanfall, und sie dieselben innerhalb Jahresfrist nach übernommener Erbschaft gegen den Schuldner eingeklagt, auch die Exekution bis zum eröffneten Konkurse fortgesetzt haben. Die durch Pfand oder Hypothekenrechte gesicherten Gläubiger bedürfen auch in dieser Beziehung einer Absonderung nicht, sie kann aber konsequenter Weise auch zum Nachtheil derjenigen Erbschaftsgläubiger nicht verlangt werden, denen der Erbe vor eröffnetem Konkurse ein Pfand- oder Hypothekenrecht in seinem eigenen Vermögen bestellt hat. Da endlich Hypothekenrechte nur durch eine vom Eigenthümer nachgesuchte Löschung zu existiren aufhören, so kann der Besitzer eines Grundstücks den Untergang der darauf eingetragenen, und aus irgend einem sonst vollkommen wirksamen Grunde aufgehobenen, Rechte durch die unterlassene Löschung hindern, diese Rechte also, die inzwischen nur ruhen, noch immer an einen Dritten abtreten, oder mit andern Worten diesen in den offen gehaltenen Platz einschieben. 6) Unmöglichkeit der Erfüllung hebt, wie wir bereits erwähnt haben, den Vertrag auf, doch ist derjenige, welcher die Unmöglichkeit verschuldet hat, nach dem Grade seiner Verschuldung zur Entschädigung des anderen Contrahenten verpflichtet. Dasselbe gilt, wenn nur die im Vertrage bestimmte Art der Erfüllung unmöglich geworden; hiebei findet jedoch die angemessene Beschränkung statt, daß der Berechtigte oder Verpflichtete eine andere Erfüllungsart wählen darf, wenn die Unmöglichkeit der bestimmten Art nicht durch bloßen Zufall, sondern durch die Schuld des Gegentheils oder einen Zufall herbeigeführt worden, der sich in dessen Person ereignet hat. 7) Außer dem Fall einer wirklichen Unmöglichkeit ist die Veränderung der Umstände nach abgeschlossenem Vertrage in der Regel nur dann erheblich, wenn dadurch die Erreichung des ausdrücklich erklärten oder aus der Natur des Geschäfts sich ergebenden Endzwecks für einen oder beide Theile unmöglich gemacht wird, indem alsdann der betroffene oder jeder Contrahent den noch nicht erfüllten Vertrag wieder aufrufen darf. Alsdann ist in der Regel nur derjenige zur Entschädigung des andern verpflichtet, welcher durch seine freie Handlung die Veränderung der Umstände herbeigeführt hat, trifft dieselbe jedoch nur den Endzweck eines Contrahenten, so muß dieser den andern schon dann vollständig entschädigen, wenn sich die Veränderung in seiner Person ereignet hat. 8) Die von der einen Seite geweigerte oder nicht gehörig geleistete Erfüllung des Vertrages berechtigt den andern in der Regel nur zur Klage auf Erfüllung, nicht zum Rücktritt; indessen enthält doch auch in dieser Beziehung das preußische Recht einige beschränkende Bestimmungen, deren Deutung den Commentatoren viele Mühe gemacht hat. (Allgemeines Landrecht I. 5. §. 396 ff.). Es ist in denselben überhaupt nur von zweiseitigen Verträgen die Rede, für welche rücksichtlich der Pflicht zur Erfüllung die Natur der Verhältnisse und das preußische Recht Folgendes bestimmt. Beide Contrahenten sind in der Regel zur Erfüllung gleich berechtigt und verpflichtet, und daher darf keiner den andern eher zur Erfüllung zwingen, als bis er seiner Seits vollständig erfüllt

hat. Derjenige muß demnach mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeit den Anfang machen, welcher die Realisirung des Vertrages besonders wünscht; sobald er aber seiner Seits vollständig erfüllt hat, verpflichtet er den andern zur sofortigen Erfüllung der Gegenleistung. Ist indessen der eine Contrahent durch den Contrakt, oder das Gesetz, oder die Besonderheit des Geschäfts verpflichtet worden, mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeit den Anfang zu machen, so kann er natürlich dazu gezwungen werden, und die Pflicht des andern Contrahenten zur Gegenleistung tritt erst nach vollständig erfüllter Leistung ein. Nach dieser aber sofort, und daher darf auch in diesem Falle der zuerst verpflichtete Contrahent die Erfüllung seiner Leistung so lange verweigern, bis der andere seiner Obliegenheit sofort zu genügen bereit und im Stande ist. Hieraus ergibt sich für den Fall, daß die Contrahenten über den Sinn und Umfang der im Contrakte übernommenen Verbindlichkeiten vollkommen einig sind, Folgendes. Derjenige handelt unredlich, welcher seiner Seits noch nicht vollständig erfüllt hat, oder, falls der andere zuerst erfüllen muß, seiner Obliegenheit sofort nachzukommen noch nicht bereit ist, und dennoch, das Gegentheil behauptend, auf Erfüllung klagt, indem er sich seiner klar ausgesprochenen Verbindlichkeit ganz oder zum Theil wider besseres Wissen zu entziehen, und mit dem Schaden des anderen zu bereichern sucht. Desgleichen handelt derjenige unredlich, welcher, obgleich der andere vollständig erfüllt hat oder zu erfüllen bereit ist, dennoch, das Gegentheil behauptend, die Erfüllung seiner Verbindlichkeit weigert, indem er sich ebenfalls wider besseres Wissen seiner klar ausgesprochenen Pflichten zu entziehen sucht, und inzwischen durch den Genuß des Empfangenen oder zu Gebenden wirklich bereichert. Wenn also aus einem klaren Vertrage auf Erfüllung geklagt, und von dem Kläger, daß er seiner Seits vollständig erfüllt habe oder zu erfüllen bereit sey, von dem Verklagten das Gegentheil behauptet, also nicht blos die Erfüllung einer aus andern Gründen verzögerten Leistung gefodert wird; so muß vermuthet werden, daß der eine oder andere Contrahent unredlich verfahre. Da nun das preußische Recht der Unsittlichkeit überall entgegen tritt, und den unredlich Handelnden aller beabsichtigten Vortheile beraubt, den unredlich Behandelten dagegen vor allen Nachtheilen und möglichen Unbequemlichkeiten geschützt wissen will; so verpflichtet es den Richter vor allen Dingen zu untersuchen, ob der Weigerungsgrund begründet oder unbegründet, und dem Kläger oder Verklagten eine Unredlichkeit zuzuschreiben sey. Wird der Weigerungsgrund des Verklagten rechtskräftig verworfen, die Unredlichkeit desselben also aufgedeckt, so ist der Kläger eben deswegen befugt, entweder die Erfüllung des Vertrages nebst Schadenersatz zu verlangen, oder aber von demselben ganz zurückzutreten, und dann wird der Verklagte bei der Rückgabe des bereits Empfangenen als unredlicher Besitzer behandelt, muß auch den sonst durch seine Weigerung verursachten Schaden ersetzen. Wird dagegen der Weigerungsgrund des Verklagten rechtskräftig für begründet erachtet, die Unredlichkeit des Klägers also aufgedeckt, so ist ersterer eben deswegen befugt, entweder den Vertrag nach der richterlichen Festsetzung zu erfüllen, oder aber von demselben zurückzutreten, und das Empfangene als redlicher Besitzer zurückzugeben, auf sonstige Entschädigung darf er aber keinen Anspruch machen, weil er durch den Genuß der zurückbehaltenen Leistung und empfangenen Gegenleistung schon hinreichend gedeckt ist. Wird endlich der Weigerungsgrund zum Theil gegründet, zum Theil ungegründet befunden, so darf in der Regel keiner vom Vertrage zurücktreten, der Richter jedoch demjenigen den Rücktritt vorbehalten, welcher nach der angestellten Ermittelung weniger schuldig ist. Zum Rücktritt ist sogar derjenige schon befugt, welcher in erster Instanz ein obsiegliches Urtheil erhalten, und also die Präsumtion für sich hat, indem das preußische Recht auf diese Weise alle Weiterungen abzuschneiden, und den Obsiegenden möglichst schnell von einem inzwischen vielleicht nutzlos oder doch unbequem werdenden Vertrage zu befreien sucht. Damit jedoch der noch nicht überführte Gegner dabei keinen Schaden leide, so bestimmt das preußische Recht für diesen Fall ferner: 1) daß der rücktretende Kläger keine Schadloshaltung fodern dürfe, und den Verklagten bei der Rückgabe des Empfangenen als redlichen Besitzer behandeln müsse; 2) daß der rücktretende Verklagte das Empfangene mit allen wirklich gezogenen Nutzungen zurückgeben müsse, und nur wegen der Verbesserungen und Verschlimmerungen die Befugnisse eines redlichen Besitzers geltend machen dürfe. Bei Verträgen, deren Hauptgegenstand Handlungen sind, d. h. wenn diese gegen eine Geldentschädigung versprochen worden, beachtet das preußische Recht noch, daß eine spätere Erfüllung dem Endzweck der Contrahenten in der Regel nicht mehr entspricht, und berechtigt daher denjenigen, welcher behauptet, daß der andere die Erfüllung bisher nicht contraktmäßig geleistet habe, oder künftig leisten könne, auf seine Gefahr, und unter Vorbehalt einer Entschädigungsverbindlichkeit für den Schuldigen, von dem Vertrage ohne vorgängige Klage sofort wieder abzugehen. (*Bornemann.*)

OBLIGATION, Verbindlichkeit, fällt wesentlich mit Schuldschein zusammen, sofern wir diesen Ausdruck nicht in seiner allgemein rechtlichen Bedeutung, sondern in seiner Beziehung zu den wirthschaftlichen Verhältnissen auffassen. S. Schuldschein. (*Eiselen.*)

OBLIGATO, Obligat (nothwendig verbunden), wird als musikalischer Ausdruck in mehrfacher Beziehung gebraucht. Dem Wortbegriffe entspricht jene am nächsten, wo es eine Stimme oder Stelle in einem Tonstücke bezeichnet — Flöte, Fagott, Trompeten und Pauken ꝛc., eine Scene, einzelne Arie in der Oper, ein Stück in einer Messe, einen Psalm in der Vesper ꝛc., — die nicht ohne Schaden des Ganzen ausgelassen werden kann. Eine solche obligate Stimme kann nun die in einem ganzen Stücke vertretende seyn, wie in einem Concerte die sogenannte Principalstimme (s. den Art. Concert, Principal- und Hauptstimme); oder nur concertant mit der Hauptpartie, z. B. in einer Arie eine obligate Clarinette, Flöte ꝛc. (s. den Art. Concertant); oder sie erscheint nur bei einzelnen Stellen als Solostimme (s. den Art. Solo). In allen diesen Fällen hat der Vortragende freies Feld in der künstlerischen Gestaltung dessen, was er darzustellen hat, — er spricht vor; und nur bei concertanten Stellen muß er sich, mit künstlerischem Geiste, an jene Partie anschließen, mit welcher er den Wettkampf zu bestehen hat.

Es gibt aber auch Stimmen, die nur begleiten (s. den Art. Begleitung). Diese sind entweder wesentlich mit dem redneriſchen Ganzen, so wie mit der Harmonie verflochten, oder sie sind nur Füllstimmen, d. i. solche, welche ohne Schaden weggelaſſen werden können, die jedoch dienen, dem Ganzen mehr Glanz, volleres Heraustreten zu verleihen. Es kann z. B. eine Stelle, oder ein Stück, zwei- oder dreistimmig vollkommen befriedigend gearbeitet seyn; und doch wird ein geübter Meister eine, vielleicht mehrere Stimmen mit Wirkung dazu setzen. Ja besitzt dieser die Gewandtheit im Finden und Durchführen neuer Sätze zu den vorliegenden; so hebt sich das Ganze nicht nur mit größerem Affekte heraus, sondern man glaubt auch, diese Stimmen seyen vom ersten Tonsetzer als obligate dazu geschrieben worden. (So hat der Ref. selbst Vieles gearbeitet, z. B. Kirchenstücke für die gewöhnlichen vier Singstimmen, mit bloßer Begleitung der Saiteninstrumente, wozu noch Flöte, Oboen, Clarinetten, Fagotte, Hörner, Trompeten und Pauken als scheinbar-obligat gesetzt waren). Solchen, im Grunde entbehrlichen Stimmen gibt man die Benennung: ad libitum (nach Willkür zu gebrauchen oder wegzulaſſen), im Gegensatze zu den anderen, mit obligat bezeichneten.

Da ferner bei größeren Orchestern (oder Chören), wo manche Stimmen — oft die meisten, ja hie und da alle — mehrfach besetzt werden, die zarteren Stellen, besonders jene, wo eine Solostimme delikat zu begleiten ist, leicht verdorben würden, wenn alle Violinisten, Bässe ꝛc. mitspielten: so läßt man da manche Stimmen pausiren, sie aber wieder mitwirken zum Hervorheben der kräftigeren Partien, zum Vollmachen, und gibt ihnen die Aufschrift: ripieno — Füllstimme, — z. B. Violino primo, secundo, Basso ripieno, im Gegensatze zu den nothwendigen Begleitungsstimmen.

Ferner nennt man das Recitativ ein obligates, welches nicht blos mit Akkorden — auf dem Fortepiano, auf der Orgel ꝛc. oder auf dem Violoncell — und einem Baß, sondern auch mit anderen Instrumenten begleitet wird, welche, nebst den Akkorden, auch Vor-, Zwischen- oder Nachsätze ausführen; wo sonach die Instrumentalpartie eine nicht entbehrliche, obligate ist (s. d. Art. Recitativ).

In älteren Werken findet man auch den Ausdruck: obligater Baß. Darunter verstand man — nach Mattheson — jenen, der verkuppelt war, stets, oder meistens, gewisse vorgesetzte Noten — einen Satz, ein Thema — hören zu lassen, welche theils aus Noten von einerlei Geltung — halben, Viertheilen, Achttheilen ꝛc., — theils von verschiedener — halben und Viertheilen, Achttheilen und halben ꝛc. bestand. Die Alten nämlich, der Ausbildung des redneriſchen Theiles in der Musik vorzügliches Augenmerk zuwendend, ja hie und da bis zu blos gelehrten Spitzfindigkeiten ausschweifend, wollten überall Einheit der Idee, strenge Befriedigung der logischen Kraft. Daher ihre, zur Erfindung der Haupt- und Nebensätze dienenden, aus der Rhetorik entlehnten, loci topici. Daher auch der locus notationis, — der Vortheil, aus Noten von einerlei oder mehrfacher Geltung sich Sätze zu bilden. Dies wandten sie nun bei ihren Bäſſen an; woher dann diese Form obligater Bässe entstand. Das Nähere s. m. in Mattheſons vollkommenem Kapellmeister im vierten Hauptstücke.

Nebst dem verstand man auch unter einem obligaten Baß einen in steter Bewegung — in Viertheilen, Acht-, Sechzehntheilen — fortschreitenden, was wir mit Basso continuo bezeichnen (s. den Art. Bass).

(*Fröhlich.*)

OBLIGO ist ein in den Geschäften der Kaufleute und Bänkee häufig vorkommender technischer Ausdruck, der in der Bedeutung im Allgemeinen mit Obligation übereinstimmt, aber nicht dieselbe Ausdehnung seiner Anwendung gestattet. Man bezeichnet damit vornehmlich das Verhältniß von Foderungen und Schulden, worin sich eine Person, die in Waaren oder Gelde Geschäfte macht, mit einer andern desselben Standes befindet. Daher heißt es z. B. von ihr, wenn sie eine Foderung an eine andere auf eine dritte überträgt, sie entlasse jene aus dem Obligo. Jedoch wird dieser Ausdruck auch auf die Bürgschaft übertragen und von dem Bürgen gesagt, er intercedire mit seinem Oblige für Jemand, weil er auf diese Weise in die Stelle des letztern eintreten muß, wenn derselbe seine Verbindlichkeit nicht erfüllt. (*Eiselen.*)

OBLIMUM, alter Ort in den Alpen, in der Nähe von Conflans. Itin. Anton. 346. (*Sickler.*)

OBLIQUA constructio, s. oratio u. a. nennt man in der Grammatik jeden von einem andern Verbo abhängigen Satz, insbesondere also den Accusativus cum Infinitivo. Obliqui casus werden alle Casus außer dem Nominativ und Vocativ genannt, welche im Gegensatze von jenen casus recti heißen.

Obliquo (moto), motus obliquus, Seitenbewegung, s. den Art. Bewegung.

OBLIVIONIS sc. Flavius, 1) ein alter Fluß in der Hispania Tarraconensis, der durch das Gebiet der Limici floß, gegenw. der Lima, in der Provinz Entre Minhoe Duero, welcher bei Viana ins Meer fällt. Liv. Epit. LV. Flor. 2, 17. Mela nennt ihn 3, 1. Limia; Ptolem. Limius; Strabo hingegen Limaea und Lethe, auch Belion. 2) Mythologisch s. Lethe. (*Sickler.*)

OBLONGUM heißt im Allgemeinen jede Figur oder jeder Körper, wenn sie länger sind als breit. So ist sphaeroides oblongum, ein länglichtes oder oblonges Sphäroid, ein solches, das durch die Umdrehung einer Ellipse um ihre große Axe entstanden ist (bei Archimed heißt es παραμήκης) zum Unterschiede von dem sphaeroides compressum oder oblatum. Als Substantiv gebraucht, bezeichnet oblongum ein Rectangel oder Rechteck, dessen Länge größer ist, als seine Breite. Da der Inhalt eines Rechtecks gefunden wird, wenn man seine Grundlinie mit seiner Höhe multiplicirt, so wurden sonst auch solche Zahlen, die durch die Multiplication zweier andern Zahlen entstanden sind, oblonge oder auch wol ebene Zahlen genannt; die Factoren der oblongen Zahl hießen dann ihre Seiten. So z. B. sind 5 und 9 die Seiten der oblongen Zahl 45. Ist der Unterschied dieser Seiten = 1, so heißen diese oblongen Zahlen noch besonders ungleiche Zahlen (nombres barlongs, numeri antelongiores, s. altera parte longiores, wiewol zu bemerken ist, daß Theon diesen letzten Ausdruck in einem andern

Sinne gebraucht, und die Summe zweier geraden, sich um 2 unterscheidenden Zahlen, folglich das Doppelte jeder ungeraden Zahl so nennt). Da also die ungleichen Zahlen in der allgemeinen Form n (n—1) enthalten sind, so bilden sie die Reihe der doppelten Triangularzahlen. Jetzt kommen alle diese Benennungen fast nicht mehr vor. (*Scherk.*)

Obmann s. Schiedsrichter.

OBMANN, auch Gemeiner Mann, in der ehemaligen statsrechtlichen Sprache der Schweiz derjenige, welcher bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Cantonen, die durch das eidsgenössische Recht entschieden wurden, den Ausschlag gab, wenn sich die Stimmen gleich theilten. Die eidsgenössischen Bünde bestimmten nämlich, daß bei Streitigkeiten unter den Verbündeten jeder Theil zwei Sätze (d. h. Richter) wählen solle, die von allen Eiden und Pflichten gegen ihren Canton befreit nur nach ihrer Überzeugung das Urtheil fällen sollten. Theilten sie sich gleich in ihrem Ausspruche, so mußte ein Obmann gewählt werden, der dann aber kein neues Urtheil fällen durfte, sondern nur dem einen Theile der Richter beistimmen mußte, so daß diese die Mehrheit der Stimmen hatten. Über die Wahl des Obmanns waren in den verschiedenen Bünden verschiedene Bestimmungen. Nach den einen wählten die vier Richter den Obmann selbst, nach den andern mußte derjenige Canton, welcher als Kläger auftrat, den Obmann aus den Mitgliedern des Rathes der Gegenpartei wählen. Diese einfache Rechtsform wirkte wohlthätig zwischen den Eidsgenossen, so lange die Achtung für das allgemeine Interesse des Bundes das Übergewicht über die besondern Interessen der einzelnen Cantone hatten. (*Escher.*)

OBMANN, ein Aufseher bei der Flößerei. Siehe dies. Artikel. (*Pfeil.*)

Obmettmann, Gemeinde im Kreise Elberfeld, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, s. Mettmann. (*Mützell.*)

OBOCA, Fluß an der Ostküste von Hibernia oder Irland, gegenwärtig der Boyne. Ptolem. (*Sickler.*)

OBODA, alte Stadt der Nabatäer in der Arabia Peträa. Strabo 16. Steph. Byz. 505. (*Sickler.*)

OBOE. Die Oboe, oft auch, ziemlich unrichtig Hoboe genannt (französisch Hautbois) ist ein in unsern Orchestern jetzt allgemein eingebürgertes Blasinstrument, welches in die Klasse der sogenannten Zungenwerke (vergl. den Artikel Blasinstrumente §. 3., den Artikel Blatt und den Artikel Clarinett) gehört, indem die Klangerzeugung mittelst eines aus elastischen Blättern bestehenden Mundstückes geschieht.

Das Instrument, gewöhnlich aus Buchs- oder Ebenholz gefertigt, ist mit allerwenigstens 8 Tonlöchern versehen, deren 6 unmittelbar mit den Fingerspitzen bedeckt, die übrigen aber mittelst theils offener, theils verschlossener Klappen regirt werden. In diesem Zustande umfaßt das Instrument einen Tonumfang von $\overline{c}$ bis etwa $\overline{\overline{f}}$, in welcher Tonreihe jedoch, auf älteren Instrumenten, der Ton $\overline{cis}$ fehlt.

In neuern Zeiten hat man noch eine Menge weiterer, bald so, bald anders gemodelter Klappen hinzugefügt, wodurch das Instrument 16 bis 17 Tonlöcher und einen Umfang von h bis

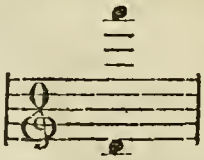

also nächst von drei Octaven erhalten hat.

Der Charakter des Instruments ist derbe, durchdringende Schärfe, welche sich in der Hand geschickter Spieler bis zur anmuthigsten Zärte verschmelzen läßt, so daß die Oboe, zumal aus dem Gewühle anderer Orchesterinstrumente, oft mit wahrhaft zauberischer Wirkung und idyllischer Grazie hervortritt. Weniger, als zu cantablen Melodien, eignet sich die Oboe zum Vortrage besonders glänzender Passagen, in welchem letztern Fache sowol Flöte als auch Clarinett und Fagott es ihr leicht zuvorthun. Dagegen lassen sich, durch die ungemeine Derbheit der tiefsten Oboetönen, zuweilen sehr glückliche Wirkungen erreichen, theils zur Verstärkung der Harmonienfülle, theils auch selbst zur Verstärkung der Baßfiguren. (Vergl. den Artikel Basstimme §. 9).

Die Oboe soll aus der ehemaligen Schalmei entsprungen seyn, und wurde vor Zeiten in verschiedenen Dimensionen gebraucht, welche einigermaßen den Verhältnissen der vier menschlichen Hauptstimmen, Sopran, Alt, Tenor und Baß entsprachen; die kleinste und höchste Gattung hieß oboe piccolo, die mittlere, welche entweder eine Terz, oder auch wol eine Quarte tiefer stand als jene, wurde oboe d'amore oder oboe lungo genannt, und die tiefste wol oboe bassa, aus welchem dann das Basson (Fagott) entsprungen seyn mag. Heut zu Tage pflegt man bekanntlich in unsern Orchestern nur zwei gewöhnliche Oboen, d. h. solche zu gebrauchen, welche weder höher noch tiefer stehen, als die übrigen Äqual-Instrumente. — Bei Militär-Musikchören waren die Oboen früherhin so sehr häufig und so sehr das Hauptinstrument, daß man die Militärchöre sogar κατ' ἐξοχήν Oboisten-Chöre zu nennen und den Mitgliedern derselben überhaupt den Titel Oboisten beizulegen pflegte, auch wenn sie nicht Oboe, sondern etwa Fagott oder Horn spielten, und selbst heut zu Tage pflegt ihnen dieser Name noch gemeinüblich beigelegt zu werden, obgleich aus den Militär-Musik-Chören die Oboen nach gerade ganz verschwunden und von den Clarinetten verdrängt worden sind.

Die neueste und vorzüglichste Oboeschule ist die im Jahre 1825 bei Sauer und Leidesdorf in Wien erschienene, von J. Sellner, 108 S. groß Fol. Manches Nützliche über die Behandlung des Instrumentes, dessen Bau und Applicatur ꝛc. findet man auch in der Leipziger Musik.-Zeitung, 1812, S. 69 fg. und 1823. S. 165 fg. und in der Cäcilia, 4. Bd. Heft 15. S. 222. (*Gfr. Weber.*)

OBOE. Die Oboe hat sich aus der alten, in jeder Hinsicht so unvollkommenen Schallmei bis zu einer Vollkommenheit herangebildet, welche den Künstler in den Stand setzet, mit jedem anderen Instrumente wetteifern zu können, besonders in Hinsicht der Eigenthümlichkeit der darauf zu gebenden Darstellung.

In früheren Zeiten wendete man die Oboe, ihres durch-

dringenden (damals schallmeienähnlichen) Tones wegen, bei Militärmusiken an, in Verbindung mit den Fagotten, die daher Bassons du Hautbois genannt wurden. Doch trifft man sie zuweilen noch bei Regimentsmusiken. Beim Orchester aber findet man sie jetzt allgemein, so wie sie auch bei der Harmoniemusik öfter gebraucht wird. Da dient sie zu den herrlichsten Effekten, wie uns ihre Benutzung von so vielen großen Tonsetzern, besonders in der neuern Zeit, hierüber belehrt, und zwar sowol im Tutti, als bei einzelnen Solostellen. Was vermag hier der Künstler, vertraut mit dem Geiste dieses Instrumentes! Das ist denn auch hauptsächlich die Sphäre des Oboisten. Aber auch als Concertist kann der Künstler Wunderbares leisten, wenn er den Charakter des Instrumentes in seine Sele aufnahm, — was auch für den Orchesterbläser gilt — Herr über den Mechanismus ist, nicht zu Viel will; aber mit voller Geistes- und Gemüthskraft bestrebt ist, Alles seinem wunderschönen Werkzeuge zu entlocken, was sich auf ihm gewinnen läßt.

Der Charakter der Oboe ist: einfacher, reiner milder Naturton; der edlere Geist des Idyllischen (Schäfermäßigen); die Sprache eines unschuldigen, von den innigsten, zartesten Gefühlen durchdrungenen Gemüthes. Je besser nun der Künstler diese reine Natursprache zu sprechen versteht, je bestimmter diese, je tiefer die Andeutung, je ergreifender die Anregung, welche aus seinen selenvollen Accenten und Tönen fließt, desto größer ist er. Ist es daher das Ziel jedes Künstlers, vorzüglich des auf Blasinstrumenten, Sänger auf seinem Instrumente zu seyn: so hat der Oboist ganz besonders dieses zu erstreben. Daher muß er hauptsächlich die Sprach- und Tonbildungskunst studiren.

Zu der ersten dient vornehmlich die Kunst der Accentuation und Artikulation. Eine glutvolle, an bedeutungsvollen Accenten reiche Sprache ist ja das Eigenthum jedes guten Sängers. Eine solche zu erringen, so vorzutragen, daß der Hörer glaubt, blos Worte fehlten zum Gesange, dies muß des Oboisten — besonders des Concertisten — unablässiges Streben seyn. Doch das läßt sich nicht überall anwenden. Wo der Gefühlsausdruck vortritt, dort hat er jede Art der Selenregung, das ganze Gemälde des bewegten Gemüthslebens in entsprechenden Tonbildungen — in der eigenthümlichen Tonfarbe — darzulegen. Daher das nothwendige Studium der Tonbildungskunst. Wo beides anzuwenden, wie dieses zu vermischen, wie die aus beiden gebildete Sprachkunst im weitern Sinne zu erzwingen sey; dies zeigt die Lehre vom Vortrage, s. d. Artikel Vortrag, Ausführung. Daß er dabei vor Allem des Instrumentes eigenen Charakter zu beachten habe, versteht sich ohnehin. Wenn wir diesen nun vorzüglich der Zartheit — Grazie, wenn man so sagen darf — zugewandt fanden; wenn der Oboist durch Benutzung der Mitteltinten, milder Verschmelzungen der Töne, durch süßes, liebliches Ausziehen und Ersterben lassen derselben, kurz durch geistvollen Gebrauch jener Mittel Viel gewinnt, wodurch dieser Hauptcharakter sich hervorhebt; so kann er auch auf der andern Seite zur Größe, zur Erhabenheit in seinem Vortrage sich erschwingen. Des Gemüthes energisches Drängen, kräftiger Gefühle glutvolles Hervortreten, der Schwermuth und des Schmerzes mannichfaltige, selbst tiefgrabende Empfindungen, sowie auf der andern Seite der Freude helle Töne, das Aufjauchzen im Jubel, kurz alle Gemüthszustände vermag der Künstler in den Bereich seiner Darstellung zu ziehen, jene der höchsten Kraftanspannung allein ausgenommen. Da würde er sich von dem Grundcharakter seines Instrumentes zu weit entfernen. Ja selbst in technischer Hinsicht möchte dies vermessen seyn; indem der Ton, zu scharf gespannt und zu sehr hervorgetrieben, leicht unangenehm, widerlich wird und überschlägt.

Da, wie gesagt, des Oboisten Hauptstreben dahin gehen muß, Sänger, Sprachkünstler zu seyn; so ist angehenden Künstlern zu rathen, bei ihrem Studium mehr auf wahre, warme Selensprache sich zu legen, als auf Besiegung effektleser Schwierigkeiten in Passagen, Sprüngen, übertriebener Höhe ꝛc. Neue Vorzüge und Geheimnisse durch geistvolles Studium der Gesangkunst, durch das Hören großer Sänger und solcher Instrumental-Meister zu erringen, welche Sänger auf ihren Instrumenten sind, dabei den Ton mit jedem Tage mehr zu veredeln und zu verschönern, mit Herzblut zu füllen — sagt Schubart, — dahin muß hauptsächlich ihr rastloses Mühen zielen.

Dazu gehört Meisterschaft im Technischen, besonders unbeengte Herrschaft über den Ton. Die Güte dieses hängt wieder größten Theils vom Rohre ab, sowie dies von der Güte des Holzes und seiner Bearbeitung. Daher darf der Oboist keine Zeit, Mühe und Auslage scheuen, um sich ein gutes Rohr nach seinem Ansatze machen zu lernen. Anleitung dazu findet man in den Oboeschulen von Garnier und Sellner, in mehreren Artikeln der Leipz. musik. Zeitung, der Cäcilia, sowie im zweiten Theile der von dem Ref. herausgegebenen Musikschule, der einen systematischen Unterricht in den vorzüglichsten Orchester-Instrumenten mit einer Anleitung zum Studium der Harmonielehre, sowie zur Direktion eines Orchesters und eines Singchores enthält. Man s. auch den Art. Rohrholz.

Was den Bau der Oboe betrifft, so bestand diese ehemals aus drei Stücken, einem Ober-, Mittelstücke und dem Becher. Um aber in jede Orchesterstimmung einstimmen zu können, ohne, zum Nachtheile des Bläsers und Instrumentes, an den einzelnen Stücken zu viel ausziehen zu müssen, hatte man drei Oberstücke von verschiedenem Maße. Ebenso hatte man gewöhnlich nur zwei Klappen, c und dis Klappe. Dazu kam später eine gis und b Klappe. Nun sind die Klappen auf 12 bis 13 vermehrt. Diese sind zwar nicht alle nöthig, ja man ist sogar in Gefahr, die ganze Ausführung zu verderben, wenn sie nicht gehörig schließen, wofür man durch das Ausfüttern der Löcher mit Messing sorgt: die Klappen für h, o, cis, es, fis, gis, b und f sind aber sehr vortheilhaft. Nebstdem hat man in neueren Zeiten um das Wechseln der Oberstücke zu beseitigen (was auch den Ton ungewiß machte, da nicht nur der Ansatz verschieden, sondern auch nicht jedes gleich gut eingeblasen war), oben einen Cylinder angebracht, wo man durch das Ausziehen des obersten Stückes dem Instrumente eine tiefere Stimmung geben kann, ohne Nachtheil für die Reinheit der Töne und die Leichtigkeit der Ausführung. Daher bestehen die Oboen jetzt aus einem Oberstücke, worin das Rohr sich befindet, zwei Mittelstücken und dem Becher. Gewöhnlich wird die Oboe aus Buchsbaum verfertigt. Dem Anfänger gebe man ein schon ausgeblasenes, reines, leicht ansprechendes Instrument, das-

mit er den leichten, zarten Ansatz gewinne, ohne welchen er nichts Gutes zu leisten vermag.

Die Oboe steht in C; wird sonach gesetzt, wie die gewöhnliche Flöte, in der jedesmaligen Tonart. Ihr Umfang erstreckt sich vom h durch alle halben Töne bis zu a. Meistens aber setzt man nur bis f, beim Orchester oft nur bis e. Doch hat man durch die Klappen nun viele Erleichterung für die oberen Töne gewonnen und mannigfaltige, vortheilhafte Griffe für die übrigen, wie sie in den oben erwähnten Schulen und in jener, in der Cäcilia befindlichen Scala von Fereith angegeben sind. Brave Compositionen für dieses Instrument haben geliefert: Lebrun, Czerwenka, Sellner, Fereith, Garnier, Thurner, Braun, Vanderhagen, — der auch eine Schule schrieb — Grohmann, Krommer, Hummel, Maurer, Ramenz, Sechi, Caffaro, Fladt, Beethoven, Schneider, André, Khym, Reicha ꝛc.

(*Fröhlich.*)

OBOJAN, eine ziemlich gewerbsame Kreisstadt im gleichnamigen Kreise des russischen Gouvernements Kursk, in einer hochliegenden Gegend an dem Einflusse der Obojanka in den Psiol, 80 Meilen von Moskau und 177 Meilen von St. Petersburg. Sie hat ein paar Vorstädte, 2 steinerne, 5 hölzerne Kirchen, 456 Häuser und gegen 5000 Einwohner, welche theils Stadtgewerbe und Krambandel, theils Landwirthschaft treiben. Der Kreis gleiches Namens hat theils ebenen, theils wellenförmigen Boden, viele Waldung, aber auch guten Kornboden, und erstreckt sich 8 Meilen in die Länge und 7 Meilen in die Breite. Er wird von dem Psiol und einer Menge kleinerer Bäche bewässert. (*J. C. Petri.*)

OBOLARIA, eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Personaten und der ersten Ordnung der vierten Linné'schen Klasse (früher zu der letzten Ordnung der vierzehnten Klasse gerechnet). Char. Die kelchartige Corolle ist viertheilig, mit Stützblättchen versehen; gleichförmige Staubfäden kommen aus den Winkeln der Corolle hervor; die Saamenkapsel ist einfächerig, zweiklappig, vielsaamig. Die einzige bekannte Art, O. virginica, sieht einer Orobanche ähnlich und wächst als ein kleines, aufrechtes, einfaches Kraut, mit rundlichen, fleischigen, etwas gefärbten Blättern, ährenförmigen Blüthen, blaßrothen Blumen und purpurnen Stützblättchen, in Nordamerika.

(*A. Sprengel.*)

Obolerio s. Obelerio. S. 28.

OBOLLAH (auch Abila, Ubile), das Apologus des Periplus, Stadt am Tigris und Euphrat (Shat-el-Arab) unterhalb Bassora, wohin Nearchus seine Flotte lenkte. Als Tyredons Handel in Verfall gerieth, so hob sich Obollah und unter den Arsaciden ward es blühendes Emporium, bald darauf blühte der Handel von Bassora auf und nun sank Obollah ebenso wie alle andere Emporien am Euphrat (Nimive, Babylon, Bagdad). Jetzt ist es ein kleiner Ort, von welchem noch gegenwärtig ein Arm des Tigris seinen Namen hat, an dessen Ufern man noch viele Gärten und Porticos symmetrisch geordnet antrifft. Auch heißt der persische Meerbusen bei den arabischen Schriftstellern des Mittelalters häufig Bahr al Obollah oder Khalig al Obollah, das Meer von Obollah. Arabische Schriftsteller nennen diesen Ort wegen der Fruchtbarkeit des Bodens und der Lieblichkeit der Gegend nicht selten als eins der vier Paradiese Asiens. (Nach Herbelot Bibliothek, Ritter Erdkunde und Büsching Erdbeschreibung.)

(*L. F. Kämtz.*)

OBOLOS (*Ὀβολός*) Spieß, nach dem Zeugnisse der griechischen Grammatiker ursprünglich nur dialektisch von *ὀβελός* verschieden, bis sich der Gebrauch allmählig dahin festsetzte, dieses vom Bratspieße, jenes von der Münze und dem Gewichte zu gebrauchen (vergl. Ausleg. zu Pollux 9, 77.); denn ehe Pheidon von Argos gemünztes Geld einführte, hatte man überall in Griechenland Stabgeld (*ὀβελοί*, *ὀβελίσκοι*) (Boeckh Statsh. d. Ath. 2, 138. Müllers Aginetic. 57.) und auch die Münze Obolos mag ursprünglich eine solche spitze Form gehabt haben. Die Einheit der griechischen Münze und des ihm correspondirenden Gewichts ist bekanntlich die Drachme; der Obolos ist der 6te Theil der Drachme, mithin, wenn die leichte oder attische Drachme 5 gr. 6 pf. Conventionsgeld werth war, so hatte der attische Obolos den Werth von $10\frac{5}{6}$ Pf., und wenn jene das Gewicht von $82\frac{1}{2}$ Gran halte, so hatte dieser das Gewicht von $13\frac{3}{4}$ Gran. Zu der leichten Drachme aber verhielt sich die schwere oder äginetische wie 10 : 6. In Athen wurden der Obolos und der halbe Obolos nur in Silber ausgeprägt, der $\frac{1}{4}$ Obolos in Silber und Kupfer und die geringern nur in Kupfer. Wenn bei Lucian kupferne Obolen erwähnt werden, so darf man das nicht für alt attisches Geld halten. Man hatte übrigens ausgeprägt 4, 3, 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Obolenstücke: *τετρώβολον*, *τριώβολον*, (dessen häufig bei Gelegenheit des Dikastens- und Ekklesiastensolds Erwähnung geschieht) *διώβολον*, *διωβόλιον*, *διωβολία* (dessen besonders als *θεωρικὸν* häufig gedacht wird) und *ἡμιωβόλιον*. Der Obolos zerfiel nach Suidas in 6, nach Pollux in 8, nach Plinius N. G. 21, 34. in 10. *χαλκοῦς*. Das Zeichen für den Obolos in Inschriften ist ⊥, für den halben Obolos C oder Ↄ. (Boeckh Statsh. d. Ath. 2, 164. 379.) (*H. M.*)

OBORNOI, ein Vorgebirge an der nördlichen Küste von Rußland im Gouvernement Archangel in 67 50′ N., und 50 34′ O. von Greenwich. (*H. K.*)

OBORSKY, alte polnische Familie, die vornehmlich in Masovien ansässig gewesen. Johanns, des Castellans zu Sochaczew Sohn, Martin, kömmt als Castellan zu Liw und als Starost von Warschau, ein anderer Johann als Castellan zu Ciechanow, ein anderer Martin als Castellan zu Czersk vor. Procop, Truchseß des Landes Czersk, hinterließ vier Söhne, aus welchen Thomas Bischof von Laodicea, Weihbischof, General-Vicarius und Official zu Warschau geworden. Nicolaus, geb. 1576, trat in die Gesellschaft Jesu, lehrte die Philosophie, stand in verschiedenen Collegien als Rector, und wurde beauftragt, durch ganz Polen über die Wunderwerke des heiligen Stanislaus Kostka zu inquiriren; das Resultat dieser Untersuchung hat man in einem besondern Werke, in polnischer Sprache, bekannt gemacht. Er starb zu Krakau, den 12. Octbr. 1646. Adam, Fähndrich des Landes Liw (um 1600), hinterließ einen Sohn, Stanislaus. Nicolaus war um die Mitte des 17. Jahrhunderts Domherr zu Krakau und Protonotarius apostolicus, und vielleicht eine Person mit dem Oborsky, der 1677 als Erzbischof von Lemberg vorkömmt. Martin, Castellan zu Liw, wurde 1689 Woywode von Podlachien. (*v Stramberg.*)

OBOTH (אבת d. i. wahrscheinlich Schläuche), einer von den Lagerplätzen der Israeliten auf ihrem Zuge durch die Wüste. Es war die nächste Station nach Phunon in Idumäa, weshalb Oboth selbst wol noch in Idumäa zu suchen ist, und zwar nicht weit von der moabitischen Grenze, an welcher die folgende Station Ijjim lag. S. 4. Mos. 21, 10. 33, 43. (*E. Roediger.*)

OBOTRITEN, auch bei den frühern Schriftstellern Abotriten und Abodriten[1]), ein wendischer Völkerstamm, der im heutigen Mecklenburg seinen Hauptsitz hatte. Unter Karl dem Großen, am Ende des 8. Jahrhunderts, werden sie zuerst genannt, und zwar sagen uns der gleichzeitige Eginhard[2]) und mehrere Annalen, daß sie zwischen der Elbe und der See wohnten und im Osten die Wilzen[3]), einen andern mächtigen, wendischen Volksstamm, der das heutige Vorpommern und einen Theil des jetzigen Mecklenburgs und der Mark inne hielt, zu Nachbaren hatten. Vier Jahrhunderte hindurch erhielt sich die Benennung Obotriten, bis die teutsche Sprache die wendische gänzlich verdrängte, das ganze Wendenland längs der Seeküste unter dem Namen Slavia bezeichnet und die einzelnen Statengebiete größtentheils nach den Sitzen ihrer Fürsten benannt wurden — also bis zu Anfang des 13. Jahrhunderts.

Bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts, wo Adam von Bremen schrieb, finden wir nur sehr geringe und gelegentliche Nachrichten von den Obotriten und zwar nur allein bei den fränkischen und sächsischen Schriftstellern. Nach diesen waren die Obotriten in Feindschaft mit den Wilzen und dies veranlaßte wol die Verbindung mit den Franken, welche sie wieder als Bundesgenossen Karls des Großen gegen die Sachsen auftreten ließ. Bis nach Besiegung der Sachsen blieben die Obotriten freie, selbständige Bundesgenossen der Franken; hernach brachten sie die große Macht Karls des Großen, ihre Streitigkeiten mit den Wilzen und Dänen unter den lästigen Einfluß der Herzoge der Sachsen und unter die Oberherrlichkeit des Kaisers, den sie als ihren obersten Richter [wie die Streitigkeiten ihrer Fürsten Slaomir und Ceodrag beweisen[4])] erkannten und ihm Kriegsdienste leisteten. Doch bei der Abnahme des kaiserlichen Ansehens unter Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen machten die Obotriten und andre benachbarte Wenden sich wieder ganz unabhängig und übten ungestraft manche Raubzüge ins Sachsenland. Erst Heinrich der Vogelsteller hatte Willen und Macht genug, sie zu strafen, welches besonders im Jahr 931 in der großen Schlacht bei Lunzin[5]) geschah[6]). Abweichend von der statsklugen Weise Karls des Großen, die bezwungenen Völker mehr als Bundesgenossen zu behandeln, machte man von jetzt an die Obotriten und andre Wenden zinspflichtig und verfuhr gegen sie als feindlich gesonnene Besiegte. So lange diese Abgaben dem teutschen Könige unmittelbar zuflossen, waren und blieben sie mäßig. Als aber die Herzoge zu Sachsen, als Aufseher und Zügler der Wenden, für sich deren Abgaben einzogen, wurden diese bald so unerträglich gesteigert, daß die Wenden so oft zu den Waffen griffen, als nur irgend ein Zeitpunct ihnen dazu günstig erschien. Es erlitten zwar die Obotriten in den Jahren von 941 bis 995 mehre bedeutende Niederlagen; inzwischen da die Bedrückungen gegen sie immer härter wurden, empörten sie sich in den Jahren 1013 bis 1018 mit solchem Erfolge, daß sie der verhaßten Zinspflichtigkeit enthoben wurden. Gütliche Verträge [pactiones] erhielten zwar hernach noch die Bande zwischen den Sachsen und Obotriten; jedoch unter der Minderjährigkeit K. Heinrich IV. erlaubten die Sachsen sich wieder große Erpressungen. Dieses[7]) so wie der große Eifer des Obotriten Fürsten Gottschalk, der am Hofe des dänischen Königs Kanut des Gr. erzogen war, die christliche Religion in seinen Landen auszubreiten, erregte einen ausgebreiteten Aufstand unter den Wenden. Gottschalk ward 1066 ermordet und mit ihm fast alle Geistliche, selbst Hamburg und Schleswig zerstört, und der Rügenfürst Kruko, ein eifriger Heide, zum Oberherrn erwählt. Das ganze Wendenland[8]) an der Ostsee ward und erhielt sich frei von allem christlichen Einflusse, bis 1105 Kruko durch Gottschalk's Sohn Heinrich ermordet wurde. Ein großer Theil der Wenden erklärt sich gegen Heinrich; er aber besiegt sie bei Zenitowe[9]) [Smilow] mit Hilfe der Sachsen, deren Herzog Magnus er den Eid der Treue [juramentum fidelitatis et subjectionis] leistete. Heinrich regirte nun seine Obotriten und die übrigen Wenden mit Milde und Umsicht, bemühte sich, sie an den Ackerbau zu gewöhnen, und drängte sie nicht zur Annahme des Christenthums, das nur in Lübeck vorherrschte, wo er öfters sich aufhielt[10]) und wohin er den frommen Vicelin, den David Frank[11]) Apostolus Obotritorum nennt, berief. Nach Heinrichs i. J. 1125 erfolgtem Tode[12]) brachen über die Nachfolge in der Herrschaft über das Wendenland heftige Unruhen aus. Die Obotriten erwählten zu ihrem Herrscher einen angesehenen Mann aus ihrer Mitte, — major terrae Obotritorum, wie Helmold sich ausdrückt[13]) — den Niklot, [den unbestrittenen Stammvater des noch jetzt regirenden mecklenburgischen Fürstenhauses] einen großen Feind des Christenthums. Dieser focht häufig und tapfer gegen die Dänen,

1) z. B. bei Ditmarus Merseb. Cap. VII., wo es heißt: populi istius, qui Abotriti et Wari vocantur und bei Freheri Rer. Germ. Scriptores Tom. I. in den Ann. Fuldens. S. 14. unter dem Jahr 789, wo es heißt: Carlus — —, habens in exercitu suo — — et Abodritos, quorum princeps erat Witzan. 2) de Vita et Gest. Caroli M. Cap. XV.
3) Vergleiche P. F. Kanngießer's Bekehrungsgeschichte der Pommern, Greifswald 1842, S. 23., mit A. G. Schwartz'ens Kurtze Einleitung zur Geographie des Norder-Teutschlandes, S. 27. 4) Ann. Franc. Fuldenses beim Jahr 817.
5) Ditmar Merseb. L. I. 6) Helmoldi Chron Francof. Apud Andr Wechelum. fol. 1581. Lib I. Cap. 8. — Gebhardi's Geschichte aller wendisch-sarischen Staten, I. Bd., S. 135. — Fr. Aug. Rudloff's pragmatisches Handbuch der mecklenburgischen Geschichte, Schwerin 1780. 8. Erster Theil, S. 34. [das beste Werk über die mecklenburgische Geschichte.]
7) Helmoldi Chron L. I. Cap. XXV. 8) Ebendaselbst Cap XXVI. 9) Ebendaselbst Cap XXXV. 10) Ebendaselbst, wo es heißt: Porro in universa Slavia necdum erat Ecclesia vel sacerdos, nisi in urbe tantum, quae nunc vetus Lubika dicitur, eo quod Henricus cum familia sua saepius illic moraretur. 11) In seinem neuen und alten Mecklenburg, andres Buch, S. 180. 12) Ebendaselbst, S. 168. — M J Beehr Rerum Mecklenburgicarum L. I pag. 82. — Das Todesjahr wird verschieden angegeben. Rudloff a. a. O. S. 94 hat 1126, Gebhardi a. a. O. S. 150 gibt 1121 an, dem Fr. Rühs in seiner Geschichte des Mittelalters S. 785, aber mit Unrecht, gefolgt ist. Ältere Schriftsteller geben 1127 auch 1122 an u. s. w. 13) L. I. Cap. 50.

besonders aber gegen den Herzog Heinrich den Löwen, dem es nicht gelang, so lange Niklot lebte, die Obotriten abhängig zu machen und zum Christenthume zu bekehren. Niklot fiel aber im Kampfe 1161 [14]), und seine Söhne vermochten nicht, dem Löwen das Obotritenland wieder zu entreißen. Heinrich betrachtete es als erobertes Land und setzte vertraute Männer als Voigte darüber; unter andern verlieh er Swerin einem Guncelin [15]) und die Landschaft, die schon damals Mikilinburg [16]) hieß, einem Heinrich von Scaten, der viele Einwohner von Flandern mitbrachte und die Stadt Mecklenburg und deren Umgegend damit bevölkerte. Den Berno hatte der Herzog schon früher zum Bischof der Obotriten gesetzt und erst nach manchen Schwierigkeiten gelangte er dahin, daß Kaiser Friedrich Rothbart i. J. 1170 und Papst Alexander III. im J. 1177 das Bisthum Schwerin [17]) bestätigten. So und auf alle Weise suchte der Herzog Heinrich der Löwe das Obotritenland zu germanisiren, was ihm auch so wohl gelang, daß Niklot's Nachkommen sich 1170 vom Kaiser zu Reichsfürsten erheben ließen, und, als sie nach des Löwen Fall [1180] ihr väterliches Erbtheil zum Theil wieder in Besitz bekamen, es gerathen hielten, sich Herren von Mecklenburg zu nennen. Als solche beförderten sie, in Verbindung mit der Geistlichkeit und den entstandenen Städten, teutsche Gesetze, Sitten und Sprache. So geschah es, daß, wie oben bemerkt ist, das Wendenthum nach und nach verdrängt wurde, und der Name Obotriten zu Anfange des 13. Jahrhunderts sich gänzlich verlor. (*C. D. Gustav v. d. Lancken.*)

Obra s. Ober.

OBRADOWITSCH (Dositheus) ein durch Wort und Schrift um seine Nation sehr verdienter servischer Anacharsis, Erzieher des walachischen Bojaren, Czerny George, den er nach Teutschland, Frankreich und England führte; darauf wurde er Inspector der öffentlichen Erziehungsanstalten, Minister des Cultus und der auswärtigen Angelegenheiten und starb zu Belgrad am 7. April 1811 im 72 Jahre. 1786 gab er zu Leipzig auf 144 Seiten, in gr. 8, eine Beschreibung seines Lebens und seiner Begebenheiten heraus, in einem meistens mit russischen Buchstaben bei Breitkopf gedruckten Werkchen, Zchiwotj i Prikljuts'chèniga Dimitria Obradowitscha nimj illim isdat. Er erzählt darin seine Familien-Umstände, Wanderungen in Dalmatien, Griechenland nach Smyrna und Italien, bis zu seiner Einkleidung als Mönch. Er schrieb auch Sowjeti sdrawago rasuma, d. i. Rath der gesunden Vernunft, Leipzig 1785, gr. 8. 128 S. Es sind Abhandlungen von der Tugend, vom Laster, von der Liebe u. s. w. Mit einigen Gedichten und Briefen. (*Rotermund.*)

OBRANG, der Name, welchen die Bewohner der Küste von Guinea einer merkwürdigen Pflanze geben, deren Eigenschaften sie im hohen Grade rühmen. Sie kochen dieselbe in Wasser und gebrauchen das Decoct zur Vertreibung der Anschwellungen der Hoden. Ihre Blätter haben einige Ähnlichkeit mit denen der Glycyrrhiza, weshalb Petiver sie glycyrrhizae folio singulari frutex Guineensis spinis gemellis nannte (Rees Cyclopaedie s. v.). (*H. K.*)

OBRAPA, alte Stadt im glücklichen Arabien. Ptol. (*Sickler.*)

OBRECHT, eine berühmte Familie [1]) aus Strasburg, von welcher folgende Mitglieder zu erwähnen sind:

OBRECHT (Elias), geboren zu Strasburg 1654, ein Sohn von Georg Obrecht, Dr. d. R. und General-Prokurator des kleinern Raths zu Strasburg, welcher wegen ihm angeschuldigten Stadtverraths 1672 enthauptet worden ist, und ein jüngerer Bruder des unten zu erwähnenden Ulrichs Obrecht. Elias Obrecht begab sich nach Schweden, wo er als Professor der Geschichte und Beredsamkeit zu Upsala sehr thätig war, zuletzt aber das Amt eines königlichen Secretairs bei der lateinischen und teutschen Expedition im Ministerio bekleidete, und zu Stockholm am 16ten Januar 1692 verstorben ist. Durch seinen Tod wurde er an der Vollendung einer beabsichtigten Lebensbeschreibung der ersten christlichen Kaiser verhindert: wir besitzen dagegen von ihm mehrere sehr gediegene Programme und Abhandlungen: Pax Augustana; de supplicatione Romana, Macedonicae et Romanae potentiae comparatio, justitia armorum Alexandri M., de certo vitae instituto, de causis rempublicam conservantibus, de salute publica, de praetenso Graecorum imperio in Barbaros, patronus et cliens Romanus, de donariis veterum gentilium, de dictatoris Romani potestate, de legitimo imperio C. Julii Caesaris, de Brachmanibus Indorum, de praemiorum indole ac necessitate, de justitia Fabricii, de religione veterum Gothorum, welche sämtlich zu Upsala erschienen sind.

OBRECHT (Georg), Ältervater des vorigen, geboren zu Strasburg, wo sein Vater Thomas O., Syndicus war, 1547 am 23. März, studirte daselbst und zu Tübingen, seit 1570 in Dole, dann in Besançon und Orleans, wo er 1572 durch die Pariser Bluthochzeit in große Lebensgefahr gerieth, und seine Bibliothek einbüßte. Im Jahre 1574 begab er sich nach Basel, wo er die Doctorwürde annahm, wurde im folgenden Jahre Professor der Rechte in seiner Vaterstadt, 1577 daneben Canonicus im Thomasstifte daselbst, 1589 Propst des dasigen Capitels, 1595 Rector der Universität, 1598 Consulent und Rath der Stadt, 1604 vom Kaiser Rudolf in den Adelstand erhoben, 1607 Hofpfalzgraf, und starb am 7. Juni 1612. Er hat 1) sehr viele Disputationen geschrieben, welche unter dem Titel: Disputationes ex variis juris civilis, Digestorum, Codicis, Novellarum Constitutionum Justinian. et Feudorum materiis, zu Urselstadt 1603, und zu Strasburg 1679, in Quart zusammen gedruckt sind. v. Savigny [2]) nennt diejenigen, welche sich auf den Besitz beziehen, eine sehr brauchbare Schrift, sowol wegen der leichten natürlichen Anordnung, als wegen der richtigen Ansichten, die dabei zum Grunde liegen; 2) Exercitium juris antiqui Romani, oder auch Adumbratio proces-

14) Saxo Grammaticus Lib. XIV. sagt: Caput Nucleti abscissum ac pilo affixum. 15) Ebendaselbst heißt es von ihm: praefectumque Swerini oppidi Guncellinum, quod nuper a Saxonibus in potestatem redactum jus et formam civitatis acceperat. 16) Helmoldi Chron. L. I. Cap. 58. 17) Frank's altes und neues Mecklenburg, andres Buch, S. 254 und drittes Buch S. 117 und 156.

1) Über ihre Genealogie s. Nova literar. maris Balthici. 1704. p. 356. f. 2) Der Besitz 1822. S. XXIII.

sus Romanl, zuerſt Straßburg 1585. 4. und mit einem Tractatus de juris dictione et imperio vermehrt, Straßb. 1607. 5. Mehrere Disputationen über den Proceß, und de regalibus. — 6. Oeconomia Institutionum Justin. Stockholm 1617. 12. — 7. Jus feudale enucleatum, Straßburg 1617. 4. — principiis juris tractatus. daſ. 1619. 12. — 8. Tractatus in IV libr. dig. daſ. 1622. 4. — 9. Exercitium juris antiqui de pedaneis judicibus, mit Immanuel Weber's Anmerkungen aufgelegt, Gießen 1723. 8. — 10. Topica legalis u. a. Außerdem ſchrieb er 11. Erklärungen über das politiſche Bedenken über die Lübeckſchen Stadteinkünfte. 1610. — 12. Fünf unterſchiedliche Secreta politica von Anſtellung, Erhaltung und Vermehrung guter Polizey. Straßb. 1617. 4. — 13. Politiſches Bedenken von Verbeſſerung Land und Leut u. a. Eine nachgelaſſene Handſchrift: „Kurzes Bedenken, welchermaßen ein Stand des Reichs, ſo mit großen Außgaben beladen, ſich derſelben entledigen, auch ſeine Gefälle und Einkommen verbeſſern möge", verkaufte ſein Sohn Johann Thomas O., an Herzog Philipp II. von Pommern für 200 Ducaten [3]).

ORRECHT (Ulrich), älterer Bruder des Elias O., geboren zu Straßburg am 23. Jul. 1646, ſtudirte zu Straßburg, Mümpelgart und Altorf, wo er ſich beſonders auf alte und neue Sprachen, ſowie auf Beredſamkeit, Geſchichte und Rechtswiſſenſchaft legte, promovirte 1667 zu Straßburg, und begab ſich darauf, als Hofmeiſter des Sohns des Moskowitiſchen Geſandten Kelerman nach Wien und Venedig. Nach ſeiner Rückkunft aus Italien ging er nach Straßburg zurück, verheirathete ſich mit einer Tochter des daſigen Profeſſors Joh. Heinrich Böcler, und erhielt 1673 deſſen Stelle als Profeſſor der Geſchichte, zu welchem Amte nachmals auch die Profeſſur des Statsrechts und der Inſtitutionen hinzu kam. Nachdem König Ludwig XIV. ſich Straßburg unterworfen hatte, verließ er auf Veranlaſſung Pelliſon's die lutheriſche Religion, und trat 1684 zu Paris zur katholiſchen Confeſſion über. Im folgenden Jahre wurde er zum königlichen Prätor der Stadt Straßburg ernannt, welche Stelle er bis an ſeinen Tod bekleidete und auf ſeinen Sohn vererbte. Als ihn nämlich im Jahre 1698 die Stadt als ihren Deputirten nach Hofe geſchickt hatte, ernannte ihn der König zum Commiſſair und Schiedsrichter in dem Succeſſionsſtreite zwiſchen Kurpfalz und der Herzogin von Orleans, weshalb er ſich nach Frankfurt begeben mußte. Hier erkrankte er an einem hektiſchen Fieber, ließ ſich deshalb nach Straßburg zurückbringen, verſtarb aber bald darauf am 6. Aug. 1701, im 55. Jahre ſeines Alters. Als Lehrer und Geſchäftsmann hatte er ſich einen großen Ruf erworben; ſeine ſchriftſtelleriſche Thätigkeit hat ſich vorzüglich über Philologie, Stats- und Völkerrecht, Civilrecht und Geſchichte erſtreckt.

Auf Philologie bezieht ſich ſein Schediasma in Ciceronis somnium Scipionis, welches er im 19. Jahre ſeines Alters ausarbeitete, und das 1663 zu Straßburg gedruckt worden iſt; ſeine Ausgaben der Scriptorum historiae Augustae; Straßb. 1677. 8. des Dictys Cretensis und Dares Phrygius, Straßb. 1691. 8. und des Quintilianus, ebendaſ. 1698 in zwei Quartbänden; endlich ſeine lateiniſche Überſetzung des Jamblichus de vita Pythagorae, ebendaſ. 1700. 8.

Auf Stats- und Völkerrecht, außer mehreren Programmen und Abhandlungen, welche unter dem Titel: Dissertationum selectarum liber, zu Straßb. 1676. 4. zuſammengedruckt ſind, und zu denen im Jahre 1697 noch eine Biga dissertationum academicarum hinzu kam, die Ausgabe des Severinus de Monzambano de Statu imperii Germanici, 1684. 8., ſein Apparatus juris publici, 1696, ſeine Excerpta historica et juridica de natura successionis in monarchiam Hispaniae 1701, ſeine, wiewol nicht vorzüglichen Anmerkungen zu *Grotius* de jure belli et pacis.

Auf Civilrecht, ſeine Ausgabe von *Locaneri* Institutiones juris Justinianei, 1671. — und auf Geſchichte endlich, außer mehreren antiquariſchen Programmen, welche ſich in der von Kuhn beſorgten Sammlung ſeiner Dissertationes, Orationes et Programmata, 1704. finden, ſein Alsaticarum rerum Prodromus. Argent. 1681. 4. — Ins Teutſche hat er endlich überſetzt Dez Vereinigung der Proteſtanten zu Straßburg mit der römiſchen Kirche, 1688. 8. und Auguſtinus Werk über ehebrecheriſche Heirathen [4]). (*Spangenberg.*)

O'BRIEN. Eine große Zahl eingeborner irländiſcher Familien, wie die O'Brien, O'Byrne, O'Callahan, O'Carroll, O'Connor, O'Donnell, O'Dugherty, O'Falvie, O'Flahertn, O'Halloran, O'Hayes, O'Moore, O'Neal, O'Reilly, O'Rurk, O'Sullivan, O'Toole, ſetzen, ſtatt des bei andern gewöhnlichen Mac, dem eigentlichen Geſchlechtsnamen ein O vor, nach dem alten Sprüchwort:

Per Mac atque O, tu veros cognoscis Hibernos,
His duobus demptis nullus Hibernus adest.

Wie uns die irländiſchen Geſchichtsſchreiber belehren, kömmt dieſes O, welches Macht und Größe andeutet, nur den ſogenannten mileſiſchen Familien, oder den Nachkommen jener Mileſier oder Iberer zu, welche um das Jahr der Welt 2738 Irland einnahmen, und unter ſich theilten, und unter dieſen mileſiſchen Familien iſt diejenige, von der wir zunächſt zu handeln haben, und der zu ihrem Antheile der ſüdlichſte Theil der Inſel, oder Munſter zugefallen war, eine der anſehnlichſten. Man hat eine lange Reihe von Königen von Munſter aus dieſem Geſchlechte; einer derſelben, Cormac, um 900, war zugleich Erzbiſchof von Caſhel, welche Stadt bis dahin der gewöhnliche Wohnſitz dieſer Könige geweſen. Brian Boironche oder Boromy, des Königs von Munſter Bruder, und eben derjenige, der dem ganzen Geſchlechte ſeinen Namen gegeben hat, war der furchtbarſte Gegner, den die Dänen noch in Irland gefunden hatten. Er beſiegte ſie in mehreren Gefechten, und ſein kriegeriſcher Ruhm verſchaffte ihm die Krone von Mun-

3) S. nach *Claudii Sinceri* vitae ICtor. T. I. p. 92. fgg. *Adami* vitae ICtor. p. 450 fgg. Jöcher und Rotermund s.v. Obrecht.

4) S. Niceron Nachrichten Thl. XXI. S. 239. fgg. der teutſchen Ausgabe. Die Memoires de Trevoux, Nov. u. Decbr. 1701. und Jöcher und Rotermund a. a. O.

ster, nachdem der König, sein Bruder, im Kampfe gegen ein unruhiges Oberhaupt gefallen war. Seine erste Sorge war des Bruders Tod zu rächen: in einer entscheidenden Schlacht wurde der feindliche Stamm besiegt, und 1500 Dänen, die ihm zu Hilfe kommen wollten, theilten sein Geschick. Ein zweiter Sieg, gleichfalls über eingeborne Irländer und Dänen erfochten, hatte nicht nur die vollkommene Beruhigung von Munster zur Folge, sondern es wurde auch der tapfere Brian von der ganzen Südhälfte der Insel als ihr König anerkannt. Bald weigerten sich jedoch die Bewohner von Leinster, den herkömmlichen Tribut zu entrichten, Brian, der sich ein treffliches stehendes Heer erzogen hatte, oder den unüberwindlichen Stamm der Dalcais, zog gegen die Rebellen aus, und Dublin, der Hauptsitz der Dänen, ging mit Sturm an ihn über. Sofort erhob sich ganz Irland gegen die nordischen Unterdrücker, und weil der Inselmonarch, Malachlin, wenig geeignet schien, eine so große Bewegung zu leiten, wurde er abgesetzt, und auf seinen Thron der König von Munster erhoben. Brian, der schon hochbejahrt gewesen, als er die Regirung von Munster übernahm, verband in seinem erweiterten Wirkungskreise die Kraft eines in 100 Gefechten versuchten Veterans mit seltener Weisheit und Mäßigung, daß man wohl gewahrt, er habe die ihm gewidmeten Lehren für einen Prinzen, die in Art und Styl den Sprüchen Salomonis nicht unähnlich und die zuerst von Vallancey herausgegeben worden, einer besondern Aufmerksamkeit gewürdigt. Er unterwarf mit Gewalt alle Ruhestörer, er gewann durch Milde und Gerechtigkeit die Misvergnügten, er unterstützte diejenigen, die in den vergangenen Unruhen gelitten hatten, er gab die Güter zurück, welche durch die fremden Zwingherren den rechtmäßigen Eigenthümern entzogen worden, er setzte die Sclaven in Freiheit. Er baucte wieder auf, was die Barbaren zerstört hatten, er erstattete der Kirche die Einkünfte, die man ihr entfremdet, er erhob Kirchen, Klöster und Collegien aus ihren Ruinen, er ließ die Gesetze nicht nur beobachten, sondern auch von kundigen Männern durchsehen, ordnen und verbessern; er versammelte in Cashel den Adel, die Bischöfe und Gelehrten, und ließ durch sie die Reichsgeschichte, in der eine bedeutende Lücke entstanden war, zusammentragen und in den berühmten Psalter von Cashel eintragen. Alle Anwesende unterzeichneten diese Fortsetzung, alle Provinzialkönige erhielten eine Copie davon, und es wurde festgesetzt, daß nur dasjenige, welches durch diese Revision gegangen war, als authentische Geschichte zu betrachten sey. Eben war Brian im Begriffe, seine ruhmwürdige Regirung durch Erschaffung einer Seemacht, die alle feindliche Anfälle für immer abweisen konnte, zu krönen, als die Dänen, die noch immer verschiedene Seestädte inne hatten, und die in der Ausführung von Brians Entwurf ihren Untergang gewahrten, über die See her ihre Landsleute zu Hilfe riefen. Mit ihnen vereinigten sich die zahlreichen Stämme von Leinster, und in seinem 88. Jahre mußte der irländische Alfred nochmals aus seiner Burg bei Killaloe, die noch heute als O'Bryans Pallace berühmt, ausziehen, um Rebellen und einen auswärtigen Feind zu bekämpfen. Er sah in der großen Schlacht von Clontarf, an dem Hafen von Dublin, die Großthaten seines Sohnes Mortagh und die entscheidende Niederlage der Dänen, aber er sah auch den heldenmüthigen Mortagh fallen, und wurde selbst in seinem Zelte von einigen Flüchtlingen ermordet (23. April 1014). Nicht sein anderer Sohn, Donchad, sondern Malachlin, der Inselmonarch, der ihm früher weichen müssen, wurde sein Nachfolger in der höchsten Würde, Donchad aber folgte dem Vater in der Herrschaft über Munster, fand später, als sich nach Malachlins Tode mehrere Kronprätendenten stritten, Gelegenheit, sich den ganzen Süden der Insel zu unterwerfen, und strebte nach gleicher Herrschaft im Norden, als sein eigner Neffe, Turlogh, aufgemuntert von dem Könige von Leinster, sich ihm entgegenstellte. Turlogh, von einer mächtigen Partei als ihr Oberhaupt begrüßt, gewann nach einem langen und schrecklichen Bürgerkriege die Oberhand, und Donchad pilgerte nach Rom, legte seine Krone zu des heil. Vaters Füßen nieder, und versprach, ihn als den Oberlehensherrn der Insel zu erkennen. Als er demungeachtet keine Hilfe fand, wurde er Mönch in der Abtei St. Stephan zu Rom, Turlogh aber regirte auf so ausgezeichnete Art, daß der Erzbischof Lanfranc keinen Anstand nimt, seine Erhebung als Folge des besondern Wohlwollens der Vorsehung für die irländische Nation zu betrachten. Um so trüber war seines Nachfolgers des Morrough O'Brien Regirung: nicht nur daß er Zeitlebens mit Donald O'Lochlan, dem sich der ganze Norden der Insel unterworfen, zu streiten hatte; auch auswärtige Feinde, besonders Magnus, der König von Norwegen, beunruhigten ihn rastlos, die ganze Insel wurde ein Schauplatz der Verwirrung und des Blutvergießens, und während Morrough sich vergeblich abmattete, seine Ansprüche als Inselmonarch durchzusetzen, erhob sich im Süden seines Erblandes Munster, in Desmond, der bisher wenig beachtete Stamm der Macarthys, der nach und nach die Herrschaft der O'Briens auf Nord-Munster, oder Thomond, beschränkte. Doch fuhren sie fort, um die Oberherrschaft der Insel zu kämpfen, bis Turlogh O'Connors Siege auch ihr Oberhaupt zur Unterwerfung nöthigten. Der solchergestalt gedemüthigte Stamm verhielt sich ruhig, und Donald O'Brien, der neue König von Munster, machte sich in den ersten Zügen der Engländer in Irland durch seinen Eifer für die Sache König Roderichs, des Inselmonarchen, bemerkbar, bis eine von Roderich empfangene Beleidigung ihn veranlaßte, sich mit Dermod, dem Könige von Leinster, zu verbinden, und diese Verbindung durch seine Vermählung mit einer von Dermods Töchtern noch inniger zu machen. Sofort wurde er Roderichs eifrigster Gegner, und diese Feindschaft begünstigte nicht wenig der Engländer Fortschritte. Nach Dermods Tode wurde Donald jedoch mit Roderich ausgesöhnt, er nahm Theil an der Belagerung von Dublin (1172), während deren er sein Quartier in Kilmainham hatte, schloß aber gleich nach ihrer Aufhebung ein Bündniß mit Strongbow, um seinen Nachbar, Donchad, das Oberhaupt von Ossory, zu verderben. Strongbows Reuterei vereinigte sich mit dem leichten Fußvolke von Thomond, und der Fürst von Ossory, zu schwach, sich durch Waffengewalt zu vertheidigen, erschien selbst in Strongbows Lager, um die Beschuldigungen, die der König von Munster gegen ihn vorgebracht, zu widerlegen. Diese Gelegenheit wollte Donald benutzen, seinen Feind zu ermorden, aber Moriz

von Pendergast, auf dessen Wort der Fürst von Ossory sich den Engländern anvertrauet hatte, zog, obgleich selbst von diesem höchlich beleidigt, sein Schwert, und schwur, daß dem kein Haar gekrümmt werden solle, der seinem Worte vertrauet habe, er werde den Fürsten zurück führen, wie er ihn eingeführt, und zähneknirschend mußte Donald die Beute fahren lassen. Als König Heinrich II. in Person Irland besuchte, fand sich auch Donald in dem königlichen Hoflager an der Suir ein, er übergab dem Monarchen seine Stadt Limerick, huldigte wegen seiner übrigen Besitzungen, von denen er zugleich einen Tribut versprechen mußte, und empfing dagegen, wie es scheint, doch höchstens nur für seine Familie, das englische Gesetz. Demungeachtet war er nach des Königs Abreise gleich bereit, mit seinen misvergnügten Landsleuten gemeine Sache zu machen, und der Sieg, den er bei Thurles über die Ostmänner in englischen Diensten, oder nach den irländischen Annalisten, über Strongbow selbst erfocht (1173), verbreitete über die ganze Insel das Feuer der Empörung. Roderich, der Inselmonarch, der immer noch unter den Waffen geblieben war, wußte sie nicht zu benutzen, und Raymund le Gros, der aus Wallis neue Streitkräfte herüber geführt hatte, steckte den Fortschritten des Königs von Thomond bald ein Ziel, nahm auch mit stürmender Hand das wichtige Limerick, dessen sich dieser kaum wieder bemeistert hatte. Nach kurzer Frist erschienen die O'Briens schon wieder vor dieser Stadt, und sie war auf das äußerste gebracht, als die Nachricht erscholl, der furchtbare Raymund le Gros und der Häuptling von Ossory naheten sich mit dem Entsatze: schnell hob Donald die Belagerung auf, um bei Cashel eine starke Stellung einzunehmen, und nur nachdem Raymund sich ihrer nach einem hartnäckigen und blutigen Kampfe bemächtiget, wollte der stolze König von Thomond um Frieden bitten. Er wurde bald bewilligt, und als Raymund, durch Strongbows Ableben sich genöthigt sah, Munster zu verlassen, ließ er seinem bisherigen Gegner wissen, seine Unterwerfung habe der König mit der Würde eines englischen Barons belohnt, einen größern Beweis von Vertrauen werde er aber darin finden, daß er, Raymund, des kaum versöhnten Feindes Obhut, Limerick anvertraue. Mit dankbarer Rührung schien Donald dieses zu erkennen, seine Leute besetzten die Stadt, wie sie von den Engländern verlassen wurde, aber kaum hatten diese die Brücke hinter sich, so ließ Donald sie von der andern Seite abwerfen, und in wenigen Augenblicken stand Limerick selbst von allen Seiten in Flammen; nimmer, sagte Donald, solle die Stadt den Fremden zur Raubhöhle dienen. Geraume Zeit früher, im J. 1169, hatte dieser die Cistercienserabtei zum heil. Kreuz, Monaster ne Chrochnu, an der Suir, die ihren Namen von einer dort aufbewahrten Partikel des wahren Kreuzes empfing, von Grund auf, eben so prachtvoll, als zierlich erbauet, und auf das reichlichste fundirt, und man zeigt noch in derselben, neben dem Hochaltar, sein Grabmonument.

In England hatte man aber Donalds trotziges Benehmen in Limerick nicht vergessen, und es geschah wol vornehmlich um den ganzen Stamm dafür zu züchtigen, daß König Heinrich II. einige Jahre später, ohne auf frühere Verträge Rücksicht zu nehmen, die Stadt und das sogenannte Königreich Limerick an Herbert Fitz-Herbert, und nachdem dieser bald des mislichen, unablässige Fehden bringenden Geschenkes überdrüßig geworden, an Philipp von Braosa verlieh, eine Verleihung, die jedoch ohne Folgen blieb, da die O'Briens hartnäckigen Widerstand entgegensetzten, und lieber Limerick nochmals in Brand steckten, als daß sie einen so wichtigen Platz in der Feinde Händen gesehen hätten (1180). Die Thorheiten, die der Prinz Johann während seiner Regentschaft in Irland sich erlaubte, veranlaßten bald ernsthaftere und allgemeinere Feindseligkeiten, und auch der König von Thomond, nicht zufrieden, daß ihm Limerick endlich geblieben, zeigte sich neuerdings im Felde, belagerte die seit kurzem von den Engländern angelegte Veste Ardsinnin, lockte ihre Vertheidiger in einen Hinterhalt, und ließ sie insgesamt niederhauen (1185), eilte sodann mit seiner ganzen Macht nach Connaught, dessen neuer Fürst, des vormaligen Inselmonarchen Roderich natürlicher Sohn von den Engländern unter Courcy hart bedrängt war, und nöthigte die Feinde nicht nur zum Rückzuge sondern brachte sie auch in solche Noth, daß Courcy nur durch die äußerste Anstrengung mit einem Theile seines Heeres zu entkommen vermochte. Nicht minder glorreich für Daniel, den König von Thomond, war ein neuer Sieg, bei Thurles über die Engländer erfochten, den er jedoch so wenig verfolgte, daß seine Verbündete, die Macarthy, ihn geradezu eines Verständnisses mit dem gemeinschaftlichen Feinde beschuldigten. Er starb, bevor er sich wegen dieser Anklage reinigen oder rächen können, und die Engländer, die Verwirrung benutzend, welche ein solcher Fall, bei den schwankenden Erbfolgebestimmungen, gewöhnlich in den irländischen Fürstenhäusern erzeugte, fielen in Thomond ein, verheerten die ganze Provinz mit nie erhörter Grausamkeit, blendeten einen von Daniels Söhnen, ermordeten einen andern in dem Heiligthume, worin er Zuflucht gesucht hatte, und die übrigen Brüder, statt sich zu Widerstand und Rache zu vereinigen, stritten sich um die Herrschaft, daß also der Macarthy Erfolge im äußersten Süden, der Fall von Cork, dem Hauptbollwerke der Engländer in den dasigen Bezirken, unbenutzt blieben, und allein der Engländer äußerste Schwachheit sie bestimmen konnte, Munster zu räumen. Sie kehrten auch bald wieder zurück, und Johann, der mittlerweile den Thron von England bestiegen hatte, bestätigte die früher an Philipp von Braosa gemachten Güterverleihungen, und gab Limerick an Wilhelm de Burgo, der daselbst seinen Sitz nahm, mit den Kronprätendenten in Thomond unablässig in Fehde lebte, und sogar einen derselben, den Conor Ruadh, zum Gefangenen machte. Hiemit nahmen aber auch die Unruhen in Thomond ein Ende, und der neue König, Murtagh O'Brien, dem de Burgo schrecklicher geworden, als selbst der englische Vicekönig, unterwarf sich diesem, gab Geisel, und folgte sogar an der Spitze seiner Vasallen dem Vicekönige, als dieser gegen den ungehorsamen de Burgo ausziehen mußte. Diese Politik, und Murtaghs ängstliche Aufmerksamkeit für die Engländer mißfielen aber seinem Stamm, er wurde der Regirung entsetzt und in ein Gefängniß geworfen, und kaum konnte König Johann von dessen Nachfolger, von Donald Carbragh O'Brien, seine Freilassung erhalten. Donald blieb im Besitze der höchsten Gewalt, stiftete 1209 die Cistercien-

serabtei Kilcowly, in der heutigen Grafschaft Tipperary (eine dritte Cistercienserabtei in der nämlichen Provinz, das Kloster Inis Leambnaght, hatte ein anderer Donald O'Brien im J. 1187 gestiftet), befand sich aber zuletzt ebenfalls außer Stande, seine Unabhängigkeit zu behaupten; durch einen förmlichen Vertrag begab er sich unter den Schutz König Heinrichs III., der ihn, nach Empfang von 1000 Mark, und gegen das Versprechen einer jährlichen Abgabe von 100 Pfund, mit dem Königreiche Thomond, wozu indessen Limerick nicht mehr gehörte, belehnte. Donald hatte seinen Sohn Connor O'Brien zum Nachfolger, und geraume Zeit genoß der Stamm einer beneidenswerthen Ruhe, bis das unruhige Oberhaupt der Fitz-Geralde, Moriz Fitz-Maurice, im Vereine mit Theobald Butler es versuchte, ihn aus seinem Eigenthume zu vertreiben (1273), und des Grafen von Gloceſter Sohn, Thomas von Clare, sich von dem Könige den größten Theil von Thomond verleihen ließ, auch wirklich den Versuch machte, sich darin festzusetzen. Eine so ausgezeichnete Ungerechtigkeit bewaffnete den ganzen Stamm, er unterlag in einem regelmäßigen Treffen der vereinigten Macht des Grafen von Gloceſter, der Fitz-Geralde und Butler, sein Oberhaupt wurde das Opfer einer schwarzen Verrätherey, aber Connors Söhne, ein tapferes Brüderpaar, erhoben sich, des Vaters Tod zu rächen und ihr Eigenthum zu behaupten, die Fitz-Geralde erlitten eine blutige Niederlage, und kümmerlich entrann Moriz Fitz-Maurice mit seinem Schwiegersohne, dem jungen Grafen von Gloceſter. Bald aber wurde der Felsen, auf den sie sich geflüchtet, von den O'Briens eingeschlossen, und der schrecklichste Mangel nöthigte sie zu unterhandeln: sie mußten die O'Briens als Eigenthümer von Thomond anerkennen, das Schloß Roscommon, das eben erst von den Fitz-Geralden befestigt worden, ausliefern, und Geisel stellen für die richtige Bezahlung von des erschlagenen Oberhauptes Wehrgelde (1274). Bisher hatten beide Brüder gemeinschaftlich gehandelt, jetzt entzweiete sie die gewöhnliche Frage, wer des Vaters Nachfolger werden solle, der eine Bruder, mit dem sich Thomas von Clare verbunden hatte, um das Verlorne auf die leichteste Art wieder zu gewinnen (1282), wurde als des Landes Fürst anerkannt, der andere hatte sich des Beistandes des Macarthys versichert, und eine blutige Fehde schien unvermeidlich, da trat der große Macarthy unter die feindlichen Brüder, um ihnen vorzustellen, wie thöricht ein solcher Kampf sey, Angesichts des mächtigen Feindes, dessen Hauptmacht doch vornehmlich auf der Eingebornen Uneinigkeit beruhe, und seine Rede entwaffnete die Zürnenden. Später hatten die O'Briens mit Gavaston, dem Vicekönige von Irland, zu kämpfen, sie wurden geschlagen, büßten alle seit Connors Tode errungene Vortheile ein, und mußten das Land an der Suir, oder die nachmalige Pfalzgrafschaft Tipperary an die Butler abtreten, während das Haus Clare sich feste Sitze in dem Lande Thomond jenseit des Shannon, oder in der heutigen Grafschaft Clare errang.

So vielfältigen Verlustes eingedenk, verhielten sich die O'Briens, während der ersten, durch des Eduard Bruce Einfall veranlaßten Bewegungen ruhig, wie aber Fedlim, der Fürst von Connaught, sich für die Schotten erklärte, folgte auch der König von Thomond einem so lockenden Beispiele, und längst schon hatte das Glück der Schotten Fahnen verlassen, als die O'Briens in den Gefilden von Munster noch stritten und siegten. Das Oberhaupt des Stammes hatte bei dieser Gelegenheit seine Stärke kennen gelernt, beständig erneuerte Beleidigungen und Beeinträchtigungen erhielten seinen Groll stets rege, und nachdem er sich des Beistandes der unterdrückten Stämme von Leinster und des großen O'Neals versichert, ergoß er seine Schaaren gleich brausenden Waldströmen über Connaught, Munster, Leinster und Meath, und schreckliche Verwüstungen bezeichneten ihren Lauf. Vergeblich führte der Vicekönig Darcy ein Heer von 10,000 Mann in das Feld, er sah sich bald genöthigt, sich innerhalb der Mauern von Dublin zu verbergen, und der große O'Brien ließ sich als König von ganz Irland ausrufen. Die Stadt Wexford indessen widerstand seinen Angriffen, Jakob Butler, seit kurzem Graf von Ormond, vertheidigte sein weitläufiges Gebiet mit Muth und Glück, die Rebellen von Leinster wurden durch den Groß-Justitiarius geschlagen, und nach mannigfaltigen Abwechslungen von Sieg und Niederlage ließ sich der große O'Brien endlich einen Frieden gefallen, der nur zu sehr die Schwachheit der Regirung verrieth, und bei jeder günstigen Gelegenheit gebrochen wurde, bis die von König Eduards III. Prinzen, von dem Herzoge von Clarence, errungenen Vortheile (1362), den kriegerischen Häuptling von Thomond, der die Kunst nicht verstanden hatte, auch andere Stämme bei seinen Fahnen zu erhalten, auf sein Stammland beschränkten. Doch siegten einige Jahre später die O'Briens, als der O'Connor Verbündete, bei der Abtei Mayo, über den Grafen von Desmond, der selbst getödtet wurde, und seine Engländer, und selten vergingen einige Jahre, daß sie nicht auf dem Kriegsschauplatze erschienen, wenn gleich sie im J. 1394 dem Könige Richard II. in Person Tribut und Lehenspflicht versprochen hatten, auch ihr Häuptling, so sehr er sich Anfangs dagegen sträubte, von dem Könige zum Ritter geschlagen wurde. In einem neuen Kampfe mit der Regirung, im J. 1445, hatten die O'Briens sogar einen entarteten englischen Stamm, die Mac-William von Clanricard, Abkömmlinge der de Burgo, zu Helfern, und gleich zu Anfange des langwierigen Kampfes zwischen den Häusern York und Lancaster kam es dahin, daß die in den Umgebungen von Thomond angesiedelten Engländer sich zu einem förmlichen Tribut an die O'Briens verstehen mußten. Wie der Vicekönig, der Graf von Desmond, von den Bewohnern von Ofally gefangen wurde, schien ihrem Oberhaupte die Zeit zu größern Unternehmungen gekommen zu seyn. Morrough O'Brien ging über den Shannon, nahm das feste Buttevant, zwischen Limerick und Cork, verjagte die Engländer aus ihren Ansiedelungen in dem nördlichen Munster, verbündete sich mit den Eingebornen von Leinster, mit den Rebellen von Argial und Breßney, und hätte sich der ganzen englischen Provinz bemeistern können, wie er denn wirklich bereits den Titel eines Königs von Irland angenommen, hätte nicht der indessen frei gegebene Vicekönig den Weg der Unterhandlung ergriffen, bedeutende Abtretungen gemacht, und die Einwohner von Limerick zu einer jährlichen Abgabe von 60 Mark an die O'Briens verpflichtet. Dem Herkommen nach wurde dieses alles aber, nachdem die Noth vorüber gegangen, von den Engländern vergessen, und die O'Briens, mehr und mehr eingeengt, stritten endlich nicht mehr um Oberherrschaft, sondern um Ländereien, mit einigem Erfolge, namentlich während der von Perkin erregten Unruhen, wogegen sie in der

Schlacht bei Knocktow unterliegen mußten. An dieser letzten Fehde nahmen sie nur als des Stammes von Clanricard Verbündete Antheil, einige Jahre später, 1509, gelang es ihnen aber, die mehrsten eingebornen Stämme von Munster, die Clanricards, und mehrere Barone aus dem Hause Desmond, gegen den Sieger von Knocktow, den Vicekönig, Grafen von Kildare, zu vereinigen, auch ihn, der ausgezogen war, sie aufzusuchen, zu einem schimpflichen Rückzuge zu nöthigen. In den ersten, durch Heinrichs VIII. Glaubensänderung in Irland veranlaßten Unruhen verhielten sich die O'Briens ruhig, nach der Niederlage der nördlichen Stämme bei Bellahoe, 1539, nach der Hinrichtung des Vicekönigs Grey, dem Heinrich VIII. für seinen Sieg nicht besser zu lohnen wußte, machte jedoch ihr neues Oberhaupt, abermals Morrough genannt, einige Versuche, seinen Glaubensgenossen zu Hilfe zu kommen. Sie waren aber verspätet, ohnehin hatten die Irländer niemals die Kunst verstanden, einen gemeinsamen Zweck durch gemeinschaftliches, eingreifendes Zusammenwirken zu verrichten, und Morrough, beunruhigt vornehmlich durch den Abfall seines Sohnes Connor, der sogleich, nach der seitdem stets von der Regirung gegen Katholiken angewendeten Stats- und Rechtsmaxime, die Belehnung als Graf von Thomond empfing, ergriff die erste Gelegenheit, seinen Frieden zu machen, und fand nicht nur Gnade, sondern wurde auch, als er sich im J. 1541 nach England begab, dem Könige seine Aufwartung zu machen, zum Grafen von Thomond und Baron von Inchiquin ernannt, auch mit einem Hause in Dublin beschenkt, während sein Sohn sich mit dem Titel eines Barons von Ibrickin begnügen mußte. Nachdem Morrough, der letzte von den zwölf Königen von Thomond, die seit Ankunft der Engländer geherrscht hatten, zu seinen Vätern gegangen war, meinte Connor endlich das reiche Erbe in Besitz zu nehmen, allein niemand in dem ganzen Stamme wollte von dem Abtrünnigen hören, er mußte zu Gunsten seines Bruders Daniel verzichten, wurde zwar durch den Vicekönig wieder eingesetzt, hatte aber stets mit Daniel zu kämpfen. Daniel widerstand sogar einem Corps königlicher, von dem jungen Grafen von Ormond angeführten Truppen, und nachdem Connor im Gefechte gefallen, schien ihm nichts mehr im Wege zu stehen, um sich der Oberherrschaft von Thomond zu bemeistern, als endlich der Vicekönig, Graf von Sussex, sich selbst mit Heereskraft aufmachte, um des erschlagenen Connor Sohn in seine Rechte einzusetzen. Daniel und seine Anhänger verschwanden, sein Neffe Connor aber wurde als Graf von Thomond ausgerufen, und mit allen von diesem Titel abhängenden Besitzungen belehnt. Connor erkannte seine Abhängigkeit von England, leistete mit allen seinen Vasallen der Königin Maria auf die feierlichste Weise den Treueid, und verzichtete, zur Verzweiflung seiner Stammgenossen, auf den Namen O'Brien, oder, wie die einheimischen Annalisten sich ausdrücken, „er nahm den Grafentitel an, und verzichtete auf die Würde eines Dalcais, wodurch er das Erstaunen und den Abscheu der Söhne von Heber, Heremon und Ith erregte." Kaum aber hatte der Vicekönig den Rücken gewendet, so erneuerte Daniel sein altes Spiel, und diese Unruhen dauerten noch fort, nachdem der Parlamentsschluß vom J. 1570 Connaught vollständig zu einer englischen Provinz gemacht, in sechs Grafschaften eingetheilt, und einer derselben, der Grafschaft Clare, die bisher zwischen Munster und Connaught streitig gewesene Landschaft Thomond einverleibt hatte. Später konnte der Graf selbst nicht umhin, an dem Aufstande der Fitz-Geralde von Desmond und der Butler Theil zu nehmen; wie es scheint, wurde er hiezu hauptsächlich durch des Statthalters von Connaught, des Eduard Fitton, Härte und unwürdiges Benehmen veranlaßt, nicht sobald aber hatte Fitton die Feindseligkeiten erwiedert, als der Graf, von panischem Schrecken ergriffen, nach Frankreich flüchtete und dort verweilte, bis der englische Gesandte Norris, dessen Freundschaft er sich zu erwerben wußte, seine Begnadigung erbeten hatte. Wie sehr überhaupt schon damals der Stamm sich an Unterwürfigkeit gewöhnt hatte, geht auch daraus hervor, daß Tirlaugh O'Brien in dem Parlament, welches sich im April 1585 zu Dublin versammelte, als Repräsentant der Grafschaft Clare erschien. In dem langwierigen Kampfe des großen O'Neal mit den Generalen der Königin Elisabeth verharrte Donogh, der Graf von Thomond, standhaft bei der königlichen Partei, und er sowol, als seine Truppen, halfen Munster gegen der Rebellen Einfälle, und im J. 1601 gegen die Spanier vertheidigen. Auch in der großen irländischen Rebellion vom J. 1641 bezeigte der Graf von Thomond der Regirung die größte Ergebenheit, ohne daß er doch seinen Stamm verhindern können, die Engländer beinahe gänzlich aus der Grafschaft Clare zu vertreiben. Ein anderer O'Brien, der Lord Inchiquin, wurde nach Saintlegers, des Präsidenten von Munster Tode, im J. 1642 interimistisch mit diesem wichtigen Amte bekleidet, und legte in seiner Amtsführung eben so viele Umsicht, als Treue, an Tag, obgleich seine Lage, in einem verödeten Lande, an der Spitze weniger, halb verhungerter Soldaten, die schwierigste. Nicht nur daß er sich in den Hauptpuncten der Provinz behauptete, es gelang ihm auch, mit den Milizen der Grafschaft Cork, die unter seiner Söhne, der Lords Kynalmeaky (nahe bei Cork) und Broghil unmittelbaren Befehlen standen, die an Zahl dreifach überlegenen Rebellen in ihrer festen Stellung bei Liscarrol zu überwältigen, und durch diesen Sieg, der zwar seinem Sohne Kinalmeaky das Leben kostete, für einige Zeit das königliche Ansehen in den südlichsten Grafschaften herzustellen, bis nämlich der drückendste Mangel ihn nöthigte, sein Armeekorps, das einmal leben mußte, in bewegliche Colonnen zu theilen, und eine derselben, unter Vavasor, eine bedeutende Niederlage erlitten hatte. Inchiquin selbst gerieth dadurch in die äußerste Bedrängniß, aus der ihn nur der Waffenstillstand vom 15. Mai 1643 rettete. Er behielt sein Commando in Munster, ohne doch das Amt eines Lord-Präsidenten, um welches er wiederholt nachsuchte, erhalten zu können; hierüber entrüstet trat er, der bisher mit Eifer dem Könige gedient hatte, mit dem englischen Parlament in Unterhandlung. Er versprach seinen Bruder, dem die Stadt Wareham, in England anvertrauet war, zu deren Übergabe zu vermögen, auch für seine Person der Sache des Parlaments beizutreten, erließ an den König eine Aufforderung, sich mit dem Parlament zu vergleichen, vertrieb die Magistratspersonen und alle katholische Einwohner, nachdem er sich vorher ihres Eigenthums bemeistert, aus Cork, Youghal und Kinsale, ließ seine Officiere die Covenant unterzeichnen, und seine Soldaten schwören, daß sie alle Papisten vertilgen, den Krieg mit den Irländern fortsetzen und nur mit Zustimmung des Königs und

des englischen Parlaments Frieden machen wollten. Eben dieses Parlament befand sich aber noch eben so wenig in der Lage, seinem neuen Verbündeten die erforderlichen Unterstützungen an Lebensmitteln, Geld und Waffen zukommen zu lassen, als Monroe, der das schottische Hilfscorps in Ulster befehligte, sich zu einiger Thätigkeit entschließen konnte, und Inchiquin, wollte er den Untergang aller protestantischen Einwohner von Munster abwenden, wurde gleich in den ersten Monaten zu einem besondern Waffenstillstande mit den Irländern gezwungen (1644). Dieser war nicht sobald abgelaufen, als der Graf von Castlehaven an der Spitze von 5000 Fußgängern und 1000 Reutern in Munster einbrach, mehrere Castelle wegnahm, in Rostellan den Heinrich O'Brien, des Lord Inchiquin Bruder, eben denjenigen, der Wareham dem Parlament übergeben hatte, und der jetzt, die Strafe seines Verrathes zu erleiden, dem Könige ausgeliefert wurde, gefangen nahm, und seine Verwüstungen bis an die Thore von Cork, wo sich Inchiquin eingeschlossen hatte, ausdehnte. Eine Verstärkung, die Lord Broghil aus England herbeiführte, machte letzterem indessen Luft, die Irländer mußten die Belagerung von Youghal aufheben, und Inchiquin, der die Feindseligkeiten fortsetzte, ohne den mit den Rebellen abgeschlossenen Frieden, oder die Befehle, die ihm von Dublin aus zukamen, zu beachten, machte sich neuerdings einen großen Theil von Munster unterwürfig. Er war sogar vermögend, dem Vicekönige, dem Marquis von Ormond, der die größte Noth hatte, sich in Dublin zu behaupten, einige Unterstützung zukommen zu lassen, während er selbst mit seiner Hauptmacht, etwa 5000 Fußgängern und 1500 Reutern, mit der Belagerung von Waterfort sich beschäftigte (Ende 1646). Seine Aufmerksamkeit wurde jedoch bald hievon abgezogen, denn das Parlament machte den Versuch, ihm in der Person des Lord Lisle, der mit dem Titel eines General-Lieutenants des Parlaments bekleidet wurde, ein Gegengewicht zu setzen. Inchiquin bezeigte einige Neigung sich mit der königlichen Partei auszusöhnen, wurde jedoch von dem Parlament verrathen, bevor er etwas thun können, und mußte daher, einen unheilbringenden Verdacht zu tilgen und zugleich seine Truppen zu ernähren, mit verdoppeltem Nachdrucke die Gegenpartei bekämpfen. Er durchzog mehrere Grafschaften, nahm einige Vesten von Bedeutung, unter andern auch Cahir, an der Suir, welches durch den, zu den Zeiten der Königin Elisabeth dem Grafen von Essex geleisteten Widerstand so berühmt geworden, und welches ihm den Besitz der fruchtbaren Grafschaft Tipperary sicherte, und drang endlich, da Lord Taaf, der Anführer der katholischen Armee nirgends sichtbar werden wollte, bis Cashel vor. Die Einwohner flüchteten in die wohl befestigte und von einer starken Besatzung vertheidigte Domkirche, und Inchiquin war schon geneigt, sie gegen eine Brandschatzung von 3000 Pfund, und einen Monatssold für seine Truppen, unangetastet zu lassen. Weil aber die gefoderte Summe nicht aufgebracht werden konnte, ließ Inchiquin den Dom stürmen, die Mehrzahl der Einwohner, gleichwie der Vertheidiger erschlagen, dann seine Truppen, beladen mit der reichen in Cashel gemachten Beute, die Winterquartiere beziehen. Allein, unter den Schlachtopfern von Cashel hatten sich über zwanzig Priester befunden, für diese foderte der päbstliche Nuntius blutige Rache, und sein und seiner Anhänger Geschrei nöthigte endlich den Lord Taaf sich im Felde zu zeigen (Novbr. 1647). Schnell hatte aber auch Inchiquin seine Truppen wieder zusammen gezogen, und bei Knocknoneß kam es zur Schlacht. Der linke Flügel der Katholiken, von Taaf selbst geführt, wurde zuerst geschlagen, auf dem rechten brach ein Corps Bergschotten, von dem tapfern, linkhändigen (Kelkitto) Macdonald angeführt, und von zwei Cavalerieregimentern unterstützt, nach einer einzigen Salve mit blankem Schwerte in die Reihen der Parlamentstruppen ein, nahm ihr Geschütz und Gepäck, und richtete ein schreckliches Blutbad an. Aber in dem entscheidenden Augenblicke wurde Kelkitto erschossen, die Reuter flohen, Inchiquin führte seine Reserve herbei, doch hielten die Unterrocksmänner Stand, bis 700 der ihrigen gefallen waren, jetzt ergaben sich die Überlebenden, und Inchiquin hatte den vollständigsten Sieg erfochten. Über 3000 Irländer, der Kern der Armee von Munster, wurden getödtet, und ihre Artillerie und Bagage, 6000 Flinten, 38 Fahnen oder Standarten, das Generals-Zelt und die Kanzlei, fielen den Siegern in die Hände. Inchiquin konnte den Hauptsitz der Katholiken, Kilkenny, nehmen, aber schon hatte ihn der Marquis von Ormond für des Königs Dienst gewonnen, und ihm das Versprechen eines Waffenstillstandes für die Katholiken abgenommen: er stellte demnach seine Operationen ein, indem er die rauhe Jahrszeit und den kläglichen Zustand seiner Armee, als an welcher das Parlament gar keinen Antheil zu nehmen scheine, vorschützte, erweckte aber dadurch sogleich den Verdacht einiger englischen Officiere, die zu der Partei der Independenten gehörten. Sie wurden zwar ergriffen und festgenommen, als sie sich der Städte Cork und Youghal zu versichern meinten, nöthigten aber dadurch den Lord Inchiquin, seinen Abfall von dem Parlament einzugestehen, bevor er die Maßregeln, die allein einen günstigen Erfolg sichern konnten, genommen, ja bevor er noch den Waffenstillstand mit den Irländern abgeschlossen. Denn ein großer Theil derselben, den Nuntius und die Geistlichkeit an der Spitze, verabscheute ebenso sehr jede Verbindung mit dem Urheber des Blutbades von Cashel, als die Rückkehr des Vicekönigs Ormond, und ein innerlicher Krieg unter den Katholiken, in dessen Laufe Inchiquin die Versammlung von Kilkenny gegen den Kämpen des Nuntius, gegen Owen O'Neal vertheidigen mußte, wurde über die Frage geführt, ob Katholiken und Reformirte sich zu gemeinschaftlicher Nothwehr vereinigen dürften. Nachdem der Waffenstillstand endlich abgeschlossen, und Ormond aus Frankreich zurückgekehrt war, um neuerdings die Gewalt eines Vicekönigs auszuüben, mußte Inchiquin auch noch eine Empörung seiner, dem drückendsten Mangel beinahe erliegenden, durch die den Katholiken bewilligten Vortheile höchlich erbitterten Armee unterdrücken, und jetzt erst, nachdem der günstige Augenblick, die Engländer aus der ganzen Insel zu vertreiben, schon vorüber, war er im Stande, sich dem Heere des Vicekönigs anzuschließen, oder vielmehr mit seinen Truppen dasselbe zu bilden, und sich zur Belagerung von Dublin anzuschicken. Während Ormond sich bei Finglaß aufstellte, wurde Inchiquin mit einem bedeutenden Cavaleriecorps ausgesendet, um der Engländer Postirung bei Drogheda, die dem Vicekönige sehr hinderlich werden konnte, aufzuheben. Es glückte ihm, die Feinde zu überfallen und zu zerstreuen, er nahm Drogheda nach kurzer Belagerung, er griff eine für Owen O'Neal, der seit kurzem mit dem Parlament verbün-

det war, bestimmte Convoi an, versprengte die ihr zum Schutze gegebene Cavalerie, ließ die Infanterie niederhauen, berennte Dundalk, dessen Commandant, der General Monk, von der Besatzung gezwungen wurde zu capituliren, versicherte sich noch einiger anderer minder wichtiger Plätze, und kehrte triumphirend nach seinem Lager bei Drogheda zurück. Kaum daselbst eingetroffen, erhielt er die Weisung, mit drei Cavallerieregimentern nach Süden zu eilen, weil Cromwel von Bristol aus mit einer Landung in Munster gedroht hatte: dieser Umstand bewahrte ihn vor jeder Theilnahme an den schimpflichen Ereignissen bei Dublin, die Entfernung von Ormonds bestem General erleichterte aber gar sehr die Operationen Cromwels, der am 15. August 1649 in Dublin landete. Er hatte bereits bedeutende Fortschritte gemacht, als Inchiquin bei des Marquis von Ormond kleinem Heere wieder eintraf, und den Versuch machte, eine Verstärkung von 1500 Mann, die von Dublin aus der Armee Cromwels folgte, aufzufangen; er wurde aber geschlagen, war eben so wenig vermögend, Carrick den Feinden zu entreißen, und wurde während sich in den mehrsten Städten von Munster eine bedenkliche Gährung äußerte, beschuldigt, daß er sich mit Jones, dem Commandanten in Dublin, zum Untergange der Königsfreunde verschworen habe, ja man legte ihm sogar den Vertrag vor, den er zu dem Ende abgeschlossen haben sollte. Nun zeigte sich zwar bald, daß dieses ein von dem Marquis von Antrim, dem thörichten, neidischen, unfähigen Höflinge untergeschobenes Machwerk war, wodurch hauptsächlich Ormond in Verlegenheit gesetzt werden sollte, aber das Misvergnügen in Munster brach mit unwiderstehlicher Gewalt aus, und gleichzeitig und einmüthig erklärten sich alle protestantische Besatzungen dieser Provinz für das Parlament. Ormond, dem sogar der Boden unter den Füßen schwand, mußte demnach seine Armee, die nicht mehr auf einem Puncte leben konnte, theilen, und Inchiquin wendete sich mit dem Truppenreste, der ihm noch treu geblieben, nach dem Stammlande Clare, schiffte sich jedoch bald mit Ormond, der zum zweitenmale sein Amt niedergelegt hatte, nach dem festen Lande ein, und es wurde ihm die besondere Ehre, daß er, gleich wie Ormond, in dem von dem englischen Parlament für Irland bewilligten Generalpardon namentlich ausgenommen wurde, sowie er bei der Restauration, zugleich mit Ormond, in alle seine Güter und Würden wieder eingesetzt wurde. Nicht so glücklich war ein anderer O'Brien, katholischer Bischof von Emly; Ireton ließ ihn, unmittelbar nach der Einnahme von Limerick, hinrichten. In der Revolution von 1688 war Lord Inchiquin in Munster der erste, der für den Prinzen von Oranien die Waffen ergriff, er wurde aber bald, von Lord Macarthy geschlagen und genöthigt sich zu verbergen; auch das Oberhaupt des Stammes, der Graf von Thomond, theilte der Mehrzahl seiner Landsleute Anhänglichkeit für den entthronten König nicht, um dessentwillen hingegen ein anderer O'Brien, Karl, Viscount von Clare, auswanderte. Dieser starb als französischer Maréchal-de-camp, an seinen bei Ramillies empfangenen Wunden, zu Brüssel, den 23. Mai 1706. Sein und der Catharina Bulkeley Sohn, Karl O'Brien, Graf von Thomond, Viscount von Clare, bis 1740 nur als Lord Clare bekannt, trat sehr jung in französische Kriegsdienste, wurde den 20. Februar 1724 Brigadier von der Infanterie, den 1. März 1738 Maréchal-de-camp, im J. 1741 General-Inspector der Infanterie, am 2. Mai 1744 General-Lieutenant, am 1. Januar 1746 Ritter des heil. Geistordens, im November 1756 Gouverneur von Neu-Breisach, am 24. Februar 1757 Marschall von Frankreich, und im October 1757 Commandant der Truppen in Languedoc und an den Küsten des mittelländischen Meeres, welches Commando er bis an sein Ende, am 9. Septbr. 1761, im 62. Jahre seines Alters beibehielt. Er hatte vornehmlich in den Kriegen um die polnische Königswahl und um die östreichische Erbfolge gedient, sich am 10. März 1755 mit Maria Genofeva Louise Gaultier von Chifreville († 6. April 1763) vermählt, auch nach seines Vetters, des Grafen Heinrich von Thomond Absterben, als nächster Erbe dessen Titel angenommen, wiewol dieser, weil Karl nicht nach Irland zurückkehren und die protestantische Religion annehmen wollte, durch Testament den Lord Inchiquin zum Erbfolger ernannt hatte. Von diesem Lord Inchiquin stammt der heutige Marquis von Thomond und Graf von Inchiquin, Morrough O'Brien ab, denn des Marschall einziger Sohn, Karl O'Brien, starb, nur 17 Jahre alt, zu Paris den 29. Decbr. 1774.

(*v. Stramberg.*)

OBRIGHEIM, Oberkeim, großes Pfarrdorf mit der ehemaligen Herrschaft und mit Burgruinen gleiches Namens, und dem Bergschlosse Neuenburg, am linken Ufer des Neckars, 4 teutsche Meilen von Heidelberg gegen Osten und ½ Meile westlich von der Amtsstadt Mosbach: vor Allem merkwürdig durch einen daselbst im 15. Jahrhundert gefundenen römischen Denkstein, der jetzt neben andern im Schlosse zu Mannheim aufbewahrt wird [1]). Wahrscheinlich hatten die Römer zur Bedeckung des Neckarstromes bei dem Tempel auch ein Castell hier auf dem Hügel, der sich mitten im Dorfe jetzt noch mit den Trümmern der einst festen Burg Obercheim erhebt. Im 8. christlichen Jahrhunderte erscheint es urkundlich als Grenzort zwischen den Gauen Elsenzgowe und Wingartheibe. Der Franke Reginhard schenkte im Jahre 773 alle sein Eigenthum in Ubraheim, wie es damals geschrieben wurde, im Gaue Elsenzgowe dem berühmten Kloster Laurisham an der Bergstraße [2]), und bald sah sich dieses in Obercheim, im Besitze eines großen Herrengutes und eines dienstbaren Hubengutes [3]). Die alte Burg Obercheim war mit Allem was zu ihrer Herrschaft gehörte, ein freies Eigenthum des uralten edeln Geschlechtes, das von ihr den Namen führte. Im Jahre 1142 haben aber die drei Brüder Megenlah, Wolprand und Hermann diese ihre Burg mit aller Zugehör und mit 184 aus ritterlichem Stamme entsprossenen Leuten, männlichen und weiblichen Geschlechtes, Erwachsene und Kinder, dem Bisthume Worms zu Lehen aufgetragen [4]). Derselbe edle Herr Megenlah von Oberecheim vermachte im Jahre 1145, weil er keine Kinder hatte, mit Bewilligung seiner ebengenannten beiden Brüder alle seine väterlichen Erbgü-

1) *Forma et explicatio ap.* Andr. Lamesum in dissertat ad lapides quosd. Roman. inventos ad Neccarum, in Act Acad. Palatin. I, 205—211. 2) Die VI. Kalendar. Augusti, anno quinto Karoli regis, in Cod. Laurish. diplomat carta MMDCXIV. 3) *Notitiae Hubarum* de Pago Wingartheiba, in Cod. Laurish. diplomatico Nr. MMMDCLIV.
4) Urkundlicher Auszug bei Widder in Beschreib. der Kurpfalz, IV Bd. Zusätze, Seite 404—405.

ter der Kirche, und zwar die beiden großen Hauptgüter Frimersheim und Kirchheim, welches letztere er von der Kirche zu Worms als Erblehen besaß, dem Kloster Schönau im Odenwalde, wo er auch seine Grabstätte wählte [5]). Er that es auf Antrieb dessen Stifters, des heil. Buggo, Bischofs zu Worms, und übergab diesem Prälaten zugleich sein Reichserblehen Labenfeld zur Stiftung eines Frauenklosters daselbst [6]). Ludwig und Herold von Oberkeim erscheinen im Jahre 1229 als Zeugen einer zu Wimpfen dem Kloster Schönau ertheilten königlichen Urkunde [7]). Die Oberherrlichkeit über diese Burg und Zugehör kam frühzeitig an das Kurhaus Pfalz: denn sie werden schon in dem bekannten Vertrage von Pavia (1329) in der Reihe der Pfälzischen Festen und Städte gelesen, welche den Söhnen Pfalzgrafen Rudolfs I. und seinem Enkel als Kurerben aukleben sollen. Die Besitzungen, Güter und Gefälle, die zur Burg gehörten und diese Herrschaft zusammensetzten, waren bedeutend. Das ganze Dorf Oberkeim Mortelstal, die Hälfte des Dorfes Kirchstätten, der große und kleine Zehnte von Korn und Wein an den drei Orten, ein Viertel der Weinernte zu Riechenbach, der Pfarrsatz zu Oberkeym, die Mühle daselbst, mehrere bedeutende Privatgüter reich an Äcker und Weinbergen in seiner Gemarkung, nebst vielen andern Gefällen in den obengenannten drei Orten gehörten zur Burg und kamen durch Ankauf an das Kurhaus Pfalz [8]). Auf der Burg befand sich auch eine Burgcapelle, deren Altar dem heiligen Georg geweiht war [9]). Zu diesen Besitzungen kaufte endlich Kurfürst Ruprecht III. der König, von Berchtold Betzer von Oberkeym auch noch die Neue-Burg zu Oberkeim, sonst Hohinrot genannt, und etliche Güter mit Bewilligung Echards, damaligen Bischofs von Worms, von dessen Hochstift diese Stücke zu Lehen rührten, und empfing hierüber im Jahre 1400 die Belehnung [10]). Südlich von Obrigheim erheben sich die bedeutenden Überbleibsel dieses Bergschlosses, das heute noch das Schloß Neuburg genannt wird, und einstens ebenfalls zur Herrschaft der Herren von Obrigheim gehörte.

Nach dem Tode des Königs wurde Oberkheim die Stadt und Oberkheim die Feste zu Herzogs Otto von Mosbach Antheil geschlagen [11]), welcher im Jahre 1440 von dem damaligen Kloster Richenbach an der Murg dessen Hof zu Oberkeim mit dem Kirchsatze zu Kelwershusen dazu kaufte [12]). Dieser ganze Landestheil fiel indessen in Gemäßheit des Erbvertrages vom Jahre 1479 bei Erlöschung der Pfalz-Mosbachschen Linie an das Kurfürstenthum zurück. Kurfürst Philipp der Aufrichtige gab hierauf die Feste Hohinrot oder Neue-Burg Erharten v. Nossau zu Lehen, bei dessen Geschlechte sie bis zu seiner Erlöschung im Jahre 1619 verblieben ist. Während des dreißigjährigen Krieges belehnte der neue Kurfürst Maximilian von Baiern seinen bei der Unterpfälzischen Regirung angestellten Kanzler Georg Friedrich von Iselbach damit, den aber der Westphälische Friede dieses Lehens wieder entsetzte; und unter Kurfürst Karl Philipp bekam es der General Anton Otto von Klossen, nach dessen unbeerbtem Tode es zur Kammer eingezogen und bis auf unsere Zeiten erbbeständlich verliehen wurde [13]).

Die andere Hälfte des obengenannten halb zur Burg Obrigheim gehörigen Dorfes Kirchstätten war ein Eigenthum der Herren von Weinsperg. Sie kam durch Lukarde, Witwe des im Jahre 1328 verstorbenen Konrads von Weinsperg, an ihren zweiten Gemahl Gottfried von Eppenstein, der im Jahre 1339 seine Güter zu Kirchenstatt dem Pfalzgrafen Rudolf II. unterwarf, und sie von diesem zu Lehen empfing [14]). Diese Eppensteinsche Hälfte wurde in der Folge an die von Gemmingen vererbt, welche solche im Jahre 1365 an Hans Weyprecht von Helmstatt zu Bischofsheim, Kurpfalz Vogt zu Bretten verkauft haben. Den Pfälzischen Antheil verlieh nun Kurfürst Friedrich II. im Jahre 1545 an seinen Rath Philipp von Helmstatt zu Bischofsheim aus besonderen Gnaden eigenthümlich, wodurch das ganze, jetzt zu einem beträchtlichen Hofe gewordene Dorf an das Geschlecht der Freiherren von Helmstatt gekommen ist. Allein eben dieser Philipp, der keine männliche Nachkommen hatte, stattete mit dem Hofe Kirchstatt seine an den Kurpfälzischen Großhofmeister Hans Bleykhard Landschaden von Steinach verehlichte Tochter aus, und von dieser vererbte er sich abermals als ein mütterliches Heirathsgut durch ihre Tochter Felicitas an die Freiherren von Freiberg, von welchen er im Anfange des 17. Jahrhunderts durch die Freibergische Tochter Eva, die an Marquard von Helmstatt zu Wagenbach vermählt wurde, wieder an das Geschlecht der Helmstatte zurückgebracht wurde [15]). Da aber Wolf Adam von Helmstatt zu Wagenbach im Jahre 1684 unverheirathet gestorben ist, theilten sich seine beide, an Georg Christoph von Auerbach und Hans Philipp von Berlichingen verehlichte Schwestern in dessen hinterlassene Güter, und jeder dieser Familien fiel eine Hälfte des Kirchstättter Hofes zu. Die Auerbachsche Hälfte kam nun wieder durch Töchter an verschiedene Häuser, bis solche die Kurpfälzische Hofkam-

5) *Megenlahus etc.* in Notitia super hoc: Acta sunt haec Wormatiae An. Dnm. MCXLV. Regnante Cunrado Rege. Buggone Epo. praesidente; in Cod. Probat. Historiae Episcopat. Worm. carta LXXXI ex chartulario Schoenaug. *Conradus Episcopus Wormat.* in litteris sup. commutat. divers. bonorum: Acta sunt hec Wormatie an. incarnat. Dominice MCLII, Codicis Schoenaug. diplomatici carta IV. 6) *Fridericus Imp. Aug.* in Diplom. pro fundat. asceterij Lobenfeld, Dat. Wormatiae IV. Id. Augusti (circa an. 1181). In cod. Probat. H. Ep. Wormat. carta XCII ex archivo Administr. Heidelberg. Adde *Schannatum* in Histor. Ep. Wormat. p. 174. 7) *Henrici septimi Roman. Regis diploma:* Dat. ap. Wimpinam anno Domini MCCXXVIIII, in Cod. Schoenaug. diplomatico carta LXXI. 8) Kurpfälz. altes Zinsbuch vom Jahre 1396, Cod. mspt. 9) *Dioecesis Wormatiensis: Sedes Waibstatt ap.* Würdtwein in Novis subsidiis diplomaticis, Tom. III, Nr. LXX, p. 296 et 301. Nr. 23. 10) Ruprecht römischer König im Lehenrevers: Geben zu Heidelberg off Sant Thomas des heil. Apostels Tag ꝛc. ꝛc. unseres Riche in dem ersten Jare. 11) Ruprechtinischer Theilungsrecceß in Primitiae Actorum Compromissi Francofurt. in caussa Ducipsae Aurelian. etc. edit. an. 1700, libello 1mo adjunct. snb Nr. V., auch bei Tollner im Cod. diplomat. Palatio. und bei Andern. 12) Urkundliche Nachricht: Dat. Pforzheim Donnerstag nach St. Martin ꝛc. bei Widder a. a. O. 405. 13) Urkundliche Nachrichten bei Widder in Beschreib. der Kurpfalz, II, 96. 14) *Descriptio jurium territorialium*, Civitatum etc. libere et absq. feudi nomine ab Electore Palatino Carolo possessorum. p. 123. 15) Meine handschriftlichen Nachrichten aus dem Bischofsheimer Archive. Vergl. urkundliche Nachrichten bei Widder a. a. O. 97—98.

mer im Jahre 1768 mit dem Berlichingischen Antheile an sich kaufte, und den ganzen Hof mit den Kurpfälzischen Domainen vereinigte. Er gehörte damals, wie jetzt noch zur Gemarkung und seine Bewohner zur Gemeinde von Obrigheim, begreift 528 Morgen Landes und die ganze Gemarkung von Obrigheim 2156 Morgen, wovon der größere Theil in Waldung, der andere in Ackerfeld, der geringere Theil in Wiesen, und weniges in Weinbergen und Gärten besteht. Die Bevölkerung ist seit funfzig Jahren von 659 bis auf 1120 Selen angewachsen, wovon 610 evangelische und 510 katholische sind. Die alte Pfarrkirche zum heiligen Lambert, deren Patronatrecht der Pfalzgraf Kurfürst Ruprecht I., durch einen Schenkungsbrief vom Jahre 1370, und durch sein im Jahre 1371 abgeschlossenes Testament der Stiftskirche zu Neustadt an der Haardt übergeben hat, fiel bei der Kirchentheilung den Reformirten zu. Die Lutherischen haben sich auch einen Betsaal, und die Katholischen eine Capelle unter dem Schutze des heiligen Lorenz im Rathhause eingerichtet. Unter Kurpfalz gehörte der Ort zur Kellerei Neckarelz des kurfürstl. Oberamtes Mosbach, wurde bei den großen Statsveränderungen unserer Zeit dem Fürstenthume Leiningen zugeschieden, und fiel mit demselben unter die Landeshoheit des Großherzogthums Baden, wo er nun dem Bezirksamte Mosbach einverleibt ist. (*Leger.*)

OBRIGKEIT bezeichnet gemeinhin die Person oder die Personen, welche die gesetzliche Macht haben, anderen, die ihre Untergebenen oder Unterthanen heißen, zu gebieten und zu verbieten, und die gegen diese Gebote und Verbote Handelnden zur Verantwortung und zur Bestrafung zu ziehen. Man spricht von der Obrigkeit des gesamten Stats, als der höchsten Obrigkeit, im Gegensatze gegen die, welche einzelnen Theilen und Zweigen vorstehen, als den städtischen und ländlichen Obrigkeiten ꝛc., deren Macht als Ausfluß von jener angesehen wird. (*H. M.*)

OBRIMA, alter Nebenfluß des Mäander in Phrygien; er entsprang bei Aporidos Kome an der Grenze von Pisidien, und zwischen ihm und den beiden Flüssen Marsyas und Orgas lag die alte Stadt Apamea; gegenwärtig trägt *) er den Namen Bur-Bascha. Liv. 38, 15. Plin. 5, 29. (*Sickler.*)

OBRIMUS, einer von den 50 Söhnen des Ägyptus. Hygin. Fab. 170; vergl. Danaiden. (*H. M.*)

OBRINGA, Fluß. Als Augustus die bereits bestehende provinzielle Eintheilung Galliens geordnet hatte, fügte er noch eine neue Provinz an dem Ufer des Rheines hinzu, die nach der Abstammung ihrer Bewohner Germanien genannt wurde, und welche man nach ihrer Lage an dem Ufer des Stromes in das obere oder erste (Germania superior, Germania prima — bei den Griechen *Γερμανία ἡ ἄνω*) und in das untere oder zweite Germanien (Germania inferior, Germania secunda — bei den Griechen *Γερμανία ἡ κάτω*) eintheilte. Die Grenze zwischen den beiden Abtheilungen, welche sich in der Gegend von Magontiacum (Mainz) befand, bildete bei Ptolemäus [1]) der Obringafluß. Dieser Obringafluß des Alexandriner Geographen hat zu einem Streite unter den Gelehrten Veranlassung gegeben, der noch nicht völlig beigelegt ist. Einige, wie Cluver, Spener und Cellar, glaubten den Obringa in dem Flüßchen Ahre, Andere, wie Ritter, in der Mosel, und wieder Andere in der Nahe bei Bingen, oder gar in dem Maine gefunden zu haben. Wenn wir jedoch den Text des Ptolemäus mit kritischem Auge prüfen, so gewinnt die Meinung, die zuerst Schöpflin und Gatterer, und nach ihnen Mannert [2]) aussprach, immer größere Wahrscheinlichkeit, daß der Alexandriner Geograph durch die ihm vorliegenden Quellen wol getäuscht worden ist, und daß sein Obringafluß, dessen Ursprung er selbst nicht anzugeben weiß, eigentlich weiter nichts als den Ort bezeichnet, wo der Rheinstrom im Alterthume den Namen Oberrhein annahm, wie wir mit ziemlicher Sicherheit aus der der Mündung dieses vermeintlichen Flusses von ihm gegebenen Polhöhe von 50 Graden, welche mit den Messungen der neuern Geographen bei Mainz fast auf die Minute übereinstimmt, schließen müssen. Der Bogen, welchen der Rhein zwischen Mainz und Bingen umschreibt, die *πρὸς δυσμὰς ἐκτροπὴ* des Ptolemäus, war der natürliche Scheidepunkt des obern Germaniens, zu dessen Hauptstadt im zweiten Jahrhundert Magontiacum (Mainz) erhoben wurde, und aus dem altteutschen Namen Obrin (Oberrhein) scheint der Flußname Obringa gebildet zu seyn, der die Forscher so sehr in Verlegenheit setzte [3]). Allerdings setzt Ptolemäus die Mündung seines Obringaflusses um 15 Minuten südlicher als die Stadt Mainz; denn er schließt mit Mekontiakon 27° 20′ der Länge 50° 15′ der Br. seine Stationen Niedergermaniens [4]), und fügt dann hinzu: „Die Gegend, die von dem Obringaflusse sich südwärts erstreckt, wird Obergermanien genannt, in welcher, wenn wir von dem Obringa anfangen, folgende Städte liegen", während er früher die Mündung des Obringaflusses mit 28° der L. und 50′ der Br. angegeben hatte [5]). Aber aus der Reihenfolge der Städte Obergermaniens und aus den astronomischen Positionen derselben sehen wir deutlich, daß er sich hier sehr verwirrt hat. Er läßt nämlich in seinem Verzeichniß sogleich nach der Mündung des Obringa die Stadt Noiomagos (Speier) und das unbekannte Rhuphiana (vielleicht Altrieb) folgen, und setzt dann erst in ganz falscher Lage Borbetomagos (Worms) an, das er doch in der natürlichen Reihenfolge früher als Speier hätte aufzeichnen müssen. Demgemäß sind auch die Zahlen unrichtig. Mag dies nun eine Versetzung der ältesten Abschreiber seyn, wie Mannert anzunehmen geneigt ist, oder ein Irrthum des Ptolemäus selbst: ein Irrthum ist es gewiß; und dieser gibt uns vollgiltiges Recht, uns hier nicht so streng, wie an andern Orten, an die ptolemäische Reihenfolge der Positionen und an die Breitengrade zu halten. Will man aber nun einmal sich nicht mit der Annahme beruhigen, daß der

*) Nach Leake Journal of a tour in Asia minor Lond. 824. 8. S. 152 fg. ist der heutige Mender-Su oder Mendere der alte Obrima. (*Oken.*)

1) Geogr. II, 9. edit. Per. Bertii pag. 53. *Τῆς παρὰ τὸν Ῥῆνον χώρας, ἡ μὲν ἀπὸ θαλάσσης μέχρι τοῦ Ὀβρίγγα ποταμοῦ, καλεῖται Γερμανία ἡ κάτω — ἡ δὲ ἀπὸ τοῦ Ὀβρίγγα ποταμοῦ πρὸς μεσήμβριαν, καλεῖται Γερμανία ἡ ἄνω.* Auch Marcianus Heracleota kennt den Fluß und nennt ihn Ὄβρίσσα... Geogr. Minor. ed. Hudson. I, 50. 2) Geogr. der Griechen und Romer. II. Theil. Gallien. S. 224. 3) Wilhelm, Germanien und seine Bewohner. S. 104. Wilhelm, die Feldzüge des Nero Claudius Drusus in dem nördlichen Teutschland. S. 5. 4) Geogr. II, 9. pag. 53. *Ἔθνη Μοκοντιάκον — κζ° — ν δ′.* 5) Geogr. II, 9. pag. 52. *Τὸ δὲ κατὰ τὴν Ὀβρίγγου ποταμοῦ πρὸς δυσμὰς ἐκτροπήν, μοῖραι — κη „ — ν...*

Obringafluß des Ptolemäus blos den Ort bezeichne, wo der Rheinstrom den Namen Oberrhein annimmt, und will man ihn durchaus zu einem besondern Flusse machen, so ist Reichard's Meinung, der das Flüßchen Pfrimm, ein wenig nördlich von Worms, dafür hält, immer noch nach der strengen Reihenfolge der Positionen der ptolemäischen Tafel in Untergermanien von Norden nach Süden die annehmlichste, wenn wir auch gleich auf die etymologischen Gründe, auf die Namensähnlichkeit zwischen Pfrimm und Obringa wenig Gewicht legen können. (*Aug. Wilhelm.*)

OBRIS, Fluß in der Gallia Narbonensis; gegenwärtig Orbe, die in den Sevennen entspringt. Strabo 4. Mela 2, 5 nennt ihn Orbis, und Ptolem. Orobis. (*Sickler.*)

OBRISIUS (Robert), von Hermannville in der Grafschaft Artois, war Pfarrer an der Magdalenenkirche zu Arras, darauf Kanonikus am dortigen hohen Stifte und starb am 31. Oct. 1584. S. Andreae Bibl. Belg. pag. 797. Swertii Athenae Belg. pag. 659. Er schrieb: Eydillia sacra in utrumque Testamentum libris XII. Duaci, 1587. 8. — De Atrebatensis urbis liberatione a sectariorum factiosorum oppressione an. 1578. Antw. 1590. 4. — Hymnorum libros VII., Epistolarum Libr. XI. und Coemeterium s. virorum illustrium et Artesiae Comitum epitaphia. Atrebati 1592. 4. — Metaphrasis Cantici Canticorum. Mst. und Progymnasmata ad veram pietatem. (*Rotermund.*)

Obristburggraf in Böhmen s. Böhmen und Burggraf.

Obrist, Obrist-Lieutenant, Obrist-Wachtmeister s. Oberst. (S. 140.)

OBRIZUM nannten die Alchymisten das geläuterte, oder von allen andern Metallen so gereinigte Gold, daß es im stärksten Feuer und Flusse mit dem Spiesglanze nichts mehr verliert. (*Th. Schreger.*)

OBROATIS, alte Stadt in Persis in Asien. Ptolem. Amm. Marcellin 23, 6. (*Sickler.*)

Obrzycko s. Obersitzko. (S. 140.)

Obscura Camera s. Kammer.

Obscura mamma s. Valerius Flaccus.

OBSCURANT und OBSCURANTISMUS. Obscurant und Obscurantismus sind der Wortbedeutung nach vom lateinischen obscurare (verdunkeln, verfinstern) abzuleiten und im Teutschen mit Finsterling und Verfinsterung zu übersetzen; der Sachbestimmung nach aber versteht man unter Verdunkler oder Obscuranten einen solchen Menschen, welcher alle wahre geistige Aufklärung von sich und Andern abzuhalten und überhaupt nicht aufkommen zu lassen geneigt ist, sowie unter Obscurantismus nicht blos diese natürliche Neigung zur Dunkelheit und dieses Streben nach Verdunkelung, sondern auch alle diejenigen Erscheinungen, welche als nothwendige Begleiter und Folgen dieser Richtungen der Sele auf ihre eigne und Anderer Verfinsterung sich in der Erfahrung wahrnehmen lassen oder im Wesen des Finsterlings gedacht werden müssen. Der letztere ist der angegebenen Bestimmung zufolge gerade das Entgegengesetzte vom Aufklärer oder Illuminaten, und desgleichen der Obscurantismus entgegengesetzt der Aufklärerei oder dem Illuminatismus. Da sich aber beide jederzeit als einseitige und zur Neigung, ja wol gar zur Leidenschaft gewordene Richtungen der Sele zu erkennen geben, so sind beide auch zu den eigentlichen Selenkrankheiten zu zählen, und ihre Erscheinung nur dann vollkommen begreiflich und erklärlich, wenn man ihren Grund in der menschlichen Sele selbst aufsucht, wie es nun hier für die des Dunklers und der Dunklerei geschehen soll.

Wenn wir vernünftiger und selbstbewußter Weise annehmen dürfen, daß unsere Sele ursprünglich ein einfach geistiges Wesen sey, welches diese seine Einfachheit und Unbestimmtheit selbst erst dadurch aufhebt, daß es sich sowol in die besondere Leibes-, als auch in die allgemeine Sinnen- und Geisteswelt hineinbildet, und seiner selbst und dem Weltganzen gemäß entwickelt und bestimmt: so leuchtet ein, daß, wenn auf die Unterschiede und Stufen geistiger Freiheit der Sele gesehen wird, alles zunächst auf die angegebene Einbildung, Entwickelung und Bestimmung ankommen müsse; weil in ihnen sich auch jederzeit der Mangel an Geistigkeit und Freiheit der Sele enthüllen wird. Bei der Entwickelung selbst muß aber wieder wesentlich auf folgende zwei Hauptpunkte geachtet werden, zuerst nämlich auf das, was sich entwickelt, und sodann auch auf das, worin es sich entwickelt, d. h. also auf das einfach geistige Selenwesen und auf den Stoff ihrer Selbstbeschaffung und irdischen Auslegung; denn beide sind gleichsam als Faktoren zu betrachten, aus denen des Menschen leibliches und geistiges Dasein, als Ergebniß und Erzeugniß derselben hervorgeht, und von denen mithin ebenso die Vollkommenheit wie die Unvollkommenheit oder der Mangel an Erfüllung des Endzwecks oder der Idee des Menschen abhängig ist.

Hält man zunächst die eine Seite, nämlich die sich selbst entwickelnde Sele als Grundbedingung aller geistigen Freiheit und Klarheit fest: so läßt sich ohne Zweifel annehmen, daß dieser einfachen Sele oder dem Wesen nach alle Menschen übereinstimmen und gleich sind, daß mithin die Entwickelung bei allen von einerlei Voraussetzung ausgehe, oder einen und denselben Anfang nehme, und wenigstens im Selenwesen selbst, als solchem, kein Mangel oder kein Fehlen irgend eines wesentlichen Bestimmungsgrundes gesetzt werden dürfe. In diesem Anfange selbst aber läßt sich die Sele nur als ein allgemein geistiges Vermögen, als die reine Möglichkeit und Grundbedingung zur Wirklichkeit denken; und es würde daher nicht mit der Vernunft und Erfahrung widerstreitend seyn, anzunehmen, daß als solches Vermögen die Selen verschiedener Menschen auch in Etwas verschieden seyn können, daß es überhaupt gleichsam ursprünglich schwache und starke, wenig und viel vermögende Selen gebe. Wir hätten hienach einen der wichtigsten Gründe für die aus der Erfahrung bekannte geringere oder größere Geistigkeit der Menschen gefunden.

Nehmen wir nun hienach die Sele gleichsam als einen Samen, oder noch bestimmter nur als den bloßen Keim zu einem eigenthümlichen Menschenleben an, so kommt es zweitens nicht minder auch darauf an, in welchen Boden derselbe gepflanzt wird, und unter welchen irdischen und himmlischen Bedingungen, Hemmungen oder Begünstigungen sich sein Dasein entwickeln kann. Wie bei der Pflanze aber ist auch hier dieses Element, in welches sich die einfache Sele hineinbildet, und welches sie ebenso selbst auch mitbildet, wieder zwiefach, nämlich ein sinnliches oder physisches und ein gei-

stiges oder ideelles, und die Entwickelung der Sele zur geistigen Freiheit und Klarheit ebenso zwiefach zu betrachten. Es ist nämlich erstlich aus der, wenn auch noch nicht hinreichenden, doch im Allgemeinen schon genug begründeten und festgestellten Erfahrung bekannt, welchen Einfluß Nahrung, Luft und Himmel auf die leibliche Entwickelung der Sele haben. Nimmt man hiezu noch die äußeren Störungen, Hemmungen und Unterbrechungen, welche die Sele in ihrer Einverleibung von den mannigfaltigen äußern Zufällen und Schicksalen, z. B. durch unachtsame und unvorsichtige Wartung und Pflege, durch zu große leibliche und geistige Anstrengung und Arbeit, durch Krankheiten und zerstörende Leidenschaften u. dergl. zu erfahren hat: so dürften auch im leiblichen Organismus Gründe in großer Anzahl aufzufinden seyn, durch welche die Sele in ihrer Entwickelung zur lichtreinen und klaren Geistigkeit nicht nur überhaupt behindert, sondern oft für immer in einem gewissen geistigen Helldunkel schon stehen zu bleiben gezwungen wird, und dies hauptsächlich deshalb, weil gerade das Mittel, der Leib, wodurch und auf dessen Grunde sie zu ihrem wahren und reinen Selbst, der vernünftigen Geistigkeit, gelangen soll, ihrer freien Entwickelung zu frühe oder einseitige Schranken setzt. Aber nicht geringer ist zweitens die Anzahl derjenigen Gründe, welche in der Art und Weise der geistigen oder ideellen Vermittelung der Sele mit der vorhandenen Geisteswelt liegen. Es ist bekannt und bestätigt genug, wie nicht blos schwache, sondern selbst starke und geisteskräftige Selen durch die erste und fortgesetzte Geistesnahrung zum Lichte ebenso, wie zur Finsterniß gebildet werden können; in jedem Falle aber durch eine einseitige und falsche Bildung, durch frühzeitig eingesogene Vorurtheile und Meinungen, durch verderbliche Sitten und Beispiele u. dergl. das geistige Selenleben bedingt wird, und weil es das Licht des Geistes nur durch ein trübes Mittel, oder nur gebrochen in sich aufgenommen hat, es selbst sich an diese Erleuchtung gewöhnt, die Welt selbst in diesem Lichte sieht, und darum nie zum reinen und hellen Sehen gelangt.

Hiemit sind nun aber die wesentlichsten Schranken und Hemmungen der Sele in ihrer freien geistigen Entwickelung angegeben, und hienach jetzt im Allgemeinen auch die Folgen und Erscheinungen derselben in der Erfahrung zu bezeichnen. Im Ganzen genommen werden sich dieselben als Beschränktheit der Sele zeigen, und auf sie sich alle Stufen und Unterschiede der geistigen Unklarheit, Dunkelheit, ja auch der Dunklerei oder der Lichtscheue und Finsternißliebe zurückführen lassen. Da die Beschränktheit nun aber selbst wieder entweder allgemein oder einzeln seyn kann, so wird auch die geistige Unfreiheit und Unklarheit ebendieselben Unterschiede in der Erfahrung aufweisen. Die allgemeine Beschränktheit der Sele, welche entweder aus ihrer eigenen ursprünglichen Ohnmacht und Schwachheit, oder aus der Misbildung ihres Leibes entspringt, und in der gänzlichen Unterdrückung aller freien und geistigen Selenvermögen und Thätigkeiten beruht, nehmen wir auf die niedrigste und wahrhaft abschreckende Weise im Kretinismus, desgleichen an solchen Erscheinungen wahr, wo die Sele, in einseitiger Richtung auf das rein Thierische und Sinnliche, sich selbst gleichsam in dem Übermaße des Leibes eine Schranke bereitet hat, aus der sie nur der Tod befreien kann; wie sich z. B. an den riesigen Körpergestalten die Beschränktheit der Sele ganz gewöhnlich als Blödsinn offenbart. Eben hieher sind auch alle Erscheinungen des Blödsinns und der Verdunkelung der Sele zu zählen, welche durch eine nicht ursprüngliche, sondern erst später hinzugekommene Leibes- oder Selenkrankheit veranlaßt werden. Diese allgemeine Beschränktheit hat indessen auch wieder viele Abstufungen, welche vom Blödsinn herab durch die eigentliche Dummheit oder der Halbdunkelheit bis zu der Lichthelle fortgeht, welche für das gewöhnliche Leben und die Alltagsgeschäfte vollkommen ausreicht; aber da sogleich als Beschränktheit der Sele in ihrer freien Selbstheit hervortritt, wo es den Begriff höherer, auf das rein Geistige, Göttliche und Übersinnliche bezüglicher Dinge gilt; da erscheint sie als Verschlossenheit und Bornirtheit. Daß die Sele in dieser Halbfreiheit sich in einem gewissen leidenden Zustande befinde, gibt sich zur Gnüge auch darin zu erkennen, daß Menschen auf dieser Stufe nicht blos zu allem Handgreiflichen, sobald sie darin ein Vorbild und Beispiel haben, sondern auch überhaupt zu allem sehr geschickt sind, wozu schon das bloße Gedächtniß, d. h. das Vermögen der geistigen Aneignung und Aufbewahrung hinreicht, und wo man kein Urtheil und keine freie Produktion verlangt. Es leuchtet von selbst ein, daß die Mehrzahl der Menschen sich in diesem geistigen Halbdunkel, welches man das Gefühl zu nennen pflegt, befinden, und deshalb jeder Leidenschaft und Selbstsucht so leicht Eingang gestatten. Dies führt aber zweitens auf den Mangel einzelner geistiger Vermögen der Sele. Wie sich nämlich in der Erfahrung Belege in Fülle für eine mehr oder weniger allgemeine Unterdrückung der geistigen Wirksamkeit finden, so auch solche, welche auf eine Beschränktheit und Dunkelheit der Sele nur im Einzelnen, d. h. in einigen besonderen, hauptsächlich der höheren und höchsten Geistesentwickelungen der Sele hinweisen, die aber als solche den meisten Menschen und selbst sogenannten Menschenkennern nicht selten entgehen, und besonders dann, wenn dieser Mangel an Licht und Geistesklarheit durch andere glänzende Seiten der Selenthätigkeit gleichsam verdeckt, und beschönigt wird. Die Psychologie lehrt nun in Beziehung auf den Mangel einzelner Vermögen und Thätigkeiten der Sele, daß es Menschen, und zwar jederzeit in einem offenbar krankhaften Zustande gibt, welche bei einem sehr lebendigen Gefühle, einer starken Einbildungskraft und einem großen Reichthume der Vorstellungen ihres weiten und treuen Gedächtnisses, dennoch des sogenannten höheren Erkenntniß- oder Denkvermögens, wenn auch nicht ganz, was bei vernünftigen Wesen unmöglich ist, so doch in hohem Grade ermangeln, und da hierauf alles Begreifen, Urtheilen und Schließen beruht, die Erscheinungen darbieten, welche man Albernheit, Thorheit und Narrheit nennt. Daß hier das Licht und die Klarheit des verständigen Geistes fehlt, ergibt sich ebenso von selbst, als es bekannt ist, wie dieser Mangel bald aus einer ursprünglichen Schwäche der Sele, bald auch aus einer später hinzugetretenen Schwächung derselben durch leibliche Krankheit entspringt. Diesem Zustande in Manchem entgegengesetzt ist der, wo gerade von einem, fast ganz im äußern Lichtschein der Sele sich entwickelnden Verstande die übrigen Geistesvermögen, z. B. das Gefühl, das bildliche Vorstellen und die in der Anschauung des Wesens oder der Ideen sich offenbarende Vernunft sehr verdunkelt und überschattet werden; so daß es merkwürdig ist, neben der feinsten Lichtäußerung eines spitzig und schneidend scharfen Verstandes die dunkelsten

Stellen und Abgründe der Nacht zu erblicken. Da wo der Verstand zurückweicht und neben der lebendigen Einbildungskraft und der Stärke eines tief fühlenden Gemüthes auch das höhere Vernunftvermögen der Sele thätig ist, da bricht das reine und farblose Licht des Geistes in den bald hoch, bald tief gestimmten Farbentönen des Pietismus und Mysticismus hervor. Darin aber, daß das aufhellende Licht des Verstandes nicht im Stande ist, die gefärbten Schatten zu zerstreuen, gibt sich eine Schwäche kund, die ebenso ursprünglich, als als aus späterem Leiden hervorgegangen seyn kann. — Hiemit mögen nun aber auch einerseits die allgemeinen Ursachen und Quellen angedeutet seyn, aus denen die mancherlei Beschränkungen der zum Lichte strebenden Sele erfolgen, so wie andererseits die wesentlichsten Arten dieser Beschränktheit selbst. Es ist nun aber, dem Zwecke dieser Abhandlung gemäß, und auf dem Grunde der vorausgegangenen psychologischen Erörterung, auch noch mit wenigen Grundzügen zu bezeichnen, wie sich der Beschränkte oder Dunkler allgemein anthropologisch, oder überhaupt in den geistigen Verhältnissen des gesellschaftlichen Lebens selbst darstelle, und wie er aus seiner natürlichen Dunkelei durch leidenschaftliche oder anderweitige äußere Veranlassungen zur wirklichen Dunklerei oder dem eigentlichen Obscurantismus übergehe.

Aus dem Bisherigen dürfte nun also wol feststehen, daß alles Dunklerwesen aus einer ursprünglichen oder später hinzugekommenen Beschränktheit der Sele in ihrer geistigen Kraftäußerung hervorgehe, und mithin jeder Dunkler, er möge sich äußerlich noch so gebildet, fein und klug zeigen, dennoch in irgend einer Hinsicht ein Beschränkter sey. Nun ist es aber natürlich und nothwendig, daß jeder, er möge sich auf einer Stufe geistiger Freiheit und Einsicht befinden, auf welcher er wolle, nach dieser seinen Lebens- und Geschäftskreis, ja selbst seinen Denk- und Wissenskreis bestimmt und wählt, und sobald seine Sele durchaus unvermögend ist, sich über ihre Beschränktheit hinaus zu erheben, sich mit denen zusammenschließt, die im Wesentlichen Ihresgleichen sind. Dies gilt nun besonders von der Beschränktheit, Unfreiheit und Unselbständigkeit des Dunklers. Sein bestimmter Licht- und Gesichtskreis ist ihm nicht nur sein Natur- und Normalzustand, sondern zugleich auch das Maß, womit er sich selbst und Andere mißt, womit er aber auch von Andern wieder gemessen wird; oder was dasselbe ist, er beurtheilt Andere ebenso nach sich, weil über seinen beschränkten Standpunkt hinaus es für ihn keinen höhern, lichtvolleren und geistigeren gibt, wie andere über ihm stehende ihn für das nehmen, was er wirklich ist, nämlich für einen Beschränkten. Indem nun aber den meisten beschränkten Selen, wenn gleich ihnen die Kraft fehlt, sich über diese Schranken zu erheben, dennoch jederzeit ein mehr oder oder weniger deutliches Bewußtseyn oder Gefühl von dieser ihrer Schranke, ja gewöhnlich auch davon eigen ist, daß Andern diese Schranke nicht entgeht: so ist die nächste Folge die, daß der Beschränkte sich entweder ganz auf sich und in sich zurückzieht, fern von der höher gebildeten Gesellschaft hält, und sein Wesen, wie man sagt, für sich im Dunkeln treibt, oder höchstens nur solche daran Theil nehmen läßt, die desselben Geistes Kinder sind. Auf diese Weise sehen wir den Obscurantismus erster Art einen ganz natürlichen Anfang nehmen, und selbst als etwas Nothwendiges entstehen. Über diesen Kreis des subjectiven Thuns und Treibens wagt sich nun der Beschränkte nicht hinaus, er vermeidet alles höhere Geistige, Allgemeine und Öffentliche; oder wenn er in dasselbe eintreten muß, geschieht es nicht ohne Widerwillen und Furcht; denn beide sind die natürlichen Begleiter der Beschränktheit der Sele, sofern sie sich ihrer Schranke bewußt ist.

Nicht immer aber verbirgt sich der Beschränkte in seine eigene Dunkelheit; nicht immer tritt er mit Furcht und Scheu in der Öffentlichkeit auf, ja nicht immer erträgt er die Urtheile und Behandlungsweisen anderer, sich aufgeklärt und gebildet Dünkenden mit Gleichmuth und gleichgiltiger Ruhe. Auch er wird, wie jeder Andere, von Affekten und Leidenschaften zur That getrieben, und von diesen oft mehr als irgend ein anderer beherrscht, weil der Sele die Klarheit und Kraft der Vernunft fehlt, welche erfoderlich sind, um seine Triebe und Leidenschaften ganz beherrschen zu können. Mehr als irgend einen andern sehen wir daher den Beschränkten seine Schranken vergessen, sobald seine Ansichten, Meinungen, Thaten und Werke nicht geachtet und für vollgiltig genommen, ja wol gar verachtet und belacht werden. Treiben ihn nun aber die Leidenschaften der Eigenliebe, der Selbstsucht, Habsucht u. s. w., und findet er sich wirklich an seiner Ehre gekränkt und verletzt, sein Besitzthum und Erwerb geschmälert und seinen Einfluß verringert: so geht sein anfänglicher Widerwille in Haß gegen alle Aufgeklärtheit, Freiheit und Öffentlichkeit, bald auch in heimliche und versteckte Verdächtigung der geistigen Freiheit und Aufklärung bei andern, vornehmlich Seinesgleichen, ja zuletzt in eine furcht-, und oft selbst schaamlose und dummdreiste öffentliche Hintertreibung und Bekämpfung derselben über. Auf diese Weise erst wird der vorhin bezeichnete natürliche und unschädliche Obscurantismus zum eigentlichen und wahren, d. h. zur Leidenschaft und wirklichen Krankheit der Sele; eine Leidenschaft aber, die für die wahre Aufklärung und Freiheit des Geistes um so gefährlicher wird, je größer und mächtiger der Dunkler selbst, sein Anhang im Volke, und je höher sein Amt und seine Würde im State ist. Ja die Gefahr vergrößert sich noch mehr, wenn die Beschränktheit des Dunklers nur einseitig, z. B. nur in allgemein und rein vernünftigen oder in Dingen von höherer Einsicht und Geistesfreiheit ist, so daß sie nicht leicht von der Menge entdeckt wird; wenn er begabt ist mit einer allezeit fertigen, wortreichen und erschütternden Rede, oder mit einem praktischen, scharfsinnigen und gewandten Verstande und mit einer ausgebreiteten Erfahrung und Geschäftskenntniß; wenn die Selbstsucht, der Ehrgeiz und die Habsucht seine Sele beherrschen, und ihn über alle Schranken der Vernunft hinaussetzen; oder er wirklich in Gefahr ist, von Seiten der Aufklärung um Ansehen, Ehre und Macht zu kommen, und wenn er sich in seinen geheimsten Schlupfwinkeln und verborgensten Künsten von seinem Erbfeinde, dem Aufklärer, bedroht, belauscht und entdeckt findet. Und entgehen ihm endlich auch die Misgriffe der Aufklärer und die nachtheiligen Folgen nicht, welche aus einer voreiligen und unzeitigen oder oberflächlichen und ebenso einseitigen Aufklärung für das allgemeine Wohl des Volkes, des Stats und der Religion, ja selbst für die vom Aufklärer erstrebte Freiheit und Klarheit des geistigen Lebens selbst erwachsen; dann wächst nicht allein sein Muth und seine Standhaftigkeit, sondern hält er es auch für eine heilige Pflicht, diesem falschen oder verblendenden Lichte der Aufklärerei und Freigeisterei entgegenzuwirken, und scheut er kein Opfer, kein Mittel, den verderb-

lichen und bösen Geist des Gegners zu bekämpfen, obgleich er selbst nicht weiß und begreift, daß er allenthalben nur gegen Schatten und Gespenster ficht, die er ursprünglich selbst ins Dasein gerufen, deren Grund und Quelle in ihm selber liegt; indem sein eigener Geist der Finsterniß und Unfreiheit den Geist des Lichts und der Freiheit zum Kampfe herausgefodert hat.

Auf diese Weise entwickelt sich der großartigste, aber nicht selten gefährlichste und unmittelbar oft verderblichste aller heimlichen und öffentlichen Kämpfe zwischen Licht und Finsterniß, Aufklärung und Verdunkelung. Gefährlich und verderblich nämlich für Volk, Religion und Statswesen hauptsächlich deswegen, weil er das Volksbewußtseyn oder die öffentliche Meinung selbst zuerst in zwei Parteien spaltet, und man kann sagen, im Innersten zerreißt, und darauf auch wieder das so entzweite Bewußtseyn zum Richter des Streites aufruft; ein Richter aber, der selbst im Streite betheiligt und befangen, und deshalb unfähig zu jeder gerechten Entscheidung ist. Dahin aber muß es kommen, weil sich selbst der Geist der Vernunft und des Lichts in diesem Kampfe mit dem der Finsterniß und Unvernunft vermischt, und beide zuletzt auf gleicher Stufe der Leidenschaft und Ausartung stehend, nur noch nach Gründen und Ungründen, zur List und Falschheit greifen, um das Siegsfeld zu gewinnen; mithin Tag in Nacht, Wahrheit in Falschheit verkehren, und durch diese Verkehrung endlich in alle bestehenden Verhältnisse Verwirrung und Auflösung bringen. So wenig noch jemals die eigentliche Sache des geistigen Lichts oder der Wahrheit in solchem Kampfe gefördert worden ist, weil die Kämpfenden selbst mit ungleichen Waffen kämpfen, und auf die Länge stets die Beschränktheit, Dummheit und Dunklerei den Sieg davon tragen wird: ebenso wenig hat da ein Volks- und Statswesen auf die Länge bestehen können, wo die Regirer selbst mit in diesen Parteienkampf verflochten sind, nicht über demselben stehend, von oben herab den Streit zu Gunsten der wahren Freiheit und Aufgeklärtheit des Geistes beilegen, sondern vonder Leidenschaft hingerissen und geblendet, selbst Theilnehmer in demselben sind, und wol gar noch auf einen Antheil an der Beute zur Belohnung für die dem Sieger geleisteten guten Dienste Anspruch machen. Dies ist im Allgemeinen der Entwickelungsgang des Obscurantismus, er möge eine Form und Farbe annehmen, welche er wolle. Um nun aber diese Dunkelei und Nebelei auch noch in ihren besonderen, erfahrungsmäßigen und geschichtlichen Gestaltungen kennen zu lernen, darf es nicht unzweckmäßig scheinen, nur die geistige Welt, wie sie war und ist, hierüber reden und richten zu lassen.

Alle Arten des eigentlichen Obscurantismus haben ihren Boden in dem natürlichen und sofern es zu jeder Zeit beschränkte Selen gibt, auch nothwendigen, leidlichen und nicht gefährlichen Obscurantenwesen, welches durch alle Völker und Zeiten, durch alle Länder, Städte und Dörfer, durch alle Stände, Ämter und Würden verbreitet und unvermeidlich ist. Obscuranten von einer natürlichen Beschränktheit ihrer geistigen Vermögen und Thätigkeiten, die, weil sie von den allgemeineren und höheren Interessen eines Volks oder der ganzen Menschheit wenig oder gar nicht berührt und bewegt werden, sich auf den engen Kreis ihres eignen Selbst, ihres Geschäftes und ihrer Behausung zurückziehen, sind nicht selten sehr brauchbare, meistentheils Gemüths-, oder Gefühls- und Glaubensmenschen, und sehr häufig von phlegmatischem und melancholischem Temperamente. So lange sie nicht von heftigen Affekten erschüttert oder von selbstsüchtigen Leidenschaften getrieben werden, ist ihnen allen in der Regel eine große Gutmüthigkeit und selbst Liebenswürdigkeit nicht abzusprechen. Von diesem Obscurantismus haben wir einen ebenso natürlichen und nothwendigen, aber nicht blos vorübergehenden und mehr oder weniger außerordentlichen zu unterscheiden, dessen Wesen daher mehr nur eine bloße Erscheinung, oder selbst nur ein Schein desselben genannt werden kann. Wir meinen nämlich jenen, wo außerordentliche und große, also recht eigentlich licht- und geistreiche Menschen oft unvermuthet aus dem gesellschaftlichen und öffentlichen Leben gleichsam verschwinden, und sich in ihr Selbst zurückziehen, sey es auf Stunden, Tage oder Jahre, selbst auf ihr ganzes Leben, weil in ihnen sich eine neue, viel höhere und reichere als die bisherige Welt erschließen will, die aber, wie alles wahrhaft Große in der Natur nur in der Stille und Verborgenheit zur vollkommenen Reife und Gediegenheit gelangen kann, die, wenn sie ans Licht tritt, wirklich heilsam und segensreich für Menschen und Völker ist. Solche reichbegabten Selen und Geister sind es, die oft recht eigentlich in der Stille mit dem Geiste der Geister ringen, und das Licht aus sich selber gebären. Mystisch, d. h. dunkel und tief sind solche Naturen jederzeit.

Von diesem genialen Obscurantismus, der keiner weitern Belege bedarf, weil die religiöse, politische, Kunst- und Wissenschaftsgeschichte gerade an ihn am meisten erinnert, und nicht selten bei ihm am liebsten verweilt, ist nun weiter gar sehr derjenige zu unterscheiden, der der eigentliche und wahre, oder der mehr künstliche genannt werden kann, und der sich jederzeit durch eine vorsätzliche, bösartige und böswillige Trübung und Verdunkelung der geistigen Klarheit und Freiheit auszeichnet. Wie der erste natürliche mehr ein passiver ist, so kommt diesem eher das Prädikat des aktiven zu; daher auch von jenem keine Gefahr für Stat und Religion, Kunst und Wissenschaft zu besorgen ist, dieser dagegen für alle gleich gefährlich und unheilbringend ist und werden muß, wenn ihm nicht der Geist des Lichts und der Wahrheit mit Kraft und Würde entgegen tritt und seinen Bestrebungen zeitig Schranken setzt.

Dieser hiemit im Allgemeinen und vorläufig bezeichnete thätige Obscurantismus hat sich von jeher bis auf heute hauptsächlich auf den vier nachbenannten Gebieten des geistigen Lebens geltend gemacht, und nach diesen eigenthümliche Gestalten gegeben. Diese Gebiete aber sind das der Religion, des Stats, der Wissenschaft und der Kunst, so daß hienach das Wesen des eigentlichen Obscurantismus sich als religiöses, politisches, wissenschaftliches und künstlerisches näher bezeichnen, und als solches, der Geschichte und Wirklichkeit gemäß, im Folgenden durch einige bestimmte Andeutungen darstellen läßt.

Geht man nun in die Geschichte und Erfahrung, so zeigt sich unter den angegebenen vier Arten des Obscurantismus keiner allgemeiner, ausgebreiteter, und in jeder menschlichen Beziehung erfolg- und einflußreicher als der religiöse. Daß aber ein Volks- und Statswesen in die größte Gefahr gerathe, ja seinem sichern Untergange entgegengehe, wo er die Herrschaft erlangt, lehrt die Geschichte und Erfahrung nicht

minder, und wird auch hier noch aus seinen näheren Bestimmungen begreiflich werden. Jede herrschende Religion eines Volks ruht ursprünglich auf einer positiven Grundlage, d. h. auf einer geschichtlichen Offenbarung des Wesentlichen dieser Religion. Dieses Positive der Religion mit allen seinen inneren und äußeren, wesentlichen und zufälligen Bestimmungen, kurz alle Satzungen in Lehren, Sitten und Gebräuchen einer unmittelbar geoffenbarten Religion sind aber gerade dasjenige, was alle Bekenner derselben rein im Glauben festzuhalten, und gegen jede innere oder äußere, theoretische oder praktische Veränderung und Umgestaltung zu bewahren für heilige Pflicht halten. Es ist daher dem religiösen Glauben ganz gemäß, wenn alle Bekenner desselben sich gegen jede Neuerung in demselben als gegen eine Entstellung und Aufhebung desselben auf alle Weise auflehnen. Da aber in jeder Religion die eigentlichen Stellvertreter der Gottheit und ihre wirklichen und vermeintlichen Organe die Geistlichen oder Priester sind: so geht alle Aufrechthaltung des ursprünglichen Wesens dieser Religion zunächst von ihnen aus. Insofern nun aber diese Aufrechthaltung wieder nur darin besteht, daß alle weitere Aufklärung und Entwickelung des wissenschaftlichen Geistes innerhalb dieser Religion schlechthin ausgeschlossen, oder unterdrückt und verneint wird, so daß der vernünftige Geist über sein eigenes religiöses Wesen, über seinen Glauben und seine religiösen Werke durchaus zu keinem Bewußtseyn oder zu keiner Aufklärung über sich selbst kommen soll: erscheint selbige als ein offenbarer Obscurantismus. Hieraus aber ist schon vorläufig zu folgern, daß jede positive Religion und orthodoxe Glaubensgenossenschaft von Natur sich obscurant zeigen, d. h. ihrem Wesen nach ein Feind aller Aufklärung und wissenschaftlichen Einsicht des religiösen Volksgeistes seyn müsse. Damit stimmt nun in der That auch die Erfahrung vollkommen überein; denn wir finden diesen religiösen Obscurantismus namentlich in allen Priesterstaten, z. B. in Indien, Ägypten, im Judenthum, von geringer Bedeutung im republikanischen Griechenland und Rom; überhaupt mehr in monarchischen als republikanischen Staten. Es hat indessen auch dieser allgemeine religiöse Obscurantismus noch seine besondern Entwickelungsstufen und Unterschiede, welche einer besondern Betrachtung nicht unwerth scheinen mögen.

Wir können nämlich zunächst auch den religiösen Obscurantismus in seiner natürlichen, unschädlichen und gemüthlichen Form in unzähligen Gliedern der gläubigen Gemeine einer positiven Religion finden, die des weitern Lichts im Religiösen weder bedürfen, noch es suchen, noch auch eigentlich hassen und verfolgen, so lange sie, selbst unbekannt mit demselben, nicht durch Priester dazu gereizt und aufgemuntert werden, und hienach eigentlich nur den Eifer oder die Leidenschaft Andrer theilen. An diese rein gläubige fromme Form des Obscurantismus schließt sich eine andere, schon mehr thätige an, welche wir die pietistische oder frömmlerische nennen wollen. Der frömmelnde Dunkler hat nicht blos die feste Überzeugung, daß alle geoffenbarten Satzungen vollkommen wahr und gewiß, ja die höchste, vollkommenste Wahrheit selbst, und ganz hinreichend sind zur endlichen und unendlichen Beseligung und Heiligung des Menschen, zur Erkenntniß Gottes, der Welt und des Menschen; sondern in diesem seinem völlig abgeschlossenen und dem denkenden Wissen durchaus unzugänglichen Glauben leugnet er auch alle Möglichkeit, durch ein lichtvolles und vernünftiges Denken über die Bestandstücke oder positiven Lehren der Religion noch zu einer höheren und vollkommenern Erkenntniß zu gelangen, ja er hält es für eine strafbare Vermessenheit und Anmaßung der klügelnden Vernunft des Menschen, über das, was Gott selbst in der Religion geoffenbart hat, noch weiter hinausgehen zu wollen. Diese frömmlerische Dunklerei, wofür der psychologische Grund gewöhnlich nicht schwer zu finden ist, indem er sich nur zu bald als wirklich allgemeine oder besondere Beschränktheit des Geistes, oder in vielen Fällen auch in einer leiblichen Krankhaftigkeit offenbart, ist eben deshalb nicht nur an sich ein natürlicher Feind aller wissenschaftlichen Aufklärung und vollkommen geistigen Ausbildung, sondern sucht diese ihre Überzeugung von den Dingen des Glaubens und Wissens auch ebenso auf andere Gleichgesinnte überzutragen, und für sie besonders im Volke die Schwachgeistigen zu gewinnen. Alles dieses aber geschieht jedoch, ihrer natürlichen Schwäche sich wohl bewußt, und aus Scheu vor der Öffentlichkeit, wenigstens anfangs mehr noch im Stillen und Geheimen; bald aber auch öffentlich hervortretend durch eine auffallende Bekehrungssucht oder Missionseifer in Wort und Schriften, wie in der neuesten Zeit durch die bekannten Erbauungsschriften, Traktätchen genannt, oder durch erbauliche Zusammenkünfte, die sogenannten Konventikel, durch allgemeine Brüdervereine u. dergl. Daß der frömmlerische Obscurantismus aber nicht immer bei diesen, im Grunde noch nicht durchaus verwerflichen oder schon statsgefährlichen öffentlichen Äußerungen stehen bleibt und bleiben kann, sondern in seiner Überzeugung, das Rechte und Wahre allein ergriffen zu haben und um jedes Opfer vertheidigen zu müssen, und gegenüber einer einseitigen Aufklärungspartei, zu einem, die Schranken des Glaubens selbst übersteigenden religiösen Eifer, und leidenschaftlichen, ja schwärmerischen Widerspruch und Bekämpfung aller Andersgesinnten übergeht, lehrt die Erfahrung aller Zeiten, besonders aber der neuesten. In seiner beschränkten Meinung nur für ein Höheres zu kämpfen, merkt er selbst nicht, daß die im Hintergrunde seiner Bethätigungen sich regende Selbst- und Parteisucht die Triebfeder vieler seiner nicht blos unüberlegten, sondern wirklich dummdreisten öffentlichen Schritte sey, und daß er durch sie schon die Neigung verrathe, im Geiste des Jesuitismus, sich aller Mittel zu bedienen, welche ihn zum Zwecke führen können. Daß seine Erleuchtung, deren er sich vom heiligen Geiste rühmt, nicht, wenigstens nicht immer die des Geistes der Wahrheit, Reinheit und wissenschaftlichen Klarheit sey, begreift man dann erst recht, wenn man die Beweggründe näher kennen lernt, welche die meisten in die Arme der Kirche treiben; oder die unzähligen Beispiele von Scheinheiligkeit, Heuchelei und leidenschaftlicher Sündhaftigkeit; oder die Schwäche und Verschlossenheit ihres Geistes in Vertheidigung ihrer eigenen und Widerlegung aller andern Ansichten, überhaupt ihr Nichtwissen und Nichtwissenwollen von aller allgemeinen und reinen Vernunfterkenntniß und ihre, oft im hohen Grade langweilende Geschwätzigkeit, Ungründlichkeit und Unwissenschaftlichkeit in Betracht nimmt.

Wie gefährlich nun auch immer der frömmlerische Obscurantismus seyn möge, so übertrifft ihn doch, wie die Erfahrung bezeugt, noch um Vieles der eigentlich hierarchische, an den sich auf der einen Seite der mönchische, und auf der andern der jesuitische anschließt. Denn die

Geschichte lehrt, daß wo er herrscht, sein Wesen gleichsam wie eine ewige Nacht über ganzen Völkern und Staten der Erde ruht, und jeden Strahl des himmlischen Lichts schon in seinem Werden auffängt. Wie nun einerseits einzuräumen ist, daß, wenn einmal der absolute Bruch des menschlichen Bewußtseyns und Lebens in geistliches oder göttliches und in weltliches oder ungöttliches geschehen ist, dem ersteren der Vorrang und die höhere Stufe zukomme, und daß der Geistliche dieses sein höheres Bewußtseyn auch im Weltlichen geltend machen könne und müsse: so tritt er andererseits dadurch auch wieder mit sich selbst und allem wahrhaft vernünftigen und allgemein göttlichen Bewußtseyn in Widerspruch, daß er unter dem religiösen Scheine, die geschehene Entzweiung in Geistliches und Weltliches aufzuheben, und beides in einander zu bilden, doch in Wahrheit den Unterschied beider entweder nur noch mehr zu befestigen, oder das letztere ganz zum Seinen zu machen trachtet. Ebenso liegt aber auch darin ein Widerspruch, daß er im Besitz der Wahrheit einer höheren Offenbarung und einer überirdischen Macht, beides, so wie auch die höhere Würde, welche sie verleihen, entweder ganz nur für sich behalten, oder doch nur den äußeren Schein, d. h. nur so viel vom Wesen derselben mittheilen will, als er ohne Abbruch seiner selbst thun zu können glaubt. Nicht die Uberzeugung also, daß man nicht Allen Alles und zu jederzeit mittheilen dürfe was man selbst sey und besitze, weil dies eher schade als fromme, sondern der Grundsatz, daß man es niemals thun dürfe, weil man dadurch sein Selbst vergebe und am Ansehen verliere; mithin eine reine Selbstliebe, Ehrsucht und Habsucht sind die Beweggründe, warum der sogenannte Laie oder der Weltliche nicht aufgeklärt, sein Geist für immer in Dunkelheit, Beschränktheit und Dummheit erhalten werden soll; sind ferner die Beweggründe, weshalb er jede, wider sein Wissen und Willen verbreitete Aufklärung oder vernünftige Entwickelung des Geistes, nicht blos darum, weil sie zur Unzeit nachtheilig ist, sondern überhaupt schon als solche, und weil sie vielleicht seinen religiösen Satzungen widerstreiten und sein Ansehen vermindern könnte, unterdrückt, verfolgt und bestraft. Wer anders, als der Geist dieses geistlichen Obscurantismus hat in Indien und Ägypten durch die Unterscheidung des Volks in feste Stände die Mehrzahl der Menschheit von aller geistigen Bildung und vernünftigen Aufklärung ausgeschlossen; wer anders als dieser Geist hat auch im papistischen Christenthum den Unterschied von Klerus, den Auserwählten Gottes, und Laien, dem fleischlich gesinnten und unwissenden Haufen festgestellt? Und obgleich wir sehr wohl wissen, daß das Mönchthum und sein Obscurantismus eines geistigeren Ursprungs sind, so hat ersteres doch jederzeit und besonders im Papstthume zum dienenden Organe des geistlichen Obscurantismus werden müssen. Die furchtbarste, verderblichste und gefährlichste unter allen Ausgeburten des geistlichen Obscurantismus aber ist, nach den Zeugnissen der Geschichte aller christlichen Völker, der Jesuitismus. Was es von Arten, Künsten, Mitteln und Wegen der Dunklerei nur immer gibt, vereinigt er allein in sich. Dadurch aber hat er sich auch Ansehn und Besitzthümer zu erwerben gewußt, wie kein anderer, so daß er zuletzt selbst seinem Erzeuger zu gefährlich geworden ist. Aber warnend und tröstend zugleich hält uns die Geschichte die Lehre entgegen, daß sich noch jederzeit der Obscurantismus, durch sich selbst gestürzt, und dem Geist des Lichts das Feld geräumt habe. Wie in dem alten Indien der Brahmaismus den freieren Buddhaismus aus sich erzeugte, wie das altägyptische Priesterthum dem geistigeren Griechenthume, der Pharisäismus dem Christenthume weichen mußte: so ist auch dem dunklerischen Papstthume der freiere und lichtvollere Geist des Protestantenthums entgegengetreten, und wird ferner auch der Geist des Lichts über alle Umtriebe geistlicher und jesuitischer Dunklerei den Sieg behalten.

Ein anderer, zwar minder wichtiger und gefährlicher, aber doch ebenso allgemein herrschender Obscurantismus ist der politische. Jeder Stat, wie jede Religion, ist nur dadurch ein wirklicher Stat, daß seine Einheit und Ganzheit theils auf gewissen, aus der Natur des Menschen und des Volks hervorgegangenen Grundbestimmungen oder Rechten und Gesetzen ruht, theils an einen bestimmten irdischen Grund und Boden gebunden ist, und selbigen zu seinem Besitz gemacht hat. Wie nun Besitzthum und Rechte unter die einzelnen Statstheilnehmer vertheilt sind, hängt hauptsächlich vom Wesen des Volks ab, welches sich an einem Orte bürgerlich niedergelassen hat, aber auch von mancherlei äußern Bedingungen z. B. Krieg und Eroberung. Sobald nun aber der Stat erst als solcher besteht, ist es nicht weniger Pflicht für das Statsganze, als für jeden Theil desselben, alle ursprünglichen Sitten und Gewohnheiten, Rechte und Gesetze, Besitz- und Würdevertheilungen den jedesmaligen Zeitumständen gemäß aufrecht zu erhalten. Dies ist nun aber gerade dasjenige, worauf sich der politische Obscurantismus stützt. Es ist indessen auch an ihm wieder noch die natürliche, oder aus einer gewissen Geistesbeschränktheit entspringende von der mehr künstlichen oder erzwungenen und vorsätzlichen Seite zu unterscheiden; die erstere kann man schlechthin den altväterischen Obscurantismus nennen. — Jedes in sich geschlossene Volks- und Statswesen hat in sich den Trieb, das was es an sich ist, seine innern Anlagen und Fähigkeiten, auch äußerlich zu verwirklichen, sich in Zeit und Raum zu entwickeln, von Stufe zu Stufe auf der Linie statlicher Verfassung und Begründung zu erheben, kurz nie stille zu stehen, sondern stets in der Entwickelung fortzuschreiten. Nun aber kann es sich wol treffen, und trifft sich wirklich, weil es im Wesen des Menschen und des Volks ebenso begründet ist, daß es einen großen Theil der Statsglieder gibt, welcher aus einer natürlichen Beschränktheit des Geistes den Trieb und das Bedürfniß fortzuschreiten, und sich über das Alte zu Neuem und Besserem zu erheben, in geringem Grade in sich trägt, vielleicht gar nicht kennt, und sich durch das Alte und Bestehende vollkommen befriedigt findet. Hegen sie nun zwar auch im ruhigen Besitz ihrer Rechte und Habe jederzeit einen gewissen Widerwillen gegen alles Neue, und dagegen einen entschiedenen Hang zum Alten und Hergebrachten, so sind sie doch keine eigentlichen Feinde und Gegner des Neuen, ja sie lassen sich sogar manche Neuerung gefallen, sobald sie nur nicht gerade zu viel aus ihrem altväterischen Gleise herausgebracht werden. Eine ganz andere Gestalt des politischen Obscurantismus aber geht aus ihm hervor, wenn es gilt, bestimmte Rechte, Sitten und Gewohnheiten dem Statsganzen zum Opfer zu bringen.

Aus dem altväterischen erzeugt sich also erst der eigentlich politische Obscurantismus, welcher auch wol der aristokratische genannt werden kann; denn gerade die

Aristokraten sind es, welche die Lehre „daß die Zeit der größte Neuerer sey", am wenigsten begreifen wollen. Weil sie nämlich zu der geringeren Anzahl von Statsbürgern gehören, welche bei der Gründung eines Volks- und Statswesens durch Verdienst und Auszeichnung gewisse Vorrechte und irdische Besitzthümer erwerben, hiedurch aber nicht selten auch störende Misverhältnisse und zweckwidrige Unterschiede in ein lebendiges Volks- und Statswesen gebracht haben, die der sich immer freier und seinem Wesen angemessener entwickelnde Statsgeist im Laufe der Zeit aufzuheben und möglichst auszugleichen strebt und streben muß: so sind sie es besonders, die von der Zeit selbst immer am meisten bedroht sind und gefährdet werden. Daher es auch wol natürlich und begreiflich ist, warum gerade diese Bevorrechteten nicht nur am meisten an dem Altväterischen hängen, sondern auch ihre Abneigung gegen jede Neuerung, sobald ihre Rechte, Würden und Besitzthümer unmittelbar oder mittelbar durch Einräumung gleicher Rechte, Würden ꝛc. an Andere nicht ihres Standes beeinträchtigt und irgendwie geschmälert werden, in wirklichen Haß gegen jedes Neue, und in heimliche und öffentliche Bekämpfung und Hintertreibung aller Neuerung und Volksaufklärung übergehen lassen. Es offenbart sich also in diesem Obscurantismus, der äußerlich noch mancherlei andere Gestaltungen und Unterschiede zuläßt, im Allgemeinen nicht weniger die Selbstsucht, Ehrsucht und Habsucht, als bei dem hierarchischen. Daher ihre Verbindung gar nichts Neues in der Geschichte, ja es ebenso natürlich ist, daß sie jeden Schritt, den der Volks- und Statsgeist sowol zur vollkommenen Selbstverständigung, als auch zur vollständigen Ausgleichung ler seiner Beweggründe, Rechte und Kräfte, und zur endlichen Vollbringung seines absoluten Statszwecks thut, als den Anfang einer Statsumwälzung betrachten, verschreien, bekämpfen und vor dem großen Haufen der natürlichen politischen Obscuranten darzustellen sich bemühen. Daß hiezu ein ebenso leidenschaftlich getriebener und unbesonnener Volksgeist auch gegründete Veranlassung geben kann, soll hiemit gar nicht geleugnet werden; ja es ist vielmehr recht eigentlich auf die Gefahr für das Statswesen hinzuweisen, wo der gebundene Geist des Alten und der ungebundene Geist des Neuen, beide aus Mangel wahrer, zeit- und vernunftgemäßer Aufklärung, gegen einander feindlich in die Schranken treten, und im Kampfe selbst nicht zu einer gegenseitigen Anerkennung, Berechtigung und Befriedigung gelangen.

Die Geschichte aller Zeiten und Völker liefert zahlreiche und belehrende Belege zu dem Gesagten. Der feste Ständeunterschied in den großen Staten des Alterthums namentlich Indiens und Ägyptens war nicht nur eine unmittelbare Folge des sehr frühen Obscurantismus, sondern muß denselben auch fortwährend lebendig erhalten. Einen, in Beziehung auf die Würde des Menschen niederschlagenden Beleg bietet das im Alterthume und noch bis heute sogar unter christlichen Völkern geduldete Verhältniß von Freien und Sklaven dar; in Wahrheit ein Obscurantismus der niedrigsten Art. Kaum wird es die Nachwelt glauben, daß noch im Jahre 1830 der christlichen Zeit ein christliches Volk, nämlich der Bundesstat Georgien in Nordamerika, ein Gesetz hat geben können, welches *verbietet*, bei Geld-, Körper- oder Gefängnißstrafe den Sklaven *lesen* und *schreiben* zu lehren. Jene Sklavenkriege zu Sparta und Rom waren merkwürdige, aber im Allgemeinen fruchtlose Versuche des Sklavengeistes, sich durch Gewalt vom Geiste der Freien die Freiheit zu erzwingen, eine Freiheit, die ihm erst das Christenthum verliehen hat. Erinnert darf hier nur werden an den aristokratischen Obscurantismus in den alten Republiken, namentlich an den Kampf der Patricier und Plebejer in Rom; ebenso an den der italienischen Freistaten, ja Frankreichs, Englands und selbst der teutschen Reichsstädte im Mittelalter und darüber hinaus.

Eine dritte Art des Obscurantismus ist der *wissenschaftliche*. Ist derselbe gleich weniger gefährlich für das allgemeine und öffentliche Wohl eines Stats- und Volkswesens, indem die Erfahrung zeigt, daß letzteres sehr wohl auch bei einer gewissen Mittelstufe wissenschaftlicher Bildung und Aufklärung und bei aller widerwilligen Fernhaltung von den höchsten Stufen derselben bestehen kann: so wird doch auch ein solches für die Dauer und besonders wenn der denkende Geist sich zunächst im Einzelnen über die unbefriedigenden Anfangs- oder Mittelstufen seiner wissenschaftlichen Bildung erhebt, nicht frei von manchen krampfartigen Zuckungen in seinem Innern bleiben. Im Allgemeinen also offenbart sich dieser Obscurantismus als ein natürlicher Widerwille gegen alles klare, reine und bestimmte wissenschaftliche Denken, überhaupt gegen alles, was schon den Namen Wissenschaft trägt, insofern ihm von dieser zugemuthet wird, sich über das Helldunkel des allgemeinen Volksbewußtseyns zu einem klaren Wissen und verständigen Denken zu erheben. Da ihm hiezu aber theils die natürliche Fähigkeit und Kraft, theils auch die höhere wissenschaftliche Geistesbildung fehlt: so sehen und hören wir nicht selten diesen Obscurantismus, den man daher sehr wohl auch den *unwissenschaftlichen* nennen kann, sich in mancherlei Spöttereien, Witzeleien, Schmähreden und andere Anfeindungen besonders gegen alles Gelehrten- und Schriftwesen auslassen.

So gewöhnlich nun dieser Obscurantismus in der Erfahrung ist, und auch wol manche schädliche Vorurtheile verbreitet und geflissentlich unterhält: so wenig wirkt er doch nachtheilig auf ein ganzes Volk, besonders wenn dieses sich im Allgemeinen des Nutzens der Wissenschaften fürs Leben bewußt ist, und ihre Früchte in der Anwendung derselben genießt. Es gibt aber noch eine andere Art von wissenschaftlichem Obscurantismus, der gerade von der Seite ausgeht, gegen die der vorige im Ganzen gerichtet ist, nämlich von dem Gelehrtenwesen im eigentlichen und engeren Sinne, d. h. von solchen, die mittelst einer mehr äußeren und formellen Verstandesbildung bis zu einem gewissen Grade von wissenschaftlichem Denken und Schaffen gelangt sind; aber bis zur Stufe wahrer Wissenschaft und Wissenschaftlichkeit, d. h. bis zur rein vernünftigen oder philosophischen Beschaffung der Wissenschaften sich doch nicht erheben können. Dieses ihr Vermögen und Unvermögen offenbart sich einerseits in einem gänzlichen Hingeben theils an das Gebiet der unbegrenzten Erfahrungswissenschaft, theils an das des historisch Positiven und Gegebenen, auf welchen beiden es denn auch einen weiten Spielraum findet für unzählige Beobachtungen, Bemerkungen, Unter-

suchungen, Zerlegungen und Samlungen; andererseits aber auch entweder in einem verständig kritischen, oder skeptischen oder auch gar in einem unbedingt negativen Verhalten gegen alle freie und philosophische Einigung und Verbindung des Allgemeinen und Wesentlichen nach reinen Vernunftideen oder Gedanken, überhaupt gegen jeden Versuch, das Sinnliche aufs Übersinnliche, das Empirische aufs Spekulative oder Vernünftige, das Reale aufs Ideale ꝛc. zurückzuführen, oder beide unter eine höhere Einheit zusammenzufassen. Wir stoßen daher hier auf die merkwürdige Erscheinung, wo ein empirisch reflektirender und volksmäßig philosophirender Verstand in seiner mehr äußeren Klarheit und Denkfertigkeit auf der einen Seite sich als der größte Gegner alles bisherigen Obscurantismus beweist, und in seinem Eifer für Geistesfreiheit und Klarheit bis zur Aufklärerei oder zum Illuminatismus fortgeht; auf der andern Seite doch wieder als ein Obscurant erscheinen kann, und in Beziehung auf wahre Wissenschaft und eine Aufklärung, welche von dieser ausgeht, dafür gehalten werden muß. Mit einem eigenen Namen würde dieser Obscurantismus der philosophische zu nennen sein. Die Geschichte und Erfahrung ist auch für ihn gar nicht karg an Belegen aus allen Zeiten und Völkern, wo die Wissenschaften sich bis zur höchsten Stufe ihrer selbst, d. h. bis zur Philosophie erhoben haben. Die Geschichte der griechischen Philosophie allein liefert eine Reihe von Charaktergemälden dieses unphilosophischen und philosophischen Obscurantismus. Pythagoras und sein Schülerbund ging unter den Verfolgungen des unphilosophischen Obscurantismus zu Grunde; Herakleitos und Demokritos ertrugen wie Weise seine Schmähungen und Verspottungen; Sokrates unterlag der philosophischen Dunklerei der Sophisten und Afterweisen seiner Zeit, Anaxagoras, Platon und Aristoteles mußten dieser dunklerischen Vernünftelei und Volksrednerei weichen. Auch die Geschichte der christlichen Philosophie ersterer, mittlerer und letzter Zeit ist in Wahrheit nicht arm an Ereignissen, die denen der griechischen zu Seitenstücken dienen können. Und wie nicht selten auch anderswo die Extreme sich stets einander suchen, berühren und selbst die Kette des Lichts und der Finsterniß schließen: so stimmt auch dieser philosophische Obscurantismus vollkommen mit dem hierarchischen und papistischen überein, indem letzterer nicht allein mehr als ein Jahrtausend lang Philosophen verfolgt und selbst bis zum Scheiterhaufen geführt hat, sondern auch noch heute in der verderblichen Philosophie den Grund zur Entzweiung der allgemeinen Kirche in eine alte und neue sieht.

Der obigen Angabe zufolge haben wir endlich auch noch den künstlerischen Obscurantismus mit Wenigem näher zu bezeichnen. Daß ein solcher wirklich statt findet und zu allen Zeiten, und da, wo eine Kunst geblüht hat, stattgefunden habe, wird Keiner leugnen, der mit irgend einer der schönen Künste näher bekannt, oder auch nur mit der Geschichte derselben vertraut ist. Die obige allgemeine Annahme, daß auch diese Dunklerei auf einer geistigen Beschränktheit der Seele, und zunächst des Kunstsinnes oder Kunstgeistes beruhe, dürfte sich auch bei ihr bestätigt finden, sobald wir nur einen tiefern Blick auf den Grund derselben thun wollen. Im Allgemeinen tritt dieser Obscurantismus als ein Festhalten an Formen und Gestalten einer früheren Stufe der Kunstentwickelung, oder auch als Zurückstreben aus der Gegenwart zu den Kunstformen der Vergangenheit auf, indem er zugleich sich gegen jeden Fortschritt in derselben, d. h. gegen den Übergang des Kunstgeistes von einer niedern und ihm nicht mehr angemessenen Entwickelungsstufe zu einer höhern, überhaupt zu entwickelteren, freieren und geistigeren Formen in der Kunst auflehnt. Es liegt nämlich nicht minder im Wesen der Kunst, wie in der Wissenschaft und andern Natur- und Kunsterzeugnissen, daß sie da, wo sie zum Daseyn kommt, dieses ihr Daseyn selbst nur in gewissen Entwickelungsepochen vollkommen erreicht. Es ist nun aber in dem Vermögen des Kunstgeistes selbst begründet, und die Erfahrung bestätigt es, daß auf der ersten Stufe der Kunstbildung die plastischen Formen der Kunst im Allgemeinen von der rein geistigen Idee des Künstlers noch nicht vollkommen durchdrungen, also noch nicht ihr vollkommenster Ausdruck sind. Es offenbart sich diese Unvollkommenheit besonders in einer gewissen Steifheit, Eckigkeit, Rauhheit, Gezwungenheit, Unnatürlichkeit und Vermischung der Kunstgestalten selbst. Solche unmittelbare Kunstbildungen können recht eigentlich Erzeugnisse des allgemeinen oder volklichen Kunstsinnes und Geistes genannt werden; dagegen die späterhin folgenden mehr Bildungen von einzelnen Kunstgeistern und für einzelne Kunstkenner hervorgebracht und da sind. Der allgemeine Schönheitssinn eines Volksgeistes ist aber durch jene ersteren Bildungen schon vollkommen befriedigt, darin erkennt er sich selbst und die höheren Ideen, die ihn beleben. Im Anschauen dieser Gestalten hat er seine Andacht. Wie diese Erstlinge der Kunst auch beschaffen seyn mögen, sie sind ihm jederzeit lieb und heilig. Eine, selbst die geringste Veränderung daran stört aber seine Andacht, er faßt deren innern Sinn und Bedeutung nicht; seine Götter erscheinen ihm fremd. Am wenigsten vermag er den viel reicheren und geistigeren Gehalt eines Kunstwerks zu fassen, zu dem der sich selbst in der Kunst entwickelnde und fortbildende Kunstgeist fortgeht, und darin erst das eigentliche und wahrhafte Ideal des Kunstschönen erzeugt. Es ist daher nothwendig, daß der ganze Kunstgeist eines Volkes auf diese Weise mit sich selbst in Widerspruch und Kampf geräth über das Alte und Neue seiner Produktion, und ebenso natürlich, daß die Mehrzahl auf Seiten des ersteren steht. Der sich dem Neuen widersetzende und selbiges bestreitende ältere Kunstgeist offenbart sich aber so als Obscurant, d. h. als ein solcher, welcher sich nicht mehr zu der vollkommen freien Erfassung, Erkennung und Beurtheilung des wirklich und wahrhaft oder vollkommen erschienenen Kunstschönen erheben kann. Welche Kämpfe daher die wahren Künstler, wie die wahren Wissenschafter, mit dem ungebildeten oder halbgebildeten Volksgeiste zu bestehen, und welche Vorsicht sie in der Vollbringung des Neuen stets nöthig gehabt haben, lehrt die Geschichte und heutige Erfahrung zur Genüge. Die meisten Hindernisse und Beschränkungen aber hat der freie Kunstgeist jederzeit an dem positiven Religionsglauben gefunden, wie die Darstellungen und Abbildungen aller Völker beweisen, am meisten aber der Naturvölker im Alterthume. In Ägypten, Indien und Vorderasien, wie unter den ältern Amerikanern und heutigen mongolischen Völkerschaften, ja selbst zum Theil noch im freien Griechenland und Rom waren die Künstler auf dem Gebiete der Religion an die Formen der ersten und unmittelbaren Kunstepoche gebunden, und der religiös künstlerische Obscurantismus hienach eine unwiderstehliche und unüberwindliche Macht. (*Hassmann.*)

OBSCURORUM VIRORUM EPISTOLAE.

Also heißt die Samlung scherzhafter Briefe in nachgeahmtem barbarischem, oder sogenanntem Küchen-Latein, welche unter den Nationalsatyren Teutschlands noch immer den ersten Rang behauptet und den Überresten scholastischer Tyrannei in der Gelehrten-Republik, vielleicht mehr als irgend etwas, einen der tödlichsten Stöße beigebracht hat; die Geschichte ihrer Veranlassung findet man unter der Rubrik J. Reuchlin, so wie auch in dem Commentar zu der vor einigen Jahren erschienenen neuen Ausgabe des Verfassers; wir begnügen uns über den Inhalt und die muthmaslichen Urheber der merkwürdigen Schrift das Wesentlichste hier mitzutheilen [1]).

Die Zeitgenossen selbst waren über die Urheber und Verfasser der Epistolae obsc. vir., die wir, Kürze halber, fortan einfach die Dunkelbriefe nennen, gleich Anfangs uneinig und da sich einige dieser letztern mehr errathen als mit Bestimmtheit nennen ließen, so konnte man niemals einen sichern Beweis für irgend eine Behauptung führen. Die Samlung, in dem Grundton ziemlich sich getreu, verrieth gleichwol eine Mehrheit von Mitarbeitern und ließ blos vermuthen, daß der Haupturheber des Ganzen auch zugleich der Redacteur und Überarbeiter der verschiedenen Beiträge gewesen sey, welche von den vertrautesten und geistverwandtesten Freunden geliefert worden. Die Haupttendenz dieser Satyre war: der bereits in der öffentlichen Meinung sehr gesunkenen Sache des Mönchthums eine Hauptniederlage zu versetzen, und nicht nur die Waffen des zahlreich verbreiteten Humanistenbundes — einer Vereinigung der hellgebildetsten und freisinnigsten Köpfe verschiedener Länder, zumal aber Teutschlands — an den immer mehr verachteten und durch ihren thörichten Widerstand gegen den Zeitgeist nur noch mehr verhaßten Scholastikern zu Köln, Löwen und Paris u. s. w. zu messen; sondern auch und namentlich die Sache des seit Jahren gefährdeten Reuchlins zu unterstützen, den edeln Lehrer vor den Angriffen des Fanatismus zu schirmen und dem von Rom aus zwar zu seinen Gunsten bereits erlassenen, aber durch das Gold und den Einfluß der Mönche noch immer unwirksam gebliebenen Urtheil in der Judensache endlichen Vollzug zu erzwingen. Gewalt half da nichts, wo Papst und Kaiser nicht durchgedrungen, und die Überzeugung der Bessern konnte dem Rechte den Sieg nicht verschaffen, da wo der wohlgeordnete Widerstand einer zahlreichen Föderation von Lichtgegnern alle Leidenschaften unaufhörlich in Bewegung setzte. Also mochte nur Spott helfen, von der Art, daß in's innerste Leben und Treiben jener Männer hineingeleuchtet und ihre Blöße vor Freund und Feind schonungslos aufgedeckt wurde.

Der gewöhnlich eingeschlagene Weg, in zierlicher Poesie und Prosa Laster und Thorheiten zu verspotten, war von zu vielen schon gebraucht worden, um hier mit Erfolg zu wirken; darum ersann der Urheber der fraglichen Satyre einen andern. Die Scholastiker waren ihrer Armuth an gründlichen Kenntnissen, ihrer Vernachlässigung der schönen Wissenschaften, und ihrer Ungewandtheit in den klassischen Sprachen willen lange schon berüchtigt und deshalb überall wo sie mit ihren schöngeistigen, leichtberittenen, vielgeübten Gegnern zusammentrafen, in entschiedenem Nachtheil. Man stellte sich daher in ihre Lage und ahmte, die Sache parodirend und noch etwas weiter treibend, das schlechte Latein, die barbarische Logik, die abgenutzte Dialectik, die geschmacklose Beredsamkeit der abgewichenen Philosophie und Theologie bestens nach, und führte die bekannten Häupter und vorzüglichsten Stimmführer der Obscurantenpartei redend ein, und zwar beinahe mit ihren Namen, und nur unter geringer Verhüllung. Ihre Doktrinen, Schriften, Sitten, Manieren und Redweisen, ihre Lebensverhältnisse, Abenteuer, Vergehen, Thorheiten, Ausschweifungen wurden einer Reihe von Briefen auf geschickte Weise einverwebt, und damit das Ganze noch lächerlicher sich ausnähme, ließ man sämtliche Briefe an denjenigen Professor sich richten, welcher mit Hoogstraten zu jener Zeit das Orakel der Gegner bildete. Es war dies Ortuinus Gratius zu Deventer, ein Mann, der vielfache Kenntnisse und selbst einige Verdienste um die Literatur besaß, jedoch durch dünkelvolle Anmaßung, durch rohe Verketzerungswuth gegen Andersdenkende und durch schneidendes Auftreten gegen den Zeitgeist jedes Recht auf Anerkennung und Achtung verscherzt zu haben schien. Man irrt sehr, wenn man annimmt, O. Gratius sey ganz der Ignorant gewesen, als welchen die Epist. obsc. viror. ihn hinstellen wollen [2]); ob es gleich mehr als zweifelhaft ist, daß er Verfasser des Fasciculus rerum expetendarum et fugiendarum [3]) gewesen, einer theils ernst- theils scherzhaften Samlung von Schriften und Actenstücken gegen den römischen Stuhl, die ebenfalls unter seinem Namen herauskam und höchst wahrscheinlich als ein neuer ihm von den Humanisten und Anti-Romanisten gespielter Streich betrachtet werden muß. Allein man suchte ihn, den gelehrten Pedanten, der zuviel und zuwenig für beide Parteien besaß, als Stellvertreter der ganzen ihm anhängenden Zunft an den Pranger zu stellen, und wollte an ihm als solchem, Reuchlin, die Musen und die Kultur rächen. Daß O. Gratius übrigens nicht zuviel Geist und Scharfsinn besaß, geht daraus hervor, daß er selbst eine Zeit lang die Sache für Ernst nahm und, unglücklich genug, hierauf in gleicher Münze zu bezahlen versuchte.

Wir übergehen alle die Lobeserhebungen, welche man der Satyre gleich bei ihrem Erscheinen gezollt hat und bemerken nur, daß sie wie Scheidewasser und wie ein zweischneidiges Schwert die Gegner durchfuhr und in ganz Europa

1) Da es dem Verfasser unmöglich war, den größten Theil der Ergebnisse seines Forschens und Nachdenkens über die Epist. obsc. vir. in einer gänzlich neuen Gestalt, als in seinem Commentar geschah, wiederum zu bearbeiten, so beschränkte er sich darauf, diesen letztern so viel möglich durchzusehen, und zu überarbeiten, manches darin zu verbessern und zu berichtigen; einiges weiter auszuführen, anderes kürzer zusammen zu ziehen, und entweder klarer darzustellen oder durch neue Gründe und Beweise zu ergänzen, den Text bisweilen mehr zu ordnen, und nöthige Beweisstellen beizufügen, so daß das Ganze immerhin als eine neue Arbeit betrachtet werden kann.

2) Auch Ebert in seinem bibliogr. Lexikon (s. d. Artik.) läßt ihm einige Gerechtigkeit widerfahren. Wir haben jedoch allerlei poetische Versuche von ihm aufgefunden, welche zum mindesten Geschmacklosigkeit, Armuth an Ideen und weniges Talent, besonders für Poesie und Metrik, beurkunden. 3) Vergl. Ebert über den Zusammenhang derselben mit den Ep. obsc. vir. und den Lamentat. a. a. O.

von Jedermann, der nicht mönchisch gesinnt war, mit unverhaltenem Beifall aufgenommen wurde. Erasmus von Rotterdam selbst und Thomas Morus, Männer sonst von anerkannter Mäßigungsliebe, äußerten ihr Entzücken darüber; soweit die Bildung reichte, wurde sie Volksbuch, und selbst in Rom war man ehrlich und geistreich genug, um das Lächerliche und Treffende der Briefe anzuerkennen. Es kostete die angegriffene Partei schwere Summen, um ein Breve des heil. Vaters zu erwirken, welches die Mißbilligung des apostol. Stuhls gegen das muthwillige Machwerk und die Verdammung über Urheber und Leser aussprach [4]). Derselbe Mediceer, welcher ein Gedicht zum Lobe der Päderastie, aus den Händen eines Kardinals angenommen hatte, konnte nicht so schnell das innere Vergnügen über solche Geißelung pfäffischer Thorheit unter diplomatischem Ernst verhüllen.

Die päpstliche Bulle diente, wie zu erwarten war, blos dazu, das Interesse und die Leser des Buches zu vermehren. Die Verfasser setzten Venedig als Druckort, den A. Manutius, jedoch travestirt in Minutius, als Verleger hin, erklärten, daß ihnen ein päpstliches Privilegium gegen den Nachdruck auf 10 Jahre verliehen worden sey; sie machten somit eine neue Satyre auf den Papst wie auf die Mönche. Ob die Juden wirklich von den Epist. obsc. viror. ebenfalls eine Übersetzung in ihrer Sprache veranstaltet, geht nirgendswo hervor; vermuthlich ist dies nur ein Zuschuß von Scherz gewesen, um die armen Teufel von Dunkelmännern noch etwas grausamer zu necken. Das Lächerliche erreichte jedoch den höchsten Grad, als O. Gratius — wie wir oben bemerkt — den Witz nachzuahmen und die Gegner mit ihren eigenen Waffen zu strafen suchte, was, natürlicherweise, bei dem Mangel an gehörigen Fonds, gänzlich mislang. Es ist übrigens auch noch eine andere Meinung annehmbar, nehmlich: daß die Verfasser der Dunkelbriefe einen zweiten Hieb geführt, und dadurch, daß sie den Feinden eine matte, geschmack- und witzlose Widerlegung in den Mund legten, zum zweitenmal sie lächerlich gemacht haben [5]). Ein übler Umstand für die, welche Widerlegung oder Rache suchten, war, daß man Urheber und Verfasser nicht heraus bringen, oder wenigstens nicht mit Sicherheit bezeichnen konnte. Dies bewirkte, daß viele Pfeile in's Leere verschossen wurden, die Gegner nur deste mehr in die Faust lachten, und in den Fortsetzungen der Briefe, sowie in andern Satyren, die obscuros wiederholt in ihrer Blöße und Lächerlichkeit hinstellten.

Die allgemeine Meinung schrieb, nach dem ersten Erscheinen der Ep. obsc. vir., sie Reuchlin selbst, dem seit längerer Zeit in heißem Kampfe Begriffenen, zu; aber bald nahm man wahr, daß der in vielen Partien des Buches herrschende Ton doch nicht so eigentlich der Reuchlinische sey. Gleich darauf erklärte man sich für drei Verfasser: Reuchlin, Erasmus und Hutten. Nachdem beide Erstere die Ehre jedoch abgelehnt, blieb Ulrich v. Hutten als Haupturheber stehn und nach und nach gesellte man ihm auch einige seiner geistverwandtesten Freunde bei. Es geschahen mannigfache Herausfoderungen, um der Sache auf die Spur zu kommen; allein der oder die Verfasser hielten weislich zurück und widerstanden selbst der Lockung der Eitelkeit, welche durch den europäischen Ruf des Werkes sich veranlaßt finden konnte, die Anonymität aufzugeben und mit einem strahlenden Namen zu vertauschen. Vom Anfang des 16. Jahrhunderts an bis zu unserer Zeit herrschte somit mannigfache Verschiedenheit der Ansichten über den oder die Verfasser des Buches; wir glauben unsere eigene bereits an einem andern Orte durch innere wie durch äußere Gründe so ziemlich erhärtet zu haben.

Koch [6]), auf P. Jovius Zeugniß gestützt, nahm Reuchlin, den Haupturheber des bekannten Handels, auch als Hauptverfasser der Dunkelbriefe an. Barth, Morhof [7]) und Jselin [8]) erklären sich unbedingt für Ulrich von Hutten; Mencke [9]), Hammelmann [10]), Rechenberg [11]) für Hermann von Busch als Hauptverfasser, und für Nunnar, Hutten, Erasmus und Reuchlin als Theilnehmer; Freitag [12]) für Crotus Rubianus, Ulrich von Hutten, Hermann v. dem Busch, Rhag. Aniscampianus, Johann Cäsarius, Reuchlin, Pirkheimer, Glandorp und Eob. Hesse. Schurtzfleisch [13]), Gasser [14]), Schelhorn [15]), Löscher und Weißlinger [16]) theils für den alleinigen, theils für den Hauptverfasser; Veller [17]) für Hutten als Haupt-, Crotus Rubeanus als Mitverfasser. Eine der richtigern und begründetern Untersuchungen lieferte Burkhard im bekannten Commentar zu Huttens Leben und Schriften. Nachdem er bereits im I. Theile desselben [18]) die Meinungen der verschiedenen Gelehrten hinter einander angeführt hatte, erkannte er als mit mehr denn Wahrscheinlichkeit erweisbar, Ritter Ulrich die Ehre der Hauptverfasserschaft zu, und nahm Nunnar, Reuchlin, Busch, Cäsarius, auch Stromer und Pirkheimer als Mitarbeiter an. B. will in Thomasius hinterlassenen Papieren, deren Abdruck für die Literaturgeschichte höchst wichtig seyn würde, besondere Aufschlüsse darüber gefunden haben. Der Ausdruck des berühmten Gelehrten: „De certa fide exploratum habere, Huttenum ridiculi operis

4) S. d. Lamentat. obsc. vir. auch die Übers. des Documentes in der Einleitung zur Leipz. Edit. der Ep. obsc. vir.

5) Die erstere Meinung zählt jedoch immer noch die meisten Anhänger.

6) Observationes miscellaneae. Lips. 1712. T. I. 339 — 353. 7) *Morhof. Polyhistor.* 8) Gelehrt. Lexikon. I. 1371. 72. 9) Mister. Lexikon. T. II. 870. 10) Dissertatio de ineptiis clericor Roman. litterariis. 11) De viris in Westphal. illustribus L. IV. 198. 12) Freitag Adparat. litt. II 1487. 13) Elogia scriptor. illustr Saec. XVI. und Commentat. in Vitam animosi. p. 156. 14) Vergl. Schelhorn, Amoenit. lit. T. IX. 660—661. Von diesem Achilles Pirminius Gasser ist nachstehendes Gedicht, die Ep. obsc. vir. betreffend, vorhanden:

Dum Monachi Hebraeam Reuchlini prodere Musam
Sacrilegi tentant, Biblia Sacra puta;
Dumque Sophistarum *gens illiterata* Camoenas
Humanas nostris pellit ubique scholis:
Nobilis *Huttenus* docto colllusit Erasmo,
Atque hunc composuit non sine laude librum.
In quo nil fictum est nisi nomina sola virorum,
Quorum opera et studia hic verbaque vana notat.
Utque *Magistrorum nostrorum* barbariem ille
Miris perstringens *Salibus* exagitat;
Sic tu non lusum, sed inertia saecula ride,
Vel potius defle tempora stulta hominum.

15) L. cit. 16) Vollst. Reformat. Acta T. I. c. 4. p. 120. 17) Altes aus allen Theilen der Geschichte, T. I. 787—88. *Huttenus delarvatus* eine bis zum Wahnsinn bestiae, von Rom selbst in den Index aereibte Streitschrift. 18) Eq. Ulr. de Hutten ad B. Pirkheimer. Epist. et Commentar. in ejus fata et merita. Wolfenbuttel. 1717. T. II. 1727.

auctorem esse“— verdient auch allerdings Berücksichtigung. In den Analekten zum II. Bande[19]) gibt B. neue Notizen; im III. aber[20]) zwingt ihn die dazwischen aufgefundene „Epistola Anonymi ad J. Crot. Rubianum, verum inventorem et auctorem Epist. obsc. viror.“[21]) dessen Herausgeber Olearius war, zu größerer Ausführlichkeit. Diese Epistel von Justus Jonas gibt Crotus Rubeanus für Erfinder der Satyre an, läßt aber Hutten und A. als Mitarbeiter zu. Wider dieselbe brachte aber Burkhard, noch immer nicht völlig in seiner Meinung erschüttert, die merkwürdigen Stellen in Briefen Huttens an Pirkheimer[22]), und an Reuchlin[23]), ferner Stellen in Schriften und Briefen des Erasmus[24]) vor. Nach vielen Glossen über die Epistel des Anonymus und nach scharfsinnigen Bemerkungen über Character und Schriften des Crotus und dessen Verhältniß zu Hutten, stellt er diesen und Crotus gemeinsam als Urheber und Hauptverfasser nicht nur des II. sondern auch des I. Buches auf; Busch, Nunnar, Sommerfeld, Kaiser, Reuchlin und Pirkheimer aber — vielleicht auch E. Hesse — keineswegs jedoch Erasmus waren die übrigen Mitarbeiter.

Dem gelehrten Burkhard geradezu entgegen, brachte Naude[25]) die abgeschmackte Ansicht wieder vor: Reuchlin sey alleiniger Verfasser der Dunkelbriefe. Ihm schrieben der, vermuthlich in der Literatur jener Zeit übel genug bewanderte Herausgeber des Londoner Abdrucks und der völlig unwissenschaftliche Gehres[26]) es unbedenklich nach und viele andere mehr, deren Namen ganz zu dem Gegenstand der obscurorum virorum passen. Außer dieser Meinung, welche keiner Widerlegung mehr bedarf, stellte bestimmt durch die Stelle eines Briefes von Lorenz Behaim an Pirkheimer Heumann, der verdienstvolle Literator, eine neue Ansicht auf, nach der auch Jak. Fuchs, Domherr zu Bamberg, als Theilnehmer zuzulassen wäre, und zwar nicht ohne gewichtige Gründe[27]). Endlich stellte Meusel[27]), Teutschlands erster Bibliograph, sich mit in die Reihe und hielt dafür: Crotus sey zuerst auf die Idee verfallen, das Mönchthum durch diese Art Spott zu züchtigen; er habe die Idee seinem Freunde Hutten mitgetheilt. Letzterer sey darauf sein getreuer Mitarbeiter und das Werk durch Beiträge von Busch und Sommerfeld bereichert worden; der I. Theil erschien. Entzückt über die Wirkung, gesellten sich nun auch Nunnar, Pirkheimer, Fuchs und A. bei, und der II. Theil folgte, gemeinschaftlich von ihnen allen bearbeitet. Über den dritten Theil mag er gar kein Urtheil fällen, auch nicht darüber, welchen Antheil Cäsarius, Glandorp und Hesse an den beiden erstern gehabt. Reuchlin und Erasmus seyen durchaus zu bezweifeln.

Um das Ende des 18. Jahrhunderts jedoch erschien die bekannte Biographie Ulrich Huttens von dem gelehrten und eifrigen Meiners[28]). Dieser huldigte vorzugsweise den Ansichten des frühern Commentators Burkhard. Er erklärte sich für überzeugt, daß U. von Hutten der vorzüglichste Verfasser, das Buch aber sein und seines Freundes Crotus gemeinschaftliches Werk sey. Die Art und Weise, wie M. das Wechselverhältniß der Ideen, Charaktere und Bestrebungen beider Freunde darstellt, trägt alle Spuren innerer Wahrheit und überzeugt mehr als hinreichend. Auch Panzer schloß sich ihm fast gänzlich an und dadurch wurde die den Ritter Ulrich günstigere Meinung wieder die vorherrschende.

Da erschien im J. 1801 ein Programm des Professors Chr. Gottfr. Müller zu Leipzig, worinn zwei Briefe Huttens an Richard Crocus ohne Datum zum erstenmal abgedruckt waren und aus welchen jener Gelehrte fast mit Gewißheit folgern zu können glaubte, daß Hutten an den Epist. obsc. viror. gar keinen Antheil gehabt, ja denselben förmlich abgelehnt habe[29]). In neuerer Zeit erfolgte eine

---

19) *Burk.* T. II. 20) Wolfenbüttel 1727.
21) Ansstadt 1720. 8. Vergl. damit Mohnicke, Huttens Jugendgeschichte und Müllers Ausg. der 2 Briefe an R. Crocus.
22) „Illam adhuc Capnionis causam mordicus teneo, qua de in litteris tuis mentionem facis, Theologistas auxisse nescio quas adversum nos Lamentationes.“ *Hutt.* et *B. Pirkh.* Opp.
23) „Multum oneris tui in nostros humeros translatum est. Jam pridem incendium conflo, quod tempestive, spero, efflagrabit. Ipsumite quiescere jubeo. Eos mihi adjungo militaе socios, quorum aetas et conditio pugnae generi par est. Brevi videbis lugubrem adversariorum tragoediam e ridentium theatro exsibilari.“ 24) Besonders die in der Spongia: (Opp. Hutten T. IV.) „Epistolis obscurorum virorum primum adplausi, mox, metu territus, epistolam Coloniam misi, quia significabam, mihi displicere tales libellos. Accipe nunc rem, optime lector, et intellige Huttenicum artificium. Nactus eram unam epistolam, manu descriptam, de *Convivio Magistrorum*, quae nihil habeat, praeter innoxium jocum, et *ferebatur Hutteni*. Haec mihi maximae voluptati fuit, ac toties inter amicos lecta est, ut propemodum haereret memoriae, Basileam reversus, quum mihi perisset scriptum, ex memoria dictavi Beato Rhenano, scribens interim amicis Hutteni, ut mihi eam mitterent, quemadmodum erat scripta. Hoc ita factum esse ingenue fateor.“ 25) In seinem „Mascurat.“ Ein gewisser Scheibe widerlegt ihn mit Gründen. Meusel hist. lit. bibl. Magaz. I.
26) Der verunglückte Chronikant von Pforzheim und Biograph Pfeffels.

---

26) Docum litt. Heller (Gesch von Bamberg 1825) machte zuerst auf die wichtige Stelle aufmerksam: Est hic Dr. Jacobus Fuchs, frater Decani, vir doctus et Dr. elegans, qui totus est Reuchlinista. Is mirabiliter delectatur lectione harum materiarum contra Theologistas factarum. Est optimus amicus meus et intimus Ulrici Hutteni. Credo etiam ipsum non nullas composuisse epistolas obscurorum, vel saltem non obfuisse longe, dum nonnullae illarum sunt compositae. —— Et ille Huttenus, qui forte auctor est vel majoris partis illius libelli seu epistolarum, ipsemet se, ut scribit, sit magnus truffator, seu bestialis, ut forte evitaret suspicionem auctoris. Ego non satis possum mirari de ingeniis hominum, quam argute vituperent illum Ortuinum et malos theologos et artistas etc.“ 27) Hist. lit. bibl. Mag. B. I. 41. u. f. w. 28) Lebensbeschreibungen berühmt. Männer ꝛc. III. 73. ff. 29) Die betreffenden Briefstellen sind folgende: Narrantur mihi epistolae obscurorum virorum totâ Germaniâ divulgari, et apud vos quoque haberi in manibus gaudeo absens, non nescius interea, quam isthic vos triumphetis praesentes his, quibus monumentum hoc fit insultando. Age igitur, nihil intermitte, quod quidem divexandis pessimis hominibus usurpare possis. Barbare ridentur. Quam hoc bene probavit Erasmus aptissimam tandem viam, qua exagitentur improbi Sophistae, inventam arbitratus, sed mihi (qui haec audio) videri non licet. Nondum enim ad oculos meos pervenerunt isti, quiqui sunt, obscuri viri, recte obscuri, non a me tantum. Gratum igitur feceris, quod gratum dixi, et gratissimum inquam, si te mittente exemplar accepero. Novem menses jam in Italia sum etc. etc.“ Einen Monat später: „Accepi obscurus viros: Dii boni, quam non illiberales jocos! Verum

andere scharfsinnige Untersuchung des vielverdienten Mohnicke welcher, auf die zwei Briefe sich stützend auch noch einen dritten des Wolfg. Angst an Erasmus vorbrachte und die Ansicht aufstellte: daß die Ep. obsc. viror. recht eigentlich als ein Werk jenes gelehrten Buchdruckers zu betrachten seyen, auf jedem Fall aber derselbe als einer der Hauptverfasser zu betrachten sey. So war die Sache demnach in Folge all der vielen kritischen Beleuchtungen nur noch dunkler, räthselhafter, verwirrter geworden [30]).

Der Herausgeber und Commentator der Werke Ulrichs von Hutten, von einer teutschen Buchhandlung mit einer neuen Ausgabe der Ep. obsc. viror. beauftragt, sah sich genöthigt, diese neueste, sowie die frühern Ansichten alle einer abermaligen Prüfung zu unterwerfen und hat nach langem und vielfältigem Studium, und bei der zartesten Rücksicht auf die Bemühungen so vieler wackerer Männer, folgendes Ergebniß herausgebracht:

So großen Scharfsinn und so viele Gelehrsamkeit auch Herr Mohnicke im angeführten Aufsatze entwickelt hat, so kann man doch seiner Erklärung zu Gunsten des W. Angst nicht völlig beistimmen. Der Beweis, daß derselbe Drucker der Ep. obscurorum, sowie auch der clarorum virorum gewesen, führt nicht gleich den andern mit sich, daß er recht eigentlich auch Urheber der erstern war. Er konnte der Schriftsetzer und doch nicht der Schriftsteller in der fraglichen Sache gewesen seyn. Daß der I. Theil der Briefe bei ihm zu Hagenau gedruckt worden, geht aus seinem Schreiben an Erasmus unläugbar hervor; doch konnte er, gleich Frobenius, Operin, Perna, Schott und andern, ein wissenschaftlich gebildeter Buchdrucker, ja Freund der Verfasser der Dunkelbriefe und selbst Theilnehmer an denselben gewesen seyn, ohne daß man ihn mit der Autorschaft ausschließlich und auf Kosten aller Übrigen, für die so viele historische Wahrscheinlichkeiten und Gründe sprechen, zu investiren braucht. Es gehörte auf jedem Fall ein persönliches Interesse und eine enge Freundschaft mit den Verfassern von Seiten des Verlegers dazu, welcher in den Handel sich einließ; denn die Rücksichten und Gefahren waren damals noch stärker, als manche sich wol einbilden mögen, und zwar für den Buchhändler mehr, als für den Gelehrten. Der Dienst, welchen er somit der guten Sache leistete, war immerhin groß genug. Wäre übrigens Angst wirklicher Verfasser gewesen, so hätte er in einem vertrauten Schreiben an Erasmus, dessen Grundsätze im Allgemeinen und dessen persönliche Gesinnungen gegen sich er kannte, keinen Anstand genommen, sich geradezu als Verfasser zu bekennen und zwar in deutlichern Worten, als jener Brief enthält. Will man jedoch uns den Einwurf machen: Angst habe solch unbestimmter und mysteriöser Ausdrücke blos darum sich bedient, weil er zum Theil fürchten konnte, der Brief möchte in unrechte Hände gerathen, zum Theil aber voraussetzte, daß Erasmus bereits um die Sache wisse, — so stellen wir demselben Briefe des großen Mannes zumal aus späterer Zeit entgegen, worin er auf ganz andere Leute anspielt, denn auf W. Angst, und zwar mit einer Gehässigkeit, die er wol würde unterlassen haben, wenn der ehrliche Angst als Verfasser ihm bekannt gewesen wäre. Entweder wollte also Angst in jenem Briefe durchaus dasjenige nicht ausdrücken, was M. daraus folgert, und sein Korrespondent verstand auch die Sache nicht anders, als daß A. die Satyre gedruckt, oder Erasmus, welcher ihn gut verstand und dennoch das Werk seines Freundes misbrauchte, um einem Dritten tüchtig in der öffentlichen Meinung Vieler zu schaden, hat einen der schlechtesten Streiche begangen. Der Umstand, daß der Druck des II. Theils nicht zu Hagenau, sondern höchst wahrscheinlich zu Basel vor sich gegangen ist, begründet immer noch eine sehr unsichere Vermuthung; und sowol der Brief des Erasmus, als der Ausdruck „Sodalitas Basiliensis“ in einem andern Schreiben des Letztern an Hermann von Nunnar, stehn zu dem gewichtigern und belegtern Zeugnisse des Olearius (nach J. Jonas) in keinem Verhältniß. Erasmus selbst kann nicht einmal als vollgiltiger Zeuge aufgeführt werden, da er erwiesenermassen über den oder die Verfasser der Dunkelbriefe mannigfaltig geirrt hat, oder geirrt zu haben wenigstens sich stellte, und da er auch später, als er sie genauer zu kennen glaubte, nicht für gut fand, sie mit Namen zu bezeichnen. Er begnügte sich daher blos, sie anzudeuten, aber so daß, wie in der Spongia, Ulrich v. Huttens mit sichtbarer Bestrebung, ihm, dem Gegner, dadurch recht viel Feinde anzuhetzen, als Hauptverfasser hingestellt wurde. Daß er an Angst, den damals bereits verschollenen, auch nur von fern gedacht habe, kann durch keine einzige Äußerung belegt werden.

Die große Vorliebe, welche Crotus Rubeanus fortwährend für die Dunkelbriefe hegte, und zwar auf eine Weise, welche zeigt: er stelle seine ganz besondere Theilnahme daran nicht in Abrede; die innige Übereinstimmung des Geistes mancher Briefe mit dem Ton in andern seiner satyrischen Schriften; alle von ihm vorhandenen Lebensumstände, die Urtheile der Zeitgenossen und die Resultate angestrengten kritischen Fleißes gelehrter Männer — scheinen also auf jeden Fall dem Crotus einen Hauptheil an der Arbeit ja selbst die Hauptverfasserschaft zuzusichern. Dagegen finden sich fast alle diese Gründe wiederum eben so stark und zahlreich zu Gunsten Ulr. von Huttens. Wenn aber die Rechte des Crotus als vorzüglichster Mitarbeiter durchaus und unter allen Umständen verwahrt werden müssen, so kommt es nun nur noch auf die Untersuchung des Verhältnisses zu den übrigen Theilnehmern und der Frage an, welcher von beiden Urheber des Ganzen und wie die Verfasserschaft unter die übrigen zu vertheilen sey.

Ein Zwischenpunct, welchen Mohnicke gleichfalls berührt hat, und welcher für die Lösung der Hauptfrage von größter Wichtigkeit ist, betrift den „Triumphus Capnionis.“ Nach M. ist der Verfasser der Dunkelbriefe auch der des Triumphes gewesen und zwar erschien derselbe bald nach jenen; nun aber schrieb Hutten ihn nicht und E. Hesse irrte sich darin; ferner findet man im Verzeichniß der Vertheidiger Reuchlins „U. Huttenus et Eleutherius qui triumphum in Capnionis victoriam scripsit“, ausdrücklich von einander unterschieden; endlich bringt M. eine geistvolle Etymologie des Wortes Byzenus, und schließt aus dem allem, sowie aus

---

ipsum me autorem non jam suspicantur Sophistae, sed, ut audio, palam praedicant. Oppone illis te, et aliquam absentis amici causam age, nec me istis sordibus pollui sine. De eadem ipsa quoque re copiose perscribas cura.“

30) Wir verweisen, hinsichtlich des Angstischen Briefes und der Erklärung desselben auf die Abhandlung in der Encyclop. Artik. Angst selber, um die Sachen nicht überflüssig hier wieder abdrucken zu lassen.

der Stelle im Briefe des Erasmus, daß Hutten durchaus nicht, Angst aber sehr wahrscheinlich der Verfasser sey. Allein dem gelehrten Manne kann durch ein von Hutten selbst durchcorrigirtes und für eine neue Auflage bestimmtes Exemplar des Triumphes, (welches zu Zürich auf der Wasserkirche sich befindet) der Beweis geliefert werden, daß der Ritter dennoch Verfasser des Letztern und somit sein vertrautester Freund, Eoban, an den er noch kurz vor seinem Tode schrieb, keineswegs im Irrthum gestanden sey, als er den Triumphus Capnionis der Gedichtesamlung einverleibte. Wollen wir M. demnach beim Worte nehmen, so muß er den Urheber des I. Theils der Dunkelbriefe und den Verfasser des Triumphgesangs als eine Person uns überlassen. Allein noch stehen andere Gründe und namentlich jene Briefe an Richard Crocus uns im Wege. Eine Erörterung dieser zweiten Hauptfrage wird auf die Entscheidung des Ganzen wol am meisten einwirken. Die Gründe für Hutten müssen sowol aus den vorhandenen historischen Notizen und Andeutungen, als aus genauer Vergleichung des Geistes und Inhalts der Ep. obsc. vir. mit dem Ton und der Sprache in andern, sachverwandten Schriften des Ritters geschöpft werden. Es frägt sich auch vor allem: wie benahm sich Hutten selbst, in Bezug auf jene Satyre, dem Publikum und den Feinden öffentlich, den Freunden aber unter vier Augen gegenüber? Wie urtheilten sämtliche drei über die litterarische Erscheinung? wie zunächst die Freunde, welche am meisten darüber zu reden in Stand gesetzt waren?

Nur wenige Stellen sind in Huttens Briefen und Schriften vorhanden, welche mehr oder minder als Geständniß betrachtet werden können, er sey Urheber und Hauptverfasser der Satyre. Diese Stellen sind, wie wir oben angezeigt: der Brief an Reuchlin: Multum oneris tui etc.; der an Pirkheimer: Illam adhuc Capnionis causam mordicus teneo; die Mittheilung Pirkheimers an Hutten [31]). Atqui te quoque non nihil timere intelligo etc.; ferner die von Hutten an Erasmus vom 21. Juli 1517 aus Bamberg Rumpantur utilia obscuris viris, die Stelle in der Expostulatio: Olim autem similis cognita tua frans est, hierauf die Stellen in Briefen des Thomas Morus an Erasmus und Erasmus Mittheilungen an Hutten darüber †). Nach Durchsicht und Vergleichung all dieser Äußerungen müssen wir gestehen, nur einem Manne, von dem man bestimmt weiß, er sey die betheiligte Person, kann das geschrieben und an- und abgerathen werden, was Pirkheimer an Hutten schrieb; nur derjenige, welcher als Urheber und Haupttheilnehmer der Sache sich bewußt ist, kann das sagen, was H. dem Bilibald mittheilte; die Stelle Rumpantur utilia — sind ein klarer Beweis, daß H. von sich und seinen Freunden als den betreffenden Personen redet; die Ausdrücke des Vergnügens, welches Th. Moore an der Satyre gefunden, werden Hutten als demjenigen mitgetheilt, auf den sie zunächst sich beziehn, hätten sie einem andern gegolten, so würde H., der befürchten mußte, seine Bravardage käme heraus, Erasmus oder Morus den Irrthum benommen und den eigentlichen Verfasser bezeichnet haben; so aber genießt er behaglich den süßduftenden Weihrauch, welcher von Britanniens größtem Manne und Liebhaber dieser Art von Scherz ihm gespendet wird [31]).

Allein uns stehn die zwei Briefe an R. Crocus immer noch gegenüber, und sie enthalten Stellen, welche geradezu eine Ablehnung der Verfasserschaft von Seite Huttens zu enthalten scheinen. Ihr Commentator hält ferner des Ritters Abneigung gegen alle Anonymität uns entgegen und Müller und Mohnicke glauben daher durchaus die Ehre des Unternehmens und die Theilnahme am I. Theil der Satyre geradezu ihm absprechen zu müssen. Darüber erwiedern wir Folgendes:

Es ist durch das Gegentheil erwiesen, daß H. von Hutten nicht so sehr, und nicht zu allen Zeiten die Anonymität haßte. Der Triumphus Capnionis, der Pasquill, Marranus und Pasq. Exul, vermuthlich auch die Dialogi VII. und der Philalethes, ja der II. Theil der Dunkelbriefe selbst, bei dem er doch als Mitverfasser zugelassen wird, zeugen für unsere Behauptung. Auch die Bemerkungen in Behaims Brief an Pirkheimer zeigen, wie Hutten oft selbst Freunden eine Nase zu drehen liebte. Aber auch abgesehen davon, so beweisen die fraglichen Briefstellen nicht gerade dasjenige, was man daraus gefolgert hat. Allerdings war H. vor Bekanntmachung des I. Theils in Italien abwesend; doch ist sehr wohl möglich, daß er ihn Freund Angst vor seiner Abreise noch zum Drucke

---

31) Hutt. Opp. II. p. 339. sq. Pirkheimer theilt Nachrichten über den fernen Verlauf des Reuchlinschen Handels mit und erzählt dann was folgt: (Hogostratus) ostendit obiter Breve, ut appellant, Apostolicum, non tamen in forma autentica, qua excommunicantur ementes, vendentes et legentes *obscurorum virorum Epistolas. Mutandus itaque titulus et pro obscuris clari viri erunt inscribendi*, ut rursus nebulones pecunias dilapidare cogantur. Plane enim confessi sunt, ob breve illud belle auro se emunctos esse — — Etwas weiter unten: Scribis, te non extra periculum esse: et recte quidem. Novit enim ille (Ulricus Würtemberg.) te orationes acerbissimas in eum conscripsisse. Nec dubites, *fratres illos, qui te auctorem obscurorum esse clamitant*, illum contra te instigare. Novi enim quid scribant. Nam ipsi scelera sua occultare nequeunt. Cave igitur, ne eorum consilio tibi quoque percussorem submittat, quod Deus avertat. — *Capnionem*, quo animo in eum sis, certiorem reddam. Prudenter agis, quod ad eum non scribis, ne eum innocentem et nolens in periculum trahas." — Aus diesem Briefe, den P. an H. nach Bologna schrieb, geht hervor, daß er alle Umstände genau wußte; wenn Ulrich der Verfasser der Briefe nicht war, wie hätte er sich an ihn wegen Änderung des Titels richten sollen? Dies hätte er vielmehr demjenigen geschrieben, den die Sache näher anging. War aber H. der Verfasser nicht, oder wollte er nicht dafür angesehen seyn; so hätte er, um den ihm drohenden Gefahren zu entgehn, ja nur öffentlich zu erklären gebraucht: er verbete sich die Ehre. Auch der Punkt, daß er um diese Zeit an Reuchlin nie schrieb, um nicht desselben Sache bei dem wider ihn racheschnaubenden Herzog Ulrich zu verderben, ist wichtig für unsere Streitfrage. Wäre Hutten an den Ep. obsc. vir. unschuldig gewesen, so würde er schon Reuchlin zu Gefallen, jene Erklärung von sich gegeben haben. Aber das konnte er nicht.

†) Vergl. Erasmus und Morus Biographien und Briefe. Ich kann mich leider nicht aus dem Gedächtniß auf die bezüglichen Stellen wieder erinnern. Doch referirt Erasmus ausdrücklich über Morus Ansichten von den Ep. obsc. viror. 31) Erasmus Doppelsinnigkeit und Inconsequenz tritt hier ganz in's Licht. Er, der über die Ep. obsc. viror. selbst sich eine Fistel auflachte und Th. Moore's Urtheile als ein hommage rende à l'auteur du chef-d'neuvre Hutten brühwarm mittheilt, sucht später, als er mit dem Ritter zerfallen war, ihn, als Urheber der Dunkelbriefe geradezu schwarz und verhaßt zu machen.

übergeben oder von Bologna aus ihm zugeschickt hat. Als nun das Gerücht das Erscheinen der Satyre im Druck gemeldet und es dem Verfasser gelegen war, zuerst das Publikum und die Wirkung unter demselben auszuholen, mochte er Richard Crocus, mit dem er wol schon in gelehrter, aber keineswegs auch in vertrauter Berührung stand, ersucht haben, ein Exemplar von den Epistolis ihm zu verschaffen. Die Worte: „Sed mihi, qui haec audio, videri non licet. Nondum enim ad oculos meos pervenerunt isti, quiqui sunt, obscuri viri, non a me tantum (editi ist vielleicht ausgelassen) — haben wenn wir auch R. Crocus als Vertrauten des Ritters zulassen, gewiß keinen andern Sinn als diesen: ob ich gleich den Inhalt der allbesprochenen Satyre recht gut kenne, so darf ich mir dennoch dies nicht anmerken lassen, da ich noch kein gedrucktes Exemplar hieher erhalten habe, folglich über die Sache nicht mitsprechen kann. Der Beisatz: obscuri viri, non a me tantum — ist etwas dunkel und kann nur so verstanden werden: die von mir und meinen Freunden gemeinschaftlich verfaßten Briefe, oder die von mir und andern gemeinsam so getauften Dunkelmänner. In diesem Falle darf man Crocus sogar eine Art Mitwissenschaft zugestehen, um so mehr, da Hutten ihn zur Theilnahme an Bekämpfung der wissenschaftlichen Barbaren in ähnlichem Geist und Tone, durch die Stelle aufmahnt: Age igitur, nihil intermitte, quod quidem divexandis pessimis hominibus usurpare possis. Barbare ridentur barbari — und da er ferner die Billigung und das Beispiel des Erasmus, gleichsam zur Bekräftigung ihm vorführt. Der Ausdruck „Gaudeo absens“ beweiset nicht minder seine innere Herzensfreude über das Büchlein. Das zweite Schreiben enthält eine förmliche Lobrede auf das inzwischen erhaltene Werklein, und da gerathen wir freilich etwas in die Klemme, da nicht angenommen werden kann, Hutten habe sich selbst Weihrauch gestreut, wenn Crocus ihn als Verfasser gewußt. Allein hier ist ein Mittelweg ausfindbar, welcher selbst die Annahme beider Meinungen uns möglich macht und sowol die Neugier Huttens, als das „non tantum a me“, und die Freude und Verwunderung in dem „Dii boni, quam non illiberales jocos!“ — erklärt, endlich auch des Crocus Mitwissenschaft an dem eigentlichen Hergang der Sache sogar zuläßt. Hutten, wie wir aus einer spätern Andeutung des Erasmus entnehmen mögen, hatte vielleicht zur Satyre die erste Idee und den Plan, sowie die „Magistermahlzeit“ als Probe gegeben, wie die Sache behandelt werden müsse; er hatte vielleicht dazu auch eine Anzahl Briefe verfaßt, nachdem Erasmus, der Verfasser des Encomion Moriae und dazumal für solche Dinge noch sehr tolerant, in seinem Vorsatz ihn gestärkt. Nun überließ er die fernere Ausführung seinem Freunde Crotus Rubeanus, mit dem er vermuthlich die Sache schon früher besprochen, und Busch und Hesse, die nächsten Geistesverwandten der beiden im Feld der Satyre, traten gleich damals bei. Der Ritter selbst, ehe der I. Theil vollendet war und er vielleicht auch nur die Beiträge seiner Freunde gelesen hatte, wovon vielleicht Crocus oder Angst die letzte Redaction, Ordnung und Besorgung übernommen, mußte inzwischen nach Italien abreisen. Es ist also möglich, daß Angst jenen Brief an Erasmus ganz füglich schreiben, Hutten Urheber und erster Bearbeiter des Ganzen und dennoch begierig auf Erscheinung desselben seyn konnte, daß das „Dii boni etc.“ auf Rechnung der Zusätze und Beiträge von Crocus und den Freunden kam; es müßte denn seyn, Hutten habe bei Crocus durchaus anonym bleiben und absichtlich gegen ihn eine kleine Kriegslist gebrauchen wollen. In diesem zweiten Briefe erklärt Hutten, der jetzt durchaus hätte thun müssen, nirgendwo, er sey nicht Verfasser des besprochenen Büchleins, sondern blos: er wolle nicht dafür angesehen seyn; und er ersucht seinen Freund einzig, mit einer Art Bedauern über die sobald entdeckte Anonymität, nicht etwa das Gegentheil zu behaupten, so oft davon die Rede seyn würde, sondern blos, seinen Anwalt zu machen und gegen der Widersacher Verunglimpfungen ihn zu vertheidigen. Der Ausdruck: „ne me istis sordibus pollui sine!“ welchen man als förmliche Misbilligung der ganzen Sache hinstellen wollte, kann sich nicht auf die Ep. obsc. vir. selbst beziehn, sondern blos auf den daraus entstandenen Scandal und auf die dadurch unvermeidlich gewordene Berührung mit dem unsaubern Gesindel. Wie wäre es möglich, daß man dieser Phrase solche Deutung geben könnte, da ja kaum zuvor Hutten den Grundsätzen nach denen man verfahren, und der Manier, in der man die Barbaren bekämpft, volle Huldigung hatte widerfahren lassen? und welcher Widerspruch offenbarte sich zwischen einer solchen Erklärung überdies und den vielen andern, um diese Zeit verfaßten Gedichten, worin derselbe muthwillige Ton und rücksichtslose Schonung gegen das Mönchthum herrscht, wie in den Dunkelbriefen? Die ominöse Phrase will also nichts anders sagen, als: suche mich aus den Mäulern dieser garstigen Leute zu bringen; oder mache, daß ich aus dieser wüsten Komödie herauskomme. Der Zusatz: „De eadem ipsa quoque re copiose perscribas, cura“ — deutet überdies auf ein nahes und besonderes Interesse, welches Hutten an dieser Komödie haben mußte [32]). Frägt man, warum denn Ritter Ulrich, der bei andern Gelegenheiten so wenig sich daraus machte, allen Schriften den Namen voranzusetzen, es hier nicht gethan so antworten wir: die zahlreichen Gefahren, denen er sich als eingestandener Vater des muthwilligen Kindes, gegenüber den noch immer mächtigen Feinden, aussetzte; der Umstand, daß die Satyre aus einer Anzahl von fein angebrachten Persönlichkeiten zusammengesetzt war, deren manche vielleicht einen Injurienprozeß ihm zuziehen konnte, und verschiedene Rücksichten, die er sowol seinem Schützling Reuchlin, als seinem eigenen Beschützer, dem Erzbischof von Mainz, schuldig war, ferner die ihm drohenden päpstlichen und mönchischen Censuren mögen ihn daran sehr wohl gehindert haben. Überdies gab es selbst eifrige Reuchlinisten, welche zu zarte Nerven und zu viele alte Vorurtheile noch hatten, um sich mit dem oft leichtfertigen Ton und den kecken Travestien der Schrifttexte auszusöhnen und so leicht zu vertragen. Endlich müssen auch seine Verhältnisse zur elterlichen, sehr orthodoxen und bigotten Familie in die Wagschale gelegt werden [33]). Über-

32) Auch dem Ausdrucke: „Ipsum me autorem non jam *suspicantur* Sophistae, sed, ut audio, palam praedicant, muß mehr Bedeutung gegeben werden, als bisher geschah. Das Wort *suspicantur* kann nur derjenige brauchen, den die Sache am nächsten angeht. 33) Der gegen den Urheber der Ep obsc. viror. ausgesprochene und noch immer in Kraft bestehende Kirchenbann möchte in dieser letztern Beziehung ebenfalls zu den wich-

haupt muß man nicht vergessen, daß es damals noch ein Wagniß war, so aufzutreten, wie Hutten auftrat; daß Savonarola's Scheiterhaufen vor noch nicht langer Zeit verkohlt und Reuchlin nur mit Mühe den Klauen der Ketzerrichter, trotz kaiserlicher und päpstlicher Gunst, entgangen war; und endlich, daß Hutten selbst die Dolche der Dominikaner erreichen konnten. Gründe für strenge Beibehaltung des Incognito sind also mehr als hinreichend vorhanden. Ein paar Jahre später hatte vieles sich geändert; und als Erasmus, bei feindseliger Berührung mit dem Ritter, diesen so ziemlich deutlich als Verfasser der Dunkelbriefe hinzustellen bestrebt war, widersprachen weder dieser, noch Otto von Brunfels, sein Replikant, was gewiß, im Fall die Sache sich anders verhalten, geschehn seyn würde. Auch E. Hesse, der noch lange mit dem Nachlaß seines Freundes sich beschäftigte, und alle Geheimnisse seines Herzens kannte, that nichts desgleichen. Aus allem geht vielmehr hervor, daß Hutten im Rufe als Hauptverfasser der Satyre sich gefiel und dieselbe als ein Hauptverdienst seines schriftstellerischen Lebens betrachtete, wiewol er aus Ursachen niemals förmlich das Factum eingestehen wollte. Eben so war Crotus Rubeanus stolz auf seinen Antheil daran. Ein Beweis, daß beide die vorzüglichsten Bearbeiter waren, liegt auch in dem Umstande, daß nach der Sinnesänderung des Crotus weder dessen Freunde dem Ritter Ulrich, noch die Freunde Ulrichs dem Crotus jemals dies Spottwerk gegen die Mönche vorhielten, was gewiß sonst geschehen wäre, wenn nicht beide Theile Ursache gehabt hätten, zu schweigen. Wäre Crotus der Haupturheber gewesen, so hätten die Apostel der Reformation, welche in der Folge das Geheimniß gewiß erfuhren, oder lange schon kannten, demselben solches bitter genug vorgerümpft. Wir irren demnach, all dies vorausgeschickt, gewiß nicht, wenn wir die beiden Jugend- und Geistesbrüder Crotus und Hutten, als Haupturheber der Satyre annehmen, H. von dem Busch aber, E. Hesse, Rhagius Sommerfeld, Cäsarius, Pirkheimer, Angst und J. Fuchs als Mitarbeiter. Jedermann der die Schriften Busch's auch nur einigermaßen kennt, wird manche Ideen, Bilder und Phrasen desselben in einzelnen Dunkelbriefen wieder finden; daß E. Hesse geistreiche, ja selbst schlüpfrige Scherze ebenfalls geliebt, muß, trotz dem ehrlichen Camerarius, jeder Leser der Satyren: „de generibus ebriosorum und de fide meretricum" zugestehn, und die Anzeige des Verlegers vom Prognosticon in annum 1517, einer kleinen Schrift Huttens[34]), bekräftigt in der Überzeugung, daß beide Freunde um ihre Arbeiten wechselseitig wußten und das Publikum bisweilen in April zu schicken liebten, denn es heißt dort ausdrücklich: die Pièce de generibus ebriosorum sey vom gleichen Verfasser, wie das Prognosticon, obgleich E. Hesse erwiesenermaßen erstere Satyre geschrieben hat. Kaiser und Sommerfeld lieferten ganz bestimmt einige Materialien, und daß Pirkheimer ostmals von sehr scherzhafter Natur seyn konnte, beweisen außer seiner Laus Podagrae auch der Ellius dedolatus — als dessen Verfasser er erhärtet ist — sowie eine ganz im Styl der Dunkelbriefe abgefaßte Epistel, welche man von ihm auffand. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß auch Franz von Sickingen Ideen und Witze zum II. Theil geliefert hat, und daß derselbe auf seiner Burg größtentheils geschrieben worden ist. Er hatte um diese Zeit bereits die Bekanntschaft Ulrichs gemacht und, angetrieben von diesem, Reuchlins kräftig sich angenommen.

Dies sind die äußern Gründe für Hutten, als Haupturheber und mit Crotus Rubeanus als Hauptverfasser. Nun kommen noch verschiedene andre, die im Buche selbst liegen, und jedem, mit Huttens Geist, Schriften und Schicksalen näher Vertrauten alsbald in die Augen springen.

Es finden sich in den Ep. obsc. viror. eine Menge Lieblings-Ideen, Phrasen, Wendungen und Worte, die nur ihm eigen sind und in vielen andern seiner Schriften wieder vorkommen. So erklären die Feinde Ulrichs geradezu: der Ausdruck Curtisan, womit man müssige, der römischen Curie blindanhängliche Pfründner in Teutschland bezeichnete, rühre in der giftigen Bedeutung, die er um diese Zeit erhielt, von Hutten her, von welchem er in den Dunkelbriefen und in den Epigrammen an Crotus zuerst gebraucht worden[35]); der Schrifttert: „Odivi ecclesiam malignantium", wurde von ebendemselben mehrmals auch bei andern Satyren gebraucht. Die wiederholten Anspielungen auf den Aufenthalt zu Bologna, die Phrase: et unus Ulricus Huttenus, qui est valde bestialis, zu welcher Behaims Brief eine sehr gute Erklärung liefert[35]), die Herzensergüsse über die Magister- und Doctorgrade, in der Epistel des Mag. Arnoldi an Ortuinus, verglichen mit denen in der Zueignung des Nemo an Cr. Rubeanus, die Stelle im Brief des Mag. Perlirus (II. T. der Ep. obsc. R. Crocus zu Leipzig und H. von Hutten zu Bologna betreffend), ferner die Aufführung all der Orte, welche H. bei seiner frühern schicksalvollen Wanderung berührt hat, sowie all der Freunde, welche in der metrischen Reisebeschreibung des Mag. Schlauraff vorkommen und in den Querelis contra Lossios und in Briefen und Zueignungen sich auffal-

tigsten Beweggründen für Beibehaltung der Anonymität gehören. Obgleich so etwas einem Mann wie Hutten, nicht zu schrecken im Stande war, so konnte es doch einer adeligen Familie im Allgemeinen, sowie dem betreffenen Mitglied insbesondere Ungelegenheiten und Verwirrungen jeder Art in Menge erregen, was Hutten damals sicherlich zu vermeiden suchte. 34) Hutt. Opp. T. II. vergl. die bibl. Einleitung zu diesem Gedicht.

35) K. Kieser Ulrich von Hutten und Erasmus von Rotterdam. Mainz, Müller'sche Buchhandlung. Eine Schrift in Weißlingers Manier, worin Hutten als ein Karl Moor und St. Just und als der erste teutsche Carbonaro, der Herausgeber seiner Werke aber, sowie alle seine Freunde und Verehrer als Revolutionäre, Atheisten und Mordbrenner hingestellt werden sind. Ungefähr ein Ähnliches meldete fast um dieselbe Zeit auch der Statsmann zu Offenbach. 35) Diesen so grellen Ausdruck über sich konnte blos Ulr. von Hutten selbst sich erlaubt haben, um den Verdacht desto mehr von sich abzuwenden. Auch die Ängstlichkeit, mit der er sonst im übrigen Buche von sich zu reden vermeidet, wird ebenfalls zur Verrätherin an ihm. Ein anderer Verfasser wurde ihn, den giftigsten und geistreichsten Bekehder des Pfaffthums und den Brantome der Mönchere — um mich so auszudrücken — bei jeder Gelegenheit hineingebracht und benützt haben. Daß auch Crotus Rubeanus fast nirgends erscheint, ein Reuchlinist und Satyriker, den man doch schwerlich umgehen konnte, beweißt, welch innigen Antheil beide Leute zugleich an der Sache, und welche Sorgfalt sie hatten, an sich selbst nicht zu erinnern.

tend wieder finden; die häufige Citation des Rhag. Ansicampianus, mit welchem H. gerade damals in inniger Beziehung stand; die häufigen Parodien der verhaßten P. Meyer und B. Decimator, welche er in den Schreiben an Nunnar und anderswo so heftig befehdet, und gegen die ihn wahrscheinlich H. von Kronberg Sickingens Freund und Schwager eingenommen hatte; die Verhöhnung der Koryphäen des Scholasticismus, Th. von Aquin, Alb. Magnus und Duns Scotus u. s. w., welche bei so vielen Anlässen erneuert wird; die Ausfälle gegen Pfefferkorn im Briefe des M. P. Daubengigel vergl. mit der spätern Expostulation gegen denselben; die Deklamationen wider die Venetianer, die er in zahllosen Epigrammen sonst auch befehdet; die Anführung des „unus (Poeta qui) jam composuit unum librum, qui vocatur Triumphus Capnionis“ [36]); die Endverse in denselben: „Tenebris gaudet, nutritque profundo *Obscuros* in nocte *viros*“; das Schlußmotto: „Obscuris viris laqueum praebui“ — dies alles führt zur mehr als moralischen Gewißheit für unsere Behauptung: U. v. Hutten sey der Haupturheber und Hauptverfasser der Dunkelbriefe. Der Triumphus Capnionis, schon im J. 1515 geschrieben, blieb bis zum J. 1518 oder 1519 Manuscript. Nur der Verfasser und Besitzer desselben konnte drei Jahre vor seiner Erscheinung im Drucke sagen: die Schrift sey verfaßt worden. Außer Erasmus wußte Niemand um dieselbe. Da nun aber Hutten erwiesener Verfasser des Triumphes ist und zu Ende des I. Theils der Dunkelbriefe der Gelehrte angeführt wird: qui scripsit Triumphum Capnionis, und zu Ende dieses schon 1515 geschriebenen Triumphus Capnionis von Obscuris viris zugleich die Rede ist, quibus laqueum praebuit, auch ein zu Göttingen befindliches Exemplar gleich auf der ersten Seite eine alte Randglosse gibt: Obscuri viri — so drängt sich die Überzeugung von der Identität der Urheber beider Schriften, der Satyre und des Lobgedichtes, um so unwiderstehlicher auf.

Über den III. Theil der Ep. obsc. viror. bemerken wir nur so viel, daß wir denselben für einen spätern Zusatz, wenn auch noch während des 16. Jahrhunderts, betrachten, und zwar für einen solchen, der die beiden ersten Bücher durchaus nicht an Originalität und Witz erreicht hat, und auch schwerlich von der nächsten Umgebung Huttens ausgegangen ist. Über die Lamentationes obscurorum virorum haben wir bereits uns ausgesprochen; wir halten weder O. Gratius noch U. von Hutten für ihren Verfasser. Sind sie von Freunden des erstern verfertigt, so ist der Witz sehr verunglückt zu nennen; von Anhängern Reuchlins, können sie blos als Anhang der Hauptsatyre gelten und als letzter Stoß, nachdem der Widersacher bereits erlegt war.

Die Ep. obsc. viror. haben — wie selten ein Werk in der teutschen Literatur — eine beträchtliche Zahl von Ausgaben und Nachahmungen erlebt. Die wahrscheinlich älteste Edition, und zwar des I. Theiles, in 4. 17 Blätter stark, ohne Seitenzahlen und Custoden, jedoch mit Signaturen und in gothischen Typen, führt den Titel: „*Epistolae Obscurorum Virorum ad Venerabilem* virum Magistrum Ortuinum Gratium Daventriensem, Coloniae Agrippinae bonas litteras docentem: variis et locis et temporibus missae: ac demum in volumen coactae. Die zwei des II. Theiles, welche den Rang sich streitig machen sind folgende: Ep. obsc. vir. ad Mag. Ortuin. Grat. Daventriensem | Coloniae latinas litteras proficientem, non illae quidem veteres et prius visae: sed et novae et illis prioribus elegantia, argutiis, lepore ac venustate longe superiores. Impress. Romanae Curiae; ebenfalls in 4. — und: *Epistolae Obscurorum Virorum:* nil *praeter Lusum* continentes et Jocū in paleas et quisquilias e quibus sese Barba | ri quida: et elingues scioli jactitant: tā arrogātes q; vani et frivoli: | bono24 viro24 et ea24 litera24 unde boni evadimus contaminatores. | Sane in epl'is hujuscemodi nemo ledit' nisi qui aut nimiū d'licat' | est aurib9: aut ingenio parū amēo. Denique in ius trahat licebit Hie | ronymū ppter acerbi9 scomma in obscuros istos dictum XXXVII. dis. de | creti c. Nōne. Urbanū papā ca. dis. c. omnē vim. Rabanū. 2. Originē ca. dis. c. legim9 Aul. Gel. li. I. ca. II. li. V. ca. XV. li. X. ca. XXII. Ciceronē | li. I. officio24. Senecā ad Luc. epi. XLIX. Eneā silviū in descriptioē urbis | Vienēn. Pānonie. Laurētium valla in prologo de libero arbitrio. Doctis | simos hujus aetatis taceamus ne illustribu9 concitemus odium quod | obscuri jure optimo ab omnibus bonis meruerunt. Diese Ausgabe (in 4.) ist 35 Seiten stark und hat ebenfalls gothische Typen, ohne Seitenzahlen, mit Custoden. Das Druckjahr ist vermuthlich 1517. Die ausführliche bibliographische Beschreibung dieser, sowie der übrigen Editionen des III. Theils und der Nachahmungen vergleiche in den Commentar des Verfassers zu der von ihm besorgten neuesten Ausgabe: Epistolae obscurorum virorum aliaque aevi decimi sexi. monimenta rarissima. Lips. 1827. J. C. Hinrichs. S. 554. Zu gleicher Zeit ist auch zu Hannover von Rotermund eine ähnliche erschienen, nebst gedrängter histor. Einleitung über die Briefe und deren Ausgaben [37]). (*E. H. J. Münch.*)

OBSECRATIO nannten die Römer eine Art von Sup-

36) Womit die zwei Briefstellen: Triumphum nondum vidimus (d. h. im Drucke vollendet) und Triumphus prodiit, magno Theologistarum strepitu — zu vergleichen sind.

37) In der Kirchenzeitung von Zimmermann hat ein im Ganzen wohlwollender und unterrichteter Rezensent beide Ausgaben beurtheilt, wiewol bisweilen mit Tadel im Einzelnen, den er bei nochmaliger Prüfung um so mehr ermäßigen wird, als wir gerade bei mehreren Punkten das Gegentheil von dem aufgestellt, was er uns vorwirft und er mehreres Wesentliche in unserm Commentar übersehen hat, was die Sache völlig verändert. Daß auch dieser Commentar, ein Ergebniß sorgfältigen und kritischen Studiums und ganz neuer Bearbeitung des interessanten Gegenstandes, mit der zwar gelungenen, aber im Ganzen nur ein Resumé bereits bekannter Thatsachen sowie der vorzüglichern Ausgaben der Epist. obsc. vir. liefernden Einleitung von Hrn. R., nicht zusammen geworfen werden kann, wollen wir ganz bescheiden und ohne Schmälerung der übrigen vielfachen Verdienste des wackern Literators, unsers Arbeitsgenossen Rotermund, zu unserer eigenen Rechtfertigung angemerkt, sowie auch noch das beigefügt haben, daß unsere ausführliche Einleitung etwa 2 Jahre vor der Erscheinung der Rotermund'schen und unserer eigenen Ausgabe, größtentheils wie sie in letzterer abgedruckt worden, im teutschen Museum (Freib. bei Wagner) erschienen ist. (*Münch.*)

plicatio oder allgemeinen Gebets vor den Altären der Götter, und zwar diejenige, welche bei gefährlichen und unglücklichen Umständen, um den Zorn der Götter zu beschwören, vom State beschlossen und deren Ausführung außerordentlich dazu ernannten duumviris überlassen wurde. Die Griechen haben dafür den Ausdruck πρόξοδοι. Liv. 3, 21; 31, 8. (*H. M.*)

OBSEQUENS, Beiname besonders der Fortuna „das günstige Geschick." Die Fortuna hatte unter diesem Beinamen in Rom 2 Tempel in der 1. und 8. Region; auch die Venus hatte diesen Beinamen. Panvin. ap. Rosin. 1. 13; Gruter p. 74. n. 6. Plaut. Rud. 1, 5, 3. (*H. M.*)

OBSEQUENS (Julius). Da das Andenken dieses Schriftstellers einzig und allein durch sein unvollständiges Werk: Prodigiorum liber erhalten ist, so darf es nicht befremden, daß gleich der Name Obsequens die Gelehrten in Verlegenheit gesetzt hat. Gänzlich verunglückt ist der Erklärungsversuch Scheffers in der Vorrede zu J. O., welcher auf der Voraussetzung beruht, daß Obsequens als cognomen sich nirgends bei den Römern finde. Obsequia bedeuteten häufig, wie er sagt, Trabanten oder überhaupt Diener der Kaiser, und genau wisse man aus Capitol. Vit. Marci Aurel. c. 21., daß dieser Kaiser Gladiatoren, die er nothgedrungen bewaffnet, Obsequentes genannt habe. Vielleicht sey zu diesen der Schriftsteller zu rechnen. Doch wenn es sich gleich an einzelnen Beispielen aus der Kaiserzeit bewährt, daß Standesbezeichnungen zu wirklichen Namen umgeprägt worden, so sind doch ein emsiger Compilator und ein Gladiator gar zu disparate Begriffe. Es scheint aber aller Zweifel beseitigt durch Oudendorp's gelehrte Nachweisung zweier Inschriften bei Gruter. Auf der einen, welche in Vespasian's Zeit gehört, findet sich ein M. Livius Obsequens, auf der andern ein C. Octavius Obsequens. Nehmen wir den Schriftsteller hinzu, so hat Obsequens als Cognomen seine vollkommene Rechtfertigung. Daß aber der Name Julius, wenn nicht auf einen Römer, doch auf einen Italiäner deute, ist von vielen bemerkt worden. Weit größerem Zweifel unterliegt das Zeitalter des J. O. Billigerweise wird die Meinung eines älteren Gelehrten, der ihn in's 2. Jahrhundert vor Christus setzt, keiner weitern Beachtung gewürdigt. Wenn aber Vossius de histor. lat. l. III. p. 710. Lugd. B. A. 1651. sagt: ex argumento, quod tractavit, gentilem fuisse suspicor, vixisseque *minimum* ante Honorii tempora, quibus Paulus Orosius vixit, was, beiläufig gesagt, zu Teutsch heißt: ich vermuthe, daß er wenigstens, (zum Wenigsten) vor Honorius Zeit gelebt habe, und keineswegs, wie es Bähr in der Röm. L. G. S. 481. übersetzt: kurz vor Honorius, so leidet diese Ansicht an einer allzugroßen Unbestimmtheit. Veranlassung zu derselben fand übrigens Vossius ohne Zweifel darin, daß ihm Orosius aus J. O. geschöpft zu haben schien, was wenigstens sehr ungewiß bleiben muß. Ganz ähnlich an Grund und Gehalt ist, was Scaliger zum Eusebius vorträgt. Es ist ihm wahrscheinlich, daß Hieronymus in einer Stelle dem J. O. gefolgt sey; Hieronymus aber habe zu Valens Zeit, also in der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts geschrieben. Wären diese Vermuthungen aber auch die allergewissesten, so würde doch nur sehr Unbedeutendes gewonnen seyn, indem man blos im Allgemeinen den terminus ad quem erreicht hätte. Deßwegen verdient der Gedanke des Bonifacius in seinem Werke: de scriptoribus histor. Rom., daß J. O. in gleicher Weise, wie Frontinus die Strategemata, die Prodigia aus älteren römischen Schriftstellern ausgezogen habe, alle Aufmerksamkeit; wiewol es ein viel zu voreiliger Schluß desselben ist, aus eben diesem Grunde ihn zu einem ungefähren Zeitgenossen des Frontinus zu stempeln. Nachdem die kurze Periode freier, wiewol nicht origineller, Produktivität in Rom vorüber gegangen war, gewannen der Verstand als sichtendes und ordnendes Vermögen und Sammlerfleiß die Oberhand. Daher neben wissenschäftlicher Behandlung einzelner Gegenstände, sowol historische als antiquarische Samlungen unter verschiedenartigen Gesichtspunkten in der Kaiserzeit uns entgegen treten. Seinem Gehalte nach erhält also ein Sammelwerk in dem ganzen Zeitraume der Kaiser einen schicklichen Platz, und es handelt sich dann nur darum, ob aus der Form oder andern Notizen etwas Näheres gefolgert werden könne. Ob schon nun historische Andeutungen hierüber sowol in dem Werke des J. O. selbst, als auch in andern Schriftstellern gänzlich mangeln, so erklären sich doch die Gelehrten übereinstimmend dahin, daß die Sprache des J. O. eine sehr reine, ungezierte und eines guten Zeitalters des Latinismus würdige sey. Freilich sind Urtheile, wie das des Casp. Barthius zu der Thebais des Statius VI., 87.: elegans est liber Julii Obsequentis, höchst ungenau und nur halbwahr. Denn aufs Strengste müssen bei J. O. Stilisirung und Sprachidiom getrennt werden. Der Begriff der Stilisirung findet vielleicht nur auf den 3. Theil des ganzen Werkes Anwendung, indem er zu allermeist in erstarrender Kürze und steifer Abgebrochenheit seine Excerpte an einander gereiht hat. Beispielsweise setzen wir das 74. Kap. her: Anaquiae coelum nocte arsit. Fulmine pleraque decussa, Frusinone bos locutus. Reate mulus tripes natus. Gn. Octavius legatus in Syria per Lysiam, tutorem Antiochi pueri, in gymnasio occisus. Jegliches Lob der Darstellung muß bei so auffallender Excerptenweise verstummen, selbst bei den blindesten Sclaven des Alterthums; und es erregt gerechte Verwunderung, wie eine ähnliche Stilisirung einem vorzüglichen Philologen unserer Zeit hat annehmlich erscheinen können. Gewinnt aber auch der Gedanke eine solche Ausdehnung, daß er unmöglich in die engen Grenzen eines Subjekts und eines Prädikats hineinzudrängen war, so verläßt den Schriftsteller das vorherrschende Streben nach Kürze doch nie; und wenn hierdurch auf der einen Seite gleichsam ein in einander gezimmerter Periodenbau hervorgebracht wird, so erreicht auf der andern Seite die Rede, neben großer Bestimmtheit, unverkennbar Kraft und Abrundung. Überall aber bewahrt der Schriftsteller mit der größten Consequenz seinen Excerptenton, so daß seine Individualität in Reflexion und Urtheil fast nie hervortritt; ermüdende Eintönigkeit und Mattigkeit sind die natürliche Folge davon. Verdient demnach die Darstellung keineswegs das Prädikat elegans, so muß man dasselbe doch anbedenklich dem Ausdrucke beilegen. Denn im Ganzen gibt sich ein unmäßiges Haschen nach gewichtigen, blendenden und pretiösen Wörtern nicht Kund, die Phraseologie ist, daß ich so sage, gemäßigt und bescheiden

die Periodisirung, in ihrer Abhängigkeit vom Gedanken, durchaus nicht ausschweifend. Von der rhetorischen Seite also ist die Schrift dem Tadel so vieler Werke der Kaiserperiode nicht bloßgestellt; und ebenfalls erheischt die grammatische Behandlung der Sprache alles Lob. Gleichwol drängt sich Manches in beiderlei Rücksicht auf, welches auf einige Entfernung von dem Augusteischen Zeitalter hinweiset. Es kann unsere Absicht nicht seyn, hier in genauer Erörterung Einzelheiten der Art zu prüfen. Doch mag einiges, gleichsam mit einer nota belegt, hergesetzt werden: c. 75. Procellosa tempestate in Capitolio aedes Jovis et *circa* quassata, wo Scheffer zu vergleichen ist; c. 73. vervecum *de grege pars* exanimata. c. 78. vasto incendio. c. 81. funerarent. c. 84. obscenum coll. c. 86. in profundum et c. 96. reliquum anni; c. 96. de lege-supersedendum. c. 104. imaginarentur. c. 115. coinquinatum. c. 129. in mortem vulneratus est; c. 116. per bella civilia und c. 118. per Sullana tempora. Noch ist dem Einwande zu begegnen, daß J. O., indem er selbst bis zum Plagiate ältere Schriftsteller, wie besonders Livius benutzt habe, in seinem Sprachidiome von außen her bedingt gewesen sey, also wegen Reinheit der Sprache kein besonderes Lob verdiene. Aber hätte er sich auch noch so sclavisch an die älteren angeschlossen, so würde, wofern er selbst barbarisch zu sprechen und zu schreiben gewohnt gewesen, doch weit öfter die Krähe hinter den Pfauenfedern hervor schimmern.

Geht nun auch aus obiger Darlegung kein ganz bestimmtes Resultat hervor, so muß es nunmehr doch als begründet erscheinen, wenn wir den J. O. in das Jahrhundert von 50. bis 150. nach Christus setzen. Daß der letzte Punct nicht überschritten werde, dafür ist Grund genug in dem Obigen vorhanden; für das als Anfang Gesetzte läßt sich aber noch ein Umstand zur Bekräftigung anführen. Wie J. O. fast durchgehends seine Individualität von der Darstellung zurückziehe, ist schon früher angemerkt; nur drei- oder viermal findet sich ein Urtheil über angeführte Begebenheiten ausgesprochen. So sagt er c. 129. fin. Reconciliatione inter Caesarem, Antonium, Lepidum facta, *foeda* principum fuit proscriptio. Sollte wol ein Schriftsteller zumal der in einer so sterilen Compilation Selbstbefriedigung fand, so verwegen gewesen seyn, etwas auf Cäsars Veranlassung Vollbrachtes, sey es aus eignem Urtheile oder nach Andrer Vorgange mit dem Attribute foeda zu brandmarken, so lange die Familie des Augustus auf dem römischen Throne saß? Von so übel angebrachtem Heroismus weiset die römische Kaisergeschichte nicht eben viele Spuren auf. Also würde erst nach Nero's Tode die Abfassung des Werkes erfolgt, und somit der Wahrscheinlichkeit gemäß seyn, daß ihn Saxe im Onomastic. V. I. p. 289. etwa unter Trajan oder Hadrian setzt, und Matthiä in dem Grundrisse der gr. und röm. Lit. Gesch. S. 184. seiner dritten Periode, die bis auf Antoninus Pius reicht, beizählt.

Über die Anlage und Ausführung des Werkes gibt der Verfasser selbst nirgends Auskunft. In der Gestalt, wie wir es jetzt noch besitzen, ward es zuerst von Aldus aus einem Codex, den er von Jucundus von Verona zum Geschenke erhalten, publizirt. Seitdem hat keiner der Herausgeber, wie es scheint, einen Codex gebraucht; Oudendorp gesteht wenigstens dies von sich in der Vorrede ein, obwol er aus der Äußerung eines Gelehrten schließt, daß es irgendwo Hdschr. davon geben müsse. Denn unter dem von Scheffer in der allerersten Anmerkung erwähnten cod. Argentoratensis ist wol nichts anderes als die Strasburger Ausgabe von 1514 zu verstehen. Daher liegt es auch ganz im Dunkeln, ob das Werk nach diplomatischen Zeugnissen für unvollständig am Anfang und Ende zu halten sey, oder nicht. Was den Anfang betrifft, den es erst von dem Consulate des L. Scipio und G. Laelius, v. J. d. St. 564. nach Almeloveen, nimmt, so muß man durchaus der Annahme, daß die Schrift mit den ältesten römischen Zeiten begonnen habe, seinen Beifall schenken. Von 564 an wird sie mit Übergehung dieses oder jenes Consulat's bis auf Paullus Fabius Maximus und Q. Aelius Tubero d. i. 743. herab geführt, so daß zuerst die Namen der Consuln bemerkt sind, dann die in ihr Jahr fallenden Prodigia innerhalb der römischen Herrschaft, und endlich die wichtigsten Begebenheiten. In Rücksicht auf den Stoff springt die vielfältige Benutzung des Livius sehr in die Augen, sogar wörtlich ist einiges aus ihm entlehnt. Daher denn auch einmal die Glaubwürdigkeit des J. O. hoch anzuschlagen, und anderntheils seine Aushilfe in den Partien, wo Livius für uns verloren gegangen, gar nicht unwichtig ist. Zwar gibt es hier und da einige Unrichtigkeiten in der Nennung der Coss., wovon aber noch manches den Abschreibern beizumessen seyn mag, zumal bei einem sonst sehr corrupten Texte; doch solcher historischen Fehler und in solchem Umfange, wie sie ihm Perizonius in dem 8. Kap. seiner Animadv. histor. mit unglücklichem Scharfsinne aufbürdet, hat er sich gewiß nicht zu Schulden kommen lassen. Wer wird es billigen, daß, wenn J. O. in zwei auf einander folgenden Jahren dasselbe Prodigium erzählt, wie z. B. c. 85. und 86.: „Bos locutus." Perizonius ihn bezüchtigt, er habe das in einem Jahre Geschehene, aber von einem Schriftsteller in dieses, von einem andern in jenes Jahr gesetzte, als zwei verschiedene Ereignisse angesehen? Zu dem stützt sich derselbe hierbei auf eine ganz falsche Voraussetzung, daß die prodigia pleraque erant incerta et haud dubie fabulosa, und deswegen die Schriftsteller leicht auf verschiedene Zeit hätten gerathen können. Wer es aber bedenkt, welche hohe Bedeutung die Prodigia in den Augen der Römer hatten, der wird keinen Augenblick zweifeln, daß gerade sie in den ältesten Annalen mit der größten Sorgfalt verzeichnet worden. Vergleiche noch Ernesti zu Fabric. Bibl. Lat. V. III. p. 70.

Die erste Ausgabe wurde, wie schon gesagt, nach dem Manuscript des Jucundus Veronensis durch Aldus im J. 1508. 8., in Verbindung mit einigen andern Schriften, wie des Plinius Briefen und Panegyricus, gedruckt, und ist bei weitem correkter, als viele der folgenden. Kritischen Werth haben dann zuerst wieder die Ausgaben des Robert Stephanus, zu Paris in den Jahren 1529, 1533, 1536, 1539 und 1544. in 8. erschienen, von denen die beiden letzten Oudendorp benutzte. Doch bezweifelt derselbe wol mit Recht, daß die Verbesserungen des Stephanus aus mss. hergenommen seyen. Zunächst verdient alsdann die den J. O. zuerst allein enthaltende Baseler Ausg. bei Operinus von 1552. in 8. genannt zu werden, in welcher Con-

rad Wolfhart, oder, wie er sich nannte, Lycosthenes seine aus Livius, Dionysius und A. gezogenen Ergänzungen des J. O. erscheinen ließ, welche sowol den ganzen Anfang von Erbauung der Stadt an umfassen, als auch einzelne Lücken ausfüllen. Wenn auch die Ausführung dieses Unternehmens im Allgemeinen als gelungen bezeichnet werden mag, so kann doch das Unternehmen an und für sich nur als unbedeutend, und dem Freinsheimischen weit nachstehend, angesehen werden. Obwol aber Wolfhart genau seine Ergänzungen von dem Texte des J. O. geschieden hatte, so wurden doch, sey es aus Muthwillen oder Nachlässigkeit, die Unterscheidungszeichen, nach Vossius Bemerkung, in der Ausg. des Tornäsius weggelassen, und somit mehrfache Irrthümer in gelehrten Citaten erzeugt. Daß dieser Vorwurf aber nicht die eigentliche Ausg. des Tornäsius, Leyden 1553. in 12. treffe, hat schon Scheffer bemerkt; aber kurze Zeit darauf, 1589. erschien noch eine andere Ausg. in 12. zu Leyden, ob aber unter Tornäsius Mitwirkung, ist unbestimmt, und diese hat vielleicht Vossius im Sinne gehabt. Mit einem Commentare, der sowol auf Kritik als historische Erläuterung sich erstreckte, erschien J. O. zuerst Amsterdam 1679. in 8. durch Joh. Scheffer, dessen Verdienste, jedoch nicht ohne Tadel des kritischen Verfahrens, gebührend von Oudendorp anerkannt werden. Nachdem nämlich inzwischen J. O. nebst Eutropius und A. noch in Oxford 1703 von Thomas Hearne mit guten, aber kurzen Noten, und ohne die Zusätze Wolfharts edirt war, erfuhr auch dieser Schriftsteller in Holland ausführliche Behandlung durch Franz Oudendorp. Seine Ausgabe, Leyden 1720. in 8., enthält nebst seiner, Wolfharts und Scheffers Vorreden, und den Urtheilen neuerer Schriftsteller über J. O., den Text mit Wolfharts Ergänzungen, den vollständigen Kommentar Scheffers, und früher nicht edirte Bemerkungen von Jos. Scaliger, Nic. Heinsius und Cuper, welche ihm Peter Burmann nebst eigenen mitgetheilt hatte. Oudendorp's zahlreiche Anmerkungen leisten vieles für Kritik und Erklärung. Ein bloßer Abdruck hiervon ward unter Rapp's Leitung 1772 zu Hof veranstaltet. Außerdem findet sich J. O. noch bei der Strasburger Ausg. des Valer. Maximus von 1806, und der Pariser von 1822. Einzelne Bemerkungen lieferten noch Chr. Aug. Heumann in den Actis Erudit. von 1721. p. 118. sqq., Thomas Wopkens in seinen Adversariis criticis in J. O. expromtis, in den Obss. Miscell. p. 261.—278., und ein Anonymus, dessen Meletemata an dem Rande eines Oudendorpischen Exemplars von J. Casp. Schmid in den Actis Monacc. II. p. 291 — 302. mitgetheit sind. — (*Hanow.*)

Obsequiae s. Leichenfeier.

OBSEQUIALE. Im Mittelalter verstand man unter „obsequium" im kirchlichen Sinne zunächst das Kirchenamt (officium ecclesiasticum) oder die kirchlichen Verrichtungen überhaupt. Daher ist Obsequiale s. Liber obsequiorum ein Buch, welches den Geistlichen in gewissen Formularen die verschiedenen Amtsverrichtungen vorschreibt, also eben so viel als Agenda, Breviarium etc. So heißt es z. B. vor d. Agenda s. Benedictionale Ecclesiae Patav. 1490. 4.: „Ut clerus patauiensis dyocesis *in diuinis obsequiis* conformitatem obseruet et in actibus ecclesie non erret. Ideo hic liber, qui *agenda* nuncupatur, impressus est." Daß das Obsequiale sich auf alle kirchliche Handlungen bezog, lehrt z. B. das Obsequiale s. benedictionale secundum consuetudinem ecclesiae Ratispon. (Nürnb. 1492. 4.), welches mit folgg. Abtheilungen beginnt: Exorcismus salis et aquae dominicis diebus; ordo baptizandi; ordo ad introducendum sponsum et sponsam etc. So heißt es in einem Missale San-Blas. MS. Sec. XIV.: „Tunc itur ad fontem consecrandum cum aliis, *sicut habetur in obsequiale.*" Vergl. Mt. *Gerbert* vet. liturgia Alemann. disquisitt. illustr. P. I. (typ. San-Blas. 1776. 4.) p. 129. In dem Benedictionale Patav. (1498) wird dieses dahin bestimmt: „Modus et ordo ceremoniarum ecclesiasticarum." Diese Obsequialia waren entweder majora oder minora, je nachdem sie ausführlicher oder kürzer ihren Gegenstand verhandelten. Eins der letztern galt z. B. in Salzburg (1497) für den täglichen Gebrauch. — Insofern mit den kirchlichen Handlungen des Priesters Segen verbunden war, hieß das Obsequiale auch: *Benedictionale* (s. liber benedictionum), z. B. in dem bereits erwähnten Regensburger Obsequiale und in dem Augsburger Drucke v. J. 1499. Daher finden wir auch wiederum *Benedictionale* gleichbedeutend mit Agenda in dem ebenfalls bereits genannten Drucke für die Kirche zu Padua. Der Ritus selbst war jedoch in den verschiedenen Kirchen und Sprengeln verschieden; so kennt man aus dem 15. Jahrh. Drucke der Obsequialien für Augsburg (1487. 1499.), Eichstädt (1488.), Frisingen (1484. 1493.), Regensburg (1491.), Salzburg (1497.) ꝛc.

So wie aber *obsequium* und *obsequiae* (franz. obseques) ins besondere das kirchliche Amt für Verstorbene bedeutete, so findet man auch *Obsequiale* als Ritual lediglich für diese Beziehung. Vergl. *Dufresne* s. v. Obsequiale. In dem Processus hab. et fact. occasione translatt. et elevatt. S. S. Virg. Kunegundis, Mechtundis et Wibrandis in Ecclesia *Eichsel*-requiescentium (abgedruckt in d. Act. Sanct. in Jun. T. III. p. 117. ff.) heißt es: „reperimus inter alia scripta, ut sequitur: Sub anno D. 1286. — Rector ecclesiae de Eichsel hos libros Missales Matutinale, Psalteriolum, *Obsequiale*, Passionale, Breviarium, Librum vitae-fieri huic ecclesiae procuravit." Dazu geben die Bollandisten S. 119. die Erklärung: Obsequiale-liber continens preces et ritus eo (sc: ad exsequias) spectantes. Dieser Erklärung folgte auch Dufresne a. a. O. Edm. *Martene* vermuthete aus einer Stelle des Paulinus im Leben des heil. Martin (cf. Ejusd. tract. de antiq. Ecclesiae disciplina. Lugd. 1706. 4. p. 508.) daß Obsequium solemne soviel als Procession sey. Es ließe sich das Obsequiale daher in gewissen Fällen auch darauf beziehen. — Von der weitern, oben angegebenen Bedeutung des Obsequiale haben weder Dufresne, noch Adelung etwas gesagt, obgleich sie sicher genug gegründet ist. Gerbert a. a. O. u. III. 1010. gibt ebenfalls keine hinlängliche Auskunft. (*K. Ed. Förstemann.*)

Observanten s. Franciscaner.

OBSERVANZ *). Es ist ein sehr natürliches Auskunftsmittel, für die Beurtheilung eines vorliegenden Falls dasjenige zu benutzen, was in gleichem Fall früher beobachtet worden und geschehen ist. Diese frühere Thatsache heißt in

*) Vergl. auch den Art. Herkommen II. Sect. VI. Thl. S. 213.

Beziehung auf jenen bei einem jetzigen Fall davon zu machenden Gebrauch, also in Beziehung auf die Autorität, welche die frühere Beobachtung für die spätere hat, Observanz im allgemeinsten Sinne des Worts. Daß man nun dem, was früher geschehen ist, eine solche Autorität einräumt, sich nach ihm richtet, muß einen Grund haben, denn das bloße Factum als Norm für die Zukunft anzusehen, und also z. B. blos deswegen, weil eine Corporation, ein Gericht u. s. f. einmal oder zehnmal so verfahren ist, zu dieser Zeit sich versammelt, in dieser Ordnung abgestimmt, überhaupt dieses oder jenes gethan hat, zu behaupten, dies müsse auch in Zukunft geschehen, wäre völlig absurd. Eine große Anzahl von Declamationen gegen die Achtung von Observanz und Herkommen hat ihren Grund in dieser Absurdität, welche man aber dem Gegenstand erst aufbürdete. Der Grund, warum das Geschehene als Richtschnur für das künftig Geschehende betrachtet wird, liegt schon in dem Worte Observanz. Nicht das Factum selbst hat diese Wirkung, sondern seine Quelle. Die Regel, welche bei jenem beobachtet worden ist, und deren Beobachtung eben die frühere Thatsache hervorgebracht hat, wird auch jetzt angewendet, weil aus ihrer bisherigen Anwendung die Vermuthung entsteht, daß sie richtig sey, daß sie wirklich existire. Mit einem Worte: Observanz ist nicht die Quelle einer Norm, sondern nur ein Zeugniß für die Existenz derselben, ein Erkenntnißmittel für dieselbe. — Observanz enthält daher 1) ein äußeres Moment, die Thatsache, welche die Beobachtung ist, usus; insofern das äußere Moment in einer fortwährenden Reihe solcher Thatsachen besteht, heißt es das Herkommen, consuetudo; 2) ein inneres Moment, und dieses ist die Norm, deren Beobachtung eben jene Thatsachen hervorgebracht hat. So verschieden nun diese Norm seyn kann, so verschieden ist auch die Observanz, und von dieser Verschiedenheit hängen zum Theil auch die Erfoderniße ab, welche die Observanz haben muß, um als ein Erkenntnißmittel für diese Norm gelten zu können. Das innere Moment kann nämlich seyn:

I. ein Recht, das einer Person zusteht; die Observanz wäre hier die Ausübung dieses Rechts, insofern dieselbe unter gewissen Bedingungen einen Schluß auf die Existenz des innern Moments, des ausgeübten Rechts, verstattet. Wenn daher das römische Recht z. B. verordnet, daß bei der rechtlichen Beurtheilung gewisser Verhältnisse ländlicher Grundstücke gegen einander (z. B. wie weit ein Grundstück das Wasser von dem andern aufnehmen muß) die vetustas, d. h. das unvordenkliche Bestehen eines Zustandes als ein Zeichen der Rechtmäßigkeit gelten soll (L. 3. §. 4. D. de aqua cottid. L. 1. §. ult. L. 2. D. de aqua pluv.), so könnte man dies wol eine Entscheidung nach der Observanz nennen, wie denn die Römer selbst den Ausdruck consuetudo dafür gebrauchen. Die Observanz hätte dann hier das Erforderniß der Unvordenklichkeit, indem sie nur dann als ein Zeugniß für die Existenz des Rechts (z. B. das Wasser über des Andern Grundstück abzuführen) gelten soll. — Indessen pflegt man diesen ersten Fall unter dem Ausdruck Observanz nicht zu begreifen, mithin diesen Begriff auf den folgenden einzuschränken.

II. Das innere Moment ist ein Rechtssatz, die Observanz also Beobachtung, Anwendung eines Rechtssatzes. Dieser Rechtssatz, der nicht erst durch die Observanz entsteht, sondern nur durch dieselbe bezeugt wird, kann A) durch eine der drei regelmäßigen Rechtsquellen entstanden seyn: a) durch die unmittelbare Volksüberzeugung (als Gewohnheitsrecht); hier heißt die Observanz Sitte (s. darüber den Artikel: Gewohnheitsrecht). Die Observanz muß hier, wie das Wort Sitte und die römischen, dafür gebrauchten Ausdrücke: longa oder diuturna consuetudo, longaevus usus etc. anzeigen, eine öftere, und längere Zeit hindurch geschehene Beobachtung der in Frage stehenden Norm seyn, indem nur aus einer solchen mit einiger Sicherheit auf die Existenz des Rechtssatzes, welcher hier eine bestehende gemeinsame Überzeugung als seine Quelle voraussetzt, geschlossen werden kann (L. 35. 38. D. de legib.). b) Durch die wissenschaftliche Rechtsbildung, indem Rechtssätze, auch wenn sie unmittelbar durch keine andere Quelle erzeugt sind, durch wissenschaftliche Gründe begründet werden können; hier heißt die Observanz Praxis (s. dies. Artikel.) Die Autorität der Praxis, namentlich die Anwendung eines Satzes in den Gerichten gründet sich darauf, daß man daraus auf die nationelle und politische Angemessenheit einer wissenschaftlichen Ansicht schließen kann. Diesen Schluß würde eine einmalige oder zweimalige Anwendung nicht zulassen; also muß auch hier die Observanz in einer öfteren, längere Zeit hindurch geschehenen Anwendung bestehen. c) Könnte wol auch für einen durch ein Gesetz entstandenen Rechtssatz die Observanz ein Erkenntnißmittel seyn; aber dieses Zeugnisses wird es hier in der Regel nicht bedürfen, da schon die Worte des Gesetzes das äußere Erkenntnißmittel sind (es müßten denn dieselben etwa verloren gegangen seyn).

B. Es gibt Rechtssätze, welche nicht durch eine der drei regelmäßigen Rechtsquellen (Volk, Gesetzgebung, Wissenschaft), also auf unregelmäßigem Wege entstehen. Die Fähigkeit, Rechtssätze auf diesem Wege hervorzubringen, heißt Autonomie. Dahin gehört, wenn 1) Behörden die Befugniß haben, in ihrer Sphäre Festsetzungen zu machen, welchen die Wirkung eigentlicher Rechtssätze zukommt, z. B. über die Form oder Zeit der bei ihnen anzubringenden Gesuche ꝛc., über die Ordnung der Verhandlungen u. s. f. 2) Corporationen, kirchliche und weltliche, über Punkte, welche ihre Verfassung betreffen, endlich 3) wenn einzelne Individuen durch ihre Privatdispositionen, Verträge oder letztwillige Anordnungen, unter gewissen Bedingungen einen Rechtssatz hervorzubringen vermögen. Man muß davon das Ergebniß, welches jeder schon an sich durch seine Verträge, Testamente u. s. w. hervorzubringen vermag, wohl unterscheiden. Eine Privatdisposition erzeugt nämlich in der Regel keine Rechtssätze, sondern nur Rechte, die jemand daraus erhält, und die nach dem bestehenden, durch Gesetze u. s. f. gegebenen Rechte beurtheilt werden. Es kann aber Privatpersonen die Befugniß zustehen, unter gewissen Voraussetzungen durch ihre Verträge oder Testamente nicht blos Rechte zu ertheilen, sondern darin auch die (etwa von den bestehenden abweichenden) Rechtssätze aufzustellen, nach welchen jene Rechtssätze zu beurtheilen sind. Diese letztere Befugniß heißt Autonomie. Wenn also z. B. das bestehende Recht vorschreibt, daß Familienfideicommisse in dubio nur auf vier Generationen sich erstrecken, also bei der vierten diese Eigenschaft verlieren sollen, und jemand errichtet ein Familienfideicommiß, welches er ausdrücklich weiter erstreckt, so kann er dies thun, ohne Autonomie zu haben. Er stellt dadurch keinen neuen Rechtssatz auf, er ertheilt Rechte nach dem bestehenden Recht, nach wel-

chem diese Ertheilung, wenn sie nur ausdrücklich geschieht, vollkommen wirksam ist. Wenn aber das bestehende Recht verschreiben würde, Familienfideicommisse sollen schlechterdings nur auf vier Generationen sich erstrecken, und es ertheilt nun jemand ein solches auf fünf oder mehr Generationen, so ertheilt er der fünften ꝛc. Generation ein Recht, welches nach dem bestehenden Recht unwirksam ist, und welches nur wirksam werden kann, wenn er zugleich einen jenem bestehenden Recht derogirenden Rechtssatz in dieser seiner Disposition aufstellen kann, nach welchem dann jenes ertheilte Recht zu beurtheilen ist, d. h. also, wenn er Autonomie hat.

Von der Existenz eines solchen autonomischen Rechtssatzes, er mag von Behörden, Corporationen, oder Einzelnen ausgehen, kann die Beobachtung desselben ebenfalls Zeugniß geben, und hier heißt sie bei unsern Juristen Observanz im eigentlichsten Sinn. Hier hat man aber zwei Begriffe nicht genug unterschieden, und darum ist die Streitfrage entstanden, ob denn wol ein einziger Akt der Beobachtung hinreichend sey, um eine Observanz zu begründen? welche Frage gewöhnlich bejaht, und so dieser Satz als ein Unterschied der eigentlichen Observanz von der consuetudo aufgestellt wird. Das Wahre davon ist Folgendes. Eine autonomische Disposition (habe sie die Form eines Beschlusses oder eines Vertrages) kann auch stillschweigend geschehen (wofern nicht eine bestimmte, dafür vorgeschriebene Form dies unmöglich macht). Der Wille wird hier nicht durch Worte, sondern durch andere Handlungen erklärt, z. B. durch sofortige Beobachtung des Satzes, worüber man übereingekommen ist. Man unterscheide nun die Beobachtung, welche die stillschweigende Willenserklärung ist, also zur Entstehung der Vorschrift mit gehört (da natürlich nur ein erklärter Wille die Vorschrift hervorbringt), und die Beobachtung, welche in Folge der schon entstandenen Vorschrift eintritt. Blos die letztere ist ein Zeugniß und Erkenntnißmittel eines schon existirenden Rechtssatzes, blos sie kann eigentlich Observanz genannt werden. Die erstere kann natürlich auch als Erkenntnißmittel gebraucht werden, aber sie ist mehr als dieses, sie ist ein Glied der Entstehung des Satzes, ebenso wie die Worte bei einer ausdrücklichen Disposition. Ist nun eine Beobachtung von der Beschaffenheit, daß sie als stillschweigende Willenserklärung angesehen werden kann, so ist schon diese einmalige Beobachtung der vollkommene Beweis der Existenz der Vorschrift, so gut wie die ausdrückliche Erklärung des Willens. Hat sie indessen diesen Charakter nicht, sondern blos den einer Beobachtung, einer eigentlichen Observanz ohne Zusatz, so tritt auch hier der Satz ein, daß nur die wiederholte, regelmäßige Beobachtung auf das Daseyn einer ihr zu Grunde liegenden Regel schließen läßt. (*G. F. Puchta.*)

OBSERVATION im Allgemeinen s. d. Art. Beobachtung. Sect. I. Theil IX. S. 59. Über die bei physicalischen Observationen zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln s. d. Art. Versuch; über die Herleitung des wahrscheinlichen Endresultates aus Beobachtungen s. Interpolation und Quadrate (Methode der kleinsten).

OBSERVATIONS-ARMEE wird in der militärischen Sprache in doppelter Bedeutung angewandt.

1) Allgemein, um eine Heeres-Abtheilung zu bezeichnen, die ein feindliches Korps im Auge behalten und beobachten soll, während man mit einer andern Abtheilung irgend eine Unternehmung machen will, die sonst gestört werden könnte, und

2) im engern Sinne, um eine Armee-Abtheilung zu bezeichnen, welche einer, einen Platz belagernden oder blokirenden Armee den Rücken oder die Zufuhren deckt.

In beiden Fällen sind die Erfoderniße wie die Obliegenheiten ungefähr dieselben. Zu ersteren rechnet man, daß die Observations-Armee so stark und nach den obwaltenden Umständen so zusammengesetzt sey, daß sie den Zweck zu erfüllen vermöge. Da ihre Bestimmung aber erheischt, daß sie weit um sich spähe und meist zugleich sehr beweglich sey, so wird sie am häufigsten verhältnißmäßig stärker wie gewöhnlich an Kavalerie seyn müssen.

Da es ihre Aufgabe ist, den Feind von jeder Unternehmung in der zu beobachtenden Richtung abzuhalten, so muß sie diesen beständig scharf im Auge halten, und bereit seyn, wenn er sich erst sammeln sollte, ihm auf den Hals zu gehen und ihn zu zerstreuen, ehe er versammelt und schlagfertig ist; oder, wenn sie einer feindlichen organisirten Heeresabtheilung gegenüber stehet, mit überlegenem Vortheile eine Schlacht anzunehmen und den Feind abzuweisen. Deckt sie mithin einen unbeweglichen Punkt, eine Belagerung, so wird sie sich zwischen dieser und dem Feinde aufstellen, diesen beständig in Ungewißheit über die Hauptaufstellung durch Bewachung und Hacelirung erhalten, den Truppen aber dennoch die möglichste Ruhe gewähren. Die Dringlichkeit der Umstände wird daher entscheiden, ob man lagert oder Kantonirungen bezieht. Beides findet jedoch nie auf dem eigentlich beabsichtigten Defensiv-Schlachtfelde statt, sondern die Truppen werden nur so dislocirt, daß sie in der erfoderlichen Zeit, auf dem Schlachtfelde, welches man ausgesucht hat und möglichst ohne Aufsehen vorbereitet, zusammentreffen können. Stehen dem Feinde mehrere Wege offen, so wird die Position so gewählt, daß man den Feind darauf hinleiten könne; ist dies unmöglich, so muß man mehrere ausersehen haben und sich so theilen, daß man nach Umständen hier und dort Zeit gewinne, mit der erfoderlichen Kraft anzulangen, um die Schlacht annehmen zu können. Gut ist es, wenn das gewählte Schlachtfeld wenigstens so weit vom Platze abliegt, daß dieser nicht durch einen energischen Ausfall seinem Entsatze die Hand bieten könne. Deckt die Observations-Armee dagegen einen beweglichen Punkt, eine, irgend einen Kriegszug ausführende Heeres-Abtheilung, so wird es für sie nöthig, den Bewegungen des Hauptheeres zu folgen und sich stets zwischen diesem und dem Feinde zu halten. Hier kann nur unter sehr seltenen Umständen von einer vorbereiteten Position die Rede seyn, und es muß entweder die Armee den Feind durch unablässige Thätigkeit ununterbrochen beschäftigen, oder stets in ihrem Rücken Positionen ausgemittelt haben, die durch ihre natürliche Beschaffenheit stark genug sind, um den Feind festzuhalten. In beiden Fällen kann die Observations-Armee oder das Observations-Korps darauf angewiesen seyn, sich in dringender Noth Hülfe von dem Hauptheer auszubitten: doch ist meist die Unternehmung dadurch mehr oder weni-

ger gefährdet und solche Verstärkung nie ohne äußerste Nothwendigkeit heranzuziehen. (*L. Blesson.*)

OBSERVATIONSBUCHT, eine etwa 20 Meilen lange Bucht an der Westküste von Nordamerika, wo Vancouver einige astronomische Beobachtungen anstellte. Die Mitte des Einganges liegt in 54° 58′ N. und 230° 6′ O. (*H. K.*)

OBSERVATIONS-INSEL, 1) kleine Insel im großen Ocean, im NO. von Neu-Caledonien in 20° 18′ S. und 165° 40′ O. 2) Kleine Insel in der Magellansstraße im Eingange von Bougainville-Bai. (*H. K.*)

Observator, Observatorium s. Sternwarte.

OBSIDIAN, (Lapis obsidianus. Achates Islandicus, Marekanit). Ein Mineral, das keine regelmäßige Formen oder Theilbarkeit besitzt [1]). Es kommt derb, in runden und stumpfeckigen Stücken (zuweilen bis 150 Pfund schwer) in Kugeln und Körnern vor. Die Oberfläche glatt oder rauh oder mit Eindrücken versehen. Der Obsidian ist meist sehr rein-schwarz, zuweilen braunlich, grünlich oder graulich, selten gelb, roth, blau oder weiß; manchmal zeigt er einen eigenthümlichen grünlich-gelben metallischen Schiller (schillernder Obsidian); sehr selten nimt man mehrere Farben-Nüancen in Streifen oder Flecken wahr. Glasglanz, öfters auch Metallglanz. Durchsichtig bis an den Kanten durchscheinend. Sieht dem Glase sehr ähnlich, klingt und schneidet wie dieses. Wird durch Topas geritzt, ritzt Apatit. Am Stahle Funken gebend. Spröde, leicht zersprengbar. Strichpulver weiß.

Specifisches Gewicht = 2,34 — 2,39. Bisweilen ist der Obsidian magnetisch, so daß selbst kleine Stücke magnetische Pole zeigen. Verhalten vor dem Löthrohre verschieden; einige Arten schmelzen leichter (braune und graue Marekanite), andere schwerer (Obsidian), einige zu blasigem und schaumigem Glase, andere zu weißem Schmelz (braune Marekanite).

Der Obsidian von Cerro de las Navajas hat nach Vauquelin [2]) folgende Bestandtheile:

Kiesel	78,0
Thon	10,0
Kalk	1,0
Kali	6,0
Eisen- und Manganoxyd .	3,6
	98,6

Der Marekanit enthält nach Klaproth [3]) weniger Eisen- und Manganoxyd, aber 0,50 Wasser und 4,50 Natron. Der Obsidian ist zuweilen ausgezeichnet durch parallel gelegene blasenartige Räume, die oft so häufig werden, daß dadurch ein Übergang in Bimsstein bewirkt wird. Auch in Pechstein, Perlstein und Trachyt geht er über.

Feldspath, Glimmer und Quarz findet man hie und da als Einschluß im Obsidian, wodurch er eine porphyrartige Struktur erhält. Oft setzt der Obsidian ganze Gebirgsmassen zusammen, und bildet isolirte Felsen von sehr grotesken Formen. Nach Spallanzani nimt er auf Volcano einen Raum von 6—7 Stunden im Umfange ein. Häufiger noch findet man ihn lagerweise in Trachyten, die den Herd von Feuerbergen ausmachen, auch zwischen Perlstein und Bimsstein, und wechselnd in dünnen Streifen mit letzterem Gestein. Zuweilen bildet er Ströme aus Kratern noch wirksamer Vulkane, wie am Pico de Teyde auf Teneriffa, selbst unter den Auswürflingen wird er getroffen. Nicht anstehend, sondern in losen Stücken zerstreut auf den Berggehängen bis in die Ebenen verbreitet, und im Sande der Flüsse findet man ihn vorzüglich in einigen Gegenden Ungarns.

Obgleich der Obsidian in mehreren Ländern entfernt von Feuerbergen getroffen wird, so ist er doch, neueren geognostischen Thatsachen zufolge, als ein Produkt vulkanischer Thätigkeit anzusehen. Er ist zu betrachten als eine geflossene, verglaste Masse, hervorgegangen aus Felsarten, welche der Einwirkung des Feuers ausgesetzt waren, oder aus Laven, die wiederholt im Innern der Krater geschmolzen wurden, und deren Abkühlung zu schnell erfolgte, als daß sie zu einer steinartigen Substanz hätten verwandelt werden können [4]).

Die vorzüglichsten Fundorte des Obsidians sind: Island, Teneriffa, Ponza-Inseln, Lipari, Volcano, Sicilien, Ungarn, Ochozk im Marekanischen Gebirge, Peru, Mexiko, Aszension, Java ꝛc.

Den Alten war der Obsidian schon bekannt. Seine Benennung ist angeblich von dem Namen eines Römers entlehnt, der dieses Mineral zuerst aus Äthiopien mitgebracht haben soll. Nach Plinius wurden in jener Zeit selbst Spiegel und Gemmen daraus gefertigt. Auch die Mexikaner und Peruaner machten ehedem Messer, Degenklingen, Rasirmesser aus Obsidian. A. von Humboldt fand auf dem Cerro de las Navajas (Messerberg) in Neuspanien, noch die alten Schachte, die zur Förderung dieses Fossils angelegt waren, und Überreste von Geräthschaften und halbvollendeten Werkzeugen. Auf der Oster- und Aszensions-Insel werden die Lanzen mit Spitzen von diesem Material versehen und die Bewohner von Quito fertigten prachtvolle Spiegel daraus.

Der schönen Politur wegen, die der Obsidian annimt, wird er gegenwärtig noch zu allerlei Kunstgegenständen, wie Dosen, Messerheften, Rock- und Stockknöpfen, Ohrgehängen, Vorsteknadeln ꝛc. verarbeitet und besonders als Trauerschmuck getragen. Bei der Bearbeitung fodert er, seiner Sprödigkeit halber, sehr viele Vorsicht. Er wird auf einer Bleischeibe mit Smirgel geschliffen und mit Tripel polirt. Zu Ringsteinen schneidet man ihn en cabochon, und verwendet dazu in der Regel den schillernden Obsidian, der auch am meisten in Werth steht. Im Handel kommt der Obsidian unter dem Namen isländischer Achat, Lava, schwarze-Glaslava, vulkanisches Glas, Glasachat vor. (*R. Blum.*)

Obsidionalis corona s. Corona. Sect. I. Th. 19. S. 338.

OBSOPÄUS (Johann), den 25. Juli 1556 zu Bretten in der Niederpfalz geboren, empfing den ersten Unterricht zu Neuhausen von Fortunatus Crellius und begab sich hierauf in das Collegium Sapientiae zu Heidelberg, wo er unter andern die Vorlesungen des Zacharias Ursinus anhörte. Nach dem Tode des Kurfürsten Friedrich III. (26. Oct. 1576) muß-

1) Nach G. Rose ist der sogenannte krystallisirte Obsidian Del Rio's vom Jatal, im NO. von Real del Monte Chrysolith. Poggendorf's Ann. d. Physik. X. S. 323.
2) Gehlen, neues Journal d. Chemie. V. 230. 3) Beiträge. VI. S. 353.

4) Buch in den Abhandlungen der Berliner Akademie für 1818—19. S. 63.

ten alle Reformirte das Kollegium verlassen; denn sein Sohn und Nachfolger Ludwig bekannte sich zur lutherischen Kirche und gestattete nur Lutheranern die Aufnahme. Obsopäus begab sich nach Frankfurt a. M. und erhielt hier wegen seiner Kenntnisse der griech. und latein. Sprache in Wechels Druckerei eine Correctorstelle. Als Kriegsunruhen und Pest Andreas Wechseln 1579 bewogen, aus Teutschland wieder nach Frankreich zu ziehen [1]), ging Obsopäus nach Paris. Hier erlernte er in sehr kurzer Zeit die Arzneikunde. Die Freimüthigkeit, mit welcher er sich für den reformirten Glauben bekannte und die Lehrsätze desselben vertheidigte, zog ihm manche Verfolgung zu. Zweimal ward er ins Gefängniß gesetzt und nur durch die Verwendungen einiger Freunde, die ihn seiner Gelehrsamkeit wegen schätzten, befreit. Sein Aufenthalt in Frankreich dauerte 6 Jahre. Hierauf bereiste er England und die Niederlande und erhielt endlich 1582 zu Heidelberg die Professur der Physik und Botanik. In dieser Stadt verfertigte er die Schriften, deren Verzeichniß unten folgt. Den Kurfürsten von der Pfalz, Friedrich IV., der ihn, als Johann Posthius erkrankte, an dessen Stelle zum Leibarzt ernannt hatte, begleitete er nach Amberg, der Hauptstadt der Oberpfalz, und blieb daselbst einige Zeit. Obsopäus starb bald nach seiner Rückkehr zu Heidelberg den 4. Juni (nach Niceron und de Chaufepié den 23. Sept.) 1596 in einem Alter von 40 Jahren. — Schriften: Hippocratis Coi Jusjurandum. Aphorismorum Sectiones 8. Prognostica. Prorrheticorum libb. 2. Coaca praesagia. Graecum et Lat. contextum accurate renovavit Jo. Ops., lectionum varietate et Cornelii Celsi versione calci subdita. Francof. 1587. 12. Obsopäus reichhaltige und gelehrte Anmerkungen füllen die 527. — 751. Seite. Den früheren Text hat er geistreich, wiewol nicht selten allzukühn verbessert. Hiezu gebrauchte er Galens Commentare und eine von Mauritius Cordäus ihm verschaffte Handschrift des Hippokrates [2]). Onuphrii Panvinii Reip. Rom. Comm. libb. 3. Acc. Sex. Jul. Frontini Commentarii de Aquaeductibus et Coloniis. Paris. 1588. 8. Die Fragmente de Coloniis gab Opsopäus zuerst aus der Puteanischen Bibliothek heraus. Seine Anmerkungen zum Frontin hat Jo. Polenus in der 1722 zu Padua erschienenen Ausgabe wieder aufgenommen (pag. 239 — 243.) Macrobius de differentiis et societatibus Graeci Latinique verbi libellus. Nunc primum ed. J. Ops. Paris. 1588. 8. Diese Schrift des Macr. wollte schon G. Stephanus aus dem Pithöanischen Codex herausgeben. Sibyllina oracula ex vett. codd. aucta, renov. et notis ill. a D. Jo. Ops. ib. 1599. 8. 527 et 73 pag. [3]). Voran steht die Schrift des Onuphrius Panvinius über die Sibyllen. Hinsichtlich der Orakel verglich Obsopäus eine Handschrift aus der Bibliothek der Katharina von Medicis und eine andere des Rechtsgelehrten Fr. Pithöus. Auch benutzte er die Verbesserungen des Amarus Ranconetus und Ad. Turnebus, so wie die Lesarten des Joh. Auratus. Beigefügt sind Castellio's und Betulejus Anmerkungen. Obsopäus kurze Anmerk. p. 1 — 73 sind kritischen Inhaltes und stehen auch in der sehr uncorrecten Pariser Ausgabe vom Jahre 1607. Oracula metrica Jovis, Apollinis, Hecates, Serapidis et aliorum Deorum ac vatum tam virorum quam femin., a Jo. Obs. coll. Item Astrampsychi Oneirocriticon a Jos. Scaligero digestum et cast. Gr. et Lat. Paris. 1599. 8. 114 pag. Dieser dankenswerthen Samlung der Orakel des Ammon, Hermes, Asklepios, Trophonios, Amphilytos, Bakis, Diopeithes und der Xenokleia, Phaennis, Phemenoe, der Peliaden u. a. sind Zeugnisse der Alten über die Orakel vorausgeschickt. Astrampsychos Oneirokritikon, früher dem Nikephoros, Patriarchen von Konstantinopel, zugeschrieben, ist mit Opsopäus latein. Übersetzung ausgestattet. Oracula magica Zoroastris, cum scholiis Plethonis et Pselli nunc primum edita. E Biblioth. Regia. Studio Jo. Ops. Paris. 1599. 8. 144 pag. Voran stehen die Zeugnisse der Alten über Zoroaster. Die 60 Verse, welche die λόγια desselben enthalten, sind aus Plutarch und Eusebius entnommen. Ihnen ist Opsopäus latein. Übersetzung beigefügt. Hierauf folgen 1) Plethon's διασάφησις τῶν ἐν τοῖς λογίοις τούτοις ἀσαφέστερον εἰρημένων mit Jakob Marthanus (früher zu Paris 1538. 4. erschienener) latein. Übersetzung. 2) τοῦ σοφωτάτου Ἕλλου ἐξήγησις εἰς τὰ αὐτὰ λόγια und 3) desselben ἔκθεσις κεφαλαιώδης καὶ σύντομος τῶν παρὰ Χαλδαίοις δογμάτων mit Opsopäus latein. Übersetzung [4]). Die Samlung der Orakel des Zoroaster selbst ist so wenig vollständig, als die spätere von Franc. Patricius. Der von Galläus (Amsterdam 1689. 4.) besorgten Ausgabe der Sibyll. Orakel, der metr. des Zeys und der mag. des Zoroaster ist alles einverleibt, was die frühere des Opsopäus enthält. Theses de partibus corporis humani. Heidelb. 1595. 4. In der 1602 zu Paris bei Mich. Sonnius erschienenen Folioausgabe der philosophischen Schriften Seneca's stehen collectanea et notae Jo. Opsopaei [5]). — Johann Opsopäus hatte einen jüngern Bruder Simon, geb. den 6. Januar 1576. Dieser studirte zu Heidelberg, Marburg und Padua. 1614 wurde er Professor der Medicin zu Heidelberg und 1617 Rector der Universität. Er war ein sehr erfahrener Arzt, der aber seine Zeit größtentheils den Kranken widmete und deshalb, eine Dissertation de astmate. Heidelberg 1615. 4. [6]) abgerechnet, als Schriftsteller sich nicht hervorthun konnte. Sein Todestag war der 4. Juni 1619 [7]). (*G. Rathgeber.*)

OBSOPÖUS (Vincentius), aus Baiern gebürtig, war der Sohn eines Kochs. Veesenmeyer's Vermuthung (in der Lit.-Geschichte der Briefsamlungen Luthers S. 55), daß er vielleicht der Vincentius Heydnecker der Baier sey (vergl. Panzer's Annalen. II. Bd. S. 354. Nr. 2635), verdient nähere Beachtung. Ließen sich diese beiden Namen in

1) Zeltner. Theatr. vir. er. p. 398. 2) Einige früher noch nicht gedruckte Anmerkungen des Obsopäus wollte Franz in einer Ausgabe der Aphorismen des Hippokrates bekannt machen (Biogr. univ. T. 32. p. 38.), die aber nicht erschien. 3) Auch soll eine frühere Ausg. v. J. 1589. 8. vorhanden seyn. S. *Freitag* App. litt.

4) Über Obsopäus Ausgaben aller dieser Orakel s. Fr. Gotth. Freitag Apparatus litterarius. T. III. (Lips. 1755) p. 85 — 100. 5) Obsopäus Leben ist beschrieben in Melchior. Adami vit. medicor. germanor. p. 145 sq. Paul. Freheri Theatr. viror. eruditione clar. p. 1296. Niceron. T. 37. p. 402. Jo. Conr. Zeltner. Theatr. viror. erud., qui speciatim typnographiis laudabilem operam praestiterunt. Norimb. 1720. 8. p. 397. Jacob. Burckhard. Medicus gravissimus, humanitatis studiorum vindex, Wolfenbüttel. 1716. 8. p. 5. de Chaufepié. T. III. p. 50. 6) v. Haller Biblioth. medicinae pract. T. II. p. 448. 7) Melch. Adam. l. l. p. 146. ed. in fol. de Chaufepié. l. l.

Einer Person vereinigen, so würde es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß Obsopœus ein Schüler Melanchthon's und Luther's war. Die frühere Zeit seines Lebens und seiner Studien ist völlig unbekannt. Vielleicht lebte er einige Zeit in dem Kloster Heilsbronn; wenigstens hatte er dort mehrere genaue Freunde. Vergl. seine Zuschrift und die Gedichte zu seinem Werke: De arte libenti libri III. (Norimb. 1536. 4.). Seit dem Jahre 1525 trat er als Schriftsteller auf, und zwar zuerst als Übersetzer einiger teutschen Briefe Luthers in die lateinische Sprache. Auch später lieferte er mehrere lateinische Übersetzungen teutscher Schriften Luthers, und Luther freuete sich sehr über die Treue, Sorgfalt und Eleganz, mit welcher Obsopœus dabei zu Werke ging. Vergl. den bei de Wette fehlenden Brief Luther's an Obsopœus vom 25. April 1526 vor der Schrift: Commentarius M. Lutheri in Jonam Prophetam lat. factus a Vinc. Obsopaeo. Hagen. 1526. 8. In diesem Briefe schrieb Luther für den Drucker Joh. Secerius zu Hagenau, einen alten Freund des Obsopœus eine Vertheidigung, welche die Verwechselung mit ihm und einem andern Drucker gleiches Namens nöthig machte. Wenigstens seit dem Jahre 1526 lebte Obsopœus zu Nürnberg. Dies lehrt ein Gruß des Joh. Secerius an ihn in seinem Briefe an H. Baumgärtner vor Luciani Opp. (Hagen. im Sept. 1526. 8.). Im Jahr 1527 nahm Obsopœus lebhaften Antheil an der Vertheidigung Luther's gegen Bucer, welcher in seine lateinische Übersetzung der Postille Luther's seine eigene von Luther's Meinung abweichende Lehre über das Abendmahl zu Vieler großen Betrübniß übergetragen hatte. Obsopœus gab daher heraus: M. *Lutheri* sermo elegantiss. sup. Sacramenta Corporis et Sanguinis Christi et alia quaedam. (Hagen. 1527. 8.), und schrieb zu dieser Ausgabe eine Vorrede, in welcher er Luther's Lehre warm und kräftig in Schutz nimmt. Außerdem gab er über denselben Gegenstand in einem Anhange ein langes lateinisches Gedicht in Distichen unter der Aufschrift: „Querela fidei" Sign. h 4. a — k 3. a, mit einer besondern Zuschrift an Domin. Schleupner zu Nürnberg. In Nürnberg verlebte Obsopœus seine glücklichsten Jahre; in dankbarer und freudiger Erinnerung blieben sie ihm stets unvergeßlich. Hier lebte er ja auch mit Wilibald Pirkheimer, Helius Eobanus Hessus, Joach. Camerarius, Thom. Venatorius und vielen Andern in enger, traulicher Freundschaft. Es bleibt ungewiß, ob er in Nürnberg an einer öffentlichen Schule angestellt war; seine Zuschrift zu der ersten Ausgabe von *Helidori* hist. Aeth. libr. X. (Basil. 1534. 4.) an den Rath zu Nürnberg lehrt uns wenigstens so viel, daß er dem Rathe zu Nürnberg, und besonders auch dem Bürger Johann Seyfried für viele empfangene Wohlthaten und Beweise ihres Wohlwollens zu bleibendem Danke verpflichtet war. Ungern sahen ihn seine Freunde von Nürnberg scheiden, als der fromme Markgraf Georg von Brandenburg ihn im J. 1529 an die Schule zu Anspach berief, wo er darauf bis an seinen Tod Rector der Schule und Lehrer des Markgrafen Albrecht d. J. von Brandenburg-Culmbach ununterbrochen thätig blieb. Vergl. Jo. Camerarii narrat. de Helio Eobano Hesso (ed. Carpzovii. Lips. 1696. 8.) pag. 50. — In den letzten Jahren seines Lebens rettete ihn der berühmte Magenbuch zweimal aus schwerer Krankheit, so daß er noch im April 1539 die Zuschriften an Sebast. Heller, Canzler zu Anspach, zu seinem Werke: In Graecor. Epigramm. libr. IV. annotatt. (Basil. 1540. 8.), und an Christoph [von Stadion] Bischof zu Augsburg zu der ersten und seltenen Ausgabe des Diodori Siculi hist. libri aliquot (Basil. 1540. 4.) schreiben konnte. Den Druck beider Werke erlebte er aber nicht mehr. Er starb im Jahre 1539. Thom. Venatorius, sein treuer Freund, schrieb auf seinen Tod zwei Epigramme in der Ausgabe der genannten Annotatt. in Graec. Epig. und eine längere Elegie an Camerarius in der Ausgabe des Diodorus Siculus. Auch von Camerarius findet man am letztern Orte ein kurzes griechisches Gedicht auf den Tod seines Freundes. — Obsopœus war ein ausgezeichneter, sehr thätiger Philologe seiner Zeit, der an Kenntniß der latein. und griech. Sprache seinen oben erwähnten Freunden wohl gewachsen war. Er schrieb einen leichten und fast immer reinen lateinischen Styl und wußte durch Lebendigkeit in der Darstellung das Interesse seiner Leser gar sehr und angenehm zu steigern. Auch als Dichter hat er in der latein. Sprache sich mehr als einmal nicht unglücklich versucht. Von den von ihm herausgegebenen Schriftstellern und eigenen Arbeiten nennen wir noch folgende: *Homericae Iliados* libri II. secundus et nonus lat. donati. Norimb. 1527. 8. — *Luciani* Samos. Hermotimus (lat.) Hag. 1527. 8. — *Basilii* M. et *Gregorii Naz.* epp. gr. Hag. 1528. 8. — *Luciani* aliq. opuscula lat. Hag. 1529. 8. *Polybii* hist. libri V. (lib. XVI—XX.) Hag. 1530. fol. und Basil. 1549. fol. — *Xenophontis* symposium et compend. explicatio in errores Ulyssis Odyss. Homer. gr. Hag. 1531. 8. — *Zenobii* compendium vett. proverb. Hag. 1535. 8. — *Luciani* Samos. opera lat. Francof. 1538. fol. und Basil. 1563. 8. ꝛc. — Über sein Leben vergl. Will's Nürnberg. Gelehrten-Lexikon und Nopitsch's Fortsetzung desselben, danach auch Rotermund's Fortsetzung und Ergänzung. zu Jöcher's Gelehrt.-Lex. V. Bd. S. 904—908. Rotermund läßt den Obsopœus noch im J. 1548 Rector werden, obgleich er das Jahr seines Todes (1539) angibt. Jöcher machte aus ihm zwei verschiedene Gelehrte; Rotermund berichtigte den Irrthum, vergaß aber die Ausgabe der Oracula Sibyll. (Paris 1599. 8.; nicht 1689) zu streichen, welche dem Landsmanne Melanchthon's, Johann Obsopœus, angehört. — Zwei Briefe des Joach. Camerarius an Obsopœus (vom Jahre 1534) stehen in dem Libellus novus epp. et alia quaed. complectens ed. studio Jo. Camerarii (Lips. 1568. 8.) Sign. S. 7. b — T. 2. a; und auch in Camerarii Epp. libr. V. poster. pag. 315 ff., wo aber der Name des Empfängers verschwiegen ist. (*K. Ed. Förstemann.*)

OBST (*poma*, *fructus horaci*) begreift in sich alle eßbaren Baum-, Strauch- und andere Gewächsfrüchte.

I. Die Baumfrüchte unterscheidet man:

1) in Kern-,
2) in Stein- und
3) in hartschalige Früchte (Schalenobst).

Zu Nr. 1. gehören: die Äpfel (s. oben Apfelbaum), die Birnen (s. Birnbaum), die Quitten (s. unten Quittenbaum), die Mispeln (s. Mispelbaum), die Citronen, Pommeranzen, Pompelmusse, Apfelsinen ꝛc. (s. alle unter dem Art. Citrus), die Weinbeeren (s. unten), die Rosinen (s. Corin-

then und Rosinen), die Feigen (s. Feigen), die Maulbeeren (s. Maulbeeren) ꝛc.

Zu Nr. 2. zählt man: die Pflaumen (s. dies. Art.), die Kirschen (s. Kirschen), die Pfirsiche (s. unten), die Aprikosen (s. oben Aprikosenbaum), die Oliven (s. dies. Art.), die Datteln (s. Datteln) ꝛc.

Nr. 3. Hartschalige Früchte sind unter andern: die Cocosnüsse (s. Cocos nucif.), die Mandeln (s. dies. Art.), die Pinien, Pistacien (s. unten), die Cacaobohnen (s. oben Cacao), die Kastanien (s. die Art. Castanea vesca und Kastanien), die Wallnüsse (s. Juglans regia), die Tafelnüsse (s. Corylus Avellana), die Stachelnüsse (s. unten) ꝛc.

II. Unter die Strauchfrüchte gehören: die Johannisbeeren (s. dies. Art.), die Himbeeren (s. Himbeeren), Stachelbeeren (s. unten), Brombeeren (s. Rubus), Hagebutten (s. dies. Art.), Berberitzen (s. Berberis), Hollunder- oder Fliederbeeren (s. unter Sambucus), die Erdbeeren, Heidel- oder Bickbeeren, Preißel- und Moosbeeren, Mehlbeeren, Arlsbeeren oder Darmbeeren (s. unter ihren Namen), die Hörlitzen oder Kornelkirschen (s. Cornus mascula), Judenkirschen (s. oben) ꝛc.

III. Kleinere oder größere Gewächsfrüchte sind: die Ananas (s. Ananas etc.), die Gurken (s. Cucumis sativa), die süßen Melonen (s. Cucum. Melo), die Wassermelonen (s. Cucum. Anguria), die Kürbisse (s. Cucurbita) ꝛc.

Alles Obst, was wir reif genießen, wie das Kern-, Stein- und Schalenobst ꝛc., muß entweder auf dem Stamme seine gehörige Zeitigung, oder doch durchs Liegen auf Strohmatten ꝛc. an einem schicklichen Orte seine Nachreife erlangt haben, und zum Verspeisen in jeglicher Form durchaus gesund, unbeschädigt, ohne Beigeruch und Nebengeschmack seyn. Vollkommen zeitiges, an heitern und trockenen Tagen vorsichtig mit der Hand oder durch eigene Obstbrecher gebrochenes, und mit einem trockenen Tuche abgewischtes, vornehmlich Lager- oder Winterobst, von dem das schadhafte, wurmstichige, faule sorgfältig immer ausgelesen und abgesondert wird, läßt sich in Rockensamen, in trockenem Sand, in guten trockenen Obstkellern auf Horden, worauf es so liegt, daß kein Stück das andere berührt, sehr lange gut erhalten, auch in Tonnen, worin es behutsam in trockenes Stroh, Spreu, Sägespäne gepackt wird, lange, auch gegen Frost aufbewahren und weit versenden. — Feine Früchte kann man, um die äußere Luft davon abzuhalten, kandiren, oder mit weißem Wachs dünn überziehen, in Papier wickeln. Da bei festerem dickschaligem noch unbeschädigtem Obste die Luft nur durch die Öffnung am Stiele eindringen kann, so hält sich dieses schon sehr lange, wenn man, so wie es vom Baume gebrochen wird, jene Öffnung mit Wachs verklebt, Wallnüsse am besten mit der grünen Schale in Sand oder Salzlake legt. — Alles abgefallene, noth- oder unreife, anbrüchige und wilde Obst kann zu Branntwein, Essig, Schweine- und anderm Viehfutter benutzt werden. — Gefrornes und somit leichter faulendes muß man bald verspeisen ꝛc.

Das gewelkte oder an der Luft getrocknete Obst muß, gleich dem gebackenen, oder gedörrten, rein, staubfrei, vollsaftig genug, unverdorben und wohlschmeckend ausfallen, darf nicht moderig riechen, noch weiß beschlagen seyn. Das in Zucker, Essig ꝛc. eingesetzte muß, so wie die Obstlatwerge (Mus), seinen frischen Wohlgeruch und Wohlgeschmack noch haben, darf keinen Schimmel oder Moder zeigen, und ebensowenig blei- oder kupferhaltig seyn, was die Blei- und Kupferprobe verräth.

Die nächsten Bestandtheile der meisten Obstarten sind: Wasser, Schleimzucker, Pflanzensäure, eine oder mehrere derselben mit einander gemischt, theils als freie Säure, theils mit Kali, als Weinstein, theils auch mit Kalk verbunden, ferner Pflanzenleim, Faserstoff und kohlensaures Gas, bei den Oliven und hartschaligen Früchten noch Schleimfett und Amylum ꝛc.

Wasser ist im meisten Obste vorherrschend, im süßen und ganz reifen der Schleimzucker, im unzeitigen und mehr oder weniger sauren die Säure. Vom Pflanzenleim führt es weniger bei sich, desto mehr Faserstoff, und zum Theil auch vieles Gas. Das Schalenobst, vorzüglich die Olive und Cacaonuß, ist reich an Fettöl, theils auch an Stärkmehl. Alle dergleichen fettschleimige Früchte sind nicht so leicht verdaulich, als die schleimzuckerigen, je älter, um so schwerer, und, geröstet, noch unverdaulicher. Am wenigsten eignen sie sich zum Genuß für Kranke und Wiedergenesende. — Übrigens nähren Nüsse und Mandeln sehr stark, wenn sie gut verdaut werden.

Die schleimzuckerigen Obstarten, weder unreif noch überreif (teigig) genossen, wirken kühlend, erquicklich und durstlöschend, und sind deshalb, mäßig gespeist, in heißen Erdstrichen, und in der warmen Jahreszeit bei uns, zumal für hitzige, feurige, starke, vollblütige, an eine reizende, nahrhafte Kost gewöhnte Personen mit guter Verdauungskraft sehr gesund. Je süßer und fester ihr Mark ist, desto besser nähren sie. Von ihnen unterscheiden sich die sauren und säuerlichsüßen Früchte durch ihren größern Gehalt an Pflanzensäure. Sie nähren deshalb weniger, laben aber um so mehr auch Kranke und Reconvalescenten. Sie löschen noch leichter den Durst, treiben den Urin, widerstehen der Fäulniß, und bekommen im Sommer, in hitzigen Fiebern, in gallichten Krankheiten und Ruhren, im Skorbut und bei Hartleibigkeit sehr gut. Herbes Obst taugt mehr für wässerig aufgedunsene, schleimige Körper. Es vermehrt den Appetit, zieht zusammen, hält den Stuhlgang an ꝛc.

Im Übermaaße schadet jegliches Obst, erkältet den Magen, macht leicht Leibweh, geräth unverdaut in Gährung, erzeugt Blähungen und Durchfälle, besonders das süße Obst. — Manche können es allein, oder mit etwas Brod, außer der Mahlzeit, hauptsächlich am Morgen besser vertragen, als zum Nachtisch, oder kurz vor Schlafengehen. Schalen, Saamengehäuse und Kerne sollte man nicht mit verschlucken, weil darauf öfters Hartleibigkeit, Choliken und Verdauungsbeschwerden, ja bei Anhäufung namentlich von Kirschkernen, in den Gedärmen die heftigsten Zufälle, wol gar Abzehrung und Tod erfolgen können, wie Beispiele bestätigen. Am wenigsten schaden noch Äpfel- und Birnschalen, die sogar durch ihr feines Arom den Genuß jener frischen Früchte erhöhen. Bei schwachem Magen trinke man während, oder sogleich nach deren Genuß etwas Rum oder Wein. Je heilsamer für gesunde Kinder, und im Jugend- und mittlern Lebensalter das Obst ist,

um so mehr leiden davon insgemein alte und solche Personen, die zur Magensäurebildung geneigt sind, Hypochondristen, hysterische, bleichsüchtige Frauenzimmer, und skrophulöse, oder rhachitische Kinder. Nie trinke man Bier auf Obst, Wasser nur wenig. Bei Milch- und Mehlspeisen schadet aller Obstgenuß.

Durch künstliche Zubereitungen wird das Obst sehr umgeändert. Gekochtes ist verdaulicher und nicht so blähend auch für schwächliche Personen, dagegen ungekochtes schmackhafter. Die Brühe davon, zumal mit Wein und Zuckerzusatz, ist für Kranke ein wahres Labsal, die einfache aber für Fieberpatienten ein erquickendes und kühlendes Getränk, wenn sie nicht zu schwach oder durchfällig sind.

Gewelktes Obst, zumal ohne Schale, erfrischt nicht so gut, als rohes, und schmeckt, gekocht, kalt besser als warm.

Durchs Dörren verliert das Obst an seinem Geschmack, der jetzt brenzlicher ist, aber seine Säure wird dadurch vermindert, sein kohlensaures Gas verjagt, es bläht nicht mehr so sehr, als frisches.

Durchs Einmachen mit Wein, Zucker und Gewürze wird es reizend, erhitzend, und paßt jetzt mehr, in kleinen Gaben genossen, für schwache Magen, aber nicht für Fieberkranke.

Obstsuppen und Obstkaltschalen mit Zucker und etwas Gewürz versetzt, sind eine sehr zuträgliche Vorspeise.

Die gehörig gegohrnen Obstweine, Äpfel- und Birnweine, sind weniger geistreich, aber kühlender, als die Traubenweine, und besonders für jüngere Personen ein zweckmäßiges Getränk. Auch aus Zwetschen, spät reifenden Pflaumen, Schlehen, Kirschen und Johannisbeeren erhält man durch Gährung Obstweine, und aus diesen gute Obstessige. — Mit Obstwein wird der Traubenwein häufig verfälscht. (S. Weinverfälschung.) In dick genug eingekochtem und etwas gewürztem Obstmost lassen sich Gurken, Melonen, Oliven, Bohnen und alle saftvolle Obstarten lange aufbewahren. Übrigens würzt der Saft vieler Früchte, wie: der Kirschen, Citronen, Limonien, Erd-, Him- und anderer Beerenfrüchte die Krankengetränke in Fiebern, besonders in entzündlichen und fauligen, gleichwie die auflösende und eröffnende Kraft der Mehrzahl dieser Früchte, als ein großes Heilmittel in chronischen Krankheiten, längst anerkannt ist; (s. die einzelnen Obstarten unter ihren Namen; vergl. *G. G. Richter* et *C. A. Segnitz de salubritate fructuum horaeorum.* Gott. 1752. 4. — *B. Bochmer* et *Hausleutner* de virtutibus fruct. horaeorum medicis. Lips. 1753. 4. — *C. a Linné* et *Salberg* de fruct. esculentis. Upsal. 1763. 4. — *A. Le Camus* et *C. A. Gouibelly* Quaestio: an fructuum horaeorum esus et usus sit salubris. Paris. 1771. 4.).

Die Kunst, das Obst zu veredeln, stammt aus Belgien her. Hier hat man auch zuerst versucht, neuere und bessere Früchte aus Samen zu erziehen, durch Kreuzung ꝛc., und unser Teutschland ist in der edeln Obstbaumzucht nicht zurückgeblieben, sondern hat seine pomologischen Schätze ebenfalls durch vortreffliche neue Obstsorten bereichert, wozu unsere pomologischen Vereine ꝛc. nicht wenig beitragen.

(*Th. Schreger.*)

OBST, wildes. Im strengern Sinne, vorzüglich da, wo das wilde Obst dem Mastberechtigten gehört, rechnet man nur wilde Äpfel und Birnen dazu. Wilde Kirschen, Haselnüsse und Elsbeeren werden nicht, noch weniger aber Waldbeeren, als: Himbeeren, Erdbeeren, Heidelbeeren ꝛc. darunter begriffen. (*Pfeil.*)

Obstbau, Obstcultur s. Pomologie.

Obstdarre s. Darre.

Obstessig s. unter Essigsäure.

Obstmonat s. September.

Obstmost, Obstwein s. unter den Artikeln: Äpfel-, Birnbaum, Obst, Wein.

Obstpresse s. Presse.

OBSTANTIENSE CONCILIUM. In der 13. Sitzung des Concilii zu Costnitz am 15. Juni 1415 ward den Priestern die Austheilung des Abendmahles unter beider Gestalt verboten. In dem Beschlusse heißt es: „Hinc est, quod hoc praesens Concilium — declarat, decernit et diffinit [1]): Quod licet Christus post coenam instituerit, et suis discipulis [2]) administraverit sub utraque specie panis et vini hoc venerabile sacramentum; tamen *hoc non obstante* sacrorum Canonum auctoritas laudabilis, et approbata consuetudo ecclesiae servavit et servat, quod hujusmodi sacramentum non debet confici post coenam, neque a fidelibus recipi non jejunis. — Et — quod licet in primitiva ecclesia hujusmodi sacramentum reciperetur a fidelibus sub utraque specie, tamen postea a conficientibus sub utraque [3]), et a laicis tantummodo sub specie panis suscipiatur; cum firmissime credendum sit, et nullatenus dubitandum, integrum Christi Corpus et Sanguinem tam sub specie panis; quam sub specie vini veraciter contineri" *). Vergl. Tom. IV. Rer. Concilii Constant. — in lucem product. ab *Hermanno von der Hardt* (Francof. et Lips. 1699) pag. 334; SS. Concilia — c. *Nicolao Coleti.* Tom. XVI. Venet. 1731 fol.) Spalte 218. Abgedruckt ist dieser Beschluß in der Disputatio *Joan. Hus — Condemnatio utriusque* speciei in Eucharistia a concilio Constant. etc. (ed. *Joh. Agricola*). Viteb. 1537. 8.

Dr. Martin Luther fand in einem, in die Universitäts-Bibliothek zu Jena übergegangenen Buche mehrere den Johann Huß betreffende Nachrichten — vergl. *W. Seyfridi* comment. de J. Hussi-vita c. anotatt. *J. Cp. Mylii* (Jenae 1743. 4.) S. 45. und *J. Cp. Mylii* Memorabilia Bibl. Acad. Jenens. (ib. 1746. 8.) pag. 334 — und war dadurch veranlaßt worden, im Jahre 1535 auch gegen jenen Beschluß eine Anzahl von Artikeln unter dem Titel zu stellen: „Disputatio circularis fer. VI. contra concilium Constantiense et suos confessores, praes. doctore *Mart. Luthero.*" (Witt. 1535. 8.). Diese Artikel sind abgedruckt in d. Propositt. D. Mart. Lutheri. Vitemb. 1538. 8. Sign. H. und Witt. 1558. Sign. I. 7. Vergl. Riederer's Nachrichten IV, 303. In einer teutschen Übersetzung erschienen sie in demselben Jahre, vermehrt mit Luther's Vorrede (Witt. 1535. in 4. u. 8.), welcher wir die Entste-

*) Der Text ist hier nach *Coleti* gegeben; bei v. d. Hardt finden sich diese Varianten: 1) *definit*, st. et diffinit; 2) *apostolis*, st. discipulis; 3) sub utraque *specie*, st. sub utraque.

hung dieses Artikels verdanken. Ich gebe den Titel nach dem Octavdrucke: „Ettliche spruche Doc. Martinj Luther, wider das Concilium Obstantiense, (wolt sagen) Constantiense, zu Wittenberg gestellet vnd gehalten Vnd wo man noch wil. M. D. XXXV." (abgedruckt in Luther's sämmtl. Schriften herausg. von J. G. Walch. XIX. Thl., Spalte 1669—1720). Deutlicher, als auf dem Titel, erklärt sich Luther in der Vorrede: „Die löbliche stad hat einen feinen Namen, Constantia, das heisst Bestand, oder Fest manlich gemüte, Da her sie es nennen Constantiense Concilium, Aber ich Doctor Martinus teuffe sie nach jrem rechten namen, den sie jnen selber hierinn geben, Obstantiense Concilium, Obstantia aber heisst widderstand, Denn hier haben sie nicht allein mit der that wider Christum und seine Kirche gehandelt, Sondern rhümen sichs dazu, und bestetigen, das Christus wol möge setzen was er wil, Aber die Herrn Obstantiensis Concilil, wöllen da wider setzen vnd jn nicht ansehen noch seine Kirche dazu, Non obstante Christo et Ecclesia sagen sie frey heraus, Christus sampt seiner kirchen sol vns nicht widerstehen, Wir sind wol ein höher vnd ander Christus vnd kirche denn jene sind, Denn sie sind nichts gegen vns. — Wolan lieber Herr Jhesu Christe — deine Obstentzer vnd widerstreber suche heim. — Hier spreche Amen zu, wer seinen herrn Christum lieb hat, Bis das er — solche eiserne stirn der herrn von Obstantz zurschmeltze." Im 25. Spruche führt Luther jene Worte des Concils in seiner Übersetzung an: „Wie wol Christus ein Abendmal beider gestalt befohlen hat, Vnd hernach jnn der Christlichen kirchen von den Leien also empfangen ist, Doch solchs vngeacht, sol man die gewonheit für recht halten." Es bedarf wol kaum einer Bemerkung, wie diese Übersetzung richtiger sey, als der Sinn, in welchem Luther die Worte „non obstante hoc s. Christo" in der Vorrede aufgefaßt hat, obgleich wir durch diese Milderung nichts weniger wollen, als der Entziehung des Kelches das Wort reden! — An den in diesem Ausdrucke ausgesprochenen Grundsatz knüpft Luther in diesen Sprüchen viel Wahres und Treffliches mit kräftigen Worten. — Vgl. Walch l. c. histor. Einleitung. S. 105. (*K. Ed. Förstemann.*)

Obstipantia medicamenta s. Obstruentia.

Obstipitas (Caput obstipum) s. Scoliasis und Verkrümmung.

Obstruction s. Verstopfung.

OBSTRUENTIA MEDICAMENTA, stopfende Arzneimittel, welche nicht nur die zu starken Bauchflüsse beschränken, sondern auch die Schweißlöcher, wenn sie zu viel Schweiß durchlassen, verschließen, oder überhaupt den Durchgang der Flüssigkeiten durch die Gefäße verhindern sollen. Sie beruhen aber auf falschen Voraussetzungen und irrigen Theorien, bedürfen somit keiner weitern Erörterungen.

(*Th. Schreger.*)

OBTSCHEISYRT heißt häufig der Theil des Ural, welcher in der Statthalterschaft Orenburg liegt. S. Ural.

(*H. K.*)

OBTUNDENTIA MEDICAMENTA, abstumpfende, lindernde Arzneimittel, welche durch das Dazwischensetzen oder Beimischen eines schleimigen oder klebrigen Stoffes die Schärfe eines Ätzmittels ꝛc. abstumpfen oder heben sollen, wie namentlich: die schleimigen und fettöligen Mittel ꝛc.

(*Th. Schreger.*)

Obturantia s. Obturator.

OBTURATOR heißt in der Chirurgie ein metallenes Blatt, woran ein Schwamm befestigt ist, um damit, wenn es z. B. an den angebornen gespaltenen, oder von Caries zerfressenen Gaumenknochen kunstmäßig angebracht wird, das Vermögen zu sprechen eines Theils wiederherzustellen.

(*Th. Schreger.*)

OBUCH (Gottfried Wilhelm), ward zu Mohrungen im Königreich Preußen am 20. Mai 1707 geboren, wo sein Vater ein Rathsherr und Orgelbauer war. Sein Vater ließ ihn bei einem Dorforganisten im Orgelspielen unterrichten; als er diesen im 15. Jahre verlor, schickte ihn seine Mutter nach Elbingen in das Gymnasium. Von hier bezog er 1729 die Universität Halle, wo er zugleich Unterricht im Waisenhause gab, ging 1734 als Hofmeister der Kinder des Freiherrn von Palm nach Wien und erhielt 1736 vom Prof. Franke den Ruf als Missionär nach Tranquebar. Er kehrte nach Halle zurück und kam den 10. Sept. n. J. daselbst an; bald darauf reiste er mit seinen Amtsbrüdern, Joh. Christian Wiedebrock und Joh. Balthasar Kohlhof nach Kopenhagen, wo sie am 14. Oct. ihre Vokation und die königliche Bestätigung erhielten und den 27. n. M. vom Bischof Worm ordinirt wurden. Er kam hernach wieder nach Halle und begab sich bald darauf nach England, blieb 2 Monate in London, stieg zu Deal am 10. März 1737 ins Schiff und kam den 4. Juli in Madras, den 19. aber glücklich in Tranquebar an. Er und seine Mitreisenden lernten nun die tamulische Sprache, um nachher in dieser Gemeine ihre Arbeit anzufangen. Obuch suchte auch den Heiden auf dem Lande, so viel er konnte, nützlich zu werden. Er war einige Jahre kränklich und starb am 3. Sept. 1745. (Vergl. die 67. Fortsetzung der dänischen Missionsberichte, S. 1206 f.) Osterwalds Summarien über das Neue Testament, sind von ihm in das Tamulische übersetzt. (*Rotermund.*)

OBUCULA, alte Stadt in der Provinz Bätica in Hispanien; gegenw. Monclova. Ptolem. Plin. 3, 1. Itin. Ant. 414. (*Sickler.*)

OBULCO, alte Stadt in der Provinz Bätica in Hispanien, auch Obulcon und Obulcum genannt, mit dem Beinamen Pontificense; gegenw. nach einigen Porcuna, nach andern Bujalance. Plin. 3, 1. Ptolem. Steph. Byzant. 505.

OBULENSII, altes Volk in der Mysia Inferior in Asien. Ptolem. (*Sickler.*)

Obovatum Folium in der Botanik s. Folium.

OBWA 1) kleines Flüßchen in Rußland im Gouvernement von Perm, welches nach einem kurzen vom W. nach O. gehenden Laufe sich in die Kama ergießt. 2) Obwa oder Obwinsk, kleines Städtchen mit etwa 200 E., im Kreise von Ochansk am vorgedachten Flusse in einiger Entfernung von seiner Mündung unter 58° 44′ N. und 56° 14′ O. von Gr. (*H. K.*)

Obwinsk s. Obwa.

Oby, Fluß, s. Ob.

OBY 1) Groß-Oby, eine der Moluckischen Inseln in 1° 36′ S. und 124° 56′ O., etwa 14 Meilen lang und 2 — 3 Meilen breit. Bewohner derselben sind Malaien, welche sich viel mit Perlenfischerei beschäftigen. 2) Klein-Oby, eine kleine Insel an der Westseite der obigen in 1° 26′ N. und 127° 12′ O. 3) S. Ob. (*H. K.*)

O'BYRNE, irländischer Stamm, der die heutige Grafschaft Wicklow bewohnte, und viele Jahrhunderte hindurch für Dublin, die Hauptstadt von Irland, ein eben so unruhiger, als beschwerlicher Nachbar war. Er wurde endlich im J. 1604 gebändigt und unterworfen, auch bald, durch des Großrichters Parsons Künste, auf die schändlichste Weise um sein Eigenthum gebracht. Darum waren auch die O'Byrns unter den thätigsten Beförderern der großen Rebellion von 1641, in deren Laufe sie abermals, und nicht selten verwüstend bis an die Thore der Hauptstadt drangen. Wir würden ihrer aber doch kaum hier gedenken, hätte nicht ein Zweig des Geschlechtes sich in Sachsen niedergelassen, und dort in ansehnlichen Ämtern gestanden; so wurde z. B. der Obrist-Lieutenant Johann Jakob von O'Byrn im März 1741 als Obrister bei dem Promnitzischen Cürassierregiment aggregirt, und im October 1770 der Obrist-Lieutenant Karl Christoph von O'Byrn in gleicher Eigenschaft zu den Gardes-du-corps versetzt; auch empfing die Gräfin Josepha von O'Byrn, Hofdame der Prinzessin Elisabeth, Tochter König Augusts III., am 14. September 1761 den Sternkreuzorden. (*v. Stramberg.*)

OC als Abbreviatur occursum. O. C. ope consilio, ore concilio oder ora concilii, O. C. S., auch OC. CIV. SER. ob cives servatos, OCR. Ocriculana sc. tribu. (*H. M.*)

OCA, ein Gewicht dessen man sich in verschiedenen Gegenden des türkischen Reiches bedient.. Die Angaben über seine Größe bei verschiedenen Schriftstellern und Reisenden weichen mehr oder weniger von einander ab, vielleicht weil keiner derselben eine genaue Untersuchung hierüber angestellt hat. Bis jetzt haben, so viel mir bekannt, nur die Franzosen in Ägypten genaue Messungen hierüber vorgenommen. Darnach enthält die Oca 400 ägyptische Drachmen; eine Drachme, welche in der Münze zu Cairo geprüft wurde, ist gleich 3,884 Grammen der neufranzösischen oder 58 $\frac{7}{8}$ Gran des Markgewichtes. Hienach ist die Oca, deren man sich besonders in Unter-Ägypten bedient, gleich 1 Kilogramm und 235,36 Grammen. (Girard in der Description de l'Egypte edit. de Panckoucke T. XVII. p. 32.) Im Handel zu Alexandrien bedient man sich bei den meisten Gegenständen der eben angegebenen Oca, welche auch in Constantinopel von derselben Größe ist; nur bei der rohen Seide wird gewöhnlich ein Oca von 404 Drachmen angewendet. (Chabrol in der Descr. de l'Egypte XVIII., 296.). (*L. F. Kämtz.*)

OCA, nach Strabo, eine Stadt in Persis. (*H. M.*)

Oca s. Oka.

OCA, eines der rauhesten und höchsten Gebirge im innern Spanien, in der Provinz Burgos, zu der iberischen Bergkette gehörig; auf ihm entspringt der Fluß gleiches Namens, der sich zu Puente de Ra in den Ebro ergießt. (*Stein.*)

Ocacin s. Gummi und Schleim.

O-CAHILL, Baron von, geb. zu Belitz in der Mittelmark 1746, war Premier-Lieutenant zu Karlsruhe in markgräflich-badenschen Diensten, eine Zeit lang fürstlich Wiedischer Obristlieutenant, privatisirte in der Folge bald hier, bald dort, z. B. zu Hanau, im Jahre 1797 zu Oppenheim und zuletzt in Würzburg, wo er vermuthlich auch gestorben ist. (S. Meusels Lexik. von 1750 bis 1800 verstorb. teutscher Schriftsteller. Bd. X. S. 151.) Er schrieb: Taktischer Versuch über die Bildung einer guten Armee. Karlsruhe 1783. 8. — Geschichte der größten Heerführer neuerer Zeiten, mit praktisch geographischen Noten begleitet, 1ster Thl. Frankf. und Leipz. 1784. Der 2te, 3te und 4te Theil 1785, der 5te und 6te, 1786, der 7te ohne Jahrzahl (eigentlich 1787), der 8te 1787, der 9te bis 13te Theil, Mannheim 1788 bis 1790 8. — Der vollkommene Officier nach vorgeschlagenen Grundsätzen, Rastadt 1784. 8. — Die besten Manoeuvres....— Der Stabsofficier, Frankenthal 1786 8. — Die Feldzüge Friedrich's II. oder des Großen, Königs von Preußen. 1ster Thl. ebend. 1788., 2ter Thl. ebend. 1789. 8. mit Kupfern. (*Rotermund.*)

Ocak in Labrador s. Okak.

OCAMPO (Florian v.), ein kenntnißreicher spanischer Geschichtsschreiber, zu Zamora im Königreich Leon geboren, wurde in Zamora Canonicus und Karls V. Historiograph, dankte gegen 1555 ab und erhielt eine ansehnliche Pension. Er schrieb fünf Bücher einer allgemeinen Chronik von Spanien, von der Sündfluth bis auf den zweiten punischen Krieg, wozu er die meisten Materialien aus alten Classikern zusammen trug. Die Fortsetzung lieferte Ambros. Morales, S. Biblioth. Hamburg. Histor. Centuria VII. S. 112. Bouterwecks Gesch. der Poesie III. Bd. S. 116. f. Der Titel dieser Chronik ist: Los cinco libros primeros de la Coronica general de Espanna, que recopilava el Maestro Florian de Ocampo. Zamora 1544 und Compluti 1578. Fol. 222 Blätter. In der ersten Ausgabe sind nur 4 Bücher, das 5te ist nach des Verfassers Tod aus seinen Papieren. in der zweiten hinzugefügt. Die 1578 zu Sevilla gedruckte Geschichte, Libro de grandezas y cosas memorables de Espanna ist aus dem Ocampo genommen, ohne ihn zu nennen. Aber auch den Ocampo setzt Franckenau in der Biblioth. Hisp. S. 120., unter die Plagiarios. Über die erste und andere Ausgabe vergleiche Eberts Bibliogr. Lexic. (*Rotermund.*)

OCAÑA, Partido in der spanischen Provinz Toledo an der Grenze von Cuenca, der ein abgesondertes Stück an den Henares in den Umfang von Guadalajara vorschiebt. Hier liegt die gleichnamige Villa 14° 10′ 24″ L., 39° 56′ 33″ B. in einer kornreichen Gegend, die daher la Mesa de Ocaña d. i. der Tisch von Ocaña genannt wird, an der Heerstraße von dem 9 Leguas entfernten Madrid nach Mancha. Sie ist mit Mauern umgeben, hat 4886 (nach Fischer 12,000) Einw., 4 Pfarrkirchen, 9 Klöster, eine Cadettenschule für die Cavallerie, 4 Seifensiedereien, die jährlich an 8000 Ctr. liefern, und eine Mineralquelle. Hier wurden am 19. Nov. 1809 die Spanier von den Franzosen geschlagen. (*Stein.*)

OCARAS (Agheseus) nach Euseb. Chronic. der 23te ägyptische König. (*H. M.*)

OCARI, Abul Fadhl, ein muhammedanischer Geschichtsschreiber, vermuthlich Perser von Geburt, ist Herausgeber eines Werkes Icsir (اكسير) oder Icsir nameh sittarich, d. h. Buch des Elixirs der Geschichten. (Herbelot Bibl. Or.) (*W. Schott.*)

OCARIZ (Don Joseph d'), geb. etwa 1750 an der Grenze von Biscaya in der Provinz de la Rioxa, betrat noch sehr jung die diplomatische Laufbahn, indem er zuerst in Turin, dann in Copenhagen die Stelle eines spanischen Botschafts- oder Gesandtschaftssecretairs bekleidete. Von dem

letztern Orte aus zurückberufen, wurde er in Madrid selbst angestellt, bis er im J. 1788 als General-Consul nach Paris geschickt wurde. Hier übernahm er nach der Zurückberufung des spanischen Gesandten Thomas Iriarte den 10. August 1792 unter den gefährlichsten Umständen die Stelle eines spanischen Geschäftsträgers. In diesen Dienstverhältnissen entwickelte er eine sehr achtungswerthe, wiewohl erfolglose Thätigkeit, um Ludwig XVI. zu retten; zweimal wandte er sich zu diesem Zwecke an den Nationalconvent, aber seine Noten wurden theils mit offenbarem Hohn, theils mit verachtendem Schweigen behandelt. Als der Convent den 7. März 1793 Spanien den Krieg erklärte, verließ der Ritter d'Ocariz Paris und begab sich nach Madrid, wo er im diplomatischen Fache und namentlich bei den Versuchen den Frieden mit Frankreich wieder herzustellen, beschäftigt wurde. Nach Abschluß des Baseler Friedens kam er wieder als General-Consul nach Paris. Drei oder vier Jahre später ging er nach Hamburg als Minister-Resident beim niedersächsischen Kreise, wo er bis zum J. 1803 blieb. In diesem Jahre wurde er nach Stockholm als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister geschickt. Diesen Posten bekleidete er bis zum J. 1805, wo er zum spanischen Botschafter in Constantinopel ernannt wurde. Auf der Reise dahin starb er in Verona 1805. Die französische Regirung hat nach der Restauration seine Bemühungen den unglücklichen König zu retten, dadurch anerkannt, daß sie seiner Wittwe, einer Französin von Geburt (Emilie Lucrèce d'Estat) eine Pension von 6000 Fr. anwies. (*H. M.*)

Ocbah s. Okbah.

OCBARA, eine kleine, zehn Parasangen von Baghdad entfernte Stadt der Provinz Irak Arabi, die am östlichen Ufer des Tigris lag, und der Aufenthaltsort mehrer Abbasidischen Chalifen war. Wegen einer Veränderung im Laufe des Tigris, welche die Bildung eines neuen Flußarmes östlich von Okbara zur Folge hatte, wurde die Stadt von ihren Bewohnern verlassen, die sich zum Theil in dem gegenüber liegenden Awana niederließen. S. Silvestre de Sacy's Chréstomathie Arabe, Thl. I., S. 358 und 359. (aus dem Kitâb marâssid elatlâ.). (*W. Schott.*)

OCBARI. 1) Abdallah Alfaradhi Okbari, wahrscheinlich aus Okbara, ein Erklärer des Koran (Herbelot). 2) Muhibbeddin Abul Baka Abdallah Okbari aus Baghdad, Verfasser einer geschätzten, lexikalisch geordneten Erklärung der schwierigen Wörter und Redensarten im Hariri (Sacy in der Chréstom. Arabe, Thl. III., S. 183). 3) Abu Musa Baghdadi Okbari und Ismail Okbari, die Stifter einer morgenländisch-jüdischen Secte, der Okbarier, die sich von den andern Juden in einigen Puncten der Sabbathfeier und Schriftauslegung unterschieden. (S. Makrizi über die Araber Juden und ihre Feste, bei Sacy in dem angeführten Werke, Thl. I. S. 116 des arabischen Textes und S. 307 der französischen Übersetzung.). (*W. Schott.*)

Occa s. Oka.

Occa oder Okka s. Oca.

OCCACOKE kleine Insel an der Küste von Nord-Carolina in 35° N. und 76°12′ W. von Gr. Ein kleiner Kanal zwischen dieser Insel und Cove-Bank heißt Occacoke-Bucht. (*H. A.*)

Occalee s. Okelah.

OCCAM oder Ocham, Wilhelm von, führt seinen Namen von seinem Geburtsorte in der Grafschaft Surrey in England. Die Zeit seiner Geburt ist unbekannt; wir wissen nur, daß er, nachdem er früh in den Franciscaner-Orden getreten und von dem berühmten Duns Scotus in der Philosophie und Theologie unterrichtet worden war, zu Anfange des 14. Jahrhunderts zu Paris lehrte. Er gehörte zu den strengen Franciscanern, welche schon durch ihre Grundsätze und früheren Streitigkeiten der päpstlichen Curie verfeindet waren. In den Streitigkeiten Philipps des Schönen mit dem Papste Bonifacius VIII. nahm daher Wilhelm von Occam die Partei des Königs gegen die Ansprüche des Papstes auf weltliche Herrschaft und schrieb sein Werk: de potestate ecclesiastica et seculari [1]). Diese Streitigkeiten bestimmten den Gang seines Lebens. Als Provincial seines Ordens vertheidigte er 1322 auf einem Convente der Franciscaner zu Peruggia, sowie später an andern Orten öffentlich die Armuth und die Enthaltsamkeit des Priesterstandes nach dem Beispiele Christi und der Apostel gegen den Papst Johann XXII. Dafür wurde er in den Bann gethan und in dessen Folge war er eine Zeit lang genöthigt, sich in Frankreich verborgen zu halten, bis er in den Streitigkeiten des Kaisers Ludwigs des Baiern mit dem Papste wieder öffentlich auftrat und unter des Kaisers Schutz mehrere Schriften gegen den Papst herausgab. Er soll sich dem Kaiser mit den Worten empfohlen haben: Vertheidige du mich mit dem Schwerte, ich werde dich mit der Feder vertheidigen. In der That schrieb er gegen Johann XXII. noch entschiedener und kräftiger, als gegen Bonifacius VIII. Er griff nicht nur die weltliche Macht des Papstes über Könige und Kaiser an und zeigte, wie der Kaiser allein von Gott seine Macht habe, sondern bestritt auch die Unfehlbarkeit des Papstes und behauptete, daß ein Papst ein Ketzer seyn könne [2]). Gewiß haben diese Schriften des Wilhelm von Occam und einiger seiner Schüler und Freunde in der damaligen Zeit, in welcher mit Worten, wie mit dem Schwerte, mit wahrer Lust, aber selten bis zu letzter Entscheidung gestritten wurde, große, doch nicht entscheidende Wirkung gehabt. Wilhelm von Occam starb zu München im Jahre 1347 [3]).

Wenn sein und seiner Ordensbrüder Streit gegen die päpstliche Macht von welthistorischer Bedeutung ist, so ist es nicht weniger die Wirkung, welche Wilhelm von Occam auf die Umbildung der scholastischen Philosophie gehabt hat. In der Schule des Duns Scotus war er in der schärfsten Dialektik nach Art der Scholastiker geübt worden. Man findet wol die Spuren der scharfsinnigen Behandlungsart wissenschaftlicher Fragen, durch welche sein Lehrer sich auszeichnete, auch bei ihm; aber er verfolgte einen andern Weg in der Philosophie, als dieser, und als ein Mann, welcher keine Autorität scheute, bildete er mit großer logischer Fertigkeit sich eine eigene wissenschaftliche Lehrweise. So wurde er das Haupt einer Schule, welche nach seinem Namen genannt wurde. Auch in dieser Schule herrschte der Geist des Streites,

1) Mit andern Streitschriften des Wilhelm von Occam abgedruckt in Goldasti monarchia, tom. I. et II. 2) Einen Auszug aus den Streitschriften Wilhelms von Occam findet man in Bossuet's Weltgeschichte von Kramer. Thl 7. S. 816. f. 3) Aventini ann. Bojorum VII. 19, 25.

welcher gelehrte Untersuchungen wie kriegerische Befehdungen behandelte, und Occam bildete zu diesem Zwecke besonders die demonstrative Logik aus. In seinen Schriften [4]) findet man eine große Fertigkeit in derselben; sie hat ihm den Namen eines unbesiegbaren Lehrers verschafft. Im Inhalt seiner Lehre wich er bedeutend von den frühern Scholastikern ab; er stellte die Lehre der Nominalisten wieder her, weswegen er auch den Namen des ehrwürdigen Beginners führt. Hierin ist er weniger der originellen Kraft seines Geistes, als dem Zuge seiner Zeit gefolgt; denn mit ihm haben zu gleicher Zeit auch andere die fast gänzlich vergessene Lehre der Nominalisten erneuert. Occam ist zu den Männern zu zählen, welche weniger durch ihre tiefe Einsicht in die Wissenschaften, als durch geschickte Benutzung der äußern wissenschaftlichen Form im Bunde mit den Ansichten, welche ihrer Zeit gemäß waren, auf den Gang der wissenschaftlichen Entwickelung bedeutend eingewirkt haben.

Bei solchen Männern ist es noch mehr als bei andern nöthig, um ihre Richtung und ihre Wirkung zu begreifen, sie im Zusammenhang mit ihrer Zeit zu betrachten. Das Bestreben der frühern Scholastiker war darauf gerichtet gewesen, die theologischen Lehren, wie sie in der römischen Kirche sich ausgebildet hatten oder vielmehr wie sie den Meinungen der damaligen Zeit erschienen, in einen systematischen Zusammenhang zu bringen und so viel als möglich aus Gründen der Vernunft zu beweisen. Darin hatte ihnen besonders Augustinus vorgeleuchtet; seine Lehre ist auch dem Wesentlichen nach dasjenige, was den innern Zusammenhang in der Lehre der Scholastiker bildet. Den äußern Zusammenhang dagegen, die Form des Systems, suchten die Scholastiker durch den Schluß zu gewinnen, dessen Theorie sie durch den Aristoteles kennen gelernt hatten. Daher wurde auch Aristoteles ihr Führer in der Philosophie. So hatten sie also zwei sehr verschiedene Autoritäten mit einander in Übereinstimmung zu bringen, den Augustinus und den Aristoteles. Nur bei einer sehr schwankenden Auslegung und geringen Kenntniß des einen oder des andern konnte dies gelingen. Je mehr man den Aristoteles kennen lernte, um so mehr mußte der unsichere Bau der scholastischen Concordanz zu schwanken beginnen. Der wahre Geist ihrer Lehre jedoch ruhte auf Augustins Grundsätzen; gab man daher den Augustin gegen den Aristoteles auf, sobald die Verschiedenheit der Meinungen wieder offenbar wurde, so mußte auch der Geist der Scholastik sinken. Auf diesem Puncte stand man nun zur Zeit Wilhelms von Occam. In dem theologischen Systeme Augustins war die Lehre von der Realität der Begriffe ein wesentlicher Bestandtheil; daher mußte auch mit dem Emporkommen der entgegengesetzten Lehre der Nominalisten, die Lehre der Scholastiker alle Haltung verlieren.

Der Verfall der scholastischen Philosophie ist als ein Fortschritt für die Entwicklung der Philosophie zu betrachten. Die Lehren, welche anfangs dem Mittelalter zum wahren Unterricht gereicht hatten, waren allmälig zur fesselnden Autorität geworden. Wenn man zu einer freiern Denkungsart gelangen sollte, mußte man diesen jugendlichen Glauben an die Unfehlbarkeit der Lehren abwerfen. Von dieser Seite ist die sceptische Richtung in der Lehre Wilhelms von Occam zu erklären. Wenn jedoch diese Richtung nur zu Verneinungen führt, so kann in voraus angenommen werden, daß noch etwas anderes ihr zum Grunde liege. Die frühern Scholastiker hatten die Basis ihrer Untersuchungen in allgemeinen, abstrakten Grundsätzen gesucht und ihre ganze Lehre war daher auch im hohen Grade ohne Anschaulichkeit und der Erfahrung entfremdet. Im Gegensatz gegen diese Richtung hebt nun Wilhelm von Occam die Erfahrung, wie sie aus innerer und äußerer Wahrnehmung sich bildet, als Grund aller Wissenschaft hervor. So erscheint seine Lehre, so wie die Lehre der Nominalisten überhaupt [5]), ihren wesentlichen Momenten nach als ein sceptischer Sensualismus und aus diesem Standpuncte seiner Ansicht vom menschlichen Erkennen ist seine ganze philosophische Lehre zu begreifen.

Hierüber ist Wilhelm von Occam sich selbst zum klaren Bewußtseyn gekommen. Daher sucht er in der Einleitung zu seinem Commentar über die Sentenzen des Lombarden hauptsächlich die Gründe der menschlichen Wissenschaft zu bestimmen. Die Wissenschaft beruht auf Urtheilen; es ist also zuerst die Frage, wie ein Urtheil zu Stande komme. Jedes Urtheil setzt die Kenntniß der Begriffe, welche im Urtheil verbunden werden, voraus. Die Kenntniß dieser Begriffe wird durch Anschauung (notitia intuitiva) der Begriffe in uns erlangt und die Anschauung der Begriffe in uns geht nothwendig der Vollziehung des Urtheils in uns voraus. Die Anschauung der Begriffe aber verlangt eine Wahrnehmung (actus apprehensivus), welche entweder durch die Sinne, oder allein, ohne Hilfe der Sinne in uns statt findet; jene Art der Wahrnehmung ist eine Wahrnehmung des Sinnlichen, diese des Intelligibeln, worunter Occam die Zustände und Thätigkeiten der Sele versteht. Nun schauen wir in uns nicht nur einfache Vorstellungen an, sondern auch zusammengesetzte, wie die Verknüpfung der Begriffe zu Urtheilen und der Urtheile zu Schlüssen. Diese Verknüpfung von Vorstellungen, welche in uns erschaut wird, ist nicht unterschieden von den Urtheilen außer nur darin, daß in den Urtheilen die Bejahung oder Verneinung zu ihr hinzutritt. Das Hinzutreten der Bejahung oder Verneinung ist aber auch aus der anschaulichen Erkenntniß abzuleiten, sofern sie mit dem Willen zu bejahen oder zu verneinen verbunden ist. Indem wir nämlich erkennen, daß eins dem andern inhärirt oder von ihm entfernt ist oder sonst auf eine oder die andere Weise sich zu ihm verhält, welches alles nach Wilhelm von Occam durch die Anschauung erkannt wird, wissen wir auch, ob die Verbindung der Begriffe zu verneinen oder zu bejahen sey und durch unsern Willen stimmen wir der Bejahung oder der Verneinung bei. Auf solche Weise werden uns alle zufällige Wahrheiten bekannt und mithin alles Daseyn; denn aus abstracten Begriffen können wir auf kein Daseyn oder Nicht-Daseyn schließen [6]).

Was dagegen die allgemeinen Wahrheiten betrifft, so sind sie aus der Natur des Allgemeinen in unserm Verstande

4) Die Schriften des Wilhelm von Occam gehören zu den seltnern; ich habe von seinen philosophisch-theologischen Schriften nur seinen Commentar Super quattuor libros sententiarum Lugd. 1495. fol. und centilogium theologicum. Lugd. 1495. fol. zur Hand. Außerdem werden seine zwei Logiken, Commentare zu einigen logischen und physischen Schriften des Aristoteles, de ingressu scientiarum und quodlibeta erwähnt.

5) Vergl. Leibnitii diss. de stilo philos. 28. vor s. Ausg des Nizelius und Kortholt besonders S. 114., wo der Nominalismus mit der Lehre des Hobbes verglichen wird. 6) Super quattuor libr. sentent. l. prol. qu. 1. o—z; HH; II, qu. 25. N.

zu erklären. Jedes Allgemeine ist nur abstract und nur in unserer Vorstellung. Hierin streitet Wilhelm von Occam gegen die Lehre von der Realität der allgemeinen Begriffe. In diesem Streite stützte er sich auf den von ihm besonders werth gehaltenen Satz, daß man nicht aus Mehreren erklären solle, was durch Wenigeres erklärt werden könne [7]); die Realisten aber vervielfältigten unnöthiger Weise die Dinge, indem sie außer den einzelnen auch allgemeine Dinge annähmen. Die Meinung der Realisten sey überdies ungereimt, indem sie setze, daß ein allgemeines Ding, welches Eins sey, in mehrern einzelnen Dingen oder Subjecten sey, da doch kein Ding, welches der Zahl nach nicht vervielfältigt sey, in mehrern Subjecten oder einzelnen Dingen seyn könne. Dies ist die Hauptschwierigkeit, welche Occam in der Lehre der Realisten fand, der alte Einwurf, daß Eins nicht Vieles seyn könne. Von dieser Regel nimmt er nur Gott aus, denn dem göttlichen Wesen sey es allein eigen, ohne alle Theilung und Vervielfältigung in mehrern wirklich verschiedenen Subjecten zu seyn [8]). Die Gründe der Realisten für ihre Lehre findet er unzulänglich; sie beruhn, wie er richtig bemerkt, dem Wesentlichen nach darauf, daß kein wesentliches oder allgemeines Merkmal von einem Dinge ausgesagt werden und daß es also auch keine allgemeine Wissenschaft geben könne, wenn das Allgemeine nicht Realität hätte. Wilhelm von Occam sucht dagegen zu zeigen, daß eine allgemeine Wissenschaft in allgemeinen und nothwendigen Sätzen möglich sey, auch ohne die Realität der allgemeinen Begriffe anzunehmen. Dabei mußte sich ihm der Begriff der Wissenschaft auf eine ganz andere Weise, als den Realisten, gestalten. Ihm kommt es nur darauf an, daß nachgewiesen werde, ohne der Annahme der Realisten zu bedürfen, daß allgemeine Sätze von uns gebildet und zur Wissenschaft von uns verknüpft werden können; ob diese Sätze und die ihnen entsprechenden Gedanken ihren Gegenstand darstellen, wie er ist, darum kümmert er sich nicht. Nach ihm ist die Wissenschaft nur eine Wissenschaft von den Sätzen und nur die Sätze werden gewußt, nicht nothwendig auch die Dinge [9]). Daher kommt es für die Wissenschaft nur darauf an, daß wir die Worte richtig mit einander verbinden ihrer Bedeutung nach; die Worte aber bedeuten nicht nothwendige Dinge, sondern oft nur Gedanken, oft auch nur wiederum Worte [10]). Es sey mithin nur zu erklären, wie Worte allgemeiner Bedeutung zur Beziehung der Dinge und der Gedanken von uns gebildet werden können. Hierüber stellt Wilhelm von Occam selbst nur verschiedene Meinungen als Muthmaßungen auf, welche er für unwiderleglich hält, von welchen er aber doch zweien besondere Wahrscheinlichkeit zuschreibt. Die erste dieser Muthmaßungen ist, daß jeder allgemeine Begriff nur ein Bild in der Sele sey, durch Abstraction von den einzelnen Dingen gewonnen, welches auf ähnliche Weise in der Sele sein Sein habe, wie die einzelnen Dinge außer der Sele, wobei jedoch zugegeben wird, daß die einzelnen Dinge außer der Sele, als welche keine Bilder der Sele sind, diesen Bildern unähnlicher sind, als die Substanz dem Accidens. Demnach würden solche Bilder in der Sele die einzelnen Dinge außer der Sele im Urtheil vertreten können, weil sie nämlich ein ähnliches Verhältniß zu einander in der Sele hätten, wie die einzelnen Dinge zu einander außer der Sele [11]). Nach der zweiten Muthmaßung würden die allgemeinen Begriffe gewisse in der Sele von der Natur angelegte Qualitäten seyn, welche zu natürlichen Zeichen der äußern Dinge bestimmt wären, so wie die Wörter zu willkürlichen Zeichen derselben [12]). Diese beiden Meinungen weichen darin von einander ab, daß nach der erstern die allgemeinen Begriffe doch noch einige, wenn auch weiter gar nicht bestimbare Ähnlichkeit mit den einzelnen Dingen haben, aber doch nur von uns gebildete Vorstellungen (ficta) seyn sollen, nach der andern dagegen angenommen wird, daß keine Ähnlichkeit zwischen den Dingen und den allgemeinen Begriffen ist, daß aber diese von Natur in der Sele sich finden und nicht von uns willkürlich gebildet werden; darin jedoch stimmen beide Meinungen mit einander überein, daß nichts Allgemeines für sich, sondern nur in der Sele ist und daß jeder allgemeine Begriff entweder gar nichts Wahres, oder doch etwas nur sehr entfernt der Wahrheit Ähnelndes darstellte. Darauf allein scheint es also dem Wilhelm von Occam bei seiner Bestreitung des Realismus angekommen zu seyn. Wie er dadurch die Wahrheit der allgemeinen Wissenschaften gänzlich oder fast gänzlich aufhob, scheint er selbst nicht klar eingesehen zu haben.

Dies sind die Grundlagen der Lehre Wilhelms von Occam und das Wesentliche, was er für die philosophische Entwicklung in Anregung gebracht hat. Von dem übrigen Inhalte seiner Lehre, als welcher weniger entschiedener Art ist, wird es genügen, die allgemeine Richtung, in welcher derselbe sich ausbildete, zu bemerken. Auf der einen Seite ist auch in der philosophischen Theologie dieses Scholastikers der skeptische Geist nicht zu verkennen, welcher seinem Sensualismus zum Grunde liegt; daher schiebt er vieles auf die Offenbarung zurück, was die frühern Scholastiker aus philosophischen Gründen beweisen zu können, gemeint hatten; auf der andern Seite, nachdem er Sätze der geoffenbarten Theologie seiner Lehre zum Grunde gelegt hatte, verfährt er in seinen Folgerungen viel kühner, als die Frühern. Auch hierin kann man einen Zusammenhang mit der allgemeinen wissenschaftlichen Denkart dieses Mannes finden, denn da es ihm in der Wissenschaft des Allgemeinen nur auf den richtigen Zusammenhang dessen, was die Dinge bezeichnet, ankam, so hatte seine Wissenschaft des Allgemeinen ihre Grenzen auch nur in der logischen Folgerichtigkeit der Bezeichnungen. Er fand kein Maß seiner Folgerungen in irgend einem Bedürfnisse der Vernunft, welches einen bestimmten Kreis von Erkenntnissen verlangt. Seine skeptische Denkart, soweit sie nämlich auf das philosophische Erkennen sich bezieht, offenbart sich hauptsächlich in der Grundlegung seiner Theologie. Den Beweisen für das Daseyn Gottes legt er nur Wahrscheinlichkeit bei; auch daß es mehrere Götter gebe, lasse sich denken, wenn man mehrere Welten, deren jede von einem Gott bewegt würde, oder, bei der Annahme einer Welt, Übereinstimmung unter den verschiedenen bewegenden Göttern annehmen wollte; endlich findet er es auch zweifelhaft, ob Gott von unendlicher Kraft sey, weil es hiebei auf willkürliche Bestimmung der Worte ankomme, wie denn überhaupt jeder Name eine willkürliche Bedeutung habe [13]). Alle diese Lehren nimt er daher

7) Frustra fit per plura, quod fieri potest per pauciora. Sent. I. dist. 27 qu. 2. S. 8) Ib. I. dist. 2. qu. 4. D.
9) Ib. M; O. 10) Ib. M.
11) Ib qu. 8. Db. — Fb. 12) Ib. Q. 13) Centil. theol. concl. 1—3.

nur als geoffenbarte Wahrheiten an. Darauf aber geht er auch in seinen Folgerungen, auf diese und andere geoffenbarte Lehren sich stützend, weit über das Maß dessen hinaus, was Gegenstand irgend einer vernünftigen Wissenschaft uns seyn kann. Auf den Begriff der Allmacht Gottes, nach welcher Gott alles, was keinen Widerspruch enthält, thun kann, sich stützend, meint er, so wie Gott die menschliche Natur angenommen habe, so könne er auch die Gestalt des Esels annehmen; Gott der Vater, welcher nie gestorben sey, könne gestorben seyn; Gott der Sohn, welcher gestorben ist, könne nie gestorben seyn; die Theile Christi theilten sich ihre Idiomata mit, so daß der Kopf Christi sein Fuß und das Auge Christi die Hand Christi sey [14]). Gott, wird ferner gelehrt, hat zwei Willen, einen zwiefachen Verstand und zwei Wissenschaften, nehmlich den Willen, die Vernunft und die Wissenschaft, welche Gott selbst sind, und den menschlichen Willen, den Verstand und die Wissenschaft, welche die Sele Christi sind, und daraus wird geschlossen, das Gott etwas will, was er nicht will, etwas versteht, was er nicht versteht, und etwas weiß, was er nicht weiß [15]). Fast noch seltsamer ist das, was Wilhelm von Occam aus der Allgegenwart Gottes und des Leibes Christi erschließt; doch man wird schon an obigen Beispielen genug haben, um die Manier des Mannes zu erkennen.

Es läßt sich nicht leugnen, daß hier der Scharfsinn und Tiefsinn der frühern Scholastiker in Spielerei ausgeartet ist. Aber man kann selbst in dieser Ausartung einen natürlichen Fortschritt finden, welcher daraus hervor ging, daß die Scholastiker nach Beweisen für unbeweisbare Dinge unmäßig strebten; ihre Wissenschaft vom Göttlichen aber fast ganz außer Verbindung mit der menschlichen Erfahrung stand. So mußte sie wol ausarten und bald in Verachtung gerathen. Wilhelm von Occam mit denen, welche seiner Richtung folgten, hat nicht wenig dazu beigetragen, auf der einen Seite die Philosophie von den Fesseln der Autorität zu befreien, auf der andern Seite auch das theologische System der Scholastiker, eben indem er es in seinen Folgerungen erweiterte, zu erschüttern; er hat noch mehr gethan, er hat auch auf den Standpunct menschlicher Erfahrung hingewiesen, von welchem aus spätere Zeiten erst zu einem vollständigern Überblick über das Gebiet der Wissenschaft gelangt sind.

(*H. Ritter.*)

OCCARABA, alte Stadt in der Provinz Chalcidine oder Chalcidice in Syrien, zwischen Apamea und Palmyra. Tab. Peut. (*Sickler.*)

OCCASIO, *Καιρός*, d. h. die gelegene oder günstige Zeit, nicht bloßes Dichter- und Künstlergebilde, sondern auch als Gottheit verehrt, namentlich wol in dorischen Städten, wie die Dorer ja überhaupt geneigt waren, aus abstracten Begriffen sich Götter zu bilden. In Olympia beim Eingange in das Stadium stand ein Altar *Καιροῦ*, und der berühmte Tragiker Jon hatte einen Hymnus auf ihn gedichtet, in welchem er ihn als jüngsten Sohn des Zeus besang. (Pausan. V, 14, 7.) Besonders berühmt war die Bronze-Statue des *Καιρός*, welche der berühmte Bildner, Lysippus aus Sikyon, der Zeitgenosse Alexanders des Großen, verfertigt hatte; sie stand in Sikyon in den Propyläen eines Tempels und wurde von hier nach Constantinopel gebracht. Von dieser schönen Statue geben uns das 13. Epigramm des Posidippos (Anthol. Gr. T. 2. p. 49. Jac.) und Kallistratos (Stat. 6.) treffende Beschreibungen und Himerius und Tzetzes gedenken ihrer; daß auch Phädrus V, 8 und Ausonius Epigr. XII. dieselbe Statue vor Augen hatten, macht Welcker in seinem trefflichen Commentar zu jener Stelle des Kallistrat. S. 698 fgg. wahrscheinlich. Der Kairos des Lysippos war ein nackter schöner Jüngling, der am meisten dem jugendlichen Dionysos ähnlich war; von vorn floß ihm das Haar reichlich und frei herab, spärlicher am Hinterhaupte; der Künstler wollte nach der Meinung der Alten damit andeuten, daß man die Gelegenheit, wenn sie kommt, ergreifen müsse, wenn sie vorüber sei, vergebens zu erreichen suche; die Füße waren beflügelt und die Figur stand nur auf den Zehen und zwar auf einer darunter liegenden Kugel. In der rechten Hand hielt sie ein Scheermesser, in der linken eine Wage. Nach Ausonius möchte man vermuthen, daß der Künstler dem Kairos die Metanoia, die Reue, zur Begleiterin gegeben habe, die eben zurückbleibt, wenn man jenen hat entfliehen lassen. (*H. M.*)

OCCASIONALISMUS. Occasionalismus wird in der Geschichte der Philosophie dasjenige metaphysische System genannt, welches von zwei ursprünglich und gänzlich verschiedenen Substanzen des Leibes und der Sele ausgehend, sowol ihre, der Erfahrung zufolge unbezweifelbare Verbindung, als auch die gegenseitigen Bedingungen und Einwirkungen derselben nur durch eine dritte außerordentliche und von beiden verschiedene Ursache entstehen und bestehen läßt; indem jene dieser nur die Veranlassung oder Gelegenheit (occasio) geben, ihre eigene, außerordentliche und unbegreifliche Wirksamkeit zu äußern. Die nach der angegebenen Grundansicht entwickelte philosophische Theorie wird deshalb auch das occasionalistische System, so wie diejenigen Philosophen, welche dasselbe gegründet, entwickelt und weiter ausgebreitetet haben, Occasionalisten genannt. Das System selbst ist ein Erzeugniß der neueren, idealistischen oder sogenannten rationalistischen Philosophie, als deren Begründer gewöhnlich Cartesius angenommen wird. Daher denn der Occasionalismus auch sein Princip und seine Elemente in der Cartesischen, sein Ende aber erst in der Leibnitzischen Philosophie gefunden hat. In der Geschichte der Philosophie ist man oft über den wahren Urheber dieses Systems uneins gewesen, indem einige den Arzt de la Forge, andere den Malebranche, und noch andere den Geulinx dafür gehalten haben. Ist nun aber als Urheber im eigentlichen Sinne nur derjenige zu nennen, welcher aus dem vom Cartesius entlehnten Principe den Gesammtinhalt der Philosophie in einem neuen, diesem Principe gemäßen Systeme zu entwickeln unternommen hat: so kommt diese Ehre, nach den neuesten Forschungen auf diesem Gebiete, ohne Zweifel dem Arnold Geulinx zu. Alle übrigen Philosophen der Cartesischen Schule haben dasselbe, zugleich mit der Cartesischen Philosophie, schon mehr nach ihren eigenen Ideen umgebildet, oder auch ganz und gar zu vermeiden gesucht. Zur vollständigen Einsicht in das Wesen dieses weit verzweigten Systemes sind aber dessen Anfänge in der Cartesischen Philosophie selbst mit Wenigem zu berühren.

Ist Cartesius gleich nicht der Erste der Philosophen, welcher eine gänzliche Verschiedenheit der beiden Substanzen des Leibes und der Sele angenommen hat; so ist doch auch

14) Ib. concl. 5; 6; 13. 15) Ib. concl. 40; 41.

unstreitig Keiner vor ihm, welcher auf dualistische Weise diese ursprüngliche Verschiedenheit beider stärker hervorgehoben, entwickelt und durch sinnreiche Hypothesen gestützt hat, als gerade er. An mehreren Orten seiner Schriften *) behauptet er wenigstens — denn ein überzeugender Beweis fehlt durchgängig, ja er scheint sich selbst mit seiner Behauptung in so große Schwierigkeit verwickelt zu haben, daß er es späterhin ganz vermied, dieselbe öffentlich zu erneuern; — daß nämlich 1) die Sele und der Körper von ganz verschiedener Wesenheit seien, indem der Grund der einen eine geistige (substantia spiritualis), der andern aber eine körperliche (substantia corporalis); ferner das Attribut der erstern das Denken (cogitatio), das der letzteren die Ausdehnung (extensio) sei; — daß 2) weil keine Substanz über ihr ursprüngliches Maß von Kraft und Thätigkeit hinausgehen könne, die eine nicht als schlechthin immanente Ursache der andern, mithin beide ohne allen sogenannten physischen Einfluß auf einander gedacht werden müssen; — daß 3) die Vereinigung derselben aus der Erfahrung zwar gewiß, aber für den denkenden Verstand unbegreiflich sey; — daß endlich 4) zwar beide als gelegentliche, äußere Ursachen auf einander wirken; die Einwirkung selbst aber nur unter der Mitwirkung oder Assistenz Gottes, als der beide verbindenden und vermittelnden Ursache geschehen könne. Durch diese dualistische Hypothese hat Cartesius demnach den Grund gelegt zu dem nachmaligen Systeme der gelegentlichen Ursachen selbst; aber wol niemals die Folgerungen, Schlüsse und Anwendungen gemacht, welche sich in seiner Schule, und zunächst durch Geulinx zu einer vollständigen philosophischen Theorie ausbildeten.

Occasionalistisches System. Arnold Geulinx († 1669 als Professor der Philosophie zu Leyden), war einer von denjenigen bedingten Anhängern des Cartesius, welche die Unvollendetheit und Unvollkommenheit seiner Philosophie nicht blos einsahen, sondern aus Vorliebe für sie auch ernstlich darauf dachten, derselben die möglichste Vollkommenheit, innere Einheit und theoretische und praktische Brauchbarkeit zu geben. In letzterer Hinsicht schien dem Geulinx besonders die Cartesische Hypothese von dem Verhältnisse des Leibes und der Sele derjenige Punkt zu seyn, auf welchem die ganze Cartesische Philosophie beruhe, und woraus, als aus einem bestimmten und unbezweifelbaren Principe sich die ganze theoretische und praktische Philosophie ableiten lasse **). Die ursprüngliche und wesentliche Verschiedenheit von Leib und Sele setzte er also als gewissen Grundsatz voraus, und entwickelte nun aus ihm folgende allgemeine Gedankenreihe. Leib und Sele wirken zwar auf einander, dies beweist die Erfahrung, aber sie beweist nicht, daß jene sich dieser Wirkung auch bewußt seien. Nun ist es aber unmöglich, daß etwas wirke, ohne sich seines Wirkens bewußt zu seyn. Hat dasselbe aber kein Bewußtseyn von seiner Thätigkeit, so kann diese auch nicht ihm selbst angehören, sondern muß die eines Anderen seyn. Ferner ist es schlechthin unbegreiflich, wie Leib und Sele mit einander verbunden seyn und auf einander wirken können. Die Einwirkung sowol verschiedener Dinge auf einander, als besonders das Einheits- und Thätigkeitsverhältniß der Sele und des Leibes sei daher nur denkbar unter der unmittelbaren Mitwirkung und Dazwischenkunft Gottes. Da diese der Verstand aber auch nicht begreifen könne, so geschehen für ihn in jedem Augenblicke Wunder über Wunder. Denn stelle ich mir z. B. etwas vor, so kann die Ursache meiner Vorstellung nicht unmittelbar in diesem vorgestellten Gegenstande, etwa in meinem Körper liegen, weil beide, ich das Vorstellende und mein Körper das Vorgestellte, ihrer verschiedenen Wesenheit wegen nichts gemein mit einander haben, und sich auch nicht unter einander bestimmen können; aber auch ebenso wenig in mir selbst, weil ich als reines Denken und Wollen nichts Körperliches, Beschränktes oder Endliches aus und von mir selbst vorstellen kann: es ist dieses Vorstellen also nur durch die unmittelbare Mitwirkung eines Dritten, nämlich einer absoluten Ursache oder Gottes denkbar. Alle einzelnen Dinge aber und ihre besondern Ursachen sind nur als äußerliche und gelegentliche Ursachen (causae occasionales) der einen und allgemeinen zu betrachten. Gott allein ist demnach der ewige Beweger und Vermittler, die wahrhaft immanente Ursache aller Dinge. Auch Leib und Sele, deren jedes seinen eigenen Gang geht, seine eigenen Gesetze befolgt, und in Beziehung auf sich thätig ist, bieten durch ihre Selbstbethätigung dieser allgemeinen Ursache nur die Gelegenheit (occasio) dar, das mit ihnen unmittelbar oder mittelbar Zusammenhängende in Bewegung zu setzen, und ihm, der Veranlassung gemäß, theoretisch oder praktisch diese oder jene Richtung und Bestimmung zu geben. Wenn ich nun ein Bewußtseyn von den Dingen in der Welt und von meinem eigenen Leibe habe, so ist mir dieses nicht durch mich, sondern allein durch Gottes unmittelbaren Beistand geworden; wenn ich meinen Körper in Bewegung setze, so ist mein Wille nur die bestimmende oder veranlassende, Gott selbst aber die ausführende Ursache. Und in dieser Hinsicht kann man dann mit Recht behaupten, daß die leibliche und geistige Welt nur durch ein fortwährendes und zusammenhängendes Wunder bestehe.

Occasionalisten. So heißen diejenigen Cartesischen und andere Philosophen, welche zur Ausbildung, Verbreitung oder Beseitigung dieses Systems etwas beigetragen haben. Denn nicht Geulinx allein, sondern nur zuerst, trat als Occasionalist in der Cartesischen Philosophie auf; auch andere, weniger schöpferische Geister stimmten seinem Systeme entweder unmittelbar bei, oder kamen auf ähnliche Gedanken, Folgerungen und selbst praktische Anwendungen dieser Lehre, wie z. B. Baltasar Bekker (starb 1698 als Prediger zu Amsterdam) allen Aberglauben an Einwirkungen guter und böser Geister auf die lebende Welt, ja selbst die Furcht vor Kometen dadurch zu widerlegen hoffte, daß weder Geister ohne Körper auf Körper, und mithin auch auf Geister wirken, noch Gott als Ursache die Wirkungen böser Geister befördern könne. Außer diesem aber zählt man zu den Anhängern dieses Systems Jacob Gusset, Sylvan Regis, Volder, Deurhoff, Sturm, selbst Bayle, und bedingterweise auch Malebranche und Spinoza, welche letztere beide der Eigenthümlichkeit wegen, welche sie diesem Systeme zu geben wußten, noch einer besonderen Be-

*) De Method. No. 5. p. 29 sq. Princ. Phil. I. 9. 32. Meditat. II. De Passionib. I. art. 17—20. De Hom. V. Nr. 66 sq. Epist. I. 30. Wo er der Sele, um mit dem Körper verbunden seyn zu können, ausdrücklich eine gewisse Materialität und Ausdehnung beilegt. **) cfr. *A. Geulinx* Metaphysica vera et ad mentem Peripateticorum. Amst. 1691; et Ethica. Lugd. 1675.

trachtung werth seyn dürften. Gegen alle Occasionalisten erhoben sich nicht nur, und mit Recht, die echten Cartesianer, sondern selbst auch die Skeptiker und Mystiker.

In viel größerer Ausdehnung, Klarheit und Bestimmtheit hat Nicolas Malebranche († 1715) das System der gelegentlichen Ursachen in seiner transscendenten Erkenntniß- und Sittenlehre entwickelt und dargestellt [1]). Die eine ewige Ursache Gottes ist hier in demselben Grade ihrer Wirksamkeit und ihrem Einflusse nach gesteigert, als sowol die sinnlichen Kräfte des Leibes, als auch die geistigen der Sele erniedrigt sind; indem diese, als schlechthin unwirksame Maschinen, stets des Beistandes Gottes (concursus Dei) bedürfen. Dagegen lehrte Malebranche auch wieder, daß der Schöpfer in den Kreaturen gewisse allgemeine Naturgesetze (leges naturae generales) zum Grunde gelegt, und dadurch seinen eigenen Einfluß und Einwirkung auf sie beschränkt habe, so daß die göttliche Wirkung auf die Dinge nicht unmittelbar, sondern mittelbar oder nur als Mitwirkung (concursus) nach einem gewissen Systeme gelegentlicher Ursachen („ex systema causarum occasionalium, i. e. ad exigentiam causarum occasionalium") geschehe. Diese gelegentlichen Ursachen aber sind die Geschöpfe selbst („creaturae non sint nisi causae occasionales"), welche, indem die eine göttliche Ursache auf sie wirkt, nach den ihnen angebornen Naturgesetzen die Gelegenheit zu den mannigfaltigen Erscheinungen in der körperlichen und geistigen Welt geben.

Nicht minder tritt auch bei Benedict Spinoza († 1677) das vom Cartesius ausgegangene occasionalistische System, nur auf eine dem Spinecismus gemäße Weise hervor, wie dessen Schriften beweisen [2]). Der Grund des genannten Systems ist der Dualismus der Cartesischen Philosophie. Diesen aber hat Spinoza in die beiden wesentlichen Attribute des Denkens und der Ausdehnung oder des Geistigen und Körperlichen, der einen einfachen Substanz, welche die unbedingte Ursache ihrer selbst und aller Dinge ist, aufgehoben. Unter diesen beiden Attributen entwickelt und bestimmt sich dieselbe nun so, daß, obwol in entgegengesetzter Richtung und Abstufung, doch beide Attribute an jedem Dinge vorkommen und in demselben vereinigt sind. Alle endlichen Weisen (modi) der einen Substanz werden nun durch die gegenseitigen Bedingungen und Beschränkungen dieser Attribute hervorgebracht; indem nämlich eins das andere in der Wirklichkeit bestimmt oder modificirt, eins des andern Ursache, und mit diesen Modifikationen oder Affektionen derselben zugleich auch die eine unendliche und immanente Ursache selbst modificirt wird. Diese Modi oder Bestimmungsweisen stellen sich im Endlichen aber so dar, daß ohne Dazwischenkunft der absoluten Ursache, der Geist denselben Modus auf formale Weise annimmt, den der Körper auf reale an sich hat und erhält, und so auch umgekehrt der Körper die inneren und äußeren Bestimmungen des Geistes. Aus diesem gegenseitigen Abhängigkeits- und Bestimmungsverhältnisse gehen dann eben so wol die körperlichen als geistigen Erscheinungen, die besonderen endlichen Gestalten und die Ideen hervor. Aus dem Gesagten wird erhellen, daß die eine absolute Ursache der früheren Occasionalisten bei Spinoza ganz in die relativen und gelegentlichen der endlichen Dinge aufgegangen ist.

Es ist schon oben erwähnt worden, daß das in Rede stehende System erst in der Leibnitzischen Philosophie zu Ende gekommen ist, und darum möge das hierauf Bezughabende noch zum Schlusse beigebracht werden. Die von unserem Leibnitz († 1716) aufgestellte, vorherbestimmte Harmonie (harmonia praestabilita) kann gleichsam selbst als Schlußstein obiges Systems betrachtet werden. Wie nahe Spinoza demselben gekommen sey, wird sich aus dem Vorigen ergeben haben. In der Monadenlehre hat Leibnitz nun die einfach substantielle Wesenheit des Spinoza aufzulösen, gleichsam vorschöpferischer Weise zu enthüllen, und hiedurch das Verhältniß von Sele und Leib bestimmter und vernunftgemäßer, als seine Vorgänger, zu entwickeln gesucht. Aus ihr geht nämlich hervor, das Sele und Leib nicht anders als nach dem Verhältnisse des Einfachen und Zusammengesetzten der absoluten einen Substanz (Monas) zu fassen sind. Beide sind Ein Wesen, die Sele desselben nur die erste, einfachste und die übrigen zusammengesetzten oder körperlichen Monaden beherrschende Monade. Weil nun aber jede geschaffene eigene Monade nach der göttlichen Anordnung bei der Schöpfung ihre eigene Bestimmtheit und Beschaffenheit erhalten hat, so sind die Einwirkungen, welche die eine von der andern erfährt, nur ideelle Bestimmungen, so daß außer der ursprünglichen und ersten (primitiven) Ursache Gottes, jede Monas ihre eigene (sekundäre) Ursache ist, und die Monaden unter sich nur die gelegentlichen (tertiären) Ursachen zur Thätigkeit sind. Jede Monas erhält demnach von den andern gewisse Bestimmungen; daß nun aber alle unter dieser gegenseitigen Abhängigkeit bestehen können, bedarf es der von Gott bei der Weltschöpfung für immer festgesetzten Ordnung aller unter einander; — und diese ist die vorherbestimmte Harmonie. In diesem Systeme tritt die unbedingte, immanente Ursache, als eine vorschöpferische, gleichsam in den Hintergrund, indem sie nämlich die endlichen oder geschaffenen Monaden frei aus sich zur unmittelbaren und mittelbaren Selbstbestimmung entlassen hat. Es darf daher auch als eine Art Inkonsequenz oder Akkomodation betrachtet werden, wenn Leibnitz im Cartesischen Sinne nun noch von einer Vereinigung (unio) des Leibes und der Sele spricht, beide nach eigenthümlichen Gesetzen wirken, gleichsam neben und in einander bestehen, und in ihren Endursachen wieder übereinstimmen läßt. Wie hier aber der Occasionalismus in die Leibnitzischen Grundsätze von der besten Welt, d. h. in den Optimismus übergehe, leuchtet von selbst ein. (*Hussmann.*)

Occasus acronycbos, O. cosmicus, O. heliacus, O. siderum poëticus s. Untergang der Gestirne.

OCCATOR, eine lateinische Feldgottheit, genannt von occare, eggen, die also das Eggen der Aecker beschützte, und die vom Cerealischen Flamen, wenn er der Ceres und Tellus das cereale sacrum brachte, mit andern Feldgöttern angerufen wurde. Serv. ad Virg. Georg. 1. 21. (*H. M.*)

Occhiali, Renegat und türkischer Feldherr s. Kilig-Ali.

Occident s. Weltgegenden.

OCCIDENTALISCHES REICH. So lange Rom der einzige Mittelpunkt des römischen Reiches blieb, und der

1) cfr. De inquirenda veritate P. II. p. 422—24; Entretiens sur la metaphysique etc. et Lettre à un ami (1687). 2) cfr. Renati des Cartes principia philosophiae more geometrico demonstrata a B. Sp. et ejusd. Ethica.

Theorie nach ein Imperator seine Gewalt nicht anders ausüben durfte, als in Verbindung mit dem Senate und in den von der Republik beibehaltenen Formen, war die Einheit und Untheilbarkeit des Imperiums ein in der Natur des Stats liegendes Grundgesetz. Erst von dem Augenblicke an, wo zum erstenmal der Imperator in einem Feldlager gewählt worden war, ging eine große Veränderung in der Stellung der Gewalten vor, aus welchen der Statsmechanismus des römischen Reiches bestand. Schon damals sah Tacitus ahnend voraus, daß die Enthüllung des Geheimnisses, die höchste Statsgewalt könne anderswo, als zu Rom, und von andern, als vom Senate und Volke verliehen werden, der Hauptstadt und dem Ansehen der in ihr befindlichen obersten Behörden einen Todesstoß versetzt habe [1]). Die Ernennung der Imperatoren durch das Heer mußte nothwendig zu streitigen Wahlen führen; wenn auch anfangs die Streitenden noch die Anerkennung des Senats als einen Beweis ihrer Rechtmäßigkeit betrachteten, so mußte doch Rom mit allen an ihm haftenden historischen Erinnerungen immer mehr in den Hintergrund treten, je öfter der Fall vorkam, daß auf den Thron der Cäsaren Männer gesetzt wurden, die unter Barbaren geboren und im Lager herangewachsen, die Hauptstadt des Imperiums nie sahen. Sollte daher das ungeheure von allen Seiten durch feindliche Einfälle gefährdete Reich nicht in so viele Staten auseinander fallen, als es Provinzen mit Legionen gab, so mußte zuerst eine Theilung der höchsten Statsgewalt eintreten, die dann zu einer Scheidung des Reiches in zwei selbständige Massen führte. Man muß daher zuerst die Umstände kennen, durch welche die Nothwendigkeit einer Theilung gezeigt und unter welchen die Theilung wirklich zu Stande gebracht wurde, ehe man zweitens die Geschichte des einen Theiles betrachten, und sie bis zur Auflösung desselben verfolgen kann; diesen beiden Punkten werde ich als dritten Abschnitt die Wiederherstellung des occidentalischen Reiches durch Karl den Großen nebst der Entwickelung des daran geknüpften statsrechtlichen Begriffes hinzufügen.

1. Die natürlichen Unterschiede der Lage und des Volkscharakters bildeten zwischen den östlichen und westlichen Theilen des römischen Imperiums eine Trennung, die jedesmal als Rivalität hervortreten mußte, so oft die vereinigenden Statsformen ihre zusammenhaltende Kraft verloren. Schon in den letzten Zeiten der Republik hatten die Häupter der Parteien sich dieser Trennung bedient, um einander mit den rivalisirenden Kräften beider Theile zu bekämpfen. Brutus und Cassius führten die Orientalen gegen die occidentalischen Streitkräfte der Triumviri auf das Schlachtfeld bei Philippi; die siegreichen Triumviri erkannten die Trennung ebenfalls an, indem sie bei der Theilung den Orient von dem Occident schieden; der Kampf zwischen Antonius und Octavianus war noch einmal auch zugleich ein Kampf der beiden Theilen des römischen Imperiums. Nach der Vereinigung des Ganzen unter Octavians Alleinherrschaft ging die Rivalität beider Theile auf die in ihnen stationirten Legionen über; denn der Osten und Westen hatte jeder seine besondern Feinde und Heere; während in jenem die Parther und nachher die Perser den Römern das Gleichgewicht hielten, wurde dieser von den germanischen Völkern bedroht. An den Ufern des Rheins und der Donau lagen die Hauptstreitkräfte des einen, und an den Ufern des Euphrates, sowie in den Garnisonsstädten von Syrien und Ägypten die Legionen des andern Theils. Von dem Augenblicke an, wo das Militär allein die Volkskraft und den Volkswillen repräsentirte und zum erstenmal sich die Besetzung der höchsten Statswürde anmaßte, mußte die Rivalität des Ostens und Westens wieder in den Heeren hervortreten; wir sehen daher die orientalischen Legionen dem von den germanischen Truppen gewählten Vitellius den Vespasianus entgegenstellen. Der militärischen Willkür wurde zwar noch einmal ein Zaum angelegt durch das von Nerva angenommene System, den Thron der Imperatoren vermittelst der Adoption zu besetzen, und Rom verdankte in der That demselben ausgezeichnete Männer, welche die Einheit und Ruhe im Innern erhielten und dem State Sicherheit gegen auswärtige Feinde verschafften, allein kaum war durch die erbliche Nachfolge des Commodus das Adoptionssystem aufgegeben, und durch die Ermordung des Commodus der Willkür des Militärs von neuem der Weg zur Einmischung geöffnet, als auch sogleich die Besetzung des Throns vom Senat und von den Heeren in Anspruch genommen wurde. Der Senat stellte den Pertinax auf, die Prätorianer verkauften die höchste Statswürde an den Julianus und die über diesen schnöden Handel entrüsteten Legionen riefen ihre Generale zu Imperatoren aus, nämlich die britannischen Legionen den Spurius Albinus, die pannonischen den Septimius Severus, und die orientalischen den Pescennius Niger. Noch dachte zwar Niemand an eine Theilung der Statsgewalt, sondern die Ernennung mehrerer Imperatoren führte zu Bürgerkriegen, aus denen der Sieger nach Vernichtung seiner Nebenbuhler als einziger Imperator hervorging, allein da sich ähnliche Auftritte immer wiederholten, so konnten nur zwei Dinge eintreten, entweder ein Auseinanderfallen des Reiches in mehrere Staten oder eine von dem Imperator ausgehende Vertheilung seiner Gewalt an mehrere Mitregenten, um den verschiedenen Theilen des Imperiums und den darin aufgestellten Legionen die gesetzmäßige Auctorität des Herrschers auf den Nacken zu legen und ihnen die Gelegenheit zur Erhebung neuer Imperatoren entweder ganz zu entziehen oder doch wenigstens zu erschweren. Das letztere erfolgte aber nicht eher, als bis das erstere fast unvermeidlich zu werden drohte. Kaum waren nämlich nach der Gefangennehmung des Imperators Valerianus durch die Perser im Jahre 259 die Zügel der Regirung in die Hände seines Sohnes Gallienus gekommen, die zu schwach waren, um die erschlafften kräftig zusammenzuziehen, als achtzehn Usurpatoren der höchsten Gewalt auftraten, und in den Provinzen, wo sie commandirten, dieselbe mit dem Titel des Imperators an sich rissen [2]). Diese Zerstückelung des Reiches in einer Zeit, wo die Perser die östlichen und die Germanen die westlichen Grenzen siegreich überschritten, brachte das römische

1) Tacit. hist. lib. 1, cap. 4: evulgato imperii arcano, posse principem alibi, quam Romae fieri.

2) Die Mühe, welche sich Treb. Pollio in seinen triginta tyrann. gibt, die Zahl der Usurpatoren auf dreißig zu erhöhen, hat in der absurden Vergleichung mit den 30 Tyrannen zu Athen ihren Grund. Tillemont hat nur achtzehn zusammengezählt, und Gibbon ebenfalls mit Gallienus nur neunzehn herausgebracht. Vergl. *Gibbon*, hist. of the decline and fall of the Roman empire. T. I. p. 381 nach der Leipziger Ausgabe von 1829.

Imperium an den Rand des Unterganges. Es gehörte das militärische Talent und die energische, selbst den zügellosen Soldaten furchtbare Strenge des Aurelianus dazu, um die Einheit des Reiches wiederherzustellen; im Jahre 274 feierte er in einem glänzenden Triumphe die Resultate seiner Siege über die Usurpatoren und die Feinde des Reiches. Daß aber die wiederhergestellte Ordnung nur durch eine Veränderung des Systems dauernd werden könne, zeigten die Erscheinungen unmittelbar nach Aurelianus Tode. Seine Strenge hatte zwar so wohlthätig gewirkt, daß die Soldaten die Wahl eines neuen Imperators dem Senate überließen, allein die unpassende Art, mit der sich der Senat des Auftrages entledigte, führte das alte Übel und alle Unordnungen im Gefolge desselben wieder herbei. Der vom Senate gewählte Tacitus war zu alt und kraftlos für eine unbändige Soldatesca; er wurde ermordet, und während die westlichen Provinzen seinen Bruder Florianus als seinen Nachfolger anerkannten, riefen die orientalischen Legionen den Probus zum Imperator aus. Die Willkür des Heeres erhob und stürzte von neuem die höchsten Gewalthaber, bis Diocletianus im Jahre 285 von den Legionen im Osten und Westen des Reiches anerkannt und vom Senate bestätigt, die schon längst von den Umständen bewiesene Nothwendigkeit einer Veränderung des Systems deutlich genug fühlte, um ihr nachzugeben. — Da in dem künstlichen Mechanismus des römischen States wie in einem Uhrwerke alles stillstand oder schlecht ging, sobald das Hauptrad stockte, so kam es darauf an, die Triebfedern der Statskraft zu vermehren und den Störungen von innen und außen eine abstoßende Kraft entgegenzusetzen. Die Person des Imperators hätte zugleich in mehreren Theilen des Reiches anwesend und mehreren Zweigen der Statsverwaltung auf einmal gewachsen seyn müssen, wenn die bisherigen Empörungen und Verwirrungen verhütet werden sollten; wenn ein tüchtiger Imperator zu gleicher Zeit an der Spitze der Hauptheere stehen konnte, so verging dem kühnen General die Lust zur Empörung und dem nachlässigen Heerführer fehlte die Entschuldigung, daß er erst aus der Ferne Verhaltungsbefehle habe einholen müssen. Zugleich mußte die Succession so bestimmt seyn, daß sich weder der Senat wieder auf eine unpassende, noch die Armee auf eine brutale Weise einmischen durfte, sondern daß der Regierungswechsel kaum als eine Veränderung bemerkt wurde. Von diesem Gesichtspunkte aus beschloß Diocletian, die Person des Imperators zu vervielfältigen, ohne dadurch dem Reiche oder der höchsten Würde die Einheit zu entziehen; es sollte vielmehr ein Wille die Imperatoren beleben, und sie nur als eine Person erscheinen lassen. Er theilte daher zuerst im Jahre 286 die höchste Gewalt mit seinem Freunde Maximian und übernahm selbst die Vertheidigung und Verwaltung des Orients, während er seinem Collegen den Occident überließ. Um zugleich ihre künftigen Nachfolger im voraus zu bestimmen und sie unter ihrer Aufsicht in die Geschäfte einzuführen, erwählte sich jeder einen Gehilfen und designirten Nachfolger; sie selbst nahmen das Diadem und den Titel Augustus als ein Unterscheidungszeichen in Bezug auf ihre Nachfolger an, die sich mit dem bescheidenen Namen Cäsar begnügen mußten. Im Jahre 292 ernannte Diocletian den Galerius und Maximian den Constantius Chlorus zum Cäsar; jeder adopturte denselben, und so vereinigte sich das Theilungssystem, das sich auf der Stelle als vortheilhaft erwiesen hatte, mit dem Adoptionssystem, welches frühere Zeiten der römischen Reichsgeschichte so gesegnet hatte, daß sie in den Augen derer, die das Glück der Menschheit in den ruhigen Genuß aller Bequemlichkeiten setzen, als die glücklichste Periode der Weltgeschichte erscheinen [3]). Dadurch, daß die Cäsaren nach dem Tode oder der freiwilligen Abdankung der Augusti an die Stelle derselben treten, und ihren bisherigen Platz sogleich durch die Ernennung neuer Cäsaren ausfüllen mußten, war die Nachfolge gesichert, und bei der Voraussetzung, daß die Wahl jedesmal nur auf würdige und befreundete Personen fallen würde, war auch keine Disharmonie für den Begriff der Einheit zu fürchten, in welchem die von mehreren zugleich ausgeübte Statsgewalt sich vereinigen sollte. Denn die Edicte wurden im Namen aller vier Gewalthaber bekannt gemacht, und sollten als der Ausfluß ihrer gemeinschaftlichen Auctorität betrachtet werden. Die Vortheile dieses Systems wogen bei weitem die Nachtheile auf, welche für die Unterthanen darin lagen, daß die Vermehrung der obersten Gewalthaber, die glänzende Einrichtung ihrer Hofhaltungen und die Vergrößerung des Beamtenpersonals größere Unkosten verursachte und mehr Einkünfte erfoderte. Da es nicht ein vorübergehendes Mittel seyn, sondern ein Grundgesetz der Reichsverfassung bleiben sollte, so schienen dem römischen Reiche neue Zeiten der Ruhe im Innern und der Kraft nach außen hin bevorzustehen, allein so gut es darauf berechnet war, die ihm von andern zugedachten Störungen zu verhüten, so hatte es doch an der Uneinigkeit der Gewalthaber selbst einen gefährlichen Feind in seinem Innern, und diese blieb auch nicht lange aus. Nachdem nämlich Diocletian und Maximian im Jahre 305 ihre höchste Würde freiwillig in die Hände ihrer bisherigen Cäsaren niedergelegt hatten, mußten an die Stelle derselben zwei neue Cäsaren ernannt werden; Galerius drängte zwei seiner Freunde, Severus und Maximinus, in diese Würde ein und setzte des Constantius Sohn Constantinus zurück, der außer der Rücksicht auf seinen Vater auch durch Verdienste und Talente Anspruch darauf hatte. Dadurch ward das Vertrauen zwischen den Gewalthabern gestört, und durch die Einmischung von Haß, Neid und Eifersucht wurde das System, dessen Hauptstütze ein gegenseitiges gutes Einverständniß war, auf der Stelle aufgelöst. Constantinus ließ sich nach seines Vaters Tode (306) von den Legionen zum Imperator und Augustus ausrufen, und mit diesem einen Beispiel der soldatischen Willkür, welches sogleich Nachahmer fand, brach die alte Unordnung wieder über das Reich herein. Die Vereinigung des Ganzen unter einem Imperator war nun das einzige Mittel zur Wiederherstellung der Ruhe und die Basis für ein neues System; es gelang dies zum Theil dem Glücke, zum Theil den Talenten Constantins, allein erst nach einem sechszehnjährigen Kampfe, in welchem er einen seiner Nebenbuhler nach dem andern stürzte [4]).

3) Hegewisch über die für die Menschheit glücklichste Epoche in der römischen Geschichte. Hamburg 1800. 8.

4) Vergl. den vom Verfasser dieses Artikels ausgearbeiteten Artikel Constantin I. der Große in der ersten Section dieser Allgem. Encyclop. der W. und K. Band XIX. S. 154—158.

Constantin suchte den Zweck, welchen Diocletian durch die Theilung der Statsgewalt verfehlt hatte, durch eine Vervollkommnung des Statsmechanismus und besonders durch die Trennung der Civilgewalt von der Militärgewalt zu erreichen. Was den ersten Punkt betrifft, so verband er mit einer neuen Eintheilung des Reiches eine streng geordnete Beamtenhierarchie; durch die Vertheilung der obrigkeitlichen Gewalt an eine Menge einander controlirender Behörden entzog er den Untergebenen die Stärke, deren sich die früheren Statthalter der Provinzen oft zu glücklichen Empörungen bedient hatten. Vor allem aber gründete er seine Sicherheit auf die Trennung der Civilgewalt von der Militärgewalt. Er bildete durch die eine Gewalt ein Gleichgewicht gegen die andere und erwartete von ihrer gegenseitigen Eifersucht und Beschränkung die Sicherheit des regirenden Monarchen gegen Unternehmungen ehrgeiziger Civilpräfecten oder kühner Militärbefehlshaber. Er erreichte auch in der That seinen Zweck, allein auf Unkosten des Stats, da sich beide Gewalten überall hinderlich in den Weg traten und die Eifersucht, welche sie von der Vereinigung gegen den Monarchen abhielt, auch in die Verwaltung öffentlicher Geschäfte übertrugen, in welcher beide zugleich wirken sollten. Für die Fortentwickelung der Nothwendigkeit, die beiden Haupttheile des römischen Reiches in zwei selbständige Staten zu scheiden, ist keine von Constantins Anordnungen so wichtig, als die Anlegung einer neuen Hauptstadt in dem Orient. Rom hatte schon längst seine Bedeutung verloren. Die Ansprüche des Senats paßten eben so wenig zu der veränderten Verfassung des Reiches, als die Ausgelassenheit und der zügellose Spott des ehemals souveränen römischen Volkes zu der Würde des Imperators. Constantin schuf daher für seine neue Regirung auch einen neuen Regirungssitz, und zwar in dem Theile des Reiches, der für die Formen und den Glanz eines asiatischen Despotismus empfänglicher war, als der Westen. Er schwankte lange in der Wahl des Ortes; Ilium, Sardica, Sigeum, Chalceden erhielten abwechselnd seine Billigung, bis die überwiegenden Vortheile, welche das alte Byzanz darbot, seinen Entschluß zu Gunsten dieser Stadt bestimmten. Bis zum Jahre 330 war die neue nach ihm benannte Stadt Constantinopel zur Einweihung fertig; ihre ungeheure Ausdehnung füllte sich bald mit prachtvollen Gebäuden, und die neuen Hofämter trugen ebenso viel als die auf die Einwohner übertragenen Privilegien dazu bei, die Hauptstadt des Ostens zu einem Glanze und zu einer Bedeutung zu erheben, die sich mit dem alten Rom messen konnte. Schon bei der Theilung des Reiches unter Constantins Söhne bildete der Orient mit der Hauptstadt Constantinopel einen besondern Theil; wenn auch aus den Bruderkriegen der Söhne Constantins das Reich unter Constantius noch einmal als ein Stat hervorging, und Julian Kraft genug hatte, der Verwaltung und Vertheidigung des Ganzen gewachsen zu seyn, so würde doch schon Julians Nachfolger Jovian die Last zu schwer für sich allein gefunden haben, wenn er lange genug gelebt hätte, um sie kennen zu lernen. Wenigstens war das erste, was der zu seinem Nachfolger ernannte Valentinian that (364), die Theilung des Reiches mit seinem Bruder Valens; er selbst, als ein der griechischen Sprache unkundiger Mann, übernahm die Verwaltung des Occidents und überließ seinem Bruder den Orient. Noch immer kann aber die Theilung nicht als die entschiedene Trennung in zwei Reiche betrachtet werden, da es Theodosius dem Großen im Jahre 394 gelang, das ganze Reich noch einmal unter sich zu vereinigen; erst mit der Theilung des Reiches unter die beiden Söhne des Theodosius beginnt die Selbständigkeit des occidentalischen Reichs, weil beide Theile von nun an bei ihrer Politik keine Rücksicht mehr auf einander nahmen, sondern öffentlich und heimlich einander entgegenarbeiteten, und weil das Bestreben beider Regirungen nach der Alleinherrschaft sie immer weiter von einander entfernte.

II. Geschichts des occidentalischen Reiches von Honorius bis zu seiner Auflösung. Das occidentalische Reich bestand bei dem Regirungsantritte des Honorius im Jahr 395 aus der ganzen Praefectura Italiae und Galliarum und aus der Hälfte der Praefectura Illyrici: es umfaßte also außer Italien und den dazu gehörigen Inseln alles, was in Afrika römisch war, mit Ausnahme von Ägypten, welches zu den Praefectura Orientis gehörte; es umfaßte Spanien, Gallien und Britannien, und von Illyricum den Theil, welcher von den Provinzen Noricum, Pannonien und Dalmatien gebildet ward. Was den Umfang, Reichthum und die Volkszahl betrifft, so waren beide Theile des Reiches bei ihrer letzten und dauernden Trennung einander ziemlich gleich; das occidentalische Reich würde den Vorzug besessen haben, die kriegerischsten Völker zu seinen Unterthanen zu zählen, wenn nicht auch der Occident schon in dieser Beziehung auf einer gleichen Stufe mit dem Orient gestanden hätte. Denn seit Constantin waren die römischen Heere aus den kriegerischen Barbaren recrutirt worden und Fremde in die höchsten Hof- und Kriegswürden gekommen. Das Vordringen der Hunnen nach Westen hatte schon die ganze germanische Welt in eine unruhige Bewegung gebracht; die Provinzen des östlichen Reiches wurden von den flüchtigen Gothen überschwemmt und die Grenzen des westlichen von andern germanischen Stämmen siegreich überschritten, und beide Reiche wußten sich nicht anders zu helfen, als dadurch, daß sie die Eingedrungenen aufnahmen, um sie den fernern Angriffen entgegenzustellen. Der elfjährige Honorius begann die Regirung des occidentalischen Reiches unter der Leitung eines Barbaren, des Vandalen Stilico. Er nahm seinen Sitz in der durch Sümpfe und Befestigungen geschützten Stadt Ravenna. Es war ein Glück für ihn, daß er an einem so kraftvollen und kriegerischen Manne, wie Stilico, eine Stütze hatte, und bei seinem unmündigen Alter war es weniger eine Schande für ihn, sich ganz der Leitung eines so fähigen Mannes hinzugeben, als für seinen erwachsenen Bruder Arcadius, unter der Herrschaft ränkevoller Minister, elender Verschnittener und brutaler Kriegsbefehlshaber zu stehen. Bei dieser Abhängigkeit der beiden Kaiser hing das Schicksal der Reiche von den persönlichen Interessen der am Hofe und bei dem Heere angesehensten Männer ab, und diese waren größtentheils Fremde, denen die Waffen ihrer Landsleute zu Gebote standen. Dem Streben Stilico's nach Alleinherrschaft setzte der Hof zu Constantinopel nicht blos Ränke, sondern auch Feindseligkeiten entgegen. Er veranlaßte die Empörung des Gildo in Afrika, und, nachdem diese von Stilico unterdrückt worden war (398), Einfälle der Gothen in das abendländische Reich. Die Gothen unter Alarich waren nämlich dadurch in den Dienst des orientalischen Reichs genommen worden, daß ihnen die Regi-

rung zu Constantinopel ihren Antheil an Illyricum eingeräumt und ihrem Anführer Alarich die Verwaltung dieser Provinz unter dem Titel eines Magister Militum übertragen hatte. Alarich rückte im Jahre 402 durch Pannonien, Noricum, Rhätien und über die julischen Alpen in Italien ein, und um sich mit seinem bedeutenden Heere messen zu können, mußte Stilico die Truppen aus Britannien und vom Rheine an sich ziehen und diese nicht weniger bedrohten Grenzen eine Zeitlang ohne Vertheidiger lassen, damit er die unmittelbare Gefahr von Italien abwenden konnte. Durch seine Siege bei Pollentia und Verona befreiete er zwar Italien, allein er fand es angemessen, die Gothen in dasselbe Dienstverhältniß zu dem occidentalischen Reiche zu bringen, in welchem sie schon zu dem orientalischen Reiche standen; er überließ ihnen daher den andern Theil von Illyricum, welcher zu dem occidentalischen Reiche gehörte, und schloß mit Alarich ein enges Bündniß. Die Aufnahme ganzer barbarischer Völker in das Reich und in den Dienst desselben mußte nothwendig die Auflösung desselben herbeiführen, und eine kluge Politik erfoderte daher, die Zahl der barbarischen Truppen nicht über die Noth zu vermehren. Aus diesem Grunde weigerte sich auch Stilico, einem großen Haufen germanischer Kriegsleute, der unter Rhadagais in das Reich einbrach (405), Dienste anzubieten; er hätte demselben nur ein Land anzuweisen brauchen, wie er es eben den Gothen angewiesen hatte, um ihn aus einem Feinde in einen Freund und Unterthanen des Reiches zu verwandeln, allein es war vorauszusehen, daß in diesem Falle die germanische Macht im Schooße des occidentalischen Reiches mit der Zeit dem gesetzlichen Ansehen des Imperators über den Kopf wachsen würde, und Stilico zog es also vor, den Rhadagais als Feind zu behandeln. Durch die Kunst, mit welcher er die Beschaffenheit der Apenninen zu so meisterhaften Stellungen benutzte, daß er die feindlichen Kriegsscharen einschloß, ohne den Verzweifelten ein Treffen zu liefern, rieb er sie vollständig auf und konnte den geringen Rest ohne Gefahr seinen Truppen einverleiben und dadurch die Lücke ersetzen, die der Krieg in seinen eigenen Reihen angerichtet hatte. Stilico hatte aber Italien nur auf Unkosten von Gallien gerettet, und der Sicherheit von Rom das Wohl der entfernten Provinzen zum Opfer gebracht. Die Vandalen und andere germanische Kriegsschaaren brachen über die von Truppen entblößte Rheingrenze in Gallien ein und hausten mit einer Zerstörungswuth, die ihrem Namen eine schreckliche Berühmtheit verschafft hat; zugleich erhoben die Britannier den Constantinus zum Imperator, welcher sodann nach Gallien überging und dadurch, daß er die Haufen, die dieses Land bisher verheert hatten, in seinen Dienst nahm, die Ordnung wiederherstellte. Stilico, der seiner Abstammung nach selbst ein Germane war, der allein das Band bildete, durch welches die ausländischen Truppen und die germanischen Völker auf dem Boden des Reiches an dasselbe geknüpft wurden, war der Einzige, von dem Rettung gehofft werden konnte, und gerade in dem kritischen Augenblicke fiel er als ein Opfer von Hofkabalen. Der Hof zu Ravenna betrachtete nämlich den drohenden Ruin des Reiches als eine Folge von Stilico's Verrätherei; der Höfling Olympius wußte es dem Kaiser wahrscheinlich zu machen, daß Stilico sich selbst oder doch seinem Sohne Eucherius die Krone bestimmt habe, und da der Oberbefehlshaber der Gothen in kaiserlichen Diensten, Sarus, sich bereitwillig zeigte, zu Stilico's Sturze mitzuwirken und dessen Platz zu ersetzen, so schien Stilico nicht länger unentbehrlich. Honorius gab daher zur Ermordung seines ersten Ministers und Kriegsbefehlshabers seine Einwilligung. Der Anfang zur Unterdrückung des mächtigen Mannes wurde damit gemacht, daß die römischen Soldaten zu Pavia einen Aufstand erregten und ihre ausländischen Officiere, die dem Stilico getreu waren, erschlugen. Dann wurde er selbst in Bologna überfallen, seine hunnische Garde ward niedergehauen und er selbst entkam mit Mühe dem Schwerte seiner Verfolger nach Ravenna und an den Altar der dortigen Hauptkirche. Er ließ sich aber durch arglistige Versprechungen aus seinem Asyl locken und wurde auf der Stelle getödtet (408). Mit Stilico fiel die Hauptstütze des occidentalischen Reiches und der Gang der Ereignisse rächte die Undankbarkeit, mit welcher Honorius den Beschützer seiner Jugend und den Vertheidiger seines Reiches einem unwürdigen Nebenbuhler aufgeopfert hatte [5]).

Die unmittelbare Folge von Stilico's Tode war, daß alle Germanen in römischen Diensten, welche blos durch die Persönlichkeit des Oberbefehlshabers an das Reich geknüpft waren, ihr Verhältniß zu demselben als aufgelöst betrachteten und um so mehr, da man ihnen die Bedingungen nicht halten zu wollen schien, unter welchen sie in jenes Verhältniß getreten waren. Vierzigtausend Mann von den römischen Truppen gingen daher zu Alarich über, der die Rache seines Freundes Stilico und die Verletzung der mit ihm eingegangenen Verträge zum Vorwande nahm, um in Italien einzufallen. Die Sicherheit, deren Honorius in den Sümpfen und hinter den Mauern von Ravenna genoß, ermuthigte ihn, Alarichs Foderungen zurückzuweisen und hinderte ihn, das alte Verhältniß dadurch wiederherzustellen, daß er den Gothen Venetien, Noricum und Dalmatien überließ und ihrem Anführer Stilico's Gewalt als magister utriusque militiae anvertraute; allein er hatte keine Macht, die dem siegreichen Gothen gewachsen gewesen wäre, und Rom selbst mußte sich von der gedachten Eroberung loskaufen. Alarich zog indessen eine von dem römischen Kaiser erhaltene rechtmäßige Gewalt einer usurpirten vor, und da er eine solche nicht von Honorius bekommen konnte, so beschloß er, einen Gegenkaiser aufzustellen. Er zwang daher im Jahre 409 durch die Besetzung von Rom den dortigen Senat, den Stadtpräfekten Attalus als Kaiser anzuerkennen. Attalus ertheilte nun sogleich dem Alarich selbst die Oberbefehlshaberstelle über alle Armeen des occidentalischen Reiches und ernannte dessen Schwager Ataulf zum Comes domesticorum. Er sollte aber blos dazu dienen, um dem rechtmäßigen Kaiser die Bewilligung der gemachten Foderun-

5) Stilico's Verwaltung und Thaten sind am meisten von seinem Freunde und Schützlinge Claudianus in dem Gedichte de laudibus Stilichonis und in den Gedichten auf die verschiedenen Consulatsjahre des Honorius gepriesen worden. Auf jeden Fall ist Stilico ebenso das Opfer eines ungegründeten Verdachts und der Ränke von Feinden und Nebenbuhlern geworden, wie Wallenstein, dessen Schicksal mit dem des römischen Generalissimus eine interessante Ähnlichkeit hat; nur hat Stilico nicht so sehr, wie Wallenstein, durch ein zweideutiges und geheimnißvolles Wesen Ursache zum Argwohn und Grund zu Verläumdungen gegeben, und sich durch größere Verdienste einen höhern Anspruch, als dieser, auf die Dankbarkeit seines Gebieters erworben.

gen abzupressen, und als Honorius sich nicht dazu verstehen wollte, ließ Alarich den Gegenkaiser wieder fallen, und kühlte seinen Unwillen und seine Rache durch die Eroberung und Plünderung Roms. Alarich's Tod im Jahre 410 bahnte den Weg zur Wiederaussöhnung der Gothen mit dem Kaiser Honorius und zur Wiederherstellung des Verhältnisses derselben zum occidentalischen Reiche. Ihr Anführer Ataulf erhielt die Hand der kaiserlichen Prinzessin Placidia und eine Anweisung auf das von germanischen Haufen besetzte Spanien; die Gothen zogen daher nach Gallien, wo unterdessen Constantin von seinem General Gerontius gestürzt und dieser von dem durch Honorius abgeschickten Constantius unterdrückt worden war; da sie Miene machten, sich in Gallien selbst festsetzen zu wollen, so kam es zwischen ihnen und Constantius zum Streit, bis sie sich endlich dazu verstanden, dem mit Honorius geschlossenen Vertrage gemäß nach Spanien aufzubrechen. Sie waren aber kaum in der Nähe von Barcellona angekommen, als Ataulf ermordet wurde (415). Wie wenig sein Nachfolger im Commando, Siegreich, den Vertrag mit Honorius zu halten gesonnen war, zeigte er durch Placidias harte Behandlung, allein da er schon nach sieben Tagen erschlagen ward, so schloß der an seine Stelle getretene Anführer der Gothen Wallia mit Constantius einen neuen Vertrag; er lieferte demselben des Honorius Schwester Placidia und dessen ehemaligen Gegner Attalus aus und übernahm die Bekämpfung der Barbaren in Spanien und die Besetzung ihres Gebietes unter römischer Oberherrschaft; Honorius konnte daher mit Recht die Siege der Gothen als Siege der Römer im Jahre 418 durch einen Triumpheinzug in Rom feiern [6]).

Die Rettung Galliens hatte Honorius seinem tapfern General Constantius zu verdanken. Um denselben noch enger an sich zu knüpfen, vermählte er ihn im Jahre 417 mit Ataulfs Witwe Placidia, mußte ihm aber auch, um dem Ehrgeiz der kaiserlichen Prinzessin und königlichen Witwe zu genügen, die Würde eines Cäsars und bald darauf sogar die eines Augustus ertheilen. Constantius starb aber schon sechs Monate nach seiner Ernennung zum Augustus, und Placidia, die sich mit ihrem Bruder nicht mehr vertragen konnte, flüchtete mit ihren Kindern Valentinian und Honoria an den Hof des orientalischen Kaisers. Da Honorius keine Kinder hatte, so mußte die Entfernung des rechtmäßigen Erben der occidentalischen Kaiserwürde zu neuen Usurpationen Gelegenheit geben, sobald Honorius im September 423 gestorben war. Das occidentalische Reich hatte unter seiner Regirung seine Gestalt wesentlich verändert. Durch die Aufnahme ganzer Völker in die Grenzen des Reiches war dasselbe schon zerstückelt worden, und es brauchte nur das schwache Band der Anerkennung der römischen Oberhoheit von Seiten der germanischen Heerkönige zerrissen zu werden, so war die natürliche Folge, daß das occidentalische Reich in so viele besondere Staten auseinanderfiel, als sich germanische Völker in demselben niedergelassen hatten. Von der Donau an bis nach Spanien hin durchschnitt eine zusammenhängende Kette von germanischen Völkern, die einen Landbesitz angewiesen erhalten hatten, die Mitte des occidentalischen Reiches und trennte die südliche Hälfte von der nördlichen. Aus diesem Grunde war auch von dem Hofe zu Ravenna die Verbindung mit Britannien und Armorika schon seit dem Jahre 409 aufgegeben worden; Honorius hatte gern seine Einwilligung zur Trennung dieser Länder vom occidentalischen Reiche und zu ihrer selbständigen Einrichtung gegeben, um nur der Sorge für ihre Vertheidigung überhoben zu seyn [7]). Selbst in Italien dominirten die fremden Truppen, und ihre Anführer entschieden über die Besetzung des Kaiserthrons, so daß einer derselben nur einmal den Thron erledigt zu lassen, und Italien auf dieselbe Art zu behandeln brauchte, wie andere Provinzen des Reichs von den germanischen Völkern in Besitz genommen worden waren, so hörte das occidentalische Reich von selbst auf, und die Staten, welche vermöge ihrer Anerkennung des römischen Imperators als ihres obersten Herrn noch immer als zum Reiche gehörig betrachtet werden konnten, traten dann selbständig hervor. Die Vollendung dieser schon begonnenen Umwandlung war nicht mehr fern. Nach des Honorius Tode erhoben die Truppen ohne Rücksicht auf dessen Neffen Valentinian, der am orientalischen Hofe erzogen wurde, den Primicerius Johannes auf den kaiserlichen Thron; der General Aetius, zwar ein Römer von Geburt, aber von seiner ersten Jugend an in barbarischen Feldlagern erzogen, und mit den Sitten der Gothen ebenso vertraut, als mit den der Hunnen, bei welchen er abwechselnd als Geißel gelebt hatte [8]), eilte zu den Hunnen, um hier ein Miethheer für den Kaiser Johannes zu werben. Denn der Kaiser des orientalischen Reiches hatte den Johannes nicht anerkannt, sondern seinen Armeen unter Ardaburius und Aspar den Befehl gegeben, den jungen Valentinian auf seines Oheims Thron zurückzuführen. Aetius kam mit seinen 60,000 Hunnen zu spät; drei Tage vor seiner Ankunft war der von seinen Truppen verrathene Johannes dem General Aspar in die Hände gefallen, und sogleich hingerichtet worden. Aetius hatte sein Heer zum Dienste des Johannes herbeigeführt, allein da es demselben lediglich um Sold zu thun war, so bot er dem Valentinian seine Dienste an, und dieser mußte das Anerbieten annehmen, um nur einen so wichtigen Mann nicht gegen sich zu haben. Aetius spielte nun an Valentinians Hofe die Rolle, welche Stilico unter Honorius gespielt hatte; blos der von der Kaiserin Mutter begünstigte Bonifacius, welcher die Statthalterschaft in Afrika verwaltete, stand ihm im Wege, und seine Kabalen zum Sturze dieses Nebenbuhlers veranlaßten den Verlust der Provinz Afrika und der Inseln Sardinien und Korsika für das occidentalische Reich. Um nämlich dem Bonifacius das Vertrauen der Kaiserin Mutter zu entziehen, machte ihn Aetius bei derselben verdächtig, als ob er die unabhängige Herrschaft über seine Provinz an sich reißen wolle; sie brauche nur, fügte er hinzu, ihn einzuladen, nach Rom zu kommen, so werde sie sehen, daß er im Bewußtseyn seiner Schuld nicht wagen werde, zu erscheinen. Zu gleicher Zeit hatte er im vertraulichen Tone eines Freundes den Bonifacius vor den hinterlistigen Anschlägen der

6) Uber die Verträge und Züge der Gothen s. Olympiodor. in eologis hist Byzant. Jornandes de reb. Get. cap. 31 et 32.

7) Die Trennung Britanniens und Armorikas ist ausführlich dargestellt von Gibbon, T. V. p. 305 sqq. nach der oben angeführten Ausgabe. 8) Eine Hauptstelle über des Aetius Abstammung, frühere Verhältnisse und Charakter findet man, wo man sie nicht suchen sollte, in des h. Gregorius von Tours hist. eccles. Francorum lib. II. cap. 8. ap. Du Chesne scriptt. rer. Franc. T. I. p. 277.

Kaiserin Mutter gegen sein Leben gewarnt, und ihm als Beweis für die Wahrheit seiner Mittheilung geschrieben, daß sie ihn nächstens nach Rom berufen werde, um ihn aus dem Wege zu räumen. Bonifacius achtete anfangs wenig auf die Warnungen eines Mannes, den er für seinen heimlichen Feind hielt, allein als er wirklich eine Einladung von Placidia nach Rom erhielt, ging er in die ihm gelegte Falle. Um dem ihm bevorstehenden Verderben zu entgehen, rief er die Vandalen aus Spanien nach Afrika, und beschloß sich mit Hilfe derselben gegen die kaiserliche Macht zu behaupten. Der vandalische Heerkönig Geiserich nahm die Auffoderung des Bonifacius an; im Gedränge durch die Gothen ergriff er diese Gelegenheit, um seinen Schaaren ein neues Land und ein neues Dienstverhältniß zu verschaffen, und landete mit der ganzen Masse seiner Vandalen und Alanen im Jahr 429 in Afrika. Des Bonifacius Freunde am Hofe wollten anfangs die Nachricht von diesen Vorfällen in Afrika gar nicht glauben; sie eilten selbst nach Afrika und öffneten nun dem hintergangenen Bonifacius sowol als bei ihrer Rückkehr der Kaiserin Mutter die Augen. Allein es war zu spät; die Vandalen wollten sich nicht mit einem Stück Geld abfinden lassen, und mit den Waffen konnten sie nicht vertrieben werden; Bonifacius mußte daher die Provinz Afrika räumen und der römische Hof froh seyn, daß Geiserich sich wenigstens, wie die übrigen germanischen Heerkönige im Innern des occidentalischen Reichs, zur Anerkennung der Oberhoheit des Kaisers Valentinian und zur Bezahlung eines jährlichen Tributs verstand [9]).

Bei seiner Ankunft an dem Hofe wurde Bonifacius nicht allein in die alte Gunst der Kaiserin Mutter wieder eingesetzt, sondern auch darin noch erhöht. Aufgebracht über die seinem Nebenbuhler bewiesenen Gunstbezeigungen rückte Aetius mit seinem Heere aus Gallien nach Italien und Bonifacius ging ihm entgegen; so schwach war schon die Regirung geworden, daß sie zusehen mußte, wie zwei ihrer Generale ihren Privatstreit in einer blutigen Schlacht ausfochten. Bonifacius siegte zwar, allein auf Unkosten seines Lebens; er starb an den im Treffen erhaltenen Wunden. Der Schmerz Placidia's über den Tod ihres Lieblings machte sich dadurch Luft, daß sie Aetius für einen Rebellen erklärte; Aetius flüchtete aber zu den Hunnen, wo er immer gastfreie Aufnahme und Unterstützung fand, und kam an der Spitze von 60,000 Mann zurück. Der Hof, zum Widerstande zu schwach, konnte nichts anderes thun, als sich mit Aetius wieder aussöhnen (434); er gab daher demselben den Oberbefehl über die Truppen zurück und bekleidete ihn mit dem Ehrenrange eines Patriciers. Es konnte auch in der That nur ein Mann, wie Aetius, der mit den Barbaren, welche entweder im Innern des Reiches waren, oder dasselbe von außen bedrohten, in den intimsten Verhältnissen stand, den über das occidentalische Reich hereinbrechenden Untergang noch um einige Decennien verzögern; seiner unermüdlichen Thätigkeit gelang es, das kaiserliche Ansehen in Gallien und Spanien aufrecht zu erhalten und Italien vor den Vandalen sicher zu stellen. Vor allen Dingen suchte er aber mit den furchtbaren Hunnen in freundschaftlichen Verhältnissen zu bleiben, und er brachte es wirklich durch seine Politik dahin, daß das occidentalische Reich lange mit den Bedrängnissen verschont blieb, durch welche das orientalische Reich von dem hunnischen Könige Attila gezwungen ward, eine seiner anmaßenden Foderungen nach der andern zu befriedigen. Als aber endlich eine Regirungsveränderung einen kraftvollern Imperator, den Marcianus, an die Spitze des orientalischen Reiches brachte und dieser den Foderungen des hunnischen Königs eine entschlossenere Sprache entgegensetzte, konnte es Aetius zwar nicht verhindern, daß Attila seiner Macht eine Richtung gegen das occidentalische Reich gab, allein er vereinigte wenigstens zum Schutze desselben alle in den römischen Statsverband aufgenommene germanische Völkerschaften [10]), und stellte der hunnisch-germanischen Macht, mit welcher Attila im Jahr 451 in Gallien eindrang, eine römisch-germanische Macht entgegen. Das Zusammentreffen beider führte zu der blutigen Schlacht in den Ebenen von Chalons, in welcher des Aetius Geschicklichkeit und seiner Verbündeten Tapferkeit den Sieg errang; Attila's Rückzug über den Rhein war die Folge seiner Niederlage. Er rächte sich im folgenden Jahre (452) durch einen Einfall in Italien selbst. Die in Gallien ansässigen Germanen waren um Italiens Schicksal wenig bekümmert, und Aetius konnte daher dem Feinde nur die Miethtruppen entgegenstellen; mit diesen schwachen Streitkräften wagte er aber nicht, die zahlreichen Hunnen aufzuhalten, sondern er rieth, durch Bitten den König zum Rückzuge zu bewegen. Es wurde daher der römische Bischof Leo, des Aetius Sohn Carpilio und der Vater des berühmten Cassiodor an Attila, welcher schon am Po stand, abgeschickt; die Bitten der Gesandtschaft gaben dem hunnischen König einen ehrenvollen Vorwand zum Rückzuge aus einem Lande, dessen Beschaffenheit nichts weniger, als für die Operationen eines hunnischen Heeres geeignet war, und Attila's Tod (453) befreiete bald das occidentalische Reich von der Furcht vor der hunnischen Macht.

Daß Valentinian das drückende Verhältniß fühlte, in welches er durch die Übermacht seines Generalissimus Aetius versetzt war, daß er selbst von Aetius einen Misbrauch der in den Händen desselben befindlichen Gewalt fürchtete, ist natürlich, allein es war eine Täuschung des Hofes, wenn er glaubte, durch die Ermordung des Aetius aus seiner Abhängigkeit erlöst zu werden. Der Verschnittene Heraclianus, welcher nach Placidia's Tode alles über den Kaiser vermochte, bedurfte um so weniger einer großen Mühe, ihn zum Morde seines Feldherrn zu bereden, da Valentinian glaubte, ihn nach Attila's Tode sehr gut entbehren zu können. Valentinian stieß den Aetius mit eigner Hand nieder (454) und vollendete die verrätherische That dadurch, daß er die Hauptanhänger desselben in den Palast rufen und sie ebenfalls tödten ließ. Aetius hatte die Macht der Barbaren in einem Gleichgewicht gegen einander und in der Unterordnung unter dem Imperator gehalten; die Folge seiner Ermordung war daher nicht eine Befreiung des kaiserlichen Hofes von der Abhängigkeit, sondern ein selbständigeres

9) Konrad Mannerts Geschichte der Vandalen. Leipzig 1785. 8.

10) Eine Aufzählung der germanischen Bundesgenossen des Aetius gibt die historia miscella bei Murator. scriptor. rer. Italic. T. I. p. 97.

Hervortreten der Barbaren. Keiner von den Hofleuten, die dem Kaiser die Hinwegräumung seines Feldherrn angerathen hatten, besaß Muth oder Fähigkeiten, um dessen Verlust zu ersetzen; der Kaiser dagegen hatte sich durch seine That der Gefahr ausgesetzt, ein Opfer der Blutrache zu werden, welche die Germanen in Diensten des Aetius diesem ihrem ehemaligen Führer schuldig zu seyn glaubten. Dies blieb auch nicht lange aus. Das erste Mal, wo der Kaiser sich im März 455 bei öffentlichen Spielen zeigte, fielen zwei Soldaten über ihn her und stachen ihn todt, ohne daß sich eine Hand zu seiner Vertheidigung regte. Der Senator Patronius Maximus wurde als ein Feind des ermordeten Valentian auf den blutigen Thron gesetzt. Drei Monate reichten hin, um seine Unfähigkeit zu zeigen, und als der Vandale Geiserich, der mit seiner Raubflotte auf der See herumschwärmte, die Schwäche Roms benutzte, um in die Tiber einzulaufen, wurde Maximus von dem Volke und den Soldaten erschlagen [11]). Die herrenlose Hauptstadt des occidentalischen Reiches war nun einer vierzehntägigen Plünderung durch die raubsüchtigen und grausamen Vandalen Preis gegeben, und was Rom an kostbaren Schätzen und bedeutenden Familien noch besaß, wurde auf die vandalischen Schiffe geschleppt und nach Karthago hinübergeführt [12]). Über die Besetzung des erledigten Thrones verfügten, wie ehemals die römischen Legionen, so jetzt die Barbaren; die Westgothen in Gallien ernannten den Flavius Mäcilius Avitus zum Kaiser und ermuthigten ihn zur Annahme der gefährlichen Würde durch das Versprechen ihres Beistandes (Aug. 455). Avitus wurde auch in Gallien und selbst von dem orientalischen Kaiserhofe anerkannt, allein in Italien nur mit Widerwillen aufgenommen; die Begünstigung der Gothen, durch welche er erhoben worden war, von denen er sich aber zu weit entfernt hatte, um sich mit ihrer Unterstützung halten zu können, brachte die Befehlshaber der germanischen Söldner in Italien gegen ihn auf; einer der vornehmsten derselben, der Sueve Ricimer, ertrug seine Zurücksetzung mit um so größerer Empfindlichkeit, je mehr Verdienste er sich um die Vertheidigung Italiens gegen die Vandalen erworben hatte. Ricimer konnte selbst des Beifalls der Römer sicher seyn, wenn er den gallischen Usurpator, wie man den Avitus in Rom nannte, absetzte; er benutzte daher den Augenblick, wo er von einem siegreichen Feldzuge gegen die Vandalen zurückkehrte, um dem Kaiser den Gehorsam aufzukündigen, und Avitus mußte sich entschließen, das kaiserliche Diadem mit einer Bischofsmütze zu vertauschen. Die Schonung seines Lebens beweist, wie unbedeutend er war. Die oberste Statsgewalt lag nun in den Händen eines germanischen Heerführers, und Ricimer behielt sie auch 7 Monate lang vom 16. Oktober 456, wo Avitus abgedankt hatte, bis zum 1. April 475. Da aber die nothwendige Folge dieses Zustandes das Auseinanderfallen des Reiches seyn mußte, weil die Militärbefehlshaber in andern Provinzen den Gehorsam, welchen sie dem Namen des Kaisers leisteten, einem Manne ihres Gleichen versagten, so war Ricimer genöthigt, in der Person eines Imperators dem Reiche von neuem einen Mittelpunkt zu geben. Obgleich die Macht des Imperators so tief gesunken war, wie die Bedeutung der Behörden und Regirungscollegien, welche noch immer mit ihren alten Namen in der Zusammensetzung der römischen Statsmaschine figurirten, aber so gut als stillstehende Räder waren, so erhielt sich doch eine traditionelle Scheu und Ehrfurcht gegen die Würde des Imperators und die Barbaren, welche jetzt zu dem römischen Reiche gehörten, hatten eben so viel Achtung für den Titel der Kaiser, als ihre Vorfahren Furcht vor der wirklichen Macht derselben gehabt hatten. Mit der kaiserlichen Würde hörte daher auch die Verbindung auf, in welcher die schon durch verschiedene Nationalitäten entfremdeten Theile des occidentalischen Reiches zu einander und zu Rom standen. Um diese Katastrophe zu verhüten, ernannte Ricimer im Jahr 457 einen neuen Imperator, und nach der Wahl, die er traf, sollte man denken, er habe dabei mehr auf den Vortheil des Reiches als auf seinen eigenen gesehen. Denn seine Wahl fiel auf Julius Majorianus, den würdigsten Mann im ganzen Reiche, und er selbst ordnete sich demselben, als Magister Militiä unter. Als solcher blieb aber Ricimer immer Herr über das Schicksal seines Gebieters, und er konnte denselben trotz allen seinen ausgezeichneten Eigenschaften als seine Creatur betrachten und behandeln. Im Anfange waren indessen der neue Kaiser und sein Generalissimus Ricimer durchaus einig; mit dem orientalischen Reiche wurde das frühere freundschaftliche Verhältniß wiederhergestellt und eine gemeinschaftliche Unternehmung gegen die Vandalen verabredet. Kein Verlust war für Rom und Italien, so verderblich gewesen, als der von Afrika, welches bisher die Hauptstadt mit seinem Überflusse an Getreide ernährt hatte; von allen Feinden Roms waren ferner die Vandalen am furchtbarsten, weil ihre Raubflotten kein Jahr vergehen ließen, ohne die Küsten Italiens anzugreifen und zu verheeren. Es war daher eine Majorians würdige Unternehmung, die Wiedereroberung Afrikas und die Vertilgung der Vandalen zum Hauptgegenstande seiner Regirung zu machen. Die Kräfte des Stats wurden zur Erbauung einer Flotte angestrengt; diese sollte aus den von den Gothen eingeräumten Seestädten Spaniens auslaufen, und sich an der afrikanischen Küste mit der orientalischen Seemacht vereinigen. Ehe aber die Rüstungen des orientalischen Kaisers vollendet waren, wurde Majorians Flotte in dem Hafen von Karthagena von den Vandalen überfallen und völlig vernichtet. Majorian war ein zu kräftiger Mann, um lange in der Abhängigkeit von Ricimer leben zu können. Die Maßregeln des Kaisers beleidigten seinen mächtigen General, allein das Ansehen, welches sich Majorian selbst bei den barbarischen Truppen zu erwerben gewußt hatte, zwang ihn, seinen Unwillen zu verbergen, bis ihm die Niederlage der Flotte eine Gelegenheit gab, das Unglück, an dem der Kaiser ohne Schuld war, auf dessen Unfähigkeit zu schieben. Dieselben Truppen, welche ihn auf Ri-

11) Über des Maximus Unfähigkeit, schlechte Maßregeln und Unglück s. Sidon. Apollinar Epp. lib. II. ep 17. 12) Daß die Vandalen vornehme Römer in die Gefangenschaft schleppten, ließe sich erwarten, wenn auch nicht einige merkwürdige Beispiele es ausdrücklich bewiesen. Valentinians Witwe, die wie man damals sagte, selbst den Geiserich herbeigerufen haben soll, wurde mit ihren beiden Töchtern gefangen nach Karthago transportirt; Sidonius Apollinaris erwähnt, daß sich unter den in die vandalische Gefangenschaft weggeführten Römern auch des Aetius Sohn Gaudentius befunden habe.

einers Vorschlag zum Imperator ernannt hatten, zwangen ihn jetzt im Lager bei Tortona ebenfalls auf Ricimers Anstiften, das Diadem und den Purpur wieder abzulegen (Aug. 461); fünf Tage darauf starb Majorian, wie Ricimer bekannt machen ließ, an der Ruhr. In Ricimers Hände war also die höchste Statsgewalt des occidentalischen Reiches zurückgefallen, und er war vorsichtig genug, bei einer neuen Wahl nicht mehr auf Verdienst und vorzügliche Eigenschaften zu sehen. Die Erhebung des Lybius Severus auf den erledigten Thron ist die beste Erklärung für die Beweggründe zu Majorians Sturz. Ricimer suchte eine Puppe, die er mit Purpur und Diadem herausschmückte, um unter ihrem Namen zu regiren, und als eine solche diente ihm Severus, der so unbedeutend war und blieb, daß nicht einmal der letzte Schimmer des kaiserlichen Thrones Glanz genug um seinen Namen verbreitet hat, um die Augen der Zeitgenossen auf sich zu ziehen und sie zu veranlassen, der Nachwelt von seiner Abstammung und von seinen Schicksalen Nachricht zu geben. Natürlich wurde weder Ricimer noch seine Creatur von den germanischen Heerkönigen und von den römischen Statthaltern in Gallien und Dalmatien anerkannt; das occidentalische Reich war faktisch schon aufgelöst, und das Ansehen des Schattenkaisers Severus reichte nicht weiter, als Ricimer gebieten konnte, und beschränkte sich also auf Italien. Die Unmöglichkeit, Italien gegen die Landungen und Verheerungen der Vandalen zu schützen, und dem Mangel und Hunger ein Ende zu machen, der Italien noch mehr entvölkerte, als das feindliche Schwert, nöthigte Ricimer, mit dem Orient in Verbindung zu treten; er ließ seinen Schattenkaiser Severus fallen und nahm den vom orientalischen Imperator Leo ernannten Anthemius als Kaiser des Occidents an. Um indessen Ricimer an sein Interesse zu knüpfen, vermählte Anthemius seine Tochter mit demselben (467). Die Wiederherstellung des occidentalischen Reiches zu seinem alten Glanze war nicht anders möglich, als durch die Bezwingung der Vandalen, und diese war daher auch die erste Unternehmung, welche die beiden Kaiser gemeinschaftlich verabredeten. Es wurde kein Geld gespart, um eine zahlreiche Flotte zusammen zu bringen und zugleich ein Landheer gegen Carthago in Bewegung zu setzen. Die ganze Unternehmung scheiterte aber durch die Wahl des Admirals Basiliscus, der kein anderes Verdienst hatte, als der Bruder der Kaiserin Verina zu seyn. Noch ehe Basiliscus mit seiner Flotte auslief, waren die Vandalen schon ins Gedränge gekommen, weil ihnen der dalmatische Statthalter Marcellinus, der jetzt wieder unter den Gehorsam des Reiches zurückkehrte, die Insel Sardinien entrissen und der byzantinische General Heraclius sie bei Tripolis geschlagen hatte, und mit der Landmacht gegen Carthago im Anzuge war. Wäre nun Basiliscus mit der Flotte ohne Zeitverlust gegen Carthago gesegelt, so hätte er ohne Zweifel mit der Eroberung der Hauptstadt dem vandalischen Seeräuberstat ein Ende gemacht, allein er legte sich nicht allein in einer bedeutenden Entfernung von Carthago vor Anker und ließ den Vandalen Zeit, sich zu rüsten, sondern er bewilligte auch dem schlauen Geiserich, der auf günstigen Wind wartete, einen Waffenstillstand von fünf Tagen. Kaum war der Wind zu Gunsten der Vandalen umgesprungen, als dieselben die kaiserliche Flotte mit Brandern angriffen und die von dem Brande einiger Schiffe angerichtete Verwirrung benutzten, um die ganze Seemacht zu vernichten. Die Niederlage der Flotte hatte den Rückzug des Landheeres zur Folge und die ganze Unternehmung hatte zu nichts gedient, als die Feinde mit größerem Zutrauen und mit Rachsucht zu erfüllen. Zu Sardinien ging auch noch Sicilien verloren und Italien war von neuem den Angriffen und Verheerungen der siegreichen Vandalen ausgesetzt [13]).

Der Zweck, welchen Ricimer durch seine Verbindung mit dem Orient hatte erreichen wollen, und der ihm wichtig genug gewesen war, um sich einem von dorther geschickten Imperator zu unterwerfen, war auf diese Weise verfehlt worden, und die Ursache weggefallen, die ihn noch länger in Unterwürfigkeit gegen Anthemius halten konnte. Die Spannung zwischen beiden brach im Jahr 471 in einen so bittern Zwist aus, daß Ricimer Rom verließ und nach Mailand ging, wo er seine Anhänger leicht vermehren konnte, indem er mit dem burgundischen Heerkönig verwandt und mit dem zwischen den Alpen und der Donau ansässigen Barbaren in freundschaftlichen Verhältnissen war. Selbst Italien war auf diese Art in zwei feindliche Parteien getheilt und zu dem übrigen Elende, unter dem es erlag, auch noch mit einem Bürgerkriege bedroht. Die Bitten der Unterthanen, die sich dem stolzen Ricimer zu Füßen warfen und um Schonung des armen Landes flehten, bewogen ihn, dem h. Epiphanius die Vermittelung zwischen ihm und dem Kaiser zu erlauben, und es gelang auch wirklich dem frommen Bischof, der, wie sein Lebensbeschreiber sagt, die List der Schlange mit der Einfalt der Taube vereinigte, eine Aussöhnung zu Stande zu bringen [14]), allein sie konnte um so weniger von Dauer seyn, da Ricimer von keiner seiner Anmaßungen abließ, um derentwillen zuerst sein Streit mit Anthemius ausgebrochen war. Er nahm daher nur die Maske des Friedens und der Freundschaft an, um unterdessen seine Armee mit Burgundern und Sueven zu verstärken und einen Throncandidaten auszusuchen, der mit einem gewissen Rechtsanspruch gegen Anthemius auftreten konnte. Dazu schien ihm der Senator Olybrius der passendste Mann, weil derselbe mit Valentinians Tochter Placidia vermählt und auf diese Art mit der theodosischen Familie verwandt war. Olybrius ging auf Ricimers Anträge ein, und kaum war dieser benachrichtigt, daß sein Throncandidat von Constantinopel abgereist sey, um zur Übernahme der ihm angebotenen Würde nach Italien zu kommen, als er die Maske abwarf und geradeswegs auf Rom losging. Das römische Volk und der Senat blieben der Sache des Anthemius treu; ein aus Gothen bestehendes Söldnerheer verließ ihn ebenfalls nicht, und so sah er sich im Stande, Rom drei Monate zu vertheidigen. Noch ehe der einreißende Mangel die Stadt zur Übergabe zwang, nahm sie Ricimer am 11. Juli 472 mit stürmender Hand ein und überließ sie der Wuth und Raubsucht seiner Barbaren und der noch größern Zerstörungswuth des Feuers; denn zwei Drittheile von Rom wurden in Asche gelegt. Den unglücklichen Anthemius rettete nicht seine Verwandtschaft mit Ricimer; auf den Befehl des Unbarmherzigen wurde er aufgesucht und getödtet. Ricimer selbst überlebte indessen dieses letzte Opfer seines Ehrgeizes nicht lange; eine unter seinen Truppen ausgebrochene Seuche ergriff auch ihn und machte

13) Procop. de bello Vandal. lib I. pag. 191 — 193. ed. Paris. 14) Ennodii vita S. Epiphan. in Sirmond. opp T. I. p. 1659.

am 20. August 472 seinem Leben ein Ende. Mit Ricimers Tode änderte sich jedoch die Lage der Dinge nicht; Olybrius mußte eine Mittelsperson bei den barbarischen Söldnern haben, und er ertheilte daher dem Neffen Ricimers, Gundobald, einem burgundischen Prinzen, den Oberbefehl über die Armee und den Titel eines Patricius. Er starb aber schon am 23. Oktober und hinterließ die höchste Gewalt in Gundobalds Händen. Dieser ließ zu Ravenna einen unbekannten Soldaten Glycerius zum Kaiser ausrufen, und kam dadurch dem byzantinischen Hofe zuvor, welcher sich ebenfalls in die Besetzung des occidentalischen Thrones mischte, und denselben einem Verwandten der Kaiserin Verina, dem Julius Nepos, bestimmte. Von neuem würde ein Bürgerkrieg über den Besitz einer glanz- und machtlosen Würde entschieden haben, wenn nicht Gundobald durch den Tod seines Vaters nach Burgund gerufen worden wäre und die königliche Würde in Burgund dem Oberbefehl über die occidentalische Armee und der Herrschaft über einen von ihm erhobenen Schattenkaiser vorgezogen hätte. Nach Gundobalds Entfernung war Glycerius nicht im Stande, sich zu behaupten; er unterwarf sich dem Julius Nepos, welcher im Mai 474 in Italien ankam, und begnügte sich mit dem Bisthum Salona, das ihm sein großmüthiger Nebenbuhler übergab. Nepos wurde von den Italienern mit freudigen Erwartungen aufgenommen, allein wenn er auch so viele Feldherrentalente und Herrschertugenden gehabt hätte, als ihm seine Schmeichler beilegten [15]), so würde er doch den Ruin des Reiches nicht haben aufhalten können. Ein Friedensvertrag mit den Gothen, denen er Auvergne abtrat, ist der einzige Akt seiner kurzen und ruhmlosen Regirung. Da er ohne einen Generalissimus nicht seyn konnte, so übertrug er die Stelle desselben dem Orestes, einem bei den germanischen Truppen angesehenen General, und Orestes ging sogleich weiter als Ricimer selbst: Er führte die aufrührerischen Soldaten gegen den Kaiser, nöthigte ihn zur Flucht und setzte seinen eigenen Sohn Romulus Augustulus auf den erledigten Thron (475). Die germanischen Truppen, welche bisher bei allen Thronrevolutionen die Hauptrolle gespielt hatten, waren aber endlich selbst des Wechsels müde und verlangten eine Landanweisung in Italien, wie die Gothen eine in Gallien und Spanien erhalten, und die Vandalen in Afrika mit den Waffen erzwungen hatten; sie foderten den dritten Theil des ganzen Landes als ihr Eigenthum. Orestes, der diese Foderung abschlug, wurde bald verlassen; aus allen Lagern und Garnisonen Italiens versammelten sich die Truppen um den General Odoacer, der zu erfüllen versprach, was Orestes verweigert hatte. Dieser schloß sich in Pavia ein; die Stadt fiel aber seinem Gegner durch Sturm in die Hände; er selbst wurde auf der Flucht eingeholt und getödtet und sein Sohn Romulus Augustulus als Gefangener vor Odoacer geführt. Odoacer hätte im Namen dieses Kaisers die Regirung an sich reißen und die Rolle des Ricimer spielen können, allein er hielt den Soldaten, was er ihnen versprochen hatte. Der Kaiser mußte Diadem und Purpur ablegen und bekam für diese Willfährigkeit ein reiches Einkommen; Odoacer ertheilte seinen Soldaten Landanweisungen in Italien unter denselben Verhältnissen und Bedingungen, unter welchen sich andere germanische Völker und Heerhaufen in den römischen Provinzen niedergelassen hatten. Er selbst blieb als Heerkönig an ihrer und als Patricius an der Römer Spitze [16]), und mit dieser Verwandlung Italiens in ein germanisches Heerkönigthum war das occidentalische Reich aufgelöst [17]). Nur eine Provinz dieses Reiches überlebte unter einem römischen Statthalter den Untergang der occidentalischen Kaiserwürde. In dem mittleren Gallien hatte der Statthalter Aegidius durch seine Tapferkeit den Franken jeden Fußbreit Landes streitig gemacht; die Besitzungen, in denen er bei der Auflösung des Reiches commandirte, erstreckten sich von der Nähe des Rheines bis an die Loire und auf der Westseite nach Bretagne; die Einwohner der zahlreichen und festen Städte waren in der römischen Kriegskunst geübt und es schien sich so in der Mitte von Gallien eine römische Provinz erhalten und vielleicht mit der Zeit zu einem besondern State constituiren zu wollen. Um einen Stützpunkt für sein Ansehen zu erhalten, ließ sich Aegidius von dem orientalischen Kaiser unter dem Titel eines Magister Militiä zum Generalstatthalter der römischen Besitzungen in Gallien ernennen. Die Schwäche dieser Provinzen, die aus dem Zusammenhange mit dem römischen Reiche völlig herausgerissen waren, mußte aber bald den Franken in die Augen springen, besonders nachdem Aegidius gestorben und sein Sohn Syagrius ihm nachgefolgt war. Dazu kam, daß sie in ihrem eigenen Innern einen schlimmen und den bestehenden Zustand zerfressenden Wurm trugen, nämlich die Unzufriedenheit mit der römischen Verwaltung und neidische Sehnsucht nach dem Glücke, das den übrigen Galliern unter der Herrschaft der Barbaren zu Theil geworden war. Das römische Steuersystem, das so recht darauf berechnet war, die Unterthanen bis aufs Blut auszusaugen, war den Barbaren unbekannt; damals sehnte man sich aber, wie zu allen Zeiten, nach einem Zustande, wo man am wenigsten zu bezahlen brauchte, und es ist daher kein Wunder, daß der Rest des occidentalischen Reiches in Gallien dem ersten kräftigen Stoß erlag, welchen die Franken nach der Auflösung jenes Reiches dagegen thaten. Denn nachdem der fränkische Heerkönig Chlodwig im Jahr 486 den Syagrius bei Soissons geschlagen hatte, reichte dieser einzige Sieg hin, um das ganze Land in seine Gewalt zu bringen; alle Städte brachten dem Sieger ihre Schlüssel entgegen und öffneten ihm ihre Thore ohne Widerstand; voll Freuden, das römische Erpressungs- und Aussaugesystem los zu seyn, huldigte das ganze mittlere Gallien den Franken, und damit war die Umwandlung des ganzen zum occidentalischen Reiche gehörigen Gebiets in selbstständige germanische Reiche vollendet.

15) Sidonius Apollinaris, der alle Kaiser von seinem Schwiegervater Avitus an mit Lobeserhebungen überhäuft, versagt dieselben auch dem Nepos nicht. Epp. lib. V. ep. 16.

16) Odoacer wurde von der Armee zum König ausgerufen, allein er trug weder Krone noch Purpur: Nomen regis Odoacer assumpsit, cum tamen neque purpura nec regalibus uteretur insignibus. Cassiodor. Chron. ad a. 476. 17) Das Hauptwerk über die Geschichte des römischen Reiches in seinem Verfalle ist noch immer *Gibbons* history of the decline and fall of the Roman empire, in den ersten 6 Bänden; die bis zur Auflösung des occidentalischen Reiches gehen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Leser über die persönliche Geschichte der Kaiser und Feldherrn, die in dieser kurzen Entwickelung erwähnt worden sind, auf die dahin gehörigen Artikel der Allgem. Encyclopädie verwiesen wird.

Mit der occidentalischen Kaiserwürde erlosch jedoch der Zauber nicht, welchen die Majestät der Imperatoren und die Weihe der historischen Erinnerung auf die Germanen ausgeübt hatte. Der orientalische Kaiserhof betrachtete sich vielmehr als Erben aller Rechte des occidentalischen Reiches und nahm eine Art von Oberherrschaft über die barbarischen Staten in Anspruch, die sich aus Stücken des Occidents gebildet hatten. Der Grundsatz, daß der byzantinische Kaiser über die Provinzen des Westen zu verfügen habe, wurde theoretisch aufgestellt, nachdem der letzte occidentalische Kaiser Diadem und Purpur niedergelegt hatte. Um nämlich vor dem byzantinischen Kaiserhof sicher zu seyn, veranlaßte Odoacer den römischen Senat, ein Schreiben an denselben zu erlassen, worin er auf die Ernennung eigener occidentalischer Imperatoren Verzicht that. Die Majestät eines einzigen Monarchen, heißt es darin, wäre hinreichend, um den Osten und Westen des Reiches zu gleicher Zeit zu durchdringen und zu beschützen; der Senat willige daher ein, den Sitz des ganzen Reiches von Rom nach Constantinopel verlegen zu lassen, und resignire feierlich auf das Recht, sich einen eigenen Beherrscher zu wählen; in Betracht, daß die Republik sich auf die Regenteneigenschaften Odoacers in bürgerlichen und Kriegsgeschäften sicher verlassen könne, möge der Kaiser geruhen, denselben mit dem Titel eines Patricius zu bekleiden und ihm die Verwaltung Italiens aufzutragen [18]). Zugleich mit diesem Schreiben wurden die Insignien des occidentalischen Kaiserthums nach Konstantinopel geschickt. Der byzantinische Kaiser Zeno war klug genug, durch die Ertheilung des Patriciertitels an Odoacer wenigstens den äußern Schein von Oberhoheit über Italien zu retten. Es wurde dies ein Mittel, durch welches die Kaiser ihre nominelle Oberherrschaft geltend machen konnten und die teutschen Fürsten waren noch zu sehr von der Majestät des römischen Namens geblendet, um eine solche Ehre zurückzuweisen. Auch der fränkische König Chlodwig erhielt im Jahre 507 von Constantinopel eine kaiserliche Urkunde, worin er zum römischen Consul und Patricius ernannt ward; er nahm die Würde mit Freuden an, bekleidete sich sogleich mit den ihm zugeschickten Insignien, setzte sich zu Pferde und zeigte sich seinen römischen Unterthanen, die auf diese Weise die Formen und den Prunk ihrer frühern Regirung wieder aufleben sahen, ohne den damit verbundenen Druck zu fühlen [19]). Chlodwig gab freilich der ihm erwiesenen Ehre einen andern Sinn, als der byzantinische Hof damit beabsichtigte, er betrachtete sie nämlich als eine förmliche Abtretung der gemachten Eroberungen, allein es wurde dadurch für die byzantinischen Kaiser immer soviel erreicht, daß das Andenken an die Verbindung mit dem römischen Reiche nicht erlosch. Selbst die Münzen wurden noch eine lange Zeit in den germanischen Reichen mit dem Bildnisse des Kaisers geprägt; erst Chlodwig setzte sein Bildniß auf die Münzen, die er in Gallien schlagen ließ, und Procopius sagt, der fränkische König habe dies nicht eher gethan, als bis ihm der Kaiser das Recht dazu ertheilt habe, was indessen, wenn es anders wahr ist, nur sagen will, daß der Kaiser den fränkischen Geldstücken Giltigkeit im Verkehr mit seinen Unterthanen gegeben habe. Auch wirkte der byzantinische Kaiserhof noch mächtig auf die politischen Verhältnisse des Occidents ein und er befolgte die Politik, sich eines ihm lästigen oder gefährlichen germanischen Heeres dadurch zu entledigen, daß er demselben Landanweisungen in dem Gebiete des ehemaligen occidentalischen Reiches gab. Auf diese Art ist die Eroberung Italiens durch das ostgothische Heer zu betrachten. Der byzantinische Kaiser gab der ostgothischen Macht, die ihm an den Grenzen seines eigenen Reiches beschwerlich war, die Richtung gegen Italien. Odoacer erlag dem Ostgothen Theodorich (439) und an die Stelle des aus einem gemischten Heerhaufen bestehenden Heerkönigthums trat nun in Italien das ostgothische Königreich. Die byzantinischen Kaiser gaben indessen den Anspruch auf die Oberhoheit über dasselbe um so weniger auf, da sie die Ostgothen als ein in ihren Diensten stehendes Heer und die von denselben erfochtenen Siege als in ihrem Namen und unter ihren Auspicien erfochten betrachteten.

Die Wiederherstellung des occidentalischen Reiches konnte sich auf doppelte Art aus den bestehenden Verhältnissen entwickeln, entweder dadurch, daß die byzantinischen Kaiser die germanischen Staten wieder unterwarfen und von neuem einen Kaiser aufstellten, oder dadurch, daß einer der germanischen Könige alle oder doch wenigstens die meisten zum occidentalischen Reiche gehörige Länder unter seinem Zepter vereinigte und alsdann den Kaisertitel annahm. Das erstere schien beinahe einzutreten, als die Waffen des Kaisers Justinian I. unter der Leitung seiner tüchtigen Generale Belisarius und Narses so glücklich waren, zuerst Africa wieder zu unterwerfen (534) und dann auch nach einem hartnäckigen Kampfe das ostgothische Königreich umzustürzen und ganz Italien von der Meerenge bei Messina bis an den Fuß der Alpen von neuem römisch zu machen (553). Der weiteren Ausbreitung der byzantinischen Eroberung stellten sich aber bald die Langobarden entgegen, die fast eben so viel von Italien besetzten, als die byzantinischen Kaiser in diesem Lande behielten. Die Langobarden hielten hier den byzantinischen Waffen das Gleichgewicht, während die Kaiser alle Hände voll zu thun hatten, um ihre Besitzungen in Asien und Africa gegen die im folgenden Jahrhundert colossal hervortretende arabische Macht zu behaupten. Die Kaiser im Osten konnten daher nicht daran denken, den kaiserlichen Thron im Westen wieder aufzurichten, und es trat mithin die zweite Art der Entwicklung ein. Den Franken wurde die Ehre zu Theil, alle germanische Völker des festen Landes in ihrem State zu vereinigen und ihren Herrscher mit dem kaiserlichen Diadem gekrönt zu sehen. Die Franken verdankten ihre Überlegenheit ihrer geographischen Lage. Während nämlich andere germanische Stämme durch ihre Niederlassung tief im Inneren des römischen Reiches mitten in einer fremdartigen Civilisation isolirt und aus dem Zusammenhang mit ihren ursprünglichen Sitten gerissen wurden, während also die natürliche Folge einer solchen Stellung war, daß sie entweder gegen die sie umgebende Civilisation feindselig verfahren oder in dieselbe

18) Malchus in excerpt. legat. p. 93. 19) Gregor. Turon. hist. eccles. Franc. lib. II., cap. 38. Am fränkischen Hofe schmeichelte man von nun an dem Könige Chlodwig mit dem Titel Augustus. Die Hofschmeichler legten also die Ertheilung des Patriciertitels als eine Erhebung Chlodwigs zum occidentalischen Kaiser aus.

übergehen mußten, waren dagegen die Franken in einer ganz anderen Lage. Sie blieben fortwährend dem größten Theile nach auf germanischem Grund und Boden zurück und die Ausgewanderten, welche sich in Gallien niederließen, standen mit ihnen in ununterbrochener Verbindung und recrutirten sich aus ihnen. Durch die Annahme des katholischen Christenthums traten sie in keinen religiösen Gegensatz mit den Eingebornen der von ihnen eroberten römischen Provinzen und wurden dadurch als die bedeutendste katholische Macht im Abendlande mit dem Mittelpunkte des Katholicismus, mit Rom und dessen Bischof, in Verbindung gebracht. Das fränkische Reich war durch die Eroberung von ganz Gallien, indem sich die Burgunder ihm unterwarfen und die Westgothen weichen mußten, und durch die Abhängigkeit der teutschen Völker auf dem Wege sich zu dem Umfange des ehemaligen occidentalischen Reiches auszudehnen, als es durch die Theilungen und durch die daraus entspringenden Streitigkeiten und Kriege der regirenden merovingischen Familie aufgehalten wurde. Die Folge dieser Kriege war die Erhebung eines neuen Herrschergeschlechts bei den Franken, die enge Verbindung desselben mit Rom und die Wiederherstellung des occidentalischen Reiches. Was den ersten Punkt betrifft, so läßt sich die Entwickelung desselben mit ein paar Worten darstellen. Die Familienkriege der Merovinger hatten nämlich der Natur der Sache nach auf die große Masse der freien Franken so gut als gar keinen unmittelbaren Einfluß, sie berührten blos die Dienstleute der Könige, diejenigen, welche gegen die Übernahme von Beneficien oder Lehengütern sich verpflichtet hatten, ihren Lehensherrn in allem zu gehorchen. Diese Dienstleute wurden nun in demselben Grade bedeutender, als sie unentbehrlich waren, und um sie zu gewinnen und festzuhalten, mußten die Könige immer mehr Güter an sie vertheilen und ihre eigene Macht schwächen. Es konnte nicht anders seyn, als daß die Bedeutung der Dienstmannschaft sich in der Person ihres Anführers bald als eine dem Könige über den Kopf gewachsene Gewalt herausstellen mußte. Der Anführer der Dienstmannschaft war nämlich der, welcher die Aufsicht über das ganze Personal des königlichen Hauses und Hofes führte, er hieß bei den Franken mit einem lateinischen Namen Majordomus. Seitdem der Fall mehrere Male vorgekommen war, daß die Könige nicht selbst an der Spitze ihrer Dienstmannschaft auftreten konnten, daß sie noch Kinder waren, während ihre Staten mit Angriffen bedroht wurden, vertrat der Majordomus ihre Stelle; er war von nun an der erste General im Kriege und der erste Minister in der Verwaltung der Geschäfte, — er war, um es mit einem Worte zu sagen, der Großvezier des fränkischen Reichs. Der Majordomus sorgt durch die Erziehung, die er dem Könige geben läßt, dafür, daß es diesem nicht einfällt, nachher selbst die Regirung führen zu wollen; der Majordomus findet die Gewalt und der von ihm erzogene König die Ruhe zu süß, als daß sie Lust hätten, die Rollen wieder mit einander zu vertauschen; der erstere bleibt also an der Spitze des Heeres und der andere in seinem Palaste und er zeigt sich nur öffentlich, wenn ihm der Majordomus das Heer in Revue vorüberführt. Es herrscht also im merovingischen State dasselbe Verhältniß, wie wir es bis auf die letzte Zeit im türkischen Reiche gesehen haben, wo der Großherr in seinem Serail blieb, sich blos damit beschäftigte, den Stamm der Nachfolger des Propheten fortzupflanzen und sich bei dem Heere und in der Verwaltung der Geschäfte durch seinen Großvezier vertreten ließ. In dem fränkischen Reiche wird ferner die Stelle eines Majordomus dadurch, daß sie noch nicht erblich ist, sondern bald an diese bald an jene Familie kommt, zugleich die Quelle für die hervorragende Familienmacht einzelner Geschlechter; die im Besitz dieser wichtigen Stelle jedesmal befindliche Familie benutzt die vorübergehende Gewalt, um sich Anhänger zu verschaffen und daraus ebenfalls eine Dienstmannschaft zu bilden. Da nun jede mächtige Familie nach dem Majordomat strebt, so ist die natürliche Folge ein steres und unaufhörliches Raufen, ein wiederholtes Verdrängen des einen durch den andern, bis endlich durch überlegenen Geist und überlegene Macht eine Familie fest genug steht, um weder durch Hinterlist noch durch offene Gewalt ihren Platz zu verlieren. Diese Stellung errang sich die karolingische Familie seit dem Ende des siebenten Jahrhunderts, befestigte sie durch gänzliche Herabwürdigung der Könige und verwandelte sie endlich mit Hilfe des römischen Papstes in die erbliche Königswürde. Hier beginnt nun die enge Verbindung Roms mit den Franken, welche den nächsten Fortschritt zur Wiederherstellung des occidentalischen Reiches bildet. Obgleich nämlich die merovingischen Könige zu einer Lage herabgewürdigt waren, in der sie keinem schaden oder nützen konnten, da ihre Einkünfte sich kaum so hoch beliefen, als die des geringsten Optimaten, so genossen sie doch noch immer bei ihrer öffentlichen Erscheinung die alte Achtung und Verehrung; selbst eine totale Unfähigkeit oder Nichtswürdigkeit konnte den Glanz nicht trüben, mit welchem sie die Weihe der historischen Erinnerung umgeben hatte. Es war nicht genug, dem merovingischen Königshause die Macht entzogen zu haben; wenn das karolingische Geschlecht sich ganz an die Stelle desselben drängen wollte, so mußte es eine höhere Weihe zu erhalten suchen, als die war, welche die Merovinger selbst in ihrer Versunkenheit noch dem Volke ehrwürdig machte. Dies konnte nur durch die christliche Kirche geschehen und namentlich durch den römischen Papst, den die unter seinem Einfluß bekehrten Völkerschaften des fränkischen Reiches als den Stellvertreter des heiligen Petrus mit den Rathschlüssen des Himmels innig vertraut dachten. Gerade in dem Augenblicke, wo das karolingische Geschlecht den Papst zur Erlangung der Krone brauchte, bedurfte dieser der fränkischen Hilfe zur Vertheidigung seiner von den Langobarden bedrohten Selbständigkeit, weil er von dem bilderstürmenden byzantinischen Kaiserhofe als einem ketzerischen nichts wissen wollte und demselben den Gehorsam aufgekündigt hatte. Der Papst erkaufte sich daher den fränkischen Schutz dadurch, daß er die Franken im Namen des Himmels ermächtigte, ihren merovingischen König vom Throne zu stoßen und den Karolinger Pippin I. darauf zu setzen (752). Den byzantinischen Kaisern war die Verbindung des Papstes mit dem neuen Königsgeschlecht der Franken nichts weniger als gleichgiltig. Der Kaiser Constantin V. suchte daher den fränkischen König dadurch in sein Interesse zu ziehen, daß er demselben ein verwandtschaftliches Verhältniß anbot, er brachte nämlich die Vermählung seines Sohnes Leo mit der fränkischen Prinzessin Gisla in Vorschlag, der Papst dagegen wußte diese Verbindung zu hintertreiben, um die seinige mit dem fränkischen Könige noch fester zu knüpfen. Pippins Nachfolger, Karl der Große, benutzte die von seinem Vater gegründete Macht zur Ausdehnung seiner Herrschaft über

alle germanische Völker auf dem festen Lande. Alle Völkerschaften, welche früher in das römische Reich aufgenommen worden und dann nach der Auflösung desselben selbständig hervorgetreten waren, befanden sich jetzt mit noch andern vermehrt wieder unter einem Zepter vereinigt, und es war natürlich, daß der Gedanke des occidentalischen Reiches wieder auflebte und daß eine Gewalt, die nur aufgehört hatte, weil sich ihr die darunter begriffenen Völker entzogen hatten, jetzt wieder hergestellt werden konnte, da jene Völker von neuem zu einem Statssystem gehörten.

III. Wiederherstellung des occidentalischen Reichs nebst der Entwickelung des daran geknüpften Begriffs der kaiserlichen Würde[20]). Karl der Große regirte das fränkische Reich und die demselben einverleibten Eroberungen unter dem Titel eines Königs, die Schutzherrschaft über Rom und den heil. Stuhl dagegen übte er unter dem Titel eines Patricius aus. Dem Rechte nach waren die byzantinischen Kaiser noch immer Herren von Rom und Gebieter des römischen Papstes, allein dies Verhältniß konnte nicht mehr länger bestehen, seitdem der Papst an die Spitze der fränkischen Geistlichkeit getreten war Es war durchaus nothwendig, den Zusammenhang des heil. Stuhls mit dem byzantinischen Reiche auch rechtlich aufzuheben, wie er schon factisch aufgehoben war, und dies konnte nicht leichter geschehen, als wenn Karl sich an die Stelle der alten Imperatoren setzte und so den byzantinischen Kaisern gleichberechtigt gegenüber trat. Zu dieser politischen Nothwendigkeit kam der individuelle Wunsch eines so hochstrebenden Geistes, wie Karl der Große war, hinzu, seine Würde auf eine seiner Macht angemessene Höhe zu erheben. Noch immer wirkte nämlich die Vorstellung von der kaiserlichen Majestät fort, um die königliche Gewalt eines Germanen als eine der kaiserlichen untergeordnete erscheinen zu lassen; während man schon zu Karls des Großen Zeit die weltliche Gewalt der geistlichen unterordnete, gab man dagegen dem Kaiser in dem System der weltlichen Gewalten den ersten Rang und ließ erst die königliche Würde dieser nachfolgen. Die Schmeichelei, mit der man Karl dem Großen versagte, daß er, obgleich der Theorie nach nur die dritte unter den Mächten der Erde, doch durch wirkliche Macht, durch Weisheit und durch den Glanz seines Reiches die erste sey[21]), war weniger geeignet, ihn zufrieden zu stellen, als vielmehr ihn anzutreiben, einen Rang, den er verdiene, auch wirklich zu erhalten. Der Gedanke der Wiederherstellung des occidentalischen Reiches war daher ebenso in den Zeitverhältnissen als in Karls Ehrgeize gegründet, und es kam nur darauf an, ein äußeres Recht dazu zu erhalten. Dies konnte blos auf doppelte Art abgeleitet werden, entweder durch die Ernennung von Seiten des byzantinischen Kaiserhofes oder durch die Ernennung von Seiten der damals in Rom vorherrschenden clericalischen Gewalt, also des Papstes. Mit dem byzantinischen Hofe stand damals Karl in viel zu gespannten Verhältnissen, als daß er daselbst etwas hätte ausrichten können; es blieb also der Papst übrig und dieser war dazu eine um so passendere Person, da er als der Repräsentant des Himmels in den Augen der Germanen zu allem berechtigt erschien. Hadrian I., welcher damals auf St. Peters Stuhle saß, hatte indessen keine Veranlassung, den Wunsch Karls zu erfüllen; so freundschaftlich die Verhältnisse auch waren, in welchen er mit dem fränkischen Könige stand, so mußte er es doch viel vortheilhafter finden, in seiner bisherigen Stellung zu bleiben und von den Franken ebenso unabhängig zu seyn, als von der byzantinischen Regirung. Hadrians Nachfolger Leo III. kam dagegen bald in eine Lage, in welcher er den Beistand und die Gunst des fränkischen Königs so nothwendig brauchte, daß er demselben nichts abschlagen konnte. Leo ward nämlich durch eine Partei auf St. Peters Stuhl gehoben und hatte daher bald eine Partei gegen sich, die ihn wieder davon zu verdrängen suchte. Zwei Verwandte des vorigen Papstes, Campulus und Paschalis, standen an der Spitze der dem Papste Leo feindlichen Partei; sie untergruben zuerst dessen Popularität durch allerlei übele Nachreden, die sie von seinem Lebenswandel ausstreuten, und schritten dann zur offenen Gewalt. Sie wählten dazu den 25. April 799, einen Tag, an dem eine feierliche Prozession gehalten werden sollte. Auf dem Wege von seinem Palaste nach der Kirche, wo sich das Volk und die Geistlichen zu dieser religiösen Feierlichkeit versammelt hatten, wurde der Papst von einem Haufen Bewaffneter überfallen. Da das wehrlose Volk, ohne eine Hand zu seiner Vertheidigung zu erheben, ihn bald im Stiche ließ, so rissen ihn die Feinde vom Pferde herab, warfen ihn mitten auf der Straße zu Boden und suchten ihm die Augen auszustechen und die Zunge abzuschneiden. Allein da sie damit auf offener Straße nicht fertig werden konnten, so schleppten sie ihn in eine benachbarte Klosterkirche, und ließen ihn hier in seinem Blute liegen. Die Freunde des Papstes hatten sich unterdessen zu seiner Rettung gesammelt, allein aus Furcht vor neuen Mishandlungen der überwiegenden Gegenpartei brachten sie ihn von Rom nach Spoleto und unter den Schutz des dortigen fränkischen Dux. Dieser machte sogleich Karl dem Großen einen Bericht von den Vorfällen in Rom und erhielt vom Könige Befehl, den Papst zu ihm ins Heerlager nach Paderborn geleiten zu lassen. Leo wurde hier von dem Könige selbst und von dem ganzen fränkischen Heere mit der Achtung empfangen, mit welcher man das Oberhaupt der Kirche diesseits der Alpen zu betrachten pflegte. Es war nun die Frage, was man mit dem Papste anfangen sollte. Die Wortführer unter der fränkischen Geistlichkeit und namentlich Alcuin, das Orakel Karls des Großen in kirchlichen Angelegenheiten, drangen auf eine ungesäumte Restitution des Papstes und auf eine strenge Bestrafung seiner Feinde; sie sahen in Leo nicht die Person sondern die Kirche, welche derselbe repräsentirte, beschimpft; und betrachteten die Wiedereinsetzung Leos als eine Genugthuung für das der Kirche zugefügte Unrecht. Karl der Große gab indessen auch Leos Feinden Gehör, die ihr Betragen durch schwere Beschuldigungen gegen den Lebenswandel des Papstes zu rechtfertigen suchten. Sie trugen darauf an, Leo solle den heil. Stuhl, dessen er sich unwürdig gemacht habe, ruhig verlassen und seine Schande in der Stille eines Klosters büßen und verbergen. Karl hatte also das Recht, eine gerichtliche Untersuchung anzustellen, allein dies vertrug sich keineswegs mit der Ansicht, die schon unter der

20) Ich lege diesem dritten Abschnitte, soweit er sich auf die Wiederherstellung des occidentalischen Reiches durch Karl den Großen bezieht, die ausführliche Darstellung zu Grunde, die ich davon im Leben Alcuins (Halle, 1829. 8.) S. 218—246 gegeben habe. 21) Die damalige Systematisirung der Gewalten lernt man am besten kennen aus dem 80. Briefe Alcuins in dessen Werken T. I. p. 117 ed. Froben.

Geistlichkeit von des Papstes Hoheit und Auctorität verbreitet war. Alcuin sträubte sich mit Händen und Füßen gegen ein solches Vorhaben, da der apostolische Stuhl Richtergewalt habe, und nicht von einem andern gerichtet werden könne. Die Unterhandlungen darüber endigten mit dem Beschlusse, daß Karl zwar allerdings die richterliche Untersuchung fahren lassen, daß ihn aber dafür der Papst zum römischen Kaiser ernennen solle. Daß sich der Papst nur ungern zu einem Schritte verstand, durch den er für immer mit dem byzantinischen Kaiser brach und seinen Einfluß auf das Morgenland verlor, ist natürlich, allein er mußte dem Drange der Umstände nachgeben und bewilligen, was er in einer anderen Lage unfehlbar verweigert haben würde. Er erkaufte sich die Wiedereinsetzung auf den heiligen Stuhl durch die Unterwerfung der Stadt Rom unter Karls Herrschaft und durch die entschiedene Abbrechung aller Verbindung mit dem byzantinischen Reiche. Der Papst wurde darauf unter einer militärischen Bedeckung nach Rom zurückgeschickt und der König wollte ihm nachfolgen, um an Ort und Stelle die Sache zu untersuchen. Diese Untersuchung war aber eine bloße Formalität. Nachdem nämlich Karl am 24. November 800 in Rom angekommen war, wurden die Geistlichen in der Peterskirche versammelt, und alle erklärten, daß sie nicht wagten, den apostolischen Stuhl zu richten, weil derselbe über alle Kirchen Gottes gesetzt sey. Der Papst hatte daher nichts zu thun, als mit dem Evangelium in der Hand einen Reinigungseid zu schwören, er that dieses und wurde nun ohne weiteres als rechtmäßiger Papst anerkannt. Leos Feinde dagegen wurden zwar zum Tode verurtheilt, aber auf seine Fürbitte begnadigt und nur aus Rom und überhaupt aus Italien verbannt, um dem Papste nicht mehr gefährlich werden zu können. Es blieb nun nichts übrig, als daß der Papst dem Könige für seine Nachsicht und seinen Beistand den bedungenen Lohn zahlte. Dies geschah am ersten Weihnachtsfeiertage während des Gottesdienstes, welchem Karl in der Kleidung eines römischen Patricius in der Peterskirche beiwohnte. Der König hatte seinen Platz dem Altare gegenüber genommen; plötzlich geht der Papst auf ihn zu und setzt ihm eine kostbare Krone auf unter dem freudigen Zurufe des römischen Volkes: Karl, dem von Gott gekrönten Augustus, dem großen friedebringenden Kaiser der Römer Leben und Sieg! Nach diesem Zurufe adorirte ihn der Papst und Karl vertauschte den Titel des Patricius mit dem des Kaisers und Augustus der Römer.

Karl der Große wünschte die Begebenheit, durch welche das occidentalische Kaiserthum wieder hergestellt und er mit der Krone desselben geschmückt wurde, als von ihm weder veranlaßt noch gern gesehen erscheinen zu lassen; er stellte sich daher überrascht und versicherte, daß wenn er die Absicht des Papstes gewußt hätte, er selbst an einem so hohen Feiertage nicht in die Kirche gegangen wäre [22]). Er that dies zuerst, um von Seiten der Franken keinen Widerspruch gegen seine Erhebung aufkommen zu lassen. Denn die Begebenheit erschien jetzt als ein göttlicher Act, dem sich Karl als ein gehorsamer Sohn der Kirche fügen mußte, so ungern er es auch thun mochte, und die überalpischen Nationen waren schon zu sehr gewohnt, in den Anordnungen des Papstes eine Inspiration des heiligen Geistes zu verehren, um nicht auch die Wiederherstellung des occidentalischen Kaiserthums als eine vom Papste und somit von Gott selbst ausgegangene Einrichtung anzusehen. Sodann that er es, um dem Vorwurfe der Usurpation von Seiten des byzantinischen Kaisers auszuweichen, da der Papst und die Römer ungezwungen und unaufgefodert ihrem rechtmäßigen Oberherrn den Gehorsam versagt, und sich einen neuen gewählt zu haben schienen [23]). Nachdem Karl die Kaiserwürde angenommen hatte, betrachtete er sich als einen Kaiser im Sinne der alten Imperatoren mit allen Ansprüchen und allen Rechten, welche dieselben gehabt hatten. Er war so besorgt, seine Gewalt in diesem Lichte erscheinen zu lassen, daß er sich nicht mit dem Titel Imperator begnügte, sondern, um jedes Misverständniß zu verhüten, hinzu fügte: Romanorum gubernans imperium. Seine Urkunden ließ er daher auch nach römisch-kaiserlicher Form ausfertigen und, obgleich es im fränkischen Reiche keine Indiction gab, doch jedesmal das Indictionsjahr zum Datum hinzusetzen. Um aber ganz in der ehemaligen Stellung der occidentalischen Kaiser zu erscheinen, mußte Karl zu den orientalischen Kaisern in das Verhältniß treten, in welchem die früheren weströmischen Imperatoren gestanden hatten und also die Anerkennung der byzantinischen Regirung erhalten. An der Spitze derselben stand damals die Kaiserin Irene und Karl hoffte nicht allein von ihr als College in der Verwaltung des römischen Reiches anerkannt zu werden, sondern er ging noch weiter, und faßte den Plan, durch eine Vermählung mit Irene das ganze römische Reich in seinem ehmaligen Umfange und Glanze wieder herzustellen. Irene war Wittwe und auch Karls Hand war frei, da seine dritte Gemahlin Luitgarde in demselben Jahre gestorben war, in welchem er zu seiner Kaiserkrönung nach Rom reiste. Irene schickte zuerst eine Gesandtschaft an Karl, die nach dem Bericht der fränkischen Annalisten den Auftrag hatte, die Verhältnisse, in welchen die Franken und Griechen in Istrien, Dalmatien und Unteritalien zu einander standen, auf friedlichem Wege zu ordnen. Karl erwiederte diese Gesandtschaft durch eine andere, die noch in demselben Jahre nach Constantinopel abging, und die Griechen versichern, die Gesandten wären bevollmächtigt gewesen, der Kaiserin Irene Karls Hand anzubieten, um durch ihre Vermählung den Osten und Westen des römischen Reiches wieder unter einer Regirung zu vereinigen [24]). Irene scheint nicht abgeneigt gewesen zu seyn, auf Karls Antrag einzugehen, wenigstens war die Furcht des Hofes vor der Vermählung der Kaiserin mit Karl dem Großen die Ursache ihres Sturzes und die fränkischen Gesandten wurden Augenzeugen der Thronrevolution. Der Verschnittene Aetius war nämlich der Kaiserin erster Liebling; er hatte sich alles Einflusses bemächtigt, und seinem Bruder Leo die Hand Irene's und die Nachfolge auf dem Throne bestimmt. Diesem kam

22) Einhard. vita Caroli M. cap. 28.

23) Wegen der Beweise für diese Darstellung muß ich auf das obenangeführte Leben Alcuins S. 235. fg. verweisen.

24) Theophan. Chronogr. ap. Du Chesne, scriptt. rer. Franc. T. II., p. 198: *Ἔφθασαν δὲ οἱ ἀποσταλέντες παρὰ Καρούλου καὶ τοῦ Πάπα Λέοντος πρὸς τὴν Εἰρήνην, αἰτούμενοι, ζευχθῆναι αὐτὴν τῷ Καρούλῳ πρὸς γάμον καὶ ἑνῶσαι τὰ ἑῶα καὶ τὰ ἑσπέρια· ἧς ὑπηκουσεν ἄν, εἰ μὴ Ἄέτιος ἐκώλυσε παραδυναστεύων καὶ τὸ χρέος εἰς τὸν ἴδιον ἀδελφὸν περιτρεπόμενος.*

daher die Unterhandlung über eine Verbindung zwischen der Kaiserin des Ostens und dem neuen Kaiser des Occidents in die Quere und er verband sich mit dem über Irene's Verschwendungen unzufriedenen Finanzminister Nicephorus und mit dem Hauptmann der Leibwache Nicetas. Er rechnete auf ihre Hilfe bei Erhebung seines Bruders, allein er ward betrogen, wie er die Kaiserin zu hintergehen beabsichtigte. Nicephorus erwarb sich nämlich mit dem Gelde der Statskasse Freunde und zog besonders den Hauptmann Nicetas auf seine Seite. Die Thronrevolution brach in der Nacht des 31. October 802 aus. Nicephorus bemächtigte sich zuerst des Palastes Chalke, der ihm geöffnet wurde, weil er Verschnittene des Hofes bei sich hatte, welche vorgaben, Irene selbst wollte ihren Finanzminister gekrönt wissen; andere seiner Anhänger umzingelten indessen den Palast Eleutherion, wo Irene wohnte. Noch in derselben Nacht wurde daher Nicephorus als Kaiser ausgerufen und am folgenden Tage von dem Patriarchen Tarasius feierlich gekrönt. Irene wurde erst nach der Insel Principus und dann nach Lesbos gebracht, wo sie im August 803 starb. Die fränkische Gesandtschaft wurde während der unruhigen Bewegungen in Constantinopel von dem Pöbel mishandelt [25]), und kehrte unverrichteter Sache zu Karl dem Großen zurück. Nicephorus verweigerte Karl dem Großen die Anerkennung seines kaiserlichen Titels, und obgleich er im Jahr 803 Gesandte an denselben schickte, so vermied er es doch ihn Basileus zu nennen. Es brachen daher zwischen den Franken und Griechen Feindseligkeiten aus, die bis zum Jahre 810 fortdauerten, wo Nicephorus sich zuerst an Karl wandte, um ihre Beilegung zu bewirken. Karl versprach den Gesandten, den Griechen einige Eroberungen zurück geben zu wollen, wenn sie ihn dafür als Kaiser anerkennen würden. Er gab ihnen zugleich einen Brief mit, worin er sich beschwerte, daß er schon so lange umsonst auf ein brüderliches Schreiben von Nicephorus gewartet habe [26]). Des Nicephorus Nachfolger, Michael I., erfüllte endlich Karls Wünsche. Ein schwächerer Kaiser, als dieser, hatte lange nicht auf dem byzantinischen Thron gesessen, er suchte sich daher durch auswärtige Verbindungen zu stärken und von den Franken wenigstens den Frieden um einen so wohlfeilen Preis, wie die Anerkennung Karls des Großen war, zu erkaufen. Er schickte im Jahr 812 den Bischof Michael und die beiden Patricier Arsaphius und Theognostus zu Karl. Diese Gesandten trafen den Kaiser in Aachen; sie überreichten ihm bei einer feierlichen Audienz in der Kirche das Schreiben ihres Herrn und hielten eine griechische Anrede an ihn, worin sie ihm den lang gewünschten Titel Basileus und Imperator gaben [27]). Von Aachen ging die Gesandtschaft nach Rom und stellte auch ein gutes Einverständniß zwischen dem heiligen Stuhle und dem byzantinischen Hofe wieder her.

Obgleich Karl der Große das von ihm wieder hergestellte occidentalische Kaiserthum im altrömischen Sinne auffaßte und es auch darin von den byzantinischen Kaisern anerkannt sah, so war doch das eigentliche Wesen desselben ein durchaus verschiedenes und es war die Folge davon, daß die subjective Vorstellung, welche sich Karls Nachfolger seinem Beispiele gemäß von ihrer Würde machten, sich mit den bestehenden Verhältnissen nicht vertrug. Was zuerst die Verleihung der kaiserlichen Würde im Abendlande betrifft, so wußten die Päpste die historische Tradition, daß die Wiederherstellung des occidentalischen Kaiserthums von ihrem heiligen Stuhle ausgegangen sey, sehr gut zu benutzen, um sie ganz von ihren Händen abhängig zu machen. Karl der Große selbst räumte indessen den Päpsten nichts weniger als ein solches Recht ein. Er ließ nämlich zuerst seinen ältesten ihm gleichnamigen Sohn noch während seiner Anwesenheit in Rom zu seinem Nachfolger in der kaiserlichen Würde salben und krönen, allein als er das Unglück hatte, diesen hoffnungsvollen Prinzen und seinen zweiten Sohn Pippin durch den Tod zu verlieren, so ernannte er, ohne den Papst zu fragen, den einzigen ihm noch übrigen rechtmäßigen Sohn Ludwig, wie zu seinem Nachfolger im fränkischen Reiche, so auch zu seinem Nachfolger in der Kaiserwürde und ließ denselben sich selbst die Kaiserkrone aufs Haupt setzen. Ebenso verfuhr Ludwig I. bei der Ernennung seines Sohnes Lothar zum Kaiser und dieser wieder bei der Erhebung seines Sohnes Ludwigs II.; die Päpste waren jedoch schlau genug, jedesmal eine schickliche Gelegenheit abzupassen, um diese Kaiser noch einmal zu salben und zu krönen, als ob sie erst dadurch ihre eigentliche Weihe und Berechtigung erhielten. Allein die Lage der Sachen änderte sich, als nach des kinderlosen Ludwigs II. Tode zwischen den Königen, unter welche damals die fränkische Monarchie getheilt war, ein Streit über die Kaiserwürde ausbrach. Die kaiserliche Würde war nämlich untheilbar; während die übrige karolingische Erbschaft getheilt werden konnte, war die kaiserliche Würde ein Juwel in dieser Erbschaft, das nicht zerschlagen werden durfte, um an alle vertheilt zu werden, und auf den doch alle einen gerechten Anspruch zu haben glaubten. Über den Besitz dieses wichtigen Erbstücks bricht also ein langwieriger Streit aus, und um einen so endlosen Zwist zu entscheiden, mußte eine dritte mit einem gewissen Recht dazu ausgestattete Macht vorhanden seyn. Als eine solche stellte sich von selbst die päpstliche dar, da der Tradition nach die ursprüngliche Wiederherstellung des Kaiserthums von ihr ausgegangen war. Daher kam es, daß im neunten und zehnten Jahrhundert, wo teutsche, französische, burgundische und italienische Fürsten die kaiserliche Würde in Anspruch nahmen, die Krönung durch den Papst entschied. Schon Karl der Dicke wurde von Papst Johann VIII. nicht eher zum Kaiser gekrönt, als bis er alle Bedingungen ange-

25) Dies erzählt zwar nur der Mönch von St. Gallen de vita et gestis Caroli M. lib. II., cap. 6, allein die Erzählung scheint nur nicht unwahrscheinlich, da ein solches Benehmen und in einem solchen Augenblick der Natur des Pöbels in einer großen Stadt ganz gemäß ist. 26) Dieser Brief steht bei Bouquet im Recueil T. V., p. 631, auch hinter Bredow's Ausgabe von Einhards Biographie Karls des Großen S. 119 — 151. Ein brüderliches Schreiben heißt hier soviel als ein Schreiben, worin Nicephorus Karl seinen Bruder und Collegen in der Kaiserwürde nannte. 27) Einhard. Ann. ad a. 812: Nam Aquisgrani, ubi ad imperatorem venerunt, scriptum pacti ab eo in ecclesia suscipientes more suo, id est Graeca lingua, laudes ei dixerunt, Imperatorem eum et *Βασιλέα* appellantes, et revertendo Romam venientes in basilica sancti Petri apostoli eundem pacti seu foederis libellum a Leone papa denuo susceperunt.

nommen und erfüllt hatte, die ihm vorher durch einen päpstlichen Legaten schriftlich mitgetheilt worden waren. Jeder, der nach dem Besitze der kaiserlichen Würde strebte, suchte dem Papste entweder durch Heeresmacht zu imponiren oder ihn durch Geld und Bewilligungen für seine Absichten zu gewinnen, und als in der Mitte des zehnten Jahrhunderts der König von Teutschland die Kaiserwürde an sich brachte, zweifelte kein Mensch mehr daran, daß der Kaiser sein Recht und seine Gewalt durch den Papst empfange. Daß übrigens die Könige von Teutschland sich im Besitze der occidentalischen Kaiserwürde behaupteten, verdankten sie nicht dem Umstande, daß sie sich vorzugsweise als Nachfolger Karls des Großen betrachteten (denn dasselbe thaten auch die französischen Könige), sondern sie verdankten es blos dem Umstande, daß ihr Reich unter allen Staten, welche sich aus der karolingischen Monarchie gebildet hatten, am mächtigsten war, und die bedeutendsten Streitkräfte aufstellen konnte.

Von allen Theilen des karolingischen Reiches hatte sich nämlich Teutschland zuerst aus der Verwirrung, in der Karls des Großen Monarchie zerfallen war, wieder erholt und seine Kräfte unter Heinrich I. und Otto I. zusammengerafft. Dieser letztere benutzte seine Macht zur Eroberung von Italien und die Folge davon war, daß er im Februar 962 die Kaiserkrone aus den Händen des Papstes Johann XII. empfing. Er trat dadurch in die Stellung des ersten weltlichen Machthabers in der abendländischen Christenheit und nahm eine Art von Obergerichtsbarkeit über alle Länder in Anspruch, welche ehemals zur Monarchie Karls des Großen gehört hatten [28]). Es war indessen in den Ansichten über die kaiserliche Würde die wichtige Veränderung vorgegangen, daß sie nicht von ihrem jedesmaligen Besitzer vererbt werden konnte, sondern daß sie von dem Papste ertheilt werden mußte. Der Papst erscheint von nun an als der Repräsentant des unmittelbar göttlichen Geistes in der Kirche, der Kaiser als der Repräsentant des Stats, in dem zwar auch die Ordnung eine göttliche seyn soll, in dem sie sich aber nur als ein Abglanz, als eine aus der zweiten Hand abgeleitete darstellt. Das System der Gewalten bildete sich nun zu einem höchst einfachen Schema aus. Der Papst als der Punkt, durch den die Welt mit Gott zusammen hängt, ist die Spitze eines Winkels dessen einen Schenkel die weltlichen Gewalten einnehmen vom Kaiser an bis zum geringsten Feudalherrn herab, und dessen anderer Schenkel aus den geistlichen Würden vom Patriarchen oder Erzbischof an bis zum Dorfpfarrer herab besteht. Da die Päpste die kaiserliche Krone vertheilten, so war es ganz natürlich, daß sie auch das Recht hatten, sie einem Unwürdigen wieder abzunehmen. Ungeachtet dieser veränderten Stellung betrachtete doch Otto I. seine Kaiserwürde, wie Karl der Große, als die Fortsetzung des altrömischen Kaiserthums, und bemühte sich nicht blos um die Anerkennung der byzantinischen Kaiser, sondern strebte auch dahin, das griechische Unteritalien mit dem teutschen Italien zu vereinigen. Zu diesem Zwecke schickte er den Bischof Luitprand von Cremona nach Constantinopel, um für seinen Sohn Otto die Hand einer byzantinischen Prinzessin und Unteritalien als Mitgift zu erhalten. Aus Luitprands Gesandtschaftsberichte [29]) sieht man, daß der Kaiser Nicephorus die Teutschen als Barbaren verachtete, und daß er die Verbindung eines teutschen Fürsten mit einer edeln Griechin für eine ungeheuere Mesalliance hielt. Ebenso betrachtete er Ottos Kaiserwürde als eine Usurpation, der er die Anerkennung versagte. Nicephorus schickte daher den Gesandten mit Schimpf und Schande zurück. Gerade als der darüber erbitterte Otto im Begriffe war, in das griechische Unteritalien feindselig einzudringen, ging in Constantinopel eine Thronrevolution vor; Johann Tzimisces bestieg den byzantinischen Thron und erkannte nicht blos Otto I. als seinen Collegen in der Kaiserwürde an, sondern schickte auch die Prinzessin Theophano zur Vermählung mit Otto II. nach Italien, und obgleich dabei von einer Abtretung Unteritaliens nicht die Rede war, so betrachteten sich doch von nun an Ottos Nachfolger als Herren von ganz Italien. Die Verbindung Ottos II. mit der griechischen Prinzessin Theophano hatte zur Folge, daß die Vorstellung von der kaiserlichen Würde eine mit den bestehenden Verhältnissen noch unverträglichere Gestalt annahm. Unter dem Einfluß seiner byzantinischen Mutter wurde Otto III. mit Vorstellungen erfüllt, die am griechischen Kaiserhofe herrschend waren. Er fühlte sich daher, sobald er erwachsen war, nicht recht heimisch in Teutschland, sein Sinnen und Trachten war auf Italien gerichtet, Rom in seiner alten Herrlichkeit, er selbst als römischer Kaiser in dem Glanze und der Machtfülle der alten Imperatoren, — das waren die Bilder, die seine Phantasie beschäftigten und entzückten. Ottos III. Geschichte ist die beste Widerlegung des Tadels, welchen einige Politiker über Karl den Großen ausgesprochen haben, weil er nach der Wiederherstellung des occidentalischen Kaiserthums seinen Sitz nicht in Rom aufgeschlagen habe; was der verständige Karl aus dem richtigen Grunde, daß der Mittelpunkt seiner Macht in den Franken liege, nicht that, dies that der phantastische Otto, und die schiefe Stellung, in welche er dadurch gerieth, war ein glänzender Beweis für Karls des Großen Einsicht. Als nämlich Otto im Jahr 996 nach Italien kam, um in Rom seine Residenz aufzuschlagen, fand er daselbst alles ganz anders, als er es sich vorgestellt hatte; er fand die römischen Adelsfamilien unter sich in Streit und den Papst nichts weniger als froh darüber, daß der Kaiser seinen Sitz in Rom nehmen wollte. Otto wollte nun alles gewaltsam nach seinem Sinne einrichten; dies ging natürlich nicht ohne Grausamkeit, und während er das Zutrauen der Teutschen verloren hatte, machte er sich auch die Römer so abgeneigt, daß er in Rom nicht länger seines Lebens sicher war, sondern aus der Stadt flüchten mußte. Die Art, wie die Ottonen ihre Kaiserwürde

28) Die Gerichtsbarkeit, welche der Kaiser über die Könige von Frankreich und selbst von England in Anspruch nahm, wurde einige Male wirklich ausgeübt; der Kaiser betrachtete sich mit demselben Rechte über alle weltliche Gewalten erhaben, mit welchem der Papst den Primat über die geistlichen Gewalten behauptete. Das Verfahren Kaiser Heinrichs VI. gegen den König Richard I. von England war nach der hohen Vorstellung, die man sich von der kaiserlichen Gewalt machte, durchaus statsrechtlich begründet und keine so himmelschreiende Ungerechtigkeit, als man es gewöhnlich ausgibt. Ebenso betrachtete Eduard I. von England den römischen König Adolf, obgleich derselbe noch nicht Kaiser war, als einen Richter über Frankreich und brachte die Beschwerden, die er gegen den König von Frankreich hatte, vor Adolfs Thron.

29) Legationis ad Nicephorum Phocam susceptae descriptio dedicata Othonibus Augustis et Adelheidae imperatrici.

auffaßten und die ihnen dadurch verliehene Macht handhabten, hatte indessen zur Folge, daß die Kirche herabgedrückt wurde, und daß sich aus ihrem Schoße eine Opposition gegen die kaiserliche Gewalt bildete, um diese auf das Verhältniß in der Wirklichkeit zurück zu führen, in welchem sie bei Ottos I. Kaiserkrönung in der Theorie gestanden hatte. Die Opposition mußte um so leichter den Sieg davon tragen, da sie unter der Leitung eines Geistes, wie Gregor VII. war, auftrat, während die weltliche Macht in den Händen eines Kindes war. Durch den Investiturstreit, der die zweite Hälfte des eilften und beinahe das erste Viertel des zwölften Jahrhunderts ausfüllte, erhob sich der päpstliche Stuhl über den kaiserlichen Thron. Der Papst machte zwar dem teutschen Könige das Recht nicht streitig, das derselbe auf den Kaiserthron habe, allein er wußte zwei Grundsätze durchzuführen, die ihm die Oberhand verschafften: zuerst daß der teutsche Königsthron nie erblich seyn könne, sondern nicht anders, als durch die freie Wahl der Fürsten besetzt werden dürfe; sodann daß der Papst berechtigt sey, dem Kaiser seine Würde wieder zu nehmen, wenn dieser sich nicht aufführe, wie es einem christlichen Regenten gezieme. Was den ersten Grundsatz betrifft, so hatte schon Gregor VII. die teutschen Fürsten ermuntert, die Wählbarkeit ihres Oberhauptes als das unschätzbarste Palladium ihrer Freiheit, wie den Apfel ihres Auges zu hüten und zu bewahren. Dadurch behielt der Papst auf die Ernennung der Person, welche von ihm zum Kaiser gekrönt werden sollte, einen großen Einfluß; mit dem zweiten Grundsatze des Absetzungsrechtes war daher die clericalische Macht zu Rom in den Besitz derselben Gewalt über die römischen Kaiser gekommen, welche ehemals die militärische Macht ausgeübt hatte. Sie excommunicirte und entthronte jeden, der ihr nicht gefiel, und sie hatte immer in Teutschland Anhang genug, um eine neue Wahl zu ihrem Gunsten zu bewirken.

Es ist merkwürdig, daß in demselben Grade, als der Knecht der Knechte Gottes sich wirklich zum Herrn der Welt erhoben hatte, der Kaiser wenigstens den Titel des Herrn der Welt annahm und die Ansprüche eines solchen machte. Wir sehen von nun an, wo die kaiserliche Gewalt in der Wirklichkeit von Jahrhundert zu Jahrhundert mehr und mehr abnimmt, ihre Ansprüche in der Theorie immer mehr steigen und einen Charakter annehmen, der sich noch weniger, als früher, mit dem bestehenden Zustande der Dinge vertrug. Dies rührte davon her, daß man im zwölften Jahrhundert das römische Recht kennen lernte und es anzuwenden anfing. Die Idee, daß der Kaiser ein Nachfolger der alten Imperatoren sey und die Machtfülle besitzen müsse, welche von jenen ausgeübt worden war, erhielt dadurch einen neuen Schwung; sie bekam an den Königen aus dem Hohenstaufischen Geschlechte eifrige Verfechter und diese fühlten kaum die Kaiserkrone auf ihrem Haupte, als sie auch den christlichen Kaiser Constantin und den Gesetzgeber Justinian zu ihrem Muster nahmen. Wenn aber die kaiserliche Macht in ihrer ganzen Majestät und Herrlichkeit wieder hergestellt werden sollte, so mußten alle Lebensverhältnisse, die dieser Vorstellung widersprachen, umgestellt werden. Die Päpste betrachteten sich als die natürlichen Schützer dieser Verhältnisse und geriethen mit den Kaisern, die dieselben ändern wollten, in einen heftigen Streit. Das ganze occidentalische Reich, besonders aber Italien, wo der Streit am lebhaftesten geführt wurde, zerfiel in zwei Parteien, von denen die eine auf den Sturz der clericalischen Macht die unumschränkte Gewalt des Kaisers gründen wollte, die andere dagegen in dem Schoße der Kirche gegen die Eingriffe des Kaisers eine Zuflucht suchte und fand. Der Kampf zwischen zwei so unvereinbaren Ansichten konnte nicht anders als unversöhnlich seyn; den Päpsten standen aber so viele Hilfsmittel zu Gebote, daß trotz den größten Geistesgaben ihre Gegner unterlagen. Das einfachste Mittel für die Päpste war, dem Hohenstaufischen Hause in Teutschland das Welfische entgegen zu stellen und das eine durch das andere im Gleichgewicht zu halten; außerdem ergriffen sie das Mittel, so lange in Teutschland und in Italien Gegenkönige aufzustellen, bis es ihnen gelungen war, ein Geschlecht, welches die Opposition gegen die Kirche schon mit der Muttermilch einsog, mit Stumpf und Stiel auszurotten.

Nach dem Untergange der Hohenstaufen war an eine Erhebung der kaiserlichen Würde zu ihrem alten Glanze nicht mehr zu denken. Die Hohenstaufen hatten während ihres Kampfes mit den Päpsten viele ihrer Rechte in Teutschland aufgeopfert, um sich die teutschen Fürsten geneigt zu machen; in der Zeit des Interregnums, die auf ihren Untergang folgte, ließen sich die Stände von den Gegenkönigen Hoheitsrechte schenken, und wer sie nicht geschenkt erhielt, usurpirte sie. Fürsten, Städte und Herren plünderten das Königthum und theilten sich in den Raub. Ein König, der nach dem großen Interregnum auf den teutschen Thron kam, fand daher zwar eine hohe Vorstellung von seiner Würde noch aus der Zeit der Hohenstaufen vor, allein er hatte keine Macht mehr, um dieser Vorstellung auch eine entsprechende Äußerung geben zu können. Da er seine Rechte zersplittert und in viele Hände vertheilt sah, so blieb ihm in der That nichts anderes übrig, als in Teutschland selbst nach Land und Leuten zu streben, um eine Basis zu gewinnen, von der aus er auf die Wiedereroberung der ihm entrissenen Rechte ausgehen könne. Dies zeigt sich in der Geschichte der drei auf das große Interregnum folgenden Könige Rudolf, Adolf und Albrecht; alle drei lassen die Kaiserkrone unberührt liegen, und Italien tritt während ihrer Regirung ganz in den Hintergrund zurück; es gilt für eine Löwenhöhle, in welche, nach König Rudolfs Ausdrucke, viele Fußtapfen teutscher Könige den Eingang zeigten, aber nicht den Ausgang. Die Hohenstaufischen Ideen und Plane wurden zwar noch einmal von Heinrich VII. geltend gemacht, aber ohne Erfolg, weil die Interessen, für welche die Hohenstaufen mit so viel Geist und Muth gekämpft hatten, der teutschen Nation nicht mehr am Herzen lagen. Ihr Hauptbestreben ging vielmehr darauf, den Besitz der dem König entrissenen Rechte zu sichern. Die Fürsten benutzten das Wahlrecht, um eine Familie, die durch den Besitz des Throns gefährlich geworden war, davon zu verdrängen und sie dann dadurch an ihr Interesse zu knüpfen, daß diese Familie von nun an dasselbe von dem Könige zu fürchten und dasselbe gegen ihn zu vertheidigen hatte, wie die übrigen Stände. Dies Benehmen, welches zu Wahlparteien und doppelten Wahlen führte, hörte nicht eher auf, als bis in dem feierlichen Reichsgrundgesetz der goldnen Bulle alle von den Ständen usurpirte Hoheitsrechte als denselben rechtmäßig gebührend anerkannt worden waren.

Dem Könige von Teutschland fehlte es von nun an an Macht, um die kaiserliche Würde in der Bedeutung zu erhalten, welche sie im Mittelalter gehabt hatte; das Reich sah ruhig zu, wie sich die auswärtigen Pertinenzstücke eines nach dem andern von ihm trennten und wie Frankreich sich auf Unkosten des Reiches an dessen östlichen Grenzen, und Spanien in Italien vergrößerte. Maximilian I. war nicht einmal mehr im Stande, den Weg nach Rom zu erzwingen um sich die kaiserliche Krone zu holen; er begnügte sich mit dem Titel eines erwählten römischen Kaisers. Nichts desto weniger blieb die Idee unangefochten, daß der Kaiser der Nachfolger der altrömischen Imperatoren sey [30], und es erhielt diese Idee auch noch einmal eine äußere würdige Darstellung, als in der Person Karls V. ein Monarch auf den Kaiserthron gesetzt wurde, der die weitläufige spanische Monarchie mit der östreichischen Hausmacht vereinigte und über ein Reich zu gebieten hatte, das, wenn man die überseeischen Besitzungen dazu zählt, das altrömische an Umfang übertraf. Karls V. Thronbesteigung fiel gerade in eine Zeit, die von einer außerordentlichen Bewegung ergriffen war, und unter einer großartigen Leitung zu Resultaten führen konnte, welche der kaiserlichen Würde eine neue Bedeutung verliehen haben würden. Durch die Bekanntschaft mit den altrömischen Klassikern war nämlich die Vorstellung von der kaiserlichen Auctorität bedeutend gestiegen; der teutsche Adel war über das geistliche und fürstliche Regiment gleich erbittert; er war bereit zu jeder Unternehmung gegen die geistliche und fürstliche Gewalt. Es ist keine Frage, daß die Ritter, welche sich der Reformation anschlossen, mit ihrem Begriffe von teutscher Freiheit den Gedanken einer gänzlichen Umwälzung der Dinge verbanden, und daß sie auf nichts weniger ausgingen, als das Fürsten- und Pfaffenregiment mit ihren Schwertern zu stürzen und das Kaiserthum zu erneuerter Herrlichkeit emporzuheben. Weil sich aber diese Bewegung der Gemüther mit der Reformation verband, die sich weder mit Karls V. religiösen noch politischen Ansichten vertrug, konnte sie der Kaiser nicht benutzen, und er mußte ebenso sehr einem Streben entgegen arbeiten, das auf Erhebung seiner eigenen Würde ausging, als der Richtung des Geistes, die sich die Herabwürdigung der päpstlichen Gewalt zu ihrem Ziele setzte. Nachdem diese günstige Gelegenheit unbenutzt vorübergegangen war, kam keine ähnliche mehr vor, und bis zum Untergange des Reiches war und blieb der Kaiser nichts anderes als der Präsident des teutschen Reichstages [31]. (*Fr. Lorentz.*)

30) Auf den großen Concilien zu Constanz und Basel erschien der Kaiser als Schützer und Oberhaupt der Christenheit wieder in einer europäischen Bedeutung. Unter den Gründen, mit welchen man damals den Päpsten das Recht zur Absetzung eines Kaisers streitig machte, war auch der, daß man in der altrömischen Geschichte kein Beispiel davon finden könne; wenn der heilige Petrus diese Befugniß besessen habe, so wäre es eine unverzeihliche Sünde von ihm gewesen, daß er sie nicht dazu benutzt habe, um den Kaiser Nero, diesen heftigen Verfolger der Christen, abzusetzen.

31) Es konnte hier nichts anderes die Absicht seyn, als den Zusammenhang nachzuweisen, in welchem die Kaiserwürde des heil. römischen Reiches teutscher Nation mit dem altrömischen Kaiserthume stand, als dessen Fortsetzung sie betrachtet wurde. Das eigentliche Wesen und die wahrhafte Entwickelung derselben hängt zu sehr mit der Spezialgeschichte von Teutschland zusammen, als daß hier eine ausführliche Darstellung davon hätte gegeben werden können.

OCCIDOZYGA, Kuhl (Reptilia). Eine Gattung der Batrachier (Frösche), welche aus einer brieflichen Nachricht (Allgem. Konst en Letterbode 1822.) bekannt geworden und noch näherer Beschreibung bedarf, die wir wol in Boie's bis jetzt nicht erschienener Erpetologie (Herp-) de Iava erwarten dürfen. Diese Gattung soll ihren Platz haben zwischen Bufo und Rana, und hinlänglich durch einen regelmäßig ovalen Körper und die Hinterfüße unterschieden seyn. (*D. Thon.*)

Occiput s. Kopf.

OCCO, (Adolph). Unter diesem Namen haben sich drei Ärzte im 15. und 16. Jahrhundert bekannt gemacht. Der älteste von ihnen, geboren in Ostfriesland im J. 1447, gest. zu Augsburg 1503, war Leibarzt des Erzherzogs Sigismund von Östreich. — Sein gleichnamiger Verwandter, Adolph Occo II., geb. zu Brixen in Tyrol im J. 1494, studirte die Heilkunde auf den Universitäten Italiens, wurde Doctor zu Bologna (1519) und, nach seiner Rückkehr nach Teutschland, Stadtarzt zu Augsburg, wo er bis an sein Ende, welches 1572 erfolgte, mit Glück seine Kunst ausübte. Er hinterließ nur ein Schriftchen: „Was die Pestilenz an sich selbst sey? mit ihren Ursachen und Arzneien" Augsb. 1535, 4. — Sein Sohn, Adolph Occo III. (s. d. folgend. Art.), legte in der Heilkunde großes Gewicht auf die Rhabarber-Wurzel, die er als Schutzmittel gegen alle Krankheiten empfahl. (*A. Sprengel.*)

OCCO III. (Adolph), der älteste Sohn des Physikus Dr. Adolph Occo II. zu Augsburg, ward daselbst [1] am 17. Oct. 1524 geboren. Er studirte zu Ferrara und erlangte hier am 26. Septbr. 1549 die philosophische und medicinische Doctorwürde. Nach seiner Heimkehr suchte er von der vielfältigen Erfahrung seines Vaters, den er in seiner medicinischen Praxis unterstützte, für seine fernere Ausbildung Gewinn zu ziehen. Seit dem Jahre 1564, in welchem er zum Physikus der Reichsstadt Augsburg ernannt wurde, war ihm die Aufsicht über die Apotheken und Hebammen anvertraut. Auch wurde er zum ersten Dekan und hernach zum beständigen Vertreter des 1582 daselbst errichteten Collegium medicum ernannt. Er hatte das Unglück mit dem Augsburger Magistrat in Uneinigkeit zu gerathen. Da nämlich dieser die Annahme des Gregorianischen Calenders den Bürgern anbefohlen hatte und Occo sich nicht unterwarf, sondern die Sache als eine Kränkung der evangelischen Gewissensfreiheit ansah, wurde er 1484 nicht allein vom Rathe ausgeschlossen, sondern auch seines Physikates entlassen, womit der Verlust seiner Besoldung verknüpft war [2]. Er prakticirte fort und starb den 28. Septbr. 1604 an Engbrüstigkeit, 80 Jahre alt. Occo hinterließ 5 Söhne und 5 Töchter. Unter jenen hatten zwei, David und Adolph, sich zu Ärzten ausgebildet. — Occo war gegen Gelehrte überaus dienstwillig und erfreute sich der Freundschaft der berühmtesten Männer seiner Zeit, besonders eines Posthius, Melissus, Ortelius, Modius,

1) Benthem im beständ. Kirchen- und Schulen-Stat S. 290 hält Occo III. irrig für einen Friesländer. 2) v. Stetten Augsp. Hist. c. 9. p. 556.

Hoeschelius, Frischlinus, Reusnerus. Von seiner innigen Freundschaft mit Conrad Gesner zu Zürich zeugt das zweite Buch der Epistol. medicinal. Occo's Gelehrsamkeit umfaßte nicht allein die Arzneikunde, sondern auch die schönen Wissenschaften und die Kunde des Alterthums. In griechischer Sprache konnte er nach den Mustern der Alten schreiben [3]), in der lateinischen dichten [4]). Doch dürfte Occo's Zusammenstellung der Imperatorenmünzen mehr als seine übrigen Verdienste den Kaiser Maximilian II. bewogen haben, ihn (1573) in den Adelstand zu erheben. — Schriften: Pharmacopoea seu Medicamentarium pro Republica Augustana, cui acc. simplicia omnia officinis nostris usitata. 1564. Diese Schrift, der Occo Valerii Cordi Dispensatorium zu Grunde legte, ward sechsmal aufgelegt, zuletzt im J. 1735 [5]). Die Apotheken der berühmtesten Städte Teutschlands und anderer Länder richteten sich nach ihr. Erst 1652 ward ihr Ansehn durch Johann Zwelffers Angriffe [6]) erschüttert. Georgii Gemistii Plethonis quatuor virtutum expl. De moribus philos. locus ex Platon. Theaeteto. Aristotelis de virt. et vitiis lib. Gr. et Lat. Basil. s. a. (1552) 8. Inscriptiones veteres in Hispania repertae. Basil. 1592, 1596 fol. Dieses Werk gab Occo auf Antrieb des Grafen Marx von Fugger heraus [7]). Imperatorum Romanorum numismata a Pompejo M. ad Heraclium. Antverpiae. 1579 4. Occo beschäftigte sich um dieselbe Zeit mit den römischen Imperatorenmünzen, in welcher Fulvius Ursinus die Familien- oder Consularmünzen zusammen stellte. Für die Imperatorenmünzen hatte bisher nur der unzuverlässige Goltzius in dem Thesaurus rei antiquariae huberrimus etwas geleistet. Occo hatte von seinem Vater und Großvater Münzen geerbt. Überdies gestatteten sein Gönner Marx Fugger, ferner Herzog Albrecht V. von Baiern, dem er die erste Ausgabe seines Werkes zueignete, und andere angesehene Männer ihm den Gebrauch ihrer Sammlungen. In der ersten Ausgabe hat Occo meistens solche Münzen aufgeführt, die er selbst sah und für echt hielt. Seltener nahm er Münzen aus den Beschreibungen und Abbildungen anderer in sein Werk auf, jedoch durchgängig mit Angabe der Quellen. Natürlich waren bei dem damaligen Zustande der Kritik zahllose Irrthümer [8]) fast unvermeidlich. Demungeachtet erscheint Occo's Werk für die Zeit, worin es erschien, überaus verdienstlich. Ja es muß als die Grundlage aller spätern Werke, welche bis auf Eckhel über denselben Gegenstand erschienen, angesehen werden. In ihnen ist der Occonische Katalog nur immer mehr vervollständigt und berichtigt. Occo führte zuerst die chronologische Ordnung mit Strenge durch, die noch Eckhel mit Recht für die allein richtige erklärte. Nach ihr sind die Münzen jedes Imperators ohne Unterschied der Metalle und Größen als historische Denkmäler aufgeführt. Durch die vorangesetzten Einleitungen ist ein glücklicher Anfang gemacht, Geschichte und Münzen wechselseitig aus einander zu erläutern. Die zweite Ausgabe des Werkes (multis nummorum millibus aucta) erschien zu Augsburg 1601 4. Der Stadtpfleger Marcus Welser hatte einige Verdienste um dieselbe. Einer dritten Ausgabe v. J. 1625 gedenkt Fabricius [9]). Vermuthlich hat Occo selbst viele Fehler seines Werkes in dem amplissimis Commentariis in Numismata Imppp. verbessert, welches handschriftliche Werk, nach einem Zeugniß des Prof. Lotter zu Petersburg, in der Schweiz vorhanden gewesen seyn soll. Wie wenig Occo's ursprüngliches Werk durch die Zusätze der spätern Herausgeber, des Grafen Franciscus Mediobarbus Biragus (Mediol. 1683 fol.) und Phil. Argelatus aus Bologna (ib. 1730 fol.) gewonnen habe, zeigte Eckhel [10]). Panel hatte viele Jahre hindurch eine neue Ausgabe vorbereitet, aber sie ist nie erschienen [11]), so wenig als die Nachträge, welche Besius und Levinus Hulsius in älterer Zeit versprachen. Außer diesem numismatischen Hauptwerke schrieb Occo de pondere ac valore nummismatum ad illustranda nonnulla loca Scripturae sacrae, welche Abh. lange nach seinem Tode in Joh. David Steuckards Schrift Tentamina sacra. Pars IV. (Vitembergae. 1725 8.) p. 55—92 abgedruckt wurde. Noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde zu Regensburg Occo's handschriftliches Werk Numismata Consularia aufbewahrt [12]). Zu Ehren Occo's erschienen zwei Medaillen [13]). Die von Köhler [14]) herausgegebene enthält außer dem Bildnisse auch das vom Kaiser ihm verliehene Wapen [15]). (*G. Rathgebr.*)

OCCO, Scarlensis zubenannt, weil er im Dorfe Scarle geb. war, lebte in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrh. und schrieb die ziemlich fabelhaften Origines Frisiae s. historiam rerum in Frisia gestarum. (*H. M.*)

OCCOA, 1) Bai an der Südseite der Insel St. Domingo, in welche sich die Flüsse Sipicepy und Occa ergießen. 2) kleine Bai an der Ostküste der Insel Cuba. (*H. K.*)

OCCUPATIO ist die auf Eigenthumserwerb gerichtete und zu demselben ohne weiteres führende Besitzergreifung herrenloser oder für herrenlos erachteter, dem Verkehr überhaupt und in der vorliegenden Beziehung insbesondere nicht entzogener, Sachen; indem bei diesen die bloße

3) Epistola Graeca ad Conr. Gesnerum de oxym. helleborato in Gesneri Epist med. (Tiguri. 1577 4.) l. 2. p. 58. coll. p. 51. 4) Vorhanden ist eine lat. Elegie auf Gesners Tod. 5) Haller Biblioth. botan. T. I. p. 346. 6) Animadv. in Pharmacopoeam Augustanam et annexam ejus mantissam. Wien. 1652 f. Dordr. 1714 4. cf. von Haller Bibl medicinae pract. T. III. p. 27. 7) Bruck Hist. Occon. p. 82. 8) Occo's Irrthümer in der Chronologie werden mit Bitterkeit von Fabricius gerügt. Ans. Bandurii Biblioth. numm. cur. J. A. Fabricio p. 36.

9) Bandur. Bibl. l. l. 10) Ekh. Doctr. num. Vol. VI. Praef. 11) Melanges de Michault II, 12. 12) Erlangische gelehrte Anmerkungen 1752 p. 382. 13) Eine ders. s. im Mus. Mazzuchell. T. I. tab. 97 n. 2 p. 431. 14) Köhler Münz-Belust. Thl. 8. S. 369. Hauschild Beitr. z. n. Mun.-Gesch. Dresden 1805 p. 81. 15) Über dieses s. Jo. Posthii Parergorum poetic. P. II. p. 95. — Die ausführlichsten Nachrichten über Occo's Leben und Verdienste liefert Jac. Bruckeri Histor vitae Adolphor. Occonum ad illustrand. rem litterariam et medicam saec. XVI. Lips. 1734 4. Dess. Ehren-Tempel der teutschen Gelehrsamkeit p. 94, mit einem von dem Maler und Kupferstecher Joh. Jak. Haid verf. Bildnisse. Ein anderes Bildniß, welches vor der ersten Ausgabe der Num. Imper. Rom. steht, betang Posthius l. l. P. II. p. 147. Die übrigen Schriften, die über Occo einzusehen zu werden verdienen, sind in Saxii Onom. liter. P. III. p. 569 verzeichnet.

Willensverbreitung des Erwerbenden genügend ist, bei Sachen dagegen, welche einem anderen Willen bereits unterworfen sind, letzterer noch zuvörderst sich herausziehen oder herausgedrängt werden muß. Mit der steigenden Cultur und Civilisation vermindern sich also überall die Gegenstände der Occupation, der Umfang derselben und die Erfordernisse einer vollständigen Besitzergreifung sind aber überdies von dem herrschenden Princip abhängig, welches den verschiedenen Volksrechten zum Grunde liegt.

Nach römischen Recht ist dem zu Folge (s. Art. Obligation) erstens alles herrenlos, was von dem Gesamtwillen des römischen Volks oder dem individuellen Willen eines römischen Bürgers oder Latinus nicht durchdrungen worden; mithin nicht nur jede von der Aneignung bisher frei gebliebene oder wieder frei gewordene Sache innerhalb des römischen Statsgebiets (wilde Thiere, Vögel, Fische, Bienen u. s. w., bis deren Besitz wirklich ergriffen worden, desgleichen res derelictae), sondern auch der Gesamtbesitz eines jeden, von den Römern mit Krieg überzogenen, fremden Volks. Denn im Gegensatz zu Rom, dem eigentlich die ganze Welt gehört, sind alle anderen Völker durchaus willenlos und unberechtigt, und haben demnach in jeglicher Beziehung einen blos geduldeten faktischen Besitz. Sie verwirken aber auch diesen, sobald sie durch ihren Widerspruch das römische Volk zur Geltendmachung seines absoluten Willens und bisher nur suspendirten Aneignungsrechtes, oder zur Kriegsverkündigung zwingen, in welcher zugleich die Erklärung liegt, daß alle Mitglieder und der Gesamtbesitz des widerspenstigen Volks nunmehr res nullius, und als solche, soweit der Stat sich nicht bestimmte Sachen ein für allemal (Grund und Boden) oder eintretenden Falles vorbehalten hat, für jeden römischen Bürger und Bundesgenossen Gegenstand der Occupation seyen. Ein gleiches Recht erkennt dagegen Rom wider sich nicht an, da seine Feinde wol Beute machen, den in den erbeuteten Personen und Gütern befindlichen Willen jedoch nicht vernichten, vielmehr immer nur einen faktischen Besitz daran erwerben können, wie der alte Grundsatz: adversus hostem aeterna auctoritas, das daran geknüpfte und freilich schon mehr beschränkte jus postliminii, und die lictio legis Corneliae deutlich ergeben. Sodann wird zweitens die Occupation einer herrenlosen Sache erst dann für vollendet betrachtet, wenn der Occupirende dieselbe seinem Willen dergestalt unterworfen hat, daß seiner persönlichen Einwirkung nichts mehr im Wege steht; bis dahin aber sind alle Bestrebungen und sonst etwa vorhandenen Billigkeitsgründe durchaus ungenügend, die Sache bleibt herrenlos, und jeder andere mag sich ihrer ohne Rücksicht auf das bisher Vorgefallene bemächtigen. Daher muß der Finder dem Occupanten nachstehen, mag jener diesen auch aufmerksam gemacht haben, und von demselben durch unerlaubte Mittel an der Besitzergreifung behindert worden seyn; daher ist ferner eine herrenlose Sache, welche in den Umkreis eines Grundstücks kommt, als von dessen Eigenthümer occupirt noch nicht anzusehen; und daher darf sogar ein Dritter, zumal im rechtlichen Verkehr nur die abstrakten Persönlichkeiten einander gegenüber stehen, die Occupation einer solchen Sache vornehmen, der Eigenthümer aber gegen denselben höchstens wegen Eindrangs in sein Eigenthum klagen.

Da das altteutsche Recht nicht die abstrakte, sondern die in einer unbeweglichen Sache befestigte Persönlichkeit als das berechtigte Subjekt, bewegliche Sachen aber, wenn und so lange sie sich innerhalb des Umkreises einer unbeweglichen Sache befinden, als fest erworben betrachtet (s. Art. Obligation), so weicht es in doppelter Beziehung von dem römischen Recht ab. Erstens nämlich sind danach alle Sachen, welche sich innerhalb einer Gewähr (in dem Umkreise eines Grundstücks) befinden, nicht mehr herrenlos, sondern werden als durch das Grundstück für dessen Eigenthümer occupirt angesehen; so daß dieser keiner weiteren Occupation bedarf, ein dritter dagegen sich ihrer weder bemächtigen, noch auch überhaupt einen fremden Boden willkürlich betreten darf. Zweitens aber werden Sachen, welche aus der Gewähr entlassen werden, wiederum herrenlos oder doch dergestalt unbefestigtes Eigenthum, daß sie, sobald sie in eine andere Gewähr kommen, von derselben überwiegend angezogen und occupirt werden. Daher das Recht auf sich niederlassende Bienen; das Recht des Überfalls, vermöge dessen die aus einem Grundstück in das andere überhängenden Früchte dem Eigenthümer des letzteren gehören; das Strand- und Grundruhrrecht, nach welchem gestrandete Güter, und selbst die Sachen, welche durch den Umsturz eines Wagens mit dem Boden in Berührung kommen, dem Besitzer des Ufers oder Grundstücks gehören.

Einige dieser Bestimmungen, namentlich das Recht des Überfalls und das Verbot die Occupation herrenloser Sachen auf fremden Grund und Boden vorzunehmen, haben sich, wenn gleich mannigfaltig modifizirt (Jagdrecht, Jagdfolge), fortwährend als Provinzialrecht in Teutschland erhalten, und sind in das preußische Landrecht ausdrücklich aufgenommen worden; alle anderen hat dagegen das Christenthum und römische Recht verdrängt, letzteres jedoch ebenfalls mancherlei Veränderungen erlitten. Denn abgesehen von der occupatio bellica, welche ein sittlicheres Kriegsrecht völlig umgestaltet hat, sind theils die herrenlosen Sachen, deren Existenz einer wohlgeordneten Statsverfassung eigentlich widerspricht, mehr und mehr beschränkt, und dem Stat oder den Grundbesitzern zugesprochen — (nach preußischem Recht sind herrenlose Grundstücke und Verlassenschaften, nutzbare Landthiere, welche noch in ihrer natürlichen Freiheit leben, und unterirdische Schätze der Natur, auf welche noch Niemanden ein besonderes Recht verliehen worden, in der Regel ein Vorbehalt des Stats) —, theils die Erfordernisse einer rechtsgiltigen Occupation einiger Maßen beschränkt, neben dem Verbot auf fremden Grund und Boden zu occupiren nämlich auch darüber Zweifel erhoben worden, ob der Finder dem Occupanten oder dieser jenem nachstehen müsse. Diese Zweifel hat das preußische Landrecht auf eine der Sittlichkeit entsprechende Weise beseitigt, indem es zwar im Allgemeinen dem Occupanten den Vorzug gibt, diesem aber alles Recht abspricht, wenn er einen andern in seinen zur Besitzergreifung gemachten Anstalten durch unerlaubte Handlungen gestört, oder, um ihn an der Besitzergreifung zu hindern, in seiner Freiheit zu handeln eingeschränkt hat.

Was nun noch die occupatio bellica betrifft, so hat dieselbe ein sittlicheres Kriegsrecht, wie bemerkt, völlig umgestaltet. Nach den Foderungen der Sittlichkeit soll der Krieg nicht mehr, wie bei den alten Völkern, die Unterwerfung oder

gar Vernichtung eines anderen Volks zum Zweck haben, sondern das letzte Mittel seyn, den zwischen verkehrenden Staten über Rechte und Rechtsverletzungen entstandenen Widerspruch aufzuheben, und beide Theile zum Frieden zurück zu führen. Daher stehen nur die kriegführenden Staten und deren Werkzeuge (die Soldaten nebst allem, was sie bei sich tragen, die Kriegsvorräthe u. s. w.), welche gegenseitig gleichsam Preis gegeben werden, nicht aber die friedlichen Unterthanen einander gegenüber; und daher dürfen beide Theile einander nur soweit schaden, als der Zweck des Krieges, einer möglichst schnelle und günstige Entscheidung herbei zu führen, solches nothwendig erfodert. Hieraus folgt, daß nur dasjenige was bei feindlichen Kriegern vorgefunden wird, oder sonst zum Zweck der Kriegsführung angeschafft worden, Gegenstand der occupatio bellica oder Beute ist, daß aber auch umgekehrt nur die Staten und deren Krieger Beute zu machen berechtigt sind. Alles unbewegliche Eigenthum und die fahrende Habe friedlicher Bürger, insofern dieselben nicht zu den Waffen greifen und sich dadurch den Kriegern gleich stellen, ist also von dem Eroberungsrecht ausgeschlossen, und wird nur in den dringendsten Nothfällen der Verheerung, bei außerordentlichen Reizungen der Plünderung Preis gegeben. Da indessen das Vermögen friedlicher Bürger die Quelle neuer Rüstungen ist, und jeder Theil dem andern während des Krieges die Hilfsmittel zur Fortsetzung desselben nicht blos entziehen, sondern auch sich selbst dadurch verstärken darf, so ist die vordringende Macht befugt, die überzogenen Landschaften zu besetzen, deren finanzielle Kräfte, soweit die verdrängte Statsgewalt darauf berechtigt ist oder die Noth es gebietet (Requisitionen, Lieferungen, Contributionen, Einquartierung und Beköstigung der Truppen u. s. w.), für sich zu verwenden, und den Übergang derselben und der Personen in die noch nicht besetzten Landestheile zu verhindern. Dadurch erlangt aber die vorgedrungene Macht nur den faktischen Besitz der besetzten Landschaften, ein Recht auf dieselben gibt ihr blos die durch einen Friedensschluß erfolgte förmliche Abtretung, bis dahin sind also alle, den vorgefundenen Zustand wesentlich verändernde, Verfügungen widerrechtlich, und verlieren mit der Wiedereinnahme ihre bindende Kraft. Insbesondere muß daher das unbewegliche Eigenthum, über welches der Feind etwa disponirt hat, den vorigen Besitzern zurückgegeben werden, bei beweglichen Sachen, die der Feind als Beute weggenommen hat, findet jedoch dasselbe nicht statt, vielmehr sind die Bestimmungen der verschiedenen Völker darüber schwankend. Sehr angemessen verordnet das preußische Recht, daß dasjenige, was dem Feinde von den befreundeten Truppen wieder abgenommen wird, gegen eine von dem Kriegsgericht zu bestimmende billige Belohnung, dasjenige aber, was der Feind veräußert hat, gegen Erstattung des gezahlten Preises, eine verschenkte Sache also unentgeltlich, an den vorigen Eigenthümer zurückgegeben werden muß. (*Bornemann.*)

Oce s. Taoce.

Ocean. Die physische Beschaffenheit desselben im Allgemeinen s. Meer; die Ebbe und Fluth desselben s. Ebbe und Fluth; die Strömungen desselben s. Strömungen und Meer; das Mythologische s. Okeanos.

OCEAN, grosser, eine Benennung, mit welcher mehrere Geographen die Südsee oder das stille Meer bezeichnen. s. Südsee. (*H. K.*)

OCEAN SKERRY, 60° 41′ B., kleine Insel der Shetland, nur von einzelnen Familien bewohnt. (*Stein.*)

OCEANIA, *Péron* (Zoophyta). Diese Medusengattung ward von Lamarck mit der Gattung Dianaea vereinigt, Eschholtz aber hat sie nicht allein wieder aufgenommen und genauer bestimmt (System der Acalephen. Berlin 1829. S. 97), sondern auch einige Arten, als eigene Gattung, Cirene, davon getrennt. Sie gehört nach letzterem Monographen in die Familie Oceanidae und hat folgende Kennzeichen: Die Mündung des kleinen Magens ist trichterförmig verlängert und mit kleinen Lappen (Armen) versehen, an der Zahl meist vier. Die von dem Magen entspringenden ganz einfachen Kanäle sind fadenförmig und begeben sich zum Scheibenrand, wo sie sich bei einigen Arten mit einer kleinen Erweiterung endigen. Von den übrigen Arten ist indessen die Beschaffenheit dieser Kanäle gar nicht bekannt. Nach der Zahl dieser Kanäle scheint sich die der Randfäden zu richten. Von den, nur zum Theil bestimmt bekannten Arten, führen wir folgende an:

1) O. pileata, *Forskål* *). Eyglockenförmig, oben mit einem beweglichen, durchsichtigen Knopf versehen, die Fangfäden zahlreich, an der Wurzel gelb. — Das einzige von Forskål gesehene und beschriebene Exemplar war anderthalb Zoll hoch und etwas weniger, als einen Zoll breit. Die Scheibe ist durchsichtig, am Rande mit vielen, großen Fangfäden (sonst Fühlfaden genannt), besetzt. Der rothe Magen ist mit vier lappigen Armen versehen, deren Ränder kraus sind. Auf der Höhe des Scheitels befand sich ein durchsichtiger Knopf von der Größe einer Erbse, von dem jedoch Eschholtz zweifelt, daß er dem Thiere wirklich angehöre, wiewol Peron auch dergleichen beobachtete, es könne wol ein Parasit, eine Oscidea oder Actinia seyn, wie man denn schon Cineros-Arten parasitisch auf der Scheibe der Quallen gefunden habe. (Vergl. den Anhang über die Medusen in Fabers Fischen Islands.) Das Vaterland ist das Mittelländische Meer.

2) O. conica, *Quoy* et *Gaimard* **). Eyglockenförmig, oben zugespitzt; innen mit vier Rippen versehen; die Fäden belaufen sich ungefähr auf vierzig. — Diese bei Gibraltar gefundene Art ist einen Zoll hoch und viel schmäler, am Rande enger, als oben. Der kleine kugelförmige Magen ist dunkelroth und mit vier kurzen rothen Armen versehen. Innerhalb der Scheibe laufen vier Rippen vom Rande derselben bis zum Mittelpunkt. Außer diesen erstrecken sich vom Magen zu dem Scheibenrand eben so viele feine fadenförmige Kanäle, als Randfäden vorhanden sind und haben dicht am Rande eine runde, rothgefärbte Erweiterung. — Beim Zusammenziehen ward das Thier kugelförmig. Außer der Zusammenziehung des Scheibenrandes zeigte sich oft noch eine andere, von oben nach unten, wodurch sich beide Enden des Kegels plötzlich näherten und die kleinen Arme zur Mundöffnung heraus traten. Zur Fortbewegung diente diese Zusammenziehung nicht, daher wol zum Ergreifen der Nahrungsmittel.

Außer den hier genannten Arten führt Eschholtz (a. a.

*) Medusa-fauna teg. trab 110 t 33 f. D. *Encycl meth.* Vers t 92 f. 11. **) Annales des Sciens. natur. X. pl. VI. A. f. 3. 4.

O.) noch auf O. phosporica, *Peron;* lineolata, *id.;* flavidula, *id.;* Diadema, *id.;* Le Sueur, *id;* bimorpha, *Fabricius;* rotunda, *Quoy et Gaimard;* funeraria, *id.;* cacuminata, *Modeer;* marsupialis, *id.*

(*D. Thon.*)

OCEANIDAE (Zoophyta) bei *Eschholtz* (System der Acalephen 1829), die zweite Familie der Medusen in der zweiten Abtheilung (Discophorae cryptocarpae, Scheibenquallen ohne Keimwülste). Sie hat folgende Kennzeichen: In der Mitte der untern Fläche der Scheibe ist der häutige Magen ganz frei, auf einen kleinen Raum beschränkt, der Mund desselben ist häufig röhrenförmig verlängert. Von dem Magen aus erstrecken sich schmale Kanäle zum Rande der Scheibe hin, und diese Fortsetzungen sind wegen der Kleinheit des Magens um vieles länger, als der Durchmesser des letztern. Die Form der Scheibe ist bei vielen hochglockenförmig; ihre untere Öffnung kann viel kleiner zugeschnürt werden, als der Scheibendurchmesser ist, bei andern ist sie auch mehr flach. Von den Gattungen gibt Eschholtz folgende analytische Uebersicht.

A, Mit Randfäden.

I. Keine Fangfäden innerhalb der Scheibe;

a) Mundrand einfach oder mit Lappen,

α) die Scheibe unten hohl,

*) die Randfäden einfach

† Magen am Munde mit kurzen Lappen Oceania, *Peron,*

†† Magen mit langen Armen Callirhoë, *id.*

**) Randfäden an der Wurzel blasenartig Thaumantias, *Eschholtz,*

β) Scheibe unten kugelförmig verlängert Tima, *id.*

b) der Mundrand mit geknöpften Faden besetzt Cytaeis, *id.*

II. Fangfäden innerhalb der Scheibe Melicertam, *Oken,*

B, Ohne Randfäden Phorcynia, *Peron.*

(*D. Thon.*)

Oceanides s. Okeanides.

Oceanus *Montf.* (Palaeont.) franz. Oceanie s. Weichthier-Versteinerungen (Palaeont.). (*Bronn.*)

OCELENSES, altes Volk in der Prov. Lusitania in Hispanien, das zwischen den Plumbariern und Turdulern wohnte. Plin. 4, 22. (*Sickler.*)

OCELIS oder Okilis, Stadt in Spanien. Nur Appian erwähnt sie und zwar als eine Vorrathskammer der Römer im ersten celtiberischen Kriege; sonst gedenkt ihrer niemand. Die Neueren vermuthen, die einen, daß sie des Ptolomäus Orcelis, das heutige Origuella, andere, daß sie Bilbilis sey. (*H. M.*)

OCELIS (Ὄκηλις), eine Hafen- und Handelsstadt im glücklichen Arabien am arabischen Meerbusen, über welche im Alterthum der Handel mit Indien getrieben wurde; heute Capo Celi. Nearch. Parapl. in Huds. G. M. 1, 6, 14. Plin. N. H. 6, 23. (*H. M.*)

OCELLA oder Ocello Lucana, Ὀκέλλω oder Ὀκκέλω, vermuthlich eine nahe Anverwandte des bald anzuführenden pythagoräischen Philosophen Ocellus Lucanus; es geschieht ihrer bei Jamblich und in einem unechten Briefe des Archytas Erwähnung; vergl. Menage hist. mul. philos. §. 100. (*H. M.*)

Ocella, Serv. s. Cic. Famil. 2, 15; 8, 7. Attic. 10, 13 und 16. (*H. M.*)

Ocellaire (Palaeont.) s. Ocellaria.

OCELLARIA (Palaeont.), französisch Ocellaire; teutsch Ocellarie. Ein Polyparine-Geschlecht, dessen Arten nur im fossilen Zustande bekannt sind. Es wurde zuerst aufgefunden von Ramond, systematisch aufgestellt von De Lamarck, beibehalten von Schweigger, Lamouroux und Bronn. Es gehört in die dritte Abtheilung des Lamarck'schen Polypensystems, welches die Polypiers à réseau in sich begreift; unter die Zoophyta heterohyla *Schw.* und unter die Polyparia foraminata, Familie der Milleporeen bei *Lamx* und *Bronn.* Der wesentliche Charakter ist folgender:

„Polyparium lapideum, explanato-membranaceum, varie convolutum, subinfundibuliforme, superficie arenacea, utroque latere porosa. Pori quincuniales, cylindrici, centro in axem solidum elevato."

Die solide Achse der einfachen Porenzellen unterscheidet dieses Geschlecht hinreichend von allen andern. — Die zwei bekannten Arten sind fossil in Frankreich gefunden worden, und gehören vielleicht beide der Kreideformation an.

1) Ocellaria nuda (*Ram.*). *Lamk. Lamx.* Polypenstock trichterförmig, auf verschiedene Weise ausgerandet und verästelt. — Im Kalke bei dem See am Montperdu. Gebirgsformation noch unbekannt. Da indessen nach Charpentier der Montperdu aus Alpen- und Jura-Kalk besteht, und da nach demselben der Pyrenäische Jurakalk bei Rennes die zahlreichen Hippuriten enthält, so dürften beide Gebirgsarten als Kreide zu betrachten seyn.

2) Ocellaria inclusa (*Ram.*) *Lamk. Lamx.* Polypenstock kegelförmig, in einer kieselartigen Scheide steckend, welche sich auf der Oberfläche abgedrückt hat. — Aus der Kreideformation in Artois *). (*H. Bronn.*)

OCELLODURUM, alte Stadt der Vaccäer in der Prov. Tarraconensis in Hispanien; gegenw. nach einigen Zamora, nach andern Toro. Itin. Ant. 434, 439. (*Sickler.*)

OCELLUM, auch Ocelum, die nordöstliche Spitze an der Mündung des Flusses Humber in Britannien; gegenw. Spurnhead. Ptolem. (*Sickler.*)

OCELLUS. Mit diesem Namen benennt man gewöhnlich einen Mann, welcher von einigen für einen der ältern Pythagoräer, von andern für den Verfasser einer noch vorhandenen Schrift über die Natur des All [1]) gehalten wird. Beide Annahmen lassen sich nicht gut mit einander vereinigen.

---

*) Literatur: *Gueltard* in Mémoir. III. tf. 41. (Art. 2). — *Ramond* Voyage au *Mont-perdu* (Paris 1801 8.) pp. 128, 345—346; tf. II. fg. 1 und fg. 2. — *Lamk* hist. nat. d. anim. s. vert. II. (1816) p. 187—188. — Schweigg. Naturgeschichte der skelettlosen Thiere (Leipz. 1820) S. 431. — *Lamx.* exposition méthod. des genr. de l'ordr. d. Polyp. (Paris 1821 fol.) p. 45. tf. 72. fg. 1—5. — *Bronn* System der urweltl. Pflanzenthiere, (Heidelb. 1825. fol.) p. 22. tf. VI. fg 7. — Bullet. des scienc. p. 177. — Journal des mines nro. 37. p. 39; nro. 83. p. 321. — *J. de Charpentier* essai sur la constitution géognostique des Pyrenées. (Paris 1823 8.) p. 465 u. a.

1) *Περὶ τῆς τοῦ παντὸς φύσεως;* mehrmals herausgegeben, zuletzt von A. J. G. Rudolphi. Leipz. 1801 8.

Denn wenn auch die Schrift, welche uns in attischer Mundart erhalten worden ist, ursprünglich in dorischem Dialekte, in welchem noch Bruchstücke derselben beim Stobäus [2]) gefunden werden, geschrieben gewesen seyn sollte, und wenn auch die Spuren der Kenntniß Aristotelischer Lehren in ihr nicht ganz entschieden wären [3]), so würde doch der ganze Charakter der Schrift, welcher bei der Unkenntniß der eigenthümlichen Pythagorischen Lehren eine dem ältern Pythagorismus entgegengesetzte Denkart verräth, dagegen unzweideutig zur eklektischen Denkart sich neigt, beweisen, daß sie einem der ältern Pythagoräer nicht angehören könne. Dasselbe ist auch von einem Fragmente beim Stobäus [4]), welches aus einer Schrift des Ocellus über das Gesetz genommen sein soll, zu sagen; denn dieses Fragment trägt ganz den Charakter der Schriften, welche nach Christi Geburt den Pythagoräern untergeschoben wurden und welche wir jetzt nur noch aus Bruchstücken kennen, an sich. Man hat also die Wahl anzunehmen, entweder daß Ocellus keiner der ältern Pythagoräer, sondern ein um vieles späterer Schriftsteller gewesen, oder daß die unter seinem Namen vorhandene Schrift, so wie das angeführte Bruchstück, untergeschobene Werke seyen. Hierüber sich zu entscheiden ist nicht leicht. Denn alles, was wir von Ocellus hören, hat sehr wenig historische Glaubwürdigkeit. Selbst sein Name ist nicht genau zu ermitteln [5]). Sein Vaterland soll Lucanien gewesen seyn [6]). Wenn man seine Zeit zwei Menschenalter vor dem Archytas setzt, so beruht dies nur auf untergeschobenen Briefen [7]). Die ihm zugeschriebene Schrift über die Natur des All wird zuerst von Philon dem Juden erwähnt [8]), so daß man wol meinen könnte, Ocellus hätte erst in der Zeit gelebt und geschrieben, in welcher philosophische Meinungen schon allgemein verbreitet waren und in eklektische Mischungen zusammentreten konnten. Dafür möchte auch zu sprechen scheinen, daß die Schrift über die Natur des All früher erwähnt wird, als irgend eine andere den Pythagoräern untergeschobene Schrift, und ganz den Charakter einer absichtlosen Composition an sich trägt; sie ist frei von der platonisirenden und mysteriösen Richtung, welche den spätern Pythagoräern und den Schriften, welche in den Zeiten nach Christi Geburt den Pythagoräern untergeschoben wurden, eigen ist. Von der andern Seite scheint doch der allgemeinen Meinung der spätern Zeiten, welche den Ocellus für einen ältern Pythagoräer hält, etwas Geschichtliches zum Grunde zu liegen; denn selbst die Erdichtungen, welche sich offenbar an diese können angeschlossen haben, könnten nicht leicht zufällig auf ihn zusammentreffen. Es hat daher einige Wahrscheinlichkeit, daß die Schrift über die Natur des All dem Ocellus mit Unrecht beigelegt wird, daß sie aber auch nicht absichtlich geschrieben worden ist, um für eine alt-pythagoräische Schrift verkauft zu werden, sondern erst später durch irgend einen Zufall oder Betrug zu dem Namen des Verfassers gekommen ist, welchen sie jetzt führt. (*H. Ritter.*)

Ocellus Bernhardini s. Ochinnus.

OCELUM, alter Ort 1) in der Provinz Tarraconensis in Hispanien, im Gebiet der Vettonen; gegenw. Formoselle. Ptolem. 2) im Gebiet der Callaiker. Ptolem. 3) Alter Ort der Helvetier in der Gallia Belgica, an den Grenzen von Rhätien; später Ad Fines genannt, woher der neuere Name Pfin, im Canton Zürich. Itin. Ant. 357. 4) alter Ort an der Ostgrenze des Reichs des Cottius, in der Gallia Cisalpina, in den Alpen; gegenwärtig Avigliana, kleine Stadt nicht weit von Turin. Caesar B. G. 1, 10. Strabo, 4. (*Sickler.*)

OCELSECA, Nebenfluß des Tajo in Spanien, der aus Aragon kommt, und in der Provinz Cuenca die Señoria de Molina durchfließt. (*Stein.*)

OCETIS, alter Name der Insel South Ronaldhay im Meere von Schottland, bei dem Vorgebirge Orcas. (Ptolem.) (*Sickler.*)

OCGI ZADEH *) ist Beiname des Emir Alfadhl Muhammed Ben Muhammed, der einen türkischen Commentar über ein Arbain (d. h. vierzig Überlieferungen) unter dem Titel أحسن الحديث herausgab. Er starb 1627. (*W. Schott.*)

Ocha s. Oche.

OCHANI, altes Volk im nordöstlichen Theil von Margiana in Asien. Plin. 6, 16. (*Sickler.*)

OCHAN oder OCHANSK, Stadt im Gouvernement Perm an der Kama unter 57° 36′ N. und 72° 53′ O. von Ferro, 2062 Werst von Petersburg, 1342 Werst von Moskau und 67 Werst von Perm entfernt. Sie ist klein und gleicht mehr einem Dorfe als einer Stadt. Der Kreis von Ochansk, welcher von ihr den Namen hat, ist zum Theile flach und stark bewaldet; es wird derselbe von Russen, Tataren, Baschkiren, Permjaken, Tscheremissen und Wotjaken bewohnt. Außer der Kreisstadt befindet sich in ihm das Städtchen Obwa und mehrere Hüttenwerke. Die wichtigsten der letzteren sind Nitwinsk mit einem jährlichen Ertrage von 93,138 Pud Stabeisen; Otschersk mit einem Ertrage von 99,295 Pud Stabeisen; Tschermask mit einem Ertrage von 75,604 Pud Roheisen und 117,018 Pud Stabeisen; Kochlowsk mit einem Ertrage von 12,579 P. Stabeisen und Roschestwensk mit einem jährlichen Ertrage von 88,254 Pud Roheisen. (Erdmann, Beiträge zur Kenntniß des Innern von Rußland. III. S. 177 und 249.) (*L. F. Kämtz.*)

OCHE und OCHES hieß das hohe Gebirge im Süden Euböa's, des heutigen Negroponte, an dessen Fuße die Stadt Karystos lag; Stephan. Byz. s. v. *Κάρυστος*; die ganze Insel Euböa soll nach diesem Gebirge Oche geheißen haben (Strabo X, 445. T. 4. p. 9. Tzsch.) und Plinius (N. H. 36, 6) erwähnt eine Stadt Ocha auf Euböa. (*H. M.*)

OCHELGRUND, Thal in der sächsischen Schweiz von der Sebnitz durchflossen, endigt sich unter Porschdorf. Vergl. Sächsische Schweiz. (*G. F. Winkler.*)

2) Ecl. I. p. 422. f. ed. Meer. 3) Tennemann's Gesch. d. Phil. 2. Ausgb. S. 149 wird nur Unrecht daran gezweifelt. 4) Ecl. I. p. 340. 5) Menag. ad Diog. Laert. VIII., 80; Kiessling ad Jambl. vit. Pyth. 267. 6) Jambl. l. l. 7) Diog. Laert. VIII., 80; 81. 8) De mundi incorr. p. 489 ed. Mang.

*) Das erstere Wort bedeutet in der türkischen Sprache einen Pfeilschützen (اوقجی oktschi, von اوق ok, Pfeil), das letztere heißt im Persischen Sohn (زاده zâdeh, von زادن zâden, zeugen), das ganze Compositum also: der Sohn des Pfeilschützen.

OCHELHERMSDORF, 1) Mittel-, 2) Nieder- und Ober-O., zwei adelige Dörfer im Kreise Grünberg, Regierungsbezirk Liegnitz, mit einer evangelischen Mutterkirche, 525 und 615 Einwohnern. Zu ersterem gehört das Feld-, zu letzterem das Nieder-, Berg- und Damm-Vorwerk. (*Mützell.*)

Ocher s. unter den Artikeln: Braun, Gelb und Roth. Vergl. Eisen, Kupfer, Zink.

OCHERÄNUS, alter Fluß in Paphlagonien, der in den Hafen von Armene sich ergoß. Scyl. in Huds. G. M. 1, 33. Ebendenselben nannte Marc. Heracl. *Ochosbanes* und Anon. descr. P. E. *Ochthomanes.* (*Sickler.*)

OCHILL HILLS, eine ausgedehnte Bergkette in Schottland, die in der Gegend von Dumblane in Pertshire beginnt und auf der Nordseite des Forth nach Fife fortzieht. Meistens steigen die Berge von dem südlich liegenden Thale des Forth sehr steil, zuweilen fast ganz senkrecht auf. Der höchste Berg der Kette ist Benecleugh, nach Stobie 2450 (engl.) Fuß hoch. In der Nähe von Stirling befinden sich auf einem isolirten Felsen in einer tiefen Schlucht des Gebirges die Ruinen des der Familie Argyle gehörigen Schlosses Campbell, welches im Jahre 1645 von dem Marquis von Montrose nebst der ganzen Umgegend verwüstet wurde.

Die Kette besteht vorzüglich aus rothem und grauem Granit, darüber Sandstein und Kalk, außerdem finden sich in mehreren Thälern entschiedene Spuren vulkanischer Kräfte, indem daselbst große Mengen von Lava gefunden werden. Manche kleinere Gänge enthalten Metalle, doch scheint die Erstreckung derselben nicht sehr weit zu gehen, wofern sich hier nicht dasselbe Phänomen wiederholt, welches wir in so vielen andern Gebirgen treffen, daß nämlich die Gänge in eine enge Spalte auslaufen, um nach einiger Zeit in gleicher Mächtigkeit wieder zu erscheinen. So fand man in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in der Alva einen reichen Gang von Silber, welcher zuerst schwach war, später aber auf eine Stelle führte, wo man während einer Zeit von 14 Wochen mit geringen Kosten wöchentlich so viel Silber erhielt, daß der Werth desselben 40,000 Pfund Sterling betrug. Bei Fortsetzung der Arbeit traf man nur Blei und andere Mineralien. Im Jahre 1759 öffnete man einen Stollen unter der Stelle, wo vorher das Silber gefunden war und traf hier auf eine Menge von Kobalt, welcher eben so gut war, als der sächsische; aber auch dieser Gang war bald erschöpft. Außerdem hat man Kupfer, Eisen und Blei gefunden. Auch Steinkohlen werden in solcher Menge gefunden, daß sie ausgeführt werden können. (*L. F. Kämtz.*)

OCHIMOS, der älteste der sieben Heliaden, oder der Söhne des Helios und der Rhodos, welche nach den Telchinen die Insel Rhodos bewohnten. Mit der Hegetoria, einer inländischen Nymphe, zeugte er die Kydippe, die nachher Kyrbia umgenannt wurde. Der Vater verlobte dieselbe dem Okridion. Aber Kerkaphos, der Bruder des Ochimos, verliebte sich in das Mädchen, und beredete den Herold, der sie ihrem Bräutigam zuführen sollte, sie ihm zu bringen; er entfloh mit ihr und kehrte erst wieder, als Ochimos schon alt war. Er folgte diesem in der Herrschaft, so wie ihm seine drei Söhne, Lindos, Jalysos und Kameiros. Diod. V, 56 sq. Plutarch. Qu. Gr. 27. Buttmann's Mythol. 2, 135 sq. (*H. M.*)

Ochina, *Ziegler* (Insecta) s. Xyletinus.

OCHINUS (Bernhardinus), auch Ocellus, einer der edeln Italiener, welche im Reformations-Jahrhunderte das von Teutschland und der Schweiz ausgehende Licht reinerer Religionsbegriffe auch in ihrem Vaterlande zu verbreiten strebten, und als ihre Versuche mislangen, mit Aufopferung aller zeitlichen Vortheile für ihre Überzeugung eine Freistätte außer demselben suchten. Unter diesen Männern ist Ochinus nicht weniger durch seine Schriften als durch seine Schicksale und die entgegengesetzten Urtheile über seine dogmatischen Ansichten einer der merkwürdigsten. — Er wurde im J. 1487 zu Siena geboren; allein seine vorzüglichen Geisteskräfte scheinen in seiner Jugend vernachlässigt worden zu seyn; wenigstens mangelte es ihm sehr an gelehrten Kenntnissen. Obschon er Theolog war, so waren ihm die griechische und hebräische Sprache doch ganz unbekannt, und selbst im Lateinischen brachte er es nicht weit; daher sind seine Schriften alle in italienischer Sprache abgefaßt und von Andern übersetzt. Aber auch sein italienischer Styl ist rauh und ungebildet, und oft selbst die Sprache unrichtig, was wahrscheinlich daher kommt, daß er seine Bildung durchgemacht hatte, ehe der erste eigentliche italienische Grammatiker Pietro Bembo seine „Prose" hatte erscheinen lassen, nach deren Regeln sich dann die Spätern richteten und die Klassiker des vierzehnten Jahrhunderts studirten. Unendliche Mühe und ein mehrjähriger Aufenthalt zu Florenz führten selbst einen Ariosto erst zu der Reinheit der Sprache, die wir jetzt so bewundern. In der ersten Auflage des Orlando erscheint die Sprache oft noch sehr unrichtig und vernachlässigt. Wenn daher Graziani in der Geschichte des Cardinals Commendon sagt, Ochino habe seine Gedanken, wenn er seine Muttersprache gesprochen, mit so viel Klarheit, Reinheit und Lieblichkeit vorgetragen, daß alle Zuhörer hingerissen worden, so ist dies keineswegs von einem ausgebildeten Style zu verstehen. Überhaupt war er mehr zum Redner geboren, als gebildet, und nur ein außerordentliches Talent konnte sich dennoch zu dieser Höhe der Beredsamkeit emporschwingen. Dabei erkennt man an ihm einen lebhaften religiösen Sinn, der in seinem Ringen nach Klarheit endlich, da sich Ochino dem Greisenalter näherte, den Sieg über die falsche Richtung gewann, die ihm in der Jugend war gegeben worden. Ochino trat nämlich, geleitet durch sein noch ungeläutertes religiöses Bedürfniß, frühe in den Franciscanerorden, verließ dann aber denselben wieder, und widmete sich dem Studium der Arzneiwissenschaft. Da er wahrscheinlich auch hier seine unbestimmte Sehnsucht nicht befriedigt fand, so kehrte er nach einigen Jahren in den Franciscaner-Orden zurück, stieg in demselben zur Würde eines Generaldefinitor, trat dann aber 1534 in den Orden der Kapuziner über, dessen größere, noch von dem Eifer eines jungen Ordens (er wurde 1525 gestiftet) unterhaltene Strenge ihm mehr Befriedigung versprach. Fälschlich wird er zuweilen Stifter der Kapuziner, und von Andern wenigstens einer der vier ersten Ordensbrüder genannt. Bald machte er sich durch seine strenge Lebensart, noch mehr aber durch sein außerordentliches Prediger-Talent berühmt, so daß die wichtigsten Städte Italiens sich aufs eifrigste bemühten, ihn für die Fastenzeit zum Prediger zu erhalten. Der Zulauf bei seinen Predigten war

ungeheuer und oft konnten die größten Kirchen die Menge nicht fassen. Die glänzendsten Aussichten eröffneten sich ihm; in ganz Italien wurde er bekannt und wie ein Heiliger verehrt; denn auch sein Leben stimmte mit seinen Lehren überein, und da er die in der katholischen Kirche sogenannten guten Werke damals noch als den einzigen Weg zum Heile ansah, und ebendeswegen auch (wie er in seinem Briefe an Hieronymus Mutius, Genf 1543, s. Observatt. Select. Halenses. Tom. 4. p. 413 selbst sagt) in den Kapuzinerorden getreten war, so zeichnete er sich aus irrigem Eifer auch durch die Strenge seines Lebens aus. Damit stimmte auch sein Äußeres überein. „Seine strenge Lebensweise", sagt Graziani, „sein grobes Kleid, der lange Bart, der über die Brust hinunter fiel, das blasse und hagere Antlitz, ein gewisser Schein von Kränklichkeit und Schwäche, den er sich mit großer Kunst zu geben wußte, alles dies bewirkte, daß man ihn als einen außerordentlichen Menschen betrachtete. — Nicht blos das Volk, sondern auch die vornehmsten Männer, selbst Fürsten ehrten ihn wie einen Heiligen ꝛc." Wie sehr ihn Bembo bewunderte, beweisen seine Briefe an die Markgräfin von Pescara vom 23. Febr. und 15. März 1539 (Op. Tom. 3. p. 334 und in Tiraboschi Storia della Lett. Ital. Tom. 7. P. 2. p. 540). Einen ähnlichen Eindruck machte er auf Pietro Aretino (Tiraboschi a. a. O. und Lettere di Pietro Aretino. Tom. 2. p. 67). Im Jahre 1538 wurde er zum General des Ordens gewählt, und hierauf neuerdings im J. 1541 in einem Capitel, welches zu Neapel gehalten wurde. Ob erst damals durch den Umgang mit dem Spanier Johann Waldes (der auch auf Galeazzo Caraccioli gewirkt hat, s. diesen Art.) eine Veränderung in seinen dogmatischen Begriffen vorgegangen, oder ob sich dieselbe schon vorher angebahnt habe, ist ungewiß. Aber von dieser Zeit an scheint er, zwar zuerst noch behutsam, Mehreres von der päpstlichen Machtvollkommenheit, von dem Fegfeuer, von der Gerechtmachung des Sünders einzig durch das Verdienst Christi und von dem freien Willen des Menschen in seine Predigten eingemischt zu haben, was mit den Lehren der römischen Kirche im Widerspruche stand, und die Aufmerksamkeit der überall verbreiteten römischen Auflauerer auf ihn richten mußte. Indessen läßt sich nicht genau ausmitteln, was er wirklich in seinen Predigten vorgetragen, da er die Predigten, die späterhin zu Genf und Basel gedruckt wurden, wahrscheinlich nicht ganz so gehalten hat. Am kühnsten scheinen einige Predigten gewesen zu seyn, die er in den Fasten des Jahres 1542 zu Venedig unter ebenso starkem Zudrange wie früher in der nämlichen Stadt hielt. (S. Boverii Annales Capucinorum ad annum 1542. n. 6.) Damals unterschrieb er sich auch in einem Briefe vom 25. März an Pietro Aretino: Frate Bernardino Scapucino (so viel als Ex-Kapuziner) da Siena. (S. Lettere all Aretino. T. 2. p. 218.). Diese Predigten scheinen auch vorzüglich den Entschluß zu Rom bewirkt zu haben, sich seiner Person zu bemächtigen. Während er nun zu Verona mehrere Kapuziner versammelte, und ihnen den Brief des Paulus an die Galater auf eine dem römischen Interesse gefährliche Weise erklärte, wurde er nach Rom berufen. Ohne die Gefahr, die ihm drohte, ganz zu kennen, folgte er dem Rufe, kam aber zu Florenz mit Peter Martyr zusammen, der in ähnlicher Gefahr schwebte, aber von einem Cardinal war gewarnt worden. Nun entschlossen sich beide, da sie in Italien nicht länger wirken konnten, sich dem gewissen Tode durch die Flucht zu entziehen. Ochino, von der edeln Herzogin Renata zu Ferrara unterstützt und mit Kleidern versehen, entrann glücklich nach Genf, Martyr aber nach Zürich. Wenige Tage nach seiner Flucht wurde das Kapuzinerkloster zu Siena von Reutern umringt und durchsucht, weil man ihn noch dort zu finden glaubte. Das Mislingen des Anschlags und die Flucht des in ganz Italien gepriesenen Mannes machte solches Aufsehen und versetzte den Papst in solche Wuth, daß er den ganzen Kapuzinerorden aufzuheben drohte; es wurden genaue Nachforschungen unter den Ordensbrüdern der venetianischen Provinz angestellt und mehrere zum Widerrufe genöthigt; einige hingegen entflohen. — Zu Genf ließ Ochino einige kleine Bändchen italienischer Predigten drucken (1542—1544. 8. s. unten), um auch aus der Ferne auf Italien zu wirken. Doch ließ er sich zu Genf nicht wirklich nieder, obgleich ihm Calvin sehr gewogen war. Im Oktober 1545 findet man ihn zu Augsburg, wo der Rath ihm, seinem Schwager und seiner Schwester (diese beiden werden sonst nirgends erwähnt), den 20. Oktober eine Aufenthaltsbewilligung ertheilte, und zugleich beschloß, „wo er eines Dienstgeldes begehren würde, daß sich ein E. Rath wolle gebührlich halten"; und schon den 3. December wurde beschlossen, Ochino „soll ersucht und angesprochen werden", sich auf einige Jahre zu einer Anstellung zu verstehen, wofür er alle Quatember 50 Gulden soll erhalten. (S. beide Rathsbeschlüsse in Schelhorns Ergötzlichkeit. Bd. 3. S. 1141.) Hieraus ergibt sich auch die Falschheit der Nachricht, daß er sich bald nach seiner Ankunft zu Genf mit einem aus Italien mitgebrachten Mädchen, das seine Feinde zu einem Freudenmädchen stempeln, verheirathet habe. Denn einer Gattin des Ochino geschieht in jenem Rathsbeschlusse keine Erwähnung: vielleicht hatte sich eben seine Schwester, die er mag für die reinere Lehre gewonnen haben, mit ihm nach Genf geflüchtet, oder war ihm mit ihrem Gatten nachgefolgt. Wann und wo sich Ochino verheirathet habe, ist durchaus ungewiß; seine Gattin wird erst während seines Aufenthaltes zu Zürich erwähnt. Es ist auch leicht möglich, daß diese Schwester zu Genf als Wäscherin für sich und den Bruder etwas zu erwerben suchte, aber es ist lächerlich, wenn seine Feinde, indem sie dies von seiner angeblichen Gattin erzählen, ihn dadurch zu beschimpfen wähnen. — In Augsburg blieb er als italienischer Prediger bis ins Jahr 1547, und hatte immer eine Menge von Zuhörern. Allein als sich im Januar 1547 die oberländischen Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes dem Kaiser unterwerfen mußten, entrann er der geforderten Auslieferung durch die Flucht, und wurde noch im nämlichen Jahre durch den Erzbischof Cranmer mit Peter Martyr nach England berufen. Hier blieb er als geschätzter Prediger, und auch mit der nachherigen Königin Elisabeth bekannt, bis 1553 nach König Eduards Tode die wüthende Maria den Thron bestieg. Er floh nun mit Martyr nach Strasburg, ging hierauf wieder nach Genf, wo er am Tage nach Servets unglücklichem Ende ankam. Da er das Urtheil misbilligte, so mußte er sich verhaßt machen, und wahrscheinlich war dies die erste Quelle der Heftigkeit, womit Beza nachher sich über ihn äußerte. Ochino scheint bald nachher Genf wieder verlassen und sich nach Basel begeben zu haben: gewiß hielt er sich hier im J. 1555 auf, als er einen Ruf nach Zürich als Prediger der aus ihrer Heimath vertrie-

benen Reformirten von Locarno erhielt. Auch in dieser Stelle machte er sich sehr beliebt; sein Talent als Prediger, seine Frömmigkeit und untadelhaften Sitten erwarben ihm viele Freunde, unter denen auch Bullinger war. Allein zu jener Zeit wich der freiere Sinn, welchen Zwingli und Bullinger der reformirten Kirche eingeflößt hatten, auch zu Zürich immer mehr einer steifen Schultheologie und vermeintlicher Orthodoxie, zumal seitdem Peter Martyr im J. 1556 nach Pellicans Tode als Professor der Theologie war berufen worden. Besonders wurde durch die Calvinische Prädestinationslehre das Dogma der Allgemeinheit der göttlichen Gnade immer mehr verdrängt. Wahrscheinlich hatten sich schon seit geraumer Zeit bei Ochinus Zweifel gegen verschiedene Dogmen der reformirten Kirche erhoben, die sein unbefangener, von keinem Systeme eingenommener Sinn in der h. Schrift begründet fand. Auch mag Lälius Socinus, der 1562 zu Zürich starb, auf ihn eingewirkt haben. Doch verbarg er seine Ansichten sorgfältig. Allein im Jahr 1561 erschien zu Basel sein Katechismus und um die nämliche Zeit seine Labyrinthi (s. unten), ohne daß er sie vorher der Zürcher Censur vorgelegt hatte. In letzterer Schrift wollten die Eiferer Einiges finden, was nicht ganz orthodox wäre. Bullinger und zwei andere Vorsteher der Geistlichkeit ermahnten ihn nun (wie er selbst in seiner Vertheidigungsschrift, s. nachher, gesteht) nichts mehr auswärts drucken zu lassen, ohne es vorher zu Zürich der Censur vorzulegen. Dies erklärt nun Ochino (ebend.) für eine bloße Ermahnung (esortazione) damit er gegen Tadel seiner Schriften gesichert sey, wenn sie zu Zürich censirt seyen; er habe nicht gewußt, daß ein solches Verbot wirklich existire; wäre es ihm so vorgetragen worden und als Befehl der Regirung, so hätte er gehorcht; doch habe er sich damals vorgenommen, gar nichts mehr drucken zu lassen. Er beruft sich dabei auf das Buch De ritibus ecclesiae Tigurinae 1559, worin kein solches Verbot vorkomme. So richtig dies ist, so ist doch kaum zu glauben, daß jene drei Vorsteher der Kirche ihm das, was wirklich gesetzliche Vorschrift war, blos als Rath und als ihre Privatmeinung vorgetragen haben. Es erregte daher großes Erstaunen zu Zürich, als einige Zürcher mit der Nachricht von Basel zurückkam, es seyen ihnen öffentlich von einem Edelmann aus der Markgrafschaft Baden Vorwürfe gemacht worden wegen eines Buches von Ochino, das kurz vorher zu Basel erschienen war und worin die Vielweiberei vertheidigt werde. Der Titel ist: Bernardini Ochini Senensis Dialogi XXX. in duos libros divisi, quorum primus est de Messia, continetque dialogos XVIII. Secundus est, cum de rebus variis, tum potissimum de Trinitate. Basiliae 1563. (Per Petrum Pernam). Nicht unwahrscheinlich ist, was Ochino sagt, daß das italienische Manuscript schon mehrere Monate vor jenem Gespräche mit den Vorstehern der Geistlichkeit nach Basel sey gesandt und durch Castellio übersetzt worden, so daß wegen der darüber ergangenen Unkosten der Druck nicht mehr gehindert werden konnte. Auch ist kaum daran zu zweifeln, daß es der Baslerischen Censur übergeben worden, obschon die Universität sich gegen die Regirung damit verantwortete, daß der Rector Amyrbach das ihm vom Buchhändler Perna übergebene italienische Manuscript dem Cölius Secundus Curio übergeben, dieser aber dasselbe nicht förmlich censirt habe, weil die lateinische Übersetzung hätte sollen zur Censur übergeben werden. Curio, dessen Rechtgläubigkeit auch verdächtigt wurde (s. Curio, Cölius Sec.), entging auf diese Weise der Gefahr; den Übersetzer rettete eine Krankheit und sein bald nachher erfolgter Tod. — Zu Zürich trug die Regirung den Geistlichen auf, den Dialog von der Polygamie (es ist der ein und zwanzigste) genau zu prüfen. In demselben unterredete sich Ochino mit Telipolygamus, welcher sich über Unfruchtbarkeit und Kränklichkeit seiner Frau beklagt, und sein Vorhaben, wozu er sich vom göttlichen Geiste getrieben glaube, eröffnet, eine zweite Frau zu heirathen, ohne die erstere zu verstoßen. Daraus entwickelt sich nun ein Gespräch, worin Telipolygamus die Zulässigkeit der Polygamie oder vielmehr Bigamie unter gewissen Umständen vertheidigt, Ochino hingegen dieselbe bekämpft. Allein dies thut er mit so schwachen Waffen und so weniger Sorgfalt, während er den Gegner seine Gründe (die indessen oft wörtlich aus des Pseudonymen Hulderici Neobuli Gespräch, s. Schelhorn Ergötzl. Bd. 1. S. 631. und Bd. 3. S. 2140 genommen sind), sehr künstlich darlegen läßt, daß die Vermuthung sehr nahe lag, er habe dem Gegner seine eigene Meinung in den Mund gelegt. Der Schluß des Gespräches ist auch in der That zweideutig, ohne jedoch die Anklage wirklich zu beweisen: Ochinus. Ego matrimonium, hoc est unius uxoris habitionem, non damno, sed plurium. Telipolygamus. Quid vero mihi das consilii? — O. Ut plures non ducas, sed Deum ores, ut tibi continentem esse det. — T. Quid si non dabit? — O. Dabit, si fidenter oraveris. — T. Quid si nec donum mihi, nec ad id petendum fidem dabit? — O. Tum si id feceris, ad quod te Deus impellet, dummodo divinum esse instinctum exploratum habeas, non peccabis. Siquidem in obediendo Deo errari non potest. Aliud ego consilium tibi dare non possum. Quocirca tibi vale dico, et pro te oratorum esse me spondeo. — Ochino wurde wahrscheinlich zu diesem Dialog veranlaßt, durch die Theilnahme an einem theologisch-juristischen Gutachten der Zürcher Geistlichen, das er mit unterschrieben hat, und worin die Trennung der Ehe des Galeazzo Caraccioli für erlaubt erklärt wird, weil seine Gattin sich nicht bewegen ließ, ihm nach Genf zu folgen. (S. Caraccioli, Galeazzo.) — Die drei Prediger, Bullinger, G. Walther und Wolf, die nämlichen, welche Ochino früher gewarnt hatten, und denen jetzt die Untersuchung dieses Dialogs aufgetragen war, verfertigten nun eine getreue Übersetzung desselben, und legten sie den sogenannten obersten Schulherrn vor (einem Collegium, das aus den ersten Magistratspersonen und den Vorstehern der Geistlichkeit bestand). Von diesen erhielten sie den Auftrag, die Sache dem Rathe vorzutragen. Ehe sie dies thaten, verlangten sie, daß Ochino seine Meinung bestimmter und deutlicher in einer öffentlichen Schrift erkläre. Allein weder dazu, noch auch nur zu einer mündlichen Verhandlung des Gegenstandes mit ihnen, ließ er sich bewegen. Der Rath ertheilte ihnen nun den Auftrag, auch die übrigen Dialoge genauer zu prüfen. Es konnte nicht fehlen, daß in denselben Verschiedenes gefunden wurde, was mit den Dogmen von der Trinität, der Gottheit Christi, der Gerechtmachung der Menschen nicht ganz übereinstimmte, und bei den damaligen aus dem Katholicismus auch wieder in den Protestantismus übergegangenen und unter den beständigen Kämpfen beinahe nothwendig gewordenen Begriffen von

einer völligen Einheit der Lehre auch über die dunkelsten Punkte der Dogmatik, Unwillen erregen mußte. (J. Jak. Hottinger führt in der helvetischen Kirchengesch. Bd. 3. S. 870 einige solche Punkte an.) Daher beschloß nun der Rath einstimmig seine Verbannung, gab aber doch dem einen Bürgermeister und drei Rathsherren den Auftrag, ihn noch selbst zu verhören. Da aber auch diese die von Ochino vorgebrachten Ausflüchte ungenügend fanden, so bestätigte der Rath auf ihren Bericht das vorige Urtheil, welches sich darauf gründet, daß in seinen Dialogen verschiedene verworrene, unnöthige, ärgerliche und der reformirten Lehre widerstreitende Sätze vorkommen, und überdies das Buch der Censur nicht sey vorgelegt worden. — Betrachtet man nun dieses Urtheil mit Rücksicht auf die damaligen Zeitbegriffe auf die gefährliche Lage, in welcher sich namentlich die reformirte Kirche befand, auf die Pflichten, welche Ochino gegen die Verordnungen einer Stadt hatte, wo er gastfreundliche Aufnahme und ein sicheres Unterkommen gefunden hatte, und auf den bei seiner Anstellung geleisteten Eid, keine abweichenden Lehren aufzustellen, ohne sie vorher der Synode vorgetragen zu haben, so muß man gestehen, daß dasselbe kaum irgendwo gelinder ausgefallen wäre, zumal da schon durch die Labyrinthi seine Rechtgläubigkeit verdächtig geworden war. Auch ergibt sich aus obiger Erzählung, daß er nicht, wie er selbst und Struve (in den oben angeführten Observ. Select.) behauptet, unverhört ist verurtheilt worden. Aber unnöthige Härte war es, daß dem sechs und siebzigjährigen Greise, dessen Gattin kurz vorher (wie sich aus der Spongia, s. unten, mit Gewißheit ergibt) an den Folgen eines Falles gestorben war, verweigert wurde, noch bis zum Frühjahre mit seinen vier Kindern in Zürich zu bleiben; denn es wurden ihm nur drei Wochen für die Vorbereitungen zur Abreise gestattet. Daß übrigens der große Haufe gegen ihn in Bewegung kam, weswegen ihm seine Freunde riethen, bei Nacht abzureisen, ist eine in solchen Fällen gewöhnliche Erscheinung, wo das Buch nur von Wenigen gelesen wird, und jeder noch etwas Schlimmeres von seinem Inhalte erzählt. In anderm Lichte erscheint dann freilich diese Verbannung Ochin's, wenn wir blos die Dialogen, wie sie vor uns liegen, betrachten, und nach unsern Begriffen von dem wahren Geiste des Protestantismus beurtheilen. Es ist dazu erforderlich, den Inhalt der ganzen Bücher ins Auge zu fassen. Aus vielen Stellen leuchtet wahrhaft religiöses Gefühl und würdige Begriffe von der Gottheit hervor. Wenn er im funfzehnten Dialog vom Gebete redet, so warnt er vor dem Wahne, daß man dadurch Gott wie einen Menschen zu Ertheilung von Wohlthaten zu bewegen meine. „Nicht damit wir ihn, sondern damit wir uns selbst bewegen, und im Glauben und christlichen Tugenden üben, fodert Gott unser Gebet.“ — Die achtzehn ersten Dialogen haben den Hauptzweck gegen die Juden zu beweisen, daß Jesus der wahre Messias sey, wobei die Lehren von der Genugthuung, Versöhnung, der Unvollkommenheit menschlicher Werke zur Seligkeit ꝛc., zwar im Allgemeinen im Geiste der damaligen Kirchenlehre der Reformirten behandelt, aber im Einzelnen doch davon abgewichen wird und diejenigen ernstlich bekämpft werden, welche die Gerechtmachung durch Christum dem Menschen auch ohne eigene Besserung zueignen wollen; doch dringt er darauf, daß die Verzeihung der Sünden dem Menschen einzig durch Christi Verdienst zu Theil werde. So schwierig auch damals die Behandlung dieser Punkte war, so konnte ihm ohne feindselige Consequenz-Macherei doch wenig Erhebliches darüber zur Last gelegt werden, wenn man nicht die Einwürfe des Gegners als seine eigene Meinung darstellen wollte. In der That war auch damals die mit würdigen Begriffen von der Gottheit unverträgliche Prädestinationslehre zwar zur Kirchenlehre geworden, aber noch nicht in allen ihren lieblosen Consequenzen so ausgebildet, wie im 17. Jahrhundert. — Gefährlicher waren dann aber die Gegenstände, welche im zweiten Buche behandelt werden. Der neunzehnte und zwanzigste Dialog handeln von der Trinität, und Ochino sagt selbst, er sey wegen seiner Meinung hierüber Einigen verdächtig geworden. Er behauptet nun zwar, es sey nothwendig zu glauben, daß Drei Personen und nur Ein Gott sey. Allein da er in wahrhaft protestantischem Sinne keine Beweise aus Conciliensschlüssen, Kirchenvätern ꝛc. zuläßt, sondern einzig aus der heiligen Schrift dieses Dogma vertheidigen will, so mußte nothwendig seine Vertheidigung sehr schwach und dürftig ausfallen. Wenn ihm daher seine Gegner vorwarfen, er habe die Gründe des Gegners gegen die Trinität und die Gottheit Christi weit besser dargestellt, als die Gründe für diese Dogmen, so lag der Grund wol in der Natur der Sache selbst, und sie hätten, ehe sie ihm die Absicht zuschrieben, auf verstellte Weise die Trinität zu bekämpfen, zeigen sollen, daß sich wirklich aus der heiligen Schrift bessere Beweise als die seinigen beibringen lassen. Man kann auch schwerlich aus diesen Dialogen einen probehaltigen Beweis herleiten, daß Ochino zu den Antitrinitariern gehörte; denn daß er die Beweise gegen dieses Dogma nicht widerlegen konnte, und die Socinianer dann seine Dialogen brauchten, daran war er nicht Schuld. Der Schluß des Dialogs scheint auch wirklich einen Anhänger des Dogma zu verrathen, und es ist eine zu starke Anmaßung, wenn dies geradezu für Verstellung erklärt wird. — Vielleicht hat aber Ochinus seine Gegner noch mehr durch verschiedene Äußerungen, die in den folgenden Dialogen vorkommen, gereizt, besonders wenn er von den Anmaßungen der Theologen sagt: „Wer nicht allem, was sie lehren, unbedingten Glauben schenkt, ist ihnen ein Ketzer. Sie wollen eine Art von Päpsten und irdischen Göttern seyn, die Gewissen der Menschen tyrannisiren und die Herrn des Glaubens aller Mitglieder der Kirche seyn.“ Ebenso beantwortet er im fünf und zwanzigsten Dialog die Frage, welches die schlimmsten Ketzer seyen, mit den Worten, „die Päpste aller Art.“ Er ermahnt die Fürsten, daß sie nicht wieder in der protestantischen Kirche Päpste aufkommen lassen, und äußert im sechs und zwanzigsten die Besorgniß, daß ein neuer Antichrist aufstehen könnte. Im sieben und zwanzigsten sagt er, daß, ungeachtet so viele Kirchen auf die vermeintliche Reinheit ihrer Lehre stolz seyen, doch überall noch viel Irriges zu verbessern bleibe, und da er gelegentlich auch von den Wiedertäufern spricht, und die Kindertaufe nicht ganz entschieden vertheidigt, so wurde ihm auch diese Schuld beigemessen. Im acht und zwanzigsten beantwortet er die Frage, ob und wann Ketzer am Leben zu bestrafen seyen, so vorsichtig, und macht eine solche Menge von Bedingungen, daß man deutlich sieht, er misbilligte solche Greuel, durfte es aber doch nicht wagen, die Unrechtmäßigkeit geradezu zu behaupten; denn noch rauchte der Scheiterhaufen des unglücklichen Servet. Dieser Dialog trug unstreitig viel dazu bei, daß Beza mit

solcher Heftigkeit gegen ihn schrieb. (S. Bayle. Art. Ochin.) Auch der neun und zwanzigste Dialog (Quanto sit agens Theologia contemplante praestantior et salutarior) konnte nach den damaligen Begriffen nicht gefallen. Alles dieses erklärt nun allerdings das Schicksal, welches der unglückliche Greis hatte, und die Bitterkeit, womit sein Andenken auch nach seinem Tode noch lange verfolgt wurde, so wenig wir jetzt bei helleren Begriffen von dem Wesen des Protestantismus das Verfahren seiner Gegner rechtfertigen können. Unter dem Vielen, was für und wider Ochino geschrieben worden, ist wol das Treffendste, was Mosheim sagt: Audacius sensit, quam illa aetas ferebat, wobei dann auch nicht zu übersehen ist, daß die untergeordnete Stellung, in welcher sich der Greis jetzt befand, nachdem er in frühern Jahren einen so hohen Rang und großen Einfluß gehabt hatte, ihm vielleicht drückend seyn mußte. — Von Zürich begab sich Ochino nach Basel, und da ihm auch hier der Rath keinen Aufenthalt gestattete, ging er nach Frankfurt, wo er seine Kinder zurückließ, und brachte den Winter zu Nürnberg zu. (Eine förmliche Lüge bei Arnold ist es, daß ihm Bullinger nach Mühlhausen Steckbriefe nachgeschickt habe.) Bald wurde eine italienische Schutzschrift in Form eines Dialogs zwischen der menschlichen Klugheit und Ochino abschriftlich herumgeboten und besonders in den italienischen Besitzungen der Graubündtner verbreitet. Man findet sie in Schelhorn Ergötzlichkeiten (Bd. 3. S. 2009); wahrscheinlich wurde sie vorher nie gedruckt. Dieselbe ist mit großer Leidenschaftlichkeit und Ungerechtigkeit gegen Bullinger abgefaßt; Ochino nennt denselben Papa in Zurigo, und behauptet (was ganz falsch ist), er sey kein Freund der Fremden, besonders der Italiener. Vorzüglich zeigt sich Ochino erbittert darüber, daß ihm Bullinger früher Unwissenheit vorgeworfen habe (nach demjenigen, was oben gesagt wurde, nicht ganz mit Unrecht). Dabei gesteht er geradezu, er habe die Kirche reformiren wollen; Bullinger und die Zürcher seyen Ignoranten; sie seyen wüthend geworden, da sie gesehen, daß er ihre Irrthümer entdeckt habe; ihre Kirche sey keine wahre Kirche, und sie haben die Schriftstellen für ihre Zwecke verdreht. Dabei sucht er das Ungereimte der Prädestinations-Lehre zu zeigen und legt seine Ansichten vor, aber auch wieder auf eine höchst leidenschaftliche Weise. Überhaupt zeigt sich deutlich, daß Manches, was er in den Dialogen den Gegner hatte sagen lassen, wirklich seine eigene Meinung ist. Früher nahm er hingegen die Prädestination in ihrer ganzen Strenge an, wie sich aus seiner Erklärung des Briefes an die Römer zeigt. So viel man nun auch auf Rechnung des Unglücks setzen mag, so sind doch die gegen Bullinger vorgebrachten Unwahrheiten nicht zu entschuldigen, und diese Schutzschrift selbst beweiset am besten, daß Ochino von den eingeführten Dogmen abgewichen war, und daher nach den damaligen protestantischen, aber allgemein angenommenen Grundsätzen nicht länger zu Zürich geduldet werden konnte. — Gegen diese Schutzschrift ist gerichtet Spongia adversus aspergines Bernardini Ochini, d. d. Mart. 1564, wie es scheint, damals auch nicht gedruckt (in Henr. Hottinger's Hist. Eccles. N. T. Tom. 9. und Schelhorn Ergötzl. 3, 2157). Struve u. a. haben sie unrichtig Hottingern zugeschrieben, der später lebte. Sie ist weit ruhiger und gemäßigter als Ochins Schriften. — Im Frühjahre 1564 ging Ochino mit seinen Kindern nach Polen. Allein der bekannte und gewöhnlich zu sehr gepriesene Eiferer Karl Borromäus (s. den Art. Helvetisches Collegium.) berichtete dem Cardinal Hosius Ochins Verbannung, und ermahnte den Papst, ihm auch in Polen keine Ruhe zu lassen. Hosius und Commendon bewirkten nun einen Beschluß des polnischen Reichstages, daß alle ausländische Akatholiken das Reich verlassen sollten. Die Reise nach Polen, welches gerade damals durch die Streitigkeiten über das Trinitäts-Dogma beunruhigt wurde, trug auch viel dazu bei, daß er unter die Antitrinitarier gezählt wurde. — Er wandte sich nun mit seinen vier Kindern nach Mähren. Auf der Reise wurden sie von der Pest ergriffen, drei oder nach andern alle vier Kinder starben; er selbst erholte sich wieder ein wenig und setzte die Reise fort; allein nach drei Wochen, gegen Ende des Jahres 1564, erlag er der Krankheit. Zu Schlakann in Mähren fand endlich der von Katholiken und Protestanten verfolgte Greis im 77. Altersjahre die ersehnte Grabesruhe. — Noch sind die übrigen, meistentheils sehr seltenen Schriften dieses merkwürdigen Mannes zu erwähnen. Das vollständigste und richtigste Verzeichniß der verschiedenen Ausgaben findet man in Eberts Allgem. bibliographisch. Lexik. 2 Bd. S. 221 flg. In Italien erschien eine einzige Schrift von ihm, im nämlichen Jahre, wo er floh. Dialogi VII. Sacri, dove si contiene, nel I. Dell' inamorarsi di Dio. Nell II. Il modo di diventar felice etc. Venet. 1542. 8. Alle übrigen Schriften in italienischer Sprache sind zu Genf oder Basel, nur eine, Il Dialogo del purgatorio, zu Zürich gedruckt. — Zu Genf erschienen zuerst 1542 — 1544 sechs Bändchen italienischer Predigten in 8°, wovon nur das erste einen italienischen Titel hat: Prediche di Bernardino Ochino, die folgenden einen lateinischen: Sermones. Der Druckort ist nicht angegeben, hingegen das Jahr. — Eine zweite etwas weniger seltene Ausgabe (mit Ausnahme des 5. Theils Basilea 1562. 8.) dieser Predigten, die aber weit vollständiger ist, erschien zu Basel in 5 Bänden, wovon die 4 ersten weder Druckort, noch Jahrzahl haben. (Dem 2. Bande sind zwei Schreiben an den Rath zu Siena und an Hieronymus Mutius beigefügt, worin Ochino die Gründe seiner Flucht darlegt. Beide sind auch besonders gedruckt. Geneva 1543. 8°.) Es ist schon oben bemerkt worden, daß diese Predigten wahrscheinlich in Italien nicht ganz so gehalten worden. Struve (in den Observv. Select. Halens. V. p. 66 sqq.) gibt den Inhalt eines Theiles derselben an. Es sind eigentlich mehr Dissertationen als wirkliche Predigten. Eine französische Übersetzung von 22 dieser Predigten ohne Druckort, wahrscheinlich Genf, erschien 1561. 8. — Fünf und zwanzig in englischer Übersetzung: Ippeswich 1548. 8. — Zwanzig Predigten Bernhardini von Siena, übersetzt von Joseph Höchstetter. Neuburg (an der Donau) 1545. 4. Einige sind auch von Cölius Secundus Curio ins Lateinische übersetzt. — Gegen diese Predigten erschien: Le Mentite Ochioiane del Mutio Justinopolitano. Venet. 1551, und gegen den Brief an den Senat von Siena: Ambr. Caterino Lancelotto Polito rimedio alla pestilente dottrina di B. Ochino. Roma 1544. 8. Dagegen wieder von Ochina: Risposta alle falsa calumnie ed impie biastemmie di Frate Ambr. Catar. Polito. 1546. 8. ohne Druckort. — Responsio ad Marcum Brixiensem abbatem Ord. S. Bened. 1543. 8.

(Genevae.). — Epistola Hieronymi Lucensis ad B. Ochinum cum responsione ejusdem. Genev. 1543. — Bei Marsilii Andreasii de amplitudine misericordiae Dei oratio (Basil. 1550) findet sich auch Bern. Ochini de officio christiani Principis sermones tres et sacrae declamationes quinque, Rod. Gualthero interprete. (Bei Ebert nicht erwähnt.) — Apologi, nelli quali si scuoprano gli abusi, errori etc. della sinagoga del Papa, e de suoi Preti, Monachi e Frati. (Genev.) 1544. 8°. Es soll auch eine lateinische Übersetzung von Castellio geben. Teutsch: des Hochgelehrten und Gottsäligen Mans Bernhardini Ochini von Senis fünf Bücher seiner Apologen. Durch Christoff Wirsung verdeütscht. Apologus redt wol im Scherz, Sticht doch dem Bapstumb ab das Herz 1559. 4°. Ungefähr fünfhundert satirische Anekdoten von Päpsten, Cardinälen, Mönchen, dem römischen Cultus u. s. w. in fünf Büchern, zum Theil sehr witzig. Die vier letztern Bücher finden sich in der Valken. Original-Ausgabe nicht. — Dialogo del Purgatorio 1556. 8. (Zürich.) und lateinisch durch Thaddäus Dunius, einen Arzt von Locarne, der sich zu Zürich aufhielt, De Purgatorio Dialogus. Tiguri s. a. 8°. auch französisch 1559. 8. und teutsch, Zürich 1555. — Ferner wird ein Buch gegen den Papst erwähnt, wovon unter dem Titel: a Tragedy, or Dialogue of the unjust usurped Primacy of the Bishop of Rome zu London 1549 eine Übersetzung in 4°. heraus kam (S. Acta Erud. 1724 p. 338). Dasselbe besteht in neun Gesprächen. — Disputa di M. B. Ochino intorno alla presenza del corpo di Giesu Christo nel Sacramento della cena. Basilea 1561. 8°. und lateinisch: B. Ochini Liber de corporis Christi praesentia in coenae sacramento. Cui adjunximus ejusdem authoris Labyrinthos etc. Basil. 8. S. A. Damit ist nicht zu verwechseln die folg. Schrift, die zuweilen als die nämliche angeführt wird: Syncerae et verae doctrinae de coena Domini defensio per Bernh. Ochinum etc. contra libros tres Joachimi Westphali. Tiguri. 1556. 8°. Ochino vertheidigt hier den Zwinglischen Lehrbegriff sehr lebhaft gegen den Lutherischen, und macht besonders auch darauf aufmerksam, daß die Foderung, andre evangelische Kirchen sollen Luthers Ansicht vom Abendmahl annehmen, in der That auf Einführung eines neuen Papstthums hinziele. — Prediche del R. Padre Don Seralino da Piagenza (i. e. Ochino) ditte laberinti del libero overo servo Arbitrio, prescienza, predestinatione e libertà divina e del modo per uscirne. Stampate in Pavia (Basilea.) 8. Andre Exemplare haben den wahren Namen des Ochino auf dem Titel, und den Druckort Basel. Lateinisch Labyrinthi, hoc est, de libero aut servo arbitrio, de divina Praenotione, Destinatione et libertate disputatio. Et quonam pacto sit ex iis labyrinthis exeundum Authore Bernardino Ochino Senensi. Nunc primum ex Italico in latinum translati. Basil. apud Petr. Pernam. 8. Beide Ausgaben sind ohne Jahreszahl, aber aus der Dedication an die Königin Elisabeth von England und aus dem, was schon oben gesagt worden, ergibt sich, daß die Herausgabe ins Jahr 1562 oder 1561 fällt. Dieses Werk machte zuerst Ochins Orthodoxie verdächtig. Es zerfällt in neunzehn Capitel: in den acht ersten zeigt er, daß sowol die Vertheidiger des freien Willens, als die, welche denselben dem Menschen absprechen, in vier unauflösliche Widersprüche fallen, in Rücksicht auf die göttliche Allwissenheit, die Zurechnung und den unwandelbaren Rathschluß Gottes; woraus er acht sogenannte Labyrinthe bildet, aus denen kein Ausweg sey. In den folgenden Capiteln sucht er dann denselben auf; allein das Resultat ist, daß der Mensch nicht wissen könne, ob seine Handlungen frey oder nothwendig seyen; er müsse mit Sokrates sagen: unum scio, quod nihil scio. Überdies würde er, wenn er es wüßte, entweder auf seine guten Handlungen stolz, oder zum Guten träge werden, und das Böse nicht bekämpfen. Er solle also Gutes thun, als ob er es wüßte. Man sieht, wie nahe er der wahren Auflösung war, die auf keine andre Weise kann gefunden werden, als indem man sich zu reineren Begriffen von der Gottheit zu erheben, und alle Anthropomorphismen, diese eigentliche Quelle des ganzen unseligen Prädestinations-Dogma zu entfernen strebt. — Expositione sopra la epistola di S. Paulo alli Romani. (Genev.) 1545. 8. — Teutsch Augsb. 1546. 8. — auch wird eine lateinische Übersetzung von Castellio erwähnt. — Expositione sopra la Epistola di S. Paolo a i Galati. S. L. 1546. 8. — Teutsch. Augsb. 1546. 4. Il Catechismo overo Institutione Christiana di M. Bernardino Ochino da Siena, in forma di Dialogo. In Basilea 1561. Den Geist dieses Katechismus, der in keine Abschnitte eingetheilt ist, gibt Ochino in seiner Dedication an die Locarner-Gemeinde zu Zürich so an: Er habe sich, da er seinem Lebensende nahe sey, entschlossen, um seiner geliebten Gemeinde auch nach seinem Leben noch zu nützen, in einem kleinen Buche darzustellen, wie das Leben eines wahren Christen seyn solle, und dabei alle schwierigen Punkte, welche nichts zum Heile beitragen, wegzulassen, damit seine Locarner darin den geraden Weg zum Himmel erblicken können. Von den Dialogen s. oben. Schelhorn (Ergötzl. Bd. 3. S. 1143.) führt zwei kleine Schriften an, welche während Ochins Aufenthalt zu Augsburg in teutscher Sprache erschienen; ob dieselben auch italienisch gedruckt worden, ist ungewiß. a) Ain Gespräch der flaischlichen Vernunft und eines gaistlichen oder glaubigen Christenmenschen von den Hendlen, so sich zu dieser unsrer Zeit zutragen. Augsburg 4. S. A. b) Von der Hoffnung ains christlichen Gemüts u. s. w. Augspurg bei Philipp Ulhart 1547. 4. — Diesem ist beizufügen: Ain Christlichs schöns und trostlichs Bett. (Gebeth.) Augsburg 4. S. A. — In demselben Bande der Ergötzl. hat Schelhorn einen Brief Ochins an den Marchese del Vasto (vom 10. Febr. 1542, also vor der Flucht), und den Brief des Claudio Tolomei mit Ochins Antwort, so wie Stellen aus einem andern des Cardinals Caraffa an Ochino gegeben; die beiden letztern beweisen, wie groß der Eindruck war, den seine Flucht verursachte. — Fälschlich wurde ihm auch Antheil an der seltenen polnischen Bibelausgabe v. J. 1563 Fol., zugeschrieben, und da seine Feinde ihn auf alle mögliche Weise verhaßt zu machen suchten, so sollte er auch Verfasser des apokryphischen Buches De tribus impostoribus seyn, von dem so viel geschwatzt worden ist, ohne daß es jemand gesehen hat. Über diese und andre Lügen, welche Varillas, Maimbourg, Moreri, Florimond von Remond, Bzovius, Boverius und andre gegen Ochino vorgebracht haben, ist Bayle und Schelhorn nachzusehen. In den Observv. Select. Halens. Tom. 4 und 5 hat sich Struve Mühe gegeben, sein Andenken zu retten. Will man aber über seine dogmatischen

Ansichten urtheilen, so muß man die Zeit vor seinem Aufenthalte zu Zürich von seinen späteren Lebensjahren unterscheiden. Man wird dann deutlich den allmäligen Übergang erkennen, zuerst von katholischer Werkheiligkeit zu den kirchlichen Begriffen der Reformirten über die ausschließliche Gerechtmachung durch das Verdienst Christi und die göttliche Gnadenwahl, und von diesen Begriffen zu reinern und hellern Ansichten, nachdem sich sein freier Blick über die Fesseln einer vermeintlichen Orthodoxie erhoben hatte. Dieser Bildungsgang ist um so merkwürdiger, da er nicht aus tiefer Gelehrsamkeit, sondern aus natürlicher Klarheit des Denkens und aus reinem religiösem Bedürfnisse hervorging, das sich nicht nur in seinen Schriften unverkennbar ausdrückt, sondern auch aus seinem untadelhaften Wandel hervorleuchtet. Auch seine erbittertsten Gegner fanden an demselben nie etwas auszusetzen, und dies darf nicht übersehen werden, wenn über jenen berüchtigten Dialog ein Urtheil soll gefällt werden *). (*Escher.*)

OCHLOKRATIE [1]). Wenn das Princip jeder Demokratie, das Princip der Freiheit und Gleichheit, auf die Spitze gestellt wird, so daß die niedrigste Klasse der Einwohner, die Schiffer, die gemeinsten Handwerker und Tagelöhner auf das Statsregiment eben so vielen Einfluß ausüben als jeder durch Vorzüge irgend einer Art höher gestellte Stand, der eigentliche Pöbel also zur Regirung gelangt und dieser nicht nach Gesetzen, die ein für allemal gegeben sind, sondern nach seinen eigenen augenblicklichen Eingebungen und Beschlüssen regirt, so nannten die Philosophen des Alterthums eine solche Verfassung Ochlokratie. Es ist also dieselbe gesetzwidrig und zugleich berücksichtigen die Herrscher hier nur ihr Interesse, nicht das des beherrschten Stats. Es regiren hier die Bettler nach Belieben über die Reichen, hier wird selbst der Gehorsam gegen selbsterwählte Obrigkeit als freiwillige Knechtschaft verachtet, kein Unterschied des Alters, des Geschlechts erkannt. Aus dieser verfassungslosen Verfassung pflegen am leichtesten Tyrannen hervorzugehen. (*H. M.*)

OCHNA. Diese Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der 13. Linnéschen Klasse hat einer eignen natürlichen Familie, den Ochneen (S. d. A.), den Namen gegeben. Der Gattungscharakter besteht in einem fünfblättrigen Kelch, zweifächerigen Antheren, und fünf einsamigen Steinfrüchten, welche auf dem aufgeschwollenen Fruchtboden (gynobasis) stehen. Die zehn bekannten Arten sind, mit Ausnahme von zwei südafrikanischen, tropische Bäume und Sträucher: a) mit knopfförmiger Narbe: 1) O. obtusata Cand. (Annal. du Mus. XVII. n. 1 t. 1, O. squarrosa L.?), in Ostindien; 2) O. lucida Lam. (Ill. t. 472 f. 1, O. squarrosa Roxb. Act. dan. II. t. 6), ebenda; 3) O. nitida Cand. (l. c. n. 3 t. 2), ebenda; 4) O. multiflora Cand. (l. c. n. 4 t. 3), ebenda und in Sierra Leone; 5) O. ciliata Lam. (Enc., Cand. l. c. n. 6 t. 4., O. atro purpurea Cand. l. c. n. 5?), auf Madagaskar und am Vorgebirge der guten Hoffnung?; 6) O. parvifolia Vahl. (Symb., Cand. l. c. n. 9 t. 19, Evonymus inermis Forsk.), in Arabien; 7) O. lanceolata Spr. (Syst. II. 597) auf der malabarischen Küste. — b) Mit vieltheiliger Narbe: 8) O. mauritiana Lam. (Enc. Cand. l. c. n. 8 t. 5), auf den mascarenischen Inseln; 9) O. madagascarensis Cand. (l. c. n. 7) auf Madagaskar; 10) O. arborea Burch. (Catal., Cand. Prodr.) in Südafrika, noch zweifelhaft. — Die übrigen, früher hieher gerechneten Arten gehören zu Gomphia. (*A. Sprengel.*)

OCHNA, Ὄχνα der einheimische Name für Phönikien (Choerobosc. in Bekk. Anecd. Gr. p. 1181), der wie Χνᾶς mit Kanaan zusammenhängt. Vergl. Buttmanns Mythologus 1, S. 233. (*H. M.*)

OCHNA. Plutarch (Qu. Gr. 40) erzählt folgenden tanagraischen Mythos. Eine der Töchter des Kolonos, Ochna, verliebte sich in einen ebenso schönen als verständigen aber kalten Jüngling Eunostos, den Sohn des Elieus und der Skias. Da er aber ihre Liebesanträge nicht nur ablehnte, sondern sie bei ihren Brüdern deshalb verklagen wollte, so kam sie ihm zuvor und beschwerte sich bei diesen, Eunostos habe sie mit Gewalt geschändet; die Brüder, Ochemos, Leon und Bukolos tödten nun den Eunostos; dessen Vater sie dafür ins Gefängniß wirft. Da gereuet die Ochna ihre That; sie gesteht sie dem Elieus ein, und dieser zeigt sie dem Kolonos an; Ochna stürzt sich vom Felsen, ihre Brüder werden von Kolonos gerichtet und verbannt; dem Eunostos wird ein Heroon errichtet, das keine Frau betreten darf. (*H. M.*)

OCHNEÄ (Ochnaceae Cand.). Eine Pflanzenfamilie, welche mit den Dillenieen und Büttnerieen verwandt ist und aus den Gattungen Ochnea L., Gomphia Schreb., Walkeria Schreb. und Elvasia Cand. (?) besteht. Zwingera Schreb. und Quassia L. bilden nach Richard eine eigne Familie, die der Simarubeen. Die Ochneen sind fast durchgängig tropische, glatte Bäume und Sträucher, voll eines wässerigen Saftes. Die abwechselnden, einfachen (bei Zwingera und Quassia gefiederten) Blätter haben an ihrer Basis welke Nebenblättchen. Die Blüthenstiele sind eingegliedert. Die Blüthen bestehen aus fünftheiligen, stehenbleibenden Kelchen und fünfblätterigen Corollen, unter dem Fruchtknoten eingefügt; die Knospenbildung ist Dachziegelförmig. Die Basis des Pistills schwillt an (gynobasis — S. Spreng. Grundzüg. Taf. I. f. 36) und enthält zuletzt einsamige Fächer. Die Staubfäden, fünf, zehn oder mehr an der Zahl sind auf einer Scheibe unter dem Fruchtknoten eingefügt. Die einsamigen Steinfrüchte sind mit der Gynobasis durch eine Articulation verbunden. Der Embryo steht aufrecht im Samen, das Würzelchen ist kurz, die zwei Kotyledonen sind dick, der Eyweißkörper fehlt. (*A. Sprengel.*)

OCHO, eine Bai an der Nordküste der Insel Jamaica in 18° 26′ N. und 76° 56′ W. von Greenw. (*H. K.*)

OCHODÄUS, *Ziegler* *). Eine aus der Gattung

*) Außer den schon angeführten Schriftstellern vergleiche man: Niceron im 15. Band der teutschen und im 19. der französischen Ausg. — Simon Hist. Crit. des Comment. du N. T. — Henr. Hotting. Hist. Eccles. N. T. Tom. 9. — J. Jak. Hottingers helvet. Kirchengesch. Tom. 3. — Gerdesii Italia reform. p. 308. Füßli Beiträge zur Kirchen-Reformations-Gesch. des Schweizerlandes. Bd. 5. S. 416. — Lauterbach votu. arian. Socinianismus. S. 135. Bullingeri Vita per Jos. Simmlerum.

1) Vergl. Plato Politic. 291; d. de rep. VIII. 562. Aristoteles Ethic. Nicom. VIII, 10; Polit. III, 5. IV, 4 sqq.

*) Latreille gibt Megerle von Mühlfeld an, wir glauben aber dem Catalog des wackern Dahl: Coleoptera und Lepidoptera. Wien 1823 sicherer folgen zu dürfen.

Melolontha gesonderte Käfergattung, also zu den Lamellicornes und zu den Pentameren gehörig, mit folgenden Kennzeichen. Die Lefze ist stark, fast herzförmig ausgerandet, die Mandibeln bilden ein verlängertes Dreieck, eine derselben läuft in eine einfache Spitze, unten mit einem Ausschnitt, die andere in zwei stumpfe Spitzen aus. Der äußere Lappen der Maxillen ist mit kleinen Stacheln besetzt, oder grob gefranzt, am Ende gebogen und hat nach innen zwei kleine, gleich große, hornartige Zähne, der andere innere Lappen besteht aus Borsten, welche einen spitzigen Pinsel bilden. Das letzte der Maxillarpalpen ist cylindrisch und viel länger, als das vorhergehende, das zweite der Labialpalpen ist größer, als die übrigen, und das letzte ist eiförmig, abgestutzt. Die vordern Schienbeine haben an der Außenseite nur zwei Zähne, an der innern zwei Dornen, von welchen der untere kleiner ist. Der Körper ist nicht so gewölbt, wie bei Geotrupes. Als Typus gehört hieher:

O. chrysomelinus (Melol. chrys. *Fabricius. Panzer* Fauna. XXXIV. 2), welche sich in Östreich findet. Ist rundlich, schwach behaart, dunkel ziegelroth, mit hellern Fühlern und Beinen. (*D. Thon.*)

OCHAGAVIA, Grenzort gegen Frankreich im spanischen Königreich Navarra, im Merindad de Sanguessa, in dem Thale Äzcoa, am fischreichen Fluß Salazar. (*Stein.*)

OCHOTA, Fluß im russischen Gouvernement Irkutzk, welcher sich bei Ochotzk in das Ochotzkische Meer ergießt. (*H. K.*)

OCHOZK, Ochotsk, Okotzk, Kreis des russischen Gouvernements Irkutzk mit der Hauptstadt gleiches Namens in 59° 20′ 10″ N. und 163° 53′ 30″ O. von Ferro [1]) an der Mündung der Ochota in den ochozkischen Meerbusen. Die Stadt liegt auf einer schmalen, 5 Werst langen Erdzunge, welche 15 bis 150 Klafter breit ist, ziemlich genau von Osten nach Westen läuft und ganz aus angeschwemmtem Boden besteht. Das Meer begrenzt diese Erdzunge auf der einen, die Ochota, an deren Mündung sich die Landspitze endigt, auf der andern Seite. Im J. 1786 nahm die Stadt einen Raum von anderthalb Werst der Länge nach ein, bestand fast nur aus einer einzigen Straße und enthielt 132 armselige Häuser, eine Kirche mit einem Glockenthurm, verschiedene verfallene Magazine und eine doppelte Reihe von Kaufmannsläden, welche nur dürftig mit Waaren versehen waren [2]). Die Zahl der Bewohner war im Jahre 1806 etwa 2000 [3]), im Jahre 1821 etwa 1600 [4]), sie hatte sich also in 15 Jahren um ⅕ vermindert. Es hat diese Verminderung ihren Grund zum Theile in der Ungesundheit des Ortes, denn Nebel und Stürme sind häufig; dazu kommt, daß das Wasser der Ochota bei hoher Fluth salzig ist, aber dennoch schöpfen es die Einwohner ohne Unterschied der Zeit, so daß man in wenig Häusern ein gutes Glas Wasser oder eine ungesalzene Tasse Thee erhalten kann (Langsdorff a. a. O.). Da das Clima sehr rauh ist, so gedeihen die meisten Cerealien und Gartenfrüchte nur schlecht [5]); erst in einiger Entfernung von der Küste wo die Seewinde weniger Zugang haben, wird der Boden besser [6]). Die Viehzucht könnte wegen der trefflichen Wiesen in der Nähe der Stadt sehr gut gedeihen und in neueren Zeiten beschäftigen sich die Bewohner auch häufiger mit derselben, aber lange waren außer den von Jakutzk gebrachten Nahrungsmitteln Fische die vorzüglichste Nahrung der Bewohner; daher waren Scorbut, Gelb- und Wassersucht häufige Krankheiten. Von der großen Sterblichkeit in der Stadt theilt Bönsing eine auffallende Thatsache mit [7]). Von 1775 bis 1782 befanden sich in Ochozk 4433 Bewohner und von diesen starben 212 also nahe $\frac{1}{20}$, während etwas tiefer landeinwärts jakutische Colonisten wohnen, deren Zahl 1247 betrug und von diesen starben nur 21, also $\frac{1}{60}$.

Der Hafen des Ortes ist schlecht und Sandbänke, deren Lage sich häufig ändert, machen denselben gefährlich. Die Regirung hatte daher längst beabsichtigt, den Ort nach einem andern Punkte der Küste zu verlegen; aber obgleich die Gegend mehrmals untersucht wurde, konnte man keinen zweckmäßigen Platz finden. Da die Russen die Mündung des Amur an die Chinesen abgetreten hatten, so fehlte es hauptsächlich an einem Platze, wo man die nöthigen Nahrungsmittel bauen könnte, da der mehrere tausend Werst betragende und sehr beschwerliche Weg von Jakutzk diese sehr theuer machte und unterwegs stets viele Pferde starben. Daher hatte schon Krusenstern vorgeschlagen, die sämtlichen Bedürfnisse von Petersburg durch das atlantische Meer und den großen Ocean hinzuschaffen, weil sie dann weit wohlfeiler seyn würden [8]); so hatte Resanoff in Californien mit den Missionen wegen der Mittheilung von Lebensmitteln unterhandelt [9]). Es scheint indessen als ob die aufblühende russische Colonie Roß in Californien bald im Stande seyn dürfte, die meisten Bedürfnisse ganz zu befriedigen [10]).

Ochozk ist einer der wichtigsten Punkte, welchen die russisch-amerikanische Compagnie besitzt; alle Pelzwaaren aus Kamtschatka und von der Westküste Americas werden dahin gebracht und gehen von hier zu Lande nach Jakutzk und Kiachta (s. den Art. Pelzhandel). Die Schiffe welche die Compagnie hier aus Lerchenholz bauen läßt, waren früher schlecht und sehr kostbar, erst in neueren Zeiten hat man hierin einige Fortschritte gemacht. Die meisten Schiffe kommen dort am Ende des Julius und im Anfange des Augusts an; dann ist die Landzunge der Sammelplatz aller Waren und Vorräthe, die von und nach Kamtschatka, den aleutischen Inseln und Nordamerica kommen und gehen, und gleicht einem Jahrmarkt, der von den ankommenden und abgehenden Schiffen, den Matrosen, Soldaten und Caravanen der Jakuten belebt wird. In der übrigen Zeit des Jahres ist der Ort fast todt und daher wohnten schon 1806 mehrere Kronbeamte und Kaufleute in dem fünf Werst von Ochozk auf dem linken Ufer der Ochota liegenden Orte Bulgin, da die Lage dieses Ortes weit gesünder und nicht wie Ochozk zu sehr bei starken Stürmen der Gefahr einer Überschwemmung ausgesetzt ist (Langsdorff a. a. O.). In neueren Zeiten bemüht man sich die ganze Stadt auf das linke Ufer der Ochota zu verlegen. Im Jahre 1821 lag

1) Connaissance des Tems (alljährlich). 2) Sauer in der weimarischen Bibliothek der Reisen VIII., 48. 3) von Langsdorff Bemerkungen auf einer Reise um die Welt II., 88. 4) Cochrane Fußreise p. 140. 5) Nordische Beiträge IV, 147. 6) Sauer a. a. O. p. 48. 7) Nordische Beiträge IV, 156. 8) v. Krusenstern Reise um die Welt Bd. I. p. 13. 9) v. Langsdorff Reise um die Welt II, 154. 10) von Kotzebue neue Reise um die Welt. 8. Weimar 1829. II, 65 flg.

daſelbſt nur das Regirungsgebäude mit einigen von Coſaken und Matroſen bewohnten Häuſern [11]), aber ſchon im folgenden Jahre hatte auch die ruſſiſch-amerikaniſche Compagnie ihre Gebäude dahin verlegt [12]).

Die erſte Behörde in Ochozk iſt gewöhnlich ein Marinecapitän vom zweiten Range, er ſteht unter dem Sibiriſchen Generalgouvernement, obgleich in Civilſachen die Oberleitung der Statthalterſchaft zu Irkutzk gehört. Im Jahre 1821 befanden ſich in Ochozk drei Capitäne und vier Lieutenants nebſt 600 Matroſen. Der ganze Etat von Ochozk koſtet jährlich 250,000 Rubel, dagegen bringt die Kopfſteuer der Jakuten und Tunguſen, welche in dieſem Diſtrikt nomadiſiren, 2828 Rubel, und die Zölle liefern im Durchſchnitt 700 Pfund Sterlinge (etwa 17,000 Rubel); außerdem erhält die Regirung von der ruſſiſch-amerikaniſchen Compagnie $\frac{1}{10}$ der Einfuhren in St. Petersburg und $\frac{1}{5}$ der Einfuhren aus Kamtſchatka [13]).

Nach Ochozk ſchickt die Regirung einen Theil der ſchweren Verbrecher, welche unter der Aufſicht von Soldaten zu vielen Arbeiten benutzt werden [14]); namentlich werden viele derſelben zur Salzbereitung gebraucht (Cochrane l. l.); man gewinnt ſelbiges durch das Gefrieren des in beſondere Behälter gegoſſenen Seewaſſers [15]). (*L. F. Kämtz.*)

Ochozkisches Gebirge ſ. Stanovoi Krebet.

OCHOZKISCHES MEER heißt derjenige Theil des großen Oceanes, welcher von Kamtſchatka, Sibirien, Saghalin, Japan und der Kette der Kurilen eingeſchloſſen wird und ſeinen Namen von dem am meiſten beſuchten Hafen Ochozk hat. Der bedeutendſte Fluß, welcher ſich in denſelben ergießt, iſt der Amur. Häufige Stürme und Nebel machen die Schifffahrt auf dieſem Meer ſehr unſicher. (*L. F. Kämtz.*)

OCHRADENUS Delil. Eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Reſedeen und der dritten Ordnung der eilften Linne'ſchen Klaſſe. Ihr Charakter beſteht in einem radförmigen, fünfzähnigen Kelche, welcher eine ringförmige, die Staubfäden bedeckende Drüſe einſchließt und in einer vielſamigen Beere. O. baccatus Delil. (Flor. d' Egypt. p. 92 t. 31 f. 1), die einzige bekannte Art, welche in Oberägypten wächſt, iſt ein vier bis fünf Fuß hoher, äſtiger Strauch mit ruthenförmigen, ſtraffen, glatten Zweigen, linienförmigen, ſtumpfen Blättern, die aus einem drüſigen Knötchen hervorkommen, gelben ährenförmigen Blüthen und nach der Blüthezeit dornigen Blüthenſtielen.

(*A. Sprengel.*)

OCHRAS, alte Stadt in Cappadocien auf dem Wege zwiſchen Tavia und Cäſarea. Itin. Ant. 262. (*Sickler.*)

OCHRIDA oder Achrida, von den Türken gewöhnlich Ochri genannt, Sandſchak in Arnaud, grenzt gegen OND. und Süden an das Gebiet des Seraskiers von Rumelien, gegen N. trennt es der Drin vom Paſchalik von Scutari, gegen NO. an Calcanderen, gegen W. an Elbaſſan. Es wird in eilf Cantone getheilt, welche 315 Dörfer enthalten. Das Gebiet iſt gebirgig, aber die genauere Configuration wenig bekannt, da dieſe Gegend zu den am wenigſten bekannten der europäiſchen Türkei gehört [1]). In der Mitte des Gebietes liegt der See von Ochrida, der See Lychnidus der Alten, deſſen Umfang etwa 18½ Meile (24½ lieues) beträgt und welcher ringsum von Höhen umſchloſſen wird, die ihn ſpeiſen. Bei dem Kloſter St. Naum, welches an der ſüdöſtlichen Seite des Sees liegt, befindet ſich eine ſehr reichliche Quelle, die ſich ſpäter in dem Boden verliert und welche die Umwohner als den Urſprung des Sees anſehen. Die Gewäſſer des Sees ſind ſehr klar und enthalten eine große Menge von Fiſchen, welche eingeſalzen und nach Rumelien und Epirus verſchickt werden. Auf den Vorgebirgen, welche in dieſen See ſpringen befinden ſich Thürme, die von albaniſchen Soldaten beſetzt ſind; letztere müſſen darüber wachen, daß die Abgaben von den Fiſchereien gehörig entrichtet werden. Etwa 1½ Meilen (2 lieues) weſtlich von der Stadt Ochrida brechen die Gewäſſer des Sees durch die Bergkette und bilden den Drin. Außer der Fiſcherei nähren ſich die Bewohner hauptſächlich von der Viehzucht; auf den Gebirgen ſind treffliche Weiden, in den Thälern werden gute Pferde gezogen, mit denen die Bewohner einen lebhaften Handel treiben. Viele der Bewohner dieſes Sandſchaks dienen in dem türkiſchen Heere, namentlich kommen ſehr viele Arnauten aus dem Gebiete von Starova; die in dem Thale des Drin lebenden gehen vorzugsweiſe nach Algier.

Die Hauptſtadt des Sandſchaks iſt Ochrida, ein erbärmlicher Ort, mit ſechs Moſcheen, drei Kirchen, einer großen Zahl von Bädern und einer Bevölkerung von 1300 Familien, von denen nur 600 muhammedaniſch ſind. Dieſe Stadt wurde unter der Regirung des ſerviſchen Königs Samuel erbaut. Schon im 14. Jahrhunderte, als Scanderbeg Albanien vertheidigte, war ſie wahrſcheinlich ſchon bedeutend, weil dieſer Fürſt nach den Berichten des Barletius dahin den Smerctius zur Vertheidigung ſchickte. Sie wurde von Amurat erobert; ſpäter baute Bajazet I. auf dem Berge Pieria, dem jetzigen Quartiere der Chriſten, die Citadelle. Wenige Jahre nach der Eroberung Dardaniens durch die Türken wurde der Ort Sitz eines Sandſchaks [2]). (Über ältere Geſchichte ſ. Justiniana und Lychnidus.)

(*L. F. Kämtz.*)

OCHROCARPUS. Eine von Noronha (in Petit-Thouars nov. gen. p. 15.) aufgeſtellte Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Guttiferä und der letzten Ordnung der 16. Linnéſchen Klaſſe. Char. Der Kelch zweiblättrig; ſechs bis acht Corollenblättchen; die Staubfäden in einfacher Ordnung verwachſen; die Narbe ungeſtielt, ſchildförmig; die Beere ſechsfächerig; die Samen mit einer beſondern Decke (arillus) verſehen. Die einzige bekannte Art, O. madagascarensis Cand. Prodr. iſt ein Baum mit dreizähligen, lederartigen Blättern und Doldentrauben, welcher auf Madagaskar einheimiſch iſt. (*A. Sprengel.*)

Ochroit ſ. Cer (Sect. I. Thl. XVI. S. 58).

OCHROMA Swartz. Eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Pentapeteen und der vierten Ord-

11) Cochrane Fußreiſe p. 140. 12) Cochrane p. 176. 13) Cochrane p. 141. 14) v. Langsdorff Reiſe um die Welt II., 288. 15) G. J. Parrot phyſicaliſche Beobachtungen des Capitän-Lieutenant Baron v. Wrangel, während ſeiner Reiſen auf dem Eismeere in den Jahren 1821, 1822 und 1823. 8. Berlin 1827. p. 49.

1) Pouqueville, faſt der einzige Reiſende der dieſe Gegenden näher unterſuchte, ſagt: dieſes Departement ſey le plus sauvage et le moins connu sans contredit de la Turquie d'Europe. Voyage dans la Grèce II., 403. 2) Hauptſächlich nach Pouqueville Voyage dans la Grèce.

nung (Pentandria) der 16. Linnéschen Klasse. Char. Der trichterförmige, unregelmäßig fünfspaltige Kelch mit Stützblättchen versehen; fünf Corollenblättchen; die zusammengewachsenen Staubfäden bilden eine verlängerte Röhre; die Antheren spiralförmig gewunden; fünf Narben; die Klappen der zehnwinkligen, fünffächerigen, vielsamigen Kapsel sind auf der innern Seite wollig. 1) O. Lagopus Sw. (Fl. Ind. occ. t. 23, Bombax pyramidale Cav. Diss. V. t. 155.), ein Baum mit herzförmigen, fünfwinkligklappigen, etwas gezähnten, unten feinbehaarten Blättern. Wächst auf Jamaika und St. Domingo. 2) O. tomentosum Wild. (En. p. 695.), ein Baum mit herzförmigen, fast dreilappigen, ausgeschweiften, unten filzigen Blättern. In Südamerika. (*A. Sprengel.*)

OCHRONA, alte Stadt im glücklichen Arabien. Ptolem. (*Sickler.*)

OCHROPUS, *Gesner* (Aves) mehrere Arten Fulica. (*D. Thon.*)

OCHROSIA. Diese von Jussieu aufgestellte Pflanzengattung ist im Wesentlichen mit Cerbera übereinstimmend: Ochr. borbonica Juss. (Ophioxylon Ochrosia Pers., Rauwolfia striata Poir.) ist Cerbera borbonica Spr.; O. elliptica Labill. gehört zu Cerb. Odallam Hamilt., und O. maculata Jacqu. hat Willdenow Cerb. maculata genannt. (*A. Sprengel.*)

OCHRUS. Unter diesem Namen bildete Persoon aus Linné's Pisum Ochrus eine besondre Pflanzengattung, welche Candolle wiederum mit Lathyrus vereinigte. (*A. Sprengel.*)

OCHS (Peter), ein schweizerischer Magistrat, der sowol wegen seines Einflusses auf die Statsumwälzung der Schweiz (1798) und der Rolle, welche er dabei gespielt hat, als wegen seiner Geschichte der Stadt und Landschaft Basel Erwähnung verdient. Er war der Sohn von Albrecht Ochs, der im Jahr 1780 als Mitglied des großen Rathes zu Basel starb, nachdem er früher ein bedeutendes Handelshaus zu Hamburg geführt hatte und dänischer Agent daselbst gewesen war. Peter Ochs wurde im Jahr 1752 geboren, widmete sich dem Studium des Rechts, erhielt 1776 den Doctorgrad (seine Inauguralschrift hat den Titel Dissertatio de famae laesione Basil. 1776. 4.), wurde dann 1780 Mitglied des Gerichtes, 1782 Rathsschreiber, und nachher Obristzunftmeister (s. d. Art. Obristmeister). Er war einer der vorzüglichsten Schüler, später der Freund des berühmten Isaak Iselin. Glückliche Naturanlagen und gründliche Studien erwarben ihm frühe allgemeine Achtung, und einen ausgezeichneten Namen unter den Statsmännern der Schweiz, so daß ihn die Republik Basel zu mehreren wichtigen Gesandtschaften brauchte. Das Studium der Geschichte der Eidsgenossenschaft und seiner Vaterstadt insbesondre mußte ihm bald die Mängel und Gebrechen der damaligen schweizerischen Statseinrichtungen, und den tiefen Verfall der alten Eidsgenossenschaft enthüllen; darum wurde er auch eifriger Theilnehmer an der 1760 zu Rhinznach gestifteten, und 1780 nach Olten verlegten, helvetischen Gesellschaft, welche die Belebung eines wahren eidsgenössischen Sinnes zum Zwecke hatte (in diese Zeit gehört die kleine Schrift: La journée des quatre Sapins, scène Lyrique lue dans une des assemblées de la société helvétique à Olten. Bale. 1782. 8.). Da dem gründlichen Forscher durch seine politische Stellung die bequeme Benutzung aller Archive zu Basel offen stand, so fing er an, die Geschichte seiner Vaterstadt ganz aus den urkundlichen Quellen zu bearbeiten, um damit zugleich warnende Lehren und Vorschläge für dringend nothwendige Verbesserungen zu verbinden. Der erste Band erschien 1786 (Berlin und Leipzig. 8.). Statsgeschäfte, vielleicht auch eine misbrauchte Censur, unterbrachen die Fortsetzung. Da begann die französische Revolution, und erregte durch das Erhebende, was in ihren Principien lag, auch in dem lebhaften Geiste sanguinische Hoffnungen eines Heiles, welches von daher der Schweiz aufgehen werde. Bald warf er sich blindlings in den tobenden Strom, und theils von Unwillen über die tiefe Erniedrigung der Eidsgenossenschaft, theils von Herrschsucht und einem falschen Ehrgeize, der Wirkung allzugroßer Lobpreisungen und Schmeicheleien, denen der charakterlose Mann nicht widerstehen konnte, getrieben, trat er mit den Machthabern in Frankreich in gefährliche Verbindungen, die allmählig zum Hochverrathe am Vaterlande wurden, und ihn zum strafbaren Werkzeuge der Fremden gegen die Unabhängigkeit seiner Mitbürger erniedrigten. Im Jahre 1797 ging er von seiner Regirung gesandt nach Paris, und nahm nun unmittelbaren Antheil an den Umtrieben, welche von dort her theils durch ausgewanderte Schweizer, theils durch andre Werkzeuge jenes verdorbenen Directoriums, an dessen Spitze Reubel und Merlin standen, gemacht wurden, um die Schweiz durch eine Revolution ins Vasallenverhältniß zur großen Republik zu bringen. Aus seiner Feder floß der unsinnige Constitutions-Entwurf für das helvetische Volk, eine bloße Nachahmung der damaligen französischen Verfassung, welcher dann im Jahr 1798 durch die französischen Heere in der Schweiz eingeführt wurde. Allein sein Ehrgeiz hatte sich verrechnet, und so viel wirkte noch anfänglich bei der Mehrheit der schweizerischen gesetzgebenden Räthe ein vaterländisches Gefühl, daß das Werkzeug der Fremden nicht zum Mitgliede des Directoriums erwählt wurde. Doch dieser Schein von Unabhängigkeit war von kurzer Dauer. Nach wenigen Monaten zwang der französische Regirungs-Commissär Rapinat, der sich seines von rapio hergeleiteten Namens auch mit der That in der Schweiz würdig machte, durch Drohungen die freisinnigen Mitglieder des Direktoriums, Bay und Pfyffer, ihre Entlassung zu begehren, und er ernannte zugleich die beiden Mitglieder des Senats, Ochs und Dolder, zu Direktoren. Er trieb den Hohn so weit, daß er einen französischen Offizier in den Senat sandte, der diesen seinen Creaturen öffentlich ihre Ernennungsakte übergab, und sie in ihre Stellen einsetzte. Zwar wurde vom französischen Direktorium dieser Gewaltschritt wieder aufgehoben, und Ochs mußte seine Stelle wieder verlassen: aber vergeblich suchten die edlern Mitglieder der gesetzgebenden Räthe den Beschluß durchzusetzen, daß Bay und Pfyffer ihre Stellen wieder einnehmen sollten; die Furcht vor dem Proconsul Rapinat war zu groß, und diese beiden Männer kamen neuen Reibungen durch den Entschluß zuvor, selbst ihre Entlassung zu begehren. Bei der neuen Wahl erreichte endlich Ochs das Ziel seiner Wünsche, indem er nebst

Laharpe zum Direktor gewählt wurde. Manche der Wählenden täuschten sich selbst mit der Hoffnung, den gefährlichen Mann durch Befriedigung seines Ehrgeizes unschädlicher zu machen, gaben ihm aber dadurch nur die Mittel in die Hand, noch feindseliger gegen sein Vaterland zu handeln. Die Folgen der unglücklichen Wahl zeigten sich bald, als die Franzosen vom helvetischen Direktorium die Abschließung eines Offensiv- und Defensiv-Bündnisses foderten. Denn während die Direktoren Glaire, Legrand und selbst Laharpe sich demselben standhaft widersetzten, schrieb Ochs an Merlin und Reubel, „sie möchten nur auf dem Traktate beharren, so werde er denselben schon durchzusetzen wissen." Diesen verrätherischen Brief ließ er auch von dem fünften Direktor Oberlin unterzeichnen. Mit Hilfe seines Anhanges setzte er dann wirklich den Traktat durch, im August 1798. Im November des nämlichen Jahres sollte ein Traktat geschlossen werden, nach welchem 18,000 Mann Schweizertruppen zum französischen Heere mußten gestellt werden. Ein Schweizer, der sich in Paris befand und mit den geheimern Verhältnissen und Planen der französischen Machthaber wohl bekannt war, warnt den helvetischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und räth ihm, die Unterhandlung in die Länge zu ziehen; dieser theilt den Brief dem helvetischen Direktorium mit, und noch am nämlichen Tage verräth Ochs den ganzen Inhalt desselben dem französischen Agenten in der Schweiz. Jetzt wurde auch dieser verderbliche Traktat durch Drohungen erzwungen. — Schon berathschlagten die übrigen Direktoren, welche die Beweise seiner Verrätherei in den Händen hatten, über eine Criminal-Anklage gegen ihn. Allein es wurde beschlossen, ihm dies Mal zu verzeihen. Er wußte sich sogar bald wieder einen gefährlichen Einfluß zu verschaffen, und die vorzüglichsten Männer der beiden gesetzgebenden Räthe, welche sich der Gewaltherrschaft und den wilden Revolutions-Maßregeln des Directoriums widersetzten, als Häupter einer östreichisch gesinnten Partei verdächtig zu machen. Auch Laharpe, der sich immer mit bösen Träumen von Factionen und Verschwörungen, die nicht existirten, quälte, näherte sich ihm wieder. Mit französischer Hilfe will nun Ochs jene Männer als von Östreich bestochene Verräther den Gerichten zur Bestrafung übergeben. Doch das Vorrücken der östreichischen Armee, und der Unwille der übrigen Direktoren über die fortdauernden Mittheilungen, die Ochs von ihren geheimsten Berathungen an die französischen Agenten machte, hinderte die Ausführung des schändlichen Planes. Neuerdings wurde im Frühjahre 1799 eine förmliche Anklage des Verrathes gegen Ochs im Direktorium vorbereitet, als das Eindringen der Östreicher in die Schweiz und die Verlegung des Sitzes der helvetischen Regirung von Luzern nach Bern die Sache verzögerte. Allein als nun in Paris selbst das Direktorium gestürzt wurde, und Ochs von da her keinen Schutz mehr zu hoffen hatte, war es auch um seine Gewalt geschehen. Den 25. Juni 1799 versammelten sich die Direktoren Abends spät ohne Ochs, und lassen diesem durch die Minister des Innern und der Polizey den gedoppelten Vorschlag machen, entweder in Zeit von einer halben Stunde ein Entlassungsbegehren zu unterzeichnen und am folgenden Morgen um fünf Uhr Bern zu verlassen, oder eine Anklage wegen Verbrechen zu erwarten, welche die Gesetze mit Todesstrafe belegten. Er wählte das erstere, und von den gesetzgebenden Räthen wagte es keine einzige seiner Creaturen für ihn zu sprechen. Die Entlassung wurde in beiden Räthen ganz einstimmig bewilligt. So endigte die politische Laufbahn, auf welcher der talentvolle Mann sich den allgemeinen Haß seiner Mitbürger, aber auch manche unverdiente Anschuldigungen zugezogen hat, weil er aus kleinlichem Ehrgeize lieber als Werkzeug der Fremden in seinem Vaterlande herrschen, als die Würde eines republikanischen Magistrats behaupten und die Unabhängigkeit seines Vaterlandes vertheidigen wollte. (Vergl. den gründlichen Bericht von seinem Sturze in der Allgemeinen Zeitung von 25. Jul. 1799.) In ganz anderm Lichte erscheint nun aber Ochs von diesem Zeitpunkte an, und söhnt durch die Verdienste, die er sich jetzt erwarb den billigen Beurtheiler jener Zeiten wieder einiger Maßen mit sich aus. Als ob er von einer schweren Krankheit genesen wäre, sehen wir ihn nun zuerst in der Stille des Privatlebens mit unermüdeter Thätigkeit die Bearbeitung seiner Geschichte von Basel fortsetzen, dann, als er durch die Mediationsverfassung im Jahre 1803 wieder zu den öffentlichen Geschäften seines Cantons gerufen wurde, mit ebenso unermüdetem Streben das Beste desselben befördern. Jede gemeinnützige Unternehmung unterstützte er aus allen Kräften, und ihm vorzüglich hat Basel die wichtigen Verbesserungen im Schul- und Erziehungswesen zu danken, wodurch die so tief gesunkene Universität wieder gehoben, und in den Stadt- und Landschulen ein Geist geweckt wurde, dessen erfreuliche Früchte er noch vor seinem Tode sah. — Ochs starb als Statsrath zu Basel den 19. Juni 1821 im neun und sechzigsten Altersjahre, und sowie man gern bei seinem frühern und spätern verdienstvollern Leben verweilt, ebenso gern wendet sich der Blick von jenen drei Jahren weg, wo ein Wahnsinn ihn zu Thaten trieb, die einen unauslöschlichen Flecken auf seinen Namen gebracht haben. — Seine Geschichte der Stadt und Landschaft Basel in acht Bänden geht bis auf die neuesten Zeiten, und erzählt auch die schweizerische Statsumwälzung mit merkwürdiger Unbefangenheit. Der äußern Form nach entspricht das treffliche Werk zwar keineswegs den Regeln einer guten Historiographie, indem in vielen Abschnitten dasselbe mehr eine chronologisch geordnete Sammlung von Materialien zur Geschichte von Basel, als eine wirkliche Bearbeitung derselben ist. Aber es enthält einen reichen Schatz von Nachrichten und eignen tiefgeschöpften Bemerkungen des Verfassers, und verdient von jedem, der sich mit dem Gange und der Entwicklung des Städtewesens überhaupt gründlich bekannt machen will, aufs sorgfältigste studirt zu werden. (*Escher.*)

OCHS, Adam Ludw. von, wurde zu Rosenthal im Oberfürstenthum Marburg, wo sein Vater Sebastian Rathsverwandter war, am 12. Mai 1759 geboren. Zur Theologie bestimmt, lernte er Lateinisch, Griechisch und Hebräisch bei dem Rector Kraußkopf und Pfarrer Ruppersberg. Gegen den Willen seiner Eltern legte er sich blos auf Erlernung der Sprachen. Der amerikanische Krieg veranlaßte ihn 1776 Kriegsdienste zu nehmen und er war schon bei dem Regiment von Huyne als Fahnenjunker an-

genommen, als sein Vater die Sache hintertrieb. Im April des Jahres 1777 ging er aber heimlich nach Kassel und ließ sich als Fourier bei dem Feldjägercorps annehmen. Am 18. Mai d. J. wurde das Regiment auf der Fulda eingeschifft und landete am 27. Septbr. auf Yorck Island. Am 6. October wohnte er dem Sturm auf das Fort Montgomery und Clinton bei, schiffte mit nach Pensylvanien, wo sie beim Fort Readbank landeten und sich mit der Armee unter Will. Howe bei Philadelphia vereinigten. Hier legte er als Unterofficier unter dem Generallieutenant von Wurm den Grund zu seinen militärischen Kenntnissen. Er wurde zu der englischen Correspondenz gebraucht, am 7. Novbr. 1781 Second-Lieutenant im Jägercorps und zugleich Adjutant. Nach dem Frieden blieb er bei der Leibjäger-Compagnie und kam nach Waldau bei Kassel in Garnison. Hier studirte er die mathematischen Wissenschaften, bei dem Officier Selig und bei dem Professor Mauvillon. Nachher ertheilte er selbst den Jägern Unterricht in der Geometrie, und er brachte einige so weit, daß sie 1786 bei der Vermessung der Waldungen mit Nutzen gebraucht werden konnten. Diesem Geschäfte stand er bis 1790 vor, wo er nach Schmalkalden versetzt wurde. 1792 marschirte er mit dem Jägercorps als Stabscapitän, (wozu er am 11. Octbr. 1787 ernannt worden war) und Commandeur der Leibcompagnie nach Frankreich, wohnte den dortigen Affairen, auch der Einnahme von Frankfurt am Main, bei. 1793 erhielt er eine Compagnie bei dem neu errichteten Jägercorps und ging mit diesem nach Brabant. Als hier die Festung Bergue zugleich mit Dünkirchen berennt werden sollte, fiel er am 22. August dies. J. bei der Attake auf Ostkapelle mit seiner Compagnie dem Feind in den Rücken, erleichterte die Einnahme dieses Postens und eroberte drei Kanonen mit mehreren Munitionswagen. Dafür erhielt er mit dem Capitän Fries, am 2. Septbr. 1793 den Orden pour la vertu militaire. Am 6. Sept. wurde er beim Zurückdrängen von Dünkirchen verwundet, nach sechs Wochen aber konnte er schon das Interimscommando für den verwundeten Obersten v. Prüschenk über das Jägerbataillon übernehmen. Es wurde ihm sogar ein über seinen Rang hinausgehendes Vorposten-Commando anvertraut, er bekam neben den Jägern, mehrere kaiserliche und andere leichte Truppen unter seinen Befehl und wurde vom Herzog von York zur Besorgung der geheimen Nachrichten zugleich beauftragt. An den entscheidenden Tagen des 17. und 18. Mai 1794 war er der erste, der mit einem eigenen kleinen Corps, die Marque passirt hatte, aus Mangel an Unterstützung zurückgeschlagen wurde, und sie nachher, wiewol zu spät, wieder zuerst passirte. Von diesen beiden Tagen kamen die nachherigen Rückzüge und die Trennung der coalisirten Armee. Ochs machte bei der Armee des Herzogs von Yorck beständig die Arriergarde von den Ufern der Marque in Frankreich, bis hinter die Ems in Westphalen. Bei den fruchtlosen Versuchen Holland gegen die feindliche Übermacht zu retten, erhielt er nach den wichtigen Vorfällen an der Waal und Linge, am 10. Jan. 1795 den öffentlichen Dank des commandirenden Generals der englisch-hessischen Armee, Grafen von Wallmoden, auch war dieses der Fall, als die Armee am 13. März dieses Jahres aus der Position an der Dünckel bis hinter die Ems verdrängt wurde. 1798 wurde er General-Quartiermeister-Lieutenant, beim Generalstabe, und erhielt mit dem Major von Trümmel Auftrag, das hessische Militär-Reglement, jedoch unter der Leitung seines Fürsten, drucken zu lassen. Am 25. Septbr. 1799 ward er Major, im April 1803 in Wien geadelt, am 2. Novbr. 1803 Obristlieutenant und Brigadier der Brigade leichter Truppen und zugleich Chef des Jäger-Bataillons. Nach der bekannten unglücklichen Catastrophe nahm von Ochs Dienste in der damaligen westphälischen Armee. In dieser wurde er Obrister und bald hernach General, machte als solcher die Feldzüge in Teutschland, Spanien und Rußland mit und erhielt mehrere militärische Orden. Seit 1813 privatisirend, erhielt er im Jahr 1818 die Stelle eines Kurhessischen Obristen und wurde im Mai desselben Jahres zum Generalmajor ernannt. Im Octbr. dieses Jahres ging er als Kurhessischer Gesandter an den russischen Hof, und starb zu Kassel am 21. Oct. 1823. Er war auch Commandeur des hessischen goldnen Löwenordens, Chef des General-Quartiermeister-Stabes und Commandeur en chef des Jäger-Bataillons, und hatte Sitz und Stimme bei dem Departement des General-Kriegscollegiums zu Kassel. Seine Schriften sind: Über den Einfluß der Gemüthsbewegungen auf militärische Operationen (o. N.). In der neuen Bellona, 1. Bd. 2. St. S. 187. — Das hessische Militär. Eine Skizze (Os.). Ebend. II. Bd. 3. St. S. 193. — Bemerkungen über die vom ehemaligen kurfürstl. hess. Premier-Lieutenant und jetzt kurbadenschen Major von Porbeck herausgegebene kritische Geschichte über die Operationen der combinirten englischen Armee, in den Jahren 1794 und 1795 (o. N.). Im Intelligenz-Blatt der allgem. Lit. Zeit. 1804. Num. 143. S. 1153 — 1158. Göttng. Gel. Anzeig. 1804. Beilage zum 152. St. — Betrachtungen über die neuere Kriegskunst, über ihre Fortschritte und Veränderungen, und über die wahrscheinlichen Folgen, welche für die Zukunft daraus entstehen werden. Kassel 1817. 8., worin er u. a. auch die nicht grundlose Behauptung aufgestellt, daß weniger die große Kälte, als der gänzliche Mangel an Lebensmitteln den Untergang des französischen Heeres in Rußland herbeigeführt hätten *). (*Hoeremann.*)

OCHSE 1. (Zoolog.) s. Bos Sect. I. Thl. XII. S. 58. — II. (Paläont.) Cuvier hatte angenommen, daß alle fossile Ochsen-Reste von drei Arten herührten, welche von Bos taurus *Lin.*, Bos urus *Guel.*, und Bos moschatus *Lin.* nur durch etwas stärkere Dimensionen und mitunter durch einige andre Merkmale abweichen, die nur Varietäten, nicht aber verschiedene Arten bedingten. Harlan hat aber seitdem zwei Arten von Cuvier's Bos urus, Dekay eine von dessen Bos moschatus gesondert, und Fremery noch eine vierte Art seither aufgestellt; jedoch sind uns die unterscheidenden Merkmale noch nicht alle bekannt geworden. — Die Unterscheidung hat haupt-

*) Vgl. Strieder's hess. Gel.- und Schrifts.-Gesch. 18. Bd. S. 420 f. und Schmidt's Netrolog II. Hft. S. 674 f. (*R.*) — Ausführlich ist das Leben und Wirken des Gen. v. O. dargestellt in J. v. Horn's Biographien der Minister und Gesandten am teutsch. Bundestage zu Frankf. a. M. 1s. Hft. Quedlinburg 1817. 8. und in L. Freih. v. Hohenhausen's Biogr. des Gen. v. O. Ein polit.-militär. Beitr. z. Gesch. des nordamerik. und des franz. Revolutionskriegs ꝛc. Aus Originalpap. u. a. authent. Mittheilungen. Kassel 1827. 8. in Pertr. (*Leonhardi.*)

sächlich nach den Schädeln Statt gefunden; da aber andre Gebeine dieses Geschlechtes nur selten damit in bestimmter Beziehung gefunden worden, so bleibt einiger Zweifel über die richtige Zusammensetzung derselben mit den Schädeln; und man hat nur annehmen können, daß die Gebeine, welche denen des Bos taurus am ähnlichsten sind, auch zu den Schädeln gehören welche damit Verwandtschaft zeigen ꝛc. — Das Vorkommen dieser fossilen Reste beschränkt sich auf die Formationen nach dem tertiären Gypse. Sie finden sich daher mit Gebeinen von Elephanten, Nashörnern, Tigern, Bären, Hyänen, zumal aber Hirschen und Pferden. Mit Paläotherien, Anoplotherien, Lophiodonten u. dergl. sind sie bisher noch nicht gefunden worden. — Es scheint, daß die Formen dieser Reste sich denen unserer lebenden Ochsen-Arten um so mehr annähern, in je jüngern Gebilden sie vorkommen.

1) Bos taurus *Lin.* var. fossilis *Cuv.* (Bos urus priscus *v. Schloth.*) Hörner entfernt stehend, Stirne flach, selbst etwas konkav, viereckig, so lang oder noch länger als breit; Hörner an beiden Enden der Crista occipitalis; Stirnfläche mit der viereckigen Hinterhaupt-Fläche einen spitzen Winkel bildend. Beine kurz und dick. Die fossile Form insbesondre unterscheidet sich von der lebenden dadurch, daß der Schädel meist merklich (um ⅛) größer, und daß die Kerne der Hörner nach außen, und dann (statt, wie gewöhnlich, nach oben und vorn) etwas nach vorn und unten gekehrt sind. Es wird angenommen, daß zu diesen Schädeln die fossilen Theile der Extremitäten von kürzerer und dickerer Gestalt gehören. — Es sind Zeugnisse vorhanden, daß der Stier noch in den ersten christlichen Jahrhunderten in den Pyrenäen, Vogesen, Ardennen, im Harze und später noch in Polen und Rußland wild vorkam, unter dem Namen Ur, Urus (*Caesar*), Thur (der Polen); und in den jugendlicheren Schichten derselben Gegenden werden auch seine fossilen Reste gefunden. So A. im Torfe: Frankreichs (Aparjon, Piquigny?, Caniselle-Thal bei Péronne?, Somme-Thal bei Amiens, *Cuv.*; Teutschlands (Sindelfingen und Hermaringen in Würtemberg, *Jäger*; Aschersleben im Saale-Gebiet, *Körte*); Schwedens (Schoonen, *Nilsson*). — B. In Moräften: Frankreichs (Dep. du Nord, *Cuv.*) und Teutschlands (Calenberg, *Cuv.*). — C. In Flußbetten: Frankreichs (in der Orne), Teutschlands (im Neckar bei Mannheim; in der Enz in Schwaben, *Jäg.*; in der Stohr in Preußen, *Cuv.*), Italiens (im Maspini bei Arezzo, *Soldani, Cuv.*). — D. In Thonschichten: Teutschlands (zu Döllstädt und Fahnern im Gothaischen, *v. Schloth.*), Frankreichs (zu Paris, *Cuv.*); Italiens (um Syena und Rom, *Sold. Cuv.*). — Folgendes sind meist nur Theile der Extremitäten oder Zähne. — E. In Knochenhöhlen: Englands (Kirkdale, *Buckl.*), Teutschlands (Baumannshöhle in Franken, *Cuv.*). — F. In Knochen-Breccie (von Romagnano, *Cuv.*). — G. Endlich in eisenschussigem Sande längs des Irawaddi im Birmanen-Reiche (*Cliffi, Buckl.*).

? 2) Bos primigenius *Fremery* 1829. Ist noch nicht hinreichend bekannt. Gehört indessen wahrscheinlich zur vorigen oder zur folgenden Art.

3) Bos urus *Gmel.* fossilis *Cuv.* (Bos arni *Pall.*; Bos Caesaris *v. Schloth.*). Stirne breiter als lang = 3: 2, gewölbt, Hinterhaupt-Leiste 2″ hinter den Hörnern liegend, Stirnfläche mit der halbkreisrunden Hinterhauptfläche einen stumpfen Winkel bildend. Beine lang und dünn; Rippen schmal. — Die fossile Form unterscheidet sich von der lebenden durch eine (um ⅛) beträchtlichere Größe, und namentlich durch verhältnißmäßig stärkere Hörner. Cuvier rechnet zu dieser Art auch die einzeln vorgefundenen fossilen Knochen der Extremitäten, welche schlankere Formen haben; und welche man gewöhnlich in Gesellschaft noch andrer Thierreste getroffen hat, was bei den Schädeln noch kaum der Fall gewesen. — Da indessen der Schädel des Bos americanus und des Bos urus der lebenden Schöpfung sich einander so ähnlich sind, daß beide Arten darnach nicht unterscheidbar scheinen, so ist Cuvier selbst noch zweifelhaft, ob die fossilen Reste wirklich zu obiger Art oder zu B. americanus, oder zu noch einer dritten untergegangenen gehören. — Der Bos urus *Gmel.*, der Bonasus des Aristoteles der Bison des Plinius, der Bisent oder Wisent der Nibelungen, der Zubr der Polen, war geschichtlichen Zeugnissen zufolge ehedem über Südost-Teutschland, und die Bulgarei verbreitet, jetzt kömmt er nur noch in Lithauen, am Kaukasus und vielleicht auch in der Moldau und Walachei vor. — Die fossilen Schädel, auch einige andre Knochentheile, hat man gefunden A. im Torfe Schwedens (*Nils.*); B. in verschiedenen Sand- und Thon-Lagern meist in der Nähe der Flüsse: in Italien (um Syena, *Nesti.*; um Arezzo *Cuv.*; und in der Lombardei (*Cuv.*); in Teutschland (im Rheine bei Mannheim, *Tiedemann., Br.*; bei Bonn, *Fauj.*; in der Eger in Böhmen); in Ostpreußen (bei Königsberg, *Baer.*); in Rußland und Sibirien (im Irgis, der in die Wolga fließt, im Ob, Jaik, Irtisch, und in der Ilga, gegen Amerika. *Gmelin., Pallas.*) Einzelne Knochen sind noch gefunden worden zu Breugues, im Ourque-Kanal, im Arno-Thale, im Somme-Thale u. s. w. — Knochenreste, von denen es unbestimmt ist, ob sie zur ersten oder zweiten, oder selbst noch zu einer andern Art gehören, haben sich vorgefunden: A. Im Torfe bei Sprottau in Schlesien (*Goeppert.*); zu Haßleben (*v. Goethe.*); zu Romsei in Hampshire (*Daman*); — B. In und unter basaltischen Gebilden der Montagne de la Boulade in Puy de dôme von zwei Arten (*Devèze* und *Bouillet*); — C. In Knochenbreccien zu Nizza (*Cuv.*); in Sardinien (*Wagner*); zu Teruel in Arragonien (*Cuv.*); zu Romagnano und Ronca (*Cuv.*). — D. In Knochenhöhlen: zu Lunel vieil (*Serres*), zu Avison bei St. Macaire (Gironde); zu Fouvent in Haute Saone (*Thirria*); in der Hutton-Höhle der Mendip-Hills zu Plymouth, in den Crawley-Felsen bei Swansea und zu Paviland (*Burckl.*); in der Kents-Höhle zu Torquai; zu Banwell (*Jameson*); — E. In Kluftausfüllungen der Kreide zu Boughton bei London; am Petersberge bei Mastricht (*van Hees*); — F. In verschiedenen Thonschichten: am Ourque-Kanal, zu Brentfort, zu Abbeville, zu Lyon (*Bredin*), zu Tiede im Wolfenbüttel'schen, und zwischen Hocht und Mastricht (*Cramhay.*).

4) Bos latifrons *Harlan:* der wesentliche Charakter, wie bei der dritten Art; die Stirne ist sehr breit; aber die Hörner stehen fast gerade auseinander. Weitere Unterscheidungsmale sind uns nicht bekannt geworden. Außer einigen Schä-

deln von Big-bone-lik an den Ohio-Fällen rechnet Harlan zu dieser Art noch zwei andre vom Rheine und von Krakau [? Danzig], welche Cuvier zu Bos urus gebracht hatte. Ob mit Recht muß die Folge lehren.

5) Bos bombifrons *Harlan* hat am Schädel den Charakter der dritten Art, aber die Stirne ist noch stärker gewölbt; die Gesichtslinie bildet einen etwas spitzen Winkel mit der Hinterhaupt-Fläche; die Hörner treten erst seitlich hervor, und biegen sich dann abwärts. — An den Ohio-Fällen, mit vorigen.

? 6) Bos moschatus *Lin.* fossilis *Cuv.* Hörner an der verdeckten Basis sich sehr genähert, durch eine enge gleichbreite Rinne von einander getrennt, Stirne nach Länge und Quere flach, Augen sehr von einander entfernt. Die fossile unterscheidet sich von der lebenden Form und der folgenden Art — wenn nämlich diese Unterschiede nicht blos in der unrichtigen Zeichnung liegen — nach Cuvier durch die etwas kürzere und dickere Schnauze, und eine kürzere Flügelfortsatz-Gegend und den kürzeren Raum zwischen den Flügelfortsätzen und den Bogen, endlich durch die sich noch mehr genäherten Hörner. — Jetzt nur noch auf den 75° — 55° der Breite in Nordamerika beschränkt, sonst bis zum 40° herabgehend. Der einzige fossile Schädel ist von Ozeretskovsky im nordöstlichen Sibirien gefunden worden. — Gehört vielleicht zur folgender Art?

7) Bos Pallasii *Dekay*. (>< Bos moschatus *Cuv.*) Hörner an der verdickten Basis sich sehr genähert, durch eine gleichbreite enge Rinne von einander getrennt, Stirne nach Quere und Länge flach, Augen sehr von einander entfernt; — Hirnhöhle 2½ mal so lang als breit. — Durch letzteren Charakter unterscheidet sich, Cuviers Angabe zufolge, diese Art vom lebenden Bos moschatus *Lin.* Zwei Schädel, von Pallas in Nordost-Sibirien innerhalb des Polarkreises gefunden, in der Nähe der Flüsse. Ein dritter wurde 1812 bei einem Erdbeben im 37° N. Br. am Mississippi aus der Erde gestoßen. Dekay vereinigt mit diesem letztern die zwei andern Schädel unter obigem Namen, im französischen Auszuge seiner Abhandlung ist aber nicht zu ersehen, ob jener von Ozeretskovsky auch hieher gehöre, in welchem Falle die 6. Art gestrichen werden müßte*). (*H. Bronn.*)

OCHSE III. (Ökonom.) s. Viehzucht.

OCHSENAUGE. 1) In der Baukunst versteht man darunter die kleinen Kappfenster in den Dachstuben und Dächern, welche von ihrer runden Gestalt diesen Namen haben. Nicht selten werden damit auch runde Fenster bezeichnet, welche in den Hauptwänden des Gebäudes angebracht sind. Ochsenaugen mit niedrigen Bogen heißen kleine Dachfenster, von denen drei Seiten geradlinig sind, der obere Schluß aber einen etwas niedrigen Bogen bildet. — 2) In der Forstwissenschaft versteht man darunter Wülste an Bäumen, welche von abgeworfenen Ästen entstehen, hinein faulen, worauf die Fäulniß mit darüber gewachsener Rinde bedeckt wird. 3) Die Schiffer verstehen unter Ochsenaugen die Orkane besonders an der Küste von Guinea. Sie haben ihren Namen daher, weil die Ankunft dieser Orkane durch eine kleine dunkle abgerundete Wolke, deren Gestalt der eines Ochsenauges ähnlich ist, angezeigt wird, welche sich dann meistens mit ungeheurer Schnelligkeit vergrößert und in kurzer Zeit den Horizont bedeckt. 4) Ochsenaugen (Oczkawata) nennt man in Wieliczka Stücke von Kochsalz, welche in dem dortigen Salzthon in kugeligen und länglich runden Absonderungen vorkommen. (*H. K.*)

OCHSENBACH, ein evangel. Pfarrdorf, im Königreiche Würtemberg, im Neckarkreise und Oberamt Brockenheim, mit 720 Einwohnern. Zu dem Dorfe gehört die Bromberger Mühle, welche ihren Namen von der Burg Bromberg hat, wovon man noch die Ruinen an dem benachbarten Stramberg sieht. (*Memminger.*)

OCHSENBERG, ein evangel. Pfarrdorf, ehemals auch Städtchen genannt, im Königreiche Würtemberg, im Neckarkreise und Oberamt Brockenheim mit 500 Einwohnern. Über dem Dorfe liegt Ochsenberg, das eigentliche Städtchen, mit einem alten Schlosse und 18 Einwohnern. Der Ort kam erst 1749 durch Kauf von den von Sternenfels an Würtemberg. (*Memminger.*)

Ochsenblut s. unter dem Artikel Blut. Sect. I. Thl. XI. S. 65.

OCHSENFLEISCH, *caro bubula s. bovina*, I. das beste Rindfleisch liefern 2, 3 — 6 jährige, mit Getraideschrot ꝛc. wohlgemästete oder von guter Weide weg geschlachtete verschnittene Stiere, nur muß es weder zu fett, noch zu mager, aber mit Fett gehörig durchwachsen und frischroth von Farbe seyn. Im Wasserdampf (s. Fr. Pohl Anleit. zum Kochen im Wasserdampfe. Leipz. 1826), gekocht, gedämpft, und entweder frisch, oder nach einer mäßigen Essigbeizung gebraten, muß es durch seine Zartheit, Mürbheit, Vollsaftigkeit, sowie durch sein festes, markiges Fett, und durch einen kräftigen Wohlgeschmack sich auszeichnen. Vorzüglich ist das Fleisch der Ungrischen, Polnischen, Ostfriesischen und Schweizer-Ochsen (Vergl. Muskelfleisch.).

Rindfleisch kann ungefähr 6 Tage in einer gemäßigten, trocknen Temperatur, und vor der Luft verwahrt ganz frisch erhalten werden, noch länger, nach Donkin, für Seefahrer ꝛc., wenn man es im Dampfe kocht, und mit seiner consistenten Brühe in blechenen Büchsen möglichst luftdicht verschließt, oder in Pulverform, nach Resch, mit zu Schiffe ꝛc. nimmt. — Geringer, weniger schmackhaft und verdaulich ist: 1) das zu weichliche, leckere, schleimige, noch nicht reife Fleisch von zu jungen Ochsen; 2) das harte, zähe, grobfaßrige, magere und nur mit etwas häutigem, dunkelgelbem Fett überdeckte, saft- und kraftlose, von alten, oder in der Arbeit zu sehr angestrengten und abgetriebenen Zugochsen; aber die Suppe davon ist reizend, stärkend und nährend. — Schlecht ist 3) das schwammige Fleisch, von den mit lauter weißen Rüben, Erbsenschrot ausgefütterten, oder mit lauter Kartoffeln, Branntweinspülig ꝛc. nur wie aufgeschwemmten Rindern; letzteres hat, gleich dem Fleische von mit Ölkuchen gemästeten

*) Wichtigere Literatur: *Cuvier* in Ossem. foss. IV. 1823. S. 107 — 166, 190, 217, 223; und V. II. 509 — 510. — *Pallas* in Acta Petropolitana 1777. — und Nova Comment Petropol. XIII. und XVII. — *Faujas-St.-Fond* essai de géologie I. und Annales du Museum d'hist. nat II. — *Ozeretskovsky* in Mémoir. de l'Acad. impér. d Petersb. III. 1809 — 1810. — *Wistar* in Transactions of the American philos. Societ. N.S. 1818. — *Harlan:* Fauna Americana. — *Dekay* in Aonals of the Lyceum of natural history of New York. II. — Dann eine Menge von in Zeitschriften zerstreuter Notizen (Die Arbeiten von Harlan und Dekay konnten nur nach den dürftigen Auszügen in *Férussac's* Bulletin des scienc. nat. benutzt werden.).

und sogleich geschlachteten, einen eigenen, verdorbenen Übelgeschmack. Fad und unangenehm schmeckt 4) das allzu frisch ausgeschlachtete, noch warme Ochsenfleisch, welches sich, zum Feuer sogleich gestellt, noch wirklich bewegt, und weder weichkochen noch braten läßt; 5) das zu lange gelegene, oder beisammen gehangene verdorbene sieht mißfarbig aus, riecht mehr oder weniger schon an und bleibt immer ungenießbar; schlecht ist 6) alles betrügerisch aufgeblasene Ochsenfleisch, das beim Darüberhinstreichen knistert. 7) Fleisch von Ochsen, die an der Rindviehpest (Löserdürre) erkrankt sind, ist allenfalls und höchstens nur, in den ersten Tagen der Krankheit geschlachtet, wo es noch seine frische, gesunde Röthe hat, und das Blut noch nicht geronnen ist, sicher zu verspeisen, nur muß es mit Salzwasser zuvor mehrmal abgewaschen, stark gesalzt, während des Kochens fleißig abgeschäumt und gut gewürzt, oder geräuchert werden. — Alles schon mißfarbige, kümmerliche Fleisch von solchen die erst später geschlachtet werden, wo das Blut in den Adern schon aufgelöst und zersetzt, der wenige Talg aber bleich und schmierig ist, bleibt ganz verwerflich. Jenes von Rindern, die an dem sogenannten Milzbrande (Anthrax) krank sind, kann schon durch seine Ausdünstung und Betastung, den höchst lebensgefährlichen Karbunkel (die Brandblatter) erzeugen, wenn dessen Ansteckungs-Kraft durch das Kochen nicht etwa zerstört wird! — Verdächtig erscheint 8 das Fleisch von Ochsen, in denen man keim Aufblasen veränderte, knotige Lungen, Lebern, Milze ꝛc. findet. Aber Fleisch von sogenannten französigen Stücken ist ebenso unschädlich, als jenes von mit Eingeweidewürmern behaftetem Vieh. 9) Fleisch von wuthkranken Ochsen bleibt immer verdächtig, weil auf dessen Genuß die Wasserscheu entstehen kann, wie die Erfahrung bestätiget.

Daß alles schadhafte Eingeweide ꝛc. von allen, zumal seuchkrankem Thieren weggeworfen, und verscharrt werden muß, versteht sich von selbst. — Frisches Stier- oder Ochsenblut war den Alten ein Gift, aber auch neuere Ärzte sahen auf dessen Genuß, wenn es im Magen geronnen war, Unterleibsschmerzen und andere heftige Zufälle entstehen, wie von jedem im Magen gerinnenden Thierblute.

Diätetisch ist gutes Ochsenfleisch überhaupt das verdaulichste und gesundeste für nicht sehr vollblütige Menschen, das nahrhafteste und wohlschmeckendste Fleisch, welches wir kennen. Auch schwächliche Personen nährt es gut, wenn ihre Schwäche mit keiner großen Reizbarkeit verbunden ist, wo sie dann, leicht davon überreizt, Blutwallung und Beängstigung erleiden. In allen entzündlichen Krankheitsformen mit Fieber: in Brustkrankheiten, Scharlach, Masern, Menschenpocken, in gastrischen und in Faulfiebern ist es durchaus schädlich, daher auch insgemein kein Appetit dazu da. Allein in asthenischen Nervenfiebern kann die Brühe davon, als leichter assimilirbar, dem an Fleischspeisen einmal gewöhnten Kranken wohl gestattet werden. Auch in manchen chronischen Krankheiten, namentlich in krampfhaften Nervenübeln ꝛc. ist zur Wiederherstellung der Kräfte Fleischdiät um so heilsamer, je dringender der Kranke darnach verlangt, und je mehr er früher an Pflanzenkost gewöhnt war. — Schwache Reconvalescenten bekommen davon leicht Durchfall, der noch mehr schwächt. Jede stärkende Nahrung muß hier, wie jede stärkende Arznei, dem Grade der Körperschwäche entsprechen.

Bullen- oder Stammochsenfleisch ist das schlechteste, und sollte nicht eher verspeist werden, als bis das Thier wenigstens ½ Jahr lang nicht mehr zur Zucht gebraucht, sondern in dieser Zeit verschnitten, und im Stalle, oder noch besser auf der Weide gut gemästet worden ist; (vergl. d. Art. Fleisch, Muskelfleisch).

a) Eingesalztes Ochsenfleisch (Pökelfleisch) muß in reinen und gut ausgetrockneten, oder ausgebrannten eichenen kleinen Gebinden oder in Steintöpfen, die wegen jedesmaligen Luftzutritts nicht so oft geöffnet werden dürfen, sondern sich bald ausleeren lassen, dicht und fest eingelegt seyn, immer genug Salzlake haben, durchaus schön frischroth aussehen, und gekocht, ganz mürbe, zartfaserig, saftig und von reinem, kräftigem, pikantem-Geruch und Geschmack seyn. Verdorben und ungenießbar ist jenes, das seinen Pökel verloren hat, zu stark beschlagen, schmierig, mißfarbig ist, und übel riecht. — Das gute Pökelfleisch ist reizender und deshalb leichter verdaulich als das frische Rindfleisch.

b) Das nach dem Einsalzen geräucherte muß ebenfalls durchaus schönroth, zart, mürbe, saftreich und anziehend von Geschmack seyn, wie vorzüglich das Hamburger Rauchfleisch, wenn es, besonders nach dem Kochen warm genossen, nicht schwerverdaulich werden soll. — Alles zu harte, holzige, ausgedorrte, nach innen grünliche, faulige, dessen Fett ranzig ist, taugt nicht zur Speise. — Das allerschlechteste Fleisch zum Einpökeln und Räuchern liefern alte, steifgetriebene Stiere.

c) Auf dem Roste, oder am Spieße gebratenes, frisches, oder vorher in Essig gelegenes, gutes Rindfleisch, zumal der Lendenbraten, ist wohlschmeckend, gesund und sehr nahrhaft.

d) Dies gilt auch vom Roast-Beef und vom Boeuf à la Mode, d. i. von solchem Ochsenfleische, welches nur hinlänglich mortificirt und durch Klopfen mürbe gemacht ist, sowie

e) Vom engl. Beefsteak, das aus dem Hintertheil eines Rindes genommen, und 8—14 Tage lang mortificirt worden ist. Nur darf es weder zu stark noch zu schwach geröstet seyn, und muß bald nach seiner Zurichtung noch warm genossen werden. Dies ist auch der Fall mit den leckern Roulets, die aus zarten, magern Rindfleischscheiben und dazwischen gelegten, dünnen Speckscheiben fest zusammengerollt sind *).

II. Die beste Fleischbrühe ꝛc. gibt das Fleisch von älteren Ochsen, nur muß sie frisch, klar genug, goldfarben, ohne viele Fettaugen, und von kräftigem Geruch und Wohlgeschmack seyn. Sofern sie besonders die ausgezogene thierische Gallerte enthält, ist sie eine vorzüglich nährende, und auch an sich nicht schwer verdauliche Kost, wenn nur das aufschwimmende, und durch Abkühlung leicht gerinnende Fett gehörig abgeschieden ist, welches die Verdauung stört und Blähungen und Verstopfungen macht. — Überhaupt darf Fleischbrühe nicht zu reichlich und häufig, am wenigsten von kräftigen Kindern, und von jungen und gesunden, oder zur Vollblütigkeit und Verschleimung geneigten Personen genossen werden, weil sie viel Blut erzeugt und allzusehr sättiget. Am

*) Über das gefrorne Rindfleisch bei den Peruanern (Tscharki) s. Scherer's Nord. Anna der Chemie. VIII, 3. S. 276 ꝛc.

besten schickt sie sich für solche, die einen großen Verlust an Blut u. a. Säften erlitten haben, sowie für Reconvalescenten, wenn sie Eßlust bekommen. Vorzugsweise trinkt man sie etwas gesalzt, mit mehr oder weniger Eigelb, und ißt Weißbrod dazu. — Schlecht bereitet ist die zu dunkelfarbige Fleischbrühe. Über die Zeit gestandene riecht und schmeckt an. Nachlässig abgeschäumte oder durchgeseihete enthält noch Knochensplitterchen und mancherlei andern Unrath. Zu wässerige ist fast farblos, trübe und von fadem Geschmack.

Auch die Rindsknochensuppen oder Knochenbouillons, welche theils aus frischen, noch ungebrauchten, theils aus bereits mitgekochten und zerkleinerten Knochen ꝛc., mit Zusatz von Gewürz bereitet sind, geben eine wohlschmeckende, verdauliche, nahrhafte und gesunde Suppe, gleichwie der gut und reinlich zugerichtete, und an einem trocknen, kühlen Orte aufbewahrte Tafelbouillon (Bouillontäfelchen), (der auch in Wurstform vorkomt), wenn er in siedendem Wasser aufgelöst, und mit Salz und gewürzhaften Kräutern, oder auch mit Eidotter abgequirlt wird. (Vergl. über Suppentäfelchen: Proust in Dingler's polytechn. Journ. 1822. VII. 2. S. 209 ꝛc., in den Verhandl. des Vereins z. Beförder. des Gewerbfleißes in Preußen. 1822. III. S. 83 ꝛc., in Trommsdorff's n. Journ. d. Pharmacie ꝛc. 1822. VI. 2. S. 322 ꝛc., u. in Scherer's Nord. Annal. d. Ch. VIII. 3. S. 268. 273 ꝛc.)

Gallerte von dazu im Wasserdampfe eingekochtem Rindfleisch, oder zerkleinerten sowol frischen, als aus dem schon gekochten, gebratenen ꝛc. Fleische geschälten Knochen muß ganz leicht, durchsichtig und elastisch genug seyn, gut zusammenhängen, bei der geringsten Erschütterung zittern, bald und ganz auf der Zunge schmelzen, kein Fettgerinnsel enthalten und einen reinen Wohlgeschmack haben. — Sie ist als eingedickte Fleischbrühe noch nährender ꝛc. wie diese, selbst in kleinen Portionen, will aber gut verdaut seyn, und muß mit Vorsicht genossen werden, weil sie zu viel Blut bildet. (Über Knochengallerte ꝛc. s. Hermbstädt bei Scherer a. a. O. S. 278 ꝛc. u. d'Arcet, ebendas. S. 280 ꝛc.; vergl. O. L. Erdmanns Journ. f. techn. u. ökonom. Chemie II. 2. S. 163 ꝛc.)

III. Rindsfett s. unter Fett.

IV. Rindsknochenmark s. unter Knochen.

V. Ochsenmaul und Ochsenfüße von gesunden Rindern, zur Sülze ꝛc. zugerichtet, liefern, weich genug, eine schmackhafte, leicht verdauliche, stark nährende Kost.

VI. Ochsenzungen geben, wenn sie frisch, derb, rein abgeputzt, ganz fehlerfrei und gehörig gekocht sind, eine feine, leckere, nahrhafte Speise, eine noch pikantere die geräucherten, auf dem Schnitt frischrothen, wenn sie zart und mürbe genug ausfallen, wie im Handel die Russischen ꝛc. — Alle zu schlappe, misfarbige, schmierige, schrundige, gespaltene ꝛc. von kranken Häuptern sind ebenso verwerflich als die ausgedorrten, holzigen, oder schon angegangenen Rauchzungen.

VII. Ochsenleber besteht, nach Braconnot, aus 18,94 Gefäßgewebe und Gehäute, und aus 81,06 eigenthümlicher Substanz (Parenchyma), welche in 100 Theilen: aus 68,64 Wasser, 20,19 ausgetrocknetem Eiweis, 6,07 gering stickstofhalt. Materie, 3,89 gephosphortem Öl, dem Hirn ähnlich, und aus mehren Salzen, nebst einer beträchtlichen Menge Bluts bestehen; von Galle keine Spur; (s. Trommsdorff neues Journ. d. Pharm. III. 2.). Zum Verspeisen ist sie nicht so zart wie Kalbsleber ꝛc., auch wol steinig; sie kommt insgemein mit zu unsern Leberwürsten, und läßt sich wohl herausschmecken. (*Th. Schreger.*)

OCHSENFURT, 1) ein Landgericht und Rentamt im Untermainkreise des Königreichs Baiern, mit 4 Q. M., 3 Städtchen, 3 Marktflecken, 17 Dörfern, 8 Höfen und 10,774 Einwohnern. — 2) Ein Städtchen am Main und an der Straße von Anspach nach Würzburg, wovon es 4 Stunden entfernt ist, im baierischen Landgerichte gleiches Namens. Es enthält 2012 Einw., 1 Pfarrkirche, 1 Spital mit einer Kirche, 1 Armenhaus, 1 lateinische Vorbereitungs- und 2 Volksschulen, die Sitze des Landgerichts und Rentamts gleiches Namens, einer Postexpedition, eines Magistrats, eine steinerne Brücke über den Main und eine Wallfahrtskirche zum h. Wolfgang, in der Nähe. Die Einwohner treiben bedeutenden Wein-, Getreide- und Obstbau. Das Kapuzinerkloster, erbaut im J. 1664, wurde 1828 aufgehoben. Im J. 1434—1435 fiel dahier zwischen dem Bischofe Johann II. von Würzburg und dessen Unterthanen ein Treffen vor. Markgraf Albrecht wollte 1440 das Städtchen einnehmen, mußte aber mit großem Verluste sich zurückziehen. Im J. 1525 nahmen die Einwohner lebhaften Antheil an dem Bauernkriege und gaben 500 Fuder Wein und viel Getreide, welches den Domherren von Würzburg gehörte, den aufrührerischen Bauern. Die Schweden unter ihrem Generale Königsmark besetzten diesen Ort am 6. Juli 1643. Das Städtchen gehörte ehemals dem Domcapitel zu Würzburg, und wurde von diesem, als im J. 1440 die Unruhen zwischen dem Bischofe Johann II., den Domherrn und Bürgern noch fortdauerten, an den teutschen Orden für 6300 Gulden versetzt, bald aber wieder ausgelöst. (*Eisenmann.*)

OCHSENGALLE, 1) in chemischer Hinsicht s. Galle; 2) in der Färberei, namentlich der Seidenfärberei, bedient man sich derselben bei Bereitung des Breies, in welchen die Zeuge getaucht werden, wenn sie appretirt werden sollen, vorzugsweise aber wendet man sie bei braunen oder schwarzen Zeugen an, da hellere Farben dadurch leicht streifig werden. (Vgl. Jacobsson's technol. Wörterb.) (*H. K.*)

OCHSENHAUSEN, ein Marktflecken im Königreiche Würtemberg, im Donaukreise und Oberamte Biberach mit 1340 kath. Einwohnern; Sitz eines königl. Cameralamts, eines Forst- und eines Postamts. Bei dem Orte befindet sich die vormalige, im J. 1100 gestiftete, Benedictiner-Reichsabtei Ochsenhausen, welcher der Flecken nebst einem ansehnlichen Gebiete gehörte. Im J. 1803 fiel das Kloster mit seinem Gebiete, mit Ausnahme des Amts Thannheim, womit der Graf von Schäsberg entschädigt wurde, dem Grafen von Metternich-Winneburg als Entschädigung für seinen jenseits des Rheins erlittenen Verlust zu, und der Name Winneburg wurde nun auf das Kloster, jetzt Schloß, Ochsenhausen übertragen. Zu gleicher Zeit wurde der Graf in den Reichsfürstenstand erhoben, und mit Ochsenhausen sollte, was jedoch nicht mehr zur Ausführung kam, Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe verbunden werden. Im J. 1806 kam die Besitzung unter die Oberhoheit der Krone Würtemberg, und der Fürst wurde nun Standesherr des Königreichs. Im J. 1825 verkaufte er aber das ganze Besitzthum,

mit Ausnahme des Rebguts Herschberg am Bodensee, an die Krone Würtemberg für 1,300,000 fl. Die Besitzung umfaßte 28 Dörfer und Weiler, und 14 Höfe mit einer Bevölkerung von 6280 Einwohnern. (*Memminger.*)

OCHSENHEIMER, Ferdinand, war zu Mainz 1765 geb., studirte und promovirte als Doctor der Philosophie, nahm eine Hofmeisterstelle zu Mannheim an, ward darauf Schauspieler bei der Quandtschen Gesellschaft, dann Hofschauspieler zu Dresden, seit 1807 Schauspieler auf dem k. k. Hoftheater zu Wien, führte als Pseudonymus den Namen Theobald Unklar, war Mitglied der Gesellschaft naturforschender Freunde zu Berlin und mehrer Gesellschaften, machte sich auch als geschickten Entomologen bekannt, und starb zu Wien am 1. Nov. 1822, nachdem er eben als Hofschauspieler in Pensionsstand gesetzt worden. Riedel hat ihn 1807 gezeichnet und gestochen. Er schrieb: Skizzen aus dem Menschenleben, oder Geschichte Joh. Wendelin Ohrenbergs. 1. Th. Frankf. a. M. 1789. 2. Th. 1790. 8. (Man vergl. hierüber Meusels gel. Teutschl. Bd. 5. S. 480). — Das Manuscript, ein Schauspiel in 1 Aufzuge. Ebend. 1791. 8. und 1806. — Er soll sich schlagen, ein Lustspiel in 2 Acten. Mannheim 1792. 8. — Naturgeschichte der in Sachsen einheimischen noch nicht abgebildeten Schmetterlinge. Dresd. 1803. 1. Th. 1. Abtheil. gr. 8. m. K. Erweitert unter dem Titel: Schmetterlinge von Europa. Leipzig 1806. 2 Theile. gr. 8. 3ter Bd. 1810. und 4ter 1816. — Abbildungen von Schmetterlingen. Pirna 1807. 4. — Vollendete auch Espers Schmetterlingswerk 1807. — Unter dem Namen Theob. Unklar: der Brautschatz, ein Lustspiel in 1 Aufzuge. Dresden 1807. 8. (*Rotermund.*)

OCHSENKOPF, Berg im sächsischen Erzgebirge, unweit des Auersberges, liegt im Amte Schwarzenberg, hatte sonst eine Grube Smirgel, der von den Steinschneidern sehr gesucht wurde. (*G. F. Winkler.*)

OCHSEN- oder BÜFFELSKOPF (Herald.). Der Ochsenkopf, der ohne Ring, Stärke mit Klugheit vereinigt, mit dem Ring, Stärke und Sieg andeuten soll, kommt am häufigsten in den Wapenbildern slavischer Länder und Geschlechter vor, und wird bald gerade vor sich gekehrt, bald nur von einer Gesichtsseite, mehrentheils gehörnt, accorne, nur ausnahmsweise ungehörnt, bald mit einem Ringe durch die Nase, bouclé, bald ohne Ring, bald glatt abgeschnitten, coupé, bald abgerissen, arraché, gebraucht. Die Herzoge von Mecklenburg führen, wegen Mecklenburg, einen gerade vor sich gekehrten, abgerissenen, schwarzen, rothgekrönten Büffelskopf mit silbernen Hörnern und silbernem Nasenring, und wegen der Herrschaft Rostock einen schwarzen, links seitwärts gelegten, rothgekrönten Büffelskopf mit rother ausgeschlagener Zunge und silbernen Hörnern. Die abgestorbenen großen Freiherren von Pernstein, führten einen vorwärts gekehrten, schwarzen Büffelskopf mit schwarzem Ringe, während dieser Ring in dem Wapen der Grafen Leszczinsky, und derer von Broniß, die mit den Pernstein eines Herkommens, gülden. Von dem Ochsenkopfe unterscheidet sich der Kuhkopf dadurch, daß lezterem die Haare zwischen den Hörnern fehlen, der Unterschied aber, den Vulson de la Colombiere zwischen dem Büffel- und Ochsenkopfe aufstellen will, und wonach jener überhaupt schmaler, das Maul kleiner seyn soll, scheint uns kaum zulässig, eher könnte der Nasenring als des Büffels eigenthümliches Attribut gelten. (*v. Stramberg.*)

Ochsenwerder, zum Gebiete von Hamburg gehörig, s. Sect. II. Th. I. S. 363.

OCHSENZUNGE. Eine schmale Schaufel, vorn etwas abgerundet, welche der Mineur dazu anwendet, kleine Öffnungen in der Erde auszuheben oder überhaupt schnell an irgend einem Punkt in festem Boden einzudringen. Sie ist stärker wie gewöhnliche Schaufeln und kurz gestielt. Man hat sie sowol mit einem Schuh auf Holz angeheftet, als ganz von Eisen mit einem Holzstiel. Seit Einführung der kleineren Pionierschaufeln sind sie ganz außer Gebrauch gekommen, da diese für alle gewöhnliche Fälle ausreichen. (*Blesson.*)

OCHSENZUNGEN-FÄRBERWURZEL, Anchusa tinctoria (s. Anchusa, Sect. I. Thl. IV. S. 11); die Wurzel von diesem Lithospermum wird Alkannawurzel genannt, ist im südlichen Europa zu Hause, und wird hier und da auch in Gärten gezogen. Die teutsche, italienische und französische (um Montpellier) ist besser, als die engländische. Den reinen Alkohol färbt sie schön dunkelroth, feuerroth oder hochgelb das Leder. Vormals diente sie zur portugisischen Schminke. Noch jetzt besteht die Rothschminke der gemeinen Russinnen aus dem blutrothen Oberhäutchen dieser Wurzel. Die wäßrige Tinctur, und der bis zur Extractconsistenz eingedickte geistige Auszug sind dunkelroth. Es läßt sich daraus ein purpurrother Lack für Maler bereiten. Hundert Theile derselben gaben John: 5,50 eines eigenen, den Harzen verwandten Pigments (Pseudo-Alkannin s. vorher Alkannin), 6,25 Gummi, 1,00 Extractivstoffs, 65,00 eines eigenthümlichen unauflöslichen Extractivstoffs und 18,00 Faser.

Man färbt hauptsächlich damit Öle, Wachs, Salben, Lippenpomaden ꝛc. Wachs damit geröthet, und warm auf Marmor gegossen, macht auf demselben fleischfarbige, tief in den Stein eindringende Flecken. Von der Alkoholtinctur wird er dunkelroth gefärbt. — Da der Färbestoff dieser Wurzel nur in der Rinde liegt, und die kleinern Wurzeln verhältnißmäßig mehr Rinde haben, als die großen, so geben sie auch mehr Farbe aus. (*Th. Schreger.*)

OCHTA, Marktflecken an der Newa im Gouvernement St. Petersburg, und als eine Vorstadt der Hauptstadt anzusehen. Sie hat große Pulvermühlen, welche jährlich an 60,000 Pud liefern und eine Bohrmühle für Kanonen. (*H. K.*)

OCHTENDUNG, starkes Kirchdorf des Regirungsbezirks Coblenz, Kreis Maien, Bürgermeisterei Polch, an der Nette gelegen, zählt an 1000 Einwohner, und wird bereits in der Legende von der nahen Capelle Frauenkirchen genant; darin heißt es nämlich: Divo Hildulpho Trevirorum archipresule illustrissimo in castello Ochthiningo residente. Hildulfus lebte aber 666—671; das Castellum möchte wol ein Palatium der fränkischen Könige gewesen seyn. In der Urkunde vom 10. Juni 963, worin Graf Hermann dem Stifte zu Münster einen Weingarten bei Eilba schenkt, wird der Ort Ofdemmodinge, in einer andern von 1103 Oftenmedene, 1121 Ophtemedine, 1179 Oftindinge, 1216 und 1231 Oftemedinch, 1265 Oftindinch genant. In diesen wenig verschiedenen Benennungen ist die eigentliche, of dem

Ding, kaum zu verkennen, und es fragt sich nur, welcher Dingtag bedeutend genug gewesen seyn könte, um einer so alten Gemeinde den Namen zu geben. Betrachten wir nun aber die Lage des Ortes, in einer weiten, sich amphitheatralisch erhebenden Ebene, in der Mitte des Maifeldes, welches seinen Namen nicht von dem verhältnißmäßig, keineswegs alten Maien haben kann, in der Nähe der Drei Tonnen, d. i. von Menschenhänden aufgeworfener Hügel, die nur bestimmt seyn konten, eine Mahlstatt zu bezeichnen, daher auch noch ein Hof neben den Drei Tonnen den bedeutenden Namen Wahldorf führt, gleichwie ein anderer Hof, am entgegengesetzten Ende der Ebene, Kaiserseck heißt; betrachten wir ferner die Nähe des einst so ausgedehnten Bannforstes, das Polcherholz, und des mit solchem in Verbindung stehenden Polcher Dingtages, so dürfen wir kaum zweifeln, daß dieses Ding bei Ochtendung kein anderes gewesen, als der große Dingtag oder das Maifeld des fränkischen Volkes, das sich hier, in dem Lande der Salier, dicht an der Grenze der Ripuarier, zu versammeln pflegte, um seine wichtigsten Angelegenheiten zu berathen. (*v. Stramberg.*)

OCHTEVILLE, Dorf im franz. Depart. Manche im Bezirk Valogne, mit etwas mehr als 1000 Einw. und dem Fort d'Octeville. (*H. K.*)

OCHTHODIUM Cand. Eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Cruciferae und der ersten Ordnung (Syncliatae) der 15. Linnéschen Klasse. Char. Der Kelch offenstehend; die Frucht lederartig, warzig, zweifächerig mit einsamigen Fächern und seitlichen Samen. Die einzige bekannte Art, O. aegyptiacum Cand. (Syst. II. p. 423, Bunias aegyptiaca L., Jacqu. hort. vindob. t. 145.) ist, als ein ästiges, glattes Sommergewächs mit leyerförmig-halbgefiederten unteren und ablangen oberen Blättern und mit gelben Blüthentrauben, in Ägypten, Syrien und Morea einheimisch. (*A. Sprengel.*)

OCHTINI, Ochtina, Dorf in der ungrischen Gespanschaft Gömör mit 150 Häusern, einer luther. Kirche, Papiermühlen, Eisenbergwerk und guter Schafzucht. (*H. K.*)

OCHTRUP, vormals Ochtorf, 1) Stadt an der Vechta, im Kreise Steinfurt, Regirungsbezirk Münster. In und bei der Stadt 4 Ziegeleien und 32 Töpfereien, welche im Münsterlande und im Hannoverschen Absatz haben. Übrigens ist Leinwandweberei die Hauptnahrung. Hier ist 1 Kirche, 5 andere öffentliche Gebäude, 165 Privat-Wohnhäuser, 11 Fabriken, Mühlen und Magazine, 26 Ställe, Scheunen und Schuppen. Einwohnerzahl 903 Katholiken, 34 Juden. — 2) Kirchspiel, bei der Stadt, mit den Vorstädten Horst und Wall, 91 Feuerstellen mit 592 Einwohnern. (*Mützell.*)

OCHTUM, ganz veraltetes niederteutsches Wort, der Schmalzehnte, der Zehnte vom Vieh, oder minuta decima. Sonst auch ochtme, vielleicht von ochen, auchen, vermehren, augere, nach Haltaus. In alten Urkunden kommt es oft vor, z. B. Vogt's Monum. inedita I. 605. II. 37 u. 61. Vgl. Bremisch-Niedersächs. Wörterbuch. (*Iken.*)

OCHUS ist, nach den Bemerkungen von Wahl, im Pehlvi ein Appellativum für Fluß [1]), und mehre Gewässer in den entfernteren den Alten bekannten Theilen Asiens, scheinen mit diesem Namen bezeichnet worden zu seyn; vielleicht ist die Wurzel auch in dem von Herodot erwähnten Flusse Akes (Ἄκης) wieder zu finden. Vorzugsweise aber führen diesen Namen zwei Flüsse im alten Persien, welche vielleicht in den Oxus der Alten (Gihon) strömten, oder parallel mit diesem dem kaspischen Meer zueilten. Die Nachrichten, welche uns die Alten mittheilen, lassen sich nur mit Mühe mit den dürftigen Bemerkungen neuerer Geographen zusammenstellen; die Flüsse selbst fließen nördlich vom Plateau von Iran im aufgeschwemmten flachen Lande, und mögen daher seit Jahrtausenden ihren Lauf vielfach geändert haben. Der erste dieser beiden Flüsse ist der Ochus bei Nisa und Abiwerd, jetzt Tetschen (Tedjen), von welchem schon Strabo [2]) ungewiß war, ob man ihn einen Zustrom oder Seitenstrom des Oxus nennen solle, es sey nur so viel gewiß, daß er zunächst an Parthien vorüberfließe und sich in das kaspische Meer ergieße. Ritter [3]) schlägt deshalb vor, ihn den parthischen Ochus zu nennen, um ihn von dem andern sogleich zu erwähnenden Flusse desselben Namens zu unterscheiden. Dieser Ochus fließt bei Abiwerd vorüber, wo die Pforte von Charesm (Kharesm) die Grenze des Usbeckengebietes gegen Iran bildet; nördlich davon liegen flache Sandsteppen, aber der Fluß nimmt seinen Lauf nicht durch diese, sondern fließt am Abhange des Plateaus fort, ähnlich dem Senegal, welcher durch den Sand der afrikanischen Wüste nach Süden gedrängt wird. Weiter gegen die Mündung des Flusses fehlt es fast ganz an Nachrichten bei den alten sowol als bei den neuern Geographen. Nach Bruce [4]) mündet derselbe in den Balchan-Golf des kaspischen Meeres, wo die Stadt Minkislak in einer reich mit Quellen versehenen Gegend liegt.

Der zweite Fluß dieses Namens ist der Ochus bei Herat, welcher sich allmälig im Sande zu verlieren scheint. Der Sarachsfluß scheint nichts anders als seine subterreſtre Verlängerung zu seyn, welche je nach der Jahreszeit bald erscheint, bald sich wieder verliert. Von den Afghanen hörte Elphinstone [5]), gegenwärtig fließe der Strom zum Gihon, vordem aber habe er sich ins kaspische Meer ergossen, so daß vielleicht der parthische Ochus ehemals nur seinen untern Lauf bildete; vielleicht wäre es auch möglich, daß dieser Strom eine eben solche Bifurcation zeigte als der Cassiquiare in den Steppen von Südamerika. Nur hieraus läßt sich erklären, was Strabo [6]) aus guten Berichten mittheilt, was er jedoch aus Mangel an eigenen Beobachtungen auf sich beruhen läßt. Einige, sagt er, erzählen, daß der Ochus Bactriana hindurch (zum Murghab nach Amol), andere, daß er entlang (zum parthischen Ochus) fließe. Ferner sagt er, die Einen sagen, daß Ochus und Oxus beide in den kaspischen See fließen, aber in zwei Mündungen, der Ochus sey die südliche, der Oxus die nördliche. Andere dagegen, daß beide, Ochus und Oxus, zwar differente Quellströme haben, aber sich in ein gemeinsames Strombette, das des Oxus ergießen, was später auch Ammianus Marcellinus wiederholte [7]). (*H. K.*)

OCHUS, alter Name eines steilen Gebirges an der

1) Wahl Mittel- und Vorderasien I, 753.

2) Strabo XI. 7. p. 464 u. 520. 3) Erdkunde II, 513.
4) Bei Ritter a. a. O. 5) Elphinstone Cabul. p. 117.
6) Strabo XI, 9. p 520. 7) Vorzüglich nach Ritter's Erdkunde a. a. O. Mehreres über die Änderung der Strombetten in dieser Gegend s. Oxus.

Küste von Persis am persischen Meerbusen; ein Theil des Gebirges Dahr-Alsban. Nearch. in Huds. G. M. 1, 32. (*Sickler.*)

Ochus s. Artaxerxes III. Sect. I. Thl. 5. S. 439.

OCHYROMA (Ὀχύρωμα), ein altes festes Schloß auf der Insel Rhodus im Gebiete des Fleckens oder der Stadt Jalysus. Strabo 14, 655. T. 5. S. 609 Tzschucke. (*Sickler.*)

OCIMIANO, Occimiano, Flecken im sardinischen Herzogthume Montferrat an der Grana in der Provinz Casale und östlich von der Stadt Casale, mit 1650 E. (*H. K.*)

OCIMUM (von Vielen unrichtig Ocymum geschrieben, da es doch im Griechischen ὤκιμον heißt). Eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Labiaten und der ersten Ordnung der 14. Linnéschen Klasse. Char. Der Kelch zweilippig mit einem rundlichen, aufliegenden Oberlippchen und vier unteren Läppchen; die Corolle zweilippig mit großem, vorgestrecktem Unterlippchen und vier oberen Läppchen; die Staubfäden abwärts gebogen, die inneren an der Basis mit Anhängseln versehen. Die dreißig bekanten Arten dieser Gattung sind wohlriechende Kräuter und wachsen in Ost- und Westindien, in Japan, Persien, Arabien, Afrika und auf Madagaskar. Die bekannteste Art, welche wegen des angenehmen Geruchs ihrer Blätter häufig gezogen wird, O. Basilicum L., Basilikum, ist ein Sommergewächs mit meist feinbehaarten Zweigen, eiförmig-ablangen, etwas gesägten Blättern und steifbehaarten Blüthenwirbeln. Von dem Basilikum, welches in Ostindien und Persien einheimisch ist, gibt es mehrere Varietäten, z. B. O. pilosum Willd., ascendens W., racemosum Thunb. u. s. w. Abb. Rumph. Herb. amboin. V. t. 92. f. 1., Barrel. Icon. 1071 *). — Mehrere früher zu Ocimum gezählte Arten gehören zu der Gattung Plectranthus Her., welche vorzüglich durch den höckerigen Kelch und durch den Mangel der Staubfaden-Anhängsel ausgezeichnet ist. (*A. Sprengel.*)

OCINARUS, alter Name eines Flusses bei der Stadt Terina im westlichen Theile von Bruttium in Italien, der jetzt Bagni genannt wird. Lycophron Cass. 1008. (*Sickler.*)

OCIONZ, adeliges Pfarrdorf im Kreise Adelnau, Regierungsbezirk Posen, in zwei Theilen: Grabinski mit 282, und Parczewski mit 265 Einwohnern. (*Mützell.*)

Ockam s. Occam. S. 239.

Ocke s. Oca. S. 237.

OCKEL, Ernst Friedrich, war zu Mengeringhausen im Waldeckschen den 16. November 1742 geboren, kam mit der Herzogin Karoline Louise von Kurland, einer gebornen Prinzessin von Waldeck, nach Kurland, war Hauslehrer bei von Albedyl zu Wirzau, wurde 1773 Pastoradjunctus zu Nerften, am 2. Mai 1775 Pastor zu Sahten, 1780 Propst zu Candow, 1792 Doctor der Theologie, 1786 Superintendent der Herzogthümer Kurland und Semgallen, Oberprediger an der Dreieinigkeitskirche zu Mitau, wie auch erster Assessor des Consistoriums und Inspector der Schulen, und starb am 2. April 1816. Vergl. Meusels gel. Teutschland und Gadebusch lievländ. Biblioth. Th. II. S. 318. Er schrieb: Der Mentor, oder die Bildung des Verstandes, Herzens und Geschmackes, nach Grundsätzen und Erfahrungen, vornehmlich zur Privaterziehung der Jugend vom Stande. Riga 1770. gr. 8. — Betrachtungen über die Wünsche der Menschen. Mitau 1771. 8. — Über die Sittlichkeit der Wollust. Ebend. 1772. 8. — Über Geist und Wahrheit der Religion Jesu. Ein Beitrag zur Beförderung des thätigen Christenthums und des wahren Duldungssinnes. Berlin und Stettin 1785. 8. — Ob und in wiefern die Kanzel der schickliche Ort zur Aufklärung sey? Eine nöthige Pastoralfrage. Ebend. 1790. 8. — Über die Religion der Vollkommenern. Anmerkungen und Zusätze zu des O. C. R. Tellers Schrift. Berlin 1794. gr. 8. — Anleitung zur Weisheit, Tugend und Glückseligkeit für die Jugend, nach der reinen Lehre Jesu. Königsb. 1793. 8. — Palingenesie des Menschen nach Vernunft und Schrift, oder dargestellte Übereinstimmung dessen, was beide über Unsterblichkeit, Auferstehung und das künftige Leben lehren. Mitau und Königsb. 1795. 4. — Auch ein Wort zu seiner Zeit an das Ministerium dieser Herzogthümer, wie auch an alle Christen, Denker und Zweifler. Mitau 1786. 4. — Über die wahre und falsche Aufklärung, eine Predigt. Ebend. 1789. 8. — Ein Wort zu dieser Zeit. Ein Hirtenbrief an das geistliche Ministerium des kurländischen Gouvernements. Ebend. 1807. 4. — Mehrere einzelne Gelegenheitsreden und Predigten. — Bemerkungen über die Sahlfeldische Kirchenordnung. In den von Recke herausgegebenen neuen mitauschen wöchentlichen Unterhaltungen. 1808. Bd. II. S. 169. — Noch einige Reden in der Sammlung aller bei Eröffnung der kurländ. Statthalterschaft gehaltenen Reden (Mitau 1796. 4.) gesammelten Urtheile und Bemerkungen über den Sahlfeldischen Kirchenordnungs-Entwurf. Mitau 1808. 1. Heft. — Bilterlings Gelegenheitsreden. Königsb. 1809. 8. und der Samml. zu Staffenhagens Annalen. Mitau 1812. 8. (*Rotermund.*)

Ockenheim s. Hockenheim.

OCKER, die, ein Fluß, welcher sich im Fürstenthum Lüneburg, zwischen Zelle und Gifhorn, im Amte Meinersen mit der Aller vereinigt. Die Ocker entspringt im hannoverschen Fürstenthum Grubenhagen, zwischen den Städten Andreasberg und Altenau im Bruchberge, fließt bei der Altenauer und Schulenberger Hütte vorbei, und nimmt bei jener das sogenannte schwarze, bei dieser aber das weiße Wasser auf. Nachdem sich der Fluß durch das schauerlich schöne Ockerthal aus den Gebirgen gewunden, treibt er die sämtlichen Ockerhütten und nimmt durch die Mündungen der Abzucht, Radau und Ecker alles Flößholz auf, was die beiden großen Städte vom Harze erhalten. Sodann nimmt er seinen Lauf nach dem Hildesheimschen, durchschneidet das Steinfeld, macht vom Tempelhofe bis zum Bungensteter Thurme die Grenze zwischen dem Fürstenthum Hildesheim und dem wolfenbüttelschen Bezirk und geht bei dem genannten Thurme in das Gericht Halchter und den wolfenbüttelschen Bezirk, welchen er von Norden nach Süden in seiner ganzen Breite durchströmt, und nachdem er den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel das Wasser gegeben, bei dem Steinhofe wieder verläßt, endlich das Lüneburgsche be-

*) In Ostindien gebraucht man es als würzigen Zusatz zu den Speisen, und zur Bestreuung der Särge und Grabstätten. Bei uns wird es mit seinen vielen Unter- und Spielarten als wohlriechende Pflanze gezogen, und hier und da auch als Gewürz benutzt. (*Th. Schreger.*)

tritt und bei Dickhorst im Amte Meinersen sich wie oben gesagt, mit der Aller verbindet. Dieser Fluß ist zwar nicht schiffbar, aber für die Gegenden, die er bewässert, der wichtigste Fluß, indem er auf seinem Laufe nicht nur die reichsten Gegenden, sondern auch die beiden größten braunschweigschen Städte berührt. Die Herzoge Julius und Karl wollten durch die Ocker Braunschweig und Wolfenbüttel näher mit einander verbinden, allein die Versuche mislangen, weil die Natur einige nicht leicht zu überwindende Hindernisse in den Weg gestellt hat. Hinter Braunschweig ist sie schiffbar, wird aber zu diesem Behufe nicht genutzt. Auf Befehl Karls des Gr. sollen im J. 780 alle Ostsachsen, Bardewiker und Lüneburger an diesem Flusse bei dem Dorfe Osheim, jetzt Orem, getauft seyn. (Behrens Hercynia curiosa. Cap. 4. p. 125.) (*Rotermund.*)

Von dem Flusse Ocker hatte ein Departement des Königreichs Westphalen seinen Namen. Es umfaßte den größten Theil der Fürstenthümer Wolfenbüttel und Hildesheim, hatte eine Oberfläche von 86 Quadratmeilen und 269,400 Einwohner; Hauptstadt war Braunschweig. (*H. K.*)

Ocker, Ort im Braunschweigschen an der Ocker, mit 800 Einw., von welchem der westliche Theil mit 400 Einw. Hannover und Braunschweig gemeinschaftlich gehört. Es sind bei diesem Orte sehr bedeutende Hüttenwerke, auf denen Rammelsberger Erze verarbeitet werden. (*H. K.*)

OCKLEY, Simon, gelehrter Orientalist in England in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Er war erst Pfarrvicar zu Swavesey bei Cambridge (noch im J. 1708), später aber (vor dem J. 1717) Professer der arabischen Sprache zu Cambridge und Caplan des Grafen von Oxford. Er schrieb eine Introductio ad linguas orientales. (Cambridge 1706. 8.), übersetzte den bekannten philosophischen Roman: Das Leben des Hai Ibn Jokdan von Abu Dschafar Ibn Tofail, aus dem Arabischen ins Englische [Lond. 1708. 8.] *), und verfaßte den Account of South-West Barbary, the Territories of the King of Fez and Marocco. (Lond. 1713.) Am berühmtesten aber wurde er durch seine Geschichte der Saracenen, die er nach einheimischen Quellen, wie El-Makin, Abu'l faradsch, Ibn Batrik, besonders aber nach (Pseudo-) Wakedi's Geschichte der Eroberung Syriens, sowie nach d'Herbelot's Nachrichten bearbeitete. Es erschien davon zuerst Thl. 1 im J. 1708 zu London unter dem Titel: The Conquest of Syria, Persia and Aegypt, by the Saracens, dann 1718 der 2te Theil unter dem allgemeinern Titel: The History of the Saracens, welchen auch die spätern Ausgaben führen. (Dritte Ausg. Cambridge 1757. 2 Bde. 8.) Dieses Werk ist mit großem Fleiße gearbeitet und verdiente die günstige Aufnahme, die es erfuhr, schon deshalb, weil es sich zum Theil auf Quellen stützt, die für die damalige Zeit noch unzugänglich waren. Es ist ins Französische übersetzt (von Jault) 1748. 2 Bde. 12. und ins Teutsche (Leipz. 1745. 2 Bde. 8.) von Theodor Arnold, dem bekannten Übersetzer des Sale'schen Koran. Das Ganze dieser Geschichte der ersten Eroberungen der Araber umfaßt einen Zeitraum von einigen und 80 Jahren. Dem zweiten Theile ist die schon 1717 einzeln erschienene Übersetzung der Sententzen Ali's als Anhang beigegeben. Es ist dabei eine Handschrift der Bodlejanischen Bibliothek zum Grunde gelegt. (*E. Rödiger.*)

OCKONIT, nennt von Kobell (in Kastner's Arch. f. d. ges. Naturlehre 1828. XIV. 3. S. 333 ꝛc.) ein Fossil aus Grönland von faseriger oder vielmehr sehr schmalstrahliger ins dichte übergehender Mandelstein-Struktur, von weißer, gelblich- und bläulich-weißer Farbe. Es ist durchscheinend, schimmernd und von Perlmutterglanze, steht in Ansehung seiner Härte zwischen Feldspath und Flußspath, und hat eine specif. Schwere = 2,28 bei 16° Reaum. Seine Mischungstheile sind: Kieselerde 56,99, Kalkerde 26,35 und Wasser 16,65; seine Sauerstoffmengen 29, 6—4, 7, 4—1, 14, 8—2. Im Systeme kann es als eigene Species an den Wollastonit sich anreihen. (*Th. Schreger.*)

OCLEFF oder Hocleff (Thomas), ein vornehmer Engländer und Verehrer des Berengarius und Wicleffs zu Anfange des 15. Jahrhunderts, ein sinnreicher Kopf und berühmter Dichter, ein Liebling des Gotfried Chaucer, dem er in seiner Schreibart nachahmte. Ihm verdanken wir die Erhaltung von Chaucers Bildnisse, welches er in sein Buch de regimine principis, das er König Heinrich V. zueignete, malen ließ, und es ist aus den Versen, welche sich auf dieses Bildniß beziehen sehr klar, daß Chaucer schon lange todt gewesen, als er dieses Werk verfertigte (Bale Script. Brit. pag. 537). Er schrieb theils in lateinischer, theils in englischer Sprache: De coelesti Jerusalem. — Planctus proprius. — De quodam Jonatha. — Dialogus ad amicum. — De quadam imperatrice. — De arte moriendi. (*Rotermund.*)

OCLISSER, Stadt in Hindostan, in Guzerat auf der Südseite des Nerbuddah, Baroach gegenüber. (*H. K.*)

OCNUS, ein alter Heros von Perusia, der wol eigentlich Aucnus hieß, denn O ist nicht Tuscisch, was aber bald in Ocnus, bald in Aunus (Avenus) in den Mssept. verwandelt wird. Die einheimische Sage nannte ihn einen Sohn oder Bruder des Aulestes, des Gründers von Perusia, und um nicht mit diesem in Streit zu gerathen, sey er fortgezogen und habe Felsina, das nachherige Bononia gegründet. Virgil nennt ihn einer anderen zum Theil gräcisirenden Sage zu Folge, einen Sohn der Manto und des Tiber und legt ihm die Gründung von Mantua bei (Virgil Än. X. 198 u. dazu Servius, Müller Etrusc. I. 132. II. 274 fg.). Müller vermuthet, daß mit ihm identisch sey der Aunus, den Silius (V, 7). einen Sohn des Faunus nennt, der in alten Zeiten am Thrasymenischen See geherrscht habe. (*H. M.*)

OCOL, Stadt in Thibet, 80 (engl.) Meilen in WNW. von Cha-tcheou. (*H. K.*)

OCOLNITZEN waren in älteren Zeiten in Rußland höhere Beamte, deren Rang niedriger war als der der Bojaren; wie diese waren sie Führer der Truppen oder Vorsitzer der Gerichte, häufig waren sie den Bojaren nur als Gehilfen beigeordnet. Zu der Zeit wo Olearius seine Reise nach Moscau machte (1636) gab es 24 Ocolnitzen im Reiche, deren Namen Schnitzler mittheilt [1]). Durch Peter d. Gr. wurde diese Würde zugleich mit der der Bojaren aufgehoben. (*H. K.*)

*) *Schnurrer* biblioth. arab. S. 471.

1) Essai d'une statistique générale de l'empire de Russie I. 240.

OCONA, Hafenstadt in 16° S. in Peru, an der Küste des großen Oceanes, in der Diöcese, von Arequipa etwas mehr als 20 Meilen WNW. von Arequipa. (*H. K.*)

OCONEE (Okone), der nördliche Arm des Alatamaha in den Vereinigten Staten, s. Sect. I. Thl. 2. S. 318. (*H. K.*)

O'CONNOR. Eine der größten irländischen Familien, die von uralten Zeiten her im Besitze des westlichen Theiles der Insel, oder der Landschaft Connaught gewesen, und aus welcher Torlogh O'Connor, indem er geschickt die Streitigkeiten der O'Neale und O'Brien benutzte, dann in einer entscheidenden Schlacht die Stärke der O'Brien brach, um die Mitte des 12. Jahrhunderts den Thron von Irland bestieg. Allerdings waren die Wege, die ihn dahin geführet, nicht die ehrenvollsten gewesen, daher ihn auch die Irländer mit einem technischen Ausdrucke, als Righ go Fresaura, der erzwungne König, bezeichnen; er hatte sich auch genöthigt gesehen, mit seinem Nebenbuhler, mit O'Lochlan O'Neal, einen Vertrag abzuschließen, worin er diesem den unabhängigen Besitz von Ulster zugestand, doch war seine Regirung im Ganzen dem Lande nicht unvortheilhaft. Er starb im Jahre 1156, nachdem er noch Gelegenheit gehabt, wenigstens eine Ungerechtigkeit wieder gut zu machen, indem er den Fürsten von Breffney (die heutige Grafschaft Leitrim), den Tiernam O'Ruarc, den er gemeinschaftlich mit O'Lochlan seiner Staten beraubt hatte, in seine Besitzungen wieder einführte (1154), auch den König von Leinster, der ihm durch Anhänglichkeit an O'Lochlan gehässig geworden, mit gewaffneter Hand nöthigte, die schöne Devorghal ihrem rechtmäßigen Gemahl, dem Fürsten von Breffney, zurückzugeben. Torlogh hatte nicht seinen Sohn Roderich, sondern seinen Nebenbuhler O'Lochlan zum Nachfolger in der höchsten Würde, nachdem aber dieser in der Schlacht bei Litterluin, 1167, den Tod gefunden, wurde Roderich, der sich bereits als Fürst von Connaught den Ruhm seltener Tapferkeit erworben hatte, als Inselmonarch anerkannt. Seine erste Beschäftigung war Rache zu nehmen an Dermod, dem Könige von Leinster, der eine der Haupttriebfedern von O'Lochlans Erhebung gewesen; er zog die O'Ruarcs, deren Oberhaupt, in anderer Menelaus, noch immer nicht die von Dermod, dem Frauenräuber, empfangene Beleidigung vergessen konnte, an sich, und brach mit unwiderstehlicher Macht in Leinster ein. Dermod, von allen seinen Vasallen verlassen, wurde auf einem Landtage der Provinz abgesetzt, und flüchtete nach England, Roderich aber bestellte einen neuen König für Leinster, nöthigte die nördlichen Fürsten, deren Gehorsam bisher zweifelhaft gewesen, sich zu unterwerfen, unterdrückte die in Thomond und Meath ausgebrochenen Unruhen, und regirte überhaupt mit einem Nachdrucke, der den Irländern ganz ungewohnt war. Mittlerweile kehrte aber Dermod, im Vertrauen auf die aus England zu erwartende Hilfe, nach seinem Vaterlande zurück, mehrere seiner Anhänger fanden sich bei ihm ein, und er hatte bereits bedeutende Fortschritte gemacht, als Roderich zum Widerstande herbei eilte. Nach einigen unerheblichen Gefechten fing Dermod an, zu unterhandeln, er verzichtete auf die Königswürde von Leinster, gab Geiseln, und empfing dagegen die Lehen über 1000 Dörfer, die zu seiner Abfindung dienen sollten. Kaum war der Vertrag abgeschlossen, und Roderich nach Connaught zurückgekehrt, so landete Robert Fitz-Etienne, Dermods Verbündeter, bei Wexford (Mai 1170), und bald hatte das kriegskundige Häuflein, von Dermods Scharen unterstützt, ganz Leinster eingenommen, während Roderich, die Wichtigkeit, des Ereignisses gänzlich verkennend, sich mit Dingen ganz anderer Art beschäftigte, mehrmals die Reichsstände zusammen kommen ließ, alte Einrichtungen, die ihm geeignet schienen, seinen Unterthanen eine hohe Meinung von seiner Macht und Größe beizubringen, erneuerte, Gesetze verkündigte, die Geistlichkeit mit Gnaden überschüttetete, Statuten für die Universitäten entwarf, den Gehalt der Professoren erhöhete. Die Niederlage des ihm gänzlich ergebenen Fürsten von Ossori erweckte ihn, spät genug, aus seinem Traume, er foderte die ganze Macht des Reiches zu seinen Fahnen, hielt in Tarah, der Großkönige altem Wohnsitze, Heerschau, hatte aber kaum Dublin erreicht, als er sich genöthigt sah, alle Truppen aus den nördlichen Provinzen, die immer noch dem Hause O'Neal anhingen, und deren zweifelhafte Treue keiner Versuchung ausgesetzt werden durfte, zu entlassen. Dem ungeachtet blieb sein Heer noch immer so zahlreich, daß Dermod, an der Möglichkeit einer Gegenwehr verzweifelnd, abermals im Begriffe stand, Irland zu verlassen, und nur durch Roberts Fitz-Etienne ernstliches Zureden ermuthigt werden konnte, in der Nähe von Ferns, eine vortheilhafte, durch Wälder und Moräste gedeckte Stellung zu beziehen. Diese Stellung, die nur auf Zeitgewinn berechnet war, erschien in Roderichs Augen ganz unüberwindlich, er betrachtete die Unbeständigkeit des Glücks, die nachtheiligen Folgen, die eine Niederlage oder selbst nur ein zweifelhaftes Gefecht für seine noch so unvollkommen begründete Dynastie haben konnte, und hielt es für unklug, der Entscheidung des Schwertes zu überlassen, was vielleicht auf anderm Wege zu erlangen war. Darum versuchte er zuerst, den König von Leinster von seinen Hilfstruppen aus England zu trennen, indem er an Robert Fitz-Etienne nicht unvortheilhafte, doch auf der Stelle verächtlich abgewiesene Anträge gelangen ließ. Roderich wendete sich hierauf an Dermod selbst, ließ ihm befehlen, sich von den Fremden loszusagen und sich dafür mit seinen Landsleuten zu vereinigen, versprach ihm für diesen Fall Wiedereinsetzung in alle verlorne Rechte, und suchte ihm begreiflich zu machen, wie die Engländer nichts bezweckten, als unter dem Vorwande, den er ihnen unbedachtsamer Weise an die Hand gegeben, sich dauerhafte Sitze in Leinster zu erwerben, sich durch Herbeirufung anderer Abenteurer zu verstärken, ihn selbst sodann aus seinem Erblande zu vertreiben, die ganze Provinz unter das Joch zu bringen, und ihre Herrschaft immer weiter auszudehnen, daß also sein eigenes Interesse, seine Ehre, die Pflichten, die er gegen sich selbst, seinen Oberherren und sein Vaterland habe, es ihm gleich sehr auferlegten, den gemeinsamen Feind zu bekämpfen und die treulosen Räuber zu verjagen. Aber auch Dermod war taub für alle Vorstellungen, die Friedensboten verließen sein Lager, und ein Treffen schien unvermeidlich; da ließ Roderich, der durch eine kühne Anstrengung die fremden Überzügler im Antritte ihrer Laufbahn vernichten, und allen ihren Genossen die Lust zu einem ähnlichen Unternehmen verleiden konnte, den kritischen Augenblick, der das Schicksal von Irland in seine Hand gegeben hatte, fahren, um Friedensvorschlägen, die von der Geistlichkeit ausgegangen waren sein Ohr zu leihen, und bald war ein Ab-

kommen, freilich auf andere Bedingungen, als er früher geboten hatte, getroffen. Dermod versprach, in Roderich seinen Oberherren anzuerkennen, und ihm, als solchem die herkömmlichen Dienste zu leisten, gab auch, zu Bekräftigung seines Wortes, den eigenen Sohn als Geisel, und erhielt dagegen die Zusage, daß ihm ferner in der Wiedereinnahme seines Erblandes kein Hinderniß gemacht werden sollte, auch für seinen Sohn eine von Roderichs Töchtern zur Braut, deren Vermählung jedoch nicht eher, als nach der gänzlichen Beruhigung von Leinster vollzogen werden sollte. Endlich versprach Dermod in einem geheimen Artikel, daß er sogleich seine Engländer entlassen, auch ferner keine Hilfe mehr in England suchen wollte, und nachdem er alles dieses durch einen feierlichen Eid besiegelt, entließ Roderich sofort seine Armee. Dermod nahm ohne große Schwierigkeit Besitz von seinem Erblande, zeigte aber nicht die geringste Lust, eine der übrigen Bedingungen zu erfüllen, sondern ließ vielmehr, als sein Schwiegersohn, Donald O'Brien, sich gegen Roderich auflehnte, jenen durch Robert Fitz-Etienne unterstützen, so daß der Großkönig abermals vor einer Handvoll englischer Abenteurer fliehen mußte. Eins gewann Roderich aber doch hierbei, die Überzeugung, daß mit Dermod kein Frieden zu haben; er beschloß, sich neuerdings gegen ihn zu waffnen, und um dem unternehmenden Gegner in der eigenen Heimath Beschäftigung zu geben, nahm er die gegen den König von Leinster in Empörung begriffenen Ostmänner von Dublin in seinen Schutz. Ohne darauf zu achten, bedrohte Dermod die Stadt, und Roderich setzte seine Truppen in Bewegung, vereinigte sich mit den O'Ruares, und mit O'Carrol, dem Fürsten von Argial, und lagerte sich mit einem Heere, das von einigen auf 30,000 Mann berechnet wird, bei Clandalkan, südlich von Dublin, Willens, den Engländern eine Schlacht anzubieten. Als diese aber furchtlos, in gedrängter Ordnung heranmaheten, entsank den Irländern der Muth, und sie benutzten, nachdem sie drei Tage in unbedeutenden Scharmützeln hingebracht, den Ablauf der Dienstzeit, um sich nach allen Seiten hin zu zerstreuen. Nicht nur Dublin wurde der Engländer Beute, sie drangen auch in Meath ein, welches Roderich zum Theile in eine Tafelprovinz des Großkönigs umgewandelt hatte, und dieser für Connaught selbst, wo seiner Söhne finsterer Ehrgeiz und Eifersucht, und des Volkes Misvergnügen mit einer innerlichen Fehde drohte, beunruhigt, und durch Dermods Wortbrüchigkeit, Trotz und Hohn erbittert, ließ den jungen Prinzen von Leinster, den vollkommensten Jüngling der Insel, und den Sohn von Donald Kevanagh, die noch als Geisel an seinem Hofe weilten, enthaupten. Schwer würde er diese unnütze Grausamkeit haben büßen müssen, zum Glücke für ihn wurde Dermod zweimal von O'Ruare geschlagen; König Heinrichs II. Befehl rief alle Engländer nach Hause, Dermod selbst erlag einer schweren Krankheit, und dem statsklugen und heiligen Erzbischof Laurentius von Dublin gelang es beinahe die ganze Insel gegen die fremden Dränger zu bewaffnen. Roderich erschien an der Spitze eines mächtigen Heeres vor Dublin, nahm sein Quartier in Castlenock und brachte durch eine scharfe Blokade die Stadt allmälig in große Noth; Strongbow that nun selbst Vorschläge, wollte, gegen den Besitz von Leinster, so wie ihn Dermod gehabt, den Großkönig als seinen Oberherrn anerkennen, die Irländer bestanden aber auf der Übergabe von Dublin, Waterford und Wexford, foderten auch, daß Strongbow mit allen seinen Engländern die Insel räume, und diese fortan nur mehr von dem Schwerte ihr Heil erwartend, thaten einen Ausfall auf die forglosen Belagerer, warfen mit unwiderstehlicher Gewalt, was ihnen vorkam, verbreiteten allerwärts Schrecken und Entsetzen, und wie Schafe zerstreuten sich die Irländer. Roderich selbst entkam halbnackt, denn er war im Bade überrascht worden.

Seine Lage wurde noch peinlicher als Heinrich II. in Person nach Irland übersetzte und die Mehrzahl der eingebornen Fürsten ihm ihre Huldigungen darbrachte, Roderich benahm sich hiebei indessen mit Würde und Klugheit, daß man wohl annehmen dürfte, der klägliche Ausgang aller seiner frühern Operationen sey weniger ihm selbst, als vielmehr der regellosen und turbulenten Oligarchie, die auf der Insel lastete, zuzuschreiben. Er zog die Truppen seines Stammes in einem mit Sorgfalt gewählten und verwahrten Lager an dem Shannon zusammen, und trotzte von dort aus ebenso sehr den Unterhandlungen und Verführungskünsten seines königlichen Bruders, als den Demonstrationen und ernstlichern Versuchen der englischen Armee, während die Nationalsynode die auf seinen Befehl in Connaught zusammengetreten war, der von Heinrich II. nach Cashel berufenen Synode entgegenwirkte. Wenn aber Roderich für diesesmal noch sein Erbland Connaught zu schützen gewußt hatte, so ging dagegen Meath unwiederbringlich an eine Colonie Engländer unter Lacy verloren, und selbst die große Conföderation, die Roderich nach dem Treffen bei Thurles zu Stande brachte, war nicht vermögend, sie daraus zu vertreiben; denn obgleich der König mit einem gewaltigen Heere den Shannon überschritten, mehrere der von Lacy erbaueten Schlösser eingenommen, die Colonisten verjagt, und seine Verwüstungen bis an die Thore von Dublin ausgedehnt hatte, wurde er doch bald durch die Zänkereien und den Ungehorsam seiner Barone genöthig, nach Connaught zurückzukehren, und was noch wichtiger, dieser abermalige Beweis von der Nichtigkeit aller seiner Anstrengungen, erweckte in ihm die ernstliche Neigung, sich vor einer Gewalt, die er als unwiderstehlich kennen gelernt hatte, zu beugen. Ohne sich darüber mit Strongbow zu verständigen, schickte er Abgeordnete, den Erzbischof O'Dubby von Tuam, den Abt von St. Brandan, und seinen Kanzler, den Magister Laurentius, mit Vergleichsvorschlägen an den König Heinrich II., nach England, und durch ihre Bemühungen entstand der Windsorer Vertrag vom J. 1175. Vermöge desselben erkannte Roderich den König von England als seinen obersten Lehensherren, als welchem er zu huldigen und Tribut zu bezahlen schuldig sey, wogegen ihm der Besitz des Königreichs Connaught und seiner übrigen Staten, wie er sie vor Heinrichs II. Ankunft in Irland innegehabt, zugesichert wurde. Er versprach, seine Vasallen nicht zu drängen, so lange sie ihre Abgaben bezahlen, und dem Könige von England treu seyn würden, sie im Gehorsam zu erhalten, und Falls sie davon abweichen sollten, der Engländer Hilfe gegen sie anzurufen. Statt aller Abgaben sollte der Zehnte von den Häuten, die in der ganzen Insel fallen würden, gegeben werden, wovon jedoch Dublin, Leinster, Meath und Waterford, bis Dungarvan hin, ausgenommen wurden; indem Roderich auf jede Gerichtsbarkeit in diesen Bezirken, die als unmittelbares Eigenthum der Krone

England anerkannt wurden, verzichtete. Im übrigen blieb Roderich im Besitze aller Hoheitsrechte und Ehren in dem bei weitem größten Theile der Insel. Es war indessen ein Irrthum, wenn er geglaubt hatte, auf diese Art Frieden und Ruhe zu erlangen, denn sogleich traten die eigenen Söhne an des auswärtigen Feindes Stelle. Murrough, der unruhigste unter ihnen, der schon Verwirrungen ohne Zahl in seiner Familie und Provinz veranlaßt hatte, rief in einem neuen Tumult, einen berühmten englischen Ritter, den Milo von Cogan, zu seinem Beistande. Milo brach mit 400 Rittern, 200 Reisigen und 300 Schützen von Dublin auf, erreichte ohne Hinderniß Roscommon, wo Murrough seiner wartete, und erließ, weil er sich doch schämte, ohne irgend eine Veranlassung Roderichs Gebiet feindlich zu betreten, an diesen Fürsten eine Art von Erklärung, worin er ihm, unter schweren Klagen über einige aufrührische Oberhäupter in Connaught, die sogar den der Krone schuldigen Tribut zurück hielten, meldete, daß er gekommen sey, diese Widerspenstigen zu ihrer Pflicht zurückzuführen, und daß er hoffe, Roderich werde ihn hierin mit seinen Truppen unterstützen. Roderich wußte gar wohl, daß die Engländer nur gekommen waren, um zu rauben, und daß sie nur durch Raub sich in einem unwirthlichen Lande erhalten konnten, er würdigte daher die Botschaft keiner Antwort, schnitt den feindlichen Truppen alle Zufuhr ab, vernichtete die ihnen erreichbaren Vorräthe, in welcher Absicht er sogar mehrere Kirchen, in denen die Irländer ihre beste Habe zu verwahren, sich gewöhnt hatten, niederbrennen ließ, und brachte seine Gegner in die äußerste Noth. Kümmerlich erreichte Milo, nachdem er wiederholte Angriffe abgewiesen, mit einem geringen Rest von Mannschaft Dublin, seinen Bundesgenossen Murrough aber ließ er in der Gewalt des erzürnten Vaters, der sogleich ein Strafgericht anordnete, und Murrough wurde als einer, der sich mit den Feinden des Vaterlandes verbündet, und sie in ihrem ungerechten Angriffe unterstützt hatte, zur Blendung verurtheilt. Das Urtheil wurde auch vollzogen, Murrough entkam aber doch aus dem Gefängnisse, und erneuerter Bürgerkrieg, kaum durch die Vermählung von einer von Roderichs Töchtern mit Hugo von Lacy, dem englischen Vicekönige unterbrochen, war hievon für Connaught die nächste Folge, denn Roderich hatte sich durch des ungerathenen Sohnes Bestrafung die Herzen seiner Unterthanen vollends entfremdet, und die übrigen Söhne, durch Murroughs Übergewicht nicht mehr gezügelt, schienen zu wetteifern, ihn an unbändiger Herrschsucht noch zu übertreffen. Connaught wurde der Schauplatz der wüthigsten Fehden, so daß in einer einzigen Schlacht sechzehn Jünglinge, die Erben ebenso vieler, und zwar der größten Familien des Landes, getödtet wurden, bis Roderich durch seine Söhne entthront und gezwungen wurde, in dem Kloster Cong eine Freistätte zu suchen. Hier verlebte er noch zwölf Jahre in der strengsten Abgeschiedenheit, er sah, wie das strafende Schicksal seine Söhne ereilte, und starb hochbejahrt und schwer geprüft, im Jahr 1198.

Connor Moienmoy folgte dem Vater in der Herrschaft über Connaught, und hatte gleich im Anfange seiner Regirung mit de Courcy, dem Vicekönig, der es versuchte, seine Herrschaft auch über Connaught auszudehnen, zu kämpfen. Courcy wurde geschlagen, aber Connor wurde bald nach seinem Siege auf Veranstaltung seines Bruders, an dem wieder einer von Connors Söhnen Blutrache übte, ermordet, und in dem Lande Connaught erneuerten sich alle die Schreckensscenen, die Roderichs Abdankung herbeigeführt hatten, bis endlich ein anderer von Roderichs Enkeln, Cathal Crobhdhearg (Cathal mit den blutigen Händen) sich der Herrschaft bemeisterte. Cathal, kaum auf dem Throne befestigt, war bedacht, den Ruhm seines Hauses und seines Vaterlandes wieder herzustellen, und Rache zu nehmen an den Fremden, die sich der schönsten Bezirke der Insel bemeistert, ihre Fluren verheert, ihre Einwohner zur Knechtschaft verurtheilt hatten, und willig folgte ihm nicht nur der eigene Stamm, sondern auch der König von Thomond und der große Macarthy. Gleich zu Anfange des Kampfes siegte Cathal nach einem verzweifelten Gefechte über Amaury de St. Laurent, und seine kleine aber tapfere Schaar, von der kein Mann entkam, noch entkommen wollte, und noch größer wurde sein Ruhm durch den unwiderstehlichen Nachdruck, mit welchem er die Engländer aus der Landschaft Thomond vertrieb, und ihre Burgen brach. Sein Ruhm erweckte aber den Neid von O'Lochlan, der seine erbliche Feindschaft gegen die O'Connor nicht vergessen hatte, und nicht zufrieden, die Eroberung von Cork, durch welche der jugendliche Sieger sein Werk zu krönen gehofft hatte, zu verhindern, erweckte er ihm in der Person von Carragh O'Connor, dessen Ansprüche an die Oberherrschaft von Connaught nicht ungegründet waren, einen gefährlichen Gegner. Carragh versicherte sich des Beistandes des kriegerischen de Burgo; indem er ihm das Eigenthum eines Theiles von Connaught, worüber de Burgo bereits von König Johann die Belehnung empfangen hatte, zusagte, und fand, von einem so mächtigen Verbündeten unterstützt, Mittel, den sorglosen König von Connaught in seinem eigenen Hoflager zu überfallen. Cathal, gänzlich außer Stand gesetzt, sich zu vertheidigen, entfloh zu O'Neal von Tirone und ließ seinen Gegner Carragh im Besitze der höchsten Gewalt (1199). Eine so plötzliche Umwälzung erregte aber die Besorgnisse aller benachbarten Fürsten, sie vereinigten sich mit O'Neal, mit den mächtigen und kampflustigen Baronen von Courcy und Lacy, um den entthronten Fürsten von Connaught wieder in seine Staten einzuführen, wurden aber von Carragh auf das Haupt geschlagen (1200). Cathals Sache schien für immer verloren, da gelang es ihm durch glänzende Versprechungen den gewaltigen de Burgo, der ihm früher so verderblich geworden, für sich zu gewinnen. Carragh, obgleich plötzlich überfallen, vertheidigte sich mit Muth, mußte indessen der Mehrzahl erliegen, und verlor mit der Krone das Leben. Cathal wurde neuerdings als König von Connaught begrüßt, und de Burgo meinte jetzt den verdienten Lohn fodern zu können, fand aber nur kalte Ausflüchte, dann offenen Hohn; mit gewaffneter Hand wollte er sich Recht verschaffen, aber seine kleine Schaar konnte es mit der ganzen Macht von Connaught nicht aufnehmen, und zum erstenmale mußte der Fürchterliche fliehen. Von Limerick aus that er zwar einen neuen Einfall in Connaught, er wurde aber bald in seine Staten zurückgerufen, um die Angriffe eines gefährlichen Feindes abzuweisen. Der Vicekönig Meiler Fitz-Henri war nämlich selbst im Anzuge, um

de Burgo's Ungehorsam und Trotz zu bestrafen, und Cathal, zu schwach, um sich selbständig zu behaupten, und daher genöthigt, zwischen zwei Übeln zu wählen, fand es am rathsamsten, sich dem Vicekönige zu unterwerfen. Er führte ihm seine Truppen gegen de Burgo zu, und wurde dafür mit einem Drittel von Connaught belehnet; die beiden andern Drittel mußte er an die Krone abtreten, und sich zugleich zu einem Jahreszins von 100 Mark verstehen: ein Vertrag, der feierlich erneuert wurde, als König Johann im Jahr 1210 nach Irland kam, die Huldigung seiner Unterthanen zu empfangen, und bei dieser Gelegenheit Cathal sich ihm vorstellen ließ. Hiermit war aber Cathals Ansehen für immer dahin, er, der früher berufen schien, der Befreier und Rächer seines Vaterlandes zu werden, hatte in den letzten Jahren seines Lebens nur mit Bitterkeiten zu kämpfen, die bald von seinen ungehorsamen Unterthanen, bald von seinen trotzigen Beschützern ausgingen, und für welche ein Schutz- und Gnadenbrief, oder ein Scharlachrock, von König Johann verliehen, gar dürftiger Ersatz seyn mochten. Er starb in der Abtei Knockmoy, (Collis Victoriae), in der Grafschaft Gallway, die er im J. 1190 auf der Stätte des über Amaury de St. Laurent erfochtenen Sieges gegründet hatte (ein anderer O'Conner, der Erzbischof Thomas von Tuam, verlieh ihr das Rectorat von Ibhdhiarmada), und in welcher er kurz vor seinem Tode den Cistercienserhabit angenommen hatte, an einer pestartigen Krankheit, den 28. Mai 1224. Sein Bruder, Tirlaugh O'Conner, wurde zu seinem Nachfolger erwählt, obgleich Richard de Burgo, im Widerspruch mit allen Verträgen, von König Heinrich III. die Belehnung mit dem Königreiche Connaught erhalten hatte; allein der Vicekönig, Gottfried von Marico, ohne sich um die Wahl oder seines Königs Verleihung zu kümmern, drang in Connaught ein, ließ den Tirlaugh, als einen entschiedenen Gegner der englischen Regirung absetzen, und an seine Stelle Ádh, den Sohn Cathals mit den blutigen Händen, wählen. Ádh vergaß gar bald die empfangene Wohlthat, widersetzte sich mit Nachdruck den grenzenlosen Ansprüchen der Engländer, wurde von seinen Landsleuten unterstützt, und hatte das Glück in einem Treffen des Vicekönigs Sohn zu schlagen, und selbst zum Gefangenen zu machen. Der Kampf war aber zu ungleich, und Ádh, von allen Seiten angegriffen, wurde gezwungen, in Person die Gnade des Vicekönigs anzurufen; ehe man sich aber noch um die Bedingungen, unter denen sie ihm werden sollte, einigen können, in einem Streite seiner Diener mit denen des Vicekönigs erschlagen [1]).

Sein Oheim und Nebenbuhler, Tirlaugh, unterzog sich neuerdings der Regirung, wurde aber von Richard de Burgo, dem Nachfolger des Mariseo, abermals abgesetzt, und statt seiner ein anderer von Cathals Söhnen, Fedlim, mit der königlichen Würde bekleidet (1228). Fedlim wurde bald durch Richards ausschweifende Ansprüche und Federungen beunruhigt; er suchte ihnen auszuweichen, dann sie zu bekämpfen, wurde in einem Gefechte des Vicekönigs Gefangner, entkam aus dem Kerker, versammelte neuerdings seine Anhänger, zog gegen Tirlaugh aus, den ihm jetzt der Vicekönig selbst als Schreckbild entgegengestellt hatte, schlug und erlegte ihn. Hiermit war Fedlim zwar noch weit von dem ruhigen Besitze von Connaught entfernt, aber sein furchtbarster Gegner, der Vicekönig de Burgo wurde abgerufen (1233), und mit großer Geschicklichkeit wußte der Fürst dieses Ereigniß zu benutzen. Er wendete sich unmittelbar an den König von England, und erinnerte in der tiefsten Ehrerbietung an die Ergebenheit, die er sowol, als sein Vater, jederzeit der englischen Regirung bezeigt, sowie an die unermeßlichen Abtretungen, die sie sich gefallen lassen, ohne doch damit die Habsucht eines ungetreuen Barons befriedigen zu können, der sich der Schlösser des Königs bemeistert habe, seine Vasallen befehde, und, wie aus allem ersichtlich, nach einer Unabhängigkeit strebe, die in offenem Widerspruche mit der Treue, die er geschworen, und mit den Interessen seines Monarchen. Endlich erbat er sich die Erlaubniß, nach England herüber kommen zu dürfen, um den König noch umständlicher hiervon zu unterhalten. Der König, höchlich betroffen über eine Meldung, die allem dem, was er bisher von Irland und dem angeblichen Rebellen Fedlim gehört, so unähnlich, antwortete in sehr gemessenen und vorsichtigen Ausdrücken, die er in einer Instruction an den Groß-Justitiarius, Moriz Fitz-Gerald wiederholte, die aber doch eine, wenn gleich unförmliche Anerkennung Fedlims enthielten, und dieser regirte seinen Stamm geraume Zeit, ohne von einem Nebenbuhler, oder von den Engländern beunruhigt zu werden, fand auch, als er späterhin seine Reise nach England antrat, bei Hofe eine nicht ungünstige Aufnahme. Als die de Burgo doch endlich wieder das alte Spiel erneuerten, und, von dem Vicekönige selbst unterstützt, ohne Unterlaß ihre Besitzungen in Connaught auszudehnen suchten, wurde Fedlim genöthigt, abermals seine Klage dem Könige vorzutragen, worauf dann der Vicekönig Fitz-Gerald die ernste Weisung erhielt, den unruhigen de Burgo in seine Schranken zurück zu führen, und den Fürsten von Connaught in den Vollgenuß seiner Rechte wieder einzusetzen. In dankbarer Anerkennung dieses Schutzes war Fedlim aber auch der einzige der irländischen Lehensträger, der dem Rufe des Königs, als dieser im J. 1245 in Wallis einfiel, den Fürsten David zu bekriegen, Folge und zugleich Dienste von Wichtigkeit leistete, und kaum aus Wallis heimgekehrt, half er das unruhige Oberhaupt der O'Donnel bändigen. Richard de Burgo war indessen verstorben, sein Erbe, Walther, hatte sich mit Hugos von Lacy Tochter verheirathet, und indem er also die Macht der de Burgo und Lacy vereinigte, war er um so eher vermögend, die Ansprüche seines Hauses an das Eigenthum von Connaught durchzusetzen. Fedlim wurde nochmals aus seinen Besitzungen vertrieben, nahm sie aber mit bewaffneter Hand

1) Ein sehr gewöhnlicher Ausgang der Zusammenkünfte englischer und irländischer Machthaber, und es ist merkwürdig, daß, meist nur Irländer, beinahe niemals Engländer, auf solche Art umkamen, obgleich nach letztern ihre Gegner die rohesten und treulosesten Barbaren waren. Nach einer andern Version hatte die Frau eines Hofbeamten des Vicekönigs für Ádh ganz besondere Sorge getragen, ihm ein Bad bereitet, und ihm alle die Dienste erwiesen, die das gastfreundliche Land und Zeitalter foderten, und Ádh hatte seiner Wohlthäterin, nach Landesbrauch, mit einem Kusse gelohnt. Verkehr und Lohn misfielen gleich sehr dem eifersüchtigen Ehemanne, und Ádh wurde durch die von ihm gedungenen Mörder entleibt. Die Chronikschreiber erzählen als eine große Merkwürdigkeit, daß der Vicekönig den Urheber des Mordes nach englischen Gesetzen bestrafen ließ, gewöhnlich wurde also um das Leben eines Irländers nicht so viel Aufhebens gemacht.

wieder ein, und behauptete sich gegen alle Anstrengungen der englischen Barone, während er zugleich abermals seine Klagen, worin er unter andern seinen Schaden an eingeäscherten Kirchen und ermordeten Priestern und Ordensmännern (denn noch hatte jeder Kopf in Irland sein bestimmtes Wehrgeld) zu 3000 Mark, berechnete, an den Thron gelangen ließ. Er starb im Laufe dieser Unruhen, aber sein Nachfolger, Ädh O'Connor, gegen den Walther de Burgo noch ausschweifendere Foderungen aufstellte, hatte das Glück, seinen Gegner in offener Feldschlacht zu überwinden, und Walther selbst überlebte nur kurze Zeit diesen Schimpf. Auch Ädh durfte sich seines Sieges nicht lange freuen, er wurde von einem Vetter ermordet, und es folgte eine Reihe blutiger Zerrüttungen in dem Stamme, der sogar, wie es scheint, gezwungen wurde, die Oberlehenherrlichkeit der de Burgo anzuerkennen, wenigstens mußte Fedlim, der neue Fürst von Connaught, dem Grafen von Ulster seine Truppen zuführen, als dieser ausrückte, den Schotten unter Eduard Bruce Widerstand zu leisten. Fedlim war ein Jüngling von 22 Jahren, muthig und erfahrungslos; er schien dem schlauen Schotten ein treffliches Werkzeug zu Erreichung seiner ehrgeizigen Absichten. Eduard Bruce ließ dem Prinzen vorstellen, daß seine Verbindung mit dem Erbfeinde seines Hauses eben so entehrend für ihn selbst, als unheilbringend für sein Vaterland sey. Er erinnerte ihn an die Größe und Macht seines Hauses, bevor solche durch die Engländer, und besonders durch diese räuberischen de Burgo gebrochen worden. Er ermahnte ihn, seine Waffen nicht gegen diejenigen zu kehren, die nur gekommen, ihn und sein Volk von drückendem Joche zu erlösen. Er versprach ihm den Besitz von Connaught, in dem Umfange und der Art, wie ihn seine Ahnen gehabt, wenn er die Engländer, sobald es auf eine für ihn selbst sichere, für die gemeine Sache nützliche Weise zu bewerkstelligen, verlassen, und sich mit seinen nordischen Freunden verbinden wolle. Der junge Fürst horchte willig diesen Vorstellungen, und fand auch bald Anlaß, das Heer zu verlassen; einer seiner Vettern, Roderich O'Connor, hatte sich einen Anhang gemacht, die wenige Mannschaft, die zu Hause geblieben war, geschlagen, sich des ganzen irländischen Antheils von Connaught bemeistert, und Unterhandlungen mit Eduard Bruce angeknüpft, auch demselben verheißen, die Engländer aus der ganzen Provinz zu vertreiben, falls Bruce ihn als den rechtmäßigen Fürsten von Connaught anerkennen, und ihn bei den angemaßten Besitzungen und Ehren schützen wolle. Nun hatte ihm zwar Bruce, indem er sich die angetragene Freundschaft gefallen ließ, gerathen, daß er, bis der gemeinschaftliche Feind überwältigt seyn würde, Fedlims persönliche Besitzungen unangetastet, und die Untersuchung der gegenseitigen Ansprüche aufgeschoben lassen möge, aber Roderich verachtete diese Rathschläge, warb neue Anhänger, befehdete seines Bruders Getreue, verbrannte oder schleifte ihre Städte, und nöthigte sie auf solche Art, seine Hoheit anzuerkennen und ihm Geiseln zu geben, bis Fedlim von dem Grafen von Ulster einen Urlaub begehrte, um sein Eigenthum zu beschützen. Dieser Urlaub konnte, so nothwendig auch man die Truppen gegen die Schotten brauchte, nicht versagt werden. Fedlim, nachdem er versprochen, so bald wie möglich, zurückzukehren, begab sich auf den Marsch, wurde aber sogleich von mehreren schottischen Unterbefehlshabern, denen seine Unterhandlungen mit Bruce unbekannt, verfolgt, und solchermaßen gedrängt, daß er, an der Grenze von Connaught angelangt, genöthigt war, seine noch übrigen Begleiter zu entlassen, während er selbst sich in einer Veste verbarg. Dahin folgte ihm bald der Graf von Ulster selbst, den Fedlims Abzug außer Stand gesetzt hatte, sich Angesichts der schottischen Armee zu behaupten, und dem ein drangvoller Rückzug den besten Theil seiner Völker gekostet hatte. Seine Ankunft mit geschlagenen, muthlosen Truppen war daher für Fedlim ohne Nutzen, und konnte nur das Elend der von Hunger und Pest heimgesuchten Provinz erhöhen, es folgte ihm aber bald ein anderer Feldherr, der berühmte Johann von Bermingham, mit einem Corps auserlesener Truppen. Diesen Veteranen mußte Roderich erliegen, nach einem heißen Treffen wurde Fedlim in seine Staten wieder eingesetzt, aber auf der Stelle vergessend, wem er dieses verdanke, erklärte er sich öffentlich für die Schotten. Er that wiederholte Einfälle in der Engländer Gebiet, schlug mehrere ihm entgegengestellte Truppenabtheilungen, tödtete manchen tapfern Ritter, wie den Stephan von Exeter, Milo von Cogan, Wilhelm von Pendergast, Johann Staunton, veranlaßte aber dadurch auch die benachbarten Barone, ihre Streitkräfte zusammenzuziehen; sie lieferten ihm bei Athenry in Gallway eine Schlacht (1317), und Fedlim und 8000 seiner Irländer blieben auf dem Platze. Der Stamm O'Connor war beinahe vernichtet, nur sehr langsam, begünstigt vornehmlich durch das Aussterben des Ulsterschen Grafenstammes, dessen Besitzungen die Fürsten von Connaught großentheils, als ihr altes Erbe, wieder an sich zogen, konnte er sich erhohlen. Unter Eduard III. erregten die O'Connor, gemeinschaftlich mit den O'Brien, neue Unruhen, und der Graf von Desmond, der zuerst ihnen steuern wollen, erlitt bei der Abtey Mayo eine vollständige Niederlage, die ihm selbst das Leben kostete, die Ruhestörer wurden aber doch bald wieder zur Unterwürfigkeit gebracht. Im J. 1394 wurde der Stammfürst von König Richard II. der sich persönlich nach Irland erhoben hatte, neben andern Auszeichnungen mit dem Ritterschlage beehrt. In den Unruhen, die im J. 1399 abermals in Munster ausbrachen, als Florenz Macarthy sich mit dem großen O'Neal verbündet hatte, auch Jakob Fitz-Thomas Fitz-Gerald, der sogenannte Strohgraf, seinem unglücklichen Bruder in der Grafschaft Desmond succediren wollte, führte Dermod O'Connor diesen Rebellen ein starkes Corps in Connaught geworbener Söldner, an 4500 Mann zu. Dermod war aber mit der Tochter des letzten Grafen von Desmond verheirathet, und wurde durch sie vollkommen beherrscht, und diese Frau, die in Folge ihrer Erziehung den Engländern nicht ungünstig, die um ihres Bruders, des rechtmäßigen Erben der Grafschaft Desmond Willen, den Prätendenten haßte, brachte ihren Mann, nach einem schläfrigen Feldzuge, dahin, daß er sich, gegen eine Summe Geldes, anheischig machte, den Strohgrafen dem Georg Carew, dem schändlichen Präsidenten von Munster, auszuliefern. Zu dem Ende mußte der Präsident einen Brief an Jakob Fitz-Thomas erlassen, worin er ihm für die dem State geleisteten Dienste dankte, und ihn auffoderte, um sein Werk zu krönen, den Dermod O'Connor todt oder lebendig einzuliefern. Mit diesem Briefe, den er aufgefangen zu haben vorgab, trat Dermod vor den Grafen, ließ ihn, unter den heftigsten Vorwürfen, im Namen des großen O'Neal als

einen Verräther festnehmen, und nach einem benachbarten Schlosse in Verwahrung bringen. Von dort aus berichtete Dermod sogleich dem Präsidenten, wie sein Anschlag gelungen, und wie er seinen Lohn zu empfangen hoffe, allein, bevor Carew seines Gefangenen habhaft werden können, wurde das Schloß von des Grafen Bruder, von Johann Fitz-Gerald und von Peter von Lacy, die Dermods Vorhaben errathen hatten, umzingelt, und Jakob befreiet. Dermod zog mit seinen Söldnern nach Hause, gerieth in Fehde mit einem seiner Stammverwandten, wurde gefangen, und mußte in Folge eines Standrechtes, mit dem Leben büßen. Seitdem, oder vielmehr bereits seit dem Ende des 14. Jahrhunderts, verschwindet der Hauptstamm der O'Connor aus der Geschichte, er nahm keinen Antheil mehr an den großen Revolutionen des Landes, aber eben darum entging auch sein Oberhaupt der Aufmerksamkeit und dem Neide der Machthaber, und ohne mit einem englischen Titel geschmückt zu seyn, hat der große O'Connor, heute Roderich O'Connor, dessen Besitzungen den wichtigsten Theil der Grafschaft Sligo, in dem nördlichen Connaught umfassen, mehr als irgend eines der andern Stammesoberhäupter, sich in seinen alten Verhältnissen behauptet. Sein Vater noch wurde von seinen Leuten auf den Knien bedient, in seiner Gegenwart setzte sich niemand, ohne seine ausdrückliche Erlaubniß, und Briefe an ihn trugen nur die einfache Aufschrift: an O'Connor. Die goldene Krone Roderichs, des letzten Inselmonarchen, die viele Jahrhunderte hindurch sich in der Familie erhalten hatte, soll indessen in der neuesten Zeit verschwunden seyn.

Während der Hauptstamm an politischer Bedeutung verlor, erhob sich ein Nebenzweig, der der O'Connor von Ofally, die, so lange sie nur durch den Shannon von ihren Stammgenossen getrennt waren, mit ihnen unter einer gemeinschaftlichen Herrschaft standen, die aber allmälig, wie das Reich von Connaught mehr und mehr eingeengt wurde, zu Unabhängigkeit, unter einem eigenen Häuptling, gelangten. Im J. 1445 verbanden sich diese O'Connor mit den Berninghams gegen die Regirung, und die Provinz Meath hatte von ihren Streifereien vieles zu leiden. Im J. 1452 thaten sie einen Einfall in den Distrikt von Kildare, sie wurden geschlagen, und ihr Häuptling, den sein Sohn durch die rührendste Aufopferung zu retten gesucht hatte, gerieth in Gefangenschaft, weil sich aber ergab, daß er nur rauben, keineswegs sich gegen die Regirung auflehnen wollen, wurde er auf der Stelle in Freiheit gesetzt. Zehn Jahre später, 1462, wurde der nämliche Anführer, der sich gegen O'Connor den Vater so nachsichtig erwiesen, der Graf von Desmond, der seit kurzem das Amt eines Vicekönigs bekleidete, in einem Treffen O'Connors, des Sohns, Gefangner; eingedenk dessen, was der Graf für seinen Vater gethan, brachte er ihn sogleich aus dem Gedränge, und nachdem er auf alle Art für seine Bequemlichkeit gesorgt, gab er ihm noch eine starke Bedeckung, unter deren Schutze der Vicekönig glücklich die Seinigen erreichte. Unter der Regirung Heinrichs VIII. zeichneten diese O'Connor sich besonders durch Ungehorsam und Trotz gegen die Regirung aus, so daß ihr Oberhaupt in einer Zusammenkunft den Lord Delvin, dem während des Vicekönigs, des Grafen von Kildare, unfreiwilligen Aufenthalte in England die oberste Leitung der Geschäfte anvertrauet worden, festnehmen ließ, und in ein enges Gefängniß warf (1527). Wie später Thomas Fitz-Gerald, eben dieses Grafen Sohn, zu den Waffen griff, um seines Vaters Verfolger zu bekämpfen, führte O'Connor, der doch des alten Grafen Schwiegersohn, dem Vicekönige Skeffington seine Truppen zu, bald ließ er sich jedoch ebenfalls zur Rebellion verleiten. Doch erhielt er auf sehr billige Bedingungen Verzeihung (1534). Im J. 1547 wurden die O'Connor von Ofally und die O'Moore von Leix abermals unruhig, sie verheerten Leinster, wurden aber bald, da keiner der andern Stämme ihnen Hilfe zu leisten wagte, gezüchtigt. Die Engländer verwüsteten ihre Besitzungen, verjagten die Einwohner, bauten Forts, um das Land in Ehrfurcht zu erhalten, und erklärten die beiden Häuptlinge für Hochverräther (1548). O'Connor und O'Moore verbargen sich in Wäldern und Sümpfen, wurden aber endlich von einigen englischen Officieren ausgekundschaftet. Diese stellten ihnen die Milde vor, mit der man unter der vorigen Regirung irländische Rebellen, wenn sie sich unterwerfen wollen, behandelt, wie man sie mit Ehren und Wohlthaten überhäuft, riethen ihnen, solche Beispiele nicht unbenutzt zu lassen, und versicherten sie eines ähnlichen Erfolgs. Sie glaubten, unterwarfen sich, und ließen sich in des Vicekönigs Saint-Leger Gefolge nach England überschiffen; die einzige Gnade, die sie aber dort fanden, war, daß man ihnen das Leben ließ. Sie wurden eingekerkert, ihre Güter eingezogen, und denen, deren Rathschläge sie befolgt hatten, verliehen, und O'Moore starb in seinem Gefängnisse, O'Connor aber, obgleich er durch einen verunglückten Versuch, zu entwischen, seine strenge Haft noch strenger gemacht hatte, wurde auf seiner Tochter Verwendung von der Königin Maria bei ihrer Thronbesteigung begnadigt, und durfte nach Irland zurückkehren, wo er aber alles gar sehr verändert fand. Seine Stammgenossen waren erschlagen, ausgewandert, oder zur härtesten Dienstbarkeit verurtheilt, und des hilflosen alten Mannes Wiederauftreten in dem Gebiete, das er einst das seinige nennen dürfen, erzeugte die heftigste Gährung unter denjenigen, die dieses schöne Eigenthum verschlungen hatten. Sie theilten ihre Besorgnisse dem Vicekönige mit, und dieser nöthigte den gebeugten Stammfürsten, seinen Treueid zu erneuern, und seinen Sohn als Bürgschaft für seine Treue auszuliefern, ließ auch, um ihm jede Hoffnung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu benehmen, die Landschaft Ofally in eine englische Grafschaft, die zu Ehren von König Philipp den Namen King's County empfing, umwandeln. Mishandelt, herabgewürdigt, durch ein grausames Gewebe von Betrug und Gewaltthätigkeit ihres Eigenthums beraubt, machten die O'Connor während Sidneys Statthalterschaft den letzten verzweifelten Versuch, sich gewaltsam Recht zu verschaffen; als auch dieser mislungen war, blieb den Vornehmsten unter ihnen nichts übrig, als auszuwandern. Die mehrsten wendeten sich nach Spanien, das ihnen bald ein zweites Vaterland wurde, und dem sie eine gute Zahl nützlicher Diener gegeben haben. Don Bernardi O'Conner Ofally wurde im Januar 1761 mit dem Gouvernement von Lerida bekleidet, späterhin Interims-General-Commandant und Präsident der Audiença von Catalonien und im Juli 1773 General-Capitain von Alt-Castilien; er ist, wenn wir nicht irren, der Großvater des heutigen spanischen Ministers, des Grafen von Ofally, oder Ofalia, wie man in Spanien schreibt. Einer dieser spanischen O'Conner, Daniel, kam mit der Erbschaft König Karls II. an Öst-

reich, wurde den 8. Januar 1744 Generalmajor von der Infanterie, den 29. Juni 1754 Feldmarschall-Lieutenant, und starb zu Brüssel den 11. Februar 1756 im 92. Lebens- und im 62. Dienstjahre. (*v. Stramberg.*)

OCOQUAN, ein Fluß der vereinigten Staten in der Provinz Virginia, welcher sich nach kurzem Laufe etwas unterhalb Colchester in 39° 19′ N. und 77° 18′ W. (Greenw.) in den Potomak ergießt. (*H. K.*)

OCORURA, alter Ort in Cölesyrien, anderthalb Tagereisen von Emesa und drittehalb Tagereisen von Damaskus entfernt. Abulfeda nennt ihn Karat. Tab. Peut. (*Sickler.*)

OCOTEA. Diese von Kunth gestiftete Pflanzengattung ist mit Persea Gärtn. zu vereinigen. (*A. Sprengel.*)

OCRA, ἡ Ὄκρα, Gebirge. Das Ocragebirge gehörte zu der großen Alpenkette, und nach Strabo trug derjenige Theil diesen Namen, der sich zwischen Aquileja und Alt- oder Ober-Laibach (*Nαύπορτον*) in der Nähe des adriatischen Meeres südostwärts ausdehnte. Er erstreckte sich von Rhätien bis zu der illyrischen Völkerschaft der Japoden oder Japyden, und gehörte zu dem niedrigsten Theile der Alpen, so daß man ihn, da sich hier eine Haupthandelstraße über das Gebirge, die schon in den frühesten Fabeln von den Argonauten eine Rolle spielte, befand, mit Fuhrwerken passiren konnte. Doch erhob sich das Gebirge weiter ostwärts im Lande der Japoden wieder zu einer bedeutenden Höhe, wo es dann den Namen Albios oder Albanerberge annahm [1]). Dort war das östliche Ende der Alpenkette [2]). Aus dieser Beschreibung Strabo's sehen wir, daß er hauptsächlich den heutigen Birnbaumer Wald, zwischen Görz und Laibach, mit dem Namen Ocra, und die östliche Fortsetzung der Alpen durch Dalmatien, die sich bis zu einer beträchtlichen Höhe zwischen Bosnien und Croatien erheben, mit dem Namen Albios bezeichnet. Die Entfernung zwischen Aquileja und Alt-Laibach über das Ocragebirge gibt Strabo auf 350 Stadien an; doch setzt er hinzu, daß andere die Weglänge auf 500 Stadien bestimmten. Die erstgenannte Zahl würde die richtige seyn, wenn wir Stadien des Ptolemäus annehmen und mit dem Zirkel in gerader Richtung messen wollten; denn der Zwischenraum zwischen Aquileja und Ober-Laibach beträgt 10½ geogr. Meilen, was genau mit der Messung von 350 ptolemäischen Stadien übereinstimmt, von denen 500$\frac{5}{10}$ auf einen Breitengrad kommen. Da aber die Straboniſchen Stadien kleiner sind, indem erst 698$\frac{5}{10}$ einen Breitengrad ausmachen, so müssen wir die letztere Zahl von 500 Stadien als die richtigere anerkennen, besonders wenn wir annehmen, daß der alte Weg über das Gebirge zu einigen kleinen Abbeugungen von der geraden Richtung gezwungen war.

Ptolemäus [3]) setzt das Ocragebirge auf seiner fünften Tafel Europa's auf die Ostseite Rhätiens, 33° 30′ der Länge und 45° 30′ der Breite, und läßt uns, da er blos diesen einen Punkt astronomisch bestimmt, über die Ausdehnung, die er ihm gibt, in Ungewißheit. Leider hat er das Gebiet zwischen dem Gebirge und dem adriatischen Meere völlig verzeichnet und zu beschränkt dargestellt, was in dieser Gegend eine Menge unrichtiger Bestimmungen zur Folge haben mußte. Indessen scheint der von Ptolemäus astronomisch bestimmte Punkt des Ocragebirges, wenn wir ihn mit den Umgebungen vergleichen, der höchste Gipfel des Berges Terglou in der Nähe der Quelle des Saveflusses zu seyn, wie schon Mannert [4]) annahm. Da nun aber ein ganzer Gebirgszug kein astronomisch zu bestimmender Punkt ist, so können wir wol mit Recht annehmen, daß sich in der Meinung des Alexandriner Geographen sein Ocra von der aufgezeichneten Position sowol nordwestlich, also über die heutigen Carnischen Alpen oder das Barbazigebirge und vielleicht noch weiter bis über die Quellen der Drave, und südöstlich über die Julischen Alpen, auf welchen Theil des Gebirges zwischen Alt-Laibach und Aquileja schon Strabo, wie wir im Eingange gesehen haben, den Namen Ocra anwendete, ausgedehnt haben mag. An den Ocra, den heutigen Terglouberg, schließt Ptolemäus eine in gerader Richtung nach Osten laufende Kette an, die er den Karvankas [5]) nennt. Dies ist offenbar der Gebirgszug, welcher heutzutage im Norden des Saveflusses unter dem Namen der Leibel- und Sattelberg die Grenze zwischen Krain und Kärnthen bildet, und in der Römerzeit die Südgrenze der Provinz Noricum war. Nördlich über der Stadt Cilley schloß er sich an den Berg Cetius an, der dann in mitternächtlicher Richtung, durch den Davestrom unterbrochen, über Unter-Drauburg, die Schwanberger Alpen und die Mur bis zur Donau, ein wenig oberhalb Wien (der Wiener Wald und der Kahlenberg), sich nach der Meinung des Alexandriner Geographen ausdehnte und die Grenzscheide zwischen den Provinzen Noricum und Pannonien bildete [6]). Nach dem Zeitalter des Ptolemäus verschwindet der Name Ocra, den Barth [7]) von dem griechischen Worte ἡ ὄκρις, die Spitze, herleitet, und die Julischen Alpen (Juliae Alpes), wahrscheinlich von der in der Nähe liegenden Handelstadt Forum Julium (Cividale de Friuli) so genannt, treten an seine Stelle. (*Aug. Wilhelm.*)

OCRAZAPES, nach Eusebius der 35. König Assyriens und Vorgänger des Sardanapal. (*H. M.*)

Ocre s. Ocher.

OCREA oder Stiefel heißt in der Pflanzenkunde eine meistens cylindrische Haut, welche oben offen ist und bei mehreren Familien, z. B. den Cyperaceen und Polygoneen, den Stengel oberhalb der Blätter oder Blattstiele umgibt. (*A. Sprengel.*)

OCRECOCK-BUCHT, eine schiffbare Bucht an der Küste von Nord-Carolina zwischen dem Pamlico- und Albemarle-Sund, durch welche die nach Washington, Bath

1) Strab. Geogr. VII, 5. §. 2. 2) Strab. Geogr. IV, 6. §. 1. VII, 5. §. 4. *ἐπὶ τῷ Ἄλβλῳ ὄρει τελευταίῳ τῶν Ἀλπείων ὀρῶν.* 3) Ptol. Geogr. II, 12. edit. Pet. Bertii, p. 61. *Τὰ δὲ πρὸς τῇ Ὄκρᾳ ὄρη — λγ. Λ′ — με. Λ′.*

4) Mannert, Geogr. der Griechen u. Römer, Th. III. S. 545. — Gewöhnlich bezeichnet Ptolemäus, wenn er bei einem Gebirge blos eine Position angibt, den Mittelpunkt; doch setzt er dann in der Regel die Worte hinzu: *Οὗ τὸ μέσον ἐπέχει μοῖρας κ. τ. λ.* 5) Ptol. Geogr. II, 14. p. 62. *Τὸ Καρουάγχας ὄρος.* 6) Ptol. l. c. *Τὸ Κέλτιον ὄρος.* 7) Barth, Teutschlands Urgeschichte, Theil II. S. 10. Man vergleiche ja diese Stelle, denn der Verf. hat die Gebirgsverzweigungen jener Gegend meisterhaft dargestellt.

und Newburn bestimmten Fahrzeuge gehen. Wegen der Untiefen und Sandbänke ist die Beschiffung derselben ohne Piloten sehr gefährlich. (*H. K.*)

OCRICULUM (später und schon in den Itinerarien Utriculum genannt, bei Strabo *Ὀκρίκλοι*), die südlichste Stadt in Umbrien, an der flaminischen Straße, südlich vom Einfluß des Nar in den Tiber; gegenwärtig in Ruinen, die zwei Miglien von dem heutigen Otricoli liegen. Die Einwohner heißen Ocriculani und bildeten ein römisches Municipium. Auch ward nach demselben eine Tribus Ocriculana genannt. Liv. 22, 11. Tac. H. 3, 78. c. n. Plin. 3, 5. — Ptolem. 3, 1. Steph. Byz. haben *Ὀκρίκολα*, *Ὀκρίκωλον*, das Itin. Ant. Utriculi. (*H. M.*)

Ocrida s. Ochrida.

OCRINUM, Vorgebirge auf der Insel Albion (wahrscheinlich das Cap Lizard in Cornwallis), welches seinen Namen von Och Rhen, hohes Vorgebirge, hatte. Der jetzige Name Lizard von Lis-ard, luftige Höhe, bedeutet dasselbe (Rees Cyclopaedia). (*H. K.*)

OCRISIA oder Ocresia, nach der römischen Sage die Mutter des Königs Servius Tullius. Sie, unter den Frauen Corniculums durch Schönheit und Sittlichkeit hervorragend, soll bei der Eroberung ihrer Vaterstadt durch die Römer in die Hände derselben gefallen und vom Könige Tarquinius seiner Frau Tanaquil als Sclavin geschenkt, von dieser aber bald wegen ihrer Tugenden mit der Freiheit beschenkt worden seyn. In dem Königshause sah sie einstmals, als sie wie gewöhnlich Opferkuchen auf den Herd trug, aus der Flamme die Gestalt der männlichen Schaam hervorragen; Tanaquil ließ sie nun als Braut geschmückt allein in der Kapelle verschließen, in der das Wunder geschehen war; hier wurde sie von einem Gotte schwanger, den einige Vulcan, andere den Hauslar nennen, und gebar den Serv. Tullius. Vergl. Dionys. H. A. R. IV, 2. Ovid. Fast. VI, 627. Plin. n. h. 36, 27. Arnob. adv. Gent. V. 169. (*H. M.*)

Octacilius s. Otacilius.

OCTAEDER, das, (auch, namentlich in der Mineralogie, die vierseitige Doppelpyramide, oder der Achtflächner genannt), ist im Allgemeinen ein von 8 ebenen Figuren begrenzter Körper. Diese Figuren können nun zwar gestaltet seyn, wie sie wollen; nichts desto weniger ist hiebei die Anzahl der Ecken und Kanten oder Durchschnittslinien der Seitenflächen des Körpers in gewisse Grenzen eingeschlossen; das Octaeder kann nämlich nicht weniger als 6 und nicht mehr als 12 Ecken, und auf gleiche Art nicht weniger als 12 und nicht mehr als 18 Kanten haben, und zwar ist die Anzahl der Kanten immer um 6 größer, als die Anzahl der Ecken. Die Beweise dieser Sätze werden im Artikel Polyeder gegeben werden.

Am häufigsten aber versteht man unter dem Ausdruck Octaeder nur das regelmäßige, nämlich den Körper, welcher von 8 gleichen und gleichseitigen ebenen Dreiecken begrenzt ist, und dessen Körperwinkel, deren jeder aus 4 Ebenenwinkeln besteht, alle einander gleich sind, wie z. B. EABCDF (Fig. 1). Dieser Körper hat also 6 Ecken, A, B, C, D, E, F und 12 Kanten AE, BE, CE, DE; AF, BF, CF, DF; AB, BC, CD, DE. Von ihm wird in der Folge nur die Rede seyn.

Construction des Octaeders aus einer gegebenen Kante. Es sey (Fig. 2.) AB die gegebene Kante; so beschreibe man über AB das Quadrat ABCD, errichte auf die Ebene desselben im Durchschnittspunkte G der Diagonalen des Quadrats das Perpendikel EF, mache GE = GF = AG, und ziehe endlich EA, EB, EC, ED; FA, FB, FC, FD, so ist der entstehende Körper EABCDF das verlangte Octaeder.

Denn da EG auf der Ebene des Quadrats senkrecht steht, so ist das Dreieck AGE rechtwinklig; aber auch ABG ist ein rechtwinkliges Dreieck, welches mit dem vorigen die Seite AG gemein, und die Seite BG = AG = EG hat; also sind die Dreiecke congruent, und es ist AE = AB. Ganz auf dieselbe Art beweist man die Congruenz der rechtwinkligen Dreiecke BEG, CEG u. s. f.; woraus folgt, daß alle Kanten EA, EB, EC.... FD einander und den Kanten AB, BC, CD, DE gleich sind. Folglich ist der Körper EABCDF von 8 gleichen und gleichseitigen Dreiecken begrenzt. Es ist nun noch zu zeigen, daß die Körperwinkel des Octaeders einander gleich sind.

Nun haben aber die beiden Dreiecke ABC und AEC die Seite AC gemein und die anderen Seiten gleich, folglich ist Winkel AEC = ABC = 90°; dasselbe gilt von AFC; demnach ist AECF in dem Quadrate ABCD gleiches Quadrat. Die beiden Pyramiden BAECF und FABCD haben folglich gleiche Grundflächen; aber sie haben auch gleiche Höhen; denn da BGE = BGC = 90°, so steht die Linie BG auf der Ebene AECF senkrecht, folglich ist sie die Höhe der Pyramide BAECF, so wie die ihr gleiche Linie EG es von der Pyramide EABCD ist. Wird nun die Grundfläche der einen Pyramide auf die der anderen gelegt, so fallen ihre Mittelpunkte G, und also auch ihre Spitzen B und E zusammen; folglich fällt die eine Pyramide ganz in die andere. Und demnach ist der Körperwinkel B dem Körperwinkel E gleich. Ganz ebenso wird die Gleichheit aller andern Körperwinkel bewiesen; und folglich ist der Körper EABCDF ein regelmäßiges Octaeder, welches die gegebene Kante AB hat.

Hieraus geht auch hervor, daß, wenn drei gerade Linien AC, BD, EF auf einander senkrecht stehen, und einander in ihrer gemeinschaftlichen Mitte schneiden, die sechs Endpunkte dieser Linien die Scheitel eines regelmäßigen Octaeders bilden; ferner, daß die Diagonalschnitte desselben ABCD, AECF, DEBF gleiche Quadrate sind, und daß folglich das Octaeder als aus 2 geraden viereckigen Pyramiden EABCD und FABCD, oder BAECF und DAECF, oder endlich ABEDF und CBEDF, die jedesmal mit ihren Grundflächen zusammenstoßen, zusammengesetzt betrachtet werden kann. Daher heißt das reguläre Octaeder auch die regelmäßige Doppelpyramide. Zur vollständigeren Kenntniß des Körpers gehört nun zuvörderst, daß wir die Neigung zweier angrenzender Seitenflächen, z. B. ABE, EBC (Fig. 1.) kennen lernen. Zu dem Ende halbire man (Fig. 3) die gemeinschaftliche Kante EB dieser Seitenflächen in H und ziehe AH und CH; da nun in dem gleichseitigen Dreieck ABE, AH nach der Mitte der Grundlinie gezogen ist, so ist AH die Höhe desselben, und folglich AHB = AHE = 90°; eben so ist aber CHB = CHE = 90°, und demnach AHC der Neigungswinkel der Ebenen der Seitenflächen ABE, CBE. Da diese aber gleiche gleichseitige Dreiecke sind, so sind ihre Höhen einander gleich, und zwar jede $= \sqrt{AB^2 - HB^2} = \sqrt{AB^2 - \frac{1}{4}AB^2} = \sqrt{\frac{3}{4}AB^2} = AB\sqrt{\frac{3}{4}}$.

Die Linie AC ist die Diagonale des Quadrats ABDC, also $= \sqrt{AB^2 + BC^2} = \sqrt{2AB^2} = AB\sqrt{2}$. Demnach ist der Neigungswinkel zweier anstoßender Seitenflächen eines Octaeders, der Winkel an der Spitze eines gleichschenkligen Dreiecks AHC, dessen Grundlinie AC die Diagonale des Quadrats ist, das beiden Pyramiden zur Grundfläche dient (oder was dasselbe ist, die Diagonale des Quadrats, dessen Seite die Kante des Octaeders ist), und dessen beide gleiche Schenkel AH, HC die Höhen der Seitenflächen sind. — Diese einfache Construction des Neigungswinkels zweier Ebenen, vielleicht die erste Spur der beschreibenden Geometrie, findet sich schon in Euklid's El. XV, 7, wo der Alexandriner Hypsikles, der wahrscheinliche Verfasser dieses Buches, sie dem Isidor zuschreibt. Da aber in der 6ten Erklärung des XIten Buches der Neigungswinkel zweier Ebenen als der spitze Winkel, den die beiden Perpendikel auf die Durchschnittslinie einschließen, definirt wird, so wird der hier gefundene Winkel AHC, weil er stumpf ist, dort als die Ergänzung des Neigungswinkels zu 180° angegeben. — Diese Construction hat auch noch den Vortheil, daß man den Winkel aus ihr sehr leicht berechnen kann. Fällt man nämlich das Perpendikel HI aus dem Scheitelpunkt des angegebenen Dreiecks auf seine Grundlinie, so ist $AI = \frac{1}{2}AC = \frac{1}{2}AB.\sqrt{2}$, und AH war oben $= \frac{1}{2}AB.\sqrt{3}$ gefunden; folglich ist $\sin AHI = \frac{AI}{AH} = \frac{\sqrt{2}}{\sqrt{3}}$, und $\cos AHC = \cos 2AHI = 1 - 2\sin AHI^2 = 1 - 2.\frac{2}{3} = -\frac{1}{3}$; folglich ist der Neigungswinkel AHC zweier Seitenflächen des Octaeders, der Winkel, dessen Cosinus $= -\frac{1}{3}$ ist, d. h. der Winkel von 109° 28′ 16″, 4.

Die Oberfläche des Octaeders ist offenbar gleich dem achtfachen Inhalt einer seiner Seitenflächen; der Inhalt des gleichseitigen Dreiecks ABE, dessen Grundlinie $BE = K$, und dessen Höhe $AH = \frac{1}{2}K\sqrt{3}$, ist aber $\frac{1}{4}K^2\sqrt{3}$, und folglich die ganze Oberfläche $= 2K^2\sqrt{3}$, wenn K eine Kante des Octaeders ist.

Um den Inhalt zu finden, bemerke man, daß das ganze Octaeder EABCDF (Fig. 2.) in die 8 congruenten dreiseitigen Pyramiden EGAB, EGBC, EGCD, EGDA, und FGAB, FGBC, FGCD, FGDA zerlegt werden kann. Nimmt man als Grundfläche einer solchen Pyramide EGAB das rechtwinklige Dreieck AGB, dessen Inhalt $= \frac{AG.GB}{2} = \frac{AG^2}{2} = \frac{1}{4}(AG^2 + GB^2) = \frac{1}{4}AB^2 = \frac{1}{4}K^2$ und folglich als seine Höhe das Perpendikel $EG = AG = \sqrt{\frac{1}{2}K^2} = \frac{K}{\sqrt{2}}$ an, so ist der Inhalt der Pyramide $= \frac{K^3}{12\sqrt{2}}$, und folglich der Inhalt des Octaeders aus seiner Kante K, $= \frac{2}{3\sqrt{2}}K^3 = \frac{\sqrt{2}}{3}K^3$.

Der Punkt G, in welchem die 3 Diagonalen AC, BD, EG sich schneiden und halbiren, ist, um deswillen, von allen Ecken des Körpers gleichweit entfernt. Er ist es aber auch von allen Seitenflächen. Denn es werde von G auf die Ebene irgend einer Seitenfläche, z. B. AEB (Fig. 4.) ein Perpendikel gefällt, welches diese Ebene in O treffe, und die Linien AO, BO, EO gezogen, so ist, weil $AO = \sqrt{AG^2 - GO^2}$, $BO = \sqrt{BG^2 - GO^2}$. $EO = \sqrt{EG^2 - GO^2}$, und $AG = BG = EG$ ist, auch $AO = BO = EO$, also O der Mittelpunkt des um die Seitenfläche AOB beschriebenen Kreises; ist nun der Halbmesser desselben $AO = \varrho$, und $AG = R$, so hat man $GO = \sqrt{AG^2 - AO^2} = \sqrt{R^2 - \varrho^2}$. Da aber die Seitenflächen alle einander gleich sind, so ist es auch ϱ, und folglich ist GO für alle Seitenflächen gleich groß; also treffen die Perpendikel aus dem Punkte G auf die Seitenflächen diese in den Mittelpunkten der um sie beschriebenen Kreise; und der Punkt G ist von allen diesen Seitenflächen gleich weit entfernt. Wegen dieser doppelten Eigenschaft kann der Punkt G der Mittelpunkt des Octaeders heißen; er ist nämlich 1) der Mittelpunkt einer um das Octaeder beschriebenen Kugel, das ist einer Kugel, in deren Oberfläche die Eckpunkte des Octaeders liegen, und deren Halbmesser also die Linien GA, GB,.... GF sind, und 2) der Mittelpunkt der in das Octaeder beschriebenen Kugel, das ist einer Kugel, welche die Seitenflächen in den Mittelpunkten der um sie beschriebenen Kreise berührt.

Der Radius AG der umschriebenen Kugel, den wir R genannt haben, ist schon oben $= K\sqrt{\frac{1}{2}}$ gefunden. Der Radius GO der eingeschriebenen Kugel ist $= \sqrt{R^2 - \varrho^2}$, wie eben gezeigt wurde. Ist nun O der Mittelpunkt des eingeschriebenen Kreises, so sind die Dreiecke AOB, BOE, EOA gleichschenklig und wegen der gleichen Grundlinie auch congruent; also werden die Winkel A, B, O durch die Linien AO, BO, EO halbirt, und es ist demnach z. B. der Winkel $OAe = 30°$, Winkel $e = 90°$, und $Ae = \frac{1}{2}K$; folglich, da $AO\cos OAe = Ae$, so ist $AO = \varrho = \frac{\frac{1}{2}K}{\cos 30°} = \frac{\frac{1}{2}K}{\frac{1}{2}\sqrt{3}} = \frac{K}{\sqrt{3}}$. Hieraus folgt also der Radius der in das Octaeder eingeschriebenen Kugel, den wir r nennen wollen $= \sqrt{R^2 - \varrho^2} = \sqrt{\frac{1}{2}K^2 - \frac{K^2}{3}} = \sqrt{\frac{1}{6}K^2} = K\sqrt{\frac{1}{6}}$.

Als Probe der Richtigkeit der bisherigen Resultate kann dienen, daß die Pyramide GABE der achte Theil des Octaeders seyn muß. Betrachtet man nun das Dreieck ABE als seine Grundfläche, und r als seine Höhe, so ist hienach sein Inhalt $= \frac{1}{3}.K\sqrt{\frac{1}{6}}.\frac{1}{4}K^2\sqrt{3} = \frac{K^3}{12\sqrt{2}}$ also der Inhalt des ganzen Octaeders $= \frac{2K^3}{3\sqrt{2}} = \frac{\sqrt{2}}{3}K^3$, wie oben.

Ist also K die Kante, F die ganze Oberfläche, I der Inhalt eines Octaeders, R der Radius der umschriebenen, r der eingeschriebenen Kugel, so hat man

$F = 2K^2\sqrt{3}$,	$I = \frac{1}{3}K^3\sqrt{2}$,	$R = \frac{1}{2}K\sqrt{2}$,
$F = 4R^2\sqrt{3}$,	$I = \frac{4}{9}R^3$,	———
$F = 12r^2\sqrt{3}$,	$I = 4r^3\sqrt{3}$,	$R = r\sqrt{3}$,
———	$I = \frac{1}{12}F\sqrt{(F\sqrt{3})}$,	$R = \frac{1}{2}\sqrt{F\sqrt{\frac{1}{3}}}$
$F = 6\sqrt[3]{\frac{1}{2}}I^2\sqrt{3}$,	———	$R = \sqrt[3]{\frac{3}{4}I}$,

$r = \frac{1}{6} K \sqrt{6}$;
$r = \frac{1}{3} R \sqrt{3}$, $K = R \sqrt{2}$;
$K = r \sqrt{6}$;
$r = \frac{1}{6} \sqrt{(F \sqrt{3})}$, $K = \sqrt{\frac{1}{6} F \sqrt{3}}$;
$r = \frac{1}{2} \sqrt[3]{\frac{1}{\sqrt{3}}}$, $K = \sqrt[3]{3 \sqrt{2}}$.

welche Gleichungen alle Aufgaben lösen, in denen aus einem der genannten fünf Bestimmungsstücke des Octaeders die vier übrigen gefunden werden sollen.

So wie hier eine Kugel um und in das Octaeder beschrieben worden, so kann auch ein Cubus um und in das Octaeder beschrieben werden, welches mit diesem dieselben Punkte gemein hat, als die genannten Kugeln, und wenn man die Mittelpunkte der 6 Kanten eines Tetraeders durch gerade Linien verbindet, so erhält man ein in dieses Tetraeder eingeschriebenes Octaeder. Von Aufgaben dieser Art handelt das 15. Buch der Euklidischen Elemente, und von den zuerst genannten in Rücksicht auf das Maximum und Minimum der eingeschriebenen Körper Hr. v. Mairan in den Pariser Memoiren, An. 1725. Hist. pag. 62, und Mem. pag. 297. S. auch den Art. Polyeder.

Das Netz eines Octaeders wird endlich construirt, indem man auf eine gerade Linie die gegebene Kante AB (Fig. 5.) viermal trägt, also AB = BC = CD = DA′ macht, und über und unter diesen Theilen die 8 gleichseitigen Dreiecke AEB, AFB, BE′C.... DF‴A′ beschreibt. Will man diesem Netze die Gestalt der wirklichen Oberfläche geben, so hat man die Linie ABCDA′ nur zu einem Quadrat zu biegen, wodurch A mit A′, ferner E, E′, E″, E‴ in Einen, und endlich F, F′, F″, F‴ gleichfalls in Einen Punkt sich vereinigen. (*Scherk.*)

Octaeder (Mineralogie) s. Krystallsystem.

OCTAEDRALZAHLEN sind eine specielle Gattung der Polyedralzahlen (s. d. Art.), diejenigen nämlich, die dem regelmäßigen Octaeder entsprechen. Doch lassen sie sich auch unabhängig auf folgende Art herleiten. Die Reihe der Quadrate der natürlichen Zahlen ist

1, 4, 9, 16, 25. . . .

Nimmt man jede derselben doppelt, und fügt 1 hinzu, so hat man die Zahlen,

3, 9, 19, 33, 51, . . .

und wenn man unter diese Zahlen, die Reihe der natürlichen Zahlen 1, 2, 3, 4, 5. . . .
setzt, und beide Reihen Glied für Glied mit einander multiplicirt, so gibt dies

3, 18, 57, 132, 255, . . .

Jede dieser Zahlen ist durch 3 theilbar; nimmt man diese Division vor, so erhält man die Reihe der Octaedralzahlen 1, 6, 19, 44, 85, . . .

Hieraus ergibt sich leicht der allgemeine Ausdruck unter dem diese Zahlen sämtlich enthalten sind. Wenn man nämlich die nte Quadratzahl mit 2 multiplicirt, und 1 addirt, so hat man $2n^2 + 1$, und diese mit dem dritten Theil der nten natürlichen Zahl multiplicirt, gibt $\frac{n(2n^2+1)}{3}$ als allgemeinen Ausdruck der nten Octaedralzahl.

Dieselben Zahlen lassen sich aber auch als Summen von Summen der Glieder einer gemeinen arithmetischen Reihe darstellen.

Nimmt man nämlich von den Gliedern der arithmetischen Reihe, deren erstes Glied = o, und Unterschied der Glieder = 4 ist, also der Reihe

o, 4, 8, 12, 16, 20, . . . 4n − 4,

nach einander das erste, die Summe der beiden ersten, der 3, der 4 ꝛc. ersten Glieder, und addirt zu jeder Zahl 1, so hat man die in einer arithmetischen Reihe der 2. Ordnung (s. d. Art.) stehenden Zahlen

1, 5, 13, 25, 41, . . . $(2n(n-1)+1)$

und nimmt man von dieser Reihe wieder das erste, die Summe der beiden, der 3, der 4 ersten u. s. f., so erhält man die Reihe der Zahlen

1, 6, 19, 44, 85, . . .

welches dieselben Zahlen sind, die wir oben als Octaedralzahlen bezeichnet haben. Daß hier aber jedesmal dieselben Zahlen zum Vorschein kommen müssen, als oben, läßt sich leicht zeigen. Man setze jede der Zahlen der angegeben arithmetischen Reihe der zweiten Ordnung unter der ihnen allen gemeinschaftlichen Form $2n^2 - 2n + 1$, so ist

die erste $1 = 2 \cdot 1^2 - 2 \cdot 1 + 1$
die zweite $5 = 2 \cdot 2^2 - 2 \cdot 2 + 1$
die dritte $13 = 2 \cdot 3^2 - 2 \cdot 3 + 1$
die vierte $25 = 2 \cdot 4^2 - 2 \cdot 4 + 1$
⋮
die n. $= 2n^2 - 2n + 1$.

Also ist die Summe von den n ersten Gliedern jener Reihe

$S = 2(1^2 + 2^2 + 3^2 + \ldots + n^2) - 2(1 + 2 + 3 + \ldots n) + n$

Nun ist aber die Summe der Quadrate der n ersten natürlichen Zahlen (s. Quadrat) $= \frac{n(n+1)(2n+1)}{6}$,

und die Summe der gemeinen arithmetischen Reihe

$1 + 2 + 3 \ldots + n = \frac{n(n+1)}{2}$, folglich ist

$$S = \frac{n.(n+1)(2n+1}{3} - n(n+1) + n =$$

$$= \frac{n}{3}\{(n+1)(2n+1) - 3(n+1) + 3\}$$

$$= \frac{n}{3}\{2n^2 + 3n + 1 - 3n - 3 + 3\} = \frac{n}{3}(2n^2 + 1)$$

Folglich hat die Summe von n Zahlen der obigen arithmetischen Reihe der 2. Ordnung ganz denselben Werth als die nte Octaedralzahl.

Will man umgekehrt untersuchen, ob eine gegebene Zahl p in die Reihe der Octaedralzahlen gehöre, so sey sie die nte in der Reihe derselben; folglich hat man

$$p = \frac{n}{3}(2n^2 + 1),$$

und daher

$$n^3 + \tfrac{1}{2} n = \tfrac{3}{2} p$$

Löst man diese cubische Gleichung, welche nur eine mögliche Wurzel hat (s. „Gleichung") auf, und findet man für n einen ganzen positiven Werth, so gehört p in die Reihe der Octaedralzahlen; im entgegengesetzten Falle aber nicht.

Endlich kann man auch noch die Summe von 2, 3, 4, . . . n Gliedern der Reihe der Octaedralzahlen angeben. Denn man setze sie alle unter der ihnen gemeinschaftlichen Form $n(2n^2 + 1) = \frac{3}{2} n^3 + \frac{3}{2} n$,

so ist die erste $1 = \frac{2}{3}.1^3 + \frac{1}{3}.1$
die zweite $6 = \frac{2}{3}.2^3 + \frac{1}{3}.2$
die dritte $19 = \frac{2}{3}.3^3 + \frac{1}{3}.3$
die vierte $44 = \frac{2}{3}.4^3 + \frac{1}{3}.4$
⋮
die nte $= \frac{2}{3}.n^3 + \frac{1}{3}.n$.

folglich ist die Summe aller n Zahlen
$= \frac{2}{3}(1^3+2^3+3^3+4^3+\ldots+n^3)+\frac{1}{3}(1+2+3+4+\ldots+n)$.
Nun ist aber die Summe der Cuben der n ersten natürlichen Zahlen $= (\frac{1}{2}n.n+1)^2 = \frac{1}{4}n^2(n+1)^2$ *), und die die Summe der n ersten natürlichen Zahlen $= \frac{n.n+1}{2}$, folglich die Summe der n ersten Octaedralzahlen

$$= \frac{2}{3}.\frac{n^2.(n+1)^2}{4} + \frac{1}{3}\frac{n.(n+1)}{2}$$
$$= \frac{1}{6}n(n+1)\{n(n+1)+1\}$$

So ist z. B. die Summe der
beiden ersten Octaedralzahlen $= 1+6 = \frac{1}{6}.2.3.7. = 7.$
drei " " $= 1+7+19 = \frac{1}{6}.3.4.13. = 26.$
vier " " $= 1+6+19+44 = \frac{1}{6}.4.5.21. = 70.$
und so ferner.

Über die Literatur derselben siehe „Polyedralzahl." (*Scherk.*)

Octaeteris s. Mondcyclus.
Octai s. Oktai-Chan.
Octandria s. Linnéisches Pflanzensystem.
Octangulum, ein Achteck, s. Octogon.
Octant s. Quadrant und Sextant.

OCTAPITARUM und Octapoetarum, ein Vorgebirge in Britannien, gegenw. St. Davids Head, welches an der südwestlichen Spitze von Wales liegt. Ptolem. (*Sickler.*)

---

*) Da diese Formel im Artikel Cubus nicht entwickelt ist, so möge sie hier nachgeholt werden. Es ist $(x+1)^2-(x-1)^2=4x$; also, wenn man durch x^2 multiplicirt,

$$4x^3 = x^2(x+1)^2 - x^2(x-1)^2.$$

Setzt man hierin für x nach einander 1, 2, 3, 4, 5, ... x so ergibt sich

$$1^3 = \left(\frac{1.2}{2}\right)^2$$
$$2^3 = \left(\frac{2.3}{2}\right)^2 - \left(\frac{1.2}{2}\right)^2$$
$$3^3 = \left(\frac{3.4}{2}\right)^2 - \left(\frac{2.3}{2}\right)^2$$
$$4^3 = \left(\frac{4.5}{2}\right)^2 - \left(\frac{3.4}{2}\right)^2$$
⋮
$$(x-1)^3 = \left(\frac{(x-1)x}{2}\right)^2 - \left(\frac{(x-2)(x-1)}{2}\right)^2$$
$$x^3 = \left(\frac{x.x+1}{2}\right)^2 - \left(\frac{x-1.x}{2}\right)^2$$

Addirt man also diese Gleichungen und bemerket, daß rechts jedes negative Glied gegen ein positives der darüber stehenden Reihe sich aufhebt, so erhält man

$$1^3+2^3+3^3+\ldots+x^3 = \left(\frac{x.(x+1)}{2}\right)^2,$$

wie im Texte angegeben wurde.

Die hier angewandte Methode die Cubikzahlen zu summiren ist aus Gruneris math. Abhandlungen pag. 130 entnommen.

OCTAPOLIS, alte Stadt in Lycien an der Grenze von Karien. Ptolem. (*Sickler.*)

OCTARILLUM Loureir. Eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Thymeläen (?) und der ersten Ordnung der vierten Linnéschen Klasse. Char. Der Kelch tellerförmig, vierspaltig; die Staubfäden innen auf der Corollenröhre angewachsen; die Antheren zweifächerig; die Beere einsamig; die Samendecke (arillus) achteckig. Die einzige bekannte Art, O. fruticosum Lour. (Flor. cochinch. p. 113.) wächst in Cochinchina und ist ein kletternder Strauch mit abwechselnden, lanzettförmigen, unbehaarten, glattrandigen Blättern und einzeln in den Blattachseln stehenden, einblumigen Blüthenstielen. (*A. Sprengel.*)

Octav s. Format.

OCTAVA, Octavarium hieß unter den römischen Kaisern eine Gewerbsteuer und eine Zollabgabe; die erstere betrug den achten Theil vom täglichen Ertrage des Gewerbes, die andre den achten Theil oder 12½ p. c. vom Werth der Waare. Die erstere stammte her vom Kaiser Caligula; Sueton C. 40 ex gerulorum diurnis quaestibus pars octava. Vgl. Cod. Justin. IV. 61, 7 und 8. (de vectigal. et commiss.). (*H. M.*)

OCTAVA (s. Octaba) ist der achte Tag nach einem Fest- oder Heiligen-Tage, mit welchem sich das Fest schließt. Bei den Griechen hieß dieser Tag, wie überhaupt der Schluß jedes kirchlichen Amtes, ἀπόλυσις. Besonders folgende Octaven sind zu bemerken: 1) Octava Corporis (die Achtheit des heiligen Blutes), der 8. Tag nach dem Frohnleichnamsfeste. 2) Octava dominicae diei s. Octava Domini (der achte Tag unsers Herrn; der Achtentag), der achte Tag nach Weihnachten oder der 1. Januar (der Ebenweihtag oder auch Circumcisio Domini). 3) Octava Epiphaniae (der achte Tag des obersten Tages; der achte Tag nach dem 12. Tage nach Weihnachten; die Achtheit) ist der 8. Tag nach der Erscheinung Christi (13. Januar). 4) Octava Infantium, der 1. Sonntag nach Ostern, weil nach Pilgrams Vermuthung, an diesem Tage die Katechumenen getauft wurden. — Den kirchlichen Ritus an diesen Octaven findet man in dem Octavarium Romanum (Antverp. 1629. 8.) herausg. von Gavanti. Paris 1652. 4°. (*K. Ed. Förstemann.*)

OCTAVANI heißen die Soldaten der achten Legion und daher die Stadt Forum Julii in Gallia Narbonensi, weil sie mit Soldaten aus dieser Legion bevölkert wurde, Octavanorum colonia. Pomp. Mel. 2, 5, 3. c. n. (*H. M.*)

OCTAVA SPHAERA (die achte Kugeloberfläche) wurde in der alten Astronomie der Ort genannt, an welchem die Fixsterne sich befinden sollten. In dem ältesten, dem Pythagoras zugeschriebenen, System wurde nämlich angenommen, die Erde stehe unbeweglich in der Mitte des Weltalls, und zugleich im Mittelpunkte von acht concentrischen hohlen Kugeln, auf deren inneren Oberflächen nach einander der Mond, Merkur, Venus, die Sonne, Mars, Jupiter, Saturn und die Fixsterne sich befänden, so daß der Mond auf der ersten Kugelfläche der Erde am nächsten, und die Fixsterne auf der achten von ihr am entferntesten wären. Über die Größe dieses Fixsternhimmels wurden vielerlei gehalt- und grundlose Untersuchungen an-, und Sätze aufgestellt, die man am besten aus

Delambre's histoire de l'astronomie ancienne (Paris 1817.) kennen lernen kann. (*Scherk.*)

OCTAVE. Das Wort Octave (lateinisch Octava, Ital. Ottava, französ. Octave, im Teutschen zuweilen die Achte genannt, welche Benennung jedoch niemals in Aufnahme gekommen ist,) bedeutet in der Musik zunächst überhaupt jeden achten Ton, nota octava, unserer diatonischen Tonleiter, in welchem Sinne z. B. der Ton a die Octave von A heißt, weil, wenn man von A aus stufenweis aufwärts zählt der Ton a der achte Ton ist, auf der achten diatonischen Stufe, von A an gezählt, steht; und umgekehrt heißt z. B. der Ton a die Unteroctave von $\overline{a}$, weil, von $\overline{a}$ an stufenweis abwärts gezählt, der Ton a der achte Ton ist.

Es ist bekannt, daß zwei Töne, deren einer die Octave des andern ist, für unser Gehör eine so eigene Ähnlichkeit mit einander haben, daß der eine nur das verkleinerte oder vergrößerte Ebenbild des anderen scheint, oder wenn man so sagen will, es ist gleichsam ein und derselbe Ton, nur in verkleinertem oder vergrößertem Maßstabe; — weshalb aber auch in der Musik jeder achte Ton wieder mit demselben Buchstabennamen bezeichnet wird, wie seine Unteroctave, z. B. A — $\overline{a}$ — $\overline{\overline{a}}$ — $\overline{\overline{\overline{a}}}$ u. s. w.; — H — $\overline{h}$ — $\overline{\overline{h}}$ — $\overline{\overline{\overline{h}}}$ u. s. w., so daß man, zur Benennung der diatonischen Töne, überall nur der sieben Buchstabennamen C, D, E, F, G, A und H bedarf, indem die Octave von C wieder c, die Octave von c wieder $\overline{c}$ heißt u. s. w. — Die Octave von D wieder d ꝛc.; und ebenso pflegt auch die Octave der Octave oft gleichfalls nur Octave genannt zu werden, so daß man z. B. den Ton $\overline{e}$ die Octave von E nennt, $\overline{cis}$ die Octave von Cis, und nur da, wo es auf noch bestimmtere Bezeichnung der wirklichen Tonentfernung ankommt, sich des näher bezeichnenden Ausdrucks Doppeloctave, Tripeloctave ꝛc. bedient.

In der musikalischen Intervallenlehre pflegt außerdem das Intervall, welches um einen chromatischen halben Ton kleiner ist, als die Octave, z. B. (C — ces, oder Cis — c, oder H — b den Namen verminderte Octave zu tragen, übermäßige Octave aber das um einen halben Ton größere, z. B. Ces — c, C — cis, Des — d, D — dis ꝛc., in dessen Gegensatze man dann wieder die nicht verminderte und nicht übermäßige Octave durch die Benennung reine Octave zu bezeichnen pflegt.

Außerdem daß das Wort Octave, wie oben erwähnt, einen Ton, den achten Ton, den Octaventon bezeichnet, pflegt man unter dem Namen Octave auch den Unterschied der Höhe eines Tones gegen den achten höheren oder tieferen Ton, oder mit anderen Worten das Verhältniß eines Tons zu seiner Octave, das Intervall von einem Tone zu seinem Octaventon zu verstehen.

Aus der Akustik ist es bekannt, daß das Verhältniß eines Tones zu seiner Octave = 1. 2, oder 2. 1 ist, die eines Tones zu seiner Doppeloctave wie 1. 4 oder 4. 1, — zur Tripeloctave wie 1. 8 oder 8. 1, u. s. w., d. h. daß die Schwingungen z. B. des Tones a zweimal so schnell sind, als die des Tones A, die des Tones $\overline{a}$ doppelt so schnell, wie die des Tones $\overline{\overline{a}}$, die von $\overline{\overline{a}}$ viermal so schnell wie von A ꝛc.

Oft versteht man unter dem Worte Octave auch wol die Gesamtheit der Töne von einem Tone bis zu dessen Octave und nennt solchergestalt z. B. die Töne C, D, E, F, G, A, H zusammen genommen die große Octave, ebenso die Töne von c bis h die kleine Octave, von $\overline{c}$ bis $\overline{h}$ die einmal gestrichene Octave u. s. w., — oder man sagt von einem Instrumente, es habe einen Tonumfang von zwei, von einem Pianoforte, es habe 7 oder $7\frac{1}{2}$ Octaven.

Auf der Orgel findet man nicht selten auch Register, mit dem Namen Octave, oder noch gewöhnlicher Octävchen benannt, und zwar solche deren Pfeife die Octave, oder, noch gewöhnlicher, die Doppeloctave des eigentlichen Tones der Taste angeben (vier-, zwei-, einfüßige Register.).

Auf ähnliche Weise werden die kleinen Piccolflöten, welche um eine Octave höher als die gewöhnlichen Flöten stehen, Octavflöten, *Ottavini*, *flauti piccoli*, genannt, und in ähnlichem Sinne heißt z. B. dasjenige Contrafagott, welches um eine ganze Octave tiefer steht als das gewöhnliche, Octavcontrafagott.

Berühmt ist endlich in der Theorie der Tonsetzkunst das sogenannte Octavenverbot, das Verbot, zwei Octaven nach einander in gerader Bewegung zu setzen, oder deutlicher ausgedrückt, zwei Stimmen in Octavenentfernungen parallel neben einander einherschreiten zu lassen. Siehe davon den Artikel Parallelbewegungen. (*Gfr. Weber.*)

OCTAVENUS, ein römischer Rechtsgelehrter, welcher wahrscheinlich zu Vespasian's Zeiten lebte, und von den für die Pandekten excerpirten juristischen Schriftstellern oft angeführt wird, ohne daß er jedoch unmittelbar für die erstern benutzt wäre. Selbst die Titel seiner Schriften sind uns unbekannt. S. *Grotius* de vitis ICtor. II. 5.

(*Spangenberg.*)

OCTAVIA GENS. Die Octavier treten erst in den letzten Jahrhunderten der Republik in der römischen Geschichte bedeutend hervor. Ihr Name schließt sich seinem Ursprunge nach an den Namen der Quintier, Sextier u. a. an, und erscheint zuerst bei den Latinern als Eigenname; bei welchem Volke überhaupt die Eigennamen in ihren Endungen häufig den Gentilnamen der Römer gleichen [1]). Nach Suetonius Darstellung, dem wir allein hierüber allgemeine Nachrichten verdanken [2]), ist der Anfang und die Aufnahme eines Octavischen Geschlechtes in Rom auf die Zeiten der Könige zurückzuführen; sein Ursprung aber verliert sich in der Volskischen Stadt Veliträ. Er erzählt, diese Stadt besitze in einem ihrer ausgezeichnetsten Theile einer Straße, welche seit alter Zeit den Namen der Octavischen führe; und außerdem enthalte sie einen Altar, welcher einem aus diesem Geschlechte geweiht worden sey, als er sich durch eine Großthat hervorgethan [3]). Octavius war nämlich in einem mit einem Nachbar-

1) s. Niebuhr's röm. Gesch. I. p. 387. dritte Ausg., z. B. in dem Namen des Octavius Mamilius, Liv. II, 18

2) s. Sueton. Octavian cap. 1 Seq. „De familia vero Octaviorum nihil ad ea, quae Suetonius in Augusto scribit, videtur addendum" sagt Corradus zu Cic. Brut. c. 25.

3) Ich erkläre nämlich die Worte Suetons: ara Octavio consecrata nicht mit Lips. zu Tac. Ann. II, 50, und Wolf zu Octav. c. 1. durch ara ab Octavio consecrata, sondern nehme Octavio mit Casaubonus und Ernesti für einen wahren Dativ. Der Grund, auf welchen Lipsius und Wolf sich stützen ist sehr schwach, da glückliche und zwar unter augenscheinlichem Schutze von Göttern vollbrachte Handlungen bei den Alten dem Vollbringenden eine

volke zu führenden Kriege zum Feldherrn ernannt, und eben im Begriff, dem Mars zu opfern, als ihm die Nachricht gebracht wurde, daß der Feind einen plötzlichen Einfall gethan habe. Obgleich es nun sonst Sitte war, nur zubereitete Speisen dem Gotte darzubringen, so wagte es doch diesmal der Held der Gewohnheit zuwider, die Eingeweide noch halbroh zu opfern; eilte dann in das Treffen und kehrte als Sieger zurück. Die Erinnerung hiervon erhielt sich außerdem durch einen Senatsbeschluß, nach welchem dem Gotte das Opfer auch für die Folge auf dieselbe Weise gebracht, und das Übrigbleibende den Octaviern überliefert werden sollte. Durch diese Nachrichten sucht Suetonius den Ruhm und Glanz des Octavischen Hauses, den es schon in Veliträ, seinem Stammort, gehabt, zu beweisen.

Von Veliträ führte Tarquinius Priscus das Geschlecht nach Rom, wo es bald darauf durch Servius Tullius unter die Patricischen Geschlechter aufgenommen, im Laufe der Zeit zu den Plebejern überging, bis es wieder nach langem Zwischenraume durch Julius Cäsar das Patriciat zurück empfing. In wie weit dieser Erzählung zu trauen sey, ist nicht schwer zu sagen. Die Bescheidenheit des Augustus, welcher kaum auf die Verwandtschaft seines Hauses mit den wirklich großen Octaviern, durch welche seine nächsten Vorfahren so sehr verdunkelt wurden, hinwieß, sondern blos versicherte, daß er aus einer alten und reichen dem Ritterstande angehörenden Familie stamme, wogegen ihn Antonius als den Enkel eines Freigelassenen bezeichnete, scheint gegen eine vornehme Abkunft zu sprechen [4]). Dazu kommt, daß alle Zeitgenossen, denen es darauf ankam ihren Herrscher auf alle Weise zu preisen, stets auf das Julische Geschlecht, in welches er durch Adoption aufgenommen worden war, ihre Blicke gerichtet haben; und den Namen des Octavius sowol, als den des Octavianus sehr in den Hintergrund treten lassen. Wäre von Seiten der väterlichen Abkunft des Augustus wahrer Ruhm zu ernten gewesen, so hätte vielleicht auch der ahnenkundige Attikus, welcher sich naher Verwandschaft mit dem Herrscher rühmen durfte, es nicht bei der allgemeinen Darstellung in seinem größern Werke bewenden lassen, sondern das Octavische Haus durch eine besondere Stammtafel geehrt [5]). Man weiß, wie viel plebejische Eitelkeit von Übergängen zu der Gemeinde (transitio ad plebem), fabelte [6]), und wie noch, bei Augustus Zeitgenossen und den Zunächstlebenden Suchen nach solchem Ruhm lag. Wir sind also genöthigt, die Erzählung auf sich beruhen zu lassen, und nehmen aus Suetonius Erzählung nur das als gewiß und entschieden an, daß eine patricische gens Octavia bis auf Augustus Vater während der Periode der Republik nicht existirte.

Die sonst nicht gerade bedeutende Stadt Veliträ verdankte zum Theil diesem Geschlechte ihren Ruhm [7]). Noch Octavian's Jugendzeit erinnert an die Entstehung aus diesem Orte, indem er in einem großväterlichen Landgut in der Nähe desselben erzogen worden war [8]). Schon in früher Zeit soll sie einen göttlichen Wink über die künftige Geist- und Weltherrschaft dieses Hauses erhalten haben [9]). Als nämlich ein Theil der Mauer vom Blitz getroffen wurde, verkündigte der Wahrsager, ein Bürger von Veliträ werde einst sich der Herrschaft bemächtigen. Diesem Orakelspruche zu Folge glaubten die Einwohner der Stadt auch Herrn der Römer werden zu müssen; ließen sich häufig mit ihnen in Kämpfe ein, bei denen sie tapfern Widerstand leisteten; und fielen, nach Vertreibung der Könige, im Jahre 260 der Stadt durch den Consul A. Virginius, den Collegen des T. Vetusius, auf immer in die Gewalt der Römer, welche wiederholt ihre Colonien dahin sendeten. Zuletzt sahen sie dennoch in der Person des Octavianus die Erfüllung des uralten Orakelspruchs [10]).

Als den ersten, welcher aus diesem Geschlecht durch das römische Volk zu einem obrigkeitlichen Amte gelangt sey, nennt Suetonius [11]) den C. Octavius Rufus, bestimmt jedoch seine Zeit so wenig, daß man auch über diesen Anfang nur erst durch einige Schlüsse zur Gewißheit gelangen kann. Weil nämlich im Jahr 547 der Stadt ein Cn. Octavius, nachdem er Aedilis plebis gewesen war, Prätor von Sardinien wurde [12]); rückt nothwendig jener C. Rufus der Zeit nach über ihn hinaus. Dieser stieg nur bis zum Quästor empor, und hinterließ zwei Söhne, von welchen der eine Gnäus, der andere Gaius hieß und eine doppelte Octavische Familie ihren Anfang nahm. Da Augustus zu den Nachkommen des Gaius gehörte, so verfolgt Suetonius nur dieser Familie Geschichte, nennt zuerst den Urgroßvater des Augustus, und erzählt von ihm, daß er im zweiten Punischen Kriege als Kriegstribun unter Amilius Papus gedient habe. Es ist nicht unwahrscheinlich daß dies der Sohn des C. Rufus gewesen, eben weil Suetonius mit ihm die Reihe der Vorfahren des Augustus beginnt [13]). Für ganz gewiß aber muß es um des Zweckes des Suetonius Willen angesehen werden, daß die Würde eines Kriegstribuns das Höchste war, wozu er sich emporschwang. Man darf ihn deßwegen nicht mit dem genannten

---

Heiligkeit gaben, welche das Aufstellen einer ara leicht zur Folge hatte. Auch weiß man ja die Zeit nicht, in welcher die ara gesetzt wurde; auch nach Octavius Tode wäre eine solche Ehrenbezeugung sehr wohl denkbar. Von einer ara Martis ist aber bei Suetonius gar nicht die Rede. Und was eigentlich eine ara Martis von Octavius geweiht hier solle, sehe ich nicht ein. Der ganze Zusammenhang spricht dagegen. Wenn sie noch eine solche ara gemeint hätten, wie sie Hannibal seinen Siegen zu Ehren in Italien aufrichtete, vergl. Liv. XXVIII, 46, hätte es noch eher einen Sinn. Auch Baumgarten-Crusius entscheidet sich für Wolf.

4) Sueton. Octavian. c. 2; womit zusammenzustellen ist was Appian vom Bürgerlichen Kriege II., von der Leichtigkeit erzählt, mit welcher der adoptirte Octavius diesen Namen aufgegeben und den des Cäsar angenommen habe. 5) Nep. Attic. cap. 18. Wir bedauern übrigens den Verlust des Buches des Attikus gar sehr. Denn auch für das Octavische Geschlecht wäre es von hoher Wichtigkeit, zumal es zu einer Zeit geschrieben war, wo kein Grund zu Schmeicheleien vorhanden war. Cicero's Buch, in welchem er die Geschichte der Redner erzählt, ist uns darum auch hier bedeutende Quelle, weil es auf Attikus Forschungen sich stützte.

6) Niebuhrs röm. Gesch. I, p. 367.

7) Ohne dieses hätte gewiß Silius Italicus, VIII, 379. nicht sagen können „e celebri valle, wenn die Lesart richtig ist. 8) Sueton. Octav. c. 6. 9) Sueton. Octav. c. 94. Liv. II, 31. segq. 10) Wie sehr auch diese Erzählungen den Anschein von Erdichtungen haben, sieht jeder ein. Selbst die Verschiedenheit der Meinungen, ob er dort geboren oder erzogen, scheint dies zu bezeugen. 11) Sueton. Octav. c. 2. 12) Liv. XXVIII, 38. 13) Man nimmt gewöhnlich noch einen C. Octavius an, als Sohn des Rufus, und Vater des Trib. mil.; wahrscheinlich, weil Suetonius es nicht andeutet, daß der proavus Augusti der eben genannte Sohn des Rufus gewesen, s. Funke's Real-Schullexicon, Thl. III, p. 1113, nach Ruperti. Doch glaube ich nicht, daß dies ein schlagender Grund seyn könne. Vielmehr beweist das Zusammentreffen mit Cn. Octavius der Zeit nach, welcher mir unzweifelhaft als Rufus Sohn erscheint, das Gegentheil.

Cn. Octavius verwechseln; was die Neuern häufig gethan zu haben scheinen [14]). Zugleich aber mit Cn. O. wurde L. Ämilius Papus zum Prätor gewählt, und bekam die Provinz Sicilien. Nicht mit Unrecht wieß schon Casaubonus darauf hin [15]), und deutete dadurch an, daß in diesem Jahre auch der Urgroßvater des Augustus in Sicilien gewesen seyn würde. So tritt dann der Ahne beider Geschlechter auch hinsichtlich der zweiten Familie über das Jahr 547 hinaus. Auch liegt wol nun die Vermuthung sehr nahe, daß der Prätor und Kriegstribun Brüder, Söhne des C. Rufus, d. i. Ahnherrn der beiden Familien gewesen seyen. Denn daß Cn. O. jenes Rufus Sohn gewesen seyn müsse, geht aus Folgendem hervor. Suetonius erzählt, daß des Rufus Sohn Gnäus und alle Nachkommen desselben die höchsten Ehrenstellen im State bekleidet hätten. Ist dies wahr, wie es sich nicht läugnen läßt, so muß der Name des Sohnes des Rufus schon in den Annalen der Stadt vorkommen; jener Prätor ist aber der erste, welcher bedeutende Stellen erlangte; folglich des Rufus Sohn. Denn das wird Niemand behaupten wollen, daß der Prätor von Sardinien zu keiner der beiden Familien gehört habe, und ebenso wenig wird man dagegen erinnern können, daß Gnäus, weil er nicht Consul geworden, nicht die summos honores im State erlangt habe. Kurz ich glaube, daß die gewöhnliche Meinung, nach welcher man den Consul von 588 zum Sohne des Rufus macht, falsch ist, und finde schon in dem Beinamen Nepos die Hindeutung darauf, daß dieser, Sohn des Prätor, und Enkel des Rufus, der zuerst ein obrigkeitliches Amt in Rom besaß, gewesen sey. Welcher von den beiden Söhnen, Gnäus oder Gaius, der ältere gewesen sey, läßt sich nicht wohl entscheiden. Hat Rufus wirklich, wie es in Suetonius Handschriften sich findet, Gaius geheißen [19]), so könnte man nach römischer Sitte den Gaius für den älteren ansehen. Noch muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß zwar die Söhne des Rufus sich durch die Namen Gnäus und Gaius unterscheiden; aber bei Suetonius sich auch nicht die leiseste Hindeutung darauf findet, daß man diese Namen als die beständigen unterscheidenden Familiennamen anzusehen habe [20]). Vielmehr scheinen sich die verschiedenen Familien der Verwandtschaft kaum mehr erinnert zu haben.

Wir wollen nun soweit es möglich ist, die Geschichte der beiden Familien einzeln verfolgen; zuerst den Gnäus, dann den Gaius mit seinen Nachkommen kennen lernen; und dann diejenigen Octavier hinzufügen, welche sich mit Sicherheit keiner der beiden Familien zurechnen lassen.

Zuerst von Gnäus und seiner Familie. Unzweifelhaft ist es, daß diese plebejische Familie wahrhaft ausgezeichnet und glorreich in den letzten Jahrhunderten der Republik hervortrat, zu denen gehörte, welche streng an die Optimaten sich anschlossen und bei den Bewegungen zu Gunsten des Volks gegen dasselbe und für die Vornehmen stritten. Auch war dies sehr natürlich, da sie selbst zu den Reichen gehörte, und so ihr Interesse in das Interesse der Reichen verflochten war.

Cn. Octavius, wahrscheinlich der Sohn des Quästor C. Octavius Rufus ward in der Zeit zwischen dem ersten und zweiten punischen Kriege geboren. Er bekleidete eben das Amt eines Aedilis plebis mit Sp. Lucretius, als man ihn für das vierzehnte Jahr des punischen Krieges, unter dem Consulate des P. Cornelius Scipio, und P. Licinius Crassus (547 a. u. 205 a. C.), zum Prätor ernannte. Durch das Loos fiel ihm die Provinz Sardinien zu [21]). Er bezeichnete seine Verwaltung daselbst durch glückliche Wegnahme von gegen 80 Lastschiffen, welche die Punier dem Hannibal bestimmt und zugesendet hatten, und nun Cölius nach Rom führte [22]). Als im folgenden Jahre T. Claudius Nero die Verwaltung jener Insel erhielt und ihn ablöste, wurden 40 Kriegsschiffe unter sein Commando gestellt, mit welchen er, wo der Senat es bestimmen werde, die Seeküste gegen feindliche Landungen schützen sollte [23]). Das Jahr darauf wurden ihm wieder 40 Kriegsschiffe mit dem Befehl, die sardinische Küste zu schützen, übergeben [24]). Aber gegen das Ende desselben (549 a. u. 203 a. C.) empfing er den Auftrag mit 200 Lastschiffen und 30 Kriegsschiffen von Sicilien nach Africa überzusetzen, wohin Scipio früher gegangen war. Sehr glücklich und mit dem günstigsten Winde gelangte er bis in die Nähe von Afrika, als plötzlich Windstille eintrat, und ihn hinderte, und am Ende sich mit entgegengesetztem Winde vertauschte, wodurch seine Flotte zerstreut wurde. Mit Mühe, und nur durch die größte Anstrengung der Ruderer rettete er sich zum Vorgebirge des Apollo nebst seinen Kriegsschiffen. Die Lastschiffe wurden größtentheils an die Insel Ägimurus in der Nähe Carthago's geworfen, theils zur Stadt selbst nach Calidä Aquä geführt. Der Anblick dieser verschlagenen, jedem feindlichen Angriff Preis gegebenen Schiffe regte ganz Carthago auf. Der Senat versammelte sich; zugleich auch das Volk; ihre ganze Lage vergessend, und blos begierig, die leicht gewonnene Beute an sich zu reißen, sendeten sie Hasdrubal und 50 Schiffe ab, die Schiffe zu nehmen und nach Carthago zu bringen. Wirklich zog Hasdrubal aus und sammelte die zerstreuten und von den Schiffern aus Furcht verlassenen Fahrzeuge ohne Schwierigkeit. Octavius aber begab sich mit seinen Kriegsschiffen zu dem Scipio, von welchem er bald nach der Schlacht bei Zama den ehrenvollen Auftrag erhielt, während er von der Seeseite sich näherte, das Landheer an Carthago zu führen, sehr bald aber wieder zurückgerufen wurde; worauf er mit dem Feld-

14) Vielleicht durch Casaubonus Citat von Liv. XXVIII, 38 verführt, welches er wegen des Ämilius Papus gab, sie aber auf Cn. Octavius, von dem dort auch die Rede ist, bezogen.
15) Man könnte nämlich vielleicht auch an den Prätor M. Ämilius denken, der die Provinz Sicilien hatte, und gegen die Carthager kämpfte zu Anfang des zweiten Pun. Krieges. Vgl. Liv. XXI, c. 49 fg. 19) Es ist aber kein Grund vorhanden, hieran zu zweifeln. Warum also Funke a. a. O. hinzufügt (Andere Cn.) da er selbst keine andere Beweisstelle als Sueton. cap. 2 citirt, weiß ich nicht. Meinte er etwa, daß der Quästor Suetons mit dem Prätor des Livius eine Person sey? dies ist wol zu absurd, als daß man es annehmen dürfte. Vielleicht hatte er dabei neuere Schriftsteller im Sinne, wie Freinsheim, der den Consul Octavius durch den Zusatz Cn. F. Cn. N. bezeichnet. XLVI, c. 5.
20) Doch verkenne ich auch hier die Sitte nicht, vgl. C. Sigonius de nomin. Roman. p. 1415 seq. ed Gothofr. Über die Gewohnheit, dem erstgebornen Sohne den Vornamen des Vaters zu geben, redet derselbe.

21) Liv. XXVIII, 38. 22) Das. c. 46. 23) Das. XXIX, 13. 24) Das. XXX, 2. 25) Das. XXX, 24 flg.

herrn nach Utika ging [26]). Später stellten es die Römer dem Scipio frei [27]), ob er ihm das Commando über 40 Schiffe geben wolle, welche ihm zugestanden worden waren; dann solle er pro praetore bei ihm bleiben; im entgegengesetzten Falle solle Octavius zurückkehren, und die ihm nicht brauchbaren Schiffe hinweg führen [28]). Hierauf wurde er nach Sicilien gesendet, um dem Consul Cornelius eine Anzahl Schiffe zuzuführen [29]); von da wieder mit Schiffen nach Rom; übergab sie aber unterwegs dem M. Valerius Lävinus [30]), und kehrte nach Rom zurück. Von seinen spätern Schicksalen ist wenig bekannt. Im Jahre 552 der Stadt ging er als Gesandter mit Sp. Lucretius und C. Terentius Varro nach Afrika zu Vermina dem Sohne des Syphax [31]). Im Jahre 558 wurde er mit L. Æmilius Paullus und C. Plätorius zum Triumvir einer nach Croto, welches von Griechen bewohnt wurde, zu führenden Colonie ernannt [32]). Im Jahr 560 endlich übertrug man ihm nebst T. Quinctius, Cn. Servilius und P. Villius eine Gesandtschaft nach Griechenland [33]). Weiter hat er nicht an Statsangelegenheiten Theil genommen. Wenn und wie er gestorben, ist unbekannt.

Cn. Octavius, wahrscheinlich des vorigen Sohn, von welchem der wahre Ruhm dieses Geschlechtes gerechnet zu werden pflegt [34]). Sein erstes Auftreten [35]) fällt in die Zeit des zweiten macedonischen Krieges, wo dem Æmilius Paullus das Commando über das gegen Perseus zu führende Heer verliehen worden war. Damals wurde er 37 Jahre nach der Prätur seines Vaters, für das Jahr 584, a. u. 168 a. C. zum Prätor ernannt, und bekam durch das Loos den Befehl über die Flotte [36]). Nachdem er noch zuvor an die Stelle des verstorbenen M. Claudius Marcellus zum decemvir sacrorum ernannt worden war [37]), reiste er mit Æmilius Paullus nach Macedonien ab [38]), ging darauf nach Oreum zu seiner Flotte [39]) und langte glücklich daselbst an [40]). Als aber nach der Schlacht bei Pydna Perseus über Pelle und Amphipolis nach Samothrake geflohen war, bekam Octavius, der mittlerweile Meliboea eingenommen hatte [41]), Befehl dorthin zu gehen, und die Insel anzugreifen. Während Perseus mit Æmilius Paullus unterhandelte, unternahm Oct. eine Landung auf der Insel [42]), und drang freundschaftlich in den König, sich den Römern auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Da hier seine Ermahnungen nichts fruchteten, ermunterte er die Einwohner zum Abfall. Hierin wurde er durch L. Attilius unterstützt, der in die Versammlung der Samothraker eintretend sie aufmerksam machte, wie ihre Insel durch die Gegenwart des Evander, der den König Eumenes zu Delphi ermordet, entheiligt worden. Als nämlich die Einwohner hiedurch bewogen auf die Entfernung des Evander drangen, oder ihn vor ein Gericht zu stellen beabsichtigten, tödtete Perseus den Evander, um den üblen Folgen vorzubeugen, und entfernte dadurch die Gemüther der Menschen immer mehr von sich. Sehr viele verließen ihn; eine Flucht, welche er beabsichtigte, scheiterte an der Untreue eines schändlichen Kretensers, Oroandes. Da ließ Oct. durch einen Herold öffentlich bekannt machen, daß alle Macedonier in Perseus Gefolge, die sich den Römern unterwerfen würden, Leben, Freiheit und Güter behalten sollten, worauf den König außer seinem ältesten Sohne Philippus alle verließen. Auf diese Weise völlig hilflos gemacht, sah sich Perseus genöthigt, sich nebst seinem Sohne dem Octavius zu ergeben; wurde augenblicklich auf das Admiralschiff gebracht, nach Amphipolis geführt und zu dem Consul in das Lager gesendet. Im folgenden Jahre, 585 der Stadt 167 v. Ch., führte Oct. die Macedonische Beute nach Rom, kam mit Anicius zugleich daselbst an, und erlangte ohne Widerspruch einen Triumph, welchen er am 1. December feierlich beging [43]).

In der nächsten Zeit scheint Octavius in Rom gelebt und das prächtige Haus auf dem Palatinischen Hügel erbaut zu haben, von welchem Cicero erzählt, daß es ihm die Stimmen des Volks für das Consulat habe verschaffen helfen [44]). Vielleicht fällt auch der Bau der Porticus im Circus, den er vollendete, in diese Zeit [45]).

Bald darauf wurde er mit T. Manlius Torquatus im Jahr 588 Consul, ohne doch Gelegenheit zu finden, als solcher durch eine bedeutende Handlung sich auszuzeichnen [46]). Zwei Jahre darauf wurde er mit Sp. Lucretius und L. Aurelius zum Vormunde des neunjährigen Antiochus Eupater, des Sohnes des Antiochus Epiphanes ernannt [47]), (im Jahr der Stadt 590), um das Reich nach dem Willen des Senates zu ordnen. Da jetzt die beste Gelegenheit gekommen zu seyn schien, das mächtige syrische Reich zu verkleinern, so bekamen sie außerdem geheime Befehle, die Schiffe zu verbrennen, die Elephanten zu tödten, welche Antiochus gegen das Bündniß gehalten habe; auch sollten sie auf Macedonien, Kappadocien und Ägypten Acht haben. Sobald sie in Syrien angekommen waren, begannen sie ihr Werk, erklärten viele Einrichtungen der Könige für ungerecht und gegen das Bündniß unternommen und vernichteten Schiffe und Elephanten. Durch diese Handlungen wurden die Syrer erbittert und beschlossen, die Gesandten zu vertreiben, besonders aufgereizt durch den Lysias, welcher sich vor der Ankunft der Römer zum Vormund des Prinzen aufgeworfen hatte. Cn. Octavius wurde auf Anstiften desselben von einem gewissen Leptines getödtet, dann aber, um den Schein von sich abzuwenden, feierlich beerdigt; auch eine Gesandtschaft nach Rom geschickt, welche die That entschuldigen sollte. Dort aber verweigerte man der Gesandtschaft die Antwort und setzte dem Octavius eine Bildsäule, welche auf den Rostris aufgestellt wurde [48]). Man be-

26) Daf. 36. 27) Daf. 40. 28) Liv. XXX, 41. 29) Daf. 44. 30) Daf. XXXI, 3. 31) Daf. 11. 32) Daf. XXXIV, 45. 33) Daf. XXXV, 23. 34) Cic. Phil. IX, 2 „qui primus in eam familiam, quae postea viris fortissimis floruit, attulit consulatum." 35) Früher war er als Legat mit dem Proconsul Hostilius in der Provinz gewesen, unter dem Consulat des C. Marcius und Cn. Servilius, im J. 583 d St. 169 v. Ch., und war von diesem mit C. Popillius nach Griechenland gesendet worden, um ein Senatusconsult in den Peloponnesischen Städten bekannt zu machen. Nachdem er seinen Auftrag ausgerichtet, kehrte er nach Larissa zu dem Proconsul zurück, und blieb bei ihm. Liv. XLIII, 17. 36) Liv. XLIV, 17. Plutarch. Aemil. Paull. c. 26. 37) Liv. XLIV, 18. 38) Daf. 22. 39) Daf. 30. 40) Daf. 32. 41) Daf. 46. 42) Daf. XLV, 5.

43) Liv. XLV, 33, 42. 44) Cic. de Off. I. c. 39. 45) Vell. Paterc. II, 1., siehe jedoch den folgenden Octavius. 46) Cic. de Fin. I, 7. 47) Freinsh. Supplem in Liv. XLVI, 5. Appian. Syr. 45. Vell. Paterc. I, 9. Bei Appian heißt er πρῶτος πρεσβευτὴς legationis princeps 48) Cic. Phil IX, 2. Plin. XXXIV, 6, welcher letztere aber ihm eine andere

trachtete also den Octavius als einen um des States willen Gefallenen. Später als Demetrius aus Rom geflohen und sich selbst zum König von Syrien gemacht hatte, sendete er nebst andern Geschenken auch den Mörder des Octavius nach Rom; erhielt ihn aber zurück, weil die Römer das Verbrechen nicht als das eines Einzelnen, sondern aller Syrer betrachteten [49]).

Auf diese Weise beschloß Octavius seine Laufbahn so ehrenvoll für seine Familie, daß von nun an hintereinander alle das Consulat erlangten, und zu den bedeutendsten Familien der Stadt gehörten. Mehr als einmal wird er von Cicero gepriesen, ein berühmter und großer Mann genannt, und seine Handlungen in schönem Lichte dargestellt [50]). Er hatte seinen Nachkommen den Weg gebahnt. Den Beinamen Nepos, welchen ich bei den Neuern finde, habe ich in den alten Schriftstellern nirgends angetroffen, welche ihn vielmehr dadurch vor den andern Gliedern seiner Familie kenntlich machen, daß sie ihn als den bezeichnen, der zuerst das Consulat empfangen habe.

Es frägt sich, ob und welche Söhne er hinterlassen. Wir treffen zunächst der Zeit nach auf zwei Octavier, welche sich in der römischen Statsverwaltung auszeichnen. Cn. Octavius, der im Jahre 625 Consul war, und M. Octavius, 621 Tribunus der Gemeinde. Daß diese beiden zur Familie des Gnäus, und nicht der des Gaius gehörten, schließen wir mit Sicherheit schon daraus, daß sie nicht unter den Ahnen des Octavianus genannt werden, anderer Gründe zu geschweigen. Daß Gnäus Sohn des Consul Gnäus gewesen, auch daran wird niemand zweifeln können. Ich vermuthe daher, daß Gnäus der ältere Bruder des Markus gewesen, beide Söhne des Consuls; worin auch die Neuern meistentheils übereinstimmen [51]). Sie schlossen sich aber beide sehr ehrenvoll an ihren Vater an.

Cn. Octavius, des Consuls ältester Sohn, ging ohne eine bedeutende Handlung zu verrichten, auf dem Wege, welchen sein Vater ihm eröffnet hatte, fort. Sieben und dreißig Jahre nach dem Consulat seines Vaters, im Jahr der Stadt 625 wurde er mit T. Annius Luscus Consul, und bekam ebenso wenig, als sein Vater, dabei Gelegenheit sich auszuzeichnen [52]). Seine sonstigen Schicksale sind unbekannt. Es ist mir sehr wahrscheinlich, daß dieser es ist, welcher den Porticus im Circus baute, weil Vellej. Paterc. zum Theil von ihm den äußern höhern Luxus in Rom im öffentlichen Leben rechnet; wozu auch die Ankunft der Schätze des Attalus, welche in jene Zeit fällt, zu passen scheint. Wir finden ihn übrigens noch im Jahr 648 auf dem Forum, wo er sich durch seine Rechtsunkunde lächerlich machte.

M. Octavius, des Consuls zweiter Sohn, tritt viel bedeutender als sein Bruder in der römischen Geschichte auf; zwar nicht durch große Schlachten und Kriege, aber in den innern Händeln ausgezeichnet. Durch den Beinamen Caecina unterscheidet ihn blos Julius Obsequens [53]); von welchem außerdem nirgends eine Spur sich zeigt. Er hatte sich um das Volkstribunat beworben, und dies im Jahr 621 der Stadt zugleich mit Tib. Sempronius Gracchus erhalten [54]). Es war dies jenes Jahr, welches zu den wichtigsten in den letzten Jahrhunderten der Stadt gehörte, in welchem sich die Fackel der bürgerlichen Kriege entzündete, die zuletzt mit dem Untergange der Republik sich endeten. M. Octavius war auf verschiedene Weise aufgefodert, sich an seinen Collegen Tib. Gracchus anzuschließen, und seine Pläne durchführen zu helfen. Wenn schon seine Stellung, als gesetzmäßiger Vorsteher des Volks, ihn zum Gehilfen jeder Unternehmung, welche dessen Heil und Glück zum Zwecke hatte, bestimmte: so fesselten ihn auf gleich tüchtigen Charakter gestützte Freundschaft und zugleich Verwandtschaft an den jugendlich, wie er, emporstrebenden Tiberius, und schienen ihn zu zwingen, in seine Pläne einzugehen. Daher war es nicht zu verwundern, daß er anfangs sich zu ihm hinzuneigen, und das Ackergesetz unterstützen zu wollen schien. Dennoch wendeten sich die Reichen, da sie von der großen Gunst des Volks, in welcher Tiberius stand, und von der hohen Begeisterung, mit welcher er für seinen wohlgemeinten Plan arbeitete, Alles zu fürchten hatten, an ihn, um durch sein Veto wo möglich für jetzt den drohenden Sturm zu beschwören. Hiezu vermochte sie wol, außer der Charakterstärke und den guten Sitten des Jünglings, wodurch seine Handlungen in den Augen des Volks gehoben werden mußten, auch sein Reichthum. Denn da er selbst bei dem Gesetze zu verlieren hatte, fanden natürlich eher Gründe gegen die Billigkeit und Gerechtigkeit des Gesetzes leichteren Eingang. Dennoch widerstand er lange, und wollte sich seinem Freunde nicht entgegenstellen, bis ihn die Menge der Bittenden überwand. Hatte er nun einmal die Gefühle, die ihn zuerst beherrschten, besiegt, so beharrte er auch trotz der größten Gefahr bei seinem Entschlusse und der Bekämpfung des vorgeschlagenen Gesetzes. Da also der bestimmte Tag der Comitien gekommen war, an welchem über das Gesetz entschieden werden sollte, trat er gegen das Gesetz auf und interponirte sein Veto. Es entspann sich zwischen beiden Freunden ein öffentlicher Kampf vor dem versammelten Volke, der aber, da beide sittlich ausgezeichnet waren, auf eine musterhafte Art geführt wurde [55]). Auf alle nur mögliche Weise suchte Tiberius ihn von seinem Vorhaben abzubringen. Er versprach ihm sogar, alles, was er verlieren würde, aus eigenen Mitteln ersetzen zu wollen. Da alles nichts fruchtete, bediente er sich seiner Macht, schloß den Tempel des Saturn, und bewirkte, daß alle obrigkeitliche Personen ihre Functionen einstellen mußten. Nachdem er auf Fulvius und Manlius Bitten noch einmal sich an den Senat gewendet hatte, und auch da vergebens Hilfe gesucht, schlug er nun einen andern Weg ein, der bis dahin noch unbetreten war, und weil er eine Ungerechtigkeit zu enthalten schien, am Ende seinen Urheber

---

Handlung untergeschoben, für welche er die Bildsäule bekommen haben soll. Er verwechselt ihn mit Popillius. 49) Appian. Bell. Syr. 45. 50) „clarus et magnus vir, qui cett." Phil. IX, 2. de Off. I, 39 u. a. a. O. 51) Vergl. Funke Real-Schulleric. S. 1114. Ich leugne indeß nicht, daß es auch anders seyn könne. Z. B. könnte man annehmen, daß M. Octavius der Sohn eines Marius, eines Bruders des ersten Consuls Octavius gewesen. Da indessen ein solcher Bruder nicht vorkommt, ist die andere Annahme wol die sicherere. 52) Freinsheim Supplem. in Liv. LX, 1. Cic. de Orat. I, 36. mit den Anmerkungen von Pearsius.

53) Jul. Obseq. de Prod. c. 115. Conrad. ad Cic. Brut. c. 25. 54) Plut. Tiber. Gracch. c. X. Florus III, 14. nennt ihn falsch Cn. Octavius; doch kann man in diesem Irrthum die Hindeutung auf seine Familie und seinen Vater finden. 55) Plut. Tib. Gr. a. a. O. „ὁ πεφυκὼς χαλκῆς καὶ πεπαιδευμένος σωφρόνως ἐρίσειν καὶ κατασχήσειν τὴν διάνοιαν."

stürzte. Tiberius entschloß sich seinen Gegner absetzen zu lassen [56]). Öffentlich fodert er den Octavius auf, da in diesem Falle nur einer von ihnen beiden Vorsteher des Volks seyn könne, dem Volke die Wahl zu überlassen, welchen von ihnen beiden es als Tribunus zu behalten wünsche. Da Octavius dies zu thun verweigert, unternimmt er es selbst. In der nächsten Volksversammlung soll die Sache entschieden werden. Ein neuer Versuch, den Octavius zu bewegen, ist wieder vergebens. Da beginnen die Zünfte zu stimmen, und alle ohne Ausnahme verlangen Octavius Absetzung. Schon hatten 17 ihre Meinung dahin abgegeben, noch eine, und die Absetzung war entschieden. Da läßt Tiberius die Handlung abbrechen, tritt noch einmal zu Octavius, umarmt und beschwört ihn jetzt in dem entscheidenden Momente noch nachzugeben, sein Veto zurückzunehmen und die Gefahr zu meiden. Aller Augen waren auf die beiden Gegner gerichtet. Tiefe Stille bezeugte die ungeheuere Wichtigkeit des Augenblicks, dessen Größe jedoch vielleicht Niemand in der Versammlung ganz einsah. Octavius selbst blieb nicht unergriffen. Man sah ihn schweigend nachdenken und erblickte sogar Thränen in seinen Augen. Da fiel sein Blick auf die umstehenden Reichen und Vornehmen, denen er sein Wort gegeben, die mit der gespanntesten, ängstlichsten Erwartung ihn beobachteten; seine Charakterstärke erwachte, und ruhig erwiderte er dem Tiberius: „er möge in dem begonnenen Geschäfte ungestört fortfahren." Der nächste Augenblick entschied. Seine Absetzung nahm ihm zugleich seine Unverletzlichkeit, und nur mit großer Mühe retteten ihn die Vornehmen gegen das von allen Seiten auf ihn eindringende Volk. Tiberius selbst ließ ihn durch einen Sclaven von den Rostris herabreißen, und trug dadurch zu seiner Rettung bei. Nur ein treuer Sclave des Octavius fiel der Menge in die Hände und wurde geblendet. Obwol also überwunden und seines Amtes entsetzt, wurde er doch später Grund zum Untergang seines Gegners. „Iniuria accepta," sagt Cicero von ihm, „fregit Tib. Gracchum patientia, civis in rebus optimis constantissimus" [57]). Selbst der Platz, auf welchem die Verhandlung vorgegangen war, war den spätern Optimaten heilig [58]). Größe des Charakters wird auch diesem Octavius Niemand absprechen.

Von seinem spätern Leben ist nicht viel bekannt geworden. Als C. Gracchus in die Fußtapfen seines Bruders trat, wozu die Liebe zu seinem Bruder sicher bedeutend mitwirkte, gedachte er auch des M. Octavius, und schlug das Gesetz vor, daß, wer einmal vom Volke abgesetzt worden sey, nicht wieder solle gewählt werden können. Bald darauf nahm er dies aber wieder zurück, indem er, wie er selbst sagte, ihn den Bitten seiner Mutter schenkte. Das Volk freute sich seines Edelmuthes, ehrte die Cornelia, und ließ das Gesetz wieder fallen. Vielleicht sind die Bitten der Cornelia zugleich eine Hinweisung darauf, daß die Verwandtschaft des Tiberius und M. Octavius auf ihr beiderseitiges Verhältniß zur gens Cornelia sich gründete [59]).

Außer seinen Tugenden als Mensch, war er auch als Redner für seine Zeit nicht ohne Ruhm [60]).

Es bleibt uns nun noch übrig, über die Nachkommen beider Brüder zu reden. Mit Recht behauptet schon Corradus, daß des Cn. Sohn der sey, welcher mit Cinna zugleich Consul war 667, womit alles zu stimmen scheint [61]). Nun aber erscheint bald darauf wieder ein Cn. Octavius als Consul mit Curio im Jahr 677, der seines Eigennamens wegen jenes Bruder nicht seyn kann, und um der Nähe seines Consulats willen ebenso wenig sein Sohn genannt werden darf. Sonach liegt die Vermuthung sehr nahe, daß er des Markus Sohn sey, was durch Cicero bestätigt wird, welcher im Brutus [62]), als Zeitgenossen des Luc. und Markus Lucullus einen Cn. Octavius, Sohn des M. Octavius unter den Rednern nennt, und zwar unter diejenigen rechnet, welche mehr an die Spitze des States, als auf das Forum als Redner gehören. Da nun Luc. Lucullus im Jahr 679 mit M. Aurelius Cotta; Markus aber, der jüngere Bruder ein Jahr später, 680 mit C. Cassius Varus Consul wurde, so paßt es genau in die Zeit, wenn wir Cnäus, des Markus Sohn, der dort erwähnt wird, für identisch halten mit dem Consul des Jahres 677. An derselben Stelle kommt nun bei Cicero noch ein M. Octavius, des Cnäus Sohn war, der folglich in dieselbe Zeit gehört, und kein anderer seyn kann, als entweder ein Sohn des Consuls Octavius von 625, und Bruder des Consuls von 667, oder ein Sohn des letztern. Die Entscheidung über diese Frage verdanken wir einem Scholiasten zu der Rede für Archias, welchen Ang. Mai zuerst herausgegeben hat [63]). In jener Rede nämlich, welche im Jahr 693 der Stadt gehalten ist, werden unter den Männern, welchen Archias nach seiner Ankunft in Rom, unter Marius und Catulus Consulate, im Jahr 652, als Jüngling bekannt und befreundet wurde, als ausgezeichnet durch Bildung, die Lucculler, Drusus, Cato, Q. Catulus der Sohn und die Octavier genannt. Auffallend ist es dabei, daß hier fast ganz dieselben Männer genannt sind, welche im Brutus erscheinen. In beiden Stellen nämlich sollen Männer genannt werden, welche zugleich Statsmänner, und gebildet, vorzüglich aber beredt waren, und so kommt der Schriftsteller beide Mal nothwendig auf dieselben. Wer hiedurch geleitet zur Erklärung der Rede für Archias sich der Stelle des Brutus bediente, würde also vollkommen richtig verstehen. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß dies der genannte Scholiast gethan, wenn er auf folgende Weise redet: „Alter ejus Octavi filius, quem post bellum civile nuper Collegam suum L. Cinna victor occidit; alter vero Gn. Octavius M. Octavio patre, qui consulatum cum Scribonio Curione gessit." Denn aus welchem anderen Grunde würde er gerade die zwei nennen? Wie die Worte stehen, trage ich kein Bedenken sie für mangelhaft zu erklären. Auch an andern Stel-

56) Appian. bell. civ. I, 12. Heeren Statsunruhen der Gracchen in Histor. Werken, III. p. 74 flgg. 57) Cic. Brut. c. 25. 58) Cic. de Nat. deor. I, 38. §. 106. 59) Plut. Cai Gracch. c. 4. Auch muß diese Bitte verbunden werden mit dem, was Cornelia ihrem Sohne schrieb: „dices, pulchrum esse, inimicos [ulcisci — si liceat republica salva ea persequi."

Denn daß diese Briefe echt sind, glaube ich gegen Heeren, a. a. O. S. 91, dessen Worte Fiedler, Röm. Gesch. S. 197 angenommen, und gegen Ad. Lange in Becks Actis Seminarii Lipsiensis, Leipz. 1812. p. 177—181, annehmen zu müssen. Weder die äußern Gründe, welche Heeren vorgetragen, noch die inneren, deren sich Lange bedient, scheinen die Unechtheit dieser Bruchstücke erweisen zu können. 60) Cic. Brut. 25. 61) Corradus zu Cic. Brut. 47. 62) Brut. c. 62. 63) M. Tullii Ciceronis sex orationum partes ed. alt. Mediol. 1817, bei Schütz Opp. T. XVI. P. III. p. 157.

len wie bei dem, was von den Metellern und den beiden Catulus gesagt ist, finden sich Lücken, und in unserer Stelle scheint Alter Zusatz des Mai und Conjectur zu seyn. So wie in der zweiten Hälfte des Satzes genau die Eigennamen stehen, muß sie der Grammatiker auch zu Anfang gesetzt haben. Wir werden also gewiß nicht irren, wenn wir theils um des Gegensatzes willen, theils aus Vergleichung der Ciceronischen Stelle, nach Alter noch einschieben „Marcus Octavius," so daß das Folgende ejus Octavi sich hieran anschließt. Der Grammatiker also hat diesen M. Octavius für des jüngern Consuls Sohn gehalten, worin wir ihm nicht entgegen seyn können, theils weil die Sache an sich nicht unwahrscheinlich, theils weil seine übrigen Nachrichten wahr sind. Weit eher möchten wir mit ihm darüber rechten, daß er die Benutzung jener Stelle im Brutus zu weit getrieben. Denn es war wol kein Grund vorhanden, den Consul selbst unter den Octaviern nicht mit zu verstehen, da ja auch andere erwähnt werden, die durch die Herrschaft des Cinna umgekommen, und dieser selbst nach einem frühern Ausspruch des Cicero während seines Consulats Rednertalente zeigte [64]). Doch kann man hierüber nicht sicher urtheilen. Ich habe aber diese Stelle auch darum angeführt, weil sie unsere zweite Meinung, daß der im Brutus erwähnte Gn. Octavius, des Markus Sohn, mit Curio Consul gewesen, vollkommen bestätigt [65]). So weit haben wir also die Stammlinie genau entwickelt. Viel schwieriger in die Linie einzureihen sind andere Namen aus derselben Zeit. Zuerst frägt sich, von wem Lucius Octavius abstamme, der mit dem C. Aurelius Cotta im Jahr 678 Consul war. Nach Corradus findet sich auf Steinen, daß er Cnäus Sohn sey, und so finde ich ihn auch bei Freinsheim [66]) genannt. Es ist also auch hier zu wählen zwischen dem Consul von 625 und 667, von denen aber der eine offenbar zu fern, der andere zu nahe liegt. Indeß ist das letzte doch weniger unglaublich, und muß daher als das wahrscheinlichere von uns angenommen werden. Außerdem fallen in dieselbe Zeit M. und L. Octavius Ligur; ferner L. Octavius Balbus, welche man nothwendig dieser Familie anreihen muß, ohne doch genau den Zusammenhang, in welchem sie mit den andern stehen, angeben zu können. Andere übergehend, deren Geschichte später berührt werden muß, wenden wir uns zu denen, deren Geschichte uns bekannt ist, zurück.

Cn. Octavius, Sohn des Cn. Octavius, der im Jahr 625 Consul war. Ohne Ädil gewesen zu seyn [67]), wurde er im Jahr 667 zum Consul ernannt, gewiß nicht ohne Mitwirkung Sulla's, obwol nach Plutarch's Erzählung [68]), daß er Nonius und Servius vorzüglich empfohlen, und daß das Volk diese verworfen, und andere gewählt, deren Wahl ihn kränken sollte, dies anders zu seyn scheint. Denn man darf dabei nicht vergessen, daß gleich darauf bei Cinna's Wahl der Einfluß des Sulla wieder anerkannt wird. Nicht leicht konnte einer einen von sich mehr verschiedenen Collegen haben, als Octavius an Cinna bekam. Wie jener grausam und neuerungssüchtig, die Vaterstadt und ihre Gesetze nicht achtete, und zu jedem Verbrechen fähig war, so war Octavius ein Mann von dem mildesten Sinne, der alten Ordnung der Dinge und den Vornehmen zugethan, und voll Liebe zu seiner Vaterstadt. Wenn Cinna die feierlichsten Eidschwüre leichtsinnig zu brechen, und göttliche und menschliche Gesetze zu übertreten sich nicht scheute, war jener vielleicht zu ängstlich, jedes zu beobachten, und nichts was seinen Grundsätzen zuwider wäre, zuzulassen bedacht [69]).

Das Consulat des Octavius war den Römern merkwürdig durch die Zeichen, welche die Schandthaten, die in demselben vorfielen, begleiteten. Ein Komet erschreckte die Menge, und Wahrsager, wie Cornelius Calleolus, verstärkten durch ihre Verhersagungen seine Wirkung [70]). Kaum hatte Sulla sich entfernt, und war, die schlimmern Gefahren der Stadt meidend, dem Mithridates entgegen gegangen, als Cinna seines Eides uneingedenk der Partei sich anschloß, welche die Bundesgenossen in die alten Tribus zu vertheilen wünschte, und auf diese Weise den Consul Octavius zwang, seinen Grundsätzen getreu, der Gegenpartei sich zu verbinden. Die Anhänger des Cinna griffen zuerst zur Gewalt, indem sie mit versteckten Dolchen bewaffnet sich des Forums bemächtigten, und lärmend ihre Foderung vortrugen. Auch die Gegenpartei bewaffnete sich. Octavius wartete ruhig zu Hause ab, wie die Sache sich entscheiden würde, bis er erfuhr, daß der größere Theil der Tribune sich gegen Cinna und die neuen Bürger erklärt, und von diesen angegriffen werde. Da erst eilte auch Octavius auf das Forum, von einem dichten Haufen der Seinigen umgeben, drang auf die daselbst Versammelten ein und zerstreute sie, begab sich aber, nachdem er dies gethan, in den Tempel; seine Begleiter aber griffen die neuen Bürger an ohne seinen Befehl, tödteten eine große Menge derselben, und trieben die andern aus der Stadt. So endete dieser erste Kampf mit einem vollständigen Siege [71]). Der Senat entsetzte den Cinna seines Consulats und machte den Merula zu Octavius Collegen. Schon hier also hatte Octavius zu wenig Energie gezeigt, und war mehr durch Andere zum Siege hingerissen worden, als daß er selbst thätig das Ganze gelenkt hätte.

Während Cinna's Entfernung und Vorbereitung zu einem Angriff auf Rom, suchte auch Octavius mit seinem Collegen sich zu stützen, besonders auch die Stadt zu befestigen, und Hilfstruppen herbeizurufen. Zur Zeit der Belagerung trieb er mit Pompejus den Marius und Cinna aus dem Janiculum zurück, welches ihnen Appius Claudius, der es bewachen sollte, eröffnet hatte. Der herbeigerufene Cäcilius Metellus, welchem aufgegeben worden war, mit den Sammitern unter nur irgend zulässigen Bedingungen Frieden zu schließen, zögerte zu lange, überließ die Vortheile, die er da hätte erlangen können, dem Marius, und ging allein nach Rom. Vergebens foderte man ihn da auf, statt des Octavius und Meru-

64) Cic. Brut. c. 47. 65) Ganz falsch ist die Meinung, welche diesen Consul des Jahres 677 zum Sohne des Markus Oct. macht, den wir eben als den Sohn des Gnäus kennen gelernt haben, wie bei Funke Realschuller. S. 1114. 66) Corrad. zu Cic. Brut. c. 62. Freinsheim 92. c. 16. 67) Cic. pro Plancio c. 21. Daß dieser gemeint sey, ergibt sich durch die mit ihm Genannten von selbst. Des Laterensis Großvater hat die Beispiele gesehen des P. Scipio Nasica, im J. 643, C. Marius 647, L. Cäsar 664, Cn. Octavius 667, M. Tullius 673; sein Vater die des Claudius 675, L. Volcatius 688, M. Piso 693. So paßt alles genau. 68) Plut. Sull. c. 10

69) Vell. Patere. II, 22. Plutarch. Marius c. 41.
70) Cicero Divin I, 2. Nat. deor. II, 5. Flor. III, 21.
71) Appian, burgerl. Krieg I. 64, 68, 71. Plutarch. Marius 41 sqq.

la, die kein Vertrauen als Feldherrn genossen, das Commando zu übernehmen. Da die Soldaten sahen, daß ihre Bitten bei ihm keinen Eingang fanden, und er sie an den Consul verwies, dem allein das Commando gebühre, verließen sie haufenweise ihre Fahnen und gingen zu Marius und Cinna über. Octavius rückte zwar dem Feinde, der sich auf dem Appischen Wege den Eingang in die Stadt zu verschaffen gedachte, entgegen, wagte es aber nicht, das Wohl des Staates einer Schlacht anzuvertrauen. Immer näher rückte das feindliche Heer. Cinna reizte die Sclaven durch Hoffnung auf Freiheit, zu ihm überzugehen. Vergebens hatte man Octavius aufgefodert, ihnen Freiheit zu schenken und Waffen zu geben; aus Ehrfurcht vor den alten Gesetzen der Stadt ließ er sich zu solchen Schritten nicht verleiten. Immer ängstlicher wurde seine Partei. Der Senat fürchtete die Wuth des Volkes bei eintretender Theuerung, sah die Schwäche seiner Führer, und schickte endlich Friedensboten an Cinna, und entsetzte den Merula seines Amtes.

Als alles verloren war, und Cinna im Begriff, in die Stadt einzurücken, ließ er dem Octavius sagen, er solle die Stadt verlassen, damit ihm nicht gegen seinen Willen etwas begegnete. Seine Freunde riethen ihm zur Flucht. Aber Wahrsager beherrschten ihn und hatten ihm versichert, daß er dennoch gerettet werden würde, und sein Edelmuth, der ihn dem Gesetze zu gehorchen, und auf diesem Wege jeder Gefahr entgegen zu gehen gebot, ließ ihm die Flucht nicht suchen. Er, als Consul, dürfe, sagte er, sein Vaterland nicht verlassen, begab sich auf das Janiculum mit einigen Senatoren und einem Theil des Heeres, setzte sich in dem Schmucke eines Consuls mit allen Insignien desselben auf einen curulischen Stuhl, und erwartete so sein Geschick. Ein Trupp Reuter unter Anführung des Censorinus verfolgte ihn, und suchte ihn auf. Vergebens boten ihm seine Freunde ein Pferd zur Flucht; nicht einmal zum Aufstehen ließ er sich bewegen. Da nahte Censorinus, tödtete ihn, schickte seinen Kopf dem Cinna und steckte ihn an den Rostris auf.

So erzählt Appian sein Ende. Ganz andere Quellen scheint Plutarch gehabt zu haben, der dem Cinna das Janiculum wirklich einnehmen, und vor dem Eintritt des Marius in die Stadt durch vorauseilende Soldaten den Consul von den Rostris herabreißen und tödten läßt. Und überhaupt ist Appian's Bericht dem Octavius nicht so ungünstig, wie der Plutarch's. Der letztere erzählt zum Beispiel viel mehr von seinem Aberglauben, und weiß, daß man sogar bei seinem Tode chaldäische Tafeln bei ihm gefunden habe. Beide aber stimmen überein in dem Lobe seiner Tugend und Rechtschaffenheit, seines Gehorsams gegen die Gesetze und seiner Liebe zur Vaterstadt. Es ist unläugbar, daß er durch seine Schwäche viel geschadet, und wenn er auch kein geordnetes Heer hatte, mit mehr Kraft dem ganzen Kampfe einen bessern Ausgang, und sich selbst ein glorreicheres Ende hätte verschaffen können.

Cn. Octavius, des Volkstribun M. Octavius Sohn, gelangte zum Consulate im Jahr 677 mit C. Scribonius Curio. Das Jahr war außer den Kriegen auch im Innern bezeichnet durch die unglücklichen Versuche des Volkstribun L. Sicinius, die Gesetze, wodurch Sulla das Tribunat beschränkt hatte, wieder umzustoßen. Octavius, obwol nicht geeignet vor Gericht etwas Bedeutendes zu leisten, hätte doch vielleicht auch gegen Sicinius gesprochen, wenn er nicht durch Gliederschmerzen verhindert worden wäre, anders denn als Zuschauer bei dem Kampfe zugegen zu seyn, den Curio durchfocht [72]). Auch die Schuld des Todes des Tribunen fiel darum auf diesen. Sein Tod muß sehr schmerzhaft gewesen seyn, da Cicero seine Leiden als ein Beispiel sehr lange dauernder Schmerzen anführt, und ihre Heftigkeit als sehr bedeutend schildert. Auffallend ist es, daß Cicero ihn seinen Freund nennt, woraus man schließen muß, daß er sehr jung gestorben ist [73]).

M. Octavius, des Cn. Oct., des Consuls von 667, Sohn. Sein Name ist unbekannter, als der der bisher behandelten Octavier. Das einzige, was man von ihm weiß, ist, daß er nicht ohne rednerisches Talent war, und als Statsmann in Rom sich ausgezeichnet. Zum Consulate ist er nicht gelangt. Seine wichtigste Handlung, der er seinen Ruhm verdankte, war die Abschaffung des Getreidegesetzes, welches C. Gracchus vorgeschlagen und durchgeführt hatte [75]). Denn obgleich dieses Gesetz für das Volk gegeben war, wußte er doch durch eine vor diesem gehaltene Rede zu bewirken, daß dieses selbst durch Stimmenmehrheit gegen das Gesetz des Gracchus und für Octavius Vorschlag sich entschied. Die Zeit seines Gesetzesvorschlags läßt sich nicht genau bestimmen.

L. Octavius, Cnäus Sohn, wahrscheinlich des Cnäus, welcher 667 Consul war, also des eben genannten M. Octavius Bruder. Über den Anfang und die Schicksale seines Lebens ist wenig bekannt. Im Jahr 678 wurde er mit C. Aurelius Cotta Consul [76]). Nach dem Consulat fiel ihm die Provinz Cilicien zu, welche P. Servilius ihm übergab. Doch behielt er dieses Amt nicht lange, indem er bald darauf starb, worauf die Provinz an Lucullus kam, der sie zu bekommen wünschte, um den Krieg gegen Mithridat zu führen [77]). Von ihm hat die formula Octaviana ihren Namen, die er als Prätor verfaßt hatte [78]).

An diese Octavier schließen wir nun eine Reihe solcher an, deren Zusammenhang mit dem Geschlechte nicht genau nachgewiesen werden kann. Zwar lassen sich auch hierüber Vermuthungen aussprechen, aber da genügende Bestimmungen und Entscheidungsgründe fehlen, ist es besser sich ihrer zu enthalten, als in Irrthümer zu fallen. Es gehören also zu dem Geschlechte des Cnäus noch folgende.

L. Octavius Balbus, hat sich als Rechtsgelehrter berühmt gemacht, indem er zugleich durch seine Rechtschaffenheit ausgezeichnet war. Cicero gedenkt seiner in den im Jahr 684 begonnenen Verrinischen Reden [79]). Es ist keine grundlose Vermuthung, wenn man annimmt, daß er eine Person mit dem Rechtsgelehrten L. Balbus sey, welcher in der 688 unter dem Consulate des M. Æmilius Lepidus und

---

72) Cic. Brut. 60. 73) Derf. daf. c. 62. 74) Cic. de Fin. II, 18. 75) Cic. Brut. c. 62. de Offic. II, 21. 76) Cic. in Verr. I, 50. 77) Freinsheim Supplem. zu Livius XCIII, 3, 13. 78) Cic. in Verr. III, 65. 79) Cic. in Verr. II, 12. „homo et *juris* et *officii peritissimus*." In der Rede pro Cluentio 38. „Quis P. Octavio Balbo ingenio prudentior, *jure peritior*, fide, religione, *officio diligentior*, aut sanctior commemorari potest? Ob er nun Publius oder Lucius heiße, läßt sich nicht entscheiden. Weil er Senator ist, gehört er in diese Familie.

L. Volkatius Tullus gehaltene Rede für Cluentius sey. Die Art, wie Cicero in beiden Stellen redet, scheint dies zu beweisen, welche auch darum wichtig ist, weil sie ihn sicher dieser Familie anreiht. Von dem Consul L. Octavius, mit dem man ihn auch wegen der formula Octaviana könnte identificiren wollen, ihn zu trennen, gebietet die Zeitrechnung.

L. Octavius Reatinus wird von Cicero unter die Redner gerechnet [82]), doch sagt er von ihm, daß er mehr kühn, als wirklich tüchtig dazu gewesen sey. Er starb als Jüngling, und muß ungefähr mit Cicero in gleichem Alter gewesen seyn. Sein Beiname Reatinus dürfte auf die Vermuthung leiten, daß er Sohn sey des Cn. Octavius, unter dessen Consulate diese merkwürdig wurden.

M. und L. Octavius, Ligures. Zwei Brüder, welche im Jahr 672 der Stadt Tribunen zusammen waren. Wer ihr Vater sey, ist ungewiß. Daß er sich gegen die Ligurer hervorgethan, zeigt der Beiname seiner beiden Söhne. So viel scheint sicher, daß diese Brüder in die Familie gehören, von welcher wir jetzt reden. Die ganze Art, mit welcher Cicero von ihnen redet, ihren Rang, ihr Ansehen schildert, beweist dies [81]). Corradus [82]) möchte den Markus Ligur mit jenem Markus identificiren, welchen Cicero im Brutus des Cnäus Sohn nennt, von dem wir oben gesprochen haben, was man weder bestreiten noch beweisen kann. Der Proceß, von welchem Cicero redet, fällt in die Zeit, wo Verres städtischer Prätor war; und die ganze Art, wie Cicero von der Sache redet, zeigt, daß sie damals, als er schrieb, noch lebten, woraus denn auf die Zeit geschlossen werden muß.

Cn. Octavius, Freund des C. Trebatius Testa, und von Cicero in zwei Briefen an diesen erwähnt [83]). Er machte der Familie keine Ehre, zu welcher er gehörte, lud den Cicero häufig zu Tische ein, aber vergebens. Zwar nennt ihn Cicero „summo genere natus," aber wahrscheinlich aus Spott. Da er sagt „Cn. Octavius an Cn. Cornelius," und hernach ihn fragt: wer er sey, so scheint er zu denen zu gehören, welche sich in diese Familie eindrängten, ohne von Geburt dazu zu gehören, da sie vorher Sclaven oder Freigelassene gewesen waren.

Würdiger schließt sich an die edlen Glieder dieser Familie M. Octavius an, welcher sich als Befehlshaber der Flotte des Pompejus im bürgerlichen Kriege auszeichnete. Er wird der Sohn des Gnäus genannt, und man vermuthet wol nicht mit Unrecht, daß er der Sohn des Gnäus sey, welcher mit Curio im Jahr 677 Consul war. Im Jahr 701 war er Legat des Appius Pulcher, und verließ mit diesem die nun von Cicero eingenommene Provinz Cilicien, hielt dann zugleich mit Cölius und C. Hirrius um das Amt eines Ädilis Curulis an, erhielt es auch, indem Hirrius durchfiel, und bekleidete es unter dem Consulate des M. Marcellus und Servius Sulpicius [84]). In den bald darauf beginnenden Bürgerkriege zwischen Pompejus und Cäsar trat er auf des ersten Seite. Er erhielt ein Commando auf des Pompejus Flotte, welche an der ganzen Italien gegenüber liegenden Seeküste von Griechenland aufgestellt war. Während M. Bibulus das Ganze zu verwalten hatte, commandirte M. Octavius zugleich mit Scribonius Libo die Liburnische und Achäische Flotte [85]). Als Commandanten dieser Flotte gelang es ihm, dem P. Cornelius Dolabella eine Niederlage beizubringen, wodurch dieser genöthigt wurde, Dalmatien zu verlassen und zu C. Antonius zu ziehen. Später hatte er nicht wieder solches Glück. Während nämlich nach Cäsars Landung letzterer auf den Liburnischen Schiffen 15 Cohorten des Antonius, welche gefangen genommen worden waren, zu Pompejus brachte, kam M. Octavius mit seinen Schiffen nach Salonä [86]), in dessen Nähe er Issa leicht zum Abfall von Cäsars Freundschaft reizte. Da er in Salonä dies nicht so leicht ausrichten konnte, beschloß er die Stadt zu belagern. Aber Salonä war nicht allein durch ihre Lage sehr geschützt, sondern auch jetzt eben von römischen Bürgern besetzt, welche lieber alles versuchen, als zu Pompejus übergehen wollten. Octavius umgab die Stadt mit 5 Lägern. Da die Belagerung sich in die Länge zog, wurden seine Soldaten nachlässiger. Die Einwohner versuchten einen Ausfall, trieben die Octavianer aus allen Lagern, und zwangen sie, mit großem Verlust auf ihre Schiffe zu fliehen. So endete die Belagerung. Denn da der Winter nahe war, und Octavius großen Verlust erlitten hatte, verzweifelte er an der Eroberung der Stadt und kehrte nach Dyrrhachium zu Pompejus zurück [88]). Nach der pharsalischen Schlacht verlor er einen großen Theil seiner Flotte durch Q. Cornificius, Cäsar's Quäster; wurde durch P. Untinius genöthigt, die Belagerung von Epidaurus aufzuheben, und in einem Seetreffen gänzlich besiegt. Seine spätern Schicksale sind unbekannt. Höchst wahrscheinlich ist sein Tod nicht lange nach diesen Unglücksfällen erfolgt; und er hat die bürgerlichen Kriege nicht überlebt.

Mit ihm geht der Glanz des Octavischen Geschlechts, so weit er aus den Nachkommen des Gnäus besteht, zu Ende, gerade um die Zeit, wo die Nachkommen des Gaius sich zu heben beginnen. Als unter dem Consul Pansa auf dessen Anregung im römischen Senat die Frage erhoben wurde, auf welche Weise man den Serv. Sulpicius, welcher auf einer Gesandtschaft zu Antonius gestorben war, ehren müsse, sprach sich Cicero in der neunten Philippischen Rede gegen die Ansicht des P. Servilius dahin aus, daß man ihm auch eine Bildsäule setzen müsse. Unter den Beispielen, durch welche er zu erweisen sucht, daß dies den Maximen und Grundsätzen der Väter entspreche, wendet er auch das des Cn. Octavius an, welcher bei der bekannten Gesandtschaft nach Asien ums Leben kam. Und sagt unter andern Folgendes [89]): „reddita est ei tum a maioribus statua, pro vita, quae multos per annos progeniem eius honestaret nunc ad tantae familiae memoriam sola restat" woraus nach meiner Ansicht zu schließen, daß als Cicero

80) Cic. Brut. c. 68. Freinsheim Supplem. zu Livius XCI, c. 22. 81) Cic. in Verr. II, 1. c. 48. 82) Corradus zu Cicero's Brutus. c. 62. 83) Cic. ad Divv. VII, 9 und 16. Es ist ein merkwürdiger Irrthum, wenn man nach den Worten „an Cn. Cornelius" wirklich einen solchen Mann annimmt, wie häufig geschehen ist. 84) Cic. ad Divv. III, 4. VIII, 2. ad Att. V, 21.

85) Caes. bell. civ. III, 5. 86) Appian. bell. civ. II, 47. Dio Cassius XLI, 40. Flor. IV, 2, 31. 87) Caes. bell. civ. III, 9. 88) Nach Dio Cassius ist sie dagegen von 98. Octavius später doch wieder eingenommen worden. 89) Cic. Philipp IX, 7.

dies sprach, kein Glied jener Familie mehr übrig war. Damit hängt es nun höchst wahrscheinlich zusammen, daß durch Cäsar die Familie des Gaius in den Senat aufgenommen, und so an die Stelle der geehrteren, nun ausgestorbenen Familie gesetzt wurde [90]). So schließen wir denn hier mit vollkommenem Rechte die Geschichte der Familie des Gnäus Octavius.

Wir gehen nun zu der zweiten Familie der Octavier über, deren Geschichte Suetonius entworfen hat [1]). Sie beginnt mit C. Octavius, dem Urgroßvater des Augustus, wie wir schon oben gesehen haben, und blieb im Ritterstande, bis sie Augustus plötzlich über alle andern Geschlechter hinweg an die Spitze des Staates hob. Augustus selbst ging auf seine Vorfahren gar nicht ein, sondern sagte blos, daß er aus einer alten und reichen Ritterfamilie stamme, in der sein Vater zuerst Senator geworden sey. Seine Feinde, wie M. Antonius, wollten auch dies nicht zugeben, sondern behaupteten, sein Urgroßvater sey ein Freigelassener, und zwar seines Handwerks ein Seiler gewesen, aus der Stadt Thurii, sein Großvater aber ein Wechsler. Daß man behauptete, er sey aus Thurii gebürtig, hatte wol blos seinen Grund in einer boshaften Anwendung seines frühern Beinamens Thurinus. Wenn es wahr ist, was gewiß nicht geläugnet werden kann, daß Augustus Vater als Prätor die letzten Überreste von Catilina's und Spartakus Heerhaufen unterwegs vernichtete [2]), so läßt sich sicher annehmen, daß auch Augusts Beiname, Thurinus, sich darauf bezogen, dessen Vorhandenseyn Suetonius vollständig erwiesen hat. Für einen Feind aber lag nun wol nichts näher, als diese Benennung verdrehend zu sagen, der Name erinnere an den Stammort seiner Familie. Damit stimmt denn auch wohl überein, was Augustus antwortete: „er wundere sich, daß man ihm seinen frühern Namen zum Vorwurf mache." Daher ist es in der That sehr wunderbar, daß Suetonius, der zuerst auf Veliträ hingewiesen, nun doch als das erste diese Meinung, seine Vorfahren stammten aus Thurii, anführen konnte [3]). Man sieht daraus, wie sehr Suetonius blos Sammler ist, ohne selbst zu einer selbständigen Meinung darüber gekommen zu seyn, und wird sich daher um so eher bewogen fühlen, manches von ihm Vorgetragene auf sich beruhen zu lassen, da man die Quelle nicht kennt. Daß man sich da vor den Spöttereien der Feinde zu hüten hat, versteht sich von selbst. Casaubonus schlägt hinsichtlich des seinem Urgroßvater und Großvater vorgeworfenen Handwerks einen ihm aus griechischem Gebrauch wohl bekannten Weg ein, indem er behauptet [4]), er habe Leute in seinen Diensten gehalten, welche diese Künste verstanden und zum Nutzen ihres Herrn geübt hätten. Wir lassen es dahin gestellt seyn, ob es bloße Dichtung oder wirklich wenigstens zum Theil wahr gewesen sey. Nach Suetonius soll der Urgroßvater im zweiten punischen Kriege unter Ämilius Papus als Kriegstribun in Sicilien gedient, der Großvater aber mit Ämtern in seiner Vaterstadt zufrieden, ein langes und glückliches, sehr ruhiges Leben in Wohlstand und Reichthum geführt haben. Wichtiger als beide ist des Augustus Vater, zu dessen Geschichte wir nun übergehen.

C. Octavius. Wir haben bei diesem geachteten Manne die Berichte des Vellejus Paterculus [5]) mit denen des Suetonius [6]) zu verbinden. Der erstere will, obgleich ihm andere darin zuvorgekommen sind, etwas über seine Familie sagen. Nach seiner Darstellung stammte er nicht aus Patricischer, sondern aus sehr achtbarer ritterlicher Familie, und zeichnete sich durch seinen Reichthum, wie durch seine Sittenreinheit unter den Römern aus. Durch diese Eigenschaften erwarb er sich die Prätur, und seine zweite Gattin, Attia, Tochter der Julia. Nach Suetonius war er vom Anfange seines Lebens reich und geachtet, und der Vorwurf der Feinde des Augustus, daß auch sein Vater ein Wechsler gewesen, oder gar zu den allergemeinsten Verrichtungen sich hergegeben, völlig ungegründet und unwahr. Vorzüglich seinem Reichthum verdankte er seine Würde. Man sieht, daß beider Schriftsteller Berichte ebenso übereinstimmend, als günstig sind. Auch von den entgegengesetzten Ansichten finden wir Spuren. Zur Zeit der Proscriptionen fand man an seine Bildsäule die Worte angeschrieben [7]):

Pater argentarius, ego Corinthiarius,

welche zugleich auch ihn schmähten, als nach korinthischen Gefäßen geizend. Wie es sich damit auch verhalten mag, läugnen läßt es sich nicht, daß er durch seine Tugend, wenn auch nicht durch seine Bildung ausgezeichnet gewesen ist, da auch andere Schriftsteller, die nicht zu schmeicheln hatten, darin übereinstimmen.

Über seinen Eigennamen sind Schwierigkeiten entstanden [8]), indem in einigen Stellen des Cicero [9]) sich statt C. der Name des Cn. findet. Man hat mit Recht durch Monumente und die Mehrzahl von Stellen der Schriftsteller unterstützt, das letztere für einen bloßen Schreibfehler gehalten.

Nachdem C. Octavius das Amt eines Ädilen verwaltet, wurde er im Jahr 692 der Stadt, unter dem Consulate des Q. Cäcilius Metellus Celer und L. Afranius, Prätor, und verwaltete dieses Amt in der Stadt so, daß er aller Liebe gewann. Milde und Strenge wußte er auf das Schönste mit einander zu verbinden, indem er die Anwendung der Liktoren und Accensi, welche sonst häufig zu seyn pflegte, ganz aufhob, jedem, welcher reden wollte, so oft und so lange er wünschte, zu reden gestattete, dagegen bei seinen Entscheidungen nur auf das Recht sah, und eine unerbittliche Strenge ausübte, doch auch dies wieder durch sein mildes Benehmen dabei wieder gut machte [10]). Nachdem er auf diese

90) Sueton. Octav. c. 2. 1) Sueton. Octav. c. 2 seqq. 2) Sueton. Octav. 3 und 7. vergl. Casaubonus. Ein anderes Beispiel späterer Namengebung gibt der Sohn des Claudius, welcher zuerst Germanicus, dann Britannicus hieß. Sueton Claud. c. 27. 3) Er sagt „infanti cognomen Thurino inditum est, in memoriam majorum originis, vel cett." als ob er diese Meinung selbst billigte. 4) Casaubonus bei Wolf, Bd. III. p. 235 der Ausgabe des Sueton.

5) Vell Paterc. II, 59. 6) Sueton. Octav. c. 3. 7) Sueton. Octav. c. 70. vergl Casaub. bei Wolf III. p. 235 flgg. 8) Vergl. vorzüglich Cic ad Quint. fratr. I, 2, wo gesagt wird, daß Quintus an innocentia jenem nicht nachstehe, welchen Ausdruck auch Vellejus gebraucht, aber an Bildung ihn übertreffe. So verstehe ich die Worte „qui neque Cyrum Xenophontis, neque Agesilaum noverint," wenn I, 1, 8, zu vergleichen. 9) Außer den eben genannten Stellen und den Briefen an Quintus, auch an Atticus, II, 1. vergl. Ernesti in der Ciceronischen Clavis, und zu Suetonius, und des letztern Ausleger. 10) Cicero an seinen Bruder Quintus I, 1, 8. stellt das Beispiel des Octavius als Muster auf; vergl. Sueton. Oct. c. 3.

Weise seinem Amte Genüge geleistet, wurde ihm die Provinz Macedonien zu Theil, welche er im Jahr 693 unter dem Consulate des C. Julius Cäsar und M. Calpurnius Bibulus verwaltete. Ehe er dahin abging, ließ er sich noch als außerordentlichen Auftrag vom Senate den Befehl geben, übriggebliebene Haufen aus Spartacus und Catilina's Heere, welche sich bei Thurii aufhielten, zu vernichten, und führte ihn auf das Leichteste aus. Diese That erfreute ihn so sehr, daß er seinem ein Paar Jahre früher geborenen Sohne den Beinamen Thurinus gab. Dann ging er nach Macedonien, und führte dies Amt auf eine musterhafte Weise, so daß er auch hier aller Herzen gewann. Er war eben so tapfer als gerecht. Seine Tapferkeit bewies er durch einen Sieg über Besser und Thracier, welche schon damals häufig die römischen Grenzen in jenen Gegenden bedrohten. Seine Gerechtigkeit bewies er auf dieselbe Weise und noch leichter in der Provinz, dadurch, daß er Freundlichkeit und Strenge zu vereinigen verstand. Er hatte noch nicht lange Macedonien verlassen, als ihn, ehe er noch um das Consulat anhalten konnte, um das Jahr 694 ein schneller Tod aus der Mitte seiner Hoffnungen hinwegraffte [12]).

Er muß früh geheirathet haben. Seine erste Gemahlin, Ancharia, gebar ihm eine Tochter [13]), die unter dem Namen der ältern Octavia bekannt ist, und starb früh. Da vermählte er sich zum zweiten Male mit Attia, der Tochter des M. Attius Balbus, und der jüngern Julia, der Schwester des Dictator Cäsar, welche ihm zwei Kinder gebar, einen Sohn C. Octavius, und eine Tochter, die Octavia, welche man zum Unterschiede von der Tochter der Ancharia, die jüngere Octavia zu nennen pflegt [14]). Die Geburt des Sohnes soll nach den Erzählungen verschiedener Schriftsteller, wie des Julius Marathus, Asklepiades Mendes, deren Zeugnisse Suetonius aufbewahrt hat, mit mannigfaltigen Wundern begleitet gewesen seyn [15]). Attia überlebte ihren Gemahl, und starb, als ihr Sohn zum ersten Mal Consul war, im Jahr 710. Der Sohn ehrte ihr Andenken [16]).

Über Octavianus s. den Artikel: Augustus.

Octavia, Tochter des C. Octavius, Schwester des Augustus, eine der gepriesensten Frauen des Alterthums, auf nicht unwürdige Weise der Cornelia, der Mutter der Gracchen an die Seite gesetzt, ja an politischer Wichtigkeit persönlich sie übertreffend.

Sie war um das Jahr 691 der Stadt geboren [17]), und muß sehr jung verheirathet worden seyn. Ihr erster Gemahl war C. Claudius Marcellus [18]). Die Zeit ihrer Verheirathung läßt sich ziemlich genau bestimmen. Denn erstlich weiß man, daß ihr Sohn, C. Marcellus, unter dem Consulate des Octavianus und Terentius Varro im Jahr 730 im 19. Jahre seines Lebens gestorben ist [19]), also 712 geboren war. Zweitens erzählt Suetonius, daß Octavian diese Heirath veranstaltet habe; da dies nun vor dem Jahre 709 nicht geschehen seyn kann, in welchem J. Cäsar getödtet wurde, so ergibt sich das Jahr 710 als das ihrer Verheirathung. Doch scheint dem entgegenzustehen, was derselbe Sueton von Cäsar erzählt. Als dieser nämlich seinen Plan noch nicht gereift sah, und noch nicht mit dem Pompejus öffentlich zu brechen und den Stat anzugreifen wagte, soll er, um dem Pompejus sich durch eine Heirath zu verbinden, den Wunsch gehabt haben, daß dieser die Enkelin seiner Schwester, die Octavia, heirathen möchte. Suetonius sagt dort: „Octaviam, quae C. Marcello nupta erat," als ob schon damals sie als ein Kind mit Marcellus wäre vermählt gewesen. Ich trage kein Bedenken, dies für einen Anachronismus zu erklären, da man an eine Verwechslung der ältern und jüngern Octavia kaum denken kann, weil diese nicht Cäsars nahe Verwandte war [20]). Einen andern Fehler hat Plutarch begangen [21]), welcher die beiden Schwestern verwechselt, und die Gemahlin des Marcellus Tochter der Ancharia nennt. Irre ich nicht, so hat er sich dadurch täuschen lassen, daß man diese Octavia im Betreff der Gemahlin des Nero die ältere Octavia genannt hat.

Schon in früher Jugend zu einer um politischer Zwecke willen gegründeten Verbindung bestimmt [22]), und durch Wechsel der Verhältnisse gerettet, wurde sie doch späterhin zu ähnlichen Zwecken gebraucht, und dadurch in ein trauriges Schicksal gestürzt, welches sie auf eine Weise ertrug, die ihr die Bewunderung aller Zeiten verschafft hat. Kaum war ihr Gemahl, C. Marcellus einige Monate todt, als ihr Bruder zu Brundusium sich wieder mit Antonius versöhnte, und in die Foderung seiner Soldaten, welche die Verbindung auf immer befestigt zu sehen wünschten, willigte, ihm seine Schwester zur Ehe zu geben [23]). Es hinderte weder ihre Schwangerschaft, noch das Gesetz, welches ihr vor 10 Monaten wieder zu heirathen verbot [24]), die Vermählung. Das Gesetz wurde ihretwillen aufgehoben, und die Hochzeit auf das Prächtigste in Rom begangen. Es war im Jahr der Stadt 713, unter dem Consulate des Cn. Domitius Calvinus, und C. Asinius Pollio, hernach des L. Cornelius Balbus und P. Canidius. Nachdem Antonius mit ihr eine Zeitlang in Rom verweilt hatte, nahm er sie mit sich nach Athen, und es schien, als ob die schönen Hoffnungen, welche auf Schönheit, Tugend und Verstand der Octavia gesetzt waren, wirklich in Erfüllung gehen würden. Und in der That war sie bald darauf Friedensstifterin zwischen den beiden eifersüchtig auf einander hinblickenden Herrschern des rö-

11) Derselbe an denselben, II, 1. 12) Er starb in demselben Zimmer, in welchem sein Sohn Augustus verschied, in Nola, vergl. Tacit. Annal. I. c 9. Sueton Octav. c. 100. 13) Von dieser ältern Tochter Schicksalen ist nichts bekannt geworden. Da sie nur Halbschwester des Augustus war, scheint sie gar nicht in die politischen Händel hineingezogen worden zu seyn. 14) Sueton. Octav. c 3. 15) Derf. das. 94. 16) Derf. das. 61. 17) Ganz genau wage ich das Jahr nicht zu bestimmen; halte sie aber für jünger als Augustus war. 18) Es ist ein arger Fehler, wenn man diesen C. Marcellus mit dem Consul M. Marcellus des Jahres 731 verwechselt (vergl. Funke Realschuler. III. p. 446 nach Ruperti), in welchem Jahre C. Marcellus schon lange todt war.

19) Dio LIII, 30. Virg. Aen. VI, 861 — 887. 20) Sueton. Jul. Caes. c. 27. Wäre es doch eine Verwechslung, so könnte man es mit der Vermählung des Augustus vergleichen, welcher, um sich mit Antonius zu verbinden, die Tochter des Clodius und der Fulvia heirathete. Sueton. Octav. 62. 21) Plutarch. Anton. c. 31. Ihn theilen Neuere, wie Lipsius zu Tac. Ann II, 50, und besonders im Stamme des Hauses des Augustus. 22) Ruperti zählt also fälschlich den Pompejus als den Gemahl der Octavia auf; vergl. Funke Realschuller. Octavia gens, durch jene Stelle Suetons, die er misverstanden, verführt. 23) Dio XLVIII, 31. Appian. bell. civ. V, 65. p. 1126 flgg. 24) Jenes erzählt Dio a. a. O.; dieses Plutarch Anton. c 31.

mischen Reichs [25]). Im Jahr 716 reiste Antonius von Griechenland nach Italien, und landete mit Octavia bei Tarent. Obwol zum zweiten Male schwanger, übernahm sie doch eine Gesandtschaft zu ihrem Bruder; redete mit ihm in Beisein des Agrippa und Mäcenas, und wußte wirklich, die Liebe ihres Bruders benutzend, friedliche und freundliche Gesinnungen in ihm zu erwecken. In Tarent wird ein neuer Bund geschlossen. Antonius und Octavianus gaben sich gegenseitig Beweise ihres Vertrauens und ihrer Freundschaft; selbst Geschenke, welche Octavia vermittelte, erhöheten ihr Wohlwollen. Nachdem dies geschehen war, trennen sie sich. Antonius geht in die Morgenländer, um den schon lange beschlossenen Krieg endlich thätig zu führen, Octavian zunächst nach Sicilien, Octavia begleitete erst ihren Gemahl, ging aber hernach nach Rom zurück.

So lange Antonius in der Nähe seiner trefflichen Gemahlin war, vergaß er seine alte Liebe zur Kleopatra, der Königin von Ägypten, welche an Schönheit zwar ihr gleich kam, sonst aber in jedem Betracht, die buhlerischen Künste allein ausgenommen, von ihr weit übertroffen wurde [26]). Kaum aber hatte er sich von ihr entfernt, als seine Neigung mit großer Gewalt wieder hervorbrach. Nicht lange, so eilte er in ihre Arme zurück. Octavia entschloß sich endlich, Rom zu verlassen, und ihren Gemahl aufzusuchen [27]). Leicht erhielt sie von ihrem Bruder die verlangte Erlaubniß dazu, vielleicht nicht aus Liebe, sondern aus eigennützigen Zwecken. Als die Nachricht bei Antonius ankam, daß Octavia mit Geschenken und Truppen unterweges sey, war es besonders der Kleopatra höchst unangenehm, so daß sie alle ihre Künste aufbot, den Antonius zu bewegen, daß er ihr nicht erlaubte zu kommen. Denn sie fürchtete, daß Antonius von der Schönheit und Tugend seiner Gemahlin angezogen, sie verlassen werde, und kannte seine Achtung gegen sie. Ihr Plan gelang. Octavia war schon in Athen angekommen, als sie Briefe bekam, die ihr seines Feldzugs wegen zu bleiben geboten. Da sendete sie noch einmal an ihn, um ihn zu fragen, wohin sie das, was sie für ihn mitgebracht habe, senden solle. Während Antonius von Leucocome, wo er sich bis dahin aufgehalten hatte, mit Kleopatra nach Alexandrien ging, kehrte Octavia nach Rom zurück. Octavian war über diese öffentliche Beschimpfung seiner Schwester entrüstet, und gebot ihr, das Haus des Antonius zu verlassen. Sie aber, überzeugt, daß sie so ihre Pflicht verletzen würde, weigerte sich, seinem Befehle zu folgen, verlangte besonders, daß Octavian um ihretwillen keine Feindseligkeiten beginnen solle, und widmete ihre Tage der Erziehung ihrer Kinder und der Kinder des Antonius, auch der mit Fulvia erzeugten. Auch Antonius Freunde unterstützte sie, und bewirkte durch ihr ganzes Verhalten, daß die Römer auf Antonius von Tage zu Tage erbitterter wurden, der eine solche Gemahlin zurücksetzen und statt deren der Kleopatra sich hingeben konnte. Antonius ging aber zuletzt noch weiter, und befahl der Octavia, sein Haus zu verlassen. Weinend, daß sie Ursache zum Kampfe zwischen Antonius und Octavianus werden würde, verließ sie es, nahm aber alle Kinder des Antonius mit sich, den einen Sohn ausgenommen, der bei seinem Vater war. Es folgte hierauf der Kampf, welcher dem Antonius das Leben kostete.

Als Kleopatra gestorben war, nahm Octavia sogar deren Tochter von Antonius zu sich, erzog auch sie, und verheirathete sie an den edlen König Juba von Mauritanien. So brachte sie ihr Leben auf die nützlichste und edelste Weise hin. Die Achtung und Ehrfurcht aller, die sie umgaben, begleitete sie. Ihr Bruder, obwol weit von ihrer Tugend entfernt, ehrte und liebte sie sehr. Wie seiner Gemahlin, so setzte er auch ihr Bildsäulen; gab das Gesetz, daß sie ohne Vormund ihr Vermögen verwalten dürfe, und sprach aus, daß ihre Person, wie die der Tribunen, unverletzlich sey [28]). Bitter traf sie der Schmerz, daß ihr Sohn M. Marcellus, der, durch sie erzogen, zu den schönsten Hoffnungen berechtigte, und schon das Amt eines Curulädilen verwaltet hatte, trotz der Bemühungen des Antonius Musa plötzlich starb.

Ihr Tod erfolgte im Jahr 744, als ihr Bruder 54 Jahr alt war [29]). Allgemein war die Trauer über ihren Verlust. Ihr Bruder ließ ihre Leiche auf einem Prachtbette in dem neuen Tempel des Julius Cäsar ausstellen, hielt ihr selbst die Leichenrede, verbot aber viele Ehrenbezeugungen, die man ihr zugedacht hatte.

Sie hinterließ mehrere Kinder. Ihr Sohn M. Marcellus wurde schon als Kind mit des Sextus Pompejus Tochter Pompeja verlobt; in demselben Jahre, in welchem Antonius die Octavia heirathete. Und kaum hatte er die Knabenjahre überschritten, als ihn Augustus mit seiner und der Scribonia Tochter Julia vermählte [31]). Von seinem frühen Tode haben wir schon geredet. Außerdem hatte sie von Marcellus zwei Töchter, die ältere und jüngere Marcella; deren Geschichte darum so schwer zu ordnen ist, weil man sie bei den Schriftstellern nicht genau unterschieden findet. Eine von ihnen war verheirathet an Sextus Apulejus, deren Tochter Apuleja Varilia des Ehebruchs und Hochverraths angeklagt wurde [32]). Eine mit M. Agrippa [33]). Doch mußte dieser auf Augustus Befehl mit Bewilligung der Octavia dessen Tochter Julia heirathen; so daß diese wahrscheinlich wieder geheirathet hat. Es wird nämlich ferner eine Marcella als die Gemahlin des Julius Antonius, mit welchem sie den L. Antonius erzeugte, erwähnt [34]). Endlich war auch eine von ihnen mit M. Valerius Messala vermählt [35]) und gebar den M. Valerius Messala Barbatus, welcher später die Domitia Lepida heirathete, und Vater der Valeria Messalina, Gemahlin des Claudius wurde. Zu sicher und bestimmt entscheidet sich Lipsius dafür, daß die jüngere Marcella ganz unbekannt sey, und alles sich

25) Dio XLVIII. am Ende, Appian, bürgerl. Krieg V, c. 93. p. 1149 figg. Plut. Anton. c. 35. 26) Besonders Plutarch hat die richtige Darstellung, daß es blos Schwäche des Antonius war, sich der Kleopatra hinzugeben, daß er aber voll Achtung gegen sie geblieben. Er sagt von der Octavia οὔτε χάλλει, οὔτε ὥρᾳ δοὺς ἐρουσαν" Anton. c. 57. 27) Plut. Anton. c. 53 figg.

28) Dio, XLIX. am Ende. 29) Sueton. Octav. c. 61. Dio LV, am Ende. 31) Sueton. Octav. c. 63. 32) Dies ist vortrefflich ermittelt von Lipsius zu Tac. II, 50. 33) Suet. Octav. c. 63. 34) Tacit. Ann. III, 18, IV, 44. Julius wurde getödtet und sein Sohn Lucius starb verbannt in Massilia. 35) vergl. Suetonius, Claud. c. 26, wo Barbatus, des Claudius consobrinus genannt wird, und Lipsius vergebens ändern wollte, zu Tac. Ann. XI, 37. was Perizonius dargethan hat, Brief an Heinsius, Burm. Samlung IV, p. 801 flg.

auf die ältere beziehe, wozu kein genügender Grund vorhanden ist [36]).

Außerdem hatte sie vom Antonius zwei Töchter, die ältere und jüngere Antonia [37]). Die eine von ihnen verheirathete sich mit Lucius Domitius Ahenobarbus, dem Enkel des Domitius, welcher in der Pharsalischen Schlacht gegen Cäsar gefochten hatte und gefallen war, und dem Sohne des Dom., welcher im bürgerlichen Kriege erst auf Seiten des Antonius, dann zu Octavian übertrat [38]). Sie hatte von ihm eine Tochter Domitia, welche nach Lipsius Vermuthung Gemahlin des Crispus Passianus war, der sie in einem Proceß gegen ihren Bruder Ahenobarbus trefflich vertheidigte [39]). Sie starb durch Nero an Gift. Eine zweite Tochter Domitia Lepida, war zuerst vermählt mit M. Valerius Messala Barbatus, und hatte von diesem eine Tochter Valeria Messalina, welche Claudius, des Kaisers Gemahlin war und von ihm getödtet wurde; dann mit App. Junius Silanus, der im Jahr 780 Consul war, und durch Kaiser Claudius starb; von diesem hatte sie mehrere Kinder, Junia Calvina, M. Silanus und L. Silanus, welcher letzterer mit Nero's Gemahlin Octavia verlobt gewesen war [40]). Außer diesen Töchtern hatte sie einen Sohn Cn. Domitius, welcher Agrippina heirathete und Vater des Kaisers Nero wurde. Ihr Gemahl starb im Jahr 778, nachdem er tiefer als irgend jemand vor ihm in Teutschland vorgedrungen und der Ehre eines Triumphs gewürdigt worden war.

Die andere Antonia war mit Drusus Nero Germanicus vermählt, und durch die Liebe zu ihrem Gemahl ausgezeichnet; welcher tapfer und trefflich die ganze Liebe des römischen Volkes besaß und auf seine Kinder übertrug [41]). Sein Sohn, Germanicus, vermählt mit Agrippina, hatte drei Söhne Nero, Drusus und Caligula, und drei Töchter Agrippina, Drusilla und Livia oder Livilla, auch Julia genannt. Außerdem hatte Antonia von Drusus eine Tochter Livilla, und einen Sohn, den Claudius.

Ich habe auch hier nicht entscheiden wollen, welche Antonia die ältere, welche die jüngere sey, und bin darin dem Lipsius gefolgt [42]). Suetonius und Tacitus stehen sich nämlich in ihren Urtheilen gerade entgegen; ohne doch zu sagen, ob sie darüber geforscht und das Resultat ihrer Forschung gäben; oder ob dies allgemeine Meinung sey [43]). Es ist daher das Beste, sich nicht in Erklärungsversuchen oder Verbesserungen der Schriftsteller einzulassen, sondern, wie Lipsius, die Unfähigkeit zu urtheilen gestehen.

Wir geben noch zu des Octavianus Nachkommen über [44]). Als Jüngling war er mit der Tochter des P. Servilius Isauricus, welcher im Jahr 706 der Stadt Cäsar's College im Consulat gewesen war, verlobt; hat sich jedoch nicht mit ihr vermählt. Denn als er sich zum ersten Male mit Antonius entzweit und wieder versöhnt hatte, verlangten die Soldaten, daß eine nähere Verbindung durch Verwandtschaft zwischen ihren beiden Feldherrn gestiftet würde. Augustus heirathete also die Stieftochter des Antonius, die Tochter der Fulvia und des Clodius, obwol sie noch zu jung war. Bald darauf entstand eine Streitigkeit zwischen der Fulvia und ihrem Schwiegersohn, in Folge deren Augustus seine Gemahlin unberührt und als Jungfrau wieder entließ. Bald darauf vermählte er sich zum zweiten Mal mit Scribonia, welche schon zwei Männer gehabt hatte, und von dem einen Mutter war. Aber an demselben Tage, an welchem sie ihm die Julia gebar, ließ er sich von ihr scheiden. Die Tochter, welche er mit ihr erzeugt hatte, verlobte er nach M. Antonius Behauptung zuerst mit dessen Sohn; dann mit Cotiso, dem König der Gothen. Verheirathet wurde sie zuerst mit M. Marcellus, der Octavia, Schwester des Augustus, Sohne, als er kaum die Knabenjahre überschritten; dann mit M. Vipsanius Agrippa, welchem sie drei Söhne Gaius, Lucius und Agrippa, und zwei Töchter Julia und Agrippina gebar. Aller dieser Kinder nahm sich Augustus an, so daß er für ihre Erziehung Sorge trug, ja selbst Hand anlegte. Seine Enkel lehrte er selbst schreiben und lesen, und die andern Anfangsgründe; und hatte sie stets um sich. Mit fast ängstlicher Sorgfalt bemühte er sich die Keuschheit und Tugend seiner Enkelinnen zu sichern. Dennoch mislang ihm sein edles Streben. Julia wurde an L. Æmilius Paullus, den Sohn des Censor, verheirathet; betrug sich aber, wie ihre Mutter, so schamlos, daß er sie zu verweisen gezwungen war. Nichts schlug ihn mehr nieder, als dies, Scham hielt ihn zurück, eine Zeitlang sein Haus zu verlassen; selbst der Tod derer, die seine ganze Liebe und Hoffnung waren, machte nicht so bittern Eindruck auf ihn. Die drei Söhne adoptirte er, aber Caius und Lucius starben in einem Zeitraum von 18 Monaten beide; Cajus in Lycien, Lucius in Massilia; und Agrippa Postumus zeigte so rohen Sinn, daß er ihn nach Surrentum verweisen mußte. Die einzige Agrippina, vermählt mit dem trefflichen Germanicus, dem Enkel der Octavia, machte ihm Freude. Nach dem Tode des Agrippa wurde Julia mit Tiberius vermählt, dann verwiesen.

Wenn es wahr ist, was M. Antonius behauptete, so hat Augustus auch im Sinne gehabt sich mit der Tochter des Gothenkönigs Cotiso vermählen zu wollen; was dann vor seiner Heirath mit Scribonia geschehen seyn müßte, da er

---

36) Gewiß ist es nicht ohne Grund, daß die Schriftsteller so oft ohne genau zu bestimmen, ob maior oder minor, den Ausdruck altera gebrauchen. Gewiß entschieden ihre Quellen nicht. Daher kommen auch bisweilen Widersprüche in dieser Hinsicht vor. 37) Es ist die Frage, ob Octavia nicht drei Töchter von Antonius gehabt. Plutarch nämlich erzählt, Ant. c. 33, daß Antonius seine Gemahlin mit sich nach Athen genommen habe, als sie ihm bereits eine Tochter geboren habe; daß sie dann als sie das tarentinische Bündniß bewirkt, c. 35, ihm eine zweite Tochter geboren gehabt, und wieder schwanger gewesen sey. Dagegen erzählt Appian, daß sie allein nach Rom gereist sey, schwanger und mit einer Tochter. Auch hier scheint daher Plutarch im Irrthum zu seyn. Da nämlich Dio berichtet, Octavia sey, als sie Antonius geheirathet, schwanger gewesen, so scheint Plutarchus die nach der Hochzeit geborne Marcella für eine Tochter des Antonius gehalten zu haben. Auf diese Weise erlangen wir hiedurch ein neues Zeugniß für Dio's Behauptung. 38) Tacit. Ann. IV, 44., Sueton. Nero 1 und 5. Calig. 1., Vellej. Patero. II, 72. 39) Quintil. VI, 1, 50. Lipsius im Stamme des Hauses des Augustus; und zu Tacit. Ann. IV, 44. wo auch von der zweiten Domitia Lepida die Rede ist. 40) Lipsius zu Tacit. XI, 1. 41) Tacit. Annal. I, 33, II, 41. 42) Lipsius gegen Torrentius zu Tacit. Annal. XII, 64.

43) Tacit. IV, 44. XII, 64. Sueton, Nero 5. Calig 1, 15, 23. wo man die sich selbst widerlegenden Versuche der Ausleger, den Zwiespalt zu heben, nachlesen kann. 44) Hauptquelle ist hier Sueton. Octav. c. 69 und flg.

gleich nachdem er sich von dieser Gemahlin geschieden, die Livia Drusilla dem Tiberius Nero entriß, und sie, obgleich schwanger von diesem, heirathete. Er blieb ihr bis an das Ende seines Lebens zugethan; ohne doch, wie er sehr wünschte, Kinder von ihr zu erhalten.

Noch ist aus diesem Geschlechte eine Frau zu nennen, welche nicht unwürdig an die ältere Octavia sich anschließt; ich meine

Octavia die Jüngere, Tochter des Claudius. Der Kaiser Claudius, Sohn des Drusus Nero Germanicus, Bruder des Germanicus hatte von seiner zweiten Gemahlin Ältia Petina eine Tochter, welcher er nach seiner Mutter den Namen Antonia gab [45]). Seine dritte Gemahlin Valeria Messalina gebar ihm außer einem Sohne auch eine Tochter, welche den Namen seiner Großmutter Octavia erhielt [46]). Schon früh hatte sie Claudius mit L. Silanus, einem an sich ausgezeichneten und mit verschiedenen Ehren geschmückten, von dem Volke aber geliebten Jünglinge verlobt [47]). Kaum aber hatte trotz seiner ersten Versicherung, durch die Lockungen der Agrippina, des Germanicus Tochter, verführt, der Kaiser sich entschlossen diese zu heirathen, als sie auch schon diese Verbindung zu hindern unternahm. Ihren Kabalen gelang es, mit Hilfe des Vitellius, der sich ihre Gunst zu verschaffen wünschte, den Silanus auch bei Claudius verdächtig zu machen. Noch ahnete dieser nichts von dem, was über ihn verhandelt wurde, als er eben Prätor, aus dem Senate gestoßen, und seiner Braut beraubt wurde. Dies geschah in den letzten Tagen des Jahres 802 der Stadt. Zu Anfang des folgenden Jahres unter dem Consulate des C. Pompejus und Q. Verennius wurde die Heirath mit Agrippina geschlossen, und Silanus tödtete sich am Hochzeittage selbst. Nicht lange darauf wurde der designirte Consul Mennius Pollio durch große Versprechungen dazu vermocht, sich dafür zu erklären, daß man Claudius bitten müsse, die Octavia dem Domitius zu verloben. Es geschah. Zugleich begann nun Domitius dem Britannicus gleich gestellt zu werden, was diejenigen unterstützten, welche die Ermordung der Messalina bewirkt hatten und nun die Rache des Sohnes fürchteten.

Unter dem Consulate des D. Junius und Q. Haterius im [illegible] der Stadt 807 heirathete der sechzehnjährige Nero die Tochter des Kaisers [48]). Ob sie gleich edel und ausgezeichnet gut war, fand er doch bald kein Gefallen mehr an ihr; weswegen man ihm die Liebe zu einer Freigelassenen, Namens Akte nährte, damit er nicht vornehmerer Frauen Ehre verletzte [49]). Es war im Jahre der Stadt 812, als Nero durch die Lobpreisungen ihres eigenen Gemahls, Otho, zuerst aufmerksam wurde auf Sabina Poppäa, die Tochter des L. Ollius; eine Frau deren Schönheit, Reichthum, Bildung und äußerlich anständiges und ehrbares Benehmen die Begierden und Schlechtigkeit ihres Innern verhüllte [50]). Ihr ergab er sich nach und nach ganz; zuerst heimlich, dann immer offener. Zuletzt wünscht er sich ganz mit ihr zu verbinden, und verstößt Octavia, wie er sagt, um ihrer Unfruchtbarkeit willen, im Jahr der Stadt 816 [51]). Kaum hat er sich mit Poppäa verbunden, als diese nun auch weiter geht, und einen ihrer Diener antreibt, ihr vorzuwerfen, daß sie mit einem Sklaven in verbotener Vereinigung lebe, und zwar nennt sie den Eucerus, einen Alexandriner, welcher Flöte zu blasen verstand, als Schuldigen. Als man deswegen Untersuchungen bei den Mägden und Dienerinnen beginnt, finden sich wol einige, welche durch Martern zum Eingeständniß der Lüge gebracht werden; die meisten aber beharren bei Betheuerungen der Unschuld ihrer Herrin. Dennoch wird sie verstoßen, und empfängt zuerst das Haus des Burrus und das Landgut des Plautus zum Geschenk; bald darauf aber wird sie nach Campanien vertrieben und ihr eine Wache von Soldaten beigegeben. Diese Handlungsweise erregte wegen der hohen Achtung, in welcher Octavia überall gestanden hatte, unter dem gemeinen Volke vielen, und weil dies nicht viel zu fürchten hat, lauten Unwillen. Nicht aus Reue über seine Schandthat, sondern nur hierdurch bewogen, rief sie Nero zurück. Überall zeigt sich die lebhafteste Freude. Man besteigt das Capitolium und dankt den Göttern, stürzt die Bildnisse der Poppäa um, trägt die der Octavia auf den Schultern, streut Blumen, und beweist ihr auf alle Weise Ehrfurcht und Liebe. Auch den Kaiser preist und erhebt man. In großer Menge und laut rufend erfüllen sie den Palast, als ausgesendete Haufen Soldaten mit Schlägen, bisweilen auch des Schwertes sich bedienend, die Massen zerstreuen. Poppäa eilt zu Nero, wirft sich zu seinen Füßen, und sucht auf alle Weise den Eindruck, den dies gemacht, zu mindern, ja ihn gegen die Octavia zum Haß zu entflammen. Sie erreichte ihren Zweck so sehr, daß Nero nichts suchte, als nur, woher er Grund zur Anklage gegen seine Gemahlin nehmen könne. Da die gegen sie angestellten Untersuchungen ihre Unschuld dargethan hatten, so hoffte er am besten dann gegen sie verfahren zu können, wenn einer selbst seinen Umgang mit ihr bekennen wollte. Dazu ersah er sich den Anicetus, welcher schon an der Ermordung seiner Mutter Theil genommen hatte, und jetzt bei Misenum die Flotte commandirte. Ihn rief Nero zurück, erinnerte ihn an das, was er bereits für ihn gethan habe, und stellte ihm, was er jetzt verlange, vor; ließ ihm aber nur die Wahl zwischen diesem Bekenntniß und seinem Tode. Gern ging Anicetus in seinen Plan ein, bekannte seinen Umgang mit Octavia und wurde ins Exil nach Sardinien geschickt, wo er ruhig starb. Dagegen wußte Nero noch viel schlimmere Verbrechen an jenes anzuknüpfen, und schickte seine Gemahlin auf die Insel Pandataria ins Exil. Noch nie hatte eine vertriebene Frau so sehr, als diese, aller Herzen zum Mitleid bewegt. Andere hatten doch wenigstens etwas Glückliches erlebt, und konnten sich bei dem gegenwärtigen Unglücke durch die Erinnerung an das frühere, glücklichere Loos trösten. Bei Octavia aber war der Hochzeitstag selbst, wie der Tag des ärgsten Unglücks. Sie kam in ein Haus, in welchem sie nichts als Trauriges erleben sollte, ihren Vater und Bruder durch Gift, welches ihr Gemahl bereitet, verlor; die Herrschaft ihrer Dienerin sah; durch Poppäa zurückgesetzt wurde, und nun zuletzt sich ein Verbrechen vorwerfen las-

45) Tacit. Ann. XII, 2. 46) Tacit Ann. XI, 32. XII, 2, 68. 47) Tacit. Ann XII, 2. flgd. 48) Nach Tacitus, XII, 58. Nach Suetonius, Nero 1. 7. viel früher. Ich folge dem Tacitus, da jener ungenau redet, und die Zeiten nicht immer gehörig unterscheidet. 49) Tacit. XIII, 12. flgd. 50) Tacit. XIII, 45. flgd.

51) Tacit. XIV, 60. flgd. Sueton, Nero c. 35.

sen mußte, welches schlimmer war, als jede Todesart. Nach einigen Tagen schon sollte sie ihr Leben enden. Man öffnete ihr die Adern, und da das Blut langsam floß, tödtete man sie durch ein heißes Bad. Ihr Haupt wurde abgeschnitten, nach Rom gebracht und der Poppäa übergeben; worauf man öffentlich den Göttern dankte. Sie fiel als Opfer der Herrschsucht; Nero hatte sie nie geliebt und früher, wenn seine Freunde ihn erinnerten, warum er von ihr sich entfernt halte, geantwortet: es müsse ihr genügen, daß sie für seine Gattin gelte [52]).

Es bleibt nun nichts übrig, als noch andere anzuführen, welche den Namen der Octavier führen, ohne entschieden in die eine oder andere Familie derselben aufgenommen werden zu können. Es sind

1) Octavius, welcher den Crassus in den parthischen Krieg begleitet hatte, und wie dieser selbst von den Parthern getödet wurde, sich jedoch weit kräftiger und tüchtiger als sein Feldherr erwieß [53]).

2) L. Octavius Nafo, ein reicher sonst unbekannter Römer [54]).

3) M. Octavius, ein Marser, welcher unter Dolabella im Kampfe gegen Cassius kämpfte, und zuletzt sich selbst das Leben nahm [55]).

4) Octavius, welcher sich dem Q. Metellus Cretensis auf dieser Insel entgegenstellte; aber dessen Grausamkeit doch nicht hindern konnte [56]).

5) Octavius, ein Dichter, Freund des Horatius [57]).

6) Octavius Faruto, ein Prätor [58]).

7) Octavius Rufus, Dichter und Freund des jüngern Plinius [59]).

8) Octavius Sagitta, Volkstribun im Jahr 812 der Stadt [60]).

9) C. Octavius Lampadio, ein Grammatiker [61]).

Außer diesen mag kaum noch hier und da einer erwähnt seyn; doch ist wol kein wichtiges Mitglied dieser Familie ausgelassen. Was auf Münzen und sonstigen Denkmälern aus dem Geschlechte der Octavier erscheint, bezieht sich meist alles auf Augustus; höchstens die ihm am nächsten stehenden werden bisweilen berührt. (*F. Ranke.*)

OCTAVIA, ein Roman, dessen Verfasser der gelehrte und sinnreiche Herzog Anton Ulrich zu Braunschweig-Lüneburg war. Der Titel ist: Octavia römische Geschichte der hochlöblichen Nymphen-Gesellschaft an der Donau gewidmet, Nürnb. 1685, 8. Tom. I. lib. 1. 2. 3. Zugabe zum ersten Theil, lib. (4. 5. 6.) 1687. Tom. II. lib. 1. 2. 3. anno 1703. Zugabe zum andern Theil, Lib. 4. 5. 6. an. 1703. Beschluß der Durchl. Herzogin gewidmet, die diese Römerin von ihrem mehr als 20 jährigen Schlaf erwecket: an. 1704. Beschluß an. 1707. VI. Volum. — Unter dem Titel: die römische Octavia auf Veranlassung einer Durchl. Prinzessin, nach dem ehemaligen Entwurf geändert und durchgehends vermehrt. Braunschw. 1712, gr. 8. Tom. I — VI, nebst einem Fragment, Tom. VII. Wien 1762. 8. welcher nur bis S. 352 geht, fast eben so viel liegt noch ungedruckt zu Braunschweig im Manuscript. Es wird die römische Geschichte von Claudii Zeiten bis auf den Vespasian abgehandelt; die letzte Ausgabe hat einen Kaiser auf jedem Kupferblatte. In der alten Ausgabe sind 34 in der neuen 48 Zwischen-Geschichten, die in den damaligen Zeiten an teutschen Höfen vorgefallene Begebenheiten unter verdeckten römischen Namen, beschreiben. In der alten Ausgabe ist die Hauptgeschichte zu Ende gebracht, in der neuen aber nicht. — Ein Seitenstück dazu ist dieses Herzogs Roman Aramena, Nürnb. 1678. 8. Tom. I — V, welcher die Geschichte der Patriarchen enthält. (*Rotermund.*)

OCTAVIA LEX FRUMENTARIA, von dem (oben erwähnten) Volkstribun M. Octavius im Jahre 633 der Stadt gegeben, durch welche eine lex Sempronia des C. Gracchus abgeschafft wurde. Cic. de offic. 2, 21. Brut. 62. (*H. M.*)

Octavianus s. Augustus (Sect. 1. Thl. 6. S. 387 fg.)

OCTAVIANUS, Kaiser. Eines der gelesensten Volksbücher der Franzosen und Teutschen. In Troyes ist es sehr häufig unter dem Titel Florent et Lyon gedruckt. In das Teutsche ist es zuerst durch Wilhelm Salzmann eingeführt und hat die Ausgabe zu Strasburg bei Jacob Fröhlich 1548. 4. (eine noch ältere soll 1535 eben dort erschienen seyn), folgenden Titel: Ein schöne und kurzweilige Hystori, von Keyser Octaviano, seinem Weib und zweien Söhnen, wie die in das Ellend geschickt, und wunderbarlich in Frankreich bei dem frommen Künig Dageberto wiederumb zusammen gekommen seind. Newlich aus französischer sprach in Teutsch verdollmetscht. — Unser teutsches, noch jetzt sehr stark cursirendes Volksbuch führt fast den nämlichen Titel. — Neben dem elegischen Zuge, wie er an die Genovefa erinnert, spielt hier die Laune, ja der Humor in der Geschichte des gutmüthigen Clemens und seines Pflegesohns Florenz, welcher endlich die schöne Marcebilla, die Tochter des überwundenen Sultan heirathet, nachdem er den Riesen vor Paris erschlagen u. s. w. Görres (Volksbücher S. 134) bemerkt ganz richtig, daß dieser Roman in die zweite Klasse der Karolingischen Reihe gehöre, welche auf die Verherrlichung Karls des Großen durch den Glanz des ihm vorangegangenen Geschlechtes, hier im König Dagobert, hinarbeiten. Siehe über das Weitere und über die Tiecksche Bearbeitung den Artikel: Volksbücher. (*Rosenkranz.*)

OCTAVIANUS, Kardinal, als Gegenpapst unter dem Namen Victor III. von der kaiserlichen Partei dem Papste Alexander III. entgegengestellt. S. Alexander (Sect. 1. Thl. 3. S. 33) und Victor. (*H. M.*)

OCTAVIOLCA, alte Stadt im Gebiet der Cantabrer, in der Hispania Tarraconensis. Ptolem. (*Sickler.*)

OCTAVIUS (de Augustino), wurde zu Palermo 1615 geboren, und machte sich bei den Kardinälen in Rom durch seine Kenntnisse und sein Betragen so beliebt, daß ihn der Papst zum Auditor ernannte. Innocenz X. machte ihn zum Bischof von Liparens, er konnte diese Stelle aber nicht antreten, weil er das 30ste Jahr noch nicht erreicht hatte. Nun ward er Vicarius Apostolicus im Neapolitanischen, er hatte jedoch

52) Sueton. Nero. 53) Plutarch Crassus, 27, 29, 30. flgd. 54) Cic. ad Quint. fr. 1, 2, 3. 55) Cic. Philipp. XI, 2. 56) Dio Cassius, 36, ab in 57) Horat. Satir. 1, 10, 82. Wieland's Uebersetz. 1, S. 306. 58) Tacit Annal II, 33. 59) Plin. Briefe 1, 7, II, 10. 60) Tacit Annal. XIII, 44. Histor. IV. 44. 61) Sueton. Grammat. c. 2.

keine Neigung diese Stelle anzunehmen. Er war Dr. der Theologie und beider Rechte, Abt, Protonotarius Apostolicus in Palermo, Visitations-Richter in dieser Diöces und Visitator der Kirchen, auch Synodal Examinator; Aufseher über mehrere Klöster, Examinator im sicilianischen Tribunal und in schwierigen Fällen Kirchenrichter. Von 1665 bis an sein Ende Bücher Censor, im heiligen Tribunal Consultor. Papst Clemens X. ernannte ihn zum Consultor sacrae congregationis Indicis. Er ist gestorben am 23. Mai 1682. (Vergl. Mongitore Biblioth. Sicula II. 108.) Seine Schriften sind: Oral. S. Octavii, Rom. 1644. — Compendio d'ella vita di S. Ottavio Martyre, stehet in la Fede coronata nel martyrio de S. Ottavio. Vened. 1659. 8. — Tractat. de legatis piis. — Liber de judicibus conservatoribus. — Panegirici. (*Rotermund.*)

OCTAVIUS BELLIA und Statella, Baro Camemi, war zu Palermo von einer angesehenen Familie am 20. März 1661 geboren, und ein berühmter Dichter in der etruscischen und sicilianischen Sprache. Als ein guter Redner sprach er oft mit Beifall in der Academia Reaccensorum zu Palermo; ihm waren die etruscische, lateinische, französische und griechische Sprache sehr genau bekannt. Vom vielen Studiren geschwächt starb er in der Stadt Castrinovi im J. 1693. (Vergl. Mongit. Bibl. Sic. II. 108.) Er schrieb: La Lidaura Melodrama. Panormi 1685. 12. — L'Andromeda Drama per Musica. Ibid. 1691. 12. — Poesie, Ibid. 1691. 12. — Osservazioni alla Primavera. Egloga prima del Rattilio di D. Gio Battista del Giudice. Panormi 1686. 12. — Il Capriccio Cantata per Musica. Ibid. — Poesie liriche. — Sein Bruder Cäsar war auch Schriftsteller. S. Mongit. l. c. Man findet daselbst noch mehrere Gelehrte, die den Namen Octavius führten. (*Rotermund.*)

OCTAVIUS (Fanensis) mit dem Zunamen Cleophilus zu Fano in Italien 1447 geboren, lehrte auf verschiedenen italienischen Universitäten, lebte viele Jahre zu Ferrara, war ein beliebter Dichter und am römischen und am florentanischen Hofe sehr geachtet, und wurde im Jahre 1490 von seinem Schwiegervater, der ihn um die Mitgift bringen wollte, zu Civitavecchia vergiftet. Seine Faneis oder 3 Bücher de bello Fanensi, erschienen zu Rom 1490. Seine Elegien, ebend. und Venedig 1529. 4. — Epistolae amorum ad Juliam mit Georg. Tipherni Gedichten, Strasburg 1509. 4. Es hat sie auch Goldast unter dem Namen Bernh. Tillenii mit Ovids Eroticis et opusculis amatoriis zu Frankf. 1610 ans Licht gestellt, und unter dem Namen Franz Octavii stehen sie in Gruters Delic. Poet. Ital. Tom. II. Vergl. Voss. de Hist. Lat. Lib. III. P. IV. 10. (*Rotermund.*)

OCTOBER. Seinen Namen hat dieser Monat daher, weil er im ältesten römischen Kalender die achte Stelle einnahm, und erst seit Voranstellung der Monate Januarius und Februarius der zehnte wurde. Er hat 31 Tage. Die Nonen fielen auf den siebenten; die Idus auf den fünfzehnten. Vergl. im Übrigen Monatsnamen und Kalender. (*H. M.*)

OCTOBLEPHARUM Hedw. Diese Gewächsgattung aus der natürlichen Familie der Laubmoose und der letzten Linnéschen Klasse wird charakterisirt durch ein einfaches Peristom mit acht freien, offenstehenden Zähnen und durch eine seitlich aufgeschlitzte Kapselhaube. O. albidum Hedw. (Musc. frond. III. t. 6, Bryum albidum L. sp. pl.), die einzige bekannte Art, ist ein kleines Laubmoos mit linienförmig-zungenförmigen, stumpfen, schimmelgrünen, im trocknen Zustande weißlichen Blättern und aufrechtem Kapselstiel. Wächst am Vorgeb. der guten Hoffnung und zwischen den Wendekreisen in Ost- und Westindien, Südamerika, auf Madagaskar und den Mascarenhas. — Octobl. serratum Brid. bildet eine eigne Gattung Orthodon Bory. (*A. Sprengel.*)

OCTOCHORDON, eine Tonreihe von acht Stufen. Zuerst hatten die Griechen vier Tonstufen gereiht — Tetrachorde; dann fünf — Pentachorde; hierauf wurden durch Guido von Arezzo sechs Töne verbunden — Hexachorde; endlich ward der siebente Ton h — si — beigefügt. Und so entstand unser musikalisches System in Octavenabtheilungen — Octochorden — bestehend, s. d. Art. musikalisches System, wo man auch die Erklärung von dem Pythagoreischen Octochordon findet. (*Fröhlich.*)

OCTODICERAS. Diese von Bridel gestiftete Laubmoosgattung ist von Dicranum generisch nicht verschieden. (*A. Sprengel.*)

OCTODURUM, alte Stadt der Vaccäer in der Hispania Tarraconensis. Ptolem. (*Sickler.*)

OCTODURUS oder Octodorus. Ein Ort der Veragrer in der Gallia Narbonensis, nämlich im Unterwallis, wo jetzt Martinach liegt, bekannt durch den blutigen Kampf der zwölften Legion unter Cäsars Legaten, Sergius Galba, gegen die Völkerschaften des Wallis. Caesar. Bell. Gall. L. III. c. 1. (S. den Art. Helvetii.) Die Einwohner nennt Plinius (III, 20) Octodurenses. Die Stadt hieß später Civitas Vallensium und Valinsa. (*Escher* und *Sickler.*)

OCTOGESA, alte Stadt der Ilargetes in der Hispania Tarraconensis; gegenw. nach einigen Mequinenza, nach andern in der Gegend von la Granja. Caes. B. C. 1, 61. (*Sickler.*)

Octogesimo s. Format.

OCTOGON oder Achteck, seltener Octangulum, ist eine Figur von 8 Seiten und Winkeln. Die Seiten können nun gerade Linien seyn oder nicht, in einer Ebene liegen oder nicht, wonach die Octogone in geradlinigte und krumm- oder vermischtlinigte, und in ebene und unebene zerfallen würden. Hier möge nur von den ebenen geradlinigten die Rede seyn. Sind alle Seiten und alle Winkel derselben einander gleich, so heißt es ein regelmäßiges, finden aber diese beiden Bedingungen nicht statt, ein unregelmäßiges Achteck.

Von dem unregelmäßigen Achteck, das nicht häufig in Betracht gezogen wird, möge hier nur bemerkt werden 1) daß, wenn um dasselbe ein Kreis geschlagen werden kann, die Summe des ersten, dritten, fünften und siebenten gleich der Summe des zweiten, vierten, sechsten und achten Winkels ist, einen beliebigen Winkel als den ersten angenommen, und 2) daß, wenn in dasselbe ein Kreis verzeichnet werden kann, derselbe Satz für die Seiten statt findet. Denn man ziehe (Fig. 1.) die Diagonalen AD und AF des Achtecks ABCDEFGH, so wird dasselbe hierdurch in die drei Vierecke im Kreise ABCD, ADEF, AFGH zerfällt. In denselben ist (Euklid's Elem. III, 22.)

$BAD + BCD = ABC + CDA = 2$ rechten Winkeln
$DAF + DEF = ADE + EFA$
$HAF + HGF = AHG + AFG.$

Addirt man diese 3 Gleichungen zusammen, und setzt für $BAD + DAF + FAH$ seinen Werth BAH, und für $CDA + ADE$, $EFA + AFG$ ihre resp. Werthe CDE, EFG, so ergibt sich

$$HAB + BCD + DEF + FGH = ABC + CDE + EFG + GHA$$

welches der erste zu beweisende Satz war.

Ferner ist (Fig. 2), wenn a, b, c ... h die Punkte sind, in denen die Seiten des Achtecks den Kreis, dessen Mittelpunkt K ist, berühren, in den beiden bei a und h rechtwinkligen Dreiecken AKa, AKh die Seite AK gemein, und $Ka = Kh$, folglich auch

$$Aa = Ah.$$

Ebenso ist

$$Ba = Bb$$
$$Cc = Cb$$
$$Dc = Dd$$
$$Ee = Ed$$
$$Fe = Ff$$
$$Gg = Gf$$
$$Hg = Hh.$$

Addirt man alle diese Gleichungen, so erhält man $AB + CD + EF + GH = BC + DE + FG + HA$ welches der zweite zu beweisende Satz war. — Diese beiden Eigenschaften hat übrigens das Achteck mit allen Figuren von gerader Seitenzahl gemein, wie leicht zu ersehen.

Was nun das regelmäßige Octogon betrifft, so hat es mit allen regelmäßigen Polygonen (Siehe Polygon.) die Eigenschaften gemein: 1) daß es durch eine seiner Seiten und durch den Winkel, den 2 auf einander folgende Seiten machen, vollständig bestimmt ist und 2) daß man in und um dasselbe einen Kreis, wie auch umgekehrt in und um den Kreis ein regelmäßiges Octogon beschreiben kann.

Hinsichtlich der ersten dieser Eigenschaften ist zu bemerken, daß die Seite des Octogons beliebig, der Polygonwinkel aber $= \frac{(8-2)\,180^\circ}{8} = 135^\circ =$ anderthalb rechten Winkeln ist (S. Polygon).

Hierauf gründet sich eine einfache Methode, ein regelmäßiges Achteck zu construiren, dessen eine Seite gegeben ist. Ist nämlich (Fig. 3) AB die gegebene Seite, so errichte man in ihren Endpunkten A, B zwei Perpendikel AG, BH von unbestimmter Länge verlängere AB nach beiden Seiten beliebig nach F und K, halbire die Winkel FAG, KBH durch die Linien AC, BD, welche man der AB gleich mache, ziehe aus C und D die Linien CE und DF, $= AB$ und parallel der AG und BH, nehme E und F als Mittelpunkte von Kreisen, deren Halbmesser $= AB$ ist, und schneide durch diese Kreise die Perpendikel AG und BH in G und H; endlich verbinde man E und G, G und H, H und F durch gerade Linien, so ist $ACEGHFDB$ das verlangte Achteck, dessen Seiten, wie leicht zu ersehen, alle $= AB$, und dessen Winkel alle $= BAC = BAG + GAC = 90^\circ + 45^\circ = 135^\circ$.

Hieraus kann man auch leicht den Inhalt eines Octogons dessen Seite $= AB = s$ gegeben ist, finden. Denn man verlängere die Seitenlinien BA, CE, GH, FD bis sie einander in den Punkten L, M, N, O schneiden, so ist die entstehende Figur $LMNO$ ein Quadrat. Zieht man von diesem den Inhalt der 4 rechtwinkligen, gleichschenkligen, und einander congruenten Dreiecke ACL, EGM, HFN, BDO ab, so hat man den Inhalt des verlangten Octogons. Es kömmt also nun darauf an, den Inhalt des Quadrats, und eines der 4 genannten Dreiecke zu berechnen. Nun aber ist nach dem Pythagoräischen Lehrsatze (Eucl. I, 47) $AL^2 + LC^2 = AC^2$, also weil $LC = AL$ und $AC = AB = s$, $2AL^2 = s^2$; daher $AL = \sqrt{\frac{1}{2}s^2} = \frac{1}{2}s\sqrt{2}$; ferner $LO = LA + AB + BO = 2AL + s = s + s\sqrt{2} = s(1+\sqrt{2})$; folglich der Inhalt des Quadrats $LMNO = LO^2 = s^2(1+\sqrt{2})^2 = s^2(3+2\sqrt{2})$, und der vierfache Inhalt des Dreiecks $ACL = \frac{1}{2}AL^2 = 2.\frac{1}{4}s^2.2 = s^2$; demnach ist der Inhalt des Octogons dessen Seite s ist, $= s^2(2+2\sqrt{2}) = 2(1+\sqrt{2})s^2$.

Was die zweite oben angeführte Eigenschaft des regelmäßigen Octogons betrifft, so findet man (Fig. 4) den Mittelpunkt sowol des um, als des in das Octogon $ABCDE FGH$ zu beschreibenden Kreises, wenn man zwei beliebige auf einander folgende Polygonwinkel desselben z. E. A und B durch die Linien AK und BK halbirt, ihr Durchschnitt K ist der gesuchte Mittelpunkt, KA der Halbmesser des Kreises um, das Perpendikel Ka auf die Seite AB der Halbmesser des Kreises in das Octogon. Der Centriwinkel $AKB = AKC$ ist offenbar $= \frac{1}{4}.360^\circ = 45^\circ$; zieht man also die Sehne AC, so ist AKC ein rechtwinkliges, gleichschenkliges Dreieck, auf dessen Hypothenuse AC die den Winkel an der Spitze halbirende Linie BLK senkrecht steht. Setzt man nun den Halbmesser $AK = BK = CK$ des umschriebenen Kreises $= R$, und die Seite $AB = s$, so kann man leicht R aus s finden. Denn nach dem Pythagoräischen Lehrsatze ist $AC^2 = AK^2 + KC^2 = 2R^2$, folglich $AL = \frac{1}{2}AC = \frac{1}{2}R\sqrt{2}$; ferner ist $s^2 = AB^2 = AL^2 + BL^2 = \frac{2}{4}R^2 + BL^2 = \frac{1}{2}R^2 + (BK - LK)^2 = \frac{1}{2}R^2 + (R - LK)^2$; aber LK ist $= AL$, weil AKL, und folglich auch $LAK = 45^\circ$, also das rechtwinklige Dreieck ALK auch gleichschenklich ist, folglich ist $LK = \frac{1}{2}R\sqrt{2}$, und $s^2 = \frac{1}{2}R^2 + (R - \frac{1}{2}R\sqrt{2})^2 = \frac{1}{2}R^2 + R^2 - R^2\sqrt{2} + \frac{2}{4}R^2 = 2R^2 - R^2\sqrt{2} = (2-\sqrt{2})R^2$; demnach ist der Halbmesser des um das Octogon, dessen Seite s ist, beschriebenen Kreises $R = \frac{s}{\sqrt{(2-\sqrt{2})}}$ — Den Halbmesser Ka des einbeschriebenen Kreises findet man leichter so: Der Inhalt des Octogons war oben $= 2(1+\sqrt{2})s^2$ gefunden; also ist der Inhalt des achten Theils desselben, das ist des Dreiecks $AKB = \frac{1}{4}(1+\sqrt{2})s^2$; dieses Dreiecks Inhalt ist aber auch $= \frac{1}{2}AB.Ka = \frac{1}{2}s.Ka$; folglich ist, der Halbmesser des einbeschriebenen Kreises $Ka = r = \frac{1}{2}(1+\sqrt{2})s$.

Hieraus folgt übrigens auch $R = KA = \sqrt{Aa^2 + Ka^2} = \sqrt{(\frac{1}{4}s^2 + \frac{1}{4}(1+\sqrt{2})^2 s^2)} = \frac{1}{2}s\sqrt{(1+1+2\sqrt{2}+2)} = \frac{1}{2}\sqrt{(4+2\sqrt{2})}s$, welches derselbe Werth von R, als der oben angegebene ist, weil $\frac{1}{\sqrt{(2-\sqrt{2})}} = \frac{\sqrt{(2+\sqrt{2})}}{\sqrt{(2-\sqrt{2})}\sqrt{(2+\sqrt{2})}} = \frac{\sqrt{(2+\sqrt{2})}}{\sqrt{2}} = \frac{\sqrt{4+2\sqrt{2}}}{2}$

Ist endlich (Fig. 5) ein Kreis gegeben, dessen Mittelpunkt K, und Halbmesser = Ka = ϱ, und soll in und um diesen Kreis ein regelmäßiges Octogon beschrieben werden, so setze man zwei beliebige Durchmesser LM, bN unter rechten Winkeln auf einander, halbire den einen der entstandenen rechten Winkel bKL durch die Linie Ka, und den Winkel aKb durch die Linie KC, so ist die Linie ab die Seite des Octogons im Kreise, und die dieser parallel gezogene, oder auf KC senkrecht gesetzte und so weit verlängerte Linie AB, bis sie die verlängerten Radien Ka, Kb in A und B schneidet, die Seite des Octogons um den Kreis. Jenes wird vollendet, wenn ab 8 mal in den Kreis als Sehne, dieses, wenn AB 8mal um den Kreis als Tangente getragen wird. Durch den Halbmesser ϱ ausgedrückt, ist der Werth von ab und AB, sowie des Inhalts beider Octogone aus den obigen Formeln leicht zu finden. Denn erstlich ist ϱ der Radius des um das Octogon, dessen Seite ab = s ist, beschriebenen Kreises; folglich, wie oben gefunden wurde $\varrho = \frac{s}{\sqrt{(2-\sqrt{2})}}$, also $s = \sqrt{(2-\sqrt{2})}.\ \varrho$, und der Inhalt des einbeschriebenen Octogons, welches oben durch seine Seite $= 2(1+\sqrt{2})s^2$ gefunden wurde, ist gegenwärtig durch den Halbmesser des umschriebenen Kreises ausgedrückt, $= 2(1+\sqrt{2})(2-2\sqrt{2})\varrho^2 = 2\sqrt{2}.\varrho^2$. Zweitens ist ϱ der Radius des in das Octogon, dessen Seite AB = S, ist, eingeschriebenen Kreises; folglich, wie oben gleichfalls gefunden wurde $\varrho = \frac{1}{2}(1+\sqrt{2})S$, also $S = \frac{2\varrho}{1+\sqrt{2}} = \frac{2\varrho(\sqrt{2}-1)}{(\sqrt{2}+1)(\sqrt{2}-1)} = 2(\sqrt{2}-1).\varrho$; und der Inhalt des umschriebenen Octogons, welches oben durch seine Seite $= 2(1+\sqrt{2})S^2$ gefunden wurde, ist, gegenwärtig durch den Halbmesser des einbeschriebenen Kreises ausgedrückt $= 2(1+\sqrt{2}).\ 4(\sqrt{2}-1)^2.\varrho^2 = 8(\sqrt{2}+1)(\sqrt{2}-1).(\sqrt{2}-1)\varrho^2 = 8(\sqrt{2}-1)\varrho^2$.

(*Scherk.*)

OCTOGONALZAHLEN, oder achteckige Zahlen sind eine specielle Gattung von Polygonalzahlen (s. den Art.) und zwar, wie schon ihr Name anzeigt, diejenigen, welche dem regelmäßigen Achteck entsprechen. Die Octogonalzahlen lassen sich aber auch sehr leicht an und für sich selbst herleiten und betrachten. Setzt man nämlich unter die einzelnen Glieder der arithmetischen Progression der ersten Ordnung, deren Anfangsglied die Einheit, und in welcher der Unterschied der Glieder = 3, also unter die Glieder der Reihe

1, 4, 7, 10, 13, 16, 19, 22 ꝛc.

die Reihe der natürlichen Zahlen

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 ꝛc.

und multiplicirt die über einander stehenden Zahlen Glied für Glied, so bilden die Producte

1, 8, 21, 40, 65, 96, 133, 176 ꝛc.

die Reihe der Octogonalzahlen. Hieraus erhält man leicht den allgemeinen Ausdruck, unter welchem diese Zahlen sämmtlich enthalten sind. Die in der nten Stelle stehende Zahl der obigen arithmetischen Progression ist nämlich $= 1+3(n-1) = 3n-2$, und die nte natürliche Zahl $= n$, folglich das Produkt, oder die nte Octogonalzahl $= (3n-2)n = 3n^2-2n$.

Da ferner die Summe von n Gliedern der arithmetischen Reihe der ersten Ordnung deren erstes Glied = 1, und in welcher der Unterschied der Glieder = 6, also der Reihe

1, 7, 13, 19, 25..... $1+6(n-1)$

$= \frac{n}{2}(2+6(n-1)) = 3n^2-2n$, also eben so groß ist, als das allgemeine Glied der Reihe der Octogonalzahlen, so kann man diese auch so definiren: Sie sind die Summen von 1, oder 2, oder 3,... oder n Gliedern einer arithmetischen Reihe, deren erstes Glied = 1, und in welcher der Unterschied der Glieder = 6 ist.

Will man umgekehrt untersuchen, ob eine gegebene Zahl p in die Reihe der Octogonalzahlen gehöre, so sey sie die nte in der Reihe derselben, daher hat man

$$p = 3n^2 - 2n,$$

also $n^2 - \frac{2}{3}n = \frac{p}{3}$

und folglich $n = \frac{1}{3} + \sqrt{\frac{1}{9} + \frac{p}{3}} = \frac{1+\sqrt{1+3p}}{3}$

Die andere Wurzel der quadratischen Gleichung ist hier unbrauchbar, weil dann n einen negativen Werth erhalten würde. — Soll also p eine Octogonalzahl seyn, so muß erstlich 3p das Quadrat einer ganzen Zahl, und außerdem noch $1+\sqrt{1+3p}$ durch 3 theilbar seyn. Daß diese beiden Bedingungen von einander unabhängig sind, sieht man z. B. wenn man p = 5 oder 16 setzt, wo $\sqrt{1+3p}$ resp. 4 und 7, aber weder $\frac{1+4}{3}$, noch $\frac{1+7}{3}$ eine ganze Zahl wird. Für die Fälle, in denen p wirklich eine Octogonalzahl ist, hat Fermat in seiner Ausgabe des „Diophant über die vieleckigen Zahlen" (Note zu Prop. 9 S. 15) Regeln angegeben, durch welche man die Wurzel oder Seite n ohne Ausziehung der Quadratwurzel aus $1+3p$ finden kann. Da sie aber so gut wie von gar keinem Gebrauch sind, so können sie hier übergangen werden.

Endlich ist es auch leicht, die Summe von 2, 3, 4,... n Gliedern der Reihe der Octogonalzahlen anzugeben. Denn man gebe ihnen die allen gemeinschaftliche Form $3n^2-2n$, so ist die erste $1 = 3.1^2 - 2.1$

die zweite $8 = 3.2^2 - 2.2$

die dritte $21 = 3.3^2 - 2.3$

die vierte $40 = 3.4^2 - 2.3$

⋮

die nte $= 3.n^2 - 2.n$

Addirt man alle diese Ausdrücke, so erhält man die gesuchte Summe der n ersten Octogonalzahlen $S = 3(1^2+2^2+3^2+\ldots+n^2) - 2(1+2+3..+n)$. Nun ist aber die Summe der Quadrate der n ersten natürlichen Zahlen (s. Quadrat) $= \frac{n.(n+1)(2n+1)}{6}$, und die Summe der arithmetischen Reihe (s. arithmetische Reihe) $= \frac{n.n+1}{2}$, folglich

$$S = \frac{n(n+1)}{2}\left(\frac{3(2n+1)}{3} - 2\right) = \frac{n(n+1)(2n-1)}{2}$$

So ist also z. B. die Summe der beiden ersten Octogonalzahlen $1+8 = \frac{2.3.5}{2} = 9$, der 3 ersten $1+8+21 = \frac{3.4.5}{2} = 30$, der 4 ersten $1+8+21+40 = \frac{4.5.7}{2} = 70$ u. s. f.

über die Literatur derselben s. Polygonalzahl.
(*Schenk.*)

OCTOMERIA. Eine von Robert Brown (in Ait. hil. hort. kew. V. p. 211) aufgestellte Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Orchideen und der ersten Ordnung der 20. Linnéschen Klasse. Char. Die vorderen Kelchblättchen sind an den Seiten mit einem nagelförmigen Anhang zusammengewachsen, der mit dem spornlosen Corollenlippchen durch ein Gelenk verbunden ist; die zuletzt wachsartigen Pollenmassen sind achtzählig. Die sechs bekannten Arten sind Schmarotzerpflanzen, meist Zwiebelgewächse. O. pubescens Spr. (Cur. post. p. 310., Dendrobium Hook.), wächst in Bengalen; O. spicata Don. nep., in Nepal; ebenda O. stellata Spr. (l. c., Eria Lindl. bot. reg. t. 904.); O. rosea Spr. (l. c., Eria Lindl. l. c. t. 978), in China; O. graminifolia R. Br. (l. c., Hook. bot. mag. 2764., Epidendrum L., Dendrobium W.) in Westindien und O. serratifolia Hook. (Bot. mag. 2823) in Brasilien.
(*A. Sprengel.*)

OCTOSPORA, eine Hedwigsche Pilzgattung, welche mit Peziza zu vereinigen ist. (*A. Sprengel.*)

OCTROY. Octrooyeeren und Octrooj *), bedient man sich in der holländischen Sprache in demselben Sinne, wie in der französischen der Ausdrücke Octroyer und Octroy, und zwar bedeutet der erstere gestatten, bewilligen, der letztere aber im allgemeinen eine Gnade, Bewilligung, Verleihung und im besondern die Acte, wodurch einer oder mehreren Personen in Gemeinschaft ein Recht ertheilt wird. Danach scheint es nun zwar, als falle ein so bewilligtes Recht, seinem Wesen nach, mit dem Privilegium oder Monopol zusammen, allein wenn es auch vorzugsweise in diesem Sinne vorkommt, so erscheint es doch auch als ein besonderes Recht, bei welchem nur die Form der Ertheilung den Charakter der Willkür oder des Beliebigen trägt. Dies beweiset der Ausdruck Deniers d'Octroy, worunter man eine Auflage verstand, zu deren Erhebung von den Gemeingliedern für ihre gemeinschaftlichen Zwecke der König von Frankreich die Städte durch eine eigene Acte (Octroy) berechtigte. Als Vorzugsrecht wird der Ausdruck Octroy auf dem Gebiete der Nationalwirthschaft gebraucht. So spricht man von octroyirten Handelsgesellschaften, von der Rheinschifffahrts-Octroy u. s. w. Begreiflich ist es aber, daß der Begriff, welchen man ursprünglich mit Octroy, als der Verleihungsakte eines Rechts, verband, durch die, die Verleihung, das verliehene Recht und die berechtigte Person zusammenfassende Vorstellung, bald auch auf das Recht und die berechtigte Person übertragen wurde.
(*Eiselen.*)

OCTULANI (?), nach Plin. 3, 5. sehr zweifelhafter Angabe ein altes Volk in Latium in Italien. (*Sickler.*)

Ocular-Glas s. Fernrohr.

OCULATUS LAPIS oder Augenstein war ein Name, welchen Mercatus in seiner Metallotheca Vaticana, und nach ihm mehrere andere Schriftsteller dem Puddingsteine geben. Schaalförmig hatte sich eine kieselige Masse um einen andern abgerundeten Stein gelagert; die Ähnlichkeit des geschliffenen Steines mit Thieraugen mochte Ursache des Namens seyn. (*H. K.*)

OCULI (der Augen-Sonntag) ist der dritte Fasten-Sonntag oder Tertia Quadragesimae. Die Benennung Oculi rührt von dem Anfange der an diesem Sonntage gebräuchlichen Messe her: „Oculi mei semper ad Deum" etc. (Psalm XXV, 15.). Die Griechen trugen an diesem Sonntage das Kreuz Christi feierlich herum, weshalb er auch Dominica adorandae crucis s. Dominica adorationis crucis (ἡ κυριακὴ τῆς σταυροπροσκυνησέως) genannt wurde. (*K. F. Förstemann.*)

Oculiren s. Impfen.

Oculist, Augenarzt, s. Auge ꝛc. Sect. I. Th. VI. S. 338 ff.

OCULUS BELI, Name der halbdurchsichtigen Gemmen aus Hydrophan. Gewöhnlich ist diese schöne Gemme weißgrau mit gelben, zuweilen rothen, selten etwas schwarzen Stellen; man findet sie in kleinen Massen von einem halben bis zu einem ganzen Zoll Durchmesser; gewöhnlich ist sie rund, in der Mitte am dicksten und wird gegen den Rand hin dünner. In der Mitte dieser weißgrauen Masse befindet sich ein dunkler schwarzer Kern, welcher von einem breiten Kreise von blassem Gelb umgeben ist, so daß das Ganze große Ähnlichkeit mit der Pupille und Iris des Auges hat. Um diese sind zuweilen schöne concentrische Kreise von blasser Feuerfarbe. Der Stein ist von der Härte des Achats und nimmt eine gute Politur an. In Wasser geworfen wird er wie alle Hydrophane durchsichtig.

Das eigentliche Oculus beli ist selten; die Juweliere bezeichnen mit diesem Namen öfter Steine, denen sie diese Gestalt künstlich gegeben haben. In den Achaten, auch Carniolen findet man zuweilen kreisförmige Adern, welche um einen dunkeln Mittelpunkt geordnet sind. Die Steinschneider lassen etwas von der Masse um diesen Fleck stehen und der Stein erhält dadurch Ähnlichkeit mit dem Auge eines Thieres.
(*H. K.*)

OCULUS MUNDI sind abgerundete, graue Stücke von Hydrophan, welche in Wasser geworfen viele Luftblasen entwickeln und nun durchsichtig werden. (*H. K.*)

OCUMARA-BAI, auf der nördlichen Küste von Süd-Amerika, östlich von Porto Cabello mit einem guten Hafen, welcher jedoch weniger besucht wird als die übrigen auf dieser Küste liegenden Häfen. Derselbe wird durch eine im Osten liegende Batterie vertheidigt. Eine Stunde vom Hafen entfernt liegt das Dorf Ocumara an einem Flusse

*) Octroy soll nach Menage Dict. Etymologique und wie auch Nicot in seinem Dict. Fr. Lat. vom Jahre 1585 sagt, aus dem Lateinischen Auctor, Auctorium, Auctoriare herkommen, welches letztere Wort anstatt auctorizare in Diplomen gebraucht worden, und aus welchem das spanische Wort Otorgar (zulassen, erlauben, gewähren) herzuleiten sey. Octroyiren heißt daher so viel, als auctorisiren, accordiren, privilegiren u. s. w. Daher heißt in Holland die privilegirte Ostindische Handlungsgesellschaft De geoctroyeerde Oostindische Maatschappy oder Compagnie. Nicot setzt zu diesem Worte die lateinischen annuere, concedere, indulgere, tribuere zur Auslegung, und unter andern Redensarten hat er: le senat t'a octroyé ce que tu demandois, auf Lateinisch, Concessit senatus petitioni tuae. In alten Briefstellern findet man, Octroyés-moi ma priere, und je prie Dieux qu'il vous octroye vos honestes desirs. — Demnach heißt Octroy so viel als Concession, Privilegium, zuweilen auch Beneficium und Subsidien, denn Nicot sagt, daß von den Ständen in Languedoc das Quantum, welches sie dem König bewilligten, Octroy genannt wurde; es habe auch dieses Wort die Bedeutung eines guten Willens, Wohlgefallens. (*Rotermund.*)

desselben Namens, welcher die Gegend befruchtet und am Fuße der Hafenbatterie in die Bai fließt. (*H. K.*)

Ocyale, Ocyalus, Ocydrome, Ocydromus, Ocypete, Ocypode, Ocyroe, Ocythoe, Ocythous s. unter Okyale u. s. w.

OCYLUS soll ein alter Pythagoräer, der Bruder des Ocellus Lucerus gewesen seyn *). (*H. M.*)

Ocymum s. Ocimum.

Oczakow s. Otschakow.

ODA. Die erste Bedeutung dieses türkischen Wortes (اوده) ist: Kammer, Zimmer, Wohnung, Quartier. So heißen die sechs Kammern der Hofbedienten des Großsultan ihrer Abstufung nach: 1) Châss Oda, die innerste Kammer, 2) Châzineh Odasi †), die Schatzkammer, 3) Kilâr Odasi, die Speisekammer, 4) Seferli Odasi, die Wäschekammer, 5) Büjük Oda, die große Kammer, 6) Kütschük Oda, die kleine Kammer. Oda nennt man ferner das Bureau des Kabinets-Secretärs des Defterdar, und die Caserne für eine Orta (s. Orta) Janitscharen, so wie auch für die Waffenschmiede oder Dschebedschi (Panzermacher); daher Orta und Oda im Sprachgebrauche gleichbedeutend werden. Vergl. v. Hammers Statsverfassung und Statsverwaltung des osmanischen Reiches. (*W. Schott.*)

ODA BASCHI, d. i. Haupt der Kammer ††) nennt man im osmanischen Reiche 1) die Hauptleute der Truppen fast aller Waffengattungen, 2) denjenigen Kammerherrn, der den Sultan an- und auszieht (Letzterer vollständig Châss Oda Baschi, der innersten Kammer Haupt). Dieser ist bald ein weißer Verschnittener, bald ein Itschoghlan oder Page. Er hat, gleich allen dem Großherrn zunächst stehenden Hofbedienten, wie niedrig auch ihre Dienste seyn mögen, ein großes Ansehen im Serai. (*W. Schott.*)

ODAGANA, alte Stadt im wüsten Arabien am Mittelmeer. Ptolem. V, 19. Weiter ist nichts über sie bekannt. (*H. M.*)

ODALIK. So heißt bei den Osmanen ein Kebsweib oder Beischläferin im weiteren Sinne [1]). Vorzugsweise werden die Weiber des Harems Odaliken genannt. Sie sind alle Sclavinnen, meist aus Circassien und Georgien, und keine freigeborne Türkin darf in den Harem entführt werden. Aus ihrer gewöhnlich sehr bedeutenden, übrigens ganz willkürlichen Anzahl, wählt der Großsultan seine rechtmäßigen Frauen, jetzt sieben an der Zahl, welche man ihrem Range nach die erste, zweite, dritte u. s. w. Kadin (قادن verderbt aus خاتون) oder Dame, gnädige Frau, nennt. Diejenige, die zuerst einen männlichen Thronerben gebiert [2]), erhält den Ehrentitel der innigsten Sultane [3]). Außer der Mutter eines Großsultans werden aber nur noch die Schwestern und Töchter desselben Sultana genannt (vergl. die Artikel Sultan und Sultane). Über die Lebensweise der Frauen des Harem, ihre Bedienung, die Besuche des Großherrn u. s. w., sehe man die Art. Harem, Kislar Agha, und andere. Vergl. überhaupt J. v. Hammers Statsverwaltung des osman. Reiches. Th. 2. S. 63—79. (*W. Schott.*)

ODASIUS oder ODAXIUS, Ludov., von Bergamo in Italien, nicht Padua wie Jöcher sagt. Er lebte im Anfange des 16. Jahrhunderts und erlangte durch seine Beredsamkeit, wie durch seine Kenntnisse in der griechischen und lateinischen Sprache einen solchen Ruhm, daß ihn der Herzog Friedrich von Urbino erst zum Hofmeister seiner Prinzen, und dann zum Geheimen Rath ernannte. Man hat von ihm Episteln, lateinische Reden, und die erste lateinische Übersetzung von Cebetis Tabulis, auch einiges vom Plutarch übersetzt. Beroald hieß ihn Cecropiae commune decus, Latiaeque Minervae, und Polydor. Vergilius dedicirte ihm seine Bücher de rerum inventoribus. Nach einigen ist er schon 1488, nach andern erst 1510 gestorben. (S. Papadopoli Histor. Gymnasii Patav. Tom. II. 185.) Seine Übersetzung von Cebetis Tabb. gab Beroaldus zu Bononien 1497 heraus. Sie steht auch in der Ausgabe, die Thom. Johnson zu Lond. 1720. 8. veranstaltete. S. T. Cebetis Tabb. gr. nova versione in puerorum usus, add. elegantissima versio Ludov. Odaxii. — Von seinem Bruder, Tiphis Odasius, s. den folgenden Artikel. (*Rotermund.*)

ODASJ, Tifi degli, lateinisch Tiphis Odaxius, wo nicht der Erfinder, doch gewiß der älteste bekannte Verfasser maccharonischer Gedichte. Er war zu Padua gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts geboren, und starb ebendaselbst 1488; man zeigt noch in der Paulskirche zu Padua das Grab des edeln Geschlechts der Odaxii, wo auch dieser Tiphis ruht. Es hat sich von ihm nur ein kleines maccharonisches Gedicht erhalten: Carmen macaronicum de Patavinis quibusdam arte magica delusis; 10 Blätter in 4., ohne Angabe von Druckort und Jahr, halbgothisch gedruckt, ohne Signatur, Custoden und Seitenzahlen, welches jetzt zu den größten literarischen Seltenheiten gehört. Scardeonus (Antiquitates Patavinae. Basil. 1560. p. 238—239), welcher diesen Dichter ungemein rühmt, erzählt, er habe auf dem Sterbebette befohlen, sein Werk zu verbrennen, es sey aber dennoch mehr als 10mal gedruckt und überall in Italien mit Begierde gelesen worden. Nach dem Anfang zu urtheilen, welchen man hie und da abgedruckt findet, möchte es wol nur für diejenigen

*) Jambl. vita Pyth. 267.

†) Das angehängte si (nach Wörtern, die auf Vocale ausgehen) ist Pronomen Suffixum, und zeigt an, daß das vorhergehende Wort Substantiv und als im Genitiv stehend zu denken sey, also z. B. Châzineh Odasi wörtlich: thesauri camera-sua.

††) Eigentlich camerae caput-suum, denn Haupt schlechthin ist باش basch. Das angehängte i (nach Wörtern die auf Consonanten ausgehen), hat mit si dieselbe Bedeutung. Vgl. die Note zu Oda.

1) Das Wort ist gebildet aus Oda, Kammer und der Sylbe لق lik, die gewöhnlich Abstracta bezeichnet, aber auch das Verhältniß des Angehörens ausdrücken kann, also: die zur Kammer gehört, Kammerweib.

2) Dagegen Lady Montague (Letters, S. 218 der Berliner Ausgabe): she said, that *the first he* (der Sultan) *made choice of, was always after the first in rank, and not the mother of the eldest son*, as other writers would make us believe.

3) Türkisch خاصكي سلطانه Châsseki Sultana (intima-quae domina). Für ersteres Wort findet man oft fälschlich Assaki geschrieben.

verständlich und genießbar seyn, welche mit dem patavinischen Dialect genau vertraut wären. Auf jeden Fall ist er von seinem Nachfolger Teofilo Folengo, oder Merlino Cocajo, an Leichtigkeit und Anmuth bei weitem übertroffen worden. (Vergl. Genthe, Geschichte der macaronischen Poesie. Halle und Leipzig 1829). (*Blanc.*)

Odaxismus s. Zähne.

ODDE *) oder ODDUS, ein Mönch, Presbyter und norwegischer Geschichtschreiber in der Mitte des 12. Jahrhunderts, dem man den Beinamen Polyhistor gab. Sein Leben des Königs Olai Trygwini, welcher in Norwegen und Island die christliche Religion zuerst einführte, erschien zuerst in Scalholt 1689. 4. Schwedisch übersetzte es Jonas Rugmann, und wie Jöcher sagt, auch Jac. Isemenius Reenhielm schwedisch und lateinisch. Upsal 1691. 4. (*Rotermund.*)

ODDI oder ODDUS, Illuminatus, aus Collesano, ein Kapuziner in Sicilien, welcher im Kloster zu Messina viele Jahre die Philosophie und scholastische Theologie mit Ruhm lehrte, und nachher in der Provinz Messina und in andern Orten predigte, auch das Amt eines Custos und Definiters in seinem Orden verwaltete. Er wurde ganz taub und man mußte, wenn man mit ihm reden wollte, ein Sprachrohr an sein Ohr setzen. Von der Jungfrau Maria war er ein solcher eifriger Verehrer, daß er sich, wenn er betete, in seinem Schlafzimmer vor ihr niederlegte, und auf seinem Krankenbette erquickte er sich, daß er ihr Bild beständig ansah. Mit lachendem Munde starb er im Kloster zu Messina im Jahre 1683. (Vergl. Mongitore Biblioth. Sicula. I. 312.) Er schrieb: Logicam peripateticam ad mentem Scoti, qua subtilissimi doctrina declaratur. Panormi 1664. 4. Neapoli 1670. 4. — Physicam Peripateticam ad mentem Scoti. Messanae 1666. 4. — Disputatt. de generatione et corruptione ad mentem Scoti, cum resolutione aliquorum dubiorum ad libros de Metheoris spectantium, quibus additur Disp. Meth. de principio individuationis. Neap. 1674. 4. — Disputationes de anima. Ibid. 1674. 4. — La vera pace del Cuore. Messanae 1676. 12. Panormi 1677. 12. Ibid. 1682. 12. (*Rotermund.*)

ODDI oder ODDIS (Oddo degli), ward geboren zu Padua im J. 1478. Von seinem 40. Jahre an hielt er Vorlesungen über Philosophie, ging aber dann nach Venedig, wo er die Heilkunst mit solchem Ruhme ausübte, daß ihm einer der ersten medicinischen Lehrstühle zu Padua übertragen wurde. Hier lehrte er streng nach Galenischen Grundsätzen (daher sein Beiname „anima Galeni") bis zu seinem Tode (1558) und hinterließ folgende Schriften, welche erst später im Druck erschienen: In aphorismorum Hippocr. priores duas sect. dilucidissima interpr. Venet. 1572. 8. Patav. 1589. 4. — De pestis et pestiferorum omnium affectuum caussis, signis, praecautione, curatione libb. IV. (bei Gelegenheit der Pest, welche 1555 zu Padua wüthete, geschrieben). Apologiae pro Galeno ll. III. De coenae et prandii portione ll. II. Venet. 1570. 4. — In primam totam I'en libri primi Canonis Avicennae expositio. Venet. 1575. 4. Pat. 1612. 4. — In librum artis medicinalis Galeni expositio. Bresc. 1607. 4. Ven. 1608. 4. — Sein Sohn Marco (geb. zu Padua 1526, † 1591), Professor der Logik, dann der Philosophie und endlich der Medicin an der Universität Padua, gab des Vaters Schrift über die Pest nebst einer eigenen Abhandlung (De putredine Aristotelis et Galeni sententiae apologia) heraus und lieferte außerdem folgende Werke: Meditationes in theriacum et Mithridaticum antidotum. Venet. 1576. 4. — Methodus exactissima de componendis medicamentis et aliorum diiudicandis. Pat. 1563. 4. — De morbi natura et essentia. Pat. 1589. 4. — De urinarum differentiis, caussis et iudiciis tabb. Ibid. 1591. fol. (*A. Sprengel.*)

ODDI, Muzio, ein geschickter Mathematiker und Ingenieur, geb. zu Urbino den 14. October 1569, wo sein Vater als Officier unter den Truppen des Herzogs diente. In seiner frühesten Jugend erhielt er von einem geschickten Maler Federigo Barovi [1]) Unterricht im Malen, wurde aber von diesem seinem Lehrmeister, der beim Unterrichte in der Perspective schöne Anlagen für die Mathematik, aber große Kurzsichtigkeit an ihm bemerkte, veranlaßt, sich lieber auf das Studium der mathematischen Wissenschaften zu legen. Dies that Oddi mit großem Fleiße, und brachte es endlich bei seinem Vater dahin, daß ihn derselbe nach Pesaro zu dem damals berühmten Mathematiker Joh. Bapt. a Monte sandte, unter dessen Anleitung sich Oddi's Talent bald glänzend entwickelte. Der junge Oddi trat hierauf in die Dienste seines Herzogs, und wurde von diesem bei den Hilfstruppen, welche der Herzog der Ligue in Frankreich zusandte, als Chef der Artillerie und des Genieweſens angestellt. Oddi zeichnete sich während dieses Feldzugs beim Angriff mehrerer burgundischen Städte rühmlich aus. Nach seiner Rückkehr wurde er besonders als Architekt oft gebraucht, fiel aber zwei Mal bei dem Herzoge Francesco Maria II. in Ungnade: das erste Mal wegen eines Duells, wozu ihn die Verläumdungen seiner Feinde genöthigt hatten; das andere Mal wegen seiner Verbindungen mit dem Vater der Herzogin, Hippolyta Ruere, welchen der Herzog haßte. Dies zweite Mal wurde Oddi als Gefangener auf das Schloß zu Pesaro gebracht und erwartete dort in dem ersten Jahre seiner Gefangenschaft stündlich seine Hinrichtung, denn, daß dies Schicksal ihm bevorstehe, hatte er und ein anderer Astrolog Magin aus seinem Horoskop zu erkennen geglaubt. Als aber dies Jahr um, und seine Furcht nicht in Erfüllung gegangen war, gewann Oddi wieder Muth, verfertigte sich Schreibmaterialien und Instrumente, indem er Löschpapier auf eine eigene Art leimte, Tinte aus Kohle und Wasser bereitete, einen Rohrstengel als Schreibfeder zurichtete und einen Zirkel aus zwei zusammengebundenen Olivenzweigen machte, und schrieb auf solche Weise im Gefängniß seine nachher zu erwähnenden Bücher. Noch jetzt sollen sich diese sonderbaren Handschriften auf der Bibliothek Vincenzi zu Urbino befinden. Nach neunjähriger Gefangenschaft wurde er endlich freigelassen, aber nach Mailand verwiesen, wo ihm die gerade offenstehende Lehrstelle der Mathematik in dem darüber eröffneten literarischen Wettkampfe zu Theil ward. Hier erwarb er sich die Gunst des Herzogs von Feria, des Cardinals Trivulzio und anderer vornehmer Mailänder,

*) Angeführt wird auch ein norwegischer Geschichtschreiber dieser Zeit Erich Oddesen, der die Geschichte seines Vaterlandes unter den Königen Sigurd und Ing erzählt hat. (*H. M.*)

1) Die Biographie universelle macht daraus irrthümlich den Mathematiker Franz Barozzi.

welche zum Theil seine eifrigen Zuhörer wurden und von denen der erstgenannte für einige in seinem Auftrage verfertigte Pläne und Risse von befestigten Städten ihm eine schwere goldene Kette schenkte. Im J. 1626 wurde er nach Lucca berufen, um dort die Befestigungsarbeiten zu leiten, und that dies so sehr zur Zufriedenheit des Senats, daß derselbe ihm nicht allein einige tausend Ducaten auszahlen, sondern auch eine Medaille auf ihn prägen ließ. Endlich durfte er in seine Vaterstadt zurückkehren, wo ihn der Tod hinderte, einen neuen vom Cardinal Trivulzio an ihn ergangenen, höchst ehrenvollen und glänzenden Ruf nach Mailand anzunehmen. Er starb, nach der Angabe des Erythräus den 15. December 1630, nach Angabe Apostolo Zeno's aber, welcher dabei ein mit dem Todesjahr bezeichnetes Portrait Oddi's vor Augen hatte, im J. 1639 [2]). Seine Werke sind: 1) Degli orologi solari nelle superficie piane. Mailand 1614. 4. 2) Eine Schrift, über denselben Gegenstand. Venedig 1638. 4. Diese beiden Schriften sind, nach Montucla's Urtheil, gründlicher und scharfsinniger als die meisten andern ähnlichen Inhalts. In der Vorrede der zweiten Abhandlung beklagt sich Oddi, daß der Pater Jul. Fuligati in einem Werke, welches er das seinige nenne, sich seine Entdeckungen zueigne, da doch nur das Titelblatt Fuligati's Eigenthum sey (vergl. den Art. Fuligati). 3) Dello squadro. Mailand 1625. 4. 4) Della fabrica e dell' uso del compasso polimetro. Mailand 1633. 4. — Ein Bruder des Vorigen, Matthias Oddi hat Precetti di architettura militare (Mailand 1627. 8.) geschrieben. Auch erwähnt Lalande in seiner Bibliographie astronomique p. 834 eines Astronomen Oddi, der im J. 1800 zu Rom lebte [3]). (*Gartz.*)

ODDI, Niccolò degli Oddi oder de Oddis, aus einem edeln Geschlechte in Padua 1560 geboren, und als Abt eines Olivetaner-Klosters in Rom 1626 gestorben. Er gehörte zu den Freunden des Tasso, und hat sich seiner, bei dem unwürdigen Angriff der Accademia della Crusca gegen den unglücklichen Dichter, lebhaft angenommen. Zur Vertheidigung der Gerusalemme liberata schrieb er: Dialogo di Don Niccolò degli Oddi, Padavano, Abbate Olivetano, in difesa di Camillo Pellegrino contra gli Accademici della Crusca. Venezia 1587. 8. Wesentlichere Dienste konnte er dem unglücklichen Dichter leisten, als dieser 1588 von Neapel nach Rom kam und anfänglich in dem Kloster seines Freundes abstieg. Als Tasso darauf bei seinem Freunde Scipione Gonzaga eine glänzende Aufnahme gefunden, sich aber später von diesem vernachlässigt und von dessen Leuten beleidigt wähnte, nahm er im August 1589, in gänzlicher Hilflosigkeit, abermals seine Zuflucht zu seinem Freunde Oddi. Um diesem aber nicht zur Last zu fallen, ging er auf einige Monate in ein von einem Vetter seines Vaters für kranke Bergamasken gestiftetes Spital, und kehrte erst dann, im December, wieder zu den Olivetanern zurück, als er von andern Freunden einige Unterstützung erhalten hatte. In den Samlungen der Briefe des Tasso finden sich mehrere an Oddi gerichtete. — Auch als Dichter wird Oddi genannt. Er soll den ganzen Theokrit in italienischen Versen übersetzt haben, wovon indeß nur der Tod des Adonis in den Comentarj di Giov. Tullio agli Emblemi dell' Alciato. Padova 1661. 4. abgedruckt ist. Eben so sind mehrere Gedichte von ihm in den Muse Toscane des Borgogni und in andern Samlungen aufgenommen. Ob er wirklich der Verfasser der Rime dell' Accademico Fortunato, detto il Costante, nelle nozze di Francesco de' Medici, Gran Duca di Toscana. Padova 1579. 4., ist, welche Cinelli ihm beilegt, ist wol nicht ganz ausgemacht. (*Blanc.*)

ODDUS, Sfortia, gebürtig aus Perugia aus vornehmen Geschlecht, Lehrer der Rechte daselbst, sowie zu Pisa, Pavia, Padua und Parma, ward herzoglicher Rath am Hofe zu Parma und starb daselbst 1610 im 71. Jahre seines Alters. Er hat theils juristische, theils schönwissenschaftliche Schriften hinterlassen. Zu den erstern gehören: 1) De compendiosa substitutione. Perugia 1581. f. und öfters. — 2) Consilia. Venedig 1593. f. — 3) De substitutionibus. Frankf. 1600. 8. — 4) De fideicommissis. Venedig 1622. f. — 5) De in integrum restitutione, sein Hauptwerk, öfters gedruckt, z. B. Frankfurt 1672. Heidelberg 1692. Cöln 1705. Fol. — 6) Deductionen, z. B. de jure Farnesiorum in regnum Portugalliae u. s. w. Zu den letztern einige Comödien, l'Erofilomachia overo il duello d'amore et amicizia. Perugia 1576. 8. — Morti vivi, comedia, ebendas. — Prigione d'amore, comedia. Florenz 1592. 8.

Ein Sohn von ihm, Galvotto, war gleichfalls Dichter und Lehrer der Philosophie und Mathematik zu Perugia und Rom; er schrieb unter andern il Gisippo und la Griselda, und starb zu Anfang des 17. Jahrhunderts.

(*Spangenberg.*)

ODE. Die Ode ist eines der Hauptmomente der lyrischen Poesie. Etymologisch kann ihr Begriff nicht abgeleitet werden, denn ᾠδή heißt Gesang, Lied überhaupt. Aber diese allgemeine Bezeichnung hat so gut wie ἔπος und δρᾶμα durch die Ausbildung der Poesie eine besondere Gattung empfangen, welche nur aus der Kunst selbst zu erkennen ist. Die Ode hat sich als ein wesentliches Moment des Lyrischen in jeder Poesie entwickelt, welche Völker zum Träger hat, bei denen ein reges, gesellschaftliches Leben und mit diesem auch in der Empfindung eine solche Allseitigkeit des lyrischen Elementes statt gefunden. Die persische, griechische, römische, teutsche und neuere Poesie der romanischen Völker zeigt uns dieselbe. Von der griechischen haben wir freilich nur wenig übrig, können aber aus den Chören der Tragiker manche ganz hieher rechnen. Horaz ist daher fast der einzige umfassende Repräsentant des antiken Standpunktes. Von den Dichtern der romanischen Völker sind seine Oden ebenso unendlich oft copirt, wie sie das Epos und die Idyllen Virgils wiederholt haben, und, was sie selbst Ode nennen, ist meist durch diese Nachahmung des Antiken bedingt. Dagegen hat sich ihnen dasselbe, was die Ode an sich ist, in anderen Formen eigenthümlich gestaltet, z. B. in der Canzone und im Sonett. Erst nachdem die Italiener, Spanier, Franzosen durch ihre

---

2) Erythräus gibt an XVIII. Kal. Januarii MDCXXXI.; vielleicht soll hier die letzte Zahl heißen MDCXXXX, welches dann mit Zeno's Angabe übereinstimmt; oder umgekehrt die Jahreszahl auf dem Portrait war falsch oder wurde falsch gelesen.

3) Die obige Biographie ist geschöpft aus: Jani Nicii *Erythraei* pinacotheca imaginum illustrium, doctrina vel ingenii laude virorum Editio nova Lips. 1692. S. 174 – 176. vergl. Biographie univ. T. 31. (Artik. von Weiß). *Montucla* Hist. des mathemat. T. I. p. 730.

Bildung die lateinische in sich verwunden hatten und sich so selbständig fühlten, daß ihnen die Nachahmung ungenügend ward, erhielten sie auch ihre Ode; eben so die Teutschen, in deren älteren nationalen Poesie bis zur Reformation hier nicht sowol die Ode, als vielmehr Hymnus und Lied vorkommt.

Um den ästhetischen Charakter der Ode zu bestimmen, hat man ihre Stellung zwischen dem Hymnus und dem Liede zu beachten. Im Hymnus tritt der Dichter hinter dem Inhalt zurück und die Empfindung erscheint ganz episch in ihm als allgemeine Vorstellung; im Liede verhält sich der Dichter in seiner Empfindung durchaus eigenthümlich, allein zugleich trotz ihrer Individualität ganz allgemein im Sinne seines Volkes; eben weil Keiner im Volke der Wahrheit des Liedes sich weigern kann, dringt das Lied allgemein durch, und das schlechte Lied besteht eben darin, daß das, was der Dichter singt, nicht von Allen als ihre Empfindung anerkannt werden kann. Ist also der Hymnus episch, anschauend, objectiv, so ist das Lied als der innigste Ausdruck des dichterischen Gemüthes im reinsten Sinne lyrisch, fühlend, subjectiv. Zwischen beiden steht die Ode, und diese Mitte macht sie für die Auffassung schwieriger, weil sie sowol vom Liede als vom Hymnus etwas an sich trägt. Sie ist nämlich reflectirender Natur. Der Dichter geht von einer besonderen Gelegenheit aus, welche in ihm als eigenthümliche Stimmung erscheint. Einem annahenden Freunde sendet er den Gruß der Bewillkommenung, oder ruft dem Scheidenden ein Lebewohl nach; er hat guten Wein bekommen und ladet seine Genossen zum fröhlichen Mahl ein; die Spazierfahrt auf einem See im Mondenschein erregt sein Nachdenken über die Wunder der Natur; sein Volk hat einen Sieg über den Feind erfochten; ein Mädchen hat den bewerbenden Dichter von sich abgewiesen u. s. w. Dies ist die besondere Situation, in welcher der Dichter sich gerade befindet und in welche er uns mit sich versetzt; jedoch bleibt eine solche durch Zufälligkeiten ins Unendliche hin verschiedene Lage nur der Ausgang, der äußere Anhalt der Ode. Um sie, als dem besonderen Interesse der Wirklichkeit, was den Dichter gerade beschäftigt, legen sich seine besonderen Betrachtungen an. Um sich dies recht deutlich zu machen, kann man die Pindarischen Hymnen betrachten, welche zwischen den Homeridischen Hymnen und den Horazischen Oden in der Mitte stehen. Pindar ist nicht mit sich, sondern mit den Angelegenheiten seines Volkes beschäftigt, an welche die Contemplation sich anschließt; Horaz aber hat mit sich zu thun und knüpft an sein Interesse das allgemeine. Die Ode wird deswegen immer philosophirend und sucht die besondere Situation in ihrem allgemeinen Werth zu begreifen. Durch dies Bestreben nun geschieht es, daß weder die Allgemeinheit für sich, noch die von dem Geist des Allgemeinen wirklich erfüllte Individualität, in der Ode ganz rein hervortreten, sondern daß eben diese Verbindung des einzelnen Interesses mit dem allgemeinen ihren Charakter ausmacht. Diese Verbindung kann sich der Form nach doppelt darstellen. Theils kann der Dichter vom Begriff anfangen und von ihm zu sich übergehen, theils kann er mit sich beginnen und von hier zum Begriff aufsteigen. Ein Beispiel der ersteren Form ist Horat. Carm. III, 1., wo die Reflexion des Anfanges: Odi profanum vulgus et arceo, ihr subjectives Ziel in den Schlußworten findet: cur valle permutem Sabina divitias operosiores? — Ein Beispiel der zweiten Form ist Hor. Carm. II, 13., wo er zuerst, rein mit seiner Geschichte beschäftigt, den Baum verflucht, der ihn mit seinem Fall fast erschlagen hätte, dann zum Gedanken der beständigen Unsicherheit des Menschen übergeht (quid quisque vitet, nunquam homini satis cautum est) und mit dem Gedanken der Versöhnung aller Unruhe durch die Kunst der Musik und Poesie schließt: nec curat Orion leones aut timidos agitare lyncas. Die Betrachtung kann in ihrem Inhalt natürlich ebenso mannigfaltig seyn, als der particuläre Fall selbst; der Wechsel der Natur, die Unbeständigkeit des Glückes, die Befestigung eines Gefühls in der Erkenntniß seiner Trefflichkeit, die Gewißheit der Rache des Geschickes über jedes Unmaß u. s. w. sind solche Beziehungen. Die Oddichter unterscheiden sich hierin eigentlich wie die philosophischen Schulen; Horaz und Haller sind stoisch, Klopstock ist speculativ u. s. w. Diesen Reflexionen ist übrigens keine strenge innere Einheit mit der besondern Gelegenheit nothwendig, sondern es ist die Freiheit der Ode, sich hierin auch ganz äußerlich verhalten und die heterogensten Gedanken mit dem Zufälligen der Situation in Verknüpfung bringen zu können; ja, das plötzliche Erheben von einem beschränkten, rasch entfliehenden Moment der Gegenwart zu ewigen Ideenkreisen, oder umgekehrt das plötzliche Zurückfallen aus weiten Reflexionen in die Enge des einzelnen Lebens erfüllt gerade viele Oden mit wunderbarem Reiz. Auch die mythologische und historische Ausschmückung ist der Ode durch ihren ästhetischen Begriff nicht schlechthin nothwendig gemacht, sondern es ist der Phantasie des Dichters ganz frei gegeben, in welche Gegenden der göttlichen und menschlichen Geschichte er mit seinen Gedanken hinabtauchen, wie viel oder wenig und welche Bilder er aus ihnen zur Veranschaulichung seiner Stimmung entlehnen will. Ein Überfluß darin verdirbt die Ode, weil sie dann nur ein Aggregat solcher fragmentarischen Bilder wird, welche am Ende kalt lassen; eher kann sie in der Reflexion umherschweifen. Die Oddichter der modernen Welt, z. B. Ramler, haben es hierin besonders versehen, indem sie sich aus der Lectüre der antiken Poeten eine Menge mythologischer Anspielungen angewöhnten, welche im Grunde für uns, da wir diese Vorstellungen nur künstlich erworben, gar keine rechte Gegenwart mehr haben. Auch Klopstock hat hierin gefehlt, indem er der nordischen Mythologie zutraute, daß sie den Teutschen mehr zusagen würde und müßte, als die classische, worin er sich sehr betrogen hat, weil die nordische Mythologie unserem dermaligen Bewußtseyn noch um Vieles farbloser und dunkler ist, als die classische.

Weil nun, wie wir sahen, die Ode der Gelegenheit unumgänzlich bedarf, weil sie, mit anderen Worten, das eigentliche Gelegenheitsgedicht ist, so geht daraus unmittelbar hervor, daß sie nur da gedeihen kann, wo ein großartiger geselliger Verkehr eröffnet ist, da erst in diesem solche Gelegenheiten sich machen. Es müssen nicht nur vielfache Kreise der Geselligkeit da seyn, deren Bewegung unaufhörlich Momente in sich hervorbringt, die etwas Geschlossenes und für sich schon Ansprechendes besitzen, sondern die Geselligkeit muß auch schon so weit gekommen seyn, daß die Individuen sich auf das Lebhafteste für einander interessiren und an ihren Empfindungen, sowol an eigenen als an fremden, den wärmsten Antheil nehmen. Hierdurch allein entsteht die feine

Aufmerksamkeit, welche den günstigen Moment zu fassen versteht, ehe die Glut seiner Begeisterung erlöscht. — Daher gibt uns das Leben die Eintheilung der Ode von selbst an; ihre Classifikation ließe sich von materieller Seite so in's Unendliche zerspalten, als Gelegenheiten und Stimmungen in eine unbestimmbar vielfache Mannigfaltigkeit aus einander gehen. Fest- und Traueroden, geistliche und weltliche, rollen aus dem Füllhorn der beweglichen Geselligkeit so bunt hervor, als sie selbst ihre Kreise weiter und enger, klarer oder verschlungener zieht. Eben so läßt sich unter den Oden der Unterschied der erhabenen, wenn man will, tragischen und komischen, nur ebenso ansehen, wie derselbe der ganzen Poesie gemeinsam ist. — Der Begriff der Ode, welcher im vorigen Jahrhundert als Resultat des goldenen Zeitalters der französischen Literatur herrschend war, daß sie nämlich heroisches oder didaktisches Lobgedicht sey, und welcher sich so sehr festgesetzt hatte, daß Blumauer in dieser Manier sogar eine Ode an einen Leibstuhl dichtete, ist zu enge. Auch hat man in den Compendien der Literatur und Ästhetik die Ode nicht selten mit dem Hymnus verwechselt. Jedoch bedürfen diese Abirrungen von ihrem Begriff, nachdem wir denselben entwickelt haben, keiner besonderen Widerlegung.

(*K. Rosenkranz.*)

ODE (bei Griechen und Römern). Der Name Ode ist heut zu Tage zur Bezeichnung einer bestimmten Form der lyrischen Gattung so stereotyp geworden, daß gewisse Poesien des Alterthums fast niemals unter andern Namen erwähnt zu werden pflegen. Namentlich gilt dies von denen des Pindaros, des Alkäos und der Sappho, des Anakreon, und in der römischen Poesie vom Horatius. Fragt man nach der Berechtigung zu jener Gewohnheit, so kann dieselbe in doppelter Weise gedacht werden; entweder in der historischen Beibehaltung eines antiken Sprachgebrauches, vermöge dessen die Ode parallel stände etwa dem Päan und dem Hyporchem, und so gut wie diese [1]) in der Geltung eines integrirenden Elementes der Lyrik aufgeführt würde; oder in einer congruenten und zweckmäßigen Übertragung der modernen Bezeichnung auf eine entsprechende Form der antiken Poesie. Zur Feststellung des Sprachgebrauchs ist das Wort ᾠδή im Zusammenhange zu betrachten mit den verwandten Begriffen ᾆσμα und μέλος, wie denn diese von den alten Grammatikern selbst zur wechselseitigen Erklärung gebraucht werden [2]). Befremdlich aber ist, daß dieselben Grammatiker mit Ausnahme des einzigen Suidas [3]) eine dritte Erklärung hinzufügen: ὕμνος oder ὑμνῳδία. Man könnte sich versucht fühlen, diese Erklärung für abstrahirt zu halten aus einseitig aufgefaßten Stellen, wie eine Platonische [4]) ist, wo ᾠδαί in Verbindung mit μέλη und χορεῖαι und mit ὕμνοι abwechselnd mehrfach wiederkehren; zumal da auch ᾆσματα von Hymnen bei Pausanias und Lukian [5]) vorkommt, und bei Eustathios [6]) von Hyporchemen. Indeß wird diese Vermuthung alsbald widerlegt durch die Ausführlichkeit, mit der der Grammatiker Philemon [7]) seine Erklärung dahin abgibt: „Ode sey insgemein, in der Regel (ὡς ἐπιτοπλεῖστον) vom Lobgesange auf Götter gesagt, obwol dafür der eigentliche Ausdruck Hymnos sey, im Gegensatze zu Enkomion, dem Lobgesange auf Menschen." So bestimmt dieses Zeugniß ist, so kann es doch seine eigentliche Gewähr erst erhalten durch den entsprechenden Gebrauch der Schriftsteller selbst. Läßt sich dieser dagegen, wie sich ergeben wird, nicht nachweisen, so wird die umständlichere Angabe des Philemon dahin zu deuten seyn, daß sie gelten muß als von ihm selbst von seiner Zeit abstrahirt, in welcher Hymnen, wenn nicht das Einzige, doch ohne Zweifel das bei weitem Überwiegende waren, dem eine öffentliche Aufführung mit Gesang (δι' ᾠδῆς) zu Theil wurde: daher die Benennung κατ' ἐξοχήν. Wahrscheinlichkeit erhält diese Annahme eben dadurch, daß die genannte Erklärung, so unzweideutig ausgesprochen, sich sonst nirgends findet, sondern dem Philemon allein angehört. In den, möglicher Weise auf eine ältere Zeit bezüglichen, Glossen der angeführten Lexikographen aber braucht alsdann ὕμνος nur in seiner ursprünglichen, generellen Bedeutung gefaßt zu werden = Gesang.

Es stehen aber nach dem Ergebniß einer sorgfältigern Erforschung des griechischen Sprachgebrauchs ᾠδή (womit nach Stamm und Sinn ᾆσμα ziemlich zusammen fällt) und μέλος in dem Verhältnisse zu einander, daß ᾠδή das Gedicht ist, sofern es gesungen wird, μέλος das Gedicht, sofern es vollständige Tonsetzung erhalten hat. Indem nun diese letztere vom Standpunkte der griechischen Kunst in wesentlich nothwendiger Verknüpfung stand mit dem Begriff des Lyrischen, so ist klar, warum man, um eine strenge und umfassende Bezeichnung lyrischer Poesie zu geben, stets μέλος sagte (mit seinen derivatis und compositis.). Zwei Thatsachen können davon überzeugen. Plutarchos in seiner Schrift über die Musik, so oft er auch lyrische Gedichte erwähnt, spricht doch nirgends von ᾠδαῖς, sondern nennt sie jedesmal μέλη. Eben so gebraucht Suidas in den Biographien der neun klassischen, so wie anderer namhafter Lyriker, wenn er zur Erwähnung der Hauptsache kommt, der Früchte ihrer dichterischen Thätigkeit, die ihnen eben Rang und Geltung anweisen, nie ᾠδαί, weil dieses in seiner einseitigen Beziehung weniger vollständig charakterisirt, als μέλη. Daher auch μελοποιός der Name des lyrischen Dichters, nicht ᾠδοποιός. Gesungen aber wurden bei den Griechen alle lyrischen Gedichte, und zwar diese allein: da das ᾄδειν epischer Gedichte und dergleichen von eigentlichem Gesange bekanntlich weit genug entfernt war; demnach konnte also auch die Benennung ᾠδή genügen, um lyrische Gedichte im einfachen Gegensatze anderer Gattungen zu bezeichnen [8]), dann nämlich, wenn es nicht darauf ankam, den Inbegriff

1) z. B. von Plutarch. de Music. p. 1134. C.
2) Suid Zonar. Phavorin. v. ᾆσμα. Hesych. v. ᾠδαῖς et ᾠδή. Philem p. 213. 215. 3) An dessen Stelle tritt d. Etymol. Gud. p. 576, und gewissermaßen Eustath. ad Iliad. p. 1163, 55. Λύσις δὲ εἶδος ᾠδῆς — ἢ ὕμνου, ὡς καὶ ὁ παιὰν καὶ ὁ διθύραμβος. Cf. Procl. Chrestom. Exc. p. 381, 18. Gaisf. παιὰν τρόπος ᾠδῆς. 382, 9. εὑρεθῆναι — τὸν διθύραμβον — ἐν Κορίνθῳ τὸν δὲ ἀρξάμενον τῆς ᾠδῆς — Ἀρίονα. 4) de Leg. VII, p. 799. A. B. E. 800. A. cf. Plutarch. Quaest. Sympos. I, p. 615. B. ᾠδὴ τοῦ θεοῦ. Von der Stelle des Athenaeos XIV. p. 619. B., welche man ebenfalls als Beleg hieher ziehen könnte, wird weiter unten die Rede seyn.

5) Paus. II, 30, 3. Luc. Encom. Demosth. vol. III. p. 510. 6) ad Iliad. p. 9, 34. 7) p. 215. Os. Theilweise aufgenommen von Pharorinus S. 756. 8) Die Bemerkung im Exym. Magn. p. 690, 39. ᾠδὰς γὰρ οἱ παλαιοὶ τὰ ποιήματα ἐκάλουν — bestätigt sich durchaus nicht. Doch hat vielleicht der Grammatiker nur den Gegensatz von Gesang zu ποιήματα gedacht.

der lyrischen Kunst in seinem ganzen Umfange scharf hinzustellen, sondern wenn der in μέλος eingeschlossene Begriff der musikalischen Composition als gleichgiltig für den gegenwärtigen Zweck des Schreibenden in den Hintergrund treten konnte. In diesem Falle ist ganz synonym ᾄσμα und sogar von häufigerem Gebrauch. Sofern nun ᾠδή nicht ebenso den Begriff μέλος einschloß, wie mit diesem nothwendiger Weise ᾠδή verbunden seyn mußte, so war es völlig consequent, solche Gedichte, die, ohne musikalische Composition zu erhalten, blos gesungen wurden, ᾠδαί zu nennen, und niemals μέλη. In dieser engern Bedeutung, für welche sich wirklich eine Klasse von Gedichten findet, entspricht der ᾠδή unser Lied. Ἄισμα aber scheint in diesem zweiten Falle nur in der Weise für ᾠδή zu stehen, wie auch ᾠδή für μέλος, das Unbestimmtere, Allgemeinere (wenn gleich in anderem Sinne auch wieder Speciellere) für das Bestimmtere, Besondere, (nach verschiedenem Standpunkte Umfassendere). Unter diesen Gesichtspunkten erhält in einer Menge von Stellen, welche die Meinung einer principlosen Verwechselung jener Benennungen begünstigt haben, der Gebrauch derselben seine wahre Beziehung. Aus der im Vergleich zu ᾠδή im engern Sinne weitern, im Vergleich zu μέλος partiellern, zugleich aber weniger bestimmten Bedeutung des Namens ᾠδή rechtfertigt sich die Anwendung des Wortes zur Bezeichnung ganz verschiedener Formen der Lyrik. So heißt das Skolion, welches Proklus [9]) ausdrücklich als μέλος aufführt, anderwärts παροίνιος ᾠδή [10]), wie der Hymenäos γαμήλιος ᾠδή [11]). Dahin gehören die Stellen des Platon, Plutarchos und Späterer, in denen der Hymnos, der Päan, der Dithyrambos ᾠδαί genannt sind [12]). So konnte auch eine Klasse Sapphischer Poesien den Namen ᾠδαὶ ἐπιθαλάμιοι führen, und Anakreon einmal ὠδοποιός [13]) heißen, ohne daß sie deshalb für Odendichter in unserm Sinne zu nehmen waren. Weil aber, wie früher angedeutet und alsbald auszuführen, ᾠδή allerdings auch eine bestimmte Klasse von Poesien umfaßt, so ist es erklärlich, warum in den nachgewiesenen Beziehungen häufiger noch als ᾠδή ᾄσμα gebraucht worden. Die Skolien heißen demnach ᾀσμάτων γένος bei Plutarchos [14]) und παροίνια ᾄσματα bei Pollux [15]), und bei demselben der Hymenäos γαμήλιον ᾆσμα [16]). Ebenso nennt Pausanias einen Pindarischen Hymnos, und andere Lukianos [17]), der auch die Hyporcheme [bei Prokles [18]) ausdrücklich μέλος] als ᾄσματα bezeichnet [19]). Ἄισματα des Thaletas und Alkman erwähnt neben Päanen des Dionysodotos Athenäos [20]), so wie er die ἐρωτικὰ μέλη des Stesichoros kurz darauf ᾄσματα nennt [21]). Derselbe Diagoras, der bei dem Scholiasten des Aristophanes [22]) μελῶν ποιητής heißt, ist dem Suidas ᾀσμάτων ποιητής; desgleichen andernwärts Alkman, Kleobulos, Xenokrates u. a. [23]), um sie überhaupt als Lyriker zu bezeichnen. Wenn aber auch, um lyrische Poesien in strengem Sinne zu nennen, μέλη gesagt werden mußte, so ist es doch stehender Gebrauch, ein bestimmtes einzelnes Gedicht mit ᾠδή anzuführen, z. B. bei den Pindarischen Scholiasten, und gerade dadurch mag sich die moderne Bezeichnung solcher Poesien als Oden festgesetzt haben [24]).

Der zweiten, engern Bedeutung der ᾠδή kömmt am nächsten unser Lied, Volkslied, als kunstloses Erzeugniß augenblicklicher Laune oder Begeisterung, fortgepflanzt im Munde des Volkes, ohne den musischen oder chorischen Kunstaufwand der feierlichen Lyrik. Durch locale und temporelle Veranlassungen hervorgerufen, hat es von diesen selbst seine mannigfaltigen Specialbenennungen erhalten, die auf den großen Reichthum der Griechen in dieser Gattung schließen lassen. Ein Verzeichniß derselben gibt Athenäos [25]) in Excerpten aus Tryphon, Semos, Aristoteles, Aristophanes dem Grammatiker, Klearchos, Aristoxenos, Nymphis; und die Consequenz, mit der er für alle aufgeführten Arten den Namen ᾠδή braucht, ohne ein einziges Mal mit ᾄσμα (geschweige denn dem ganz fremdartigen μέλος) zu wechseln, bürgt für die Allgemeingiltigkeit der aufgestellten engern Bedeutung des Wortes. Es hat sich aber das Volkslied in der Fülle und Lieblichkeit der althellenischen ᾠδαί bis auf den heutigen Tag unter den Griechen erhalten, wovon man interessante Proben findet in der Eunomia von C. Iken und K. Th. Kind, Grimma 1827. Eine Nachweisung des Zusammenhanges zwischen dieser neugriechischen Poesie und ihrer antiken Grundlage ist von C. Fauriel versucht worden in dem Discours préliminaire [26]) zu seiner Samlung der Chants populaires de la Grèce moderne. Paris 1824. 25., und von Fr. Thiersch, über die neugriechische Poesie, besonders über ihr rhythmisches und dichterisches Verhältniß zur altgriechischen. München 1828. 4.[27]). Aus einer Vergleichung des Athenäos und Pollux ergibt sich die allgemeine Verbreitung solcher zum Theil wol improvisirter, volksthümlicher Poesie [28]). Fast alle Beschäftigungen des täglichen Lebens riefen ihre Lieder hervor: Epimylien, ἐπιμύλιοι ᾠδαί, gesungen beim Mahlen [29]); πτιστικά (daher πτισμός) beim Brodbacken; ἔλινος, Weberlied [30]); ἴουλος, Spinnerlied der Wollespinnenden [31]); ἰμαῖος, Lied der Frauen beim Brunnenzie-

9) Chrestom. Exc. p. 384, 14. G. 10) Hesych. Suid. v. σκόλιον. 11) Eustath. ad Iliad. XVIII, p. 1157, 16. 22. Philem. p. 173. Zonar. not. 16. 12) S. not. 3. 4. Add. Poll. Onom. I, 38. 13) Theocrit. Epigramm. 15. (Anthol. Gr. I, 198.) Ganz allgemein ist bei Suidas v. Ἀνακρέων: βίος δὲ ἦν αὐτῷ πρὸς ἔρωτας παίδων καὶ γυναικῶν καὶ ᾠδάς. 14) Quaest. Sympos. I, p. 615. B. 15) VI. §. 108. 16) Poll. IV, 37. Zonar. p. 1767. erklärt ἡμέναιος ᾠδή durch ᾆσμα γαμητικόν. 17) not. 5. 18) p. 384, 7. 19) de Salt. c. 16. add. Eustath. not. 6. 20) XV. p. 678. B. 21) XIII. p. 600. F. 601. A. 22) ad Ran. 323.

23) Hephaest. p. 66, 12. G. Diogen. Laert. I, 89. IV, 15. 24) Herodian. in Villois. Anecd. Gr. II. p. 96. Ἀλκμὰν ἐν δευτέρᾳ ᾠδῇ. Schol. Apollon. Rhod. III, 158. Ἴβυκος ἐν τῇ εἰς Γοργίαν ᾠδῇ. Schol. Pind. zu Anfang fast jedes Gesanges. 25) XIV, cap. 10, 11. p. 618. C. — 620. B. excerpirt wieder von Eust. ad Iliad. XXI, 280. Vergl. Pollux IV, 53—56. Hier sowol als in den betreffenden Stellen der Lexicographen bedarf manches noch der Sichtung und Besserung, wovon hier nur die Resultate. 26) S. 102 ff. 27) besonders S. 34 ff. 28) Vergl. Ilgen Disquis. de Scolior. poesi p. XIV. sqq. Casaubonus ad Athen. l. c. (Vol. VII, p. 359. sqq. Schweigh.) 29) Ein Beispiel noch bei Plutarch. Conv. Sept. Sap. p. 176. ID. 30) Schon Homer läßt die Kalypso singen während des Webens, Od. V, 62, und die Kirke Od. X, 222 sqq. 31) Wenn diese Angabe nicht vielmehr auf einer Corruptel oder einem Misverständniß beruht, da ἴουλος sonst ein Gesang auf die Demeter ist (Semos b. Athen. XIV, 618. D. E. Pollux I, 38.) und zwar nicht blos zum feierlichen Cultus gehörig, sondern bei der Ernte von Schnit-

hen[32]); ἀλῆτις (ᾠδή), Schaukellied, am Fest der Erigone; καταβαυκάλησις, Ammenlied (Wiegenlied)[33]); ἐπιλήνιος, Kelter-, Winzerlied[34]); ποιμενικά, Hirtenlieder, und diese wieder βουκολιασμοί[35]) oder συβωτικά; ἐρετικά, Schifferlieder, gesungen von den Ruderern; ferner ᾠδαὶ τῶν μισθωτῶν τῶν ἐς τοὺς ἀγροὺς ποιτώντων[36]), und βαλανείων ᾠδαί, Tagelöhnerlieder und Badelieder oder Badestubenlieder. Endlich die Schnitter-, Dreschers- und Erntelieder der Landleute[37]), mit Anklängen lokaler Mythe, in und außer Griechenland: daher die von dem mythischen Objekt den Namen führenden Volkslieder, z. B. Λίνος, der berühmte Linosgesang, auch λινῳδία, überhaupt das älteste Volkslied der Griechen[38]), der Βῶρμος der Maryandyner, der Λιτυέρσης der Phryger[39]), der Μανέρως der Ägypter, nebst andern[40]) über welche kürzlich des Weitern Welcker gehandelt hat in der Allgem. Schulzeitung 1830. Jan. N. 2—5. Da der gemeinsame Ton dieser Lieder durchaus der Ton wehmüthiger Klage war, der Klage über die nothwendige Vernichtung alles jugendlich blühenden Lebens, so nennt Pollux[41]) mit Beziehung darauf den Lityerses θρῆνος. Verschieden von diesem θρῆνος ist der ὀλοφυρμός des Athenäos[42]), Klaggesänge bei Todesfällen, bei der Leiche, Beerdigung und beim Grabe. Den bisher aufgezählten sind aber als wahre Volkslieder noch anzureihen die von Athenäos ausgelassenen Bettlerlieder, die εἰρεσιῶναι, χελιδονίσματα und κορωνίσματα[43]).

Die Eiresione war das Lied der Knaben, welche an den Festen der Pyanepsien und der Thargelien, einen mit Wolle (εἶρος) umwundenen, mit Früchten geschmückten Oliven- oder Lorbeerkranz (εἰρεσιώνη) tragend, von Haus zu Haus zogen, mit Wünschen für die Inwohner und Bitten um eine Gabe. Ein Liedchen dieser Art in drei Hexametern hat Plutarch erhalten und der Scholiast des Aristophanes[44]). Alsdann hieß Eiresione überhaupt Bettlerlied ohne jene lokalen Beziehungen, dergleichen eines unter den homerischen Epigrammen (15.) steht. Das Schwalbenlied (χελιδόνισμα) war ebenfalls ein Volkslied, worauf Knaben, vor den Thüren herumziehend, auf Rhodos bettelten, gesungen im Boedromion auf die Wiederkehr der Schwalben und des Frühlings. Athenäos hat ein längeres Gedicht dieser Art erhalten[45]), in einfachen (hyperkatalektisch anapästischen) Rhythmen beginnend und mit iambischen Trimetris (wie die homerische Eiresione) schließend. Ähnlich war das Krähenlied, mit welchem Bettler Gaben einsammeln gingen, angeblich für die Krähe, die sie in der Hand hielten[46]). Man findet ein solches κορώνισμα in iambischen Skazonten bei demselben Athenäos[47]). — Vereinzelte Spuren griechischer Volkslieder hat, wenn wir nicht irren, Welcker auch unter den Resten der Alkäischen Poesie zu finden geglaubt[48]). Entschieden gehören aber dieser Gattung manche Lieder unter der ungleichartigen Masse der Anakreontischen an: so daß für diese die Benennung Oden noch den meisten antiken Sinn hätte. Gegen die durchgeführte Behauptung aber, daß ᾠδή die specielle Geltung unseres Liedes habe, läßt sich mit nichten der Umstand aufbringen, daß sich, wie früher angedeutet, auch die Benennung ᾆσμα für einzelne der zuletzt aufgezählten Arten findet[49]). Der constante Gebrauch des Athenäos in einem ausdrücklich jene bestimmte Klasse behandelnden Kapitel muß überwiegend seyn über vereinzelte Stellen, in denen ᾆσμα auf dieselbe Weise, wie anderwärts ᾠδή, einen generellen Begriff gibt. In diesem Sinne ist auch die bei verschiedenen Grammatikern wiederkehrende Zusammenstellung der in den Homerischen Gedichten erwähnten ᾠδαί zu fassen: womit nur eine Nachweisung der Anfänge der Lyrik überhaupt versucht wird[50]). Ein leicht zu beseitigender Einwurf ist auch dieser, daß in jener Hauptstelle des Athenäos unter dem gemeinsamen Namen ᾠδαί einbegriffen werden ἴουλος, φιλήλιάς, Οὔπιγγος, Gesänge auf Demeter und Persephone, auf Apollon, und auf die Artemis[51]), folglich, wie es auf den ersten Anblick scheint, Hymnen, d. i. μέλη. Was aber vom Jules schon früher dargethan wur-

---

tern und Schnitterinnen gesungen, wie Eratosthenes beweist bei Schol. Apoll. Rh. I, 972. ἡ χερνῆτις ἔριθος — καλοὺς ἤειδεν ἰούλους. 32) Ilgen l. c. p. XXII, XXIII. 33) Casaubonus fand es schon bei Theocrit. Id. XXIV, 7 sqq. 34) ἐπὶ βοτρύων θλιβομένων, Poll. IV, 55. Auch der Λίνος kann hieher gehören, S. u. 35) Von einem Sikelischen βουκόλος Diomus erfunden nach Athen. XIV, p 619. A. 36) So Athen. ibid. Vergl. die χερνῆτις ἔριθος des Eratosthenes, und Λιτυέρσης, not. 39. 37) σκαπανέων ᾠδαί καὶ γεωργῶν Poll. I, 38. cf. IV, 54. 38) Homer. Il. XVIII, 569, nebst Schol., Hesiod. bei Eustath. ad l. c. Cf. Pausan. IX, 29, 3. K. O Müllers Dor. I, S. 346. 7. S. not. 34. 39) ἡ τῶν θεριστῶν ᾠδή, Athen. 619. init. 40) dem Klaggesang der Dolionen, dem Hylas der Myser und Bithyner, dem Phrygischen Kariten, dem Gingras (ἀδωνιασμός): s. Müller a. a. O. Vergl. auch Orchom. S. 293. Doch haben die hier genannten nichts mit den γεωργοῖς zu schaffen, so wenig wie der jungfräuliche Liebesgram der Καλύκη und Ἀοπαλέκη ᾠδή. Athen. 619. D. E. s. u. 41) Poll IV, 54. ᾖδετο δὲ ὁ θρῆνος περὶ τὰς αλως κατὰ τὸ θέρος. Cf. Hesych v. Μαριανδυνῶν θρῆνος. 42) p. 619. B. 43) Vergl. über sie Ilgen in den Opusc. var. philol. I, p. 129. sqq. 44) Plut. Thes. c. 22. Schol. Arist. ad Plut. 1055. S. daselbst Hemsterhuis; Etym. M und Suid. s. v. In gleicher Weise wird bei den Neugriechen der Tag des heil. Basilios gefeiert.

45) Athenaeus VIII, p. 360. B. aus Theognis περὶ τῶν ἐν Ῥόδῳ θυσιῶν, nach dem Kleobulos zuerst den Gebrauch in Lindos einführte. Cf. Eustath. p. 1914, 44. Auch diese Sitte hat sich im heutigen Griechenland erhalten. — Die Form χελιδόνισμα ist zwar unsers Wissens nicht nachzuweisen, sondern nur χελιδονίζειν, — ισμα, ist aber eben so analog gebildet, wie κορώνισμα bei Athen. Doch hat χελιδονισμοί Eustath. l. c. l. 56. Der Name ist übrigens falsch erklärt von Casaub. ad Ath. 360. B. (vol. IV. p. 659. Schweigh.) 46) Dies die richtige Erklärung von Casaub. ad Ath. 359. E. (p. 652. Schw.) 47) VIII, 359. E., aus dem Jambographen Phönix von Kolophon. Unstreitig ist zu schreiben: μνημονεύοντά τινων ἀνδρῶν ἀγειρόντων τῇ κορώνῃ καὶ λεγόντων ταῦτα. Denn das Lied ist offenbar das κορώνισμα selbst, und wenn auch die choliambische Form der Verse auf eine wörtliche Entlehnung aus dem Ἰαμβοποιός Phönix schließen läßt, so kann doch dieser selbst das Lied seinen Jamben eingewebt haben, weshalb auch das φησί p. 360 A. keinen Anstoß geben kann. 48) Recens. des Alkäus v. Matthiä, in Jahns Jahrb. 49) Z. B. ἰμαῖον ᾆσμα b. Suid. s. v. ἐπιμύλιον ᾆσμα. Aelian. Var. hist VII, 4. ἀλῆτις, ᾆσμα ταῖς ἑώραις παρᾳδόμενον Poll. IV, 55. Βῶρμος Μαριανδυνῶν ᾆσμα ib. §. 54. 50) Schol. Ven ad Il. I, 473. Eustath. p. 137, 30. Philem. p. 214. Phavorin. p. 756. Wie unpassend und zum Theil albern die hier versuchte Eintheilung in fünf Klassen ist, bedarf keiner Auseinandersetzung. — Athenäos, wo er absichtlich unbestimmt sprechen will, sagt ᾆσμα XV, 696. B. 51) Ath. 619 B.

de [52]), läßt sich nach einer Andeutung des Pollux [53]) auch auf die φιληλιάς ᾠδή ausdehnen, daß es nämlich kein öffentlicher Cultusgesang war [54]). Will man nun dieselbe Annahme für den Ipingos [55]) nicht gelten lassen, so konnte doch darüber wenigstens die Ansicht der Spätern schwanken, gerade wie beim Jules [56]), und jedenfalls Athenäos durch die von ihm vorher erwähnten Beispiele von Liedern, die von der besungenen Gottheit den Namen führen, verführt werden, den in dieser Hinsicht analogen Ipingos hinzuzufügen. Außerdem ist nicht zu übersehen, daß, was ursprünglich bewußtlose, alle Begegnisse und Situationen des Lebens unmittelbar durchdringende Naturpoesie war, im Verfolg durch einzelne Dichter Object der Kunst werden und zu einer Kunstform umgebildet werden konnte: also in der hiesigen Beziehung ein μέλος. So hat diesen Entwickelungsgang unter andern der Sikelische Bukoliasmos genommen und der Kyprische Gingras [57]). Dasselbe doppelte Gepräge muß auch z. B. (schon der äußern Veranlassung nach) der Hymenäos gehabt haben, als ᾠδή angeführt von Aristophanes dem Grammatiker [58]), wie sich denn unter jenem Gesichtspunkte auch andere Dunkelheiten aufhellen.

Ist nun auf historischem Wege für hellenische Poesie der Gebrauch des Namens Ode in modernem Sinne nicht zu rechtfertigen, so läßt sich auch eine rationelle Übertragung der Ode, als einer Grundform der Lyrik überhaupt, auf griechische Lyrik weder an sich consequent, noch für die umfassende Behandlung der lyrischen Kunst der Griechen erschöpfend durchführen. Schon bei oberflächlicher Betrachtung müssen die sogenannten Pindarischen und die sogenannten Anakreontischen Oden als völlig heterogene Elemente erscheinen: mag man den Gegensatz der Ode zu andern Formen, wie etwa zum Dithyrambos, zum Liede und zum Hymnos, fassen wie man wolle. Vielmehr macht es dieses zufällige Herausgreifen einiger griechischen Namen augenfällig, wie bei der Aufstellung der Eintheilungsprincipe für die jetzt gangbaren Klassificationen nichts weniger als ein universeller Standpunkt eingenommen worden ist. Erschöpfend aber für die genetische Darstellung der griechischen Lyrik als eines gegliederten Organismus können jene modernen Rubriken selbst um deswillen nicht seyn, weil sie blos die aus dem großen Schiffbruche der Zeiten geretteten Reste unterbringen können, nicht aber die zahllosen verlorenen Poesien griechischer Lyrik, weil uns eben die Kenntniß von diesen unter ganz andern Gesichtspunkten überliefert worden ist. Kann nun aber auch der mechanische Schematismus, wie ihn z. B. die Chrestomathie des Proklos [59]) gibt, keineswegs genügen, so haben doch auf der andern Seite selbst diese Formen, weil sie sich geschichtlich gebildet haben, in gewissem Sinne ein unabweisliches Recht auf Anerkennung, und sind zum Theil als Mittelglieder und Übergänge wesentliche Momente, um die Geschichte der Poesie bei den Griechen im Zusammenhange eines natürlichen, stufenweise fortschreitenden Entwickelungsganges zu begreifen. Dazu treten noch andere local und temporell begründete und deshalb wesentliche Gesichtspunkte ein, die a priori nunmehr gefaßt werden können; wie, um auf Weniges hinzudeuten, für gewisse Zeiten das für Poesie selbst charakteristisch bedeutsame Verhältniß der Auletik und Kitharodie; sodann die durchgängige Entfaltung der Gegensätze griechischer Stammeigenthümlichkeit; vor allem der Gegensatz der chorischen und der monodischen Lyrik, dieser als des Ausdrucks einer Einzelempfindung, jener als des Ausdrucks eines Gesammtgefühls, ausgesprochen durch eine Masse vereinter Stimmen. Die Ausführung solcher Gesichtspunkte muß einer Darstellung der hellenischen Lyrik selbst anheimfallen.

Für die römische Poesie ist zwar bei der größern Übersichtlichkeit und dem einfachern Fachwerk ihrer Lyrik nicht dieselbe Verwirrung, Inconsequenz und Unvollständigkeit von dem für griechische Poesie für verwerflich erklärten Verfahren zu fürchten. Aber Bürgerrecht hat das Wort oda im Lateinischen niemals erhalten [60]), da dem griechischen ᾠδή schon nach der Übersetzung des Dionysios von Halicarnaß [61]) das lateinische carmen entspricht, ebenfalls mit überwiegender Hinneigung zum Begriff des Lyrischen. Daher die Überschrift der Horazischen Gedichte Odarum libri IV., die späterer Zeit ihren Ursprung verdankt, mit Recht gewichen ist der ursprünglichen: Carminum [62]), wie sie schon der alte Biograph des Horatius richtig hat.

2) Eine ganz specielle Bedeutung hat ᾠδή erhalten in der technischen Sprache der Metrik. Ὠιδή und ἀντῳδή werden nämlich genannt die beiden in ihren Rhythmen sich entsprechenden lyrischen Chorpartien, welche in Verbindung und metrischer Verschränkung mit dem ἐπίρρημα und ἀντεπίρρημα die zweite Hälfte der Parabasis der griechischen Komödie bilden [63]). Geläufiger sind für die genannten Theile die Ausdrücke στροφή und ἀντίστροφος [64]). Unrichtig ist die Angabe des Scholiasten zum Aristophanes [65]), wonach ᾠδή und ἀντῳδή zu den vorher genannten noch hinzukommen, da mehr als sieben Stücke die Parabasis nie gehabt hat. Hephästion [66]) hat statt ᾠδή den Namen μέλος.

3) Bei den Rhetoren heißt ᾠδή der geschmeidige Fluß der Rede, der durch das Ineinanderschmelzen zusammenstoßender Vocale entsteht [67]). — Daß auch ein gesangähnlicher Vortrag ᾠδή genannt wird, ist eine naheliegende Anwendung des Wortes: gleichgiltig, ob eine fehlerhafte singende Monotonie bezeichnet wird, oder ein kunstmäßiges

52) not. 31. Auch *λημητρόλυλος* und *καλλίολος*. Semos b. Athen. 618. E. Vergl. Spanhem. ad Callim. hymn. in Cer. imt. Casaub. ad Ath. vol VII p. 363 Schw. 53) IX, 122. 123., wonach die Worte, die dem Liede den Namen gegeben haben, ἔχ ᾠ ᾠίδ' ἦλιε, gesungen wurden bei einem Knabenspiele. 54) Auch würde es sonst Pollux I, 38. nicht unerwähnt gelassen haben. 55) Über ihn s. Spanheim zu Callimach. hymn in Dian. 204. 56) Didymus b. Schol. Apoll Rh 1, 972. 57) ταῦτα - μετ' ὀρχήσεως ᾄδεσθαι. Athen. XIV. p. 618. C. 58) Nach Athen. 619. C. 59) p. 350 ff. Gaisf.

60) Selbst bei dem christlichen Verfasser der Elegie ad Philomelam V, 25. heißt es nur Gesang. Odarium in gracilirender Rede bei Petron. Satir. c. 53. 61) Antiq. Rom. I. c. 31. p. 20. Sylb. 81. Reisk. τὰς μὲν γὰρ ᾠδὰς καλοῦσι Ῥωμαῖοι κάρμινα. 62) S. z. B. Bentley Praefat ad Hor; Chr. A. Klotz gegen Harduin, Lect. Venus p 51. 63) Herm. El. doctr. metr lib. IV. cap. 21. Add. Philem. p 215. Phavorin. p. 756. 64) Poll. Onom. IV, 111. Argum I. Nub. Aristoph. (verwirrt). 65) ad Nub. 518. Richtiger der Biograph des Aristophanes p XVIII. l. 20. Dind. 66) p. 132. Gaisf 67) Demetr d Eloc. §. 70. E. Ch. Th. Ernesti Lex. technol. Graec. rhetor. p. 390.

Moduliren der Stimme, wie es das Theater erfoderte [68]), mit markirterer Hervorhebung der Accent-Höhen und Tiefen [69]). (*Fr. Ritschl.*)

Teutsche Ode. Wollte man eigensinnig seyn, so könnte man vielleicht aus der ersten großen Epoche der teutschen Poesie, von der ältesten Zeit bis auf das 16. Jahrhundert hinab, manche Gedichte herausuchen, welche Oden zu nennen wären. Ja, die Vorstellung, daß doch etwas ihr Analoges vorhanden gewesen seyn müsse, hat einige Literatoren dazu bestimmt, den sogenannten Lobgesang auf den heiligen Anno als Ode zu betrachten. Allein es lag in den Bedingungen des damaligen Lebens, daß nicht sowol die Ode, als vielmehr der Hymnus und das Lied sich entwickelten und daß Stoffe, welche allerdings für die Ode geeignet gewesen wären, bei den Minnesängern in diesen Formen sich darstellten. — In der zweiten großen Epoche unserer Poesie, vom 16. Jahrhundert bis auf die Mitte des 18. Jahrhunderts hin, gestaltete sich die Ode zuerst bei uns als eigenthümliche Gattung, indem die teutschen Dichter mit den Lyrikern des classischen Alterthums bekannt wurden und mit dem Publikum in ein anderes Verhältniß traten, als den Minnesängern möglich gewesen war. Jedoch muß man nicht von der Benennung sich täuschen lassen. Viele der Gedichte, welche in diesem Zeitraum als Oden gegeben werden, sind wirkliche Lieder und erst nach und nach kommt es zu einer immer bestimmteren Unterscheidung. Jenes Vermischen drückt sich in den Überschriften auch dadurch aus, daß „Oden und Lieder" meist zusammenstehen. Wahrhaften Odenschwung, aber nicht in teutscher Sprache, zeigte Balde. Ludwig Wekherlin gab zuerst 1618 zu Stuttgart unter dem Titel: Oden und Lieder, die Sammlung seiner lyrischen Gedichte heraus, unter welchen einige vortreffliche Oden sich finden. Die Eintheilung der Gedichte in geistliche und weltliche, die er beobachtete, zieht sich als fester Grundsatz durch die ganze Periode fort. — Martin Opitz († 1639) war im Liede und Lehrgedicht glücklicher, als in der Ode, worin er auch nur wenige Versuche machte, welche in seinen poetischen Wäldern stehen. Mit den Oden, welche er auf einige Vermählungen dichtete, beginnt die Fluth dieser Compositionen, welche von dem ewigen Einerlei des Amor, Cupido und Hymens in echter Spießbürgerlichkeit leben und, z. B. bei Morhof, durch die eingestreute antike Gelehrsamkeit, sich völlig grotesk und komisch gestalten. — Paul Flemming, welcher sich in vielen Punkten an Opitz anschloß, war der erste Dichter der Teutschen, der von Natur schon für die Ode bestimmt zu seyn schien. Ohne einen besonderen Anlaß, ohne ein Erlebniß, was ihn innerlich berührte, vermochte er nicht zu dichten. Daher tragen fast alle seine Gedichte, selbst die Sonette, mehr oder minder, den Charakter der Ode. Flemming konnte ebenso weich und spielend, als stark und streng seyn; er konnte die allgemeinen Interessen ebenso lebhaft fühlen, als er von seinen eigensten bewegt wurde. Das Danklied nach der Schlacht bei Lützen, das Gedicht beim Aufbruch der Gesandtschaft von Moskau nach Persien (1636), auf den Tod eines neugebornen Kindes, an uns Teutsche, als er vergeblich auf sie wartete u. a. sind ausgezeichnete Oden. Andreas Tscherning († 1659) dichtete in seinem Frühling teutscher Gedichte, 1649, und in seinem Vortrabe des Sommers, 1655, mehrere sehr mittelmäßige Oden. Auch Andreas Gryphius († 1664) hat in seinen lyrischen Gedichten drei Bücher Oden gegeben. Viele derselben beziehen sich auf die gewöhnlichsten Verfallenheiten des Lebens, sind aber nichts desto weniger in einem stelzenhaften, Pindarisch seyn sollenden Schwunge geschrieben. Die wenigsten seiner Oden verdienen den Namen dieser Gattung. Freie Erhebung, die der ruhige Gang der Ode voraussetzt, war überhaupt nicht das Eigenthum jener Zeit und Gryphius vermochte es nicht, das Besondere, was ihn anzog, in das Licht einer allgemeinen Idee zu erheben. Einem individuellen Ereigniß einen allgemeinen Charakter zu ertheilen, worin das Wesen der Ode gerade besteht, ist seiner dürftigen Phantasie unmöglich. Er warnt vor dem Nichtigen, er ermahnt, das Irdische zu vergessen und verliert sich ganz in das Didaktische. Wenn er mehrere seiner Oden in der Form der antiken Strophe, Antistrophe und Epode dichtete, aber gereimt, so scheint er darin Opitz und Wekherlin gefolgt zu seyn, die schon vor ihm ähnliche Formen gebrauchten.

Diese Dichter, Wekherlin, Opitz, Flemming, Tscherning und A. Gryphius sind die hervorstechendsten der Odendichter aus der ersten schlesischen Schule. Außer den geistlichen Liederdichtern ist keiner, der einen Vergleich mit ihnen aushielte; allein was diese Oden nennen, sind, wie wir schon bemerkten, nicht Oden, sondern Hymnen. Die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts zeigt uns keinen Lyriker von Bedeutung. Unter den Händen der fruchtbringenden Gesellschaft, der Pegnitzschäfer, des Schwanenordens, verlor die Kunst, nachdem sie kaum angefangen hatte, einen bestimmten Charakter anzunehmen und die Breite der Form zu überwinden, allen Gehalt wieder und ging größtentheils in ein leeres Spiel mit Worten und Reimen über. Die Stifter der zweiten schlesischen Schule zeigen allerdings Talent in der Behandlung der Sprache, aber völlige Unfähigkeit, einen Stoff mit Ernst und Liebe zu betrachten und darzustellen. Wenn in diesen Zeiten einer inneren Verwilderung der Kunst hier und da Versuche vorkommen, die eine gewisse äußere Ähnlichkeit mit dem, was man Ode nennt, zu haben scheinen, so kann man doch nicht wohl von einer besonnern Gattung der Poesie, von der Ode nämlich, da reden, wo von Poesie überhaupt nicht die Rede ist. Schon Hoffmannswaldau dichtete nicht um der Kunst, sondern um der Unterhaltung willen, und die natürliche Folge seiner unsittlichen, phantastischen, geschmacklosen Productionen war eine allgemeine Mattigkeit und Übersättigung. Die Ode sank, auch bei Christian Gryphius († 1706) zum bloßen Gelegenheitsgedicht herab, was, ohne Verklärung in einer höheren Sphäre, nur die Doctorpromotion, das Beilager, das Ableben, die Ankunft eines neugebornen Kindes u. s. f. prosaisch mit einigen herkömmlichen Bilderornamenten beschrieb. Canitz († 1699), auch Neukirch und J. v. Besser († 1729) zeichnen sich unter der Masse, die zum Theil pöbelhaft auftritt, wenigstens durch eine gewisse Feinheit und Galanterie aus, und mehrere ihrer Gedichte sind eine Zeitlang als Oden berühmt gewesen.

Im Anfang des 18. Jahrhunderts suchte die Lyrik einen

68) Philostrat. bei Ernesti a. a. O. 69) = *μέλος* bei Dionys. Halic. d admir. vi Demosth c. 48.

tieferen Gehalt zu erringen und zugleich die Anmuth und Zierlichkeit der Form zu bewahren. Der unglückliche Johann Christian Günther († 1723) macht eigentlich den Übergang in diese Bestrebungen. Von dem, was er Oden genannt hat, kann nicht wohl als von solchen die Rede seyn. Es sind geistliche und weltliche Lieder. Aber seine Ode auf den zwischen Ihre römische kaiserliche Majestät und der Pforte 1718 geschlossenen Frieden, welche so anfängt: „Eugen ist fort. Ihr Musen nach!" ist mit Recht wegen ihres Feuers damals die berühmteste aller Oden gewesen. Die Gottschedische Schule hemmte zwar durch ihre Seichtigkeit, die sie mit kritischen Blättern bei dem Publicum in Ansehen zu erhalten wußte, ein völlig unbefangenes Aufstreben; jedoch muß man gestehen, daß allgemein ein Verlangen nach Besserem sichtbar wurde. Welchen elenden Wortpomp Gottsched selbst für das Wesen der Ode hielt, hat er besonders in seinen drei Pindarischen Oden auf den Kurfürsten Friedrich Christian bewiesen. — Joh. El. Schlegel († 1749) dessen Oden im vierten Theil seiner sämtlichen Werke stehen, ist von ähnlicher Nüchternheit und Oberflächlichkeit in dieser Gattung nicht frei zu sprechen, so gut ihn außerdem seine Verständigkeit in seinen Lustspielen, kleidet. J. A. Cramer machte sich besonders durch eine Ode auf Luther 1771, und auf Melanchthon 1772 berühmt, deren Schwulst und Weitläufigkeit man damals für grandios anstaunte. N. D. Giseke's († 1765) Oden sind eben so ordinair in ihren Gedanken, als die von J. Ph. L. Withof, 1783. G. S. Lange gab 1747 Horazische Oden heraus, welche mit den Horazischen weiter nichts gemein haben, als daß sie durch unaufhörlichen Diebstahl beständig daran erinnern. Auch versuchte er zuerst reimlose Versmaße, um auch von dieser Seite Horazisch zu werden. Ungleich erhaben über die eben genannten Poeten ist J. P. Uz, der zwar auch mehr Worte als Gedanken hatte, allein unverkennbar von einem Geist beselt war, der die Kunst selbst als Zweck seines Strebens sich vorgesetzt hatte. Eleganz und Kraft lassen sich ihm nicht absprechen. Aber der Kern dieser ganzen, zum Didaktischen geneigten Richtung ist unstreitig Haller, † 1777. Vor Lange schon hatte er 1729 eine Ode auf die Tugend in reimfreiem Metrum gedichtet, welche eine große Celebrität erlangte. Die 1728 gedichtete Ode auf die Ehre, muß gegenwärtig wol auf diesen Titel resigniren; sie ist nichts als ein kahles Lehrgedicht. Auch die gefeierten Morgengedanken haben eigentlich nur einen historischen Werth, insofern sie zeigen, daß Haller auch den Ton der zweiten schlesischen Schule durchgehen mußte. Haller stimmte einen ernsten, präcisen Ton an, voller Männlichkeit, wenn auch oft mit jener widersagenden Trockenheit, welche die Verkünder der Moral aus Liebe zur Deutlichkeit zu lieben pflegen. Von Natur zum gründlich reflectirenden Dichter geboren, durch strenge Wissenschaft gebildet, konnte er in seinen Oden die Poesie nicht ganz gewinnen, weil er die Reflexion, in der er, wie seine eigentlichen Lehrgedichte hinlänglich zeigen, Meister war, nicht genug zu condensiren verstand. Daher wird das Pathos der Zärtlichkeit und der Bewunderung, worin er, wie in den Gedichten an Doris und über die Ewigkeit, ausgezeichnet ist, in seinen Oden nicht selten von einer nüchternen Reflexion überrascht. Selbst seine 1736 gedichtete und allgemein gepriesene Trauerode beim Absterben seiner geliebten Mariane leidet durch diese an Kälte grenzende Ruhe. Alle Schmerzen, welche ihm dieser Tod erregt, geht er auf eine sehr rührende Weise durch, allein eben in dieser anatomischen Musterung seiner Gefühle und in der Art, wie er den Lärm derselben in die Ruhe der Ewigkeit hinüberweist, liegt für die Ode etwas Ungenügendes, Lähmendes. Von den Oden über Mariane's anscheinende Besserung und über den Tod seiner zweiten Gattin Elisabeth, 1741, ist ungefähr dasselbe zu sagen. Die übrigen Oden, an Geßner in Zürich, über das Einweihungsfest der Göttingenschen hohen Schule u. a. sind allerdings in sehr correctem Teutsch, aber dem Inhalt nach nur gewöhnlich *).

Wenn nun in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Ode in der Wahl ihrer Gegenstände sich noch ziemlich allgemein verhielt, so sehen wir, daß von der Mitte des Jahrhunderts an die besonderen Angelegenheiten, mit denen die Ode sich beschäftigt, in größere und bestimmtere allgemeine Elemente aufgenommen werden. Auf der einen Seite nämlich zieht sich der Geist in sich zurück, in die Sympathie der Freundschaft, in die Vergangenheit der Völker, in die Gluth des patriotischen Ruhmes, in die jenseitige Welt des christlichen Glaubens; Klopstock ist der Repräsentant dieser Richtung. Auf der anderen Seite wendet sich der Geist nach Außen und weidet sich mit stolzem Bewußtseyn an der Herrlichkeit der Gegenwart, welche mitzuleben er so glücklich ist; der Repräsentant dieser Richtung ist Ramler. Nachdem beide Tendenzen sich gesättigt haben, kommt eine neue Epoche der Ode, deren Charakter wiederum eine nur geringe Bestimmtheit hat; aus doppelter Ursach, einmal, weil die romantische Poesie an sich der Ode nicht günstig ist, sondern lieber das Lied cultivirt, und sodann, weil jetzt Drama und Roman alle die Stoffe in sich aufzehren, welche auch wol in der Form von Oden für sich hervorzutreten im Stande wären.

Die Gegenwart, worin sie unmittelbar lebte, wollte dem damaligen Geschlecht nicht mehr ausreichen. Das Bedürfniß trieb dazu, aus der eigenen Brust hervor ein neues Daseyn zu schaffen, und dies gethan zu haben, ist das unsterbliche Verdienst Klopstocks. Ganz in einer inneren, unsichtbaren Welt lebend, suchte er seinen Zeitgenossen, wie ein Prophet, ihre geheimsten Ahnungen zu offenbaren. Er war der erste Dichter der Teutschen, der sie alle, der sie durch und durch ergriff, weil er nach allen Seiten hin gleich anregend wirkte. Sprache, Kritik, Epos, Drama, Lyrik wurden von ihm mit neuen und fruchtbaren Tendenzen beselt. Weniger im Dramatischen, mehr noch im Epischen glücklich, war er im Lyrischen und besonders in der Ode unübertrefflich. Was sonst bei ihm häufig in gedehnte Bildungen zergeht, denen man zum Theil nur mühsam nachfolgt, weil es ihnen an Frische, an Mannigfaltigkeit und Klarheit mangelt, das brennt in seinen Oden zu hellen Feuerflammen auf. Die Stoffe, welche er eigenthümlich hervorrief und mit denen er eine Reihe origineller Vorstellungen entwickelte, waren das teutsche Volk, die Religion und die Freundschaft. Seine Oden, welche auf die Nation sich bezogen, gaben derselben das Gefühl ihrer selbst wieder und

*) Haller's Nachahmer, F. Drollinger († 1745) erbte von seinem Muster nur den hölzernen Catonischen Lehrton.

streiften die eingerissene Verehrung und Überschätzung des Fremden ab. Eigene Kraft entzündete er und lehrte den Ruhm, ein Teutscher zu seyn, lieben. Nicht minder aber war er ein Herold des Protestantismus. Alle Empfindungen, welche der Kreis des damaligen protestantischen Lebens in sich einschloß, verewigte er in seinen geistlichen Oden. In den das Nationalgefühl aussprechenden Oden ging er, um das Germanische in seiner ursprünglichen Reinheit festzuhalten, in die fernste Vorzeit zurück. Arminius und Thusnelda wurden mit der Versammlung aller Götter Walhalla's von ihm wieder erweckt, und Bragur mit der goldenen Talye schenkte im Wingolf dem Dichter selbst den begeisternden Meth. Es war aber dieses Reich der nordischen Götter und alttreutschen Heroen ein längst versunkenes, und die Entzückung, welche Klopstock mit diesen Dichtungen erregte, war mehr eine künstliche, weil sie im Leser Gelehrsamkeit voraussetzte. Das Wahrhafte darin war freilich ein Ewiges und Gegenwärtiges, die Liebe des eigenen Volkes; die Form jedoch war eine unangemessene. Daher ertheilen wir seinen geistlichen Oden einen höheren Rang als jenen, weil in denselben kein solches Misverhältniß statt findet, die Empfindung sich vielmehr ihren einfachen und natürlichen Ausdruck gibt. Wohllaut, Stärke, Kühnheit, schöne Bildlichkeit und echte Erhebung vereinigen sich in diesen herrlichen Gedichten. Aber noch höher möchten unbedenklich die Oden zu stellen seyn, worin Klopstock sich selbst in Verhältniß zu Anderen betrachtet, seyen diese Anderen Freunde, seyen es Geliebte, wie seine Cidli. Hier erlischt alles Fremdartige; der Dichter tritt unverhüllt heraus; das wirkliche Leben ergreift ihn; mit Jubel preist er die Seligkeit der Freundschaft. Die vielgelesene Ode: „Ebert, mich scheucht ein trüber Gedanke u. s. w." stellt uns diese zarte Region ganz concentrirt dar. An Erfindung im Metrum, an Festigkeit und Schwung der Sprache, an Wechsel des Gedankengangs, an Tiefe des Gefühls, an Reichthum der Reflexion hat Klopstock bei uns seines Gleichen nicht gehabt, so daß er als unser wahrhafter Odendichter dasteht. 1771 und 1779 gab er seine Oden zuerst heraus. — Er erweckte viele Nachahmer, welche sich gleichsam in die verschiedenen Seiten, die er in sich vereinigte, als in ebenso viele Departements theilten. In der Manier, die nordische Mythologie anzuwenden, gefielen sich besonders viele. Kretschmann, unter dem Namen Ringulph der Barde, förderte Oden hervor, welche weder für die in Germaniens Urwäldern hausenden Teutschen, noch für die Teutschen des 18. Jahrhunderts mit ihrem von oberflächlich angeeigneter Scandinavischer Mythologie strotzenden Bombast recht genießbar waren. Nur ein kränkelnder, verzogener Geschmack konnte sie damals als vorzüglich anstaunen. Kretschmann gab zuerst 1769 den Gesang des Barden Ringulph, als Varus geschlagen war, heraus; 1770 folgte der Barde, an dem Grabe des Major von Kleist; 1770 zu Gellerts Gedächtniß; 1771 die Jägerin und die Klage Ringulphs; 1784 der erste und zweite mit solchem zerflossenen, nebulosen Geheul angefüllte Band seiner sämtlichen Schriften. — Gehaltener und den feierlichen Ton sehr gut treffend waren die an Ossian sich anlehnenden Gedichte W. v. Gerstenbergs, von denen zuerst 1766 das Lied eines Skalden erschien. Sulzer drückt sich über das Verfehlte darin sehr naiv mit den Worten aus: „Schade, daß dieses schöne Gedicht an so vielen Stellen so unverständlich, oder, um ganz verstanden zu werden, zu viel Mühe nöthig ist." — M. Denis wollte den Klopstockschen Bardenton mit der Ossianschen Schwermuth vereinigen; metrische Bildung und Sinn für das Imposante muß man ihm zugestehen. Seine Lieder des Barden Sined erschienen zuerst 1772. — J. G. Willamow gab 1779 in seinen poetischen Schriften zwei Bücher Oden, die mit ihrem leeren Wortschwall wahre Caricaturen der Pindarischen sind, welche der Verfasser dabei im Auge hatte.

Es war eine Eigenthümlichkeit der damaligen teutschen Literatur, daß die Autoren sich viel um einander bekümmerten und überhaupt aus ihrer Persönlichkeit sehr viel machten. Manche der Briefe, welche Müller, Heinse, Gleim, Bonstetten u. a. sich einander schrieben, sind nichts, als Weihrauch duftende, prosaisch geschraubte Oden. Das Interesse für Individualität ist vielleicht nie so groß gewesen, als in jener Zeit. Aus solcher Zuneigung gingen jene für unsere Literatur so bedeutenden Verbindungen hervor. Klopstock hatte mit Cramer und anderen zu Leipzig den ersten Keim dazu gelegt. Göttingen folgte nach. Hölty, Voß und die Stollberge vereinten sich hier. Es waren dies nicht förmliche mit Statuten decorirte Gesellschaften, wie die früheren dem Handwerk der Poesie gewidmeten Associationen des Palmordens u. s. w., sondern in der Form ganz frei gelassene, auf der inneren Übereinstimmung der Mitglieder beruhende Vereine. Hölty war eine sehnsüchtige, elegisch-idyllische Natur; alle seine Dichtungen sind von einer fast weiblichen Schwärmerei sanft überflogen. Um den Begriff seiner Oden zu haben, kann man sie als Commentar jenes Verses Klopstocks ansehen: „Schön ist, Mutter Natur, deiner Erfindung Pracht, über die Flur verstreut, schöner ein froh Gesicht, was den großen Gedanken deiner Schöpfung noch einmal denkt." Die Ode: „Selig alle, die dem Herrn entschliefen" obwol sie Elegie überschrieben ist, gehört zu den berühmtesten aller teutschen Oden. Hölty's Oden stehen unter seinen Gedichten, zuerst zusammengestellt 1783. Voß hatte nichts von Hölty's lieblicher Wehmuth; er war bedachter, ruhiger, reflecturter. Seine Oden haben im Durchschnitt fast den nämlichen Inhalt, wie die Klopstockschen, allein es fehlt ihnen an jener natürlichen Erhabenheit, durch welche Klopstock bezaubert. Die Gedanken sind weder groß, noch die Bilder neu, und die Empfindung, um ganz mit sich hinzureißen, nicht tief und umfassend genug. Sobald sich Voß auf einen mäßigen Inhalt beschränkt, ist er in Sache und Ausdruck, weit angemessener, auch anziehend; aber jede Anstrengung, um mit Grandiosität aufzutreten, mislingt ihm und artet stets in eine gewisse Roheit und Plumpheit aus. Die Stollberge endlich, Friedrich und Christian, waren sowol Hölty, als Voß, in der Ode überlegen. Weder so einseitig sanft, wie jener, noch so einseitig barsch und im Ideenkreise so beengt wie dieser, verbanden sie mit großem Ernst einen herrlichen Sinn für jede zartere Regung. Meister der Sprache, gaben sie auch weder Hölty an Weichheit, noch Voß an Kraft etwas nach; ihre Oden müssen wir daher auch nach den Klopstockschen für die vollendetsten Bildungen in dieser Gattung anerkennen. Selbst darin trafen sie noch mit ihm zusammen, daß sie den Enthusiasmus für die ausbrechende französische Revolution theilten, in deren anfänglicher Betrachtung Klopstock bis zum Extrem sich hinreißen

ließ. — Küttner, 1772, Lavater, 1770, 1771, 1774, 1781, Schubart 1787 können in vieler Hinsicht hier angeschlossen werden. Das Affectirte des Aufschwunges, die achtzolligen Worte, die Armuth an neuen Gedanken, woran gar manche dieser Oden leiden, erreichte in dem prächtigen Wust L. Th. Kosegartens seine Spitze. So verschwenderisch mit dem Mark der Löwen, mit den Blitzen des Himmels und mit schmetternden Felsen u. s. w. ist außer ihm keiner umgegangen. Seine Melancholien, 1777, seine Thränen und Wonnen, 1778, sind als bleibende Denkmale dieser zwerghaften Titanenwuth anzusehen.

Dieser Richtung der Ode auf die Freundschaft, Religion und auf das teutsche Volk steht eine andere gegenüber, welche durch die Entwickelung des Königreichs Preußen herbei geführt wurde. Friedrich der Große erhob den jungen Stat in einem kurzen Zeitraume zu einer nicht geahnten Geltung und gründete in der europäischen Welt einen neuen Mittelpunkt der Cultur. Durch seine literarische und ästhetische Bildung gelang es ihm, bis auf einen gewissen Punkt das zu vollenden, was der große Kurfürst und der König Friedrich I. angelegt hatten. Der Geschmack des Königs war, wie bei so vielen seiner Zeitgenossen, nicht romantisch, sondern antik; denn das innere Wesen der französischen Bildung, welche damals Europa beherrschte, war durch das Studium der klassischen Werke bedingt. Daher war eine Poesie in diesem Sinne die einzige, welche Friedrich berühren konnte. Ramler, von Horaz durchdrungen, feierte in Friedrich seinen Augustus, in Berlin ein anderes Rom, in der Sprea eine andere Tiber. Er erneuerte alle antiken-lyrischen Versmaße, die Wendungen der alten Odendichter, die Anspielungen der alten Geschichte und griechisch-römischen Mythologie. Die Sprache wurde von ihm sehr subtil ausgebildet; jedes Epitheton wurde mit der sorgsam abwägenden Überlegung eines Philologen, jedes Bild mit selbst zufriedener Gelehrsamkeit angebracht. In der prachtvollen Ausgabe seiner sämtlichen poetischen Werke hat Ramler selbst die Varianten seiner vielen bei jahrelangem Durchfeilen entstandenen Lesarten gesammelt und einen dicken Commentar über seine feinen Allusionen geschrieben. Obschon nun den Ramlerschen Oden Correctheit und höfische Zierlichkeit des Ausdrucks als ein unbestrittenes Verdienst zukommt, so sind sie doch weniger durch sich, durch ihre Poesie, als vielmehr durch ihre Zeit merkwürdig. Wenn Ramler 1763 sang: „Heil uns, daß unser Morgen in die Tage des einzigen Monarchen fiel", so paßt dies ganz besonders auf seine eigenen Gedichte, weil dieselben, ohne an Friedrich, ohne an den siebenjährigen Krieg anzuknüpfen, sehr wenig seyn würden. Indem sie aber in jenen Tagen wirklicher Ausdruck der heroischen Gesinnung der Preußen, der Brennen wurden, behalten sie einen steten historischen Werth. Sie machen offenbar den Gegensatz zu der Richtung aus, welche von Klopstock her sich verbreitete. Diese war von allgemeinen Ideen erfüllt und konnte daher selbst die französische Revolution mit stürmischem Jubel begrüßen. Jene war an die Thaten eines großen Königs geknüpft, der sowol nach außen seine ringsum drängenden Feinde mit der klügsten Tapferkeit überwand, als auch im Innern seines Landes, was er zum Theil selbst erst gewonnen, eine feste Organisation durch die genaueste Wirthschaftlichkeit, klarste Umsicht und durch eine von einzelnen Mißständen ungehinderte Consequenz erschuf. Dort herrschte, auch in den vom Geist des Volkes erfüllten Oden das Sentimentale und Christliche, hier, in der Theilnahme an den Bewegungen eines gewaltigen Königs, das Heroische und Antike vor. Die ersten Oden Ramlers erschienen 1744; dann wuchsen sie 1759, 1772 weiter an. Ein steifer Nachahmer Ramlers war J. G. Blum, der zuerst 1765 lyrische Versuche und 1776 und 1785 noch andere vermischte Gedichte heraus gab. P. Uz gab 1786 Oden eines Preußen heraus, die im Ganzen sehr mäßig sind. Ewald von Kleist hat ganz im Ramlerschen Sinne zwei Oden gedichtet, an das Landleben, die mit zu den ungemein berühmten gehörte, und an die preußische Armee, welche so anfängt: „Unüberwundnes Heer, mit dem Tod und Verderben in Legionen Feinde dringt." Karl Mastalier, 1774 und 1782, suchte sich, obwol nicht immer mit Glück, ganz an den Horaz anzuschmiegen. Die heitere Behaglichkeit und die frohe Laune eines schönen geselligen Lebens sind die hervorstechende Seite seiner Oden, wie es einem Zöglinge Wiens zukommt.

Eine dritte Richtung neben den eben entwickelten empfing die Ode durch die Befreundung mit der Natur. Salis und Matthisson (seit 1787) sind die vornehmsten Repräsentanten derselben; sie verstanden es sehr gut, dem Genuß der Naturschönheit eine allgemeine Bedeutung und höhere Weihe zu ertheilen. Wie die Ramlerschen Oden am verständlichsten werden, wenn man sie in Sanssouci liest, so möchten wir auch die Kunst, mit welcher Salis und Matthisson ihre Empfindung der Natur zu bestimmten Anschauungen zu verdichten gewußt haben, der jüngeren Gartenbaukunst im englischen Style oder der jetzigen Landschafterei vergleichen. Der Contrast im Reiz des Sujets und in den brennenden Farben der Ausführung vereint sich mit dem Hinblick in eine angedeutete unendliche Ferne. Leere Burgtrümmer mitten in einem herrlichen Walde; ein reisender Mönch schöpft knieend aus einem Bach, der bei den Mauern eines verödeten Klosters vorüberrauscht; eine Amme sitzt spielend mit einem Kinde auf einem Grabhügel; auf dem Spiegel einer Meerbucht fährt im Abendsonnenstrahl eine bunte Gondel mit lustigen Gesellen ꝛc. So möchten wir den duftigen Schmelz bezeichnen, der Salis und Matthisson eigen ist. Sonst ist ihnen Mangel an Tiefe des Gedankens und an Mannigfaltigkeit vorzuwerfen; oft sind ihre Oden nur lose Aggregate der vorgefundenen poetischen Elemente der Natur.

Dies ist die Übersicht der Geschichte der teutschen Ode. Die späteren Odendichter sind nämlich darum von geringerem Werth, weil sie nicht mehr, wie die bisherigen besondere Stufen der Entwickelung der lyrischen Poesie ausmachen. Man kann oft nicht sagen, daß ihre Productionen schlechter wären, aber sie sind dem Schicksal, vergessen werden zu müssen, dadurch überliefert, daß sie nicht an und für sich neu sind. In unsern Taschenbüchern, Zeitschriften, und in den Gedichtesammlungen von Jünglingen, wie deren alljährlich als Blüthen ihrer Muse, die es meist zu keiner reiferen Frucht bringt, erscheinen, gehen jährlich bei uns einige hundert Oden unter, ohne daß man dies einen Verlust nennen dürfte. Doch haben unsere Tage auch ausgezeichnete Odendichter, wie Stägmann und Waiblinger, über deren

Leistungen jedoch das allgemeine Urtheil noch zu unentschieden ist. (*K. Rosenkranz.*)

Ode oder Oda (Italiänisch). Die Ode ist ein erst spät in die italiänische Literatur eingedrungener Fremdling. Bei der großen Unbekanntschaft mit den Werken des Alterthums, welche im Mittelalter herrschte, konnte es niemandem einfallen, die Formen der antiken Poesie in die eben erst sich bildenden neueren Sprachen zu übertragen, und es entstanden daher bei den Italiänern, unabhängig von jedem Einfluß des Alterthums, jene schönen, echt nationalen Formen der Poesie, welche sich mit geringen Ausnahmen bis auf die heutige Zeit erhalten haben. Unter diesen nimmt die durch Länge der Strophen, Mannigfaltigkeit der zulässigen Verse, und künstliche, sinnreiche Reimverschlingungen ausgezeichnete Canzone, vollkommen die Stelle der Ode, vorzüglich der ernsten, patriotischen, religiösen und erotischen Ode ein. Alle diese eigenthümlich italiänischen Formen hatten sich im 13. und 14. Jahrhundert ausgebildet, und fast für jede derselben hatten schon jene Jahrhunderte höchst ausgezeichnete Muster geliefert. Im 16. Jahrhundert, welches, zwar nicht an Tiefe und Innigkeit, wol aber an Zierlichkeit und Vollendung der äußern Form der Gipfel der italiänischen Poesie genannt werden mag, und wo zugleich das Studium des Alterthums mit dem höchsten und allgemeinsten Eifer betrieben wurde, war es ganz natürlich, daß man, theils aus Verzweiflung die älteren Dichter in ihren eignen Formen zu übertreffen, theils aus Bewunderung für die Griechen und Römer, sich die poetischen Formen dieser letzteren anzueignen suchte. So gab zuerst Bernardo Tasso († 1569) einigen seiner Gedichte den Namen Oden, weil er darin die übliche Form der Canzonen verließ, die Strophen kürzer, höchstens von 6—7 Versen, machte, eine einfachere Reimstellung wählte, und das für die Canzone charakterische Comiato oder Congedo (gleichsam die Adresse des Liedes) am Schlusse wegließ. Diese Neuerung fand Beifall, und viele nannten nun ihre Gedichte Oden, ohne sich doch eines wesentlichen Unterschiedes dieser, unstreitig viel unbedeutenderen, Form von der der Canzonen deutlich bewußt zu seyn. Andere wählten zwar diese neue Form, behielten aber den Namen Canzonen bei. Dergleichen Gedichte finden sich viele unter den Werken des Ottavio Rinuccini († 1621), des Chiabrera († 1637), des Fulvio Testi († 1646), des Menzini († 1708) u. a. Vincenzo da Filicaja († 1707), berühmt durch seine Oden auf die Belagerung Wiens, hat in diesen, wie in den meisten seiner lyrischen Gedichte, die Form der Canzone, doch ohne Comiato, beibehalten. Doch das Streben, es den Alten in Hinsicht auf die Form gleich zu thun, ging noch weiter. Was schon im 15. Jahrhundert der Baumeister Leon Battista Alberti († 1472) vielleicht nur scherzweise versucht hatte, nämlich italiänische Hexameter und Pentameter zu bilden, das wurde von dem sonst nicht unberühmten Bischof Claudio Tolommei († 1554) mit dem größten Eifer ergriffen, und es entstand durch ihn in Rom eine eigne Akademie, welche es sich zum alleinigen Geschäft machte, den antiken Versbau im Italiänischen nachzubilden, wovon das von Tolommei herausgegebene Werk: Regole e versi della poesia nuova. Roma 1539. 4. Zeugniß gibt. Wenn nun auch das Verkehrte dieses Beginnens bald von jedermann anerkannt wurde, so blieb doch ganz allgemein das Streben die lyrischen Formen der Alten, wenn auch nicht metrisch, was nun einmal im Italiänischen unmöglich ist, doch gewissermaßen musikalisch, oder auch durch Nachahmung der äußern Form der Strophen, nachzubilden. Den ersten Versuch dieser Art machte der bekannte Luigi Alamanni († 1556) in seinen von ihm Ode pindariche genannten Gedichten. Er theilte ein solches Gedicht in Strophen, Antistrophen und Epoden, welche er jedoch als ächter Toskaner Ballata (Tanzgedicht) Contraballata und Stanza nannte; andre wählten dafür die Namen: Volta (Wendung), Rivolta und Stanza; noch andere Giro (Drehung), Rigiro und Stanza. Der Bau der Strophe und Antistrophe, im Wesentlichen nicht von dem der gewöhnlichen Canzonen verschieden, nur daß man ihnen nicht leicht über 14 Verse gab, entspricht sich natürlich in Versart und Reimstellung; Jacobo Mazzoni wollte sogar, daß die Betonung der einzelnen Verse der Strophe und Antistrophe sich entsprechen sollten, was indeß von niemandem angenommen wurde. Die Epode wird nach einem andern Gesetz in Versart und Reimstellung gebildet, bald kürzer, bald länger, bald ebenso lang als die Strophe und Antistrophe, und natürlich jede Epode der folgenden entsprechend. Das Grundgesetz, daß Strophe und Antistrophe sich entsprechen müssen, sowie auch Epode und Epode, wurde übrigens auf mannigfaltige Weise erfüllt. Bald nämlich, und am gewöhnlichsten, war blos die Reimstellung in den sich entsprechenden Strophen die nämliche, bald wieder bestand die Strophe aus reimfreien Versen (versi sciolti) bis auf einen, welcher seinen Gegenreim an der entsprechenden Stelle der Antistrophe fand; wo dann aber um so mehr die Epode aus lauter gereimten Versen gebildet wurde; bald endlich fanden die unter sich nicht reimenden Verse der Strophe die ihnen entsprechenden Reime in der Antistrophe, und zwar bald in der Ordnung der Canzone distesa, d. h. daß der erste Vers der Strophe mit dem ersten der Antistrophe, der zweite mit dem zweiten u. s. w. reimte, bald in der Ordnung welche bei den Sestinen beobachtet wird, wie in folgendem Gedicht von Chiabrera:

Strofe.		Antistrofe.	
O bella, che soggiorni	1	Pace, de' cui splendori	6
Frai cerchi adamantini	2	Già tanto i nostri giorni	1
Dell'alto Olimpo ardente,	3	Fur chiari e fur giocondi,	5
E che, se in terra appari,	4	Oltra quai gioghi alpini,	2
Con larga man diffondi	5	O Pace, oltra quai mari,	4
Amabili tesori	6	Volar vuoi tu repente?	3

Epodo.

Qual fiero orgoglio de' mortali o quale
Furor Tisifoneo
Ti caccia in fuga e fatti metter l'ale?
Non fia forza di prieghi,
Ch' a rimaner ti pieghi?

Beispiele von allen diesen verschiedenen Arten der Ode pindarica finden sich in den Gedichten Alamanni's, Chiabrera's, der die seinigen indeß Canzoni nennt, des Benedetto Menzini († 1704), des Gasparo Squarciafico, gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts, des Domenico Lazzarini († 1734) und vieler andern. — Noch mehr aber suchte man sich den Formen der Alten zu nähern in den Ode epodiche, saffiche, alcaiche und asclepiade. Unter Ode epodica verstand man ein Gedicht nach Art der Epoden des Horaz, worin immer ein längerer und ein kürzerer Vers mit einander abwechseln, bald so, daß der längere, bald so, daß

der kürzere voranstand, bald reimten beide mit einander, bald blieb das ganze Gedicht reimlos, z. B.

Folle è il cinico stuol. Virtude apprezza
Grand' avi e gran ricchezza.
Fan l'esempio e 'l poter ne' petti umani
Nascer pensier sovrani etc.

oder

Girar la lepre timida
Sempre non lunge dal natio cespuglio
Vedi, o Giorgio, e le impavide
Belve gire ai lontan boschi e montagne etc.

Beide Gedichte sind von Paolo Rolli († 1767).

Die Nachahmung der sapphischen Strophe scheint ziemlich früh begonnen zu haben, und hat unter allen ähnlichen Versuchen zu allen Zeiten den meisten Beifall gefunden. So hat schon der Marchese Galeotto del Caretto († 1530) in seiner Comödie: Il tempio d'amore, ein Gedicht dieser Art eingeflochten: *)

Vivi giocóndo, o plácido Filéno;
Giriámo a tóndo questo práto améno,
Che tutto è piéno d'arbori formósi
Flóridi e umbrósi.

worin er aber, wie man sieht die Rimalmezzo oder Rima frammezzata (Kettenreim) häufig angewendet. Spätere brauchten diese Spielerei mit dem Reime schon seltener, wie z. B. Giambattista Costanzo:

Or che riscálda il Sól ámbe le córna
Dell' Ariéte e Zéfiro ritórna,
E il móndo adórna di si béi colóri
D'érbe e di fióri.

Angelo di Costanzo († 1591?) ließ die Rimalmezzo ganz weg:

Tante bellézze il Ciélo ha in te cospárte,
Che non è al móndo gènte si maligna,
Che non conósca, che tu déi chiamárte
Nóva Ciprigna.

Paolo Rolli um sich den Alten noch mehr zu nähern verwarf in solchen Gedichten jeden Reim überhaupt.

Vergleicht man nun diese seynsollenden sapphischen Strophen mit denen welche Horaz gebraucht, so findet man, daß am Ende die ganze Ähnlichkeit darin besteht, daß in beiden die Strophe aus drei gleichgemessenen Endecasillabi und dem kurzen adonischen Verse besteht; denn an wirkliche Nachbildung des antiken Metrums ist schon darum gar nicht zu denken, weil im italiänischen Endecasillabo die Stelle der Accente mannigfaltig wechseln kann und sie daher selten oder nie mit den Hauptaccenten der alten Verse zusammen fallen, eher noch mit dem Wortaccent der lateinischen Sprache, wie wenn man etwa eine sapphische Strophe des Horaz so betonen wollte:

Integer vitae | scelerísque púrus
Non eget Maúri | jáculis neque árcu
Nec venenátis | gravida sagittis,
Fúsce, pharétra.

Die Alcäische Strophe haben die Italiäner auf zwei verschiedene Weisen nachzuahmen versucht. Entweder so, daß sie die Strophe aus zwei Decasillabi sdruccioli, einem Novenario und einem Decasillabo piano erbauten wie z. B. Chiabrera:

Senóto la cétra prégin d'Apólline,
Ch'álto risuóna; vó' che rimbómbino
Permésso, Ippocréne, Elicóna,
Seggi scélti delle ninfe Ascrée.

wobei allerdings die beiden ersten Verse durch den Abschnitt nach der 5ten und den beiden daktylischen Ausgängen Aehnlichkeit genug mit den entsprechenden horazischen Versen haben; die beiden letzten dahingegen wenig mehr als die gleiche Sylbenzahl aufzuweisen haben: oder so wie Rolli welcher seine Strophen aus zwei Decasillabi sdruccioli und aus zwei settenarj piani zusammensetzte, z. B.

O d'aúrea dégni sórte propízia
Quéi, che le bélle árti nutríscono,
Ornaménto del móndo,
Delle città splendóre.

Als Beispiel der sogenannten Ode Asclepiadea mag hier folgende Strophe des Chiabrera stehen:

Sull' età gióvane ch'ávida spárgere
Suol d'amor tóssico símile al néttare,
Quando il piángere è dólce,
E dolcissimo l'árdere.

Hier hat der Dichter zwar die beiden ersten Verse als Endecasillabi sdruccioli geschrieben, eigentlich aber besteht jeder derselben aus zwei pentesillabi sdruccioli: Die beiden letzten sind settenarj, der erste piano, der zweite sdrucciolo.

Immer waren solche Gedichte reimlos.

Alle diese, dem italiänischen Ohre wenig zusagende, Spielereien sind, mit Ausnahme vielleicht der sapphischen Ode, von den Neueren gänzlich aufgegeben worden. Dagegen hat die freiere Form der sogenannten anakreontischen Ode zu allen Zeiten Beifall gefunden. Unter anakreontischer Ode versteht man ein Gedicht in kürzeren Strophen, worin alle Versarten, doch vorzugsweise die kürzeren, zulässig sind. Auch der Periodenbau muß kurz und einfach seyn, und die Reime in kurzen Zwischenräume wiederkehren. Liebe und Wein sind zwar die gewöhnlichen Gegenstände, welche darin besungen werden, doch haben Chiabrera, Menzini u. a. auch ernste, selbst religiöse, Gegenstände in dieser Form behandelt. Solche Gedichte gehören eigentlich zu den ältesten in der italiänischen Sprache, und manche des Francesco Barberini († 1348) könnte man schon so nennen; wie denn auch dergleichen schon gegen das Ende des 15. Jahrhunderts, z. B. unter den Canti carnascialeschi, vorkommen, nur daß man sie damals mit dem Namen Canzonette (Lieder), oder auch Villanelle (bäurische Lieder) bezeichnete. Mit mehr Kunst freilich und Anmuth bediente sich zuerst Bernardo Tasso dieser Form und nach seinem Beispiel Rinuccini, Chiabrera, Menzini, Zanotti, Magalotti († 1712), Lodovico Savioli, Carlo Frugoni († 1768), Metastasio († 1782) und viele andere. — Die Mischung von männlichen (tronchi), weiblichen (piani) und gleitenden (sdruccioli) Versen, welche diese Gedichte zulassen, so wie die glückliche Abwechselung längerer und kürzerer Verse sind, unter der Hand eines wahren Dichters, ungemein geeignet den eigenthümlichen, bald schalkhaften, bald zärtlichen, bald sogar ernsten Charakter dieser Dichtungen auszudrücken, wie schon aus folgenden kleinen Proben hervorgeht. Aus einem Trinklied von Chiabrera:

*) Damit die Ähnlichkeit oder Unähnlichkeit dieser Versuche mit den alten Vorbildern deutlicher einleuchte sind hier die betonten Sylben der italienischen Verse mit dem ' bezeichnet.

Damigella
Tutta bella
Versa, versa quel bel vino;
Fa, che cada
La rugiada
Distillata di rubino.

Aus einer Ode von Giampiero Zanotti:

Venticel dall ali aurate,
Saldo tienlo quel bel crine:
Guarda ben dalle rapine
Quelle fila si pregiate.
Là t'ascondi fra quei tanti
Rami, e taci.
Sai, che i venti tutti quanti
Son rapaci.

Oder aus einer Ode an das heil. Kreuz, von Menzini:

Ecco da lungi io scerno
Del Rege eterno
Alta d'onor bandiera,
Augusta croce,
Che la feroce
Sconfisse inferna schiera.

Noch größerer Freiheit bedient sich die Ode ditirambica, auch Ditirambo und Baccanale genannt. Sie weiß nichts von einem regelmäßig sich wiederholenden Strophenbau, läßt jede Versart, jede Reimstellung und selbst reimlose Verse den gereimten beigemischt zu: es ist gänzlich dem Talente des Dichters überlassen, wie er durch eine geschickte Wahl der Verse und der Reimstellung am besten den ihn bewegenden Gegenstand ausdrücken will. Als das älteste Beispiel dieser Dichtungsart ist ein Chorgesang aus dem Orfeo des Angelo Poliziano († 1494) zu erwähnen:

Ognun segua Bacco te,
Bacco, Bacco Evoè.
Chi vuol bever, chi vuol bevere
Vegna a bever, vegna qui.
Voi imbottate come pevere,
Io vò bevere ancor mi.
Gli è del vino ancor per ti.
Lascia bever prima a me.
Ognun segua Bacco te *).

Spätere wie Baruffaldi, Udeno Nisieli (Benedetto Fioretti) † 1642, Marini († 1625), Capezzali, Creseimbeni († 1728), Chiabrera und Francesco Redi († 1694) haben sich in dieser Gattung ausgezeichnet, vor allen aber berühmt ist der Ditirambo des Redi, Bacco in Toscana. Sehr oft muß aber auch in solchen Gedichten eine affectirte Unordnung der Ideen, eine gesuchte Anhäufung hochtrabender, besonders zusammengesetzter Worte, wie: Oricrinito, egidarmato, nubicalpestatore, capribarbicornipede, welche dem Genius der italiänischen Sprache wenig zusagen, die Stelle wahrer poetischer Begeisterung vertreten.

Am wenigsten Nachahmung verdiente und fand der übrigens zu seiner Zeit mit Beifall aufgenommene Versuch des Alessandro Guidi († 1712) Oden ernster Art zu dichten, in welchen die Strophen von ungleicher Länge, ungleichem Bau, und ungleicher Reimstellung, und worin immer einige versi sciolti regellos zwischen den gereimten zerstreut sind. Der an Ebenmaß und Gesetz durch seine schönen nationalen Formen gewöhnte Italiäner konnte unmöglich lange an solcher bedeutungslosen Willkür Gefallen finden.

*) In andern Ausgaben dieses Gedichts findet man eine sehr abweichende Lesart dieser ersten Strophe.

Unter allen Odendichtern Italiens im 17. Jahrhundert nahmen Chiabrera und Filicaja unbestritten den ersten Rang ein, und erst gegen das Ende des 18. traten einige Männer auf, welche ihnen an die Seite gesetzt zu werden verdienen. Die dazwischen liegenden Dichter des 17. und 18. Jahrhunderts gehören alle mehr oder weniger der traurigen Zeit der italiänischen Literatur an, wo aller Ernst und alle Tiefe aus der Poesie, wie aus dem Leben, gewichen war, und wo schöne Phrasen, eine hohle Begeisterung und eine, wenn auch musikalisch anmuthige, doch innerlich leere und nichtige Poesie allein Beifall fanden, wie dies vorzüglich bei Frugoni und Metastasio der Fall war. Als die Repräsentanten einer besseren Zeit, welche mit den 80ger Jahren des letzten Jahrhunderts beginnt, sind hier zu nennen: Giuseppe Parini († 1799), Vittorio Alfieri († 1803), und Vincenzo Monti († 1828), unter deren Werken sich auch Oden befinden. Sie haben sämtlich die Spielerei mit der Nachahmung der äußeren Form der Alten verschmäht, und meistens die einfache Strophe von 4—6 Versen gewählt. Mit Unrecht werden dem Parini Dunkelheiten und zu häufiger Gebrauch von Latinismen vorgeworfen; dagegen ist Alfieri von herber Leidenschaftlichkeit auch in seinen Oden, wie in allen seinen Schriften, nicht freizusprechen. Der ausgezeichnetste aber unter den jetzt lebenden Dichtern Italiens ist ohne Zweifel Alessandro Manzoni, welcher, wie im Dramatischen, so auch in seinen leider nicht zahlreichen lyrischen Gedichten eine neue Bahn gebrochen. Seine geistlichen Oden, von ihm selbst Inni genannt, athmen Innigkeit und einfache Wahrheit, und seine Ode auch den Tod Napoleons, woran sich seit kurzem in Teutschland 5 Übersetzer gewagt haben, ist vielleicht das Schönste, was über diesen Gegenstand nicht allein in Italien, sondern überhaupt in neuerer Zeit gedichtet worden ist. Die Strophen sowol dieser Ode als der meisten Inni sind jedesmal in zwei Abschnitte getheilt, deren jeder mit einer Rima tronca schließt, während die übrigen Verse abwechselnd sdruccioli und piani sind.

Die erste Strophe dieser Ode möge diesen Artikel beschließen:

Ei fu! — siccome immobile,
Dato il mortal sospiro,
Stette la spoglia immemore
Orba di tanto spiro, —
Così percossa, attonita
La terra al nunzio sta,
Muta pensando all' ultima
Ora dell' uom fatale,
Nè sa, quando una simile
Orma di piè mortale
La sua cruenta polvere
A calpestar verrà

Oda (Spanisch). Was hier von der italiänischen Ode gesagt worden, gilt fast durchaus auch von der spanischen. Auch in Spanien ward die Ode erst im 16. Jahrhundert eingeführt, als, durch den Italiäner Andrea Navagero angeregt, Boscan und Garcilaso de la Vega den glücklichen Versuch machten, die italiänischen Formen der Poesie nach Spanien zu verpflanzen. Die meisten spanischen Dichter, von welchen gerühmt wird, daß sie Oden geschrieben, haben sich indeß fast immer nur der Form der Canzone petrarchesca bedient, wenn sie ihr auch einen höheren lyrischen Geist

einzuhauchen versuchten; nur wenige haben Oden in kürzeren und freier gebauten Strophen gedichtet; noch wenigere in ihren Oden antike Vorbilder, und auch dann höchstens nur die sapphische Strophe, nachzuahmen versucht. Desto größer ist die Zahl derer welche sogenannte anakreontische Oden gedichtet, welche aber dann wieder fast ganz mit den alt nationalen Gedichten der Spanier, den coplas, redondillas, und canciones (Lieder, nicht mit den italiänischen, freilich auch canciones genannten, Canzonen zu verwechseln) zusammenfallen. Selbst die beiden Freunde welche die zarteren und edleren Formen der italiänischen Poesie in Spanien einführten, Juan Boscán Almogavèr, † gegen 1544, und Garcilaso de la Vega, sehr jung 1536 gestorb., begnügten sich ihren lyrischen Gedichten die gewöhnliche Form der italiänischen Canzone zu geben. Der erste welcher zwar nicht diese Form aufgab, aber in derselben sich, wie später Chiabrera, dem Geist und Ausdruck der Alten, namentlich des Pindar, zu nähern suchte, und dessen canciones allerdings den Namen Oden verdienen, war Fernando de Herrera, ums Jahr 1578 gestorben, dessen Oden auf die Schlacht von Lepanto ihm bei seinen Landsleuten den Beinamen des Göttlichen erwarben. Frei von aller Nachahmerei erhielt sich der lieblichste und innigste aller lyrischen Dichter der Spanier Luis Ponce de Leon († 1591); er vermied die lange und künstliche Form der Canzone und wählte dagegen, nach dem Vorbilde des Horaz, dem er überhaupt am meisten nachstrebte, kurze, meist 5 zeilige Strophen; nur zu einer Übersetzung einer Ode des Pindar bediente er sich der italiänischen Canzonenform. Weniger ausgezeichnet sind, Fernando de Acuña († 1580) und Gutierre de Cetina, ein Zeitgenosse des Vorigen, welcher vorzüglich in der Art des Anakreon dichtete. Im 17. Jahrhundert sind zu nennen: Francisco de Medrano; die Gebrüder de Argensola, wovon der eine Lupercio Leonardo († 1618), der andere Bartolomè Bernardo († 1631), letzterer hat vorzüglich geistliche Oden-gedichtet. Ferner: Vincente Espinel († 1634), welcher viele Oden des Horaz übersetzte; Juan de Morales; Agostin de Texada († 1635); Luis Barahona de Soto. Baltasar de Alcazar scheint der erste gewesen zu seyn, welcher die sapphische Strophe, wie es früher die Italiäner gethan, nachzubilden suchte; das nämliche nicht allein, sondern auch Hexameter und Pentameter versuchte in spanischer Sprache zu machen Estévan Manuel de Villègas († 1669), welcher sich schon in seiner Jugend durch Nachahmung horazischer und anakreontischer Oden berühmt gemacht hatte. Auch unter den Werken des bekannten Francisco de Quevedo Villegas († 1645) finden sich einige Oden, vorzüglich in der Samlung von Gedichten, welche er unter dem Namen des Baccalaureus de la Torre herausgegeben. Von einer Nonne in Mexico, Inez de la Cruz, welche gegen das Ende des 17. Jahrhunderts lebte und viel zu freigebig mit dem Titel der zehnten Muse beehrt worden ist, hat man einige geistliche Lieder und Cantaten. Das 18. Jahrhundert, welches französische Kritik und französischen Geschmack nach Spanien brachte, ist, wie in allen Gattungen der Poesie so auch im Lyrischen, überaus arm. Es sind hier nur allenfalls zu nennen: Ignacio de Luzan († 1754), welcher sich eifrig um die Einführung französischer Ansichten bemüht und auch einige unbedeutende Oden geschrieben hat; doch sind sie noch in der Form der italiänischen Canzonen; und Leon de Arroyal, unter dessen Oden, welche zu Madrid 1784 erschienen, sich auch anakreontische Lieder einer ungenannten Dame befinden.

Der Wiederhersteller der echt nationalen Poesie und Begründer der neueren Dichterschule in Spanien ist der nach der französischen Invasion gestorbene Professor der schönen Literatur zu Salamanka Juan Melendes Valdes; fast alle neuere, zum Theil noch lebende, Dichter Spaniens sind entweder seine unmittelbaren Schüler und Freunde, oder doch seine Anhänger und Bewunderer. Viele von ihnen haben einen begeisterten Antheil an den Schicksalen ihres Vaterlandes genommen und sind daher entweder als Verbannte im Auslande gestorben oder leben noch jetzt in der Fremde. Die ausgezeichnetsten darunter sind: D. Jose Iglesias de la Casa, ein Schüler des Melendes, sehr jung 1791 gestorben; D. Gaspar Maria de Nava, Graf von Noroña, Soldat und Diplomatiker († 1816); D. Nicasio Alvarez de Cienfuegos, vorzüglich durch Tragödien berühmt, starb als Gefangener in Frankreich, bald nach seiner Ankunft daselbst 1809; D. Leandro Fernandez de Moratin, der ausgezeichnetste Komiker der neueren Zeit, starb in der Verbannung zu Paris 1828. Noch leben aus dieser Schule der Schüler und Freund des Melendes, D. Manuel Jose de Quintana, welcher vielleicht seinen Meister übertrifft; er ward als eifriger Patriot von 1814—1820 eingekerkert und lebt jetzt in England. Zu einer andern politischen Partei gehört D. Juan Bautista de Arriaza y Superviela, welcher am Hofe zu Madrid lebt. Ferner sind noch zu nennen: D. Alberto Lista, vorzüglich durch seine geistlichen Gedichte ausgezeichnet; D. Angel de Saavedra Remirez de Baquedano und der berühmte patriotische Statsmann D. Francisco Martinez de la Rosa, welcher als Verbannter in Frankreich lebt.

Ode (Französisch). Auch in der französischen Literatur erscheint die Ode erst im 16. Jahrh., mit welchem überhaupt erst dasjenige beginnt, was die Franzosen ihre Literatur nennen; indem sie alles Frühere, mit sehr geringen Ausnahmen, als roh und barbarisch verachten. Wahr ist es allerdings, daß Frankreich in den früheren Jahrhunderten keinen einzigen Schriftsteller aufzuweisen hat, welcher in Hinsicht auf Form oder Geist als etwas Bedeutendes, oder auch nur als ein Keim betrachtet werden könnte, aus welchem eine echt nationale Poesie sich hätte entwickeln können; denn selbst Marot, unstreitig der geistreichste unter allen Dichtern der älteren französischen Schule, ist eher ein witziger Kopf voll Laune und Schalkheit, als ein Dichter zu nennen. Die Bekanntschaft mit den Schriften des Alterthums, welche erst im 16. Jahrhundert sich in Frankreich zu verbreiten begann, und das dadurch angeregte Streben einiger junger Dichter, die für barbarisch geachteten Formen ihrer Vorgänger aufzugeben und den Alten als alleinigen Mustern zu folgen, haben der französischen Literatur, wie es scheint für immer, ihren eigenthümlichen Charakter aufgeprägt, ein Charakter, der sie von der Literatur eines jeden andern europäischen Volkes wesentlich unterscheidet, und welcher vorzüglich darin zu bestehen scheint, daß der Franzose nur das für vortrefflich erkennt, was sich durch Ähnlichkeit der Form oder des Ausdrucks mit den Werken des Alterthums zu legitimiren vermag. National ist daher die Poesie der Franzosen in allen Gattungen nur insofern zu

nennen, als sich darin der eigenthümliche, wenn auch höchst beschränkte Sinn abspiegelt, womit sie das Alterthum betrachten, und in ihren Werken es gleichsam fortzusetzen und gelegentlich zu überbieten meinen. In dem Sinn aber, wie es eine italiänische und spanische Nationalpoesie gibt, nämlich eine Poesie, welche aus dem Geist und Leben des Volks, unabhängig von aller Nachahmung, von selbst hervorgegangen ist, in diesem Sinne haben die Franzosen seit dem 16. Jahrhundert keine Poesie und Literatur mehr: das Frühere, echt Nationale, verachten sie und schämen sich desselben; dasjenige aber, was sie ihre Literatur nennen und worauf sie stolz sind, ist offenbar nur ein Fremdes, ein Conventionelles und Adoptirtes, aber freilich ein seit Jahrhunderten tief in die Gesinnung und die Sitten Eingedrungenes. So wie nun die Franzosen seit dem 16. Jahrh. sich bemühten, ihre Tragödie, Komödie, Epos u. s. w. nach Art der Alten zu bilden, so mußten sie natürlich auch darauf bedacht seyn, die Ode, woran es ihnen noch fehlte, auf ihren Boden zu verpflanzen, denn Pindar und Horaz hatten ja Oden gedichtet; und wie man bei den Alten Oden von verschiedenem Charakter unterscheiden kann, so mußten auch die französischen Oden bald Odes sacrées, welche auch Hymnes oder Cantiques genannt werden, bald Odes héroïques, bald Odes philosophiques oder morales, zuweilen auch wol Stances genannt, bald endlich Odes anacréontiques seyn, welche letztere indeß oft nur zu den poésies légères gezählt, oder auch wohl Chansons (Lieder) genannt werden. — Die Ode ist den Franzosen das Product der höchsten lyrischen Begeisterung, und die Foderungen, welche sie an den Dichter machen, sind höchst streng. Aber eben diese pedantische Strenge ist wol mit ein Hauptgrund, weshalb es so wenige von den Franzosen selbst als trefflich anerkannte Oden in ihrer Literatur gibt. Es ist bekannt, daß die Franzosen in der Poesie überhaupt, vorzüglich aber in den höheren Gattungen derselben, mit unerbittlicher Strenge jedes Wort, jede Wendung, jedes Bild verwerfen, welches ihnen gemein, niedrig und unedel erscheint; und leider gehören zu diesen fast alle einfacheren und wahren Ausdrücke der unverkünstelten Natur: unerbittlich verwerfen sie jedes Wort, jede Construction, jede Wendung, welche nicht auch die kälteste Prosa anerkennen müßte, und was nicht rhetorisch, leidenschaftlich und pathetisch ist, erscheint ihnen als kalt, trivial und gemein; so daß es z. B. als ein Gipfel der Kunst an Racine bewundert wird, wie er, ohne lächerlich oder niedrig zu erscheinen, in einer Tragödie das Wort chien habe brauchen, oder von der Schminke habe reden können, deren sich eine alte Königin bediente. Eine Folge davon ist, daß Zierlichkeit und Pracht des Ausdrucks, rhetorische Bewegungen, prosaische Richtigkeit der Bilder und Figuren, mit einem Worte die Correctheit des Styls, oder was die Franzosen selbst poésie du style nennen, ihnen als die erste und wesentlichste Eigenschaft eines Gedichtes erscheinen; wogegen sie sich gern eine nüchterne, unpoetische Anlage und Dürftigkeit und Trivialität der Gedanken gefallen lassen. Alle diese, die wahre Poesie erstickenden Foderungen werden im höchsten Maße auch an die Ode gemacht, und es ist daher gar nicht zu verwundern, wenn uns selbst die von den Franzosen als die gelungensten Werke dieser Art gepriesenen Gedichte meist nüchtern, hohl und gedankenleer erscheinen, was auch französische Kunstrichter zum Theil selbst zugeben, aber doch zu gleicher Zeit nicht genug bewundern können, wie der Dichter solche alltägliche Gedanken durch den Zauber der Sprache zu veredeln gewußt habe. Eine andere charakteristische Eigenthümlichkeit der französischen Poesie ist der Mangel an Sinn für schöne, kunstreiche Formen. Was sich von der Art in der älteren französischen Schule findet, und auch dies ist von gar keiner Bedeutung, ist längst als geschmacklose Spielerei aufgegeben. Formen, wie die der Canzone, des Sonettes, der Ottave, der Terzine sind den Franzosen entweder gänzlich unbekannt, oder haben doch nur einen flüchtigen Beifall gefunden, wogegen fast die ganze französische Poesie sich in paarweise, männlich und weiblich, auf einander folgenden Reimen, rimes plattes oder suivies, bewegt. Die Ode konnte sich freilich mit dieser Einförmigkeit nicht begnügen, indeß hat sich doch auch für sie höchstens nur eine gewisse Gewohnheit, nach welcher die Strophen construirt werden, kein eigentliches Gesetz gebildet, welches einem musikalischen oder einem poetischen Gefühl entspräche.

Die französische Ode besteht der Form nach aus einer beliebigen Zahl von Strophen (stances); sie kann dazu jede Versart benutzen; die Strophen aus Versen gleicher Art, oder aus einer Mischung von längeren und kürzeren Versen construiren, nur daß natürlich die erste Strophe das Gesetz für alle folgenden in Hinsicht auf Versart und Reimstellung abgibt. Selten wird eine Strophe aus lauter Alexandrinern oder grands vers gebildet; gewöhnlicher ist es, daß wenn diese Versart angewendet worden, die Strophe mit einem kürzern Verse schließe, z. B.

L'hiver qui si longtems a fait blanchir nos plaines
N'enchaine plus le cours des paisibles ruisseaux,
Et les jeunes Zéphyrs de leurs chaudes haleines
Ont fondu l'écorce des eaux. *J. B. Rousseau.*

Oft besteht die Strophe halb aus längeren, halb aus kürzeren Versen, wo dann bald die kürzeren, bald die längeren voranstehen können, z. B.

Seigneur dans ta gloire adorable
Quel mortel est digne d'entrer?
Qui pourra, grand Dieu, pénétrer
Ce sanctuaire impénétrable
Où tes saints inclinés, d'un oeil respectueux
Contemplent de ton front l'éclat majestueux?
Rousseau.

oder auch beide Arten mit einander alterniren, wie z. B.

La mort a des rigueurs à nulle autre pareilles:
On a beau la prier;
La cruelle qu'elle est se bouche les oreilles,
Et nous laisse crier.
Le pauvre en sa cabane où le chaume le couvre
Est sujet à ses loix;
Et la garde qui veille aux barrières du Louvre
N'en défend point nos rois. *Malherbe.*

Bei weitem das gewöhnlichste aber ist, daß die Strophen aus lauter kürzeren 7 oder 8sylbigen Versen bestehen; 10sylbige Verse möchten wol kaum je, außer von Ronsard, gebraucht worden seyn; sie scheinen den Franzosen fast nur für die leichteren Gattungen der Poesie, vorzüglich für die vertrauliche, scherzhafte oder satyrische Epitre en vers anwendbar. — Nie darf in französischen Oden der Sinn aus einer Strophe in die andere übergreifen (enjamber), was schon den einzelnen Versen untersagt ist und worin sich der epigrammatische, d. h. verständige und witzige, nicht aber poetische Charakter der ganzen französischen Poesie abspiegelt;

indem sich nach diesem Gesetz, verbunden mit der gewöhnlichen Ordnung der aufeinander folgenden Reime, fast jedes französische Gedicht in Distichen auflöst, deren pointe im 2ten Verse steckt. Natürlich wird nun auch die Ode um so mehr bewundert werden, je mehr jede Strophe mit einem bedeutenden Gedanken oder Bilde, d. h. epigrammatisch schließt. — Die Reimstellung ist zwar im Ganzen dem Dichter frei überlassen, doch hat sich durch Herkommen und Gewohnheit, welche so große Gewalt über die Franzosen üben, Folgendes gewissermaßen festgesetzt. Bestehen die Strophen aus einer graden Zahl von Versen, so haben sie gewöhnlich 4, 6, 8 oder 10 Verse, nicht leicht mehr. In der 4zeiligen Strophe, für sich allein auch Quatrain genannt, können die Reime nun so: ABAB, à rimes croisées, oder so: ABBA, à rimes mêlées, geordnet werden; denn die Stellung AABB, à rimes plattes oder suivies, kommt wol nicht leicht vor. Die 6zeilige Strophe, Sixain, besteht aus einem Quatrain und 2 Versen à rimes plattes, welche meistens voran stehen: AABCBC, seltner am Schluß der Strophe; wie denn überhaupt äußerst selten die Franzosen irgend eine Strophe à rimes plattes schließen, was schon ein starker Beweis ist, wie wenig Sinn sie für die musikalische Construction und Begrenzung poetischer Formen haben, da eben dieser Schluß mit aufeinander folgenden Reimen beinahe als das Grundgesetz in allen italiänischen Formen zu betrachten ist. Die 8zeilige, nicht sehr gebräuchliche Strophe, Huitain, besteht gewöhnlich aus 2 Quatrains, wobei man gern einen Abschnitt, oder eine Ruhe des Sinnes am Ende des ersten Quatrain anbringt: doch findet man auch, wiewol selten, solche Strophen nach Art der Ottave der Italiäner construirt, d. h. daß die zwei letzten Verse mit einander reimen und die Reimstellung der ersten sechse der Willkür überlassen bleibt; doch ist mir kein Beispiel bekant, wo sie regelmäßig alternirten, wie immer im Italiänischen. Die 10zeilige Strophe, Dizain, ist bei weitem die gewöhnlichste von allen, besonders aus kürzeren Versen erbaut, wodurch der Vortheil erlangt wird, daß der im Französischen so wenig klingende Reim durch die Kürze der Zwischenräume stärker ins Ohr fällt. Die gewöhnlichste Construction ist die, daß die Strophe aus zwei Quatrains besteht, zwischen welchen zwei Verse à rimes plattes stehen, wobei man noch gern das Gesetz beobachtet, daß wenn das erste Quatrain à rimes croisées ist, das letzte aus rimes mêlées bestehe, oder umgekehrt, also: ABABCCDEED, oder ABBACCDEDE. Überdies sucht man noch eine Ruhe des Gedankens nach dem ersten Quatrain und nach dem 7ten Verse anzubringen, z. B.

Les cieux instruisent la terre
A révérer leur auteur
Tout ce que leur globe enserre
Célèbre un Dieu créateur. —
Quel plus sublime cantique
Que ce concert magnifique
De tous les célestes corps? —
Quelle grandeur infinie,
Quelle divine harmonie
Résulte de leurs accords! *Rousseau.*

Zwölf- und 14zeilige Strophen sind äußerst selten, und wären nach der Analogie der Dizains, mit Hinzufügung von 2 oder 4 Versen zu construiren. Sehr häufig bestehen aber auch die Strophen aus einer ungeraden Zahl von Versen, so die 5, 7, 9zeiligen, denn die 11zeiligen kommen selten oder nie vor. Bei allen diesen muß nothwendig ein Reim dreimal wiederkehren, was sonst in der französischen Poesie etwas durchaus Unerhörtes ist, nur dürfen sie nie alle drei hintereinander stehen. Die 5zeilige Strophe wird gewöhnlich so construirt: ABAAB, z. B.

O que ne puis-je sur les ailes
Dont Dédale fut possesseur
Voler aux lieux où tu m'appelles,
Et de tes chansons immortelles
Partager l'aimable douceur! *Rousseau.*

Die 7zeilige Strophe besteht aus einem Quatrain mit angefügten drei Versen, wovon der mittlere mit einem der Verse des Quatrains reimt: ABBACAC, oder eine ähnliche Reimstellung: man sucht eine Ruhe nach dem 4ten Verse anzubringen, z. B.

L'hypocrite en fraudes fertile
Dès l'enfance est pétri de fard.
Il sait enlaidir avec art
Le fiel que sa bouche distille; —
Et la morsure du serpent
Est moins aigue et moins subtile
Que le venin caché que sa langue répand.
Rousseau

Die 9zeilige Strophe fängt gewöhnlich mit einem Quatrain an, worauf 2 Verse à rimes plattes folgen, und dann 3 Verse, wovon der mittlere mit den vorhergehenden rimes plattes reimt, also: ABABCCDCD. Die Ruhe fällt ans Ende des 4ten und des 7ten Verses, z. B.

Quel respect imaginaire
Pour les cendres d'un époux
Vous rend vous même contraire
A vos destins les plus doux? —
Quand sa course fut bornée
Par la fatale journée
Qui le mit dans le tombeau, —
Pensez vous que l'hyménée
N'ait pas éteint son flambeau? *Rousseau.*

Eine viermalige Wiederkehr des Reims ist, außer den Sonetten wo sie Gesetz ist, eine unendliche Seltenheit in der französischen Lyrik; doch finden sich in den Cantaten Rousseau's einige Beispiele davon; und es zeigt, wie wenig Gehör die Franzosen haben, daß sie die schöne Wirkung dieser Wiederkehr nicht mehr empfinden und nicht häufiger anwenden.

Obgleich die Geschichte der französischen Literatur eigentlich nur in zwei Hauptabtheilungen zerfällt, wovon die eine alles dasjenige umfaßt, was vor der Mitte des 16. Jahrhunderts entstanden, als das unmittelbare Product der Nationalität zu betrachten ist und eben deshalb jetzt verachtet und, als nicht zur französischen Literatur gehörig, verworfen wird; die andere alles dasjenige umfaßt, was seit dem 16. Jahrh., und zwar mit dem bestimmten Bewußtseyn und der deutlich gedachten Absicht geschrieben und gedichtet worden, die Werke der Alten nachzuahmen: so muß man doch auch diese letzte Periode wiederum in zwei Abschnitte theilen. Diejenigen Schriftsteller nämlich, welche zuerst diese neue Bahn gebrochen und sich zu Nachahmern der Alten aufgeworfen, obgleich sie ohne Zweifel als die wahren Schöpfer und Begründer der neuen französischen Literatur zu betrachten sind, werden dennoch von den heutigen Franzosen als halbe Barbaren verachtet und fast nur darum erwähnt, um sich der Riesenschritte zu freuen, welche neuere und größere Dichter über sie hinaus gethan. Die Rohheit und Unbeholfenheit, die sogenannte In-

correctheit ihrer Sprache und ihr gänzlicher Mangel an dem, was man jetzt in Frankreich Geschmack nennt, sind Schuld, daß man ihr wirklich großes Verdienst um die Ausbildung der französischen Literatur, wie sie nun einmal ist, verkennt, und nicht sie, sondern viel später gekommene, die kaum ein anderes Verdienst haben, als daß sie sich einer ausgebildeteren Sprache bedienen konnten, werden unbillig genug von den Franzosen als die eigentlichen Schöpfer ihrer Literatur verehrt. So ist Jodelle, der wahre Erfinder könnte man sagen der französischen Tragödie, durchaus verachtet und vergessen, und Corneille wird allein als der Schöpfer derselben genannt. Eben so verhält es sich auch mit den Odendichtern, von welchen hier die Rede ist. Die neu erwachte Idee, daß man die bisherigen Bahnen der Literatur verlassen und in die Fußstapfen der Alten treten müsse, begeisterte eine Anzahl Dichter im 16. Jahrhundert, welche als Partei der älteren Schule gegenüber, an deren Spitze Marot stand, innig verbrüdert sich in Ermangelung fremden Lobes freigebig selbst erhoben und sich mit dem bescheidenen Namen der Pléiade bezeichneten. Unter ihren jetzt fast ganz verschollenen Namen: Etienne Jodelle, † 1573, Pierre de Ronsard, † 1585, Joachim Du Bellay, † 1560, Jean Antoine de Baïf, † 1592, Remy Belleau, † 1577, Jean d'Aurat und Ponthus de Thiard, denen sich noch manche andere hinzufügen ließen, als Jean de la Peruse, Etienne Pasquier, Jean Passerat u. a. leuchtet unstreitig als der genialste Pierre de Ronsard hervor. Unter seinen in 5 Bücher getheilten Oden ist nur eine verhältnißmäßig geringe Zahl solcher, welche er selbst pindarische nennt und welche in Strophen, Antistrophen und Epoden getheilt sind, wo dann die Stanzen nach Art der italiänischen Canzonen, jedoch einfacher, mit weniger von einander entfernten Reimen, gebildet sind. Die bei weitem größere Zahl hat die noch jetzt in Frankreich übliche Odenform, es sind Stanzen von 4, 5, 6, 7, 8, 10 bis 12 Zeilen, theils mit den nämlichen Reimstellungen, wie sie noch jetzt gebraucht werden, theils aber auch mit manchen künstlicheren Reimverschlingungen, wofür man jetzt in Frankreich keinen Sinn mehr hat. Die pindarischen Oden sind meist an fürstliche Personen gerichtet; unter den übrigen sind viele erotischer und bacchischer Art: in diesen letzteren herrscht viel Einfachheit, Natur und Wahrheit des Gefühls und des Ausdrucks, während allerdings nicht zu läugnen ist, daß der Dichter in den sogenannten pindarischen Oden oft durch eine kalte Gelehrsamkeit und weit hergeholte mythologische Anspielungen abstößt. Hält man ihm aber, wie billig, manches veraltete Wort, manche kühne Wendung zu gut, um die man ihn eher beneiden sollte als tadeln, stößt man sich nicht an einige derb sinnliche Ausdrücke, welche die damalige Zeit unbedenklich erlaubte, so wird jeder Unbefangene gestehen müssen, daß Ronsard einen viel größern Reichthum an Ideen und poetischen Bildern, und viel mehr Lebendigkeit und Wahrheit besitzt, als die meisten der in ihrer hochtrabenden Vornehmheit langweiligen und dürftigen Lyriker der Franzosen einer späteren gebildeteren Zeit. Zu manchen seiner getadelten Freiheiten im Versbau scheint sogar die neueste Dichterschule in Frankreich zurückkehren zu wollen. Einige seiner Nachfolger, wie Philippe Desportes, † 1606, Jean Bertaud, † 1611, finden schon einige Gnade, wegen ihrer gefeilteren Sprache, vor den Augen des pedantischen Boileau. Allein als der wahre Schöpfer der lyrischen Poesie und namentlich der Ode, wird doch immer nur François de Malherbe, † 1628, verehrt. Seine Verdienste um die Sprache, die sich immer mehr ihrer durch die Akademie fixirten Erstarrung näherte, sind durchaus nicht zu verkennen; er ist unläugbar der erste Dichter Frankreichs, in dessen Werken das Streben nach Correctheit unverkennbar ist, allein sein poetisches Verdienst kann man nur sehr gering anschlagen. Aus allen seinen lyrischen Dichtungen, die er, man sieht nicht recht nach welchem Princip, in Odes und Stances getheilt hat, da sie alle in Stanzenform geschrieben sind, werden immer nur, auch von französischen Kunstrichtern, 2 oder 3 kleine Stellen angeführt, welche in der That in schönen Versen ein wahres Gefühl ausdrücken, aber es möchte auch schwer halten, aus der Masse seiner durch kalte Mythologie, schwülstige Phrasen, gezwungene und erkünstelte Gedanken ermüdenden Oden mehr als diese einzelnen Goldkörner herauszufinden. So wie Malherbe als der Schöpfer dieser Gattung von den Franzosen betrachtet wird, so, aber mit mehrerem Rechte, gilt J. B. Rousseau als der größte Meister in dieser Gattung der Poesie. Alles Frühere, die schwachen Producte des Honorat de Beuil, Marquis de Racan, † 1670, des viel verspotteten Jean Chapelain, † 1674, die Ode Boileau's, † 1711, der sich besser auf die Foderung als auf die Leistung verstand, die höchst prosaischen Oden des Houdard de la Motte, † 1731, können nur der Vollständigkeit wegen erwähnt werden. Der einzige, der auch in dieser Gattung vor Rousseau etwas Bedeutendes geleistet, ist der als französischer Dichter nicht leicht übertroffene Jean Racine, † 1699, von welchem man einige aus lateinischen Kirchen-Hymnen und aus Stellen der h. Schrift gezogene Hymnes et Cantiques hat. Sein Sohn, Louis Racine, † 1763, ist auch hierin nur ein blasses Abbild seines Vaters. Jean Baptiste Rousseau, † 1741, hat wie keiner seiner Vorgänger und seiner Nachfolger, die strengsten Foderungen der französischen Kritik erfüllt; er besitzt im hohen Grade die Kunst, dem Ohre zu schmeicheln, und alles was die französische Sprache durch Harmonie und Adel des Ausdrucks zu leisten vermag, hat er auf das glücklichste benutzt, obgleich auch er keineswegs davon freizusprechen ist, daß er oft einen gewaltigen Anlauf nimmt und weit ausholt, um dann auf die trivialsten Dinge zu kommen. Unter seinen Oden zeichnen sich vorzüglich die geistlichen aus (Paraphrases des Pseaumes), deren sich viele protestantische Gemeinden zu ihrem Gottesdienst bedienen, wie dies auch mit einigen des J. Racine der Fall ist. In Frankreich ist er der Schöpfer einer eigenthümlichen Gattung lyrischer Gedichte gewesen, welche man Cantates nennt, und die er von den Italiänern entlehnte. Es sind kurze, gleichsam in Recitativ (récit) und Arie (couplets) getheilte Gedichte, welche zugleich einen dramatischen Charakter an sich haben: die Cantate de Circé gilt für sein Meisterstück in dieser Gattung. Bis auf die Revolution haben zwar eine sehr große Anzahl Dichter, worunter viele sonst berühmte Namen, sich in der Ode, aber ohne ausgezeichnetes Glück, versucht. So: Alexis Piron, † 1773, Voltaire, † 1778, dessen Oden eben nicht große Vorzüge vor denen des von ihm bitter verspotteten Le Franc de Pompignan, † 1784, haben; Jean Baptiste Louis Gresset, † 1777, Claude Joseph Dorat, † 1780, Antoine Thomas,

† 1785, der eine zeitlang wegen seiner Ode sur le tems bewundert wurde. Auch von den Werken des Philosophe de Sanssouci (Friedrich II.) machen die Oden einen bedeutenden Theil aus. Im anakreontischen Liede sind als die ausgezeichnetsten Guillaume Anfrye de Chaulieu, † 1720, der Marquis de la Fare, † 1712 und Pierre Joseph Bernard, † 1776, zu nennen. — Die Revolution hat wenigstens unmittelbar keinen merklichen Einfluß auf die Poesie und die ästhetischen Ansichten der Franzosen geübt; was damals geschrieben und gedichtet worden, unterscheidet sich von den früheren Producten gleicher Art nur etwa durch den Stoff, keineswegs aber durch die Behandlung oder den Geist, und so sind auch die Oden, welche aus der damaligen Zeit hervorgegangen, nur der Wiederhall der politischen Meinungen jener Zeit, ohne sich sonst im geringsten durch wesentliche Vorzüge vor den frühern auszuzeichnen. Als diejenigen, welche sich in dieser Periode durch ihre Oden mehr oder weniger berühmt gemacht, sind zu nennen: Jean François de la Harpe, † 1803, Jaques Delille, † 1813, dessen Ode auf die Unsterblichkeit der Sele, die er auf Befehl Robespierre's zu einem Volksfeste dichtete, ihn nöthigte, zu seiner Sicherheit Frankreich zu verlassen. Die eigentlichen Dichter der Revolution aber waren: Marie Joseph de Chenier, † 1811, Ponce Denis Lebrun und sein jüngerer Namensvetter Pierre Lebrun, welcher die Siege Napoleons und dessen Tod in seinen Oden besungen. Unter den jetzt lebenden lyrischen Dichtern nimmt Alexandre Lamartine unter den Anhängern der älteren Schule einen ehrenvollen Platz ein; Emile Deschamps aber und vorzüglich Victor Hugo, werden als die Häupter einer neuen romantisch genannten Schule bezeichnet, welche allerdings eine heilsame Regeneration in den poetischen Ansichten ihres Volkes herbeizuführen scheint. Pierre Jean Béranger dahingegen ist durch seine mit altfranzösischem Witz und Laune, aber auch mit schönem echt nationalen Sinn geschriebenen Chansons oder Volkslieder, der Liebling des Publikums geworden *). (*Blanc.*)

ODE, Jacob, wurde 1727 außerordentlicher Professor der Philosophie auf der Universität zu Utrecht, bald darauf außerordentlicher Professor, dann Doctor und endlich ordentlicher Lehrer der Theologie, und war 1750 noch am Leben. Er schrieb: Disp. de principio actionum quae in Brutis observantur. Traj. 1724. 4. — Principia philosophiae naturalis, in usum scholarum privatarum. Traj. ad Rhen. Tom. I. 1726. Tom. II. ib. 1727. 4. mit 52 Kupf. — Theologia naturalis metaphysicis innixa principiis, methodo mathematica consignata. Ib. 1728. 8 maj. — Epistola ad Ant. Driesenium. Ib. 1733. 4. 8 Bogen. — Commentar. de Angelis. Ib. 1734. 1743. 4. — D. de anno Jubilaeo Hebraeorum. Ib. 1736 und 1745. 4. — Principia Geographiae novae in usum scholarum privatarum. Traj. ad Rh. 1743. 8. — Noch mehrere Dissert. (*Rotermund.*)

ODEAQUIRI, Festung in Hindostan an der Küste Malabar in der Provinz Travancore, Hauptwaffenplatz des Rajah, Arsenal und Stückgießerei. (*H. K.*)

ODED, (עֹדֵד) hieß 1) der Vater des Propheten Asarja, welcher unter König Assa weissagte, 2 Chron. 15, 1. Ebenda Vers 8 wird jedoch dieselbe Rede, welche als die des Asarja eingeführt war, dem Oded selbst zugeschrieben. 2) Oded wird noch ein anderer Prophet unter Ahas genannt 2 Chron. 28, 9. (*E. Rödiger.*)

ODEION, ODEUM. Ursprünglich hieß ᾠδεῖον ganz allgemein jede zum öffentlichen Gesang bestimmte Stätte, wo Rhapsoden und Musiker zum Wettkampf auftraten [1]), weshalb es auch von der Thymele gebraucht ward, weil dort der Chor die nicht mit Tanz begleiteten Gesänge vortrug [2]). Es wurden aber zur Zeit der Blüthe Griechenlands für die musikalischen Vorträge eigene Gebäude errichtet, zuerst in Athen, und nun fiel der Name diesen anheim. Die Einrichtung dieser Odeen entsprach der des Theaters, nur in sehr verkleinertem Maßstabe, denn wenn die atheniensischen Theater für über 30,000 Menschen geräumig waren, faßten die Odeen höchstens den vierten Theil. Daher ward es möglich, die Odeen zu überdachen, und dies geschah, damit der Ton der Instrumente besser wirke. Die im Halbkreis über einander erhöhten Sitze, oft auch die oben über denselben herumlaufende Säulenhalle, ferner die Orchestra für den Chor, die Bühne, die hier ohne Zweifel von den Musikern eingenommen ward, wie auch Räume hinter derselben für die Aufstellung des Chors, ehe er eintrat, hatte das Odeum mit dem Theater gemein, doch war die Bühne weniger tief und die Rückwand nicht mit wechselnder Decoration, sondern einfach verziert. Vitruv gibt keine Beschreibung eines Odeums, wahrscheinlich hielt er es wegen der Ähnlichkeit mit dem Theater für überflüssig; daher aber ist über das, was eigentlich den Unterschied ausmacht, die Einrichtung des Daches, nicht Alles durch die neuern Untersuchungen ganz ins Klare gebracht. Auch sind nicht überall, wo in Griechenland Odeen waren, sie uns bekannt geworden. Was sich findet, ist Folgendes.

1) In Athen werden zu verschiedenen Zeiten drei Odeen erwähnt, keins aber vor denen des Perikles, von dem ausdrücklich gesagt wird, er zuerst habe die musikalischen Wettkämpfe an den Panathenäen beschließen lassen, und, selbst zum Kampfordner gewählt, die Kampfweise auf der Cither, auf der Flöte und im Gesang eingerichtet, worauf man dann beständig in seinem Odeum diesen Spielen zugesehn habe [3]).

*) Über die Oden anderer Völker vergl. man den Artikel: Lyrische Poesie.

1) Hesych. Ὠιδεῖον, τόπος, ἐν ᾧ πρὶν τὸ θέατρον κατασκευασθῆναι, οἱ ῥαψῳδοὶ καὶ οἱ κιθαρῳδοὶ ἠγωνίζοντο. Offenbar bezeichnet τόπος hier einen beliebig zur Aufführung bestimmten Platz, und mit θέατρον ist das Gebäude bezeichnet, das man später Odeum nannte: denn θέατρον ist die allgemeine Bezeichnung der Odeen. Suid. Ὠιδεῖον Ἀθήνησιν ὥσπερ θέατρον. Paus. I, 8, 6. τοῦ θεάτρου ὃ καλοῦσιν ᾠδεῖον. Man hat an das Theater des Dionysos gedacht, aber dahin gehörten die Rhapsoden und Kitharoden niemals. 2) Alex. Aphrod. in Arist. Metaph. III. (IV.) p. 146. vers. Genes.: est odium pars quaedam theatri, quae nunc thymele, id est scena, nuncupatur. Verwirrung ist freilich in dieser Notiz, durch die die Stelle des Aristoteles erklärt werden soll (Met. p. 80, 18. Br.), in der keineswegs die Thymele gemeint ist, sondern das perikleische Odeum. 3) Plut. Per. 13, nachdem der Bau des Odeums beschrieben ist: φιλοτιμούμενος δὲ ὁ Περικλῆς τότε πρῶτα εἰσηγήσατο μουσικῆς ἀγῶνα τοῖς Παναθηναίοις ἀγεσθαι u. s. w. ἐθεῶντο δὲ καὶ τότε καὶ τὸν ἄλλον χρόνον ἐν Ὠιδείῳ τοὺς μουσικοὺς ἀγῶνας. So auch Suidas. Dem Themistokles wird der Bau nur in einer zweifelhaften Lesart des Vitruv (V, 9) zugeschrieben, und da ist er nur

Ehe diese musikalischen Spiele festliche Bedeutung erhielten, wäre man nicht darauf verfallen, ein öffentliches Gebäude dafür zu errichten; so aber stimmen diese Nachricht von der Erbauung, die von der Einsetzung der Spiele und die von der pentaeterischen Panathenäenzeitrechnung nach der Weihung des Pallasbildes Ol. 85, 3. ganz wohl zusammen. Über die Lage ist zu verweisen auf den Artikel: Athen's Topographie im 6. Thl. unsrer Encyklopädie; sie ist anzusetzen südöstlich von der Akropolis neben der Straße der Tripoden, links von dem an die südliche Felswand angelehnten Theater des Dionysos [4]: wo freilich bis jetzt keine Spuren von Grundfläche gefunden sind, aber wol nur, weil der Erdboden sich bedeutend erhöht hat [5]). Das Dach hatte eine kegelförmige Gestalt, indem zu den Sparren, der Sage nach, die Masten der erbeuteten persischen Schiffe dienten, aufgesetzt auf die Mauer des Gebäudes, so daß sie in einer Spitze zusammenstießen, unterhalb mit einander durch die Segelstangen verbunden, an denen die Ziegel befestigt wurden [6]). Wegen dieser Form verglich man es sowol mit dem Zelte des Xerxes, das man darin nachgeahmt finden wollte [7]), als auch mit dem hohen und spitzen Schädel des Perikles [8]). Wegen des halbzirkeligen Umfanges des Gebäudes kann die Kegelrundung des Dachs nur eine halbe gewesen seyn. Eine Zeichnung des Odeums findet sich in den Hirtschen Kupfertafeln zur Geschichte der Baukunst, T. XIX, F. 10; das Dach muß aber nothwendig höher und steiler gedacht werden, als es dort angenommen ist, damit jene Vergleichungen möglich sind. Inwendig wird die Decke zur Wölbung abgerundet gewesen seyn. Ausgezeichnet war es durch die Menge von Säulen, die nicht blos außen herumliefen, sondern sich auch im Innern fanden, vielleicht als oben herumlaufende offene Reihe unter dem Dache, durch die das Licht hereinfiel [9]). Schallgefäße werden im Odeum so wenig gefehlt haben, wie in den großen Theatern. Außer seiner eigentlichen Bestimmung eignete sich nun das Odeum für mannigfachen Gebrauch, zur vorläufigen Vorlesung von Tragödien [10]), zur Einübung der Chöre [11]) und als Zufluchtsort der Zuschauer aus dem Theater des Bakchos, wenn plötzlich Regenwetter einfiel [12]). Der Archon Eponymos hielt hier gewöhnlich seine Sitzung [13]), und mehrere Gerichtshöfe versammelten sich hier, namentlich bei Rechtshändeln über schuldigen Unterhalt [14]). Den Armen wurde im Odeum Mehl ausgetheilt [15]). In der Halle des Eingangs fanden sich die Sophisten ein, wie im Lyceum und in der Akademie [16]). Als Thrasybul Phyle eingenommen hatte, versammelte hier Kritias die 3000 Oligarchen und ließ sie die ausgesonderten Eleusiner verurtheilen, während die lakonische Besatzung in der einen Hälfte des Gebäudes unter den Waffen stand [17]). Dies ist die einzige Nachricht, die über die Größe eine Andeutung ergibt. Als nach der Entfernung der Dreißig die Zehn der Oligarchie vorstanden, wachten die Ritter mit Pferden und Schilden im Odeum [18]). Man hat hieraus schließen wollen, daß dies näher an das peiräische Thor gesetzt werden müsse, so daß sich von dort aus sowol Stadt als Peiräus, wo Thrasybul gelagert war, übersehen ließen; ohne Grund, denn das Odeum wählte man wahrscheinlich nur theils, weil es weder zu groß noch zu klein war, theils um nicht in der Nacht unter freiem Himmel zu seyn, und um auf Stadt und Peiräeus zu achten, sandte man gegen Osten und Westen Streifwachen aus. Als Sylla Ol. 173, 3. 668 n. R. E. Athen stürmte, verbrannte Aristion, ehe er sich in die Burg flüchtete, das Odeum, damit dem Sylla nicht das viele Holzwerk, das dazu verbraucht war, zu Belagerungsmaschinen dienen könne, zumal da es der Burg so nahe lag [19]). Gewiß ist hier nicht an hölzerne Bänke zu denken, um deretwillen man es nicht anzuzünden brauchte, sondern an die Sparren des Daches, die nicht anders zu vernichten waren. Aber Ariobarzanes Philopator, König von Kappadocien (der von 689 bis 702 n. R. E. regirte), erbaute das Odeum wieder [20]) in der alten Form [21]) durch die Bauneister Cajus und Marcus Stallius (vielleicht Römer, vielleicht Griechen mit römischem Bürgerrecht) und Menalippos [22]). Es scheint aber als Odeum wenig mehr gebraucht zu seyn, wenigstens führt Pausanias es nicht unter diesem Namen an, sondern ein anderes, wenn sie nämlich wirklich zu unterscheiden sind.

Pausanias gibt an [23]), das Theater, das man Odeum nenne, habe an seinem Eingang unter andern die Bildsäulen der Ptolemäer, des Philipp, Alexander, Lysimachos und Pyrrhos und eine sehenswerthe des Dionysos. Nahe an diesem sey die Quelle Enneakrunos. Da deren Lage am Ilissus südöstlich vom Olympieum feststeht, hätten wir hier ein neues Odeum anzuerkennen, das zu Pausanias Zeit vorzugsweise diesen Namen trug, was, da er das alte berühmte des Perikles ebenfalls kennt, etwas auffällt. Wir wollen demnach, da wir

durch die spolia Persica hineingebracht, zu denen sein Name sich leichter fand, als der des Perikles. Daß es gar schon in der solonischen Zeit ein eignes zum Odeum bestimmtes Gebäude gegeben habe, wie Leake (Topogr. of Athens p. 111) vermuthet, ist eben so ungegründet, denn alle Stellen, durch die er es zu belegen sucht, gehen ziemlich deutlich auf das perikleische. Potter's Angabe, daß der Redner Lykurgos das Odeum verschönert habe, beruht wahrscheinlich nur auf dem jetzt antiquirten Misverständniß, durch daß man das Odeum für einen Theil des dionysischen Theaters ansah. 4) Vitruv. V, 9, 1. Das Odeum selbst lag wahrscheinlich nicht am Felsen, sondern in der Ebene, nicht nördlich, sondern südlich von der Tripodenstraße, wie es auch bereits auf der Karte zur Übersetzung von Leake's Topographie bezeichnet ist (T. 2), an der Stelle, wo auf der Karte in unsrer Encykl. das Lenäum angegeben ist, welches wol etwas weiter westlich lag. 5) Leake Topogr. S. 162. 6) Plut. Per. 13. Vitruv. a. a. O. 7) Plut. a. a. O. Paus. 1, 20, 4. 8) Kratin bei Plut. a. O. 9) Dies scheint sich entnehmen zu lassen aus Plutarch's Beschreibung: τῇ μὲν ἐντὸς διαθέσει πολύεδρον καὶ πολύστυλον. Wie Plutarch hier die Säulen den Sitzen entgegenstellt, so Vitruv dieselben dem Dach: Odeum columnis lapideis, navium malis et antennis e spoliis Persicis pertexuit. Auf die Menge der Säulen wird angespielt in der Frage des Schwätzers Theophr. Char. 3, wie viel Säulen das Odeum habe; sie muß also viel großer gewesen seyn, als die bei Theatern gewöhnliche: bei diesen aber war jene obere Säulenreihe nur unnöthiger Zierrath und daher in der ältern Zeit schwerlich im Gebrauch.

10) Schol. Arist. Vesp. 1104. 11) Vitruv. a. O. 12) Vitruv. a. O. 13) Suid. Ὠιδεῖον. 14) Arist. a. O. Demosth. Neaer. p. 1363: σίτου εἰς Ὠιδεῖον εἶναι διχάσασθαι. Es ist kein Grund, diese Worte für alt solonisch zu halten. Vergl. auch Poll. VIII, 6, p. 872. 15) Demosth. Phorm p. 918. Suid. Ὠιδ. — 16) Aleris bei Athen. VIII, p. 336. Plut de exil. c. 14, p. 605. 17) Xenoph. Hell. II, 4, 9. 18) Xenoph. a. O. 24. 19) Appian. bell Mithr. c. 38. 20) Vitruv. a. Ort. 21) Paus. I, 20, 4. 22) Nach einer 1743 zu Athen gefundenen Inschrift, zuerst abgedruckt Hist. de l'acad. des inscr. XXIII, p. 189, jetzt Corp. Inscr. Nr. 357. 23) Paus. 1, 8, 6; 14, 1.

sonst nicht das Mindeste von diesem Odeum erfahren, die Möglichkeit nicht läugnen, daß es mit dem vorigen identisch war, gelegen zwischen dem Theater und dem Olympieum, von Enneakrunos nicht über 500 Schritt entfernt, so daß es dem Überblick des Pausanias zweimal begegnen konnte, sowol bei dem seltsamen Sprung, den er vom Kerameikos nach Enneakrunos macht, als da, wo er von der Umgebung des dionysischen Theaters redet. Und wenn er es schon vorher als Odeum bezeichnet hatte, so ist es nicht befremdlich, wenn er, wo er wieder darauf kommt, es nur als κατασκεύασμα anführt, da ihm außer der Erwähnung der besondern Gestalt hier eigentlich darum zu thun ist, den mithridatischen Krieg, in dem es abbrannte, zu erzählen.

Bald nach dem Aufenthalte des Pausanias in Athen [24]) baute Herodes Atticus zu Ehren seiner 160 n. Chr. verstorbenen Gemahlin Regilla [25]) ein neues Odeum zu Athen, das größte und prächtigste von allen, von dem man noch bedeutende dem Styl des Zeitalters des Herodes ganz entsprechende Überreste findet (die Stuart für die des Theaters des Bakchos hielt, wofür ihr Umfang zu klein ist) südwestlich von der Akropolis. Die Decke war aus Cederbalken mit gut gearbeitetem Schnitzwerk verziert [26]), der längste Durchmesser des Raumes innerhalb der noch vorhandenen Mauern beträgt 248 Fuß, so daß das Gebäude etwa 8000 Zuschauer fassen konnte [27]). Bei dieser Größe ist die Möglichkeit einer hölzernen Decke über die ganze Fläche hin schwer zu begreifen: sie müßte denn flach und durch Säulen gestützt gewesen seyn. Aus den Ruinen ist erkennbar, daß die Cavea der Sitze über einen Halbkreis hinausging, und nicht, wie gewöhnlich bei den Theatern des europäischen Griechenlands, in zwei geraden mit dem Durchmesser parallel laufenden Linien, sondern in Curven [28]). Daß die Pnyx niemals als Odeum gedient hat, ist mehrfach erwiesen, es war nichts da, was ihr diesen Charakter gegeben hätte, auch hatte sie wol ungefähr die Form eines Theaters, aber nichts von dessen Zierlichkeit.

2) Zu Korinth gab es ein Odeum an der Quelle Glauke unweit des rechts von der Straße, die vom Markte nach Sikyon zuführte, gelegenen Apollotempels [29]). Der Erbauer war ebenfalls Herodes Atticus [30]). Das Odeum zu Paträ lag am Markte, war nach dem des Herodes das prächtigste in Griechenland, erbaut aus der Beute, als die Patreer allein unter allen Achäern den Ätolern gegen die Gallier beigestanden hatten, welche Begebenheit in den Anfang von Ol. 125 fällt. Es stand dort eine sehenswerthe Bildsäule des Apollon [31]). Chandler glaubt von der Mauer eine Spur gefunden zu haben [32]). Das Odeum zu Messene war von besondrer Gestalt, 112 Fuß lang, der innere Durchmesser betrug 93 Fuß [33]). Eben so viel der innere des römischen Odeums zu Nikopolis in Epirus, das außen 139 im Durchmesser hatte. Hievon sind die Sitzstufen noch erkennbar und die Hallen ziemlich erhalten, aber die Zugänge aus denselben (die Vomitorien) ganz verfallen [34]).

3) Das Odeum zu Smyrna war durch das Gemälde einer Charis von Apelles berühmt [35]), das wahrscheinlich die Rückwand der Bühne schmückte. Durch Gemälde der Rückwand war besonders das kleine Theater zu Tralles merkwürdig, das dort Ekklesiasterion hieß, sich aber von einem Odeum schwerlich durch irgend etwas unterschied. Apaturios von Alabanda hatte die Rückwand sehr schön, aber phantastisch gemalt; Vorstellungen des Mathematikers Licinius aber stimmten das Volk, dem es anfangs wohlgefiel, um und bewogen ihn, Wahrscheinliches zu malen [36]). In mehrern andern Städten Kleinasiens haben neuere Reisende Ruinen gefunden, die nach ihrer Gestalt und Ausdehnung mit Wahrscheinlichkeit auf Odeen bezogen sind. So zu Laodicea [37]) in Phrygien, wo sich die Trümmer von drei Theatern finden: darunter eins ein Odeum, welches beschrieben wird als ein theaterförmiges Gebäude, in dem der Durchmesser der Orchestra 77½ Fuß beträgt, und der Durchmesser der Cavea für die Sitze 30 Fuß, so daß der des ganzen Gebäudes 137½ Fuß ausmacht. Vorn waren drei Eingänge, der mittlere 20 Fuß, die andern 12 Fuß weit, getrennt durch zwei 6 Fuß hohe Pfeiler mit 2 Pilastern an jeder Seite, am Kapital mit einem Kopf in der Mitte des Abacus statt der gewöhnlich dort angebrachten Rose. An den Seiten der engern Eingänge waren zwei ähnlich verzierte Pfeiler. Die Kapitäler waren von der zusammengesetzten Ordnung, überhaupt die Verzierungen sehr reich und der Geschmack römisch. Das Gebäude ganz von Marmor, war erbaut an der Seite eines Hügels, wo noch acht Sitzstufen erhalten sind, das Proscenium liegt in einem verworrenen Steinhaufen. Das Odeum zu Ephesos [38]) lag unfern des großen Theaters in einem Thale am Abhang des Berges Prion, es steht nur noch eine halbkreisförmige Mauer davon und Säulentrümmer um dieselbe her, die Länge beträgt ungefähr 120 Fuß. Auch unter den beiden Theatern zu Anemurion [39]) war eins ein Odeum, aus der römischen Zeit, jetzt das unter beiden am besten erhaltene, 100 Fuß lang, etwa 70 Fuß weit, eingeschlossen von einfachen Mauern. Sechs Sitzreihen sind erkennbar und Spuren des Dachs. Die Fronte beider Theater sah gegen das Meer, südostwärts. Der kleinasiatische Theaterbau unterschied sich von dem des europäischen Griechenlands durch eine Verlängerung der Cavea, deren Enden nicht durch eine mit der Bühne parallel laufende Linie abgeschnitten waren, sondern durch eine, die mit der Scene einen spitzen Winkel bildete [40]).

4) In Rom ließ schon Scribonius Libo, Ädil unter Cicero's Consulat 691 n. R. E. durch den Architekten Valerius von Ostia ein Theater eindachen [41]), das also von den Odeen nur durch die Einrichtung der Bühne verschieden ge-

24) Paus. VII, 20, 6. 25) Cors. Fast. Att. IV, p. 173. 26) Philostr. II, 1, p. 551. 27) Leake Topogr. of Ath. p. 61. 28) Leake Geogr. of Asia minor p. 322. 29) Paus. II, 3, 6. 30) Philostr. a. O. 31) Paus. VII, 20, 6. 32) Travels in Greece, c. 71. 33) Leake Asia minor, p. 329. 34) Holland Travels I, p. 105. Leake As. min. p. 329.

35) Paus. IX, 35, 6. 36) Vitruv. VII, 5, 5. 37) Pocock Descr. of the East II, 2, p. 73. Übers. III, p. 107. Leake Asia min. p. 329. Chandler Asia min. c. 67. 38) Pocock a. O. p. 48. Übers. p. 71, vergl. T. 47. F. Chandler As. min. c. 35. 39) Beaufort Karamania, p. 196. Leake As. min. p. 329, not. vergl. p. 200, not. 40) Leake As. min. p. 320 ff. Martini's Vermuthung, daß auch die Theatertrümmer zu Hierapolis zu einem Odeum gehörten, widerlegt sich durch ihren Umfang, dessen Durchmesser 346 Fuß beträgt. Leake Asia min. p. 254. Auch die Trümmer zu Teos und Kyzikos hat man ohne Grund auf Odeen bezogen. 41) Plin. h. n. XXXVI, 24, 1.

wesen seyn kann. Ein eigentliches Odeum erbaute in Rom erst Domitian [42]), der dem capitolinischen Jupiter musikalische Wettstreite anordnete [43]), ein zweites Trajan durch seinen Baumeister Apollodor [44]): beider Lage ist ungewiß, nur setzt Ammian das eine in die Nähe des Forum Pacis, des Templum Urbis, des Stadiums und des Theaters des Pompejus, ohne es näher zu bezeichnen [45])

5) Unter den Ruinen der villa Hadriani bei Tivoli findet sich noch ein kleines ehemals bedecktes Theater mit einem Säulengange oben herum über den Sitzreihen. Hinter der Bühne lassen sich noch die Räume für die vorläufige Versammlung des Chors unterscheiden [46]). Auch in Pompeji findet sich neben dem großen Theater ein kleines 1769 entdecktes theaterförmiges Gebäude mit der Inschrift theatrum tectum an der Scheidewand beider [47]), das etwa 1800 Zuschauer fassen konnte [48]). Ebenso führt Statius zu Neapel ein offenes und bedecktes Theater wie zusammengehörig an [49]), und auch zu Katana [50]) in Sicilien liegt ein aus Lava gebautes einstöckiges Odeum neben dem Theater, 112 Palmen im Durchmesser, während der des Theaters 400 betrug, die Orchestra ungefähr 16 Fuß weit, die des Theaters 40; das Proscenium 46 Fuß breit, im Theater 120: seine Basis läuft mit dem zweiten Stock des größern Theaters horizontal, und es ist mit demselben durch ein Gewölbe mit einer breiten Treppe verbunden. Das Ganze ist jetzt mit elenden Hütten armer Leute bedeckt, nur einige Spuren der Bühne und zehn Sitzstufen sind sichtbar, ruhend auf einem Gemäuer, das aus 15 Wölbungen bestand, deren mittelste und größte zum Eingang diente. Die äußere Mauer ist fast ganz unbeschädigt, man erkennt noch die Pilaster unter den Schwibbogen. Oben herum lief ein Säulengang. An beiden Orten entspricht die Lage des Odeums beim Theater der zu Athen. In dem durch Cäsar hergestellten Karthago sah Tertullian ein Odeum erbauen, wahrscheinlich auf Befehl des Septimius Severus, der überhaupt viel baute und namentlich in seinem Vaterland Afrika [51]). (*R. H. Klausen.*)

ODELSK, Stadt in der russischen Provinz Bialystock mit etwa 600 Einw., meistens Juden. (*H. K.*)

ODELSTIERN oder Odhelstiern (Erich), und ehe er geadelt war, Odhelius, war ein Sohn des Professors der Theologie gleiches Namens († 1666), zu Upsal im Jahre 1659 geboren; da er den Vater schon im 7. Jahre verlor, nahm ihn ein Verwandter, der Superintendent Nicol. Rudbeck in Aarhus, zu sich, und sorgte für seine Erziehung. Er studirte zwar Medicin, doch vorzüglich Bergwerkswissenschaften und ward zu Rheims 1678 Dr. der Arzneygelehrsamkeit. Nachdem er auf seinen Reisen in verschiedenen Theilen Europens die Bergwerke mit Sorgfalt besehen, auch alles in seiner Reisebeschreibung, die bei den Akten des Bergwerkscollegiums aufbewahrt wurde, sorgfältig angemerkt hatte, ward er Assessor des königlich-schwedischen Bergwerks-Collegii, und bald in wichtigen Sachen gebraucht, hatte auch vielen Antheil an den Einrichtungen, die damals bei den schwedischen Bergwerken gemacht wurden. Er starb aber schon im Jahre 1705. (S. Joh. Upmarks orat. parent. In Nettelblatts Memor. viror. in Suecia eruditis rediviva. Semidecas II, pag. 192 — 257.) Er schrieb: Disp. pro gradu Rhemis en Champagne 1676, d. 10. Jan. De ortu et effluviis metallorum. Bruxell. 1676. 4. — D. de Magnetismis rerum, Holm. 1683. 4. — De putrefactione Lips. 1683. 4. — De Mercurii Minera in fodina argentea Salilbergensi detecta ad Urban. Hjaerne Epistola. In den Actis liter. Suec. 1720. (*Rotermund.*)

ODEMIRA, Villa der portugisischen Provinz Alentejo im Umfang der Correiçao de Ourique, aber zur Correiçao de Beja gehörig, zwischen Bergen, an dem geringen Küstenfluß Odemira, mit 202 Häus. und 2 Pfarrkirchen; zu ihrem Gebiet gehören noch 4 Kirchspiele mit 810 Feuerstellen. (*Stein.*)

ODEMIRA Grafen von Faro und Vimiero, ein berühmtes portugisisches Geschlecht, das von Franz II. Herzog von Braganza seinen Ursprung ableitet. (*H. M.*)

Odin s. Othin.

ODENATUS, war einer der angesehensten und reichsten Bürger von Palmyra. Da diese Stadt damals den ganzen asiatischen Handel mit Europa an sich gezogen hatte, so waren die Handelsinteressen vorherrschend und das Ansehen eines palmyrenischen Bürgers wurde durch sein Ansehen in der Handelswelt bestimmt. Es läßt sich daher annehmen, daß Odenatus ebenfalls Handel trieb; wenigstens trat er erst in vorgerücktem Alter auf dem politischen Schauplatze auf und weniger durch Ehrgeiz, als durch die Noth der Zeiten und die bedrohte Lage seiner Vaterstadt und ihres Handels dazu bewogen. Nachdem nämlich der römische Imperator Valerianus im Jahre 260 den Persern in die Hände gefallen war, lagen die östlichen Provinzen des römischen Reiches unbeschützt und den feindlichen Angriffen offen da. Der persische König Sapor drang siegreich in Syrien ein und die Einnahme und Verwüstung von Antiochia setzte alle benachbarte Städte in Schrecken. Auch Palmyra hatte um so mehr für sich zu fürchten, je größere Beute der Reichthum der Stadt dem Sieger versprach. Die Stadt beschloß daher, den Angriff der Perser durch reiche Geschenke abzukaufen; ein langer Zug von Kameelen wurde mit den kostbarsten und seltensten Waren beladen und dem König Sapor entgegengeschickt; der Brief, welcher dies Geschenk begleitete, war von Odenatus geschrieben, aber in einem Tone, der dem asiatischen Despoten nicht sclavisch und unterwürfig genug war. „Wer ist dieser Odenatus," rief Sapor aus, „daß er in einem so anmaßenden Style an seinen Herrn zu schreiben wagt. Wenn er Gnade finden will, so werfe er sich mit gebundenen Händen an dem Fuße unseres Thrones nie-

---

42) Suet. Dom. 5; Eutr. VIII, 15. 43) Suet. Dom. 4. 44) Dio Cass. LIX, p. 789. Daß dies nicht das *Paus.* V, 12, 6. erwähnte runde Theater ist, welches Hadrian niedereißen ließ (Spartian. Hadr. 9) geht aus Pausanias Bezeichnung *θέατρον μέγα* deutlich genug hervor. 45) Amm. Marcell. XVI, 10. med. 46) Hirt Gesch. der Baukunst III, S. 111 — 113. 47) Denon Voy. pitt. à Naples I, 2, p. 140. Übers. III, p. 193. 48) Petit Radel Voy. en Italie III, p. 181. Vergl. Bonucci Pompéi décrite p. 183 (franz. Übs.). 49) Stat. Silv. IV, 5, 91; et geminam molem nudi tectique theatri. 50) Houel Voy. pitt. II, p. 137, 139. Übers. IV, p. 199. Riedesel Reise durch Sicilien und Großgriechenland p. 109. Münter Nachrichten von Neapel und Sicilien S. 399. Denon Übers. VII, p. 151. 51) Martini von den Odeen der Alten, S. 162. Außer den angeführten Schriften kann der Abschnitt über die Odeen in Stieglitz Archäologie der Baukunst (II, 1, p. 222 — 240) nachgelesen werden.

der oder erwarte, daß schnelles Verderben über ihn, seinen Stamm und sein ganzes Vaterland kommen werde." Zugleich befahl er voller Verachtung, die Ladung der Kameele in den Euphrat zu werfen. Den Palmyrenern blieb beim Empfang dieser trostlosen Nachricht nichts übrig, als Unterwürfigkeit oder kraftvoller Widerstand. Es war Odenatus, der sie zu dem letzteren ermuthigte; er stellte sich an die Spitze eines Heeres, das er aus den von den Römern nicht länger beschützten Einwohnern des Landes zusammenbrachte und das er noch mit den Arabern der Wüste vermehrte, welche sich durch seinen Einfluß bestimmen ließen, mit den Palmyrenern gemeinschaftliche Sache zu machen [1]). Mit diesem Heere rückte er dem persischen Könige entgegen, und zwang ihn zu einem eiligen Rückzuge über den Euphrat. Da in Folge der Gefangennehmung des Imperators Valerian, in den verschiedenen Provinzen des römischen Reiches Usurpatoren der höchsten Statsgewalt auftraten und gegen Valerians Sohn Gallienus sich auflehnten, so war es natürlich, daß auch Odenatus bei der Ungewißheit der rechtmäßigen Auctorität die Berechtigung zur Annahme des Kaisertitels in seinen Siegen fand; er nannte sich Imperator und nahm seinen ältesten Sohn Herodes zu seinem Mitregenten an. Nachdem er mehrere Usurpatoren, die sich im Orient erhoben, unterdrückt hatte, fand er von Seiten der Provinzen, die er gerettet hatte, und die er noch ferner schützte, Anerkennung, und Gallienus fand es gerathener, ihn zu seinem Collegen in der Verwaltung des Reiches förmlich zu ernennen, als durch einen erfolglosen Widerspruch eine Trennung des Ostens von den westlichen Theilen des Reiches zu veranlassen. Die Nachrichten über die verwirrte Zeit der dreißig Tyrannen sind zu mager und unzusammenhängend, um eine Vorstellung von des Odenatus Administration und Kriegsthaten zu geben; wir wissen blos, daß er den Krieg gegen die Perser mit demselben Glücke fortsetzte, mit welchem er ihn begonnen hatte, und daß er die Grenze des römischen Reiches gegen Osten nicht allein wieder herstellte, sondern auch erweiterte [2]).

Obgleich Odenatus mit größerer Ruhe und Sicherheit regirte, als es bei einem militairischen Usurpator der Fall zu seyn pflegt, so entging er doch nicht dem Schicksal des gewaltsamen Todes, welches die meisten der damaligen Usurpatoren betraf. Er fiel aber nicht durch das Heer, das ihn im höchsten Grade verehrte, sondern durch die in seiner eigenen Familie herrschende Zwietracht. Seine Gemahlin Zenobia sah mit Neid und Unwillen den Stiefsohn Herodes ihren eigenen Kindern vorgezogen [3]); sie wurde darüber um so ungehaltener, je weniger der weichliche und wollüstige Herodes diesen Vorzug zu verdienen schien. Noch feindseliger und neidischer war die Stellung, welche des Odenatus Brudersohn Mäonius gegen seinen Oheim einnahm. Es ist zwar nur ein Gerücht, welches Zenobia eines Einverständnisses mit Mäonius zur Hinwegräumung ihres Gemahls beschuldigt [4]), allein es ist nichts natürlicher, als daß Mäonius durch den stiefmütterlichen Haß Zenobia's gegen Herodes eine indirecte Ermunterung erhalten mochte, diesen zugleich mit seinem Vater zu tödten. Odenatus wurde im Jahre 267 nebst seinem ältesten Sohne von Mäonius erschlagen, und die Klage der Zeitgenossen über seinen Verlust beweist am besten, wie allgemein man fühlte, was die römische Welt an diesem kräftigen Manne verlor [5]). (*Fr. Lorentz.*)

ODENDAHL, Ober- und Unter-, Pfarrdorf und Bürgermeisterei im Kreise Mülheim, Regirungsbezirk Cöln, mit 1583 und 1841 Einwohnern. Die Bevölkerung der ganzen Bürgermeisterei beläuft sich auf 6644 Selen. Schmalte-Fabrik. (*Mützell.*)

ODENHEIM, ein ansehnlicher Marktflecken im großherzoglich-badenschen Oberamte Bruchsal, 2 teutsche Meilen nordöstlich von der Oberamtsstadt, ringsum von schönen waldigen Bergen und fruchtbaren Hügeln eingeschlossen, hat 1468 kathol., 13 evangel. und 74 jüdische Einw., 190 Wohnhäuser, hoch über dem Flecken auf einem Hügel eine neue, große und helle Kirche, ein Pfarrhaus, ein Schulhaus und 4 Getreidemühlen. Die Pfarrei ist sehr alt; sie gehörte zum Decanate Bruchsal des bischöflich-speierschen Archidiaconats der Propstei St. Guido [1]). Die hiesige sehr besuchte Dorfschule ist die erste nach Pestalozzi's Grundsätzen eingerichtete Volksschule dieser Gegend. Das Entstehen des Ortes Odenheim selbst reicht in das entfernteste Alterthum hinauf. Die ehemalige Leibeigenschaft der hiesigen Leute [2]) macht sein Daseyn in den Zeiten der Alemannen gewiß. Urkundlich lesen wir ihn schon in 4 Briefen des Jahres 769, wodurch hier begüterte Franken dem heil. Nazarius von Lorsch in einem Jahre über 145 Tagewerke Äcker, mehrere Hausplätze, Wiesen, Wälder und Wasser in der Villa Otenheim im Gaue Kraichgowe verschrieben haben [3]). Von dieser Zeit an bis in das Jahr 890 hat man noch 25 gleiche Denkmäler von der Freigebigkeit der hiesigen Grundbesitzer gegen jenes fürstliche Kloster, welches dadurch zu reichen Besitzungen in Otenheim gekommen ist [4]). Unter diesen frommen Grundherren zeichnen sich besonders ein Graf Gerold und

1) Sein Einfluß bei den Arabern war so groß, daß ihn Procopius, de bell. Persic. lib. II. cap. 5. einen arabischen Fürsten nennt. 2) Trebell. Pollio faßt in dem 14. Abschnitte seiner triginta tyranni die Thaten des Odenatus so zusammen: Collecto exercitu contra Persas profectus est. Nisibin primum et Orientis pleraque cum omni Mesopotamia in potestatem recepit, deinde ipsum regem victum fugere coegit; postremo Ctesiphonta usque, Saporem et ejus liberos persecutus, captis concubiois, capta etiam magna praeda, ad Orientem vertit. 3) Trebell. Pollio l. c. cap. XV. de Herode sagt: Et erat circa illum Zenobia novercali animo.

4) Von Mäonius sagt Trebellius Pollio im 16. Abschnitte seiner triginta tyranni: Dicitur autem primum cum Zenobia consensisse, quae ferre non poterat, ut privignus ejus Herodes priore loco, quam filii ejus, Herennianus et Timolaus, principes dicerentur. 5) Außer Trebellius Pollio vergleiche man über Odenatus Gibbon hist. of the decline and fall of the Roman Empire, Vol. I, p. 376 seqq. und Vol. II. pag. 28 nach der Leipziger Ausgabe vom Jahre 1829.

1) Archidiaconatus Spirens. Episcopatus sub Epo. Mathia de Ramung, ap. Würdtwein in subsid. diplomat. Tom. X. carta CXXXVI. pag. 327. 2) Henrici Imp. Aug. diploma im folgenden Artikel unter No. 1. 3) Udelfrid sub die Kalend. Julii anno I. Karoli regis; Gracco pro anima Autheri sub die Kalend. Octobr. anno II. Karoli regis; Allido et conjux Guntsuint sub die Kalend. Novembr. anno II. Karoli regis; Autolf et conjux Odolsuint die XI. Kalend. Decembr. anno II. Karoli regis. In Cod. Laurish. diplomat. Cart. MMCCXXVI, MMCCXXXII, MMCCXXXI et MMCCXXVIII. 4) Cartae donationum in Cod Laurish. diplomat. MMDLVIII, MMCCXXVII, MMCCXLV, MMCCXLIV, MMCCIX, MMCCXXXIV, MMCCCX, MMCCXLVI, MMCCXL, MMCCXXX, MMCCXXXVII, MMCCXXXV, MMCCXXIV,

seine Gemahlin Imma aus, die im J. 779 alle ihre hier und in der Villa Ziuternheim befindliche Liegenschaften vergabten [5]). Es ist derselbe Graf Gerold, der einen Tag später auch seine Besitzung Steinbura im Anglachgaue eben jenem Kloster schenkte [6]), und der auch zu Giselsteden im Herzogthume der Alemannen begütert war [7]). Auch Mühlen waren schon in dieser fernen Vorzeit hier angelegt, und werden in den Jahren 815 und 831 im Besitze von Lorsch wahrgenommen [8]). Allein Lorsch fing schon damals an, seine hiesigen Güter gegen anderweitige Besitzungen zu vertauschen [9]), und scheint, die übrigen in der Folge gegen gewisse Verbindlichkeiten an die Benedictinerabtei abgetreten zu haben, die in der Nähe von Odenheim gestiftet, dessen Herr wurde, und von demselben den Namen annahm. (S. den folgenden Artikel.) (*Leger.*)

ODENHEIM, das berühmte ehemalige Reichsritterstift, wurde als Benedictinerabtei im J. 1122 von Bruno, Erzbischof zu Trier, mit Einwilligung seines Bruders Poppo auf ihrem erblichen Stammgute im Gaue Kraichgowe in der Grafschaft Bredeheim [1]), kaum $\frac{1}{8}$ Meile östlich von der im vorhergehenden Art. beschriebenen Villa Otenheim gestiftet, und von dem Berge, an dessen Fuße es erbaut wurde, Wigoldesberg genannt. Bruno stattete es mit allen seinen Stammgütern aus, die er in den Villen Otenheim, Tiepenbach, Husen (Hausen bei Schweigern), Rethenbach, Siboldwilarn, Weschheim, Cobbenwilarn und Gardaha (Grosgartach) besaß, übergab ihm durch die Hand seines Bruders alle eigene Leute und alle Kirchen in diesen Orten zum Eigenthume, so wie auch alle dazu gehörige Gebäude, Wege, Bäche, Mühlen, Fischereien, gebautes und ungebautes Land mit Marken und Grenzen, und unterwarf das Kloster mit dem jährlichen Zins eines Goldguldens dem päpstlichen Stuhle. Auf sein Verlangen ließ Kaiser Heinrich V. die feierliche Stiftungsurkunde hierüber ausfertigen [2]). Die neue Stiftung wurde im J. 1123 mit 12 Mönchen aus der berühmten Benedictinerpflanzschule Hirschau besetzt [3]), welche bald in einem weiten Umfange der diesseitigen Rheingegend ungemein nützlich wirkten. Sie bauten wüste gelegene Felder an, belebten den Frucht- und Weinbau, milderten die Sitten, hielten die christliche Religion aufrecht, und verwalteten mit Einsicht und Würde die Statsgewalt über Land und Leute [4]). Hiedurch erwarb sich das Kloster das allgemeine Zutrauen der Zeitgenossen und gelangte in kurzer Zeit zu einem großen Wohlstande. Schon unter seinem ersten Abt [5]) Eberhard, der bis gegen das Jahr 1149 regirte, einem eben so frommen und gelehrten Mann, als auch klugen und thätigen Landwirthe [6]), wie unter seinem Nachfolger Heinrich, hatte das Kloster seine seitherigen Besitzungen mit dem Zuwachse mehrerer eigenthümlichen Villen, und mit reichen Einkünften in mehr als 30 ihm zehent- und zinsbaren Orten vermehrt, die ihm nun, so wie alle seine seither von Kaisern und Päpsten erhaltene Freiheiten Friedrich der Rothbart im J. 1161 auf der allgemeinen Kirchenversamlung zu Lodi während der dritten Verwüstung des Mailändischen durch eine neue feierliche Bestätigung befestigte. Der Kaiser zeigte in dieser Handlung seine vorzügliche Hochachtung gegen das hochheilige Kloster Wigoldesberg, wie er es nannte, besonders dadurch, daß er es noch mit neuen glänzenden Freiheiten vor andern Klöstern auszeichnete [8]). Auch

---

MMCCXLII, MMCCXLIII, MMCCXLI, MMCCXXXIX, MMCCXXXVI, MMCCXXV, MMCCCXV, MMDXCVI, MMCCXXXIII, MMCLXXXVIII, MMDLVII. 5) Sub die II. Kalend. Julii anno XI. Caroli regis in eod. Cod. carta MMCCCX. 6) Sub die Kalendas Julii an. XI. Caroli regis in eod. Cod. carta MMDIII. 7) Isenhart in donat. fact. die XI. Kalend. Septbr. an. XVI. Karoli regis, ibid. carta MMMDCXVII. 8) *Rantbertus abbas* in commutat. Act. in munasterio Laurisham sub die idus Martii anno II. Ludowici Imp. in eod. Cod. carta MMDXCVI; Gunbertus in donat. Act in mon. Laurish die IIII. non. Septbr. an. XVIII. Ludewici Imp. ibid. carta MMCCXXXII. 9) Rantbertus abbas l. c. Juncmann in commutat. in Cod. Laurish. carta MMCCCXV; Jeronimus in commut. cum abbate Laurishamens. Act. in monast. Laurish. die VII Kalend. Maji an. X. Ludowici regis, in eod. Cod. cart. MMCLXXXVIII.

1) Die Grafschaft des Kraichgaues, welche man damals von dem Sitze der Grafen auch Brettehelm nannte, kam zugleich mit den Grafschaften des Elsenzgaues, des Enz- und Gartachgaues als Mitgift Adelheids, der Tochter Kaiser Heinrichs III., des Schwarzen, und Schwester Kaiser Heinrichs IV. an ihren Gemahl, den Gaugrafen Wolfram, der sie seinem Sohne, dem Gaugrafen Zeizolf und dieser wieder seiner Tochter Adelheid, der Mutter Bruno's und Poppo's, von dem Grafen Arnold von Laufen, hinterließ. Vergl. Johannes Eps. Spirens. in litteris de fundat. abbatiae Sunnesheim: Fact. VIII. id. Januarii an. ab incarnat. Dom. MC. Indict. VIII. etc. Act. Spire etc. in Act. Acad. Palat. Tom. III. pag. 277 seqq. Trithemius in Chronic. Hirsaug. sub Gebhardi Abbatis an. 10mo edit. Basil. an. 1559. pag. 129 ad 130. Honthemius in Prodr. Histor. Trevir. pag. 761. Idem in Histor. Trevir. diplomat. Tom. I. pag. 483, n. a. coet. ap. Lamejum in Act. Acad. Palat. Tom. IV. pag. 129—132, und bei Bräunig in histor. Übersicht der Grafschaft Odenheim §. 9.

2) Henricus etc. Imp. Aug. in carta testamentaria fundationis ejusd. monasterii. Philippus Cancellarius recogn. vice Adelberti Moguntin. Archicanc. Dat. apud Huihusen an. Dom. Incarn. MCXXII. Indict. XIII. Non. Mart. In Honthemii histor. diplomat. Trevirens. Tom. I. pag. 483. not. a. Über den Inhalt und die Echtheit dieser Urkunde s. Lang in diplomat. Geschichte des Ritterstiftes Odenheim in dessen historischen Almanach. Jahrg. 1795. S. 29 bis 32 und 55. 3) Trithemius in Chron. Hirsaug. sub Volmari Abbatis an. II. pag. 150 edit. Basil. et pag. 115 edit. Freherianae. 4) Bräunig, Pfarrer in Odenheim, in s. histor. Übersicht der Grafschaft Odenheim. §. 13. aus dort angezogenen Quellen. 5) Trithemius in Chron. Hirsaug. l. c. 6) „Eberhardus Othenheimensis Cenobii humilis minister" recognoscit, se a capitulo Spirensi erga annuum censum conduxisse XXIII. hobas in villis Elsena jet Bernbach sitas: An Dominicae incarnat. MCXXVII, Indict. XV., XV. Kalend. Aug. regnante Christianissimo Imperatore Luthero etc. Apud Würdtwein in subsid. diplomat. Tom. IV. carta XCI. 8) Er belegte im Voraus alle mit dem Banne und mit der Reichsacht, die es wagen würden, bei einer Fehde mit dem Schirmvogte das Kloster selbst anzugreifen, erklärte die dem Kloster gehörigen Pfarreien frei von allen Dienstleistungen gegen den Vogt, und alle Güter, die das Kloster einmal über ein Jahr ruhig und unangefochten besessen habe, als dessen unwidersprechliches Eigenthum gegen Alle, ja selbst gegen die rechtlichen Erben. Allen weltlichen Herren untersagte er streng die Ausübung auch der geringsten Gerichtsbarkeit über das Gotteshaus oder seine Güter, mit welchem Vorwande von Amt und Würde sie sich derselben auch anmaßen möchten, und verbot bei Strafe des Bannes alle Turniere und Ritterconvente auf den Besitzungen oder in der Gegend des Klosters Wigoldesberg. Vergl. Udalricus Cancellarius vice dñi Reinaldi Coloniensis Archiepi. et Archicancellarii recognovi. Acta sunt haec an. Dominicae incarnationis MCLXI. indict X etc. Datum Landae in generali concilio ibidem in tertia Mediolanensi devastatione congregato. Im Auszuge bei Schoepflin in Alsat. diplomat. Part I. No. CCCII. ex Cod. manuscripto Urstisiano; in reicheren, aber ins Teutsche

der fromme und reiche Lorscher Abt Heinrich, der am 28. September 1167 starb, hat in seinem Testamente das Gotteshaus Ottenheim mit kostbaren Kirchengefäßen und 5 Mark Silber bedacht [9]). Bald nach dieser Zeit kam des Klosters ursprünglicher Name „Wigoldesberg" ganz in Abgang, und der von dem Hauptorte seines weltlichen Gebietes wurde allgemein eingeführt. Schon der erste Abt Eberhard nannte sich im Jahre 1137 von diesem Orte [10]), und der Hirschauer Abt Folmar bezeichnete in einem Amtsberichte vom J. 1145 ebenso den in der Vertheidigungssache des Lorscher Abtes Folcnand gegenwärtigen Abt von Ottenheim [11]), sowie auch die Acten der Speyerer Synode vom J. 1149 Heinrich, Abt von Ottenheim, nennen [12]).

Die wachsende Größe von Odenheim erregte nun aber auch den Neid und die Raubsucht der Ritter und Edelleute umher. Es hatte von ihren Befehdungen viel auszustehen, und sah sich daher am Ende des 14. Jahrhunderts genöthigt, seinen Sitz mit Mauern und Thürmen zu umfangen und so das Gotteshaus in eine kriegerische Burg umzuschaffen [13]). Ja nach dem abermaligen Ablaufe eines Jahrhunderts war es sogar in die Lage versetzt, sich nach einem anderen sicheren Aufenthalte umzusehen. Um diese Zeit, nämlich im Jahre 1494 wurde die seitherige Benedictinerabtei auf das dringende Bitten der Mönche, denen die Regel des heil. Benedictus nicht mehr behagte [14]), von Kaiser Maximilian dem I. mit Bewilligung des Papstes, Alexander des VI, in ein weltliches Chorherren-, oder unmittelbares reichsfreies Ritterstift umgewandelt, und demselben nach den traurigen Erfahrungen in der pfälzisch-baierschen Fehde, zur Sicherheit gegen künftige Räubereien, sein Sitz in Bruchsal angewiesen. Dem nunmehrigen Propste, Dechant und Capitel räumte man die Kirche unserer lieben Frauen daselbst ein, die sie im Jahre 1507, doch unter der Bedingung der fortdauernden Benennung von Odenheim, bezogen [15]). Bei ihrem Abzuge wurde den Chorherren vom Kaiser aufgegeben, ihre feste Burg Odenheim zu schleifen, damit sie nicht etwa einem rüstigen Ritter, deren es damals mehrere in der Nachbarschaft gab, zum Hinterhalte dienen möchte [16]). In dem bald darauf erfolgten Bauernkriege, im Jahre 1525, besonders aber in den Verwüstungen des 30jährigen Krieges wurde die noch stehen gebliebene Abteikirche und Prälatencapelle verbrannt und eingerissen; letztere wurde zwar im Jahre 1671 wieder hergestellt [17]); allein jetzt sieht man an der Stelle, wo einstens das reiche Gotteshaus glänzte, nichts als einen kleinen herrschaftlichen Meierhof, der von Hofbeständern bewohnt wird [18]).

Die Schutz- und Schirmgerechtigkeit, oder die sogenannte Kastenvogtei, haben die Stifter ihrem gräflichen Hause vorbehalten, dessen Stammhäupter daher vom Jahre 1192 an als Klostervögte erscheinen. Nach Erlöschung des gräflich von Laufenschen Mannsstammes im Jahre 1219 trug Abt Beringer mit Genehmigung des Conventes die Schutz- und Schirmgerechtigkeit Kaiser Friedrich dem II. und seinen Nachfolgern im Reiche auf, in deren Namen nun die jeweiligen kaiserlichen Landvögte dieser Gegend als Klostervögte von Odenheim auftraten [19]). Im Jahre 1330 versetzte Kaiser Ludwig der Bayer diese Kastenvogtei den Hofwarthen von Kirchheim, von welchen sie die Fürstbischöfe von Speier im Jahre 1338 käuflich an sich brachten [20]), und in der Folge von Kaiser Karl dem IV. um die Summe von tausend Gulden in dieser Reichspfandschaft bestätigt, dieselbe bis zu den großen Statsveränderungen unserer Zeit, wiewol nicht ohne Widerspruch, besonders von Seiten Kurpfalz, welches hier sein Recht, die Pfandschaften im Reiche einzulösen, in Anwendung bringen wollte, in Besitz behielten [21]).

übersetzten Auszügen von Karl Lang in dessen histor. Almanach für den teutschen Adel. Jahrgang 1795. S. 46 ff. und S. 55 ff. 9) In Cod. Laurisham. Parte chronographica. pag. 273. 10) Eberhardus in litteris supr. sub no. 6 adductis. 11) Domino Pape Eugenio vere apostolico Folmarus qualiscunque minister Hirsaugiensis etc. in Cod. Laurisham carta CXLVIII. 12) S. die urkundliche Nachricht bei *Würdtwein* nov. subsid diplomat. T. I. p. 166. ex Schannati concil. germ. ined. 13) Bräunig, Pfarrer in Odenheim, a. a. O. Karl Lang a. a. O. aus Urkunden. 14) Trithemius in Chron. Hirsaugiens. Parte II., ex Mpts. Bibl. St. Galli sub an. MCCCCXCV, et in Chron. Sponheim. sub. end. anno. 15) Fr. Peter Wund in Beschreibung der badischen Pfalzgrafschaft. 16) Bräunig a. a. O. 17) Zeiler in topogr. Palatinat. Rheni Art. Bruchsal. 18) Ein Bild des Klosters, wie es nach seiner Befestigung im 15. Jahrhundert aussah, von Karl Lang nach vorhandenen Denkmälern entworfen und in Kupfer geätzt s. in dessen histor. Almanach f. d. teutsch. Adel. Jahrg. 1795. 19) Bräunig a. a. O. Wund a. a. O. 20) Zeiler a. a. O. aus handschriftl. Nachrichten. 21) Zeiler und Wund in den angez. Büchern. Höchstmerkwürdig sind die Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, welche die mächtigen Dynasten von Hirschhorn von uralten Zeiten her in der Abtei Odenheim trotz der Vorsicht ihrer Stifter, und trotz den strengen Verkehrungen der kaiserlichen Briefe gegen alle Eingriffe weltlicher Herren, hergebracht, und noch bis in die spätesten Zeiten des Ritterstiftes und bis zur Erlöschung ihres Stammes ausgeübt haben. Wenn nämlich ein Herr von Hirschhorn oder einer von den Seinigen im Kloster Odenheim oder nachher im Ritterstifte zu Bruchsal mit reisigem Zuge oder bei sonstiger Gelegenheit einkehrte, so waren Propst, Dechant und Capitel verbunden, demselben ihre Schlüssel zu Keller und Kasten zu überantworten, sie mit Essen und Trinken, mit Haber, Futter u. s. w. ohne alles Weigern und ohne alle der von Hirschhorn Entgeltniß zu versehen. Ferner mußten sie jährlich auf St. Stephanstag zwei große Kuchen (zwo Theyen) und zwei Schultern von gemästeten Schweinen zu rechter ewiger Weisung auf das Schloß zum Hirschhorn schicken, dieselben aber zuvor dem Hirschhornischen Schultheißen zu Eschelbach einhändigen, damit da auf Gelübde und Schwur erkannt werde, ob sie die vorgeschriebenen Gewichte und Zubereitung haben oder nicht. Wenn endlich ein Abt, oder in späterer Zeit ein Propst zu Odenheim oder zu Bruchsal starb, so war der Herrschaft zum Hirschhorne zu rechter Weisung und Hauptrecht Inful und Stab samt dem besten Kleide des Abtes und das beste Pferd verfallen. Um Inful und Stab ließ sich die Herrschaft gütlich vergleichen, allein Pferd und Gewand nahm sie ohne weiteres zu sich. Wenn dann der Herren von Odenheim und in der Folge deren zu Bruchsal Vete jährlich auf St. Stephan mit den Kuchen und Schweinsschultern erschien, und seine Gerechtigkeit nach altem Herkommen foderte, so hatte er sich auf folgende Weise dazu geschickt zu machen: Er soll nämlich nur ein Auge, und ein weißes Pferd ebenfalls nur mit einem einzigen Auge haben. Dann mußte die Herrschaft zum Hirschhorne die Nacht über das Pferd bis an den Gurt in Hafer stellen, den Knecht mit Proviant und weißem Geschirr ehrlich halten, ihm zu essen und zu trinken, und das sonstige Trinkgeld, wie es von Alters her üblich war, reichen. Diese Gerechtsame und Herrlichkeiten trugen die Herren von Hirschhorn vom Erzstifte Mainz als von der fürstlichen Abtei Lorsch herrührend und zur Burg Hirschhorn gehörig zu Lehen, worüber noch Lehenbriefe der Erzbischofe Gerlach, Konrad und Johann von den Jahren 1364, 1390 und 1414 verhanden sind. Vergl. Dahl in dem Urkundenbuche zur Gesch. des Fürstenthums Lorsch. Hft. VII,

Die lange bestandenen Zwistigkeiten zwischen den Fürstbischöfen von Speier und dem Reichsritterstifte wegen desselben prätendirter Unmittelbarkeit in geistlichen Sachen wurden im Jahre 1750, und jene über die Kastenvogtei und über die Verhältnisse wegen des Aufenthaltes des Stiftes in Bruchsal im Jahre 1775 durch Vergleiche beendigt. Der monatliche Reichsanschlag des Ritterstiftes betrug einen Mann zu Roß und sieben zu Fuß, oder vierzig Gulden; und zur Unterhaltung des Reichskammergerichts jährlich fünfzig Gulden, den Thaler zu neun und sechzig Kreuzer gerechnet.

Indessen hatte das Stift längst schon in den Befehdungen des Mittelalters und in den Kriegen der benachbarten Fürsten, namentlich der Grafen und Herzoge von Würtemberg und der Kurfürsten von der Pfalz, besonders aber in dem 30jährigen Kriege die meisten seiner liegenden Güter, so wie seine Zehent- und Zinsnutzbarkeiten verloren, und wurde in diesem Zustande zuletzt durch den Lüneviller Frieden vom Jahre 1801 an Baden als ein Theil seiner Entschädigungen zuerkannt. Nachdem es nun 680 Jahre lang theils als Benedictinerabtei, theils als Ritterstift bestanden hatte, nahm das damalige Kurhaus Baden am 23. November 1802 von den Stiftslanden Besitz, und consolidirte sie mit dem neuen Kurstate als eine Grafschaft, welche damals noch folgende Bestandtheile hatte: 1) aus den ursprünglichen Orten des Stiftes, den Marktflecken Odenheim, das Dorf Tiefenbach, und noch ¾ des Marktfleckens Grosgartach, 2) das Dorf Eichelberg, welches als eine Colonie des Klosters durch den Fleiß und die Handarbeit der ersten Klosterbewohner entstanden ist, das Dorf Rohrbach bei Eppingen, welches das Kloster im J. 1385 von den Freiherren von Sickingen, und das Dorf Landshausen, das es im Jahre 1426 von den Freiherrn von Menzingen erkauft hat, endlich das große Dorf Waldangelloy, welches im Jahre 1336 von dem edeln Lehenmanne Rudolf von Chisolowa durch Austausch beträchtlicher Besitzungen in Zuiternheim an das Kloster gekommen ist [22]), und von ihm und Würtemberg gemeinschaftlich besessen wurde. Dieses kam durch den Tauschvertrag vom 18. October des Jahres 1806 in alleinigen Besitz von Baden, dahingegen das obengenannte Grosgartach der Krone Würtenberg ganz überlassen wurde. Wegen dieser nunmehrigen Grafschaft, deren Bevölkerung seit der Abtretung an Baden bis jetzt von 4880 Seelen bis zu 5120 gestiegen ist, führet der Landesherr im großen Statswapen das zwölfte Wapenbild des Hauptschildes, ein silbernes Schwert von der Rechten zur Linken mit einem silbernen Schlüssel von der Linken zur Rechten kreuzweis übereinander, und darauf in der Mitte ein aufrechtes goldenes Scepter, alles in blauem Felde. — Auf diese Weise kam das Stiftungsgut dieses alten Reichsklosters an ein Fürstenhaus, das durch seine Ahnherren mit dessen uralten Erbbesitzern in Blutsverwandtschaft verbunden ist: denn Herzog Berthold III. von Zähringen war durch seine Mutter Agnes ein Enkel des teutschen Königs Rudolphs von Rheinfelden und der Kaisers-

Nr. 2, S. 137 bis 138, und den Auszug aus dem Hirschhornischen Jurisdictionalbuche vom Jahre 1560; ebendas. Nr. 16, S. 145. 22) Bräunig, Pfarrer in Odenheim, in der oben angez. historischen Übersicht ex Actis impress. in Causa Citat. Dechant und Capitel des reichsfr. Ritterstiftes in Bruchsal contra des Herrn Cardinals und Bischofs von Speyer Eminenz; de an. 1730; und ex diplomat. in edit. archiv. equestr. Odenheim.

tochter Mathildis, der ältesten Schwester jener Agnes, welche die Urgrosmutter der Stifter von Odenheim war.

(*Leger.*)

Odenheim, großes Pfarr- und Rheindorf bei Lahr, s. Ottenheim.

ODENKIRCHEN, Kirchdorf und Bürgermeisterei im Kreise Gladbach, Regirungsbezirk Düsseldorf. Das Dorf hat eine katholische und eine reformirte Kirche, 982 Einwohner. Die Einwohnerzahl in der Bürgermeisterei beläuft sich auf 4001 Selen. Hier werden baumwollene Zeuge, seidene Westen und Sammt verfertigt, auch Papiermühlen unterhalten. (*Hützell.*)

ODENPÄ, ein ziemlich weitläufiges Kirchspiel im Dorpatschen Kreise der Rigaschen Statthalterschaft, oder des ehemaligen Herzogthums Liefland, vor Alters ein berühmtes Schloß und eine starke Festung dieses Namens, welche in der unruhigen Vorzeit Lieflands und in den Kriegen mit den Letten und Ehsten zerstört ward und jetzt eine Krondomaine mit einer Kirche ist. Als die Teutschen im 12. Jahrhunderte nach Liefland kamen, fanden sie hier schon einen befestigten Hauptplatz der damals ansehnlichen Provinz Ungannien. Nach tapferer Gegenwehr entrissen sie den Ort den heidnischen Ehsten, setzten sich darin fest und legten haltbarere Werke an, so daß die Feste mehr als eine Belagerung aushielt. Jetzt siehet man kaum noch einige Spuren davon. (*J. C. Petri.*)

ODENSEE, ODENSE, Amt auf der dänischen Insel Fünen, dessen Größe 32½ Quadratmeile beträgt, und welches etwa 70,000 Einw. enthält. Es hat seinen Namen von der Hauptstadt Odense in 55° 23′ 35″ N. und 28° 5′ O. Diese Stadt scheint eine der ältesten in Dänemark zu seyn. Nach einigen, besonders teutschen Schriftstellern, soll sie ihren Namen von Otto I. haben, welcher den König Harald Blaatand zum Christenthume zwang; nach andern soll sie ihren Namen von dem nordischen Helden Othin haben, welcher sich auf der Insel längere Zeit aufhielt und davon erhielt die ganze Insel den Namen Odinsey, d. h. Odins-Insel, welcher später nur von der Hauptstadt beibehalten wurde [1]). Die Stadt ist durch einen Kanal und den Odenseefjord mit dem Meere in Verbindung gesetzt, hat 6 Thore [2]), 40 Straßen, 3 Kirchen (St. Knud, Unserer Frauen und St. Johannes) [3]), 4 öffentliche Plätze. Im Jahre 1769 hatte die Stadt mit Ausschluß des Militairs 5209 Einw. und 933 Häuser [4]), im Anfange dieses Jahrhunderts belief sich die Bewohnerzahl auf 6000 [5]), Hassel und Stein geben 8000 Einw. in 600 Häusern. Die Bewohner beschäftigen

1) *Pontoppidan* Danske Atlas III, 427. Er stützt sich hiebei auf die Vermuthung von Resenius, welcher sagt: Ex ultima Syllaba vocis Odensöe, insulam denotante, cen Islandica Odinsey, clarius exprimit, colligitur, totam Fioniam primo Odensöe, i. e. Odini insulam, appellatam, quod nomen inde per Synechdochen principi urbi adhäsit 2) *Pontoppidan* p. 431. Nach Hassel und Stein in ihren Wörterbüchern hat die Stadt nur 3 Thore. 3) *Pontoppidan* p. 431. Nach Stein und Hassel hat sie 8 Kirchen, wahrscheinlich sind die St. Albanikirche, in welcher seit 1541 kein Gottesdienst mehr gehalten wird, St. Petrikirche, graue Brüderkirche (seit 1618 nur zu Leichenpredigten benutzt) mitgezählt. 4) *Pontoppidan* VI, 576. 5) Catteau-Calleville, Gemälde der Ostsee. 8. Weimar 1815. S. 213.

sich besonders mit Lederarbeiten, und namentlich sind die Handschuhe ausgezeichnet; auch Getreide wird in Menge aus der Umgegend ausgeführt. Zur Ausfuhr besitzt die Stadt selbst 30 bis 40 Schiffe und die Anzahl aller derer, die jährlich durch ihren Handel in Thätigkeit gesetzt werden, mag sich auf 200 bis 300 belaufen [6]). Die Stadt enthält ein Hospital, welches König Friedrich III. im J. 1540 statt des alten Franciskanerklosters errichtete. In der St. Knuds-Kirche wurde schon 1287 vom Bischof Gisico eine lateinische Schule gestiftet, ein Gymnasium im J. 1621; ein adeliges Fräuleinstift in der Wohnung des ehemaligen katholischen Bischofes wurde im J. 1716 von der Karen Brahe reichlich dotirt und besitzt eine reiche Bibliothek. Das alte königliche Schloß ist schon sehr alt und die Könige hielten sich in älteren Zeiten häufig daselbst auf, späterhin wurde es von Friedrich IV. fast ganz neu aufgebaut. Ein Zwangsarbeitshaus wurde schon 1752 errichtet. (*H. K.*)

ODENSHOLM, eine zu dem Kirchspiel Nuckö in Ehstland (der Statthalterschaft Reval) gehörige Insel im baltischen Meere, nahe an der Küste von Liefland, von 8 schwedischen Bauernfamilien bewohnt, die im Jahre 1803 zusammen aus 83 Köpfen bestanden. Sie gehört zum Gute Neuenhof im Habsalschen, liegt 2 Meilen vom festen Lande und 6 Meilen von der Mutterkirche, hat aber eine eigene kleine Kirche, die erst in neuerer Zeit von Stein aufgeführt und auch mit einem Thurme versehen worden ist. Der Prediger von Nuckö fährt jährlich nur einmal um Jacobi auf die Insel, da ihn die Bewohner derselben auf einem großen Boote abholen und wieder zurückbringen. An den übrigen Sonn- und Festtagen wird der Gemeine von einem dazu bestimmten Mitgliede derselben aus der Bibel und einem Predigtbuche in der Kirche vorgelesen; einigemal im Jahre besuchen sie auch die Mutterkirche. Weil in der Nähe der Insel einige gefährliche Klippen sind und schon mehr als einmal hier Schiffbrüche vorfielen, so ward im J. 1765 zur Abwendung ähnlicher Unglücksfälle auf der Insel ein Leuchtthurm erbauet, dessen Feuer auf Kosten der Krone unterhalten wird.

(*J. C. Petri.*)

Odenstag, Odinstag s. Othinstag.

Odenval s. Oudenval.

ODENWALD. I. Lage und natürliche Beschaffenheit [1]). Der Odenwald ist ein durch Geschichte und Alterthümer berühmtes Gebirge, das sich zwischen dem Maine und dem Neckar über Grenztheile der Großherzogthümer Baden und Hessen und des Königreichs Baiern in seiner größten Länge von Nord nach Süd 8 teutsche Meilen und in seiner größten Breite von Ost nach West über 6 Meilen ausbreitet. Seine topische Lage ist zwischen 49° 22′ und 85′ nördl. Breite und zwischen 26° 17′ und 57′ östl. Länge bestimmt. Seine Nordgrenze nimmt etwa ½ Meile südlich von Darmstadt zwischen Bessungen und Eberstadt ihren Anfang, zieht an der Modaubach bis Oberramstadt hinauf, bei Reinheim und Lengfeld über Otzberg und Hering, dann über Heubach, Raibach, Kleinumstatt und Wenigumstatt fort, und oberhalb Großostheim an den Main. Von da wird seine Ostgrenze durch den Main bis über die Mündung der Mudau, das ist bis Miltenberg, hinauf, und sofort über Amorbach durch die Flußgebiete der Mudau und der Morn bis zu ihren Quellen bei Buchen und Mudau bestimmt, von wo sie sich über das Scheidenthal und den Winterhauch über Zwingenberg an den Neckar wendet. Gewöhnlich und zweckmäßig dehnt man heutzutage diese Grenze bis an die Elzbach hin aus. Von da macht seine Südgrenze der Neckarstrom bis Heidelberg, doch so, daß das Gebirge zwischen Heidelberg, Leimen und Neckargemünd, das am linken Ufer des Neckars dem Strome wie ein Damm entgegensteht, wegen seiner Natur und Höhe noch dem Odenwalde angehört. Im Westen senkt sich der Odenwald fast steil in die fruchtbare Rheinebene hinab, und seine Grenze wird hier durch die berühmte Bergstraße bezeichnet, die von Leimen über Rohrbach bis an den Neckar in Heidelberg, und von da über den Neckar durch Neuenheim und Handschuchsheim, dann an Dossenheim, Schriesheim und Leutershausen westlich vorbei zieht, sofort durch Großsachsenheim, neben Hohensachsenheim und Litzelsachsenheim hin, nach Weinheim, Sulzbach, Hemsbach, Unterlaudenbach, Heppenheim und Bensheim läuft, und an Auerbach wieder vorbei nach Zwingenberg kömmt, von wo sie, noch 4 Dörfer rechts auf dem Fuße des Gebirges in einiger Entfernung auf der Seite lassend, durch Bickenbach und Eberstadt fortzieht, und ihr Ende zu Bessungen erreicht [2]).

Der Odenwald ist von Süden her eine Fortsetzung des alten Hercynischen Waldgebirges, des heute sogenannten Schwarzwaldes, und hängt mit demselben vermittelst eines dazwischen liegenden Hügellandes zusammen, das sich im Durchschnitte 900 bis 1000 Fuß, und mit seinem Thalboden im Mittel 600 Fuß über die Meeresfläche erhebt. Im Osten, am Mainstrome, geht der Odenwald in den Spessart, und durch diesen in die ostfränkischen, thüringischen und böhmischen Gebirge über. Er selbst ist im Ganzen von geringer Höhe, und erreicht die Höhe des Schwarzwaldes bei weitem nicht. Seine mittlere Erhebung über die Meeresfläche beträgt 1200 bis 1400 Fuß, und die Erhöhung seines Thalbodens 400 bis 800 Fuß. Doch ragen einige seiner Berge bedeutend über die anderen hervor. Der höchste ist an seiner äußersten Südwestgrenze, der Heidelberg, der mit seinem Haupte, dem alten Königstuhle, 2050 Pariser Fuß über der Meeresfläche liegt [3]). Ihm folgt der Winterbuckel oder Katzenbuckel, östlich von der Stadt Eberbach und nördlich von Zwingenberg am Neckar, in einer Höhe von 1800 Fuß [4]). Von der rauhen und wilden Lage, die er in seiner Umgebung veranlaßt, wird die dortige äußerste Südostgrenze des Odenwaldes auf eine Länge von ¾ M. und Breite von ¾ M., der Winterhauch, und das an seiner Nordseite liegende tiefe Thal der Höllgrund genannt. Die zweite höchste Kuppe im Winterhauche, östlich vom Katzenbuckel, ist 1640 Fuß hoch. Der Harberg bei Abtsteinach, zwei starke Meilen nordöstlich von Heidelberg, ist ebenfalls einer der höchsten des Odenwaldes; so wie auch der Ölberg

6) Catteau-Calleville S. 575.

1) Man hat eine schöne Specialkarte vom Odenwalde, vom Baulande und einem Theile des Spessart's, nebst den angrenzenden Ländern am Rheine und Neckar, herausgegeben von H. Haas, Artillerie-Major, reducirt und gezeichnet von Capitain Meister, und gestochen von C. Felsing. Darmstadt 1808.

2) Vergl. den Art. Bergstrasse. Thl. IX. S. 131 ff.

3) Muncke (Gehler's Wörterbuch Neue Ausg. V, 365) gibt die Höhe zu 1752 Fuß an, und diese Zahl dürfte wol richtiger seyn. (*L. F. Kämtz.*)

4) Nach Muncke 1880 Fuß.

bei Schrießheim an der Bergstraße, der 1600 Fuß hoch seyn soll [5]). An der äußersten Westgrenze des Odenwaldes, bei Zwingenberg an der Bergstraße, erhebt sich der Malchen, auch Malschen, in Urkunden des 8. Jahrhunderts schon Malscus, und von neueren lateinischen Rednern und Dichtern in irriger Verwechselung mit der Ptolemäischen Benennung des Bloksberges Melibocus, und wohl auch gar Cattimelibocus genannt. Er ist 1500 Pariser Fuß über der Meeresfläche hoch [6]). Östlich von ihm steigt der Felsberg, schon aus dem 8. Jahrh. unter dem Namen Felisberg bekannt [7]), empor. Er ist besonders durch die sogenannte Riesensäule (s. dies. Art.) berühmt, welche auf seinem östlichen Abhange in einer Bergvertiefung unfern dem Dorfe Reichenbach am Boden liegt.

Die Kerngebirgsart des ganzen Odenwaldes ist Granit, der in allen möglichen Arten, Farben und Mischungen, von dem mannigfaltigsten Korn und Gefüge, fast überall zu Tage ausgeht, und oft so fein erscheint, daß er dem schönsten Porphyre nichts nachgibt. Dieser Kern ist häufig, besonders an der Nord- und Westseite des Odenwaldes mit älterem Kalk bedeckt. In den südlichen Gegenden dieses Gebirges aber ist Sandstein über den Granit gelagert, welcher das Bett des Neckar bildet. Bei Heidelberg ist der gewaltsame Durchbruch des Stromes durch diese Massen nicht zu verkennen. Auf der andern Seite des Neckars steht größtentheils Sandstein an und jenseit dieses gewaltigen Dammes im Süden, wo sich der Odenwald in das Hügelland verliert und auch im Westen an der Bergstraße findet man jüngeren Kalk mit Versteinerungen von Seethieren. Auch im Südosten des Odenwaldes lagert sich der Alpenkalk an die rothen Sandsteinmassen auf. Aus dem Sandsteine des Katzenbuckels steigt eine durch vulkanische Hebung hervorgedrängte Doloritmasse empor, und bildet die Kuppe des Berges. Schwarzer unförmlicher Basalt wird in den Bergen von Heppenheim und Bensheim, großlöcheriger Traß an der Nordgrenze des Odenwaldes gefunden. — Erzgruben im Odenwalde sind schon aus dem 8. Jahrh. urkundlich bekannt [8]), und Urkunden aus dem späteren Mittelalter bis ins 16. und 17. Jahrh. herab zeugen, daß der Bergbau in diesem Gebirge sonst eifriger getrieben wurde, als jetzt. Eisenerze gibt es fast überall im Odenwalde, die zum Theile auch heute noch in der Grafschaft Erbach benutzt werden. Aus dem Jahre 1662 ist ein Eisenbergwerk zu Weschnitz bei Fürth bekannt [9]). Kupfererze werden ebenfalls häufig, besonders an der Bergstraße gefunden. Bedeutende Kupferbergwerke befanden sich im 13., 14. und 15. Jahrh. zu Hohensachsenheim. Ein Kupferbergwerk hinter Großsachsenheim, ein anderes am Eichelberge hinter Weinheim sind aus dem 15. Jahrh. und Kupfergruben in der Buchklinge bei Weinheim aus Urkunden des 16. Jahrh. bekannt [10]). Ein Kupfer- und Silberbergwerk war noch im 17. Jahrh. an der Nordgrenze des Odenwaldes, an den drei Brunnen im Darmstädter Walde, und ein anderes dergleichen befand sich am Haselberge zu Oberramstadt, welches vom Jahre 1506 bis 1690 ununterbrochen im Gange war [11]). Silberhaltige Bleierze werden am Branig bei Schrießheim gefunden. Ein silberhaltiges Bleibergwerk war noch vor kurzem zu Großsachsenheim im Gange, und ein gleiches befand sich ehemals auch zu Hohensachsenheim [12]). Ein Bleibergwerk zu Reichenbach ist aus dem 16. und 17. Jahrhundert [13]), und eben ein solches zu Ellmannshausen aus dem 16. und 18. Jahrh. urkundlich bekannt [14]). Quecksilber wurde noch vor 20 Jahren am Hemsberge bei Schrießheim gegraben [15]), und ein Eisenvitriol- und Alaunbergwerk befindet sich jetzt noch im Branig bei Schrießheim. Goldadern wurden im J. 1292 bei Heidelberg gefunden [16]); Goldadern soll auch der Schloßberg bei Heppenheim [17]), der Burgberg bei Auerbach, und das Bächlein des Ortes Körner dieses Metalles führen [18]). Auch waren Heilquellen in älteren Zeiten berühmt, z. B. die Quelle in der Kapelle zu Hesselbach auf dem südöstlichen Odenwalde, und jene der Kapelle in dem nicht weit davon entfernten Schöllenbach, so wie der Amorsbrunn bei Amorbach [19]), besonders aber der schon im J. 739 entdeckte Auerbacher Mineralbrunnen, der nun noch durch neue in seiner Umgebung aufgefundene Mineralquellen erweitert als Kurort benutzt, und fleißig besucht wird [20]).

Das ganze Gebirge ist von einer großen Menge wohlbewässerter Thäler durchschnitten. Unzählige kleine Flüsse und Bäche entspringen auf allen Höhen, winden sich nach allen möglichen Richtungen durch, und eilen theils unmittelbar, theils mit andern vereint entweder den beiden Grenzströmen oder durch die Bergstraße dem Rheine zu. Die bedeutendsten und merkwürdigsten, welche die meisten anderen kleinen Wasser aufnehmen, sind folgende: 1) Die Gersprenz oder Gersprinz, schon in Urkunden des 8. Jahrhunderts Gaspenza genannt. Sie nimmt ober Ostern, nordöstlich von Fürth und westlich von der Mitte des Odenwaldes ihren Anfang, verläßt ihn an seiner Nordgrenze bei Reinheim und ergießt sich bei Stockstadt in den Main. 2) Die Mümling, Minelinga und Mininningaha des Karolingischen Zeitalters, das größte Wasser des Odenwaldes. Sie entspringt südlich von seiner Mitte bei Berfelden. Nachdem sie fast das ganze Gebirge von Süd nach Nord durchströmt hat, wendet sie sich oberhalb Neustadt gegen Ost mit starken Krümmungen dem Main zu, der sie nicht weit oberhalb Obernburg aufnimmt. 3) Die Mosach, die Mosaha des Karolingischen Zeitalters, welche beim Forsthause ¾ M. nörd-

5) Nach Muncke 1342 Fuß. 6) Nach Muncke beträgt die Höhe 1677 Fuß (trigonometrisch gemessen). 7) Nach Muncke beträgt seine Höhe 1578 Fuß. 8) Limites Marchae Hephenheim s. Anm. 42. in der II. Abth. dieses Artikels.
9) Dahl in Beschreibung des Fürstenthums Lorsch S. 166.
10) Widder in d. geograph. histerisch. Beschreibung der Kurpfalz unter den genannten Orten.

11) Büsching Erdbeschreibung. 7. Aufl. 7. Thl. S. 180 bis 181. 12) Dr. Güthe Reise durch die Bergstraße im J. 1783. 13) Friedrich (III.) Pfalzgraf Kurfürst in Urkunde: Datum Heidelberg uf Mittwoch Georgen des Heyl. Ritter Tag, den drei und zwanzigsten Aprilis, Anno Dnm. 1561: bei Schneider in Erbach. Hist. Urkunden zum Dritten Satze, No. 37, 2. Vergl. Freher in Origin. Palatin. Libr. II. cap. IXVII. post'med. und Dahl in Gesch. des Fürstenth. Lorsch. S. 166. 14) Karl Philipp Pfalzgraf Kurfürst in Urkunde bei Schneider, No. 38.
15) Dahl a. a. O. 16) Annales Dominicanorum Colmarienses subl anno MCCXCII. 17) Dahl a. a. O.
18) Wenk in Hessisch. Landesgesch. 1. Bd. S. 155.
19) Schneider in Erbach. Historie S. 280. *Groppius* in Histor. monasterii Amorbac. sub S. Amore primo Abbate pag. 40 seqq. et passim. 20) S. den Art. Auerbach. Sect. I. Thl. VI.

lich von Obermosau entspringt, darauf in südlicher Richtung fließt, und sich gerade in der Mitte des ganzen Odenwaldes östlich nach der Mümling wendet. 4) Die Mudau. Sie nimmt bei Schloßau, westlich von dem Flecken Mudau, in zwei Armen ihren Anfang, fließt nach deren Vereinigung in nordöstlicher Richtung weiter, verstärkt sich bei Amerbach durch die von Südwesten herkommende und bei Buchen entspringende bedeutende Bach, 5) die Morn und ½ M. weiter unten durch die aus Nordwest oberhalb dem Bremenhof vom Todten Mann herabströmende Hauptbach, 6) die Ohrenbach, die Branbach und Brahama des Mittelalters, und tritt gleich unterhalb Miltenberg in den Main. Von dieser Ostgrenze des Odenwaldes fließt auch 7) die Elzbach, die Alantia, ab. Diese entspringt bei Waldauerbach am Scheidenthale, fließt anfänglich nach Ost, dann nach Süd, Südwest und West in unendlichen Krümmungen fort, bestimmt hier in ihrem Laufe die gemeine Grenze des Odenwaldes, bis sie endlich in westlicher Richtung bei Neckarelz in den Neckar fällt. 8) Die Itterbach, die Eutraha, Buttraha, Butra und Lutra der alten Urkunden, entspringt im Eutergrunde ober Waldbullau, fließt südlich bis zum Höllgrunde, dann in südwestlicher Richtung am Fuße des Katzenbuckels fort, und unterhalb der Stadt Eberbach in den Neckar. 9) Die Gammelsbach, die Gammenesbach und Gammenesbach der Karolingischen Zeit, entspringt im Berfelder Walde unfern der Quelle der Mümling, und fließt in südlicher Richtung gleich unterhalb der Itterbach in den Neckar. 10) Die kleine Ulfenbach, gewöhnlich Finkenbach und kleine Kerbenbach genannt, und in der alten Zeit östliche Ulvena, nimmt ober Ulfen oder Olfen bei den Ulfenhöfen ihren Anfang, fließt gerade nach Süden, und vereinigt sich nahe bei Hirschhorn am Neckar mit 11) der großen Ulfenbach, der oberen, mittleren und westlichen Ulvena der Alten. Sie entspringt bei Hammelbach, nicht weit und südlich von der Quelle der Weschnitz, und macht ihren größten Weg in südlicher Richtung bis Heddesbach. Hier wendet sie sich unter dem Namen Schwarzbach nach Südost, heißt bald darauf die Lar in der großen Kerbe, nimmt kurz vor ihrem Ausflusse die Finkenbach auf, und mündet gleich unterhalb Hirschhorn in den Neckar. Ihr folgt 12) die Steinach, die Steinaha des Mittelalters, die zu Oberabtsteinach vor dem Pfarrhause ihre Quelle hat, und in südlicher Richtung nach dem Neckar eilt, der sie oberhalb Neckarsteinach aufnimmt. 13) Die kleinste Ulfenbach, ebenfalls eine Ulvena der alten Zeit, und heutzutage gewöhnlich die Ilbe, auch die Kantel und Kanzelbach genannt, fließt von der Schneeschmelze bei Altenbach und Ursenbach aus mehreren kleinen Bächen zusammen, verläßt zu Schriesheim an der Bergstraße den Odenwald, fließt nach Ladenburg, und unterhalb Ilbesheim in den Neckar. 14) Die Weschnitz, die berühmte Wisgoz der Karolingischen Zeit, hat ihren Ursprung bei Hammelbach, südöstlich von Fürth, nahe bei der Quelle der großen Ulfenbach, und nicht sehr ferne von dem Ursprunge der Gersprinz. Nachdem sie sich einige Meilen weit in südwestlicher Richtung durch die engen Thäler des Odenwalds gewunden, und mit vielen ihr zuströmenden Bächen verstärkt hat, tritt sie durch das Birkenauer Thal bei Weinheim als ein reißender und furchtbarer Bergstrom in die Ebene, wo sie jedoch in ihrer zerstörenden Gewalt durch die Vorsicht der Menschen eingeschränkt, längs der Bergstraße in fast nördlicher Richtung bis Bensheim gegenüber, und von da westlich nach dem Rheine strömt, der sie bei der ehemaligen Feste Stein mitten zwischen Worms und Gernsheim empfängt. 15) Die Lauter, die Luitra der alten Urkunden, hat ihre Quelle bei Gadernheim, bespült den Fuß des Felsberges, in südwestlicher Richtung forteilend, und verläßt zu Bensheim das Gebirge. Von da krümmt sie sich in großen Winkeln unter den Namen Ziegelbach und Winkelbach durch die Ebene, und fällt bei Gernsheim in den Rhein. 16) Die Modaubach, entspringt bei Neunkirchen und fließt in nördlicher Richtung bis Oberramstadt. Hier wendet sie sich vollkommen gegen West, tritt bei Eberstadt an der Bergstraße aus dem Gebirge in die Ebene, und fällt bei Stockstadt in den Rhein. — Fast alle Bäche des Odenwaldes sind reich an Fischen, besonders an schmackhaften Bachforellen und Krebsen, und nebst dem schließt das Gebirge noch viele wohlbesetzte Fischteiche ein.

II. Geschichte und Name des Odenwaldes. Die ältesten bekannten Bewohner dieser Gegend gehörten zu den istävonischen Germanen [21]) und zwar zu dem Volke der Vangionen [22]), welche im Jahre 58 vor Christus mit ihren jenseit des Neckars wohnenden Nachbarn, den Nemeten, den Tribocken, Markomannen und vielen anderen germanischen Völkern verbunden unter dem Könige Ariovist gegen den Imperator C. Julius Cäsar in Gallien unglücklich fechten [23]), in der Folge aber von diesem begünstigt wurden, um sich ihrer sodann desto sicherer als tüchtiger Hilfsvölker zu bedienen: und lange Zeit hielten die Bewohner dieser Gegenden von nun an Freundschaft mit den Römern. Späterhin ließen sich viele der Bewohner dieser Gegenden auf dem linken Rheinufer nieder und dehnten sich bis gegen die Vogesen aus. In die verlassenen Gegenden des Odenwaldes kamen nach und nach Haufen bodloser Menschen aus Gallien, die aber stets als römische Unterthanen angesehen wurden [24]); von der in Moguntia stationirten 22. Legion gegen die Angriffe der Katten geschützt, bauten die Bewohner das Land mehr und mehr an; Trajanus legte zum Schutze des Landes eine Menge von Burgen an und Hadrianus führte diese Befestigung noch weiter aus [25]). Die Castellaufe der Ostseite des Odenwaldes liegen fast in gleichen Zwischenräumen von einander, sind nach einem einzigen Plane zu einem und demselben Zwecke, und, wie die gefundenen Inscriptionen zeugen, alle gleichzeitig von der 22. Legion erbaut. Sie waren durch eine hier und da noch deutlich bemerkbare Heerstraße unter sich verbunden, und ein jedes war, wie aus gefundenen Inscriptionen und örtlichen Umständen wahrscheinlich wird, gewöhnlich mit einer Coborte bemannt. Die Gräber der Römer von Schlossau bis Obernburg liegen ganz nahe an dieser Verbindungsstraße bald zur Rechten bald zur Linken derselben, doch immer im Rücken des eigentlichen Pfahlrains. Sie sind in der Regel 10 bis 15

21) *Tacitus* de moribus German. cap 2; Plinius in Histor. natural. libr. IV. cap. XXVIII. sect. XIV.
22) *Ptolemaeus* in Geograph. libr. II. cap. IX. Vgl. Schmidt Geschichte des Großherzogth. Hessen 2. Bd., S. 289—291.
23) *C. Julius Caesar* in commentar. de bello Gallic. libr. I. cap. 30 et 31. 24) Tac. de mor. Germ. c. 29.
25) s. Pfahlrain.

Minuten von einander entfernt, und nur selten bemerkt man hierin eine Abweichung [26]).

Die Römer setzten sich nun auch hier als wie in ihrer Heimath fest: Straßen und Städte werden erbaut, Altäre, Tempel errichtet, Landgüter, Bäder und Begräbnisse nach römischer Sitte angelegt; Ackerbau und Gewerbe gedeihen. Lupodunum, heute Ladenburg, ½ Meile westlich von der Bergstraße, damals das Haupt der ganzen Gegend, erhebt sich [27]), und die 8. Legion, die um das Jahr 145 ihr Hauptquartier zu Argentoratum, dem heutigen Strasburg, in Obergermania hatte [28]), sendet Cohorten zur Verstärkung über den Neckar und an die Grenzwälle auf dem Odenwalde ab [29]). Inzwischen hatte sich der alemannische Bund gebildet und nach Caracalla's zweifelhaftem Siege dringen die Bewohner immer weiter nach Westen; bald sind Hadrian's Wälle überstiegen: und wenn auch Maximinus Thrax die Alemannen anfänglich zurück drängte (i. J. 235), so dringen diese doch bald aufs Neue vor, setzen sich am Neckar fest und dringen selbst nach Gallien ein [30]). Lange Zeit dauerten die Kämpfe der Alemannen und Römer, jene aber waren im 4. Jahrh. Herren des Odenwaldes. Im Anfange des 6. Jahrhunderts wurden die Alemannen von den Franken besiegt und diese bildeten den späteren Adel des Landes.

Von den Alemannen hat auch diese Gegend wahrscheinlich ihren Namen erhalten. Es scheint als hatten jene dieselbe ihrem Wodan oder Odin geheiligt, und eben dadurch seinen heute noch dauernden Namen veranlaßt [31]). Andere wollen den Namen Odenwald von Öde, einem wilden, unbewohnten Orte [32]), und wieder einige von Osterwald herleiten, weil er dem jenseit des Rheines liegenden Westerwalde gegen Osten liege [33]). Neueren gefällt es, ihn von einem gewissen Otto, den sie aber selbst nicht kennen, genannt zu meinen [34]). Ja andere führen seinen Namen sogar von Kaiser Otto dem Großen her, der sich oft und gern in diesem Gebirge der Jagd wegen aufhielt, und bei dieser Gelegenheit dem darin liegenden Kloster Amorbach reiche Schenkungen ertheilte [35]). Schade aber, daß schon aus Denkmälern, die viertehalb Jahrhunderte vor diesem Kaiser entstanden sind, der Name Odenwald bekannt ist. Die früheste Urkunde, worin er vorkommt, ist des Frankenkönigs Dagobert Brief, kraft dessen er im Jahre 628 seine Stadt Lobedenburg und den königlichen Palast daselbst samt allem was zum königlichen Banne im ganzen Lobdengau gehörte, hiermit auch alle Waldung in dem zum Lobdengaue gehörigen Theile des Odenwaldes bis hinauf an die Intraha, der bischöflichen Kirche zu Worms als wahres Eigenthum schenkte.

In der Folge kam der größte Theil des Odenwaldes, theils durch die Freigebigkeit Karls des Großen mit dem Königshofe Heppenheim an das Kloster Lorsch, theils durch die Freigebigkeit Königs Dagobert und durch erneuerte Bestätigungen der Könige Chilperich, Pipin und Karl des Großen in den Besitz der bischöflichen Kirche zu Worms, worin letztere auch noch von Ludwig dem Frommen und Otto dem Großen durch feierliche Briefe gesichert wurde [36]). Nun verschenkte König Heinrich der Heilige im Jahre 1012 auch den königlichen „Wildbann im Ottenewalt" an das Gotteshaus Lorsch [37]). Der hierüber ausgefertigte königliche Brief, besonders aber eine damit verbundene urkundliche Beilage [38]), welche Allen einschärft, die Strafe des Königsbannes an den Lorscher Abt zu entrichten, die es wagten, ohne Erlaubniß desselben in diesem Forste zu jagen oder zu fischen, lehrt uns genau, die Grenzen des ehemaligen gebannten Königsforstes Odenwald kennen, der fast das ganze heute sogenannte Gebirge einnahm. Sie fingen im Norde zu Getwine [39]) und zu Bikinbach [40]) an, und zogen von hier über den Berg Malseus [41]) zum Velisberg [42]), sofort nach Richinbach, Betenkiricha, Luddera [43]), und über Wintercasto, Lutenhaha und Eberbach [44]) nach Gaspenza [45]). Von da gingen sie nach Abbatisbach [46]), und über Cuningesbach [47]) nach Birkunhart und Kincicha [48]), dann über den Fluß Mininingaha [49]) nach Cuntichun und Widelebach [50]). Hier begannen die Ostgrenzen und zogen

26) Knapp römische Denkmäler des Odenwaldes, Heidelberg, 1813. 8. enthält das Umständliche. 27) Die ungemein vielen römischen Denkmäler aller Art, die bis jetzt schon im Odenwalde, an der Bergstraße und in der ganzen Gegend umher aufgefunden sind, und noch immer entdeckt werden, sind zum Theile bekannt gemacht von Schneider in d. Erbach. Historie, von Hanselmann im Beweise, wie weit der Römer Macht ꝛc. in die Ostfränkische ꝛc. Hohenlohische Lande eingedrungen u. s. w. ferner von Knapp in den römischen Denkmälern des Odenwaldes, von Dahl in d. Beschreibung des Fürstenthums Lorsch und von Mehreren in den sieben Bänden der Act. Academ. Palatin. 28) *Ptolemaeus* in Geographic. libr. II. cap. IX, conf. *Schoepflinus* in Alsat. illustr. T. I, pag. 517, ex document praefect. milit. VIII. Legionis. 29) Knapp im angef. Buche §. 32, 33; Hanselmann im angef. Werke, §. XXIV u. f. §. LX. aus Inschriften. 30) s. Alemannen Sect. I. Thl III. S. 7. 31) *Joh. Basilius Herldus* de stationibus Legionum in vet. Germania, cap XII; *Beatus Rhenanus* teste *Frehero* in originum Palatin libr. II. cap VI. 32) *Joachimus Camerarius* in Hodoeporic. Loc. exst. ap. *Freher.* libr. et cap. notat. 33) *Bilibaldus Pirkheimerus* in litt. ad Beat. Rhenanum, teste *Frehero* ibid. 34) Wenk in d. Hessisch. Landesgeschichte 1. Bd. S. 71, und auch schon Freher a. a. O. 35) *Conradus Celtes* Poeta, *Joh. Franciscus Ripensis*, *Willichius* et alii, teste *Frehero* supr. memorato Originum Palatin. loco.

36) Heinricus Rex in praecepto: Guntherius Cancellar. ad vicem Erkanbaldi archicapellani recognovi. Dat. XV. Kal. Septbr. an. incarn. Dom. MXII. Indict. X. An. vero dom. Heinrici secundi XI. Act. Neristein etc. In Act. Acad Palat. T. VII. p. 65. ss. ex Cod. diplom. Wormat. saec. XII. 37) Heinricus Rex: Guntherius Cancellarius vice Erchambaldi archicapellani recognovi. Dat. IV. idus Maji, indict. X. anno Dominic. incarn. MXII, annn vero domini secundi Heinrici regnantis X. Act. Babenberg etc. in Cod. Laurish. dipl. cart LXXXXII. 38) De terminis forestis banni in sylva Ottenewalt: Codicis Lauresham. diplomat. carta LXXXXIII. 39) Das heutige Zwingenberg an der Bergstraße, das in Urkunden des Mittelalters auch Twiengenberg hieß. 40) Bickenbach ebenfalls an der Bergstraße kaum ½ T. Meile nördlich von Zwingenberg. 41) Jetzt noch der Malschen, s. oben in der ersten Abtheilung dieses Artikels. 42) Der bekannte Felsberg, s. ebenfalls oben a. a. O. 43) Reichenbach, Bedenkirchen und Lautern, alle drei am Fuße des Felsberges, jedes nur ½ Meile von dem andern im Dreiecke liegend. 44) Heute noch Winterkasten, Laudenau und Eberbach, ebenfalls nur ½ M. von einander im gleichseitigen Dreiecke liegend, und etwa 1 M. östlich von den vorbergenannten. 45) Jetzt Ober- und Nieder-Gersprenz an dem östlichen Ufer des gleichnamigen Flüßchens. 46) Heut zu Tage in dieser Gegend nicht bekannt. 47) Ober- und Nieder-Kainspach ganz nahe bei Gersprenz. 48) Birkert und Ober-, Mittel- und Nieder-Kinzich, alle nahe beisammen, und kaum 1 M. nordöstlich von Kainspach. 49) Die Mümling. 50) Das jetzige Städtchen König am östlichen Ufer der Mümling, das in anderen alten Briefen auch Cuntich heißt; und Wiebelsbach über 1 M. nordöstlich von König und etwa ½ M. vom westlichen Mainufer.

mitten durch den Robbenhuson-Wald nach Branbach an den gleichnamigen Bergstrom [51]), dann nach Aranbach [52]) und Wallendenbrunno [53]) bis zur großen Eiche, hierauf mit dem Abflusse der Bramaha [54]) fort, und die Vullonobach hinauf, durch die zerstörte Vullonoburg [55]) bis zu einem Baume, den man die Lachbuocha nannte. Hier wendete sich die Grenzlinie gegen die Mittagseite hin an die Luttra, die in eben diesem alten Briefe, nämlich in dem Anhange zu demselben auch Euteraha heißt [56]), und kömmt mit ihr abwärts in den Neckar, und mit diesem weiter abwärts bis nach Niunheim [57]) auf die Bergstraße (in plateam montium), auf welcher sie bis wieder nach Getwinc und Bikinbach fort läuft, und an dieser ganzen Westseite mit den Grenzen des Gebirges auch die Grenzen des königlichen Bannforstes im Odenwald bestimmt.

Im Odenwalde waren schon im 8. Jahrhundert die Klöster Amorbach und Rodau gestiftet. Ihnen folgte die Stiftung des Klosters Hoest und im Jahre 1142 die des Klosters Schönau. Unter den weltlichen Herren, deren hier gelegener Lehngüter Eginhard *) gedenkt, waren ohne Zweifel Vasallen der alten teutschen Könige, und der genannten Gotteshäuser, und vielleicht Stammväter mancher nachher im Odenwalde berühmter Dynastenfamilien. Die berühmtesten Dynasten im Odenwalde waren: die Herren und nachherigen Grafen und kurpfälzischen Erbschenken von Erbach, die Grafen von Kalwe als Lorscher Vasallen, die Grafen von Henneberg und von Lindenfels, die Grafen von Katzenellnbogen und von Lichtenberg, und Herren von Bickenbach, die Herren und Grafen von Schauenburg, die Herren von Steinach und von Harfenberg, die Herren von Breuberg, von Tannenberg, von Hirschhorn, von Stralenberg und Hirschberg, und die Herren von Rodenstein.

III. Neuerer Zustand des Odenwaldes. Von allen diesen eben genannten Dynasten ist das erlauchte Haus der Grafen von Erbach, welches von Eginhard und von Imma abstammt, noch allein übrig, und hat heute noch Eginhards Familiengut Michelstatt nebst einem großen Theile des Odenwaldes als seine eigenthümliche Graf- und Herrschaft im Besitze. Diese Besitzung stehet jetzt so wie fast der ganze Odenwald, der vor den großen Statsveränderungen unserer Zeit theils Kurmainz, theils Kurpfalz, theils Hessendarmstadt angehörte, unter großherz. hessischer Landeshoheit. Ein kleiner Strich des Odenwaldes im Osten am Maine hin, der sonst Stücke von den kurmainzischen Ämtern Aschaffenburg, Klingenberg, Miltenberg und Amorbach ausmachte, gehört zum Königreiche Baiern, und ein anderer kleiner Theil im Südost und Südwest, der sonst größtentheils Kurpfalz, kleinsten Theils Kurmainz zuständig war, ist jetzt mit dem Großherzogthum Baden vereinigt. — Das Klima des Odenwaldes ist rauh und kalt. In vielen Gegenden muß man des Jahres neun Monate lang heitzen. Und obgleich hier schon die Römer, wie wir oben bemerkt haben, den ersten Samen der Landescultur ausstreuten, und schon im frühesten Mittelalter Kirchen und Klöster für den Anbau des Bodens in diesem Gebirge besorgt waren, so ist der Odenwald doch jetzt nach eilf- bis sechzehnhundert Jahren noch im Durchschnitte arm, und gibt seinen Bewohnern nichts, als was sie ihm durch die mühsamste Arbeit abzwingen. Übrigens fehlt es nicht an schönen und tragbaren Auen zwischen den felsigen Bergen, und schon in alter Zeit muß es liebliche Gegenden gegeben haben, wie die schon aus dem 9. und folgenden Jahrhunderten bekannten Benennungen Blumgau und Rosenau im Thale der Mümling, und Schönau, wo Bischof Buggo von Worms im J. 1142 das herrliche Benedictinerkloster stiftete, beweisen. — Viehzucht und Holz machen den Hauptreichthum des Gebirges aus; denn fast alle Berge sind mit Eichen-, Buchen- und Tannenwaldungen bedeckt, und waren es ehemals durchaus, daher der große Reichthum an Wild und die häufigen Jagden der alten Frankenkönige in dem oben beschriebenen königlichen Bannforste Odenwald. Noch im 16. Jahrhundert jagt Landgraf Philipp der Grosmüthige Bären im Odenwalde, und im 12. Jahrhundert war im nördlich angrenzenden Reichsforste Dreieich sogar das Elendthier nicht selten. Der Wölfe nicht zu gedenken, die noch im 17. Jahrhunderte dem Odenwalde eigen waren [58]). Wildpret aller Art gibt es heute noch, besonders wilde Schweine, Hirsche, Dammhirsche, Rehe, Hasen, Füchse, Dachse und Marder. Die Rindviehzucht ist in den Wiesenthälern sehr bedeutend, und auch die Bienenzucht wird stark betrieben. Außer den oben im ersten Theile dieses Artikels schon angezeigten natürlichen Erzeugnissen der Berge und Wasser müssen hier noch die Hauptprodukte des Feldbaues erwähnt werden; diese sind Hafer und Haidekorn, Einkorn und Kartoffeln. Einige Gegenden sind reich an Äpfeln, Kirschen und wälschen Nüssen. — Die rege Industrie der Bewohner weiß die Armuth des Bodens auf mannigfaltige Weise erträglich zu machen. Das erste Product derselben, wozu die natürliche Beschaffenheit des Bodens veranlaßt, ist die Fabrikation von Besen, womit sie die Nachbargegenden reichlich versorgt. Ferner liefert der Odenwald die meiste Kaufleinwand in alle nachbarliche Staten und weit entlegene Länder, und ebenso lebhaft wird die Wollentuchmanufactur getrieben, für die besonders Schönau bemerkenswerth ist, wo vor zehn Jahren allein 70 Tuchmachermeister und jetzt immer noch deren acht und dreißig, ohne die Gesellen zu rechnen, meistens Soldatentücher verfertigen. An sonstigen Fabriken und Manufacturen hat man einige Eisenhüttenwerke, z. B. einen Eisenschmelzofen bei Fürstenau, ein Eisenhütten- und Hammerwerk zu Steinbach, Eisenhämmer zu Gammelsbach, Schöllenbach und Michelstadt. Ferner bedeutende Potaschsiedereien, besonders in der Grafschaft Erbach, Kohlenbrennereien, einige Papiermühlen und viele Getraidemühlen. Die Äpfel und Kirschen werden theils ausgeführt, theils zu Cyder und Kir-

51) Der Bremenhof, 1 M. südlich von Wiebelsbach, nächst dem Ursprunge der genannten Branbach. 52) Jetzt Ohrenbach ¾ M. südlicher an derselben Bach. 53) Ohne Zweifel das heutige Vielbronn, und durch ein Versehen, wie dieses manchmal der Fall ist, in der Urkunde nach Aranbach genannt, da es doch oberhalb desselben nicht ferne von dem Bremenhofe, und nahe bei eben dieser Ohren- oder Branbach liegt. 54) Eben dieselbe Branbach oder Ohrenbach, die hier 1 M. unterhalb Ohrenbach, und ½ M. nördlich von Amorbach in die Mudau fließt. 55) Die heutige Mudau bis an das ehemalige kurmainzische Schloß Wildenburg hinauf, wo sie auch jetzt noch die Will- oder Billbach heißt. Das Schloß selbst wurde zwar nach der Zeit dieser Urkunde wieder erbaut und berühmt, liegt nun aber längst schon wieder unter seinen Trümmern begraben. 56) Die jetzige Itterbach, die heute noch auch Euterbach genannt wird. 57) Das Dorf Neuenheim an der Bergstraße, dem Westende Heidelbergs gerade gegenüber. *) *Einhardus* in descript. marchae pertinentis ad Michlenstat. In Cod. dipl. Lauresh. carta XXI. 58) Wenk in d. hessisch. Landesgesch. 1. Thl. S. 158; Kolb im Lexik. v. Großherzogthum Baden, 3. Band. S. 25.

schenwasser benutzt. Die übrigen Ausfuhrartikel des Odenwaldes besonders aus der Grafschaft Erbach sind Holz, Kohlen, Potasche, Vieh, Eisen, feines Spelzmehl, Nüsse, Honig und Wachs. Die Wolle, welche die Schafzucht erzeugt, wird im Odenwalde selbst zu Tuch verarbeitet.

Die Bewohner dieser stillen Thäler sind Abkömmlinge der hier zurückgebliebenen und in fränkische Knechtschaft gerathenen Alemannen, neben welche indessen besonders in späterer Zeit viele Leute aus fränkischem Stamme eingewandert sind. Sie sind bei ihrem Gewerbsfleiße zugleich ein kräftiger und biederer Menschenschlag, und besitzen ungeachtet ihrer Armuth ein zufriedenes und heiteres Gemüth und eine lebhafte Phantasie, wie die vielen in ihrem Munde lebenden Sagen beweisen, deren bekannteste die vom wilden Heere oder vom Lindenschmiede hier in der Gegend der alten Bergschlösser Lindenfels, Rodenstein und Schnellerts ihren Sitz hat. Mit der übrigen außer ihrem Gebirge liegenden Welt kommen diese Bergbewohner nur wenig in Berührung. Es hat aber auch die Verfeinerung unserer Zeit verhältnißmäßig noch wenig über ihre altteutschen Sitten vermocht, und der Odenwälder kömmt dem Fremden mit alter traulicher Gastfreundschaft entgegen. In ihrem Gebirge haben sich die altteutschen untheilbaren Hubengüter bis auf unsere Tage erhalten. Auch findet man hier, wie noch im Schwarzwalde, Dörfer von einer Meile und darüber lang nach altgermanischer Sitte in den Thälern hin an Bächen ausgestreckt, von deren vereinzelten Wohnungen jede ihre Grundstücke um sich herum liegen hat. Andere scheinen malerisch an den Felsengründen zu hängen, oder ragen aus dichtbelaubten Gründen mit ihren Kirchthurmspitzen hervor.

Ein ganz anderes Klima, einen andern Charakter des Anblickes und eine ganz verschiedene und weit reichere Production hat die südliche vorzüglich aber die westliche Grenze des Odenwaldes. Erstere, von dem Neckar bespült und zum Theile durchschnitten, bildet das berühmte Neckarthal, eines der schönsten und romantischsten Thäler Teutschlands, und die Gewerbsthätigkeit der Bewohner wird durch den schiffbaren Fluß in einem hohen Grade befördert. (Vergl. das Besondere in den Artikeln: Eberbach am Neckar, Heidelberg, Hirschhorn, Neckarsteinach, Ziegelhausen, Zwingenberg am Neckar.) Über die westliche Grenze des Odenwaldes, die Bergstraße, s. d. Art. in der Encyclop. Thl. IX. S. 131 ff. — Außer der Bergstraße sind unter den vielen anderen Fahrwegen, welche den Odenwald aller Orten durchkreuzen noch folgende zwei Hauptstraßen sehr merkwürdig. Die eine ist eine ebenfalls sogenannte hohe Straße, eine alte römische Heerstraße, welche jetzt die erste und vorzüglichste Landstraße durch das Innere des Odenwaldes ist. Sie geht zu Heidelberg am nördlichen Ufer des Neckars von einem Seitenarme der heutigen Bergstraße aus, und zieht nordwärts auf das Gebirge, neben dem Gipfel des heiligen Berges vorbei nach dem Schriesheimer Hofe, Rosenhofe und Kolhofe. Nächst bei diesem nimmt sie eine Straße von Ladenburg und eine von Heiligkreuzsteinach auf, und geht dann über Persbach nach Oberabtsteinach, wo eine Straße von Weinheim, und eine von Schönau und Neckarsteinach zu ihr stößt. Von Oberabtsteinach zieht sie weiter nach Waldmichelbach, wo sich die Hirschhorner Straße mit ihr vereinigt, und von da nach Afolderbach, wo sie sich in zwei Straßen theilt. Die eine geht durch die Grafschaft Erbach theils nach Miltenberg, theils nach der Herrschaft Breuberg, die andere und eigentliche hohe Straße bleibt aber immer auf der Höhe des Gebirges und zieht mit der Schneeschmelze immer weiter gegen Nord, läuft endlich durch das Gersprinzthal rechts der Gersprinz nach Brensbach, und setzt von da über Otzberg, Lengfeld, Umstatt und Dieburg ihren Zug nach Frankfurt fort. Ihr alter Bau ist an mehreren Stellen noch sichtbar, und so fest gedraßt, daß die beste Chaussee kaum einen Vergleich mit ihr aushält. — Noch eine andere merkwürdige Hauptstraße ist jene, welche von der Stadt Eberbach am Neckar ins Gebirge zieht, die ganze Grafschaft Erbach fast in der Mitte durchschneidet, von dem Ursprunge der Mümling an immer neben dem Flusse über Michelstadt bis König hinabläuft, und sich hier plötzlich von ihm ab gegen Osten nach dem Maine wendet. Auch diese scheint eine römische Heerstraße gewesen zu seyn, wie die vielen in der Grafschaft Erbach und besonders auch bei Michelstatt gefundenen römischen Alterthümer vermuthen lassen [59]).

Zur umständlichen Kenntniß der ungemein vielen römischen Denkmäler im Odenwalde und an der Bergstraße, von welchen die berühmtesten und für die Geschichte dieses Gebirges wichtigsten bereits erwähnt sind, will ich nur noch des kostbaren Museums römischer und teutscher Vorzeit der Grafen von Erbach gedenken. Es ist durch die sorgfältige Samlung von Alterthümern entstanden, welche diese Grafen theils in ihrem Parke zu Eulbach, theils in dem sehenswerthen gräflichen Antikensaale zu Erbach mit Sachkenntniß und Geschmack aufgestellt haben, und von welchen auch ein gedrucktes Verzeichniß bekannt ist. Unter den übrigen Alterthümern zeichnen sich noch aus: Die vierzehn sogenannten Hainsäulen bei Mainbullau; die Burgtrümmer und starken Thürme zu Erbach, Lindenfels, Otzberg, Breuberg und König; die in der Geistergeschichte berühmten Schlösser Rodenstein bei Neunkirchen, und Schnellerts bei Oberkainsbach, sowie die Bergschloßruinen an der Bergstraße und im Neckarthale. (*Th. Alfr. Leger.*)

Odensoos s. Ottensoos.

Odepur s. Oudepur.

ODER (Odera, Adra, Viadrus), einer der bedeutendsten Flüsse von Teutschland und der einzige der größeren Flüsse, welcher fast ganz durch den preußischen Stat hindurchfließt. Sie entspringt aus mehreren Quellen (gewöhnlich werden drei angeführt) bei dem Dorfe Kozlan oder Kosel im Prerauer Kreise, nahe an der Grenze des Olmützer Kreises in Mähren, in einer noch nicht bestimmten Höhe über dem Meere. Durch mehrere kleine Zuflüsse verstärkt wendet sie sich anfänglich nach NO., darauf nach SO. und bildet dann auf eine kurze Strecke die Grenze zwischen Mähren und dem östreichschen Schlesien. Ihr erster bedeutender Zufluß ist die Ostrawicza (Ostra), welche am Fuße des Sulowberges in den mittleren Carpaten entspringend, die Grenze zwischen dem Teschner Kreise und Mähren bildet. Kurz nach der Vereinigung beider tritt sie in der Nähe von Oderberg in das preußische Gebiet und durchfließt dieses bis zu ihrer Mündung in einer Länge von 125 Meilen [1]). Da wo sie in das preußische Schlesien kommt, ver-

59) Dahl in d. Beschreibung des Fürstenthums Lorsch S. 169 — 170.

1) v. Reden, die Staatskräfte der preußischen Monarchie Bd. I. S. 183.

einigt sie sich mit der Olsa und fließt nun in einem ziemlich engen Bette und mit raschem Laufe nördlich nach Ratibor, wo sie für kleinere Fahrzeuge schiffbar wird. Indem sie Schlesien im Allgemeinen der Länge nach von SO. nach NW. durchfließt, geht sie bei Kosel, Brieg, Ohlau, Breslau (bis wohin sie von größeren Fahrzeugen befahren wird), Glogau vorbei und tritt in der Nähe von Saber, unfern Züllichau in die Mark. Die meisten Flüsse Schlesiens fließen von beiden Seiten in dieselbe; ich erwähne unter diesen auf dem rechten Ufer die Kledniß, Malapane, Stober, Weida und Bartsch; auf dem linken Ufer die Zinna, Neiße, Ohlau, Weistritz und Katzbach. Zuerst hat sie waldige Höhen auf beiden Ufern, aber schon vor Oderberg treten sie rechts zurück, während sie links bis Goluska zwei Meilen oberhalb Kosel von ihnen begleitet wird. Bei der Mündung der Ruda beginnen rechts die Wälder von Schlawentschütz. Vor Alt-Kosel beginnen die Sümpfe, wodurch der Ort so fest wird. Die sumpfigen Ufer reichen links bis über die Mündung der Stradune in die Gegend von Krapitz, dann beginnen hier die Wälder von Proskau, während rechts mäßige Anhöhen und unter diesen der Annaberg den Strom begleiten. Hinter Brieg, wo die Gegend freier geworden ist, beginnt der Rittscher Forst, die Höhen entfernen sich auf beiden Seiten und durch viele künstliche Dämme auf ihr Bett beschränkt strömt die Oder bis Leubus, wo rechts einige Anhöhen sind, die sich bald wieder entfernen; von Krossen, wo noch einige Hügel den Fluß berühren, fließt der Strom fast bis zu seiner Mündung blos durch Niederungen [2]).

Das Gefälle der Oder in Schlesien ist ziemlich stark. Ihre Höhe beträgt bei Kosel in Schlesien 510, bei Brieg 419, bei Ohlau 392, bei Breslau 370, bei Leubus 282, bei Glogau 212 und an der Brandenburgschen Grenze 175 Pariser Fuß über dem Meere [3]). Schon diese Tafel zeigt zur Genüge, daß das Gefälle immer geringer wird, je mehr sich der Fluß der flachen Mark nähert. Die Länge dieses Laufes beträgt 47 schlesische Meilen, wir erhalten daher für das mittlere Gefälle der Oder im nördlichen Theile Schlesiens auf die Meile 7 ½ Fuß [4]). Ihre Breite beträgt unterhalb Oderberg 100 Fuß, bei Kosel 150 Fuß, an der Mündung der Neiße 400 Fuß, bei Breslau 560 Fuß.

Indem die Oder nun in die Ebenen der Mark tritt und nur auf dem rechten Ufer von den unbedeutenden Höhenzügen begleitet wird, wendet sie sich anfänglich nach Westen und fließt bei Krossen vorbei, nimmt sodann etwa in der Mitte zwischen Frankfurt und Krossen einen nördlichen Lauf an, den sie auch im Allgemeinen bis zu ihrer Mündung behält. In der Mark fließt sie bei Küstrin, Wriezen, Freyenwalde (Zehden), Oderberg und Schwedt vorbei und fließt dann unterhalb Fiddichow nach Pommern, bei Garz vorbei, nach Stettin. Auf diesem Wege erhält sie einige sehr bedeutende Zuflüsse; auf dem rechten Ufer die Warthe, Mietzel und Ihna; auf dem linken Bober, Neiße, die alte Oder und Welse. Wie bei den meisten Flüssen im aufgeschwemmten Lande, so treffen wir auch hier eine Menge von Bifurcationen, niedere Inseln werden dadurch gebildet, welche sich meistens durch große Fruchtbarkeit und namentlich treffliche Wiesen auszeichnen, aber es sind auch sehr kostbare Dämme erforderlich, wenn die Gegend nicht versumpfen soll. Schon in der Nähe von Frankfurt trennt sich bei dem Dorfe Lossow ein kleinerer Arm auf dem linken Ufer, welcher Bardaune heißt, über die Lossower und Frankfurter Weide fortfließt und sich hinter der Tzschetzschnower Mühle wieder mit der Oder verbindet; eben daselbst verbindet sich der bei Frankfurt hinter der Carthause entstehende Oderarm Barlasko oder Bralach mit dem Hauptstrome. Unterhalb Lebus bei dem Dorfe Reitwein erweitert sich das Thal und verengt sich erst wieder zwischen Zehden und Oderberg. Der Strom fließt gegenwärtig nicht durch die Mitte des Thales, sondern zieht sich nach Osten gegen die Warthe und fließt stets am Fuße der östlichen Hügel entlang.

Dieses Thal zwischen beiden Bergzügen von dem Dorfe Reitwein bis in die Nähe von Oderberg heißt das Oderbruch und zeichnet sich durch gute Wiesen aus, durch welche eine große Menge von Canälen und Armen der Oder hindurchführen, von denen ich nur die wichtigsten erwähnen will. Einer der bedeutendsten Canäle im obern Theile des Oderbruches ist der Manschenowsche Strom, welcher theils durch den Bullengraben aus dem Zen-See, theils aus den Niederungen bei Reitwen kommt, und bei dem Dorfe Gongast, vorbei nach Golzow geht, wo er der Golzowsche Strom heißt. Dieser Arm, welcher ehemals wol der Hauptstrom gewesen seyn möchte, und auch zuweilen die alte Oder heißt, theilt sich bei Golzow in zwei Arme, von denen der eine in den Genschmarscher See fällt und bei dem Dorfe Güsow vorbei geht, wo er sich mit den andern beim Dorfe Langsow vorbeilaufenden wieder vereinigt. Bei dem Dorfe Quappendorf vorbeifließend nimmt dieser Arm bei Friedland den Stobberow und das Wasser der Seen bei Groß- und Klein-Schlagenthin auf, weshalb dieser Arm auch häufig der Friedländsche Strom heißt. In der Nähe dieser Vereinigung theilt sich der Arm in mehrere kleinere, einer fließt bei den Dörfern Klein-Barnim, Alt- und Neu-Lewin vorbei nach Carlsbiese; der andere geht bei Marienhof, Alt-Bliesdorf, Wriezen und dicht neben Freyenwalde vorbei, ergießt sich in den Liepschen See und erhält von Wriezen an den Namen Landgraben.

Der Hauptarm der Oder ging ehemals von Güstebiese bei Carlsbiese, dem Dorfe Alt-Wriezen, der Stadt Wriezen, eine halbe Stunde nördlich von Freyenwalde und der Stadt Oderberg vorbei in die Nähe von Zehden. Indem der Strom auf diese Art einen sehr bedeutenden Bogen machte, fehlte es dem Wasser in den Niederungen an hinreichendem Gefälle. Friedrich II. ließ daher bald nach dem Antritte seiner Regirung einen Canal anlegen, welcher fast geradlinig von dem Dorfe Güstebiese nach Zehden führte. Dieser Canal, welcher neue Oder im Gegensatze der bei Freienwalde und Oderberg vorbeifließenden alten Oder heißt, hatte anfänglich nur eine Breite von 10 Ruthen, aber bald erweiterte er sein Bette, während das der alten Oder immer kleiner wurde, so daß diese bei niedrigem Wasserstande fast stagnirt und Wagen mit Leichtigkeit durchfahren können.

Bei der Stadt Garz in Pommern theilt sich die Oder aufs neue in zwei Hauptarme. Der bedeutende westlichere behält den Namen Oder und fließt durch Stettin hindurch; der östliche heißt die große Reglitz oder Zollstrom, fließt bei Greiffenhagen vorbei und fließt in den Dammschen See und

2) v. Zedlitz S. 184. 3) Charpentier Darstellung der Höhen verschiedener Berge, Flüsse und Orte Schlesiens S. 108. 4) Charpentier S. 111.

verbindet sich hier wieder mit dem Hauptstrom. Unterhalb Stettin erweitert sich die Oder, bei Groß-Stepenitz hat sie den Namen Papenwasser, späterhin pommersches Haff [5]), und in den Inseln Usedom und Wollin zeigt sich ein Anfang der Deltabildung.

Zu ihrem Gebiet gehören 2072 ½ Quadratmeilen und zwar bis Oderberg 24 ½, bis Kosel 151 ½, bis Oppeln 187 ¼, bis Brieg 257, bis Breslau 474 ¾, bis Leubus 534 ¼, bis Frankfurt 1055, bis Küstrin 1897 und bis zur Mündung 2072 ½ Meilen [6]).

Für den inneren Handel des Landes ist die Oder im hohen Grade wichtig; um die Communication im Innern des Landes zu erleichtern, ist die Oder mit den übrigen bedeutenderen Flüssen durch Canäle verbunden. Der älteste von diesen ist der Finow-Canal, welcher besonders für die Communication mit Berlin von Wichtigkeit ist. Bereits 1603 wurde dem Kurfürsten Joachim Friedrich der Vorschlag gemacht, die Havel mit der Oder vermittelst eines schiffbaren Canales zwischen Liebenwalde und Oderberg durch die Finow zu verbinden; nachdem der Plan genehmigt war, wurde im Jahr 1605 der Anfang bei Liebenwalde gemacht und dem Mühlenmeister Beuchel in Beeskow die Oberaufsicht gegeben. Aber Entweichen der Arbeiter und andere Umstände waren Ursache, daß die Arbeit sehr langsam von statten ging, so daß unter dem Kurfürsten Johann Joachim im Jahre 1609 nur etwa die Hälfte vollendet war; erst unter Georg Wilhelm war im Jahre 1620 der ganze Canal mit 11 Schleusen, von deren jede 300 Fuß lang und 30 breit war, vollendet. Der 30jährige Krieg machte diesen Canal unbrauchbar, er wurde theils verschüttet, theils verschlammte er so, daß man im Anfange des 18. Jahrhunderts an vielen Orten fast keine Spur mehr davon fand, wodurch es nach und nach völlig unbekannt ward, daß durch diesen Graben die Oder ehemals mit der Havel verbunden gewesen wäre [7]). Der Friedrich-Wilhelmsgraben machte in der Folge den Mangel dieses Verbindungsweges weniger sichtbar, aber schon 1737 wurde dem Könige Friedrich Wilhelm I. ein Vorschlag zur Wiederherstellung vorgelegt und Friedrich II. ließ bald nach dem Antritte seiner Regirung die Gegend sorgfältig nivelliren. Im Jahre 1743 ward der Anfang mit den Canalbaue gemacht, und in Neustadt-Eberswalde eine Commission zur Aufsicht der Arbeiter niedergesetzt. An ihre Spitze stand der geheime Finanzrath von Beggerow, Mitglieder waren der Kriegsrath Uhl, der Baudirector Kemmeter und der Obermühleninspector Stecher. Im Jahre 1746 war der Canal mit 10 Schleusen erbauet und am 16. Junius machte ein mit 100 Tonnen Salz beladenes Schiff die Probefahrt von der Havel nach der Oder, und ein anderes die Fahrt zurück. Es fand sich jedoch, daß es dem Canale häufig an Wasser fehle und deshalb mußten noch mehrere Schleusen gebaut werden. Um die Fahrt von Nieder-Finow bis in die Oder, die wegen der großen Untiefen und des Rückstaues der Oder bei hohem Wasser sehr beschwerlich war, zu erleichtern, wurde 1767 ein neuer Canal von Nieder-Finow in den Liepschen See gegraben und bei Liepe eine neue Schleuse erbaut. In dem vorzüglich zur Speisung des Canales angelegten Communicationsgraben, der aus dem Werbellin-See in den Finow-Canal geht und 1765 schiffbar gemacht wurde, sind ebenfalls mehrere Schleusen errichtet. Außerdem geht noch ein Graben zur Speisung des Canales aus dem Pechteiche, der besonders zum Holzflößen dient, ebenso bei Grafenbrück ein Graben aus der Pregnitz und dem Teufels-See, so wie aus dem Buckowschen Mühlenteiche, der großen und kleinen Buckow, dem großen Udder- und Möllensee. Die Länge dieses Canales, beträgt von Liebenwalde bis in den Liepschen See 10963 Ruthen und sein Gefälle 127 Fuß 6 Zoll. Wird hierzu noch die Weite vom Voßgraben oder der alten Havel bei Liebenwalde gerechnet, so beträgt die Länge 12508 Ruthen und das Gefälle 138 Fuß 9 ½ Zoll, und auf dieser Strecke sind 17 Schleusen angebracht. Der obere Theil des Canales von Liebenwalde bis unterhalb Grafenbrück, wo er in die Finow fällt, ist 30 bis 40 Fuß breit; von Nieder-Finow bis zum Liepschen See beträgt die Breite 24 bis 36 Fuß. In frühern Zeiten befuhren diesen Canal jährlich 4000 Kähne und 1600 — 1700 Schuten; in den Jahren 1825 — 26 passirten 6—7000 größere Kähne und jährlich im Durchschnitte 1600 Schuten, 10,000 Floßhölzer und 1000 Fischdreffels [8]).

Früher hatte der große Kurfürst den nach ihm benannten Friedrich-Wilhelms-Graben zwischen der Oder und Spree anlegen lassen. Die Leitung des Baues hatte Philipp v. Chièse, welcher die Arbeit 1662 anfing und 1668 beendete. Dieser Canal, welcher etwas oberhalb Frankfurt seinen Anfang nimmt, geht durch den Brieskower See nach dem Müllroser See, wo er durch die Schlubbe gespeist wird und tritt bei Neubrück in die Spree. Er hat eine Länge von 3 Meilen, eine Breite von 30 Fuß und eine Tiefe von 6 Fuß. Sein Gefälle von Müllrose bis in die Spree beträgt 6 ½ Fuß und von Müllrose bis zur Oder 58 ½ Fuß.

Durch die Netze und den Bromberger Canal steht die Oder mit der Weichsel in Verbindung s. Bromberger Kanal Sect. I. Thl. XIII. S. 83.

In früheren Zeiten konnten schwer beladene Seeschiffe nur bis Swinemünde kommen; durch zwei trefflich gebaute Molen und die Vertiefung des Fahrwassers der Swine im Jahre 1817 ist es möglich geworden, daß die Schiffe bis Stettin kommen [9]); der Verkehr auf der Oder hat seit jener Zeit bedeutend zugenommen. In den Jahren 1825,

5) s. Haff, Sect. II. Thl. I. S. 138. 6) v. Zedlitz S. 186. 7) Leonhardi Erdbeschreibung der preußischen Monarchie I, 74.

8) Leonhardi S. 82., v. Zedlitz S. 228. 9) Die Arbeiten bei Swinemünde gehören unstreitig zu den großartigsten Unternehmungen, durch welche Preußens Könige den Wohlstand ihres von der Natur weniger begünstigten Landes zu begründen suchten. Der ältere Hafen war längst versandet, kaum aber war Friedrich II. auf den Thron gestiegen, so schickte er den Ingenieur Waltrabe zur Untersuchung der Localität nach Swinemünde und bald ging man ans Werk, mit einem großen Kostenaufwande die Rhede von der Joachimsbank zu befreien; Swinemünde ward für einen Seehafen erklärt, obgleich das Fahrwasser kaum 6 Fuß Tiefe hatte. Noch in der Folge wurden von diesem Könige mehrmals bedeutende Summen zum Hafenbau angewiesen. Friedrich Wilhelm III. ließ im Jahre 1817 den neuen Bau anfangen, welcher auch nach sechs Jahren vollendet war. Durch zwei neue Molen hat man eine Fahrbahn von 17—19 Fuß Wasser gewonnen, so daß die Schiffe jetzt bis ins Haff fahren können.

1826, 1827 und 1828 war die Zahl der einlaufenden Schiffe respective 544,776,684 und 853; die der auslaufenden 529,637,619 und 735. Die Schifffahrt auf dem Flusse selbst ist sehr bedeutend, namentlich wichtig für die Verschiffung des Getraides in Pommern und der Mark, so wie der Bergwerksproducte aus Oberschlesien. Blos in Breslau kamen im Jahre 1829 772 Schiffe mit Bergwerksproducten, 641 mit Brennholz, 35 mit Stabholz, 22 mit andern Ladungen, besonders Wolle und 597 Doppelgänge von Bauholz aus Oberschlesien an [10]).

Oder 2) kleiner Fluß, welcher auf dem Harze im Oderteiche entspringt, das lange, wilde und einförmige Oderthal durchfließt, sich bei Hattdorf mit der Sieber vereinigt, dann den Namen Steinlake erhält und sich bei Katlerburg im hannoverschen Fürstenthume Grubenhagen in die Ruhme ergießt. (*L. F. Kämtz.*)

Oderkanal s. Oder.

Oderau s. Odrau.

ODERATUS, ein neuerer Pythagoräer, wird von Syrian in Arist. met. XIII, 8. erwähnt; nach einer Handschrift liest Brandis *): *ὁ Ἀέρατος*, wahrscheinlich aber ist Moderatus zu lesen. (*H. Ritter.*)

ODERBERG. 1) Offene Stadt im Angermündschen Kreise, Regirungsbezirk Potsdam, liegt an der Oder und hat verschiedene Seen, 1 lutherische Mutter- und 1 reformirte Tochterkirche von Neustadt-Eberswalde, 5 öffentliche Gebäude für Stats- und Gemeine-Zwecke, 194 Privat-Wohnhäuser, 2 Fabriken, Mühlen und Magazine, 120 Ställe, Scheunen und Schoppen, 2174 evangelische, 2 katholische und 48 jüdische Einwohner. Schifffahrt, Fischerei und Ackerbau werden hier betrieben, auch findet man in der hiesigen Gegend Thon und an der Oder Eisensteine. Die jetzige Stadt ist mit der frühern, welche unter dem Schloßberge und einer dort erbaut gewesenen Burg gestanden, 1637 aber von den Schweden zerstört worden, nicht zu verwechseln. — 2) Schloß und Herrschaft, dem gräflichen Hause Henckel von Donnersmarck gehörig, an der Oder und Elsa, die sich hier vereinigen und die Grenze zwischen dem preußischen und östreichschen Schlesien machen. Auf der preußischen Seite liegt nur das Schloß Oderberg und 6 Dörfer, sowie die Vorstadt von Oderberg, Annaberg genannt. (*Mützell.*)

ODERBORN, Paul, war in Pommern geboren, legte in seinem Vaterlande den Grund zu seinen Studien, und vollendete solche auf der hohen Schule zu Rostock, wo er am 18. Oct. 1579 die Magisterwürde erhielt. Er wurde bald darauf Prediger zu Kauen in Litthauen, und 1587 Oberpastor an der Petrikirche zu Riga. Als der König Siegmund III. von Polen 1589 seinen Weg von Reval nach Riga nahm, verlangte er, daß die Stadt die Jesuiten wieder aufnehmen sollte. Oderborn mußte deshalb mit einigen Senatoren dem Könige Vorstellungen machen, allein ihre Bemühungen waren fruchtlos. Dies veranlaßte ihn, die Hofpredigerstelle bei dem Herzog Friedrich von Kurland anzunehmen, der ihn hernach zum Superintendenten ernannte. Er hat sich besonders durch das sehr scharfe Gespräch bekannt gemacht, welches er, da sich der Herzog zu Eckau befand, im Jahre 1599 zu Mitau mit dem Jesuiten Becanus, Rector des Gymnasiums zu Riga in Gegenwart des Sessauischen, nachherigen Dohlenischen Predigers, Lemken hielt. Vorher disputirte er 1587 zu Grodno mit dem türkischen Gesandten Chan Chaiusus, oder Mustapha Zausius, über die Anrufung des einigen Gottes, über wahre und falsche Religion, über Christus, über Muhammed und über das ewige Leben. Er ging 1604 aus der Welt. (Vergl. Tesch, Kurländische Kirchengesch. 1. Thl. S. 209 f. Gadebusch, Livländ. Bibl. II, 298.) Er verstand die arabische Sprache und war ein Liederdichter. Seine Schriften sind: Narratio ad Dav. Chytraeum de Russorum et Tartarorum religione, ritibus nuptiarum, funerum, victu, vestitu et moribus. Dieser Brief ist den 25. Hemmonat 1581 geschrieben, auch in de Russorum Moscovitarum et Tartarorum religione etc. Spirae 1582. 4. pag. 235 abgedruckt. Ferner in Chytraei Epistolis. S. 1031—1053, und in Respublica Moscoviae et urbes. Leyden 1630. S. 125—173. — Vita Joh. Basilidis, Magni Moscoviae Ducis. Witteb. 1585. 4., auch in den Autoribus variis rerum Moscoviticarum. Francf. 1600. fol. Teutsch übersetzt von Christian Kühn und später von Heinr. Rätel. Görlitz 1596. 4. Die Vorrede ist 1588 geschrieben. — Vier Predigten vom Regenbogen über 1 Mos. IX. Riga 1591. 4. — Trostschreiben an den Rath Wilhelm von Essern. Riga. 4. — Leichenpredigt auf den Bürgermeister Otto von Meppen, über Sirach VII. Riga 1596. 4. — Er ist Verfasser der Lieder: Ihr lieben Christen trauert nicht. Der Tag hat sich geneiget, die Sonn' mit ihrem Schein. Im Rigaschen Gesangbuch No. 759 und No. 1247. (*Rotermund.*)

ODERBRUCH zwischen dem Dorfe Reitwein bis Oderberg (s. Oder), war ehemals eine stark versumpfte Gegend, in welcher die Bewohner nur größtentheils von der Fischerei lebten, indem die Wiesen häufigen Überschwemmungen ausgesetzt waren, so daß auf keinen Ertrag von diesen zu rechnen war, noch weniger aber Ackerbau getrieben werden konnte. Schon Friedrich Wilhelm I. fing daher an, diese Gegend trocken zu legen, der geschickte Wasserbaumeister von Härlem legte im J. 1736 mehrere Dämme an, aber nur bis in die Nähe von Zellin wurde die Arbeit vollendet. Dieser Theil heißt gewöhnlich das Obere Oderbruch. Vielleicht durch die Kosten abgeschreckt, welche die Bewallung des unteren Oderbruches erfodern würde, ließ der König die Arbeit nicht weiter fortsetzen [1]). Bald nach seinem Regirungsantritte setzte Friedrich II. die von seinem Vater begonnene Arbeit fort. Die Hauptveranlassung zu dieser Fortsetzung scheint der Statsminister von Marschall gegeben zu

10) Weber Blicke in die Zeit S. 310.

*) De perditis Aristotelis libris de ideis et de bono p. 36.

1) Der König, der mit der Arbeit des Kriegsrathes von Härlem sehr zufrieden war, fragte diesen, ob es nicht möglich sey, das untere Oderbruch trocken zu legen. Dieser versicherte, daß dieses wohl geschehen könne, daß aber eine sorgfältige und von mehreren Sachkundigen anzustellende Untersuchung vorhergehen müsse, um darüber eine befriedigende Erklärung zu geben, daß aber auf jeden Fall eine bedeutende Summe dazu erforderlich seyn würde. Sey es nun, daß die Sache dem König zu schwierig schien, oder daß die Ursache, die er selbst davon angab, ihn von der Fortsetzung der Arbeit abhielt; genug er erwiederte: „Ich bin jetzt zu alt und will es meinem Sohne überlassen." Nöldechen Briefe über das Niederoderbruch. S. 29.

haben. Er machte bei seinem Gute Ranft zwischen Wrietzen und Freyenwalde den Versuch, einen Theil durch eine Bewallung gegen Überschwemmung zu sichern. Der Versuch gelang und so glaubte er einen Vorschlag zur Verfolgung des Unternehmens im Großen machen zu können [2]). Die Arbeit wurde im Jahre 1746 damit begonnen, daß der unter dem Namen neue Oder bekannte Canal gegraben wurde. Indem das Wasser durch den kürzeren Weg und größeres Gefälle einen schnellern Abzug erhielt, sank der alte Strom und konnte nun das Wasser der Sümpfe abführen; durch diese selbst wurden mehrere Canäle geführt und die auf dem linken Oderufer unter Friedrich Wilhelm I. erbauten Oderdämme auf beiden Ufern der alten Oder und auf dem linken der neuen Oder bis Oderberg fortgeführt. Auf diese Art gewann man im Unteroderbruche 94,504 Morgen und 78 Quadratruthen Land, worunter jedoch 1500 Morgen Vorland, d. h. zwischen den Dämmen und den Wiesen liegendes Land, mit begriffen sind [3]). Anfänglich glaubte man, daß der Boden nur zu Wiesen brauchbar seyn würde, aber bald fanden die Bewohner, daß er sich auch sehr gut zum Getraidebau eigne. Anfänglich war das Getraide nicht sonderlich, sowie aber der Boden nach und nach austrocknete, verbesserte es sich, und gegenwärtig liefert es sehr gutes Getraide.

Die frühern Bewohner dieser Gegend nährten sich vorzüglich von Fischerei, zum Theile aber auch von Viehzucht, jedoch durften sie nur in trockenen Jahren im Spätsommer darauf rechnen, etwas Heu zu gewinnen, sonst mußten sie sich mit dem jungen Rohr behelfen. Die wenigen Dörfer, zum Theil königlich, zum Theil adelig, waren klein und lagen auf hervorragenden Hügeln, alle waren von Wasser umflossen. Im untern Oderbruche gab es keine einzige Kirche und die Gemeinden mußten ihre Todten in Ermangelung eigener Kirchhöfe in Wrietzen begraben. Als Friedrich Wilhelm das obere Oderbruch entsumpft hatte, so vergrößerte er die Domainen, zu denen dieser Theil größtentheils gehörte, durch das gewonnene Land. Anders handelte Friedrich II. Nachdem die Domainen und adeligen Güter, so wie die Städte entschädigt waren, stiftete er hier Colonistendörfer. In 31 königlichen Dörfern wurden 1178 Familien angesetzt, nämlich 186 Bauer-, 452 Cossaten- und 540 Büdnerfamilien [4]). Von dem entwässerten Boden erhielt jede Familie nach ihrer Zahl und dem mitgebrachten Vermögen 10 bis 90 Morgen. Sämtlichen Colonisten ward freie Religionsübung versprochen. Der König ließ 6 neue Kirchen bauen, stellte 4 Prediger, 2 lutherische und 2 reformirte, an und in jedem Dorfe wurde ein Schullehrer eingesetzt; die Colonisten selbst wurden von allen Stolgebühren und dem Schulgelde befreit. Den adeligen Besitzern der entwässerten Bruchtheile verstattete der König, daß sie ansehnliche Vorwerke darauf anlegen konnten, nur auf einem Theile mußten sie Colonien anlegen, wozu sie jedoch auch Eingeborne nehmen konnten. Den neu angelegten adeligen Vorwerken gab er alle Vorrechte und Freiheiten, welche die Rittergüter in der Mark hatten, wohin besonders die Jagd, das Patronatrecht, die Zollfreiheit und Mühlengerechtigkeit gehörten; ebenso verlieh er ihnen Brau- und Schenkgerechtigkeit in ihren angelegten Colonien, wenn auch deren Feldmark ihren Ursprung von solchen alten Dörfern hatte, wo sie bisher diese Gerechtigkeit nicht gehabt hatten. Diejenigen, die zu unvermögend waren, die Kosten des Aufbaues aus eigenen Mitteln zu bestreiten, erhielten durch Vermittelung des Königs bei der Landschaft Credit.

(*L. F. Kämtz.*)

ODERBURG, auch Adersburgh, lag an der Ecke des Dorfes Grabow bei Stettin. Früher war hier das Carthäuser-Kloster Gottes Gnade, welches Barnim IV. 1360 stiftete, und unter Barnim IX., dem Frommen, 1534 aufgehoben ward. Als im J. 1551 ein großer Brand in Stettin auch das dortige herzogliche Schloß zerstört hatte, ließ Barnim IX. die alten verlassenen Klostergebäude wieder ausbauen, hielt hier eine Zeitlang sein Hoflager, und zog sich nach niedergelegter Regirung auf dieselbe zurück, wo er auch 1573 starb. Im J. 1612 veranstaltete Herzog Philipp auf der Oderburg ein glänzendes Fest, den Regirungsantritt des Kaisers Matthias zu feiern, wovon Mikrael im Alt. Pommerlande, IV. Buch. S. 51 weitläufig erzählt. Wenige Jahre darauf saß Sidonia von Borcke, der Hexerei angeklagt, hier als Gefangene. Gustav Adolph ließ 1630 die Oderburg größtentheils abbrechen und 1680 war sie ein Steinhaufen, von dem keine Spur mehr ist. (S. Joach. Bernh. Steinbrück Das ehemalige Carthäuser-Kloster Gottes Gnade und nachherige fürstlich-pommersche Lustschloß bei Alten-Stettin, Oderburg. Stettin, gedruckt mit Struckischen Schriften 1780. 4. — oder auch: Desselben Geschichte der Klöster in Pommern. S. 131.

(*C. D. Gustav v. d. Lancken.*)

ODERICH von Portenau (Odericus, Oderisius, Oldericus, Odoricus de Foro Julii, de Portu Nahonis), dem jetzigen Pardanone in Friaul, einer der berühmtesten Reisenden des Mittelalters, wurde um 1286 geboren. Nach Vollendung seiner Studien trat er in den Franziskanerorden zu Udine und erfüllte hier mehrere Jahre hindurch die strengsten Mönchspflichten. Von lebhaftem Eifer beseelt, die Heiden zu bekehren, entschloß er sich zu einer Reise in den Orient. Von Constantinopel im J. 1318 ausgehend, stieg er auf das Plateau von Armenien, erreichte Erzerum, sodann ging er nach Tauris, Baku und Casbin; letzteres hält er für die Stadt, von welcher die Weisen des Morgenlandes ausgingen. Durch die Wüste zog er nach Koom, von hier nach Ormus und schiffte sodann nach der Küste Malabar, wo er besonders die Menge von Pfeffer bewunderte, indem er 15 Tage durch einen fortlaufenden Wald von Pfefferstäuchern wanderte. Von hier nahm er seinen Weg nach der Küste Coromandel oder, wie er sie nennt, Mobar. In 50 Tagen segelte er nach Lammori, einer Insel, in deren südlichem Theile das Reich Simoltra liegt; jedenfalls ist dieses die Insel Sumatra, deren Reichthum an Gold, Silber und Kampfer ihn in Erstaunen setzte. Von hier ging er nach Java und von da südwärts durch viele Länder und Inseln, bis er eine erreichte, die einen Umfang von 2000 Meilen hatte, und welche der Groß-Chan nicht hatte erobern können; ob dieses Neuholland oder Borneo sey,

2) Röldechen a. a. O. 3) Röldechen a. a. O. S. 27. — Leonhardi (Erdbeschr. des preuß. Staats. Bd. III. Abth II. S. 57.) u. Borgstädt (in seiner Topographie) geben 132,955 Morgen 25 Quadratruthen. Das obere Oderbruch schätzt Röldechen (S. 72) zu 125,000 Morgen. 4) Leonhardi Erdbeschr. a. a. O. S. 58.

ist ungewiß, Murray entscheidet sich wol mit Recht für letzteres [1]; es geht dieses besonders aus der Schilderung der Menschen auf dieser Insel hervor, welche nackt gehen und Hundsköpfe haben, offenbar eine übertriebene Beschreibung des häßlichen Ansehens der Papuas. Von hier geht er nach Manci, dem südlichen China, durchzieht dieses Land von Norden nach Süden, und erreicht endlich die Hauptstadt, welche er Kambaleth nennt. Nach einem mehrjährigen Aufenthalte kehrt er nach Europa zurück, marschirt 50 Tage nach Westen, gelangt ins Reich des Priesters Johann; dann geht er nach Tibet, wo er den Groß-Lama mit dem Papste vergleicht. Wie er seinen Weg von hier weiter genommen habe, ist unbekannt; er erschien im Jahre 1330 wieder in Europa, um beim Papste Hilfe zur Bekehrung der Heiden zu suchen; die damaligen Streitigkeiten in der Kirche und eine Krankheit, die ihn in Pisa befiel, verhinderten ihn, seine neue Reise anzutreten. Nach Padua zurückgekehrt, dictirte er auf Befehl seiner Obern dem Wilhelm von Solanga den Bericht von seiner Reise *), und starb in seinem Kloster zu Udine am 14. Januar 1331, im Rufe eines Heiligen.

Nach der gewöhnlichen Meinung erschien die Reise des Oderich zuerst in der Sammlung des Ramusio, wo sie in der ersten Ausgabe von 1558. T. II. p. 245—54 abgedruckt ist. Jedoch erwähnt der von Tiraboschi citirte Apostolo Zeno eine frühere Ausgabe, welche 1513 von Pontico Virunio besorgt wurde [2]). Haym gedenkt dieser Ausgabe nicht, aber er nennt eine italiänische Übersetzung unter dem Titel: Odorichus de rebus incognitis, tradoto in Italiana da un anonimo. Pesaro, Soncino 1573. 4. Englisch und lateinisch befindet sich die Reise im zweiten Bande von Hackluyts Sammlung. Die Bollandisten haben in den Acta Sanctorum, Januar. Tom. I. p. 486 das Leben des Oderich aufgenommen; ebenso befindet sich die Reise im 3. Bande von *Waddingi* Annal. Minorit. Der Barnabit Basilius Asquini hat 1737 zu Udine in 8.: la vita e Viaggi del beato Odorico da Udine, herausgegeben. Venni hat im Jahre 1761 eine Ausgabe nach einer Handschrift vom Jahre 1401 veranstaltet: Elogio storico delle gesta del beato Odorico con la storia da lui dettata de' suoi viaggi Asiatici illustrata (da *Gius. Venni*). Venez., Zatta 1761. 4. mit 2 K., die aber unvollständig ist [3]). — Eine andere Schrift de variis ritibus et conditionibus mundi, als deren Verfasser er angegeben wird, hält Vossius mit der obigen für identisch [4]).

Über den Werth dieser Reise sind meistens ungünstige Meinungen aufgestellt worden. Adelung sagt, Oderichs Erzählung sey überaus nachlässig und voller Lügen [5]); Andere tadeln seine große Leichtgläubigkeit, obgleich er sehr oft die Wahrheit seiner Erzählungen mit einem kräftigen Eidschwure bekräftigt [6]), und deshalb haben auch die Herausgeber der Histoire des Voyages seinen Bericht nicht aufgenommen. Einige glauben sogar, daß er die Reise nicht so gemacht habe als er sie beschreibt, und nach la Renaudière kann man sicher behaupten, daß er die Inseln Java, Sumatra und Borneo nicht berührt habe. Der größte Übelstand war der, daß sein Bericht oft wörtlich mit dem des Engländers Sir John Mandeville übereinstimmt. Aber nach Mandeville's Landsmann, Murray, kann kein Zweifel darüber obwalten, welcher von beiden den andern abgeschrieben habe, denn Oderich starb 1331, ein oder zwei Jahre früher als Mandeville seine Reise antrat; und es kann doch wahrlich Niemand ein Dieb genannt werden, wenn er von einem andern bestohlen ist. Es gab wol niemals einen Schriftsteller, welcher weniger abschrieb als O., wofern er nicht eine bisher noch unbekannte Quelle benutzte. Denn wir finden bei ihm kaum eine einzige Angabe, welche er aus seinem Vorgänger Marco Polo entlehnt hätte, oder mit diesem übereinstimmte, so daß O. seine Schrift vielleicht als ein Supplement zu der Erzählung dieses berühmten Reisenden ansehen mochte [7]). Daß er in Indien gewesen ist, geht daraus hervor, daß manche seiner Berichte von spätern Reisenden bestätigt sind. Seinen Aufenthalt in China beweisen zwei Thatsachen, welche er erzählt und welche der aufmerksame Murray bei keinem früheren Schriftsteller gefunden hat; die Männer rechnen es nämlich für eine Schönheit, lange Nägel, die Frauen, kleine Füße zu besitzen. Die genaue Beschreibung der Sagopalme, eines Baumes, welcher zugleich Mehl und Honig liefert, sowie die Menge von Fischen in der Nähe von Java beweisen, daß er diese letztere Insel besucht habe, zumal da der letztere Umstand von einem Engländer bestätigt ist, welcher sich lange daselbst aufhielt [8]) und dasselbe möchte wol bei Borneo nach der Schilderung der Bewohner der Fall seyn. Daß er dagegen zuweilen Wunder in seine Erzählung webt, läßt sich aus dem Geiste des Jahrhunderts entschuldigen [9]); manches mochte ihm auch nur

1) *Murray* historical account of discoveries and travels in Asia. I, 190.

*) Den ersten Entwurf setzte O. im J. 1318 italiänisch auf, und dieser ist in der Riccardischen Bibliothek zu Florenz. Die von Gugl. de Solagna im J. 1330 nach O's mündlichen Mittheilungen, in lateinischer Sprache verfaßte ausführliche Beschreibung dieser Reise verbreitete sich bald in vielfältigen Abschriften, welche verschiedene Titel führen und mancherlei Verschiedenheiten unter einander haben; vollständig erschien das lat. Original, aus zwei Mss. sehr fleißig besorgt, zuerst in der oben angegebenen Schrift von Venni, während in den Actis SS. Jan. T. I. p. 986—92 nur die auf die religiösen Zwecke der Reise sich beziehenden Stellen sehr incorrect abgedruckt sind. Außer den angeführten italiänischen Übersetzungen des Pontico Virunio und der (unvollständigen) des Ramusio, wird von einer dritten ein Ms. beschrieben in *Moreilli* codici volg. Naniani p. 90. und eine französische Übersetzung von J. le Long aus dem J. 1351 befindet sich im Ms. in der königl. Bibliothek zu Paris. — Die besten Nachrichten über O's Reise s. in d. nuova raccolta d'opusc. scientif. e filol. T. XXV. num. 9. p. 128 ss. und T. XXIX. num. 9. p. 27 ss. Vergl. Ebert bibliogr. Lex. II. Bd. S. 225. (*Leonhardi.*)

2) *la Renaudière* in d. Biographie universelle.

3) Malte-Brun Geschichte der Erdkunde von Zimmermann II, 298. *la Renaudière* in Biogr. univ. 4) Jöcher Gelehrt.-Lex. III, 1029. 5) Adelung Geschichte der Schifffahrten und Versuche, welche zur Entdeckung des nordwestlichen Weges nach Japan und China von verschiedenen Nationen unternommen worden. S. 42. 6) Malte-Brun a. a. O. 7) *Murray* history. I, 184. 8) Bei *Murray* history. I, 190. 9) Ist es denn bei neueren Missionsberichten viel besser? Hunderte von Reisenden haben uns Berichte von ihrem Aufenthalte in Palästina gegeben, alle erzählen uns mit denselben Worten die Legenden der Pfaffen, wenige haben uns dürftige Notizen über den Bau des Landes gegeben, und selbst sonst aufmerksame Beobachter scheinen hier die geistigen und körperlichen Augen verloren zu haben.

erzählt seyn, und er berichtete treulich, was er gehört hatte. Am meisten hat man ihn getadelt, daß er so häufig von Wundern und Gespenstern spricht. So erwähnt er ein Thal, in welchem jeder Hineingekommene sogleich starb. Oderich empfahl sich Gott und wagte es hineinzugehen, wobei er beständig betete. Er sah das Thal mit vielen Leichen gefüllt, während auf den Hügeln rings umher liebliche Musik ertönte. Aber dürfen wir nicht vielleicht mit Murray annehmen, daß sich eine Bande Räuber in dem Thale aufhielt, welche jeden Ankommenden durch die Erzählung jener Wunder vom Vordringen abhielt? [11]) (*L. F. Kämtz.*)

ODERICO, Gasparo-Luigi, geboren zu Genua 1725, gestorben am 10. December 1803, trat sehr jung in den Jesuiter-Orden, bei dessen Aufhebung er zum Bibliothekar seiner Vaterstadt ernannt ward, nachdem er zuvor einige Jahre in Rom in dem Collegio degli Scozzesi ein theologisches Lehramt bekleidet hatte. Seine Schriften werden wegen der gediegenen Sprache, der darin enthaltenen scharfsinnigen Bemerkungen und glücklichen Widerlegungen seiner Vorgänger geschätzt, sie lassen indessen Manches zu wünschen übrig, sobald es darauf ankommt, die eigenen Ansichten und Vermuthungen fest zu begründen. Dies darf indessen weniger befremden, erwägt man das fast ausschließlich von ihm bearbeitete Feld archäologischer Forschungen, wo man nicht selten mit gewagten Auslegungen sich begnügen muß. Nichts desto weniger zeichnen sie sich alle aus durch eine seltene Belesenheit und die umfassendste Kunde des griechischen und römischen Alterthums. Die bemerkenswerthesten sind folgende: 1) Di sertazione sopra un' antica iscrizinne novellamente scoperta. Roma 1758. 4. Sie beziehet sich auf einen gewissen Ramenius aus dem Geschlechte Cejonia, der unter Constantin dem Großen das Amt eines Praetor triumphalis bekleidet hatte. 2) Dissertationes et adnotationes in aliquot ineditas veterum inscriptiones et numismata. Romae 1765. gr. 4. mit Kupfern. Dies ist das einzige Werk des Verfassers, dessen Ebert im allgemeinen bibliographischen Lexikon No. 15044 erwähnt, doch ist er genauer in der bibliographischen Angabe als Brünet (Manuel du Libraire. Troisième édition. Paris 1820. II. p. 576). 3) De argenteo Orcitirigis numo conjectura. Romae 1767. 4. Diese Schrift scheint dem fleißigen G. E. von Haller unbekannt geblieben zu seyn, obgleich sie sich auf Orgetorix (Hordrich), den helvetischen Zeitgenossen des Cäsar, beziehet; wenigstens hat er sie in der Bibliothek der Schweizer-Geschichte nicht mit aufgeführt. 4) Ragionamento apologetico in difesa dell' architettura egizia e toscana. Roma 1769. Nicht nur die allgemeine Sage, sondern auch Carrega *) schreibt diese dem bekannten Prachtwerke von Piranesi vorgedruckte Abhandlung unserem Oderico zu. 5) De marmorea didascalia in urbe reperta. Romae 1777. 4. 6) Numismata graeca non ante vulgata quae Antonius Benedictus e suo maxime et ex amicorum museis selegit subjectisque Gaspari Oderici animadversionibus suis etiam notis illustravit. Romae 1777. 4. 7) Lettera all' abbate Marini sopra una moneta inedita del famoso Carausio. Dieser Brief erschien 1782, und ward in verschiedenen italiänischen Städten nachgedruckt. Eine zu Genua herausgekommene Übersetzung führt den Titel: Lettre de G. L. Oderico à l'abbé Marini sur une médaille de Carausius qui n'a point encore paru. En anglais et en français. Gènes. 4. 8) Lettere ligustiche, ossia osservazioni critiche sullo stato geografico della Liguria sino ai tempi di Ottone il grande con le memoria storiche di Caffa e altri luoghi della Crimea posseduti un tempio da' Genovesi, spiagazione de' monumenti Liguri quivi esistenti. Bassano 1792. gr. 8. mit K. Sie sind in der allgemeinen Literatur-Zeitung 1792. II. 689. angezeigt. 9) Dissertazione sopra una medaglia della famiglia Antestia. 10) Dissertazione sopra un passo di Pausania libr. IV. c. 23. 11) Dissertazione sopra un' antica croce che si venera nella chiesa di S. Lorenzo in Genova. Diese drei Abhandlungen sind Band VIII. S. 158, IX. S. 111 und IX. S. 269 in den Dissertazione dell' Accademia di Cortona enthalten.

(*Graf Henckel von Donnersmarck.*)

ODERNHEIM, ein großes Pfarrdorf an der Glan, in einer fruchtbaren, freundlichen Gegend des Kantons Obermoschel im baierschen Rheinkreise, 10 Stunden von Kaiserslautern. Es enthält 1189 Einw., den Sitz eines evangel. Decanates und eine schöne Brücke über die Glan. In der Nähe erblickt man auf einer Anhöhe die Trümmer der uralten Benedictinerabtei Disibodenburg, gegründet vom h. Disibodus. Odernheim gehörte ehemals als ein mainzisches Lehen den Pfalzgrafen von Veldenz, nach deren Erlöschen es an Zweibrücken und von dieser Linie, durch einen Tausch im J. 1768 an Kurpfalz kam und dem Oberamte Kreuznach einverleibt wurde. Nachher kam es unter Frankreich, wo es zum Departemente Donnersberg gehörte, und im J. 1816 an Baiern. (*Eisenmann.*)

ODERS, Odersch, adeliges Pfarrdorf, Kreis Ratibor, Regirungsbezirk Oppeln, mit dem Vorwerk Freihube, ¼ Meile vom Dorfe an der östreichschen Grenze, hat 606 Einwohner. (*Mützell.*)

Oderteich in Hannover s. Oder No. 2.

ODERWITZ, Dorf in dem Lausitzer Kreise des Königreichs Sachsen, theilt sich in die drei Theile: Ober-, Mittel- und Nieder-Oderwitz; sie haben zusammen 7 Rittergüter (3 in Nieder-, 3 in Ober- und 1 in Mittel-Oderwitz), 2 Kirchen und 2 Schulen (getheilt in Nieder- und Ober-O.), gegen 400 Häuser, 3000 Einw. Dem Stadtrathe zu Zittau gehört ein Antheil von Nieder- und die 3 Güter in Ober-O. Die Beschäftigung der Einwohner besteht

10) *Murray* p. 192. 11) Daß Räuber zu ähnlichen Erzählungen Gelegenheit geben können, davon erzählt Burckhardt eine Thatsache, welche ganz an die von Oderich mitgetheilte erinnert. Auf dem Wege, welchen die ägyptischen Pilger durch die Halbinsel des Sinai nach Mecca nehmen, werden einzelne Nachzügler häufig von räuberischen Beduinen überfallen, ausgeplündert, und dann kommen sie in der Wüste um. Daher erzählen die Beduinen, die Wüste werde von unsichtbaren weiblichen Dämonen bewohnt, welche einzelne Nachzügler auffingen, um die Umarmungen dieser zu genießen. *J. L. Burckhardt* Travels in Syria and the holy land. p. 451.

*) Elogio storico di Gasparo Luigi Oderico scritto da *Francesco Carrega*. S. a. et l. 4. Eine ausführliche Anzeige über diese Schrift befindet sich im Giornale dell' Italiana letteratura. Padova 1812. Tomo XXXII. p. 182—190. Sie ist weit genauer als der flüchtige Artikel Oderico in der Biographie nouvelle des Contemporains. Paris 1824. Tome XV. p. 162.

meistentheils in Leinweberei, deren Producte auch außerhalb Europa gesucht werden. Dabei liegt der Spitzberg, auf dem sich zum Pfingstsonntage die erwachsene Dorfjugend versammelt, um Steine und Felsenstücke ins Thal rollen zu lassen. (*G. F. Winckler.*)

ODERZO, ehemals auch Uderzo genannt, in der trevisanischen Mark, vier Posten von Treviso, zwei Posten von Motta entfernt, hieß im Alterthum Opitergium. Das Städtchen ist an der Montegana gelegen, und wird schon von den classischen Schriftstellern mehrfach genannt; z. B. der Epitomator des Livius nennt Einwohner desselben in der Inhaltsangabe des 110. Buches bei einer Begebenheit, die auch Florus im 2. Kapitel des 4. Buches erwähnt. Oderzo theilte, so lange das römische Reich dauerte, und auch unter den Ostgothen, die Schicksale aller umliegenden Ortschaften, ohne daß es durch besondere Merkwürdigkeiten ausgezeichnet wäre. Unter den Longobarden scheint die Blüthe der Stadt für immer geknickt worden zu seyn; Paulus Diaconus erwähnt sie mehrfach, z. B. im 40. und 47. Kapitel des 4. Buches. Bis auf König Rothari war sie noch oströmisch; dieser eroberte und plünderte sie; König Grimoald aber zerstörte sie gänzlich, wie der angeführte Schriftsteller im 28. Kapitel des 5. Buches berichtet. Das Gebiet der Stadt ward an Cividade di Friuli, Treviso und Aquileja vertheilt, und sie hörte auf ein bischöflicher Sitz zu seyn, was sie bis dahin gewesen war. Sie theilte während des Mittelalters die Schicksale des Sprengels von Ceneda, da sie zum Cenedese gehörte. Einmal noch tritt sie bedeutender hervor im J. 1358, als ein ungrisches Volk seit 1356 im venetianischen Gebiete kriegerisch hauste und sie nach längerem Widerstand den Feinden in die Hände fiel, die sie ausplünderten und niederbrannten. Im November 1388 kam sie mit dem Cenedese an Venedig, welches derselben ihre städtische Verfassung ließ, ihr aber einen Podesta zu Handhabung der Civilgewalt setzte; in geistlicher Hinsicht blieb sie unter dem Bischof von Ceneda. In der neuesten Zeit hat Oderzo das Schicksal aller venetianischen Besitzungen in der trevisanischen Mark getheilt, und ist jetzt eine der unbedeutenderen Städte des lombardisch-venetianischen Königreiches. (*H. Leo.*)

ODESCALCHI, ansehnliche Familie aus Como, in dessen Umgebung, gleichwie in dem anstoßenden Veltlin (hier besonders zu Berbeno) sie sich einst weit ausgebreitet hatte. Aloys Odescalchi, geboren zu Como im J. 1547, trat in die Gesellschaft Jesu, lehrte Mathematik und Philosophie zu Rom, Krakau, Klausenburg und Padua, und starb Ausgangs des 16. Jahrh. zu Neapel, bevor er sein großes Werk von der peripatetischen Philosophie beendigen können. Paul Odescalchi war Bischof von Civita di Penna und Governatore von Rom, und wendete den Einfluß, den ihm diese Stelle gab, vornehmlich zum Besten seines Brudersohnes, Peter Georg Odescalchi, an. Letzterer, ein großer Canonist, nahm als Witwer die Priesterweihe, und wurde von Sixtus V. zum Protonotario participante, zum Referendarius verschiedener Signaturen und zum Prelato dei brevi di giustizia ernannt. Als Protonotarius assistirte er bei der Canonisation des H. Didacus, zu Ehren dessen er vor dem heiligen Collegio die herkömmliche Lobrede halten mußte, dessen Leben er auch beschrieben hat. Gregorius XIV. machte ihn zum Governatore von Fermo, und Clemens VIII. gab ihm das Bisthum Alessandria und die Nuntiatur in der Schweiz, gleichwie er als Belohnung seiner in diesem Posten geleisteten Dienste bei seiner Zurückkunft auch noch das Bisthum Vigevano erhielt. Er starb den 9. Mai 1620, nachdem er seinen beiden Kirchen gleich löblich vorgestanden, mit Hinterlassung mehrerer geistlichen Schriften, die doch weniger bekannt, als das von ihm verfaßte Leben des großen Papstes Sixtus V. Benedict Odescalchi, des Livius Sohn, geb. zu Como im J. 1611, Cardinal seit dem J. 1647, bestieg den 21. September 1676 unter dem Namen Innocentius XI. den päpstlichen Thron. Sein ältester Bruder, Marcus Antonius, hatte sich ebenfalls den geistlichen Stand erwählt, verzichtete aber auf alle Ehrenstellen und Würden, und widmete sich einzig dem Dienste der Armen, denen er seinen eigenen Palast in Rom eingeräumt hatte, die er mit dem Eifer des demüthigsten Krankenwärters verpflegte, und denen er auch vor seinem Tode, im J. 1670, sein ganzes Vermögen zuwendete. Das von ihm solchergestalt gestiftete Hospital ließ Innocentius XI. nachmals von Grund auf neu erbauen. Der dritte Bruder, Karl, war ebenfalls verstorben, bevor Benedict den Stuhl des H. Petrus bestiegen, hinterließ aber die Töchter Paula Beatrix, † als Äbtissin zum H. Kreuz in Mailand, und Johanna, verm. 1678 mit dem Grafen Karl Borromei, † 1679 im Wochenbette, dann einen Sohn, Livius Odescalchi, geb. 1654. Livius, der, so lange sein Oheim lebte, aus dessen persönlichen Einkünften jährlich 30,000 Kronen bezogen hatte, wurde nach dessen Ableben von dem heiligen Collegium mit dem Generalat der Kirche, welches aber mit der Wahl Alexanders VIII. erloschen war, bekleidet, erhielt von König Karl II. die Würde eines Grande von Spanien, von Kaiser Leopold I. aber, der hiemit sowol einige von Livius empfangene Darlehen tilgen, als sich für die von Innocentius XI. in dem verzweifelten Kampfe mit den Türken empfangene Beihilfe erkenntlich bezeigen wollte, die große, aber beinahe gänzlich verödete Herrschaft Illok, oder das Herzogthum Syrmien in dem Syrmier Comitat von Slavonien, und durch Urkunde vom 29. August 1689 die reichsfürstliche Würde, und erkaufte im J. 1696 von dem verschuldeten Flavius Orsini das bedeutende Herzogthum Bracciano, in dem Patrimonio, um 386,000 Scudi. Im J. 1697 war er einer der Competenten um die polnische Königskrone, er kam aber nur wenig in Betrachtung, und auch der ihm vom Kaiser verliehene Titel Altezza fand in Rom vielen Widerspruch. Er starb den 7. September 1713, nachdem er in seinem Testament, welches eigentlich nur eine Bestätigung von jenem des Papstes Innocentius XI., seiner Schwester, vermählter Marchesin d'Erba aus Mailand zweiten und dritten Sohn, die dagegen den Geschlechtsnamen Odescalchi annehmen mußten, zu Universalerben eingesetzt. Der ältere dieser Söhne, Benedict Erba Odescalchi, gewöhnlich der Cardinal Odescalchi genannt, und den 9. August 1679 geboren, hatte sich damals schon längst dem geistlichen Stande gewidmet, war von 1706 an Vicelegat zu Ferrara, von 1711—1714 Nuncius an dem polnisch-sächsischen Hofe, wo er ebenso sehr gefiel, als das prachtvolle, lebendige Dresden ihm gefallen hatte, erhielt am 18. Mai 1712 das Erzbisthum Mailand, und am 18. Januar 1713 den Cardinalshut, nahm am 19. August 1715 persönlichen Besitz von seinem Erzbisthum, resignirte aber

solches wegen Leibesschwachheit im December 1736, und starb den 13. December 1741 auf seiner prächtigen, von Livius Odescalchi ererbten Villa zu Frascati. Sein Bruder, Balthasar d'Erba Odescalchi, des Livius Haupterbe, und als solcher, und vermöge kaiserlicher Verleihung vom 20. März 1714, des H. R. R. Fürst von Erba-Odescalchi, Herzog von Bracciano, Ceri (südlich von Bracciano) und Syrmien, Marchese von Roncofredi, Graf von Montejano, Herr der Festung Palo (bei Ceri) und der (damals bereits an 30,000 fl. ertragenden) Herrschaft Illok, geboren den 18. April 1692, vermählte sich den 7. Januar 1717 mit Flaminia Maria Franciscä, des Fürsten Marcus Antonius Borghese Tochter, und nach deren frühem, am 6. November 1718 erfolgtem Ableben, am 18. December 1721 mit ihrer Schwester, Maria Magdalena Borghese († den 10. October 1731). Er starb den 26. Februar 1746 (nicht 1745), aus seiner zweiten Ehe mehrere Kinder hinterlassend. Der älteste Sohn, Livius Franciscus, des H. R. R. Fürst von Erba-Odescalchi, 8ter Herzog von Bracciano, geb. den 16. Februar 1725, und seit dem 20. April 1747 mit Maria Victoria Corsini vermählt, wurde am 27. December 1763 von Kaiser Franz I. in den Orden des goldenen Vließes aufgenommen, verheirathete im October seine Tochter Maria Flaminia mit dem Fürsten Sigismund Chigi (sie hatte einen Brautschatz von 53,000 Scudi), und starb den 10. Juli 1805, nachdem er in Gefolge der politischen Ereignisse einen großen Theil seiner italiänischen Besitzungen, und namentlich das Herzogthum Bracciano an den römischen Banquier Torlonia veräußern müssen. Sein jüngster Sohn, Anton Maria Joseph, geb. den 14. März 1762, war Erzbischof von Iconium, sodann Bischof von Jesi und päpstlicher Obristhofmeister; der älteste, Balthasar II., geb. den 23. Juli 1748, führte bei des Vaters Lebzeiten den Titel eines Herzogs von Ceri, war k. k. Kämmerer, und des ungrischen St. Stephansordens Commandeur, in erster Ehe, seit dem 7. August 1777 mit Catharina Giustiniani, in anderer Ehe mit der Gräfin Maria Christina Victoria von Khevenhüller-Metsch verheirathet, und starb den 30. August 1810, aus seiner ersten Ehe eine zahlreiche Nachkommenschaft hinterlassend. Der heutige Majoratsherr, der Fürst Innocentius, bewohnt abwechselnd Wien oder seine herrlichen Güter in Slavonien, mit denen keine andere Besitzung dieses schönen Landes zu vergleichen. In dem Laufe des 16. Jahrhunderts hatten sich auch einige Odescalchi, der Handlung halber, in Nürnberg niedergelassen, ihre Nachkommenschaft ist aber dort längst ausgestorben. (*v. Stramberg.*)

ODESSA. Diese unter der Regirung der Kaiserin Katharina II. gegründete, im Jahre 1793 neu angelegte, jetzt schon bedeutende und immer mehr aufblühende See- und Handelsstadt, in dem russischen Gouvernement Cherson, liegt zwischen den Mündungen des Dniestr und Dniepr, an der nordwestlichen Mündung des kleinen Flusses Adschai, an einer sanften Anhöhe am schwarzen Meere, unter 46° 29′ 30″ der Breite, und 48° 17′ 35″ der Länge. Sie ist jetzt der Stapelplatz des gesamten russischen Handels auf dem schwarzen Meere. Als dieser Theil des Gouvernements noch den Türken gehörte, stand an der Stelle des heutigen Odessa die kleine Festung Hadschibey oder Chotschubey, welche die Russen nach Eroberung der Krim (Halbinsel Taurien) zerstörten. Die vortheilhafte Lage des Ortes zum auswärtigen Handel zog die Aufmerksamkeit der Regirung auf sich und es ward eine neue Stadt gegründet, um deren Aufblühen sich vorzüglich der hierzu beauftragte, sich damals als Gouverneur in Cherson aufhaltende Herzog von Richelieu große Verdienste erwarb. Man ließ es an keiner Aufmunterung fehlen, die Schifffarth und den Handel zu beleben, die Bevölkerung zu befördern und allgemeine Cultur und Betriebsamkeit zu wecken, besonders Ausländer herbei zu ziehen. Es ließen sich daher bald eine Menge Fremde aus Italien, Albanien, Ragusa, Dalmatien, aus den jonischen Inseln und aus mehreren Gegenden der Türkei, besonders aber Franzosen, Engländer, Griechen, Armenier, Juden, auch viele Russen, selbst Franken aus Constantinopel und Smyrna, hier nieder und viele von ihnen brachten ansehnliche Capitalien mit. Auch wurden Künstler und Handwerker aller Art aus Italien verschrieben, und zum Häuserbau einige Regimenter Truppen hergeschickt. Dadurch wuchs die Stadt zusehends, so daß sie, die im Jahre 1796 blos eine Erdredoute (jetzt die kleine Festung genannt), und nur wenige Gebäude hatte, am Ende des Jahrhunderts schon über 600 Wohnhäuser zählte.

Die Stadt hat eine schöne und dabei sehr gesunde Lage, ½ Meile in der Länge und etwas weniger in der Breite, gerade, breite, gut gepflasterte, zur Nachtzeit erleuchtete, sehr regelmäßig angelegte Straßen, einige freie öffentliche, mit Alleenreihen verzierte Plätze, eine Wasserleitung, einen öffentlichen Garten, 8 Kirchen, eine Synagoge, eine Börse, einen großen Kaufhof (Bazar) mit 50 steinernen und 515 hölzernen Buden, 136 Waren- und Getraide-Magazine, eine große Niederlage, worin die zur See eingebrachten Waren über ein Jahr liegen bleiben können; ein italienisches Theater, 4 öffentliche Bäder, 20 Gast- und Speisehäuser, 25 Springbrunnen, 2 Hospitäler, ein Waisenhaus, große, aus 16 Gebäuden bestehende Kasernen, über 2000 größtentheils steinerne Häuser von 1, 2 und 3 Stockwerken, und jetzt (1829) an 40,000 Einwohner. Odessa hat sein eigenes Handelstribunal, ein Bankassignations-Comtoir, ein Comtoir für ausländische Münzen, ein vom Herzog von Richelieu gegründetes Lyceum, mit welchem 2 Ergänzungsschulen für die Rechtskunde und National-Ökonomie verbunden sind, eine Schifffahrts- und Handelsschule, eine Kreis- und 4 Elementarschulen, eine Töchterschule, eine Quarantaine, unter welcher die ähnlichen Anstalten in Ovidiopol, Otschakow, Kinburn, so wie die ganze Küste vom Dniestr bis Perekop stehen, einige Schiffswerfte, einen vortrefflichen, geräumigen und sichern Hafen unter den Kanonen der Festung, mit den Vorrechten eines Freihafens, mehrere Brennereien und Brauereien, zahlreiche Fabriken und Manufacturen in Tuch, Seide, Stärke, Eisen, Seife, Linnen, Baumwolle u. s. w. Mehrere sind noch im Werden begriffen, und neue Künstler, Professionisten und Kolonisten werden fortdauernd angelockt, so daß von Jahr zu Jahr ein immer regsamerer Geist, und allgemeine Thätigkeit und Betriebsamkeit herrschend werden. Der Hafen, in einem Meerbusen, im Areal 60,000 Quadratruthen, 2 Werste (3000 Schritte) lang, ist selbst für Kriegsschiffe tief genug, hat neben sich eine bequeme

Rhede, ist vor den meisten Winden geschützt, friert nur in sehr strengen Wintern zu, und ist durch zwei starke Dämme in drei besondere Abtheilungen gebracht. Der von der Festung beschützte Eingang ist 150 Ruthen breit und hat eine solche Lage, daß die Schiffe mit jedem Winde einlaufen können, die Dämme aber sind so breit, daß jeder Wagen darauf fahren und die Schiffe solchergestalt bequem aus- und eingeladen werden können. Er gewährt diesen den sichersten Aufenthalt, ist vom Wasserwurm befreit, der in den andern Häfen des schwarzen Meeres den Schiffen großen Schaden thut, und jetzt in jeder Hinsicht neben dem zu Sewastopol der wichtigste am schwarzen Meere, so wie Odessa selbst schon eine der wichtigsten und blühendsten Handelsstädte für Europa und Asien ist. Die drei großen Flüsse, der Dniepr, Dniestr und Bog, welche alle in der Nachbarschaft von Odessa fluthen und nach einerlei Richtung laufen, aus den fruchtbarsten Gegenden des Reichs, der getraidereichen Ukräne, kommen und sich ins schwarze Meer ergießen, tragen überaus viel dazu bei, den Handel dieser Stadt lebhaft zu machen. Hierzu kommt die Nachbarschaft der Krim (der Halbinsel Taurien) die nicht weite Entfernung des Bosporus von Thrazien, Klein-Asien und des Archipelagus, die Verbindung durch diesen und die Dardanellen mit dem schwarzen Meere ꝛc., welches alles der Lage von Odessa große Vortheile gewähret und dieser Stadt viele Vorzüge vor manchen andern Handelsplätzen gibt.

Der Handel in Odessa ist seit 15 Jahren erstaunlich gestiegen und gegenwärtig von sehr großem Umfange, so daß der Waarenumsatz in manchen Jahren an 40 — 45 Millionen Rubel in Bankonoten beträgt. Es kommen jährlich im Durchschnitte 1000 — 1200 Schiffe an. Die wichtigsten Artikel der Einfuhr sind: französische, italienische und griechische Weine, Rak, Rum, Franzbranntwein, Tabak, Öl, frische und getrocknete Früchte, Stückgüter aller Art, Sicheln, Sensen, Baumwolle und dergl. Garn und Zeuche, rohe Seide, Zucker, Kaffee und andere Producte aus der Levante, so wie mehrere Kolonial-Waaren. Unter die Ausfuhrartikel gehören: vornehmlich Getraide aus Podolien, Volhynien und der Ukräne, welches größtentheils zu Lande hieher gebracht wird, und meistens nach der Türkei, Italien, Triest, Malta und Spanien geht; dann auch andere Landesproducte, als Leder, Honig, Wachs, Butter, Talg, Lichte, Tauwerk, Segeltuch, Kupfer und Eisen, Hanf, Flachs, Leinsamen, Kawiar, Pelzwerk u. a. m. — Die hiesige Kaufmannschaft ist wohlhabend, und der große Gewinn, welcher aus dem starken Absatze des Getraides gezogen wird, hat auch den Erwerbfleiß und die Thätigkeit der Landbebauer in der Umgegend sehr gesteigert, so daß auch große, bisher unbebaute Landstrecken emsig besäet werden. Es hält sich hier auch ein französischer General-Commissär auf, nebst einigen fremden Consuln. Das Klima ist so warm und milde wie in der Provence, Italien und Sicilien, und die Schiffahrt auf dem sonst so stürmischen und gefährlichen schwarzen Meere meistens leicht und sicher. Über Brody, 70 Meilen von Odessa, in Ostgallizien an der russischen Grenze, wird gegenwärtig mit Producten, die von Odessa kommen, ein sehr lebhafter Handel getrieben, und oft kommen an einem Tage 100 und mehr Fuhren aus dem Innern von Rußland mit Landeserzeugnissen an. Im Sommer finden sich hier viele Familien aus dem südlichen Rußland und den polnischen Provinzen ein, um die Seebäder zu gebrauchen. Die umliegende Steppe ist mit schnellwachsenden nordamerikanischen und andern Holzarten bepflanzt, um der Stadt mit der Zeit Brenn- und Bauholz, woran es noch fehlt, zu verschaffen; auch sind in der Umgegend mehrere Kolonisten angesiedelt worden, welche die Stadt mit ihren ländlichen Erzeugnissen versehen. — Man vergleiche bei diesem Artikel: Baczko Reise von Posen durch Polen nach einem Theil von Rußland, Leipzig 1821. S. 166 f. — Neue allgemeine geographische Ephemeriden, VI. S. 228 fig. Das russische Reich, von Schäffer, 1. Thl. S. 183 fg. (*J. C. Petri.*)

ODESSUS, 1) alte Stadt, von den Milesiern als Colonie in der Mösia inferior gegründet; gegenwärtig nach Reich. Varna (?) in Bulgarien, am schwarzen Meere. Ovid. Trist. 1, 9, 37. Strabo 7. Plin. 4, 11. Pomp. Mela 2, 2. Anon. Per. Sie trug auch die Namen Odesopolis und Odissus, Huds. G. M. 1, 13, 29. 2) alte, auch Ordesus genannte Stadt in der Sarmatia Europäa, mit einem berühmten Hafen, in der Gegend von Oczakow. Arrian. Peripl. Huds. G. M. 1, 21. Plin. 4. Ptolem. (*Sickler.*)

ODET, Fluß im französischen Departement Finisterre. (*Stein.*)

Odeurs s. Parfums.

Odeypur s. Oudeypour.

ODHELIUS, Erik, geboren auf Odh' Pfarrhof in der schwedischen Provinz Westergothland 1620, gestorben in Hamburg 1666. Einer der ausgezeichnetsten Theologen und Orientalisten Schwedens, wie manche teutsche Theologen dieses Jahrhunderts, vorzugsweise auf ausländischen Reisen gebildet; auch glücklicher lateinischer Dichter, tempo ris ac ordiois sui ornamentum, wie er in einer über ihn erschienenen Denkschrift des Professor Brunnerus genannt wird. Seit 1636 hatte er zu Upsala studirt und dort seine theologischen Studien vollendet. Auf Ermunterung seiner Freunde, die seine Talente erkannten, kehrte er nach Upsala zurück, ward 1640 Magister der Philosophie, und unternahm dann, mittelst eines königlichen Stipendii, eine ausländische Reise, auf welcher er sich einige Zeit zu Paris als schwedischer Gesandtschaftsprediger aufhielt. Nach seiner Rückkehr ward er zum Adjuncten (dieses Amt entspricht aber dem der ausserordentlichen Professoren in Teutschland) der Theologie an der Universität Upsala berufen, und disputirte in dieser Beziehung unter dem Vorsitz des Dompropstes Dr. L. Stigzelius, und in Gegenwart der Königin Christina, de tribus universalibus aeternae hominum salutis causis. Aufs neue bekam er Unterstützung zu einer ausländischen Reise, auf welcher er mehrere teutsche Universitäten besuchte. 1652 erhielt er eine ausserordentliche, bald darauf eine ordentliche theologische Professur zu Upsala, und wurde 1656 Doctor der Theologie. In den Terserischen kirchlichen Streitigkeiten um 1663, nahm die Regirung seine wissenschaftliche Hilfe in Anspruch. Noch war er mit dieser Arbeit beschäftiget, als ein heftiger Anfall von Hämorrhoiden ihn zu einer Reise ins Ausland veranlaßte 1664. Schon hatte er mehrere teutsche Gesundbrunnen,

zuletzt Wiesbaden — wo er die königliche Vollmacht zum Pastor Primarius und Präses des Stadtconsistorii in Stockholm erhielt — gebraucht, aber ohne Erfolg; auf der Heimreise starb er im Jahre 1666 zu Hamburg, von wo seine Leiche nach Upsala geführt und im Dom beigesetzt wurde. In seiner 1652 mit Margaretha, Tochter des Bischofs Dr. Ol. Laurelius, geschlossenen Ehe zeugte er drei Söhne Olof, Lars und Erik. Olof war viel gereiset, hatte sich tiefe theologische Kenntnisse erworben und war zum Professor der Theologie an der Universität Dorpat ernannt, als er 1688 in Stockholm ertrank; eben so plötzlich starb Lars 1691 zu Gießen, wo er eben sich den theologischen Doctorhut erwerben sollte, nach vielen Reisen, einer der größten Orientalisten Schwedens; Erik ward unter dem Namen Odhelstjerna (s. dies. Art.) geadelt; von seinen Töchtern Margaretha und Catharina ward erstere die Stammutter des adeligen Geschlechtes Benzelstjerna, letztere des adeligen Geschlechtes Odelström. — Vergl. Er. Hydrèn diss. de fatis literaturae orientalis in Suecia. Upsala 1755, und G. Gezelii biographiskt Lexicon. D. I. 1778.

(*v. Schubert.*)

ODHELIUS (Joh. Lorenz), geboren 1737, gest. 1816, ein berühmter schwedischer Arzt. Seine vielen Berufsgeschäfte als Oberarzt am Seraphinen-Hospital zu Stockholm (welches er in „Kongl lazarettet i Stockholm, beskrifvit uti et tal, Stockholm 1776. 8." beschrieb), seine ausgedehnte Praxis, besonders als Augenarzt, hinderten ihn nicht, sich auch als Schriftsteller auszuzeichnen. Die Augenheilkunde verdankt ihm mehrere neue Ansichten (in Anmärkningar vid Starr-Operationen och deras skotsel dereffter, Stockh. 1775. 8. in Påminnelser vid det brukeliga sätt at bota ögats sjukdomar, Stockh. 1772. 8. und in den Stockholmer Akad. Abhandlungen 1772 und 1778), er gab eine populäre Anweisung zur Heilung der Syphilis (Underrättelse, huru man, i brist af läkare, kan bota sig sjelf för den farliga veneriska sjukdomar, Stockh. 1775. 8.); er beschrieb den nordischen Aussatz (Spedal-khed; in Vetensk. Ak. Handl. 1760), gegen welchen er eine Abkochung des Sumpfporstes (Ledum palustre L.) empfahl (Stockh. Ak. Handl. 1774, Nya Handl. 1783); und beobachtete die Wirksamkeit der Angustura-Rinde (Nya Handlingar 1792).

(*A. Sprengel.*)

ODHELSTJERNA, Erik, Sohn von Erik Odhelius (s. dies. Art.) geboren zu Upsala 1661, gest. 1704. Nachdem er bereits in seinem 15. Lebensjahre die allgemeinen wissenschaftlichen Studien vollendet, beschloß er, sich der Arznei- und der Bergwerkswissenschaft zu widmen. 1631 vertheidigte er seine Disputation de magnetismis rerum, in classischem Latein mit solchem Erfolge (der Erzbischof und die Professoren opponirten), daß der Präses kein Wort zu reden brauchte. 1633 trat er seine Reise zu den teutschen Bergwerken an. In Leipzig gab er seine Disputation de putrefactione heraus und studirte Pharmacie bei Heinrich Linck; in Freiberg ereirte ihn Gabriel Süßmilch, kurfürstlicher Probirer, zum Meister dieser Kunst. Nun ging er nach Frankreich, wo er eine Disputation de effluviis metallorum edirte und Medicinae Doctor ward. Über England, Holland und Teutschland kehrte er in sein Vaterland zurück, wo er 1688 zum Bergmeister der Districte Nya Kopparberg und Helleforß ernannt ward, 1690 sandte ihn Karl XI. um die bewährtesten Erfahrungen des Auslandes dem schwedischen Bergwerke anzueignen; auf dieser Reise besuchte er abermals die teutschen Bergwerke, so wie Ungern, Italien, Spanien und England. 1692 kam er heim, und verfaßte eine ausgezeichnete wissenschaftliche Reisebeschreibung, deren Manuscript im königlichen Bergcollegium aufbewahrt wird. Schon während der Reise hatte er eine vortheilhaftere Bergmeisterstelle — über Östra och Westra Bergslagen — erhalten; 1695 ward er Assessor im königlichen Bergcollegium, nachdem um dieselbe Zeit ihm eine Professur der Medicin in Upsala war angetragen worden, 1698 ward er geadelt. Durch seinen Tod, 1704 (er liegt im Dom zu Westerås begraben), blieben zwei umfassende Werke, die er eben bearbeitete, Lexicon metallurgicum und Suecia subterranea, unvollendet. Mehrere merkwürdige Briefe von Odhelstjerne hat Hjorwell abdrucken lassen, in seiner schwedischen Bibliothek. Del I. p. 300. (Nach Gezelius.) (*v. Schubert.*)

Othen s. Othin.

ODHMAT AL MANKUL 'AN DANIEL AL NABI ist eine Samlung fabelhafter Traditionen von der Schöpfung der Welt, angeblich aus den Büchern Adams geschöpft. Abdallah Ben Salam, der uns dieses Werk geliefert hat, behauptet, der Urtext sey von dem biblischen Propheten Daniel hebräisch oder chaldäisch abgefaßt worden. Ein Exemplar davon liegt als Handschrift auf der königlichen Bibliothek zu Paris, Nr. 410. (Herbelot.)

(*W. Schott.*)

ODIA, eine der Sporaden nach Plin. n. h. IV, 12, 23.; welche Insel gemeint sey, ist schwer zu bestimmen.

(*H. M.*)

Odiam s. Odiham.

ODICE, eine der Horen. Hygin. fab. 181. (*H. M.*)

ODID, Küstenfluß der spanischen Provinz Sevilla, der sich in die Bai von Huelva mündet. (*Stein.*)

ODIER, Ludwig, ein nicht blos in seinen nähern Umgebungen berühmter und durch wichtige Verdienste um die Arzneiwissenschaft ausgezeichneter Arzt, geboren zu Genf den 17. März 1748, gestorb. ebendaselbst den 13. April 1817. Sein Vater war 1714 mit einem Oheim, der aus Dauphine auswanderte, um den Religionsbedrückungen zu entgehen, nach Genf gekommen, und hatte sich dem Handelsstande gewidmet. Den Sohn führte die aus dem Gefühle seiner Anlagen entsprungene Neigung zur Arzneiwissenschaft. Die zu Genf unter Saussüre begonnenen Studien setzte er auf der Universität zu Edinburg fort. Dort veranlaßte ihn 1768 das Stranden einer Kachelotte an der Küste bei Grammond zu sorgfältigen Untersuchungen und zu dem ersten schriftstellerischen Versuche (Observations sur l'epiderme d'une baleine; man findet sie im Journal de Médecine Tom. 40). Im Jahre 1770 erhielt er den Doctorgrad, und blieb dann noch beinahe zwei Jahre zu Edinburg. Seine Inauguralschrift hat den Titel: Epistola physiologica de elementariis Musicae sensationibus. Edimb. 1770. 8. Er war Mitglied von drei gelehrten Gesellschaften daselbst, der medicinischen, physikalisch-medicinischen, und chirurgisch-medicinischen; die beiden erstern wählten

ihn zum Präsidenten. Zu London, Leyden und Paris setzte er dann noch seine Studien und Beobachtungen fort. Unter andern beschäftigten ihn auch die Streitigkeiten über die Inoculation der Pocken, und die zu London beobachtete Vermehrung der Sterblichkeit durch diese Seuche, welche von einigen der Inoculation zugeschrieben wurde. In vier Briefen (Journal de Médecine 1773) beweiset er nach den Londener-Todtenlisten, daß allerdings jene Vermehrung Statt fand, aber keineswegs durch die Inoculation veranlaßt wurde. Zu Genf eröffnete er seine Laufbahn mit Vorlesungen über Chemie, bald aber beschäftigte ihn die ausübende Arzneikunde ganz vorzüglich, und er widmete sich derselben mit unermüdeter Thätigkeit, großem Geschicke und seltener Uneigennützigkeit. Aber auch zu fortgesetzten Studien und literarischen Arbeiten wußte er Zeit zu finden. Er war der einzige Redacteur der medicinischen Abtheilung der Bibliothèque britannique, und hatte auch in den Jahren 1789—1791 bedeutenden Antheil an der Redaction des Journal de Genève. Seine ausserordentliche Thätigkeit bewiesen zugleich andre literarische Arbeiten und die vielen Abhandlungen, die er der physikalischen Gesellschaft zu Genf vorlegte. Als Mitglied des Rathes der Zweihundert und, während dreißig Jahren, des Kirchenrathes zeichnete er sich durch Gewissenhaftigkeit in Erfüllung seiner Pflichten, durch sorgfältige Behandlung der Geschäfte, und wahre, von Frömmelei reine Religiosität aus. Im J. 1799 wurde er zum ausserordentlichen Professor der Arzneikunde an der Genfer-Akademie erwählt, und seine stark besuchten Collegien trugen viel dazu bei, daß auf den Dörfen, nicht blos in der Nähe von Genf, sondern auch in mehrern französischen Departements eine vernünftigere Behandlung der Krankheiten sich verbreitete. Die politischen Stürme, welche Genf erschütterten, und endlich unter französische Botmäßigkeit brachten, konnten seinen gemeinnützigen Sinn nicht schwächen, und er unterzog sich bereitwillig auch solchen Geschäften, die seinem Berufe fremd waren, sowol während dieser Zeit, als seit der Befreiung seiner Vaterstadt nach Napoleons Sturze. — Die praktische Arzneiwissenschaft verdankt ihm die Anwendung des Ricinus-Öles gegen den Bandwurm (Lettre sur l'usage de l'huile de Ricin. im Journal de Médecine 1778.), und des Wismuth-Oxyds gegen den Magenkrampf. Er war auch der erste, der in Frankreich die Vaccine bekannt machte; schon 1798 erschien Jenners Schrift von ihm übersetzt in der Biblioth. Britannique Tom. 9., und durch seine Versuche und Beobachtungen trug er viel zu besserer Unterscheidung der wahren und falschen Vaccine bei. — Sein Manuel de médecine pratique (Genève 1803 und sehr vermehrt 1811) ist ein Abriß seiner Vorlesungen und enthält manche neue und originelle Ansichten. Die erste Ausgabe wurde auch ins Italienische übersetzt. — Unter seinem handschriftlichen Nachlasse findet sich ein Diarium clinicum in lateinischer Sprache, worin er seine medicinische Praxis während mehrerer Jahre mit großer Pünktlichkeit beschreibt; ein für denkende Ärzte höchst nachahmungswürdiges Beispiel. In einer ungedruckten Abhandlung untersuchte er sorgfältig die berühmte Beschreibung, welche Thucydides von der Pest gibt, die im Anfange des peloponnesischen Krieges zu Athen herrschte. Die von Thucydides angegebenen Symptome brachten ihn zu der Überzeugung, daß diese Pest nichts anderes als eine sehr bösartige Masern-Epidemie gewesen sey. — In gesellschaftlichem Verhältnisse war Odier höchst liebenswürdig. Freundschaftlichkeit und Dienstfertigkeit ohne Affectation und aus reinem Triebe waren Hauptzüge seines Charakters, und mit Recht wurde sein Hinscheiden zu Genf als ein öffentliches Unglück betrauert *). (*Escher.*)

Seine Werke sind, ausser einer Menge einzelner Aufsätze, Auszüge, Berichte in verschiedenen Zeitschriften, folgende: 1. Epistola physiologica inauguralis de elementaris musicae sensationibus. Edimburgi 1770. 2. Pharmacopoea Genevensis ad usum nosocomiorum. Genevae 1780. Gemeinschaftlich mit de la Roche und Dumant herausgegeben. 3. A, B, C, ou Eléments de lecture pour la langue française. Genève 1786. 4. Observations sur la fièvre des prisons, traduites librement de l'anglois, du docteur Carmichael Smith. Genève 1801. 5. Mémoire sur la Vaccination. Genève 1804. 6. Observations sur la démence, traduites librement de l'anglois du docteur J. Mason Cox, avec des notes, et une histoire de la Pélagra, tirée d'une dissertation du docteur Jansen. Genève 1806. 7. Recherches sur les fonctions de la Rate ect. traduites librement de l'anglois du docteur Rush et de l'italien du docteur A. Moreschi. Genève 1807. 8. Mélanges de médecine par le docteur Th. Perceval, traduits librement de l'anglois. Genève 1808. 9. Principes d'Hygiène, extraits du Code de santé et de longue-vie de sir J. Sinclair. Genève 1810. 10. Extraits d'un ouvrage du docteur Alex. Flajani sur des établissemens publics relatifs à la médecine. Genève 1811. 11. Manuel de Médecine pratique, ou sommaire d'un cours gratuit, donné en 1800, 1801 et 1804, aux officiers de santé du département du Léman, avec une petite pharmacopée à leur usage. Paris et Genève. Die erste Auflage erschien 1803, die zweite, sehr vermehrte 1811. Dieses Buch hat nicht, wie Herr Prevost meinet, nur eine, sondern vielmehr zwei italienische Übersetzungen erlebt; die erste von Angelo Dolcini erschien zu Bergamo 1806 und Florenz 1815, die zweite zu Mailand 1813 in zwei Bänden. Auch in's Teutsche ist es vom Professor C. Strempel unter dem Titel: Handbuch der praktischen Arzneiwissenschaft. Stendal, 1827. übertragen worden. Wegen der Menge der darin enthaltenen eigenen Erfahrungen bleibt die Schrift für alle Zeiten lehrreich. Kurz vor seinem Tode gab Odier noch 12. Grammaire angloise, contenant l'application des huit parties du discours, les principales règles de la prononciation, celles de la prosodie et celles de la versification. Genève 1817. 12. heraus.

(*Graf Henckel v. Donnersmark.*)

ODIHAM (Odiam), Marktflecken in der englischen Grafschaft Hamt, 10 Stunden von Winchester und 18 ½ südwestlich von London, an einem Kalkhügel liegend, hat mit dem Kirchspiele 463 Häuser und 2423 Einwohner, die Garnspinnerei und Seidenweberei treiben. Die Kirche ist ein altes Gebäude von Backsteinen, und neben ihr befindet sich ein altes Hospital. — In der Nähe, bei North-Warnborough, sind die Überreste des Schlosses Odiham, welches

*) Notice de la vie et des écrits de Louis Odier etc par *P. Prevost*. Paris et Genève 1818. 8. p. 41.

schon vor dem Könige Johann erbaut wurde und welches später der Erbprinz Ludwig von Frankreich vergeblich belagerte. Hier war David Bruce, König von Schottland, der in der Schlacht bei Nevilles-Croß gefangen wurde, eilf Jahre hindurch eingesperrt, bis er in der Folge gegen ein Lösegeld von 10,000 Mark freigelassen wurde. Gegenwärtig findet man nur wenige Überreste des alten Schlosses und der Plan von diesem läßt sich schwer bestimmen. — Ebenso liegt in der Nähe Dogmersfield Park, der Sitz des Baronets H. Mildway, mit einer trefflichen Gemäldesamlung und einer etwa 5000 Bände starken Bibliothek, die besonders an topographischen Werken reich ist. Von dem Schloße, welches die Erzbischöfe von Canterbury im 12. Jahrhundert hier besaßen, sind nur wenige Überreste aufgefunden worden. (Vergl. J. Britton and E. W. Brayley Beauties of England Vol. VI. und Rees Cyclop. s. v.) (*H. K.*)

ODILIENBERG, ein 2466 Fuß hoher Berg der Vogesen, im französischen Departement Niederrhein. (*Stein.*)

ODILO, der Heilige, ward um das Jahr 962 zu Clermont in Auvergne geboren. Damals, wo es noch nicht so viele künstliche Krücken gab, auf denen auch der geistes- und körperschwache Mensch durch das Leben mithinken kann, wo man alle schwächliche Pflanzen hinwelken ließ, die bei uns durch künstliche Pflege erhalten werden, war jeder, der das Unglück hatte, von der Natur verwahrlost zu seyn, schlimm daran; wenn er nicht körperliche Kraft genug hatte, um mit Ehren im Kriegerstande auftreten zu können, oder wenn es ihm an geistigen Fähigkeiten fehlte, um sich einer geistlichen Corporation anzuschließen, war er für ein Leben verloren, in dem sich kein Platz für ihn fand. Odilo war von Kindheit an schwächlich und lahm; er war also auf den geistlichen Stand angewiesen und besaß auch Talente genug, um denselben Ehre zu machen. Die Abtei Clugny war seit dem Jahr 927, wo von ihr aus eine verbesserte Benedictinerregel ausgegangen war, der Hauptmittelpunkt der geistlichen Bildung geworden. Je mehr sich aber die Cluniacenser Mönche angelegen seyn ließen, Strenge und Zucht in das Ordensleben zurückzuführen, desto sorgfältiger mußten sie bei der Auswahl und Aufnahme ihrer Mitglieder seyn, und es ist daher ein ehrenvolles Zeugniß für Odilo, daß ihn der Abt Majolus von Clugny selbst zum Eintritt in sein Kloster ermunterte und ihn zu seinem Nachfolger empfahl. Odilo wurde auch in der That im Jahre 994 zum Abt gewählt. Majolus hatte sich in seiner Empfehlung nicht geirrt; denn Odilo hielt nicht allein das Ansehen von Clugny aufrecht, sondern vermehrte es auch. Keiner war so streng gegen sich selbst und so nachsichtig und mildherzig gegen andere, als Odilo. Die Mönchstugend der Kasteiung und Selbstquälung wurde von ihm auf eine äußerst vollkommene Art ausgeübt und verschaffte ihm einen großen Ruf und ein bedeutendes Ansehen bei den Herrschern seiner Zeit. Der König Robert von Frankreich, die alte Kaiserin Adelheid und besonders der fromme Kaiser Heinrich II. hielten sehr viel auf ihn und waren ihm zur Ausbreitung der Cluniacenser Ordensregel in den von ihnen beherrschten Gebieten behilflich. Es ist dies kein geringes Verdienst in einer Zeit, wo die Klöster mehr die Träger der Intelligenz waren, als die mit weltlichen Geschäften überhäuften Bischöfe; außer ihrem moralischen Werthe hatte die von Clugny aus bewirkte Reform auch noch den Nutzen, daß sie die Beschäftigung mit Büchern als ein wesentliches Element des Mönchslebens erhielt. Odilo selbst ging seinen Mönchen mit einem guten Beispiele voran; er schrieb das Leben seines Vorgängers, des h. Majolus, und eine Lebensbeschreibung seiner Gönnerin, der Kaiserin Adelheid; außerdem hat man von ihm Predigten über die Festtage des Herrn, der Jungfrau Maria und der Heiligen *). Er stand mit dem heiligen Stuhl in einer ebenso engen Verbindung, als mit den bedeutendsten Klöstern in Italien; im Jahr 1002 ging er nach Italien und stattete dem Papste sowie dem Kloster Monte Cassino einen Besuch ab. Obgleich er mehrere Male Gelegenheit hatte, zu den höchsten Kirchenwürden zu gelangen, so wich er doch denselben aus und schlug die im Jahr 1034 auf ihn gefallene Wahl zum Erzbischofe von Lyon geradezu aus. Auf einer Visitationsreise starb er am 1. Januar 1049 zu Sauvigny im 87. Jahre seines Alters. Ein Mann, der so fromm und tugendhaft gelebt hatte, wie er, konnte nicht anders als bei seinen abergläubischen Zeitgenossen in den Ruf der Wunderkraft kommen. Es werden daher eine Menge Wunder erzählt, die er sowol während seines Lebens, als nach seinem Tode gewirkt haben soll. Dies verschaffte ihm die Ehre, am 21. Juni 1345 unter die Heiligen erhoben zu werden.

(*Fr. Lorentz.*)

ODILO, Ogdilo, Vtilo, Herzog der Bojoarier. Odilo stammte aus dem berühmten Geschlechte der Agilolfinger und hatte nach Herzog Hugberts Tode, den der baiersche Geschichtschreiber Aventinus [1]) für Odilo's Vater hält, im Jahre 735 die herzogliche Würde übernommen. Er war an dem Hofe Karls des Hammers, der seine nahe Anverwandte, Sonechildis, wahrscheinlich die Schwester Herzog Hugberts, zur zweiten Gemahlin gewählt hatte, im Lande der Franken erzogen worden, und hatte hier die Tochter Karls erster Ehe, die schöne Chiltrudis, liebgewonnen, welche er später wider Wissen und Willen ihrer beiden Brüder, Karlmann und Pippin, zur Gemahlin nahm und mit ihr den Thassilo II. zeugte. Odilo herrschte über das Herzogthum Baiern, welches den westlichen Theil der alten römischen Provinz Noricum, einen Theil Vindeliciens bis zum Lech und ein bedeutendes Stück Landes auf der Nordseite der Donau, das Flußgebiet der Altmühl umfaßte, als ein von dem großen Frankenreich abhängiger Herzog, und wenn gleich die herzogliche Würde in dem Geschlechte der Agilolfinger erblich war, so mußte doch die Bestätigung derselben von den fränkischen Königen, oder vielmehr von den an ihrer Stelle die öffentlichen Angelegenheiten verwaltenden mächtigen Hausältesten ausgehen. Diese Art von Oberherrlichkeit hatte der Major Domus Karl der Hammer durch seine Feldzüge gegen Baiern in den Jahren 725 und 728 dem Frankenreiche wieder erworben, und wahrscheinlich hatte er damals die Witwe der Herzöge Theodobald und Grimoald, Bilitrudis, die auch Plectrudis genannt wird, mit ihrer Nichte Sonechildis und dem jungen Odilo mit sich als Geiseln hinweggeführt [2]).

*) *Du Chesne* bibliotheca Cluniacensis. Paris. 1614. Einige seiner von Du Chesne nicht aufgenommenen Briefe sind im 2. Bande von Dacherii spicileg. abgedruckt worden.

1) Joh. Aventini Annal. Boiorum. Lib. III. Cap. IX. §. 1. Lips. 1710. pag. 256. 2) Continuator Fredegarii. Cap. 108. Annal. Metens. ad Annum 719. Hier wird die Herzogin Plectrude genannt. Annal. Nazariani et Chronogr. San. Dionysia-

Unter Odilo's Herrschaft, der nach Herzog Hugberts Tode nach Baiern zurückgekehrt war, wurde das Christenthum in Baiern, und zwar das römisch-katholische Christenthum, da früher viele irrgläubige Priester in dem Lande gelehrt hatten, durch den Apostel der Teutschen, Bonifacius, immer mehr ausgebreitet und durch die Gründung mehrerer Bisthümer befestiget. Bonifacius war im Jahr 738 zum dritten Male nach Rom gereist. Auf der Rückreise besuchte er den mächtigen Langobardenkönig Luitprand, einen gebornen Baier und Freund Karl Martells, und hier trafen ihn die Gesandten Odilo's, die den heiligen Mann nach Baiern zu kommen einluden. Kaum war Bonifacius auf der Nordseite der Alpen angelangt, als er auch sogleich mit Zustimmung des Herzogs das Herzogthum Baiern in geistliche Sprengel eintheilte, welche den vier Bisthümern Salzburg, Regensburg, Freisingen und Passau unterworfen wurden. Johannes, ein Engländer von Geburt, wurde zum Bischof von Salzburg, Gozbert zum Bischof von Regensburg, Ariobert, des heiligen Corbinianus Bruder, zum Bischof von Freisingen und Vivilo, der schon vorher von dem Papste Gregor III. in Rom die Weihe erhalten hatte, zum Bischof von Passau eingesetzt, welches Bisthum von dem durch die Avaren zerstörten Lohr an der Ens (Lauriacum) nach Passau verlegt worden war. Dies geschah im Jahre 739, und von dieser Zeit an läßt sich die sichere und geregelte Verfassung dieser Bisthümer datiren, da seitdem beständig ein jedes seinen eigenen Bischof gehabt hat. Auch eine Anzahl Klöster, [der baiersche Annalist Aventinus 3) macht deren 19 namhaft] wurden damals in Baiern gestiftet, in welchen die erste Morgenröthe der Cultur und Gesittung dem Lande aufging.

Karl Martell starb am 22. October 741 auf seinem Landhause zu Quiercy an der Oise (Carisiacum ad Isseram), ungefähr im 50. Jahre seines Alters, nachdem er die fränkischen Angelegenheiten 25 Jahre lang mit Weisheit und Kraft, und von dem Glück auf seltene Weise begünstiget, als Major Domus geleitet hatte. Er hinterließ von seiner ersten Gemahlin die beiden Söhne Karlmann und Pippin, und von der baierschen Prinzessin Sonichildis einen dritten Sohn, Namens Grifo oder Grippo. Der Tod des mächtigen Karls ließ erneuerte Unruhen befürchten, da der fränkische Stat, aus sehr verschiedenartigen Völkern zusammengesetzt, nicht durch dauerndes gemeinschaftliches Streben, sondern durch die Gewalt der Waffen und durch eine rein militärische Verfassung verbunden, nur von einem scharfsichtigen und entschlossenen Geiste zusammengehalten werden konnte. In den beiden ältesten Söhnen Karls, die ihrem Vater in der Majordomus-Würde gefolgt waren, lag allerdings selbst bei den bedenklichsten Umständen einige Gewähr für die Sicherheit des Landes, da sie als ein schönes Beispiel brüderlicher Einigkeit in jugendlicher Kraft die großen Pläne ihres Hauses zu verfolgen strebten. Indessen gab doch sehr bald ein Familienzwist Veranlassung zur Empörung fast aller unterworfener Völker, und in diese wurde auch der Baiernherzog Odilo verwickelt. Karlmann hatte nach dem letzten Willen seines Vaters die Verwaltung von Austrasien, Alemannien und Thüringen, und Pippin die Verwaltung von Neustrien, Burgund und Provence übernommen, während der jüngste Bruder Grifo ebenfalls einen nicht unbeträchtlichen Reichsantheil erhalten sollte. Des Herzogthums Baiern geschieht in der Erbtheilung keine Erwähnung. Diese Zerstückelung der Herrschaft zu Gunsten des Grifo, die ohnehin eine mit Zustimmung der fränkischen Großen früher von Karl gemachte Theilung des Reichs zwischen Karlmann und Pippin, in welcher Grifo übergangen war, umstieß, erregte die Unzufriedenheit sowol der beiden älteren Brüder als auch der übrigen fränkischen Großen. Überdies fürchteten die Franken den Einfluß der verwitweten ausländischen Fürstin Sonichildis, und da diese ihre Macht in der obwaltenden Krisis verstärken wollte, so vermochte sie ihre Stieftochter Chiltrudis, heimlich über den Rhein zu dem Herzoge Odilo nach Baiern zu entfliehen und sich mit ihm zu vermählen. Auf diese Weise glaubte Sonichildis diesen mächtigen Vasallen am sichersten für sich und die Partei ihres Sohnes Grifo gewonnen zu haben. Hiedurch auf das heftigste gereizt, griffen die Brüder Karlmann und Pippin sogleich zu den Waffen, verfolgten ihre mit Grifo entflohene Stiefmutter nach Laon, belagerten die Stadt, nahmen sie ein und nöthigten die Fürstin, in das Kloster Chelles sich zurückzuziehen, während Karlmann den Grifo in eine Austrasische Feste im Ardennenwalde in sichern Gewahrsam bringen ließ. Erst nach Beilegung dieses Familienzwistes konnten die beiden Brüder ihre Waffen mit der Hoffnung eines glücklichen Erfolges gegen die empörten Vasallen richten.

Der Baiernherzog Odilo hatte in diesen Unruhen eine erwünschte Gelegenheit gefunden, sich von dem Frankenreiche unabhängig zu machen. Seine angeborne Ruhmsucht und die Begierde nach unbeschränkter Herrschaft war durch die Vermählung mit der Tochter Karls des Hammers bis zum höchsten Grade gesteigert worden, und so hatte er sich kühn von den Fesseln befreit, welche ihn an das Frankenreich knüpften. Zugleich mit ihm hatte auch der Herzog Theobald von Allemannien die Fahne des Aufruhrs aufgepflanzt. Odilo hatte den Allemannenherzog durch ein Bündniß für sich gewonnen und überhaupt nichts unterlassen, was ihn gegen die Macht seiner Schwäger schützen konnte. Sein Heer war durch sächsische, slavische und alemannische Hilfstruppen verstärkt worden, und so erwartete er wohlgerüstet den Angriff der Franken. Der erste Angriff erfolgte noch in dem Herbste des Jahres 742, und war gegen die Allemannen gerichtet, die von Karlmann und Pippin zur Auslieferung von Geiseln und zur Unterwerfung gezwungen wurden. In dem folgenden Jahre drangen die beiden Brüder siegreich bis in die Nähe Augsburgs an das Ufer des Lechs vor, und versuchten auf dieser Seite den Übergang in das Land ihres Schwagers. Der Baiernherzog verließ sich auf die Sicherheit seiner Stel-

nus ap. Pagium ad An. 728. n. 1. Diese Bilitrudis war nach einer spätern Erzählung (Adamari Chronica apud Bouquet T. II. p. 574.) Karls Stiefmutter Plectrudis, die vor ihm aus Cöln mit den Familienschätzen nach Baiern geflohen war. Nach dem Bericht des Bischofs Aribo von Freisingen (Aribonis Vita S Corbiniani Cap. 23.) war sie noch eine Frau von reizender Schönheit, die als Begleiterin ihrer Mutter nach Baiern gefolgt war, wahrscheinlich Karls Stiefschwester. Sehr nahe verwandt war sie mit Karl, das ist gewiß; denn als Karl später ihre Nichte Sonichildis, (Andere nennen sie gar ihre Tochter) zur Gemahlin nahm, wurde die Ehe von der Geistlichkeit für ungiltig erklärt. Vergl. Menzel Geschichten der Teutschen. 2. Bd. S. 416 und 436. Luden Gesch. des teutschen Volks. 4. Bd. S. 73 u. Anm. S. 451.

3) Annal. Boiorum. Lib. III. Cap IX. §. 6. p. 257.

lung hinter dem Lechflusse, da er alle Brücken hatte abbrechen, die Fahrzeuge hinwegnehmen und das Ufer auf seiner Seite mit spitzigen Pfählen verwahren lassen, und erwartete seine Feinde in einem wohlbefestigten Lager. Von hier aus verspotteten die Baiern ihre 15 Tage lang im Lechfelde müßig stehenden Gegner; auch versuchte im Auftrage Odilo's der Presbyter Sergius, der Abgesandte des Papstes Zacharias bei dem Baiernherzog, Karls Söhne von der Ungerechtigkeit eines Angriffs auf die freien Baiern zu überzeugen, und befahl ihnen im Namen des Papstes und unter Androhung des Zorns des heiligen Petrus die schleunige Einstellung des Krieges. Durch so mannigfache Beleidigungen noch mehr gereizt, führten endlich Karlmann und Pippin mit Verachtung aller Gefahr, in der folgenden Nacht, an einem einsamen und sumpfigen Orte ihr Heer durch eine Furth über den Strom, und stürzten mit getheilten Schaaren unerwartet auf das Lager der Baiern los. Ein blutiges Treffen folgte, und nach einer gänzlichen Niederlage seines Heeres gelang es kaum dem Herzog Odilo mit wenigen Begleitern über den Innfluß durch die Flucht sich zu retten [4]). Der Herzog der Alemannen war nach der Schlacht in entgegengesetzter Richtung über den Lech nach Alemannien entwichen, wo ihn Pippin in dem folgenden Jahre mit einem Heere aufsuchte, bis auf den äußersten Gipfel der Alpen verfolgte, und ihm dann erst sein Herzogthum zurückgab, als er sich ganz bezwungen fühlte. Nach der Schlacht am Lech verweilten Karlmann und Pippin 52 Tage lang in Baiern, ohne den Herzog Odilo zur Unterwürfigkeit bringen zu können, bis sie endlich auf die Nachricht, daß die Sachsen unter ihrem Anführer Theoderich in Thüringen eingefallen, und der Herzog Hunold von Aquitanien, um Odilo's Unternehmung zu unterstützen, die Gegenden an der Loire verwüste, das Land verließen. Auch hier krönte der Sieg die Waffen der beiden Brüder, und als endlich der Alemannenherzog Theobald, der treueste Verbündete Odilo's, zur Unterwürfigkeit durch Pippin gezwungen war, so sah sich auch Odilo genöthiget, mit Karlmann Frieden zu schließen, der im Jahre 745 unter Vermittelung der Schwester Karlmanns und Pippins, der Herzogin Chiltrudis, zu Stande kam, und den Odilo und dessen Nachkommen in dem von dem Frankenreiche abhängigen Besitze des Herzogthums Baiern bestätigte. Der Herzog Hunold von Aquitanien wurde ebenfalls gezwungen, Treue zu geloben, und entsagte zum Besten seines Sohnes Waifar dem Herzogthume, während Theobald, der Alemannenherzog, nicht eher ruhte, bis er als Empörer seine Schuld mit dem Leben büßen mußte (J. 746).

Unter den Stürmen dieser Zeit hatte sich in des Major Domus Karlmanns Gemüth der Vorsatz befestiget, der weltlichen Macht zu entsagen und sich in die Stille eines Klosters zurückzuziehen. Er entdeckte diesen Entschluß seinem Bruder Pippin, legte in dessen Hände seinen Antheil an der Herrschaft über das Frankenreich nieder, erbat für seinen noch immer in Haft gehaltenen jüngsten Bruder Grifo ein besseres Loos und ging zu dem Papst Zacharias nach Rom, wo er den Ordenseid nach der Regel des heiligen Benedicts ablegte und auf dem Berge Soracte dem heiligen Sylvester ein Kloster baute. So ward nun Pippin, der Vater Karls des Großen, alleiniger Major Domus im Jahre 747. Die erste Handlung seiner Alleinherrschaft war die Erfüllung der Bitte des scheidenden Bruders: er gab dem Grifo seine Freiheit wieder und beschenkte ihn mit vielen Grafschaften und königlichen Gütern. Aber das unverdiente Unglück hatte Grifo's Herz mit Bitterkeit und Haß gegen seinen Bruder erfüllt; er benutzte daher im Jahre 748 die erste sich darbietende Gelegenheit, mit einer zahlreichen Begleitung edler Jünglinge der Obergewalt seines Bruders zu entfliehen, und begab sich mit seinem Gefolge zu den Sachsen, die er zur Empörung anreizte. Pippin verfolgte ihn mit Heeresmacht durch Thüringen bis über die Ocker zu den Ostsachsen, die vor seiner Übermacht, da ein großes Hilfsheer von Friesen und Slaven zu seiner Unterstützung herbeieilte, nicht Stand hielten, auch wol ihr Land wegen des Grifo der Verwüstung nicht Preis geben wollten. Grifo, der um seine Sicherheit besorgt war, floh daher nach Baiern, wo der Herzog Odilo so eben gestorben war [5]). Aus diesem Umstande müssen wir schließen, daß Odilo's Tod in das Jahr 748 gesetzt werden muß, und daß er also ungefähr 18 Jahre Herzog der Baiern gewesen ist, wenn gleich Aventinus [6]) ihn noch weit länger leben und regiren läßt. Obgleich Odilo's Sohn, der noch minderjährige Thassilo, unter Leitung seiner Mutter Chiltrudis bereits

4) Continuator Fredegarii. Cap. 112. Annal. Metens. ad An. 743. Unter den in der Schlacht Gefangenen befand sich auch der Bischof von Regensburg Gozbert und der oben erwähnte Abgesandte des Papstes, Sergius. Zu dem letztern sagte Pippin, als er vor Ihn geführt wurde: „O Herr Sergius, jetzt haben wir gesehen, daß du in der That nicht der heilige Apostel-Petrus bist, noch seine Gesandtschaft in Wahrheit ausrichtest; denn am gestrigen Tage sagtest du uns, daß der Papst in des heiligen Petrus und seinem Namen unsern Rechtsstreit gegen die Bojoarier untersage, und wir erwiederten dir, daß weder der heilige Petrus noch der Papst dich mit solchem Auftrage geschickt habe. Also wisse, wenn der heilige Petrus eingesehn hätte, daß das Recht nicht auf unserer Seite sey, so würde er uns heute in dieser Schlacht seine Hilfe nicht gewährt haben. Jetzt aber magst du überzeugt seyn, daß durch die Hilfe des heiligen Petrus, des Fürsten der Apostel, und durch Gottes Urtheil, dem wir uns ohne Bedenken unterzogen haben, das Land und Volk der Baiern zum Reiche der Franken gehören."

5) *Ann. Metens. ad An.* 749. Grippo videns, quod Saxonum armis minime defendi posset, in Boioariam confugit. *Quorum Dux eo tempore Odilo defunctus erat*, cui Thassilo filius ejus successerat Quem de principatu Gripo abegit, et sibi ipse Boioarios subjugavit, cui etiam in solatium Lankridus fuit. 6) Ann Boiorum, Lib. III. Cap. IX. §. 29—44. Aventinus läßt den Odilo gemeinschaftlich mit Pippin den Feldzug gegen die durch Grifo aufgewiegelten Sachsen machen. Grifo benutzt die Abwesenheit Odilo's und bemächtigt sich des Herzogthums Baiern. Odilo erobert sein Herzogthum wieder und befreit Gemahlin und Sohn. Alsdann läßt Aventinus den Baiernherzog die Hauptursache seyn, daß Pippin zum König erhoben wird. Der im Jahre 752 abgesetzte letzte Merowingische König Childerich III. wird mit der Königin Gisela dem Odilo übergeben und in das Kloster des heiligen Emmeran zu Regensburg (in Wahrheit in das Kloster S. Bertin in S. Omer) eingeschlossen, während seine Gemahlin in das Frauenkloster Cochl am Cochelsee verwiesen wird. Hierauf unterstützt Odilo den König Pippin auf dem Feldzuge gegen die Langobarden unter Haistulf, und erweitert sein Herzogthum durch die Eroberung Langobardischer Provinzen. Endlich läßt Aventin den Odilo im Jahre 765, am 18. Jan., nach einer 30jährigen Regirung sterben und beruft sich hiebei auf die von ihm selbst gesehenen Grabsteine Odilo's und seiner Gemahlin Chiltrudis zu Osterhofen, über welche eine uralte Weißenbrunner Handschrift Nachricht enthalten soll. Dieser Bericht widerstreitet jedoch geradezu den fränkischen Quellen, denen wir in unserer Darstellung gewissenhaft gefolgt sind.

rechtmäßigen Besitz von dem Herzogthume genommen hatte, so glaubte doch Grifo, der von mütterlicher Seite ein Baier war, und durch seine Mutter Sonichildis ebenfalls dem Stamme der Agilolfinger angehörte, gegründetere Ansprüche auf das Herzogthum zu haben; er machte diese geltend, fand als kräftiger 22jähriger Jüngling einen bedeutenden Anhang im Lande, und Thassilo II. und Chiltrudis mußten ihm weichen. Aber schon im folgenden Jahre unterlag er und sein Bundesgenosse, der Herzog Lanfried von Alemannien der Waffengewalt Pippins; er wurde bis über den Inn zurückgeschlagen und gerieth abermals in die Hände seines mächtigen Bruders. Pippin führte den Grifo mit sich nach Franzien hinweg, nachdem er zuvor dem jungen Thassilo unter Vormundschaft seiner Mutter das Herzogthum Baiern zurückgegeben hatte, das dieser als ein fränkisches Lehen (per beneficium) bis zu seiner Absetzung unter Karl dem Großen verwaltete. (*Aug. Wilhelm.*)

Odin s. Othin.

ODINGKAR, aus Dänemark, predigte gegen Ende des 10. Jahrh. als Bischof und Apostel in Schweden und Norwegen das Evangelium. In Norwegen folgte ihm in diesem Amte sein Neffe Odingkar, mit dem Zunamen der Jüngere. (*H. M.*)

ODITES. 1) Einer der Äthiopen bei der Hochzeitsfeier des Perseus mit der Andromeda, von Klymenos getödtet. Ovid. Metam. V, 97. — 2) Einer der Kentauren, im Kampfe der Kentauren mit den Lapithen von Mopsos erschlagen. id. XII, 457. (*H. M.*)

ODIOS, einer der Anführer der Halizonen, eines den Trojanern verbündeten Volkes, was man meistens an das schwarze Meer in Bithynien, einige auch an die Küste von Karien und andere an die Thrakische setzen, von Agamemnon erlegt. Hom. Il. B, 856. E, 38. (*H. M.*)

O. D. M., als Abbreviatur, namentlich in den juristischen Schriften für opera, donum, munus (OD aber für ordo), mit welchen drei Worten die Pflichten der Freigelassenen gegen ihre Patrone bezeichnet werden. (*H. M.*)

ODMANA, Stadt in der Landschaft Palmyrene in Syrien. Ptolem. V, 13. (*Sickler.*)

ODO, Bischof von Cambray, noch bekannter unter dem Namen Ondark, gehört zu den Schriftstellern, welche es versuchten, über die Religion zu philosophiren. Er wurde um die Mitte des 11. Jahrhunderts zu Orleans geboren, trat in den geistlichen Stand und zeichnete sich bald in der Gelehrsamkeit seiner Zeit ungemein aus. Er lehrte daher auch die Wissenschaften zu Toul, bis ihn die Canonici der Cathedralkirche zu Tournay als Scholastikus, oder Vorsteher der bischöflichen Schule, aufnahmen. Diese erlangte unter ihm einen außerordentlichen Ruhm und Zufluß; sie empfahl sich aber auch durch die ungewöhnliche Sittsamkeit, die er in derselben eingeführt hatte. Ungefähr fünf Jahre hindurch hatte er sich in diesem Amte, besonders als Dialectiker und Sternkundiger hervorgethan. Er war von der Partei der Realisten, behielt über einen in der Nähe lehrenden Nominalisten die Oberhand und behauptete seine Meinungen auch in Schriften. Allein nach dieser Zeit stiftete das Lesen von Augustins Schrift über den freien Willen, vornehmlich die Stelle, wo dieser Kirchenlehrer die sündliche Sele mit einer Sclavin vergleicht, die wegen ihrer Vergehungen dazu verurtheilt worden ist, das heimliche Gemach auszuleeren, und dadurch zur Zierde des Hauses auch etwas beizutragen, beim Odo eine Hauptveränderung. Er wandte dieses seufzend auf seine weltliche Gelehrsamkeit, die ihm nur Ehre bei Menschen erwarb, an, stellte seine Vorlesungen nach und nach ein, besuchte die Kirche fleißiger, theilte Almosen aus und trieb endlich die Strenge im Fasten und in andern körperlichen Büßungen so weit, daß er ganz unkennbar wurde. Man räumte ihm darauf im Jahre 1092 nebst einigen seiner Schüler, welche Nachahmer seiner Lebensart geworden waren, eine verfallene Kirche bei Tournay ein, wo sie als Canonici in großer Armuth lebten und sich bald bis auf 18 verstärkten. Im Jahre 1095 traten sie in den Mönchsstand; darauf mußte Odo ihr Abt werden. Zwar versuchte er es, die Nachbarschaft jener Stadt, welche ihn und seine Mönche in ihren Übungen störte, zu verlassen, allein die Einwohner verhinderten ihn daran, und bald wirkte er auf sie noch weit mächtiger. Die strenge Art von Frömmigkeit, welche in seiner Abtei recht nach dem Muster der ältesten Mönche herrschte, zog eine Menge beiderlei Geschlechts hin, um unter seiner Aufsicht Büßungen vorzunehmen, er nahm sie aber nur nach einer scharfen Prüfung an, und vertheilte die weiblichen in zwei andere Klöster. Zu Tournay trennten sich viele Eheleute von einander, Eltern von ihren Kindern, und diese von jenen, um unter seiner Leitung zu leben. Außerdem munterte er auch seine Mönche mit dem besten Erfolge zum Fleiße in der theologischen Gelehrsamkeit auf. Zwölf der jüngsten unter ihnen hatten gewöhnlich den Auftrag, die dazu gehörigen Bücher abzuschreiben, und sein Kloster des heiligen Martin, bekam dadurch eine der zahlreichsten Bibliotheken. Endlich aber wurde er demselben entrissen, indem man ihn im Jahr 1105 zum Bischofe von Cambray wählte. Die Unruhen, welche dieses Stift seit vielen Jahren zerrütteten, bewirkten es, daß ihn der Kaiser Heinrich V. nicht eher als im Jahr 1106 in dasselbe einführen konnte. Allein eben dieser Fürst vertrieb ihn nach wenigen Jahren aus demselben, weil er die Belehnung durch Stab und Ring von ihm nicht annehmen wollte. Es scheint jedoch, daß Odo noch vor seinem Tode, der im Jahr 1113 erfolgte, wieder zum Besitz seines Bisthums gelangt sey. (Vergl. Narratio restaurationis Abbatiae S. Martini Tornacensis, auct. Herimanno, in Dacherii spicileg. T. II. pag. 888 s. edit. nov. Hist. liter. de la France. T. IX. p. 583. Schröckhs K.-G. Theil 28. S. 431 f.) — Das Verzeichniß seiner Schriften hat Trithem. de script. ecclesiast. cap. 371 nicht so vollständig als die Hist. liter. de la France, IX. pag. 594—606. Tom. VII. p. 116 wird es wahrscheinlich gefunden, daß Odo griechisch und hebräisch verstanden habe, weil sich noch zur Zeit der Verfasser, die Abschrift der Psalmen in vier Spalten, welche er im Jahr 1105 nach dem hebräischen Texte, ingleichen nach der französischen, lateinischen und griechischen Übersetzung derselben, hatte verfertigen lassen, in seiner Abtei befunden habe. Daraus aber folgt noch keine Sprachkenntniß, von der man ohnedies in seinen Schriften keine Merkmale antrifft. Eine derselben, wo er sie hätte anbringen können, ist seine Predigt vom ungerechten Haushalter. Sie stehet in der Cöllner Bibliothek der Kirchenväter, Tom. XV. pag. 294 s. und beinahe viermal länger im Thesauro nov. Anecdotor. Tom. V. pag. 859 s.

— Sein kleiner Aufsatz, in Canones Evangeliorum, steht in Bibl. PP. Colon. l. c. pag. 295 s., auch die Schrift de Blasphemia in Spirit. Sanctum, ebend. S. 290 f. — De peccato originali, libri tres, ebend. S. 274 f. — Disput. contra Judaeum, nomine Leonem, de adventu Christi, filii Dei, ebend. S. 226 f. Kramer hat reichhaltige Auszüge daraus geliefert. — Flores sermonum ac Evangeliorum dominicalium. Paris 1520. 4. — Expositio in Canonem Missae. Colon. 1563. 8., auch in Margar. de la Bigne Biblioth. S. Patrum. Tom. IV. fol.

(*Rotermund.*)

ODO, seit dem Jahre 927 Abt zu Clugny, Deols oder Bourg-Dieu in der Landschaft Berri, dessen Ruhm und Verdienste um Clugny, ja um den Benedictinerorden überhaupt das Andenken seines Vorgängers Berno in der Folge fast ganz verdunkelt haben. Er war in Franken im Jahre 879 geboren. Ob ihn gleich sein Vater frühzeitig dem heil. Martin gewidmet hatte, so wurde er doch an dem Hofe des Herzogs Wilhelm von Aquitanien für die Welt erzogen, bis ihn in seinem 16. Jahre ein unheilbares Kopfweh nöthigte, denselben zu verlassen. Zwei Jahre lang mit demselben geplagt, ließ er sich zum Clerikus die Haare scheeren, bekam eine Celle und Präbende an der Kirche des heil. Martin zu Tours, und wurde, wie man nun schon erwartet, gleich darauf gesund. Jetzt verband er mit der strengsten Enthaltsamkeit das Studium der Sprachlehre, glaubte aber durch ein Gesicht vor dem zu fleißigen Lesen Virgils gewarnt worden zu seyn. Dagegen ließ er sich zu Paris von Remigius, Mönch zu Auxerre, einem der berühmtesten Lehrer seiner Zeit, in der Dialectik und andern freien Künsten unterrichten. Zu Tours beschäftigte er sich mit einem Auszuge aus dem moralischen Werke Gregors des Großen über den Hiob und mit Schriften zu Ehren des heil. Martin. Nach und nach mißfiel ihm jedoch die freiere Lebensart seiner prächtig gekleideten Canonicorum, zu welchen auch Frauenzimmer Zutritt hatten, und er übte die Regel Benedicts drei Jahre völlig aus, ohne ein Mönch zu seyn. Schon hatte er sich mit einem gewissen Adhegrin in einer engen Hütte eingeschlossen, um sich zu diesem Stande vorzubereiten, allein sie fanden keinen Ort, wo noch die alte Klosterzucht herrschend gewesen wäre. Adhegrin reiste daher nach Rom, um die dortigen Klöster zu besichtigen. Unterwegs traf er im Kloster Beaume unter dem Abte Berno eine so nachahmungswürdige Einrichtung an, daß sie sich beide dahin begaben, obgleich Odo durch einige mißvergnügte Mönche daselbst, welche ihm klagten, daß sie ihr Abt durch Schläge, Ketten und anhaltendes Fasten martere, beinahe davon abgehalten wurde. Odo wurde vielmehr so wohl von ihm aufgenommen, daß er ihm bald die Aufsicht über seine Klosterschule anvertrauete. Odo wurde endlich, auf Bernos Veranstaltung, wider seinen Willen zum Priester geweiht und nicht lange darauf Abt des heil. Martin zu Tulles. Nachdem er aber dem Kloster Clugny vorgesetzt war, da nahm erst seine glücklichere Thätigkeit ihren Anfang. Er vollendete die Kirche, auch andere Gebäude, erwarb dem Kloster Geschenke und Vorrechte, unter andern das Münzrecht, und führte eine so regelmäßige Verfassung darin ein, daß man überall die Heiligkeit seiner Mönche rühmte. Er gab der außer Übung gekommenen Regel Benedicts zuerst wieder Leben und Nachdruck in den französischen Klöstern. Man sah nun bald vornehme Herren, Canonicos, und selbst Bischöfe sich in sein Kloster begeben; Herzoge und Grafen unterwarfen ihm die Klöster ihres Gebiets, um sie gleichfalls zu reformiren, andere nahmen freiwillig in Frankreich und selbst in Italien seine Verbesserungen an. Selbst wo er Widerstand fand, hatten seine Bemühungen einen glücklichen Erfolg. In der Abtei Fleury bewaffneten sich die Mönche mit Helmen und Degen und ließen ihm durch andere zu verstehen geben, daß er Lebensgefahr laufe, wenn er ihr Kloster betreten würde. Nach dreitägigen Unterhandlungen warfen die Mönche ihre Waffen weg, und umfaßten seine Füße. Überhaupt vermehrte Odo die Regel Benedicts auch noch mit vielen kleinlichen Gebräuchen, die das Mönchsleben elender machten, die alle Geistesfreiheit und alle selbständige Thätigkeit seiner Anhänger vollends tödtete. Man vergleiche nur Antiquiores consuetudines Cluniacensis Monasterii, libri III., vom Mönch Ulrich, in Dacherii Spicilegio. Tom. I. pag. 641—703. edit. nova. Alle Reformen der Klöster geschahen während der Reisen, die Odo in den Jahren 936, 938 und 942 auf Verlangen der Päpste nach Rom unternahm, um durch sein Ansehen die italienischen Fürsten mit einander auszusöhnen, worin es ihm auch immer geglückt zu haben scheint. Er starb zu Tours im Jahre 942 in einem Alter von 63 Jahren. Ohne erst den Ausspruch des Papstes oder eines Bischofs abzuwarten, versetzte man ihn unter die Heiligen. Seine schriftstellerischen Arbeiten, die sich kaum über das Mittelmäßige erheben, stehen in einer Sammlung, Bibliotheca Cluniacensis, in qua SS. Patrum Abbatum Cluniac. vitae, miracula, scripta etc. cura Dom. Mart. Murrier et Andr. Quercetani, Paris 1614. fol. Es sind darunter Gesänge auf den heil. Martin und Maria Magdalena, ein Lied vom Abendmahl, Predigten zu Ehren der Heiligen, das Leben des heil. Gerard, Grafen von Aurillac, vorzüglich aber ein größeres moralisches Werk Collationum libri III., l. c. pag. 159—262. Johann, ein Mönch zu Clugny, hat seine Lebensgeschichte am zuverlässigsten abgefaßt, sie stehet in Bibl. Cluniac. pag. 13—56 und in Mabillon Actis SS. Bened. Tom. VII. pag. 150 s. cum ejusdem Elogio Odonis, auch in der Hist. liter. de la France, Tom. VI. pag. 229 s. (Vergl. auch Schröcks K.-G. Theil 23. S. 25 f.) Sein Bildniß steht in Gerberts Samml. musikalischer Schriften, deren er auch etliche geschrieben hat. (*Rotermund.*)

ODO, Graf von Paris und später König von Frankreich, war der älteste Sohn Roberts des Starken, des Stammvaters der Capetinger. Der Einfluß und die Macht des Capetingischen Geschlechts schrieb sich erst aus den Zeiten Karls des Kahlen her. Dieser König konnte sich nämlich während seiner ganzen Regirung der Angriffe der Normannen nicht erwehren; er selbst hätte überall in Person seyn müssen, wenn er den zu gleicher Zeit an verschiedenen Küsten seines Reiches gemachten Anfällen eine genügende Gegenwehr hätte leisten sollen. Um nun wenigstens etwas zu thun, ernannte er unter dem Titel Duces Militärcommandanten, welche die Mündungen der Flüsse bewachen und vertheidigen sollten, und den schwierigsten Posten, den Landstrich zwischen der Loire und Seine, vertraute er dem Grafen Robert dem Starken an. Er erhob denselben im Jahre 861 zum Dux von Francien, wie man diesen Landstrich zu nennen pflegte. Robert recht-

fertigte das Vertrauen des Königs; er war unermüdlich in Bekämpfung der Normannen und glücklich genug, ihre Angriffe zurückzuschlagen, bis er im Jahr 867 in einem Gefechte mit denselben fiel. Roberts Ruhm war in seiner Zeit erstaunlich groß; selbst der Mönch von Fulda, der in seiner Chronik sonst auf die Westfranken oder Franzosen nicht gut zu sprechen ist, redet von Robert mit den größten Lobeserhebungen und vergleicht ihn mit dem streitbarsten Helden der jüdischen Nation, mit Judas Maccabäus. Von seinen beiden Söhnen, Odo und Robert, erhielt der älteste die Grafschaft Paris, und er hielt sowol den Ruhm seines Hauses aufrecht, als das Ansehen desselben bei den Königen. Gerade damals hatte die karolingische Dynastie das Unglück, schnell zusammenzusterben. Die teutsche Linie starb im Jahr 882 bis auf Karl den Dicken aus und von der französischen Linie lebte im Jahr 884 nur noch Karl der Einfältige, damals ein Kind von fünf Jahren. Da aber das Land unter den damaligen Umständen eines starken und erwachsenen Königs bedurfte, so trugen die französischen Großen Karl dem Dicken ihre Krone an, und dieser vereinigte noch einmal die karolingische Monarchie, mit Ausnahme einiger davon abgerissener Stücke unter seinem Zepter. Unglücklicherweise war aber Niemand seiner Stellung weniger gewachsen, als Karl der Dicke. Er war von früher Jugend an mit einer Krankheit behaftet, welche die Epilepsie gewesen zu seyn scheint und welche es an der Art hat, daß sie den Geist nicht aufkommen läßt, während der Körper gedeiht und dick und fett wird. Statt dieses Übels stellte sich später ein unleidliches Kopfweh ein, das den unglücklichen Karl noch ärger plagte und ihn zu allen anstrengenden Arbeiten unfähig machte. Unter der Regirung eines solchen Mannes mußten daher einzelne Große bedeutend hervortreten, und Odo zog bald die Augen von ganz Frankreich auf sich. Im Jahr 885 lief nämlich der normannische Seekönig Siegfried mit einer größeren Flotte, als je eine auf einmal erschienen war, mit 700 Schiffen, in die Seine ein, und belagerte Paris [1]). Odo warf sich in die Stadt und belebte seine Vasallen und die Bürgerschaft mit einem solchen Eifer, daß sich die Stadt beinahe ein Jahr lang hielt. Karl der Dicke schickte zwar mehrere Male Truppen zum Entsatze, aber ohne Erfolg, und erst als die Noth in Paris aufs höchste gestiegen und zu den übrigen Drangsalen der Belagerten auch noch die Pest hinzugekommen war, erschien er selbst im October 886 mit einem Heere auf dem Montmartre. Sein Heer war stark genug, um die Feinde zu erdrücken; er selbst erwartete, sie würden fliehen, sobald er sich auf der Höhe des Montmartre zeigte, allein zu seinem Erstaunen sah er sie ruhig und auf einen Angriff gefaßt in ihrem Lager bleiben, und sein Erstaunen darüber verwandelte sich bald in Furcht. Er bot ihnen daher einen Vergleich an und bewog sie durch eine große Geldsumme zur Aufhebung der Belagerung und zum Abzuge. Allgemein und laut war der Unwille über diesen schmählichen Vertrag [2]), und die Folge von Karls Schwäche war, daß jeder schlagfertige Kriegsmann sich gegen ihn auflehnen konnte. Ein solcher Aufstand brach zuerst in Teutschland aus. Der karolingische Bastard Arnulf von Kärnthen wird von einer zahlreichen Partei zum König ausgerufen und das Beispiel, welches Teutschland gegeben hat, wird sogleich in Frankreich und Teutschland nachgeahmt. Die Großen willigen natürlich gern ein, einen König zu haben, der ihre Creatur ist, der seine Würde ihnen verdankt und daher thun muß, was sie haben wollen. Odo war damals der berühmteste und angesehenste Mann in Frankreich; durch seine Vertheidigung von Paris hatte er sich einen um so größeren Ruhm erworben, je mehr man die Schmach fühlte, welche sich Karl der Dicke durch seinen Vergleich mit den belagernden Normannen zugezogen hatte, und es war daher natürlich, daß bei der Nachricht von Karls Sturz in Teutschland eine zahlreiche Partei in Frankreich sich für Odo erklärte und denselben zum König ausrief (887). Während aber Arnulf, wenn auch ein Bastard, doch wenigstens aus karolingischem Geblüt war, hatte dagegen Odo gar keine Berechtigung und um so weniger, da in Frankreich ein legitimer Thronerbe, Karl der Einfältige, lebte. Odo erkannte dieses selbst an; er erklärte daher, um die Anhänger des alten Königsstammes zu beruhigen, er wolle den Rechten Karls des Einfältigen nicht zu nahe treten, sondern die Königswürde nur so lange behalten, bis der rechtmäßige Thronerbe herangewachsen seyn werde; zugleich traf er, um den Unzufriedenen eine Stütze an dem König Arnulf von Teutschland zu entziehen, mit diesem eine Übereinkunft [3]). Nichts desto weniger bildete sich bald eine zahlreiche Partei für den legitimen Karolinger gegen den Capetingischen Usurpator; der Erzbischof Fulco von Rheims stand an ihrer Spitze. Karl der Einfältige wurde im Jahr 893 in einem Alter von 13 Jahren zum Könige gekrönt, und Frankreich hatte also zwei Regenten und in Folge dieses Verhältnisses einen Bürgerkrieg. Odo's Stellung wurde dadurch äußerst schwierig; er hatte außer einem steten Kampfe mit den Normannen auch noch eine zahlreiche Gegenpartei im Innern zu bekämpfen, und es ist kein geringer Beweis für seine Talente, daß er die ersteren ebenso siegreich abwehrte, als er die letztere kräftig daniederhielt. Mehrere Male lud Odo Karl den Einfältigen ein, sich mit ihm auszusöhnen, allein die Partei, welche den jungen König in ihren Händen hatte, ließ es nicht zu; sie befriedigte unter dem Vorwande, für den rechtmäßigen König gegen den Usurpator zu streiten, ihren Egoismus. Je älter aber Karl wurde, je mehr er einsah, daß er nur das Spielwerk seiner Umgebung war, desto unerträglicher wurde ihm seine Lage; er suchte sich daher mit Odo zu vergleichen. Beide hielten im Jahre 897 eine Zusammenkunft und kamen überein, daß Odo lebenslänglich die königliche Würde behalten, daß aber nach seinem Tode die Krone an den, welchem sie eigentlich gebühre, an Karl zurückfallen sollte. Odo hielt sein Wort auf das gewissenhafteste; als er bald darauf von einer Krankheit ergriffen wurde, und

1) Abbo, ein Mönch von St. Germain, hat diese Belagerung in Hexametern beschrieben: Abbonis Monachi S. Germani de bellis Parisiacae urbis et Odonis comitis post regis adversus Northmannos urbem ipsam obsidentes libri duo, — ap. Du Chesne, T. II. p. 499 sqq. Vollständiger und mit Fragmenten des dritten Buches bei Pertz. monum. T. II. p. 779 sqq. 2) Die Chroniken drücken die allgemeine Stimmung nur sehr schwach aus, wenn eine sagt: Nil dignum imperatoria majestate gessit, — und eine andere: Nil utile gessit; fecit enim consilium miserum. 3) Die Zusammenkunft Odo's mit Arnulf fand im Jahre 888 zu Worms Statt. Die Annales Vedastini sagen von der Übereinkunft der Usurpatoren blos: facti amici. Sie setzen aber hinzu, Arnulf habe nachher dem König Odo eine Krone geschickt, was auf ein oberherrliches Verhältniß Arnulfs zu dem König von Frankreich schließen läßt.

sein Ende nahe fühlte, so ließ er sich von seinem Bruder Robert und von den übrigen Großen seiner Partei versprechen, daß sie Karl als ihren König anerkennen wollten. Dies geschah auch wirklich, nachdem Odo am 1. Januar 898 gestorben war. Alle Chroniken geben diesem Könige die ausgezeichnetsten Lobeserhebungen und die Geschichte seiner Regirung, die größtentheils in rühmlichen Kämpfen gegen die Normannen besteht, beweist, daß er dieselben verdient hat [4]).

(*Fr. Lorentz.*)

ODOACER, Odovaker, Odobagar, Odovachar, Odoachar, Odachar — im Kero bedeutet Otaker einen Reichen, von Od, das Gut, Habe, Reichthum —, König von Italien, der Sohn des scirischen Fürsten Edica, Edico oder Ädico [1]). Unter den Völkern germanischer Herkunft, welche sich, nachdem der mächtige Hunnenkönig Attila von dem großen Schauplatze seiner Siege und Eroberungen abgetreten war, in dem weiten Landstriche an den Ufern der Donau, den ehemaligen römischen Provinzen Pannonien und Noricum und in dem alten Quadenlande, eine Zeit lang festgesetzt hatten, und welche mit dem abendländischen Kaiserthum gewissermaßen in bundesgenossenschaftliche Verhältnisse getreten waren, werden hauptsächlich die Namen der Rugier, der Heruler, der Sciren oder Scyrren und der Turcilinger genannt. Der tapferste Theil der jungen Mannschaft dieser Völker nahm bei dem Heere der Bundesgenossen, welches in der Periode der gesunkenen Macht der alten Weltbeherrscherin Roma der Schutz und Schrecken Italiens war, gegen einen hohen Sold Kriegsdienste, und fristete auf diese Weise noch das Fortbestehen des morschen abendländischen Kaiserthrones. Ein Pannonier, mit Namen Orestes, der Sohn des Tatullus, war in den Tagen Attila's als Vasall in dem von den Hunnen eroberten Gebiete diesem Könige dienstbar geworden, und hatte als ein in den Wissenschaften wohlerfahrener Mann die Stelle eines Geheimschreibers und Gesandten an Attila's Hofe vereretet, während der Fürst der Sciren Edico, welcher ebenfalls mit seinem Volke der siegreichen Macht der Hunnen folgen mußte, gleichfalls Attila's Vertrauen erhalten hatte, so daß er als Kollege des Orestes von seinem Herrn zu mehreren wichtigen Verhandlungen mit dem byzantinischen Hofe gebraucht worden war. Edico stand auf einer hohen und ausgezeichneten Ehrenstufe und beschützte als Führer einer aus der Völkerschaft der Sciren bestehenden Leibwache den Sitz des Königs. Nach Attila's Tode, als das auf eine so gewaltsame Weise gegründete große Hunnenreich einer plötzlichen Auflösung anheim fiel und die germanischen Völker das Joch wieder abwarfen, erlangte der Pannonier Orestes seine Freiheit wieder, da er nicht gesonnen war Attila's Söhnen in die scythischen Einöden zu folgen, oder den Ostgothen, die sich den Besitz Pannoniens angemaßt hatten, als Vasall zu gehorchen. Er widmete daher seine Dienste als Soldat den abendländischen Kaisern, und stieg bald in seiner neuen Laufbahn unter dem Cäsar Nepos zu der Würde eines Patriciers und des Oberbefehlshabers der kaiserlichen Heere. Orestes gewann hier die Liebe der Soldaten; er lebte nach der Sitte dieser ausländischen Miethstruppen, redete ihre Sprache und stand mit ihren Anführern und Häuptlingen in Vertraulichkeit und Freundschaft. Daher empörte sich bald auf seine Anreizung das Heer gegen den rechtmäßigen Kaiser, entsetzte den Nepos des Thrones, vertrieb ihn nach Dalmatien und bot dem Orestes den kaiserlichen Purpur an. Orestes lehnte zwar für seine Person den Kaisertitel ab, zeigte sich aber geneigt denselben für seinen kaum aus den Jahren der Kindheit herausgetretenen Sohn Romulus Augustus, welchen er mit der Tochter eines Grafen Romulus aus Noricum gezeugt hatte und den man später scherzweise Momyllus und Augustulus nannte, anzunehmen, welcher als der letzte abendländische Kaiser, indem er auf wunderbare Weise die Namen des ersten römischen Königs und des ersten Autokrators vereinigte, am 31. October 475 zu Ravenna mit dem Purpur bekleidet wurde [2]).

Der Fürst der Sciren Edico war selbst nach der allgemeinen Empörung der teutschen Völker gegen die hunnische Oberherrschaft getreu geblieben. Die Ostgothen suchten nach Attila's Tode durch blutige Kämpfe an dem Ufer der Donau ihre Herrschaft auszubreiten und in diesem Gewirre der wechselnden kriegerischen Ereignisse wird dieses scirischen Helden nochmals rühmlichst gedacht, als die letzten Überreste des Volks der Sciren, angeführt von ihren vornehmsten Häuptlingen Edico und Wulf, vereinigt mit den Gepiden und Rugiern, gegen die Gothen unter den königlichen Brüdern Theodemir und Widemir am Flusse Pollia in Pannonien kämpften. Die Gothen gewannen den blutigen Sieg und feierten ihn mit unendlichem Jubel [3]). Edico aber überlebte die Niederlage seines Volkes nicht; doch hinterließ er zwei tapfere Söhne, Onulph und Odoacer, deren letzterer von dem Schicksal noch zu einer wichtigen Rolle bestimmt war.

Nach des Vaters Tode scheinen die beiden fürstlichen Brüder mit manchen Widerwärtigkeiten gekämpft zu haben. Sie blieben sich gegenseitig eine Zeit lang treue Gefährten, führten unter den in den ehemaligen römischen Provinzen Pannonien und Noricum wohnenden Teutschen ein herumziehendes Leben, sammelten die Reste ihres Volkes um sich und suchten bald durch Räubereien, bald durch kriegerische Thaten ihr Leben zu fristen. Endlich wendete sich Onulph ostwärts nach Constantinopel und Odoacer westwärts nach Italien, um unter den kaiserlichen Miethstruppen der Bundesgenossen Kriegsdienste zu nehmen. Als Odoacer auf der Reise mit seinen Genossen die norischen Alpen überschritt [4]),

---

4) Regino nennt ihn ad a. 888 einen vir strenuus, cui prae ceteris formae pulchritudo et proceritas corporis et virium sapientiaeque magnitudo inerat. Am ausführlichsten sind über seine Geschichte die Annales Vedastini ap. Pertz. monum. T. I. p. 525—530.

1) *Anonymus Valesii sive Excerpta auctoris ignoti in Ammian. Marcell. lib. ex recens. Valesio — Gronoviana ed. Aug. Guil. Ernesti*, Lips. 1773. pag. 353. Odoacer, cujus pater Aedico dictus.

2) *Chronographus a Cuspiniano editus:* Zenone II. Cos. Intravit Ravennam patricius Orestes cum exercitu, et fugavit imperatorem Nepotem ad Dalmatias V. Kal. Septemb. Eo anno levatus est Augustulus imperatur Ravennae, a patricio Oreste patre suo, pridie Kal. Novemb.

3) *Iornandes de Reb. Getic. In M. Aurelii Cassiodori Oper.* Tom. II. Paris. 1600. pag. 691. Ipsasque Scirorum reliquias quasi ad ultionem suam acrius pugnaturas accersentes cum Edica et Wulfo eorum primatibus. Habuerunt simul secum tam Gepidas, quam ex gente Rugorum non parva solatia.

4) *Pauli Diaconi Rerum Rom.* Lib. XVI. *Ex recognitione*

besuchte er die Klause des heiligen Severinus, um sich für seine Unternehmung den Segen des heiligen Mannes zu erbitten. Odoacer war ein kraftvoller junger Mann von hoher Gestalt und königlichem Ansehen, der damals in dürftiger Kleidung einher ging. Als dieser, um die niedrige Pforte der Mönchszelle nicht zu berühren, sich demüthig bückte, hörte er von dem frommen Klausner, daß er künftig zu hohen Ehren gelangen würde. Dem Scheidenden nämlich sagte Severinus: „Ziehe hin gen Italien! Ziehe hin, Odoacer! Jetzt bist du mit einer schlechten Thierhaut bekleidet, aber bald wirst du Vielen Großes gewähren können [5])." —

Odoacer gedachte an diese prophetischen Worte, als er nach Italien kam, und sein kühner Muth fand bald erwünschte Gelegenheit, sie zur Wirklichkeit zu bringen. Der scirische Fürstensohn wurde in den Dienst des abendländischen Kaiserthums aufgenommen und erhielt eine ehrenvolle Stelle in der kaiserlichen Leibwache. Er bildete sich hier nach den Sitten der Römer, erweiterte seine militärischen Kenntnisse und gewann das unbegrenzte Zutrauen des Heeres. Als Anführer der größten Theiles aus Teutschen bestehenden Bundestruppen lag das Wohl und Wehe der dahin geschwundenen kaiserlichen Gewalt in seinen Händen, und ein glücklicher Umstand führte ihn bald auf den höchsten Gipfel der Macht [6]). Die germanischen Söldner hatten schon längst über den abendländischen Kaiserthron verfügt, und den schwachen Beherrschern Italiens war keine andere Wahl geblieben, als die Sclaven oder die Schlachtopfer ihrer eigenen Soldaten zu seyn. Die letzten Überreste römischer Freiheit und Selbständigkeit waren durch den Bund dieser Ausländer vernichtet. Jede Statsveränderung hatte den Sold und die Vorrechte des Heeres vermehrt, und je nachgiebiger man gewesen war, desto mehr wuchs der Übermuth der Bundestruppen und desto höher steigerten sie ihre Anfoderungen. Die in Italien lebenden Teutschen beneideten längst im Stillen das Glück ihrer Landsleute in Gallien, Spanien und Africa, die sich mit Gewalt der Waffen ein unabhängiges Eigenthum erworben hatten; und so traten sie jetzt plötzlich mit der Foderung hervor, daß für ihre geleisteten Dienste der dritte Theil aller Ländereien Italiens ihr ausschließliches Eigenthum seyn solle.

Der Patricier Orestes sah in der Bewilligung dieser Foderung den unabwendbaren Untergang des letzten Schimmers römischer Selbständigkeit, und wollte lieber mit der empörten bewaffneten Menge einen ruhmvollen Kampf um die Oberherrschaft in Italien wagen, als aus feiger Furcht ihre übertriebene Foderung bewilligen. Der schwache Kaiser Romulus Augustulus hatte in dieser wichtigen Angelegenheit keine Stimme; er war nur ein Instrument in den Händen seines Vaters und folgte willenlos seinen Befehlen. Da trat der Scire Odoacer auf, der in der Empörung des Heeres die erwünschteste Gelegenheit sah zu seiner eigenen Größe, und gab den teutschen Bundestruppen die Versicherung, daß, wenn sie den Muth hätten sich unter seine Anführung zu vereinigen, sie gar bald die Gewährung ihrer gerechten Bitte von dem Kaiser erzwingen würden. Die Verheißung des kühnen Häuptlings hatte den erwünschten Erfolg; von allen Enden Italiens strömten die teutschen Krieger herbei, Sciren, Heruler, Turcilinger, Rugier und Gothen, von gleicher Unzufriedenheit beseelt und von gleichen Hoffnungen begeistert; sie sammelten sich unter Odoacers Fahnen [7]), und dem Patricier Orestes blieb keine andere Aussicht zur Rettung übrig, als der unsichere Schutz der wohlbefestigten Stadt Ticinum (Pavia), wo er sich mit den wenigen ihm gebliebenen Getreuen einschloß. Ticinum wurde sogleich von den Teutschen belagert, die Außenwerke im Sturm erstiegen und die Stadt mit Feuer und Schwert auf das schrecklichste verwüstet. Orestes gerieth bei dem Sturme in die Hände der Sieger; er wurde gefangen nach Placentia (Piacenza) abgeführt und fiel hier als ein Opfer der ungezügelten empörten Menge [8]). Der Bruder des Orestes, Paullus, wurde in einem Gefechte in dem Fichtenwalde (ad Pinetas) bei Ravenna ebenfalls erschlagen, Ravenna selbst von Odoacer in Besitz genommen, und der hilflose Kaiser Augustulus sah sich gezwungen, von jeder Stütze entblößt, zur Gnade des Siegers seine Zuflucht zu nehmen, indem er den kaiserlichen Purpur nach einer Regirung von kaum eilf Monaten freiwillig niederlegte. Dies geschah im Jahre 476 unter dem Consulat des Basiliskus und Armatus [9]).

Nach diesem Siege bemächtigten sich die teutschen Truppen ohne Zögern fast des ganzen Italiens, und diejenigen Städte, welche Widerstand zeigten, wurden verwüstet und ihre Einwohner erfuhren auf grausame Weise die Rache der Sieger [10]). Das Heer aber begrüßte mit lautem Zuruf den Odoacer als König, nicht als König eines einzelnen Volkes, sondern als König von Italien oder vielmehr der in Italien

---

Des. Erasmi Roterod. Basil. 1518. pag. 540. Odoacer cum fortissima Herulorum multitudine, fretus insuper Turtilingorum sive Scyrorum auxiliis, Italiam ab extremis Pannoniae finibus properare contendit: qui dum adhuc per Noricorum rura exercitum duceret, etc. etc. 5) *Eugippius in Vita. S. Severini.* c. 7. *Anonymus Vallesii* pag. 553. *Paul. Diaconus* l. c. 6) Theophanes pag. 102 sagt, daß Odoacer in Italien erzogen und gepflegt worden sey. Hieraus müssen wir auf einen längern Dienst unter den Miethstruppen schließen, als gewöhnlich die Historiker anzunehmen geneigt sind. Dies ist auch die Meinung des Engländers Gibbon. History of the decline and fall of the Roman Empire. Chap. XXXVI. Unmöglich kann man aus den oben angeführten Worten des Paulus Diaconus über den Aufbruch Odoacers schließen, daß die Ankunft desselben in Italien erst in die letzten Tage der einjährigen Regirung des Augustulus zu setzen sey.

7) Deshalb wird der Scire Odoacer von den alten Schriftstellern bald rex Gothorum, bald Turcilingorum, bald Herulorum, bald Rugorum genannt. 8) *Paul. Diaconus* l. c. Orestes patricius — intra Ticinum se munitionis fiducia concludit. Mox advenieus cum exercitu Odoacer, expugnatam fortiter ingreditur civitatem: vastantur universa rapinis, saevit ubique gladius, divina quoque privataque aedificia ignis absumit. Captus demum Orestes ab hostibus Placentiam usque perducitur, ibique gladio detruncatur. Paulus Diaconus weiß also nichts von der heilsamen Intervention des heiligen Epiphanius zum Besten seiner bischöflichen Stadt Ticinum, welche *Ennodius in Vita S Epiphan. Sirmond* Tom. I. pag. 1669. so sehr rühmt. 9) *Paul. Diaconus* l. c. Augustulus cernens universam Italiam Odoacris viribus subdi, inopinabili metu perterritus, sponte miserabilis purpuram abjiciens, cum vix mensibus XI. Rempl. obtinuisset, imperialem deposuit majestatem. M. Aur. Cassiodori Chron. Tom. II. pag. 641. Anonymus Valesii pag. 552.
10) *Paulus Diaconus* l. c. Exinde per universas idem Barbari urbes diffusi, cunctam sine aliqua tarditate Italiam juri proprio subdidere: multasque tunc civitates parantes restitere, exstinctis habitatoribus ad solum usque dejecere.

lebenden Teutschen; jedoch nahm er den Purpur nicht an, noch bediente er sich des Diadems und der königlichen Insignien, selbst dann nicht, als er in dem vollen Besitze der kaiserlichen Gewalt war [11]), wahrscheinlich aus geheimer Scheu vor der Freiheitsliebe der germanischen Fürsten, deren Vasallen in dem siegreichen Heere dienten, um die Eifersucht derselben nicht gegen sich aufzureizen.

Nach der Thronentsagung des letzten abendländischen Kaisers, welcher übrigens in Odoacer einen großmüthigen Sieger fand, war das römische Volk geneigt, sich ohne Murren der Alleinherrschaft des ausländischen Eroberers zu unterwerfen. Romulus Augustulus hatte dem Senate seine Thronentsagung bekannt gemacht; er hatte von dem Sieger die Bewilligung einer jährlichen Pension von sechstausend Goldstücken und zur Wohnung das schöne Landhaus des Lucullus in Campanien auf dem Vorgebirge Misenum zugesichert erhalten, und lebte hier mit seiner Familie in stiller Zurückgezogenheit, entfernt von allen Geschäften. Odoacer hielt es nicht mehr für zeitgemäß, einen neuen Schattenkaiser mit dem erledigten abendländischen Purpur zu bekleiden, und glaubte, ohne Gefahr diese kostspielige Würde ganz abschaffen zu können. Der römische Senat hatte keinen eigenen Willen; er fügte sich daher leicht in das Verlangen Odoacers und sendete, wenigstens dem äußern Anscheine nach den Geist der alten Freiheit und die Formen der ehemaligen Verfassung beobachtend, eine Gesandtschaft an den Kaiser Zeno nach Constantinopel, der damals nach einer kurzen Empörung des Basiliskus den byzantinischen Kaiserthron wieder eingenommen hatte, um den morgenländischen Kaiser mit seinem oder vielmehr mit Odoacers Wunsche bekannt zu machen, daß die Herrschaft des Abendlandes keines besondern Kaisers mehr bedürfe. Der wörtliche Inhalt dieser merkwürdigen Botschaft ist uns von Malchus [12]) aufbehalten worden: „Die Senatoren erklären feierlich, daß Rom keines besondern Kaisers mehr bedürfe, indem nach ihrer Ansicht die Majestät eines einzigen Kaisers vollkommen hinreichend sey, sowol das Morgenland als das Abendland zu gleicher Zeit zu umfassen und zu beschützen. Die Regirung Italiens könne sehr gut von dem Hofe zu Constantinopel besorgt werden. Die Senatoren hätten sich den Odoacer zum Beschützer und Vorstand gewählt. Dies sey ein Mann von hoher Weisheit in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten und von großer Erfahrung im Kriege. Daher bäten sie demüthig, daß der Kaiser Zeno den Odoacer mit der Würde des Patriciates bekleiden und ihm die Verwaltung der Diöces Italien anvertrauen möge." — Aber zu gleicher Zeit langte auch in Constantinopel eine zweite Gesandtschaft an, welche von den Anhängern des von dem Patricier Orestes abgesetzten und nach Dalmatien vertriebenen abendländischen Kaisers Julius Nepos gesendet wurde, und die für diesen Kaiser, der nach der Abdankung des Romulus Augustulus sich zu neuen Hoffnungen berechtiget glaubte, um Unterstützung seiner gegründeten Ansprüche auf den abendländischen Kaiserthron bei Zeno nachsuchen sollte. Zeno konnte nicht füglich den Julius Nepos mit seiner Foderung fallen lassen, da derselbe auf gesetzliche Weise von einem seiner Vorgänger auf dem byzantinischen Throne, von dem Kaiser Leo, zum Regenten des Abendlandes ernannt worden war. Er gab daher den Gesandten desselben ein williges Gehör und entließ sie mit Worten des Trostes, mit Versprechungen seiner Hilfe und Unterstützung. Aber die Gesandtschaft des schwachen Senates wurde mit Zeichen des Misvergnügens und Unwillens empfangen, indem er auf ihre Botschaft erwiederte: „Die undankbaren Römer hätten von den beiden Kaisern, die ihnen von Constantinopel gegeben worden, den einen, den Julius Nepos, vertrieben und den Anthemius getödtet. Nepos sey, so lange er lebe, ihr legitimer Herrscher; ihm sollten sie ihre Anhänglichkeit und schuldige Unterwerfung widmen." — Dem Odoacer antwortete er jedoch sehr höflich und zuvorkommend, weil er wohl wußte, daß er gegen die Macht dieses teutschen Eroberers unter den gegenwärtigen Umständen nichts auszurichten vermöchte. Er gab ihm den freundlichen Rath: „Er möge sich von dem Kaiser Nepos die Würde des Patriciates ertheilen lassen. Er selbst werde ihn gern zu dieser Würde erheben, wenn Nepos zögern sollte. Zugleich bat er den Odoacer, daß er doch in seiner Verwaltung nur den römischen Sitten und Gebräuchen angemessene Einrichtungen treffen möchte, und versicherte ihn zugleich, daß er zu ihm das feste Vertrauen hege, daß er den Kaiser, der ihm diese Würde verliehen habe, achten und ehren werde." — In dem kaiserlichen Briefe gab er indessen schon im Voraus dem Odoacer den Titel Patricius.

Der abgesetzte und nach Dalmatien entwichene Kaiser Julius Nepos wurde bald nachher von zweien seiner Diener, Viator und Ovida [13]), in der Nähe von Salona, auf seinem Landgute ermordet, und Odoacer sah sich jetzt von jeglichem Widerspruche frei, der seiner Herrschaft von dieser Seite hätte gemacht werden können. Auch nach dem Tode des Nepos enthielt er sich des kaiserlichen Titels; aber er stand nichts desto weniger den öffentlichen Angelegenheiten in Italien mit eben dem Nachdrucke vor, als wenn er ihn wirklich geführt hätte. Die Alleinherrschaft ruhte in seinen Händen und er wußte sich sowol bei den teutschen Völkern als auch bei den Römern durch sein weises Betragen der hohen Stelle, auf welche ihn seine Tapferkeit und das Glück der Waffen erhoben hatte, vollkommen würdig zu machen. Die rauhen Sitten des Kriegers milderten sich bald durch den Umgang mit den gebildetsten Männern der damaligen Zeit. Er ehrte und achtete die Gebräuche und Einrichtungen seiner neuen Unterthanen und behandelte selbst ihre Vorurtheile und Fehler mit schonender Nachsicht und Geduld. Die consularische Würde, von der man in einer Zwischenzeit von sieben Jahren in dem Abendlande keinen Gebrauch gemacht hatte, wurde durch ihn wieder hergestellt, ohne daß er selbst, wie die orientalischen Kaiser, nach der Ehre des curulischen Stuhles getrachtet hätte, und wir finden unter Odoacers Herrschaft die Namen der berühmtesten und achtungswürdigsten Senatoren, eines

11) *M. Aur. Cassiodori Chron.* Basiliscus II. et Armatus. His Coss. ab Odoacre Orestes et frater ejus Paullus extincti sunt, nomenque regis Odoacer adsumpsit, cum tamen nec purpura nec regalibus uteretur insignibus. *Anonymus Valesii.* 12) *In Excerpt. Legat.* pag 93. *Candidus apud Phot* pag 176.

13) *Marcellinus in Chron. ad Cons. Basilii.* Nepos, quem dudum Orestes imperio abdicaverat, Viatoris et Ovidae, comitum suorum insidiis, haud longe a Salonis, sua in villa occisus est. Cassiodor in seinem Chronikon nennt den Ovida mit geringer Veränderung Odiva, was vielleicht richtiger ist.

Basilius im Jahre 480, eines Placidius im Jahre 481, eines Severinus im Jahre 482, eines Faustus im Jahre 483, eines Venantius im Jahre 484, eines Symmachus im Jahre 485, eines Longinus im Jahre 486, eines Boetius im Jahre 487 u. a. m. in den consularischen Registern aufgezeichnet. Die kaiserlichen Gesetze wurden mit Strenge gehandhabt und in den verschiedenen Verwaltungszweigen die alte Ordnung wieder hergestellt, die in dem Gewirr der Zeitereignisse zum Unglück Italiens von den Machthabern fast gar nicht mehr beachtet worden war. Die bürgerliche Verwaltung des Landes ruhte in den Händen des prätorianischen Präfectes und seiner Unterbeamten, und die römischen Behörden besorgten das Geschäft der Erhebung der öffentlichen Gefälle, während sich Odoacer nur die Leitung des Ganzen und das Recht der Ermäßigung und Erlassung der Abgaben vorbehielt, wodurch er seine Herrschaft bei dem Volke beliebt zu machen wußte[14]). Was aber am meisten gerühmt werden muß an Odoacers Regirung, das ist die große Toleranz in Angelegenheiten des Glaubens, durch welche sie sich besonders auszeichnete. In dieser Hinsicht zeigt sich der Seire Odoacer als ein Mann, der in Wahrheit weit höher als sein Zeitalter stand, wo die Verketzerungs- und Verfolgungssucht um elender dogmatischer Spitzfindigkeiten willen einen so hohen Grad erreicht hatte. Er war, gleich den übrigen Teutschen der damaligen Zeit, in der den romischen Katholiken so verhaßten Lehre des Arius erzogen worden, und dennoch ehrte und achtete er den Stand der Mönche und Bischöfe, und das Stillschweigen der Katholiken und das ihm gespendete Lob sind der sicherste Beweis von der Duldung, die er in religiöser Hinsicht gegen alle seine Unterthanen ohne Unterschied ausübte. Wenn sich Odoacer ja in kirchliche Angelegenheiten mischte, so hatte er gewiß immer das allgemeine Wohl und das Beste des Volkes, nie aber Sekten- und Parteigeist im Auge, wie dies sogar bei dem in späterer Zeit hart gerügten Eingriffe seines Präfecten Basilius in die Papstwahl und bei der Verfügung, durch welche der Geistlichkeit die Veräußerung ihrer Ländereien untersagt wurde, der Fall war[15]).

Ungeachtet Odoacer während seiner Regirung alles that, was das Wohl seiner Unterthanen befördern konnte, so zeigte dennoch Italien im Ganzen damals das traurigste Bild des Elendes und der Verwüstung. Und wie konnte dies auch wol anders seyn nach den Raubzügen der Gothen, der Vandalen und der Hunnen? Hungersnoth und Seuchen hatten vollendet, was ein Alarich, ein Genserich und ein Attila begonnen, und viele Städte, die vordem die Zierde des Landes gewesen waren, lagen eingeäschert und verwüstet, und in ganzen ehemals blühenden Landstrichen, besonders im nördlichen Italien, in den Provinzen Venetien und Tuscien, schien das menschliche Geschlecht ausgerottet zu seyn[16]). Die Felder blieben unbebaut und verödet, und da bei der Theilung und dem Verfalle des Reiches die Zufuhren des fremden Getraides aus Ägypten und Afrika aufgehört hatten, so sah sich Italien sehr oft der Gefahr der Hungersnoth Preis gegeben. Zwar hatte Odoacer, um diesem Übelstande abzuhelfen, gleich im Anfange seiner Regirung von dem Vandalenkönige Genserich den Besitz Siciliens, der alten Kornkammer Italiens, unter gewissen Bedingungen wieder erlangt; aber wie konnte das kleine Sicilien, von dem überdies ein Theil in den Händen der Vandalen blieb, das große Italien allein ernähren[17])? Künste und Gewerbe waren gänzlich gesunken und gewährten dem Bürger keine Hilfsmittel mehr bei der allgemeinen Verarmung, und der Handel hatte fast ganz aufgehört, da es dem Eigenthume an Sicherheit gebrach. Und endlich war der dritte Theil der großen Landgüter den Eroberern überlassen worden, und immer neue Scharen von teutschen Abenteurern strömten herbei, um an der wichtigen Eroberung des Grundes und Bodens Italiens Antheil zu nehmen. Erst allmählig konnte sich aus diesem Stande der Zerrüttung eine mehr geregelte Ordnung der Dinge entwickeln, und offenbar trug Odoacers Klugheit und Menschlichkeit nicht wenig dazu bei, die Leiden Italiens zu ändern und eine bessere Zukunft vorzubereiten.

Wir kommen jetzt zu den kriegerischen Ereignissen, durch welche sich die Regirungszeit Odoacers auszeichnete, und zu dem wahrhaft tragischen Ausgange dieses Helden. Als ein kühner und erfahrener Krieger wußte der neue Herrscher Italiens die Grenzen seines Reiches gegen die in Teutschland und Gallien hausenden Völkerschwärme zu schützen, die so oft in früherer Zeit ungestraft die Kette der Alpen überschritten hatten. Dem mächtigen Könige der Westgothen, Eurich, überließ Odoacer durch Verträge den ruhigen Besitz der Provence in Gallien[18]), um sich die Freundschaft der Westgothen zu sichern. Den Grafen Brachila, der sich gegen ihn empört zu haben scheint, züchtigte er in der Gegend von Ravenna, und er mußte seinen Frevel mit dem Tode büßen[19]). Hierauf schiffte er unter dem Consulate des Placidius im Jahre 481 über das adriatische Meer, um die Mörder des Kaisers Nepos zu bestrafen und die schöne Provinz Dalmatien unter seine Herrschaft zu bringen. Die Unternehmung hatte den erwünschten Erfolg; Ovida wurde besiegt und erschlagen, und von dem zweiten Mörder Viator finden wir keine Nachricht[20]). Dann beschäftigte ihn sechs Jahre später ein größerer und schwierigerer Feldzug gegen die Rugier in dem sogenannten Rugiland an dem Ufer der Donau. Die wahre Veranlassung kennen wir nicht; aber wahrscheinlich war es die Erweiterung der Herrschaft, und Odoacer wollte den Rugiern den Theil von Noricum entreißen, den sie noch im Besitz hatten. Er ging mit seinem Heere über die Norischen Alpen, und besiegte im Jahre 487 den rugischen König Felethus, der auch Fava oder Feba genannt wird, und führte ihn nebst seiner Gemahlin Gisa in der Mitte des Monats November gefangen nach Italien. Aber der Sohn des Königs, Friederich, war durch

14) So erließ Odoacer der Stadt Pavia auf fünf Jahre die Steuern. *Ennodius in Vita S. Epiphan.* pag. 389. Nam directa legatione ad Odoacrem, quinquennii vacationem fiscalium tributorum impetravit. 15) *Baronius Annal. Eccles.* A. D. 483. Nn. 10—15. 16) *Gelasius Papa adversus Andromachum senatorem. Apud Baronium ad Ann.* 496. No. 30.

17) Victor Vitensis L. 1. c. 4. Siciliam Odoacro Italiae regi, postmodum tributario jure concessit, ex qua ei Odoacer singulis quibusque temporibus, ut domino tributa dependit, aliquam tamen sibi reservans partem. 18) Valesius Lib V. pag. 234. ad Ann. 477. 19) *Jornandes de Reb. Get.* pag 684. *In M. Aur Cassiod Opp T. II. Paris.* 1600. Mox initio regni sui Brachilam comitem apud Ravennam occidit. 20) *Cassiodori Chron.* Placidius V. C. Cos. Hoc consule Odovacer in Dalmatiis Odivam vincit et perimit.

die Flucht den Händen des Siegers entkommen; er stellte sich an die Spitze des Überrestes seines Volkes und beunruhigte Noricum, soviel er konnte. Da sendete Odoacer seinen Bruder Onulph, Anulph oder Arnulph, der aus Constantinopel wieder zu ihm gekommen war, mit einem Kriegsheer gegen ihn, und Friederich wagte es nicht, dem überlegenen Feinde die Spitze zu bieten; er entfloh nach Mösien zu dem Könige der Ostgothen, Theoderich, den er später auf seinem großen Zuge nach Italien begleitete, um die Schmach seines Volkes an dem Sieger Odoacer zu rächen. Seit der Niederlage des Fava bildeten die Rugier kein eigenes Reich mehr, und die Langobarden nahmen einen Theil des alten Rugilandes in Besitz. Der Bruder Odoacers, Onulph, aber führte eine beträchtliche aus den Bewohnern Noricums bestehende Colonie mit sich hinweg, weil die Gegenden an den Ufern des Inn und der Donau den fast ununterbrochenen Streifzügen fremder Völkerschwärme ausgesetzt waren, und bevölkerte auf diese Weise die von Einwohnern entblößten Landstriche des nördlichen Italiens, um die Macht Odoacers durch die neuen Ankömmlinge zu verstärken [21]).

Aber der Sieg Odoacers über die Rugier ward ein Hauptgrund zu dem Untergange seiner Herrschaft. Durch die Eroberungen an dem Ufer der Donau hatte sich Odoacers Gewalt bis in die Nähe der Landstriche ausgedehnt, welche die Ostgothen damals inne hatten, und der König derselben, Theoderich der Große, des Königs Theodemir Sohn, sah sich von einer Macht in dem Rücken bedroht, die ihm nach der unsichern Lage seines Reichs an den Pforten des byzantinischen Kaiserthums leicht hätte Gefahr bringen können. Seine mehrjährigen und oft verwickelten Händel mit dem Kaiser Zeno hatten ihn hinlänglich von der Untreue der Griechen überzeugt, und er wußte sehr wohl, daß, wenn er auch in der dringenden Noth der damaligen Zeitereignisse von dem byzantinischen Kaiser mit dem ehrenvollen Namen Freund und Sohn genannt worden war, dieser doch im Stillen nichts eifriger wünschte, als seine Macht zu vernichten oder die Gothen von den Grenzen seines Reiches zu entfernen. Deshalb hatte Theoderich den flüchtigen Rugierfürsten Friederich mit offenen Armen bei sich aufgenommen und ihm den Beistand der Ostgothen gegen Odoacer zugesagt.

Dem Kaiser Zeno entging die hohe Wichtigkeit dieses Zeitpunktes nicht. Theoderich und Odoacer, wenn sie mit einander in Kampf geriethen und einer dieser gewaltigen Herrscher unterlag, konnten dem orientalischen Kaiserthum nur Vortheil bringen. Italien war einmal verloren, und so begünstigte Zeno mit weiser Politik die Pläne Theoderichs, der seine Völker nach Italien hinüberführen und Odoacers Herrschaft vernichten wollte, und fand auf diese Weise das erwünschteste Mittel, sich und sein Reich von einem gefährlichen Manne zu befreien, der ein so furchtbarer Feind hätte werden können, und der ihm jetzt doch nur ein sehr zweideutiger und kostspieliger Freund war. Durch die Hinweisung Theoderichs nach Italien glaubte er Constantinopel von der gefahrvollen Nachbarschaft der Ostgothen für immer gerettet zu haben. Der König der Ostgothen selbst hatte, wenn wir dem Zeugnisse des Jornandes [22]) trauen dürfen, bei Zeno um die Erlaubniß, Italien zu erobern und in Besitz zu nehmen, nachgesucht. Er hatte zu dem Kaiser in offener Versammlung folgendermaßen gesprochen: „Das Abendland, welches so lange von deinen erlauchten Vorfahren beherrscht worden ist, und jenes Rom, das Haupt und die Herrin der Erde — warum soll es jetzt unter der Tyrannei des Königs der Turcilinger und Rugier zittern? Sende mich hin mit meinem Volke und befreie dich von der Last des Soldes, den du mir auszahlest. Mein Sieg mit Gottes Beistande wird deinen Ruhm verherrlichen! Denn es geziemt sich, daß ich, dein Vasall und dein Sohn, jenes Reich nach dem Siege aus deiner Hand empfange; und nicht jener Mann, den du nicht kennst, darf deinen Senat unter dem Tyrannenjoche und einen so schönen Theil deines Reiches als erobertes Eigenthum in schmachvoller Knechtschaft halten. Siege ich, so werde ich Italien besitzen als dein Geschenk; werde ich aber besiegt, so wirst du nichts verlieren, ja du wirst das gewinnen, was du auf mich und mein Volk verwenden mußtest."

Zeno willigte mit verstelltem Schmerze über den Abzug seines Freundes in Theoderichs Bitte, und beide Fürsten schieden friedlich und freundlich von einander. Der Gang der Ereignisse macht es übrigens wahrscheinlich, daß der griechische Kaiser dem Könige der Ostgothen Italien als ein selbständiges Reich im Voraus urkundlich überlassen, und daß Theoderich die Eroberung des Landes als kaiserlicher Feldherr und Patricius übernommen habe [23]). Der Schein war beiden Fürsten nützlich. Theoderich fand auf diese Weise leichter Eingang bei den Bewohnern Italiens, und hatte einen nicht unwichtigen Titel des Rechtes auf seiner Seite, wenn er im Namen des Kaisers auftrat, und Zeno sah sein kaiserliches Ansehen in einem Lande wieder geltend gemacht, wo es bereits erloschen war und wo die teutschen Eroberer sich wenig mehr um die orientalische Kaiserwürde bekümmerten.

Der Ruf des Anführers aus dem ruhmvollen Stamme der Amaler verbreitete unter den gothischen Völkern eine allgemeine Begeisterung; Alles sammelte sich um die Fahne des Königs und selbst Weiber, Greise und Kinder folgten ihm auf seiner fernen Fahrt. Eine ganze Welt, sagt Ennodius [24]), wanderte mit Theoderich nach Ausonien. An der Grenze des

21) *Eugippius in vita S. Severini Cap.* 45. *Cassiodor. in Chron.* Boetio Cos. Ann. 487. *Chronographus a Cuspiniano edit.* Boetio unico Cos. Am ausführlichsten *Paul. Diacon. de Gest. Langobard.* Lib. I. Cap. 19. pag. 757. edit. Grot. In diese Zeit fällt die Prophezeiung des heiligen Severinus über die Dauer der Regirung Odoacers zwischen 13 und 14 Jahren. *Eugippius Cap.* 32. Die Erklärung dieser chronologischen Angabe finden wir bei dem *Anonym. Valesii* pag. 554. annos videlcet. integri regni ejus significans. Von 476 bis 489. Eine Prophezeiung der Art konnte damals kein Wunder seyn, wo der Kampf zwischen Odoacer und Theoderich so nahe bevorstand. Vielleicht hatte der heilige Severinus Kunde von Theoderichs Absichten und glaubte nicht, daß Odoacer dem Andrange der Ostgothen 4 Jahre lang widerstehen würde.

22) *Jornandes de Reb. Get.* pag. 693. 23) *Procopius Bell. Goth.* Lib. I. Cap. 1. pag. 308. *Anonymus Valesii* pag. 554. Zeno itaque compensans beneficiis Theodericum quem fecit Patricium et Consulem, donans ei multum, et mittens eum ad Italiam. *Paul. Diaconus de Reb. Rom.* Lib. XVII. pag. 542. Italiam ei per pragmaticum tribuens Zeno, sacri etiam velaminis dono confirmavit. Senatumque illi, populumque Ro. commendans, abire permisit 24) *Ennodii panegyricus Theoderico Regi dictus. In M. Aur. Cassiodori Opp.* Tom. II. pag. 702. Migrante tecum ad Ausoniam mundo.

Gepidenlandes, die nach der Niederlage der Rugier über die Donau gegangen waren, in der Gegend von Sirmium und Sigidunum (Belgrad) gab es den ersten Kampf; denn Tropstila oder Trasilla, der Gepidenkönig, wollte den Durchzug verwehren, wurde aber an dem Flusse Ulca in einer blutigen Schlacht überwunden. Ein gleiches Schicksal hatte Busa, der König der Vulganen oder Bulgaren. Wahrscheinlich hatte Odoacer die Gepiden zur Gegenwehr vermocht; aber sie konnten den Siegeszug der Gothen nicht hemmen. Theoderich eroberte und sicherte Pannonien, verband sich mit den benachbarten teutschen Stämmen auf dem linken Ufer der Donau, sammelte die zerstreuten Reste der Rugier unter seine Fahnen, und es mögen damals Schlachten geschlagen und Thaten gethan worden seyn, von denen auf den Tafeln der Geschichte nichts aufgezeichnet worden ist. Und obgleich der Winter schon herangerückt war, und das Land unwirthbar gemacht hatte; so siegte doch der König der Ostgothen durch die weise Leitung seines Heeres und durch seine muthvolle Beharrlichkeit über jedes Hinderniß, und stieg im Jahre 489 an der Spitze seiner Völker glücklich und wohlbehalten über die Julischen Alpen nach Italien nieder.

Odoacer war nicht unvorbereitet und hatte das Gefahrvolle seiner Lage richtig erkannt. Theoderich war unläugbar der würdigste Nebenbuhler im Kampfe um den Besitz des verwaisten abendländischen Kaiserthums, und wer die Verhältnisse, die innern und äußeren Hilfsmittel der beiden Helden, welche sich jetzt feindlich gegenüberstanden, wer ihre Tapferkeit, ihre kriegerische Erfahrung, ihre Herrscherklugheit genau erwog, dem mußte es sehr zweifelhaft seyn, auf wessen Seite sich in dem bevorstehenden Kampfe das Glück der Schlachten neigen würde. Ein großes Kriegsheer war von Odoacer zusammengebracht worden; ganze Nationen sollen dem scirischen Helden in den Kampf gefolgt seyn, als wolle er die Welt erschüttern, und Könige sich in seiner Begleitung befunden haben [25]). Und wenn wir auch in diesem Berichte des schmeichlerischen und schwülstigen Lobredners Ennodius eine Übertreibung, um den Sieg des Königs der Ostgothen desto mehr zu verherrlichen, annehmen können; so scheint doch soviel ausgemacht zu seyn, daß Odoacer durch die Vereinigung mit den in Rhätien und Noricum hausenden teutschen Völkerstämmen sein italiänisches Kriegsheer verstärkt haben mag, mit dem er jetzt an Italiens Grenze seinen kühnen Feind erwartete.

Er hatte die vortheilhafte und wohlbekannte Stellung am Flusse Sontius (Isonzo), unweit der Ruinen Aquileja's ausgewählt und hier mit seinem Heere ein wohlbefestigtes Lager bezogen. Theoderich lagerte sich ebenfalls, um seinen von dem mühevollen Marsche ermatteten Truppen die nöthige Erholung zu gewähren. Aber Odoacer gönnte dem Feinde nur eine kurze Rast; er stürzte sich auf die Gothen und es kam zu einer blutigen Schlacht, in welcher Theoderich den Sieg errang. Aus der Äußerung des Ennodius: Daß die Gesinnung eines aus mehreren Völkern zusammengesetzten Heeres zweifelhaft sey, und daß die Hoffnung des Sieges nicht von der Zahl abhänge [26]), möchte man schließen, daß die teutschen Bundesgenossen Odoacers nicht allzufest an seiner Sache hielten und in dieser Schlacht mit zweifelhafter Treue gefochten haben. Dies ist nur zu wahrscheinlich, da das Interesse der Heerführer, besonders derjenigen, deren Heimath im Norden der Alpen lag, nothwendig getheilt seyn mußte, indem die Ostgothen ihre vaterländischen Gegenden bereits im Besitze hatten, und selbst nach einer Niederlage empfindliche Rache nehmen konnten. Der Verlust der Provinz Venetia bis an die Mauern Verona's war die Folge dieses ersten Sieges der Ostgothen [27]), und die Pforten Italiens waren geöffnet.

Aber Odoacer sammelte sein geschlagenes Heer wieder, verstärkte es durch Hilfstruppen und versuchte in der Nähe von Verona, an dem Ufer der reißenden Etsch, auf einer Ebene, wo er sich hinter zuvor aufgeworfenen Gräben verschanzt hatte, das wankelmüthige Glück der Schlachten von neuem. Der Kampf war hartnäckiger und blutiger, und die Entscheidung zögerte lange. Endlich errangen die Ostgothen durch standhafte Ausdauer und heldenmüthige Tapferkeit abermals den Sieg, und Odoacer sah sich genöthiget, mit dem Reste seines Heeres nach Ravenna zurückzugehen und sich in diese starke und wohlbefestigte Stadt einzuschließen. Die Excerpte des Valesius [28]) geben den 27. September als den Tag an, an welchem Odoacer die Verschanzungen auf der Ebene von Verona aufgeworfen hatte. Da sie nun den 30. September als den Tag seines Rückzuges nach Ravenna nennen, so muß die Schlacht an einem der beiden in der Mitte liegenden Tage geschlagen worden seyn, und man wird wohl nicht von der Wahrheit abirren, wenn man den 29. September 489 als jenen großen Schlachttag bezeichnet, an welchem die beiden größten Helden ihres Zeitalters um den Besitz Italiens mit einander kämpften. Ennodius [29]) hat mit pomphaften Worten in seiner Lobrede geschildert, mit welcher Sorgfalt bei dem ersten Morgenrothe des Tages von Verona sich der König der Ostgothen gerüstet habe, wie furchtbar die Trommeten zum Kampfe gerufen hätten, und wie, um den Ausgang besorgt, die Mutter und Schwester des Königs zu ihm geeilt wären mit zwischen Furcht und Hoffnung schwankenden Herzen. Der König sucht sie durch eine mannhafte Anrede zu trösten und, indem er sich auf die Thaten seines ruhmvollen Vaters und auf den Glanz seiner Heldenahnen beruft, bittet er zugleich seine Mutter und Schwester, ihn an diesem Tage, dem festlichsten und glorreichsten seines Lebens, mit den kostbarsten Gewändern zu schmücken, damit diejenigen, die ihn nicht an der Gewalt seines Angriffes erkennen würden, ihn an dem

25) *Ennodii panegyricus* pag. 703. Tibi cum rectore meo Odovacre occurro, qui universas contra eum nationes, quasi orbis concussorem exciveras etc. 26) *Ennodii panegyr.* pag. 703. Deprehensum est varias esse mentes coacervatae multitudinis, nec spem victoriae venire de numero. 27) *Ennodius. Paul. Diaconus de Reb. Rom.* XVII pag. 542. *Historia Miscella. Anonymus Valesii* pag. 554. M. A. Cassiodori Chron. Probinus et Eusebius. His Coss. felicissimus atque fortissimus D. N. rex Theodericus intravit Italiam, cui Odovacer ad Isontium pugnam parans, victus cum tota gente fugatus est. Eodem anno repetito conflictu Veronae vincitur Odovacer. Jornandes kennt die Schlacht am Isonzo nicht; er läßt den Theoderich an der Brücke über den Sontius lagern, um Menschen und Vieh Erholung zu gewähren, und dann auf Odoacer bei Verona losgehen. De Reb. Get. pag. 693. 28) *Anonymus Valesii* pag. 554. At vero Odoacer abiit in Veronam, et fixit fossatum in campo minore Veronense V. Kalendas Octobris. — Tamen superatus Odnachar fugit Ravennam pridie Kalendas Octobris. 29) *Ennodii Panegyricus* pag. 704

Glanze seiner Rüstung erkennen möchten. Und in der Schilderung der Schlacht selbst gibt Ennodius die unläugbarsten Beweise, daß nur die standhafte Ausdauer und heldenmüthige persönliche Tapferkeit des Königs den Sieg auf die Seite der Ostgothen gezogen habe. Ein Theil von Odoacers Heere war in die reißende Etsch gedrängt worden. Die Wellen des Flusses waren vom Blute geröthet und die Menge der Leichen hemmte fast seinen Lauf [30]). Aus dem Allen sehen wir, daß Odoacer an jenem Schlachttage als Held und Feldherr seine Schuldigkeit im vollen Sinne des Wortes gethan habe, und daß er nur der Macht der Umstände unterlegen seyn mag, denen selbst der erfahrenste Feldherr nicht widerstehen kann, wenn das Ziel seiner Thaten herangerückt ist.

Theoderich verfolgte seinen Feind nicht, weil er einen Angriff auf das wohlbefestigte Ravenna noch nicht für zeitgemäß halten mochte. Aber Bestürzung und Furcht verbreitete sich in dem nördlichen Italien, und die Städte Verona, Mailand und Ticinum (Pavia) fielen in die Hände des Siegers. Ein großer Theil der übrigen Städte Italiens folgte diesem Beispiel und huldigte durch freiwillige Unterwerfung dem gothischen Waffenglück, und nach dem Berichte des Paulus Diaconus und der Historia Miscella, welche Muratori [31]) aus einer Handschrift der Ambrosianischen Bibliothek herausgegeben hat, soll selbst Rom damals dem fliehenden Odoacer seine Thore verschlossen und dem Könige der Ostgothen seine Treue zugesichert haben. Verrath und Untreue zeigte sich, das ist gewiß, bei den entarteten Italiänern aller Orten, und ein großer Theil der Truppen Odoacers ging zu Theoderich über, in dessen siegreichen Waffen und unverkennbaren Herrschertugenden sie den Anbruch der Morgenröthe einer neuen Ordnung der Dinge zu erkennen glaubten. Selbst der erste Feldherr Odoacers, Tuffa mit Namen, der erst am 1. April dieses verhängnißvollen Jahres zu dieser Würde erhoben worden war [32]), ward treulos gegen seinen unglücklichen Herrn und trat zu Mailand, wohin sich Theoderich nach der Veronaschlacht gewendet hatte, auf die Seite des Siegers. Es ist wohl möglich, daß Tuffa's Untreue einen politischen Zweck hatte, daß ihr eine wohlberechnete Kriegslist zu Grunde lag, und daß er nur auf diese Weise der verzweifelten Sache seines Herrn am besten zu dienen glaubte; denn er erwarb sich in kurzer Zeit Theoderichs Zutrauen in einem so hohen Grade, daß ihn derselbe kurz darauf mit einer ihm untergebenen Heeresabtheilung, bei welcher sich sogar viele angesehene Ostgothen befanden, gegen Odoacer nach Ravenna sandte. Von Faventia (Faenza) aus sollte Tuffa den Angriff gegen Ravenna beginnen. Aber Odoacer zog ihm nach Faventia entgegen, hatte mit ihm eine Unterredung, und in Folge derselben überlieferte Tuffa als Zeichen erneuerter Treue gegen seinen alten Herrn alle Ostgothen in seiner Begleitung, ließ sie in Fesseln nach Ravenna abführen und stellte sich wieder mit seinem Heere auf Odoacers Seite [33]). Dasselbe that auch Friederich, der Sohn des rugischen Fürsten Feletheus, der, wie wir weiter oben gesehen haben, bei dem Könige der Ostgothen in Mösien Hilfe gesucht hatte, und der vielleicht eine Hauptursache zu dem Angriffe auf Italien gewesen war. Der Grund zu dessen Übertritte [34]) mag vielleicht der Umstand gewesen seyn, daß der rugische Königssohn die Hauptmasse seines Volkes in Odoacers Heere fand, und daß er zu der Überzeugung gekommen seyn mochte, daß sein und seines Volkes Schicksal sich unter Odoacer, wenn dieser den Sieg davontrug, besser gestalten werde als unter den Ostgothen, deren Übermacht der Selbständigkeit aller teutschen Völker Gefahr und Untergang drohte. Auch die Burgundionen suchten die sinkende Sache Odoacers aufrecht zu erhalten und machten unter ihrem Könige Gundobald eine erfolgreiche Diversion, indem sie sich der Provinz Ligurien bemächtigten [35]). Odoacer aber erneuerte mit Erfolg den Krieg und drang unter dem Consulat des Faustus und Longinus im Jahre 490 über Cremona nach Mailand vor [36]).

Theoderich sah sich jetzt nach allen seinen Siegen in einer größern Gefahr als im Beginn des Feldzuges. Er ergriff daher zu seiner Sicherheit die kräftigsten Maßregeln, ja er scheint selbst die grausamsten Mittel nicht verschmäht zu haben, und wo er Untreue vermuthete, oder auch nur Mistrauen hegte gegen die Völker Italiens, ließ er die Schärfe des Schwertes walten [37]). Er sammelte hierauf bei Ticinum (Pavia) seine ganze Macht, und suchte sich hier in einer festen und wohlgewählten Stellung zu behaupten [38]). Aber das auf einem so engen Raume zusammengedrängte Heer der Gothen, vor welchem einst der Orient gezittert hatte, brachte sich selbst und der Stadt Pavia Gefahr und Noth; Hunger und Krankheiten nahmen überhand und das Elend wuchs mit jedem Tage [39]). Daher lag in einer schleunigen Entscheidung durch Waffengewalt für die Ostgothen die einzige Hoffnung, und Theoderich suchte diese herbeizuführen, indem er plötzlich mit seinem Heere von Pavia aufbrach und seine Mutter und Schwester mit dem nicht wehrhaften Troß, im Vertrauen auf die Treue des Bischofs Epiphanius, zu Ticinum zurückließ. Er zog dem

30) *Paul. Diaconus de Reb. Rom.* pag. 542. Qui dum fugae metu se praecipites in Athesim fluvium mergunt, ex magna parte rapidissimis ejus gurgitibus impliciti, suffocantur. *Ennodii panegyricus.* Qui me veritati nescit obsecutum, Athesis undas videat tua vi copulatas extitisse cadaveribus, et dum tu faceres gurgites de cruore, in parte alia sistebatur impetus fluentorum. 31) *Script Rer. Italic.* Tom. I. pag. 100. *Paul. Diaconus de Gest. Rom.* XVII. pag. 542. Odoacer autem cum iis, qui evaserant, fugiens, Romam contendit. Sed obseratis continun portis, exclusus est. Qui cum sibi denegari introitum cerneret, omnia quae attingere potuit, gladio flammisque consumpsit. Inde quoque egrediens, Ravennam ingressus est 32) *Anonymus Valesii* pag. 554. Et perambulavit Theodericus Patricius Mediolanum, et tradiderunt se illi maxima pars exercitus Odnacris, nec non et Tufa magister militum, quem ordinaverat Odoachar cum optimatibus suis Kal. Aprilis.

33) *Anonymus Valesii* l. c. Ennodius in Vita S Epiphan. pag 360. In Sirmondi Opp. Tom. I. pag. 1672. 34) *Ennodius in panegyrico* pag. 705. Dicat Fredericus, qui postquam fidem laesit, hostes tuos interitu comitatus est. 35) *Paul Diacon de Reb. Rom.* pag. 542. Talium rerum varietates Burgundionum rex Gundobadus aspiciens, Liguriam cum ingenti exercitu ingressus etc. etc. *Historia Miscella. Ennodius in vita S. Epiphan* pag. 406. 36) *Anonymus Valesii* pag 554. Fausto et Longino His consulibus Odoachar rex exiit de Cremona et ambulavit Mediolanum. 37) *Ennodius in panegyr* pag. 705. Mandata est per regiones disjunctissimas nex votiva. Diese seltsame Äußerung glaube ich nur auf diese Weise verstehen zu können. 38) *Paul. Diaconus de Reb Rom.* l c Ea res Theodericum in tantum perterruit, ut se summque exercitum apud Ticinensem urbem muniret. 39) *Historia Miscella. Ennodius in Vita S. Epiphan.*

Odoacer abermals entgegen, den er mit seinem Heere an dem Ufer der Adda [40]) aufgestellt fand. Es kam abermals zu einer großen Schlacht, in welcher von beiden Seiten viel Volk erschlagen wurde. Odoacer kämpfte mit Löwenmuth; aber auch hier an dem Ufer der Adda begünstigte ihn das Glück ebenso wenig, als in den Schlachten am Isonzo und bei Verona, und er hatte den Schmerz, den Anführer seiner Haustruppen, Pierius, zu verlieren und mit wenigen Getreuen abermals nach Ravenna zurückweichen zu müssen. Zu derselben Zeit erlitten die Burgundionen von den Westgothen, welche Theoderich zu seiner Unterstützung als ein stammverwandtes Volk aufgerufen hatte, eine Niederlage, und wurden zum Frieden gezwungen, nachdem sie aus den nördlichen Provinzen eine große Anzahl Gefangener und Kriegsbeute aller Art mit sich nach Gallien hinweggeführt hatten [41]). Später wurden die Gefangenen durch die Vermittelung des heiligen Epiphanius an den König Theoderich zurückgegeben. So befand sich denn jetzt Odoacers Angelegenheit in einer mehr verzweifelten Lage als je zuvor, und das Glück schien ihm nur noch einmal vor jener Schlacht an der Adda gelächelt zu haben, um ihm nach derselben desto schmerzlicher seine Unbeständigkeit empfinden zu lassen.

Theoderich schloß hierauf den Odoacer in Ravenna ein und schickte Heeresabtheilungen nach allen Gegenden Italiens, um sich den Besitz seiner großen Eroberung zu sichern. Alle Städte huldigten dem Könige der Ostgothen, und eilten, sich der Macht seiner siegreichen Waffen zu unterwerfen [42]). Selbst die Vandalen baten im Jahre 491 um Frieden, ließen ab von ihren Raubzügen in Sicilien, und auch dieses schöne Eiland kam in Theoderichs Gewalt [43]). So sah sich denn Odoacer, von aller Hilfe verlassen, auf den Besitz einer einzigen Stadt beschränkt, nur von wenigen Getreuen und, wie es scheint, nur von Sciren und Herulern umgeben; aber er wankte nicht, und führte mit einer, eines bessern Erfolges würdigen Ausdauer den großen Kampf um die Herrschaft des abendländischen Kaiserthums zu Ende.

Die Ostgothen hatten nicht fern von Ravenna, an einem Orte, welcher Pineta (Fichtenwald) genannt wird, ein festes Lager bezogen [44]). Nach Jornandes war das gothische Lager fast drei römische Millien, also ungefähr eine Wegstunde von der Stadt entfernt, und es war den ununterbrochenen Angriffen der Belagerten ausgesetzt. So kämpfte Odoacer drei Jahre lang mit bewunderungswürdiger Tapferkeit um den engen Raum, der ihm von seiner Herrschaft noch geblieben war, und es fehlte nicht an Heldenthaten in diesem verzweiflungsvollen Kampfe, die dem sinkenden Helden die Achtung und Ehre bei der Nachwelt sichern [45]). Ein nächtlicher Ausfall im Jahre 491 wird besonders von den Geschichtschreibern gerühmt, der beinahe einen Wechsel des Glückes herbeigeführt hätte. Das Heer Theoderichs erlitt anfangs eine bedeutende Niederlage [46]). Es wurde von den Herulern und Gothen an der Candidischen, über den Fluß Vejens oder Bidens (jetzt Bedese oder Ronco) führenden Brücke, in dem festen Lager der Ostgothen, mit der größten Erbitterung gefochten. Auf beiden Seiten sanken die besten Helden, Odoacers erster Feldherr Levila oder Libella ertrank auf dem Rückzuge in dem genannten Flusse, und Odoacer sah sich genöthiget, nach fruchtlosen Anstrengungen am 15. Juli nach Ravenna zurückzugehen [47]).

Aber Odoacers Standhaftigkeit blieb ungebeugt, und Theoderichs Heldenschwert richtete nichts aus gegen die Festigkeit der Mauern Ravenna's. Noch zwei Jahre dauerte die Belagerung; doch endlich siegte die Macht der Verhältnisse, und der Hunger, als der kräftigste Bundesgenosse der Gothen, machte jeden ferneren Widerstand unmöglich. Theoderich hatte der Stadt auch von der Seeseite die Zufuhr abgeschnitten; die Verbindung mit dem adriatischen Meere war unterbrochen, und so sah sich Odoacer, nachdem alle Lebensmittel aufgezehrt waren und man selbst zu den unnatürlichsten seine Zuflucht genommen hatte, in die traurige Nothwendigkeit versetzt, um einen Vergleich bei dem Könige der Ostgothen nachzusuchen [48]). Der Bischof zu Ravenna wurde von ihm bei dieser Unterhandlung als Mittelsperson gebraucht, und es kam am 27. Februar des Jahres 493 zwischen den streitenden Parteien ein Vergleich zu Stande, über dessen Bedingungen und einzelne Punkte wir leider nur sehr wenig wissen. Aus dem Berichte, welchen Procopius [49]) über diese Vorfälle gibt, müssen wir jedoch schließen, daß die Bedingungen für Odoacer nicht ganz unvortheilhaft waren, und daß ein Theil der Macht, ein gewisser Antheil an der Herrschaft über das Abendland, ihm von Theoderich damals zugesichert worden sey. Der König der Ostgothen empfing den Sohn Odoacers, Thelane mit Namen, als Geißel und Unterpfand der Treue seines Vaters, und hielt am 5. März seinen feierlichen Einzug in Ravenna [50]). Aber der Geist des Mistrauens herrschte zwi-

40) *Cassiodori Chron.* Tom. II. pag. 641. Faustus Jun. Cos. Hoc Cos. ad Ducam fluvium Odoacrem D. N. Theodericus rex tertio certamine superavit, qui Ravennam fugiens, obsidetur inclusus. *Anonymus Valesii* l. c. Et facta est pugna super fluvium Adduam etc. Cassiodor nennt den Fluß Duca. Schon Muratori bemerkte, daß dieser Name nach dem Valesischen Fragment in Addua umzuändern sey. 41) *Paulus Diaconus in Gest. Rom* l. c. *Historia Miscella*

42) *Jornandes de Reb Getic.* pag 694. Cuncta Italia dominum jam dicebat Theodericum, et illius ad nutum res illa publica obsecundabat. 43) *Cassiodori Chron.* Olybrio Jun Cos. Tunc etiam Vandali pace suppliciter postulata, a Sicilia solita depraedatione cessarunt. 44) *Anonymus Valesii* l. c. Theodericus veniens in Pineta, fixit fossatum.

45) *Jornandes de Reb Get.* pag. 694. Indeque (Ravenna) subreptive noctu frequenter cum suis egrediens, Gothorum exercitum inquietat. Et hoc non semel, nec iterum, sed frequenter, et pene molitur toto triennio.

46) *Paulus Diaconus de Reb Rom* l. c. Magna Theoderici exercitum strage prostravit *Chron Cassiod.* Olybrius Jun Cos. His Coss. Odovacer cum Erulis egressus Ravenna, nocturnis horis ad pontem Candidium a D. N. rege Theoderico memorabili certamine superatur. 47) *Anonymus Valesii* pag. 555. Olybrio V. C. Cos. Hoc consule exiit Odoachar rex de Ravenna nocte cum Herulis ingressus in Pineta, in fossato Patricii Theoderici, et ceciderunt ab utraque parte exercitus, et fugiens Levila magister militum Odoacris, occisus est in fluvio Veiente; et victus Odoachar fugit Ravenna Idibus Juliis. *Chronologus a Cuspiniano editus* nennt den Feldherrn Odoacers Libella. 48) *Agnellus in Libro pontificiali. Murator.* II. pag. 67. Tamdiu exercitus Theuderici fame perdomuit, quam diu coria, vel alia immunda et horrida urguebantur comedere, et multa corpora quae servata sunt a gladio, fames peremit. Die Theurung in der Stadt war so groß, daß der Preis eines Modius Weizen auf sechs solidos stieg. Anonymus Valesii pag. 555. 49) *Procop. Bell. Goth.* Lib. I. pag. 309. 50) *Chronographus a*

schen den beiden Fürsten, und eine erzwungene Aussöhnung führt nimmer zu wahrer Einigkeit und Freundschaft. Beide Männer waren zu groß für eine getheilte Herrschaft, und überhaupt scheint es Theoderich nicht redlich gemeint zu haben mit seinem Bündniß. Es kam bald zu Mißhelligkeiten. Der Argwohn wuchs furchtbar in Theoderichs Seele, und so benutzte er gern ein Gerücht, welches zu seinen Ohren gekommen war, daß Odoacer ihm heimlich nach dem Leben trachte, zum Verderben seines Gegners. Es ist sehr unwahrscheinlich und für mich völlig unglaubhaft, daß Odoacer damals einen Gedanken der Untreue oder des Verrathes gegen den König der Gothen gehegt haben könne; aber die Lobredner Theoderichs geben dem Odoacer hinterlistige Absichten und ränkevolle Pläne Schuld, um ihren königlichen Herrn von einem großen Verbrechen zu reinigen, oder wenigstens um die Schuld desselben zu mindern. Odoacer wurde von Theoderich zu einem Gastmahle eingeladen, und bei diesem Gastmahl stieß der König der Ostgothen seinen Gast, der nichts Böses befürchtete, mit eigner Hand nieder [51]). Auch die treuen Kampfgenossen desselben hatten ein gleiches Schicksal und sein Sohn Thelane und die übrigen Glieder der Familie des scirischen Helden sanken unter der Schärfe des Schwertes ihrer Feinde, damit keiner von dem Stamme übrig bliebe, der Blutrache nehmen könnte [52]). Jetzt war Theoderich einziger Herr von Italien; er bekleidete sich mit dem königlichen Purpur und wurde von seinem Volke mit widerstrebender Einwilligung des morgenländischen Kaisers, den er durch den Senator Festus von dem Erfolg seiner Unternehmung in Kenntniß gesetzt hatte, zum König von Italien ausgerufen.

So hatte denn Odoacers ungetheilte Herrschaft nach einer dreizehnjährigen Dauer, von dem Jahre 476 bis 489, und nach einem vierjährigen, ruhmvollen Kampfe gegen Theoderichs des Großen Übermacht, vom Jahre 489 bis 493, ihre Endschaft erreicht; solch einen schmählichen Ausgang hatte ein Mann gefunden, dessen bewunderungswürdiger Heldenmuth und hohe Regententugenden für das unglückliche Italien eine bessere Zukunft vorbereitet hatten, und der wol eines besseren Schicksales würdig gewesen wäre [53]). (*Aug. Wilhelm.*)

Cuspiniano editus ad Consulatum Albini. Hoc Cos. quoque facta est pax inter Theodericum regem et Odoacrum III. Kalend. Martias. Et ingressus est Ravennam rex Theodericus III. Nonas Martias. 51) *Paulus Diaconus de Reb. Rom.* pag. 542. Nec multo postea a Theoderico in fide susceptus, ab eo truculente peremtus est. *Procop. de Bello Goth.* Postea vero Theodericus detecta, ut perhibent, fraude, quam Odoacer ipsi struebat, eum doluse ad epulas invitatum occidit. *Jornandes de Reb. Get.* pag. 694. Cui primum veniam concedens Theodericus, postmodum hac luce privavit. *Cassiodori Chron.* Albinus V. C. Cos. Hoc Consule D. N. rex Theodericus Ravennam ingressus, Odoacrem sibi molientem insidias interemit. 52) *Anonymus Valesii* pag. 555. Cujus exercitus in eodem die jussu Theoderici omnes interfecti sunt, quis ubi potuit reperiri cum omni stirpe sua. Man sieht, daß der *Anonymus Valesii* die Sache nur wenig bemäntelt; auch läßt er den Theoderich seinen Feind in Lauretum, wahrscheinlich ein mit Lorbeerbäumen besetzter Platz des Palastes, wo jenes Gastmahl gehalten seyn mag, manu sua und praeveniente gladio ermorden. Odoacers Todestag laßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben; doch kann er nur wenige Tage nach dem 5. März 493, dem Tage des Einzuges Theoderichs in Ravenna, angenommen werden. *Anonym. Vales.* l. c. Sic ingressus est Theodericus: et post aliquot dies etc. etc. 53) Vergl.: The history of the decline and fall of the Roman empire. By Edward Gibbon, Esq. Chap. XXXVI. and XXXIX. Geschichte des teutschen Volkes. Von Heinrich Luden. II. Bd. 5. Buch, 12. Capitel, und III. Bd. 6. Buch, 3. Capitel.

ODOCA, alte Stadt auf der Insel Taprobane (Ceylon), östlich vom Fluß Ozanus, auf der Südseite der Insel. Ptolom. VI. 21. (*Sickler.*)

ODOEDOKOS, richtiger Hodoedokos (Ὁδοὶ δόκος), Sohn des Opus und Vater des Oileus und Kaliaros. (*H. M.*)

ODOENUS (Thomas), ein unter seinen Glaubensgenossen sehr beliebter Jesuit, aus Hampton in England, studirte zu Douay und Paris, lehrte nachher die Rhetorik und Philosophie, und erhielt zugleich die wichtigsten Ämter seines Ordens. Die Defensio PP. societatis Jesu super corde Henrici IV. regis Galliae, übersetzte er aus dem Französischen ins Englische (Audomar 1612); auch die Epist. Cardinalis Perronii ad Jsaacum Casaubonum übersetzte er ins Englische (Ebend. 1612), und starb den 6. December 1618, im 62. Jahre. (*Rotermund.*)

ODOFREDUS war zu Bologna, woselbst sich noch gegenwärtig seine weibliche Descendenz aufhalten soll, geboren; denn wenn einige dafür gehalten haben, daß er der Zweite seines Namens und aus Benevent gebürtig gewesen sey, so beruht diese irrige Annahme aus einer Verwechselung mit Rofredus Beneventanus. Er war ein Schüler des Hugolinus Presbyteri und Jacobus Balduinus, und lehrte etwa um 1220 zu Bologna mit größerem Beifall, als Accursius, der berühmte Verfasser der Glossa ordinaria, dessen Gegner er war. Er starb 1265, und hinterließ einen gelehrten Sohn Albertus, von dem sich jedoch keine schriftstellerischen Werke erhalten haben.

Wir besitzen von ihm: 1) Vorlesungen über die Pandekten und den Codex, die jedoch allem Anschein und dem Style nach, nur nachgeschriebene Hefte seiner Schüler sind. Abgesehen davon, daß seine darin enthaltenen Erklärungen der Rechtsstellen sehr deutlich sind, so geben sie überdem eine Hauptquelle für die juristische Literairgeschichte ab. Sehr beachtungswerth sind z. B. die in ihnen gegebenen Notizen über die Eintheilung der Pandekten in Digestum vetus, Infortiatum und Digestum novum, über die Entdeckung des liber authenticorum oder der sogenannten versio vulgata der Novellen [1]), über Hugolinus und seine Anordnung der Lehnrechtsbücher [2]), über die Rechtsschule zu Bologna, die damalige Lehrmethode, Einrichtung der Vorlesungen, Studienverfassung, Ertheilung der academischen Würden, Angabe der Länder aus denen die Studirenden nach Bologna hinströmten [3]) ꝛc. Die in ihnen herrschende Sprache ist die lateinische, jedoch ein sogenanntes Küchenlatein mit vielen italiänischen Ausdrücken vermischt. So z. B. kommen in denselben häufig die Worte vor: Or, Or signori, babuinare (mit Schnörkeln verunstalten), blada nondum batuta (noch nicht ge-

---

1) S. den Artikel Corpus juris. 2) S. Dieck Literairgeschichte des Longobardischen Lehnrechts. S. 243. fg. 3) S. v. Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Bd. III. S. 193 fg. Hugo civil. Literairgeschichte. §. 84 fg (Ausg. II.)

droschenes Getraide); so kündigt er z. B. am Schluß des Digestum vetus seine Vorlesungen dahin an: Et dico vobis quod in anno sequenti intendo docere ordinarie bene et legaliter sicut unquam feci, extraordinarie non credo legere, quia scholares non sunt boni pagatores (Bezahler), quia volunt scire sed nolunt solvere, juxta illud: Scire volunt omnes, mercedem solvere nemo. Non habeo vobis plura dicere, eatis cum benedictione domini, tamen bene veniatis ad missam, ut rogo vos; so spottet er über die berühmte Authentica habita Kaiser Friedrichs (im Codex Ne filius pro patre): Imperator facit magnam arengam (*harangue*) et de una ceresia (Kirsche) facit quinquaginta bolos alias boccones (Maul voll). Gedruckt sind diese Vorlesungen und zwar a. über die Pandekten: Super *Digesto veteri* commentaria. Paris. ap. Engelbertum de Marnef. 1504. f. Lugduni ap. Jacob. Saccon. 1519. f. Repetita interpretatio in XI. priores Pandectarum libros. Lugd. ap. Guidon. 1550. f. — Commentarii in primam partem *Infortiati*, nunc primum ex vetustis exemplaribus MSS. excerpti. Lugd. ap. Guidon. 1550. f. Elucidationes in IX. posteriores libros Infortiati. Ebendas. 1550. f. — Praelectiones in *Digestum novum*. Ebendas. 1552. f. — b. über den Codex: Super IX. libris *prioribus* Codicis, Papiae ap. Anton. de Carchano. s. a. f. Lugduni ap. Martin. Huss. 1480. f. Tridini ap. Jo. de Ferrariis. 1514. f. Praelectiones in primam et secundam Codicis partem. Lugd. ap. Guidon. 1550. f. — Super tribus libris *posterioribus* Codicis. Venetiis ap. Bapt. de Tortis 1514. f. Lugd. ap. Guidon. 1550. f.

2) Vorlesungen über einzelne Titel, z. B. de restitutione dotis, percussionibus, primo et secundo decreto und de curatore bonis dando, welche sich in der, unter dem Namen Tractatus Tractatuum bekannten Sammlung vorfinden; 3) *Tractatus de libellis formandis*, Argentorati ap. Joh. Scottum 1510. 4., und öfters; 4) *Tractatus de ordine judiciorum* super jure Caesaris et Pontificis. Avenione. 1500. f.; 5) *Ars notariatus*.

Nach Pancirol soll er außerdem noch Azo's Summen durch Zusätze vermehrt, den tractatum de pace Constantiae glossirt, und ein Compendium über das Lehnrecht verfaßt haben; auch wird ihm ein Tractatus libellorum cum censura et quaestionibus Sabbathinis zugeschrieben, dessen Verfasser jedoch der oben erwähnte Rofredus Beneventanus ist.

S. *Pancirol.* de claris legum interpretibus. L. II. c. 35. *Jo. Fichardi* vitae ICtor. v. Olthofredus; *Diplovataccius* bei *Fattorini* in seiner Ausgabe des *Maurus Sartius* de claris archigymnas. Bononiens. professoribus. T. I. P. II. S. 255. *Sartius* selbst a. a. O. S. 147 — 155. *Tiraboschi* storia della letteratura italiana. T. IV. S. 244 fg. *Fantuzzi* Notizie degli scrittori Bolognesi. T. VI. S. 163 — 172.

(*Spangenberg.*)

ODOGRA, alter Ort im Norden von Cappadocien, in der Strategie Kammanana. Ptolem. (*Sickler.*)

ODOJEW, eine kleine Kreisstadt in dem russischen Gouvernement Tula, an der in die Oka fallenden Upa, 30 Meilen von Moskau, mit 7 Kirchen, 388 Wohnhäusern und 3800 Einwohnern, die sich von etwas Kramhandel, städtischen Gewerben und Landwirthschaft nähren, deren Erzeugnisse, besonders Korn, Flachs und Hanf, meistens nach Kaluga gehen und gegen Breter umgesetzt werden. Die Stadt hat drei Jahrmärkte. Der gleichnamige Kreis enthält 93,600 Einwohner, 1 Marktflecken und 78 Dörfer, ist größtentheils ganz flach, hat aber einen ziemlich guten Boden, der Getraide, Gemüse, Hanf und Flachs hervorbringt, aber einer sorgfältigen Wartung bedarf. Holz wächst nur sparsam, dagegen ist die Bewässerung durch die Oka, Upa und mehrere kleine Bäche vorzüglich. (*J. C. Petri.*)

ODOLANT-DESNOS, Pierre Joseph, ein sehr fleißiger Compilator wurde am 21. November 1722 zu Alençon geboren. Nachdem er seine Studien auf dem Jesuiten-Collegium in seiner Vaterstadt vollendet hatte, ging er nach Paris. Große Wißbegierde und Fleiß zeichneten ihn hier aus; er beschäftigte sich anfänglich mit der Theologie, später mit der Jurisprudenz und endlich mit der Medicin. In einem Alter von 30 Jahren ließ er sich als Arzt in seiner Vaterstadt nieder und beschäftigte sich zehn Jahre hindurch mit großem Eifer mit der Praxis. Einige Abhandlungen, welche er in das Journal de médecine rücken ließ, zogen die Aufmerksamkeit der Ärzte auf sich. Als in der Folge Guéttard die Entdeckung der Zusammensetzung des Porcellanes ankündigte, aber nicht die Orte angab, wo man die erforderliche Erde fände, so schickte Odolant-Desnos, welcher wußte, daß sie in der Nähe von Alençon gefunden würde, im Jahre 1761 eine Abhandlung an seinen Lehrer Bernard Jussieu. Seit dieser Zeit scheint er mit Ausnahme einiger Beiträge zu der Collection des maladies épidémiques von le Pecq de la Cloture nichts mehr über Naturwissenschaften geschrieben zu haben. Er legte späterhin die Praxis nieder, um ganz dem Studium der Wissenschaften, besonders der Geschichte zu leben und bald nahm die Geschichte seiner Vaterstadt alle seine Zeit in Anspruch. Er lieferte eine große Menge von Beiträgen dem Verfasser der Chronologie des baillis de Caen, zum Dictionnaire du Main, zum Dictionnaire de la noblesse; zum Dictionnaire des hommes illustres und besonders zum Dictionnaire géographique des Gaules et de la France von Expilly später zog er sich jedoch von der Theilnahme an letzterem Werke zurück. Als Fontette im Jahre 1768 eine neue Ausgabe der Bibliotheque historique de la France besorgte, so bearbeitete Od. D. einen großen Theil der Geschichte der Normandie. Auch Clément scheint ihm für seine Art de verifier les dates manche Beiträge zu verdanken. Sein wichtigstes Werk sind Mémoires historiques sur la ville d'Alençon et sur les seigneurs d'Alençon 1787, 2 Bände in groß 8. Schon früher waren von ihm erschienen: Dissertation sur Serlon, évêque de Seès et Raoul, mort archévêque de Cantorbéry, Rome (Alençon) 1785. 8. und Dissertation sur les héritiers de Robert IV, comte d'Alençon. Diese sehr wichtigen Werke zeigen eine tiefe oft kleinliche Gelehrsamkeit. Man findet darin große Genauigkeit, aber wenig Ordnung und einen nachlässigen Styl. In seinem

literarischen Nachlasse (etwa 100 engeschriebene Quartbände befinden sich Auszüge und Abschriften von einer Menge Documenten, die in der Folge verschwunden sind. Er war beständiger Secretär der société royale d'agriculture zu Alençon, Correspondent der société de médecine zu Paris, Mitglied der Academien zu Rouen, Caen u. s. w. Er starb am 11. August 1801, seit 3 Jahren des Gebrauchs der Zunge beraubt. Eine Notice biographique et litteraire sur Odolant-Desnos von Louis Dubois erschien 1810. 8. zu Alençon. — Einer seiner Söhne Latuin Louis Gaspar Odolant-Desnois wurde am 19. Januar 1768 geboren, starb am 24. September 1807. Er war Mitglied des Rathes der Fünfhundert und schrieb eine Broschüre: Redites sur les effets des taxes arbitraires en France et en Angleterre, par rapports à leurs auteurs. S. 1808. (Dubois in Biogr. univ.) (*H. K.*)

ODOLLAM. So heißt eine Stadt im Stamme Juda bei den LXX, bei Josephus und 2 Macc. 12, 38, dieselbe, die im hebräischen Texte des A. Testaments עֲדֻלָּם genannt wird. S. den Art. Adullam. Sect. I. Thl. I. S. 461. (*E. Rödiger.*)

ODOMANTER (*Ὀδόμαντοι* bei Thuc. 2, 101. Herodot. 5, 16; 7, 112; Stephan. B. s. v. u. a., nur Plinius n. h. IV, 11, 18 hat Odomantes so wie Suidas *Ὀδόμαντες*), Name eines thrakischen Volks, so wie *Ὀδομαντίς*, *Ὀδομαντική*, Odomantice das Gebiet heißt, was am Strymon in der Nähe des Edonergebiets lag; denn mit Unrecht erklärt Ptolem. 3, 12. beide Namen, das Odomantische und Edoner Gebiet für synonym, während es nur Bezeichnungen benachbarter Länder sind. In den Zeiten des Thukydides waren die Odomanter unabhängig unter einem eigenen Könige (Vgl. 5, 6), aber mit Athen verbündet; später gehörten sie zu Makedonien. (*H. M.*)

ODOMANTIS, alter Name einer Gegend in der Armenia major. Strabo, 11, p. 528. T. 4, p. 578. Tzschucke. (*Sickler.*)

ODOMBOËRAE, eine alte Völkerschaft in Indien. Plin. 6, 20. s. 23. (*Sickler.*)

Odometer s. Hodometer.

ODON, Nebenfluß des Oyan im französischen Departement Calvados. (*H. K.*)

ODONDAR BASCHI oder Odondschi Baschi (Ober-Holzbewahrer), heißt seit der türkischen Dynastie der Sufi's derjenige Beamte am persischen Hofe, dem die Oberaufsicht über das Brennholz zukommt. (Über Baschi vergl. den Art. Oda.) (*W. Schott.*)

ODONIA. Diese Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Leguminosen und der letzten Ordnung der 17. Linnéschen Klasse hat Bertolone (Lucubr. 1822. p. 35. Opusc. scient. IV. p. 334.) so genannt nach Cäsar Odo, Vorsteher des botanischen Gartens in Bologna um die Mitte des 16. Jahrhunderts, welcher Anguillara auf seinen Reisen durch Italien begleitete und Theophrasts botanische Schriften sammelte (Theophrasti sparsas de plantis sententias in continuam seriem secundum literarum ordinem digestas edid. Caes. Odo, Bonon. 1565. 4. — ein sehr seltenes Werk.). — Der Charakter der Gattung Odonia ist: Ein viertheiliger, fast glockförmiger Kelch; die Segel der Schmetterlingsblume oberhalb mit einem Zähnchen versehen; der Kiel zweitheilig; die Hülsenfrucht vier- bis achtsamig. 1) O. tomentosa Bertol. l. c., ein kletterndes strauchartiges Gewächs mit gedreiten, elliptischen, auf beiden Seiten filzigen Blättern und achselständigen Blüthentrauben. Auf St. Domingo. 2) O. speciosa Spr. (Cur. post. 279, Cytisus speciosus Loiseb. in du Ham. arb. ed. nov. V. p. 160, Collaea speciosa Cand. leg. t. 40.), ein aufrechter Strauch mit gedreiten, ablangen, fast lederartigen, oben glänzenden Blättern und am Ende der Zweige stehenden, fast traubenförmigen, großen, wie bei der folgenden Art purpurrothen Blüthen. In Peru. 3) O. trinervia Spr. (l. c., Collaea Cand. l. c. t. 41.), ein aufrechter Strauch mit gedreiten, elliptischen, stumpfen, oben feinbehaarten, unten etwas spitzigen, dreinervigen Blättern, meist einzeln stehenden Blüthenstielen, zurückgeschlagenen Kelchsetzen und sehr zottigen Hülsenfrüchten. In Ostindien. (*A. Sprengel.*)

O'DONNEL, einer der ältesten und weiland mächtigsten Stämme von Irland, der sich unmittelbar an die vier großen Stämme der O'Neal, O'Brien, O'Conner, Macarthy anschließt. Die heutige Grafschaft Dunnegal, das alte Tir-Connel, war sein ausschließliches Eigenthum, um welches er aber mit dem großen O'Neal, der die Oberherrlichkeit über ganz Ulster in Anspruch nahm, unaufhörliche Kriege führen mußte. Flavertagh O'Moëldora, Fürst von Tirconnel, stiftete im Jahre 1178 die Abtei Aschroe oder Sameria, an den Wasserfällen des Erneflusses, für Mönche Cistercienserordens. Sein Nachfolger, Eachmhare O'Dochartaig, blieb im Jahre 1197 in einem Treffen mit Johann von Courcy, nachdem er im nämlichen Jahre die Cistercienserabtei Kill-Fothuir gestiftet; drei Jahre später (1200) erlangte sein Stamm einen Sieg von Bedeutung über den großen O'Neal, der selbst auf dem Platze blieb. Ein späterer Stammfürst, Donald der Sohn Egnechains, empfing den Beinamen, der Große, in Hinsicht des mannhaften Widerstandes, den er nicht nur den benachbarten Oberhäuptern, sondern auch den Engländern geleistet, er starb im Herbste 1241 in der Abtei Aschroe, in welcher er den Cistercienserhabit angenommen, und sich den härtesten Bußübungen unterworfen hatte. Aedh, des jüngern Donald Sohn, dehnte seine Herrschaft weit über die Grenzen von Tirconnel aus, und galt selbst bei den Engländern, die oft seinen schweren Arm empfunden hatten, für den mächtigsten Fürsten der Insel, er starb, wie der ältere Donald, und in der nämlichen Zelle, im Jahre 1333. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts veranlaßten die immer fort erneuerten Ansprüche des großen O'Neal abermals eine schwere Fehde. „Bezahle mir Tribut, oder", sprach der Fürst von Tirone: „Ich bin dir keinen schuldig, und wenn", versetzte Tirconnel, und mit diesen Worten begann der Kampf, der mehrere Jahre mit unerhörter Wildheit geführt wurde, bis des großen O'Neal Tod von Mörderhänden und des Fürsten von Tirconnel hohes Alter einigen Stillstand geboten (1492). Im Jahre 1520 unternahm der Fürst von Tirconnel eine Wallfarth nach Rom, und er, dessen Namen man kaum noch auf dem Continent gehört hatte, setzte diese Hauptstadt der christlichen Welt gleich sehr durch seine Reichthümer und seine feine

ritterliche Sitte in Erstaunen. Im Jahre 1543 versuchte der König von Frankreich ihn gegen England zu bewaffnen, er bezeigte aber keine Neigung, seine Eide zu brechen. Später ließ König Heinrich II. zu gleichem Ende den Bischof Montlue von Valence einen neuen Versuch machen, der sich auf die mehrsten Oberhäupter von Ulster ausdehnte. O'Donnel nahm, wie O'Neal und O'Dugherty, die ihm gemachten Eröffnungen günstig auf, blieb aber unthätig. Es scheint, daß ihn seine Fehden mit dem großen O'Neal ausschließlich beschäftigten; um diesem mächtigen Gegner um so besser gewachsen zu seyn, ließ er sogar ein Corps Bergschotten aus den Hebriden herüberkommen, ein Beistand, der den eingebornen und katholischen Irländern bald so verderblich wurde, als den Kalifen oder den griechischen Kaisern die Einführung türkischer Hilfstruppen. Ohnehin zeigten sich bereits in den meisten Fürstenhäusern von Ulster die gewöhnlichen Vorboten des nahen Untergangs. In Tirconnel z. B. war seit zwei Jahren der betagte Fürst ein Gefangener seines unnatürlichen Sohnes Calvagh, und die übrigen Brüder stritten, nicht wer den Vater befreien, sondern, wer seine Herrschaft ausüben solle. Einer, Hugo, mußte nach langem Ringen unterliegen, er floh mit seinen Anhängern zu Johann O'Neal, und zeigte diesem, wie die Stunde gekommen sey, sich Tirconnel unterwürfig zu machen, wozu er ihm allen Beistand, der in seinen Kräften, versprach. Johann hörte gern solche Rede, er versammelte seine Vasallen und Hilfstruppen in so großer Zahl, daß er Tirone und Argial entvölkerte, drang mit ihnen durch die Pässe von Tirconnel, und bezog zwischen zwei Flüssen ein Lager, in welchem er, von jedem Widerstande abzuschrecken, seine ganze Macht zur Schau stellte, und nach allen Seiten hin Tod und Verderben schleuderte (1556). Zwar hatten die bestürzten Einwohner auf die erste Nachricht von dem angedrohten Überfalle, ihr kostbarstes Eigenthum in Sicherheit gebracht, und ihre Heerden in Wälder oder unzugängliche Schlupfwinkel getrieben, „allein", meinte der große O'Neal, „lasset sie unsere Beute in das Herz von Leinster oder nach dem äußersten Süden schaffen, wir werden sie bis an das letzte Ende der Insel verfolgen. Es gibt keine Macht, die unsere Feinde schützen, oder den Fürsten und Herren von Ulster in seinem Beginnen aufhalten könnte." Allerdings vermochte Calvagh nicht, sich mit den im Anzuge begriffenen Streitkräften zu messen, allein die gemeine Noth hatte Vater und Sohn versöhnt, und Calvagh verschmähete es nicht, in so schwierigen Umständen den im Kampfe mit den Fürsten von Tirone ergrauten Vater um Rath zu fragen. „Hüte dich wohl", sprach dieser, „den Feind zum Kampfe heraus zu fodern. O'Neal muß, während er in unserm Gebiete weilt, nicht nur finden, was er zu seiner Truppen Unterhalt bedarf, sondern auch die Bequemlichkeiten und die Reichthümer, die ein wohlbesetzter Markt darbieten kann. Es wäre möglich, daß seine Wachsamkeit dem kriegerischen Pomp, der uns blenden soll, nicht glich. Fallet bei nächtlicher Weile in sein Lager, das so furchtbar erscheint, vielleicht bedarf es nur einer plötzlichen, aber kraftvollen Anstrengung, um diese Massen aus einander zu treiben." Allen, die im Rathe gesessen hatten, gefiel diese Rede, und zwei Jünglinge erboten sich freiwillig, mit anbrechender Dämmerung sich in der Feinde Lager einzuschleichen, um ihre Stimmung und Stellung zu erkundschaften. Verborgen unter der Menge, die hier stets auf und abwogte, gelang es ihnen, die Aufmerksamkeit der Wachen zu täuschen, sie durchkreuzten das Lager nach allen Richtungen hin, und merkten sich die wichtigsten Punkte, ohne daß jemand ihrer gewahrte. Sie erkannten des Feldherrn Zelt an den großen Pechfackeln, die vor ihm brannten. Eben schlief Johann O'Neal, umgeben von seiner Leibwache, von 60 Gallow-glasses, Männer seines Stammes, die mit Streitäxten bewaffnet, und von 60 schottischen Söldnern, deren jeder ein ungeheueres Schwert und ein breites Schild führte. Diese Wächter fanden so wenig Arges an den jungen Leuten, daß einige sie einluden, ihr Abendbrod zu theilen. Dieses durften sie aber nicht thun, ohne mit ihnen, die doch ihre Feinde, ein unauflösliches Freundschaftsbündniß zu schließen, unfähig zu werden, den übernommenen Auftrag zu vollführen, und sich in dem eigenen Stamme verdächtig zu machen. Sie dankten also und verloren sich unter der Menge, um mit der Schnelle des Windes zu ihren Gefährten zurückzukehren. Mit Jubel wurde ihr Bericht gehört, mit Jubel machten sich alle fertig, ihn zu benutzen, und den Feind zu überfallen, und selbst der alte Fürst bestieg sein Roß, um den Angriff zu leiten. Um Mitternacht brach eine dichte Phalanx, von Calvagh befehligt, und von den kühnen Spähern geleitet, in des O'Neal Lager ein, warf mit unwiderstehlicher Gewalt, was sich ihr entgegensetzte und verbreitete Schrecken und Verwirrung bis in die entferntesten Quartiere. Die Vordermänner hatten beinahe des großen O'Neal Zelt erreicht, als diesen der Lärm erweckte; von seiner Leibwache verlassen, blieb ihm nichts übrig, als die schnellste Flucht. Er entkam mit den beiden Söhnen des abtrünnigen Hugo O'Donnel, mußte aber mehrere Flüsse durchschwimmen und die ungangbarsten Pfade verfolgen, bevor er sich in Sicherheit sah. Das Heer von Tirone aber hatte sich gänzlich aufgelöset, und sein Lager in der Sieger Gewalt gelassen.

Es vergingen einige Jahre, bevor O'Neal sich von dem erlittenen Schaden erholen konnte, endlich, nachdem er sich kurz vorher einen andern Stamm, die O'Reilly, unterwürfig gemacht, that er einen plötzlichen Einfall in die Landschaft Tirconnel; Calvagh wurde gefangen genommen, bevor er von einem Feinde gehört, mit Ketten belastet, und nur nachdem er auf sein ganzes Eigenthum verzichtet, frei gegeben, doch behielt der übermüthige Sieger seinen Sohn und seine Frau zurück, jenen als einen Gefangenen, diese als ein Kebsweib. Die O'Donnel blieben unterdrückt, bis des Vicekönigs Sidney Politik ihr Oberhaupt aus seiner Dunkelheit hervorrief. Calvagh, dessen sich die Engländer bedienen wollten, um den immer gefährlicher werdenden O'Neal zu bekämpfen, wurde von dem Vicekönige in alle seine Rechte wieder eingesetzt und mit so feiner Aufmerksamkeit behandelt, daß er in seinem Dankgefühle die Königin (Elisabeth) als seine Gebieterin, und als das unumschränkte Oberhaupt von Irland in geistlichen und weltlichen Dingen anerkannte. Er gelobte, ihrem Statthalter den schuldigen Gehorsam zu erweisen, auch daß, wenn es der Monarchin jemals gefallen sollte, die Gewohnheitsrechte des Landes abzuändern, oder die englischen Gesetze darin einzuführen, oder einem seiner Unterthanen einen Ehrentitel zu verleihen, er nach Kräften ihre heilsamen Absichten fördern würde. Endlich machte er sich anheischig,

dem rebellischen Johann O'Neal auf alle Art Abbruch zu thun, eine Bedingung, die Calwagh mit besonderer Treue erfüllte, und um so mehr Beruf fühlen mochte, zu erfüllen, da der Fürst von Tirone ihm noch immer seine Gemahlin vorenthielt, und sie noch mit sich führte, als er, von allen verlassen, im Lager der Schotten vor Ulster Zuflucht suchte, und von diesen ermordet wurde.

Im Jahre 1587 sollte der Landschaft Tirconnel ein Sheriff gegeben werden, der Stammfürst weigerte sich aber, ihn aufzunehmen. Ihn dazu zu zwingen, fehlte es an Truppen, da ersann der Vicekönig Perrot folgenden Kunstgriff. Er ließ einen Schiffscapitain aus Dublin spanischen Wein laden, und damit nach dem Meerbusen von Donegal segeln, mit der Weisung, seinen Wein in Donegal auszubieten, die Einwohner des Landes mit ausgezeichneter Freundlichkeit zu behandeln, gelegentlich auch an Bord zu bewirthen, und Falls das Gerücht von diesem Verkehre den alten Fürsten oder einen seiner Söhne auf das Schiff führen würde, ihnen zuzutrinken, sie zu berauschen, in den Raum zu sperren und nach Dublin zu schaffen. Der englische Weinhändler aus Spanien führte seinen Auftrag eben so pünktlich als glücklich aus. Die Einwohner besuchten ihn in Menge, um seine Weine zu kaufen, und seine Freigebigkeit zu benutzen. Auch des Fürsten von Tirconnel ältester Sohn, Hugo O'Donnel, und zwei seiner Gefährten kamen an Bord, und erwachten, nach einem derben Rausche, als Gefangene. Sie wurden nach dem Schlosse von Dublin gebracht, und Perrot überließ sich der ausgelassensten Freude, daß er sich durch einen solchen nichtswürdigen Streich eine Bürgschaft für des alten Fürsten Unterwürfigkeit verschafft. Unter Perrots Nachfolger, Fitz-William, machte der junge O'Donnel, mit einigen von Johann O'Neals Söhnen und anderen Eingekerkerten, den Versuch zu entfliehen. Ein Verständniß, das sie zu dem Ende mit dem Schließer anzuknüpfen getrachtet, wurde verrathen, doch entkamen sie sämtlich, und die mehrsten langten ohne Hinderniß in der Heimath an. Hugo O'Donnel und Arthur O'Neal allein wurden scharf verfolgt, suchten Zuflucht bei einigen irländischen Stämmen in der Nähe der Hauptstadt, und mußten endlich sich in einer verlassenen, armseligen Hütte verbergen. Niemand wagte es, so lange die Verfolger in der Nähe, ihnen das Geringste zu reichen, und sie hatten mehrere Tage mit Hunger und grimmiger Kälte, denn es war im tiefsten Winter, zu ringen. Endlich kamen ihre Freunde, und sie fanden den jungen O'Neal verhungert, seinen trostlosen Gefährten zwar noch am Leben, aber des Gebrauchs seiner Glieder beraubt. Eine sorgfältige Pflege stellte ihn bald wieder her, er kehrte nach Tirconnel zurück, erfüllt mit dem bittersten Hasse gegen die Urheber seiner Leiden, und des Vaters freiwillige Abdankung verschaffte ihm gar bald Gelegenheit, seinen Rachedurst zu befriedigen, gleichwie seine Vermählung mit des Grafen von Tirone Tochter ihn für die Zukunft eines mächtigen Beistandes versicherte. Denn noch war der Augenblick nicht gekommen, daß der Graf geglaubt hätte, sich mit Sicherheit gegen die Regirung erklären zu können. Hugo aber, der für politische Rücksichten keinen Sinn hatte, machte sogleich gemeine Sache mit dem von dem Vicekönige hart bedrängten Oberhaupte der Magwire, dessen Hauptfestung, Inniskillen, eben an die Engländer übergegangen war, und die sogleich von Hugos Truppen umzingelt wurde, und während einer der katholischen Bischöfe der Insel in seinem Namen den Beistand des Königs von Spanien anrief, war er selbst bemühet, die Zögerungen und Rücksichten seines Schwiegervaters zu bekämpfen, der sich am Ende, um nicht als offener Feind behandelt zu werden, genöthigt sah, seinen Bruder Cormac O'Neal mit einigen Hilfstruppen dem Fürsten von Tirconnel zuzusenden. Das Glück schien diesen auf eine auffallende Art zu begünstigen; ein feindliches Corps, das den Entsatz von Inniskillen versuchen wollte, wurde auf das Haupt geschlagen; die Besatzung, unfähig längern Widerstand zu leisten, mußte sich ergeben, und wurde behandelt, wie Bingham früher die Vertheidiger der Veste behandeln lassen, nämlich ohne Gnade erwürgt; Hugo drang in Connaught ein, belagerte das Fort Belleek, welches der Engländer Hauptstützpunkt in den dasigen Gegenden, schlug die zum Entsatze herbei eilenden Truppen, ließ die Besatzung, die sich wegen Mangel an Lebensmitteln ergeben müssen, nieder machen, und stellte einen seiner Bundesgenossen, einen Mac-William als Fürst von Connaught auf. Nach einem ausdrücklichen Befehle der Königin mußte der Vicekönig mit Hugo Unterhandlungen anknüpfen, um ihn wo möglich von dem Grafen von Tirone, den man seit kurzem in England als die Sele des furchtbaren Bündnisses der misvergnügten Irländer betrachtete, zu trennen. Diese Unterhandlungen hatten eine Conferenz zwischen Abgeordneten des Vicekönigs und den Misvergnügten, unter denen O'Donnel sich durch heftige Ausfälle gegen Perrots treulose Kunstgriffe auszeichnete, dann einen Congreß zu Dundalk zur Folge; O'Donnel, O'Neal, O'Ruare, Magwire, unterwarfen sich auf sehr gemäßigte Bedingungen, eine Amnestie wurde verkündigt, und man hielt den Krieg im Nördlichen für beendigt (1596). Der Vertrag war kaum abgeschlossen, als er die Häupter der Insurrection gereuete, und des Präsidenten Bingham Gewaltthätigkeiten in Connaught, sowie ihres Verbündeten in Leinster, des O'Byrn Mishandlung, gaben ihnen bald Veranlassung und Vorwand, die Feindseligkeiten zu erneuern. Bei Blackwater wurden die Engländer von den vereinigten Stämmen, unter denen sich die O'Donnel auszeichneten, auf das Haupt geschlagen (1597), und in dem Feldzuge von 1599 drang O'Donnel mit einem unabhängigen Corps von 4000 Mann tief in Connaught ein; aber alle diese Vortheile lieferten kein bleibendes Resultat, weil bei den Irländern jeder befehlen, wenige dienen wollten, weil die Gegner, nach altem Brauche, es nicht verschmähten, List mit Gewalt zu paaren. Dem Fürsten von Tirconnel erweckten sie an seinem Bruder, an Neal dem Rasenden (Garuff) einen gefährlichen Nebenbuhler, und Neal erhielt, nachdem er nach Kräften seinem Oberhaupte geschadet hatte, die Belehnung als Stammfürst, so zwar, daß er zu Gunsten der Regirung auf 8000 Acres Land bei Ballyshannon verzichten mußte. Diese häuslichen Unruhen waren es vornehmlich, die, als endlich die so lange angekündigten spanischen Hilfstruppen unter Don Juan d'Aquila bei Kinsale landeten, den Stamm in Unthätigkeit erhielten; nur nachdem eine kostbare Zeit und die erste Bestürzung verloren waren, konnten Hugo und sein Schwiegervater sich in Bewegung setzen, um ihren Freunden zu Hilfe zu kommen. Hugo, der mit seinen Haustruppen und den Völkern von Connaught und Leinster zuerst schlagfertig gewesen, öffnete sich mit gewaffneter Hand den Durchzug durch des Grafen

von Ormond weitläufiges Gebiet, täuschte den Präsidenten von Munster, der ihm mit überlegener Macht entgegen geschickt worden, durch künstliche Märsche, überstieg, unter Begünstigung eines starken Frostes, die Galtee-Berge, die man in jeder andern Jahreszeit für ungangbar gehalten, drang in das flache Land von Cork, und zog ein Corps Spanier, die eben, 2000 Mann stark, zu Castlehaven gelandet waren, an sich. Tirone folgte ihm auf dem Fuße, die ganze irländische Bevölkerung der Provinz Munster erhob sich, um sich ihren Rächern anzuschließen, und die englische Armee, die noch immer den Aquila und seine Spanier in Kinsale belagerte, war bald von allen Seiten eingeschlossen und sicherm Verderben geweihet, wenn die Irländer sich nur in ihren Posten behaupten wollten. Statt dessen unternahmen sie es, angetrieben vielleicht von Aquila, der seine Bundesgenossen überschätzte, die Engländer in ihren Linien zu überwältigen; sie thaten einen schwachen, übelgeordneten Angriff, wurden muthig empfangen, und flohen auf die schimpflichste Weise. Namentlich hatte der von O'Donnel befehligte Nachtrapp keinen Schuß gethan. Hugo selbst flüchtete nach Spanien, sein Bruder Roderich aber, der sich sogleich der Regirung des Stammes unterzogen, rief die Gnade des Vicekönigs an und fand Gehör, theils weil man auf jede Art die Rebellen schwächen, theils weil man ihn dem Neal Garuff entgegenstellen wollte, der, nachdem er das Seinige gegen Hugo redlich gethan, seinen englischen Beschützern lästig geworden war. Roderich wurde sogar, nachdem ihn der Vicekönig Mountjoy, gelegentlich der allgemeinen Pacification, bei Hofe vorgestellt, von König Jakob I. zum Grafen von Tirconnel ernannt. Die Verfolgung der katholischen Kirche in Irland erregte indessen bald wieder neues Misvergnügen, und als die Verfolgten mit einiger Lebhaftigkeit Duldung verlangten, gerieth der Hof in Schrecken. Man producirte im Geheimenrathe einen Brief ohne Unterschrift, worin die Rede von einem zwischen Tirone, Tirconnel und andern Großen verabredeten Aufstande, und auf dieses Zeugniß hin, wurden die beiden Grafen in Anklagestand versetzt (1607), in contumaciam verurtheilt, da sie, hinlänglich vertraut mit der englischen Rechtspflege, sogleich die Flucht ergriffen hatten, und ihre unermeßlichen Besitzungen eingezogen, und an Höflinge oder Verwandte des königlichen Hauses ausgetheilt. Viele O'Donnel folgten dem Grafen Roderich in seiner Flucht, noch mehrere blieben in der Heimath zurück, doch war ihre Macht gebrochen, und wenn Balderog O'Donnel in dem Kampfe zwischen König Jakob II. und seinem Schwiegersohne, 7000 Mann, die sich doch bald auf 600 reducirten, unter seinen Fahnen versammeln konnte, um damit den Vertheidigern von Gallway zu Hilfe zu eilen, so waren dieses mehrentheils nur Söldner, die der persönliche Ruf des Führers angezogen hatte, keineswegs aber, wie in den frühern Bewegungen, die streitbare Mannschaft des Stammes. Übrigens hatte Wilhelms III. Sieg eine neue Emigration, wie von Irländern überhaupt, so insbesondere von O'Donellen zur Folge, und wir finden sie seitdem beinahe in allen katholischen Ländern, vornehmlich in Spanien, Frankreich und Östreich. Zu den berühmtesten dieser Auswanderer gehört der östreichsche General der Cavallerie, Graf Karl O'Donnel. Er war sehr jung in östreichsche Dienste getreten, wurde am 8. December 1742 Obrister bei dem Dragonerregiment Balleyra, nachdem er bisher Obrist-Lieutenant bei d'Olonne gewesen, erlangte durch sein tapferes Verhalten in der Schlacht bei Piacenza die Ehre, daß er Namens des Fürsten von Lichtenstein die eroberten Fahnen und Standarden nach Wien überbringen durfte, sowie den Rang eines General-Majors, commandirte bei dem Einfalle in die Provence ein abgesondertes Corps, und stand bis zum Aachner Frieden bei der italienischen Armee. In der ersten Schlacht des 7jährigen Kriegs, bei Lowositz, verdiente er sich Feldmarschall-Lieutenants-Rang und das eben erledigte Cürassierregiment Cordova, und an dem Siege bei Kolin hatte er ausgezeichneten Antheil, weshalb er auch am 22. Januar 1758 zum General der Cavallerie ernannt wurde. Er wohnte nicht minder den folgenden Feldzügen dieses Kriegs bei, befehligte mehrmals besondere Corps, zeichnete sich vornehmlich bei Hochkirchen und Maxen aus, übernahm bei Torgau, nach Dauns Verwundung, das Commando der Armee, und führte sie über die Elbe zurück, gegen Dresden hin, und sodann in das vortheilhafte Lager bei Plauen; mußte auch den ganzen Winter durch, während Dauns Abwesenheit, das Ober-Commando beibehalten. In dem Feldzuge von 1761 commandirte er Anfangs ein besonderes Corps bei Zittau, am 22. December 1761 aber empfing er das Großkreuz des Maria-Theresia Ordens, worauf er, nach Dauns Abreise, abermals das Ober-Commando übernahm. Am 16. August 1762 wurde er bei Reichenbach von dem Herzoge von Braunschweig-Bevern geschlagen. Am 8. December n. J. wurde er zum commandirenden General in den Niederlanden, im April 1764 zum k. k. Geheimenrath, im November 1765 zum General-Inspector der Cavallerie und im März 1768 zum commandirenden General in Siebenbürgen ernannt. Dieses Gouvernement legte er mit Ende des Jahres 1770 nieder, er kam im Februar 1771 nach Wien zurück, wurde, indem er sich anschickte, dem Kaiser auf einer Reise nach Ungarn zu folgen, von einer schweren Krankheit befallen, und starb, nur 56 Jahre alt, nach kurzem Lager, den 26. März 1771. Sein jüngerer Bruder, der Graf Claudius, Obrister bei Sachsen-Gotha, wurde nach der Schlacht bei Kolin General-Major von der Cavallerie, bei Leuthen schwer verwundet und gefangen, und am 20. März 1760 Feldmarschall-Lieutenant. Ein Graf O'Donnel, Hauptmann bei Keil, vermählte sich 1754 mit einer Prinzessin Cantacuzena, Tochter des walachischen Fürsten dieses Namens (des 1716 enthaupteten Stephan Cantacuzen?), welche die große Kaiserin in einem Kloster erziehen und auf das reichlichste ausstatten lassen. Hieher gehört auch der k. k. Hofpräsident u. s. w. Graf Joseph O'Donnel. (*v. Stramberg.*)

Odontalgia s. Zahnschmerz.

ODONTAGRA: 1) eine Art gichtischen Zahnwehes; 2) eine Zahnzange, Überwurf, Pelikan, (s. diese Art.). (*Th. Schreger.*)

Odontalgica oder Odontica s. Zahnarzneimittel.

Odonthalia Lyngb. s. Rhodomela Ag.

Odontiasis s. Zähne.

ODONTISMOS (ὀδοντισμός), theils eine Art die Flöte zu blasen, nämlich wenn man mit der Zunge die Zähne berührt (vergl. Pollux 4, 80; Hesychius s. v.), theils (nach Pollux 4, 84) der Theil des Pythischen Nomos, in dem nachgeahmt wurde, wie der Drache die Zähne zusammenknirschte. Andere Schriftsteller indeß, welche von den Theilen dieses No-

mos handeln (Strabo IX, T. 3, S. 515 Tzsch. Argum. ad Pind. Pyth.) haben diese Benennung nicht (*H. M.*)

ODONTITES Dalech. Spr., eine Pflanzengattung, welche im Wesentlichen mit Bupleurum übereinstimmt. (*A. Sprengel.*)

ODONTIUS, Caspar, sonst Zahn genannt, geboren zu Weißenburg am 13. August 1547, studirte zu Wittenberg, wo er 1574 noch lebte, die Humaniora, wurde ein so geübter Dichter, daß er in Versen reden konnte, kam darauf als Hauslehrer nach Nürnberg, wurde bei der Errichtung des Gymnasiums zu Altdorf als Lehrer der dritten Classe angestellt und 1581 Professor der Dichtkunst zu Altdorf, und starb den 18. August 1584. (Will Nürnberger Gel.-Lex. III. 52. Er schrieb cohortatio ad adolescentes classis tertiae ad studium Grammatices excitandos instituta. Steht in der Introd. novae scholae. Altd. 1576. 8. — Oeconomia Joh. Matthesii German. olim rhytmis a Nicol. Hermanno conversa, nunc carmine elegiaco confecta. Ibid. 1579. 4. — Pictura bonae matris familias elegiis expressa. Ibid. 1579. 4. — Mythologia Musarum Ibid. 1581. 4. Viele Epithalamia, Epicedia und Oden, auch gratiarum actio in prima renunciatione Magistrorum, in den ersten Promotions-Acten, Altd. 1581. 8. — Sein Sohn Johann Caspar war den 9. Dcbr. 1586 zu Altdorf geboren (der 9. August ist im Jöcher unrichtig), wurde 1603 Magister, und beschäftigte sich vorzüglich mit der Mathematik; 1605 war er in Prag und kam 1606 wieder nach Altdorf, wurde 1611 Präceptor der dritten Classe am Gymnasio, 1614 Professor der Mathematik, übernahm 1614 die Fortsetzung des prätorianischen Calenders und starb am 27. Juli 1626. Er schrieb auch Diagramma Cometae. 1618. — Beschreibung des im November und December 1618 erschienenen Cometens. Nürnberg 1619. 4. Dagegen erschien eine Stachelschrift: der Cometenputzer, 1619. 8. — Epistolae variae ad Keplerum, sie stehen in Hansch Ausgabe der Keplerischen Briefe. (*Rotermund.*)

ODONTIUS, Paul, aus Werda, ward 1595 Alumnus zu Grätz in Steyermark im Landschaftsstifte bei drei jungen Adeligen von Trautmannsdorf und Lobkowitz. Auf Empfehlung des dortigen evangelischen Consistorii ward er 1598 zum Hofprediger bei der Baronesse von Windischgrätz, zu Waldstein ordinirt, da diese aber bald starb und die Evangelischgesinnten in Steyermark heftig verfolgt wurden, so erging dieses Schicksal auch über den Odontius. Er wurde im Jahre 1602 am 20. November bei der Erstürmung des Schlosses Waldstein in der Nacht auf seiner Studierstube überfallen, seiner Sachen beraubt, zehn Wochen zu Grätz gefangen gehalten, und von den Patribus Nimidts, Alban von Mosheim, Angelus Custos und Scherer sehr hart behandelt. Endlich wurde er zur Galeere verurtheilt. Man führte ihn über Oberleybach und Senotschezh, um ihn dem Papst zu überliefern. Er entfloh aber der Aufsicht seiner Wächter und kam, nach vielen Gefahren, durch Steyermark und Östreich glücklich wieder in sein Vaterland. Im Jahre 1603 erhielt er das Pastorat zu Öderan in der Diöces Freiberg, starb aber schon 1606. Er hat dieses alles in seinem Buche ausführlich erzählt: Paul Odontii historische Erzählung von seiner ehemaligen Gefangenschaft als evangelischer Prediger zu Waldstein in Steyermark. Dresden 1603. 4. Neu aufgelegt mit einer Vorrede von Dr. Götze in Lübeck 1714. 8. (*Rotermund.*)

ODONTOGLOSSUM Kunth. Eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Orchideen und der ersten Ordnung der 20. Linnéschen Klasse. Char. Die Kelchblättchen sehr weit offenstehend; das Corollenlippchen, wie die Kelchblättchen gebildet, mit einem Nagel versehen, mit dem geflügelten Befruchtungssäulchen verwachsen; die Platte des Lippchens ist zurückgeschlagen, an der Basis mit einem höckerigen Kamm besetzt; die beiden, zuletzt wachsartigen Pollenmassen sind durch ein breites, an der Basis hakenförmiges Stielchen mit einander verbunden. Die einzige bekannte Art, O. epidendroides Kunth (Humb. et Bonpl. nov. gen. I. p. 351. t. 85.), wächst am Amazonenstrom parasitisch auf Bäumen und ist ein Zwiebelgewächs mit lanzettförmigen, gerippten Blättern, Blüthentrauben tragendem Schaft, goldgelben, bluthroth gefleckten Kelchblättchen und olivengrünen Lippchen und Befruchtungssäulchen. (*A. Sprengel.*)

ODONTOIDES (Palaeont.), heißen bei Geßner und A. die versteinten Fischzähne; auch wol andere Zähne. (*H. Bronn.*)

Odontolithos s. Hyperostosen und Zahnstein.

ODONTOLITHI und Odontopetrae (Palaeont.), alter Name für versteinte Zähne überhaupt; deren Art dann durch ein beigesetztes Adjectivum oder ein beigesetztes Substantiv im Genitivo (humani, hominum, piscium etc.) näher bezeichnet wurde. (*H. Bronn.*)

ODONTOLOMA Kunth. Diese Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Compositä und der letzten Ordnung der 19. Linnéschen Klasse hat zum Charakter: einen cylindrischen, eng dachziegelförmig-schuppigen gemeinschaftlichen Kelch, ein röhrenförmiges Blümchen und eine häutige, gezähnte Samenkrone. Die einzige bekannte Art, O. acuminatum Kunth (Humb. et Bonpl. nov. gen. IV. p. 44. t. 319.) wächst in Caracas als ein Baum mit abwechselnden, gestielten, eyförmig-ablangen, glattrandigen, unten pulverig-filzigen Blättern, sehr ästigen, am Ende der Zweige stehenden Doldentrauben und büschelförmig-zusammengedrängten Blüthen. (*A. Sprengel.*)

ODONTOPTERIS *Ad. Brongn.* (Palaeont.); vergl. Odontopteris *Bernhardi* (= Ophioglossum scandens *Lin.*) Dieses Geschlecht hat Adolf Brongniart (zuerst in seiner Classif. d. végét. foss.) aufgestellt, und später (im Prodrome d'une histoire des végét. foss. Paris 1828. p. 60.) beibehalten; um eine Abtheilung der fossilen Fahrenkräuter darin aufzunehmen, welche alle der Steinkohlenformation angehören. Der wesentliche Charakter ist: Frons bipinnata; pinnulis basi adhaerentibus non angustata; nervis simplicibus aut dichotomis, aequalibus, e rachi nascentibus; nervo medio distincto nullo.

Die Form der Blätter und die Entstehungsweise und der Verlauf der Nerven derselben unterscheiden dieses Geschlecht hinreichend. Die Arten sind:

1) O. crenulata *Ad. Brongn.*

2) O. Brardii *Ad. Brongn.* class. d. vég. tf. II. fg. 5. *Sternb.* flor. prim. p. 21.

3) O. minor *Ad. Brongn.*

4) O. obtusa *Ad. Brongn.* Auch noch im Anthrazitgebirge der Alpen.

5) O. Schlotheimii *Ad. Brongn.* (Filicites os-

mundae formis. *v. Schloth.* Fl. d. Vorw. tf. III. fg. 5, 6. a. [nicht 6. c.]; Neuropteris nummularia *v. Sternb.* flor. prim. p. 17.). (*H. Bronn.*)

ODORANNUS, ein Mönch im Kloster St. Pièrre le Vif, war zu Sens im Jahre 985 geboren und verband mit den Wissenschaften die Kenntniß mechanischer Künste, besonders der Goldschmiedekunst, wodurch er dem Kloster sehr nützlich wurde. Wegen seines eingezogenen Lebens drückten und haßten ihn die übrigen Mönche, er begab sich deshalb nach St. Denis bei Paris und war im Jahre 1045 noch am Leben. Er schrieb ein Chronicon, vom Jahre 675 bis 1032. Es steht in P. Pithoei Annal. et Hist. Franc. SS. XII. pag. 296 als Fragment. Ganz in Du Chesne Hist. Fr. SS. Tom. II. 636. — Historia translationis SS. Salviniani, Potentiani et Altini in Senonense coenobium. In Mabillon Act. SS. ord. Ben. Saec. VI. P. I. pag. 254. Vgl. Hambergers zuverl. Nachrichten. Bd. III. 744. (*Rotermund.*)

Odoricus s. Odericus.

ODORIN nennt O. Unverdorben (in Poggendorff's Ann. d. Phys. ꝛc. 1827. VIII. S. 259 ꝛc. XI. S. 59 ꝛc.), eine von den flüchtigen Basen, die er neben seinem sogenannten Olanin (s. Olanin), Animin und Ammolin (s. weiter unten; vergl. Poggendorff a. a. O. XI. S. 67 ꝛc. u. 74 ꝛc.) aus dem Thieröle (Ol. animale foetidum, und aethereum) durch Destillation mit nicht überschüssiger Salpetersäure dargestellt haben will. Rein erhält man dasselbe, ohne die anderen Basen, wenn man das ätherische Thieröl in Dampfgestalt durch eine glühende Röhre leitet, und dann das Destillat, nach Unverdorben's Manier (s. bei Poggendorff a. a. O. VIII. S. 255), weiter behandelt. Dessen direkte Darstellungsart der oben genannten Basen aus dem Ol. anim. foetidum, s. ebendas. XI. S. 72 ꝛc.

1) Das reine Odorin verhält sich im Allgemeinen ebenso, wie das unreine (s. Poggendorff a. a. O. VIII. S. 259); nur trübt sich die Lösung des letzten vom beigemengten Animin in der Wärme, was das erste nicht thut.

Wasserfreies reines Odorin verbindet sich mit Schwefelsäure von 1,85 spec. Gewicht unter Dampfen und Sieden der Flüssigkeit zu einem farblosen, schwefelsauren, öligen Odorin, das in dem überschüssigen nicht löslich ist, und beim Sieden mit Wasser, indem es Odorin abgibt, allmälig in saures, schwefelsaures Odorin übergeht. — Mit dem Odorin verbindet sich das schwefligtsaure Gas unter starkem Dampfe und heftiger Erwärmung, zu einem öligen, schwefligtsauren Salze, das leicht und unverändert destillirt werden kann, sich in jeder Menge Wasser löst, und an der Luft schwefelsaures Odorin wird. Säuren entwickeln schnell daraus die schweflichte Säure. — Mit salzsaurem Gas überladen dampft Odorin stark, entwickelt viele Wärme, und bildet ein ungefärbtes, öliges, salzsaures Odorin, das selbst bei 20° R. unverändert bleibt, und nichts Krystallinisches absetzt, auch dann nicht, wenn Odorin in Überschuß hinzugesetzt wird. — Das Odorin wird selbst bei obigem Kältegrade nicht zum Gestehen gebracht. — Chlorgas, darüber in Überschuß geleitet, wirkt stark auf dasselbe, und bildet unter heftigem Wallen eine schwerflüssige, gelbe Flüssigkeit, die, mit Wasser verdünnt, einen gelben, zusammengebackenen Körper fallen läßt, der, durch Kali zerlegt, a) ein braungelbes, in Kalilauge lösliches Pulver, und b) ein indifferentes, nur in Vitriolöl lösliches Harz gibt. Hier tritt also ein Theil des Odorins Wasserstoff an das Chlor ab, und wird dadurch in die Stoffe a und b umgewandelt, während der unzersetzte Theil sich mit der gebildeten Salzsäure zu salzsaurem Odorin eint, und bei fernerm Hindurchstreichen des Chlors unzersetzt bleibt, zum Zeichen, daß im Odorin kein Ammonium ist. — Jod verhält sich dazu ähnlich dem Chlor. — Das salpetersaure Odorin zersetzt sich beim Überziehen nur sehr wenig. — Kohlen-, Borax- und Benzoësäure vereinigen sich mit dem Odorin, aber zu unkrystallisirbaren Salzen, die, in Wasser gekocht, bald sich zersetzen. Arsenige Säure verbindet sich nicht mit dem Odorin. — Von ihm wird das durch Säuren geröthete Lackmuspapier schön violett. — Wenn man eine wäßrige Lösung salzsauren Goldes mit Odorin mischt, so fällt ein gelbes, basisches Doppelsalz von salzsaur. Golde u. dergl. Odorin nieder, das, nur in vielem siedendem Wasser sich auflösend, daraus beim Erkalten körnig niedersinkt. Von Salpetersäure wird das Salz selbst in der Siedhitze sehr langsam gelöst. Kali zersetzt es schnell, entwickelt sogleich Odorin, unter Bildung von salzsaur. Kali und Abscheidung von Goldoxyd. An der Luft zersetzt es sich nicht. Für sich bis über 80° R. erhitzt, schmilzt es zu einem gelben durchsichtigen Glase, das noch weiter erhitzt, salzsaur. Odorin nebst metallischem Golde ꝛc. absetzt. Aus einer Mischung salzsauren Goldes und dergl. Odorins fällt ein Doppelsalz von beiden nieder, in zarten, gelben Krystallen, die sich in 20° sied. Wassers lösen, und, erkaltend, größtentheils daraus wieder anschießen. Das Doppelsalz hat keinen Geruch, sehr wenig Kali, entwickelt aber daraus sogleich das eigenriechende Odorin. Das Doppelsalz wird von Alcohol gelöst, aber nicht vom Äther. Wenn gleich dessen wäßrige Lösung das Lackmuspapier röthet, so sieht es doch Unverdorben für ein neutrales Salz an. Wäßrige Schwefel-, Salz- und Salpetersäure lösen es nur in der Siedhitze, und setzen es, beim Erkalten, krystallinisch wieder ab. Für sich erhitzt, schmelzen die Krystalle erst, entwickeln dann später Chlor und salzsaur. Odorin, und lassen metallisches Gold zurück. — Salzsaures Platinoxyd gibt, wie das Gold, ein basisches Doppelsalz, und mit salzsaur. Odorin ein neutrales, krystallinisches Doppelsalz. Beide verhalten sich den Gold-Doppelsalzen ähnlich, nur ist das neutrale schon in 4 Wasser löslich, und schießt daraus in schönen Krystallen an, die, gestrichen, dem Hornsilber ähneln. — Im wasserfreien Odorin löst sich schwefelsaur. Kupferoxyd größtentheils intensiv blau auf, und läßt dabei ein basisches schwefelsaur. Kupferoxyd ungelöst zurück. Die blaue Flüssigkeit läßt an der Luft Odorin verfliegen und trocknet zu einer grünen Masse aus, welche ein basisches Doppelsalz von schwefels. Kupferoxyd und Odorin ist, an der Luft seinen Odoringehalt endlich verliert, und zu neutralem, schwefelsaurem Kupferoxyd wird. Die wäßrige Lösung von essigsaur. Kupferoxyd wird durch eine dergleichen Odorinlösung blau gefärbt. Wenn beide Körper ohne Wasser gemengt werden, so löst sich das essigsaure Kupfer blau im Odorin auf; diese Lösung wird an der Luft zu einem grünen Doppelsalz von basisch essigsaur. Kupferoxyd und dergleichen Odorin. Die Doppelsalzkrystalle riechen sehr wenig nach Odorin, verlieren solches an der Luft nicht, und lösen sich leicht

in Wasser und Alcohol, aber nicht in Äther auf. Die wäßrige Lösung läßt beim Sieden während der Destillation zuerst freies Odorin übergehen, und dann essigsaures; der Rückstand in der Retorte ist Kupferoxyd und reines, in Wasser gelöstes, essigsaur. Kupferoxyd. Beim Erhitzen für sich wird es ebenso zersetzt. — Aus einem Gemisch essigs. Kupferoxyds und einer wäßrigen Lösung vom Odorin im Überschusse verfliegt bald das Wasser an der Luft mit wenigem essigsaur. Odorin, dann das überschüssige essigs. Odorin, und es bleibt ein sammtglänzendes Doppelsalz. Beim Sieden mit Wasser wird es wie das vorige zersetzt. An der Luft langsam verwitternd, behält es seinen Odoringehalt. Es löst sich leicht in Alcohol, nicht in Äther auf, und röthet Lackmus nicht. — Reines und kohlensaur. Kupferoxyd werden durch wasserfreies und wäßriges Odorin weder gelöst, noch sonst verändert. — Aus dem eingekochten Gemische von in Wasser gelöstem salzsaurem Queckſilberoxyd und salzsaur. Odorin setzt sich ein wasserhelles Öl ab, das unverändert an der Luft bleibt, und nichts anders ist, als das neutrale Doppelsalz von salzsaur. Odorin und salzsaur. Queckſilberoxyd. — Aus einem Gemisch von salzsaur. Queckſilberoxyd und Odorin fällt ein weißes krystallinisches Pulver, ein basisches Doppelsalz von salzsaur. Odorin und salzsaur. Queckſilberoxyd. Dieses verhält sich zum Alcohol und Äther, wie zum Wasser. Für sich erhitzt, geht Odorin über, und zuletzt sublimirt Chlorqueckſilber. Mit Wasser nur eine Minute lang gekocht, läßt es schon das meiste Odorin mit dem Wasser fahren. Nach längerm Sieden bleibt nur Chlorqueckſilber (Ätzsublimat) mit einer Spur von Odorin in Wasser gelöst zurück. Es verliert in diesem allmälig sein Odorin. Kali zersetzt es sehr leicht, entwickelt Odorin und scheidet Queckſilberoxyd ab. — Salzsaures Zinn-, Eisen- und Uranoxyd werden, so wie schwefels. Kupferoxyd, in Wasser gelöst, von einer Odorinlösung niedergeschlagen, und zwar die drei ersten vollständig, als basische Salze, die kein Odorin enthalten. Vom schwefelsaur. Kupferoxyde bleibt jedoch viel hierbei gelöst, wahrscheinlich indem es ein neutrales Doppelsalz mit dem erzeugten schwefelsaur. Odorin bildet. — Das wasserfreie Odorin löst mehre Harze, gleichwie die obigen Körper a und b auf, und diese werden durch Wasser unverändert gefällt, die Harzverbindungen aber durch Sieden mit Wasser zersetzt. Dies ist nicht der Fall bei den Verbindungen des Odorins mit mehren sogenannten Extractivstoffen, die desto leichter durch Kali sich zersetzen lassen.

Dem Odorin in gewissen Rücksichten ziemlich analog ist:

2) Unverdorben's Animin, das in ungefähr 20 Theilen warmen Wassers, aber erst in weit mehr kaltem auflöslich ist. Die Lösung trübt sich beim Erwärmen, und setzt Animin ab, löst es jedoch beim Erkalten wieder auf. Auch färbt sie geröthetes Lackmus violett. Von Alcohol, Äther und Ölen wird Animin äußerst leicht und unter allen Umständen gelöst. Zu den Säuren verhält es sich, wie das Odorin, auch werden seine Salze durch eben die Körper zersetzt, welche die Odorinsalze zersetzen. Es ist ungefähr den Säuren ebenso nahe verwandt, wie das Odorin, kann also auf diesem Wege nicht wohl von letzterm getrennt werden; leichter geschieht dies bisweilen durch die metallischen Animin-Doppelsalze. — Ein Gemisch von Odorin und Animin löst den Copal langsam auf. In Wasser gelöstes Animin zersetzt dieselben Metallsalze, wie das Odorin, verhält sich auch ganz wie dieses zum Chlor und zur Salpetersäure. Jedes der basischen Doppelsalze aus salzsaur. Animin und dergleichen Queckſilberoxyd, sowie aus salzsaur. Odorin und dergl. Queckſilberoxyd kann man durch Destillation mit Kalilauge zerlegen, und so die beiden Basen von einander scheiden.

3) Das reine Ammolin ist farblos, ölig, schwerer als Wasser, hat einen hohen, dem der Fettöle fast gleichen Siedpunkt, destillirt mit Wasser sehr wenig über, und löst sich in etwa 40 Theilen siedenden Wassers und 200 kalten auf. Die Lösung kann ohne merklichen Verlust von Ammolin eingekocht und abgedampft werden. Alcohol und Äther lösen es in jedem Verhältnisse. Es blauet sehr stark geröthetes Lackmus. — Aus schwefel- und salzsaur. Ammonium verjagt es, beim Sieden, das Ammonium, und verbindet sich mit den Säuren zu unkrystallisirbaren Salzen, die mit den Metallsalzen ähnliche Doppelsalze bilden, wie jene des Olanin's, (s. Olanin). Mit Borax- und Bernsteinsäure gibt es auch unkrystallisirbare Salze, die, gleich denen mit andern Säuren, in Wasser und Alcohol, aber nicht in Äther löslich sind, und durch Sieden mit überschüssigem Ammonium nur sehr wenig Ammolin absetzen. — Chlor zerstört dasselbe, und bildet salzsaur. Ammonium, Animin, Fuscin und Extractivstoff. Das salz- und essigsaure Ammolin lassen sich fast unzersetzt übertreiben. Aber das salpetersaure zersetzt sich, es wird ein Theil Ammolin zerstört, und freies Ammolin geht über. Endlich verbindet sich solches auch sehr innig mit vielen Harzen und Extractivstoffen.

(*Th. Schreger.*)

ODORNEH, Torneh, wahrscheinlich der Tornadotus des Plinius, Physcus des Xenophon, Gorgus des Ptolemäus, ein bedeutender Nebenfluß des Tigris, welcher sich der medischen Mauer gegenüber, etwa 2 Tagereisen oberhalb Bagdad in diesen einmündet; von hier an wird der Tigris schiffbar, indem er Flachboote von 20 bis 30 Tonnen Last trägt. Es wird derselbe gebildet durch die Vereinigung von mehreren Bächen, die auf den Bergen zwischen Korkuk und Solymania entspringen und fließt von hier aus südwestlich. Das Bette oberhalb der Mündung ist gegen 60 Ellen breit *).

(*H. K.*)

ODORNENSE districtum, auch Odornensis pagus, ein Landstrich in Austerasien in der Nähe der Odorna (gegenw. l'Orne), folglich zwischen Thionville (Theodonis villa) und Metz (Metae). Chron. Gotw. 721. Pertz 1, 431. 488. 489.

(*Sickler.*)

ODOROSCOP, Geruchmaß, das sich nach B. Prevost auf ein Verfahren gründet, wodurch man bis zu einem gewissen Grade die flüchtigen Ausflüsse der Körper, sofern sie riechbar sind, bestimmt, und das auf besondern Bewegungen beruht, welche Riechstoffe, wie Kampher, auf einer Wasseroberfläche machen (s. Camphora).

(*Th. Schreger.*)

Odowalsky s. Graf Königsmark.

ÓDR, Óthurr, Ódur, eine der scandinavischen Gottheiten. Er ist der Gemahl der Freya. In der jüngeren

*) *Kinneir* Geogr. Mem. on the Persian Empire pag. 297.

Edda, im 9. Capitel, bei Rühs, S. 194, heißt es so von ihm: „Freya ist die vornehmste nach Frigg. Sie ist mit einem Mann verheirathet, der Odr heißt. Ihre Tochter Hnos ist so schön, daß alles Schöne und Reizende nach ihrem Namen genannt wird. Odr zog fernhin fort, aber Freya weinte ihm nach und ihre Thränen sind goldroth. Freya hat viele Namen und die Ursach dazu ist, daß sie sich andere Namen gab, als sie unter unbekannten Völkern reiste, um Odr zu suchen.“ Die Ynglingasaga nennt Cap. 13. außer Hnos noch eine Tochter Odr's und Freya's, Gersemi. Odr heißt im Nordischen als Substantivum sowol Verstand, wie als Adjectivum rasend, unsinnig. Aus beiden Bedeutungen sind, indem Freya die Göttin der Liebe ist, mehrere Conjecturen über Odr's Wesen und über sein Verhältniß zu seiner Gattin hervorgegangen, z. B. die allegorische, daß die Liebe, nämlich Freya, der Verständigkeit ermangele, deswegen traure und den Odr suche. Diese mythisch dunkle Beziehung des Suchens nach ihm hat Veranlassung gegeben, Odr und Freya mit dem Mythus von Adonis und Venus zu vergleichen, obwol die näheren Data einer solchen Parallele mangeln, selbst wenn die Identität des Namens constatirt würde, daß der alte Name Freya's, Syr derselbe sey mit dem gleichen Namen der Venus bei den Vorderasiaten. (S. den Art. Freya.). (*Rosenkranz.*)

ODRA, Nebenfluß der Pisuerga in der spanischen Provinz Burgos, der den Brullos aufnimmt. (*Stein.*)

ODRANGIDAE, auch Odrangidi, ein altes Volk im Innern von Libyen. Agathem. in Huds. G. M. 2, 40. Ptol. (*Sickler.*)

ODRAU, Oderau, Stadt in Mähren im Kreise Troppau an der Oder. Sie ist mit doppelten Mauern und einem Walle umgeben, hat 350 Häuser, etwas mehr als 2200 teutsche Einwohner, die sich mit Weberei und Strumpfstrickerei beschäftigen. (*H. K.*)

ODREYRIR, Odhraerir, das Gefäß mit dem kostbaren Trank, welcher den Verfasser des Runengesanges, der Odin selbst seyn soll, zur magischen Poesie begeisterte. S. Edda im Hávamal. (*Rosenkranz.*)

ODROVASIUS, Ceslaus, auch Odrovonsius und Odrowansius, war kein geborner Pole wie viele glauben, sondern im schlesischen Städtchen Stein im Fürstenthum Oppeln, 1180 geboren. Sein Vater Eustachius Odrovasius, den einige einen Ritter, andere einen Grafen nennen, hatte seine Güter zu Konskie. Er trieb seine Schulstudien in Schlesien, ging dann auf die Universitäten zu Paris und Bologna, und promovirte im letztern Orte als Doctor der Theologie und der Rechte. Nach seiner Zurückkunft ward er von seinem Vetter, dem Bischof Iwo Odrovasius zum Domherrn in Cracau und Custos in Sendomir gemacht. Mit diesem Prälaten ging er nach Rom und nahm daselbst im Jahre 1218 im Kloster St. Sabinä den Dominikanerorden an, ward 1223 Prior zu St. Clements in Prag, und 1226 zu St. Adalberti in Breslau, auch Provincial in Polen. Er starb den 14. Juli 1242 und wurde 1606 canonisirt. (S. Hanke de Silesiis indigenis eruditis, pag. 18 folgg.) Sein Bruder Hyacinth war zu Kamien oder Stein, 1183 geboren, studirte die Theologie und das Jus canonicum, ging mit seinem Bruder nach Rom, und trat mit ihm zugleich in den Dominikanerorden, wurde Canonikus zu Cracau, und war 40 Jahre Rector provincialis seines Ordens; er stiftete zu Friesak in Kärnthen und zu Cracau ein Kloster, und starb den 16. Aug. 1257 zu Cracau und wurde ebenfalls canonisirt. (S. Hanke l. c. pag. 23 f.)

(*Rotermund.*)

ODRUNAGRÁTR, das Geschrei der Odrun. Ein epischer Gesang der ältern Edda. (S. Edda.)

(*Rosenkranz.*)

ODRYSEN [Ὀδρύσαι] [1]) ist der Name einer großen thrakischen Völkerschaft, welche ursprünglich im Mittellande am Flusse Hebros (jetzt Maritza) und nordöstlich bis zum Fluß Artiskos [2]) (jetzt Tunsa) wohnte, aber dann nach Beendigung der Perserkriege ein großes Reich gründete, daher der König der Odrysen zuweilen Thrakischer König heißt [3]), und Odrysia tellus steht bei Dichtern [4]) für Thrakien, Odrysii für Thraker. Teres war der erste Begründer dieses großen Reichs; unter seinem Sohne Sitalkes erstreckte es sich seewärts von Abdera bis zu der Mündung des Ister in den Pontus Euxinus, im Innern des Landes aber von Byzant bis zu den Leanern und dem Strymon. Jedoch waren die Bergbewohner, die Odomanter, Droer, Dresaner u. s. w. unabhängig. Es war damals in Europa zwischen dem jonischen Meerbusen und dem Pontus Euxinus das größte Reich nach dem Skythischen. Die Abgaben von den Barbaren und allen griechischen Städten betrugen unter seinem Nachfolger Seuthes 400 Talente, und die freiwilligen Geschenke der Unterthanen ebenso viel an Silber und Gold und überdies ebenso viel an Naturalien, wobei Thukydides (2, 97.) bemerkt, daß man keinerlei Geschäft ausrichten konnte, ohne dem Könige und selbst den Großen Geschenke darzubringen. Dieser Sitalkes war mit Athen befreundet, die Athener ertheilten seinem Sohne, Sadokos, das attische Bürgerrecht [5]), und er selbst führte zum Theil im Interesse Athens (Ol. 87, 4.) ein Heer gegen Perdikkas von Makedonien, dessen Größe Thukyd. (2, 98.) auf 150,000 Mann anschlägt [6]), wovon ⅓ Reuterei gewesen, diese gebildet besonders aus Odrysen und Geten; übrigens bestand ein großer Theil dieses Heeres aus unabhängigen Völkern. Die Anhänglichkeit an Athen hat bei diesen Barbaren lang fortgedauert. Barbaren aber nenne ich sie; ihre Sprache verstanden die Griechen nicht und bedurften eines Dolmetschers [7]). — Ol. 89, 1. Zur Zeit, als die Athener die Schlacht bei Delion verloren, starb Sitalkes, nachdem er einen unglücklichen Feldzug gegen die Triballer unternommen hatte, und sein Neffe, Seuthes, der Sohn des Sparadokos, der schon bei seinen Lebzeiten großen Einfluß ausübte, folgte ihm in der Herrschaft über die Odrysen und über den übrigen Theil Thrakiens, der seinem Vorgänger gehorcht hatte [8]). Was aus Sadokos geworden sey, wird nirgends berichtet. Jetzt scheint das Reich durch freiwillige oder er-

1) Ich finde auch Ὀδρυσαὶ und Ὄδρυσα, bei Lateinern Odrysae und Odrusae. 2) Herodot. 4, 92. 3) Σιτάλκης Θρᾳκῶν βασιλεύς Thuc. 2, 95. Schol. Aristoph. Ach. 134. 4) Sil. VII, 570. Ovid. Pont. I, 8. 15. 5) Thuc. 2, 29. Aristoph. Ach. 145. Aus diesem Grunde nennt auch Seuthes bei Xenoph. Anab. VII, 2. 31. (vergl. 3, 39.) die Athener seine συγγενεῖς. 6) Diodor. XII, 50. aber auf 170,000 M., wovon 50,000 Reuterei. 7) Xenoph. Anab. VII, 2, 19; 6, 8. 8) Thuc. 4, 101.

zwungene Theilung geschwächt worden zu seyn; denn Ol. 93, 4. kurz vor der Schlacht bei Ägos Potamos erbot [9]) sich Alkibiades gegen Theilnahme am Oberbefehl den Athenern die Hilfe der ihm befreundeten thrakischen Könige Medokos und Seuthes zu verschaffen. Es herrschen also schon zwei Könige, und Ol. 95, 1. sagt Seuthes bei Xenoph. (Anab. VII. 2. 32.) zu den mit diesem zurückkehrenden Griechen: „Mein Vater war Maesades" (folglich ist dieser Seuthes verschieden von dem Seuthes des Thukyd.) „sein Reich erstreckte sich über die Melandepten, Thynen und Thranipsen; dieses Land verlor mein Vater, so wie die Angelegenheiten der Odrysen erkrankten; er nun ist an einer Krankheit gestorben; ich aber wurde als Waise beim jetzigen Könige Medokos erzogen" (dies ist der König der Odrysen, den die Schriftsteller [10]) bald so, bald [11]) Amadokos nennen). „Als ich aber zum Jüngling herangewachsen war und nicht länger von fremdem Tische leben mochte, bat ich den König, mir so viel Leute als möglich zu überlassen, um mit diesen denen zu schaden, die uns herausgeworfen hatten, und mir auf eigne Hand mein Daseyn zu sichern. Mit diesen plündre ich nun mein väterliches Land, wenn ihr mir aber helfen wollt, so denke ich mit der Götter Hilfe leicht mein Reich wieder zu erlangen." Es herrschte also damals Amadokos, der Odrysenkönig, im Innern des Landes, zwölf Tagereisen vom Meere, während die Ansprüche des Seuthes sich auf die Seeküste bezogen, und daneben im sogenannten Delta, nordwestlich von Byzant, war die Herrschaft *Τήρου τοῦ Ὀδρύσου* [12]). — Ol. 95, 2., finden wir [13]), unterstützt Seuthes den Lakedämoner Derkyllidas mit Odrysischen 200 Reutern und 300 Pellasten in seinen Angriffen auf Bithynien. Ol. 97, 3. stiftete Thrasybul eine Aussöhnung zwischen Amadokos *τὸν Ὀδρυσῶν βασιλέα* und Seuthes *τὸν ἐπὶ θαλάττῃ ἄρχοντα* und erneuerte mit ihnen ein Bündniß mit Athen [14]). Die Geschichte der Odrysen verliert sich nun immer mehr in die allgemeine thrakische; kaum dürfte ihrer speciell wieder früher Erwähnung geschehen als a. u. 571, v. Chr. 183, in welchem Jahre Philipp von Makedonien sie bekriegt [15]). Seinen Nachfolger, Perseus, unterstützt Kotys [16]), der Sohn des Seuthes rex gentis Odrysarum mit 1000 auserlesenen Reutern und etwa ebenso viel Fußvolk. Später [17]) a. u. 774, n. Ch. 21, ergriffen sie unter Tiber, als eine noch immer tapfere Nation die Waffen. Übrigens theilen sie größtentheils das Schicksal, was die römische Politik seit August Thrakien bereitete. (*H. M.*)

ODSCHAK. Dieses türkische Wort (اوجاق) bedeutet zunächst einen Feuerherd oder Kamin, dann ein Haus (Feuerstelle), ein Geschlecht oder Familie. Es wird vorzüglich gebraucht a) im juristischen Sinne, von angeerbten Familiengütern, b) im militärischen, von den verschiedenen Korps der türkischen Armee, weil sie den geheiligten Herd der Familie Osman's beschützen. Odschak Aghalar oder Aghajani Odschak, d. h. die Herren vom Herde sind die Generale der Infanterie und Cavallerie: Odschak Imami, der Imam des Herdes, ist der Feldpriester: Odschaklik, was zum Herde gehört, Herdausgaben, der Aufwand für die Küche des Großherrn. (*W. Schott.*)

ODUGIA, alter Ort in der Prov. Bätika in Hispanien. (*Sickler.*)

ODYSSEE, *Ὀδύσσεια* (Herod. IV, 29.) latein. Odyssea, Odyssia, früher Ulixea oder Ulixia (Cic. Brut. 18). Wie Odysseus, König der Kephallanen, im 10. Jahre nach Troja's Zerstörung, durch die Gunst der Athene endlich nach Ithaka heimgekehrt sey; und wie der unerkannt Heimgekehrte mit Hülfe derselben Göttin die Schaar achäischer Fürsten übermannt habe, welche als Freier seiner Gattin sein Haus und Königthum unter Mordanschlägen gegen seinen Erben an sich zu reißen trachteten — dies erzählt das nach dem Helden benannte Epos. Diese Stellung des Gedichts auf die Heimkehr selbst und ihre Umstände gab demselben unleugbar gleich bei der ursprünglichen Fassung eine der dramatischen ähnliche Einheit, und freigebundene Übereinstimmung seiner Hauptacte zu einem Ganzen. Niemandem konnte je diese Einheit entgehen. Auch Fr. A. Wolf mußte sie anerkennen, so sehr ihn auch zu weit getriebene Folgerungen geneigt machten, hier, wie bei der Ilias, allmälige Verknüpfung kleinerer Gesänge anzunehmen. Jene Einheit hat aber auch bei denen, welche sich ernsthaft mit der Prüfung der Wolfischen Meinung beschäftigten, vorzüglich dahin gewirkt, jede atomistische Ansicht von der Gestaltung der homerischen Gedichte auszuschließen. Deßungeachtet sind wir durch Wolfs Untersuchungen auf eine Betrachtungsweise auch dieses Gedichts geführt, merklich verschieden von der, welche bis zur Erscheinung der berühmten Prolegomena (1795) herrschte. Man vergleiche z. B. Gräffe's Bemerkungen über Longin's Urtheil, daß die Odyssee der Iliade weit nachstehe: im N. Magaz. für Schullehr. 2. Bd. 1. St. S. 41—98. Gött. 1793. Wir erkennen in A. W. Schlegels schöner Bemerkung: „Die Ungeduld ist überhaupt keine gute Stimmung für die Empfängniß des Schönen" (Dram. Liter. I. S. 155.), das Grundgesetz, nach welchem die Handlung in der Ilias und Odyssee fortschreitet; wir finden, daß beide Gedichte sich durch neue Wendungen der Handlung in mehrere größere Partien theilen, deren jede indem sie mit einem eigenen Momente dem Ganzen angehört, zugleich eine gewisse Selbständigkeit hat. So ist ein künstlerisch besonnenes Festina lente das Lebensprincip der homerischen Erzählung, und so finden wir alles auf die mündliche Vortragsweise berechnet. Jene Partien, welche, indem sie die Haupthandlung fördern, doch frei von verwickelnden Beziehungen immer eine eigene Situation gefällig darlegen, gelten uns unzweifelhaft als Pensa des öffentlichen Vortrags, die auch auf mehrere Tage nach einander vertheilt werden konnten. Jede Partie ist bis zu einem leicht zu behaltenden Ruhepunkte geführt, die Rückblicke geschehen

9) Diodor. 13, 105. 10) Außer Xenoph. durchgehends in der Anab. Isocrat. Philipp. c. 6 p. 91, wo jedoch eine Handschr. die andere Form hat; Diodor. 13, 105. und das. Wess. 14, 94. 11) Xenoph. Hellenik. 4, 8, 26. Aristot. Polit. V, 8, 15; Harpokr. s. v. 12) Xenoph. Anab. 7, 5, 1. 13) Xenoph. Hellenik. 3, 2, 2 fgg. 14) Xenoph. Hell. 4, 8, 26. Diodor. 14, 94. 15) Livius 39, 43; Polyb. 24, 6. 16) Liv. 42, 29 a. E. Cotys Thrax, Odrysarum rex, evidenter Macedonum partis erat; derf. 42, 51, 10, wonach Gronow mit Recht 44, 42, 2. berichtigt hat. 17) Tacit. A. 3, 38.

hen durch wörtliche Wiederholungen hervorstechender Gedanken oder Angaben; aber die frühern Gesänge der Odyssee heischen unabweislich die spätere Fortsetzung, und können nie anders als zum Zwecke dieses Ganzen erfunden seyn. Auch jene größern Partien enthalten indessen wiederum kleinere Abschnitte, so daß die Rhapsoden, deren einer da begann wo der andere aufgehört hatte, den Vortrag auch verschieden unter sich vertheilen konnten. Daher mag es auch kommen, daß die ältern Schriftsteller von einer stehenden Eintheilung der homerischen Gesänge nach Rhapsodien nichts wissen. Denn das Wort Rhapsodie bezeichnet ihnen wie Monodie, Kitharodie u. a. nur die Art des Vortrags, also den Vortrag epischer Gedichte, der in mehr singender Rede als eigentlichem Gesange bestand, und sich durch seine der Versart angemessene gleichmäßige Haltung von dem Vortrage jeder andern Gedichtsart unterschied. Sie führen daher einzelne Stellen des Gedichts oft ganz allgemein mit Homer, Odyssee, oder mit ganz specieller Inhaltsangabe an. Nur einige hervorstechende Theile der Odyssee haben bei jenen Ältern besondere Namen. Der Theil, wo Odysseus beim König Alkinoos seine frühern Irrfahrten von Troja aus episodisch erzählt (nach Aristot. poet. 16, 8. wahrscheinlich von VIII, 469 an bis XII. zu Ende), heißt der Apolog des Alkinoos, und davon wiederum der Theil von Odysseus Besuch im Hades (XI.), *Νεκυία*, die Todten-Erzählung; das jetzige 19. Buch aber *Νίπτρα*, das Fußwaschen. Daß man schon vor den Alexandrinischen Grammatikern die ganze Odyssee nach solchen Bezeichnungen abgetheilt habe, oder daß solche Bezeichnungen eine feststehende Ausdehnung gehabt, können wir wenigstens nicht nachweisen. Das Verzeichniß des Ällian V. H. VIII, 14 nennt, wenn es auch mehr als Überschriften der Grammatiker geben sollte, doch auf keinen Fall die selbständigen Theile der Odyssee, wie sie in früherer Zeit etwa die einzelnen Rhapsoden auf sich genommen haben können. Einige jener schon bei ältern Schriftstellern üblichen Namen finden wir auch bei den nachalexandrinischen Schriftstellern häufig gebraucht. Endlich müssen wir hier noch bemerken, daß die Rhapsoden oder Homeriden die Erweiterungen und größern Einschiebsel, welche sie sich erlaubten, in der Odyssee gewöhnlich gegen das Ende einer größern Partie angebracht zu haben scheinen, indem gerade das 8te, 19te und 24ste Buch jetziger Abtheilung durch sprachliche oder sachliche Abweichungen und ein müßiges Verweilen oder unmotivirtes Hemmen der Handlung mehr Anstoß geben. Solche Einschiebsel verrathen sich öfters durch Wiederkehren einer frühern Wendung, als habe der Homeride dadurch seinem Gedächtniß zu Hilfe kommen wollen. Genaue Prüfung des Einzelnen muß hier entscheiden; aber keineswegs darf man diese Prüfung mit der Voraussetzung unternehmen, als verrathe sich die spätere Änderung durch sprachliches oder poetisches Ungeschick.

Nach dieser vorläufigen Andeutung des Gebrauchs, den wir von Wolfs Belehrungen machen zu müssen glauben, werden wir 1) den Punkt, von dem das Gedicht ausgeht, und seine Fassung im Ganzen kurz hervorheben; dann 2) die Ausführung des vorgezeichneten Planes, und den Gang, in welchem dasselbe dem oben beschriebenen Charakter gemäß von Moment zu Moment fortschreitet, genauer angeben, wobei die Stellen zu bemerken sind, welche Umbildung erfahren zu haben scheinen. Nach dieser Darlegung werden wir 3) uns über das Alter des ursprünglichen Ganzen, so wie über die Periode und die Quellen der Verfälschung ein wahrscheinliches Urtheil zu bilden suchen. Dies führt uns 4) auf das Verhältniß der Odyssee zur Ilias. Endlich lassen wir 5) die äußere Geschichte des Gedichts folgen; beschränken uns jedoch dabei auf eine Übersicht der Betrachtung und Behandlung bei den Alten, und überhaupt auf allgemeine Andeutungen.

A. Über die Anlage der Odyssee und ihre Fassung im Ganzen. 1) Haupttheile derselben.

Erst die Grammatiker unter den Ptolemäern — *οἱ περὶ Ἀρίσταρχον*, de Homeri poesi c. 2. — theilten die Odyssee wie die Ilias und die Orphischen Legenden (Suidas s. Orpheus) nach dem Alphabet in 24 Bücher ab, die sie, weil die Rhapsoden späterer Zeit dergleichen kleinere Abschnitte vortrugen, Rhapsodien nannten. Abgesehen von dieser Abtheilung bemerken wir vier Hauptpartien der Odyssee. Wir nennen sie den Gesang vom abwesenden Odysseus, den vom heimkehrenden, den vom Rache sinnenden und den vom Rache übenden und mit dem Volke ausgesöhnten. Der erste dieser Gesänge umfaßt die ersten 4 Bücher: durch Athene's Vermittelung erste Hoffnung auf die Heimkehr des Odysseus, der auf ferner Insel bei der Kalypso zurückgehalten wird. Schilderung der heimischen Verhältnisse, welche ihm bei seiner Heimkehr ein dem des Agamemnon ähnliches Schicksal drohen. Die Erkundigungsreise seines Sohnes Telemach, im Geleit der Athene. Dieser in Sparta aufgehalten, während die Feinde des Königshauses ihm auflauern. Der zweite Gesang von größerem Umfange, B. V—XIII, 92. enthält die Erzählung, wie Odysseus, nach wiederholter Verwendung der Athene auf Befehl des Zeus von Kalypso entlassen, von Poseidon verfolgt bei den Phäaken anschwimmt, und von ihnen, deren Gunst er theils durch die immerthätige Hilfe Athene's, theils durch die Erzählung seiner frühern Irrfahrten gewinnt, nach Ithaka geführt wird. Hier empfängt ihn — zu Anfange des dritten Gesanges (vom Rache sinnenden), welcher XIII, 93—XIX. zu Ende fort geht, — seine göttliche Patronin sogleich mit dem Rathe, bei der ihm drohenden Gefahr sich in Bettlerrolle seinem Hause zu nahn und den Augenblick der Rache zu erwarten. Telemach, aus dem ihm so reizenden Sparta von der Göttin abgerufen und für sichere Heimkehr berathen, findet den Vater in der Hütte des treuen Hirten wieder (so vereinigt sich hier die frühere Doppelerzählung). Nun verabredet Odysseus mit Telemach die Verstellung und die Maßregeln bis zu dem günstigen Augenblicke, den Athene herbei zu führen verheißen hat. Während die Freier gegen den ihrer Lauer entgangenen Sohn auf andere Nachstellung sinnen, sieht und duldet Odysseus im eigenen Hause den frevelen Übermuth dieser Prätendenten und sammelt Ingrimm zur Rache. Am Abend wird die Amme Eurykleia in's Geheimniß gezogen, und Penelope kündigt auf den folgenden Tag einen Bogenkampf der Freier an. Es folgt der Tag der Rache, den Athene mit der Zusicherung ihres Beistandes sowol zur Rache als zur Versöhnung mit dem Volke eröffnet. Wegen dieser feierlichen Weihe scheint es wahr-

scheinlicher, daß das 20. Buch mit den folgenden unmittelbar verbunden wurde. So rechnen wir B. XX—XXIV. als den vierten und letzten Haupact; die Prätendenten sehen mit Ingrimm ihre Anschläge auf Telemach durch ein himmlisches Zeichen verworfen. Es ist ein Fest des Apollon. Sie schmausen viel, und Athene bethört sie zu neuem Hohn gegen Telemach und Odysseus und gegen einen gastlich eingekehrten Seher, der laut das nahe Verderben verkündigt, dessen Ahnung Athene durch Schreckbilder, Blutschein und Sonnenverfinsterung über jene kommen läßt. Doch ihr bethörter Sinn wendet sich wieder zu Spott und lustigem Schmause. Da gibt Athene der Penelope ein, einen Bogenkampf anzustellen. Dabei übermannt Odysseus mit Telemachs und der Hirten Hilfe, und während Eurykleia die Mägde im verschlossenen Zimmer hält, die Freier sämtlich. So folgt die Erkennung durch Penelope und den alten Vater Laertes, und nach kurzem Kampfe gegen die Angehörigen der erlegten Prätendenten durch Athene die Aussöhnung mit dem Volke.

Die in vorstehendem Abrisse gegebenen vier Hauptacte gliedern sich, wenn wir die einzelnen Momente der Erzählung beachten, in andere kürzere Abschnitte. Es konnte der erste, zusammen von 2222 Versen, am Ende des 2. Buches oder III, 403. einen Ruhepunkt haben. Der 2. zerfällt durch die Episode, welche ihn so ausdehnt, von selbst in zwei Partien. Die eine könnte man bis zum Ende des 7. Buches, oder bis VIII, 468. fortführen (zusammen 1639 Verse); für die andere blieb VIII, 469—XIII, 92. Der 3. Hauptact hat zwei verschiedene Situationen: Odysseus bei Eumäos und Od. in seinem Hause. Nach diesen wird jeder XIII, 93—XVI. zu Ende, und XVII—XIX. zu Ende, als zusammen gehörig erkennen. Der Gesang vom Rache übenden geht erst von XX—XXIII, 296, dann folgt das Übrige, was die Grammatiker Aristophanes von Byzanz und Aristarch für spätern Zusatz erklärten, und in neuern Zeiten Spohn (Commentatio de extrema Odysseae parte, Lips. 1816) als solchen darzuthun suchte. Nach der jetzigen Gestalt des Gedichts ist die darin mitbegriffene Aussöhnung mit dem Volke als vorbereitet und wesentlich zu betrachten, und auch die Erkennung durch Laertes darf nicht wohl fehlen. — Bevor wir nun mit Wahrnehmung der kürzeren Abschnitte dem Gange des Gedichts beurtheilend nachgehen, haben wir den Zeitpunkt, den der Dichter aufgefaßt hat, und die chronologische Ökonomie einleitend zu zeigen. Gerade in dieser Auffassung des Zeitpunktes, von dem die Erzählung ausgeht, offenbart sich die künstlerische Anlage und Berechnung des Ganzen vorzüglich.

2) Des Dichters Wahl. Nicht des Odysseus Rückfahrt von Troja, sondern seine Heimkehr nach Ithaka, und der Kampf und Sieg, durch den er sich Gattin, Haus und Königthum wieder gewinnt, sind der Hauptgegenstand dieses Epos. Daher erscheint der Held auf dem Wendepunkte des harten Geschicks, welches ihm schon so lange die Heimkehr versagte. Es ist das 20. Jahr nach seinem Auszuge, das 10. nach Troja's Fall, das 7. seit er auf der fernen Insel schmachtet. Die übrigen Kämpfer vor Troja, welche das Geschick verschonte, sind alle zu Haus; auch Menelaos, der letzte der übrigen, ist im 8. Jahre wieder nach Sparta gelangt, als Orestes so eben die Rache an dem Mörder seines Vaters vollzogen hatte. Die Erinnerung an des Agamemnon Geschick, sowie der Ruhm des Rächers Orestes sind bei Göttern und Menschen in erster Stärke. In Ithaka und dem Hause des langabwesenden Oberkönigs hat sich im 7. Jahre nach der Eroberung Troja's, nachdem Odysseus Heimkehr nicht mehr zu erwarten stand, eine Schaar Achäischer Fürsten zusammen gefunden, die nach der Königin Hand und dem Königthum, oder nach Antheil bei der räuberischen Theilung trachten. Bis zu fast völligem Unglauben ist die Hoffnung auf des Odysseus Heimkehr verschwunden. Ohne Scheu schalten jetzt schon das 3. Jahr die Freier, mit der bestimmten Erklärung, nicht eher zu weichen, als bis Penelope einen zum Gemahl gewählt. Kaum weiß diese, nachdem frühere Listen entdeckt sind, mehr auszuweichen. Telemach aber, den der Vater als Säugling verließ, tritt eben jetzt, als 20jähriger Jüngling, in das Alter der sich bewußten Kraft, so daß er eben jetzt erst den Freiern größere Besorgnisse erregen, jetzt Athene's Rath empfangen und befolgen, jetzt dem heimgekehrten Vater beistehen kann. Die Entwickelung seines Muthes, vorzüglich durch die Reise, und sein ganzer Charakter ist mit der höchsten Besonnenheit motivirt. Auf diesem Punkte also faßt der Dichter die Verhältnisse der Fabel auf. Daß aber eben jetzt und nicht früher Athene bei Zeus für ihren Schützling eintrat, wird durch die Abwesenheit des Poseidon bedingt, der dem Odysseus allein von allen Göttern zürnt. Dieser Zorn des Meerbeherrschers wird zwar nicht blos von Zeus als Hinderniß der Heimkehr angegeben, sondern wie er aus der Verwünschung des geblendeten Polyphem hervor ging (IX, 528 ff.), so auch vom Seher Teiresias erwähnt (XI, 101 ff.), der die Heimkehr mit denselben Worten prophezeiht, die Polyphem brauchte. Doch erscheint jener Zorn in der Erzählung der Irrfahrten vom Kyklopenlande aus nicht folgerecht als Ursache. Einmal ist es die thörige Neugier der Gefährten, welche die Hoffnung der Heimkehr vereitelt (X, 29); das zweite Mal wird ein Sturm vom Zeus wegen der geschlachteten Rinder des Helios erregt. Endlich könnte man meinen, die unwillkommene Liebe der Kalypso sey ja vielmehr Schuld, daß Odysseus sich so lange vergebens nach seiner Heimath gesehnt. Dies alles aber sagt zu viel. Der Mangel an Folgerechtigkeit, den wir bemerken, bezeugt nur eben, daß es eine Sage von Odysseus langem Irren war, die der Dichter der Odyssee für sein Gedicht benutzte. Schwerlich hat Odysseus seinen Namen, in dem der Begriff Zorn liegt, vom Zorne des Poseidon. Dieser Name hat gewiß (ungeachtet der Sophokleischen Deutung in Vita Soph.) eher activen Sinn, und was das Einschiebsel der Odyssee XIX, 407. dem Großvater beilegt:

Vielen ja komm' ich jetzo ein zürnender her in das Eiland,
Männern sowol als Weibern —

trifft gerade des Odysseus eigene Stimmung und Lage. Ebenso wenig läßt sich irgend nachweisen, daß es vor der Odyssee ein Gedicht gegeben habe, dessen Hauptgegenstand die Irrfahrten gewesen. Keine Spur verräth in der jetzigen Erzählung von den Irrfahrten, welche dem Helden in den Mund gelegt wird, die Umwandlung aus einer Erzählung in der dritten Person. Und wie verhielt sich dann des

Odysseus Irrfahrt zu dem Sturme, welchen Athene, seine Schutzgöttin, den übrigen Helden erregte, mit welchen Odysseus selbst bei Agamemnon zurück geblieben war (Od. III, 162. IV, 502)? Hermes vergleicht den Odysseus V, 106. nur mit den andern, welche durch Athene litten. Überhaupt unterscheidet gerade dieser Punkt die Odyssee von den *Νόστοις*. In diesen ist Athene die feindliche Gottheit, in jener ist sie die schirmende. Wäre die Rückfahrt mit ihren Unfällen der Hauptgegenstand einer Odyssee, so würden wir darin gleich die ersten Irrfahrten des Helden, bevor er noch zum Polyphem kommt, durch Göttermacht bedingt sehn. Nun aber ist der Zorn des Poseidon kein Beschluß des Zeus, der die Haupthandlung der Ilias bedingt. Endlich müssen wir bei dem Ausdrucke stehen bleiben, mit dem Od. I, 74 ff. gesagt wird, daß Poseidon den Odysseus nur irr' abtreibt von der Heimath, den auch Aristoteles poet. 17 oder 18 paraphrasirt; dürfen aber muthmaßen, daß in der Sage die ganze Irre und alles Unheil, was Odysseus auf dem Meere erduldet, Zorn des Poseidon geheißen habe, und daß dieselbe Sage anfangs unbestimmter ein Ogygisches d. h. ein Fluthengebiet, die Mitte des Meeres, als das genannt, wo eben der Zorn des Poseidon den Odysseus aufhalte. Hieraus mag Homer oder ein Dichter vor ihm die Insel Ogygia und die bergende Nymphe (Kalypso von *καλύπτειν*) gemacht haben.

So haben wir die Wahl des Dichters bemerklich gemacht. Man nennt diese Wahl oder das Ausgehen von dem beschriebenen Zeitpunkte gewöhnlich mit Horaz (ad Pis. 148) ein Gehen in medias res. Treffender aber möchte das dort vorhergehende semper ad eventum festinat angewendet werden, nur daß man das lente der homerischen Poesie nicht übersehe. Denn es wird der Punkt aufgefaßt, von dem man auf den Ausgang hinblickt, d. h. hier, die Möglichkeit der Heimkehr wird bedingt, und der Stand der Dinge gezeigt, in welchen der Heimkehrende eintreten soll. Übrigens würde ein ungeschickter Dichter, der diese Odyssee ab ovo begönne, nicht des Odysseus Abfahrt von Troja, sondern das zuerst erzählt haben, wie die Freier in das Haus des Odysseus gekommen seyen.

Zuletzt erwähnen wir noch als sehr beachtungswerth, daß Homer die Wunder der Irrfahrt nicht in eigener Dichterperson erzählt, sondern auf dem Glauben beruhn läßt, den seine Zuhörer wie die Phäaken dem Odysseus schenken. Daß darin Wahrheit und Dichtung gemischt sey, war des Polybios merkwürdiges Urtheil bei Strabo I. p. 23.

B. Gang der Erzählung. 1) Der Gesang vom abwesenden Odysseus, B. I—IV.

B. 1. Dreißig Verse reichen hin, den Anfang der Handlung vorzubereiten, und selbst das Fernliegende anzudeuten. V. 1—9. nennen den Vielumgetriebenen, wie die Sage ihn kannte, und erinnern, wie alle sein Streben doch die Gefährten nicht gerettet. An diese erste Andeutung des Gegenstandes, die nicht die Summe des Gedichts geben, vielmehr den Untergang der Gefährten als den Punkt hervor heben sollte, worauf Odysseus zur Kalypso kam — schließt sich (denn der 10. Vers ist wahrscheinlich unecht) jenes „damals waren die Andern" — bestimmt genug an; zumal da es an der im 2. Vers angegebenen Eroberung Troja's einen allgemeinen chronologischen Stützpunkt hat. Alle sind von Troja nun heim, nur Odysseus wird bei der Nymphe Kalypso festgehalten, und — eine Ankündigung des zu Erzählenden — als endlich das Jahr der Erlösung kam, „auch da war er, der sich so lange nach der Heimath gesehnt, und so viel schon bestanden hatte, den Mühen noch nicht entgangen, selbst (vergl. Il. XIII, 787) in der Heimath nicht" (vergl. Od. IX, 535). — Auf jeden Fall ist es natürlicher, jenes „auch da" als Ankündigung der Gefahren, die ihm Poseidon bereitete (V.) zu deuten, nicht aber als Parenthese auf Ithaka zu beziehen. Doch das angehängte „selbst" hängt von der Negation ab. Wiewol keineswegs etwas daran liegt, hier eine Andeutung dessen zu gewinnen, was den Odysseus daheim erwartete. Der Dichter fügt die leise Andeutung hinzu, weil sie so natürlich war, hält aber das Vorhergehende fest: „Denn alle Götter hatten Mitleid, nur Poseidon nicht, dessen Zorn ihn bis zur Heimkunft verfolgte. Doch der war jetzt bei den Äthiopen: da begann Zeus zu den Göttern." Hier ist die Einleitung beendigt; die Handlung beginnt, indem der Dichter, wie Aristoteles rühmt, nach kurzer Vorbereitung eine Person redend einführt (V. 32). Mit der erhabenen Bemerkung, wie irrig die Sterblichen die Folgen eigener Schuld den Göttern beimessen, gedenkt Zeus der Strafe, die der vergeblich gewarnte Ägisthos für seinen Frevel erlitt. Mit diesen ersten Sätzen des Gedichts wird theils der Grundgedanke desselben: die Menschen leiden, was sie verdienen! ausgesprochen, theils die Vergleichung des Odysseus mit Agamemnon angeregt, die in der Ermahnung der Athene (I, 298), und bei Nestor und Menelaos in vielfachem Gespräche hervortritt, und die Odysseus XIII, 383 auch selbst sogleich auffaßt, als Athene ihn von den Umständen in seinem Hause unterrichtet hat. Ja dieselbe stellt Agamemnon an XI, 444. und sie hat, wie wir sehen werden, dem Schlusse der Odyssee einen Zusatz gebracht (XXIV, 192). Um so natürlicher war die Erinnerung an Odysseus, mit welcher Athene jetzt dem Zeus erwiedert. Zeus selbst erklärt sich günstig; nur Poseidon zürne, werde aber nichts gegen den allgemeinen Willen der Götter vermögen. Die Maßregeln, welche Athene nun von V. 80 an vorschlägt, den Hermes zur Kalypso zu schicken, wird erst auf ihre wiederholte Erinnerung (V.) ausgeführt. Jetzt erklärt sie zugleich mit Angabe jener Maßregel ihren Entschluß nach Ithaka zu Telemach gehen zu wollen, und geht dorthin ab. Diese Wendung der Erzählung hat mit Unrecht Anstoß gegeben. Immer ist es Athene, die des Odysseus Heimkehr betreibt, Zeus nur der Einwilligende; und wenn Athene, die Urheberin der Maßregel vorher einen andern Gedanken verfolgt, so kann es nicht auffallen, daß Zeus, dessen Äußerungen keineswegs eins mit seinen Wirkungen sind, und der bisher den Zorn des Poseidon hat walten lassen, dasjenige noch ruhen läßt, was die Fürsprecherin selbst nicht fest hält. Es ließe sich aus dem Charakter, den die Götter der Odyssee überhaupt zeigen, noch mehr gegen jene Ausstellung beibringen. Doch genügt das, was vorliegt. Auf keinen Fall lag es in dem Wesen der Athene, daß die Sage den Odysseus durch sie selbst von der Kalypso abrufen ließ. Weiter aber sollten erst die heimischen Verhältnisse sich kund geben, und Telemach ausreisen, um nachmals mit dem Vater zusammen zu treffen. Daß eine wiederholte Erinnerung erst jene Abrufung bewirkt, ist demnach ein einfaches Mittel des Dichters, um den Gesang vom

abwesenden Odysseus dem andern, der ihn heimführen soll, voraus gehen zu lassen. Der damalige Glaube begünstigte diese Folge der Erzählung; denn er sah im Ganzen in den Göttern mehr beirathende und beihelfende als heftig eingreifende Mächte. Aber, wie gesagt, auch ohne dies ist die Säumniß des Zeus nicht unwahrscheinlich. — Athene erscheint in der Gestalt eines Gastfreundes im Hause des Odysseus, wird von Telemach fern von dem Getümmel der Freier bewirthet (noch pflegen jene den Telemach nicht eben zu beachten), und fodert ihn auf, dem Unwesen der Freier entgegen zu treten. In öffentlicher Versamlung soll er sie fortweisen, und dann selbst zu Nestor und Menelaos reisen, um Nachricht vom Vater einzuziehn. Auf alle Fälle soll ein Jahr die letzte Frist seyn; ist Odysseus dann nicht heimgekehrt, so soll Telemach auf Mord der Freier denken und sich den Ruhm des Orestes gewinnen. — Dieser ganze Rath enthält nur, was menschliche Weisheit unter solchen Umständen rathsam finden mußte; durchaus theilt Athene nichts von dem mit, was nur die Göttin wußte. — Als der Gastfreund verschwindet, und Telemach den himmlischen Besuch ahnet, haben die Freier sich beim Nachtrunke schon zu Spiel und Tanz gewendet; eben hören sie einem Liede von der Achäer Heimkehr zu. Dieses Lied war schmerzlich in Penelope's Ohr gedrungen. Sie erscheint und bittet den Sänger, nur davon zu schweigen. Hier weist sie der Sohn, wie es scheint, mit seinem ersten kühnern Worte in ihr Gemach zurück, und da ihre Erscheinung die Freier zu lüsternem Lärmen aufgeregt hat, wehrt er ihnen kräftig, und fügt sogleich auch eine Ankündigung seiner Tags darauf in der Versamlung abzugebenden Erklärung mit Vorwürfen hinzu. Dem unerwarteten Worte des Königssohns entgegnet Antinoos so, daß er seine Ansprüche auf das Königthum verräth; wenigstens versteht ihn Telemach recht wohl; Eurymachos sichert dem Telemach, wenn auch die Götter das Königthum einem Andern übertrügen, doch seinen Hausbesitz, und erkundigt sich, ob der Gast etwa Nachricht vom Odysseus gebracht. Nach Telemachs Antwort beginnen Spiel und Tanz wieder bis zur Schlafenszeit. Dem Telemach leuchtet Eurykleia, die schon dem Laertes gedient, als er zur Ruhe geht. — So kennt der Hörer schon jetzt die Prätendenten mit Antinoos und Eurymachos an der Spitze. Wie diese sich hier zeigen, so bleiben sie im ganzen Gedicht: Antinoos wild und trotzig, Eurymachos falsch freundlich. Ihnen gegenüber Telemach, und dann die treue Eurykleia. Nichts von dem Erzählten ist müßig. Nachdem Athene weggegangen, führt der Gesang die Penelope, und diese die Gelegenheit herbei, daß Telemach und ihm entgegen Antinoos und Eurimachos ihre Stimmung aussprechen. Auffallend fand man die strengen Worte des Sohnes zur Mutter. Dagegen meinen Einige, er wolle die zur Zeit des Rausches erschienene vor Zudringlichkeiten sichern, Andere, er befürchte, sie möchte bei längerem Verweilen seinen Reiseplan hindern. Es genügt wol anzunehmen, daß er voll Gedanken gegen die Freier jede Annäherung der Mutter ungern sieht.

B. 2. Am folgenden Morgen beruft Telemach die Achäer zur Versamlung. In bewegter Rede legt er die Lage seines Hauses dar, und weist darauf des Antinoos Zumuthung von sich, die Mutter aus dem Hause zu ihrem Vater zu schicken. Auch Adler des Zeus zeugen für sein Recht. Doch weder Telemachs Reden, noch die Stimmen zweier Freunde des Königshauses, Halitherses und Mentor, vermögen etwas über den Trotz des Antinoos und Eurymachos, die nicht eher der lästigen Werbung Ende versprechen, als bis Penelope einen wähle. Nicht einmal die Bitte um ein Schiff zur Erkundigungsreise gewähren sie ihm, sondern verweisen ihn mit Hohn an die Freunde seines Hauses. Die Versamlung wird aufgelöst, ohne etwas anderes gezeigt zu haben, als der Freier trotzige Sicherheit und Volksanhang. Da wendet sich Telemach im einsamen Gebete an Athene, den gestrigen Gott. Von ihr in Gestalt des Mentor ermuthigt und über die Reise berathen, geht Telemach nach Hause, wo er, nachdem er mit dem höhnend freundlichen Antinoos noch einige Worte gewechselt, im Geheimen bei Eurykleia die Reisekost bestellt, und ihr einen Eid abnimmt, der Mutter vor dem 11ten, 12ten Tage (eine summarische Bestimmung wie 14 Tage) nichts zu sagen, wenn sie nicht selbst nach ihm frage. (Wie selten mußte Penelope bisher im Hause erschienen seyn!) Während deß, und während die Freier halb im Ernste über Telemachs Reise Besorgnisse äußern, ohne an sie zu glauben, hat Athene als Mentor Schiff und Ruderer geschafft. In ihrer Begleitung schifft Telemach, ohne Wissen der Freier wie der Mutter, sich am Abend nach Pylos ein.

B. 3. Dort treffen sie am Morgen den Nestor bei einem Opfer des Poseidon. Telemachs Eröffnung und Frage um Nachricht von Odysseus, weckt in Nestor die Erinnerung an Troja und die Rückkehr von da. Wie vieles konnte er von dem 10jährigen Kampfe erzählen — doch nur das muß er erwähnen, wie es dort keiner dem Odysseus an Klugheit gleich that, und wie sie beide immer gleichen Sinnes waren. Bei der Heimfahrt der entzweiten Sieger ist er von Odysseus getrennt worden; seitdem weiß er nichts von ihm. Daheim hat er dann von der Heimkunft mehrerer Anderer gehört; der Erwähnung der Vorfälle in Mykenä folgt eine Ermahnung an Telemach, wacker zu seyn wie Orestes. Als Telemach hierauf der Freier gedenkt, äußert Nestor die Hoffnung, daß Odysseus noch heimkehren, oder Telemach jene übermannen könne, wenn ihm Athene so hold sey, wie dem Vater. Des ungläubigen Telemachs Neugier ist auf das Schicksal des Agamemnon gerichtet. Ihr genügt Nestor durch die Erzählung, wie Ägisthos die Klytämnestra gewonnen und den Mord ausgeführt habe, während Menelaos umherirrte, der erst an dem Tage heim kam, da Orestes den Mörder bestattete. So soll denn Telemach auch nicht so lange von Hause bleiben; nur zu Menelaos möge er gehen, der am ersten noch Nachricht von Odysseus haben könne. — Am Abend verräth Athene's Verschwinden den himmlischen Begleiter Telemachs. Daß es Athene gewesen, ist dem Nestor gewiß; in lauten Glückwunsch bricht er aus, und gelobt als seinen Dank für den Besuch ein Opfer. Wie er dieses am folgenden Morgen dargebracht, wird mit aller Umständlichkeit erzählt. Darauf tritt Telemach in Begleitung des jüngsten Sohnes Peisistratos die Landreise nach Sparta an, die er in 2 Tagen vollendet.

B. 4. Wenn Nestor's Ermahnungen den Telemach zu baldiger Heimreise gestimmt haben, so laden ihn die Annehmlichkeiten bei Menelaos gleich vom ersten Eintritte an zu längerem Verweilen ein. Als die Reisenden an der Neige des 2. Tages (des 5. der Odyssee) nach Sparta kommen, gibt Menelaos eben den Nachbarn und Anhängern seines

Hauses einen Schmaus nach der Doppelhochzeit seiner Kinder. Telemach staunt über die Pracht des Hauses. Auf seine Bewunderung erwiedert Menelaos mit Erinnerung an die mühseligen Irren, auf welchen er solche Schätze gesammelt, und wie ihn alles das nicht beglücke, da der Bruder ihm während deß gemordet sey, und auch jetzt noch ihm die Sorge um Odysseus alle Freude trübe, von dessen Schicksal niemand wisse. Während Telemachs Thränen den Menelaos schon muthmaßen lassen, wer er sey, kommt Helena und findet sofort die Ähnlichkeit mit dem Vater. Nun wetteifern beide in Ausdrücken ihrer Freundschaft für Odysseus und preisenden Erzählungen seiner kühnen Listen vor Troja. Am andern Morgen nennt Telemach, auf die nähere Anfrage des Menelaos, warum er gekommen, das Unwesen der Freier, und bittet jenen zu sagen, was er von Odysseus wisse. (So hatte Athene gerathen; denn, wenn Telemach gewisse Nachricht erhielte, würde die Mutter sich entschließen, und er seines Hauses froh werden). Was Menelaos mitzutheilen hat, weiß er von dem Meergotte Proteus. So erzählt er das Abenteuer, das er mit diesem bestanden. Proteus hat ihm auf seine Frage nach dem Schicksale der Helden, von welchen Menelaos selbst und Nestor sich schon bei Troja getrennt hatten, so viel gesagt, daß der Lokr. Ajas und Agam. auf der Heimkehr umgekommen seyen, Odysseus aber auf ferner Insel ohne Mittel der Erlösung zurückgehalten werde. — Diese als Antwort dienende Erzählung, ausführlich wie die homer. Menschen zu antworten pflegen, fügt sich als ergänzende Fortsetzung an die Berichte des Nestor. Wie gern horcht Telemach auf solche Mähren! Doch die dunkle Nachricht über seinen Vater ist nicht geeignet, lebhaften Eindruck zu machen. — Menelaos ladet, nachdem er seine Erzählung beendigt hat, den jungen Gast sehr freundlich ein, es sich bis zum 11., 12. Tage bei ihm gefallen zu lassen (jene summarische Zeit, wie oben), und verspricht ihn dann reichlich beschenkt zu entlassen. Telemachs Antwort verräth das größte Wohlgefallen an seinem Aufenthalte; nur möchte den Gefährten in Pylos die Geduld ausgehn, wenn Menelaos ihn lange Zeit festhielte. — Im Griech. steht 599. parataktisch du aber hältst mich die Weile auf, für während du mich lange aufhältst. — Menelaos beschreibt das köstliche Geschenk, welches er geben will. Hiemit endet das Gespräch, und es wird die Geschichte Telemachs durch kurze Andeutung der nächsten Umstände in Sparta nach homerischem Gebrauche in Ruhe gestellt. Telemach mußte — mit diesem Gedanken verlassen wir ihn — nun warten, bis Menelaos das versprochene Geschenk geben werde. Bei der so überaus gastlichen Gesinnung des Wirths und seinem sichtbaren Wohlgefallen an dem Sohne des Freundes wird er gewiß sich wiederholt mahnen lassen; Telemach aber hat hinlänglich gezeigt, daß er sein Bedenken wegen der Gefährten wol auch vergessen könne in diesem soviel anmuthigern Aufenthalte, als ihm die Heimath jetzt ist. Demnach müssen wir auch glauben, daß kein griechischer Hörer an Telemachs Verweilen den Anstoß genommen habe, den die neuere Kritik hier fand. — Die Erzählung verläßt also den Telemach in Sparta und versetzt uns nun wieder nach Ithaka. V. 625 (gleich durch das Wort Freier). Dort vernehmen die Freier durch Noemon, der sein Schiff dazu geliehen, daß Telemach doch wirklich gereist sey. Antinoos fodert mit allgemeiner Zustimmung ein Schiff und 20 Gefährten, um dem Heimkehrenden aufzulauern. Ihren heimlichen Beschluß hinterbringt der Herold Medon der Penelope, der Eurykleia nun ihr Mitwissen bekennt. Mit lautem Gebet ruft die geängstigte Mutter Athenen um Rettung des Sohnes an, und die Göttin tröstet sie durch das Traumbild einer Freundin. Antinoos aber geht zu Schiffe und legt sich in einer Bucht gegen den Pylischen Weg hin auf die Lauer.

Das Bisherige bildet den Gesang vom abwesenden Odysseus, und zwar in so geschlossener Folge, daß ein theilweiser Vortrag wenigstens solche Hörer, die nicht schon mit dem ganzen Gedicht wohl bekannt waren, schwerlich befriedigen konnte. Die Reise Telemachs ist durch das Frühere so bedingt, und die Gespräche in Pylos und Sparta halten den Odysseus und die Vergleichung mit Agamemnon so fest, daß wir den Abwesenden und Ersehnten überall hören. Dagegen wird durch den letzten Theil von V. 625 an, wo wir nach Ithaka zurückgeführt werden, eben dieser Gesang von den heimischen Verhältnissen und der frevelhaften Anmaßung der Prätendenten erst zum Ganzen abgerundet. Dagegen braucht kaum erinnert zu werden, wie wenig diese Erzählung geeignet ist, ganz für sich allein zu bestehn, wie sehr vielmehr Alles den Charakter der Vorbereitung und Erwartung eines Künftigen hat. Wenn es demnach nach der Bedeutung dieses Gesanges vom abwesenden oder vermißten Odysseus unmöglich ist, eine frühere Gestalt des Gedichts zu erkennen, bei der es dieses ersten Haupttheiles entbehren konnte, so tragen wir kein Bedenken, den Sänger, welcher den abwesenden Odysseus sang, für den Schöpfer der Odyssee zu erklären. — Eine Stelle liegt außer der Handlung: die so ausgemalte Beschreibung des Dankopfers, welches Nestor Athenen darbrachte. Hier wird jener Greis, das Bild der Götterhuld, recht geflissentlich mit seinem Hause voll Kinder beim heiligen Werke dargestellt. Wir geben zu, daß, wenn auch der Glaube für solchen Besuch ein Dankopfer verlangte, dessen Darbringung doch kürzer hätte erwähnt werden können. Doch lassen wir der ausführlichen Beschreibung gern ihren Platz in dem Gedichte, daß jener Göttin so eigenthümlich angehört und gewiß in Gegenden entstand, wo ihre Verehrung vorzüglich blühte. Auch mag diese Schilderung, welche den mit Nestor und Telemach empfindenden Zuhörer gewiß nur eben befriedigte, immerhin als ein Beleg gelten, wie gern und fromm der Verfasser der Odyssee bei solchen Scenen oder Gesinnungen verweilt. Vielleicht empfahl auch diese Stelle die homerischen Gedichte zur Einführung in die Feste Athens.

2) Der Gesang vom heimkehrenden Odysseus, B. V — XIII, 92. Davon die erste Abtheilung, des Odysseus Entlassung bei der Kalypso und Aufnahme bei den Phäaken, V — VIII, 468.

B. 5. Am 7. Tage der Odyssee (s. V. 18.), da die Götter wie gewöhnlich in der Wohnung des Zeus beisammensitzen (Il. VIII, 439. VII, 443.) klagt Athene, voll Sorgen um Odysseus und Telemach, wie die Ithakesier ihres mildthätigen Königs so ganz vergessen hätten, während er auf der Insel ohne Mittel der Heimkehr schmachte, und wie sie jetzt gar seinem Sohne auflauerten. Diese Klage ist in Sätze gefaßt, welche die Hauptpunkte des bisher Erzähl-

ten in wörtlichen Reminiscenzen wiederholen (vergl. V, 8—12. mit II, 230 = 34. dann 13—17 mit IV, 556—60. und 18—20 mit IV, 700—2.). Sie soll auf Zeus als indirecte Mahnung wirken, und sie verfehlt ihre Absicht nicht. Zeus antwortet, wie die heimlich Trägen thun, als ob Athene selbst die Schuld trage, daß ihr Rath noch nicht ausgeführt sey (die Andeutung der an den Freiern auszuübenden Rache konnte erst hier beigemischt werden) und heißt sie, den Telemach wohlbehalten nach Hause geleiten. Darauf erhält Hermes, der so manchmal dergleichen Botschaften übernehme, den Auftrag, der Kalypso den Götterwillen, daß Odysseus heimkehre, zu verkünden. Odysseus soll dann von den Phäaken wohlbeschenkt nach Hause geführt werden. Hermes richtet seinen Auftrag aus. Von der Kalypso mit Werkzeugen versehn, fertigt sich nun Odysseus in 4 Tagen ein Handschiff, für einen Mann lenkbar, und segelt am 5. von der Kalypso wohl versorgt in (wahrscheinlich) südöstlicher Richtung ab. 17 Tage schifft er ohne ein Auge zuzuthun, bis sich am 18. die Bergkuppen des Phäakenlandes aus dem Meere heben. — Schwerlich kann er vom tiefern Westen kommen und bei Ithaka jetzt vorbeigeschifft seyn; vielmehr muß Scheria von Ogygia her näher liegen als Ithaka. — So nahe schon dem Ufer, da seiner Irren Ende seyn soll, erblickt ihn der von den Äthiopen zurückkehrende Poseidon, und thut soviel ihm der Götterbeschluß verstattet: durch Sturm zertrümmert er das Fahrzeug. Die Meergöttin Ino reicht dem Schwimmenden eine rettende Binde, Athene stillt, nachdem Poseiden sich abgewandt, den Sturm und gibt Nordwind: so schwimmt Odysseus am Abend des 20. Tages seiner Fahrt (vom 18. an hatte er 2 Tage und 2 Nächte auf der See getrieben) an Scheria, dem Lande der Phäaken, an. Hier sucht der Erschöpfte und Nackte ein Nachtlager im Laube des nahen Gebüsches.

B. 6. Sobald Athene ihren Schützling nun außer der Gewalt des zürnenden Oheims weiß, ist sie geschäftig, ihm von Scheria aus eine ruhige Heimkehr zu bereiten; ja sie wirkt für ihn fast auf jedem Schritte. Zuerst veranstaltet sie, daß der Entblößte gekleidet und gespeist, und ihm der Eintritt in das Haus des Landeskönigs freundlich geöffnet werde. — Nirgends ist die Absichtlichkeit der Erzählung deutlicher zu erkennen als hier. Daher sind wir auch berechtigt, die wunderbare Ausstattung des Phäakenlandes zum großen Theil der Erfindung des Dichters beizumessen. Gewiß beschreibt er die Anlegung der Stadt (VI, 9 ff.) nach dem Gebrauche seiner Zeit. Wegen jenes selbsterfinderischen Charakters der Erzählung zweifeln wir auch, daß vor Homer Argonautendichter die Phäaken beschrieben hatten (Buttm. Minyae S. 34.). — Athene gibt also der Königstochter Nausikaa in Traumgestalt den Gedanken ein, am nächsten Morgen mit ihren Mägden die Wäsche (auch Männerwäsche) zur muthmaßlich nahen Hochzeitfeier in dem Strome, der den Odysseus aufnahm, zu waschen. So thut Nausikaa, und so geschieht es, daß ein Schrei, den sie beim Ballspiele, während die Wäsche trocknet, ausstößt, den im nahen Gebüsch Schlafenden aufweckt. Er erhält von der Königstochter Nahrung und Kleidung, und wird von ihr angewiesen, wie er in des Vaters Haus kommen und dort zuerst ihre Mutter bittend angehen soll. Folgsam dieser Weisung kommt Odysseus nach einem Gebete am Haine der Athene (VI, 327. vergl. II. XXIV, 309.) am Abend in die Stadt (Buch VII.). Da tritt ihm Athene in Verkleidung eines Mädchens entgegen, führt ihn im Nebel der Unsichtbarkeit zum Königshause, und macht ihn vor Allem auf die Königin aufmerksam. — Die Hinweisung auf die Königin als die Vielverehrte, deren Gunst dem Gaste zu Erreichung seines Wunsches vorzüglich verhelfen werde, geht, wie bemerkt wurde, von der Nausikaa aus (VI, 310.). In welchem Sinne diese den Fremden an die Mutter weise, ob sie von ihr fürchte oder hoffe, ist einigermaßen zweifelhaft. Wenn nur das Ansehn der Mutter im Hause der Grund war, wie Athene's Auslegung es wahrscheinlich macht, so vermissen wir doch die laute Bestätigung dieses Ansehns. Denn lange nach der bereits durch den König Alkinoos erfolgten Aufnahme hören wir erst, als Odysseus die im Hades gesehenen Heldenfrauen aufgezählt hat, eine vernehmliche Äußerung der Gunst Arete's für den Gast (XI, 334.). Ist also die Aufmerksamkeit des Ankommenden für die Königin mehr still wirksam? Gynäkokratie (Welcker's Nachtrag S. 181 f.) ist wenigstens bei den Phäaken damit nicht zu beweisen. Wir heben nach dem nur hervor, daß die Anweisung der Göttin, ob sie gleich einiges enthält, was Odysseus nicht wissen konnte, im Ganzen doch den Charakter einer durch Nausikaa's Mittheilung angeregten Selbstbetrachtung hat. Dahin gehört auch der Gedanke, daß die Phäaken nicht gastlich wären; denn dies konnte Odysseus nur aus besonderer Vorsicht fürchten.

Odysseus geht zu dem Hause ein, dessen immer blüthen- und fruchtreicher Garten, so wie im Innern der Glanz des Bau's und der hephästischen Kunstwerke ihn in Staunen setzen. Eben wollen der König und die zum Mahl versammelten Fürsten den Weihguß zum Schlusse darbringen. Unbemerkt (im Wundernebel) nähert er sich der Königin und fleht mit guten Wünschen um Geleit in die ferne Heimath. Seine Erscheinung überrascht die Gesellschaft so, daß ein Bejahrterer den Alkinoos erst zur schicklichen Aufnahme des Fremden anregen muß. Der König willfahrt nicht blos sogleich, er bestimmt auch am folgenden Tage noch mehrere Edle zusammenzurufen, um gemeinsam dem Fremden Gastlichkeit zu erweisen und Geleit zu besorgen; es sey denn, daß in ihm ein Gott zu ihnen gekommen, denn Götter nahen ihnen oft. Nachdem Odysseus sich vielmehr den heimgesuchtesten Sterblichen genannt, der jetzt nach Stärkung und dann nach der Heimath verlange, geben die übrigen Fürsten mit willfährigen Äußerungen nach Hause. Allein mit dem Königspaare, soll nun Odysseus der Arete sich nennen und sagen, wie er zu den Kleidern gekommen (eine weibliche Frage!). Die Doppelfrage erlaubt ihm nur das Letztere zu beantworten. — Er soll sich erst später ganz zu erkennen geben, zu einer Zeit, wo Raum für seine lange Erzählung ist. — Jetzt gibt er also nur seine jüngste Geschichte. Arete misbilligt, daß Nausikaa den Gast nicht selbst mitgebracht habe. Dies entschuldigt Odysseus mit einem Grunde, der den Alkinoos zu der Äußerung veranlaßt, daß er den Gast gar nicht ungern als seinen Eidam sehen würde (VII, 311 ff.). — Dieser sanguinische Wunsch bei einem Fremden, dessen Name noch nicht einmal bekannt ist, darf wol auffallen. Sollen wir sagen, Nausikaa ahne VI, 240., weil ein göttliches Traumbild sie auf die nahe Hochzeit ver-

wiesen, in dem Fremden den ihr durch göttliche Fügung zugeführten Bräutigam, und ebenso deute ihr Vater dieses Zusammentreffen; denn auch er habe die Bestimmung der Wäsche nach VI, 67. gar wohl errathen? Die alten Erklärer versuchten mancherlei Lösung, Aristarch aber verwarf hier 311—16 und oben VI, 244 und 45, oder wenigstens diesen. In gleichem Sinne finden wir VI, 275—288 als unecht bezeichnet. Seltsam ist auf jeden Fall dieser der Erzählung beigemischte Zug, daß Nausikaa und ihre Eltern sich in Odysseus fast verliebt hätten. Aber auch wenn er mit jenen Versen getilgt wird, liegt in der Vorsicht Nausikaa's (VI, 273.), welche Odysseus schlau sich selbst beimißt (VII, 305 f.), die Zartheit einer cultivirten Zeit. Mancher Leser wird die naive Mädchenrede nicht gern missen. Vgl. Plut. de aud. poet. p. 98. Hutt. 95. Rsk. — Alkinoos verspricht auf morgen Abend die Entsendung in einem seiner wunderschnellen Schiffe.

V. 8. Wie Alkinoos versprach, so werden am folgenden Morgen die Phäaken zusammengerufen (Athene leistet den Dienst des Herolds). Ihnen sagt der König: Ein ihm unbekannter Gast wünsche Geleit; so möchten 52 junge Burschen ein Schiff rüsten, die Fürsten aber ihm zur gastlichen Bewirthung des Fremden in sein Haus folgen, wohin auch der Sänger Demodokos zu holen sey. Sofort rüsten die 52 das Schiff zur Abfahrt und essen dann in den Vorhallen bei Alkinoos; die Fürsten folgen; der Sänger kommt. Er singt ein Lied aus der troischen Kriegsgeschichte, das den Odysseus zu Thränen rührt. Alkinoos allein bemerkt dies und thut den Vorschlag, hinauszugehen und dem Gaste ihre Geschicklichkeit in Wettkämpfen zu zeigen. Es folgt die für die Geschichte der Wettkämpfe merkwürdige Stelle (vergl. Philipp de penthathlo, Berl. 1827). Bei diesen Kämpfen gibt eine verletzende Herausforderung dem Odysseus Gelegenheit, seine Kraft zu zeigen und sich als Bogenschützen zu rühmen. Der geführte Wortwechsel bringt ihm übrigens so wie seine Lobsprüche auf den Tanz der Phäaken (wie es jetzt scheint, tanzen sie zum Gesang von Ares und Aphrodite) reichliche Geschenke von den gesamten Fürsten ein. Es wird Abend (VIII, 417.), und die Gesellschaft geht in das Königshaus zurück. Die zusammengebrachten Geschenke werden eingepackt, Odysseus badet, man schmaust und der Sänger trägt das Lied von der Einnahme Troja's vor. Da weint Odysseus wieder (wie es scheint, allerdings heftiger, vergl. 521 mit 83.) und Alkinoos bemerkt es wieder, theilt seine Bemerkung der Gesellschaft mit, und fodert nun den noch ungekannten Gast auf, sich zu nennen und durch Erzählung seiner Geschichte zu erklären, warum jener Gesang ihn so bewege. Darauf beginnt Odysseus mit Nennung seines Namens und seiner Herkunft die Erzählung seiner Fahrten von Troja aus bis zur Kalypso. Hiemit berühren wir schon die 2. Hälfte des Gesanges vom Heimkehrenden. — Der angegebene Inhalt des 8. Buches gibt in seinem Verhältnisse zu dem folgenden und zum ganzen Gedicht viel Bedenklichkeit. So wie man auch gerade in diesem Buche schon längst besonders viele Spuren jüngerer Sachen und Worte entdeckt hat. Indem wir diese etwas genauer nachzuweisen suchen, hüten wir uns vor dem Urtheil, als wären die Einschaltungen und Erweiterungen eben von unfähigen Rhapsoden geschehen, oder könnte die Umbildung nicht aus früher Zeit seyn. Daß Alkinoos nicht schon bei der frühern, ganz gleichen Situation VIII, 82. den Odysseus nach seinem Namen fragt, sondern den immer noch Ungekannten mit Wettkämpfen zu ergötzen vorschlägt, würde, wenn nicht andere Bedenken und Anzeichen der Erweiterung sich darböten, allein nicht zu solcher Annahme berechtigen. Erklärt es der in der Odyssee herrschende, wahrhaft enthusiastische Sinn für Gastlichkeit außerdem, daß Odysseus auch ohne gekannt zu seyn, soviel Interesse erfährt, als bis zu jenem ersten Zeitpunkte (V. 82.) sichtbar ist, so könnte darauf auch noch etwas mehr ohne die namentliche Bekanntschaft erfolgen. Und wenn sein Plan es will, macht Homer manche Unwahrscheinlichkeit durch den Reiz seiner Erzählung vergessen. Doch es wirken mehrere Verdachtsgründe zusammen. Erstens ist die frühere Andeutung der Wettkämpfe in V. 22 und 23 übel angefügt und abgefaßt; in der Beschreibung derselben finden sich, auch abgesehen von den aus dem Stegreif erfundenen Schiffernamen der Phäaken (111—119.), mehrere abweichende, auch in der Odyssee sonst nicht vorkommende Wörter und Sachen (vorzüglich 161—177. und 258 ff.). Diese Bemerkung trifft ferner auch das Nächstfolgende V. 429 und die 2te Stelle vom Weinen des Odysseus V. 529 und ebenso begegnen uns da, wo im 11. Buche die lange Erzählung des Odysseus durch ein Zwischengespräch unterbrochen wird, XI, 366 und 343, solche Seltenheiten. Durch diese Anzeichen bedenklich gemacht, fragen wir: warum führt nicht gleich das erste Weinen des Odysseus zur Erkennung und Erzählung seiner Fahrten noch bei guter Tageszeit? Wie paßt des Odysseus Lob 487 ff. nach so vielem Dazwischenliegenden? wie jenes gehe über 492? Wiederkehrende Wendungen sind an mehreren Stellen der homerischen Gedichte Anzeichen einer Interpolation (Il. XI, 664—762.). Sollte nicht in der ursprünglichen Gestalt des Gedichts Odysseus gleich nach dem ersten Gesange vom Zwiste, den er mit Achill gehabt, den Demodokos um den zweiten gebeten, und dieser ihn dann in die Rührung versetzt haben, die des Alkinoos Aufmerksamkeit erregte? Oder geschah dies gleich nach V. 82? Über eine kürzere Interpolation VIII, 266—369, die schon alte Erklärer annahmen (Schol. Aristoph. Pac. 770.), ist man jetzt allgemein einig. Dieser Gesang von Ares und Aphrodite dürfte aber wiederum noch späterer Zusatz seyn; denn die Worte 264. *πέπληγον δὲ χορὸν θεῖον ποσίν* können so wenig einen mimischen Tanz besagen, als jener Gesang mimisch darstellbar seyn dürfte, bei allen Wundern des griechischen Tanzes. Auch bewundert Odysseus ganz abgesondert die Fußschwingungen (265) und horcht dann dem Gesange (366). Daß aber wenigstens ein Tanz der Phäaken nach dem Spiel des Demodokos schon um Ol. 40. in der Odyssee gestanden, scheint des Pausanias Nachricht von den Bildern des Amykläischen Thrones zu bezeugen (III, 18, 7.), indem auch Menelaos mit Proteus dort nach der Odyssee vorgestellt war, so daß nichts uns veranlaßt, für den Phäakenchor eine andere dichterische Quelle zu suchen. Ein Tanz bei dem Mahle konnte aber auch recht wohl in der ältesten Odyssee Platz haben. Freilich müssen wir darauf verzichten, die ursprüngliche Gestalt der Erzählung nachzuweisen; denn mit Einklammern einzelner Verse und Stellen kommen wir nicht zum Ziel. Aber es ist auch die angemessenste Vorstellung von den Nachsängern des Homer,

den sogenannten Homeriden, und erklärt die Nachricht von ihren Einschaltungen am besten, wenn wir meinen und finden, daß sie erweiterten, wo es ohne völlige Störung der Ökonomie des Ganzen geschehen konnte; daß sie es mit Wiederholung eines ähnlichen Gedankens oder einer ähnlichen Situation thaten; daß sie endlich ihre Zusätze geschickt genug einwebten, um dem Hörer zu gefallen. Passend dazu waren aber vorzüglich die Gegenden des Gedichts, wo Homer selbst seinen Helden in eine bleibendere Lage versetzt hatte, und vor einer neuen Wendung der Erzählung. Endlich waren die für die Vorträge vergönnten Zeiten gewiß ungleich, und leicht mochte ein Homeride, der die Frage des Alkinoos nach Odysseus Namen und die darauf folgende lange Erzählung einem andern Vortrage aufbehalten wollte, den ersten Theil des Gesanges vom Heimkehrenden zu einem größern Umfange ausbilden. Dieselben Gründe mochten dann einen andern einladen, noch etwas hinzuzuthun. Beides scheint hier und im 19. Buche vor dem Gesange von dem Tage der Rache geschehen zu seyn. Doch in wie fern haben denn diese Wahrscheinlichkeiten und jene oben bemerkten Seltenheiten und Anstöße so viel Gewicht? Wegen der für die lange Erzählung erfoderlichen Zeit, und des unglaublich Vielen, was jetzt in einen Tag und Abend gedrängt ist. Bernh. Thiersch machte (Urgestalt der Odyssee. Königsb. 1821. S. 125 ff.), obwol auch von falscher Ansicht aus, hierauf mit Grund aufmerksam. Der Abend ist gekommen, so manches geschieht erst noch, dann erzählt Odysseus bis zu Ende des 12. Buches, und doch geht man XIII, 17. zu Bett, ohne daß von einer ganz oder zum Theil durchwachten Nacht irgend die Rede ist. Wie sehr sticht dies ab gegen XV, 301. 392. 494 f., wo durch weit kürzere Unterhaltungen, die bei und nach dem Nachtessen zwischen Odysseus und Eumäos gehalten werden, die Schlafenszeit so sehr verkürzt ist. Zur Rettung der Wahrscheinlichkeit finden wir zwar XI, 333—384. das Zwischengespräch. Allein die V. 373. ausgesprochene Länge der Nacht wird eben im 15. Buche auch geltend gemacht. Hier ist schwer einzusehen, wie Alkinoos (373) sagen könne, es sey noch nicht Zeit zu schlafen. Auch erinnert das Zwischengespräch an anderes Auffallende. Ist wohl Arete's Mahnung an die Fürsten, mit Gastgeschenken nicht zu kargen (339 f.) nach dem passend, was VIII, 417—42. erzählt worden ist? Schon sind ja reiche Geschenke zusammengebracht und von Arete selbst gepackt worden. Und wenn dies geschehen ist, kann da Alkinoos den Fremden auffodern zu bleiben, bis er alle Gabe in's Werk gerichtet habe? Allerdings fodert der gastliche König XIII, 7., nachdem Odysseus die Gesellschaft durch seine Erzählung ergötzt hat, die Fürsten auf, dem Gaste männiglich einen Dreifuß und Kessel zu geben, und bei der Abreise wird außer den ehernen Gaben (XIII, 19.) auch die Kiste zum Schiffe gebracht (68), welche nach dem 8. Buche gepackt wurde. Allein eben die letzte Beschenkung erscheint ganz als Folge des Vergnügens, das die vollendete Erzählung gewährt hat; und wenn jene Beschenkung auch nicht hinreicht, um des Zeus Versprechen V, 38. oder Poseidons Angabe XIII, 135 ff. und dem wirklichen Reichthum des Odysseus XIII, 217. zu entsprechen, und wir eine frühere Beschenkung wol annehmen müssen, immer bleibt es uns allein wahrscheinlich, daß das 8. Buch eine starke Interpolation erfuhr, wodurch bei jetziger Übersicht die große Unwahrscheinlichkeit entsteht. Wir müssen glauben, daß ursprünglich gleich bei der Hauptmahlzeit die Aufforderung an Odysseus erging, seine Geschichte mitzutheilen. Denn dieser Gang lag so nahe, und die Einmischung der Wettkämpfe, deren Fertigkeiten (Nausik. VI, 270.) die Phäaken leisten und Alkinoos ihnen seltsamer Weise doch abspricht (VIII, 245. vergl. mit 126 und 130), diese sind so zufällig, daß der Dichter um ihrentwillen unmöglich jene Wahrscheinlichkeit aufopferte. Daß aber des Odysseus Erzählung anfangs so kurz gewesen wäre, daß der Anstoß auf diese Weise wegfiel, ist ganz unerweislich, obgleich das 11. Buch auch einige Zusätze erhalten hat (gewiß 565—627).

Über die Erzählung des Odysseus oder den Apolog des Alkinoos selbst, haben wir nur noch weniges zu bemerken. Die chronologischen Rücksichten sind darin wohl beachtet. Wenn Odysseus sieben Jahre bei der Kalypso verweilte, so ist er von Troja bis dahin zwei bis drei Jahre lang umhergeirrt. Als er gegen das Ende dieser Irrfahrt zu dem Hades kam, fand er daselbst schon den Agamemnon; denn dieser war sogleich nach Hause und in die Mörderhände des Ägisthos gekommen. Dagegen waren Ägisthos und Klytämnestra damals noch nicht todt. — An die Haupthandlung schließt sich die Erzählung von den Irrfahrten durch die Blendung Polyphems an, die deshalb auch ausführlich beschrieben wird. Bei seinem Todtenbesuche wird Odysseus von dem Seher Teiresias schon auf die Freier in seinem Hause hingewiesen (XI, 115 ff.). Dieser Prophezeihung scheint Odysseus XIII, 383 f. nicht eingedenk zu seyn, doch ist dies wieder eine göttliche Erinnerung an etwas, was des Klugen Geist auch selbst bedenken könnte, oder vielmehr eine Repräsentation eigener Klugheit durch die Göttin, welche sie verleihet. Endlich mußte er erfahren, daß jene Prophezeihung eintreffe. — Über die Wege und Gegenden, welche Odysseus nach seiner Erzählung durchirrte, hat zuletzt Völcker (in Krit. Bibl. herausg. v. Seebode, 1828. No. 44 ff.) Untersuchungen angestellt. Auch er scheint dem Vorwurfe, den man der frühern Darstellung J. H. Vossens machte, daß er die mythische Geographie dieser Irrfahrten nicht mythisch genug gehalten, nicht ganz zu entgehen. Seine homerische Erdansicht vereinigt gewissermaßen die sich entgegenstehenden Vossens und Grotefend's (in geogr. Ephem. B. 48.), doch so, daß sie von beiden bedeutend abweicht.

Nachdem Odysseus zu Ende erzählt hat, wiederholt Alkinoos die Zusicherung der Entsendung und fügt noch bedeutende Geschenke hinzu. Man geht zur Ruhe. Am folgenden Tage wird auf glückliche Fahrt geopfert, und der Dichter läßt die Tageszeit bei Schmaus und Gesang verstreichen; nur des Odysseus Sehnsucht nach dem zur Abfahrt bestimmten Abend hebt ein Gleichniß hervor. Bei der Abfahrt wird für ihn auf dem Verdeck ein weiches Lager bereitet und schlafend führt das wunderschnelle Schiff den so lange Umhergetriebenen an das heimische Ufer. — Müßig wäre das Bedenken: wie denn der Dichter die 52 Burschen zwei ganze Tage auf den zu Geleitenden warten lasse? Alkinoos hat sie gestern freigebig bewirthet; er thut es heute wieder. Daß aber der letzte Tag, besonders im Vergleich mit dem vorhergehenden so leer bleibt, hat darin seinen Hauptgrund, daß es unnatürlich wäre, den Odysseus anders als unvorhergesehen verweilen zu lassen. Dazu kommt, daß die Zuhörer des Dichters den Apolog ebenso ungern auf zwei Tage vertheilt gesehen hätten, als die

Phäaken. Aber warum sollte die Fahrt durchaus Abends geschehen? Anderwärts hat dies immer den Grund der Verheimlichung, wie bei Telemach und Antinoos und den Phönikern (XV, 471. vergl. III, 153. IX, 76.). Endlich wie und warum läßt der Dichter den Odysseus schlafend zu der so langersehnten Heimath hinfahren? Diese beiden Fragen sind vielleicht mit Einem zu beantworten. Denn wenn der Dichter entschiedenen Grund hatte, den Odysseus schlafend ankommen zu lassen, so machte die nächtliche Fahrt dies wahrscheinlicher. Doch dieser Grund ist eben nicht sogleich klar, und dabei fragen wir immer: warum lassen die Phäaken durchaus den Tag verstreichen? Wir bemerken erst, wie der Dichter den Gegensatz hervorhebt XIII, 88 ff.

Also schnitt eilfertig der Kiel durch die Wogen des Meeres,
Tragend den Mann, an Weisheit unsterblichen Göttern
vergleichbar;
Welcher vordem so viel herzkränkende Leiden erduldet,
Männerschlachten umher und schreckliche Wogen durchstrebend;

Und nun schlief er so ruhig, und all sein Leiden vergessend. Wohl rührt uns dieser berühmte Gegensatz (Xen. An. V, 1, 2.). Aber was folgt aus der gewählten Darstellung für die Erzählung weiter? Odysseus wird schlafend an das Ufer gelegt: „er erwacht, und erkennt weinend sein Vaterland nicht." Während er zweifelt, wo er sey, tritt ihm Athene entgegen, welche die Gegend durch einen Wundernebel unkenntlich gemacht hatte, um ihn bei der Gefahr durch die Freier von vorschnellerm Eilen zu seinem Hause abzuhalten. So des Dichters eigene Auslegung. Und freilich liegt hierin etwas Zweckmäßiges. Aber die Phäaken? Eustath. zu VII, 320. glaubt, die unkriegerischen hätten sich durch Verheimlichung ihres Landes vor Einfällen sichern wollen. J. H. Voß Antisymb. II. S. 454. sagt: „Auch die Phäaken fabelten ihre neue Ansiedelung Scheria, wenn ein Schiffbrüchiger um Heimsendung bat, als ein seliges Eiland fern am Ende der Welt, sicher vor feindlichem Besuch." Ders. Weltk. S. 15. „Aus ihrem Benehmen gegen Odysseus ist offenbar, daß die unkriegerischen Phäaken (VI, 270.) den neuen blühenden Stat nicht allein durch Mauern, sondern durch Phönikische Kunst der Verheimlichung sicherten. Obgleich weder hartherzig noch arm, nahmen sie nicht gern Fremdlinge auf (VII, 32.), und entsandten sie bei Nacht und zwar schlafend (VII, 318.), damit sie Zeit und Wind nicht beobachteten, und mit dem Vorgeben, ihre Schiffe hätten Gedanken, und liefen von selbst den bestimmten Weg mit übernatürlicher Geschwindigkeit (VII, 326. VIII, 556.)." Wir wissen, daß die Alten (Thucyd. I, 25. III, 70. Schol. Apoll. Rh. IV, 983 u. 991) Scheria für Kerkyra nahmen, und finden wenigstens nach Od. XIX, 279., daß Homer Scheria in die Nähe der Thesproten setzte und östlicher als Thrinakia. Ukert (Geogr. d. Gr. I. S. 18.) dachte dagegen bei den Phäaken an die Tyrrhener. Auf jeden Fall erscheinen die Phäaken in Vossens Vorstellung noch zu historisch. Homer läßt die Heimsendungen der Phäaken durch Poseidon für immer aufhören (XIII, 180.). Wozu wollte der Gott ihnen den Felsen vor die Stadt thürmen? *) Der Dichter ist hier überall im Spiele! Kein Schiffer kam zu jenen (VI, 8. und 205.), und nun konnte seit Odysseus auch kein Entsendeter mehr von ihnen erzählen. Mochte der Dichter von schifffahrenden Völkern gehört haben, die ihre Wege verheimlichten; er benutzte dies, um das schöne Fabelland der Phäaken zu verhüllen. Dies vor allem Andern leistet die nächtliche Wunderfahrt. Das Schiff hat nach VIII, 54. Segel wie alle Schiffe; aber kein Wind verräth irgendwo die Richtung des Weges. Auch jene Stelle des 19. Buches ist an sich und wegen der Beschaffenheit des ganzen Buches unzuverlässig. Genug die letzte, aber glückliche Station vor Ithaka liegt im Wundernebel vor den Augen des Zuhörers verborgen: so wollte es der Dichter. Zu den Wundern des Phäakenvolkes und seiner Heimsendungen gehört nun auch der tiefe Schlaf. Dieser leistet aber hier außer seiner Mitwirkung zu jener Verhüllung noch ein Zweites. Wie der Maler Timanthes den Agamemnon beim Opfer der Iphigenia verhüllte, ähnlich verhüllt Homer durch den Schlaf in dieser Nacht die Empfindungen des heimkommenden Odysseus. Was die Alten über diesen Schlaf geurtheilt und gedeutet haben, sehe man bei Wyttenb. ad Plut. Mor. p. 254. und Fronto p. 20. Berl. Ausg.

III. Der Gesang vom Rachesinnenden, XIII, 93. — XIX. Erster Theil bis XVI. zu E. Odysseus bei Eumäos.

In der ersten Morgendämmerung landet das Schiff der Phäaken im Hafen Phorkys, im Norden von Ithaka (Dodwell's Reise I, 1. S. 86.). Sie legen den Schlafenden mit seinen Geschenken auf das Ufer, und schiffen heim. Poseidon straft sie mit Zeus Bewilligung dafür, daß sie den Gehaßten so geruhig heimgebracht. Odysseus erwacht, erkennt sein Vaterland nicht, und Athene kommt in angenommener Gestalt, ihn erst näher zu belehren. Er bewährt gegen die Unerkannte, auch nachdem er schon gehört, daß er wirklich in Ithaka sey, sich dermaßen als den Liebling der Göttin der Besonnenheit, daß sie nun in ihrer eigenen Gestalt ihm mit Lobsprüchen ihre unwandelbare Gunst von Neuem zusagt. Hierauf läßt sie ihn die Heimath erkennen [auch an der Nymphengrotte *)], hilft ihm die Geschenke bergen, erzählt ihm der Freier Unwesen und der Penelope Treue, und Telemachs Reise, und verspricht ihm ihren Beistand zum sichern Gelingen der Bestrafung. Zu dem Ende entstellt sie ihn zu einem alten Bettler und heißt ihn zum treuen Hirten Eumäos gehen, wohin sie auch den Telemach holen will. Dieser Abrede gemäß geht Athene nach Sparta, Odysseus von ihr verwandelt den Ställen des Eumäos zu.

B. 14. wird die Aufnahme des Odysseus bei Eumäos erzählt; im 15. B. dann, wie Athene den Telemach abgerufen, worauf in gemessener Abwechselung die Doppelerzählung fortgeführt wird, bis zu Anfang des 16. Buches Telemach bei Eumäos eintritt. So werden, außerdem daß im ersten Gesange (B. 1—4) Alles den vermißten Odysseus gleichsam ruft, im zweiten aber der Gerufene nun wirklich kommt, diese beiden Acte durch die Alles betreibende und bewaltende Göttin zur wohlgeordneten Einheit. Auf der andern Seite ergötzt der Wechsel der Scenen; Telemach im Gespräch mit dem weisen Gastfreund oder mit Athene neben den Freiern,

*) Das versteinerte Schiff zeigte man noch bei Procop. de bello Goth IV, 14.

*) Über dieselbe allegorisirte Porphyrios s. Creuzer Symb. III. S. 502.

die Versammlung der Ithakesier, die frommen Feste Nestors, Menelaos und Helena, Odysseus mit dem Sturme kämpfend, und darauf wieder die idyllische Wäsche der Nausikaa, die Wunder der Phäaken, und wieder nach der Ruhe die gefährlichen Abenteuer des Odysseus, die zu der bald darauf erzählten geruhigen Heimkehr einen so eigenen Gegensatz bilden: Alles dieses ist bereits an uns vorübergegangen. Nun treten wir mit Odysseus in die Hütte des frommen, treuen, von dem Dichter mit großer Liebe geschilderten Eumäos ein. Ihm erzählt der Verkleidete als vermeintlicher Kreter (als solchen gibt er sich immer aus, weil diese gerade bekannte Schifffahrer und Abenteurer waren), er habe bei den Thesproten von Odysseus naher Ankunft gehört, und weckt in dem Ungläubigen doch einige Hoffnung. Denn als die Hirtenknechte eingetrieben haben, bringt Eumäos ein feierliches Opfer, und flehet zu allen Göttern um glückliche Heimkehr seines Herrn. (Die Verse XIV, 435 und 36 sind unecht.) Beim Schlafengehen erprobt Odysseus noch die Gesinnung des Hirten durch eine Troische Lüge. So endet hier der erste Tag bei Eumäos. — Die Kritiker, welche hier eine große Interpolation annahmen (Eustath. zu 508. p. 1769. Ven. zu Il. 11, 56.) wenigstens Knight, welcher das Abendessen hier abgebrochen und XV, 300. fortgesetzt glaubt, sie übersahen die Nacht in Pherä (XV, 186.) und irrten in der Zeitrechnung der Parallelgeschichte. Doch s. über V. 19.

V. 15. In der Frühe wollte Athene, gleich nachdem sie den Odysseus berathen hatte, zum Telemach gehen (XIII, 93—95. 440. 412 f.). Dieser hatte die ganze Nacht (während die Phäaken seinen Vater heimführten) in Gedanken an denselben durchwacht. Jetzt trat die Göttin zu ihm und ermahnte: zu lange lasse er das Haus den Freiern bloßgestellt. Er möge eilen, wenn er die Mutter noch finden wolle, da ihre Angehörigen in sie drängen, dem Eurymachos ihre Hand zu geben. *Leicht möchte sie auch das neue Haus auf Kosten des alten bereichern.* Doch möge er, um den auflauernden Freiern zu entgehen, sich fern von den Inseln halten und die Nacht hindurch schiffen. *In Ithaka solle er dann zu Eumäos gehen, und durch diesen die Mutter von seiner Ankunft benachrichtigen.* — Auch dies sind keine übernatürlichen Eingebungen, sondern nur Gedanken eines Alles recht umsichtig berechnenden Menschen, und Telemachs, wenn er recht klug war. Die Unruhe ist in ihm erwacht; er macht sich jetzt Vorwürfe wegen seines längern Verweilens, und diese Stimmung erzeugt, wie es wol zu geschehen pflegt, schlimmere Befürchtungen von der Mutter, als er sonst wol von ihr dachte. — Sofort weckt Telemach seinen Begleiter Peisistratos, der ihn kaum abhalten kann, noch vor Sonnenaufgang aufzubrechen (in der *dunkeln Nacht* V. 50. ist einige Übertreibung, denn sogleich geht die Sonne auf). Gastlich entlassen (und mit glücklicher Vorbedeutung auf Odysseus Heimkehr) kommen sie an dem ersten Tage (während Odysseus bei Eumäos ist) nach Pherä. Am 2ten gelangen sie bald nach Pylos, wo sie sich trennen und Telemach seine Gefährten wiederfindet. — Man frage hier nicht, was der Dichter nicht beantworten mochte. Nebenfragen kann man viele thun, die ihn nicht kümmern. Wie bei den 20 schlaflosen Nächten V, 271. 79. 88. und den 10 Tagen ohne Nahrung XII, 447. vergl. Longin. de subl. IX, 14. — Während Telemach am Ufer auf glückliche Fahrt opfert, kommt ein Seher, den er aufnimmt. Mit ihm schifft Telemach beim Fahrwind der Athene an den Küsten hin, und sie kommen mit eintretender Dunkelheit bis an Elis. Nach der Andeutung, daß sie nun nach dem Rathe der Göttin gegen die spitzen Inseln fortgesegelt, führt die Erzählung uns zur Hütte des Eumäos zurück V. 301. Natürlich finden wir um diese Zeit des 2ten Tages, den Odysseus beim Hirten ist, diese beim Nachtessen. Der Kluge, der am ersten Tage Alles darauf angelegt hat, sich in der angenommenen Rolle gleichsam fest zu setzen, fragt nun nach Laertes und seiner Mutter: die Antwort führt die Erkundigung nach des Hirten Abkunft herbei, und wir vernehmen nun die Erzählung vom beglückten Eilande Syria, das in wenigen Zügen so warm geschildert wird, daß man gemeint hat, Homer habe damit sein eignes Vaterland beschrieben. Diese Gespräche haben nur wenig Zeit zum Schlafe übrig gelassen. Mit Aufgang der Sonne landet Telemach an Ithaka's Küste. Er entläßt die Gefährten, denn er will erst zum Eumäos und erst Abends zur Stadt kommen. Den Seher, der ihm noch ein günstiges Zeichen deutet, übergibt er einstweilen dem Trautesten unter jenen. — Telemachs Abwesenheit hat 35 Nächte und 34 Tage gewährt. Am 37sten der Odyssee finden sich Vater und Sohn bei Eumäos wieder. Die übrige Handlung füllt noch 3 Tage (XVII, 1. XX, 91. XXIII, 347.); so daß die ganze Tagesfolge des Gedichts nur 40 beträgt. Die Hälfte dieser ganzen Zeit, 20 Tage, treibt Odysseus auf dem Meere zwischen Ogygia und Scheria; 4 Tage hat vorher der Schiffsbau eingenommen, und der letzte der 3 Tage, welche Odysseus bei den Phäaken zubringt, ist ebenfalls leer an Begebenheiten. So sieht man wohl, daß die Handlung nicht eigentlich nach Tagesgeschichten abgetheilt ist. Da nun Telemachs Reise gerade durch jene 25 Tage ohne epische Bedeutsamkeit bis zu jener Dauer ausgedehnt wird, so fürchten wir nicht, daß irgend ein Hörer, zumal wenn er die Gesänge nicht gerade hintereinander vernahm, nachgezählt haben werde. Und hätte er es, so durfte es ihm nur wahrscheinlich gemacht seyn, daß es dem Telemach in Sparta gefallen habe. Dieses ist oben nachgewiesen worden. Absichtlich aber haben wir bemerklich gemacht, wie genau die Tageszeiten der Parallelgeschichte des Odysseus und Telemach im 13—15. Buche gehalten sind.

V. 16. Telemach tritt bei Eumäos ein. Empfang, Erkundigung nach dem Fremden, und Gespräch zwischen Telemach und dem noch Unerkannten erfolgen auf die natürlichste und angemessenste Weise. Bald schickt Telemach den Eumäos ab, der Mutter *heimlich* seine Rückkehr zu melden. Dieses *heimlich* glückt nicht. Doch war es der Athene, als sie die Meldung an die Mutter anrieth, auch nur um Entfernung des Eumäos zu thun. Denn sogleich winkt sie nun den Odysseus heraus, und verwandelt ihn, damit er sich seinem Sohne zu erkennen gebe. — Die Entstellung und Herstellung besteht in einem Älternachen und einer Verjüngung, nur beides unter göttlicher Wundermacht (XIII, 399. XVI, 199.). Greise sind kahlköpfig, Jünglinge haben dichtes Haar, und ihr Kinn ist wohl beschattet (Hom. Hymn. VII, 4. und Pollux IV, 9. 147.). Mit solcher Erklärung begnügten sich z. B. Dion. Hal. de comp. IV, 38. und Aristides T. I. p. 29. Cant. Daß aber Odysseus vor der

Entstellung ξανθὰς τρίχας hatte, wird, wenn auch der schwankende Gebrauch der Farbennamen (Gell. II, 26. Blomf. ad Aesch. Pers. 83.) nicht zur Lösung ausreichen sollte, auf keinen Fall zu der Folgerung berechtigen, als scheine die Herstellung von einem andern Dichter gesungen, als die Entstellung, wie Spohn meinte de extr. Odyss. parte p. 7.

Odysseus ist schön, wie ein Gott; so erscheint er dem Telemach. Nach der Erkennungsscene folgt die Berathung über die vom Vater und Sohn bis zum Augenblick der Rache durchzuführende Rolle. Bei dieser Berathung fällt es uns auf, daß der Gedanke, ob Odysseus im Stande seyn werde, eine so große Anzahl zu übermannen, so geflissentlich angeregt wird (XVI, 235 ff.). Odysseus hat nur ein allgemeines Versprechen von seiner Schutzgöttin. Der Dichter hat es durchaus darauf angelegt, daß der Augenblick, wo Odysseus als Rächer auftritt, nicht blos die Freier, sondern auch die Zuhörer überrasche (XXII, 1.). Odysseus selbst muß im Vertrauen auf Athene harren. Der Sieg über so viele, den die Sage überlieferte, war und mußte ein Wunder bleiben. Die Ägis der Göttin durfte dabei nicht fehlen (XXII, 297.). Ist dem nun so, dann läßt sich vermuthen, daß der weise Dichter keine Berathung nach dem Maßstabe menschlicher Kräfte habe anstellen lassen; sondern erst im entscheidenden Augenblicke, wo Heldenkraft im Bunde mit Göttermacht wirkte, den Sieger auch in der Sele des Hörers mit der Überzahl messen ließ. Wenigstens also XVI, 239. wird gewiß mit Recht verworfen. Fielen außerdem etwa 245—255. dort weg, so würde die Stelle schon den schlichtern Ausdruck des Vertrauens auf die göttliche Hilfe erhalten, wie es Odysseus XIII, 389 ff. äußert (vergl. XX, 40.). Namentlich befremdet es, daß Telemach, nachdem er eine Summe von 118 Freiern nebst ihren Dienern aufgezählt hat, nur sein unbestimmtes und dürftiges: „Denk' umher, wer uns etwa vertheidige" (257.) hinzufügt. — Die Verse 281—98 verwarf der Grammatiker Zenodot. Sie haben zum Theil ihren schicklichen Platz XIX. zu Anfang.

Wir gehen in der Erzählung weiter. Während Telemach bei seinem Vater ist, haben seine zur Stadt gekommenen Reisegefährten aus freier Theilnahme auch einen Boten an Penelope geschickt. Der verkündigt laut, was Eumäos heimlich bestellen sollte. An diesen Fall hatte Telemach nicht gedacht. Der Dichter aber läßt den Jüngling diese Unbedachtsamkeit, die seiner jungen Weisheit ganz natürlich ist, begehen, damit eben die Freier erfahren, Telemach sey ihnen entgangen. Betroffen durch die Nachricht, sehen sie nun auch die Lauerer heimkehren. Auf dem Sammelplatze halten sie heimlich Rath, und Antinoos will, man soll den Königssohn bei seinem Aufenthalte auf dem Lande heimlich morden. Ein anderer Freier macht geltend, daß es nur geschehen solle, wenn ein Zeichen des Zeus den Anschlag billige. Daß der gerechtere Gott ihn vielmehr verworfen, erzählt nachmals das 20. Buch. Immer also geht hier, so wie in der ersten Erzählung der Plan und die Schuld der Freier gegen das bisherige Königshaus fort. Gleich nachdem Antinoos jenen Mordplan in Vorschlag gebracht hat, hinterbringt diesen auch wiederum Medon, der Herold, der Penelope, so wie früher (IV, 675 ff. XVI, 411 f.); denn dieser Medon weiß sich zu Gunsten des Königshauses zu verstellen (s. Nitzsch Anm. zu Odyss. IV, 677.). Penelope erscheint, als die Freier wieder im Hause sind, und schilt den Antinoos; worauf Eurymachos mit falscher Rede seinen Schutz verspricht. Am Abend kommt Eumäos in seine Hütte zurück (Odysseus ist wieder verwandelt) und erzählt, wie ihm der andere Bote zuvorgekommen sey; wobei Telemach jetzt, da er den Vater hat, mit stiller Zuversicht lächelt (XVI, 476.). Sonst weiß Eumäos nur Unbestimmtes zu erzählen. Es wird Nacht.

In dieser zuletzt nachgezeichneten Erzählung des 15., 16., auch in der des 17. Buches fand Friedr. Schlegel (Sämmtl. Werke Thl. 3. S. 180) ein befremdendes Umherspringen, hier und da unnatürliche Kürze, und anstößige Stellen genug. Was er Umherspringen nennt, war hier unvermeidlich, wo die Fäden der frühern Gesänge, des vom Abwesenden, und des vom Heimkehrenden, verschlungen werden sollten. Der Tadel ist ungegründet, oder er trifft mittelbar das ganze Gedicht. Der Natur der Sache nach ebenmäßiger schreitet die Erzählung im zweiten Theile des Gesanges vom Rachesinnenden fort XVII—XIX. zu E. Da dieser Gang keinem Leser entgehen kann, und die kritischen Bedenken, zu denen die folgenden Bücher bis zu Ende Anlaß gegeben haben, anderer Art sind, so unterlassen wir von nun an, der Handlung Schritt für Schritt nachzugehen, und heben vielmehr aus, was zur Charakteristik des Planes und der Ausführung gehört.

Zweiter Theil des Gesanges vom rachesinnenden Odysseus XVII—XIX. Odysseus als Bettler im eigenen Hause. Die genannten 3 Bücher umfassen die Vorfälle eines Tages und Abends.

Am Morgen geht Telemach der vorhin erzählten Verabredung gemäß zur Stadt voraus, nachdem er dem Eumäos mit angenommener Härte befohlen hat, den armen Fremdling zum Betteln in die Stadt nachzuführen. Im ganzen Benehmen des Telemach zeigt sich hinfort diejenige Anspannung, welche das Geheimniß, das er theilt, mit seinen Hoffnungen und Sorgen sowie seine Stellung zu den Prätendenten in ihm bewirken mußten. Gehalten und doch ergeben gegen die Mutter, aufmerksam auf seine gastlichen Pflichten, kräftig gegen die Freier, und dabei klug sein Gefühl zu verbergen (XVII, 449.) sowol vor den Freiern als vor der Mutter (XVIII, 227.). Daß er eingedenk der heiligen Pflicht der Gastfreundschaft den Seher in das Haus holt, ist für die Handlung von doppelter Bedeutsamkeit; denn theils tritt die Sehergabe bei mehreren Gelegenheiten bedeutend ein, theils offenbart sich die Schuld der Freier auch in frevelhafter Nichtachtung jenes heiligen Gefühls für Fremde. — Odysseus erfährt gleich auf dem Wege, da ihn Eumäos zur Stadt führt, die schmähliche Unverschämtheit des Hirten Melantheus (XVII, 212.) der es, wie seine Schwester Melantho mit dem Eurymachos hält, und der fortwährend die nachmals ihn treffende Strafe reichlich verdient. Sein rührendes Gegenbild ist der treue Hund Argos (XVII, 291. 326.). Damit man bei dieser Stelle nicht anstoße, und nicht sich in der betrübenden Nothwendigkeit glaube, den schönen Zug dem Erfinder der Odyssee abzusprechen, weil ja 282 sich Odysseus schon vom Eumäos trenne, muß man bedenken, daß Eumäos nicht sofort in den Saal eintreten kann, sondern den langen Hof zu durchgehen hat, also nur einige Schritte vorwärts ist. Dem treuen Hunde gilt also

die Thräne, welche dem Odysseus in dem Augenblicke in's Auge trat, als er sein Haus zuerst wiedersah. Seit Odysseus eingetreten ist, treffen ihn im Gange der lebendigsten Handlung die Gewaltthaten des wildtrotzigen Antinoos und des geldstolzen Ktesippos (XX, 288.), der Hohn und die Unbill des falschzüngigen Eurymachos, ja auch die Schmähungen der frechen Melantho und des Bettlers Iros. Daß die Freier aus der Balgerei, welche sich durch natürlich kommenden Anlaß zwischen dem vermeinten und dem wirklichen Bettler entspinnt (XVIII. zu Anf.), eine Lustbarkeit machen, ist für sie charakteristisch. Allein diese Scene hat, außerdem daß sie auch die zum Kampf rüstige Kraft des Odysseus vorbedeutet, eine noch größere Wichtigkeit durch ihre mittelbaren Folgen. Auf welche Weise hätte der Dichter sonst oder besser freundliche Äußerungen der Freier und namentlich des Amphinomos gegen Odysseus herbeiführen können? Mit Unterscheidung ist solche Äußerung dem Genannten in den Mund gelegt (XVIII, 119.); denn er ist der Vernünftigere unter den Schlimmen (XVI, 400. XVIII, 413.). Ihm erwiedert Odysseus nun dort (XVIII, 130 ff.) mit sinnschwerer Rede von der gefährlichen Sicherheit der Glücklichen. Amphinomos wird nachdenklich, aber — es faßt ihn sein Geschick durch Athene. Diese Göttin selbst stiftet an, wodurch die Freier, wenn vielleicht Besinnung eingetreten wäre, wieder in Begierde nach Penelope und das alte Wesen zurückfallen (158). Sie erregt in Penelope den Gedanken, den Freiern zu erscheinen und stattet sie dazu mittels eines Wunderschlafs mit zauberischen Reizen aus (187). So bedeutende Folgen reihen sich an den Sieg des Odysseus über Iros. Athene aber ist es überhaupt, welche die Freier in's Verderben reißt (XVIII, 346. XX, 281. 345.). Doch wie ihre Gunst nach schon mehrmals gemachter Bemerkung in dem Sinne der Lieblinge selbst begründet ist, so auch ihre Ungunst in dem der Bethörten; ja der Glaube trennt dies gar nicht nach der Odyssee.

Als die Freier diesen Tag wie gewöhnlich beschlossen haben, bleibt Odysseus mit Telemach allein im Saale. Er benutzt sofort diese Einsamkeit, um die Waffen, welche im Saale aufgestellt waren, wegzutragen. Dabei der seltsame Zug (XIX, 34.), daß Athene ihm mit goldener Lampe leuchtet, Telemach aber einen Wunderschein bemerkt. So handgreiflich und so magisch zugleich ist das Einschreiten eines Gottes sonst nirgends in den homerischen Gedichten dargestellt. Nun erfolgt die Zusammenkunft der Penelope mit ihrem unerkannten Gemahle, die schon XVII, 580. verabredet wurde, und die auch durch des Eumäos Aussage XIV, 126. vorbereitet ist. In Folge derselben werden dem Odysseus von der alten Eurykleia die Füße gewaschen, bei welcher Gelegenheit die alte Wärterin ihren Herrn an einer Narbe am Fuße erkennt. Beide Scenen haben auf der einen Seite viel Interesse, auf der andern viel kritischen Zweifel erregt. Zuerst von dem Gespräch mit Penelope. Die kretische Erzählung, womit Odysseus hier die Frage nach seiner Herkunft beantwortet (XIX, 172.), weicht von der dem Eumäos gegebenen (XIV, 199.) darin ab, daß er sich jetzt als den jüngern Bruder des Idomeneus ausgibt. Dies geschieht, weil er den Odysseus genau kennen und doch nicht vor Troja gewesen seyn will. So haben wir den Grund der verschiedenen Erdichtung. Dagegen äußert er auch hier, daß er von Odysseus naher Ankunft gehört habe, und fügt dasjenige bei, was seine Ankunft ohne Gefährten erklärt. Überhaupt mischt Odysseus in seine Lügen gewöhnlich etwas aus seiner wirklichen Geschichte ein. Für die Zuhörer gab diese immer prompte Erfindsamkeit einen sprechenden Zug zum Charakter des Helden. Dies und nichts weiter dachten sie gewiß auch bei XVII, 425., wo der Schlaue sich gegen die Freier aller Andeutung der nahen Ankunft des Odysseus enthält. Bei alle dem macht uns aber XVII, 522. bedenklich gegen die Erzählung des 14. Buches. Denn daß er ein väterlicher Gastfreund des Odysseus sey, hat der Fremde gegen Eumäos nirgends geäußert. Dagegen lauten die Worte des Hirten so, als habe ihm Odysseus ganz dasselbe erzählt, was er hier der Penelope aussagt. Gilt diese Bemerkung etwas, so trifft sie also nicht diese, sondern die frühere Lüge. - Und vielleicht hat ein und derselbe Homeride dort die Erzählung bei Eumäos so gewendet, daß der Fremde vor Troja gestritten habe, und dann auch jenes Troische Geschichtchen (XIV, 462 ff.), hinzugesetzt, da diese Stelle allerdings einen gezwungenen Ton hat, und, wie bemerkt, schon von alten Kritikern angefochten wurde. So gehen wir zu der Erkennung bei dem Fußbade über. Hier urtheilte man nach Eustath. und den Schol. zu 346., schwerlich habe Homer dieses Fußbad erzählt. Unausbleiblich mußte dasselbe die Erkennung an der Narbe zur Folge haben; und Odysseus will doch jetzt durchaus noch unerkannt bleiben. Hiergegen wird erwiedert: Odysseus bedürfe einer Vertrauten unter der Dienerschaft des Hauses, und dazu sey keine geeigneter als die Eurykleia. Sie müsse XXI, 381. die übrigen Mägde im Zimmer festhalten. Diese Vertheidigung genügt nicht. Odysseus veranlaßt allerdings die Wahl der Eurykleia zur Bedienung bei dem Bade (346), aber die Erkennung geschieht wider seinen Willen (390); und er hat es ja hier nicht blos mit der Alten zu thun, sondern Penelope ist in der Nähe. In Bezug auf diese Gefahr geschieht etwas durch V. 389 und 479. Doch bedarf es wahrlich der Wunderkraft der Athene, wenn Penelope in so tiefen Gedanken seyn soll, daß sie den Lärmen der umgeworfenen Wanne nicht hört und sich gar nicht umsieht, warum das Fußbad so lange dauert. Überhaupt ist es nicht erklärt, weshalb Penelope, nachdem sie 318 schon für den Fremden angeordnet, und dieser nach der Weigerung das Fußbad angenommen hat, während dieses Bades noch im Saale sitzen bleibt. Soll er durchaus ihr den Traum deuten? Aber sie weiß es ja besser. Wir wollen nicht leugnen, daß sich hier allerlei feine psychologische Gründe anbringen lassen; müssen aber doch nach den Beziehungen, welche das Gedicht selbst darbietet, zuerst fragen. Der Dichter hätte hier wie anderwärts Unwahrscheinlichkeiten durch den Erfolg der Handlung rechtfertigen können. Ist dies geschehen? — Um die Mägde einzuschließen, brauchte Eurykleia gerade nicht in das Geheimniß eingeweiht zu seyn (vergl. XIX, 15.). Was sie 495 verspricht, dazu scheint Odysseus XXII, 417. sie aufzufodern; doch bedurfte es auch dazu nicht eben einer frühern Erkennung. Überhaupt läßt sich aus den Äußerungen der Eurykleia nach dem Freiermorde XXII, 407. nichts mit Sicherheit schließen. Jedoch sie führt XXIII, 73., als sie der Penelope die Ankunft des Odysseus meldet, der Ungläubigen auch die Narbe als Zeugniß an. Diese Stelle erscheint ganz unverdächtig; demnach kann jenes Bedenken nur das Bleiben der Penelope treffen.

Und so stellen wir die Frage nochmals auf: ob die nach dem Fußbade folgende Mittheilung oder langeingeleitete Frage wegen des Traumes, und dann zum Schluß die Ankündigung des Bogenkampfes keinem Verdachte ausgesetzt seyen? Wir nennen zunächst die Verse, in welchen wir sprachliche Gründe finden: 524. (II. XIII, 271.) 439. 440 ff. (V, 478.) 445. 489. 537. 544. 545. Ferner vergleichen wir in der Stelle, welche die älteste Fabel von der Nachtigall enthalten soll, 518. mit XX, 66 und 77. Die Thore der Träume XIX, 562 ff. sind nichts als ein etymologisches Spiel mit den Worten κέρας und κραίνω, ἐλέφας und ἐλεφαίρομαι, wie Völcker Hall. L. Z. 1827. Jul. S. 269 gezeigt hat. Endlich sehen wir die hier nicht eben schicklich angefügte Ankündigung des Bogenkampfes 570 ff. in dem Fortgange der Erzählung nicht festgehalten; denn XXI, 1. erfolgt derselbe durch Eingebung der Athene und ohne weitere Beziehung auf einen frühern Entschluß; so daß jene Ankündigung mindestens entbehrlich ist.

So scheint hier am Schlusse einer Partie, welche zusammen vorgetragen wurde, wiederum eine Verlängerung vorgegangen zu seyn, wie vor dem Apolog des Alkinoos. Der Homeride, welcher die Penelope bleiben ließ, mochte auf Kosten der Vorsicht des Odysseus die Erkennungsscene noch interessanter machen. Indessen der Fortsetzer, oder der ursprüngliche Dichter des Fußbades, sollte er, was er herbeigeführt hatte, durch die Episode von der Verwundung am Parnasse 395 — 466 so wieder vernichtet haben? Diese Ausstellung machte schon Rochefort, und er hatte wol Recht, hier auch den ästhetischen Grund geltend zu machen. Ebenso ist die Interpolation II. XI, 664—762. vergl. mit 648 zu beurtheilen. Unzureichend entgegnete Dugas-Montbel (Annales encyclop. redigées par Millin, 1817. Mai.): „Es dürfe in Gedichten aus einer Zeit, wo alle Überlieferung mündlich und das Wohlgefallen an Heldensagen so groß gewesen wären, eine solche Episode nicht auffallen. In der Ilias fänden sich viele Stellen, die derselbe Tadel treffen würde, wie die Episoden vom Glaukos, die des Phönix (IX.) die des Achill (XXIV.) von der Niobe." Wir prüfen jene Episoden der Ilias jetzt nicht; aber auf keinen Fall mochte auch ein Homeride zu allen Zeiten alles einmischen, und sein Zuhörer immer jede Erzählung gern hören. Der Grund thut zu viel, und kann nur erklären helfen, wie die Episode entstand. Gewiß wurde sie erst eingeschoben, als die Hergänge der Odyssee schon sehr bekannt waren. Auch unterscheidet sie sich von jenen der Ilias dadurch, daß die Erzählung nicht einer handelnden Person beigelegt, sondern vom Dichter gegeben wird. Wenn die Situation dies nicht anders zuließ, so ist dieser Umstand selbst der stärkste Beweis der Unechtheit.

Übrigens hat man nur aus Misverständniß bei Aristot. poet. 8 oder 9 Bip ein Zeugniß zu finden gemeint, daß er in seiner Odyssee die Stelle von der Verwundung gar nicht gelesen habe. Aristoteles erörtert das Gesetz der epischen Einheit, und führt die Odyssee als Muster an, wie ein Epiker aus dem mehreren, was einem und demselben Helden aus verschiedenen Gründen und Anlässen widerfahren sey, das auszuwählen habe, was sich zur Einheit einer Handlung füge. In diesem Sinne sagt er: „Indem Homer die Odyssee dichtete, nahm er nicht Alles auf, was jenem begegnet war, da er einmal am Parnaß verwundet worden, ein andermal sich wahnsinnig gestellt; welche Vorfälle keineswegs von der Art waren, daß wenn der eine sich zugetragen, auch der andere nothwendig oder wahrscheinlich eintreten mußte: sondern in Bezug auf eine übereinstimmende Handlung bildete er die Odyssee." In diesen Worten liegt eigentlich gar keine ausdrückliche Angabe, was von den beiden Vorfällen in der Odyssee Platz gefunden und was nicht. Zunächst ist nur gesagt, daß sie in keiner Beziehung zu einander stehen. Aber allerdings wird die Stelle am besten so verstanden, daß Homer nicht jedwede Begebenheit aus der Geschichte des Odysseus aufgenommen, sondern die, welche zu der gewählten Handlung gehörten, und von jenen beiden also nur die Verwundung am Parnaß, da die Narbe zur Erkennung diente. Die Erkennungen durch die Narbe erwähnt Aristoteles außerdem poet. c. 16 oder 17. Bip. und gibt nach seiner Theorie der bei dem Fußbade vor einer andern (XXI, 217) den Vorzug (die dritte XXIV, 331. ist gleicher Art mit der zweiten, daher Aristoteles keinen Anlaß hat sie zu erwähnen). Das Gewicht aber, welches Aristoteles eben nach jener Theorie auf die Erkennungen legt, läßt uns mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß er nicht bloß die Erkennungen durch die Narbe, sondern auch die Verwundung, von der sie herrührte, in seiner Odyssee ohne Anstoß las. Derselbe führt auch Rhet. III, 16, 10. den Vers XIX, 361. an, und Platon Stat I. p. 334. A. ebenso ausdrücklich 395 f. Überhaupt lassen sich aus diesem Zeitalter Belege für fast alle verdächtige Stellen anführen.

IV. Der Gesang vom Racheübenden und Versöhnten. XX—XXIV. Erster Theil XX—XXIII, 296. Freiermord und Erkennung durch Penelope.

In diesem ersten Theile verdient das Fest des Apollon Berücksichtigung, nachdem es von mehreren Gelehrten besonders hervorgehoben worden ist. Wir hören die Eurykleia XX, 156. es ankündigen, indem sie die Dienerinnen zu besonders sorgfältigen und zeitigen Vorbereitungen auf die Ankunft der Freier auffordert. Auch kommen, wie es scheint, eben des Festes wegen, mehr Hirten und mit mehrerem Schlachtvieh als sonst. Daher ist nebst dem Melanthios nicht blos Eumäos selbst da, sondern auch Philoitios, der Rinderhirt (185), der sogleich dem Odysseus seine alte Treue bewährt. Wol halten die Freier vorher noch einen Rath über Telemachs Ermordung, da sie denn der Adler des Zeus abschreckt (242); doch kommen sie zeitig zum Hause, und zeitig wird viel geschlachtet und geschmaust. Während sie schon so sitzen, heißt es, Herolde hätten die heilige Hekatombe der Götter (276) durch die Stadt hingeführt, und die Achäer sah im Haine des Apollon versammelt. Der Übermuth der Schmauser bricht wieder in aller Stärke aus. Er trifft wieder den Odysseus, wobei Telemach heftiger grollt, er trifft auch den Seher, als er die todverkündenden Wunderzeichen deutet*) (351). Telemach blickt nach dem Vater, ob er endlich sich erheben werde (385). Der ist ganz still. In der Nacht hat er die Rachegedanken in seiner Sele gewälzt, und als ihm da so bang wurde vor der Überzahl, hat die Göttin ihm seine Verzagtheit und sein geringes Vertraun auf den unsterblichen Helfer vorgeworfen (XX, 45). Darum harrt

*) Über diese höchstmerkwürdige Stelle: Liebel. ad Archil. Fr. XXX. Plut. de facie Lunae T. XIII. p. 60. Hutt. Teutsch. Merk. 1802. St. 2.

er nun still: die rechte Stunde muß kommen. Und sie kommt. Penelope, die ein Ende machen muß, der der Sohn stündlich in Gefahr schwebt, die heute mit dem treuesten Schmerze aufwachte, und sich den Tod wünschte (XX, 59 ff.); sie sitzt, horchend, was man im Saale spricht: da gibt ihr Athene den Gedanken ein, den Bogenkampf anzustellen — den Beginn des Mordes (XXI, 4. Sie bringt den gewaltigen Bogen, den einst Eurytos trug. Wie sie bei der starken Erinnerung an Odysseus weinte, so weinen die beiden treuen Hirten; aber Telemach, dem hier die Ahnung nahen Siegs aufgeht, er kann in der seltsamsten Stimmung ein Jauchzen nicht unterdrücken, dessen Grund er aufs Klügste versteckt (XXI, 105). Als den Freiern nicht gelingt, den Bogen zu spannen, sagt Antinoos (258): Wer könne auch hoffen den Bogen heute zu spannen, da eben das heilige Fest des Bogengottes gefeiert werde! Morgen wolle man dem Apollon opfern, und dann den Bogenkampf wieder versuchen. Penelope ist noch zugegen; aber als der Bogen allmälig in die Hände des Odysseus gespielt wird, heißt sie Telemach sich entfernen (350). So kommt es zum Freiermord, wobei Athene zögernd, damit die ganze Tugend ihres Schützlings sich zeige, aber zuletzt wundervoll eintritt. — Über die Beziehung nun, die zwischen diesem Bogensieg und dem Feste des Apollon statt zu finden scheint, sagt K. O. Müller, Proleg. zu einer wissenschaftl. Mythol. S. 360 ff. „In mehreren Stellen der Odyssee wird es uns in eignen Räthselreden des Odysseus angedeutet, daß der Held am Schlusse des einen, am Beginne des andern Monats nach Ithaka zurückkehrt und die Freier bestraft (XIV, 162. XIX, 307). An dem Tage nun, an dem er als Rächer wieder erscheint, war in Ithaka ein großes Fest des Apollon, des Νεομήνιος, wie Philochoros richtig bemerkte (Dor. 1. S. 287. Sch. Arist. Plut. 1127), der in Arkeisios Stamme nebst der Pallas Hausgottheit war. — An diesem Tage also, an dem Tage Apollons, des rächenden Gottes, des Vorstehers der Bogenschützen — tritt Odysseus auf und vollbringt mit Apollon (XXII, 7) das Werk der Rache. Gewiß eine merkwürdige Schickung, und ein höchst bedeutungsvoller Zug der alten Sage, in der nichts grundlos und nichtig war. Aber auch hier begnügt sich Homer bei der Angabe des Überlieferten —, keine Hinweisung darauf, was man so sehr erwarten sollte, daß der Festgott es ist, der sein Werk an diesem seinem Tage vollführt." Allerdings war das nicht der Sinn des Homer, der auch diesen Sieg der Athene beilegt, der den Bogen nur darum vom gewaltigen Eurytos herleitet, damit die Freier ihn nicht spannen können, nach dem mit dem Bogen nur der Anfang des Mordes geschieht, so daß Odysseus darauf noch einen vielfältigen Kampf zu bestehen hat (XXII, 120. 240), der das Fest für die Freier eine Entschuldigung ihres Mißlingens seyn läßt, und der dem Apollon nirgends einen Antheil an dem gestattet, was Odysseus mit Athene vollbringt. Bei alle dem wollen wir nicht leugnen, daß allerdings die homerische Gestalt der Sagen vielfältig mancherlei vorherige Durchgangspunkte verräth, und auch hier eine Sage von Apollinischer Rache angedeutet seyn kann. Nur möchten wir von Müllers Andeutung nicht die Anwendung gemacht sehen, die Völcker angemessen fand (N. Krit. Bibl. 1828. N. 20. S. 156 ff.). Wer auch will entscheiden, daß das Apollofest nicht könne später in diese Sage gekommen seyn? der nicht blos ein Ausdruck des Glaubens zum Grunde liege, nach dem plötzlicher Tod der Jünglinge Apollons Werk war?

Der versöhnte Odysseus XXIII, 297 — XXIV. z. E.

Mit dem 296sten Verse des 23. Buches glaubten die Gramm. Aristophanes und Aristarchos die Odyssee geschlossen, und erklärten den folgenden Theil für spätern Zusatz. Die Gründe dieses Urtheils hat Spohn in der genannten Schrift de extrema Odysseae parte auf 264 S. so auseinander gesetzt, daß es die Zustimmung vieler Einsichtsvollen erhielt. Auch Payne Knight war damit in dem Grade einverstanden, daß er in seiner Ausgabe der Homerischen Gedichte den genannten Theil der Odyssee geradezu wegließ. Bernh. Thiersch dagegen suchte das Verdammungsurtheil wiederum wie früher vorzüglich Schneider auf Interpolation jenes letzten Theiles zurückzuführen, und namentlich die Verse XXIV, 212 — 380. als echt zu erweisen. Insofern man nun den, der Interpolation oder Diaskeuase, d. h. Umbildung eines Gedichts mit Zusätzen, annimmt, keineswegs verpflichten kann, die Gestalt des ursprünglichen Werks ganz im Einzelnen nachzuweisen, lassen wir uns jetzt, bei dieser Beurtheilung, Thiersch's Urtheil so viel gelten, daß er die Erkennung durch Laertes für ursprünglich zum Ganzen gehörig hält. Diese Annahme wird durch frühere Beziehungen auf Laertes unterstützt. Denn obwol der alte König eben in solcher Zurückgezogenheit leben mußte, wenn überhaupt die Usurpation der Freier möglich werden sollte: so ist er doch von den Seinigen keineswegs vergessen. Nicht blos Odysseus fragt den Schatten der Mutter nach ihm (XI, 174); auch die Gespräche in Ithaka erinnern immer wieder einmal an ihn. So: I, 188. IV, 735 ff. XIV, 173. XV, 348, 355. XVI, 138, 151 ff. Demnach denkt Odysseus auch gleich am andern Morgen an ihn XXIII, 359. — Noch mehr Gewicht hat die Frage, ob nicht die ganze Gestaltung der Handlung nach dem Freiermorde eine Aussöhnung oder Abwendung der von den Angehörigen der Erschlagenen zu fürchtenden Rache verlangt? Der Freier Anhang im Volke war früher groß, und wenn auch ihre mörderischen Plane gegen Telemach diese Stimmung umgewandelt haben, wie Antinoos XVI, 375. sagt, so werden ihre nächsten Angehörigen doch Genugthuung suchen. Dies fürchtet Odysseus XX, 42 ff. XXIII, 117 — 140. und nimmt darnach sofort seine Maßregel. Schwerlich aber kann die Ankündigung in der letztern Stelle für sich schon genügen, ohne daß eine Ausführung folgt. Ganz anders verhält es sich mit der Prophezeihung künftiger Wege, die Odysseus vom Teiresias (XI, 119 ff.) vernommen und jetzt seiner Penelope mittheilt (XXIII, 248, 267). Diese künftigen Wege sind der Handlung der Odyssee ganz fremd. Teiresias hat nur nach Weise der Seher gethan, die, nachdem sie über das Nächste Bescheid gegeben, auch die letzten Schicksale zu verkündigen pflegen. Ja, wenn Welcker Äschyl. Trileg. S. 464 des Teiresias Worte richtig so gedeutet hat, daß sie eine Mahnung enthalten, nach der Heimkehr von dem Meere sich fern zu halten soweit er nur könne: dann ist der Seher schon vom Homeriden, der den Odysseus hier zur Penelope sprechen läßt, misverstanden worden. Wir wollen nicht sofort entscheiden; allein es dürften die Sagen, welche spätere Dichter und Fabeler von Strafen, die Odysseus wegen des Freiermords erlitten, als Variationen des einfachern Textes auch ein Zeugniß abgeben für eine we-

nigstens sehr frühe Abfassung des Schlusses der Odyssee. Keineswegs läßt sich indessen leugnen, daß die Erzählung des Kampfes und Friedens mit den Prätendenten (denn so heißen auch die Angehörigen der Freier) einen besonders wirren und ungewöhnlich springenden Gang nimmt. Niemand hegt einen Zweifel, daß der erste Theil des 24. Buches, die zweite Nekyia, wie die Alten sie nennen, ein späterer Zusatz ist. Wer ihn einfügte, wollte offenbar die im Gedicht gehaltene Vergleichung zwischen Agamemnon und Odysseus bis dahin durchführen, daß Odysseus um so viel glücklicher, und ein Attentat, wie es dem Ägisthos eine Zeit lang gefruchtet hatte, um so viel gefährlicher erschienen. Doch Agamemnon's Vergleichung paßt jetzt, nachdem Ägisthos auch seine Strafe längst gelitten hat, nicht mehr recht. Auch dies ist ein kleiner Verdammungsgrund zu andern, genug und darüber entscheidenden. Über die Quellen, aus welchen diese zweite Nekyia geflossen scheint, später noch ein Wort.

Das Zeitalter des Aristoteles las auch das Zweifelhafteste des letzten Theiles der Odyssee als Homerisch. Aristoteles selbst braucht die Epitome des Apologs (XXIII, 310—330) in seiner Rhetorik III, 16, 7. als Muster bündiger Übersicht dessen, was schon vorher ausführlich vorgetragen worden ist. Denn daß er diese Stelle meine, kann kein Zweifel seyn, ob gleich in seiner Anführung die Verszahl verschrieben ist; wahrscheinlich steht 60 statt 20, ξ statt κ, da eben diese die Fahrten bis zur Kalypso und also den Apolog umfassen. Derselbe Schriftsteller führt Eth. Nic. III, 8, 10. Worte aus zwei Versen, XXIV, 317 f. an, und in Platons State III, S. 387 A. lesen wir XXIV, 6—9. Was diese wörtlichen Belege einzelner Stellen bezeugen, das finden wir auch durch den Abriß bestätigt, welchen Aristoteles poet. 17 oder 18 Bip. von der Handlung der Odyssee gibt *). „Klein, sagt er, ist der Plan der Odyssee. Ein Mann ist viele Jahre abwesend, indem Poseidon ihm auflauert (um, sobald er heim schiffen will, ihn zurückzuwerfen), und er ohne Gefährten. Während nun daheim es so steht, daß seine Habe von Freiern aufgezehrt, seinem Sohne aber nachgestellt wird, kommt er einem Meersturme entronnen heim, er kennt einige, greift jene an; er selbst rettet sich (ἐσώθη, kommt glücklich davon), seine Feinde vernichtet er. Dieses nun ist das Wesentliche, das Andere sind Episoden." Hiermit gibt der Philosoph nicht den μῦθος der Odyssee, sondern was er den λόγος nennt, die allgemeinen Grundzüge, τὸ καθόλου (c. 9 und 17), den allgemein gedachten Fall, der erst individualisirt, und zu einem μῦθος ausgeführt werden muß. Aber diese allgemeinen Grundzüge lassen auch die Fassung der Handlung, besonders den Punkt, von dem sie ausgeht und den Schluß, erkennen. Wenn nun ein Heimkehrender (daß es ein König ist, gehört schon zur Individualisirung) Freier, die seine Habe verzehren und seinem Sohne nachstellen, angreift, und dann von ihm gelten soll: er kam glücklich davon; so muß diese seine Erhaltung doch auch bleibend seyn. In der Fabel aber wird sie sich nach der Lage des Individuums begeben, und wenn die erlegten Feinde Fürsten sind, und einen Anhang oder wenigstens Angehörige haben, so gehört zu dem ἐσώθη auch, daß die Erlegung keine Furcht vor Strafe errege, sondern eine Aussöhnung folge. Aristoteles würde, wenn er diese Rücksicht nicht hätte nehmen wollen, jenes ἐσώθη (vergl. Od XX, 43. πῇ κεν ἐκφοπάγοιμι und XXIV, 328 ff.) gar nicht besonders hinzugesetzt haben.

C. Das Alter der Odyssee und die Periode ihrer Interpolation nach ihrem Verhältnisse zu den Cyklischen Gedichten.

Die vorstehende Betrachtung bemühte sich eines Theils die Einheit und Anlage der Odyssee als ursprünglich zu erweisen, andern Theils zu überzeugen, daß dieselbe innerhalb des ursprünglichen Planes durch die Homeriden mehrfache Erweiterung erfahren habe. So ungewiß nun auch die Persönlichkeit des ersten Dichters seyn mag, so erscheint doch die Folgerung unabweislich: die Odyssee müsse in der Zeit, wo nacheifernde Sänger die Rückfahrt der andern Helden (Νόστοι), und die letzten Schicksale des Odysseus (Telegonie oder Thesprotis) besangen, schon als Ganzes bestanden und ihre jetzige Fassung gehabt haben. Es ist dies dieselbe Folgerung, welche auch über die erste kennbare Epoche der Ilias entscheidet. Denn auch diese muß im Ganzen ihre Consistenz und ihren Ruhm gehabt haben, als die sogenannten Kypria, das Gedicht von der Entstehung und den ersten Verfällen des Kriegs, und andern Theils die Äthiopis nebst den übrigen Gedichten von den letzten Kämpfen und der Eroberung, sich zu beiden Seiten neben sie stellten ohne ihr Gebiet zu berühren. Wie der Verfasser der Kypria die Vorgeschichte bis zu dem Zorne des Achill führte, und Arktinos und Lesches die Troischen Sagen vom Tode des Hektor an bis zur Eroberung so besangen, daß sie zwar in diesem nachhomerischen Gebiete auch schon Besungenes wiederholten, nie aber den Wettkampf mit dem Sänger des Zorns wagten; ebenso geschah es in Bezug auf die Odyssee. Die Νόστοι, das Gedicht von der Rückfahrt der übrigen Helden, nach der Entzweiung der Atreiden und unter dem Zorne der Athene, erwähnten des Odysseus nur im Vorübergehen, indem Neoptolemos ihn bei den Kikonen sah. Das Alter des Verfassers, des Hagias von Trözene, setzt man nach Ol. 6. (Thiersch Act. Mon. II. p. 583), und es wird wenigstens vor Stesichoros, der lyrisch epische Νόστους sang, vorhanden gewesen seyn. Auf der andern Seite haben wir Kenntniß von mehreren Gedichten über die letzten Schicksale des Odysseus, von denen einige auch in die Zeit nach oder um die ersten Olympiaden gehören. Eugammon der Kyrenäer, der Verfasser der bei Proklos beschriebenen Telegonie, wird freilich erst Ol. 53. gesetzt und grenzt sonach an die Epoche des Peisistratos von Athen; aber vor ihm hatte Kinäthon (Euseb. Ol. 5, 3) eine Telegonie gesungen, die man ohne Grund in eine Theogonie verwandelt hat, und älter als die erstgenannte Telegonie war auch nach Gründen die Thesprotis verwandten Inhalts (Pausan. VIII, 12, 3), da sie Clemens von Al. dem Musäos beilegt, und den Eugammon dessen Nachahmer nennt. Übrigens bedarf es für unsere Folgerung kaum der Rücksicht auf diese Gedichte von den letzten Schicksalen des Odysseus, indem das Verhältniß der Nosten zur Odyssee schon genug leistet. Ist nur die Aussonderung des Odysseus aus den Nosten gewiß, wie sie es ist, so hält die Odyssee durch ihre Einheit und die völlige Unerweisbarkeit eines früher andern Planes sich von selbst. Die Heimkunft und der Sieg des Odysseus bildete selbst schon eigentlich den Schluß der Troischen Sagen. Kein

*) Wetcker Äschyl. Trilog. S. 458. übersetzte den Poseidon falsch.

Wunder also wenn vielleicht am spätesten ein mehr curioser oder mystischer als von der Heldensage belebter Geist die Ankündigung des Teiresias wahr machte. Übrigens kann, wenn auch die erste Prophezeihung, doch die Mittheilung derselben an Penelope (Od. XXIII, 248 — 284) dem Verdachte jüngerer Zuthat kaum entgehen. — Uns beschäftigen jetzt die Νόστοι, deren Plan und Inhalt sich aus Proklos genugsam erkennen läßt. Der Zorn der Athene gab ihnen den göttlichen Anfang. Vergleichen wir mit diesem Anfange Odyss. III, 135 ff., so müssen wir die Vermuthung eines geistreichen Gelehrten beachtungswerth finden, daß es vorhomerische Nosten gegeben, deren Anfang gelautet:

Μῆνιν ἄειδε, θεά, Γλαυκώπιδος Ὀβριμοπάτρης,
ἥτ' ἔριν Ἀτρείδῃσι μετ' ἀμφοτέροισιν ἔθηκεν.

Überhaupt aber führt die Zusammenstellung der Erzählungen des Nestor, des Menelaos und der Helena, und der Odyssee mit den Nosten und den Gedichten von Troja's letztem Geschick zu der Frage: ob der Dichter der Odyssee nur ältere Gesänge der Art benutzte, welche eben auch den sogenannten cyklischen Dichtern dienten, oder ob auch Manches aus diesen durch die Rhapsoden in die Odyssee überging. Zur Beurtheilung dieser nie ganz zu entscheidenden Alternative versuchen wir folgende muthmaßliche Darstellung:

Längst hatten Sänger, dem Phemios und Demodokos der Odyssee ähnlich, in Äolien, welches die Pierische Poesie erbte, und auf den Inseln einzelne Heldensagen in kleinern Epyllien gesungen, als ein Homeros (der Name bezeichnet die Kunstübung) die Ilias, und ein Homeros die Odyssee durch ihre Acte hindurch zur Einheit gestalteten. Wetteifernd mit diesen Mustern versuchten andere von den ersten Olympiaden an andere Partien der Troischen Sage zum Eindruck eines Ganzen zu verknüpfen. Dieselben hatten erst die Homerischen Gedichte vorgetragen, sie rhapsodirten dann auch eigene, zu denen jene ihnen Muster, andere frühere oder spätere ihnen Stoff dargeboten. Dieses ihr Verhältniß zu Homeros bezeichnen wir nicht mit Unrecht durch den Namen Homeriden. Es wird dasselbe aber von den griechischen Schriftstellern theils einfacher durch Schüler des Homeros ausgedrückt, wie Arktinos heißt, theils dichterisch in allerlei Metaphern. Wie mannigfaltig sind sie bei Kreophylos, jenem Träger der Persönlichkeit des Homers und Überlieferer seiner Gedichte an den Lykurgos! Er hat (dies schon nach Platon) den Homeros (wie Herodot die Musen) gastlich aufgenommen, und von ihm ein Ὁμήρειον γράμμα, seine Öchalia, (Bekk. Anecd 728), oder auch die Ilias erhalten [Sch. Plat. 421. B. 195. R.*)]; er heißt, gewiß weil er τὰ Ὁμήρου oder τοὺς περὶ Ὅμηρον ἐδίδασκεν, der Lehrer des Homeros (Strabo XIV, 639 A.). Diese Deutung trifft dann auch Andere, und es ist höchst wahrscheinlich, daß die διδάσκαλοι γραμμάτων, wie Homer selbst bei den Kolophoniern gewesen seyn soll, und wie Tyrtäos, nicht die Buchstaben und das Schreiben, sondern nach dem Verstande der ersten Überlieferer aufgeschriebene Gedichte gelehrt, von ihrem γράμμα mitgetheilt haben. Aber derselbe Kreophylos, dessen Name selbst nicht mythisch klingt, hat auch eine Tochter des Homers zur Frau erhalten (Sch. Plat.). Ebenso nun Stasinos, der Verfasser der Kypria; welche Angabe wol aus einem γόνον οἱ ἐγγυάλιξεν, παῖδα ἠγγύα, womit die Geisteskindschaft gemeint war, entstanden ist. Oder es hieß ἔρος ἠγγύα, und es war unter ἔρος ἐγγυάλιξεν, erstlich der Rhapsodenstab (ῥάβδος), d. h. die Gesangesgabe verstanden, und wurde vielleicht hinzugesetzt προῖκ' ἔχειν, λαβεῖν τὰ κύπρια, so daß er müheloſs die Kypria hatte, zur Andeutung der Nachahmung, oder indem der Dichter die Kypria dem Homer selbst vielmehr beilegte. Nun wurde aber ἔρος auf einen Leibessproß, eine Tochter, gedeutet, und in jenem προῖκα die Mitgift gefunden. Auf Annahme solcher Misverständnisse führt Aelian. V. H. IX, 15. welcher für Stasinos den Eidam des Homer und die Kyprien als Mitgift den Pindar als Zeugen nennt. Gewiß ist die Geschichte unglaublich oft durch solche Misverständnisse entstellt worden. Wer darf z. B. die Nachricht des Phanias bei Clem. Alex. Str. I, 333. daß Lesches mit Arktinos einen Wettkampf gehabt und ihn besiegt habe, gegen andere Zeugnisse geltend machen, die den Letztern Ol. 9 oder Ol. 3 setzen? Wenn aber auch jene speciellen Deutungen nicht treffen sollten, immer liegt das genannte Verhältniß dieser Homeriden zu offenbar in allen jenen Angaben. Was nun die eigenen Gedichte dieser Dichter, deren gleichsam heilige Scheu vor dem Gebiete der Ilias und Odyssee für die damalige Consistenz der Geschenkten Zeugniß gibt, was diese selbst betrifft, so sind wir jetzt hinlänglich belehrt, daß der Umfang derselben nicht nach den Inhaltsanzeigen des Proklos zu messen ist. Die Äthiopis des Arktinos reichte weiter, und die Kleine Ilias mit ihrem Anfange in dem Leben Hom. des Pseudoher. c. 16. holte früher aus, als wo Proklos beginnt. Dagegen legte sich die Äthiopis gerade an die Ilias (Sch. Ven. Il. XXIV, 804). Es läßt sich also kaum anders denken, als daß das so zu einer Fortsetzung Eingerichtete auch in den Rhapsodenvorträgen auf einander folgte. In dem nachhomerischen Gebiete aber mußten die Rhapsoden, wenn sie ohne Wiederholung die Erzählung bis zur Eroberung Troja's fortführen wollten, von den Zeiten des Lesches an eine Auswahl unter den Gedichten treffen, welche vielfach in einander übergriffen. Daß sie hierbei Centoartig verfahren, wodurch sie denn die Gründer eines geschlossenen epischen Cyklus geworden wären, dieß ist unnatürlich zu denken, und läßt sich durch nichts beweisen. Vielmehr ließen sie wol nach der Ilias bald das eine bald das andere Gedicht folgen. Die Nosten aber gaben eine Einleitung zur, die Telegonien geradezu die Fortsetzung der Odyssee. Aus dieser Beschaffenheit der eben darum cyklisch genannten Gedichte, da sie die Ilias und Odyssee zu einer vollen Geschichte des Troischen Kampfes, und der Heimkehr abrunden, ergeben sich außerdem mehrfache Folgerungen. Wir werden erinnert, daß vor Arktinos, dem Verfasser der Kyprien und dem der Nosten der Name des Homeros noch nicht so vag seyn konnte. Wir finden in ihnen Nacheiferer der Ilias und Odyssee, aber unter dem Einflusse einer Zeit, welche die Heroensage mit einem gewissen historischen Sinne ansahe; daher sie selbst mehr auf ein chronologisch Zusammenhängendes, als auf Einheit ihrer Fabeln bedacht waren. Es war die Zeit, wo

*) Für Chios dürfte los nach Proklos Chrestom. zu lesen seyn, und auch Aristoteles das Letztere wegen Kreophylos für Homers Vaterland gehalten haben mit Berücksichtig. des bei Pausan. X, 24, 2. Gegebenen.

man die Genealogien, die Katalogen der Heldinnen an einander reihete, und historische Gedichte über einzelner Heroen gesamte Thaten oder die Stadtsagen mehr feiernd berichteten als Homerische Handlung gaben. Da dieser Geist des Aneinanderreihens auch den Vorträgen ihre Weise geben mußte und nach den Anzeichen wirklich gab: so folgt hieraus, daß damals die rhapsodischen Vorträge viel umfassen mußten. Endlich aber, und hiermit kommen wir zu unserem nächsten Zwecke zurück, da die cyklischen Gedichte von denselben Rhapsoden und oft in Reihe mit Ilias oder Odyssee vorgetragen wurden, so war natürlich, daß die gemeine Meinung diese Gedichte allesamt leicht Einem Dichter beilegte; für die Rhapsoden aber war dieses beieinander Verführung oder konnte es seyn, aus den andern Gedichten namentlich in die Odyssee Manches überzutragen. Und auch die Hesiodeischen Gedichte konnten auf die Odyssee besonders einwirken. Obwol die Gedichte, welche hin und wieder für Homerisch galten, eben die gewesen zu seyn scheinen, welche den Fleis der Rhapsoden vorzüglich beschäftigten. Z. B. auch eine Thebais. In wieweit läßt sich hierüber muthmaßlich urtheilen?

Jene ergänzenden Gedichte zeigen in bedeutenden Punkten der Heroensage und auch in den Sitten erstlich insgesamt Verschiedenheit von der Ilias und Odyssee; und dieser Abstand der Fabelgestalt, der gleich nach den ersten Cyklikern bei den Lyrikern noch viel bedeutender hervortritt, sollte längst ebenfalls für die frühe Consistenz der Homerischen Gedichte als Zeugniß gegolten haben. Aber die cyklischen Gedichte weichen auch unter einander in mehreren Punkten ab. Endlich steht die Odyssee in dieser Hinsicht nicht in gleichem Paare mit der Ilias, sondern tritt zwischen diese und die Cykliker, und lehnt sich dabei mehrfach an die Hesiodeische Poesie. Wir geben zu den 3 Sätzen einige Belege. Den Palamedes der Kyprien kennt weder die Ilias noch die Odyssee; den waffenfähigen und vor Troja kämpfenden Neoptolemos, den erst die Kyprien auch Pyrrhos nennen, hat die echte Ilias nicht, aber wol die Odyssee sowie die cyklischen Gedichte. Ein höchst merkwürdiges Kennzeichen eines bedeutenden Zeitabstandes ist es, daß Arktinos in der Äthiopis eine religiöse Mordsühne erzählte, von der ungeachtet der so häufigen Anlässe in den Homerischen Gedichten sich nicht die mindeste Spur findet (Höck, Kreta III. S. 268). Eine Verschiedenheit endlich unter den cyklischen Gedichten selbst ist sichtbar in der Behandlung des Streites über Achills Waffen, dessen Entstehung die Odyssee mit Inbegriff der unechten zweiten Nekyia auf folgende Weise erzählt (XI, 543—59. XXIV, 85—92): Thetis habe jene Waffen mit Bewilligung der Götter bei den Leichenspielen an Achills Grabe als Kampfpreis ausgesetzt; dabei sey der Streit entstanden. Verschieden nun wird die Entscheidung desselben angegeben. Nach der kleinen Ilias, also nach Lesches (Sch. Arist. Equit. 1053), entschieden Horcher, welche die Urtheile der Troerinnen über die beiden Helden vernahmen. Aber wie Schol. Od. XI, 547. und des Quintus Nachahmung bezeugt, gab es bei den Cyklikern die einfachere Erzählung, daß eingefangene Troer urtheilen mußten. Diese einfachere Darstellung theilt man mit Grund der Äthiopis des Arktinos zu, und sie wird auch am natürlichsten in jenem Verse der Odyssee gefunden. Die Lobsprüche, welche Homer bei Philostratos Heroic. 720 oder 174. Boiss. dafür erhält, daß er die gehässige oder ungerechte Entscheidung den Troern beigemessen, kann nur die Göttin nicht billigen, die als der Troer Complice erscheint. Aber Pindar scheint Isthm. IV, 63. eben so zu denken, ohne daß jedoch durch ein Urtheil jener Vers bestätigt würde. Aristarch verwarf ihn, und wir haben somit hier einen Fingerzeig auf Interpolation aus den Cyklikern. Einen ähnlichen im Schol. zu Od. IV, 285, wo ein Held, den nur die Cykliker kannten, die Weisung gab. Nun wäre es ja möglich, daß die cyklischen Gedichte auch solche bündige Verse über die nachhomerischen Ereignisse enthalten hätten, aber eigentlich ließ sich dergleichen doch nicht aus der dort ausführlichen Darstellung sofort in die Odyssee übertragen. Und wenn nun auch jenes ganze Geschichtchen (IV, 271—89) eine übele Gedrungenheit für uns hat, und wir hier nothwendig eine Berührung von Vorfällen erkennen müssen, deren Verlauf den Zuhörern bekannt war; so läßt sich immer nicht entscheiden, ob ein Rhapsode diese Epitome aus cyklischer Quelle bildete, oder der Dichter der Odyssee sie selbst aus einer früheren nahm. Auch trifft eine solche Muthmaßung von rhapsodischer Arbeit gewiß das Abenteuer mit Proteus so wenig als Nestors Erzählungen. Einen bedeutendern Gegenstand solcher Betrachtung bieten aber überhaupt die Nekyien der Odyssee dar. Wir wissen nämlich durch Pausanias X, 28, 4 (5), daß in den Nosten eine Nekyia vorkam, und dürfen, ja können nicht anders schließen, als daß Agamemnons Ankunft im Hades dort dargestellt war. Diese Nekyia der Nosten enthielt auch ein Verzeichniß von Heldenfrauen Pausan. X, 29. p. 870. und 30, 2. p. 872. Vielleicht dürfen wir auch Athen. VII, 281 B. hieher ziehen, und den Tantalos in der Nekyia der Nosten suchen. Sicherer lehrt die Vergleichung von Od. XI, 325. mit Pausanias, daß von den Heldenfrauen in der neuern Nekyia ausführlicher gesungen war. Auch was Paus. I, 2. unter den Namen des Hegias von Trözene von der Antiope anführt, gehört vielleicht dort hin. So führten also die Nosten vielleicht aus, was die erste Nekyia der Odyssee kurz verzeichnet hatte. Ein bemerkenswerthes Verhältniß, sowie jener Umstand, daß die Kyprien nur den Katalog der Troer enthielten, nicht, was ihnen so nahe lag, den der Griechen. Oder fehlt dieser nur in der Epitome? — Hatten aber, wie wir mit Recht vermuthen, die Nosten den gemordeten Agamemnon in den Hades geführt, ist vielleicht auf diese Weise jene Nekyia von dem Diaskeuasten benutzt worden, welcher der Odyssee die zweite Nekyia gab? Das Gespräch, welches dort zwischen Agamemnon und Achill geführt wird, scheint auch noch jetzt, nach der für diese Interpolation geschehenen Anfügung, die Spuren seiner ursprünglichen Bestimmung zu zeigen. Über Vermuthung läßt sich nicht hinausgehen. Keineswegs aber trifft der Verdacht späterer Zeit auch die Rede des Agamemnon in der ersten Nekyia (XI, 405), wie Spohn de extr. Od. parte p. 49 sqq. urtheilte. Denn daß Klytämnestra hier härter beschuldigt wird, als anderwärts in der Odyssee, erklärt sich hinlänglich aus der Person des Sprechenden und der Vergleichung mit Penelope. Vergl. Nitzsch Quaest. Hom. I. Hannov. 1824. S. 32. Übrigens ist in dieser ersten Nekyia nicht blos die Stelle vom Minos bis Herakles sehr erweislich unecht, es gibt darin, wenn auch des Kallistratos Bedenken sich nicht über die ganze Erscheinung des Elpenor erstrecken sollte (Schol. 6, 52), doch viele des Obelos würdige einzelne Verse. Daß aber selbst

Tantalos und Tityos nebst Minos sehr früh hieher gekommen sind, dies beweist die ganze Darstellung ihres Zustandes im Vergleich mit der der nächstfolgenden Dichter (Höck, Kreta III. S. 206. Paus. X, 28). Und wie Aristoteles und Platon diese Stelle als Homerisch betrachteten, so auch die nachalexandrinischen Schriftsteller.

D. Verhältniß der Odyssee zur Ilias.

Schon im Vorhergehenden ist mehrfach angedeutet worden, daß die Odyssee, obwol der Ilias näher als den Cyklikern, doch einer spätern Zeit angehöre als jene. Diese bald mehr auf den verschiedenen Styl und Ton, bald auf die größere Kunst der Komposition, bald auf Einzelnheiten der Mythe und der Sprache, bald und zumeist auf einen sehr kennbaren Fortschritt in der Vorstellung von den Göttern und der sittlichen Denkart gegründete Meinung zählt jetzt, seit Wolfs Anregungen nicht blos viele, sondern auch sehr bedeutende Gewährsmänner. Doch haben mehrere, wie Hermann, Niebuhr, Böttiger, Dissen, nur gelegentlich ihre entschiedene Überzeugung erklärt; andere die Frage einseitig behandelt; erst die jüngste Zeit sah Haltbares darüber aufgestellt. Ehe wir diese haltbaren Gründe, soweit es dieser Ort und der Stand der Untersuchung erlaubt, darlegen, geben wir die frühere Geschichte der Chorizonten, wie man diejenigen nannte, welche die Odyssee dem Verfasser der Ilias absprachen.

1) Frühere Geschichte der kritischen Trennung der Odyssee von der Ilias.

Daß die Griechen vor der grammatischen Periode an dem einen Homer als Verfasser der Ilias und Odyssee nicht im mindesten zweifelten, vielmehr demselben bis auf Aristoteles noch andere Gedichte beilegten (Aristoteles den Margites), dies ist neuerlich von mehreren Seiten dargethan worden. Nach dem Anfange des Dialogs Hippias minor und dem Schol. zu Od. I, 1. stritten Sophisten und diejenigen, welche wie Antisthenes Homerische Probleme und Lösungen aufstellten (die sog. *Αντικοί*) nur über den Vorrang der Ilias vor der Odyssee nach Maßgabe des moralischen Vorzugs, welchen sie der Tapferkeit vor der Klugheit, oder der Offenheit vor der Verschlagenheit und somit dem Helden der einen vor dem der andern beimaßen. Aristoteles, der nur eben durch sein Urtheil über Homer als den Meister in der epischen Einheit diesen von den Verfassern anderer Epopöen wieder bestimmt unterscheiden lehrte, verglich beide Gedichte künstlerisch mit einander, und löste wie andere so auch manche vergleichende Probleme (Schol. Ven. Il. V, 741. III, 277). Bekannt mit den Fragen und Lösungen der Frühern, und zuerst im Stande zahlreiche Abschriften zu vergleichen, wurden die Alexandriner anfangs, und zwar vorzüglich Zenodotos, durch die vielfache Verschiedenheit bei der Kritik des Einzelnen zu einem willkürlichen Ändern und Ausgleichen verführt. Betrachtet man die zahlreichen Beispiele dieses Zenodotischen Verfahrens, so kann man diesen Kritiker so wenig für den Vater der Chorizonten halten, als irgend einen andern Grammatiker, der die Echtheit der einzelnen Stellen nach dem allgemeinen Gebrauche beider Gedichte maß, oder aus dem einen in das andere demonstrirte. Daß aber Zenodot sowol Namen und Mythen in der einen nach der andern korrigirt, als Formen, welche nur in der Ilias häufiger sind, in die Odyssee aufgenommen habe, beweisen unter andern seine Änderungen Od. III, 489. IV, 366 (Il. XVIII, 398 ff.) IV, 370. Aus diesem Grunde dürfen wir der Meinung Friedrich Thierschs nicht beistimmen, welcher (Act. Monac. II. S. 581) in der Hauptstelle über die ersten Chorizonten Procli Chrestom. — *Ὀδύσσειαν, ἣν Ξένων καὶ Ἑλλάνικος ἀφαιροῦνται αὐτοῦ*, wie der cd. Ven. gab, wegen der Züge einer Münchner Handschrift statt Xenon vielmehr Zenodotos lesen will. Welche Meinung auch dadurch nichts gewinnt, daß Zenodot nach einem Anecdoton bei Osann im Auftrage des Ptolem. Philad. Homeri poemata et reliquorum illustrium poetarum gesammelt haben soll. Dagegen hat Thiersch unwiderleglich gezeigt, daß jener Hellanikos der Enkelschüler des Zenodot und Zeitgenosse Aristarchs war. Dies bewies für [illegible] auch Grauert, Über die Homer. Chorizonten (Rhein. Mus. 1, 3), welcher den Xenon S. 205. in Schol. Ven. ad Il. XII, 435. *ἐν δὲ τῷ πρὸς τὸ Ξένωνος παράδαξον* nachwies, und vermuthete, daß eben die kritische Trennung der Odyssee von der Ilias das Paradoxon sey. Sonst ist dieser Xenon so unbekannt, als der im Sinne behaltene Gegner des Paradoxon. Nach allen Anzeichen entstand also die Meinung der trennenden Kritiker erst im dritten Alter der Grammatiker und zwar nicht aus einer Gesamtbetrachtung beider Gedichte, sondern mitten aus der in einzelnen Problemen und Lösungen befangenen Ansicht. Diesen Eindruck machen wenigstens die freilich sehr vereinzelten Angaben, welche die Scholien von den Gründen der Chorizonten darbieten. Wenn manche Ausstellungen (Ven. ad XXII, 362. XXIII, 71) vielmehr nur gegen einzelne Stellen gerichtet sind, so lehrt die Vergleichung von Ven. XV, 410. IV, 354. IX, 137. mit den Scholien, in welchen die Chorizonten ausdrücklich angeführt werden, deutlich, daß die Meinung jener eben diese war: nur die Ilias habe den Homer zum Verfasser. Wir lesen keine Andeutung, daß sie den Beweis mit historischem Sinne aus den sichtbar verschiedenen Bildungsstufen geführt. Bei Il. XVI, 747. wird gegen sie gezeigt, daß nicht blos in der Odyssee Fische gegessen würden (vergl. Nitzsch Anm. z. Od. IV, 363). Ein dürftiges Urtheil über den verschiedenen Ton der Gedichte taucht auf in den Schol. zu Il. XI, 147. und Od. XIX, 28. und 34: nur die Odyssee habe *εὐτελέστερα ὀνόματα, λεξίδια*, wie Napf für Kost oder Speisung, und der Dichter lasse die Athene mit goldener Lampe leuchten, statt daß er durch ihre Erscheinung allein schon einen prachtvollen Glanz hätte sollen aufleuchten lassen. Die Gegner erinnern sie an die Fliegen, Bohnen und Erbsen, Würfel, Mörser, welche in der Ilias vorkommen. Bei Il. X, 334, 476. und XV, 410. wird Unterschied im Gebrauche einzelner Wörter bemerklich gemacht. Il. IX, 137. dient ihr Urtheil zu berichtigen, daß nur dem Dichter der Odyssee die Paretymologie gewöhnlich sey. Als mythischen Beweis machten sie Il. XXI, 416. geltend, wo sie die Aphrodite als Gemahlin des Ares fanden, da dieselbe in Odyssee VIII, als die des Hephästos erscheine. Hieran schloß sich wahrscheinlich nach dem Schol. zu Il. XVIII, 382. die Charis als Hephästos Gemahlin. Doch vermißt man namentlich hier alle Berücksichtigung möglicher Interpolation. Geschichtlichen Grund gaben Kreta in der Ilias II, 649. mit 100, in der Odyssee XIX, 174. mit 90 Städten, und Neleus in der ent-

schieden unechten Stelle Il. XI, 692. mit 12, in der Od. XI, 295. mit drei Söhnen. In den persönlichen Angaben bemerkten sie (unrichtig), Il. II, 356. (vergl. Buttm. Lexic. II, 65) lasse Helena in Kummer bei den Trojanern seyn, wogegen sie Od. IV, 261 ff. ihre freiwillige Flucht mit Paris bekenne. Und Il. XXI, 158. nebst II, 850. war ihnen der Superlativ beim Strome Arios (s. Heyne zu II) mit dem Superlativlobe des Enipeus Od. XI, 239. (vergl. Herod. VII, 129) unverträglich, wie das Schol. zur letzt. Stelle vergl. mit dem zu Il. XIII, 365. lehrt, ein Bedenken, dessen Richtigkeit Spohn de agro Troj. p. 25. leider nicht erkannte. Errathen müssen wir bei Il. XXI, 550., daß die Chorizonten entweder ein Beiwort notirten, welches sonst gewöhnlich einem Andern zukam, oder daß Jemand, der in der Ilias anders bezeichnet war, in der Odyssee jenes Beiwort hatte. Die bedeutendste Bemerkung dürfte die seyn, welche wir auch viel wiederholt lesen, daß Od. I, 51. die wiederholten Äthiopen das einzige Beispiel der Epanalepsis oder Palilogie seyen gegen sehr häufige der Ilias (s. Odysseus). — Endlich führten die Gegner auch Gegenbeweise für die Gleichheit des Verfassers beider; nämlich zu Il. IV, 354. und II, 260., hier werde durch die Erwähnung Telemachs schon auf die Odyssee vorbereitet. Dies sind die dürftigen Reste von Sätzen und Gegensätzen, welche uns vielleicht dienen würden, wenn wir sie vollständiger kennten. Jetzt zeigen sie uns kaum den Gesichtspunkt der Betrachtung. Vergebens fragen wir, ob etwa die Chorizonten alle Interpelatien leugneten, oder wie sie diese mit ihrer Meinung vereinigten. Jenes läßt sich nur insofern muthmaßen, als die obelisirenden Grammatiker nirgends eine Hinneigung zu jener trennenden Kritik verrathen; wobei bemerkenswerth ist, daß sie die das Gedicht verderbende Diaskeuase verwerfen (Ven. Il. XVI, 97, 666.), ohne der Rhapsoden zu gedenken. Wahrscheinlich hatten aber auch die jetzt vervielfältigten Meinungen über Homers Zeitalter und Vaterland den Gedanken der Chorizonten wecken helfen.

In späterer Zeit lesen wir bei Seneca de brevit. vitae c. 13. als Beispiele müßiger Fragen, die wie jene bei Gellius XIV, 6. betrachtet werden, neben der nach der Zahl der Ruderer des Odysseus auch: ob die Ilias früher geschrieben sey oder die Odyssee; und ob sie von demselben Verfasser wären. Ja es hatte nach Lucian. Ver. Hist. II, 20. diese Untersuchung die merkwürdige Wendung genommen, daß viele die Odyssee für früher erklärten. Darum läßt der schalkhafte Erzähler gerade dies den Homer selbst leugnen. Diese Meinung bestritt Longin. de sublim. 11. *Δῆλος γὰρ ἐκ πολλῶν τε ἄλλων συντεθεικὼς ταύτην δευτέραν τὴν ὑπόθεσιν.* Aus dem ganzen Urtheil dieses Kritikers, der von aller allegorischen Ansicht eben so weit entfernt als vom Feenglauben der alten Sage, die Wunder des Apologs mit den Augen des Zoilos ansah; läßt sich wol erkennen, daß er beides beweisen wollte: der Dichter, dem damals beide Gedichte wol wieder einstimmig beigelegt wurden, habe zuerst und seine beste Kraft an die Ilias verwendet; nachmals im spätern Alter, dessen Charakter Geschwätzigkeit und Fabelei sey, habe er wie einen Nachschluß die Odyssee gegeben. — Eine dunkle Verwechselung der Priorität des Gegenstandes mit der Zeit der Abfassung kann zu dieser Entscheidung mitgewirkt haben. Allein Longin spricht sich über den verschiedenen Ton der beiden Gedichte zu bestimmt aus, als daß sich sein Urtheil ganz nur auf jene Verwechselung zurückführen ließe. Aber die kritische Bedeutsamkeit desselben geht, wie es scheint, mehr gegen die Ansicht der Chorizonten. Die Unterscheidung des Alters, in dem der Dichter dichtete, erklärt den verschiedenen Ton der Odyssee von der Ilias. So kann Longins Urtheil benutzt werden, und hat man es benutzt. Er selbst meinte aber schwerlich etwas anderes, als die Odyssee stehe nach, es zeige sich in ihr ein alternder Geist, ob auch eines alternden Homeros, und er sprach in einem Streite ähnlich dem, welcher jüngst bei uns über den Ödipus auf Kolonos geführt wurde.

2) Neuere Meinungen über die kritische Trennung der Odyssee von der Ilias.

Das Urtheil Longins ist neuerlich von Ch. H. Weiße, Über das Studium des Homer. Leipz. 1826. S. 95 ff. mit gewisser Beachtung der Wolfischen Weisungen zur Behauptung des einen Homer benutzt worden. Da ist die Bemerkung des Odysseus Od. VII, 294 (vergl. dag. Il. XXIII, 589 f. 440, 603. wenn es Noth thut), da sind die behaglichen Schilderungen der Freuden des Mahles Od. IX, z. A. (wo Odysseus den Gegensatz seiner Erzählung andeutet) und die Äußerungen über die Allmacht des Hungers, da die Wohlgefälligkeit (?), mit der das Alter geschildert wird mit Einschluß des alten Hundes Argos, da die Eindringlichkeit, mit der die Gastfreundschaft empfohlen wird, alles Anzeichen, daß Homer, als er die Odyssee sang, bejahrter war und — in der Fremde herum zog. — Gegen dieses mag in Bezug auf die Gastlichkeit, wenn es auf menschliche oder Dichterempfehlung ankommt, etwa Il. VI, 14 f., und in Bezug auf Stärkung und Lust beim Schmause mögen Il. IV, 259 ff. VI, 260 f. XIX, 231. nur eben zur Erinnerung dienen, was für jeden Ort passe. Und gefällt sich denn der Dichter in der Schilderung des altgemachten Odysseus? Besser doch hätte der Verfasser den Eumäos geltend machen können. Ganz misverstanden sind die Stellen vom Schlaf der Penelope Od. XVIII, 184. und von der Schlaflosigkeit des Odysseus XX, 52, 83, welche einen greisen Sänger ankündigen sollen. Bedeutender könnten die Parallelen ähnlicher Grundzüge und einzelner Situationen in beiden Gedichten (S. 102) erscheinen. Doch die Einzelnheiten halten die Probe ernster Betrachtung nicht aus, und der Zorn des Apollon, der den Zorn des Achilleus gebiert, würde mit dem Zorne des Poseidon, der den Odysseus fern hält, erst dann eine gewissermaßen gleiche Anlage geben, wenn der letztere ebenso in gerader Folge fortzeugend Böses gebäre. Überhaupt mag die vorliegende Betrachtung über die Anlage der Odyssee und den Antheil jenes Zornes daran sich der Weiße'schen Ansicht gegenüberstellen. Jene Parallele, der Zorn des Poseidon, mit dem Zorn des Apollon, und dazu der Zorn der Athene in den Resten, sie rufen uns nur Muthmaßungen zurück über den Geist des vorhomerischen Epos und über diejenige Gestalt früherer Epyllien, die jetzt einer ganz andern Platz gemacht hat, und, wie alle Anzeichen führen, durch freie Dichterwahl, nicht durch den Instinct eines Zeitalters. Dies würde auch als Weiße's Überzeugung gelten können, wenn sein Urtheil auf

eine deutliche und mit Rücksicht auf die Rhapsodik im Einzelnen kritisch geprüfte Darlegung des Planes der Gedichte fußte. Nichts lesen wir über das Walten der Götter, nichts über die Stellung und den Sinn der Menschen gegen sie, nichts über den sittlichen Geist der beiden Gedichte, was durch umsichtige Forschung gefunden und auf die Vergleichung prüfend angewandt wäre.

Vorher hatten Andere das spätere Alter der Odyssee zum Theil durch eine Gesamtansicht, wie Herder von seinem Westhomer, mit dem Giambattista Vico's und Friedrich Thiersch's Andeutungen zu vergleichen sind, oder auch durch einzelne Belege aus Mythe, Kultur oder Sprache zu erweisen gesucht, wie Spohn, Wilh. Müller und Rich. Payne Knight. Der drei Letztgenannten an sich unzureichende Gründe besprach Bernhard Thiersch in der Abs. de diversa Iliadis et Odysseae aetate (in d. Jahrbüch. für Philol. u. Pädag. von Jahn III, 2). Er findet in mehreren Urtheilen die Frage von der Einheit der Verfasser mit der nach dem Zeitalter verwechselt, und bemüht sich zu beweisen, daß bei verschiedenen Verfassern doch beide Gedichte derselben Zeit angehörten. Doch hat er alle seine Untersuchung nur gegen die einseitigen Gründe der Gegner gestellt; auch ist aus dem Mehreren, was dieser Gelehrte über die Homerische Frage geschrieben hat, schwerlich eine in sich folgerechte Ansicht zu erkennen. Da wir nun die von Friedrich Thiersch versprochene Geschichte der epischen Poesie der Griechen bisher nicht erhalten haben, so ist das was Benjamin Constant neulich zum Beweise, daß die Odyssee in Religion und Sitten einen unzweifelhaften, ja sehr entschiedenen Fortschritt bewähre, in seinem Werke De la Religion (T. III.) dargelegt hat, das Bedeutendste, was für Entscheidung dieser Frage geschehen. Er hat Einiges unrichtig erklärt; hat I, 4., wo nur der Frevel an den Heerden des Helios gemeint ist, II, 125. weil die Erinnyen auch der Ilias nicht fehlen, V, 11 f., was sich auf die Ithakesier bezieht, mißverstanden; auch VII, 315. mit XIV, 404, vermengt; hat überhaupt an seinem Orte nicht exegetisch genaue Belege geben können: aber seine Bemerkungen treffen die entscheidendsten Punkte, und geben eine Grundlage festen Beweises.

3) Genauere Bestimmung der Stellung der Ilias zur Odyssee als dem spätern Gedicht.

Zwei Sätze scheinen der richtigen Meinung von der Ilias und Odyssee besonders im Wege gestanden zu haben. Der eine ist: daß die Homerische Poesie ein Naturgesang sey, der andere: daß Homer als Verfasser der ersten kleinen Anlage beider Gedichte, einer kleinen Ilias und Urodyssee, gelten müsse. Auf jenen ersten Satz und auf den Umstand, daß keine Beziehung auf die Zeit nach dem Heraklidenzuge vorkomme, bauete man die Folgerung, daß beide Gedichte dem nächsten Zeitalter nach dem Troischen Zuge angehören müßten. Man bedachte nicht, daß Gesänge, welche so in den Kämpfen und dem ganzen Verkehr der Menschen gegenwärtige Götter zeigen, nie den Zeitgenossen oder den Nächstfolgenden der Begebenheiten gesungen werden können, die bei allem Glauben, daß in einem außerordentlichen Menschen wol vielmehr ein Gott erschienen seyn könne, und daß Apollon vom Tempel her gerufen habe, doch nie eine Athene neben dem Streiter den Streitwagen besteigen und überhaupt keinen Gott in sofort erkannter Gestalt nahen sahen *). Man bedachte nicht, daß der Sänger, der aus dem Rathe und Leben der Götter Offenbarungen mittheilt, nur Glauben findet und überhaupt davon singen kann, wenn er alter Sage folgt. Ebenso wenig berücksichtigte man, daß diese Gesänge die Helden, von denen sie erzählen, selbst als stärkere, größere Naturen betrachten im Vergleich mit ihrer Zeit (Il. V, 303 f. XII, 382, 449. XX, 287). Endlich wie sollte, um solche Gesänge zu schaffen, nicht ein reicher im Fortgang der Zeit sich entwickelnder und vielfach umgestaltender Sagenstoff erfoderlich seyn. Bald wird man sich jedoch von den Metamorphosen, welche die Sagen schon bis zu Homer durchgangen, eine noch zuversichtlichere Überzeugung bilden, als sie K. O. Müller in d. Prolegom. z. einer wissenschaftl. Mythol. S. 349 ff. bereits ausgesprochen hat. Wer nimmt den Beweis über sich, daß der Schiffskatalog erst durch spätere Zusätze gerade Alles erhalten habe, was nach späteren Wohnsitzen verzeichnet ist (Müller a. a. O. S. 351)? Führe dieser Katalog uns mit den Erben der Pierischen Poesie, welche den Olymp und die Götterfamilie mitbrachten, nach Äolien, so werden wir frühe einzelne Gesänge annehmen, werden die leere Zeit ausfüllen, werden den Reichthum begreifen von Liedersagen, den die Homerischen Gedichte zeigen, und werden dann zur richtigen und gehörigen Umkehrung jenes zweiten Satzes gelangend mit dem Namen Homeros vielmehr die Gestaltung, die Schöpfung größerer Epopöen bezeichnen, welche durch genial ordnenden Geist, und durch sittliche Haltung den früheren Gesängen aus diesem Troischen Sagenkreise, welche zwei Jahrhunderte ihr zugebildet hatten, das gleiche Gepräge aufdrückte. Hat diese Vorstellung Festigkeit gewonnen, dann werden wir über das Verhältniß der beiden Gedichte vielleicht eher zu einer haltbaren Meinung gelangen. Der Hauptgewinn jener Vorstellung ist, daß wir nun verstehen, wie der Sänger über seinem Stoffe, auch in Rücksicht der Gesinnung und des Glaubens, stehen könne. Wenn wir dann weiter die Anzeichen dazu nehmen, daß einmal zwischen gewissen Partien der Odyssee und der Ilias eine besondere Ähnlichkeit statt finde, und dann, daß mehrere Verse oder Stellen aus der Ilias in der Odyssee schicklich aber doch so angewandt erscheinen, daß man sie für die Ilias zuerst erfunden nennen muß: so könnten wir vielleicht uns bewogen finden, dem Homeros, der die Odyssee erfand, einen ergänzenden Antheil an der Ilias einzuräumen, in Bezug namentlich auf das Schild des Achilleus und die Auslösung des Hektor durch Priamos. Doch ist jedenfalls eine Unterscheidung gefunden, die uns sichert, das Zeitalter der Liedermasse in beiden Gedichten nicht mit dem des ihn gestaltenden oder die Gestaltung vollendenden Sängers zu vermengen. Die Ilias mit Ausnahme ihres letzten Theiles wird sich als älter erweisen als die Odyssee. Diese wird aber mit dem 24ten Buche und dem Schilde Achills ein gleiches Zeitalter verrathen. So wird endlich der Homeros der Odyssee einen Vorgänger haben. Sein Stoff fügte sich mehr in der Gestaltung nach des Dichters

*) Es ist Homers noch gläubigeres aber doch auch mehr im Sinne seines Gedichts sprechendes Wesen, wenn wir diese Götternähe nicht so bezeichnen hören, wie Hesiod. Fragm. LXVII. p. 194. Gsf.

sittlichem Bedürfnisse; er gab ihm mehr Freiheit den Richtungen des eigenen Gemüths zu folgen; aber er legte ihm auch die Nothwendigkeit auf, selbst aus seiner Erfindung mehr hinzu zu thun, da er gewiß keinen Gesang von Telemachs Reise, kein Idyll über die Wäsche der Nausikaa, von einem Sänger vorher einzeln gegeben, vorfand. Wie er nun sein Ganzes nach und nach gesungen, das werden wir gewiß nicht so äußerlich erklären wollen, wie J. H. Voß Antisymb. II. S. 236. es versuchte.

Beide Gedichte haben, als sie bereits als Ganze bestanden, Interpolation erfahren. Einiges wie Il. XXIII, 72. (vergl. Krit. Bibl. 1826. S. 1105.) und Il. XI, 664 ff. dürfte, und Il. XII. Anf. wird gewiß später, als die Odyssee entstand, dort eingeschoben seyn. Daß die Ilias der Interpolation ausgesetzter war, wird aus folgender Vergleichung deutlich werden. Die Ilias läuft ab in einer Folge von fortwirkender Schuld bis zur tragischen Versöhnung und Beruhigung, welche äußerlich durch Hektors Tod, für das sittliche Bedürfniß durch Achills Menschlichkeit gegen Priamos eintritt. Die anfängliche Gunst führt nur eben die Noth herbei, durch welche nach Zeus Willen Achills Kränkung gerächt wird u. s. f. Dieser Fortschritt durch Wechsel und Gegensatz gibt der Ilias einen merklichen Unterschied von der Odyssee, wo gleich der Anfang den Ausgang heischt und ahnen läßt. In der Ilias wird fortwährend abgebüßt bis zur Versöhnung; in der Odyssee gefrevelt bis zur Strafe. Andrerseits ist die Ilias vom Anfang aus entwickelt bis zum Ruhepunkte der Folgen, die Odyssee fast vom Ziel aus rückwärts gemessen, oder in allem Vorhergehenden der Ausgang motivirt. Daher nennt Aristoteles die Ilias pathetisch und einfach, die Odyssee aber ethisch und verschlungen. Denn ethisch heißt dem Rhetoriker das, was ein Streben verräth, was auf ein Ziel gerichtet ist; und verschlungen ist die Handlung, weil der, den der Anfang heischt, entgegenkommt und gleichsam eine doppelte Exposition zum Hauptacte führt. Daß auf diese Weise die Odyssee abgerundeter erscheint, ist natürlich. Wenn nun die fortschreitende Entwickelung in der Handlung der Ilias noch mehr die einzelnen Partien durch jenes Festina lente auch für sich gelten ließ, als dies in der Odyssee der Fall ist, so war jene somit auch dehnbarer und größern Einschaltungen günstiger als diese. Deshalb kündigen sich denn auch in der Odyssee die Stellen, welche durch sprachliche und sachliche Gründe Verdacht erregen, zu gleicher Zeit durch einen Mangel in Betreff des Fortgangs oder Zusammenhangs der Handlung an, wie dies im 8., 19. und 24. Buche der Odyssee geschah.

Wir sahen oben und erkennen aus dem ganzen Verhältnisse der Homerischen Mythengestalt zu den nachfolgenden Dichtern, daß seit dem Daseyn jener Homeriden, welche wir Cykliker nennen, nur wenig Interpolation geschehen seyn kann. Ferner vermuthen wir aus den Umständen, da eines Theils die Ilias mit wenigen Ausnahmen gegen die Odyssee sich gleichmäßig verhält, die Odyssee aber in ihrer Nekyia und dem Heroenglauben eine Annäherung an die Hesiodeische Poesie zeigt, und die interpolirten Stellen im 8., 19. und 24. Buche eine besonders junge Zeit verrathen, daß die Ilias selbst ihre Zusätze größtentheils schon früher erhalten habe, als die Odyssee vorhanden war. Zugleich wirkt uns dann diese Bemerkung von eine junge Zeit ankündigenden Einschiebseln in der Odyssee als Beihilfe zum Beweise des jüngern Alters dieser. Indessen, da wir dieses jüngere Alter selbst erst zu beweisen haben, und das Urtheil über die Zeit der Interpolation der Ilias nicht feststeht: so machen wir es uns zum Gesetz, die der Verfälschung verdächtigen Stellen überhaupt von der Vergleichung auszuschließen. Niemand wird der Behauptung Knights, daß erst die Odyssee den Dreizack des Poseidon kenne, Il. XII, 27. entgegensetzen, da jene Erzählung sich selbst verdammt (Fr. Thiersch, über d. Hesiodus Ged.). Ebenso wenig dürfen also Aphrodite die Gemahlin des Hephästos (Od. VIII, 266.), Hermes der Todtenführer (XXIV.) oder der Gott der Diebe (XIX, 396. vergl. Hes. *Eqy.* 78.), oder die Spinnerinnen [VII, 197 *)] hier ihre Stimme abgeben. Aber auch der vergötterte Herakles nicht (XI, 601—3.), ungeachtet der mehreren sinnreichen Erklärungen dieser Stelle **), und kaum die Dioskuren (XI, 300—3. vergl. Pind. N. X, 95. Sch. Apoll. Rh. I, 645.). Wenig folgerecht gibt Knight die Apotheose der Heroen als Grund des jüngern Alters der Odyssee, und verwirft doch beide Stellen. Mit demselben Gelehrten Deles (Od. VI, 162.) samt seiner ewigen Palme geltend zu machen, frommt auch nicht. Noch weniger kann Pytho VIII, 79. etwas besagen bei Il. IX, 405. Also deuten uns alle diese Stellen nur zusammen die jüngere Sängerzeit an, unter deren Einflusse die Odyssee mehr stand, als die Ilias.

4) Gründe für die Annahme späterer Entstehung der Odyssee, mit Bemerkung der zweifelhaften Beweise:

a) Aus allgemeiner Betrachtung.

Viele Beweise, die man für ein jüngeres Alter der Odyssee anführen kann, lassen sich entweder durch Erklärung aus der verschiedenen Sphäre, in welcher sich die fraglichen Gedichte bewegen, oder wegen der Einzelnheit der angezogenen Punkte abweisen, und pflegen von den Gegnern abgewiesen zu werden. Mehrere sind auch aus befangener Deutung hergenommen. Am unsichersten und individueller Vorstellung am ausgesetztesten ist die Folgerung aus dem Style und Tone der Odyssee, welche, wie es seit Longin nun so oft geschehen ist, durch die Individualität des Dichters beseitigt wird. Lassen wir also die unzurelchenden Einzelnheiten aus dem Bereich der Kunstfertigkeiten, die Bernh. Thiersch hinlänglich beseitigt hat. Wenn des Menelaos und Alkinoos köstliche Paläste gegen den des Priamos gehalten, oder die Bequemlichkeit des Hauses, da die Freier leben, mit den Wohnungen der Ilias verglichen werden: so läßt sich durch das at nunc bis non erat locus so vieles abweisen oder auch gerade bezweifeln. Daß in beiden Homerischen Gedichten die köstlichen Arbeiten in Metallen nur vom Hörensagen beschrieben werden, weil nicht die leiseste Andeutung feinerer Werkzeuge oder Hantirung vorkomme, hat Hirt (Bötig. Amalth. II.) gezeigt. Will man solche Bekanntschaft, wenigstens durch Verkehr, einer von der Erfindung der Ilias fernen Zeit beimessen, so trifft Achills Schild nebst Nestors Becher mit den Hephästischen Wundern bei Alkinoos zusammen. Von den Webe-

*) Il. XX, 127. XXIV, 210. Buttm. in Fried. et Seeb. Miscell. crit. II, 3. p. 504. Creuz. Comment Herod. I. p. 346.

**) Herm. de myth. Gr. p. 3. ed. Br. üb. Hom. u. Hes. S. 20. Buttmann Mythos des Herakl. S. 38. Völcker über die Bed. v. εἴδωλον S. 23.

reien der Frauen erzählt die Ilias (XXII, 441. III, 125.) so Bewundernswürdiges; Handwerke mannigfacher Art werden in Gleichnissen erwähnt; und ob das mit Goldblech umlegte Horn des Opferthiers bei Nestor (Od. III, 437.) im Vergleich mit dem aus dem Lager gesandten und kurz angedeuteten Sühnopfer (Il. I, 447.), zumal da dieses eine Hekatombe ist, angeführt werden dürfe, bezweifeln wir. Überhaupt wird es schwer seyn, aus Kunstfertigkeiten und Beschäftigungen oder ihrer Ehre in der Menschengesellschaft einen merklichen Abstich der Ilias gegen die Odyssee zu bilden. Bei dem Mangel an genügenden Gegensätzen, und da vieles was dahin und überhaupt zur Kulturgeschichte gehört in der Odyssee allein vorkommt, nicht aber sich in unvollkommnerer Gestalt auch in der Ilias finden und vergleichen läßt, verliert die Folgerung ihre Kraft; indem die Ilias uns die Griechen fern von der Heimath, und die Troer nur in einzelnen Zuständen zeigt. Daher ist es unerlaubt, den Troern Sänger wie Phemios und Demodokos abzusprechen; daher bedenklich, die politischen Formen in der Odyssee ausgebildeter zu nennen; zumal da dort wie hier Oberkönig und Fürsten oder Geronten und die Versammlung in gleichem Verhältnisse erscheinen (Nitzsch Anm. z. Od. II. Anf.). Wenn demnach eben nur dies gewiß ist, daß es Niemandem beikommen kann, das Verhältniß umzukehren; und wenn die Odyssee unleugbar eine Kulturstufe in den äußern Lebensformen zeigt, welche einen Fortschritt in innerer Bildung, in Veredlung der Menschen so wie der mit jenen fortschreitenden Götter erwarten läßt: so wollen wir zuerst nur noch einiges anführen, was diese Stufe charakterisirt, und was sich in der Ilias wenigstens so nicht nachweisen läßt. Auch in der Ilias schickt ein Volk Gesandte, um Genugthuung zu fodern (Menelaos und Od. nach Troja III, 205. XI, 138.), wie Odysseus Od. XXI, 17. bei den Messeniern suchen sollte; doch theils ist selbst hier der junge Gesandte (so wie die Messenier, welche die Ilias nicht nennt) merkwürdig, theils gibt es nach der Odyssee (XVI, 427.) zwischen den Völkern Vertrag, sich nicht zu berauben, und der Einzelne aus dem Volke, der gegen den Vertrag an fremder Raubunternehmung Theil nimmt, hat die Rache des eigenen Volkes zu fürchten, das zur Erstattung verpflichtet ist *). In der Ilias werden zwar wehrlos Gefangene bisweilen losgelassen, doch in der Odyssee (XIV, 278. 283.) wird ein gefangener Freibeuter als Schutzflehender an und aufgenommen, und kann dann frei unter dem beraubten Volke leben. Ithakesier haben in Elis Heerden auf den Weiden ihrer Gastfreunde (IV, 635.). In den Städten ist ein Sammelplatz, den die Fürsten des Morgens zu besuchen pflegen, und wo sich überhaupt die Männer treffen. Die Anlegung neuer Städte mit Tempeln wird VI, 9 f. beschrieben, und die Gefährten des Odysseus geloben dem Helios einen Tempel XII, 346. Diejenigen, welche ihre Dienste oder Fertigkeiten jedem im Volke leihen, heißen δημιοεργοί und diese Bezeichnung gilt auch Herolden. Telemach unterscheidet XX, 265. δήμιος οἶκος. Daß die Hand der Königin, deren Gemahl umgekommen, das Königthum mit sich bringe, so daß der Königssohn dann nur sein Haus behalte, ist auch der Odyssee eigenthümlich. Die Ausdrücke ἀλλόθροοι ἄνθρωποι und ἄνδρες ἀλφησταί (s. z. Od. I, 349.), weite Raubfahrten zu fernen Ufern, auch weithin handelnde Völker gehören derselben an. In Bezug auf die Sinnesart dürfte das Schlimme wie das Gute der Kultur in der Odyssee sich kundthun. Daß geraubte Kinder, die wie noch in den spätesten Zeiten Griechenlands, als Sclaven verkauft werden, so wie die Kinder der Hausselaven gütig behandelt werden, wollen wir nicht anführen, da Kinderliebe und überhaupt die Naturgefühle der Art sich aus der Ilias vielleicht mit noch mehr Beispielen darthun lassen, wozu auch des Dichters schöne Parentationen bei dem Fallen eines Kämpfers gehören. Andrerseits ist die Liebe zum Besitze in beiden Gedichten stark, obwol in der Odyssee besonders stark ausgedrückt. Mehr Bedürfniß in Bezug auf Körperpflege weist die Geschichte des Worts κομιδή in der Odyssee nach (vergl. X, 362.). Die Rücksicht auf Anstand in naiver Mischung bei Nausikaa, und, wie wir denn doch wol urtheilen müssen, die stille Gewalt, welche Arete im Hause des Alkinoos hat, zeigen die Frauenwelt auf bemerkenswerther Stufe. Charaktere, wie der falschzüngige Eurymachos, und Spott, wie derselbe XVIII, 353—55. über den alten Kahlkopf hören läßt, den es wie göttlicher Schein umglänze, beweisen auch das Ihre. An Werkzeugen der Bosheit finden wir erst in der Odyssee Gift, und Verdacht der Absicht heimlich zu vergiften (II, 329 f.); ja überhaupt auch φάρμακον in der Ilias, da XI, 741. in der unechten Stelle, nur XXII, 94. als giftiges Kraut, ohne daß jener Gebrauch nachzuweisen wäre. — Nach diesem Allen möge uns die in der Odyssee überall sich äußernde Heiligkeit der Gastlichkeit zu dem Hort der Fremden und Armen, dem Zeus und überhaupt zu der göttlichen Hut führen, unter der die Menschen der Odyssee stehen und die sie scheuen, oder die Folgen fühlen. Wir beginnen somit die zum Theil berichtigende, zum Theil ausführende Darlegung der von B. Constant bemerkten Unterschiede zwischen Ilias und Odyssee.

Auch in der Ilias nimmt man Fremde und Flüchtige auf, und hat die Gastlichkeit ihr Lob bei Menschen; ja die Atreiden gründen ihre Hoffnung des Sieges auf Zeus, den Rächer der durch Paris verletzten Gastfreundschaft (III, 351. XIII, 623.). Doch Paris, der Gast, war der undankbare Frevler, und die Atreiden hoffen nur, Zeus erfüllt die Hoffnung nicht; ja nirgends wird des Paris in dieser Beziehung unter den Olympiern gedacht. Die Odyssee dagegen legt dem Wirthe die Aufnahme so dringend an's Herz, macht ihn so verantwortlich für jede Beleidigung, die dem Aufgenommenen widerfahren sollte; der aber, welcher den Gast, wenn auch nach einem Vergleiche auf Tod und Leben, wirklich morden würde, er könnte nach des Eumäos ironischer Äußerung (XIV, 406.) sich dann mit guter Zuversicht betend an Zeus wenden. Und diese fromme Gastlichkeit erstreckt sich auch auf die Bettler (XIV, 56.), die samt ihrem Namen der Ilias ganz unbekannt sind. Einen Fall, da der Gast den Wirth mordete, erzählt XXI, 27. aus alter Sage vom Herakles, und welche Rüge folgt dort der Angabe! Vergebens würde man nun sagen, daß Zeus jetzt den Paris nicht strafe, hänge von hundert andern Dingen ab. Der Dichter habe die ganze Sage nicht nach seinem sittlichen Bedürfnisse gestalten

*) χρεῖος Od. III, 367. πρῆξις hat auch sonst nur Il. XXIV., πρῆξις δήμιος nur die Odyssee. Das Wort χρήματα kennt durchaus nur diese, wogegen wenigstens die verschiedene Bedeutung von χτήματα von B. Thiersch unkräftig geltend gemacht wird.

können. Er stehe mit seiner Gesinnung über derselben. Allerdings herrscht eben nur in der Ilias dieser Zwiespalt zwischen dem Glauben der Menschen und dem Thun der Götter. Nur dort sind die Menschen besser als die Olympischen Machthaber. Aber bei genauer Prüfung kann es nicht entgehen, daß die gesamte Vorstellung, welche die Odyssee von dem Walten der Götter hegt, eine geläuterte ist. Unfehlbar wäre die himmlische Leitung in der Ilias eine andere, wenn der Erfinder der Odyssee den Zorn Achills gesungen hätte, und ebenso umgekehrt. Nicht kann die Alles entzweiende Here allein es auf sich nehmen, die Leidenschaften der Götter der Ilias veranlaßt zu haben; nicht erklärt der Unterschied, daß dort ein Völkerkampf, hier das Geschick eines einzelnen Mannes und seines Hauses der Gegenstand sind, oder daß Poseidon, der allein widerwärtig ist, bei seiner Abwesenheit nicht hadern kann, den ruhigeren Himmel der Odyssee. Im Sinne dieser würde die schon vorher sichtbare eigene Falschheit des Pandaros vielleicht von der den Griechen befreundeten Athene benutzt worden seyn, um ihn zu dem heillosen Schusse zu verführen, nicht aber hätten die Götter die Verführung beschlossen (II. IV, 46 ff.). Nur in dieser Weise bethört Athene die Freier Od. XX, 284. 345., und erregt den Hader der Atreiden III, 113. Kein schlimmes Unternehmen erscheint in der Odyssee als geflissentlich von den Göttern betrieben; denn die Götter hassen und lieben nicht mehr blind und leidenschaftlich, noch sind sie noch die Machtinhaber, denen Alles, was sie können, auch erlaubt seyn muß, so daß der Leidende nur eben auch scheltend und unwillig ihr Verfahren aussagt, oder bisweilen bessere Zuversicht hegt (II. IV, 160. 235.). Mochte auch jener bei Plut. Symp. IX, 14, 4. den Glauben der Odyssee (III, 48.) gerade nicht verunglimpfen, wenn er jenem berühmten: Es bedürfen die Sterblichen alle der Götter! hinzusetzte: aber, nicht alle aller! Dennoch ist selbst die Gunst dieser Götter für ihre Lieblinge nicht ohne Bedingung, und liegt diese jetzt keineswegs blos in häufigen Opfern. Opfer sind freilich auch hier oft der namhafte Grund (I, 60. 66.), und der Betende beruft sich auf diese persönliche und sichtliche Leistung (IV, 762.); allein die Gunst ist weiter bedingt, und hat ihre sittlichen Grenzen. Poseidon der dem Odysseus zürnt, weil dieser seinen Sohn geblendet, straft den Lokrischen Ajax (IV, 500—7) wegen seiner frevelnden Reden, ob er ihn gleich sonst gegen Athene in Schutz nimmt. Athene aber erklärt XIII, 331. die Ursache ihrer Zuneigung zu Odysseus aufs deutlichste. Und in dem Verhältnisse zu einander selbst, wie viel gehaltener sind sie! Athene scheuet bei allem Wunsche, dem Odysseus zu helfen, doch den Oheim Poseidon (XIII, 341.); und beide, wie ehrerbietig suchen sie des Zeus Bewilligung, jene zu Gunsten ihres Schützlings, dieser zur Bestrafung seiner Verächter (das. 127 ff. 148.). Helios nicht anders (XII, 377. 82.), dessen Genugthuung Zeus selbst übernimmt, sowie er Alles beschlossen hat, was Athene und Poseidon ausführen. Aber dieser Zeus gibt sich auch selbst diese Würde. Während der Zeus der Ilias nicht erfüllt, was die Guten hoffen, und um des gekränkten Sohnes der Göttin willen absichtlich den Griechenfürsten durch ein Traumbild täuscht, vereitelt jener die Erwartungen der Frevler (XVI, 400. XX, 242. 273.). Nimmermehr hätte der Zeus der Ilias das sagen können, womit die Handlung der Odyssee eröffnet wird: wie so irrig die Sterblichen die Folgen eigenen Frevels den Göttern beimäßen! So sündigen die Menschen der Odyssee wider Geschick, da die der Ilias nur bisweilen fast wider Geschick etwas erringen oder umkommen. Aber eben die Götter der Odyssee schreiten auch aus eigner Theilnahme ein und strafen die Vergehungen der Menschen unter einander. So wurde Ägisthos durch Hermes ermahnt (daß dies etwa auf bloße Fürbitte der Here geschehen, sagt keine Andeutung); so schwebt des Zeus mahnender Adler über der Versammlung (II, 150—2.): so herrscht der Glaube, daß die Götter unsichtbare Zeugen der menschlichen Handlungen wären (XVII, 485—87. vergl. Aristarch in de Homeri poesi c. 21.). Bei dieser Fürsorge und da auch nicht ein himmlisches Zeichen täuscht, hat die Anerkennung ihrer Obmacht und die Scheu vor ihnen sich über die Hauptverhältnisse der menschlichen Gesellschaft verbreitet, und nicht so selten wie in der Ilias (XX, 338.) finden wir mehr die ihrer besondern Obhut empfohlenen Pflichten. Auch dem Raubfahrer bangt vor ihnen (XIV, 82—88.), und daß der Freier Unfug die Strafe der Götter heische, daß eben die sie durch Odysseus übermannt werden lasse, tönt durch das ganze Gedicht (XXI, 413. 39. XXIV, 351.); Penelope aber glaubt, ein Gott sey gekommen, und habe die Frevler erlegt (XXIII, 63—67. 81.). Bedeutend muß endlich auch die Erinnerung erscheinen: über die Erschlagenen nicht zu jauchzen (XXII, 412.). Die Stelle erinnert zugleich an die Wörter ὁσίη, ὅπις, θεουδής. In den Gemüthern der Guten hat Ergebung Platz genommen, und was die Götter fügen, muß man hinnehmen (VI, 190.). Wie hoch steht der schon, der (XVIII, 141 f.) spricht:

Drum erhebe sich nimmer ein Mann zum frevelem Hochmuth;
Sondern still empfang' er ein jedes Geschenk von den Göttern!

So wahr ist, was Constant sagt: in der Ilias ist mehr Mythologie, in der Odyssee mehr Religion.

Aber auch der Aufenthalt der Götter, der sogenannte Olymp, ist ein anderer geworden. Noch zeigt dieser Götterstiz zwar seinen geographischen Ursprung aus der Pierischen Zeit der Sänger Griechenlands (V, 50. vergl. II. XIV, 215.); auch steigen die Götter empor zum großen Olymp, und schwingen sich herab von den Häuptern des Olymp: aber nicht eine einzige Bezeichnung lesen wir in der Odyssee, die denselben als Berg zu denken eigentlich nöthigte. Er heißt in diesem ganzen Gedichte nirgends schneeig, noch vielgipfelig, noch schluchtenreich, noch jäh, noch führt er irgend ein Beiwort der Art, wie sie in der Ilias wechseln. Der Dichter vermeidet es, genauere Örtlichkeiten anzugeben; denn in allen Stellen, wo die Handlung in der Wohnung des Zeus verweilt, fehlt alle nähere Angabe *). Dagegen zeigt er hinauf zu den Helfern hinter den Wolken (XVI, 264.), führt die Pracht der Wohnung des Zeus der Phantasie zur freien Einbildung vor (IV, 74.) und gibt ein Bild des Olymp mit denselben Zügen, die auch das elysische Feld charakterisiren (IV, 566.) und diesen Aufenthalt der Seligen allem

*) I, 27. V, 3. VIII, 289. XII, 376. XIII, 127. XXIV 472. Übrigens s. die Stellen aufgezählt von Bekker in d. Kritik. Bibl. 1828. Mz. S. 159.

Wechsel entnehmen (VI, 42 ff. vergl. Lucret. III, 18.). Wenn nun auch schon in der Ilias manches so lautet, daß die Vorstellung dabei kaum den Pierischen Berg festhalten konnte (Il. II, 48.) und auch die Benennung ἑπουράνιοι (s. Völcker) in der Il. wie Od. XVII, 484. den Übergang anzeigt: so finden sich doch in der Odyssee eben nur noch Überbleibsel der alten Vorstellung. Offenbar dasselbe sagen XX, 103 und 113. Der blitzende Olymp und der sternenreiche Himmel. Diese Umwandlung der Vorstellung beurkundet sich endlich dadurch, daß die Götter in der Odyssee zwar die heißen, die den Olymp inne haben, und ihre Wohnungen Olympische genannt werden, aber 14mal in diesem Gedicht der Ausdruck gebraucht ist: die den weiten Himmel bewohnen, der in der Ilias nur XX, 299. XXI, 267. gefunden wird.

Die auf diese Weise der Empfindung näheren, der Erde selbst mehr entrückten Götter haben aber auch jetzt eine andere Weise des persönlichen Einschreitens in das Menschenleben. Der Fall, daß ein Gott die Gestalt eines bestimmten und dem, mit dem er verkehren will, bekannten Menschen annimmt, ist in der Ilias nicht selten (III, 121. 386. 424. IV, 86. V, 191.). Dies mußte auch die Vorstellung von persönlicher Dazwischenkunft der Götter seyn, welche die alten Sänger selbst theilten, und die sich ferner erhielt. Allein die Sage der Ilias gibt noch etwas ganz anderes. Ohne daß ihre Gestalt, ohne daß ein Aussehn wie erwähnt wird, geradehin kommen sie in das Treiben der Menschen. So sind Pallas und Apollon (V, 127. 444. 793.) offen im Kampfe, Diomedes erkennt jene sofort (815.), und sieht in der Ferne auch den Ares (824.). Pallas läßt den Sthenelos vom Wagen steigen und stellt sich selbst neben Diomedes. Wollen diese Götter unerkannt, oder theilweise erkannt seyn, so umgeben sie sich mit einem Wundernebel *), mit dessen Hilfe sie auch anderes den Blicken entziehen. So ist hier das Wunder, daß sie sich unsichtbar machen können (XVI, 790.); denn wenn sie sich nicht besonders einhüllen, erkennt sie jedermann. Dieses offene Eintreten, sowie das wunderbare Verhüllen kennt die Odyssee nicht mehr. Nur zur Göttin Kalypso kommt Hermes so, daß er sofort erkannt wird, und die Phäaken rühmen von ihrer Wunderwelt auch, deß etwas (VII, 201.). Die Götter sind jetzt an sich unsichtbar, und das Hinzukommende ist, daß sie sich kennbar machen können (X, 573.). In allerlei Gestalt durchwandeln sie die Erde (XVII, 485.). Als Gastfreund Mentor kommt Athene zu Telemach, als Mentor, dem Odysseus sein Haus empfohlen hatte, wirkt sie gerade da, wo eben Mentor eintreten mußte. Doch der Glaube spricht: das ist Mentor nicht, das ist Athene (s. IV, 654.). In der Gestalt, in der Odysseus keine Göttin vermuthen kann, erscheint sie ihm zuerst (XIII.), nachmals in der, wo es ihm leichter war; denn als schöne, webekundige Frau denkt man sie. So gibt es eine Gestalt von jedem Gotte, in der man ihn öfter erkannt zu haben meint (VI, 150.), und die er an sich trägt, wenn er erkannt seyn will (X, 278. II. XXIV, 223.). Eine wunderbare Schönheit leitet aber auch bei verhüllender Gestalt auf die Muthmaßung, daß ein Gott erschienen; daher man auch in wirklichen Menschen Götter zu sehen meint (VI, 240. XVI, 181.), oder es verräth die Unerkannten ein Wunderschein (XIX.). In dieser Weise also walten die Götter persönlich unter den Menschen, und keineswegs sind es nur große Entscheidungen, welche sie vom Himmel herabrufen. Aber wie sehr ist alles dieses Walten in die Grenzen, man dürfte sagen der Lebenserfahrung oder dessen zurückgezogen, was man zu erfahren glauben mochte! Die Einwirkungen sind so weit weniger übernatürlich; es sind mehr nur Hilfen und Förderungen aus den eigenen Mitteln der Menschenwelt. Auch herrscht in jenem persönlichen Eintreten noch eine gewisse Zurückhaltung. Es übernachtet kein Gott in menschlichen Häusern; obwol Athene von Nestors Weine trinkt. Vielleicht spricht Hermes Il. XXIV, 463. von dieser Zurückhaltung mehr aus, als in Athene's Besuche liegt.

Die eigene Natur der Götter ist noch dieselbe. Sie haben unsterbliche Leiber, wie auch ein Mensch unsterblich werden könnte, wenn ihm die göttlichen Erhaltungsmittel zu Theil würden, für die seine Natur allerdings empfänglich gedacht wird (VIII, 453 f.). Jeden Menschen erreicht sein Ende, nur — und dies ist ein Neues der Odyssee — seine Verwandten führt Zeus jetzt lebend nach Elysion, da er in der Ilias dem eigenen Sohne Sarpedon nichts als eine sorgsame Beerdigung in der Heimath zu verschaffen vermochte. Ein plötzliches Verschwinden wird den Harpyien oder Stürmen zugeschrieben, welche die Ilias so auch nicht ausführt.

Wir halten das Angeführte für hinreichend zur Überzeugung, und erinnern nur noch, daß die Wunderwelt, welche die Irren des Odysseus eröffnen, die Spuren näherer Bekanntschaft mit Ägypten, einzelne Punkte der Götter- und Heldenmythe, endlich vorzüglich eine bei aller Gleichheit der sprachlichen Darstellung im Ganzen doch gar nicht unbeträchtliche lexikalische und syntaktische Verschiedenheit die dargelegten Gründe, wenn sie dessen bedürfen, noch unterstützen.

E. Einige Bemerkungen über die Geltung und Benutzung der Odyssee bei den Alten.

Wir haben keine Nachricht, daß ein griechischer Stat die Odyssee vorzüglich gehört oder geehrt habe. Nur vermuthen läßt sich, daß auch sie vom Peisistratos in die Athenäischen Feste eingeführt wurde, da sie der Athene so angehört, und auch hier Nestor's Haus, von dem jener abstammen wollte, gefeiert wird. Desto mehr finden wir im Allgemeinen Anzeichen von dem Interesse und Ruhme, den sie bei den Griechen genoß, und sehen sie viel benutzt von Künstlern und dramatischen Dichtern. Nicht blos war auf dem Amyklä'schen Throne (Ol. 40.) ein Tanz der Phäaken und Menelaos mit Proteus dargestellt, Polygnotos malte vieles nach der Odyssee. In den Propyläen zu Athen sahe man Nausikaa mit ihren Wäscherinnen und bei ihnen den Odysseus (Paus. III, 9. 1, 22.), und daselbst im Tempel der Athene die Scene der ermordeten Freier (ders. IX, 4, 1.). Derselbe componirte aus der Nekyia der Odyssee und denen der Nosten und der Minyas seine Darstellung des Schattenreichs in der Lesche zu Delphi. S. Böttig. Ideen z. Archäol. der Maler. S. 344 ff., wo auch von andern künstlerischen Darstellungen aus diesem Gedicht die Rede ist.

Von den nach der Odyssee entworfenen Stücken der Tragiker handelt Welcker Äschyl. Trilog. S. 452 u. Nachtr. S. 161., sowie von den aus ihr entnommenen Satyrdra-

*) Der Nebel eine bloße Verkörperung der Unsichtbarkeit; daher der Leisings Warnung für die plastischen Künstler im Laokoon.

men, von denen wir namentlich einen Proteus und eine Kirke des Äschylos kennen, so wie wir den Kyklops des Euripides noch übrig haben. Die Dichter der Komödie, die der Dorischen so wie die Attischen der alten und mittlern, haben ihrerseits den schiffbrüchigen Odysseus, denselben bei Polyphem u. a. Situationen der Odyssee parodisch behandelt. (S. Epicharmos, Kratinos.) Auch in den Stücken des Aristophanes finden sich viele komische Anwendungen der Fahrten des Odysseus. S. z. B. Plut. 290 ff. Wesp. 184 u. 357.

Fragen wir nach Stimmen des höheren Alterthums über die Odyssee, welche uns von der Betrachtungsweise dieses Gedichts einiges Zeugniß geben können: so ist Pindars Äußerung (Nem. VII, 29.) merkwürdig: „Doch ich erachte, der Ruf von Odysseus ist durch den lieblich redenden Homeros größer geworden als das, was er bestand." So erklären spätere Schriftsteller (Dio Chrys. XI. S. 320. Lucian. Ver. Hist. I, 3.) den Homerischen Odysseus für das in allen nachmaligen Erzählungen von Abenteuern nachgeahmte Muster. Einer der ältesten Nachahmer scheint Aristeas von Prokonnesos (um Ol. 55.) zu seyn, den Strabo als einen Homeriden bezeichnet. Die Irrfahrten des Odysseus sind denn auch zu allen Zeiten als Beispiel wechselvollen Lebens gebraucht worden. In Form der Prophezeihung finden wir sie bei Eurip. Troad. 448. Poetische Epitomen derselben geben auch Propert. III, 12, 26. und Tibull. ad Messal. 54. Die früheste Andeutung des Planes der Odyssee enthält Theognis 1120. oder 1124. Bekk. Überhaupt darf der Umstand, daß uns erst die Poetik des Aristoteles ein ausdrückliches Kunsturtheil über die Einheit und den Inhalt der Odyssee gewährt, und der andere, daß wir die Abenteuer des Vielumgetriebenen in vorzüglichem Ruhme sehen, nicht zu der Folgerung verführen, als hätten die Griechen jene Einheit wenig erkannt, und diesen Inhalt nicht so wie wir im Zusammenhange betrachtet.

Über den innern Geist der Odyssee ist besonders der Ausdruck des Alkidamas, jenes Schülers des Gorgias, berühmt, welchen Aristoteles Rhet. III, 3, 4. unter andern Beispielen schwülstiger Bezeichnung anführt: die Odyssee sey ein Spiegel des menschlichen Lebens. Die einfache Wahrheit, welche in diesem Urtheil, wenn wir es so nennen wollen, über ein Gedicht liegt, das einen so großen Wechsel von Scenen und Erfahrungen umfaßt, und wo jeder leidet, was er verdient hat, sie ist auf keinen Fall als Zeugniß einer allegorischen Deutung der Odyssee zu nehmen. Und wenn Alkidamas die Odyssee so aufgefaßt hätte, so folgt daraus durchaus nichts für den eigentlichen Sinn des Ganzen nach der ersten Abfassung (s. Creuzer Br. üb. Hom. S. 54.). Daß der Gedanke von einer plastischen Ausführung manches früher nur bildlich Gesagten hier und da sich darbietet, ist dabei unleugbar. Des Horaz Deutung der Seirenen und der Kirke (Epist. I, 2.) zeigt auf das Ursprüngliche, und der Lotos, der das Vaterland vergessen macht, ist ebenso ein unzweifelhaftes, aber immer einzelnes Beispiel, wie die historische, anfangs aber unbestimmtere Sage eben durch das Angegebene und durch die Bergende Nymphe ausgebaut worden.

Der gelehrte Fleis hat sich mit der Odyssee ebenso viel, vielleicht noch mehr bei den Alten beschäftigt, als mit der Ilias. Der Probleme gab es hier viele aufzustellen. Der früher sophistisch beschäftigte Gründer der Cynischen Secte Antisthenes, Aristoteles, sein Schüler Demetrios Phalereus und Zeno, der Vater der Stoiker, so wie besonders die Philosophen seiner Schule waren auch um dieses Gedicht in mannigfacher Weise bemüht. Die Alexandriner beschäftigte und entzweiete die Frage, ob Odysseus (wegen Ogygia) und Menelaos (wegen der Äthiopen) im Ocean oder im Mittelmeere, und wenn hier, wo zumeist umhergeirrt sey. Vom Ocean sprach nach Kallimachos besonders Krates, ihm entgegen stand Aristarch auch in diesem Punkte, indem er dem Eratosthenes folgte (Gell. XIV, 6.).

Die Römer erhielten gleich durch Livius Andronicus eine Übersetzung der Odyssee in saturninischen Versen, und unter den Homeristen derselben arbeiteten auch späterhin einige nach der Odyssee. Tuticanus, der Freund des Ovidius, übersetzte des Odysseus Aufenthalt bei den Phäaken, wie es scheint, als ein besonderes Gedicht unter dem Namen Phäakis (Ov. ex P. IV, 16, 27.), um der Benutzungen in Virgils Äneis und den Metamorphosen hier nicht weiter zu gedenken.

(*Nitzsch.*)

Nachträge.

1) Zu Seite 7. Anm.

O. Am 18. December feiert die katholische Kirche, die sich seit dem Anfange des Advents auf die Geburt des Herrn vorbereitet hat, das Fest der Erwartung Mariä, und singt sie am Vorabende dieses Festes die Antiphone: O Sapientia, am 18. December selbst: O Adonai, am 19. O radix Jesse, am 20. O clavis, am 21. O oriens, am 22. O rex, am 23. O Emmanuel. Wegen dieses mit dem Erwartungsfeste beginnenden Cyclus von Antiphonen heißt das Fest bei den Spaniern Nuestra Señora de la O, und ist Maria de la O ein in Spanien nicht ungewöhnlicher Frauenname. (*v. Stramberg.*)

2) Zu Seite 56.

OBERAPPELLATIONSGERICHT. Hiemit bezeichnet man denjenigen Gerichtshof, welcher in bürgerlichen nicht privilegirten Prozeß-Sachen in dritter, in Criminal-Sachen meist in zweiter, jedenfalls aber in letzter Instanz zu entscheiden hat, wodurch natürlich nicht ausgeschlossen ist, daß dessen Competenz auch außer dem so eben Angedeuteten noch mannichfachen Beschränkungen, z. B. hinsichtlich der Größe des Objects der Beschwerden, hinsichtlich des Instanzenzuges u. s. w. unterworfen seyn könne. Dem Zwecke dieses Artikels gemäß muß nun vor allen Dingen 1) über die Veranlassung, Entstehung und Fortbildung der Oberappellationsgerichte in Teutschland einiges Nähere mitgetheilt werden, ehe 2) die jetzige Verfassung und Zuständigkeit derselben in den einzelnen teutschen Staten specieller betrachtet werden kann. Die Beschränkung auf Teutschland aber findet ihre Rechtfertigung theils in der nationalen Eigenschaft dieser Encyclopädie, theils in dem übereinstimmenden Charakter dieser teutschen obern Gerichtshöfe, welcher sich im Auslande in der That nicht wieder findet; die Ausschließung der preußischen Oberappellationsgerichte [1]) von dieser Mittheilung aber, hat in einem besondern Wunsche der Redaction ihren Grund.

Was nun zunächst 1) die Veranlassung zur Errichtung von Oberappellationsgerichten betrifft; so gehört dahin vor allen Dingen a) als innerer Hauptgrund das, durch teutsche National- und selbst christliche Religions-Ansichten so natürlich begründete, aber auch gesetzlich seit den ältesten Zeiten anerkannte Recht dreier Instanzen, oder das Princip, daß in allen (namentlich bürgerlichen) Rechtsstreitigkeiten den Parteien die Befugniß eingeräumt seyn müsse, ein dreimaliges Erkennen über dieselbe Streitfrage zu veranlassen, wobei zugleich das Fortschreiten von einem Unter- zu einem Mittel- und von diesem zum Oberrichter so natürlich ist. — Schon die teutschen Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts, der Sachsenspiegel und das schwäbische Landrecht, erwähnen das Recht auf drei Instanzen. Jener verordnet [2]): „Schilt man ein Urtheil, das soll man ziehen an den obersten (höchsten) Richter und zuletzt an den König;" dieses sagt [3]) unter der Überschrift: „In wie mannige Hand eyn Gerjcht kommt," „Und ist daß man einem Mann ein Urtheil widerwirft, dyn soll man ziehen an den höheren Richter und zu jüngst für den König." Nicht minder aber finden sich auch in den teutschen Reichsgesetzen zahlreiche Stellen, in denen das Recht der drei Instanzen als Regel auf das Bestimmteste anerkannt ist. Dahin gehören namentlich die Kammergerichts-Ordn. v. 1495. §. 13., wo es heißt: „item soll auch kein Appellacion angenommen werden, die nit gradatim geschehen, d. i. an das nächst ordentliche Obergericht." Ferner die Artikel des Kammergerichts zu Lindau von 1500 [4]) Tit. 11. Tit. 16. §. 2. u. 6. und Tit. 21., wo namentlich (Tit. 16. §. 6.) der Fall berührt ist, wenn von einem Appellationsurtheil appellirt worden. Auch in der Kammergerichts-Ordnung von 1521. Tit. 24. §. 4. und in vielen Stellen der Kammergerichts-Ordnung von 1555 geschieht der drei Instanzen Erwähnung, z. B. Thl. II. Tit. 1. §. 2. Tit. 6. §. 1. Tit. 26. §. 1. Tit. 29. §. 1. Tit. 31. §. 3. und 11. Thl. III. Tit. 31. §. 1. Tit. 33. §. 6. u. Tit. 50. §. 5. Nicht minder in dem R. D. A. von 1600. §. 15. und dem Concept der Kammergerichts-Ordnung von 1613. Thl. II. Tit. 31. §. 9. Endlich bestätigt das Recht dreier Instanzen auch die Wahl-Capitulation Leopolds II. Art. 14. §. 5. Aus dem Allen geht wol zur Gnüge hervor, daß das Reichs-Kammergericht selbst seine Entstehung vorzugsweise dem anerkannten Princip der Nothwendigkeit dreier Instanzen zu verdanken hat, wenn schon damit keineswegs in Abrede gestellt werden soll, daß auch andere Ursachen, namentlich die Begründung einer ersten Instanz für die Reichsunmittelbaren den Unterthanen anderer Reichsglieder gegenüber, dabei concurrirten.

---

1) S. über diese die Artikel: Oberlandesgerichte, Obertribunal, Oberappellationsgericht in Greifswald. (*d. R.*)

2) Buch II Art. 12. §. 4. Edit Homeier 1827. S. 74.
3) Nach *Senkenberg* Corp. jur. Germ. Tom. II. p 134. Tit. „Ad quot instantias causae alicujus dijudicatio deferatur;" „Si quis sententiam aliquam rejicit tanquam injustam, ab eaque appellat, tunc causa deferenda est ad judicem superiorem et in ultima instantia ad regem."
4) Senkenberg neue Samlung d. Reichs-Absch. Bd. II. S. 72.

Meist findet sich auch dieses Princip in den, einzelnen teutschen Staten vom Kaiser ertheilten, Privilegiis de non appellando anerkannt; so z. B. sind in der Bestätigung des Privilegii de non appellando des Hauses Sachsen von Kaiser Ferdinand I. vom 2. Mai 1559 [5]) als Gründe für jenes Privilegium namentlich angeführt, daß die sächsischen Fürsten sowol in den Sachen, welche in erster Instanz an die gewöhnlichen Untergerichte gehören, (durch gestattete Appellation an die Hofgerichte und von diesen an die Fürsten selbst), als in denen, welche in erster Instanz den Hofgerichten überwiesen, (durch Bildung einer Zwischen-Instanz vermittelst der Läuterung) hinreichend für die erforderlichen drei Instanzen gesorgt hätten. Fast ganz ebenso lautet das von Rudolph II. im Jahr 1586 dem Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg ertheilte Privilegium [6]). Nicht minder wurde der Königin von Schweden, als sie im Osnabrückschen Frieden (Art. X. §. 12.) ein uneingeschränktes Appellationsprivilegium für ihre teutschen Länder erhielt, ausdrücklich dagegen die Errichtung eines obersten Gerichtshofes (dritter Instanz) zur Pflicht gemacht.

Noch weit häufiger aber gedenken die teutschen Particulargesetzgebungen des Princips der Nothwendigkeit dreier Instanzen, wofür folgende Beispiele hier genügen mögen.

Schon in den Verhandlungen der sächsischen Landstände vom Jahr 1487 unter der Regirung des Herzogs Albert wird das Recht auf drei Instanzen anerkannt und auf eine eigenthümliche Weise gewährt, indem es darin unter andern heißt [7]): „Wann entliche urteill und Sententz Irgeenn, der sich ymantz beswert bedunkenn, — der magk sich des ann unßern gnedigenn Herrn beruffenn unnd Appelliren — in der gestalt, Das der beßwerthe alzo palde das urteill straffe unnd für der Banck ein pessers finde unnd das Innsgericht schreibenn lasse mit bette und Begere beide urteill an unnßern g. Herrn zu schickenn, Einß unnder Ine zu bekrefftigenn." Dies bestätigt an mehreren Stellen zum Theil wörtlich die Ordnung des Oberhofgerichts zu Leipzig vom Jahr 1488 [8]). Auch heißt es in einem Schreiben der Kur- und Fürsten zu Sachsen an den Kaiser vom 1. Febr. 1551 [9]), worin sie um Bestätigung ihres Privilegii de non appellando bitten, als Grund für ihr Gesuch: „Zudeme sennt auch die unndern Gerichte inn unßerm Lande zum teil alßo underschieden, das Inn Eyner Sachen von underschiedlichen Richtern zwier geurteilt wirdt, Ehe dann das selb an unns als die Landsfürsten, durch die Appellation glanngt." In den spätern sächsischen Prozeß-Gesetzen findet man ebenfalls durchgehends denselben Grundsatz festgehalten. Man vergleiche z. B. die Ordnung des Oberhofgerichts zu Leipzig von 1548. (Tit. Wann und wie Leuterung u. s. w.); die Constitutionen Kurfürst Augusts von 1572. (Part. I. const. 1, 19.) u. s. w.

Kurfürst Albrecht von Mainz gestattete ausdrücklich, als er unterm 19. Januar 1516 ein Hofgericht als zweite Instanz für alle nicht eximirten Civilsachen (über 25 fl. Rheinl.) errichtete, daß wenn die Sache über 400 fl. Capital betrüge, dann in die Reichsgerichte solle appellirt werden dürfen [10]).

In der Kurcölnischen Gerichts-Ordnung von 1538 [11]) Tit. „Wie auf die Desertion der Appellation," ist sogar der Grundsatz ausgesprochen, daß erst drei übereinstimmende Erkenntnisse (ires conformes) weitere Appellationen ausschließen sollten.

Die Untergerichts-Ordnung des Kurfürsten von Trier von 1539 [12]) bestätigt wiederholt das Recht dreier Instanzen z. B. Tit. wie es mit Fertigung der Acten, Tit. von unzulässigen Appellationen u. s. w. ebenso wie

in der Gerichts-Ordnung für das Herzogthum Jülich, Cleve und Berg von 1580 [13]) z. B. Tit. 34, 37 und 62. Ja schon in einem Edict Herzog Wilhelms von Jülich vom 17. März 1578 sind die drei Instanzen speciell aufgeführt, welche in allen Sachen über 50 Gulden zur Anwendung kommen sollen [14]).

Nicht minder findet sich dasselbe in der Hofgerichts-Ordnung für die Grafschaft Sponheim von 1586 Tit. 19 und 47 [15]).

Auch in dem Publications-Patent zur Ordnung für das Ober-Appellationsgericht zu Celle vom 26. Juni 1713 ist ausdrücklich bemerkt, daß der Kurfürst ausgehend von der Nothwendigkeit einer dritten Instanz, nachdem er durch die Kurwürde ein privilegium illimitatum erlangt, jenen obersten Gerichtshof errichtet habe.

In den Reichsstädten, welche nicht selbst ein eignes drittes Gericht zu halten vermochten und zum Theil doch mit einem bedeutenden privilegio de non appellando limitato versehen waren, z. B. Frankfurt a. M. auf 1000 Thaler [16]); Hamburg [17]), Stade, Wismar u. s. w., half man sich durch Gestattung eines remedii revisionis mit Verschickung der Acten an auswärtige Rechtsgelehrte.

Faßt man dies Alles zusammen, so ist es kaum begreiflich, wie man noch in der neuesten Zeit [18]) es hat leugnen können, daß das Princip der regelmäßigen Nothwendigkeit dreier Instanzen für alle Civilprozeßsachen zur Zeit des teutschen Reichs ein allgemein anerkanntes gewesen sey. Denn daß in einzelnen, namentlich den meisten geringfügigen, Sachen oft nur zwei Instanzen gewährt wurden, steht natürlich mit jenem obersten Grundsatze überall nicht in Widerspruch, wenn man auch den Satz: exceptio firmat regulam nicht darauf anwenden wollte, da immer nur von der allgemeinen Regel die Rede war, welche durch einzelne Ausnahmen nicht gestört wird.

Was nun aber die äußern und nächsten Veranlassungen zur Errichtung von Oberappellationsgerichten betrifft, so müssen dahin vorzugsweise 1) die Privilegia de non appel-

5) Abgedruckt bei Günther ub. d. Sächs. Privil. de non appell. (Leipzig 1788). S. 180 ff. 6) Abgedruckt in *Gytmann* syphorem. consult. Tom VI. c. 1. p. 25. 7) Abgedr. in Günther Privil. de non appell. S. 94. 8) Abgedr. b. Günther a. a. O. S. 96 ff. 9) Abgedr. b. Günther a. a. O. S. 130 ff.

10) Hofger.-Ordn. v. 1516. Tit.: von welchen Urtheilen appellirt soll werden, in *Saur* fasc. judiciarii ordinis fasc 1. fol. 34. 11) Abr. *Saur* fascic. judic. ordin. I. fol. 54 b. 12) *Saur.* fasc. judic. ordin. I. fol 61 b. 13) Vergl. *Saur* fasc. jud. ord. III. fol. 32. 14) *Saur* l. c. III. fol. 42 b. 15) *Saur* fasc. judic ordin. IV. fol. 12. 16) Orth Anmerk. über die erneuerte Ref rmat. der Stadt Frankf. 4te Forts. S. 955. 17) *G. L. Boehmer* D. de provocat. Germanor., in ejus exercit. jur. civ. T. II. Ex. 3. p. 99. 18) Vergl. Mittermaier der Teutsche Prozeß in Vergleichung mit dem Preußischen u. s. w. Beitr. III. 1823. S. 14 ff.

lando, sowol illimitata [19]) als limitata [20]), gerechnet werden. Nun hatten zwar allerdings die Kurfürsten von Cöln, Mainz, Trier, auch der König von Böhmen schon vor der goldenen Bulle (vom Jahr 1356) seit undenklichen Zeiten das Recht gehabt, daß von den Aussprüchen ihrer Gerichte an kein auswärtiges Gericht appellirt werden durfte, wie das aus dessen Bestätigung in der goldenen Bulle hervorgeht [21]), und die Kurfürsten von der Pfalz, von Sachsen und von Brandenburg erhielten jene Befugniß durch ausdrückliche Verleihung in der goldenen Bulle [22]); allein damals gab es freilich noch kein stehendes Reichs-Gericht, an welches dergleichen Berufungen hätten gerichtet werden können, sondern nur ein kaiserliches Hof- [oder Cammer-[23])] Gericht, welches als solches freilich die höchste Instanz im teutschen Reiche war. Daher kam es aber, daß nach Errichtung eines wahren Reichs-[24]) Gerichtes, des sogenannten Reichs-Cammergerichtes im Jahre 1495, jene Privilegien auf dieses keine Anwendung leiden konnten und daher auch alle Kurfürsten sogar [25]), welche sich oder ihre Unterthanen der Jurisdiction desselben zu entziehen wünschten, was bei ihrem ununterbrochenen Streben nach Vergrößerung ihrer Macht und Unabhängigkeit dem Kaiser und Reiche gegenüber, so natürlich war, neue Privilegia de non appellando zu erlangen suchen mußten. Dieses gelang denn auch allmälig nicht nur den Kurfürsten, sondern auch den meisten übrigen Reichsfürsten zunächst in Beziehung auf privilegia limitata, die allmälig immer mehr erhöht und zuletzt in illimitata verwandelt wurden [26]). Ein in die Kürze zusammengedrängtes Verzeichniß derselben, wie sie zur Zeit der Auflösung des teutschen Reichs bestanden, nach den Ländern zusammengestellt, ist hier um des Folgenden willen doppelt nöthig. Es hatten nämlich uneingeschränkte Appellations-Privilegien allmälig erlangt: 1) der Kurfürst von Böhmen durch die goldne Bulle Cap. VIII. §. 1, 2. und den Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803. §. 33; 2) der von Baiern und zwar für Kur-Baiern selbst schon durch ein Privilegium Ferdinands II. vom 4. Mai 1625, welches Ferdinand III. 1638. auf einige andere Theile seiner Besitzungen ausdehnte, sowie auch Franz I. unterm 1. Juli 1764. sowol Pfalz-Zweibrücken, als Jülich und Berg ein gleiches Privilegium ertheilte; 3) der von Sachsen durch ein Privilegium Kaiser Sigismunds vom 25. März 1423, zuletzt bestätigt von Ferdinand I. unterm 2. Mai 1559. 4) der von Brandenburg für die Kurlande laut eines Privilegii Rudolphs II. vom 24. Juli 1586, welches Franz I. unterm 31. Mai 1746 auch auf mehrere nicht zu den Kurlanden gehörende Gebietstheile ausdehnte, und von den nach dem Reichs-Dep.-Schluß von 1803 zu Preußen gezogenen Ländern hatte das schwedische Pommern schon 1648 durch den westphälischen Frieden (Art. X. §. 12) und die Besitzungen des ehemaligen Kurfürsten von Mainz (nach der goldnen Bulle Cap. XI. §. 1—3) schon von Ferdinand III. unterm 30. April 1654 ein solches Vorzugsrecht erhalten; 5) der Kurfürst von Braunschweig (Hannover) bekam ein gleiches Recht für seine Kurlande von Karl VI. unterm 16. August 1716, für Lauenburg von Franz I. unterm 20. Mai 1747, während Bremen und Verden schon seit 1648 vermöge des westphälischen Friedens (Art. X. §. 12) damit versehen waren; 6) der Kurfürst von Salzburg, sowie 7) der Kurfürst von Baden erlangten jene Befugniß erst im Jahr 1803 durch den Reichs-Dep.-Hauptschluß (§. 1. vergl. mit §. 31 und 33), obschon die Letzterm zugetheilte Pfalz bei Rhein bereits von Ferdinand III. unterm 17. Juli 1652 mit jenem Rechte versehen worden war; 8) der Kurfürst von Hessen-Cassel hatte für die Landgrafschaft Hessen schon von Karl VII. unterm 7. December 1742 und das ihm späterhin angefallene Hanau-Münzenberg von Leopold II. unterm 22. Juli 1791 ein gleiches Recht erlangt; 9) der Kurfürst von Würtemberg hat schon seit den ältesten Zeiten (1491) eine solche Befreiung behauptet, allein ein specielles Privilegium darüber nie aufgewiesen, und nur implicite liegt dessen Ertheilung in der Bestätigung der Würtembergischen Hofgerichts-Ordnung durch Karl V. im Jahr 1555, weil dieselbe bei Processen der Inländer unter sich die Appellation an die Reichsgerichte gänzlich untersagt, die Herrschaft Mümpelgard hingegen hat jenes Privilegium erst durch Karl VI. 1712 erhalten und auf die gesamten Lande des Kurfürsten ist es wenigstens durch den Reichs-Dep.-Hauptschluß von 1803 (§. 31, 33) ausgedehnt worden; 10) das Erzherzogthum Östreich erhielt schon 1530 ein eingeschränktes Appellations-Privilegium, welches auf die burgundischen Lande durch den Burgundischen Vertrag 1548 ausgedehnt wurde; 11) der Landgraf von Hessen-Darmstadt erwarb ein gleiches Recht durch ein Privilegium von Franz I. unterm 11. Mai 1747, was der Reichs-Deput.-Hauptschluß von 1803 (§. 33) auf alle seine später erworbenen Gebietstheile erstreckte; 12) die Herzoge von Mecklenburg haben durch den Teschner Frieden vom 13. Mai 1779 (Art. 15.) ein solches Privilegium; 13) das Gesamthaus Nassau aber dasselbe erst durch den Reichs-Deput.-Hauptschluß von 1803 (§. 33) erworben, während es 14) der herzoglich sächsischen Linie schon von Friedrich I. unterm 2. Mai 1559 ertheilt ist.

Beschränkte Appellations-Privilegien hingegen hatten zur Zeit der Auflösung des Reichs unter den damals noch selbstständigen Staten 1) die Markgrafschaft Brandenburg in Franken ein Privilegium auf 800 Goldgulden [27]) seit dem 29.

19) Wodurch die Appellation von den Gerichten des einzelnen Territorii an die Reichsgerichte gänzlich ausgeschlossen wurde. 20) Wodurch für das einzelne Land ein besonders hoher Werth des Objekts der Beschwerden (Appellationssumme) als Bedingung der Zulassung einer Appellation an die Reichsgerichte festgestellt wurde. 21) Aur. Bulla, Cap. XI. §. 1—3. und Cap. VIII. §. 1, 2. 22) Aur. Bulla, Cap. XI. §. 5. 23) Daß auch diese Bezeichnung für ein blos kaiserliches Gericht gebraucht wurde, zeigt die Kammer-Gerichts-Ordnung vom Jahre 1471 (in Senkenberg neue Samlung der Reichsabsch. Frankf. 1747. Bd. I. S. 249 ff.). 24) Vergl. den Eingang der Cammer-Gerichts-Ordnung von 1495. (Senkenberg a. a. O. Bd. II. S. 6.) 25) Erst der Reichs-Deputations-Hauptschluß v. 1803. §. 33. sprach den allgemeinen Grundsatz aus, daß allen Kurfürsten schon als solchen ein privilegium illimitatum de non appellando zustehe. Nur wurden freilich durch eben jenes Gesetz (§. 3, 12, 25) die Kurfürstenthümer Mainz, Cöln und Trier aufgehoben. 26) Über die einzelnen Privilegia de non appell. sind besonders zu vergleichen Moser d. teutsche Justizverfassung Thl. I. (Frankf. 1774) Buch I. Cap. 6. (S. 177 f.) und Leist Lehrb. des teutschen Statsrechts (2. Ausg. 1805) §. 160. S. 505 ff.

27) Gewöhnlich rechnete man im 18. Jahrhundert den Goldgulden zu 126 Kreuzern (vergl. Moser teutsche Justizverfassung Thl. I. S. 205), allein das Cammergericht versuchte wiederholt

December 1627; 2) Holstein-Gottorp im Jahre 1626 auf 1000 Goldgulden; 3) Braunschweig-Wolfenbüttel im Jahr 1648 auf 2000 Goldgulden; 4) Oldenburg unterm 19. September 1637 ein Privilegium auf 1000 Gulden Rhein.; ebenso 5) daß Schwarzburgsche Haus unterm 2. Juni 1710; 6) Waldeck zuletzt unterm 14. Februar 1751 auf 2000 Goldgulden; 7) das Reußische Haus zuletzt unterm 28. Juli 1655 auf 400 Goldgulden; 8) Lübeck zuletzt unterm 23. Mai 1588 auf 500 Goldgulden; 9) Frankfurt am Main erhielt zuletzt im Jahr 1576 ein Privilegium, wodurch in den meisten summarischen Sachen die Appellation an die Reichsgerichte ausgeschlossen wurde; 10) Hamburg erhielt zuletzt am 7. Juli 1637 ein Privilegium, welches die Appellations-Summe auf 700 Goldgulden erhöhte; 11) Bremen endlich erhielt 1548 ein solches Privilegium auf 600 Goldgulden, welches am 22. September 1766 zuletzt bestätigt worden ist.

Diese eben erwähnten Privilegien veranlaßten denn namentlich die Errichtung folgender Oberappellations-Gerichte: 1) der Kurfürst August von Sachsen errichtete gleich nach der unterm 2. Mai 1559 durch Kaiser Ferdinand erfolgten Bestätigung des unbeschränkten sächsischen Privilegii de non appellando noch in demselben Jahre ein Appellationsgericht zu Dresden, welches in den Fällen, die sonst an den Kurfürsten selbst in dritter Instanz gekommen waren, entscheiden sollte [28]). Doch versammelte es sich Anfangs nur zwei Mal jährlich und erst am 7. Juli 1734 wurde das Appellations-Gericht als ein stehender Gerichtshof eröffnet [29]), und besteht auch seitdem, inwiefern dasselbe aber auch jetzt noch hieher zu den Ober-Appellationsgerichten zu rechnen sey, davon wird weiter unten noch besonders gehandelt werden.

2) Bereits unterm 29. August 1567 vereinigten sich vier Landgrafen von Hessen zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Revisions- und Ober-Appellationsgerichts, welches sich drei Mal jährlich zu Cassel versammeln sollte [30]). Im Jahr 1627 aber hörte es als gemeinschaftliches Gericht auf, und wurde als „Sammt-Oberappellationsgericht" erst durch den Abschied wegen des Justizwesens vom 19. Februar 1650, als die Landgrafen ein Privilegium de non appellando auf 1000 Goldgulden erhalten hatten, auf 6 Jahre wieder hergestellt, jedoch nach Marburg verlegt. Auch dieses dauerte jedoch nur bis 1656 und erst 1730 ernannte der Landgraf von Hessen-Cassel wieder an dessen Statt eine stehende Oberappellations-Commission [31]), und gab ihr unterm 28. November 1730 eine neue Oberappellations-Gerichts-Ordnung. Als indessen der Landgraf Friedrich (der bekanntlich König von Schweden wurde) am 7. December 1742 ein privilegium de non appellando illimitatum erhielt, ordnete er durch eine Verordnung vom 26. November 1743 die Errichtung eines förmlichen Oberappellationsgerichts zu Cassel an, welches jedoch erst am 7. April 1747 feierlich eröffnet wurde, nachdem für dasselbe unterm 15. Februar 1746, eine eigene Oberappellations-Gerichts-Ordnung publicirt worden war und bis zum Jahr 1807, wo das Kurfürstenthum unter französische Botmäßigkeit kam, fortbestand, wo dann in Gemäßheit der auch im Königreich Westphalen eingeführten französischen Gerichtsverfassung für alle bürgerlichen Rechtssachen nur zwei, für alle Criminalsachen nur eine Instanz bestand [32]). Als aber zu Ende des Jahres 1813 das Kurfürstenthum wieder hergestellt wurde, kehrte die alte Instanzen-Einrichtung zurück, auch das Oberappellations-Gericht zu Cassel trat wieder in seine alten Functionen ein und erst im Jahre 1821, als der Kurfürst Wilhelm II. seinem Vater in der Regirung gefolgt war, wurde durch die Verordnung vom 29. Juni 1821 [33]), die Umbildung der bisherigen Statsverwaltung betreffend, Wesentliches an seiner Organisation und innern Einrichtung geändert, wovon unten das Nähere mitzutheilen seyn wird, obschon für das Wesentliche des Verfahrens noch immer die Ober-Appellationsgerichts-Ordnung von 1746 zur Anwendung kömmt.

3) In Baiern ist bereits im Jahre 1657, nachdem es 1625 ein uneingeschränktes Privilegium de non appellando erhalten hatte, ein eigenes Revisionsgericht angeordnet [34]), während zuvor in allen summarischen und den die Appellationssumme von 500 Gulden [35]) nicht erreichenden Sachen schon längst das remedium revisionis gestattet war, welches solche Processe zur Entscheidung an den Herzogl. Geheimen Rath brachte. Jenes Revisionsgericht bestand auch im Wesentlichen unverändert, bis der König Maximilian Joseph von Baiern durch ein organisches Edict, die Gerichtsverfassung betreffend, vom 24. Julius 1808 [36]) ein Ober-Appellationsgericht zu München errichtete, welches noch jetzt der Hauptsache nach in derselben Weise fortbesteht. Eine eigene Ober-Appellationsgerichts-Ordnung hat dieses Ober-Appellationsgericht aber nicht erhalten, sondern es kommen bei ihm, abgesehn von einzelnen Verordnungen, lediglich die Bestimmungen des Codex juris Bavarici judiciarii von 1753 zur Anwendung.

4) Der erste Kurfürst von Braunschweig (Hannover), Georg Ludwig, errichtete am 14. October 1711 ein Ober-Appellationsgericht zu Celle zunächst für seine Kurlande [37]), dessen Competenz indessen später auf die Herzogthümer Bremen und Verden, sowie auf Sachsen-Lauenburg ausgedehnt wurde, namentlich nachdem letzteres 1747 ein privilegium de non appellando illimitatum erhalten hatte. Auch auf dieses Ober-Appellationsgericht hatte natürlich ebenso wie auf das zu Cassel die französische Occupation und die Vereinigung des Kurfürstenthums mit dem Königreich Westphalen die Wirkung, daß es aufgehoben und erst im Jahre 1813 wieder hergestellt wurde, wobei frei-

---

Sachen an sich zu ziehen, wenn sie auch nur die in den Privilegien festgesetzte Summe in Rheinischen Gulden (60 Kreuzer) erreichten. 28) Wabst historische Nachrichten von des kurfürstl. Hauses Sachsen Justiz. Leipzig 1732. fol. S. 86. 29) Vergl. d. Publ.-Patent z. Appellationsgerichtsordn. vom 24. April 1734. (Cod Aug Contin. I. Tom I. p. 433.) 30) Kopp Nachrichten von den Hessen-Casselschen Gerichten. 1769. Bd. II. S. 280. Note g.

31) Vergl. Samt. der Hessischen Landesordnung. Bd. IV. S. 29 ff. 32) Vergl. d. Westphälischen Proceßordnung. vom 15. März 1810. 33) Kurhessische Gesetzsammlung für 1821. Num. 12. 34) Cod. jur. Bavar. judiciar. a. 1753. Cap. 75. §. 4. 35) Nach dem kaiserlichen Privileg. vom 4. Juni 1559. Vergl. (Kreittmayr) Anm. zum Cod. jur. Bavar. judic Cap. XV. §. 4. sub k. 36) Abgedr. in Wintopp der rhein. Bund. Bd. VIII. S. 266 ff. 37) Vergl. v. Bülow Verf. und Gesch. des Ober-Appellationsgerichts zu Celle. Bd. I. S. 4.

lich die neuen Verhältnisse des jetzigen Königreichs Hannover manche Veränderungen nothwendig machten, welche hauptsächlich durch die Verordnung vom 31. Juli 1818[38]) die veränderte und verbesserte Einrichtung des Ober-Appellationsgerichts betreffend, bewirkt wurden, neben welchem Gesetze die Ober-Appellationsgerichts-Ordnung von 1713 und die Verordnung über die verbesserte Einrichtung des Ober-Appellationsgerichts vom 20. (31.) März 1733 die eigenthümlichen Normen für dieses oberste Tribunal noch jetzt abgeben.

5) Die Landgrafen von Hessen-Darmstadt hatten sich bereits in der Mitte des 16. Jahrhunderts mit denen von Hessen-Cassel zu einem gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichte vereinigt, wie schon oben unter Nr. 2. erwähnt wurde; dasselbe hörte im Jahr 1627 auf und der Landgraf von Hessen-Darmstadt errichtete ein besonderes Ober-Appellationsgericht für seine Lande in Darmstadt. Indessen verband er sich 1650 abermals mit Hessen-Cassel zu dem Ober-Appellationsgerichte in Marburg, welches aber nur bis zum Jahr 1656 bestand. Es wurde hierauf bereits vor dem Jahr 1724[39]) zu Darmstadt ein eigenes Ober-Appellationsgericht errichtet, und demselben zunächst in dem dritten Theile der Hessen-Darmstädtischen Civilproceß-Ordnung eine besondere Gerichtsordnung ertheilt, die unterm 12. April 1777, mehrfach modificirt, als Ober-Appellationsgerichts-Ordnung erschien. Sehr wichtig war für die Competenz dieses Ober-Appellationsgerichts aus der spätern Zeit besonders das Organisations-Edict vom 12. October 1803 und die provisorische Verordnung vom 5. August 1804 über das Verfahren in den an das Ober-Appellationsgericht gelangenden Rechtssachen.

6) Die „oberste Justizstelle" zu Wien wurde durch ein k. k. Hofdecret vom 26. August 1802 §. 3 von Franz II. (wie er damals als teutscher Kaiser noch hieß) als oberster Gerichtshof für die teutschen, böhmischen, galizischen und italiänischen Staten sowol in Civil- als Criminal-[40]) Sachen mit einziger Ausnahme der Militär-Sachen, welche an die Justizabtheilung des Hofkriegsrathes[41]) verwiesen sind, errichtet. Dieses Ober-Appellationsgericht besteht auch in der Hauptsache noch unverändert fort, nur hat seit dem Jahre 1816 der eine (Lombardisch-Venetianische) Senat seinen Sitz zu Verona. Eine eigene umfassende Ober-Appellationsgerichts-Ordnung hat es meines Wissens nicht erhalten, sondern richtet außer mannigfaltigen einzelnen Verordnungen nach der allgemeinen Gerichtsordnung Joseph II. von 1781.

7) Der Kurfürst Karl Friedrich von Baden ordnete durch das erste Organisations-Edict vom 4. Februar 1803[42]) die Errichtung eines Oberhofgerichts zu Mannheim als dritte und oberste Appellations-Instanz an, dasselbe wurde am 1. Januar 1804 wirklich eröffnet und bestehet der Hauptsache nach auch noch jetzt ebenso fort, obwol durch den Nachtrag zur Ober-Gerichtsordnung von 1807 manches Einzelne näher bestimmt auch wol abgeändert wurde. Die Ober-Gerichtsordnung vom 20. Januar 1803 war zunächst für dies Ober-Appellationsgericht bestimmt und sie bildet auch jetzt noch nebst dem schon erwähnten Nachtrag die Grundlage der bei dem Oberhofgericht geltenden Proceßnormen.

Der Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 veranlaßte insbesondere noch

8) den Herzog von Nassau, ein Ober-Appellationsgericht zu Hadamar zu errichten, dessen Competenz bereits im Jahr 1806 näher bestimmt wurde, und welches späterhin, nachdem es nach Wiesbaden verlegt worden war, im Jahr 1822 eine in mancher Hinsicht veränderte Organisation erhielt. Die Gerichtsordnung vom 11. November 1806 und die Proceßordnung vom 23. April 1822 enthalten die zunächst für dasselbe bestimmten Normen.

In denjenigen teutschen Staten, wo bei der Aufhebung des teutschen Reichs noch kein Gericht dritter Instanz errichtet war, sey es, weil das einzelne Land nur ein privilegium limitatum de non appellando hatte, sey es, weil sonst eigenthümliche Gründe, dessen Errichtung bisher verhindert, veranlaßte wenigstens die bei jener Gelegenheit errungene Souveränität die Errichtung von Ober-Appellationsgerichten, indem man einestheils die Versendung der Acten an auswärtige Gerichte, als mit derselben nicht gut verträglich betrachtete, andern Theils aber doch dem noch immer anerkannten Rechte dreier Instanzen nicht zuwider handeln mochte. Davon machten indessen freilich alle die Länder eine Ausnahme, in denen nach Auflösung des teutschen Reichs und Errichtung des Rheinbundes die französische Gerichtsverfassung eingeführt wurde, wie das namentlich von dem Königreich Westphalen, dem Großherzogthum Frankfurt u. a. gilt. Der König von Würtemberg aber errichtete bereits im Jahre 1806 ein Ober-Appellationsgericht in Tübingen, welches späterhin unter dem Namen eines Ober-Tribunals nach Stuttgardt verlegt und durch die Verordnung vom 23. September 1817[43]) neu constituirt wurde. Es richtet sich hauptsächlich nach der Instruction für das ehemalige Ober-Appellationsgericht zu Tübingen vom 8. Mai 1806.

Auch im jetzigen Großherzogthum Oldenburg wurde nach Auflösung des teutschen Reichs ein Ober-Appellationsgericht zu Oldenburg errichtet, welches aber natürlich aufgehoben wurde, als Napoleon durch das berüchtigte Decret vom 14. December 1810 das Herzogthum mit Frankreich vereinigte. Nachdem es dann im Jahr 1813 wieder hergestellt und durch Verordnung vom 25. Juli 1814 die Giltigkeit des französischen Rechts im Herzogthum Oldenburg aufgehoben war, trat auch das Ober-Appellationsgericht in die alten Verhältnisse ein. Daß es eine eigene Ober-Appellationsgerichts-Ordnung hätte, ist mir nicht bekannt, doch enthält das Strafgesetzbuch vom 10. September 1814 und das neue Proceß-Reglement vom 15. März 1824 Manches über dessen Competenz und das Verfahren bei demselben.

Endlich veranlaßte die Vorschrift des Art. 12. der teutschen Bundes-Acte vom 8. Jun. 1815, worin es heißt: „Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit

38) Abgedr. bei Hagemann neue Ausg. d. Ober-Appellationsgerichtsordn. mit Anmerk. (Hannover 1819) S. 219.
39) Vergl. den Eingang zu der Hessen-Darmstädtischen Civil-Proceß-Ordnung vom Jahre 1724. Neue Ausgabe, Darmstadt 1830. S. 5. 6. u. f. w. 40) Vergl. Strafgesetzb. Thl. I. §. 223. 41) Vergl. Patent vom 20. April 1782. §. 1 und vom 12. Nov. 1802. 42) Vergl. auch die Kurbadensche Ober-Gerichtsordn. vom 20. Januar 1803 im Eingange.

43) Regir.-Bl. S. 453.

den ihnen verwandten Häusern, oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen", noch die Errichtung folgender Ober-Appellationsgerichte:

1) Die bisher für das Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel allein bestandene Appellations-Commission, welche einen Gerichtshof dritter Instanz bildete, wurde durch das Hinzutreten der fürstlichen Häuser Waldeck-Pyrmont, Lippe-Detmold und Schauenburg-Lippe in ein solches gemeinschaftliches Ober-Appellationsgericht verwandelt, welches seinen Sitz zu Wolfenbüttel hat und am 2. Januar 1816 dort eröffnet worden ist. Die Ordnung für dasselbe vom Jahre 1817 ist vom Geheimen- und Ober-Appellationsrath F. K. von Strombeck entworfen.

2) Zunächst hierauf folgte die Errichtung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts zu Jena, zu welchem sich nächst dem Großherzog und den Herzogen von Sachsen auch die Fürsten von Reuß verbanden und welches am 7. Januar 1817 seine erste Sitzung hielt. Die provisorische Ordnung für dasselbe, entworfen vom Geheimen-Rath und Kanzler von Müller zu Weimar, ist vom 8. October 1816[44]). Obgleich es leicht scheinen könnte, als wäre dasselbe an die Stelle des bis dahin in Jena bestandenen gemeinschaftlichen Hofgerichtes getreten, so ist dieses dennoch keineswegs der Fall, indem solches nur ein Gerichtshof zweiter Instanz war und concurrentem jurisdictionem mit den Regirungen in den dazu vereinigten Landen hatte. Das Aussterben und die dadurch veranlaßte Theilung des Herzogthums Sachsen-Gotha-Altenburg am 25. November 1826, welches bei der Errichtung des Ober-Appellationsgerichts natürlich mit concurrirt hatte, wird auf dessen Verhältnisse wahrscheinlich einen wesentlichen Einfluß haben, doch haben sich bis jetzt noch keine weitern Folgen davon gezeigt, als daß nunmehr statt Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg zu den das Ober-Appellationsgericht unterhaltenden Staten gehört, und Sachsen-Gotha natürlich aus deren Reihe ausgeschieden ist.

3) In demselben Jahre, jedoch am 1. October, wurde das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht zu Zerbst für die Herzoglich Anhaltschen und Fürstlich Schwarzburgschen Lande eröffnet. Auch dieses Ober-Appellationsgericht hat bis jetzt nur eine provisorische Ordnung[45]) vom Jahre 1817, doch ist man gegenwärtig mit der Abfassung einer definitiven Ordnung beschäftigt.

4) Auch die beiden Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz haben sich zu einem gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgericht vereinigt, welches in Gemäßheit einer Verordnung vom 1. Juli 1818 am 1. October jenes Jahres zu Parchim eröffnet und zugleich mit einer eigenen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung versehen worden ist.

5) Haben in Gemäßheit der Bundes-Acte Art. 12., wo es heißt: „Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen", die freien Städte Lübeck, Frankfurt (am Main), Bremen und Hamburg ein gemeinschaftliches Ober-Appellationsgericht zu Lübeck errichtet, welches am 13. November 1820 seine Sitzung eröffnet hat. Auch diesem Gerichte ist bis jetzt nur eine provisorische Gerichtsordnung vom Jahre 1820 zu Theil geworden. Doch hat jede der vier Städte noch eine besondere Appellabilitäts-Verordnung erlassen, z. B. Hamburg unterm 7. Juli 1820.

Noch gibt es aber einige Theile des teutschen Bundes, in denen keine Ober-Appellationsgerichte bestehen. Dies sind nämlich

a) solche, deren Regirungen es bisher unterlassen haben, dem Art. 12. der teutschen Bundes-Acte zu genügen, was, soviel bekannt ist, nur von Dänemark wegen Holstein und Lauenburg und Hessen-Homburg gilt, obwol im erstern dieser Länder bei den Gerichten zweiter Instanz gegen deren Erkenntnisse noch die Supplication, als ordentliches Rechtsmittel, zugelassen wird, wodurch die Sachen zur Entscheidung an die sogenannte teutsche Canzlei (eine Abtheilung des Stats-Ministerii) in Kopenhagen gelangen.

Von den Fürsten von Hohenzollern aber gilt dieses so wenig, als von dem Fürsten von Liechtenstein, indem die erstern sich Anfangs dem Ober-Appellationsgerichte zu Darmstadt, laut eines Vertrages vom Jahr 1818[46]) auf sechs Jahre, dann aber durch Stats-Verträge von resp. 1824 und 1825 dem Würtembergischen Ober-Tribunal zu Stuttgardt ebenfalls zunächst auf sechs Jahre angeschlossen und zugleich Ober-Appellationsgerichts-Ordnungen für Hohenzollern-Sigmaringen von 1824[47]) und für Hohenzollern-Hechingen von 1825[48]) für jenen Gerichtshof in dieser neuen Qualität erlassen haben. Der Fürst von Liechtenstein aber hat das östreichische Appellationsgericht zu Innsbruck schon im Jahre 1818[49]) zum Ober-Appellationsgericht für seine Staten unter dem Namen eines Revisions-Gerichts anerkannt.

b) In denjenigen Ländern, welche zum teutschen Bunde gehören, wo aber die französische Gerichts-Verfassung noch fortbesteht, gibt es nach dieser freilich keine Ober-Appellationsgerichte, indem als eigentlich (über die Materialien) erkennende Richterbehörden darnach nur die Tribunale erster Instanz (Kreis- und Landgerichte) und die Appellationsgerichte (Cours d'appel, cours royales) vorkommen, neben denen für Beschwerden wegen begangener Nichtigkeiten zwar ein Cassationsgericht besteht, welches aber nur über die Frage zu entscheiden hat, ob eine Nichtigkeit begangen sey oder nicht, keineswegs aber auch darüber, wie anders hätte erkannt oder verfahren werden sollen. Diese Gerichtsverfassung besteht noch 1) in Rhein-Preußen, soweit es 1813 zu Frankreich gehörte, und ist der Cassationshof für diese Län-

44) Abgedr. z. B. in v. Göckel Samml. der Weimarschen Ges. Bd. II. S. 289 ff. 45) „Gesetzliche Vorschriften die Competenz des Ober-Appellationsgerichts zu Zerbst und das gerichtliche Verfahren bei demselben betreffend." Abgedr. z. B. in den Nachträgen zur Fürstlichen Rudolstädter Proceß-Ordn. v. 1825. S. 121. und in der Herzogl. Cöthenschen Gesetzsaml. Bd. I. S. 418 ff.

46) Vergl. Bundestags-Protok. v. 1818. §. 142. 47) Würtemberg. Regirungs-Blatt v. 1824. S. 760. 48) Würtemberg. Regir.-Bl. v. 1824. S. 521. 49) Bundestags-Protokoll. v. 1818. §. 142.

der im Jahre 1819 nach Berlin verlegt worden; 2) in Rhein-Baiern, für welches ein Cassationshof in Speyer errichtet ist; 3) in Rhein-Hessen (Darmstadt), wofür der Cassationshof in Mainz besteht; 4) auch im Großherzogthum Luxemburg besteht, soviel mir bekannt ist, die französische Gerichtsverfassung noch fort, so wie 5) im Fürstenthum Lichtenberg, welches zum Herzogthum Coburg-Gotha gehört, den Cassationshof für dasselbe bildet eine Abtheilung des herzoglichen Justiz-Collegii zu Coburg; 6) in der dem Landgrafen von Hessen-Homburg gehörenden Herrschaft Meisenheim, für welche die Regirung zu Homburg vor der Höhe das Cassationsgericht bildet.

Ehe ich nun zur specielleren Betrachtung der Competenz der einzelnen Ober-Appellationsgerichte und des bei denselben Statt findenden Verfahrens übergehe, wird es am zweckmäßigsten seyn, eine kurze Übersicht derselben nach der Reihenfolge der teutschen Bundesstaten zu geben. Es bestehen nämlich gegenwärtig folgende Ober-Appellationsgerichte: 1) die oberste Justizstelle zu Wien (seit 1802) für das Kaiserthum Östreich; 2) das Appellationsgericht zu Dresden (seit 1559) für das Königreich Sachsen; 3) das Ober-Appellationsgericht zu München (seit 1657 resp. 1808) für das Königreich Baiern; 4) das Ober-Appellationsgericht zu Celle (seit 1711 resp 1813) für das Königreich Hannover; 5) das Ober-Tribunal zu Stuttgardt (seit 1806 resp. 1817) für das Königreich Würtemberg; 6) das Ober-Hofgericht zu Mannheim (seit 1803) für das Großherzogthum Baden; 7) das Ober-Appellationsgericht zu Cassel (seit 1567 resp. 1730 und 1813) für das Kurfürstenthum Hessen-Cassel; 8) das Ober-Appellationsgericht zu Darmstadt (seit 1724) für das Großherzogthum Hessen; 9) das Ober-Appellationsgericht zu Wolfenbüttel (seit 1816) für das Herzogthum Braunschweig und die Fürstenthümer Waldeck, Lippe-Detmold und Schauenburg-Lippe; 10) das Ober-Appellationsgericht zu Parchim (seit 1818) für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz; 11) das Ober-Appellationsgericht zu Wiesbaden (seit 1804?) für das Herzogthum Nassau; 12) das Ober-Appellationsgericht zu Jena (seit 1817) für die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen auch Fürstlich-Reußischen Lande; 13) das Ober-Appellationsgericht zu Oldenburg (seit 1809?) für das Großherzogthum Oldenburg; 14) das Ober-Appellationsgericht zu Zerbst (seit 1817) für die Herzoglich-Anhaltschen und Fürstlich-Schwarzburgschen Lande; 15) das Ober-Tribunal zu Stuttgardt (seit resp. 1824 und 1825) für die Lande der Fürsten zu Hohenzollern; 16) das (östreichesche) Appellationsgericht zu Innsbruck (seit 1818) für das Fürstenthum Liechtenstein; endlich 17) das Ober-Appellationsgericht zu Lübeck (seit 1820) für die vier freien Städte.

Faßt man nun das Wesentlichste zusammen, was sich in den verschiedenen Gesetzen aller der hier in Betracht kommenden Länder in Beziehung auf die Competenz und das Verfahren vor den Ober-Appellationsgerichten angeordnet findet; so möchte sich daraus folgende Übersicht ergeben:

I. Hinsichtlich der Competenz sind

a) Civil-Prozeß-Sachen von Criminal-Sachen und den nicht streitigen Rechtssachen zu trennen, und hinsichtlich der erstern muß man natürlich zunächst fragen, in welchen Fällen eine Competenz der resp. Ober-Appellationsgerichte [50])

α) in erster Instanz begründet sey? In der Regel wird dies freilich überall nicht Statt finden, wie solches mehrere Ober-Appellationsgerichts-Ordnungen theils ausdrücklich [51]), theils stillschweigend anerkennen.

Nur 1) der Bundestagsbeschluß vom 16. Juni 1817 (Protok. Bd. III. S. 108), zum Grundgesetz erhoben durch die Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 (§. 21—23), gab allen teutschen Ober-Appellationsgerichten die Befugniß einer ersten Instanz als Austrägal-Gericht für vorkommende Civilrechtsstreitigkeiten der einzelnen Bundesglieder unter sich. Auch haben

2) Einige Bundesglieder von der im §. 24. der Wiener Schlußacte ihnen vorbehaltenen Befugniß Gebrauch gemacht und sich ein für alle Mal für dergleichen Fälle der Entscheidung eines bestimmten Ober-Appellationsgerichts unterworfen, z. B. S. Weimar, Altenburg und Meiningen, auch die Fürsten Reuß dem Ober-Appellationsgerichte zu Jena [53]).

3) Nach einigen Gesetzen bilden ferner die Ober-Appellationsgerichte die erste Instanz für die Mitglieder des Regentenhauses [54]), nach andern stehen dagegen diese unter den Gerichten zweiter Instanz [55]).

4) Für die sogenannten Standes- oder Grundherren, jedoch nur in ihren Personalsachen [56]).

5) Für die Statsminister [57]).

6) Für ihre eigenen Mitglieder [58]); nach einigen nur für ihren Präsidenten [59]).

7) Für das Officier-Witwen- und Waisen-Institut [60]).

8) Bei entstandenen Jurisdictions-Conflicten [61]).

9) Bei Beschwerden über verzögerte oder verweigerte Rechtspflege von Seiten der Gerichte zweiter Instanz [62]); doch sind in manchen Ländern die erstern [63]), in andern beide [64]) der Cognition der obersten Gerichtshöfe gänzlich entzogen.

---

50) Die für das Königlich-Sächsische Appellationsgericht zu Dresden geltenden auf dessen Competenz in Civilsachen sich beziehenden Normen müssen wegen ihrer durchgreifenden Eigenthümlichkeit einem eigenen Anhange vorbehalten werden. 51) z. B. Mecklenburg. gem. Ober-Appellationsgerichtsordn. §. 36. Nassau. Gerichtsordn. vom 11. November 1806. §. 3, 5. 53) Jena. gem. Ober-Appellationsgerichts-Ordn. §. 1 u. 41 ff. 54) Würtemberg. Hausgesetz vom 8. Juni 1828. Art. 64. Darmstadt. Civ.-Proz.-Ordn. N. A. v. 1830. S. 232. Jena. gem. Ober-Appellationsgerichts-Ordn. §. 18. 55) z. B. Mecklenburg-Schwerin. Publ.-Pat. z. gem. Ober-Appellationsgerichts-Ordn. §. 11 u. 17. 56) Baden. Verordn. v. 6. Mai 1807. sub 1. Darmstadt. Edict v. 27. März 1820. §. 13. 57) Darmstadt. Civ.-Proz.-Ordn. Thl. III. Tit. 1. §. 3. 58) Hannover. Ober-Appellationsgerichts-Ordn. Thl. I. Tit. 2. §. 7. Darmstadt. Ministerial-Reser. v. 5. Mai 1817. 59) Baden. angef. Verordn. sub 1. 60) Darmstadt. Verordn. v. 9. Dec. 1810. §. 39. 61) Hannover. Ober-Appellationsgerichts-Ordn. Thl. II. Tit. 1. §. 9. 62) Hannover. Ober-Appellationsgerichts-Ordn. Thl. II. Tit. 1. §. 10. Darmstadt. Civ.-Proz.-Ordn. Thl. III. Tit. 1. §. 4. Mecklenburg. gem. Ober-Appellationsgerichts-Ordn. §. 53. Oldenburg. Proz.-Reglem. v. 15. März 1824. §. 36. Wolfenbüttel. gem. Ober-Appellationsgerichts-Ordn. §. 155. Waldeck. Verordn. v. 31. Dec. 1816. Art. 9. sub 2. Lübeck. gem. Ober-Appellationsgerichts-Ordn. §. 17. 63) Weimar. Patent v. 29. April 1817. §. 1. Num. 2, 3. Meining. Edict v. 21. Januar 1829. Art. 12. 64) Jena. gem. Ober-Appella-

10) Oder wenn die Parteien in oberappellabeln Sachen auf eine Entscheidung des Ober-Appellationsgerichts in erster und letzter Instanz compromittirt haben [65]).

11) Endlich ist in einigen Gesetzen verordnet, daß das Ober-Appellationsgericht auch als landesherrliche Commission in erster Instanz competent werden könne [66]).

β) In zweiter Instanz sind die Ober-Appellationsgerichte in der Regel dann competent, wenn die Sache in erster Instanz bei einem Landes-Justiz-Collegio (Kreisgerichte, Ober-Gerichte) verhandelt und entschieden ist. Nach einigen Gesetzen unbedingt [67]), indem sie alle schriftsässigen [68]) Sachen, zum Theil auch die Ehesachen [69]) und Paternitäts-Klagen [70]) namentlich dahin rechnen. Andere hingegen lassen diese Competenz nur eintreten:

1) In gewissen Lehnsprozessen [welche teutsch-böhmische Lehn betreffen] [71]).

2) In allen Sachen der Mediatisirten und der ihnen gleichstehenden Eximirten (sey es, daß das erste Erkenntniß schon von dem Ober-Appellationsgericht gefällt worden, wo dann ein zweiter Senat entscheidet [72]), sey es, daß das erste Erkenntniß von einem Mittelgerichte gefällt worden), sofern nur das Object der Beschwerden eine gewisse Quantität erreicht [73]), oder das ganze Vermögen des Gravaminirenden auf dem Spiel steht [74]).

3) In Ehescheidungs-Sachen der Katholiken und Prozessen über Rechnungs-Abschlüsse der Herzogl. Rechnungs-Kammer, wenn letztere 100 Gulden betragen [75]).

4) Wenn die Sache ihrer besondern Beschaffenheit wegen überhaupt nur zwei Erkenntnisse zuläßt [76]).

5) Wenn die Parteien in schriftsässigen Sachen auf das Ober-Appellationsgericht als zweite und doch letzte Instanz compromittiren [77]).

γ) In dritter Instanz tritt die Competenz der Ober-Appellationsgerichte in der Regel in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten [78]) ein, sey es, daß das Mittel-Gericht darin in zweiter Instanz erkannt hatte, oder daß eine solche durch Versendung der Acten an eine Spruchbehörde gebildet worden war [79]). Von dieser Regel gibt es aber eine Reihe von Ausnahmen, welche sich auf folgende Übersicht reduciren lassen dürften:

aa) Wegen der besondern Qualität des einzelnen Rechts-streites ist nach einigen Gesetzen die Competenz der Ober-Appellationsgerichte ausgeschlossen:

1) In allen Wechsel- und Merkantil-Sachen [80]), während andere hier der Ober-Appellation nur den Suspensiv-Effect [81]) entziehen.

---

tionsgerichts-Ordn. §. 27. Zerbst. gem. Ober-Appellationsgerichts-Ordn. §. 23. Kurhess. Verordn. v. 29. Juni 1821. §. 22. 65) Wolfenbüttel. Contrv. d. Ober-Appellationsgerichts-Ordn. §. 119. vergl. Waldeck's Contrev. Entsch. Bd. I. S. 301. 66) Hannover. Ober-Appellationsgerichts-Ordn. Thl. II. Tit. 1. §. 4. 67) Würtemberg. Organisat.-Manifest v. 18. März 1806. §. 29, 39. und prov. Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 13. Kurhess. Verordn. v. 29. Juni 1821. §. 43. Darmstadt. Organisat.-Edict v. 12. Oct. 1803. §. 4. Oldenburg. Proz.-Reglem. v. 15. März 1824. §. 23. Mecklenburg. gem. Ober-Appellationsgerichts-Ordn. §. 37, 77. Bremer Ger.-Ordn. v. 1820. §. 605. 68) Nach den in Note 67 angef. Gesetzen f. Kurhessen, Darmstadt, Mecklenburg und Oldenburg, auch nach der Jena. gem. Ober-Appellationsgerichts-Ordn. §. 14. Zerbster gem. Ober-Appellationsgerichts-Ordn. §. 12. 69) Kurhess. Verordn. v. 29. Juni 1821. §. 43. Weimar. Oberconf.-Ordn. v. 8. Sept. 1806. §. 4. vergl. mit der Jena. gem. Ober-Appellationsgerichts-Ordn. §. 20. Num. 4. 70) Kurhess. angef. Verordn. 71) Oestreich. Jurisdictions-Norm für Böhmen §. 23. Vergl. Raindl Gerichtsverf. der zum teutsch. Bunde gehör. Länder des östreich. Kaiserthums §. 122. in Hufnagel und Scheuerlen d. Gerichtsverf. d. teutschen Bundesstaten Bd. I. S. 216. 72) Baden. Verordn. v. 6. Mai 1807. sub 1. vergl. mit d. neuen Organisat. v. 1809. S. 96. Num. 12. 73) 100 Gulden nach d. Baier. Organ. Edict v. 24. Juli 1808. §. 31. vergl. mit d. Verordn. v. 16. Aug. 1779 §. 4. und deren Ausdehnung auf die fränkischen Fürstenthümer durch eine Verordn. v. 24. April 1803. — 600 Gulden mit der Befugniß zu neuen Verhandlungen, 300 Gulden ohne dergleichen nach d. Baden. Ober-Ger.-Ordn. v. 1803. §. 187. — 200 Thaler Capital, oder 8 Rthlr. jährliche Leistung nach d. Mecklenburg. Ober-Appellationsgerichts-Ordn. §. 41. — 100 Thaler in Gold nach d. Oldenburg. Proz.-Reglem. v. 15. März 1824. §. 23. 74) Nach den in Note 73 angef. baier. Gesetzen. 75) Nassau. Proz.-Ordn. v. 1822. §. 100. vergl. von der Nahmer Entscheid. des Ober-Appellationsgerichts zu Wiesbaden. Bd. I. S. VIII.

76) Hannover. Ober-Appell.-Gerichtsordn. Thl. II. Tit. 1. §. 1. Jena. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 14. Zerbst. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 12. 77) Jena. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 14. Zerbst. gem. Ober-Appell. Gerichtsordn. §. 12. Bremer Gerichtsordn. v. 1820. §. 605. 78) Hiedurch sind in Vergleichung mit dem sub b. über die Competenz in Criminalsachen und dem sub c. über die Competenz in Sachen der freiwilligen (nicht streitigen) Gerichtsbarkeit Angegebenen von selbst ausgeschlossen alle Disciplinar-Sachen (vergl. z. B. Jena. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 20. Num. 6; Zerbst. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 16. Num. 6; Bremer Gerichtsordn. v. 1820. §. 494), alle rein kirchlichen und Schul-Sachen (vergl. z. B. Jena. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 20. Num. 7; Zerbst. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 16. Num. 7. Waldeck. Verordn. vom 31. Dec. 1816. Art. 4.; Schaumburg-Lippe. Verordn. v. 1. März 1817; Lippe-Detmold. Verordn. v. 27. Febr. 1817; Hamburg. Appellab.-Verordn. v. 7. Juli 1820. §. 1.); alle Polizei- und sonstigen Administrativ- (und Gnaden-) Sachen (vergl. z. B. Hannover. Ober-Appell.-Gerichtsordn. Thl. II. Tit. 1. §. 5. Jena. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 20. Num. 9, 10; Zerbst. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 16. Num. 9, 10; Waldeck, Schaumburg-Lippe und Hamburg. angef. Verordnung. a. a. O.); von den Beschwerden über verzögerte und verweigerte Justiz war schon oben die Rede; alle Lehns-Sachen, sofern dabei eine Rechtsverletzung nicht in Frage ist (vergl. z. B. Zerbst. gem. Ober-Appellationsgerichts-Ordn. §. 16. Num. 12; Waldeck, Schaumburg und Lippe-Detmold angef. Verordn. a. a. O.) 79) Oestreich. Hofdecret v. 31. Oct. 1815 sub 1. Baier. Organ.-Edict v. 24. Juli 1808. §. 48. Hannover. Ober-Appellationsgerichts-Ordn. Thl. II. Tit. 2. §. 1. Würtemberg. Organ.-Manifest v. 18. März 1806. §. 39. vergl. jedoch d. provisor. Verordn. üb. d. Rechtsgang v. 22. Sept. 1819. §. 13. Kurhess. Verordn. v. 29. Juni 1821. §. 38. Darmstadt. Organ.-Edict v. 12. Oct. 1803. §. 4. Mecklenburg. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 35. Nassau. Gerichtsordn. v. 11. Nov. 1806. §. 3, 5. Oldenburg. Proz.-Reglem. v. 15. März 1824. §. 24. Wolfenbüttel. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 89. Jena. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 12 u. 14 a. E. Zerbst. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 9. u. §. 12 a. E. Lübeck. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 14. Bremer Gerichtsordn. v. 1820. §. 605. 80) Baier. Organ.-Edict v. 24. Juli 1808. §. 32. Mecklenburg. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 41. N. §. 81) Hannover. Ober-Appell.-Gerichtsordn. Thl. II. Tit. 1. §. 5. Jena. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 22. sub 1. Zerbst. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 8. sub 1. Hamburg. Appell.-Verordn. v. 7. Juli 1820. §. 8. Bremer Gerichtsordn. v. 1820. §. 494.

2) In allen auf klaren Brief und Siegeln beruhenden Schuld- und Bürgschafts-Sachen [82]), während andere Gesetze auch in solchen Prozessen der Ober-Appellation nur den Suspensiv-Effect entziehen [83]).

3) In solchen Klagen, die nur eine provisorische Verfügung bezwecken [84]), während andere auch in diesen Fällen der Ober-Appellation nur den Suspensiv-Effect entziehen [85]).

4) In Ehe- und Sponsalien-Sachen, bald unbedingt [86]), bald nur sofern nicht auf gänzliche Trennung der Ehe zu erkennen ist [87]).

5) In Injurien-Sachen, doch nur von einigen Gesetzen unbedingt [88]), von andern nur sofern sie nicht schriftsässige Personen betreffen [89]), andere fodern, daß die Größe der erkannten Privat-Satisfaction oder der öffentlichen Strafe die Appellabilität begründe [90]); noch andere endlich gestatten die Ober-Appellation nur, wenn die Compensation wechselseitiger Injurien in Frage ist [91]).

6) Auch wenn ein Gesuch um ein unbedingtes Mandat abgeschlagen wurde, gestatten einige Gesetze die Ober-Appellation überall nicht [92]), während andere in solchen Fällen der Ober-Appellation nur den Suspensiv-Effect entziehen [93]).

7) Auch von Streitigkeiten zwischen dem Gesinde und seiner Dienstherrschaft als solcher, verordnen einige [94]) Gesetze das Erstere; andere [95]) hingegen nur Letzteres.

bb) Auch wegen der zu geringen Quantität des Objects der Beschwerden ist die Ober-Appellation in vielen hier in Betracht kommenden Ländern ausgeschlossen. Doch ist mir nicht bekannt, daß in dem Kaiserthum Östreich eine bestimmte Quantität der Beschwerden vorgeschrieben sey, und in dem Herzogthum S. Meiningen und Hildburghausen ist (soweit die dasselbe ausmachenden Länder nicht bis zum Jahr 1826 zu S. Coburg oder Gotha-Altenburg gehörten) die Rücksicht auf eine Ober-Appellations-Summe expressis verbis ausgeschlossen [96]). In den übrigen teutschen Staten ist die zur Ober-Appellation erforderliche Quantität auf das Verschiedenartigste normirt: in Baiern [97]) beträgt die Ober-Appellations-Summe 100 Gulden Capital, es wäre denn, daß schon zwei gleichlautende Erkenntnisse vorlägen, welchen Falls sie auf 300 Gulden steigt; in Hannover [98]) 500 Thaler Capital, bei armen Parteien aber nur 200 Thaler; in Würtemberg [99]) 200 Gulden Capital, bei zwei conformen Entscheidungen aber 500 Gulden; in Baden 600 Gulden Capital bei der Ober-Appellation im engern Sinne [1]), (bei welcher der Vortrag von novis gestattet ist), hingegen 300 Gulden für die Revision (ohne nova), wenn die Sache in zweiter Instanz an das Ober-Hofgericht gekommen und von diesem reformatorisch erkannt ist [2]); in Kurhessen [3]) 200 Thaler Capital, oder 8 Thaler jährliche Leistung, außer bei Erkenntnissen des Ober-Gerichts zu Rinteln und der standesherrlichen Justiz-Kanzleien, wo die Hälfte jener Summen genügt; in Hessen-Darmstadt [4]) 400 Gulden Capital oder 16 Gulden jährliche Grundrente; in Mecklenburg [5]) 200 Thaler neue ⅔ Capital, oder 8 Thaler jährliche Leistung; in Nassau [6]) 300 Gulden Capital; in Oldenburg [7]) 100 Thaler in Gold, sobald aber zwei conforme Entscheidungen vorliegen, 300 Thaler Capital, oder 4 und resp. 12 Thaler jährliche Leistung; für die zu dem Ober-Appellationsgericht in Jena [8]) vereinigten S. Weimarschen, Altenburgschen, Coburgschen und Reußischen Länder 100 Thaler Capital, oder 4 Thaler jährliche Nutzung; in den zu dem Ober-Appellationsgericht in Zerbst [9]) verbundenen Staten 200 Thaler Capital oder 8 Thaler jährliche Nutzung; in Hamburg [10]) 500 Mark Banco; in Bremen [11]) 300 Thaler Capital oder 15 Thaler jährliche Gefälle. Daß in jene Ober-Appellations-Summe Prozeßkosten und nicht versprochene Zinsen nicht mit einzurechnen seyen, ist in allen vorstehend genannten Verordnungen anerkannt, während dagegen vertragsmäßige Zinsen bald unbedingt [12]), bald dann wenigstens bei Berechnung der Ober-Appellations-Summe in Betracht kommen, wenn sie allein den Gegenstand des Prozesses ausmachen [13]).

Einige Gesetze schließen die Rücksicht auf eine Ober-Appellations-Summe wenigstens dann aus, wenn das Object der Beschwerde das ganze Vermögen [14]) des Ober-Appellanten ausmacht und alle natürlich bei unschätzbaren Objecten [15]).

---

82) Mecklenburg. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 41. No. 9.
83) Hamburg. Appell.-Verordn. v. 7. Juli 1820. §. 8.
84) Baier. Cod. jur. jud. Cap. XV. §. 3. Num. 2.
85) Hannov. Ober-Appell.-Gerichtsordn. Thl. II. Tit. 1. §. 5. Wolfenbüttel. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 91. Jena. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 22 sub 8. Zerbst. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 18 sub 8. Hamburg. Appell.-Verordn. v. 7. Juli 1820. §. 8. Bremer Gerichtsordn. v. 1820. §. 494.
86) Hamburg. angef. Verordn. §. 1. 87) Jena. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 20. sub 4. Zerbst. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 16. sub 4. 88) Badisches Organ.-Edict v. 1802. Num. 7. §. 8. 89) Hannov. Verordn. v. 3. Mai 1753. Mecklenburg. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 41. Num. 10. Jena. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 20. Num. 5.
90) Darmstadt. Verordn. v. 5. Aug. 1804. §. 2. Zerbst. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 16. sub 5. 91) Östreich. allgem. Gerichtsordn. §. 252. 92) Oldenburg. Proz.-Reglem. v. 1824. §. 9. a. E. 93) Vergl. die in Note 85. angef. Gesetze. 94) Jena. gem. Ober-Appellat.-Gerichtsordn. §. 20. Num. 8. Zerbst. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 16. Num. 8. 95) Bremer. Gerichtsordn. von 1820. §. 494. 96) Jena. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 20. a. E. Meining. Verordn. v. 4. Dec. 1823. §. 6.
97) Baier. Verordn. v. 16. Aug. 1779. §. 4.

98) Hannover. Ober-Appell.-Gerichtsordn. Thl. II. Tit. 2. §. 2. 99) Würtemberg. Organ.-Manifest v. 18. März 1806. §. 39. vergl. mit der provisor. Verordn. über d. Rechtsgang v. 22. Sept. 1819. §. 3. 1) Baden. Ober-Gerichtsordn. v. 1803. §. 187. 2) Baden. angef. Ober-Gerichtsordn. §. 203. 204. u. 207. 3) Kurhess. Verordn. v. 29. Juni 1821. §. 38.
4) Darmstadt. Verordn. v. 18. Jan. 1807 vergl. mit d. provisor. Verordn. v. 5. Aug. 1804. §. 3. 5) Gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 41. Num. 4. 6) Proz.-Ordn. v. 23. April 1822. §. 100. 7) Proz.-Reglem. v. 1824. §. 23. 8) Gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 20. Num. 11. 9) Gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 6. Num. 11. 10) Appellabil.-Verordn. v. 7. Juli 1820. §. 5. 11) Gerichtsordn. v. 1820. §. 607. vergl. mit §. 10. 12) Vergl. z. B. Coburg. Reser. v. 27. Dec. 1823. Reuß j. L. Reser. v. 22. Juni 1818. 13) Baden. Nachtrag v. 1807 zur Ober-Gerichtsordn. zu §. 128. Darmstadt. prov. Verordn. v. 5. Aug. 1804. Tit. 1. §. 1. Weimar. Reser. v. 10. März 1818. Zerbst. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 16. Num. 11. 14) Baier. Verordn. v. 16. Aug. 1779. §. 4. Würtemberg. Organ.-Manifest v. 18. März 1806. §. 39. vergl. mit der provisor. Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 13.
15) Hannov. Ober-Appell.-Gerichtsordn. Thl. II. Tit. 2. §. 2.

cc) In gewissen Fällen wird auch die Natur des angeblich gravirenden Erkenntnisses und die Lage des Prozesses, als dasselbe gefällt wurde, die Zulässigkeit der Ober-Appellation ausschließen, nämlich

1) Nach einigen Gesetzen unbedingt [16]), wenn es bereits das dritte Urtheil über dieselbe Frage ist, nach andern hingegen nur, wenn es das dritte conforme Erkenntniß ist [17]).

2) Nach einigen Gesetzen genügen aber schon zwei übereinstimmende Erkenntnisse, um die Ober-Appellation auszuschließen, bald unbedingt [18]), bald nur in gewissen namentlich summarischen Prozessen [19]), oder doch bei Competenz-Streitigkeiten [20]). Daß mehrere Gesetze bei einer Ober-Appellation gegen zwei conforme Erkenntnisse eine höhere Appellations-Summe als außerdem fodern, ist schon oben erwähnt worden.

3) Einige Gesetze schließen ausdrücklich die Ober-Appellation gegen in contumaciam gefällte Erkenntnisse aus [21]), obwol dieses, so weit das gemeine [22]) Recht nicht aufgehoben ist, ohnehin die allgemeine Regel bildet.

4) Die Ober-Appellation gegen reine Interlocute [23]) ist sehr natürlich ebenfalls ausgeschlossen; dahin rechnen jedoch einige Gesetze ausdrücklich auch den Fall, wenn ein Zeuge salvis exceptionibus zugelassen [24]) und sogar, wenn eine einlassungshindernde Einrede, als solche, verworfen wurde [25]).

5) Auch in der Ausschließung der Ober-Appellation von Purifications-Erkenntnissen [26]) und bloßen Declaratorien [27]), durch welche ja eine neue Beschwerde gar nicht eigentlich zugefügt werden kann, stimmen die meisten Gesetze überein.

6) Einige erwähnen noch besonders der Inhäsiv-Erkenntnisse [28]) als solche, gegen welche keine Ober-Appellation Statt finde.

dd) Endlich machen einige Gesetze die Zulässigkeit der Ober-Appellation davon abhängig, daß die Sache in erster und zweiter Instanz bei bestimmten Gerichten verhandelt worden sey, z. B. die Würtembergischen, daß sie in erster Instanz vor den Oberamts- oder Patrimonial-Gerichten anhängig war [29]).

δ) In vierter Instanz kommt eine Competenz der Ober-Appellationsgerichte nur selten vor und zwar nach einigen Gesetzen

1) Dann, wenn zwei gleichförmige Erkenntnisse in dritter Instanz abgeändert worden sind [30]). Nach andern

2) Wenn das remedium ordinarium der in integrum restitutio gegen ein in der zweiten Instanz gefälltes Urtheil ergriffen und darüber von dem Gerichtshofe zweiter Instanz erkannt ist [31]).

Wegen ihrer durchgreifenden Eigenthümlichkeit ist hier endlich noch anhangsweise von der Competenz des Königlich Sächsischen Appellationsgerichts zu Dresden zu handeln. Es bildet in Civil [32])-Prozeß-Sachen zunächst die erste [33]) Instanz für die Mitglieder des Königl. Hauses, für das Steuer-Ärar und den Fiskus, für die zur rechtlichen Ausführung gelangenden Lehnsstreitigkeiten, für das Domcapitel zu Meißen und für die Fürsten und Grafen von Schönburg [34]), für welche Sachen durch die Gestattung von Leuterungen und Oberleuterungen die zweite und dritte Instanz gebildet wird [35]).

In zweiter Instanz gebührt dem Appellationsgerichte die Entscheidung auf alle [36]) Appellationen in Civilprozessen [37]), die nicht blos das Verfahren betreffen, als welche resp. an die Landesregirung zu Dresden [38]) und die Oberamtsregirung zu Budissin [39]) gehören.

In dritter Instanz tritt die Competenz des Appellationsgerichtes blos dann ein, wenn entweder die zweite Instanz von der Fürstlich-Schönburgischen Gesammtregirung zu Glauchau gebildet war [40]), oder in Sachen, die nicht in erster Instanz vor das Appellationsgericht gehören, eine an dasselbe ergriffene Appellation rejicirt oder ihr deferirt, das Rechtsmittel aber gegen jenes Appellationsgerichts-Erkenntniß von neuem interponirt wurde, was übrigens in geringfügigen Sachen [d. h. unter 50 Mfl. [41])] nur gegen ein reformatorisches Appellationserkenntniß gestattet ist [42]). — Nur um dieser letztern Bestimmung willen mußte daher auch hier von diesem obersten Gerichtshofe geredet werden.

Kurhess. Verordn. v. 29. Juni 1821. §. 38. Mecklenburg. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 41. Num. 4. Hessen-Darmst. Civ.-Prozeßordn. Thl. II. Tit. 12. §. 2. vergl. provisor. Verordn. v. 5. Aug. 1804. Tit. I. §. 2. Hamburg. Appell.-Verordn. v. 7. Juli 1820. §. 6. Bremer. Gerichtsordn. v. 1820. §. 8. sub b. u. §. 607. 16) Hannover. Ober-Appell.-Gerichtsordn. Thl. II. Tit. 1. §. 6. Baden. Ober-Gerichtsordn. v. 1803. §. 207. 17) Mecklenburg. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 41. N. 7. Jena. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 13, 15. Serbst. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 16. 18) Östreich. allgem. Gerichtsordn. §. 260. 19) Nassau. Prozeßordn. v. 1822. §. 99. Coburg. Publ.-Patent z. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 19. 20) Hamburg. Appellabil.-Verordn. v. 7. Juli 1820. §. 2. 21) Z. B. Mecklenburg. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 41. Num. 8. 22) Fr. 73. §. 3. D. de judiciis (V. 1.) Nov. 82. c. 5. 23) Östreich. allgem. Gerichtsordnung. §. 252. Baier. Cod. jur. jud. Cap. XV. §. 3. Num. 1. Mecklenburg. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 41. Num. 8. Nassau. Prozeßordn. v. 23. April 1822. §. 98. Jena. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 20. sub 2. Oldenburg. Proz.-Reglem. v. 1824. §. 25. Serbst. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 16. sub 2. Hamburg. Appell.-Verordn. vom 7. Juli 1820. §. 3. Bremer Gerichtsordn. v. 1820. §. 490. sub b. 24) Oldenburg. Proz.-Reglem. v. 1824. §. 18. 25) Oldenburg. Proz.-Reglem. v. 1824. §. 12. 26) Mecklenburg. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 41. Num. 5, 6. Jena. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 20. sub 1. Oldenburg. Proz.-Reglem. v. 1824. §. 25. Serbst. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 16. sub 1. Hamburg. Appell.Verordn. v. 7. Juli 1820. §. 3. Bremer Gerichtsord. v. 1820. §. 490. sub c. 27) Jena. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 20. sub 3. Serbst. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 16. sub 3. 28) Mecklenburg. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 41. Num. 5. Jena. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 20. Num. 1. Serbst. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 16. Num. 1. Bremer Gerichtsordn. v. 1820. §. 490. sub c. 29) Provisor. Verordn. über den Rechtsgang v. 22. Sept. 1819. §. 13. 30) Wolfenbüttel. gem. Ober-Appell.-Gerichtsord. §. 241. Jena. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 16. 31) Bremer Gerichtsordn. v. 1820. §. 605.

32) Daß es in Criminal-Sachen überall nicht competent ist, wird unten erwähnt. 33) Königl.-Sächs. Mandat v. 13. März 1822. §. 11. 34) Über diese hat es jedoch mit der Gesammtregirung zu Glauchau concurrentem Jurisdictionem, vergl. d. Gesammt-Receß v. 4. Mai 1740. §. 5. mit dem angef. Mandat v. 1822. §. 11. 35) Angef. Mandat. §. 24.

36) Außer in den Sachen, in welchen die Gesammtregirung zu Glauchau die zweite Instanz bildet, vergl. angef. Mandat. §. 38.

37) Angef. Mandat. §. 12, 22. 38) Angef. Mandat. §. 13.

39) Königl.-Sächs. Mandat v. 12. März 1821. §. 1. 3.

40) Königl.-Sächs. Mandat v. 13. März 1822. §. 38.

41) Nach dem Kursächs. Mandate v. 28. November 1753. §. 1.

42) Königl.-Sächs. Mandat v. 13. März 1822. §. 31, 32.

b) Was nun die Competenz der Ober-Appellationsgerichte in Criminal-Sachen anlangt, so ist auch dabei natürlich die Zuständigkeit in erster, zweiter und dritter Instanz zu unterscheiden.

α) In erster Instanz ist das Ober-Appellationsgericht nach einigen Gesetzen nur

1) Für die nicht in Statsdiensten stehenden mediatisirten ehemaligen Reichsunmittelbaren competent [43]), nach andern hingegen hat es blos das Recht gegen diese Personen, welche in criminalibus vor einen judicium parium stehen sollen, die Untersuchung einzuleiten und zu führen [44]). Ferner sollen auch

2) Die Anklagen der Landstände gegen die höchsten Statsdiener nach einigen Gesetzen in erster Instanz bei den Ober-Appellationsgerichten angebracht werden [45]). Endlich ist nach einigen Gesetzen auch

3) Den Landes-Justiz-Collegien in allen den Criminal-Sachen, in welchen nur ein Erkenntniß Statt findet, wenn sie es selbst zu fällen Bedenken tragen, gestattet, solches vom Ober-Appellationsgerichte gleich in erster Instanz fällen zu lassen [46]).

β) Weit häufiger kommt die Competenz der obersten Gerichte in Criminalsachen in zweiter Instanz vor. Namentlich

1) Als Recurs-Instanz in allen Fällen, wo das Ober-Appellationsgericht [47]) selbst, oder ein bestimmtes Criminalgericht (namentlich ein Gerichtshof zweiter Instanz für Civilsachen), das erste Erkenntniß gefällt hat [48]). Doch ist dieses Princip bald auf den Fall beschränkt, wenn ein zur Strafe Verurtheilter seine gänzliche Unschuld behauptet [49]), bald auf den, wenn Dienstunfähigkeit oder Todesstrafe ausgesprochen ist [50]). Nach andern Gesetzen muß wenigstens auf ein Vierteljahr Gefängniß oder eine Geldstrafe über 50 Thaler [51]), nach andern wenigstens, überhaupt auf eine Zuchthausstrafe [52]), nach andern auf eine mehr als zweijährige Zuchthausstrafe [53]), oder eine Geldstrafe über 200 Thalern [54]), nach andern endlich wenigstens auf 6 Monate Freiheitsstrafe, oder 40 Hiebe, oder 100 Thaler Geldstrafe [55]) erkannt seyn. Einige lassen den Recurs auch zu, wenn auf einen Reinigungs-Eid [56]) erkannt ist, in solchen Sachen, wo in thesi 2jährige Zuchthaus-, oder 200 Thaler Geldstrafe eintreten würde. Nach einigen auch, wenn Entsetzung von einem Statsdienst ausgesprochen wurde [57]). Endlich wird dies Rechtsmittel auch dann allemal zugelassen, wenn gegen Personen aus den höhern Ständen eine entehrende Strafe erkannt wurde [58]). In allen diesen Fällen wird jedoch vorausgesetzt, daß die Sache nicht eine reine Militär-Sache sey [59]).

2) Nach einigen Gesetzen ist dem Inquisiten gegen jedes nicht vollkommen freisprechende Erkenntniß in einer wahren Criminalsache das Rechtsmittel der Revision, wodurch die Sache ans Ober-Appellationsgericht kommt, gestattet [60]).

3) Andere lassen die Ober-Appellation nur dann zu, wenn eine peinliche Sache nicht an Leib oder Leben geht [61]).

4) Andere haben sich für die Competenz der Ober-Appellationsgerichte in criminalibus auf die Reichsgesetze (?) berufen [62]).

5) Noch andere endlich gestatten die Ober-Appellation nur bei Statsverbrechen im engern Sinn [63]).

Überdies heben die meisten Gesetze noch gewisse Fälle hervor, in denen ex officio ein Erkenntniß in zweiter Instanz von dem Ober-Appellationsgerichte eingeholt werden soll, und zwar einige, sobald auf Ketten oder eine härtere Strafe erkannt ist [64]), oder wenn der Präsident des Criminal-Gerichts darauf anträgt [65]); andere, wenn auf zehnjährige [66]), andere, wenn auf zwanzigjährige [67]), andere, wenn auf lebenslängliche Freiheits- oder eine härtere Strafe [68]) erkannt ist.

γ) Eine Competenz der Ober-Appellationsgerichte in Criminalsachen in dritter Instanz ist sehr selten, doch findet sie nach einigen Gesetzen in folgenden Fällen Statt:

1) Wenn der Verurtheilte gegen das in zweiter Instanz gefällte Criminal-Urtheil abermals Recurs ergriff, was ihm einige Gesetze unbedingt [69]) gestatten, andere hingegen nur in dem Fall, wenn das zweite Erkenntniß von einer auswärtigen Spruchbehörde eingeholt und eine dritte Defension durch besondere Vergünstigung für den einzelnen Fall vom Landesherrn gestattet ist [70]).

2) Außerdem verordnen noch die östreichschen Gesetze, daß in folgenden Fällen allemal ein drittes Erkenntniß ex officio von dem obersten Gerichtshofe eingeholt werden solle: nämlich bei Erkenntnissen über Hochverrath, Störung der Statsruhe, Misbrauch der Amtsgewalt und bei Straferkenntnissen gegen Abwesende [71]), oder wenn auf lebenslängl-

---

43) Kurhess. Verordn. v. 29. Juni 1821. §. 39.
44) Darmstadt. Edict vom 27. März 1820. §. 13.
45) Darmstadt. Ges. üb. d. Verantwortlichkeit d. Minister v. 5. Juli 1821. Art. 3. u. 4. Jena. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 39. 46) Jena. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 38.
47) Darmstadt. Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister v. 5. Juli 1821. Art. 6. Jena. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 39. 48) Z. B. das Inner-Östreich. Appell.-Gericht, vergl. Hofdecret v. 4. Sept. 1818. — Der Criminal-Senat eines Kreisgerichtes. Vergl. Würtemberg, Gesetz über die Straf-Recurse v. 26. Juni 1821. §. 4. Das Ober-Gericht, vergl. Bremer Gerichtsordn. v. 1820. §. 602. u. 611. Lübeck. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 15. (Nur nicht für Hamburg). Die Justiz-Canzleien. Hannov. Ober-Appell.-Gerichtsordn. Thl. II. Tit. 1. §. 2.
49) Badische Verordn. vom 6. Mai 1807. Num. 1. Darmstadt. Organ.-Edict v. 12. Oct. 1803. 50) Badische angef. Verordn. sub 1. 51) Kurhess. Verordn. v. 29. Juni 1821. §. 39. 52) Nassau. Reser. v. 5. Nov. 1822. 53) Darmstadt. Organ.-Edict. vom 12. Oct. 1803. Zerbst. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 25. 54) Zerbst. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 26. 55) Jena. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 36. 56) Zerbst. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 25.

57) Darmstadt. Organ.-Edict v. 12. Oct. 1803. Zerbst. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 25. 58) Zerbst. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 25. 59) Darmst. Milit.-Strafgesetzbuch v. 1822. Thl. II. Art. 194. 60) Baier. Organ.-Edict v. 1808. §. 48. und Strafgesetzbuch. Thl. II. Art. 15. Oldenburg. Strafgesetzbuch Thl. II. Art. 851. u. 854.
61) Mecklenburg. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 41. Num. 1. 62) Hannover. Ober-Appell.-Gerichtsordn. Thl. II. Tit. 1. §. 2. 63) Lübeck. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 15. in Beziehung auf Hamburg. 64) Oldenburg. Strafgesetzbuch Thl. II. Art 850. 65) Oldenburg. Strafgesetzbuch a. a. O. 66) Jena. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 33. Zerbst. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 27.
67) Baier. Strafgesetzbuch. Thl. II. Art. 366. Würtemberg. Edict über die Strafgattungen v. 17. Juli 1824. Art. 60.
68) Kurhess. Verordn. v. 29. Juni 1821. §. 39. 69) Östreich. Strafgesetzbuch Thl. I. §. 468. 70) Jena. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 34. 71) Östreich. Hofdecrete vom 25. Juni 1808, 27. Nov. 1816 und 2. Aug. 1819.

liche Zuchthaus=, oder eine härtere Strafe erkannt ist [72]), oder wenn das Obergericht statt der vom Untergericht ausgesprochenen Absolution auf Bestrafung, oder bei schon vorliegendem Straferkenntniß auf eine wenigstens um 5 Jahr Zuchthaus härtere Bestrafung erkannte [73]).

δ) Endlich haben einige Gesetze noch eine Competenz der Ober=Appellationsgerichte in Criminalsachen für den Fall begründet, wenn ein gesetzwidrig zu gelindes Erkenntniß von einer auswärtigen Spruchbehörde gefällt und dagegen ein Fiskal exeitirt wurde, wo dann aber das Ober=Appellationsgericht nur die Befugniß hat, jenes Erkenntniß zu cassiren, nicht aber auch ihm ein anderes zu substituiren [74]).

ε) Nur in folgenden Ländern ist eine Competenz der Ober=Appellationsgerichte in Criminalsachen gänzlich ausgeschlossen: nämlich im Königreich Sachsen [75]), im Herzogthum S. Altenburg [76]), im Herzogthum Anhalt=Bernburg [77]), und in den zum Ober=Appellationsgericht zu Wolfenbüttel vereinigten Landen [78]).

c) In wiefern den Ober=Appellationsgerichten in nicht streitigen Rechtssachen eine Competenz zustehe oder nicht, darüber haben sich die Gesetze in mehreren Ländern nicht bestimmt ausgesprochen, nur im Mecklenburgschen [79]), Oldenburgschen [80]) und den zum Ober=Appellationsgericht in Wolfenbüttel vereinigten Ländern [81]) ist ihnen ausdrücklich jede Competenz in dergleichen abgesprochen und, implicite wenigstens, im Königreich Sachsen [82]), in Baiern [83]), in Baden [84]), in Kurhessen [85]), in Hessen=Darmstadt [86]) und in den zum Ober=Appellationsgerichte zu Lübeck [87]) vereinten Städten. Dagegen ist dem Ober=Appellationsgerichte zu Celle ausdrücklich die Befugniß zur Annahme und Publication von Testamenten [88]) und von Depositen aller Art [89]) eingeräumt.

II. Was aber das Verfahren bei den Ober=Appellationsgerichten anlangt, so sind wieder Civil= und Criminalsachen zu trennen, und bei beiden wären die Verhandlungen in erster und die in zweiter Instanz abgesondert zu betrachten, allein da die Verhandlungen in erster Instanz den ganzen Civil= und Criminal=Prozeß umfassen; so würden dann nothwendig die Grenzen dieses Artikels überschritten werden. Es soll daher nur eine kurze Übersicht des Verfahrens bei den Ober=Appellationsgerichten in höherer (resp. zweiter und dritter) Instanz möglichst gedrängt und namentlich

A. Hinsichtlich der Civilsachen nach folgenden Abschnitten dargelegt werden: 1) Instruirung bis zum Erkenntniß, 2) Art der Urtheilsfällung, 3) Execution der Ober=Appellations=Erkenntnisse und 4) Rechtsmittel gegen Sentenzen des obersten Gerichts.

1. Hinsichtlich des vorbereitenden Verfahrens aber sind um des Zusammenhanges willen auch diejenigen Prozeßschritte beim judicio a quo hier mit zu erwähnen, welche nach der Publication des gravirenden Erkenntnisses das Rechtsmittel der Ober=Appellation und resp. die Entscheidung über dasselbe vorbereiten.

α) Beim Iudex a quo [90]) muß nämlich bei weitem nach den meisten Gesetzen 1) das Rechtsmittel interponirt werden, und nur einige gestatten [91]) solches auch beim judex ad quem zu thun [92]). Die Frist für diese Einwendung ist dabei sehr verschieden normirt, doch bilden 10 Tage die Regel [93]), und nur folgende Ausnahmen kommen hievon vor. In Österreich [94]) sind 14 Tage, in Würtemberg [95]) 15 Tage, in Mecklenburg [96]) 20 Tage, in Baiern [97]) 60 Tage. Einige Gesetze erlauben hiebei anfangs „jedes zulässige Rechtsmittel" zu interponiren, dann muß aber die Wahl eines bestimmten innerhalb 30 Tagen von der Publication an erklärt [98]) werden.

2) Einige schreiben auch noch vor, daß eine Deduction der Beschwerden und eine vorläufige Refutationsschrift des Ober=Appellaten je binnen 14 Tagen beim Unterrichter [99]) überreicht werden solle, andere bestimmen sogar, daß beide Theile das Ober=Appellationsverfahren vor dem Unterrichter zu beendigen [1]) hätten, ehe die Acten an das Ober=

---

72) Östreich. Strafgesetzb. I. §. 443. 73) Östreich. Strafgesetzb. I. §. 443. 74) Jena. gem. Ober=Appell.=Gerichtsordn. §. 35. Zerbst. gem. Ober=Appell.=Gerichtsordn. §. 25. 75) Generale v. 30. April 1783. §. 13. 76) Jena. gem. Ober=Appell.=Gerichtsordn. §. 40. 77) Zerbst. gem. Ober=Appell.=Gerichtsordn. §. 30. 78) Waldeckſche Verordn. v. 31. Dec. 1816. Art. 1 und 4. Schaumburg=Lipp. Verordn. v. 1. März 1817. Lippe=Detmold. Verordn. v. 27. Febr. 1817. 79) Gem. Ober=Appell.=Gerichtsordn. §. 36. 80) Proz.=Regl. v. 1824. §. 36. 81) Waldeck. Verordn. v. 31. Dec. 1816. Art. 1. Schaumburg=Lippe. Verordn. v. 1. März 1817. Lippe=Detmold. Verordn. v. 27. Febr. 1817. 82) Mandat v. 13. März 1822 §. 9 u. 11. 83) Organ.=Edict üb. d. Gerichtsverf. v. 24. Juli 1808. §. 48. 84) Obergerichtsordn. v. 1803. §. 267. u. Verordn. v. 6. Mai 1807 über d. Organ. der obersten Justizverwaltung. 85) Verordn. v. 29. Juni 1821. §. 38. 86) Organ.=Edict. v. 12. Oct. 1803. §. 4. 87) Gem. Ober=Appell.=Gerichtsordn §. 14—18. 88) Hannover. General=Verordn. v. 22. Mai 1750, vergl. mit v. Bülow die Verfassung u. s. w. des Ober=Appell.=Gerichts zu Celle Bd. II. S. 395 ff. 89) Hannover. Ober=Appell.=Gerichtsordn. Tbl. I. Tit. 3. §. 7. vergl. mit v. Bulow a. a. O. Bd. II. S. 400 ff.

90) Östreich. allgem. Gerichtsordn. §. 253. K. Sächs. Mand. v. 13. Mai 1822. §. 26. Hannover. Ober=Appell.=Gerichtsordn. Tbl. II. Tit. 2. §. 3. Würtemberg. prov. Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 13. Baden. Ober=Gerichtsordn. §. 188. Kurhess. Ober=Appell.=Gerichtsordn. Tit. 3. §. 4. Darmstadt. provis. Verordn. v. 5. Aug. 1804. Tit. 3. §. 15. Braunschweig. Verordn. vom 19. April 1746. Mecklenburg. gem. Ober=Appell.=Gerichtsordn. §. 52. Nassau. Proz.=Ordn. v. 1822. §. 103. Jena. gem. Ober=Appell.=Gerichtsordn. §. 58. Zerbst. gem. Ober=Appell.=Gerichtsordn. §. 23. Lübeck. gem. Ober=Appell.=Gerichtsordn. §. 38. 91) Daß die Interposition beim Ober=Appell.=Gericht geschehen müsse, verordnet, meines Wissens, allein der Baier. Cod. jur. jud. Cap. XV. §. 5, 6. 92) Hannover betreffend vergl. Hagemann Ausg. d. Ober=Appell.=Gerichtsordn. S. 96. Note 6.; in Kurhessen ist dies dann erlaubt, wenn die Ober=Appellation nicht sofort bei der Publication interponirt wurde, vergl. Kurhess. Ober=Appell.=Gerichtsordn. Tit. 3. §. 4.; s. auch noch die Nassau. Proz.=Ordn. von 1822. §. 103. 93) K. Sächs. Mandat v. 13. März 1822. §. 26. Hannover. Ober=Appell.=Gerichtsordn. Tbl. II. Tit. 2. §. 3. Baden. Ober=Gerichtsordn. §. 188. Kurhess. Ober=Appell.=Gerichtsordn. Tit. 3. §. 4. Darmstadt. prov. Verordn. v. 8. Aug. 1804. Braunschweig. Verordn. vom 3. Febr. 1814. S. 79. Nassau. Proz.=Ordn. v. 1822. §. 102. Jena. gem. Ober=Appell.=Gerichtsordn. § 58. Oldenburg. Proz.=Reglem. v. 1824. §. 24. (bei summar. Sachen binnen 3 Tagen). Zerbst. gem. Ober=Appell.=Gerichtsordn. §. 33. 94) Allgem. Gerichtsordn. § 252, 267. 95) Provisor. Verordn. v. 22. Sept. 1819. §. 13. 96) Ober=Appell.=Gerichtsordn. §. 52. 97) Cod. jur jud. c. XV. §. 5, 6. indem sie hier mit der Justification verbunden werden soll. 98) Hannover. Ober=Appell.=Gerichtsordn. Tbl. II. Tit. 99) K. Sächs. Mand. v. 13. März 1822. §. 26. 1) Östreich. allgem. Gerichtsordn. §. 253, 255. Baden. Ober=Ge=

gericht eingesendet würden, ohne jedoch ein anderes Präjudiz als die anzunehmende Submissio ad acta priora den Parteien hiebei zu drohen [2]).

3) Einige Gesetze verlangen ferner bei Strafe des Verlusts des Rechtsmittels, daß binnen 30 Tagen beim Unterrichter die Acten requiriret werden müßten [3]), während andere es dem Unterrichter zur Pflicht machen, ex officio die Acten binnen einer verschieden bestimmten Frist an das Ober-Appellationsgericht einzusenden [4]).

4) Einige Gesetze haben noch ein fatale von 30 Tagen zur Erlegung von Succumbenzgeldern angeordnet [5]).

5) Die meisten Gesetze gestatten dem Unterrichter überall keine Entscheidung über eine eingewendete Ober-Appellation, oder sie geben ihm doch nur das Recht, wegen offenbar vorhandener Inappellabilität jenem Rechtsmittel vorläufig den Suspensiv-Effect zu entziehen, über welchen dann das Ober-Appellationsgericht selbst definitiv zu entscheiden hat [6]). Nur die Jena'sche [7]) (§. 60.) und die Zerbster Ober-Appellationsgerichts-Ordnungen (§. 35.) schließen gegen apostoli refutatorii den Gebrauch jedes ordentlichen Rechtsmittels aus.

β) Beim Ober-Appellationsgericht selbst ist nach einigen Gesetzen

1) Eine besondere [8]) Introduction des Rechtsmittels vorgeschrieben, welche andere mit der Justification zu verbinden befehlen [9]) oder doch gestatten [10]).

2) Die meisten [11]) Gesetze verordnen, daß die Ober-Appellation beim Oberrichter binnen einer sehr verschieden nominirten Frist justificirt werde, wobei meist der Gebrauch neu anzuführender Thatsachen soweit sie früher nicht schon gebraucht werden konnten [12]), gestattet ist, was nur die Östreich. allgem. Gerichts-Ordnung [13]) ganz ausschließt. Die versäumte Einreichung dieser Schrift zieht nach mehreren Gesetzen den Verlust des Rechtsmittels nach sich, und nur einige nehmen für jenen Fall an, daß der Ober-Appellant ad acta priora submittirt habe [15]).

3) Auf diese Justification allein hin ist jedoch dem Obergerichte wol eine Bestätigung, nicht aber eine Abänderung der sententia a qua gestattet [16]), wozu vielmehr bald vorgängige Einsendung der unterrichterlichen Acten [17]), bald beendigte vollständige Ober-Appellations-Verhandlungen [18]) vorausgesetzt werden.

4) In denjenigen Ländern, wo nicht, wie schon oben bemerkt, die Acten ex officio vom Untergericht einzusenden sind, erläßt das Ober-Appellationsgericht ein Rescript deshalb an den Unterrichter, welchem es zugleich eine bestimmte Frist für die Einsendung anberaumt [19]).

5) Nur nach einigen Gesetzen ergeht nach erfolgter Einsendung der Acten ein ausdrückliches Decret des Obergerichts,

---

richtsordn. §. 178—183. auch §. 205, 206. bei dem remedio revisionis. Jena. gem. Ober-Appellat.-Gerichtsordn. §. 58, 61. Zerbst. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 33, 36.

2) K. Sächs. angef. Mandat. §. 35. Jena. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 61. 3) Hannover. Ober-Appell.-Gerichtsordn. Thl. II. Tit. 2. §. 5. Baden. Ober-Gerichtsordn. §. 189. 4) K. Sächs. Mandat v. 13. März 1822. §. 27. Württemberg. IV. Organ.-Edict vom 31. Dec. 1818. §. 155. Braunschweig. Verordn. vom 3. Febr. 1814. §. 2. S. 71. Mecklenburg. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 48. (Bei der Querel findet dagegen die Einsendung der Acten nur auf Erfodern des Ober-Appell.-Gerichts statt. §. 74.) Jena. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 61. Zerbst. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 36. 5) Kurhess. Ober-Appell.-Gerichtsordn. Tit. 3. §. 4. Darmstadt. Ober-Appell.-Gerichtsordn. v. 1777. Tit. 3. §. 4. u. prov. Ober-Appell.-Gerichtsordn. v. 1804. Tit. 2. §. 8, 11, 12. 6) Baden. Ober-Gerichtsordn. §. 190 u. 191. Darmstadt. prov. Ober-Appell.-Gerichtsordn. v. 5. Aug. 1804. Tit. 3. §. 27. Braunschweig. vergl. Krüger Darstell. des Braunschweig. Civilprozesses S. 113. Mecklenburg. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 44, 45. Oldenburg. Proz.-Reglem. v. 1824. §. 25. Lübeck. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 39.

7) Durch ein Weimar. Patent v. 29. April 1817. §. III. ist dies dahin abgeändert, daß gegen dergleichen abermals binnen 10 Tagen Ober-Appellation eingewendet werden muß, welcher dann nur der Suspensiv-Effect fehlt. 8) Kurhess. Ober-Appell.-Gerichtsordn. Tit. 3. §. 4. Darmstadt. prov. Verordn. vom 5. Aug. 1804. Tit. 3 §. 22, 23. 9) Hannover. Ober-Appell.-Gerichtsordn. Thl. II. Tit. 2. §. 7. Braunschweig. gem. Bescheid des Ober-Appell.-Gerichts vom 18. Febr. 1817. Mecklenburg. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 64, 74. Nassau. Prozeßordn. v. 1822. §. 105. Oldenburg. Proz.-Reglem. §. 26. Lübeck. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 40.

10) Darmstadt. prov. Ober-Appell.-Gerichtsordn. v. 5. Aug. 1804. Tit. 3. §. 23. 11) Binnen 4 Wochen nach dem K. Sächs. Mandat v. 13. März 1822. §. 33. der Hannover. Ober-Appell.-Gerichtsordn. Thl. II. Tit. 2. §. 7. vergl. mit dem gem. Bescheid v. 26. April 1714; von Braunschweig s. Krüger a. a. O. §. 52 a. E.; binnen 30 Tagen nach der Kurhess. Ober-Appell.-Gerichtsordn. Tit. 3. §. 4.; binnen 8 Wochen (nur in Mandat- und Executiv-Sachen binnen 3 Wochen) Oldenburg. Proz.-Reglem. v. 1824. §. 26. Lübeck. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 40; binnen 60 Tagen nach dem Baierschen Cod. jur. jud. c. XV. §. 5, 6. Nassau. Prozeßordn. v. 1822. §. 105. (nur bei Interlocuten binnen 30 Tagen §. 106.); binnen 9 Tagen Mecklenburg. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 64. (bei der Querel nur binnen 3 Wochen); binnen 72 Tagen nach der Darmstadt. prov. Ober-Appell.-Gerichtsordn. v. 5. Aug. 1804. Tit. 3. §. 22, 25.; endlich binnen 90 Tagen nach dem Würtemberg. IV. Organ.-Edict (vergl. Scheurlen die Gerichtsverfassungen der teutschen Bundesstaten. Bd. I. S. 483. Note 1.) und nach der Baden. Ober-Gerichtsordn. §. 198.

12) Hannover. Ober-Appell.-Gerichtsordn. Thl. II. Tit. 3. §. 10. Baden. Ober-Gerichtsordn. §. 187. Darmstadt. Ober-Gerichtsordn. Präjudiz v. 28. Oct. 1828. von Wolfenbüttel s. Walbeck. Controv.-Entsch. Num. 10. S. 173. 13) Östreich. allgem. Gerichtsordn. §. 257. 14) Baier. Cod. jur. jud. XV. §. 6. Hannover. Ober-Appell.-Gerichtsordn. Thl. II. Tit. 2. §. 9. Baden. Ober-Gerichtsordn. §. 198. Kurhess. Ober-Appell.-Gerichtsordn. Tit. 3. §. 4. Oldenburg. Proz.-Reglem. v. 1824. §. 26. Lübeck. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 40.

15) Mecklenburg. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 66. Jena. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 61. Zerbst. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 36. 16) Baier. Cod. jur. jud. c. XV. §. 11. Num. 6. Kurhess. Ober-Appell.-Gerichtsordn. Tit. 3. §. 8. Darmstadt. prov. Ober-Appell.-Gerichtsordn. v. 1804. Tit. 4. §. 32, 37. Braunschweig. Verordnung. vom 3. Febr. 1814. §. 6. S. 77. Jena. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 64. cfr. 61. Zerbst. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 40. cfr. 37. Oldenburg. Prozeß-Reglem. v. 1824. §. 27. Lübeck. gem. Ober-Appellat.-Gerichtsordn. §. 41. 17) Hannover. veränd. und verbess. Einr. des Ober-Appell.-Gerichtsordn. v. 1818. Abschn. 4. Num. 2. Nassau. Proz.-Ordn. v. 1822. §. 103. Oldenburg. Prozeß-Reglem. v. 1824. §. 29. 18) Kur-Hess. Ober-Appellat.-Gerichtsordn. Tit. 3. §. 10. Braunschweig. Verordn. vom 3. Febr. 1814. §. 6. S. 77. Lübeck. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordnung. 19) Baier. Cod. jur. jud. Cap. XV. §. 7. Num. 1—5. Hannover. Ober-Appell.-Gerichtsordn. Thl. II. Tit. 2. §. 6. Kur-Hess. Ober-Appell.-Gerichtsordn. Tit. 3. §. 9. Darmstadt. prov. Ober-Appell.-Gerichtsordnung. Tit. 4. §. 32, 33.

wodurch es die Ober-Appellation annimmt und zum weitern Verfahren einen besondern Termin ansetzt [20]), während meistens nur dann ein weiteres Verfahren vor den Ober-Appellationsgerichten eingeleitet zu werden pflegt, wenn sie ein solches für die Fällung einer definitiven Entscheidung präjudiciell erachten [21]). Eigenthümlich ist die Bestimmung für Baiern, daß, wenn das Ober-Appellationsgericht nach eingelangter Justification eine weitere Verhandlung in der Sache für nothwendig hält, alsdann die Acten zur Ergänzung und Wiedereinsendung an das Untergericht remittirt werden sollen [22]).

6) Findet nun eine weitere Versendung bei dem Ober-Appellationsgerichte selbst Statt, so folgt natürlich zunächst eine Exceptionsschrift des Ober-Appellaten [23]), womit in der Regel [24]) das Verfahren schließt, während einige Gesetze allemal [25]), andere nur auf besonderes Verlangen [26]) bis zur Duplik zu behandeln gestatten.

7) Nach einigen Gesetzen [27]) finden dann endlich noch besondere Completur-Termine Statt.

II. Hinsichtlich der Art der Fällung der Erkenntnisse bei den Ober-Appellationsgerichten sind jetzt bei weitem die meisten Ober-Appellationsgerichte in mehrere Senate getheilt, und in diesen Senaten werden auch bald die sämtlichen [28]) Erkenntnisse, bald wenigstens alle confirmatorischen [29]) Entscheidungen gefällt, so daß nur die reformatorischen an das Plenum überwiesen sind. Nur für wenige Ober-Appellationsgerichte ist die Fällung von Entscheidungen allemal an das Plenum überwiesen [30]). Die Publication dieser Erkenntnisse geschieht meist bei dem Ober-Appellationsgerichte selbst [31]), nach einigen Gesetzen jedoch nur die der reformatorischen [32]), nach andern ist sie ein für allemal dem ludicio a quo vorbehalten [33]).

III. Die Execution der Ober-Appellationsgerichts-Erkenntnisse ist regelmäßig durchgehends den Untergerichten [34]) überwiesen, und nur bei reformatorischen Erkenntnissen [35]) überweisen einige Gesetze den Ober-Appellationsgerichten selbst deren Vollziehung, und blos dem Ober-Appellationsgericht zu Cassel [36]) ist gestattet, selbst Executoriales zu erlassen.

IV. Gegen die Erkenntnisse der Ober-Appellationsgerichte, wenn sie in dritter Instanz gefällt wurden, oder nur zwei Entscheidungen über dieselbe Frage zulassen, sind nach mehreren Gesetzen überall keine weiteren ordentlichen [37]) Rechtsmittel gestattet [38]), doch erlauben einige Leuterung [39]) dagegen zu ergreifen, andere das remedium ordinarium der in integrum restitutio [40]) wegen neuer Thatsachen, andere die Nullitätsquerel [41]) auch als ordentliches Rechtsmittel mit Ausschließung der Berufung auf neue Thatsachen. Endlich lassen noch einige die Revision zu, wenn das Ober-Appellationsgerichts-Erkenntniß keines der frühern bestätigte [42]), andere bei Sachen, die in erster Instanz bei den gewöhnlichen Civil-Gerichtshöfen zweiter Instanz verhandelt und entschieden werden sind [43]).

B. In Criminal-Sachen findet in der Regel ein besonderes Verfahren vor der Fällung eines Erkenntnisses bei den Ober-Appellationsgerichten nicht Statt, indem vielmehr die Sache instructa causa zur Entscheidung

---

20) Kur-Sächs. Mand. vom 13. März 1822. §. 33. 21) Hannover. Ober-Appell.-Gerichtsordn. Thl. II. Tit. 3. §. 6, 10. Kur-Hess. Ober-Appellat.-Gerichtsordn. Tit. 3. §. 10. Darmstadt. prov. Ober-Appellat.-Gerichtsordn. von 1804. Tit. 4. §. 35. Mecklenburg. gem. Ober-Appellations-Gerichtsordn. §. 68. Nassau. Proz.-Ordnung. v. 1822. §. 108. Jena. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 65. Zerbst. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 41. Lübeck. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 42. 22) Baier. Cod. jur. jud. c. XV. §. 7. Num. 7—9. 23) K.-Sächs. Mand. vom 13. März 1822. §. 34. Hannover. Ober-Appell.-Gerichtsordn. Thl. II. Tit. 3. §. 6, 10. Baden. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 200. Kur-Hess. Ober-Appell.-Gerichtsordn. Tit. 3. §. 10. Darmstadt. prov. Ober-Appell.-Gerichtsordn. v. 1804. Tit. 3. §. 42. Mecklenburg. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 68. Oldenburg. Proz.-Reglem. v. 1824. §. 30. Lübeck. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 42. 24) Kur-Hess. Ober-Appell.-Gerichtsordn. Tit. 3. §. 10. Darmstadt. prov. Ober-Appellat.-Gerichtsordnung. v. 1804. Tit. 5. §. 48. Oldenburg. Proz.-Reglem. v. 1824. §. 30. 25) K.-Sächs. Mandat vom 13. März 1822. §. 34. 26) Darmstadt. prov. Ober-Appellat.-Gerichtsordn. Tit. 5. §. 48. 27) Darmstadt. prov. Ober-Appell.-Gerichtsordn. Tit. 5. §. 50. 28) Über das K.-Sächs. Appellationsgericht zu Dresden vergl. Treitschke und Schubart Gerichtsverf. des Königr. Sachsen S. 158. Baier. Organ.-Edict v. 24. Jul. 1808. §. 41, 42. Hannover. veränd. und verbess. Einricht. des Ober-Appellationsgerichts v. 31. Jul. 1818. Abschn. 2. Num. 4. Würtemberg. Verordn. v. 23. Septbr. 1817. Baden. Verordn. v. 6. Mai 1807. Kurhess. Ober-Appell.-Gerichtsordn. Tit. 3. §. 12 ff. Tit. 5. §. 1 ff. und Tit. 6. §. 1 ff. vergl. mit der Verordnung vom 29. Juni 1821. 29) Jena. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordnung. §. 48, 49. 30) Darmstadter prov. Ober-Appell.-Gerichtsverfass. v. 1804. Tit. 3. §. 50, 51. Oldenburg. Proz.-Reglem. v. 1824. §. 31. Lübeck. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 21. 31) K. Sächs. Anschlag des Appellationsgerichts vom 5. April 1823. Baden. Ober-Gerichtsordn. §. 216. Kurhess. Ober-Appell.-Gerichtsordn. Tit. 11. §. 1. Darmstadt. prov. Ober-Appell.-Gerichtsordnung von 1804. Tit. 4. §. 51. Braunschweig. Verordnung. v. 3. Febr. 1814. §. 6. S. 79. Mecklenburg. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 61. Oldenburg. Proz.-Reglem. v. 1824. §. 32. 32) Baier. Cod. jur. jud. cap. XV. §. 11 Num. 5 ff. 33) Jena. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 69. Zerbst. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 47. 34) Baier. Cod. jur. jud. XVIII. §. 2. Hannover. Ober-Appell.-Gerichtsordn. Thl. II. Tit. 2. §. 12. Thl. II. Tit. 3. §. 2, 7, 15. Baden. Ober-Gerichtsordnung. §. 186. Darmstadt. Verordnung v. 15. Jan. 1724. Braunschweig. Verordn. v. 3. Febr. 1814. Schaumburg-Lippe. Verordn. v. 1. Mai 1817. §. 10. Mecklenburg. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 61. Jena. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 70. Zerbst. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 54. Oldenburg. Proz.-Reglem. v. 1824. §. 32. Lübeck. gem. Ober-Appellat.-Gerichtsordn. §. 46. 35) Hannover. Ober-Appellat.-Gerichtsordn. Thl. II. Tit. 15. §. 3 ff. 36) Kurhess. Ober-Appell.-Gerichtsordn. Tit. 7. §. 1. 37) Im Gegensatz der außerordentlichen, welche das Beginnen eines neuen Prozesses veranlassen und wohin namentlich die gemeinrechtliche in integrum restitucio und die Klage wegen unheilbarer Nichtigkeiten gehört. 38) Baier. Cod. jur. jud. c. XV. §. 13. Organ. Edict. v. 24. Jul. 1808. §. 48. Baden. Ober-Gerichtsordn. §. 207. Darmstadt. Verordnung v. 22. April 1807. §. 4. 39) K.-Sächs. Mand. v. 13. März 1822. §. 33. 40) Hannover. Ober-Appell.-Gerichtsordn. Thl. II. Tit. 14. §. 2. Kurhess. Ober-Appell.-Gerichtsordn. Tit. 7. §. 2. Mecklenburg. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 76, 77. 41) Hannover. Ober-Appell.-Gerichtsordn. Thl. II. Tit. 14. §. 3. Zerbst. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 52. Lübeck. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 53. 42) Zerbst. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 48. 43) Würtemberg. prov. Verordn. v. 22. Septbr. 1819. §. 28. Instruction für das Ober-Appell.-Tribunal v. 8. Mai 1806. §. 31—33. Hohenzollern. Ober-Appellations-Gerichtsordnung. Abschn. III. Baden. Ober-Gerichtsordn. §. 203 ff. Darmstadt. Verordn. v. 22. April

an den obersten Gerichtshof einzusenden ist[44]). Doch finden sich noch folgende speciellere Vorschriften über das dabei zu beobachtende Verfahren. Nach einigen Gesetzen muß 1) das Rechtsmittel binnen 24 Stunden[45]), nach andern binnen 3 Tagen[46]), nach andern binnen 8 Tagen[47]), endlich nach noch andern binnen 10 Tagen[48]) beim Unterrichter[49]) interponirt werden.

2) Auch die Justification des Rechtsmittels muß nach den meisten Gesetzen bei dem Unterrichter geschehen[50]). Nur wenige Gesetze[51]) schreiben eine Introduction und Justification beim Oberrichter vor, worauf dann Einsendung der Acten von dem Untergericht erfodert wird. In einige Gesetze wollen sogar bei den Rechtsmitteln gegen Criminal-Erkenntnisse alle Vorschriften angewendet wissen, die für Civilappellationen angeordnet sind, jedoch natürlich mit Ausnahme der Succumbenzgelder[52]).

3) Die Erkenntnisse der Ober-Appellationsgerichte werden auch in Criminalsachen bald von dem Plano[53]), bald nur von einzelnen Senaten[54]) gefällt, und ihre Eröffnung erfolgt meist bei den Untergerichten[55]) mit Ausnahme derer des Ober-Appellationsgerichts zu Celle, welche bei diesem eröffnet werden[56]).

4) Nur wenige Gesetze gestatten Rechtsmittel gegen diese Erkenntnisse, z. B. die Hannoverschen[57]) das remedium ordinarium der in integrum restitutio, die Mecklenburgschen[58]) das remedium supplicationis.

5) Die Execution der in letzter Instanz ergangenen Straferkenntnisse ist endlich durchgängig den Untergerichten überwiesen[59]). (*Adolf Martin.*)

1807. §. 4. Mecklenburg. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 77. 44) Östreich. Strafgesetzb. Thl. I. §. 466, 468. Baier. Strafgesetzb. Thl. II. Art. 376. vergl. mit 149. Über Baden vergl. Scheurlen die Gerichtsverf. der teutschen Bundesstaten. Bd. I. S. 366. Darmstadt. Verordn. v. 18. Februar 1815. (nur bei Todesstrafen.) Kurhess. Verordn. v. 29. Jun. 1821. §. 39. Nassau. Reser. v. 5. Nov. 1822. Jena. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 76. Zerbst. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordnung. §. 59. Oldenburg. Strafgesetzb. Thl. II. Art. 857. Bremer. Gerichtsordn. v. 1820. §. 600, 613. 45) Baier. Strafgesetzb. Thl. II. Art. 371. Oldenburg. Strafgesetzb. Thl. II. Art. 855. 46) Nassau. Reser. v. 5. Nov. 1822. 47) Östreich. Strafgesetzb. Thl. I. §. 465, 468. Bremer. Gerichtsordn. v. 1820. §. 594. vergl. mit 611. 48) Hannover. Ober-Appellations-Gerichtsordn. Thl. II. Tit. 1. §. 2. 49) Vergl. Note 41. 50) Östreich. Strafgesetzbuch. Thl. I. §. 465, 468. Baier. Strafgesetzb. Thl. II. Art. 373. Über Baden vergl. Scheurlen d. Ger.-Verfass. der teutschen Bundesstaten Bd. I. S. 366. Jena. gem. Ober-Appellations-Gerichtsordn. §. 76. Zerbst. gem. Ober-Appellations-Gerichtsordnung. §. 59. Oldenburg. Strafgesetzb. Thl. II. Art. 857. Bremer. Gerichtsordn. v. 1820. §. 600, 612. 51) Hannover. Ober-Appellations-Gerichtsordn. Thl. II. Tit. 1. §. 2.

52) Darmstadt. Verordn. v. 21. Septbr. 1810. Ministerialausschr. v. 21. Juni 1816. Mecklenburg. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 51. vergl. mit §. 41. 53) Baier. Strafgesetzb. Thl. II. Art. 376. Jena. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 49. Oldenburg. Strafgesetzb. Thl. II. Art. 858, 859. 54) Hannover. verb. u. veränd. Einr. des Ober-Appell.-Gerichts v. 31. Jul. 1818. Abschn. 2. Num. 2. tit. b. Baden. Verordn. v. 6. Mai 1807. §. 5. Kurhess. Verordn. v. 29. Juni 1821. §. 40. 55) Östreich. Strafgesetzb. Thl. I. §. 408. Baier. Strafgesetzbuch. Thl. II. Art. 360. Baden. Ober-Gerichtsordn. §. 216, 217. Darmstadt. Verordn. v. 18. Febr. 1815. Jena. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 76. Zerbst. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 59. 56) Hannover. Ober-Appell.-Gerichtsordn. Thl. II. Tit. 13. §. 4. 57) Hagemann. Ausgabe der Ober-Appell.-Gerichtsordn. S. 73. Note 3. 58) Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 76. 59) Östreich. Strafgesetzb. Thl. I. §. 443 ff. Baier. Strafgesetzb. Thl. II. Art. 377 ff. Hannover. Ober-Appell.-Gerichtsordn. Thl. II. Tit. 15. Baden. angef. Ober-Gerichtsordnung. §. 224 ff. Darmstadt. Verordnung. v. 18. Febr. 1815. Mecklenburg. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 61. Jena. gem. Ober-Appell.-Gerichtsordn. §. 76. Zerbst. gem. Ober-Appellationsgerichtsordn. §. 59. Oldenburg. Strafgesetzb. Thl. II. Art. 861 ff.

Ende des ersten Theiles dritter Section.

Halle, gedruckt bei Friedrich Ruff.

AE
27
E7
Sect.3
Bd.1

Ersch, Johann Samuel
Allgemeine Encyclopä-
die der Wissenschaften
und Künste

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY